	Weizen			Roggen			Futter-Gerste			Hafer	
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel
	Es kostete										
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	17 70	17 67	17 64	14 —	13 98	13 96	15 27	14 12	12 98	16 05	15 06
in Charlottenburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Schöneberg .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Rixdorf . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauch-fleisch	Schweine fleisch	Kalbfleisch	Hammel fleisch	Speck (geräuchert)	Hausbutter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	35 —	40 —	45 —	8 —	1 55	1 21	1 35	1 55	1 42	1 45	2 48	3 95
in Charlottenburg	35 —	40 —	42 50	8 50	1 55	1 35	1 50	1 55	1 50	1 50	2 60	4 20
in Schöneberg .	35 —	41 94	45 53	7 79	1 52	1 30	1 40	1 52	1 40	1 45	2 55	4 19
in Rixdorf . . .	— —	— —	— —	7 50	1 30	1 15	1 30	1 25	1 25	1 35	2 40	4 03½

Berlin, den 7. Januar 1905.

Amtsblatt der Regierung in Potsdam.

Potsdam (Germany : Regierungsbezirk, Berlin (Germany), Berlin

Digitized by Google

Ausgeschieden

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1905.

Potsdam. 1905.
Zu haben bei sämtlichen Kaiserlichen Postanstalten.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.

Digitized by Google

JS7
G3P6
1905

Digitized by Google

Chronologische Übersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1905

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen: Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch M., die des Königlichen Ober-Präsidenten durch O. Pr., die des Königlichen Regierungspräsidenten durch R. Pr., die der Königlichen Regierung durch R., die der Bezirks-Ausschüsse durch B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch P. Pr., die des Staatssekretärs des Reichspostamts oder des Reichspostamts durch R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Reichsschulden-Verwaltung durch H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere durch K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Halle a. S. durch E. H., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin durch E. St., die des Landesdirektors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungsbezirks Potsdam durch K. A. bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1904				
Okt. 12.	39. O. B. A.	Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlen-Teerschwelereien . .	2	12/19
Nov. 15.	176. R. B.	Verlosung von Rentenbriefen	9	57/59
„ 23.	26. R. Pr.	Malerzwangsinnung in Borhagen-Rummelsburg	2	8/9
„ 24.	21. M.	Lagerplatz-Tarif	2	5
„ 26.	43.	Spezialkommission Perleberg. — Umtausch von Grundstücken zweier Gemarkungen.	2	20
Dez. 5.	— —	Allerhöchster Erlaß. — S. 36 P. Pr. unterm 30. Dezember 1904.		
„ 5.	5. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	1	2
„ 12.	3. M.	Turnlehrerinnen-Prüfung	1	1
„ 14.	20.	Allerhöchster Erlaß, betr. die Chaussee Grüna—Kloster Zinna .	2	5
„ 14.	40. K. A.	Statut des Verbandes zur Erhaltung des Betsaales zu Eichwerder	2	19/20
„ 17.	12. S.	Seminar-Aufnahmeprüfung in Neu-Ruppin	1	3
„ 17.	13. S.	Seminar-Entlassungsprüfung ebendaselbst	1	3
„ 17.	14. S.	Zweite Lehrerprüfung ebendaselbst	1	3
„ 19.	16. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	1	3
„ 22.	9. B. A.	Grundstücksaufhöhung	1	2
„ 23.	4. R. Pr.	Ladenschluß der Uhrmacher und Goldschmiede in Spandau . .	1	1/2
„ 23.	41.	Elbstrombauverwaltung in Magdeburg. — Elbschifferprüfungen .	2	20
„ 24.	2. M.	Erledigte Kreisassistenzarztstelle	1	1
„ 27.	15. E. B.	Ausnahmetarif für Futtermittel	1	3
„ 28.	M.	Ausführungsanweisung zum Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den östlichen Provinzen.	Sonderbeilage zum 4. Stück	
„ 29.	10. B. A.	Grundstücksaufhöhung	1	2/3
	31. B. A.		2	10
„ 30.	8. R.	Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter	1	2
„ 30.	32. B. A.	Grundstücksaufhöhung	2	10

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 30.	37. P. Pr.	Brieftauben für Kriegszwecke	2	11
„ 31.	6. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	1	2
„ 31.	18.	Potsdamer Handelskammer in Berlin. — Ergänzungs- bezw. Ersatzwahlen von Mitgliedern derselben.	1	4
—	42.	Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I in Potsdam. — Warenhaussteuer-Veranlagung.	2	20
1905				
Jan. 2.	153.	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Pankow.	9	51
„ 2.	22. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	2	6
„ 2.	33. P. St. D.	Statistik des Warenverkehrs	2	10
„ 3.	7. R. Pr.	Viehseuchen	1	2
„ 3.	30. R. Pr.	Schleusensperre	2	10
„ 3.	34. E. B.	Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahn-Telegraphenstation Werder.	2	10
„ 3.	99. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	5	35
„ 3.	18.	Wasserbauinspektion Potsdam. — Schiffahrtssperre	1	4
„ 4.	24. R. Pr.	Prüfungsordnung für Hufschmiede	2	6/8
„ 4.	35 E. St.	Betriebseröffnung eines Eisenbahngleises	2	10/11
„ 4.	45.	Wasserbauinspektion Cöpenick. — Schiffahrtssperre	2	21
„ 5.	R. Pr.	Sach- und Namenregister zum Amtsblatt	2	5
„ 5.	46.	Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg	2	21/22
—	1.	Inhaltsverzeichnis von Stück 41 und 42 der Gesetzsammlung für 1904.	1	1
Jan. 6.	23. O. Pr.	Wahl von Mitgliedern des Provinzialrats	2	6
„ 6.	54. P. Pr.	Gerichtsarztstelle	3	24
„ 6.	55 P. Pr.	Aktiengesellschaft	3	24
„ 6.	62. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	3	25
„ 6.	79 S.	Seminar-Aufnahmeprüfung in Cöpenick	4	31
„ 6.	80 S.	Zweite Lehrerprüfung ebendaselbst	4	31
„ 6.	81 S.	Seminar-Entlassungsprüfung ebendaselbst	4	31
„ 6.	63.	Wasserbauinspektion Potsdam. — Aufhebung einer Schiffahrtssperre.	3	25
—	11 Ko.	Pfarrstellenerledigung	1	3
Jan. 7.	25. R. Pr.	Laichschonrevier im Kreise Templin	2	8
„ 7.	29. R. Pr.	Marktpreise	2	10
„ 7.	38 P. Pr.	Marktpreise	2	12/13
„ 7.	98. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	5	34
„ 9.	97. K. A.	Desgleichen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	5	34
„ 9.	100.	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.	5	35/36
„ 10.	27. R. Pr.	Viehseuchen	2	9
„ 10.	28. R. Pr.	Marktpreise	2	8/9
„ 10.	50 R. Pr.	Lotteriegenehmigung	3	23
„ 10.	51 R. Pr. u. P. Pr.	Konsulat der Vereinigten Staaten von Kolumbien	3	23
„ 10.	56 P. Pr.	Benennung der Krankheiten und Todesursachen	3	24
„ 10.	57 P. Pr.	Belobigung	3	24
„ 11.	48 O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	3	23
„ 11.	60. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	3	25
11	64	Wasserbauinspektion Cöpenick. — Aufhebung einer Schiffahrts-	3	25

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 11.	87.	Amtsgericht Potsdam. — Gerichtstage in Ketzin	4	32
„ 12.	105. O. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	6	37
„ 12.	70. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	4	29
„ 12.	58. P. Pr.	Dispensation von Vorschriften der Prüfungsordnung für die pharmazeutische Vorprüfung.	3	24
„ 12.	61. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	3	25
„ 12.	205. O. B. A.	Bergpolizeiverordnung für die vollspurigen Grubenanschlußbahnen	10	69/73
„ 12.	— —	Kardinal Kopp in Breslau. — S. 185 R. unterm 24. Februar 1905.		
„ 13.	67.	Eisenbahnkommissar in Stettin. — Reineinkommen der Privatbahnteilstrecke Strasburg i. U.-M. — Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.	3	25/26
„ 14.	106. O. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	6	37
„ 14.	73. B. A.	Grundstücksaufhöhung	4	29/30
	93. B. A.		5	34
„ 14.	59. P. Pr.	Polizeiverordnung betr. die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb.	3	24/25
„ 16.	215.	Allerhöchster Erlaß. — Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Randow zu Löcknitz im Kreise Randow.	11	77/82
„ 16.	49. O. Pr.	Schonzeiten des Flugwildes	3	23
„ 16.	75. P. Pr.	Polizeiverordnung betr. Marktverkehr in den Markthallen	4	30
„ 16.	113. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	6	39
„ 17.	52. R. Pr.	Viehseuchen	3	23/24
„ 17.	74. B. A.	Grundstücksaufhöhung	4	30
	94. B. A.		5	34
„ 17.	65.	Wasserbauinspektion Potsdam. — Schiffahrtssperre	3	25
„ 17.	66.	Wasserbauinspektion Cöpenick. — Schiffahrtssperre	3	25
„ 17.	84.	Wasserbauinspektion Cöpenick. — Schleusenverkehr	4	32
„ 18.	91. R. Pr.	Gerichtliche Untersuchungen menschlicher Leichen	5	33
„ 18.	95 P. Pr.	Veränderung von Privatanschlußgleisen	5	34
„ 18.	76. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger 2c.	4	30
„ 18.	101.	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung (Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse).	5	36
„ 19.	77. O. P. D.	Fernsprechgebühren	4	30
„ 19.	78. O. P. D.	Desgleichen	4	30/31
„ 19.	82. E. B.	Ausnahmetarif für Kohlen 2c.	4	31
—	47.	Inhaltsverzeichnis von Stück 1 des Reichsgesetzblatts für 1905	3	23
Jan. 20.	71. R. Pr.	Abänderung von Amtsbezirken	4	29
„ 21.	M.	S. 154. — Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1905.		
„ 23.	89. O. Pr.	Provinziallandtag	5	33
„ 23.	83. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch	4	32
„ 24.	72. R. Pr.	Viehseuchen	4	29
„ 24.	P. Pr.	S. 91 R. Pr. unterm 18. Januar 1905.		
„ 24.	85.	Wasserbauinspektion Eberswalde. — Schiffahrtssperre	4	32
„ 25.	127. K. A.	Veränderung von Gutsbezirksgrenzen im Kreise Templin	7	46
„ 25.	96. E. B.	Ladefristen auf Station Wilmersdorf-Friedenau	5	34
„ 26.	128.	Großherzogl. Flußbau-Verwaltungs-Kommission Schwerin. — Schiffahrtssperre.	7	46
—	69.	Inhaltsverzeichnis von Stück 1 der Gesetzsammlung für 1905	4	29
Jan. 28.	107. R. Pr.	Zwangsinnungen in Werneuchen	6	37/38
„ 28.	116.	Ministerialbaukommission in Berlin. — Verlegung der Zollerhebung	6	39/40

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 30.	154.	Allerhöchster Erlaß. — Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitut.	9	51/54
„ 30.	90 O. Pr.	Wahlen zur Handwerkskammer	5	33
„ 30.	108 R. Pr.	Lotteriegenehmigung	6	38
„ 30.	102.	Wasserbauinspektion Cöpenick. — Aufhebung einer Schiffahrtssperre.	5	36
„ 31.	92. R. Pr.	Viehseuchen	5	33/34
„ 31.	123. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine nebenbahnähnliche Kleinbahn.	7	42/44
„ 31.	206. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	10	73
Febr. 1.	149. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	8	50
„ 2.	109. R. Pr.	Ladenschluß in Schmargendorf	6	38
„ 2.	112. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	6	39
„ 2.	14.	Wasserbauinspektion Eberswalde. — Aufhebung einer Schiffahrtssperre.	6	39
„ 2.	15.	Wasserbauinspektion Potsdam. — Desgleichen	6	39
„ 2.	317.	Elbstrom-Bauverwaltung in Magdeburg. — Bezeichnung der Fahröffnungen der Elbbrücken.	15	122
—	88.	Inhaltsverzeichnis von Stück 2 der Gesetzsammlung für 1905 .	5	33
Febr. 3.	124. P. Pr.	Aktiengesellschaft	7	44/45
—	104.	Geschenke an Kirchen	5	36
Febr. 6.	119. O. Pr.	Nachtrag zu den Gesellen-Prüfungsordnungen	7	41
„ 6.	111. R. Pr.	Marktpreise	6	38
„ 6.	133. H. V.	Rückständige Schuldurkunden gekündigter Anleihen	8	47
„ 7.	110 R. Pr.	Viehseuchen	6	38
„ 7.	122. R. Pr.	Elbschiffer-Prüfungskommission	7	42
„ 8.	250. M.	Remonte-Ankauf	13	93
	344. M.		17	133
	414. M.		20	159/160
„ 8.	126. P. Pr.	Marktpreise	7	44/45
„ 9.	125. P. Pr.	Aktiengesellschaft	7	45
„ 10.	143. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	8	49
„ 11.	142. B. A.	Grundstücksaufhöhung	8	49
	167. B. A.		9	56
„ 11.	144. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	8	49
„ 11.	148. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	8	49
	268. R. B.		13	100
	479 R. B.		22	185
„ 12.	136. R. Pr.	Ladenschluß der Uhrmacher und Goldschmiede in Spandau . .	8	48
„ 13.	— —	Allerhöchster Erlaß. — S. 346 M. unterm 31. März 1905.		
„ 13.	162. R. Pr.	Fährtarif	9	55
„ 13.	146. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	8	49
„ 13.	175. R. S. V.	Ausreichung von Zinsscheinen	9	57
„ 14.	120. R. Pr.	Viehseuchen	7	41
„ 14.	121. R. Pr.	Marktpreise	7	42/43
„ 14.	135. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	8	48
„ 14.	137. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	8	48
„ 14.	P. Pr.	S. 206 Ko. unterm 31. Januar 1905.		
„ 15.	223. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	11	85
„ 16.	213. P. Pr.	Droschkenordnung für Berlin	Beilage	

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts
—	118.	Inhaltsverzeichnis zum 2. Stück des Reichsgesetzblatts für 1905	7	41
Febr. 17.	134. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	8	48
„ 17.	545. O. Pr.	Kunststraße	26	207
„ 17.	159. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	9	54
„ 17.	169. P. Pr.	Drechslerinnung in Berlin	9	56
„ 17.	180. E. B.	Beförderung von Arzneimitteln auf Staatseisenbahnen	9	59/60
—	130.	Tierärztliche Hochschule in Berlin	7	46
—	131.	Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf	7	46
Febr. 18.	138. R. Pr.	Einstellung der Hebammenpraxis	8	48
„ 18.	139. R. Pr.	Hufbeschlagslehranstalten	8	48
„ 18.	140. R. Pr.	Ablagestättegelderhebung	8	48
„ 18.	145. R. Pr.	Zementkanal für Fernsprechkabel	8	49
„ 20.	170. P. Pr.	Aktiengesellschaft	9	57
„ 20.	171. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	9	57
„ 20.	177. O. B. A.	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung (Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse).	9	59
„ 20.	178. E. B.	Ausnahmetarif für Futtermittel	9	59
„ 21.	141. R. Pr.	Viehseuchen	8	48
„ 21.	157. R. Pr.	Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft	9	54
„ 21.	191. R. Pr.	Fährtarife	10	64/65
„ 21.	168. P. Pr.	Beschaffenheit der Kutschersitze	9	56
„ 21.	172. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	9	57
„ 21.	K. A.	S. 799. — Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1905.		
„ 22.	164. R. Pr.	Elbschiffer-Prüfungskommission	9	56
„ 22.	173. O. P. D.	Verlegung eines Faserstoff-Erdkabels	9	57
„ 22.	203. O. P. D.	Oberirdische Fernsprechlinie	10	69
„ 22.	232. H. V.	Kündigung von Eisenbahn-Anleihescheinen	11	87
„ 22.	212.	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage	10	75
„ 23.	161. R. Pr.	Ergänzung der Heilgehilfenordnung	9	54
„ 23.	R.	S. 223 Ko. unterm 15. Februar 1905.		
„ 23.	179. E. B.	Ausnahmetarif für Futtermittel	9	59
—	131.	Inhaltsverzeichnis von Stück 3 des Reichsgesetzblatts für 1905	8	47
—	132.	Desgleichen von Stück 3 und 4 der Gesetzsammlung für 1905	8	47
Febr. 24.	158. R. Pr.	Verlegung einer Schiffahrtsabgaben-Hebestelle	9	54
„ 24.	160. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	9	54
„ 24.	185. R.	Umpfarrungsurkunde	10	62/63
„ 24.	207. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	10	73/74
„ 24.	222. Ko.	Desgleichen	11	85
„ 24.	L. D.	S. 942. L. D. unterm 4. Oktober 1905.		
—	147. Ko.	Pfarrstellenerledigung	8	49
—	151.	Tierärztliche Hochschule in Hannover	8	50
Febr. 25.	156. O. Pr.	Stell- und Rademacher-Zwangsinnung in Berlin	9	54
„ 25.	199. P. Pr.	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung	10	68
„ 25.	200. P. Pr.	Desgleichen	10	68/69
„ 25.	201. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	10	69
„ 26.	163. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. Überwachung von Gänseentladungen auf den Eisenbahnstationen.	9	55/56
„ 26.	165. R. Pr.	Ausbildung der nicht tierärztlich ausgebildeten Fleischbeschauer	9	56
„ 26.	193. R. Pr.	Bäckerzwangsinnung in Mariendorf	10	65
„ 27.	155. O. Pr.	Wahl eines Mitgliedes des Provinzialrats	9	54
„ 27.	209. E. H.	Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Großbesten	10	74

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 28.	196. R. Pr.	Polizeiverordnung für die Stepenitz von der Penzlin-Meyenburger Grenze bis zur Stauschleuse des Perleberger Wiesenverbandes.	10	66/68
„ 28.	202. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	10	69
März 1.	190. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	10	64
„ 1.	204. O. P. D.	Fernsprecherdkabel	10	69
„ 1.	H. V.	S. 184, 321 und 460 R. unterm 4. März 1905.		
„ 1.	208. E. B.	Ladefristen auf Station Frankfurter Allee (Berlin)	10	74
„ 2.	194. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	10	65/66
„ 2.	195. R. Pr. u. P. Pr.	Niederländisches Generalkonsulat	10	66
„ 2.	216. R. Pr.	Fährtarif	11	82/83
„ 2.	244. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	12	90
—	152.	Inhaltsverzeichnis von Stück 4 und 5 des Reichsgesetzblatts für 1905.	9	51
März 3.	186. R. Pr.	Aufführung eines Theaterstücks	10	63
„ 3.	192. R. Pr.	Bäckerzwangsinnung in Steglitz	10	65
„ 3.	197. R. Pr.	Prüfung von Aufzügen und von Aufzugsführern	10	68
„ 3.	211.	Polizei-Präsident in Potsdam. — Bezirksschornsteinfeger	10	75
—	174. Ko.	Pfarrwahl	9	57
März 4.	184. R.	Ausreichung von Zinsscheinen	10	61/62
	321. R.		16	123/124
	460. R.		22	181
„ 4.	229. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine	11	86
„ 6.	189. R. Pr.	Marktpreise	10	64
„ 6.	278. R. Pr.	Fleischerzwangsinnung in Groß-Lichterfelde	14	109
„ 6.	330. R. Pr.	Schuhmacherzwangsinnung in Brüssow	16	127
„ 6.	234. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	11	88
„ 7.	187. R. Pr.	Abmessung von Fahrzeugen	10	63
„ 7.	188. R. Pr.	Marktpreise	10	62/63
„ 7.	198. R. Pr.	Viehseuchen	10	68
„ 7.	231. P. Pr.	Marktpreise	11	86/87
„ 8.	252. M.	Ablagentarif	13	94
„ 8.	218. R. Pr.	Fleischerei-Berufsgenossenschaft	11	84
„ 8.	230. P. Pr.	Ergänzung der Heilgehilfenordnung	11	86
„ 8.	227. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	11	86
„ 8.	228. O. P. D.	Fernsprecherdkabel rc.	11	86
„ 8.	264. L. D.	Hauptetat des Provinzialverbandes	13	97/99
„ 9.	226. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	11	85/86
—	182.	Inhaltsverzeichnis von Stück 6 und 8 des Reichsgesetzblatts für 1905.	10	61
—	183.	Desgleichen von Stück 5 der Gesetzsammlung für 1905	10	61
März 10.	280. R. Pr.	Änderung der Polizeiverordnung über das Meldewesen für die Vororte Berlins.	14	110
„ 10.	245. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	12	90
„ 11.	485. M.	Schiffahrts- und Flößereiabgaben	23	187
„ 11.	219. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	11	84
„ 11.	240. O. P. D.	Fernsprech-Verteilungskanäle	12	89/90
„ 11.	L. D.	S. 430 L. D. unterm 5. Mai 1905.		
„ 13.	238. P. Pr.	Aktiengesellschaft	12	89
„ 13.	271. K. A.	Bezirkveränderungen im Kreise Ruppin	13	100

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 14.	347. M.	Ablagetarif	17	134
„ 14.	217. R. Pr.	Errichtung neuer Apotheken	11	83/84
„ 14.	220. R. Pr.	Kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter	11	84
„ 14.	221. R. Pr.	Viehseuchen	11	84
„ 14.	239. P. Pr.	Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung	12	89
„ 14.	242. S.	Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	12	90
„ 15.	237. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	12	89
„ 15.	302. R. Pr.	Feiertagsruhe in Bäckereien in den Vororten von Berlin	15	116
„ 15.	241. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	12	90
„ 15.	L. D.	S. 389 L. D. unterm 28. April 1905.		
—	214.	Inhaltsverzeichnis von Stück 7 des Reichsgesetzblatts für 1905	11	77
—	224. Ko.	Pfarrstellenerledigung	11	85
—	225. Ko.	Desgleichen	11	85
März 18.	258. P. Pr.	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung	13	95
„ 19.	251. M.	Neue Gewerbeinspektion	13	94
„ 19.	M.	S. 290 P. Pr. unterm 27. März 1905.		
„ 19.	272.	Der Oberbürgermeister in Berlin. — Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers gemäß § 83 des Gewerbegerichtsgesetzes.	13	100
„ 20.	298. M.	Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten	15	115
„ 20.	286. R.	Forstkasse Spandau	14	111
„ 20.	265. O. P. D.	Benennung einer Postagentur	13	99
„ 21.	322.	Der Reichskanzler. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.	16	124/125
„ 21.	253. O. Pr.	Druckfehlerberichtigung einer Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.	13	94/95
„ 21.	236. R. Pr.	Viehseuchen	12	89
„ 21.	260. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	13	96
„ 21.	261. P. Pr.	Aberkennung des Hebammen-Prüfungszeugnisses	13	96
„ 21.	269. P. St. D.	Steueramt in Trebbin	13	100
„ 22.	324. M.	Kostentarif zum Reglement für die Irrenanstalten der Stadt Berlin	16	125
„ 22.	325. M.	Desgleichen für die Anstalt für Epileptische Wuhlgarten	16	125
„ 22.	259. P. Pr.	Neue Apotheke in Charlottenburg	13	95/96
„ 22.	270. E. B.	Ausnahmetarif für Futtermittel	13	100
„ 23.	279. R. Pr.	Polizeiverordnung betr. Ruderregatta des Berliner Regatta-Vereins auf der Wendischen Spree.	14	109/110
„ 23.	275.	Kurkosten bei den Kliniken der Universität Greifswald	13	108
—	235.	Inhaltsverzeichnis von Stück 6 der Gesetzsammlung für 1905	12	89
März 24.	———	Minister des Innern v. Bethmann-Hollweg. — Niederlegung der Geschäfte als Oberpräsident.	13	93
„ 24.	254. R. Pr.	Serbisches und Schweizerisches Konsulat	13	95
„ 24.	288. P. Pr.	Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe	14	111/112
—	243. E. St.	Eröffnung des Eisenbahn-Haltepunktes Buberow	12	90
—	247.	Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.	12	92
März 25.	289. P. Pr.	Aktiengesellschaft	14	112
„ 25.	266. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur	13	99
„ 25.	267. O. P. D.	Desgleichen	13	99/100
„ 27.	256. R. Pr.	Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Zugnetzfischerei	13	95
„ 27.	290. P. Pr.	Gewerbe-Inspektionen	14	112/113
„ 27.	292. O. P. D.	Zementkanal für Fernsprechkabel	14	113
27	273	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnison-	13	101/107

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 28.	345. M.	Nachtrag zum Tarif für den Winterhafen zu Wittenberge	17	133
„ 28.	255. R. Pr.	Kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter	13	95
„ 28.	257. R. Pr.	Viehseuchen	13	95
„ 28.	277. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	14	109
„ 28.	307. R. Pr.	Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung	15	118/119
„ 28.	428. P. Pr.	Polizeiverordnung betreffend Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien ꝛc.	20	163/165
„ 29.	396.	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf vier Chausseen im Kreise Niederbarnim.	19	149
„ 29.	299. R. Pr.	Schneider-Zwangsinnung in Perleberg	15	115
„ 29.	409. K. A.	Verbandsstatut	19	157/158
„ 30.	287. B. A.	Grundstücksaufhöhung	14	111
	309. B. A.		15	119
„ 30.	291. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	14	113
„ 30.	312. P. Pr.	Aktiengesellschaft	15	120/121
„ 30.	313. R. P. A.	Versendung von Paketen während der Osterzeit	15	121
„ 30.	293. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur	14	113
„ 30.	295.	Der Bergrevierbeamte in Frankfurt a. O. — Bureauverlegung	14	113
—	248.	Inhaltsverzeichnis von Stück 9 des Reichsgesetzblatts für 1905	13	93
—	249.	Desgleichen von Stück 7 der Gesetzsammlung für 1905	13	93
März 31.	346. M.	Polizeiliche Aufsicht über die Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke in Berlin.	17	133/134
„ 31.	282. R. Pr.	Deutsche Arzneitaxe	14	110
„ 31.	294. E. St.	Eisenbahnstrecke Oranienburg—Löwenberg i. M.	14	113
—	262. Ko.	Pfarrstellenerledigung	13	96
—	263. Ko.	Desgleichen	13	96
April 1.	M.	S. 374 R. Pr. unterm 28. April 1905.		
„ 1.	283. R. Pr.	Errichtung einer neuen Apotheke in Groß-Lichterfelde	14	110/111
„ 1.	284. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf	14	111
„ 3.	281. R. Pr.	Polizeiverordnung betr. Fischereibetrieb im Kreise Beeskow-Storkow	14	110
„ 3.	301. R. Pr.	Verlosungsgenehmigung	15	116
„ 3.	316. P. St. D.	Änderungen des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter.	15	122
„ 3.	392. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	18	146
„ 4.	367.	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf einer Chaussee im Kreise Beeskow-Storkow.	18	139
„ 4.	285. R. Pr.	Viehseuchen	14	111
„ 4.	303. R. Pr.	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten	15	116/117
„ 4.	308. R.	Zahlung von Zivilpensionen ꝛc. durch die Post	15	119
„ 4.	454. K.	Liste der der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.	21	176/177
„ 5.	314. O. P. D.	Oberirdische Fernsprechlinie	15	121
„ 5.	338. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Angermünde	16	128
„ 6.	300. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	15	115
„ 6.	306. R. Pr.	Marktpreise	15	118
„ 6.	310. B. A.	Grundstücksaufhöhung	15	120/121
	332. B. A.		16	127
„ 6.	311. P. Pr.	Marktpreise	15	120/121
—	276.	Inhaltsverzeichnis von Stück 10 des Reichsgesetzblatts für 1905	14	109
April 7.	M.	S. 389 L. D. unterm 28. April 1905.		
„ 7.	315. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur	15	121/122

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
April 7.	342.	Landrat in Perleberg. — Entlassung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	16	132
„ 9.	327. R. Pr.	Haltestelle Götz an der Berlin—Magdeburger Bahn	16	126/127
„ 10.	328. R. Pr.	Einstellung der Tätigkeit als Hebamme	16	127
„ 10.	363. P. St. D.	Ausfuhrvergütung für Tabak	17	137
„ 11.	304. R. Pr.	Viehseuchen	15	117
„ 11.	305. R. Pr.	Marktpreise	15	116/117
„ 11.	408. H. V.	Preußisches Staatsschuldbuch	19	157
„ 11.	336. O. B. A	Verlegung des Wohnsitzes eines Marktscheiders	16	128
„ 12.	M.	S. 430 L. D. unterm 5. Mai 1905.		
„ 12.	329. R. Pr.	Ziegelei-Berufsgenossenschaft	16	127
„ 12.	333. P. Pr.	Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle	16	127
„ 12.	341.	Landrat in Kyritz. — Entlassung eines Bezirksschornsteinfegers	16	132
„ 13.	326. O. Pr.	Jahresdurchschnittsmarktpreise	16	126
„ 13.	352. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	17	135
—	297	Inhaltsverzeichnis von Stück 8 bis 12 der Gesetzsammlung für 1905.	15	115
April 14.	348. R. Pr.	Verlosungsgenehmigung	17	134
„ 14.	350. R. Pr.	Desgleichen	17	134
„ 14.	334. P. Pr.	Privatanschlußgleis	16	127/128
„ 14.	337. L. D.	Vertretung des Generaldirektors der Landfeuersozietät	16	128
„ 15.	353. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	17	135/136
„ 15.	359. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	17	136
„ 15.	361. O. P. D.	Bezeichnung einer Postagentur	17	136
„ 16.	M.	S. 709 M. unterm 8. Juli 1905.		
„ 16.	423. R.	Turnlehrerkursus	20	162
„ 16.	424. R.	Fortbildungskursus für ländliche Volksschullehrer	20	162
„ 17.	358. R. Pr.	Neue Telegraphenanstalt	17	136
„ 17.	382. P. Pr.	Berliner elektrische Straßenbahnen-Aktiengesellschaft	18	142
„ 17.	362. O. P. D	Herstellung eines Zementkanals	17	136
„ 17.	386. E. B.	Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Lichtenberg-Friedrichsfelde.	18	142
„ 18.	M.	S. 406 P. Pr. unterm 1. Mai 1905.		
„ 18.	331. R. Pr.	Viehseuchen	16	127
„ 18.	349. R. Pr.	Verlosungsgenehmigung	17	134
„ 18.	B. A.	S. 614. — Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1905.		
„ 19.	371. R. Pr.	Hufbeschlagsprüfung	18	140
„ 19.	360. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	17	136
„ 19.	393. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	18	146
„ 20.	351. R. Pr.	Verlosungsgenehmigung	17	134/135
„ 20.	370. R. Pr.	Remontemarkt	18	140
„ 20.	380. P. Pr.	Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung	18	141
—	319.	Inhaltsverzeichnis von Stück 11 des Reichsgesetzblatts für 1905	16	123
—	320.	Desgleichen von Stück 13 der Gesetzsammlung für 1905 . .	16	123
April 21.	369. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	18	140
„ 21.	384. R. B.	Auslosung und Vernichtung von Rentenbriefen	18	142
—	335. Ko.	Pfarrstellenerledigung	16	128
April 22.	354. R. Pr.	Schmiede-Berufsgenossenschaft	17	136
„ 22.	355. R. Pr.	Lagerei-Berufsgenossenschaft	17	136
„ 22.	356. R. Pr.	Polizeiverordnung betr. den Schiffsverkehr mit Schleppzügen .	17	136
22.	357. P. P.	Öffnungszeiten von Eisenbahn-Drehbrücken	18	142

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 25.	357. R. Pr.	Viehseuchen	17	136
„ 25.	381. P. Pr.	Neueinteilung der Berliner Kreisarztbezirke	18	141/142
„ 25.	385. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	18	142
„ 26.	383. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	18	142
„ 27.	439.	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf einer Zauch-Belziger Kreischaussee.	21	171
„ 27.	372. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	18	140
„ 27.	373. R. Pr.	Desgleichen	18	140
„ 27.	R.	Verteilungsplan des Alterszulagekassenbedarfs für Volksschullehrer und -Lehrerinnen.	Beilage zum 19. Stück.	
„ 27.	388. L. D.	Provinzialabgabe für 1904	18	143/144
—	343.	Inhaltsverzeichnis von Stück 12 und 13 des Reichsgesetzblatts für 1905.	17	133
April 28.	415. M.	Ablagentarif	20	160
„ 28.	374. R. Pr.	Invalidenversicherung	18	140
„ 28.	375. R. Pr.	Verlosungsgenehmigung	18	141
„ 28.	376. R. Pr.	Desgleichen	18	141
„ 28.	389. L. D.	Nachtrag zur Satzung der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg.	18	144
„ 29.	368. O. Pr.	Schonzeit für Rehböcke	18	140
„ 29.	390. L. D.	Viehentschädigungen in Krankheitsfällen	18	145
„ 30.	404. P. Pr.	Polizeiverordnung für die Bebauung von Westend	19	153
„ 30.	— —	Magistrat Berlin. — S. 429 P. Pr. unterm 10. Mai 1905.		
Mai 1.	406. P. Pr.	Aktiengesellschaft	19	152/157
„ 1.	391. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	18	145
„ 2.	377. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	18	141
„ 2.	378. R. Pr.	Viehseuchen	18	141
„ 2.	431. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	20	165
„ 3.	399. R. Pr.	Vorsicht beim Genusse von Mineralwässern	19	150
„ 3.	400. R. Pr.	Öffnungszeiten für eine Eisenbahndrehbrücke	19	150
„ 3.	403. B. A.	Grundstücksaufhöhung	19	152/153
	426. B. A.		20	162/163
„ 3.	432. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	20	166
„ 3.	433. K. A.	Desgleichen	20	166
„ 4.	M.	S. 553 P. Pr. unterm 20. Juni 1905.		
—	365.	Inhaltsverzeichnis von Stück 14 bis 16 des Reichsgesetzblatts für 1905.	18	139
—	366.	Desgleichen Stück 14 und 15 der Gesetzsammlung für 1905	18	139
Mai 5.	441. R. Pr.	Fährtarif	21	171/172
„ 5.	405. P. Pr.	Marktpreise	19	152/153
„ 5.	427. P. Pr.	Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung.	20	163
„ 5.	407. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	19	157
„ 5.	430. L. D.	Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds	20	165
„ 6.	397. R. Pr.	Marktpreise	19	149
„ 8.	443. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	21	172
„ 8.	411.	Landrat in Belzig. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	19	158
„ 8.	480.	Großherzogl. Flußbaukommission Mirow. — Schiffsverkehr bei Mirow.	22	185
„ 9.	544. M.	Nachtrag zur Ausführungsanweisung zum Gesetz über Kleinbahnen	26	207

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 9.	401. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	19	150/151
„ 9.	402. R. Pr.	Viehseuchen	19	151/152
„ 9.	417. R. Pr.	Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	20	160
„ 9.	422. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	20	161
„ 10.	398. R. Pr.	Marktpreise	19	150/151
„ 10.	429. P. Pr.	Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern	20	165
„ 10.	435.	Wasserbau-Inspektion Cöpenick. — Ruder-Regatta	20	169/170
„ 11.	593. M.	Lösch- und Ladestellen-Tarif	28	226/227
„ 11.	416. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	20	160
—	395.	Inhaltsverzeichnis von Stück 17 des Reichsgesetzblatts für 1905	19	149
Mai 12.	———	Reichs-Justizamt. — S. 709 M. unterm 8. Juli 1905.		
„ 12.	440 O. Pr.	Kunststraße	21	171
„ 12.	425 R.	Berichtigung des Verteilungsplans für die Lehrer-Alterszulagekasse	20	162
„ 12.	450. O. P. D.	Verteilungskanal für Fernsprechkabel	21	176
„ 12.	457. L. D.	Direktorialrat der Landfeuersozietät	21	179
„ 13.	418. R. Pr.	Brasilianischer Vizekonsul	20	160
„ 13.	420. R. Pr.	Errichtung neuer Apotheken	20	160/161
„ 15.	483.	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf einer Ostprignitzer Kreischaussee.	23	187
„ 15.	442. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	21	172
„ 15.	444. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	21	172
„ 15.	451. O. P. D.	Zweigpostanstalt in Freienwalde (Oder)	21	176
„ 15.	458.	Intendanturen des Gardekorps ꝛc. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten	21	179/180
„ 16.	419. R. Pr.	Kontraktbrüche ausländische Arbeiter	20	160
„ 16.	421. R. Pr.	Viehseuchen	20	161
„ 16.	455. R. B.	Verlosung von Rentenbriefen	21	177/179
	560. R. B.		26	212/213
	774. R. B.		35	293/294
„ 17.	509. M.	Königlich Preußisches Statistisches Landesamt	24	195
„ 17.	461. O. Pr.	Stell- und Rademacher-Zwangsinnung in Berlin	22	182
„ 17.	470. B. A.	Schonzeit der Rehkälber	22	183
„ 18.	463. R. Pr.	Fährtarif	22	182
„ 18.	449. P. Pr.	Verordnung betr. Sonntagsruhe im Eishandel und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken	21	175/176
„ 18.	456. E. B.	Eisenbahnhaltepunkt „Fürstenbrunn“	21	179
——	412.	Inhaltsverzeichnis von Stück 18 u. 19 des Reichsgesetzblatts für 1905.	20	159
—	413.	Desgleichen von Stück 16 der Gesetzsammlung für 1905	20	159
Mai 19.	473. P. Pr.	Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	22	183/184
—	436.	Geschenke an Kirchen ꝛc.	20	170
Mai 20.	445. R. Pr.	Polizei-Verordnung betreffend Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien ꝛc.	21	172/174
„ 20.	R.	Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer und -Lehrerinnen.	Beilage zum 22. Stück.	
„ 20.	471. B. A.	Grundstücksaufhöhung	22	183
	491. B. A.		23	190
„ 20.	495. P. Pr.	Anlage einer neuen Apotheke in Schöneberg	23	190/191
„ 20.	477. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	22	184
„ 20.	— —	Magistrat in Berlin. — S. 519 P. Pr. unterm 27. Mai 1905.		
„ 21.	446. R. Pr.	Schiffahrtssperre	21	174/175
„ 22.	614.	Allerhöchster Erlaß. — Statut für einen Kanalisationsverband	28	234/237

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 22.	462. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	22	182
„ 23.	447. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	21	175
„ 23.	448. R. Pr.	Viehseuchen	21	175
„ 23.	464. R. Pr.	Verlängerung der Ladenschlußzeit in Spandau	22	182
„ 23.	474. P. Pr.	Anlage einer neuen Apotheke in Rixdorf	22	184
„ 24.	592. M.	Hafenabgaben-Tarif	28	225
„ 24.	476. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	22	184
„ 25.	465. R. Pr.	Hebammen-Praxis	22	182
—	437.	Inhaltsverzeichnis von Stück 20 des Reichsgesetzblatts für 1905	21	171
—	438.	Desgleichen von Stück 17 der Gesetzsammlung für 1905	21	171
Mai 26.	486. R. Pr.	Zwangsinnungen in Werneuchen	23	187/189
„ 26.	472. B. A.	Grundstücksaufhöhung	22	183
	492. B. A.		23	190
„ 26.	475. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	22	184
„ 26.	500. R. B.	Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe	23	192
„ 26.	501. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine	23	192
„ 26.	506.	Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse	23	194
—	452. Ko.	Pfarrstellenerledigung	21	176
—	453. Ko.	Desgleichen	21	176
Mai 27.	466. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	22	182
„ 27.	519. P. Pr.	Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	24	199
„ 27.	497. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur	23	191
„ 29.	— —	Oberpräsident v. Trott zu Solz. — Amtsübernahme	22	181
„ 29.	467. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	22	182/183
„ 29.	489. R. Pr.	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten	23	189
„ 29.	713. R. Pr.	Tischler-Zwangsinnung in Cöpenick	33	264/265
„ 29.	631. S.	Prüfungstermine	29	241/242
„ 29.	503. O. B. A.	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung (Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse).	23	192
„ 29.	540. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Ruppin	25	206
„ 30.	468. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	22	183
„ 30.	469. R. Pr.	Viehseuchen	22	183
„ 30.	498. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	23	191
„ 30.	— —	Amtsvorsteher in Hoppegarten. — Polizei-Verordnung betr. den Straßenverkehr im Amtsbezirke Dahlwitz.	22	185
„ 31.	511. R. Pr.	Berichtigung einer Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Schleppzügen.	24	195
„ 31.	494. B. A.	Vorarbeiten für den Ausbau der Spree im Kreise Beeskow-Storkow	23	190
„ 31.	520. P. Pr.	Aktiengesellschaft	24	199/201
„ 31.	496. R. P. A.	Feldpostsendungen nach Deutsch-Südwestafrika	23	191
„ 31.	583. Ko.	Pfarrstelleneinrichtung	27	221
Juni 2.	493. B. A.	Grundstücksaufhöhung	23	190
	518. B. A.		24	199
„ 2.	526. L. D.	Wahlen zum Provinziallandtage	24	201/202
—	478. Ko.	Pfarrstellenerledigung	22	184
Juni 3.	504. E. B.	Staatsbahngütertarif Gruppe II	23	192
„ 5.	530. O. Pr.	Kunststraße	25	203
„ 5.	O. Pr.	S. 735 R. Pr. unterm 6. Juli 1905.		
5.	222. R. Pr.	Zwangsinnung für das Damenschneidergewerbe in Rixdorf	28	229
5.	524. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	24	200/201

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 6.	488 R. Pr.	Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten	23	188
„ 6.	490. R. Pr.	Viehseuchen	23	189/190
„ 6.	521. P. Pr.	Marktpreise	24	200/201
„ 7.	514. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb.	24	196/197
„ 7.	523. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	24	200
„ 7.	563 K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	26	214
„ 8.	567. M.	Ablagetarif	27	217/218
„ 8.	512. R. Pr.	Marktpreise	24	196
„ 8.	513. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	24	196
„ 8.	515. R. Pr.	Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.	24	197/199
„ 9.	584. R. B.	Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten	27	221
—	499. Ko.	Pfarrstelleuerledigung	23	192
—	502. R. B.	Druckfehlerberichtigung	23	192
Juni 10.	510. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. Ringpoortfischerei	24	195
„ 10.	536. R. P. A.	Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs	25	205
„ 11.	535. P. Pr.	Anlage von Apotheken	25	204/205
„ 13.	516. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	24	199
„ 13.	517. R. Pr.	Viehseuchen	24	199
„ 13.	552. P. Pr.	Privatanschlußgleis	26	208
„ 13.	522. O. P. D.	Postanstalt in Werder a. H.	24	200
„ 14.	539. O. P. D.	Zementkanal für Fernsprechkabel	25	206
„ 14.	P. Pr.	S. 583 Ko. unterm 31. Mai 1905.		
„ 15.	533. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf	25	204
—	507.	Inhaltsverzeichnis von Stück 21 des Reichsgesetzblatts für 1905	24	195
—	508.	Desgleichen von Stück 18 und 19 der Gesetzsammlung für 1905	24	195
Juni 16.	532. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	25	204
„ 16.	611. P. Pr.	Warnung (Verkauf nicht flüssiger Nahrungs- und Genußmittel)	28	233
	623. P. Pr.		29	240
„ 16.	582. Ko.	Einpfarrungsurkunde	27	221
—	525. Ko.	Pfarrstellenerledigung	24	201
Juni 17.	554. R. P. A.	Einführung des Postanweisungsdienstes mit Mexiko	26	211
„ 17.	555. O. P. D.	Oberirdische Telegraphenlinie	26	211
„ 17.	585.	Verwaltungsergebnisse der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	27	222/223
„ 19.	546 R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	26	207
„ 20.	531. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	25	203
„ 20.	534. R. Pr.	Viehseuchen	25	204
„ 20.	553. P. Pr.	Aktiengesellschaft	26	208/211
„ 20.	562. E. B.	Eisenbahnhaltepunkt Dahlewitz	26	214
„ 21.	617. M.	Turnlehrerinnenprüfung	29	239
„ 21.	R.	S. 582 Ko. unterm 16. Juni 1905.		
„ 21.	559. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	26	211
„ 22.	547. R. Pr. u. P. Pr.	Persischer Konsul in Berlin	26	207
„ 22.	548. R. Pr.	Zulassung eines mathematischen Sachverständigen	26	207
„ 22.	556. O. P. D.	Zementkanäle für Fernsprechkabel	26	211
„ 22.	558. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	26	211
—	528.	Inhaltsverzeichnis von Stück 22 bis 24 des Reichsgesetzblatts für 1905.	25	203

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 23.	609. L. D.	Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt.	28	231/232
—	537. Ko.	Pfarrstellenerledigung	25	206
—	538. Ko.	Desgleichen	25	206
Juni 24.	551. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam	26	208
„ 24.	557. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	26	211
„ 24.	577. O. P. D.	Desgleichen	27	221
„ 24.	581. O. P. D.	Bezeichnung einer Postagentur	27	221
„ 25.	— —	Magistrat Berlin. — S. 625 P. Pr. unterm 7. Juli 1905.		
„ 26.	599. R. Pr.	Fleischer-Zwangsinnung in Groß-Lichterfelde	28	230
„ 26.	561. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch	26	213/214
„ 27.	— —	Der Reichskanzler. — S. 749 P. Pr. unterm 9. August 1905.		
„ 27.	549. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	26	208
„ 27.	550. R. Pr.	Viehseuchen	26	208
„ 27.	579. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	27	221
„ 28.	M.	S. 709 M. unterm 8. Juli 1905.		
„ 28.	572. R. Pr.	Erhebung von Chausseegeld für Kraftfahrzeuge	27	218/220
„ 28.	573. R. Pr.	Abänderung von Amtsbezirken im Kreise Templin	27	220
„ 28.	586	Kommissar des Polizei-Präsidenten in Berlin. — Acht-Uhr-Ladenschluß.	27	223
„ 29.	568. R. Pr. u. P. Pr.	Generalkonsulat für Uruguay	27	218
„ 29.	576. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin	27	221
„ 29.	578. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	27	221
„ 29.	587.	Der Bergrevierbeamte in Frankfurt a. O. — Bureauverlegung	27	223
—	542.	Inhaltsverzeichnis von Stück 25 des Reichsgesetzblatts für 1905	26	207
—	543.	Desgleichen von Stück 21 der Gesetzsammlung für 1905	26	207
Juni 30.	571. R. Pr.	Ladenschluß der Bäcker in Prenzlau	27	218
„ 30.	600. R. Pr.	Ortsbenennung	28	230
„ 30.	850. R. Pr.	Genehmigungsurkunde für eine Dampfstraßenbahn	39	328/333
Juli 1.	569. R. Pr. u. P. Pr.	Generalkonsul der Republik Bolivia	27	218
„ 1.	570. R. Pr. u. P. Pr.	Desgleichen der Republik Peru	27	218
„ 1.	580. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	27	221
„ 1.	607. O. P. D.	Desgleichen	28	231
„ 1.	657. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	30	246
„ 1.	610.	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Halle.	28	232/233
„ 1.	615.	Tierärztliche Hochschule in Berlin	28	237
„ 3.	574. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	27	220
„ 3.	624. P. Pr.	Aktiengesellschaft	29	240
„ 4.	708.	Allerhöchster Erlaß. — Veränderung von Eisenbahndirektionsbezirken.	33	263
„ 4.	799.	Desgleichen. — Statut für einen Wasserversorgungsverband	37	301/304
„ 4.	682. M.	Zollgebührenordnung	31	252
„ 4.	575. R. Pr.	Viehseuchen	27	220/221
„ 4.	597. R. Pr.	Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen	28	228/229
„ 5.	594. R. Pr.	Gebührenordnung für die polizeiliche Kontrolle des Vertriebes von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit.	28	227
5.	606. O. P. D.	Fernsprechanschlüsse	28	230/231

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 6.	735. R. Pr.	Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauerhandwerk . . .	34	273/275
„ 6.	684.	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	31	252/253
—	565.	Inhaltsverzeichnis von Stück 26 und 27 des Reichsgesetzblatts für 1905.	27	217
—	566.	Desgleichen von Stück 22 der Gesetzsammlung für 1905 . . .	27	217
Juli 7.	612. P. Pr.	Marktpreise	28	232/233
„ 7.	625. P. Pr.	Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	29	240
„ 7.	605. O. P.D.	Fernsprechkabel	28	230
—	589.	Berichtigung	27	224
Juli 8.	709. M.	Preußische Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft	33	263/264
„ 8.	629. O. P.D.	Neue Telegraphenanstalt	29	241
„ 8.	630. O.P. D.	Desgleichen	29	241
„ 8.	658. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	30	247
„ 10.	595. R. Pr.	Marktpreise	28	227
„ 10.	596. R. Pr.	Desgleichen	28	228/229
„ 11.	601. R. Pr.	Schiffahrtssperre	28	230
„ 11.	602. R. Pr.	Erledigte Kreistierarztstelle	28	230
„ 11.	603. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	28	230
„ 11.	604. R. Pr.	Viehseuchen	28	230
„ 11.	626. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	29	240
„ 11.	628. O. P. D.	Desgleichen	29	241
„ 11.	Ko.	S. 724 Ko. unterm 8. August 1905.		
„ 12.	618 R. Pr.	Knappschafts-Berufsgenossenschaft	29	239
„ 12.	627. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	29	240
„ 12.	652 R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	30	245
„ 12.	656 K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	30	246
„ 12.	750 K. A.	Statut für einen Kanalisationsverband	34	284/288
„ 13.	648 O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	30	245
—	590.	Inhaltsverzeichnis von Stück 28 des Reichsgesetzblatts für 1905	28	225
—	591.	Desgleichen von Stück 23 und 24 der Gesetzsammlung für 1905	28	225
Juli 14.	778.	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg.	36	297
„ 14.	619. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	29	239
„ 14.	643. P. Pr.	Öffentliche Belobigung	30	244
„ 14.	608. Ko.	Pfarrstellenerledigung	28	231
Juli 15.	644. P. Pr.	Aktiengesellschaft	30	244
„ 15.	645. O. P.D.	Oberirdische Telegraphenlinie	30	245
„ 15.	659. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Templin	30	247
„ 15.	701.	Rechnungsübersicht der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg	32	261
„ 16.	649 .O. P.D.	Neue Telegraphenanstalt	30	245
„ 16.	654. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	30	245
„ 17.	712. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	33	264
„ 17.	650. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger ꝛc. . .	30	245
„ 18.	620. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	29	239
„ 18.	621. R. Pr.	Schiffahrtssperre	29	239/240
„ 18.	622. R. Pr.	Viehseuchen	29	240
„ 18.	696. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd	32	260
„ 18.	647. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	30	245
„ 18.	698. Ko.	Pfarrstellenerrichtung	32	260
„ 18.	653. E. B.	Ausnahmetarif für gebrannte Steine und Kalksandsteine . . .	30	245

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 20.	636. R. Pr. u. P. Pr.	Niederländischer Generalkonsul	30	243
„ 20.	710. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Spandau	33	264
„ 20.	639. B. A.	Grundstücksaufhöhung	30	244
	672. B. A.		31	251
„ 20.	640. B. A.	Grundstücksaufhöhung	30	244
	673. B. A.		31	251
„ 20.	641. B. A.	Grundstücksaufhöhung	30	244
	674. B. A.		31	251/252
„ 20.	642. B. A.	Grundstücksaufhöhung	30	244
	675. B. A.		31	252
„ 20.	660.	Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Rotzkrankheit	30	247
—	616.	Inhaltsverzeichnis von Stück 25 der Gesetzsammlung für 1905.	29	239
Juli 21.	669. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	31	250/251
„ 21.	P. Pr.	S. 724 Ko. unterm 8. August 1905.		
„ 22.	635. R. Pr.	Lotteriegenehmigung	30	243
„ 22.	646. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	30	245
„ 22.	678. O. P. D.	Desgleichen	31	252
„ 22.	679. O. P. D.	Desgleichen	31	252
„ 24.	668. R. Pr.	Schiffahrtssperre	31	250
„ 24.	728.	Elbstrom-Bauverwaltung in Magdeburg. — Fährtarif	33	270/271
„ 25.	634. R. Pr.	Schiffahrtssperre	30	243
„ 25.	637. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	30	243
„ 25.	638. R. Pr.	Viehseuchen	30	243/244
„ 25.	757. R. Pr.	Verlängerung der Ladenschlußzeit in Spandau	35	289/290
„ 26.	745. R.	Kreisschulinspektion in den Vororten von Berlin	34	280
„ 27.	666. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	31	250
„ 27.	667. R. Pr.	Desgleichen	31	250
„ 27.	680. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	31	252
—	633.	Inhaltsverzeichnis von Stück 29 bis 31 des Reichsgesetzblatts für 1905.	30	243
Juli 28.	664. R. Pr.	Postalische Behandlung der Absendung von fiskalischen Kommunalabgaben.	31	249
„ 28.	676. B. A.	Vorarbeiten für die Anlegung der Pestalozzistraße in Pankow	31	252
„ 28.	677. O. P. D.	Neue Telegraphenbetriebsstellen	31	252
„ 28.	681. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	31	252
„ 28.	P. Pr.	S. 698 Ko. unterm 18. Juli 1905.		
—	651. Ko.	Pfarrstellenerledigung	30	245
Juli 29.	665. R. Pr.	Hufbeschlagsprüfung	31	249/250
„ 29.	705.	Landrat in Perleberg. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	32	262
—	683. E. St.	Eröffnung des Eisenbahnhaltepunkts Sachsenhausen (Mark)	31	252
—	818.	Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.	37	310
Aug. 1.	670. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	31	251
„ 1.	671. R. Pr.	Viehseuchen	31	251
„ 1.	714. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie Lagerung von Karbid.	33	265/267
„ 1.	808 R. Pr.	Anstellung eines Versteigerers.	37	306
„ 2.	726. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	33	270
„ 3.	697. B. A.		32	260

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 3.	— —	Regierungspräsident in Stralsund. — S. 735 R. Pr. unterm 6. Juli 1905.		
—	662.	Inhaltsverzeichnis von Stück 32 bis 34 des Reichsgesetzblatts für 1905.	31	249
—	663.	Desgleichen von Stück 26 und 27 der Gesetzsammlung für 1905	31	249
Aug. 4.	686. R. Pr.	Schiffahrtssperre	Sondernutzg. v. 5. Aug. S. 255	
„ 4.	691. R. Pr.	Eisenbahnhaltestelle Götz	32	258
„ 4.	693. R. Pr.	Errichtung einer neuen Apotheke in Lichtenberg	32	258/260
„ 4.	741. R. Pr.	Eichprüfung von Schiffsgefäßen	34	276
„ 4.	702. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	32	262
„ 5.	689. R. Pr.	Marktpreise	32	257
„ 5.	692. R. Pr.	Berichtigung des Statuts für die Genossenschaft zur Regulierung der Randow.	32	258
„ 5.	723. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	33	268
„ 7.	722. O. P. D.	Zementkanal für Fernsprechkabel	33	268
„ 7.	727. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Angermünde	33	270
„ 8.	690. R. Pr.	Marktpreise	32	258/259
„ 8.	694. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	32	260
„ 8.	695. R. Pr.	Viehseuchen	32	260
„ 8.	721. P. Pr.	Marktpreise	33	268/269
„ 8.	724. Ko.	Errichtung einer evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde in Berlin	33	268/269
„ 9.	711. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	33	264
„ 9.	717. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	33	267
„ 9.	749. P. Pr.	Schutz der Arbeiter in Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden.	34	281/284
—	687.	Inhaltsverzeichnis von Stück 35 des Reichsgesetzblatts für 1905	32	257
—	688.	Desgleichen von Stück 28 bis 30 der Gesetzsammlung für 1905	32	257
—	699. Ko.	Pfarrstellenerledigung	32	260
—	700. Ko.	Desgleichen	32	260
—	706.	Geschenke an Kirchen 2c.	32	262
Aug. 12.	716. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	33	267
„ 12.	748. B. A.	Grundstücksaufhöhung	34	281
	763. B. A.		35	291
„ 12.	720. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	33	267
„ 12.	725. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	33	270
	877. R. B.		39	339
	1109. R. B.		48	420
„ 14.	747. B. A.	Grundstücksaufhöhung	34	281
	765. B. A.		35	291
„ 15.	715. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	33	267
„ 15.	718. R. Pr.	Viehseuchen	33	267
„ 15.	736. R. Pr.	Veränderung eines Ortsnamens	34	275
„ 15.	769. R. P. A.	Postanweisungsverkehr mit den Marianen (Seipan)	35	292
„ 16.	767. P. Pr.	Anstellung eines Versteigerers	35	292
„ 17.	739. R. Pr.	Entwertung der Marken und Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung.	34	276
„ 17.	740. R. Pr.	Hebammen-Lehrkursus	34	276
—	707.	Inhaltsverzeichnis von Stück 31 der Gesetzsammlung für 1905	33	263

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 18.	746. B. A.	Grundstücksaufhöhung	34	280/281
	766. B. A.		35	292
—	730.	Königl. Tierärztliche Hochschule Hannover	33	271
—	731.	Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf	33	271
—	732.	Geschenke an Kirchen ꝛc.	33	271/272
Aug. 19.	844.	Allerhöchster Erlaß. — 7. Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut.	39	319/320
„ 21.	742. R. Pr.	Verzeichnis der Märkte und Messen	34	277/280
„ 21.	743. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	34	280
„ 21.	762. B. A.	Grundstücksaufhöhung	35	291
	790. B. A.		36	299
„ 22.	737. R. Pr.	Schiffahrtssperre	34	275/276
„ 22.	738. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	34	276
„ 22.	744. R. Pr.	Viehseuchen	34	280
„ 22.	770. O. P. D.	Eröffnung neuer Telegraphenbetriebsstellen	35	292
„ 22.	771. O. P. D.	Umwandlung einer Postagentur in ein Postamt III.	35	292
„ 22.	775. O. B. A.	Bergwerksverleihung	35	295
„ 22.	776. O. B. A.	Desgleichen	35	295
„ 23.	756. R. Pr.	Eingehen eines Stätteplatzes	35	289
„ 23.	761. B. A.	Grundstücksaufhöhung	35	291
	788. B. A.		36	299
„ 23.	768. P. Pr.	Straßen-, Plätze- und Brückenbenennung	35	292
„ 24.	758. R. Pr.	Errichtung einer neuen Apotheke	35	290
„ 24.	759. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	35	290
„ 24.	764. B. A.	Grundstücksaufhöhung	35	291
	789. B. A.		36	299
„ 24.	834. P. Pr.	Anstellung eines Versteigerers	38	314
—	733.	Inhaltsverzeichnis von Stück 36 des Reichsgesetzblatts für 1905	34	273
—	734.	Desgleichen von Stück 32 der Gesetzsammlung für 1905	34	273
Aug. 26.	755. O. Pr.	Entwertung der Marken und Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung.	35	289
„ 26.	803. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. Desinfektion von Eisenbahnwagen, in denen Schweine befördert sind.	37	305
„ 26.	793. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	36	300
„ 27.	791. P. Pr.	Straßenbenennung	36	299/300
„ 28.	796. E. B.	Staatsbahngütertarif	36	300
„ 29.	760. R. Pr.	Viehseuchen	35	290/291
„ 29.	787. R.	Verwaltung der Forstkasse in Eberswalde	36	299
„ 30.	815. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine	37	309
„ 31.	781. R. Pr.	Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft	36	297
—	753.	Inhaltsverzeichnis von Stück 37 des Reichsgesetzblatts für 1905	35	289
—	754.	Desgleichen von Stück 33 der Gesetzsammlung für 1905	35	289
—	772. Ko.	Pfarrstellenerledigung	35	292
—	773. Ko.	Desgleichen	35	293
Sept. 2.	782. R. Pr.	Niederlegung der Hebammenpraxis	36	297
„ 2.	785. R. Pr. u. P. Pr.	Konsul der Republik El Salvador	36	298
„ 2.	792. O. P. D.	Verlegung von Fernsprecherdkabeln ꝛc.	36	300
„ 4.	810. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	37	307
„ 4.	841. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	38	315

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 5.	783 R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	36	298
„ 5.	784. R. Pr.	Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges.	36	298
„ 5.	786. R. Pr.	Viehseuchen	36	298/299
„ 5.	811. P. Pr.	Rechtsfähigkeit eines Verbandes	37	307
„ 6.	779. R. Pr.	Choleraüberwachungsstelle	36	297
„ 6.	780. R. Pr.	Polizeiverordnung, betr. Choleraüberwachungsstellen	36	297
„ 6.	804. R. Pr.	Marktpreise	37	305
„ 6.	805. R. Pr.	Desgleichen	37	306/307
„ 6.	812. P. Pr.	Desgleichen	37	308/309
„ 7.	833. B. A.	Grundstücksaufhöhung	38	314
	861. B. A.		39	335
„ 7.	813. P. Pr.	Belobigung	37	308
„ 7.	819. P. Pr.	Polizeiverordnung über das Meldewesen	Beilage zum 37. Stück	
„ 7.	814. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	37	308/309
	838. Ko.		38	314/315
„ 8.	822. R. Pr.	Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam	38	311
„ 8.	816. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel 2c.	37	309
—	794. Ko.	Pfarrstellenerledigung	36	300
—	795. Ko.	Desgleichen	36	300
Sept. 9.	918.	Allerhöchster Erlaß. — Statut für die Marzahner Fenn-Entwässerungsgenossenschaft zu Marzahne im Kr. Westhavelland.	41	355/358
„ 9.	800. O. Pr.	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten	37	305
„ 9.	802. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. eine Choleraüberwachungsstelle.	37	305
„ 9.	807. R. Pr.	Niederlegung der Hebammenpraxis	37	306
„ 9.	832. B. A.	Grundstücksaufhöhung	38	314
	860. B. A.		39	335
„ 11.	890. M.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	40	343
„ 11.	M.	S. 898. R. unterm 26. September 1905.		
„ 12.	806. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	37	306
„ 12.	809. R. Pr.	Viehseuchen	37	306/307
„ 12.	839. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel 2c.	38	315
„ 13.	836. O.P. D.	Einrichtung eines Postamts	38	314
„ 14.	M.	S. 870. P. Pr. unterm 23. September 1905.		
„ 14.	891. M.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen	40	344/349
„ 14.	871. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Regelung der Anstellungs- und Entlassungsverhältnisse sowie der Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister im Stadtkreise Berlin.	39	337/338
„ 14.	872. R. P.A.	Einführung des Postanweisungsdienstes mit Bolivien	39	338
—	798.	Inhaltsverzeichnis von Stück 38 des Reichsgesetzblatts für 1905	37	301
Sept. 15.	824. R. Pr. u. P. Pr.	Türkischer Generalkonsul in Berlin	38	312
„ 15.	825. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	38	312
„ 15.	827. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	38	312/313
„ 16.	947.	Der Reichskanzler. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.	42	367/368
„ 16.	828. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	38	313

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 16.	840. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc.	38	315
„ 18.	M.	S. 942. L. D. unterm 4. Oktober 1905.		
„ 18.	823. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Choleraüberwachungsstellen	38	311/312
„ 18.	829. R. Pr.	Änderung eines Ortsnamens	38	313
„ 18.	835. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Meldepflicht von Schiffern, die aus Cholerabezirken kommen.	38	314
„ 18.	869. P. Pr.	Verordnung, betr. den Handel mit Druckschriften an Sonn- und Festtagen auf verschiedenen Bahnhöfen.	39	336
„ 18.	873. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur	39	338/339
„ 18.	876. P. St. D.	Verlegung der Diensträume des Stempel- und Erbschaftssteueramts.	39	339
„ 18.	878. O. B. A.	Niederlegung der Markscheiderkonzession	39	339
„ 18.	915.	Nachweisung der im Kreise Teltow als Kehrmeister angestellten Bezirksschornsteinfegermeister.	40	354
„ 19.	826. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	38	312
„ 19.	830. R. Pr.	Viehseuchen	38	313
„ 19.	853. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf . . .	39	333
„ 19.	879. E. B.	Eröffnung der Ladestelle Friedenau	39	339/340
„ 20.	848. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Ausdehnung des Beschauzwanges auf solche Hausschlachtungen Privater, welche in Schlachthäusern von Schlächtern vorgenommen werden.	39	325
„ 20.	831. R.	Zahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungen	38	313
„ 20.	863. B. A.	Grundstücksaufhöhung	39	335
	910. B. A.		40	353
„ 20.	864. B. A.	Desgleichen	39	335
	906. B. A.		40	352
„ 20.	865. B. A.	Desgleichen	39	336
	903. B A.		40	352
„ 20.	866. B. A.	Desgleichen.	39	336
	905. B. A.		40	352
„ 20.	880. E. B.	Abänderung eines Stationsnamens	39	340
„ 20.	884.	Bergrevierbureau in Frankfurt a. O.	39	340
„ 21.	847. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.	39	321/325
„ 21.	854. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow . .	39	333/334
„ 21.	855. R. Pr.	Zwangsinnung für das Damen- und Mädchen-Schneiderkonfektionsgewerbe in Rixdorf.	39	334
„ 21.	916.	Landrat in Jüterbog. — Bezirksschornsteinfegermeister	40	354
„ 21.	914.	Landgerichtspräsident in Neuruppin. — Prozeßagent.	40	354
—	820.	Inhaltsverzeichnis von Stück 38 des Reichsgesetzblatts für 1905 .	38	311
—	821.	Desgleichen von Stück 34 der Gesetzsammlung für 1905 . .	38	311
Sept. 22.	849. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen . .	39	326/328
„ 22.	851. R. Pr.	Handbuch für Standesbeamte	39	333
„ 22.	843. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die gesundheitliche Überwachung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs.	Sonderausg. v. 25. 9. 1905.	S. 317.
„ 22.	862. B. A.	Grundstücksaufhöhung	39	335
	908. B. A.		40	352/353
„ 22.	867. B. A.	Desgleichen	39	336
	909. B. A.		40	353
„ 22.	868. B. A.	Desgleichen	39	336
	907. B. A.		40	352

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	837. Ko.	Pfarrstellenerledigung	38	314
Sept. 23.	870. P. Pr.	Gewerbeinspektionsbezirke	39	333/337
„ 25.	852. R. Pr.	Schiffahrtssperre	39	333
„ 25.	881. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	39	340
„ 25.	943. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	41	365
„ 25.	970. K. A.	Desgleichen im Kreise Templin	42	373
„ 25.	971. K. A.	Desgleichen im Kreise Angermünde	42	373
„ 26.	845. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. Meldepflicht der Schiffer und Flößer	39	320
„ 26.	846. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. die Cholera-Überwachungsstelle in Saatwinkel.	39	321
„ 26.	856. R. Pr.	Beschäftigung von Arbeitern im Fleischergewerbe an Sonn- und Festtagen.	39	334
„ 26.	857. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	39	334
„ 26.	858. R. Pr.	Viehseuchen	39	334
„ 26.	892. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	40	349
„ 26.	886. R.	Holz-Verkauf	39	340
„ 26.	898. R.	Turnlehrerprüfung	40	350
„ 26.	902. B. A. 930. B. A.	Grundstücksaufhöhung	40 41	351/352 362/363
„ 26.	933. P. Pr.	Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung rückständiger Handelskammerbeiträge.	41	362
„ 26.	911. P. St. D.	Steueramt in Strasburg U.-M.	40	353
„ 26.	912. P. St. D.	Steuerämter in Luckenwalde und Wusterhausen a. D.	40	353
„ 26.	900. E. B.	Öffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau.	40	351
„ 26.	901. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc.	40	351
„ 26.	— —	Fürstbischof in Breslau. — S. 928. R. unterm 2. Oktober 1905.		
„ 27.	904. B. A. 929. B. A.	Grundstücksaufhöhung	40 41	352 362
„ 28.	946.	Allerhöchster Erlaß. — Anwendbarkeitserklärung der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif auf 3 Kreischausseen im Kreise Teltow.	42	367
„ 28.	972. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Ruppin	42	374
„ 29.	921. R. Pr.	Aufsicht über die Erhebung von privaten Verkehrsabgaben	41	359
„ 29.	887. P. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. Beschäftigung von Arbeitern im Fleischergewerbe.	Sonderausg. v. 30. 9. 1905.	S. 341.
—	875. Ko.	Pfarrstellenerledigung	39	339
—	882. E. St.	Eröffnung des Haltepunkts Grüneberg für den Güter- und Tierverkehr.	39	340
—	885.	Geschenke an Kirchen ꝛc.	39	340
Sept. 30.	M.	S. 920. R. Pr. unterm 10. Oktober 1905.		
„ 30.	893. R. Pr.	Cholera-Überwachungsstellen	40	349
„ 30.	894. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	40	349
„ 30.	951. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine elektrische Straßenbahn.	42	368/369
Okt. 2.	928. R.	Nachtrag zur Pfarrerrichtungsurkunde der katholischen Pfarrei Rixdorf.	41	361/362
„ 2.	937. O. P. D.	Verlegung eines Fernsprecherdkabels	41	364
„ 3.	895. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	40	349/350
„ 3.	896. R. Pr.	Öffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke bei Potsdam	40	350
„ 3.	897. R. Pr.	Viehseuchen	40	350
„ 3.	926. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	41	360

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 3.	899. R.	Zahlung von Zivilpensionen durch die Post	40	350
„ 3.	935. O. B. A.	Bergwerksverleihung	41	363/364
„ 3.	936. O. B. A.	Desgleichen	41	364
„ 3.	966. O. B. A.	Desgleichen	42	372/373
„ 4.	922. R. Pr.	Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	41	359
„ 4.	942. L. D.	Reglements für Fürsorge-Erziehungsanstalten	41	364/365
„ 5.	919. R. Pr.	Einstellung von Einjährig-Freiwilligen	41	359
„ 5.	923. R. Pr.	Marktpreise	41	359
„ 5.	934. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	41	362
„ 5.	961. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin.	42	371
„ 5.	962. P. Pr.	Desgl. betr. die Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin.	42	371/372
„ 5.	939. E. B.	Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Südende	41	364
„ 5.	945.	Landrat in Belzig. — Entlassung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	41	366
—	888.	Inhaltsverzeichnis von Stück 39 und 40 des Reichsgesetzblatts für 1905.	40	343
—	889.	Desgleichen von Stück 35 der Gesetzsammlung für 1905	40	343
Okt. 6.	932. P. Pr.	Marktpreise	41	362/363
„ 6.	940. E. B.	Staatsbahngütertarife	41	364
„ 7.	M.	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.	Beilage zum 44. Stück.	
„ 7	949. R. Pr.	Verlängerung der Ladenschlußzeit in Wittenberge	42	368
„ 7	931. B. A.	Grundstücksaufhöhung	41	363
	959. B. A.		42	371
„ 7.	988. K. A.	Bezirksveränderungen des Kreises Niederbarnim	43	379
„ 9.	963. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	42	372
„ 9.	967. E. B.	Eisenbahnverbände	42	373
„ 9.	941. E. H.	Reineinkommen der Dahme—Uckroer Eisenbahn	41	364
„ 9.	987. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	43	379
„ 10.	920. R. Pr.	Verkehr mit Sprengstoffen	41	359
„ 10.	924. R. Pr.	Marktpreise	41	360/361
„ 10.	927. R. Pr.	Viehseuchen	41	360/361
„ 11.	925. R. Pr.	Schiffsverkehr im Caputher Gemünde (Potsdamer Havel)	41	360
„ 11.	955. R. Pr.	Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- u. Perrückenmacherhandwerk in Schöneberg.	42	370
„ 11.	964. O. P. D.	Beschädigung der Telegraphenanlagen	42	372
„ 11.	965. P. St. D.	Steueramt in Fehrbellin	42	372
„ 12.	950. R. Pr.	Eröffnung des Arbeitszugbetriebes	42	368
„ 12.	952. R. Pr.	Dienstanweisung für den Strommeister in Fehrbellin, betr. die Bedienung von Bewässerungsarchen.	42	369
„ 12.	953. R. Pr.	Anderweite Vergebung der Apotheke in Dallmin und Errichtung einer neuen Apotheke am Nonnendamm (Spandau).	42	369/370
„ 12.	969. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel 2c.	42	373
„ 12.	992.	Amtsgericht Spandau. — Gerichtstage in Velten	43	380
—	917.	Inhaltsverzeichnis von Stück 36 und 37 der Gesetzsammlung für 1905.	41	355
Okt. 13.	948. O. Pr.	Dank für die gute Aufnahme der Truppen im Manövergelände	42	368
„ 13.	956. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	42	370
„ 13.	960. B. A.		42	371

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	938. Ko.	Pfarrstellenerledigung	41	364
Okt. 14.	1089.	Allerhöchster Erlaß. — Änderungen ꝛc. des Statuts für das Berliner Pfandbriefamt.	48	411
„ 14.	968. E. B.	Eisenbahn-Verbände (Güterverkehr)	42	373
„ 16.	985. O. P. D.	Änderung des Namens einer Postagentur	43	378
„ 16.	1015. P. St. D.	Gebührenvorschriften in den Branntweinsteuer-Grundbestimmungen	44	385
„ 17.	954. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	42	370
„ 17.	957. R. Pr.	Viehseuchen	42	370
„ 17.	978. R. Pr.	Schuhmacher-Zwangsinnung in Brüssow	43	377
„ 17.	982. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	43	378
„ 17.	958. B. A.	Vorarbeiten für den Chausseebau Hennickendorf-Rehfelde	42	370
„ 17.	1005. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner.	44	384
„ 18.	976. R. Pr.	Schmiede-Berufsgenossenschaft	43	377
„ 18.	979. R. Pr.	Hufbeschlagsprüfung	43	377/378
„ 18.	1016. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	44	385
„ 20.	994. M.	Reineinkommen der preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen	44	381
„ 20.	980. R. Pr. u. P. Pr.	Vizekonsul für die Niederlande	43	378
„ 20.	1014. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	44	385
„ 20.	1020.	Amtsgericht Perleberg. — Gerichtstage	44	386
„ 21.	1006. B. A.	Grundstücksaufhöhung	44	384
	1031. B. A.		45	390
„ 21.	1007. B. A.	Desgleichen	44	384
	1032. B. A.		45	390
„ 21.	1011. O. P. D.	Auslegung eines Erdkabels	44	385
„ 21.	1035. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	45	391
„ 23.	1042.	Allerhöchster Erlaß. — Nachtrag zum Statut der Zentrallandschaft für die preußischen Staaten.	46	393
„ 23.	977. R. Pr.	Sattler- u. Tapezierer-Innung in Eberswalde	43	377
„ 23.	981. R. Pr. u. P. Pr.	Generalkonsul der Vereinigten Staaten in Berlin	43	378
„ 23.	990.	Eisenbahnkommissar in Berlin. — Reineinkommen der Privateisenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebeck.	43	379
„ 23.	991.	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Militärbauten.	43	379/380
„ 24.	983. R. Pr.	Viehseuchen	43	378
„ 24.	1001. R. Pr.	Sonntagsruhe im Handel mit Roheis und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken.	44	383/384
„ 24.	— —	Magistrat in Berlin. — S. 1054. P. Pr. unterm 4. November 1905.		
„ 25.	995. R. Pr.	Tischler-Zwangsinnung in Cöpenick	44	381
„ 25.	997. R. Pr.	Prüfung der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase	44	382
„ 25.	1038.	Amtsgericht Pritzwalk. — Gerichtstage	45	392
„ 26.	998. R. Pr.	Märkte	44	382/383
„ 26.	1010. R. P. A.	Postverkehr mit Rußland	44	385
„ 26.	1018.	Elbstrom-Bauverwaltung in Magdeburg. — Polizeiverordnung, betr. Schiffsverkehr an der Drehbrücke bei Wittenberge.	44	385/386
—	974.	Inhaltsverzeichnis von Stück 41 u. 42 des Reichsgesetzblatts für 1905.	43	377
—	975.	Desgleichen von Stück 38 der Gesetzsammlung für 1905	42	377

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 27.	1002. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	44	384
„ 27.	1003. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	44	384
„ 27.	1009. R. P. A.	Pakete und Wertbriefe nach Rußland	44	385
„ 27.	1017.	Eisenbahnkommissar in Halle a. S. — Reinertrag der Niederlausitzer Eisenbahn.	44	385
—	986. Ko.	Pfarrstellenerledigung	43	378
Okt. 28.	M.	S. 1145. P. Pr. unterm 30. November 1905.		
„ 28.	1023. O. Pr.	Kunststraßen	45	387
„ 28.	1008. P. Pr.	Berichtigung	44	384
„ 29.	1086.	Amtsgericht Templin II.-M. — Gerichtstage	47	410
„ 30.	M.	S. 1105. P. Pr. unterm 16. November 1905.		
„ 30.	996. R. Pr.	Ziegelei-Berufsgenossenschaft	44	382
„ 31.	999. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	44	383
„ 31.	1004. R. Pr.	Viehseuchen	44	384
„ 31.	1034. P. Pr.	Anlegung einer neuen Apotheke in Charlottenburg	45	390/391
„ 31.	1037.	Amtsgericht Belzig. — Gerichtstage	45	392
Nov. 1.	1022 O. Pr.	Dank für die gute Aufnahme der Truppen im Manövergelände	45	387
„ 1.	1082. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Templin	47	408
„ 2.	1033. B. A.	Grundstücksaufhöhung	45	390
	1049. B. A.		46	395
—	993.	Inhaltsverzeichnis von Stück 39 bis 41 der Gesetzsammlung für 1905.	44	381
Nov. 3.	1024. R. Pr.	Kanalisationsverband Lichtenberg-Boxhagen-Rummelsburg	45	387
„ 3.	1073. P. Pr.	Aktiengesellschaft	47	405
„ 3.	1083. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	47	409
—	1012. Ko.	Pfarrwahl	44	385
—	1013. Ko.	Pfarrstellenerledigung	44	385
Nov. 4.	1028. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	45	389
„ 4.	1029. R. Pr.	Amtsbezirksveränderung im Kreise Ostprignitz	45	389
„ 4.	1054. P. Pr.	Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	46	395
„ 4.	1173.	Polizei-Verordnung betr. die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von Fähranstalten im Bereiche der Elbstrom-Bauverwaltung.	51	446/449
„ 6	1111.	Amtsgericht Potsdam. — Gerichtstage.	48	421
„ 7.	M.	S. 1115. R. Pr. unterm 24. November 1905.		
„ 7.	1025. R. Pr.	Viehseuchen	45	387
„ 7.	1026. R. Pr.	Marktpreise	45	388/389
„ 7.	1027. R. Pr.	Desgleichen	45	388
„ 7.	1030. R.	Forstunterkasse Groß-Schönebeck	45	389
„ 7.	1055. P. Pr.	Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung	46	395
„ 7.	1057. P. Pr.	Marktpreise	46	396/397
„ 8.	1046. R. Pr.	Änderung von Ortsnamen	46	394
„ 8.	1053. R. P. A.	Postverkehr mit Rußland	46	395
„ 9.	1044. R. Pr.	Öffentliche Belobigung	46	394
„ 9.	1045. R. Pr.	Öffentliche Verlosung	46	394
„ 9.	1056. P. Pr.	Enteignung eines Grundstücks	46	396/397
„ 9.	1058.	Eisenbahnkommissar in Altona. — Reineinkommen von Privat-Eisenbahnen.	46	396
—	1021.	Inhaltsverzeichnis von Stück 43 und 44 des Reichsgesetzblatts für 1905.	45	387

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 10.	1051. B. A.	Grundstücksauflösung	46	395
	1071. B. A.		47	405
—	1039.	Geschenke an Kirchen ꝛc.	45	392
Nov. 11.	1047. R. Pr.	Schiffsverkehr vor der Glienicker Brücke bei Potsdam	46	394
„ 11.	1063. R. Pr.	Schleusenbetrieb an Sonn- u. Festtagen im Friedrich Wilhelms-Kanal.	47	399
„ 11.	1076. O.P.D.	Neue Telegraphenanstalt	47	406
„ 13.	1062. R. Pr.	Fährtarif	47	399
„ 13.	1052. R.P.A.	Postverkehr mit Finnland	46	395
„ 13.	1069. B. A.	Grundstücksaufhöhung	47	405
	1101. B. A.		48	413
„ 13.	1153.	Reichsversicherungsamt. — Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften.	50	439/442
„ 14.	1043. M.	Einberufung der beiden Häuser des Landtages	46	394
„ 14.	1157. M.	Ablagetarif	51	443/444
„ 14.	1048. R. Pr.	Viehseuchen	46	394/395
„ 14.	1064. R. Pr. u. P. Pr.	Argentinischer Konsul in Berlin	47	399
„ 14.	1067. R. Pr.	Ladenschlußzeit in Perleberg	47	404
„ 14.	1072. B. A.	Grundstücksaufhöhung	47	405
	1102. B. A.		48	413
„ 16.	1079. R. B.	Auslosung von Brandenburger Rentenbriefen	47	406/408
	1188. R. B.		52	454/456
„ 16.	1084.	Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Ausbruch der Rotzkrankheit.	47	409
—	1040.	Inhaltsverzeichnis von Stück 45 des Reichsgesetzblatts für 1905	46	393
—	1041.	Desgleichen von Stück 42 der Gesetzsammlung für 1905	46	393
Nov. 16.	1099. R.	Kreisschulinspektion in den Vororten von Berlin	48	412/413
„ 16.	1105. P. Pr.	Aktiengesellschaft	48	414/419
„ 17.	1087.	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage	47	410
—	1059.	Statistisches Landesamt. — Ansprache an die Bevölkerung über Bedeutung und Ausführung der Volkszählung.	46	396/398
Nov. 18.	1065. R. Pr.	Genehmigungsurkunde für eine elektrische Straßenbahn	47	399/404
„ 18.	1094. R. Pr.	Kollekte für die Heidenmission	48	411
„ 18.	1100. R.	Namensänderung der hauptamtlichen Kreisschulinspektion Berlin-Rixdorf.	48	413
„ 18.	1074. P. Pr.	Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Weihnachten und Neujahr	47	405/406
„ 18.	1080. E. B.	Ausnahme-Tarif für Düngemittel ꝛc.	47	408
„ 18.	1081. E. B.	Staatsbahngütertarif. Gemeinsames Heft II. A	47	408
„ 20.	— —	Allerhöchster Erlaß. — S. 1167. P. Pr. unterm 13. Dezember 1905.		
„ 20.	1066. R. Pr.	Märkte in Dallmin	47	404
„ 20.	1093. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	48	411
„ 21.	1068. R. Pr.	Viehseuchen	47	404
„ 21.	1091. R. Pr.	Aufhebung einer Polizei-Verordnung	48	411
„ 21.	1096. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	48	412
„ 21.	1112.	Rechnungsergebnisse der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg	48	421/422
„ 22.	1106. R.P.A.	Weihnachtssendungen	48	419/420
„ 23.	1103. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Droschkenverkehr in den Hauptstraßen Berlins.	48	413
—	1081.	Inhaltsverzeichnis von Stück 43 der Gesetzsammlung für 1905	47	399

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 24.	1115. R. Pr.	Austritt des Kreisverbandes Osthavelland aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.	49	423
„ 24.	1104. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Jahr- und Weihnachtsmärkte in Berlin	48	413/414
—	1075. R.P.A.	Postverkehr nach dem General-Gouvernement Warschau . . .	47	406
—	1077. Ko.	Pfarrstellenerledigung	47	406
—	1078. Ko.	Desgleichen	47	406
Nov. 25.	1098. R. Pr.	Schiffahrtssperren im Winter 1905/06	48	412
„ 25.	1113. R. Pr.	Bestellung des Amtsblatts für 1906	49	423
	1128. R. Pr.		50	427
	1155. R. Pr.		51	443
„ 25.	1177. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Spandau.	52	453
„ 25.	1120. R.	Gewerbesteuerausschuß für den Stadtkreis Rixdorf	49	424
„ 27.	1090. R. Pr.	Aufhebung einer Polizei-Verordnung	48	411
„ 27.	1095. R. Pr.	Kommunalbezirks-Veränderungen in den Kreisen Osthavelland und Teltow.	48	411/412
„ 27.	1122. O.P.D.	Neue Telegraphenanstalt	49	425
„ 27.	1123. O.P.D.	Desgleichen	49	425
„ 27.	1124. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	49	425
„ 27.	1151.	Amtsgericht Angermünde. — Gerichtstage	50	438
„ 28.	1097. R. Pr.	Viehseuchen	48	412
„ 29.	1117. R. Pr.	Bäcker-Zwangsinnung in Trebbin	49	423/424
„ 29.	1127.	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage in Joachimsthal . .	49	426
„ 29.	1148. R. B.	Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe	50	437/438
„ 29.	1172.	Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.	51	446
„ 30.	1116. R. Pr.	Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe der Bäckereien	49	423
„ 30.	1145. P. Pr.	Aktiengesellschaft	50	432/436
—	1088.	Inhaltsverzeichnis von Stück 46 des Reichsgesetzblatts für 1905	48	411
Dez. 1.	1125.	Einkommensteuer-Berufungskommission. — Frist zur Abgabe der Steuererklärungen.	49	425
„ 1.	1150.	Königl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg . . .	50	438
—	1107. Ko.	Pfarrstellenerledigung	48	420
—	1108. Ko.	Desgleichen	48	420
Dez. 2.	1129. O. Pr.	Schonzeiten der Rehböcke und des Flugwildes im Landespolizeibezirk Berlin.	50	427
„ 2.	1121. P. Pr.	Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	49	424/425
„ 4.	1118. R. Pr.	Aufhebung von landespolizeilichen Anordnungen	49	424
„ 5.	1119. R. Pr.	Viehseuchen	49	424
„ 5.	1146. G. K.	24jährige Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides . . .	50	436/437
„ 5.	1147. G. K.	Martini-Durchschnittsmarktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh.	50	437
„ 5.	1152.	Eisenbahnkommissar in Magdeburg. — Reineinkommen der Brandenburgischen Städtebahn.	50	438
„ 6.	1140. B. A.	Grundstücksaufhöhung	50	430
	1165. B. A.		51	445
„ 6.	1142. P. Pr.	Sonntagsruhe der Zeitungsdruckereien	50	431
„ 6.	1143. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen.	50	431/432
6.	1144. P. Pr.	Marktpreise	50	432/433

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 7.	1170. E. B.	Änderung von Stationsnamen	51	445
—	1114.	Inhaltsverzeichnis von Stück 47 des Reichsgesetzblatts für 1905	49	423
„ 8.	1135. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	50	429
„ 8.	1137. R. Pr.	Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Zwangsinnung in Zossen	50	430
„ 8.	1141. R.P.A.	Weihnachtssendungen	50	430/431
„ 11.	1130. R. Pr.	Ladenschluß in Spandau	50	427
„ 11.	1131. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	50	427
„ 11.	1139. R. Pr.	Pferdelotterie in Frankfurt a. M.	50	430
„ 12.	1132. R. Pr.	Marktpreise	50	428/429
„ 12.	1133. R. Pr.	Desgleichen	50	428
„ 12.	1134. R. Pr. u. P. Pr.	Neues Hebammenlehrbuch und Dienstanweisung	50	429
„ 12.	1138. R. Pr.	Viehseuchen	50	430
„ 12.	1180. B. A.	Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen	52	454
„ 12.	1168. R.P.A.	Paketbeförderung nach dem General-Gouvernement Warschau	51	445
„ 13.	1164. R.	Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter	51	445
„ 13.	1166. B. A.	Vorarbeiten zur Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder und zum Ausbau von Wasserstraßen. — Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin.	41	445
„ 13.	1167. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts	41	445
„ 13.	1171.	Regierungspräsident in Bromberg. — Schiffahrtssperre	51	445/446
„ 14.	1160. R. Pr.	Niederlegung der Hebammenpraxis	51	444
„ 15.	1187. E. B	Staatsbahngütertarif	52	454
„ 16.	1161. R. Pr.	Anmeldungen für die Polizeischule	51	444
„ 18.	1158. O. Pr.	Ausdehnung der Tischler-Zwangsinnung zu Berlin	51	444
„ 18.	1159. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf	51	444
„ 18.	1162. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	51	444
„ 18.	1182. R.P.A.	Postanweisungsverkehr mit Hongkong und China	52	454
„ 18.	1183. O.P.D.	Neue Telegraphenanstalten	52	454
„ 19.	1163. R. Pr.	Viehseuchen	51	444/445
„ 19.	1178. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. den Vertrieb und die Verwendung minderwertigen Fleisches.	52	453/454
„ 19.	1189.	Landrat in Rauen. — Genehmigungsurkunde für eine Pferdeeisenbahn.	52	456/457
„ 19.	1192.	Amtsgericht Pritzwalk. — Gerichtstage	52	458
„ 20.	1175. R. Pr.	Sonntagsschlachtungen	Sonderausg. v. 22. 12. 1905.	S. 451.
„ 20.	1176. P. Pr.	Desgleichen		
„ 20.	1186. P.St.D	Steueramt in Belzig	52	454
„ 21.	1185. P.St.D	Steueramt in Kyritz	52	454
—	1156.	Inhaltsverzeichnis von Stück 44 der Gesetzsammlung für 1905	51	443
Dez. 22.	1179. R. Pr.	Ausdehnung der Sattler- und Tapezierer-Innung in Eberswalde.	52	454
„ 22.	1181. P. Pr.	Privatanschlußgleis	52	454
—	1169. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	51	445
—	1190.	Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I in Potsdam. — Warenhaussteuer-Veranlagung für 1906.	52	457
—	1184. Ko.	Pfarrstellenerledigung	52	454

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 6. Januar 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 41 u. 42 der Gesetz-Sammlung. S. 1. — Erledigte Kreisassistenzarztstelle. S. 1. — Turnlehrerinnen-Prüfung. S. 1. — 8 Uhr-Ladenschluß. S. 1. — Fischereiaufsicht. S. 2. — Lotteriegenehmigung. S. 2. — Viehseuchen. S. 2. — Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 2. — Grundstücksaufhöhungen. S. 2. — Pfarrstellenerledigung. S. 3. — Seminar-Prüfungen. S. 3. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 3. — Bezirksveränderungen. S. 3. — Personal-Chronik. S. 3. — Schiffahrtssperre. S. 4. — Wahlen von Handelskammer-Mitgliedern. S. 4.

(Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 4 3/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

1. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 41.) Nr. 10565.) Gesetz, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 19. Dezember 1904.

Nr. 10566. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Rennerod, Selters, Usingen, Wehen und Weilburg. Vom 14. Dezember 1904.

(Stück 42.) Nr. 10567. Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden. Vom 21. Dezember 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Erledigte Kreisassistenzarztstelle.

2. Die mit einer Jahresremuneration von 1200 Mark verbundene Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Potsdam (Regierungsbezirk Potsdam), mit dem Wohnsitz in Potsdam, soll anderweitig besetzt werden.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Den Meldungen sind Nachweise darüber beizufügen, daß die Bewerber zur Leitung einer bakteriologischen Untersuchungsstelle befähigt sind.

Berlin, den 24. Dezember 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

3. Die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1905 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1905 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1905 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1905 einzureichen. Ist der Aufenthaltsort einer Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der gesundheitlichen Befähigung für den Beruf einer Turnlehrerin ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

8 Uhr-Ladenschluß.

4. Auf Grund des § 139f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Uhrmacher und Goldschmiede in Spandau beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich, mit Ausnahme der Sonnabende in der Zeit vom 1sten Oktober bis 1. April um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 Amtsblatt S. 63, den Herrn Bürgermeister in Spandau zum Kommissar.

Digitized by Google

Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 23. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

5. Der Königliche Förster Schober in Störitzsee ist an Stelle des von dort versetzten Königlichen Hegemeisters Streich für die Wasserstrecke auf der Spree von Große Tränke bis Neu-Zittau von mir zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt worden.

Der Genannte gilt fortan für die in seinem Bezirk vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 5. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

6. Des Königs Majestät haben der deutschen Kolonialgesellschaft in Berlin mittels Allerhöchster Ordre vom 4. v. M. die Erlaubnis zu erteilen geruht, noch eine Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete mit einem Reinertrage von 2½ Millionen Mark nach Maßgabe des genehmigten Lotterieplanes, nach welchem in 6 Lotterien je 420000 Lose zu je 3,30 Mark ausgegeben und je 12977 Gewinne im Gesamtbetrage von 490000 Mark ausgespielt werden sollen, zu veranstalten und die Lose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, den 31. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

7. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Britz, Königs-Wusterhausen, Mariendorf, Mittenwalde. Kreis Niederbarnim: Neuenhagen, Lichtenberg, Dalldorf, Reinickendorf. Kreis Osthavelland: Vehlefanz. Kreis Westhavelland: Rathenow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Görsdorf. Kreis Ruppin: Schwanow.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Selchow, Staakow. Kreis Niederbarnim: Zehlendorf, Blankenfelde, Lindenberg. Kreis Westhavelland: Zachow.

c. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Krummensee. Kreis Oberbarnim: Buchholz. Kreis Osthavelland: Kienberg, Etzin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Wahlsdorf Gut. Kreis Templin: Friedenfelde.

d. Räude. Kreis Teltow: Tornow, Wilmersdorf b./Berlin, Cöpenick. Kreis Zauch-Belzig: Cammer.

e. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Unter den Pferden der 4. und 5. Batterie des II. Garde-Feldartillerie-Regiments, unter den Pferden der 4ten Eskadron des Regiments Garde du Corps sowie unter den Remonten der 2. und 4. Eskadron des III. Garde-Ulanen-Regiments.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Groß-Beeren. Kreis Niederbarnim: Wilhelmsberg, Rosenthal, Mühlenbeck, Heinersdorf, Kaulsdorf, Friedrichsfelde, Falkenberg, Rummelsburg. Kreis Westhavelland:

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Blankenfelde. Kreis Osthavelland: Velten. Kreis Westhavelland: Senzke. Kreis Prenzlau: Prenzlau. Stadtkreis Potsdam: Unter dem Hühnerbestande des Bierverlegers Bittrich.

c. Milzbrand. Kreis Teltow: Britz. Kreis Osthavelland: Etzin, Kienberg. Kreis Templin: Friedenfelde.

d. Influenza. Kreis Ost-Havelland: Sommerfeld.

Potsdam, den 3. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

8. Die Regierungsbezirke Danzig, Schleswig, Cassel und Trier sind bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 30. Dezember 1904.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

9. Die Besitzer Ernst Moll und Franz Kuhrt in Schmöckwitz haben einen vor ihren Grundstücken am Zeuthener See $\frac{\text{Band II. Blatt 43}}{\text{Band VI. Nr. 1166}}$ belegenen, 5 m breiten Uferstreifen ausgebaggert und beabsichtigen, ihn bis zur Hochwasserlinie mit Faschinen zu belegen, die gegen die Wassergrenze mit Böschung 1 : ½ angelegt werden sollen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. Dezember 1904.

Der Bezirksausschuß.

Büttner.

Grundstücksaufhöhung.

10. Der Kaufmann Karl Hüthel in Ketzin beabsichtigt, an seinem Grundstück am rechten Ufer der Ketzerwerder Havel zwischen km 3,3 und 3,4 ein Bohlwerk zu errichten und das dahinter gelegene Gelände hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berück-

Digitized by Google

Bezirksausschusses hier Humboldtstraße 1 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 29. Dezember 1904.

Der Bezirksausschuß.

Büttner.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

11. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Pessin und Möthlow, Diözese Dom Brandenburg, durch Ableben des Inhabers. Die Gnadenzeit währt bis 31. Juli 1905 einschließlich.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Seminar-Aufnahmeprüfung in Neuruppin.

12. Die nächste Aufnahmeprüfung am Königlichen Schullehrerseminare zu Neuruppin wird vom 8. April 1905 ab abgehalten werden werden.

Die Anmeldungen sind bis zum 10. März 1905 an den Königlichen Herrn Seminardirektor zu Neuruppin einzureichen. Ihnen sind beizufügen: 1. der Lebenslauf, 2. der Geburtsschein, 3. der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4. ein amtliches Führungsattest, 5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, das er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Berlin, den 17. Dezember 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Seminar-Entlassungsprüfung in Neuruppin.

13. Die nächste Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrerseminar zu Neuruppin wird vom 6. März 1905 an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamtskandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 6. Februar 1905 pünktlich** an uns einzureichen. Ihnen sind beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 17. Dezember 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neuruppin.

14. Die nächste zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrerseminar zu Neuruppin wird vom Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung bis zum **22. April 1905** auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung in Potsdam oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 17. Dezember 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

15. Am 1. Januar 1905 wird der Tarif neu ausgegeben. Die Neuausgabe enthält Erweiterungen des Geltungsbereiches unter gleichzeitiger Berücksichtigung der seit 10. November d. Js. eingetretenen Aenderungen; ferner sind in demselben Bestimmungen über die Frachtberechnung im Verkehr mit den Stationen der bayerischen Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München aufgenommen.

Der Ausnahmetarif kann demnächst von dem Auskunftsbureau in Berlin, Alexanderplatz, und von den Güterabfertigungsstellen bezogen werden.

Berlin, den 27. Dezember 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bezirksveränderungen.

16. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die im Grundbuch von Heegermühle Band I. Blatt 1 Grundsteuermutterrolle Nr. 365 für Gebrüder Ebert eingetragene, Kartenblatt 7 Nr. 56 verzeichnete Parzelle in Größe von 76 ar 90 qm. Seitheriger Gemeindebezirk: Gemeinde Heegermühle. Künftiger Gutsbezirk: Gutsbezirk Spechthausen.

Freienwalde a. O., den 19. Dezember 1904.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

17. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Baudach aus Wangerin ist zum Bürgermeister der Stadt Trebbin auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 23. v. M. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Administrator Groth, Kleinow, für den Bezirk 21 — Kleinow. —

Im Kreise Templin sind wieder ernannt worden zu Amtsvorstehern: Königlicher Forstmeister Ritsche, Forsthaus Zehdenick, für den Bezirk 15 — Forsthaus Zehdenick. — Königlicher Forstmeister Ranschning.

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Lehnschulzengutsbesitzer Sewekow in Lüdersdorf für den Bezirk 11 — Lüdersdorf. —

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gemeindevorsteher Scheif zu Wagendorf für den Bezirk 13 — Buchholz. —

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Rechnungsrat Beschorner, Eichwalde, für den Bezirk 49 — Zeuthen. —

Der mit der probeweisen Verwaltung der Revierförsterstelle Caselow in der Oberförsterei Gramzow betraute Förster Ritschke ist zum Revierförster ernannt.

Der bisherige Pfarrer in Vierraden Wilhelm Friedrich Johann Erxleben ist zum Pfarrer der Parochie Krausnick, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Remscheid Karl Gustav Wilhelm vom Bruch ist zum Pfarrer in Päwesin, Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Krausnick, Diözese Königs-Wusterhausen, Albert Emil Schmolinsky, ist zum Pfarrer der Parochie Vierraden, Diözese Schwedt, bestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Sperrung der Schiffahrt.

18. Gemäß § 37 Absatz 2 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 12. Juli 1900 werden diejenigen im Wasserbaukreise Potsdam gelegenen öffentlichen Wasserstraßen, die in der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen vom 1. Dezember 1904 genannt sind, wegen Eintritts von Eisstand für den Schiffsverkehr gesperrt.

Potsdam, den 3. Januar 1905.

Der Königliche Wasserbauinspektor.

Ergänzungs- bezw. Ersatzwahlen von Mitgliedern der Potsdamer Handelskammer.

19. Bei den am 15. Dezember 1904 vollzogenen Ergänzungs- bezw. Ersatzwahlen wurden im Bezirk der Handelskammer die folgenden Herren zu Mitgliedern der Handelskammer wiedergewählt bezw. gewählt:

1. Teltow: Direktor Dr. Franz Oppenheim-Treptow, Fabrikbesitzer Dr. Erich Kunheim-Niederschöneweide, Direktor Richard Lehmann-Niederschöneweide, Fabrikbesitzer Paul Brämer-Cöpenick.
2. Niederbarnim: Kommerzienrat Konrad Borsig-Tegel, Direktor Friedrich Brandes-Reinickendorf, Direktor Dr. Waldemar Frentzel-Stralau, Direktor Carl Weinberg-Oranienburg.
3. Oberbarnim: Fabrikbesitzer Johannes Henneberg-Freienwalde a./O.,
4. Angermünde: Fabrikbesitzer Willy Moschel-Angermünde.
5. Prenzlau: Fabrikbesitzer Karl Haensch-Prenzlau.
6. Templin: Mühlenbesitzer Karl Schultze-Zehdenick.
7. Ruppin: Kaufmann Hermann Schönfeld-Neu-Ruppin.
8. Spandau: Apothekenbesitzer Ignaz Hadra-Spandau.
9. Potsdam: Fabrikbesitzer Wilhelm Saran-Potsdam. Fabrikbesitzer Paul Urban-Potsdam.
10. Jüterbog-Luckenwalde: Fabrikbesitzer Georg Pariser-Luckenwalde.

Einsprüche gegen diese Wahlen sind innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Handelskammer einzureichen.

Berlin, den 31. Dezember 1904.

Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin.

Marggraff.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 13. Januar 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Sach- und Namen-Register. S. 5. — Chaussee Grüna—Kloster Zinna. S. 5. — Lagerplatztarif. S. 5. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 6. — Wahl von Mitgliedern des Provinzialrats. S. 6. — Hufbeschlagprüfung. S. 6. — Laichschonrevier. S. 8. — Malerzwangsinnung in Vorhagen-Rummelsburg. S. 8. — Viehseuchen. S. 9. — Marktpreise. S. 8/10. — Schleusensperre. S. 10. — Grundstücksaufhöhungen. S. 10. — Statistik des Warenverkehrs. S. 10. — Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahn-Telegraphenstation Werder. S. 10. — Betriebseröffnung eines Eisenbahngleises. S. 10. — Verleihung des Enteignungsrechts. S. 11. — Brieftauben für Kriegszwecke. S. 11. — Marktpreise. S. 12/18. — Bergpolizei-Verordnung für die Braunkohlen-Teerschwelereien. S. 12. — Verbandsstatut. S. 19. — Elbschifferprüfungen. S. 20. — Warenhaussteuer-Veranlagung. S. 20. — Umtausch von Grundstücken zweier Gemarkungen. S. 20. — Personal-Chronik. S. 21. — Sperrung der Schiffahrt. S. 21. — Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg. S. 21.

(Dieses Stück enthält 2¼ Bogen Amtsblatt, 5¾ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Sach- und Namenregister.

Das Sach- und Namenregister zum Amtsblatte für 1904 wird den Postamts-Zeitungsstellen in diesen Tagen zur Verausgabung zugehen.

Bestellungen sind unter Einzahlung von 40 Pfennig für das Stück an die betreffende Zeitungsstelle zu richten.

Potsdam, den 5. Januar 1905. **Der Regierungspräsident.**

20. Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Chaussee von der Eisenbahnhaltestelle Grüna nach Kloster Zinna, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Auf Ihren Bericht vom 9. Dezember d. J. will ich genehmigen, daß die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, belegene Chaussee von der Eisenbahnhaltestelle Grüna nach Kloster Zinna zur Anwendung kommen, solange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 14. Dezember 1904.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

21. Tarif

für den Lagerplatz des Rohrwebereibesitzers Franz Hoffert am Unterkanal der Hauptschleuse bei Ratbenow

Außer dem Ufergelde, welches für das Ein- oder Ausladen von Gütern und für das Ein- oder Ausbringen von Flößen nach dem Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Märkischen Wasserstraßen der Staatskasse zusteht, sind zu zahlen:

I. Ueberfuhrgebühren

bei Benutzung des Zufuhrweges zum Lagerplatz zur An- oder Abfuhr von Gütern zu oder von den Schiffen für jede Tonne (1000 kg) der beförderten Güter . 2 Pf.,

II. Lagergeld

von Gütern, welche länger als 12 Werktagsstunden auf dem Platze lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen, und zwar:

1) von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je ein cbm . . . . 5 Pf.,
2) von Mauersteinen für je 1000 Stück . 15 Pf.,
3) von Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 Pf.,
4) von sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . . 5 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.
2) Die zwölfstündige Frist unter II. rechnet vom Beginn der nächstfolgenden vollen Stunde.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben zu I. und II.;
2) Güter, für welche Lagergeld bezahlt wird, von der Abgabe zu I.

Dieser Tarif tritt am 14. Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft; er gilt nur bis zum 30. Juni 1906.

Berlin, den 24. November 1904.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

22. Anstelle des verstorbenen Kreisdeputierten von Arnim-Densen ist der Königliche Schloßhauptmann und Kammerherr von Buch zu Schloß Stolpe zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Angermünde gewählt worden.

Potsdam, den 2. Januar 1905.

Der Oberpräsident.

Wahl von Mitgliedern des Provinzialrats

23. Anstelle des verstorbenen Obersten z. D. von Brünneck ist der Rittergutsbesitzer von Sydow auf Stolzenfelde bei Schönfließ N./M. für die bis zum 1. April 1911 laufende Wahlperiode zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialrats gewählt worden. Für die gleiche Zeit sind der Hauptritterschaftsdirektor von Buch in Berlin und der Landsyndikus von Bescherer in Lübben zu Mitgliedern und der Erbjägermeister von Jagow auf Rühstädt zum stellvertretenden Mitgliede für den Provinzialrat wiedergewählt worden.

Potsdam, den 6. Januar 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Prüfungsordnung für Hufschmiede.

24. § 1. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige des Hufbeschlages, der Hufpflege und, soweit dieser ortsüblich ist, des Klauenbeschlages; sie zerfällt in einen praktischen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsanforderungen haben sich auf dasjenige Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen zu beschränken, welche zur praktischen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erforderlich sind. Für die Erteilung des Prüfungszeugnisses (§ 4) kommt der Ausfall der Prüfung im Klauenbeschlag nicht in Betracht.

§ 2. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier Eisen, von denen eins für einen kranken oder fehlerhaften Huf oder für ein Pferd mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart, oder zum Beschlage für besondere Gebrauchszwecke oder den Winterbeschlag bestimmt sein muß. In Gegenden, in welchen sowohl warmblütige wie kaltblütige Pferde zu Hause sind, muß das eine Eisen für ein Pferd der ersten Art, das andere für ein solches der zweiten Art passend sein,
2. den vollständigen Beschlag zweier Hufe (und zwar eines Vorder- und eines Hinterhufes), von denen tunlichst der eine Prüfungsgegenstand in der Veränderung des Beschlages (Abnahme eines alten Eisens und Wiederaufschlagen) zu bestehen hat. Nach Möglichkeit ist hierbei mindestens ein Pferd mit kranken oder fehlerhaften Hufen oder mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart zu verwenden. Wenn ein solches Pferd nicht zur Verfügung steht, ist wenigstens ein Beschlag für besondere Gebrauchszwecke oder den Winterbeschlag auszuführen. Bei dem Beschlag kann eins der zu 1 angefertigten Eisen Verwendung finden.

Beim Beschlage ist die richtige, saubere und sichere Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten:

die Beurteilung des Pferdes vor dem Beschlage,
die Abnahme der Eisen,
das Zurichten des Hufes,
das Schmieden der Eisen,
das Richten der Eisen,
das Aufpassen der Eisen,
das Aufschlagen der Eisen,
die Beurteilung des Pferdes nach dem Beschlage,

3. wenn möglich: das Zurichten und Auswirken von Fohlenhufen.

§ 3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. den allgemeinen Bau des Körpers und der Gliedmaßen in ihren Beziehungen zum Hufbeschlage sowie die Grundzüge von dem Bau und den Verrichtungen des Hufes;
2) die Grundsätze und Regeln sowie die Ausführung des Beschlages gesunder, fehlerhafter und kranker Hufe sowie der Hufe von Pferden mit fehlerhaften Gliedmaßenstellungen und Gangarten;
3) den Beschlag der Pferde zu besonderen Gebrauchszwecken, den Winter- und Sommerbeschlag, den Beschlag mit Patent-, Tau-, Platten- und ähnlichen Eisen sowie den Beschlag mit Hufeinlagen; endlich auf die Hufpflege sowie die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt;
4) in Gegenden, in denen warm- und kaltblütige Pferde zu Hause sind: den Unterschied im Beschlag beider Pferdearten;
5) den Klauenbeschlag, sofern dieser im Bezirke der Prüfungskommission in Uebung ist;
6) die Kenntnis des Werts der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien sowie der Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit;
7) die Kenntnis der erforderlichen Schmiedeeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge;
8) die Mittel, welche bei widerspenstigen Pferden (und Rindvieh zu 5), die sich nicht beschlagen lassen wollen, anzuwenden und welche als gefährlich zu vermeiden sind.

§ 4. Das Zeugnis, welches ergeben muß, ob die Prüfung „bestanden", „gut bestanden" oder „sehr gut bestanden" ist, wird in folgender Fassung ausgestellt:

Der . . . . . aus . . . . .
geboren den . . . . . zu . . . . .
hat [vor der unterzeichneten staatlichen Prüfungskommission] [vor der unterzeichneten Prüfungskommission (der Hufbeschlagslehranstalt zu . . . . .) (der . . . . . Innung zu . . . . .)], welcher vom Staate die Berechtigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen beigelegt worden ist] die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebene Prüfung

zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes . . . . . bestanden.

. . . . . , den . . . ten . . . . . .

Die Prüfungskommission.

. . . . . , Vorsitzender.

. . . . . .

. . . . . .

§ 5. Das Prüfungsprotokoll muß eine Abschrift des Zeugnisses enthalten und ist von der Kommission zu vollziehen. Dasselbe ist dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem aufzubewahren.

* * *

Reglement

betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung.

§ 1. Die staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes bestehen aus:

1) dem Departementstierarzte des Regierungsbezirks, in dem die Kommission gebildet ist, als Vorsitzenden,
2) einem im Hufbeschlage geprüften Schmiedemeister, und zwar möglichst einem Hufbeschlagslehrmeister,
3) einem dem Kreise der Hufbeschlagsinteressenten entnommenen Sachverständigen, welcher von der Landwirtschaftskammer in Vorschlag zu bringen ist.

Für jedes Mitglied der Kommission ist ein im Behinderungsfalle eintretender Stellvertreter zu bestellen.

Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Der Wohnsitz des Mitgliedes zu 2 muß im Regierungsbezirk, desjenigen zu 3 im Landwirtschaftskammer-Bezirk gelegen sein.

§ 2. Die Prüfungen finden in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zu einem zwei Monate vorher durch die Regierungs-Amtsblätter und die Kreisblätter bekannt zu machenden Termine statt. Die Prüfungstermine können für das ganze Kalenderjahr im voraus festgesetzt werden und sind dann sowohl am Anfange des Jahres wie zwei Monate vor jedem Termine bekannt zu machen. Wenn diese vierteljährlichen Prüfungen nicht ausreichen, um alle eingegangenen Prüfungsanträge zu erledigen, kann für die anzusetzenden Ergänzungs-Prüfungstermine von einer öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden.

In besonderen Fällen kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Prüflinge auch außerhalb der regelmäßigen Vierteljahrstermine und Ergänzungstermine eine Prüfung abhalten. Die Kosten solcher Prüfungen sind von denen, welche sie beantragt haben, zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 3. Von denjenigen, welche zu den Prüfungen zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Kommission mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten, ihnen ist der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Ausnahmsweise dürfen Prüflinge zur Prüfung zugelassen werden, wenn auch die Meldung verspätet eingegangen ist. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und beruft die Prüflinge zur Prüfung ein; in der Regel sollen nicht mehr wie sechs Prüflinge zu einem Prüfungstermin vorgeladen werden.

§ 4. Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit darf die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5. Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen. Das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtungen und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§ 6. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten mit Ausnahme des Vorsitzenden für jeden Prüfungstag je 6 Mark Tagegelder. Auswärts wohnende Mitglieder erhalten außerdem die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet.

§ 7. Die eingehenden Prüfungsgebühren werden zunächst zur Bestreitung der sächlichen Prüfungskosten (Beschaffung der Formulare für Prüfungszeugnisse, Schmiedemiete, Beschaffung von Pferden zur Prüfung usw.) sowie der Diäten und Reisekosten der Kommissionsmitglieder verwandt. Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und nach jedem Termine diese Rechnung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der letztere trifft Bestimmung über die Abführung der Ueberschüsse und beantragt etwaige Mehrkosten bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Auf Grund der mir von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Anweisung vom 21. Mai 1904, I. G. a. 10428/03 bestimme ich hierdurch folgendes:

In Ausführung des Gesetzes vom 18. Juni 1884 betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes — G.-S. S. 305/6 — und zur Ausführung der oben abgedruckten Prüfungsordnung für Hufschmiede nebst dem Reglement, betreffend die Bildung der staatlich

Digitized by Google

wird in der Stadt Potsdam eine staatliche Kommission zur Abhaltung von Hufbeschlagsprüfungen errichtet, zu deren Mitgliedern bezw. Stellvertretern ernannt werden:

a. der Departementstierarzt Klebba zu Potsdam als Vorsitzender,
b. der Kreistierarzt Kieckhäfer in Berlin zu dessen Stellvertreter,
c. der Hof-Hufbeschlagschmiedemeister Th. Michel als Mitglied,
d. der Schmiedemeister R. Vetter zum Stellvertreter des Mitgliedes zu c.,
e. Professor Möller, Karlshorst, zum Sachverständigen,
f. Kreistierarzt Claus, Berlin, zum Stellvertreter des Sachverständigen zu e.

Potsdam, den 4. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

Laichschonrevier im Kreise Templin

25. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 2. Dezember 1904, — I Bb 9893 — wird das nach der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1890 (Reg.-Amtsbl. S. 465) in dem der Stadt Lychen gehörenden Nesselpfuhlsee belegene Laichschonrevier, welches sich bisher vom Garten des Landwirts August Türke bis zur „Lanke" erstreckte, nach der „Lanke" verlegt; in südöstlicher Richtung wird als Grenze des Laichschonreviers der Abschluß des zusammenhängenden Geleges beim Garten des Landwirts Wilhelm Berg festgesetzt. Potsdam, den 7. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

Malerzwangsinnung in Borhagen-Rummelsburg.

26. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung

---

28. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A Getreide.				I. B Uebrige Marktp.															
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.								
													Rind-								
													im Großhandel	im Kleinhandel							
														von der Keule		vom Bauch					
		Es kosten je 100 Kilogramm																		Es	
																				je 1	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-		Krumm-		Heu							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	17	03	13	23	15	—	14	—	25	—	35	—	34	—	6	75	4	25	2	25	6	50	119	—	1	50	1	25
2	Beeskow	16	85	13	22	14	66	14	15	22	50	32	50	45	—	6	40	3	20	—	—	—	—	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	80	13	71	13	65	14	46	27	50	35	—	35	—	6	48	3	45	—	—	5	50	90	50	1	40	1	22
4	Dahme	17	06	13	39	15	—	15	—	30	—	35	—	40	—	7	—	3	50	2	—	7	—	100	—	1	40	1	20
5	Eberswalde	17	27	13	34	15	06	14	79	25	—	33	—	28	—	8	—	6	—	—	—	7	78	122	—	1	50	1	20
6	Jüterbog	16	80	13	30	15	29	15	30	40	—	40	—	50	—	7	20	4	—	—	—	8	—	120	—	1	60	1	30
7	Luckenwalde	16	90	13	13	15	50	14	96	35	—	35	—	45	—	6	75	4	—	—	—	8	—	116	—	1	30	1	30
8	Perleberg	16	50	13	09	—	—	13	90	26	—	32	—	45	—	5	50	3	05	—	—	6	60	130	—	1	60	1	25
9	Potsdam	17	07	13	52	14	46	15	50	26	—	40	—	37	50	7	81	4	65	—	—	7	69	113	33	1	55	1	30
10	Prenzlau	16	93	13	30	15	30	13	83	29	—	31	—	35	—	6	—	4	75	3	—	5	50	120	—	1	40	1	05
11	Prigwalk	17	08	13	03	15	68	13	88	21	—	38	—	40	—	5	50	3	75	2	75	6	50	—	—	1	55	1	40
12	Rathenow	16	70	13	70	13	75	14	25	23	—	31	—	36	—	6	—	3	15	—	—	6	05	130	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	18	—	13	80	14	—	14	52	35	—	35	—	55	—	7	15	6	—	4	—	8	—	115	—	1	55	1	25
14	Schwedt	17	33	13	79	14	50	15	—	26	67	31	25	37	50	7	—	3	50	—	—	6	39	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	17	57	13	80	14	83	15	10	30	—	42	50	42	50	7	50	4	75	4	75	8	—	120	—	1	60	1	10
16	Strausberg	17	—	13	—	16	—	14	—	30	—	40	—	40	—	8	—	5	—	4	—	9	—	130	—	1	60	1	40
17	Teltow	—	—	12	14	15	—	15	63	31	—	35	50	35	50	7	—	2	25	—	—	9	—	127	50	1	50	1	20
18	Templin	16	80	13	—	15	50	14	50	38	—	36	—	42	—	7	—	4	—	2	70	8	—	110	—	1	40	1	40
19	Treuenbrietzen	17	10	13	40	16	—	14	—	30	—	30	—	40	—	6	50	3	50	—	—	6	—	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	—	—	13	20	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	6	06	—	—	—	—	—	—	105	—	1	35	1	05
21	Wriezen	16	57	13	18	15	71	14	46	30	50	28	—	32	—	8	—	3	75	2	25	7	50	115	—	1	60	1	20
	Durchschnitt	17	02	13	30	15	00	14	53	—	—	—	—	—	—	6	84	4	04	—	—	7	21	116	43				

Potsdam, den 10. Januar 1905.

Digitized by Google

des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1905 eine Zwangsinnung für das Malerhandwerk in den Gemeinden Borhagen-Rummelsburg, Stralau, Lichtenberg und Friedrichsfelde mit dem Sitze in Borhagen-Rummelsburg und dem Namen „Malerzwangsinnung Borhagen-Rummelsburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 23. November 1904.

Der Regierungspräsident.

27. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Teltow, Treptow, Schmargendorf, Groß-Beeren. Kreis Niederbarnim: Heinersdorf, Rummelsburg. Kreis Prenzlau: Schmölln. Kreis Ostprignitz: Eichenfelde, Zaatke. Kreis Westprignitz: Dallmin Gut.

b. Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Wasserfuppe. Kreis Zauch-Belzig: Werder.

c. Milzbrand. Kreis Ruppin: Gottberg. Kreis Zauch-Belzig: Götz.

d. Räude. Kreis Zauch-Belzig: Brück.

e. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Reichenwalde.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Ostprignitz: Prigwalk, Enggendorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rosenthal.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Mariendorf, Adlershof.

Potsdam, den 10. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

---

preise im Monat Dezember 1904.

waren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.																	
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)						
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)								
kostet																							
Kilogramm					1 Schck. 60 St	Es kostet je 1 Kilogramm.																	
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 35	1 40	1 40	1 60	2 70	5 20	— 29	— 27	— 40	— 29	— 40	— 40	— 40	— 43	2 10	3 —	— 20	1 40						
1 30	1 30	1 30	1 60	2 30	4 70	— 35	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65						
1 30	1 30	1 34	1 60	2 41	5 52	— 30	— 25	— 30	— 30	— 30	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 60						
1 40	1 20	1 40	1 60	2 60	4 80	— 34	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60						
1 40	1 40	1 50	1 60	2 52	6 —	— 26	— 20	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60						
1 40	1 40	1 40	1 60	2 60	5 82	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60						
1 30	1 25	1 40	1 80	2 70	5 60	— 32	— 22	— 50	— 50	— 40	— 50	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30						
1 25	1 60	1 35	1 55	2 14	3 90	— 27	— 20	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 —	2 80	— 19	1 60						
1 40	1 49	1 66	1 60	2 45	5 40	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 10	— 20	1 80						
1 15	1 15	1 25	1 35	2 50	5 66	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 35						
1 20	1 40	1 30	1 80	2 50	4 20	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70						
1 34	1 50	1 60	1 48	2 50	5 10	— 50	— 25	— 45	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 50	3 70	— 20	1 60						
1 50	1 35	1 50	1 60	2 80	5 91	— 40	— 35	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60						
1 20	1 40	1 40	1 60	2 52	4 96	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60						
1 45	1 60	1 40	1 55	2 55	4 80	— 38	— 28	— 38	— 45	— 35	— 39	— 35	— 50	2 35	2 65	— 20	1 25						
1 40	1 40	1 60	1 40	2 80	5 20	— 30	— 25	— 30	— 35	— 40	— 40	— 40	— 60	2 20	2 90	— 20	1 40						
1 50	1 70	1 50	1 60	2 40	5 10	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20						
1 20	1 20	1 40	1 60	2 70	5 60	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	1 80	2 50	— 20	1 60						
1 20	1 20	1 40	1 40	2 60	6 —	— 30	— 26	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 30	— —	— —	— 20	1 60						
1 08	1 10	1 07	1 47	2 41	4 61	— 26	— 20	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 —	— 20	1 35						
1 35	1 45	1 45	1 60	2 60	5 20	— 30	— 27	— 50	— 28	— 40	— 50	— 40	— 50	2 10	2 90	— 20	1 40						

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Dezember 1904 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M	₰	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M	₰	Perleberg für Kreis West-Prignitz M	₰	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M	₰	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M	₰	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M	₰	Schwedt für Kreis Angermünde M	₰	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M	₰	Bemerkungen
1	Hafer	7	85	7	90	7	56	8	35	7	39	7	63	7	88	7	61	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	68	4	20	3	78	4	21	3	15	4	20	3	35	3	68	
3	Richtstroh	1	97	2	10	1	89	2	53	2	63	3	15	1	84	2	10	

Potsdam, den 7. Januar 1905. Der Regierungspräsident.

Schleusensperre.

30. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. November v. Js. — W. 20096 —, veröffentlicht im 46. Stück des Amtsblattes vom 18. November v. Js., bringe ich zur Kenntnis, daß wegen der Gründungsarbeiten für die neue Schleppzugschleuse in **Brandenburg a./H.** die Sperrung der dortigen **Vorstadtschleuse bis zum 15. März 1905** verlängert wird. Potsdam, den 3. Januar 1905.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

31. Der Kaufmann Karl Hüthel in Ketzin beabsichtigt, an seinem Grundstück am rechten Ufer der Ketzwerder Havel zwischen km 3,3 und 3,4 ein Bohlwerk zu errichten und das dahinter gelegene Gelände hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Humboldtstraße 1 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 29. Dezember 1904.

Der Bezirksausschuß.
Büttner.

Grundstücksaufhöhung.

32. Der Ziegeleibesitzer Philipp Müller in Schwedt a./O. beabsichtigt auf seinem Grundstück am linken Oderufer km 691 + 680 einen aus Faschinen und Feldsteinen bestehenden Schutzdamm zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 30. Dezember 1904.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.
Büttner.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Statistik des Warenverkehrs.

33. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 15. v. M. beschlossen, daß vom 1. Januar 1905 ab einige Aenderungen des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande in Kraft treten sollen.

Diese Aenderungen können bei sämtlichen Hauptsteuer- und Steuerämtern während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 2. Januar 1905.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahn-Telegraphenstation Werder.

34. Die Eisenbahn-Telegraphenstation Werder bleibt an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für die Aufnahme und Bestellung ankommender Privatdepeschen geschlossen.

Berlin, 3. Januar 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Stettin.

Betriebseröffnung eines Eisenbahngleises.

35. Das zweite Gleis Oranienburg—Löwenberg i. d. M. ist auf der Teilstrecke Oranienburg—Nassen-

Google

beide nach den Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) am 3. Januar d. Js. in Betrieb genommen.

Stettin, den 4. Januar 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts.

36. Auf Ihren Bericht vom 22. November d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Rigaerstraße und der Voigtstraße erforderlichen Flächen, die auf den anbei zurückfolgenden Plänen rot angelegt sind, hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Dessau, den 5. Dezember 1904.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 30. Dezember 1904.

Der Polizei-Präsident.

von Borries.

Brieftauben für Kriegszwecke.

37. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Mitglieder der hiesigen, dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehörenden Vereine:

„Berolina", Verein für Brieftaubenzucht,
„Pfeil", " " "
„Phönix", " " "
„Komet", " " "
„Columba", " " "
„Borussia", " " "

ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben.

Es sind dies:

Arndt, Gustav, Reichenbergerstraße 48,
Blankenburg, Karl, Besselstraße 16,
Dörendahl, Fritz, Cuvrystraße 26,
Engel, Robert, Gubenerstraße 26,
Heidrich, Franz, Dresdenerstraße 15,
Kollert, Otto, Lindenstraße 96,
Krüger, Rudolf, Dieffenbachstraße 51,
Roack, Albert, Schönhauser-Allee 96,
Seidler, Albert, Langestraße 40,
Schröder, Karl, Lindenstraße 104,
Schlüter, Fritz, Liebigstraße 36,
Wittig, Franz, Köpenickerstraße 66,
Wigert, Christian, Luisenstraße 31 a.,
Wurl, Ernst, Am Ostbahnhof 1,
Wuske, Otto, Forsterstraße 4,
Waßmann, Wilh., Schmidstraße 9,
Strauß, Otto, Friedrichstraße 235,
Böhme, Fritz, Mohrenstraße 58,
Voigt, Paul, Neuenburgerstraße 12,
Juncker, Oskar, Alte Jakobstraße 13,
Prehn, R., Alte Jakobstraße 80,
Doehl, Otto, Genthinerstraße 1,
Herrmann, Gustav, Lehrterstraße 20,
Knarr, Otto, Alexandrinenstraße 85,
Loechel, Karl, Friedenau, Rembrandtstraße 14,
Loose, Aug., Gerichtstraße 11,
Malicke, Paul, Kopenhagenerstraße 15,
Müller, Georg, An der Fischer-Brücke 7,
Reimann, Adolf, Feilnerstraße 5a.,
Schütze, Gust., Ammenstraße 51,
Schliack, Karl, Ebertystraße 36,
Schmiedel Max, Wilsnackerstraße 60,
Götterson, Karl, Friedenstraße 13,
Geyer, Wilh., Elsasserstraße 34,
Hoffmeister, Hans, Schwedterstraße 13,
Schulze, Willi, Barnimstraße 11,
Kinzel, Gust., Stralauerstraße 54,
Friedrich, Gust., Adlerstraße 5,
Domack, Willi, Linienstraße 153,
Lieb, August, Neue Friedrichstraße 104,
Hebel, Willi, Schiffbauerdamm 19,
Belzing, Otto, Urbanstraße 61,
Schubert, Herrm., Luisenstraße 38,
Silldorf, Gust., Behrenstraße 63,
Hellmuth, Franz, Köpenickerstraße 112,
Miermann, Erich, Adlerstraße 11,
Grimberg, Herrm., Gleimstraße 16,
Heinze, Franz, Gleditschstraße 46,
Müller, Hermann, Dennewitzstaße 34,
Block, Richard, Yorkstraße 35,
Ohst, Otto, Gustav, Yorkstraße 39,
Herbst, Hermann, Schadowstraße 2,
Müller, Gustav, Oranienburgerstraße 78,
Polley, Emil, Neue Hochstraße 24,
Menzel, Alfred, Schiffbauerdamm 21,
Lehmann, Emil, Neue Friedrichstraße 72,
Kleinau, Gustav, Tegelerstraße 29,
Burde, Gustav, Niederlagstraße 2,
Braschwitz, Rudolf, Steglitz, Herderstraße 7,
v. Homeyer, Bernhard, Köpenickerstraße 43,
Reckewitz, Wilhelm, Görlitzer-Ufer 22/24,
Völln, Wihelm, Friedenau, Hedwigstraße 5,
Quittschreiber, Heinrich, Weißensee, Streustraße 119,
Beck, Louis, Weißensee, Göblerstraße 63,
Möser, Rudolf, Weißensee, Falkenbergstraße 6.

Die im Besitz der Vorbezeichneten befindlichen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 463 f.) betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das Kaiserliche Wappen zeigt, gezeichnet.

Berlin, den 30. Dezember 1904.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	17	70	17	67	17	64	14	—	13	98	13	96	15	27	14	12	12	98	16	05	15	06
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch: von der Keule	Rindfleisch: Bauchfleisch	Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammel-fleisch	Speck (geräuchert)	Schmalz	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Pfd.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	35 —	40 —	45 —	8 —	1 55	1 21	1 35	1 55	1 42	1 45	2 48	3 95
in Charlottenburg	35 —	40 —	42 50	8 50	1 55	1 35	1 50	1 55	1 50	1 50	2 60	4 20
in Schöneberg .	35 —	41 94	45 53	7 79	1 52	1 30	1 40	1 52	1 40	1 45	2 55	4 19
in Rixdorf . . .	— —	— —	— —	7 50	1 30	1 15	1 30	1 25	1 25	1 35	2 40	4 03⅓

Berlin, den 7. Januar 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts Halle a. S.

39. Bergpolizeiverordnung

für die Braunkohlen-Teerschwelereien im Verwaltungsbezirke des Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (G.-S. S. 131 ff.) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt nach Anhörung des Vorstandes der Sektion IV der Knappschaftsberufsgenossenschaft für diejenigen Braunkohlen-Teerschwelereien, welche der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, was folgt:

I Anlage und Einrichtung der Teerschwelereien.

§ 1. Betriebsplan

Die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung einer Braunkohlen-Teerschwelerei sowie jede wesentliche Veränderung ihrer einzelnen Betriebsvorrichtungen ist durch einen Betriebsplan gemäß § 67 des Allgemeinen Berggesetzes vor der Ausführung zur Kenntnis des Bergrevierbeamten zu bringen. Beizufügen sind die erforderlichen Bauzeichnungen sowie ein Plan, aus welchem die Lage der Schwelerei zu den benachbarten Baulichkeiten, Schachtanlagen, Wegen und Eisenbahnen ersichtlich ist.

Die genannten Unterlagen sind in je zwei Stücken vorzulegen. Das eine Stück wird nach erfolgter Prüfung oder Festsetzung (§ 67 und 68 des Allgemeinen Berggesetzes) zurückgegeben.

Soweit zur Errichtung von Baulichkeiten eine baupolizeiliche Genehmigung nach bestehenden Vorschriften erforderlich ist, wird hieran durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

§ 2. Entfernung der Schwelerei von Gebäuden usw.

Die Entfernung der Schwelereianlagen von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, von öffentlichen Wegen und von Gleisen öffentlicher Eisenbahnen ist auf mindestens 30 m, ihre Entfernung von geschlossenen Ortschaften auf mindestens 250 m zu bemessen.

§ 3. Bauart der Schwelerei.

1. Die Schwelhäuser sind aus Stein oder Eisen herzustellen und möglichst feuersicher (mit Wellblech, feuersicherer Dachpappe usw.) einzudecken.

2. Die Schwelböden sind mit wirksamen Einrichtungen zur Lüftung und zum Abzug der sich etwa entwickelnden Gase zu versehen.

3. Von dem Schwelboden müssen mindestens zwei Ausgänge ins Freie führen. Von einem dieser Ausgänge müssen die Arbeiter mittels einer außerhalb des Schwelhauses angebrachten Treppe unmittelbar zur ebenen Erde gelangen können.

4. Alle ins Freie führenden Türen müssen leicht erreichbar sein und sich nach außen öffnen.

5. Sämtliche Treppen sind so einzurichten, daß sie den Arbeitern auch bei eiliger Flucht einen sicheren Halt gewähren. Sie sind aus Stein oder Eisen herzustellen und mit einem eisernen Geländer zu versehen.

6. Aufrechtstehende Kondensationsrohre müssen mit einem feuersicheren Gerüst umgeben sein, welches

Monat Dezember 1904.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais	Mais, türk. u. russ.	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.
gering	gut	mittel	gering		mixed	granular					Hafer | Stroh | Heu
je ein Dz											
M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf | M Pf | M Pf
14 12	22 11	20 40	18 77	14 92	13 49	12 59	— —	4 73	8 24	7 23	97 96	8 65 | 2 59 | 4 79
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — | — — | — —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — | — — | — —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 90	— —	— —	— — | — — | — —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1904.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gerstene		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweine-schmalz (bestes)
									Java				
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen	Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Es kostet je ein Kilogramm												
	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 38	— 29	— 41	— 40	— 41	— 45	— 40	— 57	2 23	— —	2 86	— 20	1 09
in Schöneberg .	— 40	— 30	— 50	— 45	— 45	— 45	— 40	— 55	2 10	— —	2 90	— 20	1 15
in Rixdorf . . .	— 30	— 26	— 30	— 30	— 34	— 36	— 32	— 45	2 40	— —	3 20	— 20	1 10

Der Polizei-Präsident.

vermittels einer sicheren Leiter oder einer mit festem Geländer versehenen Brücke erreichbar ist.

§ 4. Verhütung von Gasexplosionen.

1. Die Koksabzugsöffnung der ununterbrochen betriebenen Schwelöfen ist mit doppeltem Verschluß zu versehen.

Durch geeignete Vorrichtungen ist zu verhindern, daß beide Verschlüsse gleichzeitig geöffnet werden können.

2. Zum Abziehen der Teerdämpfe und nicht verdichtbaren Gase aus den Oefen sind saugend wirkende Vorrichtungen (Dampfstrahlgebläse, Flügel- oder Kapselräder usw.) in solcher Zahl und Größe einzubauen, daß der Betrieb im Falle des Versagens einer Vorrichtung eine Unterbrechung nicht erleidet. Maschinell betriebene Gassauger sind mit einer unabhängigen, zweiten Antriebsvorrichtung (Motor, Handkurbel usw.) zu versehen.

3. Es sind Einrichtungen zu treffen, welche jederzeit die in den Kondensationsanlagen vorhandene Spannung der Gase erkennen lassen.

4. Zwischen die Kondensationsanlagen und die Oefen oder Maschinen, in welchen die nicht verdichtbaren Gase verbraucht werden, ist eine Vorrichtung (Wasserverschluß, Dampfstrahlgebläse, Exhaustor usw.) einzuschalten, welche die Uebertragung etwa entstehender Explosionen von einem Teil der Anlage auf andere Teile ausschließt.

5. Geschlossene Räume, in denen sich Behälter zur Aufbewahrung von Teer befinden oder brennbare Gasgungsvorrichtungen usw.), sind mit Abzugsschloten oder sonstigen Lüftungseinrichtungen zu versehen.

§ 5. Verhütung der Verbreitung von Feuer.

1. Nach dem Schwelboden führende Förder- und Laufbrücken sind innerhalb einer Entfernung von 20 m von der Schwelerei feuersicher herzustellen. Innerhalb einer Entfernung von 20 m von den Kondensationsanlagen sowie von den Teer- und Gasbehältern dürfen sich keine feuergefährlichen Gebäude befinden.

2. In den Schwelereien sind an leicht zugänglichen Orten ausreichende und leicht in Wirksamkeit zu setzende Löschvorrichtungen derart anzuordnen, daß jederzeit jeder Teil des Schwelhauses und der Kondensationsanlagen unter Wasserstrahl genommen werden kann.

3. In die Kondensationsanlagen und in die Teerbehälter sind außerdem Dampfleitungen so zu führen, daß bei Bränden jeder Teil unter Dampf gesetzt werden kann.

§ 6. Verwendung von elektrischen Starkströmen.

(Vgl. §§ 132 und 137—140 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903.)

In unmittelbarer Nähe von Teer- und Gasbehältern, insbesondere in den im § 4 Ziffer 5 genannten Räumen dürfen elektrische Maschinen und Apparate (Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren, Schaltvorrichtungen, Sicherungen, Widerstände usw.) nicht aufgestellt werden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind solche Elektromotoren, die in besonderen luftdichten Schutz-

§ 7. Signalvorrichtungen.

Es muß eine Signalvorrichtung vorhanden sein, durch welche der Beginn des Koksziehens den auf dem Schwelboden beschäftigten Arbeitern bekannt gegeben werden kann.

§ 8. Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen.

Auf jeder Schwelerei ist für die Arbeiter eine der Stärke der Belegschaft entsprechend große heizbare Stube zum Ausruhen und Umkleiden sowie eine ausreichend große heizbare Brausebadeeinrichtung anzulegen. (Vgl. § 153 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903.)

§ 9. Besondere Sicherheitseinrichtungen.

1. An den Abstürzvorrichtungen für Feuerkohle sind Vorkehrungen zu treffen, daß die mit dem Heizen der Schwelöfen beschäftigten Arbeiter von der herabstürzenden Kohle nicht getroffen werden können.

2. Die Handgriffe der Aschenziehvorrichtungen sind derartig anzubringen, daß die Arbeiter gegen Verbrennung durch glühende Asche und nach Möglichkeit auch gegen das Einatmen des heißen Aschenstaubes geschützt werden.

§ 10. Bestehende Schwelereien.

Auf die bestehenden Schwelereien finden § 2, § 3 Ziffer 1, § 5 Ziffer 1 und § 6 keine Anwendung.

Die durch die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bedingten Umbauten und Neueinrichtungen an bestehenden Schwelereien sind binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung auszuführen.

II. Betrieb der Schwelereien.

§ 11. Inbetriebnahme.

Der Betrieb darf erst nach bergpolizeilicher Abnahme der Schwelerei oder der veränderten Betriebsvorrichtungen durch den Bergrevierbeamten eröffnet werden.

§ 12. Beleuchtung.

1. Sofern ausreichendes Tageslicht fehlt, sind die Innentreppen sowie alle Räume und Arbeitspunkte, wo Arbeiter verkehren, insbesondere Schwelboden, Heizerstände, Koks- und Aschenkanäle, Maschinenräume, Löschgruben, in ausreichender Weise durch besondere fest und feuersicher angebrachte Vorrichtungen zu beleuchten.

2. Innerhalb geschlossener Räume, worin sich Behälter zur Aufbewahrung von Teer befinden oder brennbare Gasgemische auftreten können (Gassaugerräume, Gasreinigungsvorrichtungen usw.), dürfen zur ständigen Beleuchtung nur im Vakuum brennende elektrische Glühlampen verwendet werden. Die Glühlampen sind mit dicht schließenden Ueberglocken, die auch die Fassungen einschließen, zu versehen.

Die Beleuchtung dieser Räume von außen durch hinreichend starke andere Lichtquellen ist zulässig.

§ 13. Vorkehrungen gegen Explosionsgefahr.

1. Die Füllöffnungen der im Betriebe stehenden Schwelöfen müssen stets so hoch mit Kohle bedeckt gehalten werden, daß sie beim Ziehen des Koks nicht [illegible] werden können.

2. Das Ziehen des Koks aus den Schwelzylindern darf nur in einer feststehenden Reihenfolge der Oefen geschehen.

Der Beginn des Ziehens ist den auf dem Schwelboden beschäftigten Arbeitern durch ein Signal anzuzeigen.

Ein hierfür bestellter, in der Arbeiterliste ausdrücklich als „Aufseher" zu bezeichnender zuverlässiger Arbeiter hat an den Füllöffnungen der einzelnen Schwelöfen zu beobachten, ob die Kohle beim Koksziehen gleichmäßig einsinkt; bei Unregelmäßigkeiten im Betriebe hat er die zur Vermeidung einer Explosionsgefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diesen Anordnungen haben die Mitarbeiter unweigerlich Folge zu leisten.

3. Soll ein Ofen außer Betrieb gesetzt werden, so ist die Feuerung abzustellen und, ohne daß das Absaugen der Teerdämpfe und nicht verdichtbaren Gase unterbrochen wird, so lange Koks zu ziehen und Kohle nachzufüllen, bis der Ofen abgekühlt ist.

4. Geschlossene Räume, worin sich Behälter zur Aufbewahrung von Teer befinden oder brennbare Gasgemische auftreten können (Gassaugerräume, Gasreinigungsvorrichtungen usw.), dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden.

5. Die Reinigung der Teerbehälter, Kondensationsanlagen und Vorlagen darf nur bei Tageslicht ausgeführt werden.

Ist ein Ableuchten der Teerbehälter nicht zu vermeiden, so sind hinreichend geschützte Glühlampen (§ 12 Ziffer 2) zu verwenden.

6. Die Gasfeuerung darf nicht eher angestellt werden, als bis der Ofen mit Hilfe von Kohlenfeuerung in Rotglut versetzt worden ist.

§ 14. Vorkehrungen gegen Feuersgefahr.

1. Die Löschvorrichtungen (§ 5 Ziffer 2 und 3) sind mindestens einmal in jeder Woche zu prüfen.

2. Die in die Kondensationsanlagen und in die Teerbehälter (§ 5 Ziffer 3) führenden Dampfleitungen sind derart einzurichten, daß sie im Winter nicht zufrieren.

3. Glühende Asche darf innerhalb einer Entfernung von 20 m von den Kondensationsanlagen, den Teer- und Gasbehältern nicht gelagert werden.

4. Bevor der Koks zur Haldenlagerung oder Verladung kommt, muß er vollständig abgelöscht werden.

Durch geeignete Vorkehrungen ist zu verhindern, daß beim Ablöschen ein Aufflammen erfolgt und daß glühender Koks verweht wird.

5. Das Tabakrauchen ist in denjenigen Betriebsräumen, welche nicht mit offenem Licht betreten werden dürfen (§ 12 Ziffer 2, § 13 Ziffer 4), verboten.

Dieses Verbot ist an geeigneten Stellen durch Tafeln ersichtlich zu machen.

§ 15. Verhalten bei Explosionen und Bränden.

1. Explosionen und Brände sind sofort der Aufsichtsperson (§ 181 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903) zu melden.

2. Jede Explosion sowie jeder Brand, mag da-

Digitized by Google

durch ein Unfall herbeigeführt worden sein oder nicht, ist dem Bergrevierbeamten sofort anzuzeigen.

§ 16. Verhinderung von Gemeinschäden.

1. Es ist unzulässig, die Schwelgase beim regelmäßigen Betriebe in die freie Luft abzuführen. Sofern sie nicht zum Heizen der Schwelöfen und Dampfkessel oder zum Antrieb von Gaskraftmaschinen verwendet werden, sind sie durch geeignete Mittel unschädlich zu machen.

2. Die Teerbehälter sind so dicht zu halten, daß das Eindringen von Teer oder Teerwasser in das Erdreich nicht stattfinden kann.

4. Teerwasser dürfen nur derart geklärt und verdünnt in fließende Gewässer abgeleitet werden, daß gemeinschädliche Einwirkungen vermieden werden.

Das Versenken der Teerwasser in den Erdboden ist verboten.

§ 17. Besondere Sicherheitsvorschriften.

1. Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten an den Kondensationsvorrichtungen und in geschlossenen Teerbehältern dürfen nur in Gegenwart der Aufsichtsperson (§ 181 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903) ausgeführt werden.

Das Befahren der Teerbehälter ist erst nach ausreichender Lüftung und unter Anwendung von Rettungsvorrichtungen (Anseilen usw.) gestattet.

2. Beim Herausnehmen und Einhängen von Schwelzylinderglocken ist durch Anwendung von Hebevorrichtungen (Glockenheber) das Befahren der Schwelzylinder tunlichst zu vermeiden.

Das Befahren der Schwelzylinder ist nur in Gegenwart eines zweiten Arbeiters und unter Anwendung von Rettungsvorrichtungen nach ausreichender Lüftung gestattet.

3. Während der Entleerung, Reinigung und Ausbesserung der Schwelzylinder sind die Füllöffnungen derartig abzusperren oder zu sichern, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann.

§ 18. Arbeiter.

1. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen beim Schwelbetriebe ist verboten.

2. Die Beschickung der Schwelzylinder sowie die Bedienung der Gassauger darf nur zuverlässigen, mindestens 21 Jahre alten Arbeitern übertragen werden.

3. Für die mit der Beschickung der Schwelzylinder, der Feuerung der Schwelöfen und dem Ziehen von Koks und Asche beschäftigten Arbeiter darf die regelmäßige Schichtdauer 12 Stunden nicht überschreiten.

4. Jedem in der Schwelerei beschäftigten Arbeiter ist ein Auszug dieser Polizeiverordnung und der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903 in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Dieser Auszug muß umfassen von dieser Polizeiverordnung § 4 Ziffer 1, § 7, § 9, § 12, § 13 Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6, § 14, § 15 Ziffer 1, §§ 17 bis 19, von der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung die §§ 10, 16, 22—24, 26, 28, 30, 32, 55 Abs. 3, 57, 64, 147, 149, 153, 154, 168, 169, 174, 175, 176 Abs. 1, 177, 178, 181, 184 und 187.

Ein Abdruck dieses Auszuges ist in der Arbeiterstube (§ 8) auszuhängen.

III. Strafbestimmungen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe eintritt, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

§ 21. Das Oberbergamt behält sich vor, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2, § 3 Ziffer 5, § 5 Ziffer 1, § 6, § 8, § 12 Ziffer 2, § 13 Ziffer 6, § 16 Ziffer 1 und 3 Abs. 2 und § 17 Ziffer 2 Abs. 1 eintreten zu lassen.

Darauf gerichtete Anträge sind bei dem Bergrevierbeamten zu stellen.

Halle, den 12. Oktober 1904.

Königliches Oberbergamt.

Anhang.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7 März 1903, welche für die Braunkohlen-Teerschwelereien besonders in Betracht kommen.

§ 10. Ueber und unter Tage sind die Oeffnungen und Zugänge der Schächte, Gesenke, Bremsberge, Brems- und flachen Schächte, Aufzüge, Rollöcher, Ueberhauen und Wetterbohrlöcher derartig abzusperren und zu sichern, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann.

§ 16. Selbstentzündliche Stoffe (z. B. verbrauchte Putzwolle) dürfen nur entfernt von Grubenbauen und Gebäuden in feuersicheren Behältern angesammelt werden.

§ 20. Laufbrücken zur Förderung sind mit festem Bodenbelag in der ganzen Breite der Brücke und bei einer Höhe von mehr als 1,5 m an beiden Seiten mit sicherem Geländer zu versehen.

§ 22. Beim Fördern auf geneigter Bahn oder mit maschinell bewegten, einzelnen Fördergefäßen ist es verboten, sich auf die Fördergefäße zu setzen, zu stellen oder zu legen.

§ 23. Auf Schienenbahnen mit einer solchen Neigung, daß die Fördergefäße auf ihnen sich von selbst fortbewegen, müssen die zum Bremsen der Förderwagen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein. Die Förderleute müssen die Bremsvorrichtungen an den Stellen, wo es nötig ist, in Wirksamkeit setzen.

§ 24. Die Förderleute dürfen sich mit ihren Fördergefäßen nur in Abständen von mindestens 15 m auf

Digitized by Google

§ 26. Mehrere durch Menschenkraft gleichzeitig geschobene Wagen müssen durch eine Kuppelung verbunden sein, die sich nicht selbsttätig lösen kann.

§ 28. Das Befestigen und Lösen von Kuppelungen an Pferdezügen und mehreren durch Menschenkraft gleichzeitig bewegten Förderwagen ist verboten, solange sich die Wagen in Bewegung befinden.

§ 30. Findet die Förderung in Zügen statt, so müssen bediente Hemmvorrichtungen vorhanden sein, mittels welcher die Züge rechtzeitig mit Sicherheit zum Stehen gebracht werden können.

§ 32. Stillstehende Eisenbahnwagen müssen so festgelegt werden, daß sie durch Unbefugte oder durch Wind nicht ohne weiteres in Bewegung gesetzt werden können.

§ 54. Haspel müssen mit Fängern und Sperrklinke sowie an der An- und Abschlagsseite mit fester Querstange versehen sein.

§ 55. Das gehende Zeug der Bremswerke ist derartig aufzustellen oder gegen die Umgebung zu sichern, daß niemand unabsichtlich dadurch beschädigt werden kann.

Die Bremswerke müssen selbstwirkend sein, d. h. die Bremse muß die Umdrehung des Bremskorbes ausschließen, wenn der Bremser sie nicht lüftet.

Es ist verboten, den gelüfteten Bremshebel festzustellen oder aufzuhängen und ohne ausdrückliche Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson die Hebelbelastung zu verringern. Vor Beginn der Förderung ist in jeder Schicht die Zuverlässigkeit der Bremse durch den Bremser zu prüfen. Die Förderung darf erst nach Befestigung etwaiger Mängel beginnen.

§ 57. Das Betreten der Fördertrümmer sowie an flachen Schächten und Bremsbergen das Betreten der Anschlagsbühnen ist Unbefugten während der Förderung verboten.

§ 61. Beim Fördern dürfen nur untersuchte, als brauchbar erkannte Seile benutzt werden.

Die Verbindung zwischen Seil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung nicht stattfinden kann.

§ 64. Zugänge zu Fördertrümmern müssen verschlossen sein.

An Anschlagspunkten müssen die Verschlüsse beweglich und so eingerichtet sein, daß Menschen und Fördergefäße nur nach Oeffnung des Verschlusses in die Förderabteilungen gelangen können.

Anschlagspunkte an Schächten, Gesenken, saigeren Bremsschächten und Aufzügen müssen bis 1,8 m über der Sohle des Anschlags derartig verschlossen sein, daß niemand den Kopf in das Fördertrumm hineinstecken kann. Auch muß an diesen Anschlagspunkten eine Vorrichtung zur Verhütung des Abgleitens sowie eine eiserne Querstange fest angebracht sein, welche das Durchschieben beladener Förderwagen gestattet.

Anschlagspunkte an Schächten müssen für jedes Fördertrumm mit einer Tür versehen sein, die sich nicht in Angeln drehen darf.

An den Kopf- und Fußenden von solchen Bremsbergen und flachen Schächten, in welchen mit Seil oder Kette ohne Ende einzelne Wagen ohne zeitliche Unterbrechung gefördert werden, dürfen die Verschlüsse fehlen.

§ 69. Das Betreten der nicht zur Fahrung bestimmten Abteilungen in Schächten, Aufzügen, Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten und Rollöchern ist nur den Aufsichtspersonen und den von diesen mit deren Besichtigung und Ausbesserung beauftragten Personen gestattet.

Vor dem Betreten muß die Förderung nach Benachrichtigung der Maschinenwärter, Bremser und Anschläger unter Anlegung der Bremse eingestellt werden und darf nur auf ein bestimmtes Signal wieder beginnen.

§ 70. Die Benutzung des Seiles oder maschineller Förderungseinrichtungen zum Fahren ist nur unter besonderer Genehmigung des Oberbergamts und unter Beobachtung der für diese Genehmigung aufgestellten Bedingungen sowie nach Abnahme der Anlage durch den Bergrevierbeamten zulässig. Anträge auf diese Genehmigung sind dem Bergrevierbeamten einzureichen.

§ 71. Ist eine Genehmigung nicht erteilt, so ist die Benutzung des Seils oder der maschinellen Fördereinrichtung zum Fahren nur zur Beförderung von Verunglückten oder Erkrankten sowie in saigeren und flachen Schächten, Bremsschächten, Bremsbergen, Gesenken und Aufzügen denjenigen Beamten und mit der Revision oder Ausbesserung beauftragten Arbeitern gestattet, welche vom Betriebsführer besondere Erlaubnis erhalten haben.

Für Uebertretungen dieser Vorschrift ist der Maschinenwärter, Bremser, Signalgeber (Abnehmer und Anschläger) mit verantwortlich, wenn er sie geduldet hat.

An den Anschlagspunkten muß eine die Benutzung des Seiles zum Fahren verbietende Tafel aufgehängt sein.

§ 88. Insoweit Tageslicht nicht ausreicht, müssen die An- und Abschlagspunkte der Schächte, Bremsberge und Strecken mit maschineller Förderung, die Maschinenräume, Bremswerke, Betriebspunkte in Tagebauen und die Tagesanlagen während der Förderung durch besondere, feuersicher angebrachte Vorrichtungen dauernd erleuchtet werden.

§ 126. Personen, die in der Nähe sich bewegender Maschinenteile arbeiten, haben eng anliegende Kleidung zu tragen.

§ 127. Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften müssen so eingerichtet und unterhalten und der Betrieb muß so geregelt werden, daß die beschäftigten Personen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, als es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des beim Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten

Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

§ 128. Die sich bewegenden, insbesondere die zur Kraferzeugung dienenden Maschinenteile, Abstürzvorrichtungen, Brems-, Quetsch-, Walz- und Mahlwerke müssen, soweit sie zugänglich sind, mit einer ausreichenden Schutzvorrichtung versehen sein.

§ 129. Maschinelle Vorrichtungen, soweit sie nur mit Gefahr zugänglich sind, dürfen nicht während des Betriebes geputzt, geschmiert und ausgebessert werden.

Diese Arbeiten sind nur durch den Maschinenwärter oder dazu bestimmte erfahrene Personen auszuführen.

§ 130. Das Auflegen und Umlegen der Riemen und Seile auf Treibscheiben während ihres Ganges ist verboten, sofern dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche diese Arbeit gefahrlos machen.

§ 131. Schwungräder sind so einzurichten, daß sie gefahrlos angedreht werden können.

§ 132. Die stromführenden Teile der elektrischen Maschinen und Apparate sind so zu isolieren, daß eine unbeabsichtigte Ableitung des Stromes nicht eintreten kann; sie sind derartig anzubringen oder zu verwahren, daß sie von Unbefugten ohne deren Verschulden nicht berührt werden können.

Auch ist Vorsorge zu treffen, daß durch etwa entstehende Funken- oder Lichtbogenbildung sowie durch die Wärmeentwickelung in den Widerständen benachbarte brennbare Stoffe nicht entzündet werden.

Leitungen müssen auf Isolierglocken oder gleichwertigen Isolatoren derartig verlegt werden, daß jede unbeabsichtigte Ableitung des Stromes nach benachbarten Leitungen oder nach der Erde ausgeschlossen ist; bei Spannweiten von mehr als 6 m müssen sie mindestens 20 cm, bei Spannweiten von 4—6 m mindestens 10 cm, bei höchstens 1 m Spannweite aber mindestens 5 cm voneinander und von der Wand bezw. Decke entfernt sein; sie sind vor Beschädigungen tunlichst zu schützen und müssen jederzeit in ihrer gesamten Ausdehnung nachgesehen werden können.

Sämtliche Haupt- und Zweigleitungen sind durch Abschmelzsicherungen zu schützen.

§ 137. Akkumulatoren dürfen nur in besonderen Räumen aufgestellt werden; die einzelnen Zellen der Batterien sind gegen das Gestell und letzteres ist gegen die Erde durch Glas, Porzellan oder einen anderen nicht hygroskopischen Stoff zu isolieren.

Während des Ladens der Akkumulatoren sind die Akkumulatorräume gut zu lüften.

Das Betreten der Akkumulatorräume mit offenem Lichte sowie das Tabakrauchen darin ist untersagt. Dieses Verbot ist durch Tafeln ersichtlich zu machen.

§ 138. Das Berühren elektischer Maschinen, Leitungen und Apparate ist nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln (§ 140) gestattet.

Ist außer zum Anlassen und Stillstellen von Maschinen die Berührung eines Teils einer elektrischen Anlage, welche Starkstrom führen kann, erforderlich, so muß der Strom abgestellt und eine Benachrichtigung der beteiligten Personen vorgenommen werden. In diesem Falle darf Strom erst wieder gegeben werden, wenn die Anlage in Ordnung ist und die beteiligten Personen benachrichtigt sind.

Diese Arbeiten dürfen nur von fachmännisch gebildeten Personen oder unter deren Aufsicht vorgenommen werden.

§ 139. Elektrische Anlagen sind mindestens einmal jährlich durch einen nicht zu den Aufsichtspersonen gehörigen Sachverständigen in allen Teilen auf Brauchbarkeit und Sicherheit zu untersuchen. Der Befund ist ins Zechenbuch einzutragen.

§ 140. Brauchbare Isolierhandschuhe, Isolierzangen und Isolierhaken sind an bestimmten bekannt zu gebenden Stellen vorrätig zu halten.

§ 141. Dampfkessel dürfen erst befahren werden, nachdem ihre Verbindung mit anderen Kesseln durch Trennung der Rohrleitungen oder Einschalten ausreichend starker Blindflanschen unterbrochen ist.

§ 142. Wasserstandsgläser müssen eine ausreichende Schutzvorrichtung besitzen; ihre Zuführungsrohre müssen so eingerichtet sein, daß sie behufs Entfernung des Kesselsteins in gerader Richtung durchstoßen werden können. Der Wasserstand muß dem Kesselwärter deutlich sichtbar sein.

In den Kesselhäusern sind die vom Verbande der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine herausgegebenen „Dienstvorschriften für Kesselwärter" deutlich lesbar anzubringen.

§ 143. Arbeiter, welche das sechzehnte, Arbeiterinnen, welche das einundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen nur in einer der körperlichen Entwickelung nicht schädlichen Weise beschäftigt werden. Besonders ist es verboten, sie mit Haspelziehen, mit Karrenlaufen über das Kreuz oder mit solchem auf aufsteigender Bahn sowie mit Stoßen von Förderwagen von mehr als 500 kg Bruttogewicht zu beschäftigen. Auch dürfen Arbeiter unter 16 Jahren als Pferdeführer unter Tage, als Bremser und Weichensteller sowie bei der Beförderung, Vereinnahmung und Verausgabung von Sprengstoffen und beim Besetzen von Bohrlöchern nicht verwendet werden.

§ 144. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen bei der Lokomotivförderung sowie als Maschinenwärter und Heizer nicht beschäftigt werden.

Arbeiter unter 21 Jahren dürfen die im § 52 bezeichneten Posten nicht bekleiden und bei den im § 147 bezeichneten Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Bei den in diesem Paragraphen bezeichneten Arbeiten dürfen Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

§ 147. Wärter von Maschinen, mit deren Hilfe Seilfahrung oder sonstige Beförderung von Menschen stattfindet, Signalgeber bei der Seilfahrt, Dampfkesselwärter, Wetterofenheizer und Zugführer dürfen über ihre gewöhnliche Schichtdauer hinaus nur in Notfällen

Digitized by Google

Diese Arbeiter müssen Deutsch in Schrift und Druck lesen und Deutsch sprechen können. Ihren auf ihre besondere Tätigkeit bezüglichen Anordnungen müssen die übrigen Arbeiter Folge leisten.

§ 149. Fremdsprachige Arbeiter dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie genügend Deutsch verstehen, um mündliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten und Mitteilungen ihrer Mitarbeiter richtig aufzufassen.

§ 150. Ueber fremdsprachige Arbeiter muß eine Liste geführt werden, welche für jeden einzelnen dieser Arbeiter erkennen lassen muß, daß er den in § 147 Absatz 2 und § 149 bezeichneten Bedingungen genügt.

Die hierzu notwendigen Feststellungen und Eintragungen liegen dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter ob.

§ 153. Auf Bergwerksanlagen, wo regelmäßig ein- und ausgefahren wird, muß ein der Stärke der Belegschaft entsprechend großer Aufenthaltsraum (Kaue) vorhanden sein, welcher gesäubert, gelüftet und in der kalten Jahreszeit geheizt werden muß.

Auf Verfügung des Oberbergamts muß durch eine ausreichend große, heizbare Brausebadanlage denjenigen Arbeitern, deren Beschäftigung mit Hitze oder Staub verbunden ist, Gelegenheit zur gründlichen Reinigung geboten werden.

Wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, müssen für diese abgesonderte Kauenräume und im Falle des Absatzes 2 abgesonderte Badeeinrichtungen vorhanden sein.

Gemeinschaftliche Bassinbäder sind verboten.

§ 154. Abortseinrichtungen müssen an geeigneten, bequem erreichbaren Stellen über und nötigenfalls unter Tage aufgestellt sein. Sie sind in sauberem, gebrauchsfähigem und unter mäßiger Benutzung von Desinfektionsmitteln in möglichst geruchlosem Zustande zu erhalten.

Die Abortsgefäße müssen undurchlässig, mittels Deckels verschließbar und bewegbar sein.

Die Entleerung des Kotes an anderen Stellen als auf dem Abort ist verboten.

§ 155. Auf jeder Bergwerksanlage muß an bestimmten, bekannt zu gebenden Stellen Verbandszeug, ferner ein Krankenkorb oder Krankenwagen und ein entsprechend eingerichteter Raum zur vorläufigen Unterbringung Verletzter oder Erkrankter vorhanden sein.

Mit Genehmigung des Bergrevierbeamten können sich benachbarte Bergwerke zu gemeinsamer Bereithaltung des Krankenkorbes verbinden.

§ 156. Werden Arbeiter beschäftigt, welche nicht genügend Deutsch lesen können, so ist Vorsorge zu treffen, daß sie mündlich mit den ihre jeweilige Beschäftigung betreffenden Vorschriften bekannt gemacht werden.

§ 168. Das Anzünden von Halden ist verboten. Das Verwehen glühender Staubkohle ist durch Bedeckung mit geeigneten Stoffen oder durch vorsichtiges Ablöschen zu verhindern.

§ 169. Flüssigkeitsbehälter jeder Art, sofern sie nicht mindestens 1 m über den Erdboden hervorragen, anlagen sind mit festem Belag abzudecken oder mit einer mindestens 1 m hohen Einfriedigung zu versehen.

§ 170. Zur Entsäuerung und Klärung der Abwässer von Bergwerksanlagen und deren Nebenbetrieben müssen Anlagen in derartig ausreichender Anzahl und Größe errichtet, instand gehalten und benutzt werden, daß dadurch gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus verhütet werden.

§ 174. Sammelräume aller Art sind derartig abzusperren und zu sichern, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann. Ihr Betreten ist nur den Aufsichtspersonen und den damit besonders beauftragten Personen gestattet. Für solche Fälle sind sie mit einer Rettungsvorrichtung gegen das Einsinken zu versehen.

§ 175. Das unbefugte Betreten eingefriedigter Grubenplätze, unterirdischer und Tagebaue, Bruchfelder, Grubenbahnhöfe, Schacht-, Dampfkessel-, Maschinen- und sonstiger Betriebsräume ist verboten.

Das Verbot ist an den betreffenden Stellen durch Tafeln bekannt zu machen.

§ 176. Niemand darf innerhalb der Bergwerksanlagen sich aufhalten und geduldet werden, der betrunken oder mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet ist, welche daselbst sein Leben gefährden können.

§ 177. Die nach Vorschrift dieser Verordnung angebrachten Sicherungs- und Schutzvorrichtungen müssen benutzt und vor Beschädigung bewahrt werden. Müssen sie zu Betriebszwecken vorübergehend beseitigt, versetzt, beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden, so sind sie auf die zweckmäßigste und kürzeste Weise wieder instand zu setzen.

§ 178. Beim Bergbaubetriebe beschäftigte Personen sind verpflichtet, wenn ihnen Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten in den Betriebseinrichtungen oder sonstige Umstände bekannt sind, welche Gefahren für Personen oder Werksanlagen herbeiführen können, der zuständigen Aufsichtsperson sofort Anzeige zu erstatten.

§ 179. Die gemäß den Bestimmungen in den §§ 1, 5, 12, 15, 17, 51, 69, 81, 102, 110, 155, 160 und 166 zugelassenen Genehmigungen von Ausnahmen von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung müssen in schriftlicher Form erlassen sein.

In diesen Fällen kann die Genehmigung jederzeit zurückgezogen werden.

§ 180. Das auf jeder selbständig betriebenen Bergwerksanlage zu haltende Zechenbuch muß durch den Bergrevierbeamten auf seine Blattzahl bescheinigt werden.

Außer den in Ausführung des § 200 des Allgemeinen Berggesetzes zu bewirkenden oder in den Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen sind die von der Bergbehörde zur Ausführung zugelassenen Betriebspläne und die sonstigen auf den Betrieb sich beziehenden Verfügungen der Bergbehörden, soweit deren Eintragung von letzteren angeordnet worden ist, in das Zechenbuch einzutragen.

§ 181. Aufsichtspersonen im Sinne dieser Polizei-

Digitized by Google

oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommen sind. (§ 74 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.)

Die Aufsichtspersonen sind innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung verantwortlich.

Wird die Zuwiderhandlung von einer ihrer Aufsicht unterstellten Person begangen, so sind sie neben dieser verantwortlich, wenn sie die Zuwiderhandlung wissentlich geduldet haben oder wenn sie es an der erforderlichen Aufsicht haben fehlen lassen.

§ 182. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist der Vertreter des Bergwerkes mit verantwortlich:

1) wenn er die zur Ausführung der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung erforderlichen Mittel verweigert hat,
2) wenn er die Zuwiderhandlung wissentlich geduldet hat,
3) wenn er es bei Ausübung der nach seiner tatsächlichen Stellung zum Betriebe ihm möglichen Aufsicht an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 183. Als Vertreter des Bergwerks im Sinne dieser Polizeiverordnung sind anzusehen:

1) Der Alleineigentümer (Alleinbesitzer),
2) der Repräsentant,
3) die Mitglieder des Grubenvorstandes,
4) die Vertreter der das Bergwerk betreibenden Gemeinschaft, Gesellschaft oder Korporation,
5) die von den zu 1 bis 4 bezeichneten, mit der Verwaltung des Bergwerksbesitzes beauftragten Personen, insofern sie nicht zu den Aufsichtspersonen gehören.

§ 184. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe eintritt, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Falle des Tatbestandes des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 186. Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 10. Dezember 1884 und die Bergpolizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen beim Bergwerksbetriebe vom 12. September 1896 werden aufgehoben.

§ 187. Für die Salzbergwerke, Salinen, Braunkohlenbrikettfabriken und Braunkohlenteerschwelereien gelten außer den Bestimmungen dieser Allgemeinen Bergpolizeiverordnuug die besonderen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Bergpolizeiverordnungen.

§ 188. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

10. Statut

des Verbandes zur Erhaltung des Betsaales in Eichwerder.

§ 1.

Die politische Gemeinde Eichwerder, der Gutsbezirk Eichwerder, die politische Gemeinde Jäckelsbruch und der Gutsbezirk Jäckelsbruch treten vom 1. Januar 1905 ab zu einem Verbande zusammen.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist die Erhaltung des Betsaales in Eichwerder, welche als eine gemeinsame kommunale Angelegenheit der vorgenannten vier Bezirke anerkannt wird.

§ 3.

Der Verband wird „Kirchenverband Eichwerder" genannt und in Eichwerder verwaltet.

§ 4.

Der Verbandsausschuß besteht aus 12 Mitgliedern und zwar 8 für die Gemeinde Eichwerder und 2 für die Gemeinde Jäckelsbruch, während die Eigentümer der Güter Eichwerder und Jäckelsbruch je eine Stimme führen.

§ 5.

Ueber die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes beschließt der Verbandsausschuß unter Vorsitz des Verbandsvorstehers. Für die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Versammlung sind die gesetzlichen Vorschriften für die Gemeindevertretung in den Landgemeinden maßgebend.

§ 6.

Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden vom Verbandsausschusse aus seiner Mitte gewählt.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen.

§ 7.

Die Verteilung der Lasten erfolgt nach den für die Aufbringung der Gemeindeabgaben gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätzen.

V. g. u.

Eichwerder, den 17. November 1904.

gez. Heufelder,	gez. Krugler sen.
Gemeindevorsteher.	Robert Balke.
August Birlem.	Gustav Schumann.
Gottlieb Drenske.	Reinhold Rudolph.
Hermann Meseke.	Ulrich Gad.
Gustav Lüben.	H. Mai.
Wilhelm Metzdorf.	F. Heinhold.
Reinhard Meseke.	C. Klemm.
Fritz Krugler jun.	Fr. Bieber.
Paul Heufelder.	

Vorstehenden Statutsentwurf genehmigt die Gemeinde Jäckelsbruch.

Jäckelsbruch, den 24. November 1904.

gez. A. Franke. J. Franke. P. Henke.
W. Schmidt. P. Butschke.

Vorstehenden Statutsentwurf genehmigen als Besitzerinnen des Rittergutes Jäckelsbruch

Jäckelsbruch, den 21. November 1904.

gez. Elise Schroeder geb. Rubehn.	gez. Helene Rubehn.
	Agnes Rubehn.
Ad. Schroeder	

Digitized by Google

Vorstehende Unterschriften beglaubigt
Jäckelsbruch, den 21. November 1904.
Der Gutsvorstand.
(L. S.) gez. W. Schmidt.

Beglaubigt
Genschmar, den 23. November 1904.
Der Gemeindevorstand.
(L. S.) gez. Braunschweig.

B. Breitkreutz, als Pfleger für Gertrud Rubehn.

Vorstehende Unterschrift beglaubigt.
Jäckelsbruch, den 6. Dezember 1904.
Der Gutsvorstand.
(L. S.) gez. W. Schmidt.

Den umseitig verzeichneten Statutsentwurf des Kirchenverbandes Eichwerder genehmigt als Besitzer des Rittergutes Eichwerder.

Eichwerder, den 25. November 1904.
gez. Ulrich Gad.

Beglaubigt.
gez. Heufelder,
Gemeindevorsteher.

Eichwerder, 25. 11. 04.

Bestätigt.
Freienwalde a. O., den 14. Dezember 1904.
Der Kreisausschuß des Kreises Oberbarnim.
gez. von Oppen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Elbschifferprüfungen

41. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist am Sitze der neu errichteten Wasserbauinspektion in Wittenberg (Bez. Halle) eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung (Patentierung) als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 eingerichtet worden. Die **regelmäßigen** Prüfungen bei dieser Kommission werden am letzten Sonnabend der Monate Januar, März und Oktober abgehalten.

Magdeburg, den 23. Dezember 1904.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen als Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1905.

42. Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in der Provinz Brandenburg aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **25. Januar bis 10. Februar 1905** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab in dem Amtslokale des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten **im Dienstzimmer Nr. 48 von 11 bis 1 Uhr** zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Potsdam, im Dezember 1904.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.

Umtausch von Grundstücken zweier Gemarkungen.

43. In der bei der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern zu Frankfurt a./O. anhängigen Gemeinheitsteilung, betreffend die Separation des elbseitig vom Deiche belegenen Weide- und Wiesenreviers zu Lütkenwisch, Kreis Westprignitz Nr. 176, Provinz Brandenburg, hat zum Zwecke der Begradung der Gemarkungsgrenze mit der Gemeinde Schnackenburg, Kreis Lüchow, Provinz Hannover, unter Anerkennung sämtlicher Beteiligten ein Umtausch von Grundstücken aus beiden Gemarkungen stattgefunden.

Die in Betracht kommenden Umtauschflächen sind von gleicher Größe — 0,0290 ha — und sind die Veränderungen der Gemeindegrenzen wie nachstehend angegeben erfolgt.

Laufd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke (Grundbuch, Kartenblatt und Nummer).	Bisheriger Gemeindebezirk.	Künftiger Gemeindebezirk.
1.	Grundbuch Schnackenburg Band III. Blatt Nr. 147 Plan Nr. 91a. und 91b. (rot) der Separationskarte von Lütkenwisch, Kreis Westprignitz Nr. 176.	Lütkenwisch	Schnackenburg
2.	Grundbuch Lütkenwisch Band I. Blatt Nr. 5, Plan Nr. 27 IIb. (rot) der vorbezeichneten Separationskarte.	Schnackenburg	Lütkenwisch
3.	Grundbuch Lütkenwisch Band I. Blatt Nr. 6, Plan Nr. 28b. (rot) der vorbezeichneten Separationskarte.	Schnackenburg	Lütkenwisch

Perleberg, den 26. November 1904.

Digitized by Google

44. Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rentner Vielhaack in Mechow für den Bezirk 41 — Mechow —.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellverter: der Königliche Forstmeister Ehrentreich in Lüdersdorf für den Bezirk 23 — Lüdersdorf —.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Königliche Förster Fricke in Forsthaus Eberswalde für den Bezirk 28 — Forstrevier Eberswalde —

Im Kreise Beeskow-Storkow sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zu Amtsvorstehern: der Gutsbesitzer Mack zu Falkenberg für den Bezirk 17 — Cossenblatt —, der Rittergutsbesitzer Scherz zu Kummerow für den Bezirk 21 — Amt Beeskow —; b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: der Rechnungsführer Wolff zu Streganzberg für den Bezirk 11 — Selchow —, der Gutsbesitzer Symons zu Giesensdorf für den Bezirk 17 — Cossenblatt —, der Gutsbesitzer Reichert zu Limsdorf für den Bezirk 16 — Ahrensdorf —.

Der Zivilanwärter Ribbe ist zum Regierungssupernummerar ernannt worden.

Dem Forstaufsehrr Orlopp in Friedersdorf ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Friedersdorf mit dem Wohnsitz zu Friedersdorf vom 1. Dezember 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Sommer in Bergholz ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Potsdam mit dem Wohnsitze zu Bergholz vom 1. Dezember 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Lüdeke in Neu-Ruppin ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Steinberge mit dem Wohnsitz zu Neu-Ruppin vom 1. Dezember 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Stöwesand in Klandorf ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Pechteich mit dem Wohnsitz zu Klandorf vom 1. Dezember 1904 ab übertragen worpen.

Die Lehrerinnen von Dossow, Heydemann, und Hoefer sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Lahmer, Leist, Schelesny, Seiler, Treubrodt und Weingarten sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Kandidaten der Theologie Max Müller in Gielsdorf bei Strausberg an der Ostbahn.

Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Dem Regierungssekretär Alt ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Die Regierungssekretäre Lorenz, Wasserschmidt, Kniestedt und Müller I, sind vom 1. April 1905 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Militäranwärter Puhlmann und der Zivilanwärter Gringel sind als Regierungssupernumerare übernommen worden.

Der Regierungssupernumerar Ilsemann ist aus dem Bureaudienste ausgeschieden und in den Kanzleidienst als Kanzleidiätar übernommen worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Braune in Angermünde, Hoffmann in Templin und Klepzig in Dahme (Mark).

Versetzt sind der Postverwalter Kempin von Rhinow nach Schwedt, der Postassistent Pahl von Wriezen nach Berlin und der Postassistent Berlin von Berlin nach Rhinow, ersterer unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, letzterer unter Ernennung zum Postverwalter.

Verliehen ist der Titel „Postsekretär" den Ober-Postassistenten Brusius in Potsdam, Ganger in Brandenburg (Havel) und Grabo in Eberswalde sowie dem Postassistenten Ernst in Potsdam, der Titel „Ober-Telegraphenassistent", den Telegraphenassistenten Koch und Schmidtchen in Wittenberge (Bz. Potsdam).

In den Ruhestand treten der Postmeister Hartwig in Zehdenick und der Ober-Postkassenbuchhalter Ziermann in Potsdam.

Gestorben ist der Ober-Postassistent Miething in Eberswalde.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Sperrung der Schiffahrt.

45. Gemäß § 37 Absatz 2 der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung vom 12. Juli 1900 sind folgende Wasserstraßen für die Schiffahrt bis auf weiteres gesperrt:

1) Spree-Oder-Wasserstraße oberhalb Berlin von der Treptower Eisenbahnbrücke bis zum Seddinsee einschließlich dieses und aller Nebengewässer,
2) Die Müggelspree von Cöpenick bis einschließlich Dämeritzsee, Straßenbrücke in Erkner,
3) Dahme-Wasserstraße von Schmöckwitz bis zur Schleuse in Neue-Mühle mit allen Nebengewässern einschließlich der Notte bis zur Schleuse Königswusterhausen.

Cöpenick, den 4. Januar 1905.

Der Wasserbauinspektor.

46. Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg eröffnet am 3. April d. Js. in ihren beiden Abteilungen: 1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende; 2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Zementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang. Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei [illegible]. Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Aus-

Digitized by Google

führungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnis für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staats-Eisenbahn-Verwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung). Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erlaß vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 5. Januar 1905.

Der Direktor.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 20. Januar 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 1 des Reichsgesetz-Blatts. S. 23. — Wahl eines Provinziallandtags-Abgeordneten. S. 23. — Schonzeiten des Flugwildes. S. 23. — Lotteriegenehmigung. S. 23. — Konsulat. S. 23. — Viehseuchen. S. 28. — Grundstücksaufhöbung. S. 24. — Gerichtsarztstelle. S. 24. — Aktiengesellschaft. S. 24. — Benennung der Krankheiten und Todesursachen. S. 24. — Belobigung. S. 24. — Dispensation von Prüfungsvorschriften zur pharmazeutischen Vorprüfung. S. 24. — Polizeiverordnung, betr. Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb. S. 24. — Zementkanäle für Fernsprechkabel. S. 25. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 25. — Schiffahrtssperren. S. 25. — Reineinkommen einer Privatbahn-Teilstrecke. S. 25. — Personal-Chronik. S. 26.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt [1 leere Seite], 5 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

47. Reichsgesetzblatt.

(Stück 1.) Nr. 3097. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 1. Januar 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

48. Anstelle des Lehngutsbesitzers Barfickow in Gräningen, der sein Amt als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt hat, ist der Landrat von Miquel in Rathenow zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Westhavelland gewählt worden.

Potsdam, den 11. Januar 1905.

Der Oberpräsident.

Schonzeiten des Flugwildes.

49. Auf Grund des § 3 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 2 des Gesetzes vom 13ten Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, werden für das laufende Jahr die Schonzeiten für die im § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 unter 12—14 genannten Wildarten wie folgt festgesetzt:

a. **für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen** vom 15. Februar bis einschl. 1. September,

b. **für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner** der Schluß der Schonzeit auf den 17. August (einschl.), der Anfang der Schonzeit auf den 15. Dezember,

c. **für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne** der Schluß der Schonzeit auf den 1. September (einschl.)

Potsdam, den 16. Januar 1905.

Der Oberpräsident

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Lotteriegenehmigung.

50. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. August 1904 die Veranstaltung einer Lotterie zur Wiederherstellung des Domes in Wetzlar mit einem Reinertrage von 650000 Mark und den Vertrieb der Lose dieser Lotterie im ganzen Bereiche der Monarchie zu genehmigen geruht.

Die Lotterie soll nach dem genehmigten Plane in drei Reihen mit je 275000 Originallosen zu 3 Mark und 8496 Geldgewinnen im Gesamtbetrage von 320 000 Mark ausgespielt werden.

Potsdam, den 10. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

Konsulat der Vereinigten Staaten von Kolumbien.

51. Der Kaufmann Kurt Werner in Berlin ist zum Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Kolumbien in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 10. Januar 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

52. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Johannisthal, Blankenfelde. Kreis Ostprignitz: Telz, Zernitz, Pritzwalk. Kreis Zauch-Belzig: Rehbrücke.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Brusendorf. Kreis Osthavelland: Schönwalde, Lentzke.

c. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Armee-Konservenfabrik Haselhorst und Restaurant Waldschlößchen.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Unter den Pferden des Oberstleutnants von Koch und des hiesigen städtischen Feuerwehr-Depots, Moltkestraße 1.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Treptow, Britz, Königs-Wusterhausen, Mariendorf, Steglitz, Dahlendorf, Schenkendorf, Zehlendorf, Deutsch-Wilmers

dorf. Kreis Westhavelland: Rathenow. Kreis Ostprignitz: Wittstock.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Zachzenbrück. Kreis Ostprignitz: Groß-Langerwisch.

c. Milzbrand. Kreis Teltow: Groß-Schulzendorf.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Unter den Pferden der 1. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments.

Potsdam, den 17. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

53. Der Ziegeleibesitzer Philipp Müller in Schwedt a./O. beabsichtigt auf seinem Grundstück am linken Oderufer km 691 + 680 einen aus Faschinen und Feldsteinen bestehenden Schutzdamm zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraßet 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 30. Dezember 1904.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

Büttner.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Gerichtsarztstelle.

54. Vom 1. März 1905 ab ist mit der Verwaltung der durch den Tod des Gerichtsarztes, Medizinalrates Dr. Mittenzweig erledigten Gerichtsarztstelle in Berlin der bisherige Privatdozent an der Königl. Friedrich Wilhelms-Universität und Assistent an der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde, jetzige Königliche Gerichtsarzt Dr. Kurt Strauch, beauftragt worden.

Vorstehendes bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Dr. Strauch von Amtswegen seinen Wohnsitz in Berlin hat.

Berlin, den 6. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident.

Aktiengesellschaft.

55. Die der Aktiengesellschaft für industrielle Sandverwertung in Zürich am 4. Juli 1903 erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. Dezember v. Js. zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 6. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident.

Benennung der Krankheiten und Todesursachen.

56. Auf Grund des Systems der Todesursachen nach Virchow ist ein neues, dem augenblicklichen Stande der medizinischen Wissenschaft entsprechendes Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen aufgestellt worden, welches sämtlichen Herren Aerzten des Landespolizeibezirks Berlin zugehen wird.

Im Interesse einer größeren Sicherheit bei der weiteren statistischen Verwertung der Angaben ist es **dringend** erwünscht, daß die Herren Aerzte auf den Leichenscheinen sowie dem Publikum und den Standesbeamten gegenüber **ausschließlich** die in dem fragl. Verzeichnis enthaltenen Benennungen verwenden.

Berlin, den 10. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident.

Belobigung.

57. Der Schlosser Herr Hugo Zeiser zu Rixdorf, Selchowerstraße 4 wohnhaft, hat am 16. Dezember v. Js. die 12jährige Margarete Eberhard sowie die 3 kleinen Kinder der Schulze'schen Eheleute, in deren Wohnung Weserstraße 49 durch Fahrlässigkeit der Eberhard Feuer ausgebrochen war, aus Lebensgefahr gerettet, indem er durch das Fenster in die brennende Stube sprang und die Kinder aus ihr herausholte.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 10. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident.

Dispensation von Vorschriften der Prüfungsordnung für die pharmazeutische Vorprüfung.

58. Apothekerlehrlinge, welche eine **Dispensation** von einzelnen Vorschriften der **Prüfungsordnung betr. die pharmazeutische Vorprüfung für Apotheker** vom 18. Mai 1904 nachsuchen wollen, haben mit dem Gesuche alle zur Beurteilung desselben dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servierzeugnisse usw.) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

Gesuche um Dispensation von dem Erfordernis einer ununterbrochenen Lehrzeit müssen so zeitig gestellt werden, daß ihre Erledigung vor dem Termin für die nächste pharmazeutische Vorprüfung erfolgen kann.

Dies ist aber nur möglich, wenn die Gesuche in den ersten 14 Tagen des Vierteljahres hier eingehen, an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Berlin, den 12. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb.

59. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 9 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G.-S. S. 159) wird für den Umfang des Landespolizeibezirkes Berlin unter Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg folgendes verordnet:

Digitized by Google

§ 1. Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild muß mit einem Ursprungsscheine versehen sein, wenn es in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, in der Zeit vom Beginne des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf aus einem gemäß § 6 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisungen für den Wildvertrieb während der Schonzeit zugelassenen Kühlhause nach außerhalb versendet wird.

§ 2. Dieser Ursprungsschein muß vom Inhaber des Kühlhauses oder dessen bevollmächtigten Vertreter ausgefertigt werden und enthalten:

a) die Wildgattung,
b) Namen und Wohnung des Eigentümers des Wildes,
c) die Versendung von Wild mit numerierter Ohrmarke, die Nummer der Marke, oder bei Versendung von Wild mit Plombe die Bezeichnung der Plombe nach Ursprungsort,
d) die Bezeichnung des Kühlhauses nach Ort und dem unterscheidenden Buchstaben,
e) den Tag der Versendung,
f) den Tag und Ort der Ausfertigung, Vor- und Zunamen des Kühlhausinhabers oder seines bevollmächtigten Vertreters unter Beidrückung des Geschäfts- oder Firmenstempels.

Der Ursprungsschein muß für jedes einzelne Stück Wild besonders ausgestellt und an ihm befestigt sein.

§ 3. Hasen und Flugwild bedürfen keines Ursprungsscheines.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu sechzig Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

60. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Groß-Lichterfelde liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen für Fernsprechkabel in der Chausseestraße (von der Ecke Bäkestraße bis Chausseestraße 41 bez. 92) und in der Bäkestraße (zwischen der Chausseestraße und Berlinerstraße) in Groß-Lichterfelde.

Berlin C. 2, den 11. Januar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

61. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Steglitz liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen in der Albrechtstraße, Mariendorferstraße und Grunewaldstraße sowie über die Auslegung eines Fernsprech-Erdkabels in der Fichtestraße und Kaiser Wilhelmstraße in Steglitz.

Berlin C. 2, den 12. Januar 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

62. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 11. Februar d. Js. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstr. 76 I. hierselbst die Auslosung von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F.—K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 6. Januar 1905.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung einer Schiffahrtssperre.

63. Die am 3. d. Mts. angeordnete Schiffahrtssperre auf den im Wasserbaukreise Potsdam gelegenen öffentlichen Wasserstraßen, die in der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen vom 1. Dezember 1904 genannt sind, wird aufgehoben.

Potsdam, den 6. Januar 1905.

Der Königliche Wasserbauinspektor.

Aufhebung einer Schiffahrtssperre.

64. Die unter dem 4. d. Mts. für die diesseitige Wasserbauinspektion angeordnete Schiffahrtssperre wird hiermit aufgehoben.

Cöpenick, den 11. Januar 1905.

Der Wasserbauinspektor.

Schiffahrtssperre.

65. Gemäß § 37 Absatz 2 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 12. Juli 1900 werden diejenigen im Wasserbaukreise Potsdam gelegenen öffentlichen Wasserstraßen, die in der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen vom 1. Dezember 1904 genannt sind, wegen Eintritts von Eisstand für den Schiffsverkehr gesperrt.

Potsdam, den 17. Januar 1905.

Der Königliche Wasserbauinspektor.

Schiffahrtssperre.

66. Gemäß § 37 Absatz 2 der Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnung vom 12. Juli 1900 wird die Schiffahrt auf den mir unterstellten, in der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 1. Dezember 1904 — W. 16643 — näher bezeichneten Wasserstraßen wiederum bis auf weiteres gesperrt.

Cöpenick, den 17. Januar 1905.

Der Wasserbauinspektor.

Reineinkommen der Privatbahnteilstrecke Strasburg i./U.-M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.

67. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) wird

Google

im Steuerjahre 1904 kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Teilstrecke Strasburg i./U.-M. — Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1903 auf 5554 Mark 32 Pfennig festgesetzt worden ist.

Stettin, den 13. Januar 1905.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

68. Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungssekretär Krüger bei dem Oberpräsidium in Potsdam den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen.

Seine Majestät der König haben den Regierungs-Hauptkassen-Oberbuchhalter Thiede hierselbst zum Rechnungsrat zu ernennen geruht.

Dem Rentmeister der Niederbarnimer Kreiskasse in Berlin, Rudolf Weilemann, ist der Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Königliche Gestütsdirektor Graf Lehndorff zu Friedrich-Wilhelmsgestüt für den Bezirk 3 — „Friedrich-Wilhelmsgestüt" —.

Im Kreise Osthavelland sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher der Rentier Otto Bathe zu Grünefeld für den Bezirk 11 — „Perwenitz" —, b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter der Gemeindevorsteher Bathe zu Grünefeld für den Bezirk 11 — „Perwenitz" —.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Amtsrat Seidel in Teurow für den Bezirk 16 — „Freidorf". —

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Lessing in Meseberg für den Bezirk 27 — „Meseberg". —

Der Zivilanwärter Fröhling bei der Veranlagungskommission in Kyritz ist zum Steuersupernumerar vom 1. d. Mts. ab ernannt worden.

Der Zivilanwärter Karl Behrendt bei der Veranlagungs-Kommission $\frac{\text{Teltow}}{\text{Rixdorf}}$ ist zum Steuersupernumerar vom 1. d. Mts. ab ernannt worden.

Zu Kreisverordneten für den Kreis Teltow sind bestellt worden: der Gutsbesitzer Julius Zinnow aus Zehlendorf, der Kaufmann Otto Guerke aus Zossen, der Gemeindevorsteher August Haseloff aus Hoherlehme.

Der bisherige Hilfsprediger Dr. Martin Ulrich Karl Gustav Kobelt ist zum Pfarrer der Parochie Rutenberg, Diözese Templin, bestellt worden.

Dem Organisten und Lehrer Zöger in Wriezen a./O., Diözese Wriezen, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Die Lehrerinnen Abelmann, Andrick, Gerth, König, Malling, Elsbeth und Else Müller sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Dezember 1904.

I. Richterliche Beamte.

Den Senatspräsidenten beim Kammergericht Leweß, Weber und Kindel ist der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse, den Landgerichtsdirektoren Fritz in Berlin und Voigt in Frankfurt a./O., dem Kammergerichtsrat Dr. Bauer sowie dem aufsichtführenden Amtsrichter Amtsgerichtsrat von Schaeven in Berlin der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen. Der Landrichter Schlesier in Berlin ist zum Landgerichtsrat und der Amtsrichter Fromm in Frankfurt a./O. zum Amtsgerichtsrat ernannt. Versetzt sind der Amtsgerichtsrat Ulbrich vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsrat an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrat Dirksen in Königsberg N./M. nach Danzig und der Amtsrichter Seidel in Dahme nach Jacobshagen. Die Landgerichtsräte Reinicke und Köhn vom Landgericht I. in Berlin und der Amtsgerichtsrat Höhne vom Amtsgericht I. in Berlin sind pensioniert. Die Landgerichtsräte Ganz in Potsdam und Paul Hoffmann vom Landgericht I. in Berlin sind gestorben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Avellis, Triloff, Mammroth, Dr. Theodor Thiele, Dr. Freudenheim, Artur Levy, Erwin Kluge, Dr. Kantorowicz, Dr. Leszynsky, Dr. Vallentin, Erich Rehring, Bärensprung, Dr. Prühß, Dobberstein, Dr. Hirschberg, Koerbitz, Riegner, Schlippbacke und Dr. Walter Jaffé. Der Gerichtsassessor Ludwig Schultz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Ritzel in Landsberg a./W. ist an die Staatsanwaltschaft in Stettin versetzt, auch ist ihm der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen. Der Staatsanwalt Braut in Berlin ist zum Staatsanwaltsschaftsrat und der Staatsanwaltschaftsrat Ellendt in Berlin zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht II. in Berlin ernannt. Der Staatsanwalt Kaempffer in Beuthen O./Schl. ist an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin versetzt. Der Bürgermeister Dr. Laue ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Mittenwalde, der Stadtsekretär Musche in Neudamm zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Neudamm und der Bureauassistent Emil Jahn in Neudamm zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der frühere Rechtsanwalt Richard Goldstein, der Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenberg vom Landgericht I. in Berlin sowie Gerichtsassessoren Flügel und Perls sämtlich bei dem Landgericht II. in Berlin, der frühere Gerichtsassessor Riebold bei dem Landgericht I. in Berlin und der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Lewinski

Digitized by Google

aus Posen bei dem Amtsgericht in Charlottenburg. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Dr. Voelker und Dr. Kurt Rosenberg bei dem Landgericht I. in Berlin und der Rechtsanwalt Dr. Koelz bei dem Landgericht II. in Berlin. Der Charakter als Justizrat ist verliehen: den Rechtsanwälten und Notaren Kirschner in Brandenburg a./H., Paul Ivers, Joachim, Plinzner, Wagner, Graul und Mengel in Berlin, Hauptmann in Frankfurt a./O., Block in Neu-Ruppin, Kantrowitz in Seelow, den Rechtsanwälten Steinschneider, Steinau, Leopold Meyer, Martin Hahn, Oskar Hamburger, Dr. Loewy, Max Aronsohn, Jakob Unger, Dr. Herrmann, Dr. Engel, Hugo Rosenfeld, Dr. Böhm und Hugo Bergmann in Berlin sowie Knoll in Charlottenburg. Der Rechtsanwalt Walter in Spremberg und der Rechtsanwalt Liebrecht in Charlottenburg sind zu Notaren ernannt, letzterer mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb des Stadtteils am Lietzensee. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Alfred Heimann sowie die Rechtsanwälte Dr. Heimann und Dr. Gennerich sämtlich in Berlin, sind gestorben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Goltz, Wunderlich, Marx, Erich, Kluge, Arens, von Brehmer, Nigmann, Elster, Struensee, Graber, Goedecke, Rusch, Geiger, Hartmann (Leonhard), Roß, Heilgendorff, Kux, Stephan, Goldsche, Bading, Johannes Müller, Meinke, Neimann, Leske, Keßler, Reclam, Götze, Artur Cohn und Otto Schroeder. Aus dem Justizdienst sind auf ihren Antrag entlassen die Referendare Hermann Krause, Braatz, Dr. Franz Freiwald und Dr. Caspari sowie der Referendar Konkolewki.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Gerichtsschreiber Kedor in Prenzlau zum Gerichtskassenrendanten bei dem Amtsgericht in Frankfurt a./O., der Aktuar Kehl zum Gerichtsschreiber bei dem Landgericht I. in Berlin, der Aktuar Zander zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Peitz, der Aktuar Zindler zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Fehrbellin, der Aktuar Klockow zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Havelberg, der Assistent Gütling zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin, der Gerichtsschreibergehilfe Spielhagen zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Harms aus Berlin zum Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Angermünde, der Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Richard Müller vom Amtsgericht in Schneidemühl zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin und der diätarische Assistent, Militäranwärter Thun von der Staatsanwaltschaft in Schneidemühl zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht II. in Berlin. Versetzt sind der Sekretär Jeckstein von der Staatsanwaltschaft in Potsdam als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht daselbst, der Gerichtsschreiber Behr vom Amtsgericht in Havelberg als Sekretär an die Staatsanwaltschaft in Potsdam und der Sekretär Hettwer von der Staatsanwaltschaf I. in Berlin als Gerichtsschreiber an das Landgericht I. in Berlin. Der Gerichtskassenrendant, Rechnungsrat Jordan und der Gerichtsvollzieher Krüger, beide in Guben, sind pensioniert. Der Obersekretär Koldiz vom Landgericht in Potsdam ist gestorben.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Dezember 1904.

Ernannt sind: zum Postinspektor Ober-Postpraktikant Bertram, zum Ober-Postassistenten Postverwalter Matzat aus Prust (Kr. Schwetz), zum Telegraphenassistenten Postassistent Theodor Reiter.

Uebertragen ist eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse bei der Ober-Postdirektion dem Ober-Postassistenten Kutscher.

Angestellt sind: als Postassistent Postanwärter Gellers in Pankow bei Berlin, als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Helene Augustin in Charlottenburg bei Berlin, Barenthin, Bergamedi, Dorothee Brinckmann, Hedwig Große, Kellermann, Löchel, Löwe, Nebelung, Neunast, Roggow, Rosseau, Ida Schmidt, Siedler, Strube, Suppe, Tettweiler, Teucher, Elise von Wietersheim

Versetzt sind: a. von Berlin: der Postinspektor Brülle nach Danzig, der Ober-Postpraktikant Hensel nach Hamburg, die Postassistenten Freundt nach Pr. Stargard, Friedrich Masur nach Schoppinitz, b. nach Berlin: der Ober-Postpraktikant Bödke von Eupen, der Ober-Postassistent Emil Moritz von Kattowitz, der Postassistent Abermeth von Daressalam.

In den Ruhestand getreten sind: der Ober-Postpraktikant Otto (k. W. Baumschulenweg bei Berlin), der Ober-Postassistent Hermann Vogt (unter Ernennung zum Postsekretär), die Ober-Telegraphenassistenten Jänicke, Rieß, die Telegraphengehilfin Rast.

Gestorben sind: der Postinspektor Graue, der Ober-Postkassenbuchhalter a. D. Rechnungsrat Roack, die Postsekretäre Sonnenburg, Volling, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Karl Hoffmann.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 27. Januar 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 1 der Gesetz-Sammlung. S. 29. — Fischerei-Aufsicht. S. 29. — Amtsbezirksveränderung. S. 29. — Viehseuchen. S. 29. — Grundstücksaufhöhungen. S. 29/30. — Polizei-Verordnung, betr. Marktverkehr in den Markthallen. S. 30. — Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger. S. 30. — Fernsprechgebühren. S. 30. — Seminarprüfungen. S. 31. — Ausnahmetarife für Kohlen ꝛc. S. 31. — Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch. S. 32. — Schleusenverkehr. S. 32. — Schiffahrtssperre. S. 32. — Personal-Chronik. S. 32. — Gerichtstage. S. 32. — Sonderbeilage: Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. Gründung neuer Ansiedelungen vom 10. August 1904.

(Dieses Stück enthält ½ Bogen Amtsblatt, ¾ Bogen Sonderbeilage, 5 Bogen öffentl. Anzeiger.)

69. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1.) Nr. 10568. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, Hannover, den 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 465). Vom 2. Januar 1905.

Nr. 10569. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1904.

Nr. 10570. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Höhr-Grenzhausen, Königstein, Marienberg und Rüdesheim. Vom 27. Dezember 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

70. An Stelle des Königlichen Försters Nitzke in Forsthaus Stechlin habe ich den Königlichen Förster Struensee zum Fischereiaufseher für nachstehende Gewässerstrecken ernannt:

a. die nordöstlich vom Forsthaus Stechlin belegene Bucht des Stechlin-Sees,
b. die östlich der vorigen belegene kleinere Bucht desselben Sees,
c. die dem Wulwitz-See gegenüber belegene nördliche Bucht des Neckwitz-Sees,
d. den Breutzensee.

Der Genannte gilt fortan für die in seinem Bezirk vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 12. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

Abänderung von Amtsbezirken im Kreise Westprignitz.

71. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 9. Januar d. J. — IVa. 1107 — gemäß § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschusse bestimmt, daß im Kreise Westprignitz die Landgemeinden Babekuhl und Bernheide von dem Amtsbezirke Cumlosen, die Landgemeinde Ferbitz von dem Amtsbezirke Bochin abgetrennt und daß diese drei Gemeinden mit dem Amtsbezirke Lanz vereinigt werden. — Diese Aenderung tritt mit dem 1. April 1905 in Geltung.

Potsdam, den 20. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

72. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Blankenburg, Waidmannslust, Dalldorf. Kreis Ostprignitz: Wittstock.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Werder b. Rehfelde. Kreis Angermünde: Chorinchen. Kreis Osthavelland: Vorwerk Neuhof. Kreis Zauch-Belzig: Kemnitz.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Dahlwitz. Kreis Ostprignitz: Freyenstein, Beveringen.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Zehlendorf.

c. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Lentzke, Schönwalde. Kreis Zauch-Belzig: Götz.

d. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Armee-Konservenfabrik Haselhorst und Restaurant Waldschlößchen.

Potsdam, den 24. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

73. Der Fabrikbesitzer Fritz Gebauer zu Charlottenburg beabsichtigt das vor seinem, am linken Ufer der Spree in km 29,85 belegenen Grundstücke in Nieder-Schöneweide liegende Wassertrennstück hochwasserfrei aufzuhöhen und vor dem neuen Ufer ein Bollwerk zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht

Digitized by Google

gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 14. Januar 1905.

Der Bezirksausschuß.

Büttner.

Grundstücksaufhöhung.

74. Die Berliner Kalksandsteinwerke von Robert Guthmann G. m. b. H. in Niederlehme haben die deichpolizeiliche Genehmigung zu einer Aufhöhung des gepachteten, bei km 7,7 am rechten Ufer der Dahmewasserstraße belegenen Schullandes beantragt.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 17. Januar 1905.

Der Bezirksausschuß.

Büttner.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Polizeiverordnung.

betr. Marktverkehr in den Markthallen.

75. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 69 und 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Ziffer 4 des § 2 der Polizeiverordnung vom 14. März 1896, betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen, erhält folgende Fassung:

„An Sonn- und Festtagen schließt der Verkehr in allen Markthallen pünktlich um 9 Uhr Vormittags. An diesen Tagen findet weder ein Handel noch eine Einfuhr von Fleisch im Fleischgroßhandel statt."

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger ꝛc.

76. Jeder Landbriefträger und Posthilfsstelleninhaber hat bestimmungsgemäß ein Annahmebuch zu führen, das zur Eintragung der angenommenen Postanweisungen, Wertsendungen usw. dient. Den Auflieferern steht es frei, die Eintragung in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthilfsstelle selbst zu bewirken. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder den Posthilfsstelleninhaber ist der Absender befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen.

Da die Haftpflicht der Postverwaltung mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch nachweisbaren Uebergabe der Sendungen an den Landbriefträger beginnt, das Eintragen in das Annahmebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist, so kann dem Publikum zur Sicherstellung nur immer von neuem empfohlen werden, in jedem Falle von der erwähnten Einrichtung Gebrauch zu machen.

Der Landbriefträger ist verpflichtet, dem Einlieferer auf dem nächsten Bestellgange den Posteinlieferungsschein abzuliefern. Potsdam, 18. Januar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Fernsprechgebühren.

77. Auf Grund des § 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Nr. 51) wird folgendes bekannt gemacht:

Für jeden Anschluß, der nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsstelle entfernt ist, beträgt vom 1. April 1905 ab:

A. die Pauschgebühr in den Fernsprechnetzen Angermünde, Havelberg, Kyritz (Prignitz), Strausberg 1 (Stadt) und Werder (Havel) . . . . . 100 Mark,
Friedrichshagen, Königs-Wusterhausen, Oranienburg und Wittenberge (Bz. Potsdam) . . . . . 120 Mark,

B. wenn an Stelle der Pauschgebühr die Grundgebühr und Gesprächsgebühren gezahlt werden
1) die Grundgebühr . . . . . 60 Mark,
2) die Gesprächsgebühren 5 Pfennig, mindestens . . . . . 20 Mark
jährlich.

Mit Rücksicht auf die eintretende Erhöhung der Pauschgebühr sind sämtliche in den vorgenannten Orten gegen Pauschgebühr angeschlossenen Teilnehmer berechtigt, ihre Anschlüsse mit einmonatiger Frist zum 1. April d. J. zu kündigen. Die Kündigung muß daher bis spätestens Ende Februar schriftlich bei dem Postamt ihres Wohnorts angebracht werden.

In den übrigen Fernsprechnetzen des Ober-Postdirektionsbezirks Potsdam bleiben die bisherigen Gebührensätze unverändert.

Potsdam, 19. Januar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Fernsprechgebühren.

78. Auf Grund des § 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 711) wird folgendes bekannt gemacht:

Die jährliche Pauschgebühr für jeden Anschluß an die Fernsprechnetze in Adlershof, Berlin-Charlottenburg, Gr.-Lichterfelde, Ober-Schöneweide und Reinickendorf (Ost), welcher von der zugehörigen Vermittelungsanstalt nicht weiter als 5 km entfernt ist (§ 2), erhöht sich vom 1. April 1905 ab:

in Adlershof	von	80	auf	100	Mark
„ Berlin-Charlottenburg	„	160	„	170	„
„ Gr.-Lichterfelde	„	140	„	150	„
„ Ober-Schöneweide	„	120	„	140	„
„ Reinickendorf (Ost)	„	120	„	140	„

Außerdem erhöht sich in Berlin-Charlottenburg die Grundgebühr von 75 auf 90 Mark.

In Adlershof können vom 1. April 1905 ab Anschlüsse auch gegen Entrichtung der Grundgebühr von 60 Mark hergestellt werden.

Die an die vorgenannten Fernsprechnetze gegen Pauschgebühr sowie die in Berlin-Charlottenburg gegen Grundgebühr angeschlossenen Teilnehmer sind berechtigt, ihre Anschlüsse zum 1. April 1905 einen Monat vorher zu kündigen.

Berlin C. 2., den 19. Januar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahmeprüfung am Königlichen Schullehrerseminar in Cöpenick.

79. Die nächste Aufnahmeprüfung am Königlichen Schullehrerseminar zu Cöpenick wird vom 9. März 1905 an abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind bis zum 9. Februar 1905 an den Herrn Königlichen Seminardirektor einzureichen. Ihnen sind beizufügen: 1. der Lebenslauf, 2. der Geburtsschein, 3. der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4. ein amtliches Führungsattest, 5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Berlin, den 6. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

80. Die nächste zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrerseminar zu Cöpenick wird vom **10ten April 1905** an abgehalten werden. Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung bis zum **13. Februar 1905** auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich eingehender beschäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung in Potsdam oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 6. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Entlassungsprüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar in Cöpenick.

81. Die nächste Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrerseminar zu Cöpenick wird vom 1. März 1905 an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamtskandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 1. Februar 1905 pünktlich** an uns einzureichen. Ihnen sind beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 6. Januar 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Ausnahmetarif für Kohlen rc.

82. Die für **Steinkohlen,** Steinkohlenasche, Steinkohlenkoks, Steinkohlenkoksasche und Steinkohlenbriketts, ferner für **Braunkohlen,** Braunkohlenkoks und Braunkohlenbriketts in Sendungen von mindestens 10 t in denjenigen Verkehren geltenden Ausnahmetarife, die auf dem Titelblatt des gemeinsamen Heftes II. A. der Staatsbahngütertarife bezeichnet sind, werden vom **20. Januar d. Js. ab** auf den Versand nach **sämtlichen** Stationen der preußisch-hessischen Staatsbahnen, der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen und der Militär-Eisenbahn ausgedehnt. Die Fracht wird für die neu hinzutretenden Empfangsstationen nach den in den Gütertarifen angegebenen Entfernungen zu den Sätzen des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs) berechnet. Daneben wird die auf den Versandstationen zu erfahrende Anschlußfracht für das Abholen der Wagen von den Anschlußgleisen erhoben.

Für die von den oberschlesischen und niederschlesischen Grubenstationen zu berechnende Fracht tritt den Entfernungen der Anschlußstationen die in den Kohlentarifen enthaltene Zuschlagsentfernung hinzu. Außerdem wird die übliche Verschiebegebühr berechnet.

Berlin, den 19. Januar 1905.

Königliche Eisenbahndirektion

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

83. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1905, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 23. Januar 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schleusenverkehr.

84. Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Schleusen: Woltersdorf — in den Rüdersdorfer Gewässern, Neue Mühle — in der Dahme Wasserstraße und Kummersdorf — in den Storkower Gewässern im Interesse der Schiffahrttreibenden bereits mit dem **1. Februar dieses Jahres** für den Verkehr wieder eröffnet werden, falls es die Witterungsverhältnisse zulassen. Cöpenick, den 17. Januar 1905.

Der Wasserbauinspektor.

Schiffahrtssperre.

85. Gemäß § 37 Absatz 2 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 12. Juli 1900 sind diejenigen im Wasserbaukreise Eberswalde gelegenen öffentlichen Wasserstraßen, die in der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen zu Potsdam vom 1. Dezember 1904 genannt sind, wegen Eisstands für den Schiffahrtsverkehr gesperrt.

Eberswalde, den 24. Januar 1905.

Der Königliche Wasserbauinspektor.

86. **Personal-Chronik.**

Der zum Mitgliede des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam ernannte Verwaltungsgerichtsdirektor Reich hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Rittergutsbesitzer Berlin in Kantow für den Bezirk 8 — „Dessow". —

Im Kreise Westhavelland sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: der Rittergutsbesitzer von Knoblauch in Pessin für den Bezirk 14 — „Pessin" —; b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: der Gemeindevorsteher Buller in Pessin für den Bezirk 14 — „Pessin" —, der Bauergutsbesitzer Ferdinand Richard in Warsow für den Bezirk 4 — „Burg Friesack". —

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Eigentümer Hermann Schüler in Alt-Wriezen für den Bezirk 23 — „Alt-Wriezen." —

Im Kreise Westhavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Domänenrat Poenicke in Burg Brandenburg für den Bezirk 22 — „Dom Brandenburg." —

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Gemeindevorsteher Manzke, in Zeuthen für den Bezirk 49 — „Zeuthen". —

Die Lehrer Korn, Kühn, Lange und Mausel sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin.

Allerhöchst verliehen: den Landbauinspektoren Bohl, Guth und Kern der Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse.

Angestellt: die Büreau-Diätare Kurtzhalß, Frenkel und Stengel als Regierungssekretäre.

Ausgeschieden: der Regierungssekretär Gundlach infolge Anstellung als Geheimer Registrator im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Angenommen: der Obersekundaner Leß und der Primaner Klockow als Zivil-Supernumerare, der Militäranwärter Schulz als Bureau-Diätar, der Militäranwärter Jank als Hilfsbote und der Schiffsmaschinenheizer Karl Riemann als Maschinenheizer bei dem Tiergarten-Wasserwerk auf Probe.

Vereidigt: die Regierungsbauführer: Eduard Schrader, Rudolf Schlenstedt, Gottfried Scheele, Philipp Rappaport, Erich Nicolas, Fritz Herrmann, Hans Birnbaum und Julius August.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle (S.) im 4. Vierteljahr 1904.

Versetzt wurden: an die Berginspektion zu Rüdersdorf die Schichtmeister Wenzel vom Salzamt in Artern und Paul Schmidt von der Berginspektion in Staßfurt; von der Berginspektion zu Rüdersdorf an das Salzamt zu Artern der Schichtmeister Siedentopf.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

87. Außer den durch meine Verfügung vom 8ten November 1904 festgesetzten Gerichtstagen in Ketzin für das Geschäftsjahr 1905 werden noch bestimmt: a. der 15. Februar, b. der 19. April, c. der 20. September, d. der 18. Oktober.

Potsdam, den 11. Januar 1905.

Der aufsichtführende Amtsrichter.

Hierzu eine Sonderbeilage und fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 3. Februar 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 2 der Gesetz-Sammlung. S. 33. — Provinziallandtag. S. 33. — Wahlen zur Handwerkskammer. S. 33. — Gerichtliche Untersuchung menschlicher Leichen. S. 33. — Viehseuchen. S. 33. — Grundstücksaufhöhungen. S. 34. — Veränderung von Privatanschlußgleisen. S. 34. — Badeanstalten auf Station Wilmersdorf-Friedenau. S. 34. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 34/35. — Feuerkassengelder-Ausschreiben. S. 35. — Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. S. 36. — Aufhebung einer Schiffahrtssperre. S. 36. — Personal-Chronik. S. 36. — Geschenke an Kirchen rc. S. 36.

(Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 4 1/2 Bogen öffentl. Anzeiger.)

88. **Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

(Stück 2.) Nr. 10571. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf. Vom 2. Januar 1905.

Nr. 10572. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer. Vom 2. Januar 1905.

Nr. 10573. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Vietz. Vom 2. Januar 1905.

Nr. 10574. Verordnung, betreffend die Reiseentschädigungen der bei dem Forsteinrichtungs-Bureau im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner. Vom 29. August 1904.

Nr. 10575. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Langenschwalbach, Usingen, Wallmerod und Wehen. Vom 14. Januar 1905.

Nr. 10576. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1904 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 17. Januar 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Provinziallandtag.

89. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß der 31. Provinziallandtag der Provinz Brandenburg zum 19. Februar d. J. nach der Stadt Berlin berufen werde.

Infolgedessen sind die Mitglieder des Provinziallandtages eingeladen worden, sich an diesem Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin Matthäikirchstraße 20/21 zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird Gelegenheit geboten sein, vorher gemeinsam an dem Vormittags um 10 Uhr beginnenden Sonntagsgottesdienste in der Domkirche in Berlin teilzunehmen.

Potsdam, den 23. Januar 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Wahlen zur Handwerkskammer.

90. Meine Bekanntmachung vom 28. November v. Js. (Amtsblatt S. 421/422) wird wie folgt ergänzt:

Zum Ersatzmann eines Mitgliedes des Gesellenausschusses der Handwerkskammer in Berlin ist der Rohrleger Theodor Grade in Charlottenburg, Schillerstraße 79, von dem 1. Wahlbezirk der Abteilung II. gewählt worden.

Potsdam, den 30. Januar 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gerichtliche Untersuchungen menschlicher Leichen.

91. Das Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom $\frac{\text{6. Januar}}{\text{13. Februar}}$ 1875 entspricht nicht mehr in allen seinen Bestimmungen dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Medizin und insbesondere der gerichtlichen Medizin und ist daher auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen einer Umarbeitung unterzogen worden.

Die hieraus hervorgegangenen **neuen** „Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen", die nunmehr stets zu beachten sind, können wie bisher das alte Regulativ bei der August Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin, Unter den Linden 68, für den Preis von 60 Pf. für das Stück bezogen werden.

Potsdam, den 18. Januar 1905. Der Regierungspräsident.

Berlin, den 24. Januar 1905. Der Polizei-Präsident.

92. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Friedrichsfelde, Reinickendorf. Kreis Prenzlau: Schönfeld.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Schönow. Kreis Angermünde: Kerkow.

c. Pferderäude. Kreis Osthavelland: Nauen.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim:

Digitized by Google

Lichtenberg, Dalldorf, Weißensee. Kreis Ostprignitz: Teetz.

b. Pferderäude. Kreis Osthavelland: Nauen.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Unter den Pferden der 2. Batterie Garde-Feld-Artillerie-Regiments und der Leib-Eskadron des Regiments Garde du Corps.

Potsdam, den 31. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

93. Der Fabrikbesitzer Fritz Gebauer zu Charlottenburg beabsichtigt das vor seinem, am linken Ufer der Spree in km 29,85 belegenen Grundstücke in Nieder-Schöneweide liegende Wassertreunstück hochwasserfrei aufzuhöhen und vor dem neuen Ufer ein Bollwerk zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 14. Januar 1905.

Der Bezirksausschuß.

Büttner.

Grundstücksaufhöhung.

94. Die Berliner Kalksandsteinwerke von Robert Guthmann G. m. b. H. in Niederlehme haben die deichpolizeiliche Genehmigung zu einer Aufhöhung des gepachteten, bei km 7,7 am rechten Ufer der Dahmewasserstraße belegenen Schullandes beantragt.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 17. Januar 1905.

Der Bezirksausschuß.

Büttner.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Veränderung von Privatanschlußgeleisen.

95. Die hiesige städtische Bau-Deputation, Abteilung II., beabsichtigt eine Veränderung der der Stadt Berlin gehörigen Privatanschlußgeleise in der Skalitzerstraße und eine Weiterführung derselben in den Görlitzer Bahnhof vorzunehmen. Die Geleise sollen mit Maschinen befahren werden.

Gemäß §§ 17, 43, 47 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 werden die diesseits bereits geprüften Pläne nebst Beilagen in der Zeit vom 1. bis 14. Februar d. Js. einschließlich in der Registratur der Abteilung IIb. des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizeidienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 343 zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diese Pläne sind bis zum Ablauf der bestimmten Frist bei der Abteilung IIb. des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen oder in Zimmer 343 mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 18. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident.

von Borries.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Ladefristen auf Station Wilmersdorf-Friedenau.

96. Mit Gültigkeit vom 28. Januar d. J. ab wird die durch Bekanntmachung vom 6. Juni 1904 eingeführte Verkürzung der Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter auf Station Wilmersdorf-Friedenau wieder aufgehoben.

Berlin, den 25. Januar 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen in Guts- und Gemeindebezirken.

97. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Gemarkung Malterhausen, Gut, Kartenblatt 1 Nr. 1, 58/3, 5 bis 7, 9 bis 11, 13, 14, 16, 17, 25 bis 27, von 274,5218 ha Flächeninhalt. Bisheriger Guts- oder Gemeindebezirk: Gutsbezirk Malterhausen. Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk: Gutsbezirk Zinna, Forst. Beschlußbehörde und Beschluß J.-Nr.: 13. Dezember 1904 II. 7567.

Jüterbog, den 9. Januar 1905.

Der Landrat.

98. Kommunalbezirksveränderungen.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk.
1.	Parzellen Nr. 1457/144, 1354/144, 1355/144, 1356/144 und 1456/144 des Kartenblattes Nr. 1 der Gemarkung Franz.-Buchholz in Größe von zusammen 3,85,23 ha.	Fiskalischer Gutsbezirk des Domänenamtes Mühlenhof.	Gemeindebezirk Franz.-Buchholz.
2.	Parzellen Nr. 3278/19, 3279/19, 3280/19 und 3281/19 des Kartenblattes Nr. 1 der Gemarkung Weißensee Nr. 181 in Größe von zusammen 3,22 ar.	Gemeindebezirk Heinersdorf.	Gemeindebezirk Neuweißensee (jetzt Weißensee).

Berlin, den 7. Januar 1905.

Königlicher Landrat des Kreises Nieder-Barnim.

Digitized by Google

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Gemarkung Groß-Schulzendorf.			
Kartenblatt 6 Nr. 296/45 Dorfanengelände.	Kgl. Pr. Domänenfiskus.	Gemeinde Groß-Schulzendorf.	29. 11. 1904. A. I. 7166.
Gemarkung Drewitz.			
Kartenblatt 1 Nr. 1092/633, 1323/633, 1324/633, 1466/634, zu 2092/633, 2116—2121/405, 2122/400 II., 2123/400 I., 2124/405, 2125/634, 2126—2135/405, Dorfanengelände in Größe von 4,6506 ha, und Kartenblatt 1 Nr. zu 2067/620, zu 2068/620, zu 2069/621, zu 2087/669, zu 2070/621, zu 2081/657, zu 2082/660, zu 2083/661, zu 2084/664, zu 2085/665 und zu 2085/665, zu 2086/668, zu 2088/684, zu 2089/685, zu 2090/685 und zu 2091/685, in Größe von 0,0518 ha.	Kgl. Pr. Domänenfiskus.	Gemeinde Drewitz.	29. 11. 1904. A. I. 7165.

Berlin, den 3. Januar 1905. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

100. Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1904 zu entrichtenden Beiträge.

Für das II. Halbjahr 1904 sind aufzubringen

1) Vergütungen für Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Abschätzungsgebühren und Prämien	381951	ℳ
2) Gemeinnützige Ausgaben und Verwaltungskosten	51957	"
3) Rückversicherungsbeiträge	136608	"
zusammen	570516	ℳ
Durch Rückversicherung, Zinsen und andere Einnahmen sind gedeckt	179457	"
Mithin Bedarf	391059	ℳ

Auf Grund des Beschlusses des Direktorialrates der Sozietät vom 29. v. Mts. werden ausgeschrieben

von	114651850	ℳ	Versicherungssumme in Klasse	IA.	zu 2,4	₰	vom Hundert	27516 ℳ 44 ₰
"	350055550	"	" "	I.	" 4	"	" "	140022 " 22 "
"	31287175	"	" "	IB.	" 7,2	"	" "	22526 " 77 "
"	5591325	"	" "	IIA.	" 8	"	" "	4473 " 06 "
"	101338650	"	" "	II.	" 12	"	" "	121606 " 38 "
"	13547125	"	" "	IIB.	" 24	"	" "	32513 " 10 "
"	8553125	"	" "	III.	" 28	"	" "	23948 " 75 "
"	3862725	"	" "	IIIB.	" 40	"	" "	15450 " 90 "
"	2133475	"	" "	IV.	" 56	"	" "	11947 " 46 "
"	1890350	"	" "	IVB.	" 88	"	" "	16635 " 08 "
überhaupt von	632911350	ℳ	beitragspflichtiger Versicherungssumme					416640 ℳ 16 ₰
Dazu	1227750	"	Explosionsversicherungssumme in Klasse	I.				122 " 78 "
	793100	"	" "	II.				158 " 62 "
								416921 ℳ 56 ₰
Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen								30078 " 15 "
								386843 ℳ 41 ₰
Dagegen werden an Zuschlägen erhoben								850 " 43 "
							ergeben sich	387693 ℳ 84 ₰
Hiervon stehen den Magistraten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit								18799 " 09 "
sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben								368894 ℳ 75 ₰
Der letztere beträgt								391059 " — "
							mithin Fehlbetrag	22164 ℳ 25 ₰

welcher dem Bestande der laufenden Verwaltung entnommen wird.

Die Magistrate der beteiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Sozietät zu ent-

Digitized by Google

richtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen vier Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgische Landeshauptkasse hierselbst abführen.

Berlin, den 9. Januar 1905.

Der Direktor der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

101. Als Vertrauensärzte des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung (Norddeutsche Knappschaftspensionskasse) zu Halle a. S. sind für das laufende Kalenderjahr der Königliche Kreisarzt, Geheime Medizinalrat Dr. Risel zu Halle a. S., der Königliche Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Filietz zu Halle a. S. und der Sanitätsrat Professor Dr. Thiem zu Cottbus gewählt worden.

Halle a. S., den 18. Januar 1905.

Der Schiedsgerichtsvorsitzende.

Aufhebung einer Schiffahrtssperre.

102. Die von mir unter dem 17. dieses Monats angeordnete Schiffahrtssperre — vergleiche Stück 3 Seite 25 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1905 — wird hiermit aufgehoben.

Cöpenick, den 30. Januar 1905.

Der Wasserbauinspektor.

103. Personal-Chronik.

Die Besorgung der domänenfiskalischen Geschäfte in den Ortschaften Dümde, Gottow mit Moldenhütten, Liebätz, Märtensmühle, Ruhlsdorf und Woltersdorf ist dem Forstmeister Rosenthal in Woltersdorf übertragen worden.

Die Besorgung der domänenfiskalischen Geschäfte in den Ortschaften Cummersdorf, Alexanderdorf, Fern-Neuendorf, Rehagen, Sperenberg mit Mönichhausen und Schöneweide b. Luckenwalde ist dem Forstmeister Albert in Cummersdorf übertragen worden.

Im Kreise Templin sind ernannt bezw. wieder ernannt worden zu Amtsvorsteherstellvertretern: der Gutsbesitzer Braatz in Hindenburg für den Bezirk 13 — „Storkow" —, der Rittergutspächter Paetow in Mittenwalde für den Bezirk 3 — „Kröchlendorf" —.

Am 1. Januar d. J. ist dem Güterexpedienten Koselack die Verwaltung der Güterabfertigungsstelle in Jüterbog übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer in Prittisch (Posen), Konrad Kotterba, ist zum Pastor an der Kapernaumkirche in Berlin, Diözese Berlin Stadt II., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus in Görlitz, Hans Francke, ist zum Pastor bei der Zionskirche in Berlin, Diözese Berlin Stadt III., bestellt worden.

Die Lehrer Neuendorff, Sarcander, Schink und Warneck sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Max Nagel ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Kiesel, Pottin, Frisch, Hahn, Müllenhoff, Reisdorf, Kaumann und Zweigert sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Geschenke an Kirchen 2c.

104. Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Angermünde: der Kirche zu Bruchhagen von der Gemeinde: Bahrtuch, von Frau Administrator Hesselbarth: Altarteppich; der Kirche zu Günterberg aus einer Sammlung: Kruzifix und 2 Leuchter; der Kirche zu Wilmersdorf von Frau Oekonomierat Bosselmann: Altarbibel.

Belzig: der Kirche zu Zixdorf von Fräulein Schubotz: Kniebank.

Berlin-Land I.: der Kirche zu Vogelsdorf von der politischen Gemeinde: 1000 Mark, von Jungfrauen der Gemeinde: Kanten für die Altarüberdecke, vom Pfarrer Hosemann: Altarbibel, vom Patron Hewald: Orgel und 281 Mark für Fenster und Wandmalerei.

Cöln-Land II.: der Kirche zu Mahlow durch Sammlung der Gemeinde: Altarbekleidung, Kruzifix und 2 Leuchter für die Friedhofskapelle, von Ungenannt: Kirchenfenster.

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Söllenthin von Frau Pfarrer Koehn: Velum; der Kirche zu Göricke von Frau Pfarrer Koehn Velum.

Prenzlau I.: der Kirche zu Parmen vom Patron Grafen Arnim 617 Mark für die Renovierung der Kirche; der Kirche zu Stegelitz vom Bauerhofsbesitzer Kassube 2 Armleuchter.

Templin: der Kirche zu Beutel von Ungenannt 2 Altarlichte; der Kirche zu Milmersdorf vom Rittergutsbesitzer Iffland 3 Altarkerzen; der Kirche zu Hindenburg von Frau Gutsbesitzer Braatz Tuch für die heil. Gefäße, von Fräulein Trentzfeld Taufsteindecke; der Kirche zu Storkow von Fräulein Deter Tuch für die heil. Gefäße; der Kirche zu Ahrensdorf von Ungenannt 2 Altarlichte.

Zossen: der Kirche zu Sperenberg von Gemeindeorganen: Krankenabendmalsgerät.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 10. Februar 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Gemeindebezirksveränderungen. S. 37. — Zwangsinnungen in Werneuchen. S. 37. — Lotteriegenehmigung. S. 38. — Ladenschluß im Handelsgewerbe in Schmargendorf. S. 38. — Viehseuchen. S. 38. — Marktpreise. S. 38. — Diphtherieheilserum. S. 39. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 39. — Aufhebung von Schiffahrtssperren. S. 39. — Verlegung der Zollerhebung für eine Schleuse. S. 39. — Personal-Chronik. S. 40.

(Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 4 1/2 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Gemeindebezirksveränderung.

105. Auf Antrag des Magistrats in Berlin habe ich nach Einwilligung der Gemeinde Pankow und des Steinsetzmeisters Brehme in Berlin als beteiligten Grundbesitzers sowie nach Anhörung des Kreistages des Kreises Niederbarnim auf Grund der Vorschriften in § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 8 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 43 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 beschlossen,

die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Pankow unter Artikel Nr. 1066 verzeichneten, zur Zeit dem Steinsetzmeister Brehme in Berlin gehörigen Parzellen 1762/71, 2251/71, 2252/71, 2253/71 und 2254/71 des Kartenblatts 3 in Größe von zusammen 98,72 ar vom 1. April 1905 ab unter Abtrennung von dem Gemeindebezirke Pankow mit dem Bezirke der Stadt Berlin kommunalrechtlich zu vereinigen.

Potsdam, den 12. Januar 1905.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

In Vertretung gez. von Winterfeld.

Beschluß O. P. 480.

Gemeindebezirksveränderung.

106. Auf Antrag des Magistrats zu Berlin habe ich mit Einwilligung der Gemeinde Pankow und der beteiligten Grundbesitzer nach Anhörung des Kreistages des Kreises Niederbarnim auf Grund der Vorschriften in § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 8 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 43 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 beschlossen, die Weichbildgrenze zwischen Berlin und Pankow nördlich der Straße 31 in Abteilung XII. des Bebauungsplanes von Berlin zwischen der Schönhauser-Allee und der Prenzlauer Allee wie folgt festzusetzen:

Die Weichbildgrenze läuft von der Straßenfluchtlinie auf der Ostseite der Schönhauser-Allee [illegible] westlichen Bürgersteiges der Turmstraße, von da in der Bordkante des nördlichen Bürgersteiges der Straße 32b. bis zur Bordkante des westlichen Bürgersteiges der Behusenstraße, an dieser entlang bis zur nördlichen Bordkante der Mittelpromenade der Straße 31. Sie geht in dieser und in der Straße 31a. weiter, bis sie mit der bestehenden Weichbildgrenze etwa 40 m östlich der Talstraße zusammentrifft.

Zu diesem Zwecke werden vom 1. April 1905 ab die Parzellen Nr. 539/32, 540/32, 541/32, 545/32, 546/32, 547/32, 548/32, 549/32, 553/32, 237/32, 554/32, 556/32, 557/32, 558/21, 563/34, 564/34, und 562/29 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Pankow in Größe von zusammen 1,97,74 ha unter Abtrennung von dem Gemeindebezirke Pankow mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Berlin, sowie die Parzellen Nr. 1651/107, 1652/107, 1663/109 ꝛc. und 1665/109 ꝛc. des Kartenblattes 31 der Gemarkung Berlin in Größe von zusammen 17,67 ar unter Abtrennung von dem Stadtbezirke Berlin mit dem Bezirke der Gemeinde Pankow kommunalrechtlichlich vereinigt.

Potsdam, den 14. Januar 1905.

(L. S.) Der Oberpräsident.

In Vertretung. (gez.) von Winterfeld.

Beschluß. O. P. 518.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Zwangsinnungen in Werneuchen.

107. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) haben die Mitglieder der ehemaligen freien vereinigten Innung in Werneuchen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen I. des Stellmacher-, Tischler-, Drechsler-, Brunnenbauer-, Böttcher-, und Korbmacher-, II. des Schmiede- und Schlosser-, III. des Schuhmacher- und Sattler-, IV. des Bäcker-, Müller- und Schlächter-, V. des Klempner-, Dachdecker-, Maler-, Töpfer- und Glaserhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Werneuchen,

Digitized by Google

Innungen (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 28. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

108. Dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg hat der Herr Minister des Innern unterm 18. l. M. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 6. und 7. Juni 1905 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2451 Gewinne im Gesamtwerte von 65000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 8. Juni 1905 in Marienburg stattfinden.

Potsdam, den 30. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

Ladenschluß der offnen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe in Schmargendorf.

109. Auf Grund des § 139f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben mehrere Geschäftsinhaber offner Verkaufsstellen in Schmargendorf beantragt anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 Amtsblatt S. 63, den Herrn Landrat des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekanut machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 2. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

110. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a, Schweineseuchen. Kreis Teltow: Treptow, Telz. Kreis Niederbarnim: Mahlsdorf, Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee. Kreis Westhavelland: Rathenow. Kreis Ostprignitz: Blesendorf, Fretzdorf.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Berge. Kreis Ruppin: Treskow.

c. Pferderäude. Kreis Westhavelland: Dicte.

d. Rotzverdacht. Kreis Osthavelland: Vehlefanz.

e. Influenza der Pferde. Kreis Angermünde: Zützen. Stadtkreis Potsdam: Brustseuche unter den Pferden der 3. Eskadron des Regiments Gardes du Corps.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Marienborf, Steglitz, Mittenwalde.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Selchow, Staakow. Kreis Westhavelland: Zachow, Wasserfuppe.

c. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Lietzow. Kreis Osthavelland: Vorwerk Neuhof.

Potsdam, den 7. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

111. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Januar 1905 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Hafer	7	88	8	02	7	57	8	38	7	56	7	88	7	88	7	61	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	68	4	20	3	78	4	32	3	15	4	73	3	41	3	68	
3	Richtstroh	2	10	2	10	1	89	2	45	2	63	3	15	1	94	2	10	

Diphtherieheilserum.

112. Das Diphtherieheilserum mit den Kontrollnummern 714 bis 716, geschrieben: „Siebenhundertvierzehn bis Siebenhundertsechszehn", 718 bis 720, geschrieben: „Siebenhundertachtzehn bis Siebenhundertzwanzig", 722 bis 726, geschrieben: „Siebenhundertzweiundzwanzig bis Siebenhundertsechsundzwanzig" aus den Höchster Farbwerken, mit der Kontrollnummer 71, geschrieben: „Einundsiebzig", aus dem Serumlaboratorium von Rüte-Enoch in Hamburg und den Kontrollnummern 63, geschrieben: „Dreiundsechszig", 65 bis 67, geschrieben: „Fünfundsechszig bis Siebenundsechszig", aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 2. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

113. Kommunalbezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Bezeichnung des Besitzers	Bezeichnung des jetzigen Gemeindeverbandes	Bezeichnung des künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	ar	qm	Bemerkungen
2. Juli 1904	Holzung	verehel. Gastwirt Gnädig, Wend.-Rietz.	Gutsbezirk Schwenower Forst	Wend.-Rietz	—	15	27	
"	Hofraum	Schulgemeinde Pieskow.	Gutsbezirk Pieskow	Pieskow	—	—	41	
"	"	"	"	"	—	—	15	
"	Acker	Krüger, Karl, Schiffer-Pieskow	Pieskow	Gutsbezirk Pieskow	—	—	40	
20. Dez. 1904	Dorfanenparz.	Gem. Alt-Golm	Domänenfiskus	Alt-Golm.	5	84	27	

Beeskow, den 16. Januar 1905.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung einer Schiffahrtssperre.

114. Die am 24./1. 05 über die Wasserstraßen des hiesigen Bezirks, welche in der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Potsdam als des Chefs der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen genannt sind, angeordnete Schiffartssperre infolge Eisstandes wird hierdurch aufgehoben.

Eberswalde, den 2. Februar 1905.

Der Wasserbauinspektor.

Aufhebung einer Schiffahrtssperre.

115. Die am 17. Januar d. Js. für den Wasserbaukreis Potsdam angeordnete Schiffahrtssperre wird hiermit aufgeben.

Potsdam, den 2. Februar 1905.

Der Königliche Wasserbauinspektor.

Verlegung der Zollerhebung für die untere Schleuse des Landwehrkanals.

116. Vom 15. Februar 1905 ab wird die Zollerhebung an der unteren Schleuse des Landwehrkanals eingestellt und mit der Zollerhebung an der Mühlendammschleuse vereinigt.

Im Berliner Bezirke findet alsdann die Zollerhebung nur noch an den Hebestellen der Plötzensee'er Schleusen und an der Mühlendammschleuse statt.

An letzterer wird der Zoll für die obere und untere Schleuse in der Spree und die Stadtschleuse im Spreekanal erhoben.

Die Führer der Fahrzeuge, die eine oder mehrere dieser Schleusen benutzen wollen, haben **vorher** auf Grund ihrer Anmeldescheine, Eichscheine und sonstigen Frachtpapiere den Zoll an den angegebenen Hebestellen zu erlegen, die von den Erhebern quittierten Anmeldescheine alsdann den Schleusenmeistern vorzulegen, von denen die Angaben des Tiefganges geprüft werden. Sofern sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Anmeldescheine abgestempelt und die Fahrzeuge durchgelassen. Wird Vorschleusung in Anspruch genommen, und sind die Gebühren dafür entrichtet, so erhalten die Anmeldescheine unter dem Stempel den Vermerk des Schleusenmeisters „mit Vorschleusung".

Die Abstempelung gilt als Nachweis dafür, daß die Fahrzeuge die betreffenden Schleusen mit oder ohne Vorschleusung mit dem angegebenen Tiefgange oder leer tatsächlich passiert haben. Die Führer haben deshalb in ihrem eigenen Interesse darauf zu achten, daß ihre Anmeldescheine an den Schleusen mit dem vorgeschriebenen Stempel bezw. Vermerk versehen werden.

Zur Erleichterung des Verkehrs **im Landwehrkanal** wird zugelassen, daß die **Eingangsschleuse** zunächst ohne Zollzahlung benutzt werden darf. Die Zollzahlung erfolgt alsdann auf Grund der von dem Schleusenmeister abgestempelten **Anmeldescheine** usw.

Digitized by Google

1899 erhalten die Fahrzeuge erst dann, wenn der Zoll für die benutzten Schleusen gezahlt ist. Die Zahlung ist durch Vorlage der mit Quittung der Erheber versehenen **Anmeldescheine** ohne Zeitverlust nachzuweisen, damit auch die Anlegestellen sofort überwiesen werden können, um ein verkehrstörendes Liegenbleiben der Fahrzeuge außerhalb der Anlegeplätze zu vermeiden.

Durchgehende Fahrzeuge dürfen den Landwehrkanal vom 15. Februar 1905 ab nicht mehr passieren.

Berlin, den 28. Januar 1905.

Kgl. Ministerial-Bau-Kommission.

117. Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutspächter Thiele in Rhinow für den Bezirk 1 — „Stölln". —

Zu Kreisverordneten für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde sind bestellt worden: der Gemeindevorsteher Wilhelm Schuster zu Rosenthal und der Gemeindevorsteher Karl Schulze zu Buckow.

Dem Forstaufseher Greiner in Falkenhain ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Falkenhagen mit dem Wohnsitz zu Falkenhain vom 1. Januar 1905 ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer in Derwitz, Theodor Louis Johannes La Roche, ist zum Pfarrer der Parochie Golzow, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus Johannes August Schwandt an St. Marien in Prenzlau ist zum Pfareer der St. Sabinen-Parochie zu Prenzlau, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Georg Otto Lebrecht Hermann Richard Theodor Wittcke ist zum Pfarrer der Parochie Schmarsow, Diözese Prenzlau II., bestellt worden.

Der Professor Ludwig Korodi aus Kronstadt in Siebenbürgen ist als Oberlehrer an dem Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Verliehen ist der Titel „Postsekretär" dem Postverwalter Plessow in Werneuchen und dem Postassistenten Struve in Wittenberge (Bz. Potsdam).

Gestorben ist der Postinspektor Krüger in Rathenow.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 17. Februar 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 2 des Reichsgesetz-Blatts. S. 41. — Nachtrag zu den Gesellen-Prüfungsordnungen. S. 41. — Viehseuchen. S. 41. — Marktpreise. S. 42/43. — Elbschiffer-Prüfungskommission. S. 42. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine Kleinbahn. S. 42. — Aktiengesellschaften. S. 44/45. — Marktpreise. S. 44/45. — Veränderungen von Gutsbezirksgrenzen. S. 46. — Schiffahrtssperre. S. 46. — Personal-Chronik. S. 46. — Tierärztliche Hochschule. S. 46. — Landwirtschaftliche Akademie. S. 46.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 5 3/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

118. Reichsgesetzblatt.

(Stück 2.) Nr. 3098. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 12ten Januar 1905.

Nr. 3099. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen und Militär-Transport-Ordnung. Vom 31. Januar 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

V. Nachtrag zu den Gesellen-Prüfungsordnungen.

119. Die auf Grund des § 131 b Absatz 2 der Gewerbeordnung für den Bezirk der Handwerkskammer Berlin unter dem 6. April 1901 erlassenen Gesellenprüfungsordnungen werden im Einvernehmen mit der Handwerkskammer wie folgt ergänzt:

Zu A. Gesellen-Prüfungsordnung für das Bäckerhandwerk.

Am Schlusse ist hinzuzusetzen:

XVI. Für das Segelmacherhandwerk.

a. Anstelle des Absatzes 2 § 5 tritt folgende Bestimmung:

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungsausschusse hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungsausschusse einige der folgenden Arbeiten auszuführen:

1) Anfertigung einer Segelnaht.
2) Drehen und Einsetzen eines Gattes.
3) Annähen eines Liektaues.
4) Durchstecken eines Lägels durch ein oder zwei Gatten.
5) Einsetzen einer Kausche.
6) Anfertigung von Knoten, Schlägen und Splissungen.
7) Betakelung der Tauenden mit und ohne Nadel.
8) Bekleidung eines Liektaues und einer Splissung.
9) Anschlagen der Segel und Anmarken an den Spieren.

b. Absatz 2 § 6 lautet:

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende und dem ähnliche Fragen erstrecken:

1) Welches sind die nötigsten Werkzeuge in der Segelmacherei?
2) Woraus wird ein Segel hergestellt?
3) Was versteht man unter Segeltuch?
4) Kenntnis der einzelnen Teile eines Segels.
5) Wie wird ein Segel angefertigt?
6) Was ist Liektau?
7) Aus welchen Teilen besteht das Liektau?
8) Wieviel Kardele hat ein Liektau?
9) Weshalb werden die Segel mit Liektau eingefaßt?
10) Wird noch anderes Tau zum Einfassen der Segel verwendet?
11) Was ist ein Gatt?
12) Wie wird eine Kausche in einen Lägel oder ein Gatt eingesetzt?

Potsdam, den 6. Februar 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

120. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Dalldorf, Biesdorf, Ruhlsdorf, Dahlwitz. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Rehfeld, Kyritz.

b. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Kolonie Klein-Eichholz.

c. Milzbrand. Kreis Ostprignitz: Buchholz. Kreis Templin: Crewitz. Kreis Zauch-Belzig: Damelang.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Heinersdorf. Kreis Angermünde: Berkholz.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Lindenberg. Kreis Zauch-Belzig: Werder.

c. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Kemnitz.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: unter den Pferdebeständen der 1. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments, der 2. Eskadron des Regiments der Gardes du Corps und der 5. Batterie 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Potsdam, den 14. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

121. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A Getreide.				I. B Uebrige Markt-											
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.				
													Rind-				
													im Großhandel	im Kleinhandel			
														von der Keule	vom Bauch		
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es kosten je 1			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm		Heu							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	17	—	13	10	14	60	14	17	25	—	36	—	34	—	6	75	4	25	2	25	6	50	119	—	1	50	1	25
2	Beeskow	16	86	13	21	14	94	14	73	27	50	37	50	45	—	6	—	3	—	—	—	7	50	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	80	13	65	13	46	14	50	27	50	36	25	35	—	6	92	3	53	—	—	5	50	90	50	1	40	1	20
4	Dahme	17	06	13	39	15	—	15	—	30	—	35	—	40	—	7	—	3	50	2	—	7	—	100	—	1	40	1	00
5	Eberswalde	17	43	13	67	15	34	14	68	25	—	33	—	28	—	8	—	6	—	—	—	8	—	120	—	1	50	1	20
6	Jüterbog	16	80	13	30	15	80	15	30	40	—	40	—	50	—	7	20	4	—	—	—	8	—	120	—	1	60	1	30
7	Luckenwalde	17	—	13	20	15	94	15	28	35	—	35	—	45	—	6	75	4	—	—	—	8	—	116	—	1	30	1	30
8	Perleberg	16	50	13	25	—	—	13	92	30	—	45	—	45	—	5	50	3	05	—	—	6	60	125	—	1	60	1	30
9	Potsdam	17	—	13	51	12	45	15	70	26	—	41	—	38	—	8	21	4	42	—	—	7	64	116	—	1	55	1	30
10	Prenzlau	17	14	13	25	15	37	14	20	29	—	35	—	37	—	6	—	4	75	3	—	5	50	115	—	1	40	1	05
11	Pritzwalk	16	88	12	88	15	88	13	88	21	—	38	—	40	—	5	50	3	75	2	75	6	50	—	—	1	55	1	40
12	Ratheneow	16	70	13	70	14	25	14	25	23	—	32	—	36	—	6	69	3	45	—	—	6	15	130	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	18	—	13	80	14	—	15	—	40	—	40	—	55	—	7	50	6	—	1	—	9	—	115	—	1	55	1	25
14	Schwedt	15	70	13	80	16	—	15	—	26	67	31	25	37	50	8	—	3	70	—	—	6	50	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	14	18	13	80	14	85	15	10	30	—	40	—	40	—	8	50	4	50	—	—	8	10	120	—	1	60	1	15
16	Strausberg	17	—	13	—	16	—	15	—	30	—	40	—	40	—	8	—	5	—	4	—	9	—	120	—	1	60	1	40
17	Teltow	—	—	12	45	15	—	15	63	31	—	35	50	35	50	8	—	—	—	—	—	9	—	127	50	1	50	1	20
18	Templin	16	80	13	20	15	80	15	80	38	—	38	—	42	—	7	—	4	—	3	—	8	—	110	—	1	10	1	40
19	Treuenbrietzen	17	10	13	40	16	—	14	—	30	—	40	—	40	—	6	50	3	12	—	—	6	—	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	—	—	13	20	—	—	14	31	22	20	—	—	—	—	6	—	4	—	—	—	7	—	105	—	1	30	1	05
21	Wriezen	16	81	13	17	15	91	14	42	22	50	30	—	32	—	7	50	3	75	2	25	7	50	120	—	1	60	1	20
	Durchschnitt	16	78	13	33	15	08	15	23	—	—	—	—	—	—	7	02	4	30	—	—	7	28	126	75	—	—	—	—

Potsdam, den 14. Februar 1905.

Elbschiffer-Prüfungskommission.

122. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß in Wittenberg eine Kommission zur Abhaltung von Elbschiffer-Prüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 errichtet worden ist.

Potsdam, den 7. Februar 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Oppenheimsche nebenbahnähnliche Kleinbahn.

123. Zu der Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn des Ritterguts- und Ziegeleibesitzers Oppenheim vom Stienitz-See bis Herzfelde nebst Ziegelei-Anschlüssen vom 4. Februar 1901 (Amtsblatt S. 131) wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin folgender Nachtrag erlassen:

Auf der durch das Ziegeleigrundstück in Rüdersdorf von der Grube bis zur Ladestelle am Stienitzsee führenden Teilstrecke wird dem Unternehmer gestattet, neben dem Dampfbetrieb auch elektrischen Betrieb einzuführen.

Die Einrichtung für den elektrischen Betrieb hat nach Maßgabe des eingereichten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Erläuterungsberichtes und der beigefügten Zeichnungen zu erfolgen. Für die Fahrgeschwindigkeit bleibt auch bei elektrischem Betrieb die Vorschrift des § 9 der Genehmigungsurkunde vom 4. Februar 1901 maßgebend.

Zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprech-

Digitized by Google

preise im Monat Januar 1905.

waren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (fettiger)	Tafelbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz (fettiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 35	1 40	1 40	1 60	2 40	5 20	— 29	— 27	— 40	— 29	— 40	— 40	— 40	— 43	2 10	3 —	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 60	1 90	5 —	— 36	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 30	1 30	1 30	1 60	2 29	5 28	— 30	— 25	— 30	— 30	— 30	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 60	2 40	4 80	— 34	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 50	1 60	2 29	5 78	— 25	— 19	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 60	2 60	6 —	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 30	1 25	1 40	1 80	2 70	4 80	— 32	— 22	— 50	— 50	— 40	— 50	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 25	1 60	1 45	1 60	1 93	3 90	— 25	— 19	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 10	2 70	— 19	1 60
1 40	1 52	1 69	1 60	2 20	5 28	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 10	— 20	1 80
1 15	1 15	1 15	1 35	2 50	5 28	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 35
1 20	1 40	1 30	1 80	1 91	3 98	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 30	1 50	1 60	1 50	2 50	5 20	— 30	— 25	— 45	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 50	3 70	— 20	1 60
1 50	1 35	1 50	1 60	2 43	5 35	— 40	— 35	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 40	1 40	1 60	2 48	5 20	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 60	1 40	1 55	2 45	4 80	— 38	— 28	— 38	— 45	— 35	— 39	— 35	— 50	2 35	2 65	— 20	1 25
1 40	1 40	1 60	1 40	2 80	5 20	— 30	— 25	— 30	— 35	— 40	— 40	— 40	— 60	2 20	2 80	— 20	1 40
1 50	1 70	1 50	1 60	2 40	5 50	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
1 20	1 20	1 40	1 60	2 60	5 40	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	1 80	2 50	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 40	2 40	5 50	— 30	— 26	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 30	— —	— —	— 20	1 60
1 12	1 20	1 07	1 38	2 20	4 51	— 26	— 20	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 —	— 20	1 35
1 35	1 45	1 45	1 60	2 30	5 20	— 30	— 27	— 50	— 28	— 40	— 50	— 50	— 55	2 50	3 —	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

anlagen und zur Sicherheit des Bedienungspersonals werden folgende Anordnungen getroffen:

1) Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung", an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- und Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgesattelten Holzleisten und dergleichen.
2) Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch nicht durchschlagen werden, wenn sie einer Spannung ausgesetzt wird, welche das Doppelte der Betriebsspannung beträgt.
3) Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerk durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitende Verbindung stehen.
4) An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitige Anlagen muß der Abstand der untersten Tel

gelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 m betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 m entfernt bleiben.

5) Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstand von weniger als 10 m neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend starke Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker u. dergl.) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

6) Fehler, d. h. ein **schadhafter** Zustand in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereich der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

7) Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

8) Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für die Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftliche Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

Diese Nachtragsgenehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 31. Januar 1905.

(L. S.) Der Regierungspräsident.
In Vertretung
(gez.) von Tzschoppe.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Aktiengesellschaft.

124. Die Aktionäre der Aktiengesellschaft „The

---

126. **Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut			mittel			gut			mittel			gut			mittel			gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	17	62	17	58	17	55	13	94	13	93	13	91	15	39	14	19	12	98	16	07	15	14
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammel-fleisch	Speck (geräuchert)	Butter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	36 83	40 —	45 —	8 59	1 50	1 20	1 35	1 53	1 44	1 45	2 43	4 12
in Charlottenburg	35 —	42 50	42 50	8 50	1 55	1 35	1 50	1 55	1 50	1 50	2 50	5 10
in Schöneberg .	35 —	40 68	43 79	8 50	1 51	1 22	1 42	1 53	1 40	1 44	2 50	4 67
in Rixdorf . . .	— —	— —	— —	8 56½	1 30	1 15	1 25	1 30	1 25	1 40	2 40	4 35

Berlin, den 8. Februar 1905.

Digitized by Google

Bradstreet Company" zu New Haven haben in der Generalversammlung vom 3. Mai 1904 einige die Ziffer 1, 3, 4, 7 betreffende Abänderungen der Statuten (Nebengesetze) beschlossen.

Es lauten danach jetzt:

Ziffer 1. Das Aktienkapital, die Besitztümer und die Geschäfte der Korporation sollen unter der Leitung und Kontrolle des Verwaltungsrats stehen, welcher aus drei Personen besteht, die jährlich von den Aktionären aus ihrer Mitte auf ihrer Jahresversammlung gewählt werden. Dieselben sollen bis zur nächsten Jahresversammlung der Aktionäre oder bis ihre Nachfolger ordnungsmäßig erwählt sind und sich qualifiziert haben, im Amte bleiben.

Im Fall des Todes, der Entsagung oder der Handlungsunfähigkeit eines Mitgliedes des Verwaltungsrats während seiner Amtsperiode können die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrats einen Nachfolger erwählen, welcher für die unabgelaufene Zeit seiner Amtsperiode im Amte bleiben soll beziehungsweise bis ein Nachfolger von den Aktionären auf einer außerordentlichen zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung erwählt worden ist.

Ziffer 3. Der Präsident führt, im Falle seiner Anwesenheit, den Vorsitz in den Versammlungen der Aktionäre der Gesellschaft. In seiner Abwesenheit wird die Versammlung von dem Sekretär einberufen und ein Präsident pro tempore ernannt. Auf jeder Jahresversammlung und zu solchen anderen Zeiten, wie dies von ihm seitens des Verwaltungsrats verlangt werden mag, soll er einen Bericht über das Verfahren und die Lage der Korporation erstatten. Derselbe hat alle diejenigen Pflichten wahrzunehmen, welche die Akte, kraft deren die gegenwärtige Korporation gegründet worden, wie die statutarischen Gesetze dieses Staates von ihm erheischen, und soll die allgemeine Obhut über die Exekutive und andere Geschäfte der Gesellschaft haben, vorbehaltlich der Kontrolle des Verwaltungsrats.

Ziffer 7 ist dadurch ergänzt, daß hinter dem Worte „Wohnung" „Wohnort" im dritten Satze die Worte „oder Geschäftssitz" eingerückt sind.

Vorstehendes bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der Erlaubnisurkunde vom 20sten März 1888, abgedruckt in der Extra-Beilage zum 28. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 13. Juli 1888 Seite 1/2, zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 3. Februar 1905.

Der Polizei-Präsident.

Aktiengesellschaft.

123. Die der Aktiengesellschaft „International Zonophone Company" in Jersey City am 1. April 1902 erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Januar d. Js. zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 9. Februar 1905.

Der Polizei-Präsident.

Monat Januar 1905.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Mais, türk. u. ital.	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm		
gering	gut	mittel	gering		mixed	gelber						Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz														
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
14 25	22 91	20 84	18 93	14 84	13 16	12 54	— —	4 74	8 17	7 68	98 54	8 66	2 60	4 81
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 23½	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1905.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweineschmalz (bestes)
									Java				
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen	Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 37	— 29	— 44	— 41	— 41	— 45	— 41	— 58	2 26	— —	2 84	— 20	1 10
in Schöneberg .	— 39	— 30	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 60	2 05	— —	2 85	— 20	1 20
in Rixdorf . . .	— 30	— 26	— 30	— 30	— 34	— 36	— 32	— 45	2 40	— —	3 20	— 20	1 10

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

127. Veränderung von Gutsbezirksgrenzen.

lfd. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Guts- resp. Gemeindebezirk bisher	Guts- resp. Gemeindebezirk künftig
Gemarkung Hammelspring.								
1.	ohne		10	5	1	1,8870	Badingen, Domäne, Gutsbezirk	Zehdenick, Forst, Gutsbezirk
2.	ohne		10	22	1	4,5680	desgl.	desgl.

Templin, den 25. Januar 1905. Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtssperre.

128. Wegen Hauptreparatur der Schiffahrtsschleuse zu Grabow wird dieselbe für die Schiffahrt vom 1sten Februar bis gegen Mitte Monat März d. J. gesperrt sein. Schwerin, den 26. Januar 1905.

Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Kommission.

129. Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind ernannt bezw. wieder ernannt worden zu Amtsvorstehern: der bisherige Amtsvorsteher Siebecke in Ahrensdorf für den Bezirk 19 — „Blankensee", — der Rittergutsbesitzer Salomon in Gräfendorf für den Bezirk 6 — „Gräfendorf". —

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Königliche Forstmeister Rosenthal in Woltersdorf für den Bezirk 15 — „Woltersdorf". —

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Königliche Hilfsförster Krause in Neu-Glienicke für den Bezirk 16 — „Neu-Glienicke" —.

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Gemeindevorsteher Rühle in Bamme für den Bezirk 9 — „Nennhausen". —

Dem Kantor und Chordirigenten Paul Schärf an der Neuen Kirche in Berlin ist der Titel „Königlicher Musikdirektor" verliehen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Karl Fries ist als Oberlehrer an der 3. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Dyba ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Baraniecki, Gaul, Kopietz, Kopsch, Kutzer, Leonhardt, Lohfeld, Scholz, Schulz und Wojahn sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Jacobi, Kuhlig, Bombe und Prietzel sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Julie Hirschfeld ist die Erlaubnis zur Leitung eines Kindergartens zu Berlin, Schönhauser-Allee 165 pt., erteilt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Tierärztliche Hochschule, Berlin, Louisenstraße 56.

130. Das Sommersemester beginnt am 27. April d. Js. Immatrikulationen nehmen am 13. April ihren Anfang und dauern bis Ende April. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf

in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn.

131. Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1905 beginnen am 7. April, die Vorlesungen 27sten April d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt der Direktor.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 24. Februar 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 3 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 3/4 der Gesetz-Sammlung. S. 47. — Rückständige Schuldurkunden gekündigter Anleihen. S. 47. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 48. — Lotteriegenehmigung. S. 48. — Ladenschluß der Uhrmacher und Goldschmiede in Spandau. S. 48. — Oeffentliche Belobigung. S. 48. — Einstellung der Hebammenpraxis. S. 48. — Hufbeschlagslehranstalten. S. 48. — Ablagestättegelderhebung. S. 48. — Viehseuchen. S. 48. — Grundstücksaufhöhung. S. 49. — Zementkanäle für Fernsprechkabel. S. 49. — Pfarrstellenerledigung. S. 49. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 49. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 50. — Personal-Chronik. S. 50. — Tierärztliche Hochschule. S. 50.

(Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 5½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

131. Reichsgesetzblatt.

(Stück 3). Nr. 3100. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 51 Abs. 2 und der Anlage B. der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 4. Februar 1905.

132. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 3). Nr. 10577. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Skalmierzyce und der Warschau-Kalischer Eisenbahn. Vom 6. Dezember 1904.

Nr. 10578. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby-Czenstochauer Eisenbahn. Vom 6. Dezember 1904.

(Stück 4). Nr. 10579. Gesetz, betreffend die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode. Vom 16. Januar 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rückständige Schuldurkunden gekündigter Anleihen.

133. Von den nachstehend aufgeführten **gekündigten Anleihen** sind noch Schuldurkunden rückständig, nämlich:

Staatsschuldscheine von 1842,
Kurmärkische Schuldverschreibungen,
Neumärkische „
4 % Staatsanleihe von 1850,
„ „ 1852,
„ „ 1853,
„ „ 1862,
„ „ 1868 A,
Staats-Prämien-Anleihe von 1855,
Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stammaktien,
4 % Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A.,
4½ % Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861,
Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn,
4 % Prioritäts-Obligationen IV. Emission (II. Teil) der Werra-Eisenbahn vom 1. Juli 1890 / 1. Januar 1892,
Vormals Nassauische Prämien-Anleihe vom 14ten August 1837,
Vormals Nassauische Anleihe vom 30. September 1862,
Vormals Frankfurter Anleihe vom 9. April 1839,
Vormals Frankfurter Anleihe vom 1. Februar 1858,
Vormals Frankfurter Anleihe vom 2. Januar 1844,
Vormals Frankfurter Anleihe vom 12. Mai 1846.

Die Inhaber dieser Schuldurkunden werden wiederholt aufgefordert, sie zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes baldigst gegen Quittung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier W. 8, Taubenstraße 29, zur Einlösung einzuliefern.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei sämtlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse.

Die Barzahlung bei diesen Stellen erfolgt nach Prüfung und Feststellung der Stücke durch die Staatsschulden-Tilgungskasse. Der Betrag fehlender, unentgeltlich mitabzuliefernder Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Formulare zu den Quittungen werden von den Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Ferner werden die Inhaber der noch umlaufenden Schuldverschreibungen der konsolidierten 4½ % Staatsanleihe wiederholt ersucht, diese Stücke alsbald an die Kontrolle der Staatspapiere hier SW. 68, Oranienstraße 92/94, oder an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. zum Umtausch in 3½ vormals 4 % Konsols einzureichen.

Berlin SW. 68, den 9. Februar 190[illegible]

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

134. Anstelle des Eisenbahn-Direktors a. D. Ströhler, der sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt hat, ist der Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Rosenberg zu Charlottenburg zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Stadtkreises Charlottenburg gewählt worden.

Potsdam, den 17. Februar 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Lotteriegenehmigung.

135. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern dem Vorstande des landwirtschaftlichen Vereins in Zerbst im Herzogtum Anhalt am 4. Februar l. J. die Erlaubnis erteilt, zu der von ihm mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Kreisen Stadt Magdeburg, Jerichow I., Calbe, Wanzleben, Quedlinburg, Stadt Aschersleben, Oschersleben (Regierungsbezirk Magdeburg), Wittenberg, Bitterfeld, Saalkreis, Stadt Halle a./S. (Regierungsbezirk Merseburg) und Zauch-Belzig (Regierungsbezirk Potsdam) Lose zu vertreiben.

Potsdam, den 14. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

Ladenschlußzeit der Uhrmacher und Goldschmiede in Spandau.

136. Auf Grund des § 139f. der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) ordne ich in Abänderung meiner Verfügung vom 25. Oktober 1904 — A. 1173/10 — hiermit an, daß die offenen Verkaufsstellen der Uhrmacher und Goldschmiede in Spandau das ganze Jahr hindurch von 8 Uhr Abends ab geschlossen sein müssen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Sonnabende in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April.

Potsdam, den 12. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

137. Der Lehrer Brendicke aus Schmelde, Kr. Ostprignitz, hat am 29. Juni 1904 ein auf dem Felde durchgehendes Gespann aufgehalten und dadurch Unglück verhütet.

Ich bringe diese von Mut, Selbstaufopferung und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 14. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

Einstellung der Hebammenpraxis.

138. Die Frau Marie Ziesemer geb. Löschke zu Werder a./H. hat ihr Prüfungszeugnis als Hebamme sowie die ihr erteilte Konzession, in ihrer Wohnung zu hufs Abwartung der Entbindung aufzunehmen, an mich zurückgereicht.

Die Genannte ist daher zur Ausübung der Hebammenpraxis nicht mehr befugt.

Potsdam, den 18. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

Hufbeschlagslehranstalten.

139. Gemäß § 2 des Gesetzes betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 18. Juni 1884 (G.-S. S. 305) habe ich

a) der Charlottenburger Lehrschmiede zu Charlottenburg,
b) der Uckermärkischen Lehrschmiede zu Prenzlau,
c) der Prignitzer Lehrschmiede zu Wittstock

die Berechtigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen verliehen.

Potsdam, den 18. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

Ablagestättegelderhebung.

140. Zu denjenigen Ablagen, für welche nach den Amtsblättern von 1898 Stück 16 Seite 184/185 und von 1901 Stück 42 Seite 479 tarifmäßige Stättegelder zur Erhebung gelangen, gehört vom 25. Januar 1905 ab auch die beim sogenannten „Krummen Walle" am Finowkanal belegene, etwa 4 ar große Verschiffungsablage.

Potsdam, den 18. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

141. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Cöpenick, Zossen, Teltow. Kreis Oberbarnim: Gottesgabe, Kupferhammer, Wesendahl, Wuschewier. Kreis Ostprignitz: Barenthin. Kreis Westprignitz: Tonkithal. Kreis Prenzlau: Schmarsow.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Markee. Kreis Westhavelland: Roskow. Kreis Westprignitz: Rosenhagen. Kreis Angermünde: Pinnow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Langenlipsdorf. Kreis Ruppin: Barsikow.

c. Brustseuche. Kreis Teltow: Schulzendorf, Diedersdorf.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Johannisthal, Schmargendorf, Blankenfelde. Kreis Westhavelland: Rathenow. Kreis Ostprignitz: Zaatzke, Darsikow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Görsdorf.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Berge. Kreis Ostprignitz: Buchholz.

c. Räude. Kreis Teltow: Deutsch-Wilmersdorf.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: 1) Unter den Pferden des Oberleutnants Grafen von der Schulenburg und des Leutnants von Hardt, Eisenhartstraße 2; 2) in dem Pferdebestande der 3. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments.

Potsdam, den 21. Februar 1905.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

142. Der Justizrat Dr. Baumert in Spandau, Potsdamerstraße Nr. 29, beabsichtigt sein an der Oberhavel (Maselake) bei km 2,7 belegenes, im Grundbuch von Spandau Kartenblatt 7 Abschnitt 51 verzeichnetes Grundstück hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 11. Februar 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

143. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier W. 56 liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen für Fernsprechkabel in der Behren-, Wilhelm-, Universitäts-, Georgen-, Zimmer-, Linden-, Friedrich-, Krausen-, Charlotten-, Neustädtische Kirch-, Mittel-, Grünstraße, Friedrichs-Gracht, Gertraudtenstr., Roß- und Kanonierstraße sowie am Kupfergraben, Spittelmarkt und an der Gertraudtenbrücke.

Berlin C. 2, 10. Februar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

144. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Rixdorf liegt ein Plan aus über die Herstellung von Zementkanälen in der Lessing-, Steinmetz- und Thüringerstraße.

Berlin C. 2, den 11. Februar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanal für Fernsprechkabel.

145. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 2 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines kurzen Zementkanals vor dem Hause Lübeckerstraße 1.

Berlin C. 2, den 18. Februar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

146. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 6 hier W. 35 Lützowstraße 95, liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen in den von der Lichtensteinallee, der Stüler-, Tiergarten-, Lennè-, Königgrätzer-, Köthener-, Königin Augusta-, Potsdamer-, Steglitzer- und Dennewitzstraße, dem Dennewitzplatz, der Bülow-, York-, Bautzener-, Großgörschen-, Haupt-, Grunewald-, Gleditsch-, Winterfeldt-, Zieten- und Kurfürstenstraße, dem Kurfürstendamm, dem Lützowufer, dem Landwehrzwischen Bautzener- und Katzbachstraße sowie in je einem Straßenbahnübergang der Schöneberger- und Puttkamerstraße.

Berlin C. 2, den 13. Februar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

147. Erledigt ist die unter dem Patronate des Magistrats stehende Archidiakonatsstelle an St. Marien zu Prenzlau, Diözese Prenzlau I., durch die am 1. Januar 1905 erfolgte Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Archidiakonus Schwandt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 3½ % Brandenburger Rentenbriefen.

148. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 6. Januar d. J. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 3½ % **proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 1 Stück und zwar die Nr. 83.

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nr. 9.

Litt. H. zu 300 Mark 3 Stück und zwar die Nrn. 3, 133, 134.

Litt. I. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nrn. 5, 31, 90.

Litt. K. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nrn. 53, 68.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. Nr. 12 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, vom 1. Juli 1905 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1905 ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1915 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark mittels Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 11. Februar 1905.

Königliche Direktion

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Gemarkung Potsdamer Forst.

149. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Karteublatt 2 Nr. 229/48 in Größe von 55 qm. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Kgl. Preuß. Forstfiskus. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Neuendorf b. P. Kreisausschußbeschluß vom 10. 1. 1905. J.-Nr. A. I. 263.

Berlin, den 1. Februar 1905.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

150. Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Königliche Hegemeister Woite in Scaby für den Bezirk 23 — „Friedersdorfer Forst". —

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Rentner Karl Langhoff in Jacobsdorf für den Bezirk 30 — „Laaske" —.

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Bauergutsbesitzer Wilhelm Müller in Tremmen für den Bezirk 18 — „Tremmen". —

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Hegemeisters Wollanke, bisher zu Forsthaus Gaisberg, ist dem Förster Staeckling zu Forsthaus Gaisberg vom 1. Januar 1905 ab die Aufsicht über die Brücken, Gräben und Dämme, welche in der der Grabenschauordnung vom 16. Januar 1782 angehängten Grabenrolle vom Osthavelländischen Kreise verzeichnet sind, übertragen worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiser-Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Januar 1905.

Verliehen ist der Rang der Räte IV. Kl. den Postdirektoren Baranowsky in Charlottenburg, Krischen in Schöneberg, Dobroschke, Franz, Käferstein, Köhler, Riermeyer, Rabe, Wegener, den Telegraphendirektoren Burmeister, Schmidt.

Verliehen ist der Titel „Postsekretär" den Oberpostassistenten Michael in Groß-Lichterfelde, Gomoltzig in Berlin, „Telegraphensekretär" dem Ober-Telegraphenassistenten Gerlach, „Ober-Postassistent" den Postassistenten Walter Becker, Friedrich Böhm, Ernst Eckert, Kalcher, Hermann Krüger, Polehn, Rühe, Sieke, Sterde, Witting; „Ober-Telegraphenassistent" den Telegraphenassistenten Oswald Lange, Marscheider, Paul E. Schulze.

Ernannt sind: zum Ober-Postdirektor: Telegrapheninspektor Frentzel, zum Postverwalter: Postassistent Max Jakob aus Nieder-Schöneweide in Johannisthal bei Berlin.

Uebertragen sind: Postsekretärstellen: den Postsekretären Miethling aus Stettin, Albert Baginski, Bahls, Brandtner, Braunsdorf, Wilhelm Buchholz, Bernhard Ernst, Gnndermann, Krampfl, Ferdinand Lehmann, Liebich, Oestereich in Charlottenburg, Pfalzgraf, Reichel, Zierenberg, Telegraphensekretärstellen: dem Postsekretär Müggenburg; Bureaubeamtenstellen II. Kl. bei der Ober-Postdirektion: den Ober-Postassistenten Karl Berger, Otto Decker, Warnat.

Angestellt sind: a) als Postassistent: die Postassistenten Glüsen aus Konstanz, Grauer aus Wannsee, Kedor aus Prenzlau, Kubicki aus Elmshorn, Kurt Pfeiffer und Prygode aus Posen, Sagebiel aus Groß-Schönebeck (Mark), Utermark aus Wriezen, Georg Zeitler aus Hannover, Waldemar Finke, Max Gabriel, Kowalski, Max Reimer, Ziemer; b) als Postgehilfin: Margarete Kätel, c) als Telegraphengraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Kessel in Weißensee bei Berlin, Marie Bährens, Margarete Behm, Käte Falk, Anna Haase, Elisabeth Junker, Margarete Kern, Helene Lehmann, Scharenberg, Schauer, Elsa Schifner, Helene Teuchert.

Versetzt sind: von Berlin: Postinspektor Gristow nach Düsseldorf, Ober-Postpraktikant Ernst Müller nach Sommerfeld (Bz. Frankfurt, Oder), Postsekretär Heuer nach Hannover, Ober-Telegraphenassistent Spieß von Wilmersdorf bei Berlin nach Frankfurt (Main), Postassistent Tschepel nach Goldberg (Schlesien); nach Berlin: Postinspektor Malotka von Emmerich, Postassistent Lösch von Frankfurt (Main)—Sachsenhausen, Telegraphenassistent Struck von Leipzig.

In den Ruhestand getreten: die Postsekretäre Haarich, Schlünder (unter Ernennung zu Ober-Postsekretären), Collin, Telegraphensekretär Klopsch, Telegraphengehilfinnen Schütt (k. W. Niederschönhausen), Wuthenow (k. W. Greifswald).

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehilfin Johanna von Bülzingslöwen in Groß-Lichterfelde.

Gestorben sind: Postdirektor a. D. Süß, Postmeister Meyer in Tegel, Postsekretäre Ancker, Binkowsky, Postsekretär a. D. Baumhauer in Charlottenburg, Ober-Telegraphenassistenten Georg Riemann, Schadebrodt, Ober-Telegraphenassistenten a. D. Brinckmann, Otto Jänicke, Telegraphengehilfin a. D. Krostewitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

151. Das Sommer-Semester 1905 beginnt am 26. April 1905.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direktion.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 3. März 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 4/5 des Reichsgesetz-Blatts. S. 51. — Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Pankow. S. 51. — Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute. S. 51. — Wahl eines Mitgliedes des Provinzialrats. S. 54. — Stell- und Rademacher-Innung in Berlin. S. 54. — Ostdeutsche Binnenschiffs-Berufsgenossenschaft. S. 54. — Verlegung einer Schiffahrtsabgaben-Hebestelle. S. 54. Lotteriegenehmigung. S. 54. — Lehrschmiede in Charlottenburg. S. 54. — Ergänzung der Heilgehilfenordnung. S. 54. — Fährtarif. S. 55. — Landespolizeiliche Anordnung, betr. Ueberwachung von Gänseentladungen auf den Eisenbahnstationen. S. 55. — Elbschiffer-Prüfungskommission. S. 56. — Ausbildung der nichttierärztlichen Fleischbeschauer. S. 56. — Viehseuchen. S. 56. — Grundstücksaufhöhung. S. 56. — Beschaffenheit der Kutscherssitze. S. 56. — Drechsler-Innung in Berlin. S. 56. — Aktiengesellschaft. S. 57. — Zementkanäle für Fernsprechkabel. S. 57. — Verlegung eines Faserstofferdkabels. S. 57. — Pfarrwahl. S. 57. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 57. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 57. — Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. S. 59. — Ausnahmetarife für Futtermittel. S. 59 — Beförderung von Arzneimitteln auf Eisenbahnen. S. 59. — Personal-Chronik. S. 60.

(Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 6½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

152. Reichsgesetzblatt.

(Stück 4.) Nr. 3101. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Skalmierzyce und der Warschau—Kalischer Eisenbahn. Vom 6. Dezember 1904.

Nr. 3102. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby—Czenstochauer Eisenbahn. Vom 6. Dezember 1904.

(Stück 5.) Nr. 3103. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904. Vom 10. Februar 1905.

Nr. 3104. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat füe die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 10. Februar 1905.

153. Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Pankow.

Auf den Bericht vom 23. Dezember 1904 will Ich der Gemeinde Pankow bei Berlin auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zur Herstellung der geplanten Entwässerungsanlage der Gemeinde Pankow erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken. Der vorgelegte Lageplan folgt zurück.

Berlin, den 2. Januar 1905.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Studt, ggez. v. Podbielski,
zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
ggez. Frhr. v. Hammerstein.

An die Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, für Landwirtschaft 2c., des Innern und der öffentlichen Arbeiten.

154. Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 21. Januar 1905 will Ich den anbei zurückfolgenden, von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 16. Dezember 1904 beschlossenen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Instituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Berlin den 30. Januar 1905.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Schönstedt. von Podbielski.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

* * *

Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute.

I.

Der § 25 Absatz 2 des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. März 1858 genehmigten Regulativs über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittels Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe (Ges.-Samml. S. 73) erhält folgenden Zusatz:

Kurs-Differenz-Zuschüsse und Vorschußdarlehne dürfen stets nur in barem Gelde zurückgezahlt werden.

II.

unter Aufhebung

a. des Nachtrags vom 7. Juli 1886 und der Nr. III des Nachtrags vom 11. Februar 1901,
b. der Nr. III des Nachtrags vom 20. Februar 1888 und
c. der Nr. II des Nachtrags vom 24. Februar 1896

zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts wird hinsichtlich der Gewährung von Vorschußdarlehnen folgendes bestimmt:

1. Zur Durchführung der Pfandbriefsbeleihung

Digitized by Google

Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe und landschaftlicher Zentralpfandbriefe in Kur- und Neumärkische Pfandbriefe oder landschaftliche Zentral-Pfandbriefe mit einem geringeren Zinssatze kann den bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institut assoziierten Grundbesitzern auf deren Antrag aus den verfügbaren eigenen Fonds und Amortisationsfonds dieses Kredit-Instituts bis auf Höhe von 3 (drei) Prozent des Nennwerts der neubewilligten oder umgewandelten Pfandbriefe behufs Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Haupt-Ritterschaftsdirektion ein bares Vorschuß-Darlehn bewilligt werden, dessen Sicherstellung, Verzinsung, Tilgung und Zurückerstattung gleichartig wie bei Gewährung eines Pfandbrief-Kurs-Differenz-Zuschusses nach dem hierüber bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute und der Zentral-Landschaft bestehenden Bestimmungen erfolgt, jedoch mit der Maßgabe, daß als regelmäßige Tilgungsrate zur Verzinsung und Tilgung des gedachten Vorschußdarlehns bei einer Pfandbriefumwandlung der ersparte Zinsbetrag fortzuentrichten ist und erst nach Rückerstattung des Vorschußdarlehns in Wegfall kommt.

Im Falle der Verbindung eines Vorschuß-Darlehns und eines Kurs-Differenz-Zuschusses darf deren Gesamtbetrag bei einem Grundstücke 10 Prozent des Nennwertes der betreffenden Pfandbriefe nicht übersteigen.

2. Bei gleichzeitiger Gewährung eines Vorschuß-Darlehns und eines Kurs-Differenz-Zuschusses kann die Haupt-Ritterschafts-Direktion anordnen, daß von einer weiteren Erhöhung der Jahresleistungen neben der vorgeschriebenen höheren Jahreszahlung von mindestens einem halben Prozent der Pfandbriefsschuld beziehungsweise neben der Fortentrichtung des bei einer Pfandbriefsumwandlung ersparten Zinsbetrages abgesehen wird.
3. Die Haupt-Rittschafts-Direktion ist ermächtigt, die Fortenrichtung des bei einer Pfandbriefsumwandlung ersparten Zinsbetrages auch schon vor vollständiger Zurückerstattung des gewährten Kurs-Differenz-Zuschusses beziehungsweise Vorschuß-Darlehns auf Antrag des Grundbesitzers in Wegfall kommen zu lassen, wenn der Tilgungsfonds des betreffenden Grundstückes mindestens 20 Prozent des darauf haftenden Pfandbriefdarlehns erreicht hat.
4. Das Vorschuß-Darlehn darf zur Beschaffung der Kündigungskaution, zu deren Hinterlegung bei der Haupt-Ritterschaftsdirektion der Gutsbesitzer gleichzeitig mit der Stellung des Kündigungsantrages nach Maßgabe des Generalversammlungsbeschlußes vom 28. August 1835 Nr. XVIII zu 1. bestätigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1835, und des Nachtrages vom 17. Dezember 1888 zu II auch bei einer Kündigung des eingetragenen Pfandbrief-Darlehns zum Zwecke der Pfandbriefs-Umwandlung verpflichtet ist, und welche eintretendenfalls dem Kredit-Institute als Konventionalstrafe verfällt, nicht gewährt werden.

III.

Die Vorschrift der Nr. 1 und 3 Absatz 1 des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Juni 1901 landesherrlich genehmigten Beschlusses der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts vom 5. Dezember 1900 (Gesetz-Sammlung für 1901 S. 151) findet entsprechende Anwendung bei Beleihungen bis zum 15fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages gemäß § 9 des Statuts der Zentral-Landschaft vom 21. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 309).

Für die Besitzer solchergestalt bereits beliehener Güter tritt die Verpflichtung, ihre Gebäude bei einer öffentlichen Feuer-Sozietät zu versichern, erst bei der Neubewilligung eines Pfandbriefdarlehns ein.

IV.

Der mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Januar 1892 landesherrlich genehmigte Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts, betreffend Pensionierung der Beamten des Instituts und Fürsorge für ihre Hinterbliebenen,

sowie

der Beschluß des Engeren Ausschusses vom 20. November 1837 Nr. **XV**, auf Grund dessen die Beamten der Ritterschaftlichen Darlehnskasse eine Beihilfe zur Erleichterung der Fürsorge für ihre Hinterbliebenen erhalten,

werden hinsichtlich derjenigen Beamten des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts und der Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse, welche am 1. Januar 1905 oder später angestellt worden sind, außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten die nachfolgenden

Bestimmungen

über die

Pensionierung der Beamten des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institutes und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse sowie über die Fürsorge für die Hinterbliebenen dieser Beamten.

§ 1.

Die Pensionsverhältnisse der im Hauptamte anzustellenden Syndiken werden vor der Anstellung durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Befugnis der Haupt-Ritterschafts-Direktion, den im Nebenamte angestellten Syndiken Pensionen nach Analogie der für Staatsbeamte ähnlicher Kategorien bestehenden Grundsätze zu bewilligen, wird dahin ausgedehnt, daß auch den Hinterbliebenen solcher Beamten unter analoger Anwendung der einschlägigen Staatsgesetze Witwen- und Waisengeld gewährt werden kann.

Digitized by Google

§ 2.

Die am 1. Januar 1905 oder später bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institut oder der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse im Hauptamte angestellten Kassen-, Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten sind pensionsberechtigt, und die Hinterbliebenen solcher Beamten haben Anspruch auf das Gnadenquartal und auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in den Gesetzen vom

27. März 1872 (G.-S. S. 268),
31. März 1862 (G.-S. S. 133),
30. April 1884 (G.-S. S. 126),
20. März 1890 (G.-S. S. 43),
6. Februar 1881 (G.-S. S. 17),
20. Mai 1882 (G.-S. S. 298),
28. März 1888 (G.-S. S. 48) und
1. Juni 1897 (G.-S. S. 169)

für unmittelbare Staatsbeamte getroffenen und der in den nachfolgenden §§ 3—6 enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§ 3.

(Zu §§ 13—19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in seiner gegenwärtigen Fassung.)

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts oder der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse gerechnet.

Die Zeit des aktiven Militärdienstes und die Zeit, während welcher ein Beamter unter Bezug von Wartegeld in einstweiligem Ruhestand sich befunden hat, wird in gleicher Weise wie bei unmittelbaren Staatsbeamten angerechnet. Dagegen findet die Anrechnung einer weiteren Dienstzeit oder einer praktischen Beschäftigung im Reichs-, Staats-, Kommunal-, landschaftlichen oder Privatdienst nur insoweit statt, als dies den Beamten bei der Anstellung durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion ausdrücklich zugesichert oder später von der Generalversamlung bewilligt worden ist.

§ 4.

(Zu §§ 8 und 10 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 in der durch Gesetz vom 1. Juni 1897 abgeänderten Fassung.)

Das Witwengeld soll mindestens 216 Mark betragen und 2000 Mark nicht übersteigen. Jedoch dürfen Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre.

§ 5.

(Zu §§ 21 und 22 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und §§ 16 und 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882.)

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension dem Beamten oder ob und welches Witwen- und Waisengeld den Witwen und den Waisen eines Beamten zusteht und an wen die Zahlung des Gnadenquartals und des Witwen- und Waisengeldes gültig zu leisten ist, erfolgt durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion. Die Entscheidung der letzteren kann von den Beteiligten im Wege der Berufung an den Engeren Ausschuß angefochten werden. Das Rechtsmittel muß innerhalb einer Notfrist von 4 Wochen nach Empfang des Direktions-Beschlusses beim Vorsitzenden der Haupt-Ritterschafts-Direktion schriftlich angemeldet und gerechtfertigt werden.

§ 6.

(Zu § 23 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882).

Die Beschreitung des Rechtsweges darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand sowie ob und welches Witwen- und Waisengeld bei seinem Tode der Witwe und den Waisen zu gewähren ist, steht den Beteiligten offen; doch muß die Entscheidung des Engeren Ausschusses der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Engeren Ausschusses bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§ 7.

Die Gewährung von Gnadenpensionen oder Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Beamte oder ihre Hinterbliebenen sowie die Gewährung besonderer Vergünstigungen, wie sie nach Maßgabe der im § 2 angezogenen Gesetze unmittelbaren Staatsbeamten und ihren Hinterbliebenen mit Königlicher Genehmigung oder durch Beschluß der zuständigen Minister zu Teil werden können, bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

Uebergangsbestimmungen.

§ 8.

Jeder bereits vor dem 1. Januar 1905 bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institut oder bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse angestellte Beamte, welcher nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften pensionsberechtigt ist oder eine Beihilfe zur Erleichterung der Fürsorge für seine Hinterbliebenen erhält, hat binnen einer von der Haupt-Ritterschafts-Direktion festzusetzenden Frist zu erklären, ob hinsichtlich seiner Pensionierung und der Versorgung seiner Hinterbliebenen die bisher maßgebenden oder die vorstehenden neuen Bestimmungen Anwendung finden sollen.

Wählt er letzteres, und ist er eine Lebensversicherung nicht eingegangen, so hat er die auf Grund des Nachtrages vom 21. Januar 1892 Art. II. § 1 empfangenen Beträge in angemessenen, von der Haupt-Ritterschafts-Direktion festzusetzenden Raten ohne Zinsenberechnung zurückzuerstatten beziehungsweise verliert er seinen Anspruch auf den für ihn gesammelten Sparfonds.

Hat er dagegen sein Leben versichert, so ist der Rückkaufswert der Versicherungs-Police zu ermitteln und nach Maßgabe der von dem Kredit-Institut oder

Digitized by Google

der Dahrlehnskasse gewährten Beihilfen einerseits und der von dem Beamten aus eigenen Mitteln geleisteten Zahlungen andererseits zu teilen. Den danach auf das Kredit-Institut oder die Darlehnskasse entfallenden Betrag hat der Beamte nach näherer Bestimmung der Haupt-Ritterschafts-Direktion, spätestens aber bei Fälligwerden der Versicherungssumme zurückzuzahlen.

* * *

Beglaubigt.
Berlin, den 21. Januar 1905.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Podbielski.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Mitgliedes des Provinzialrats.

153. Anstelle des verstorbenen Wirklichen Geheimen Rats Grafen von Wilamowitz-Moellendorff ist der Kammerherr, Landrat a. D. von Saldern auf Klein-Mantel zum Mitgliede des Provinzialrats gewählt worden.

Potsdam, den 27. Februar 1905.
Der Oberpräsident.

Ausdehnung der Stell- und Rademacher-Zwangsinnung zu Berlin.

156. Die Stell- und Rademacher (Zwangs-) Innung zu Berlin hat beantragt, den bisher die Stadtbezirke Berlin, Schöneberg und Rixdorf sowie die zu den Amtsbezirken Tempelhof, Pankow, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Treptow, Stralau, Wilmersdorf, Tegel und Reinickendorf gehörigen Ortschaften und die Gemeinde Dalldorf umfassenden Innungsbezirk auf nachfolgende Ortschaften auszudehnen: Lübars, Kolonie Weidmannslust, Gemeinde Rosenthal mit Wilhelmsruh und Nordend, Blankenfelde, Schildow, Schönholz, Niederschönhausen, Weißensee, Rummelsburg, Britz, Friedenau und Schmargendorf.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dieser Ausdehnung zustimmt, sind für die Ortschaften Lübars, Kolonie Weidmannslust, Gemeinde Rosenthal mit Wilhelmsruh und Nordend, Blankenfelde, Schildow, Schönholz, Niederschönhausen, Weißensee und Rummelsburg der Landrat des Kreises Niederbarnim und für die Ortschaften Britz, Friedenau und Schmargendorf der Landrat des Kreises Teltow gemäß §§ 100 u und 100 a der Gewerbeordnung und Ziffer 112, 100 und 101 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 von mir zu Kommissaren ernannt worden.

Potsdam, den 25. Februar 1905.
Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft.

157. Herr August Fuchs in Berlin, Petristr. 31/32, ist von der Ostdeutschen Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft in Bromberg als technischer Aufsichtsbeamter für den ganzen Genossenschaftsbezirk angestellt worden.

Potsdam, den 21. Februar 1905.
Der Regierungspräsident.

Verlegung der Schiffahrtsabgabenhebestelle in Fürstenberg a. Oder von der Unterschleuse nach der Mittelschleuse.

158. Vom 1. März 1905 ab erfolgt die Zahlung der Schiffahrtsabgaben in Fürstenberg a./Oder nicht mehr an der Unterschleuse, sondern an der **Mittelschleuse** daselbst. Die Feststellung des Tiefganges und die sonst notwendigen Prüfungen der Ladung, der Frachtpapiere usw. der in der Richtung von der Elbe kommenden Fahrzeuge werden fortan ausschließlich durch den Betriebsschleusenmeister auf der Oberschleuse, die der in der Richtung zur Elbe Fahrenden durch die Betriebsbeamten auf der Unterschleuse stattfinden.

Potsdam, den 24. Februar 1905.
Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Lotteriegenehmigung.

159. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. August v. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke eine Lotterie mit einem Reinertrage von 800000 Mark und einem Spielkapital von höchstens 3200000 Mark veranstaltet wird und die Lose im ganzen Bereiche der Monarchie vertrieben werden. Es wird beabsichtigt, die Lotterie in 2 Serien auszuspielen. Die Ziehung der ersten Lotterie, in der 400000 Lose zum Preise von je 3,30 Mark ausgegeben werden sollen, findet in den Tagen vom 19. bis 23. Dezember l. Js. statt. Ausgespielt werden 16870 Gewinne zu einem Gesamtbetrage von 575000 Mark.

Potsdam, den 17. Februar 1905.
Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

160. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am Montag den 29. Mai 1905. Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 58, zu richten.

Potsdam, den 24. Februar 1905.
Der Regierungspräsident.

Ergänzung der Heilgehilfenordnung.

161. Die Heilgehilfenordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 27. April 1903 (Amtsblatt S. 215) wird in den §§ 3 und 5 dahin ergänzt, daß die Prüfung und das Zeugnis der Heilgehilfen, welche in der Wundbehandlung und Aseptik ausgebildet sind, zukünftig auch auf die Hühneraugenoperationen ausgedehnt wird.

Die Erlasse vom 25. August 1845 und 20. Juli 1870 kommen zukünftig in Wegfall und damit zugleich auch die Ausstellung besonderer Befähigungszeugnisse für Hühneraugenoperateure.

Potsdam, den 23. Februar 1905.
Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

162. Tarif

für die öffentliche Fähre über die Spree zwischen Grünau (Gesellschaftshaus und Stein's Restaurant) — linkes Ufer — und dem Grundstück der Frau B. Eckner — rechtes Ufer —.

Es ist zu entrichten:

1) Für das Uebersetzen jeder Person einschließlich der Traglast 5 ₰
2) Für das Uebersetzen eines Fahrrades, eines Kinderwagens, einer Handkarre und eines Handschlittens je 5 ₰

Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Bei Nachtzeit ist das Doppelte der unter 1 vorgenannten Preise zu zahlen. Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eisbahn sind 3 ₰ von jeder Person und für die unter 2 genannten Gegenstände zu erheben.

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsorte zu fahren.

Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen „20 Pfennig" bezahlen.

b. Frei überzusetzen sind:
Der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

Als Nachtzeit gilt für die Monate April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für die Monate von Oktober bis einschließlich März die Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Während der Zeit vom 15. November bis zum 1. März ist die Pächterin zur Aufrechterhaltung des Fährbetriebes nicht verpflichtet.

Der Tarif tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Potsdam, den 13. Februar 1905.

(L. S.) Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung. gez. von Patow.

163. Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend die Ueberwachung von Gänseentladungen auf den Eisenbahnstationen des Regierungsbezirks.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera ordne ich auf Grund der §§ 17, 18, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Die Besitzer der auf den Bahnhöfen des Regierungsbezirks Potsdam zur Entladung kommenden Gänse sind verpflichtet, die Tiere bei der Ausladung durch den zuständigen Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter untersuchen zu lassen.

§ 2. Die Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) der Gänse haben dem Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter die Ankunft der Gänse 24 Stunden vorher anzuzeigen. Dieser hat die Untersuchung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Ausladung der Gänse ohne Verzögerung erfolgen kann. Die Ausladung darf nur in Gegenwart des Tierarztes erfolgen.

§ 3. Die Besitzer (vergl. § 2) der Gänse sind verpflichtet, dem Tierarzte jede von ihm geforderte Auskunft über Herkunft 2c. der Gänse zu geben.

§ 4. Der Tierarzt hat über das Ergebnis der Untersuchung dem Besitzer eine Bescheinigung auszufertigen.

§ 5. Wird durch die Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen ermittelt, so hat der beamtete Tierarzt oder dessen Stellvertreter sofort die erforderlichen Anordnungen über Einsperrung, Absonderung und Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere vorläufig zu treffen und der Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Untersuchung der zur Entladung kommenden Gänse darf unterbleiben, sofern der Besitzer eine Bescheinigung beibringt, daß die Tiere am Tage der Entladung oder am Tage vorher von einem anderen Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 7. Die Kosten der Untersuchung fallen der Staatskasse zur Last, wenn die Gänse bereits an Mäster verkauft oder von Mästern fest bestellt sind.

Die Kosten der Untersuchung von Gänsen, die von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind, hat der Besitzer (vergl. § 2) zu tragen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den im § 66 Absatz 1 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkte ab wird die landespolizeiliche Anordnung vom 24. September 1903 — Sonderausgabe des Amtsblatts vom 26. September 1903 S. 413 — aufgehoben.

Die landespolizeilichen Anordnungen vom 30. Juli 1901 — A.-Bl. 1901 S. 375 und 376 — betr. die Untersuchung lebenden Geflügels italienischen Ursprungs, und vom 13. Juli 1903 — A.-Bl. 1903 S. 317 — betreffend die Ueberwachung von Gänseentladungen auf den Bahnhöfen in Neu-Trebbin, Sietzing, Wriezen und Alt-Mädewitz sowie vom 7. November 1903 — A.-Bl. 1903 — S. 468 und 469 — betr. die Ueberwachung von Geflügelausstellungen werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Die Aufhebung der Anordnung wird erfolgen, so-

Digitized by Google

bald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Potsdam, den 26. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

Elbschiffer-Prüfungskommission.

164. Im Anschluß an meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Dezember 1903 (Amtsblatt von 1903, S. 508) bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß nunmehr auch an der Schifferschule in **Neu-Zittau** im Anschlusse an den Unterricht Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 abgehalten werden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission Cöpenick, Baurat Bronikowski, erteilt auf Verlangen nähere Auskunft.

Potsdam, den 22. Februar 1905.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Ausbildung der nichttierärztlichen Fleischbeschauer.

165. In Abänderung meiner in Stück 48 des Jahrgangs 1902 abgedruckten Verfügung vom 21sten November 1902 wird dem Schlachthof zu Brandenburg die ihm erteilte Befugnis zur Ausbildung von Fleischbeschauern bis auf weiteres entzogen.

Potsdam, den 26. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

166. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Marienborf, Britz. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf, Rummelsburg, Waidmannslust, Lichtenberg, Weißensee, Paukow, Friedrichsfelde. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk. Kreis Templin: Zehdenick.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

c Milzbrand. Kreis Osthavelland: Paretz. Kreis Westhavelland: Groß-Behnitz. Kreis Ostprignitz: Blandikow. Kreis Templin: Strehlow.

d. Bläschenausschlag. Kreis Westhavelland: Brädikow.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Treptow, Teltow. Kreis Westhavelland: Burg Friesack. Kreis Ostprignitz: Eichenfelde.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Markee. Kreis Ostprignitz: Blandikow.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Unter den Remonten des 2. Garde-Feldartillerie-Regiments und unter den Pferden des Oberstleutnants von Koch, Mangerstr. 41.

Potsdam, den 28. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

167. Der Justizrat Dr. Baumert in Spandau, Potsdamerstraße Nr. 29, beabsichtigt sein an der Oberneuel (Wakelake) bei km 2,7 belegenes, im Grundbuch von Spandau Kartenblatt 7 Abschnitt 51 verzeichnetes Grundstück hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 11. Februar 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Beschaffenheit der Kutscherfitze.

168. Nach § 2 der hiesigen Straßenordnung vom 31. Dezember 1899 in der Fassung der Polizei-Verordnung vom 17. Mai 1901 muß jedes durch Zugtiere bewegte Fuhrwerk mit einem festen Kutscherfitz versehen sein, von dem aus der Führer freie Aussicht nach allen Seiten hat. Dieser Vorschrift entsprechen die noch häufiger in den hiesigen Straßen betroffenen Fuhrwerke nicht, bei denen der Kutscherfitz in einem sogenannten Halbverdeck sich befindet, welches seitlich durch Holzwände, Glasfenster oder Gardinen abgeschlossen ist. Auch größere seitliche Glasscheiben geben dem Kutscher nur eine beschränkte Aussicht nach beiden Seiten und gestatten ihm nicht durch seitliches Hinausbeugen des Oberkörpers eine rückwärtige Beobachtung der Straße.

Ich ersuche daher die Fuhrwerksbesitzer, bei derartigen Kutscherfitzen den seitlichen Abschluß des Halbverdecks zu entfernen, da sie sich andernfalls strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würden.

Für Fuhrwerke von außerhalb wird es sich empfehlen, den seitlichen Abschluß des Halbverdecks lediglich durch eine Gardine herzustellen, welche beim Verkehr auf den hiesigen Straßen zurückzuschlagen sind.

Berlin, den 21. Februar 1905.

Der Polizei-Präsident.

Drechslerinnung.

169. Die Drechsler-Zwangsinnung zu Berlin hat beschlossen, auch die hiesigen Hausgewerbetreibenden der Drechsler-Handwerke in ihren Mitgliederkreis einzubeziehen.

Gemäß § 100 f. Absatz 2 der Gewerbeordnung fordere ich die vorbezeichneten Hausgewerbetreibenden auf, sich hierüber zu äußern.

Die Abgabe der Aeußerung hat schriftlich bis zum 10. März d. J. oder mündlich in der Zeit von 1. bis 10. März d. Js. bei dem Gewerbe-Kommissariat, Krausenstraße 29, in den Wochentagen während der Dienststunden von 10 bis 12 Uhr zu erfolgen.

Berlin, den 17. Februar 1905.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Aktiengesellschaft.

[redacted]. Die der Aktiengesellschaft Chesebrough Manufacturing Company Consolidated in New-York am 30. Januar 1904 erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. d. Mts. zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 20. Februar 1905.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

171. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 7 in Berlin O. 27 liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen in der König-, Elbinger-, Warschauer-, Romintener-, Grünberger-, Alt-Boxhagenerstraße und auf dem Alexanderplatz.

Berlin C. 2, den 20. Februar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

172. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Wilmersdorf, Berlinerstraße 34, liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen für Fernsprechkabel in dem von der Uhland-, Lietzenburger-, Ranke-, Eislebener-, Nürnberger-, Fürther-, Culmbacher-, Regensburger-, Bamberger- und Nachodstraße, dem Hohenzollernplatz und der Preußischenstraße begrenzten Gebietsteile.

Berlin C. 2, den 21. Februar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Verlegung eines Faserstoff-Erdkabels.

173. Bei dem Kaiserlichen Postamt 34 hier (Petersburgerstraße) liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Faserstoff-Erdkabels in der Petersburgerstraße von Nr. 28 bis 44.

Berlin C. 2, den 22. Februar 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrwahl.

174. Die Besetzung der in der Marthakirchengemeinde zu Berlin errichteten beiden Pfarrstellen, deren Einkommen sich nach dem Berliner Regulativ regelt, erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 28. März 1892. Bewerbungsgesuche sind an den Gemeinde-Kirchenrat zu richten.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung von Zinsscheinen.

175. Die Zinsscheine Reihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den **Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen deutschen Reichsanleihe von 1879** über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1905 bis 31. März 1915 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, SW. 68 Oranienstraße 92/94 unten links, **vom** mittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen sowie durch diejenigen kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1905.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

176. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober 1904 heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.)

214 Stück und zwar die Nr.:

101 289 300 401 461 504 630 689 704 746 903 1125 1146 1152 1226 1250 1279 1479 1514 1542 1638 1681 1733 1788 1811 1876 1926 1988

2696 2852 2936 2980 2990 3031 3039 3171 3282
3285 3323 3660 3781 3841 3978 4004 4048 4177
4413 4595 4704 4747 5342 5366 5488 5684 5697
5880 5942 5947 5979 6081 6275 6280 6295 6323
6597 6700 6789 6798 6816 6925 7293 7458 7516
7638 8184 8194 8330 8464 8470 9021 9072 9133
9238 9311 9497 9631 9737 9784 9856 9908 10054
10076 10224 10227 10235 10311 10357 10513
10721 10849 11154 11356 11388 11397 11494
11715 11741 11772 11859 11869 11872 11967
12027 12173 12286 12436 12509 12532 12536
12545 12845 12886 12919 12942 13181 13328
13427 13516 13762 13776 13866 13956 13990
14219 14223 14224 14285 14299 14430 14637
14749 14948 14963 15069 15076 15195 15265
15436 15659 15660 15727 15804 15806 15837
15917 16082 16117 16213 16296 16390 16541
16606 16685 16820 16830 16952 17086 17258
17260 17267 17268 17461 17744 17815 17862
17877 17988 18044 18063 18074 18283 18383
18410 18542 18574 18656 18825 18826 18915
19080 19083 19137 19239 19285 19314 19559
19562 19573 19812 19841 19910 19919 19966
19975 20078.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Thlr.)
76 Stück und zwar die Nr.:

21 98 194 379 468 584 707 1089 1280 1318
1555 1701 1733 1780 1795 1845 1879 2037 2111
2220 2479 2817 2963 3002 3031 3153 3584 3683
3703 3793 3869 4035 4132 4154 4192 4279 4292
4544 4654 4801 4885 4912 4953 5007 5107 5182
5213 5228 5401 5593 5595 5600 5672 5761 5912
5936 5961 6021 6108 6505 6551 6571 6625 6669
6700 6721 6870 6898 6908 6919 6962 7003 7180
7188 7206 7220.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Thlr.)
306 Stück und zwar die Nr.:

1 183 282 350 649 871 916 990 1142 1525
1534 1671 1985 2021 2172 2356 2586 2657 2670
2953 3210 3348 3724 3972 4103 4171 4412 4560
4706 4735 4766 4813 4906 4980 5005 5112 5377
5472 5490 5753 5976 6018 6207 6213 6253 6497
6500 6587 6616 6892 6919 7054 7396 7701 7886
8191 8668 8760 8871 8943 8965 9076 9093 9133
9185 9279 9291 9294 9409 9532 9533 9545 9552
9558 9733 9824 9852 9862 9922 9932 10031 10068
10118 10122 10412 10553 10603 10616 10819
10925 11039 11060 11090 11096 11127 11164
11243 11297 11578 11746 11764 11804 11861
11982 12019 12135 12165 12396 12477 12490
12516 12521 12697 12741 12841 12879 12917
13013 13223 13243 13266 13284 13436 13467
13566 13776 13810 13821 13971 14054 14070
14287 14325 14689 14728 14919 14924 15018
15060 15170 15322 15342 15593 15886 15900
15904 15968 16054 16288 16392 16399 16441
16554 16625 16650 18719 18737 16819 16983
16992 17024 17047 17064 17172 17211 17308
17309 17314 17356 17383 17435 17482 17744
17759 17897 18220 18239 18291 18461 18558
18562 18650 18772 18835 18874 18923 18968
18973 19097 19275 19313 19464 19702 19715
19767 19794 19834 19870 20329 20398 20616
20778 20859 20956 21010 21161 21376 21515
21523 21637 21645 21717 21735 21823 21841
21975 22274 22284 22329 22439 22456 22461
22486 22493 22512 22639 22730 22737 22766
22797 22808 23001 23184 23235 23250 23272
23309 23311 23382 23792 23920 23944 23989
24001 24096 24240 24541 24572 24659 24670
24710 24717 24728 24798 24820 24854 24920
24926 24964 25061 25118 25155 25211 25283
25303 25323 25325 25377 25545 25636 25649
25657 25667 25688 25727 25776 25826 25894
26014 26105 26260 26300 26324 26365 26434
26547 26564 26603 26656 26678 26695 26743
26744 26768 26820 26988 26991 27002 27013
27045 27164 27170 27214 27230 27231 27239.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Thlr.)
261 Stück und zwar die Nr.:

26 253 384 511 538 646 1128 1357 1362
1371 1655 1732 2063 2094 2202 2250 2260 2311
2546 2688 2823 2916 3064 3085 3361 3532 3603
4136 4866 5020 5103 5222 5228 5247 5259 5369
5436 5490 5609 5956 6031 6044 6168 6221 6390
6403 6520 6630 6640 6694 6767 7047 7103 7131
7136 7196 7205 7237 7535 7655 7934 8353 8496
8606 8861 9043 9149 9159 9183 9287 9289 9290
9292 9308 9315 9412 9518 9644 9732 9808 9898
9950 9998 10295 10307 10615 10639 10658 10719
10749 10752 10766 10807 10990 11091 11278
11329 11419 11567 11580 11672 11946 12143
12232 12306 12324 12415 12730 12907 13087
13102 13133 13266 13291 13350 13367 13508
13623 13661 13740 13823 13865 13911 14005
14020 14268 14297 14309 14346 14424 14536
14656 14775 14781 14797 14835 14925 15059
15074 15084 15098 15116 15297 15337 15366
15424 15507 15574 15613 15918 16019 16116
16232 16242 16379 16426 16478 16700 17005
17114 17126 17163 17217 17387 17396 17406
17425 17493 17521 17648 17749 17765 17986
18023 18054 18294 18318 18334 18344 18354
18372 18379 18392 18514 18601 18645 18671
18692 18693 18734 18740 18835 18855 18883
18954 19016 19033 19343 19361 19379 19414
19476 19560 19634 19646 19754 19844 19871
19917 19931 19984 20068 20143 20161 20262
20310 20318 20503 20508 20514 20558 20669
20780 20817 20880 20909 20951 21075 21127
21146 21150 21158 21184 21186 21241 21308
21562 21601 21692 21735 21752 21755 21803
22001 22026 22043 22057 22100 22111 22118
22120 22376 22485 22521 22559 22561 22566
22572 22681 22850 22858

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Tlr.)
13 Stück und zwar die Nr.:
9688 9741 9748 9820 9833 9854 9888 9955 10013 10043 10123 10143 10297.

II. 3½proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 147.
„ M. „ 1500 ℳ 1 „ „ „ „ Nr. 2.
„ N. „ 300 ℳ 1 „ „ „ „ Nr. 111.
„ P. „ 30 ℳ 1 „ „ „ „ Nr. 68.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 14—16 bezw. Reihe II. Nr. 12 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse Klosterstraße 76 I. vom 1. April 1905 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1905 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verjähren am Schlusse des Jahres 1915 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts Halle a. S.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung (Norddeutsche Knappschaftspensionskasse) in Halle a. S.

177. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 17. Februar d. J. das technische Mitglied des Oberbergamtskollegiums, Oberbergrat Kast, und den bei dem unterzeichneten Oberbergamt als rechtskundigen Hilfsarbeiter beschäftigten Gerichtsassessor Lehmann in Halle a. S. zu stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung (Norddeutsche Knappschaftspensionskasse) in Halle a. S. ernannt.

Halle a. S., den 20. Februar 1905.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermitel.

178. Der durch Bekanntmachung vom 20. Juli v. Js. eingeführte und durch die Bekanntmachungen vom 5. September, vom 7. November und vom 27sten Dezember v. Js. erweiterte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit sofortiger Gültigkeit zu denselben Bedingungen und für die gleiche Geltungsdauer auf den Versand von den Stationen der Bergheimer Kreisbahnen nach den preußischen, sächsischen und bayerischen Empfangsgebieten ausgedehnt.

Berlin, den 20. Februar 1905.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

179. Der durch die Bekanntmachung vom 28. Juli v. Js. eingeführte und durch die Bekanntmachungen vom 5. September, vom 7. November und vom 27sten Dezember v. Js. erweiterte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit sofortiger Gültigkeit zu denselben Bedingungen und für die gleiche Geltungsdauer auf den Versand von Stationen der Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn nach den preußischen, sächsischen und bayerischen Empfangsgebieten ausgedehnt

Berlin, den 23. Februar 1905.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen.

180. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Beförderung von Arzneimitteln nach solchen — zumeist ländlichen — Orten, an denen sich eine Apotheke nicht befindet, wird auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen vom 1. März d. Js. ab versuchsweise eine regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln nach bestimmten, nicht mehr als 25 km vom Versandort entfernten Stationen, an denen eine Apotheke nicht vorhanden ist, eingerichtet werden.

Die Arzneimittel sind in dauerhaften, handlichen und gut schließenden Kasten zu verpacken, die mit Inhalt höchstens 10 kg schwer sein dürfen. Die Arzneikasten müssen in dauerhafter Weise außer dem Namen und Wohnort der Versandapotheke die deutliche Adresse des Empfängers und den Namen der Eisenbahn-Versand- und Empfangsstation tragen. Nachnahmebelastung ist ausgeschlossen. Die Beförderungsgebühr ist für den Kalendermonat, zuerst nach Bewilligung des Antrages und sodann am 1. des folgenden Monats jedesmal vor Auflieferung der ersten Sendung zu zahlen. Sie beträgt für sämtliche innerhalb dieser Zeit beförderte Sendungen — einschließlich der Rückbeförderung der nicht innerhalb 48 Stunden abgeholten, der leeren oder nur mit leeren Arzneibehältern und Rezepten gefüllten Kasten — und für jede Empfangsstation 3 Mark.

Wein und Mineralwässer gelten nur dann als Arzneimittel, wenn sie auf Grund eines der Sendung beigefügten ärztlichen Rezeptes versandt werden.

Briefliche Mitteilungen jeder Art sind ausgeschlossen.

Gefüllte Arzneikasten können bis zur unmittelbaren Abfahrt des Zuges aufgeliefert werden. Die Auflieferung erfolgt ohne Begleitpapiere bei der Gepäckabfertigungsstelle oder, wenn diese geschlossen ist, bei der Station. Nähere Auskunft erteilen die Gepäckabferti-

Digitized by Google

Versender, die Arzneimittel in dieser Weise zu befördern wünschen, haben spätestens 8 Tage vor Beginn des Versandes bei der Gepäckabfertigungsstelle ihres Wohnortes eine Anmeldung nach einem bei der Gepäckabfertigungsstelle erhältlichen Vordruck, welcher zugleich die Bedingungen für die regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln enthält, einzureichen.

Berlin, den 17. Februar 1905.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

181. Personal-Chronik.

An Stelle des Kreisarztes Dr. Solbrig ist vom 1. März 1905 ab der mit diesem Tage zum Kreisarzt ernannte bisherige Kreisassistenzarzt Dr. med. Voigt aus Stettin mit der Verwaltung der Kreisarztstelle im Kreise Templin und dem Wohnsitz in Templin beauftragt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Januar 1905.

I. Richterliche Beamte.

Versetzt sind: der Amtsgerichtsrat Alfons von Lukowicz vom Amtsgericht I. in Berlin nach Rheinsberg, der Amtsrichter Ollenroth in Marienburg an das Amtsgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Dr. Korschel in Potsdam als Landrichter an das Landgericht daselbst und der Amtsrichter Dr. von Drenkmann in Neu-Ruppin nach Potsdam. Der Landgerichtsrat Karl Schultze vom Landgericht I. in Berlin ist gestorben. Bei dem Landgericht I. in Berlin sind ernannt: Der Generaldirektor Adolf Juliusburger in Berlin zum Handelsrichter, der Kaufmann Wilhelm Bolle in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter; wiederernannt sind der Kommerzienrat Jacob Dannenbaum in Berlin zum Handelsrichter, der Generaldirektor Max Fiedler in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Dr. Alfred Simon, Brandi, Weinstock, Dr. Theodor Olshausen, Röhlike, Rittermann, Weise, Dr. Hirschfeld, Dr. Volkmar, Dr. Schlottmann, Dr. Petri und Priwe. Die Gerichtsassessoren Schwidetzky und Dr. Stephany sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienst entlassen worden.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Figge von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt in Saarbrücken ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: Die Rechtsanwälte Bochner vom Landgericht II. in Berlin und Wagenknecht aus Müncheberg sowie die Gerichtsassessoren Dr. Fuß und Lovis sämtlich bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Horlitz aus Königsberg i./P. sowie die Gerichtsassessoren Dr. Artur Levy und Dr. Siegfried Goldschmidt sämtlich beim Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Uhlbach bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Mariendorf-Südende, der Rechtsanwalt Püschel aus Lüchow und der Gerichtsassessor Röder bei dem Landgericht in Frankfurt a./O., der Justizrat Cunow bei dem Landgericht in Potsdam und der Rechtsanwalt Wagenknecht bei dem Amtsgericht in Müncheberg sind in der Liste des Rechtsanwälte gelöscht. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Klaerich in Frankfurt a./O. und der Rechtsanwalt Josef Cohn in Berlin sind gestorben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Bohnhoff, Henning, Grau, Harri Wolf, Hans Meyer, Harnisch, Monkhorst, Dr. von Philippsborn, Albrecht Beck, Grabower, Abrahamsohn, Calé, Wasserfall, Franz Sobernheim, von Engelbrechten-Ilow und Kretschmar. Die Referendare Adolf Hoffmann, Theodor Wilke und Dr. Kurt Freiherr von Reibnitz sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

VI. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsschreibern sind ernannt der Aktuar Reun bei dem Landgericht I. in Berlin, der Aktuar Pfuhl bei dem Landgericht in Prenzlau und der Aktuar Leuckroth bei dem Amtsgericht in Sommerfeld. Der Militäranwärter Johann Müller ist zum Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht II. in Berlin ernannt. Die Anstellung des Aktuars Kehl als Gerichtsschreiber bei dem Landgericht I. in Berlin ist zurückgenommen. Versetzt sind: Der Gerichtsschreiber Peickert vom Landgericht an das Amtsgericht in Prenzlau, der Gerichtsschreiber Gasse vom Amtsgericht in Spandau an das Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Hermann Meyer II. vom Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht in Spandau, der Gerichtsschreiber Wieland vom Amtsgericht in Sommerfeld an das Amtsgericht II. in Berlin, der Gerichtsschreibergehilfe Eckstein vom Langdericht an das Amtsgericht in Guben und der Gerichtsschreibergehilfe Michalski vom Amtsgericht an das Landgericht in Guben. Der Erste Gerichtsschreiber Müntner in Schwiebus ist pensioniert; der Gerichtsschreibergehilfe Trühe vom Amtsgericht I. in Berlin ist gestorben.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 10. März 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 6 u. 8 des Reichsgesetzblatts und Stück 5 der Gesetz-Sammlung. S. 61. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 61. — Umpfarrungsurkunde. S. 62. — Aufführung eines Theaterstücks. S. 68. — Abmessung von Fahrzeugen. S. 68. — Marktpreise. S. 62/64. — Gemeindebezirksveränderung. S. 64. — Fährtarife. S. 64/65. — Bäckerinnung in Steglitz. S. 65. — Bäckerinnung in Mariendorf. S. 65. — Lotteriegenehmigung. S. 65. — Niederländisches Generalkonsulat. S. 66. — Polizei-Verordnung für die Stepenitz. S. 66. — Prüfung von Aufzügen und Aufzugsführern. S. 68. — Viehseuchen. S. 68. — Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. S. 68. — Zementkanäle für Fernsprechkabel. S. 64. — Oberirdische Fernsprechlinie. S. 69. — Fernsprecherdkabel. S. 69. — Bergpolizeiverordnung für vollspurige Grubenanschlußbahnen. S. 69. — Pfarrstellenerrichtung. S. 78. — Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde. S. 78. — Ladefristen auf Station Frankfurter Allee. S. 74. — Abfertigungsbefugnisse auf der Haltestelle Groß-Besten. S. 74. — Personal-Chronik. S. 74. — Bezirksschornsteinfeger. S. 75. — Gerichtstage. S. 75. — Beilage: Droschkenordnung für Berlin.

(Dieses Stück enthält 2 Bogen Amtsblatt [1 leere Seite], 2¼ Bogen Beilage, 9¼ Bogen öffentl. Anzeiger.)

182. Reichsgesetzblatt.

(Stück 6.) Nr. 3105. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1905 in Lüttich, Görlitz und Oldenburg stattfindenden Ausstellungen. Vom 20. Februar 1905.

(Stück 8.) Nr. 3107. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902. Vom 27. Februar 1905.

183. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) Nr. 10580. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Idstein, Reunerod, Runkel, Usingen und Weilburg. Vom 15. Februar 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3½ % Staatsanleihe von 1885 ꝛc.

184. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1885** und die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1893, 1896, 1898** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1915 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 6. März 1905 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungshauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Für jede Anleihe ist ein besonderes Verzeichnis aufzustellen. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. März 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Digitized by Google

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 4. März 1905.

Königliche Regierung.

Umpfarrungs-Urkunde.

185. Georg Kopp

durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade

Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

In Anbetracht der bisherigen seelsorglichen Verlassenheit der Beteiligten, welche außer Grünau noch zu keiner Pfarrei gehören, werden nach ihrer Anhörung die katholischen Bewohner von Eichwalde, Schmöckwitz, Kiekebusch, Miersdorf, Schulzendorf, Grünau, Waltersdorf, Zeuthen, die von Grünau unter Auspfarrung aus dem Sprengel der Pfarrei Cöpenick der von mir neu errichteten Kuratie Eichwalde überwiesen, indem ich noch folgendes bestimme:

1) Den Sprengel bilden die obengenannten Ortschaften.
2) Der Sitz des Kuratus ist Eichwalde.
3) Der Kuratie-Gemeinde steht das Recht der selbständigen Verwaltung ihres Vermögens zu.
4) Der Kuratus wird von dem Fürstbischof von Breslau ernannt.
5) Die Kuratie ist dem Archipresbyterate Berlin einverleibt.
6) Diese Errichtungs-Urkunde tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Breslau, den 12. Januar 1905.

G. Card. Kopp.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 12ten

188. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B Uebrige Markt-																			
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.												
													Rind-												
													im Großhandel			im Kleinhandel								
																von der Keule		vom Bauch							
		Es kosten je 100 Kilogramm																							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	16	93	13	08	14	50	14	17	25	—	36	—	35	—	6	75	4	25	2	25	6	50	114	—
2	Beeskow	16	87	13	23	15	12	14	73	27	50	41	—	45	—	7	75	3	70	—	—	7	50	112	50
3	Brandenburg	16	80	13	55	13	20	14	50	27	50	37	50	35	—	7	40	3	50	—	—	5	50	90	50
4	Dahme	17	06	13	39	15	—	15	—	30	—	35	—	40	—	7	—	3	75	2	—	7	—	100	—
5	Eberswalde	17	21	13	64	15	50	14	55	25	—	33	—	28	—	7	50	6	—	—	—	8	—	122	—
6	Jüterbog	16	90	13	30	15	80	15	30	40	—	40	—	50	—	7	65	4	10	—	—	8	—	130	—
7	Luckenwalde	17	—	13	25	15	08	15	66	35	—	35	—	45	—	7	97	4	67	—	—	8	—	116	—
8	Perleberg	16	54	13	24	—	—	14	63	24	—	38	—	35	—	5	50	3	05	—	—	6	60	127	50
9	Potsdam	17	03	13	48	14	37	15	59	26	—	41	—	38	—	8	49	4	31	—	—	7	42	115	—
10	Prenzlau	16	58	13	15	15	36	13	65	29	—	35	—	37	—	7	—	4	75	3	—	6	—	115	—
11	Pritzwalk	16	88	12	88	16	06	13	88	21	—	38	—	40	—	5	50	3	75	2	75	6	50	—	—
12	Rathenow	16	70	13	70	14	25	14	25	23	—	30	50	31	50	6	91	3	60	—	—	6	25	130	—
13	Neu-Ruppin	18	—	13	80	14	—	15	—	40	—	40	—	55	—	7	63	6	—	4	—	9	—	115	—
14	Schwedt	17	50	13	80	16	—	15	—	26	67	31	25	37	50	8	81	3	80	—	—	6	68	—	—
15	Spandau	14	23	13	26	14	86	15	10	30	—	40	—	40	—	8	50	4	50	4	50	8	10	120	—
16	Strausberg	17	—	13	—	16	—	15	—	30	—	40	—	40	—	8	—	5	—	4	—	9	—	120	—
17	Teltow	—	—	13	48	15	—	15	63	31	—	35	50	35	50	8	—	2	25	—	—	9	—	127	50
18	Templin	16	50	13	—	17	50	14	50	38	—	38	—	42	—	7	—	4	—	3	—	7	—	110	—
19	Treuenbrietzen	17	10	13	40	16	—	14	—	30	—	40	—	40	—	7	50	2	—	—	—	6	—	—	—
20	Wittstock	—	—	13	25	—	—	14	64	22	—	—	—	—	—	6	81	—	—	—	—	7	33	105	—
21	Wriezen	16	82	13	18	16	10	14	15	24	50	30	—	32	—	7	50	3	75	2	25	7	50	120	—
	Durchschnitt	16	82	13	33	15	25	14	71	—	—	—	—	—	—	7	39	4	03	3	08	7	28	116	11

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. B Uebrige Markt-																							
		Fleisch.								Butter		Eier		Weißes Brot		Schwarzes Brot		Milch		Heu		Stroh		Kartoffeln	
		Kalb-				Hammel-		Schweine-																	
		im Großhandel		im Kleinhandel																					
				von der Keule		vom Bauch																			
		Es kosten																							
		je 1																							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	1	30	1	20	1	30	1	20	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
2	Beeskow	1	35	1	10	1	30	1	10	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
3	Brandenburg	1	40	1	20	1	40	1	20	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
4	Dahme	1	40	1	—	1	40	1	—	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
5	Eberswalde	1	50	1	20	1	50	1	20	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
6	Jüterbog	1	60	1	30	1	60	1	30	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
7	Luckenwalde	1	30	1	30	1	30	1	30	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
8	Perleberg	1	60	1	25	1	60	1	25	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
9	Potsdam	1	55	1	30	1	55	1	30	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
10	Prenzlau	1	40	1	05	1	40	1	05	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
11	Pritzwalk	1	55	1	40	1	55	1	40	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
12	Rathenow	1	60	1	40	1	60	1	40	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
13	Neu-Ruppin	1	55	1	25	1	55	1	25	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
14	Schwedt	1	60	1	40	1	60	1	40	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
15	Spandau	1	60	1	15	1	60	1	15	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
16	Strausberg	1	60	1	40	1	60	1	40	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
17	Teltow	1	50	1	20	1	50	1	20	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
18	Templin	1	40	1	40	1	40	1	40	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
19	Treuenbrietzen	1	40	1	20	1	40	1	20	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
20	Wittstock	1	25	1	05	1	25	1	05	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
21	Wriezen	1	60	1	20	1	60	1	20	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50
	Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	2	40	0	30	0	20	0	12	4	50	3	50	1	50

Potsdam, den 7. März 1905.

...nuar 1905 von dem Kardinal-Fürstbischofe von ...reslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und ...mschreibung der katholischen Kuratie-Gemeinde Eichwalde wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 13. Februar d. Js. — G. II. 8207 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 24. Februar 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Doemming.

Errichtungs-Urkunde.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Aufführung eines Theaterstücks.

186. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. v. Mts. zur Aufführung des Schauspiels „Märkische Junker" von Thilo von Trotha, in welchem u. a. der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg dargestellt wird, die Genehmigung zu erteilen geruht. Potsdam, den 3. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Abmessung von Fahrzeugen.

187. Unter Abänderung der im § 1 der Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 9. Juli 1904 (Amtsblatt von 1904 Stück 29 S. 274 ff.) unter Ziffer 5 vorgeschriebenen Abmessungen werden für die Dahmewasserstraße von Schmöckwitz bis zur Schleuse „Neue Mühle" ausschließlich als größte zulässige Schiffsabmessungen eine Länge von 65 m und eine Breite von 7,50 m festgesetzt.

Potsdam, den 7. März 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

...preise im Monat Februar 1905.

...waren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
Kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
1 35	1 50	1 50	1 60	2 40	4 20	— 29	— 25	— 40	— 28	— 40	— 40	— 40	— 45	2 30	3 10	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 60	1 90	3 30	— 36	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 30	1 30	1 30	1 60	2 25	4 67	— 30	— 25	— 30	— 30	— 30	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 60	2 20	4 —	— 34	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 40	1 30	1 50	1 60	2 45	5 05	— 26	— 19	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 60	2 40	4 85	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 30	1 25	1 40	1 80	2 70	1 —	— 32	— 22	— 50	— 50	— 40	— 50	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 25	1 60	1 35	1 60	1 98	3 28	— 25	— 20	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 70	2 30	— 19	1 80
1 40	1 58	1 67	1 60	2 22	5 29	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 10	— 20	1 80
1 15	1 15	1 15	1 35	2 50	4 56	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 35
1 20	1 40	1 30	1 80	2 01	3 45	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 30	1 50	1 60	1 50	2 50	4 47	— 30	— 25	— 45	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 50	3 70	— 20	1 60
1 50	1 35	1 50	1 60	2 50	4 63	— 40	— 35	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 40	1 40	1 60	2 13	4 20	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 55	1 60	1 45	1 60	2 45	4 10	— 38	— 28	— 38	— 45	— 35	— 39	— 35	— 50	2 35	2 65	— 20	1 25
1 40	1 40	1 60	1 40	2 80	4 80	— 30	— 25	— 30	— 35	— 40	— 40	— 40	— 60	2 20	2 80	— 20	1 40
1 50	1 70	1 50	1 60	2 40	5 50	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
1 40	1 20	1 40	1 60	2 50	4 40	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	1 80	2 50	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 40	2 40	4 70	— 30	— 26	— 30	— —	— 50	— 50	— 30	— 30	— —	— —	— 20	1 60
1 15	1 13	1 05	1 30	2 14	3 74	— 25	— 19	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 15	— 20	1 35
1 35	1 45	1 45	1 60	2 30	4 —	— 30	— 27	— 50	— 28	— 40	— 50	— 50	— 55	2 50	3 —	— 20	1 40

Digitized by Google

189. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Februar 1905 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland ℳ	₰	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde ℳ	₰	Perleberg für Kreis Westprignitz ℳ	₰	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig ℳ	₰	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin ℳ	₰	Neuruppin für Kreis Ruppin ℳ	₰	Schwedt für Kreis Angermünde ℳ	₰	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Hafer	7	88	8	22	7	68	8	33	7	20	7	88	7	88	7	61	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	68	4	20	3	78	4	14	3	40	4	73	3	51	3	68	
3	Richtstroh	2	10	2	46	1	89	2	33	2	63	3	15	2	—	2	10	

Potsdam, den 6. März 1905. Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

190. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 10. Januar d. J. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
1	ohne		1	219/105	Königlich Preußischer Staat	1	36	92
	ohne		1	218/108	Domänenverwaltung	1	33	44
						2	70	36

von dem Gutsbezirk Zehdenick abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Zehdenick zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Potsdam, den 1. März 1905. Der Regierungspräsident.

191. **Tarif**

für die öffentliche Fähre über die Havel-Oder-Wasserstraße oberhalb Spandau — Spandauer Havel km 3,5—4,0 — von Ruft nach dem Restaurant Leuchtturm in Tegelort, der Insel Valentinswerder und Saatwinkel.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fahrt	Bei Tage ℳ	₰	Bei Nacht ℳ	₰
	Es sind zu zahlen:				
	I. Für die Fahrt nach Restaurant Leuchtturm zu Tegelort:				
	Für jede Person mit oder ohne Tragelast	—	5	—	10
	„ 1 Fahrrad, 1 Kinderwagen, 1 Handkarre oder 1 Handschlitten	—	10	—	10
	„ 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	5	—	10
	„ 1 Kind im Alter von 6—14 Jahren	—	3	—	5
	II. Für die Fahrt nach Valentinswerder:				
	Für jede Person mit oder ohne Tragelast	—	10	—	20
	„ 1 Fahrrad, 1 Kinderwagen, 1 Handkarre oder 1 Handschlitten	—	10	—	10
	„ 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	7	—	12
	„ 1 Kind im Alter von 6—14 Jahren	—	5	—	10
	III. Für die Fahrt nach Saatwinkel:				
	Für 1 Person mit oder ohne Tragelast	—	15	—	30
	„ 1 Fahrrad, 1 Kinderwagen, 1 Handkarre oder 1 Handschlitten	—	15	—	15
	„ 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	10	—	10
	„ 1 Kind im Alter von 6—14 Jahren	—	8	—	15

Digitized by Google

Tarif

für die öffentliche Fähre über die Havel-Oder-Wasserstraße oberhalb Spandau — Spandauer Havel km 3,5—4,0 — vom Restaurant Leuchtturm in Tegelort nach Rust, Valentinswerder, Restaurant, und Saatwinkel.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fahrt	Bei Tage ℳ	Bei Tage ₰	Bei Nacht ℳ	Bei Nacht ₰
	Es sind zu zahlen:				
	I. Für eine Fahrt nach Rust:				
	Für 1 Person mit oder ohne Tragelast	—	5	—	10
	„ 1 Fahrrad, 1 Kinderwagen, 1 Handkarre oder Handschlitten	—	10	—	10
	„ 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	5	—	10
	„ 1 Kind im Alter von 6—14 Jahren	—	3	—	5
	II. Für eine Fahrt nach Valentinswerder, Restaurant:				
	Für 1 Person mit oder ohne Tragelast	—	10	—	20
	„ 1 Fahrrad, 1 Kinderwagen, 1 Handkarre oder Handschlitten	—	10	—	10
	„ 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	7	—	12
	„ 1 Kind im Alter von 6—14 Jahren	—	5	—	10
	III. Für eine Fahrt nach Saatwinkel:				
	Für 1 Person mit oder ohne Tragelast	—	15	—	30
	„ 1 Fahrrad, 1 Kinderwagen, 1 Handkarre oder Handschlitten	—	15	—	15
	„ 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	10	—	10
	„ 1 Kind im Alter von 6—14 Jahren	—	8	—	15

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der 4. Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren. Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen das tarifmäßige Fahrgeld für 4 Personen entrichten.

Das Fahrgeld ist vor Antritt jeder Fahrt zu zahlen.

b. Als Nachtzeit gilt für April bis einschließlich September die Zeit von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr, für Oktober bis einschließlich März die Zeit von Abends 8 bis Morgens 7 Uhr.

c. Frei überzusetzen sind:

Der König, die Mitglieder des Königlichen und des Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger Dienstveranlassung, sofern sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

d. Vorstehende Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eisbahn wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Sätze erhoben. Halbe Pfennige sind nach oben auf volle Pfennige abzurunden.

Potsdam, den 21. Februar 1905.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Bäckerzwangsinnung Steglitz.

192. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1905 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in dem Gemeindebezirk Steglitz mit dem Sitze in Steglitz und dem Namen „Bäckerinnung (Zwangsinnung) in Steglitz" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 3. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Bäckerzwangsinnung in Mariendorf.

193. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1905 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in den Gemeinden Mariendorf, Tempelhof, Lankwitz, Marienfelde mit dem Sitze in Mariendorf und dem Namen „Bäckerinnung (Zwangsinnung) in Mariendorf" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Bäcker- und Müller-Innung in Mariendorf.

Potsdam, den 26. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

194. Dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen W.-Pr. hat der Herr Minister des Innern unterm 20. Februar 1905 die Erlaubnis erteilt, in

Digitized by Google

öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 1477 Gewinne im Gesamtwerte von 42000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 13. Juli 1905 in Briesen stattfinden.

Potsdam, den 2. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Niederländisches Generalkonsulat.

195. Der Niederländische Generalkonsul für das Königreich Preußen, Herr J. W. Willekes Macdonald in Berlin ist verstorben.

Mit der einstweiligen Vertretung des dadurch erledigten Niederländischen Generalkonsulats ist Herr Jean George betraut werden.

Potsdam und Berlin, den 2. März 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Polizeiverordnung

für die Stepnitz von der Penzlin-Meyenburger Grenze bis zur Stauschleuse des Perleberger Wiesenverbandes zu Perleberg.

196. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsammlung Seite 195 — wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Gesetzsammlung Seite 265 — sowie des § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 — Gesetzsammlung Seite 376 — unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Stepnitz wird von der Penzlin-Meyenburger Grenze bis zur Stauschleuse des Perleberger Wiesenverbandes zu Perleberg unter Schau gestellt. Die Schau wird durch 2 je aus 3 Mitgliedern bestehende Schauämter (§ 15) ausgeübt.

§ 2. Die normalmäßige Breite und Tiefe der Stepnitz wird von den Schauämtern, erforderlichen Falles nach Anhörung des Meliorationsbaubeamten, festgesetzt.

Zur Abweichung von dessen Vorschlägen ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten erforderlich.

§ 3. Ebenso bestimmt das Schauamt über die normalmäßige Anlage der Uferböschungen.

§ 4. Zur Erhaltung oder Wiederherstellung des durch §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Normalzustandes ist von den Verpflichteten alljährlich eine zweimalige Räumung des Flußbettes, und zwar eine Frühjahrsräumung in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni und eine Herbsträumung in der Zeit vom 15. August bis 30. September vorzunehmen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Räumung bewendet es bei dem bestehenden Rechtszustande. Auf Antrag der beteiligten Grundstücksbesitzer oder des zuständigen Schauamtes kann der Regierungspräsident den Wegfall der zweiten (Herbst-) Räumung für einzelne Gewässerstrecken verfügen, wenn nach seinem Ermessen Nachteile für die Vorflut hiervon nicht zu besorgen sind.

Die Schauämter können bei vorhandenem Bedürfnis durch Bekanntmachung ihres Vorsitzenden außerordentliche Räumungen anordnen oder in besonderen Fällen die regelmäßige Räumungszeit anderweit festsetzen.

§ 5. Die Räumung hat von unten aufwärts zu erfolgen.

Innerhalb der in § 4 gedachten Fristen werden die Zeitpunkte, mit welchen die Räumungsarbeiten begonnen und bis zu welchen sie beendet sein müssen, vom zuständigen Schauamte besonders festgesetzt.

§ 6. Der bei den Räumungen entstehende Auswurf von Wasserpflanzen, Moder, Sand usw. ist möglichst gleichmäßig nach beiden Ufern hin mindestens 1,25 m vom oberen Uferrande entfernt zu lagern und, soweit er nicht zur Herstellung der Böschungen verwendet wird, innerhalb 5 Tagen nach beendeter Räumung vom Ufer zu entfernen oder derart einzueben, daß keine Erhöhungen der Ufer entstehen, welche das Ablaufen des Wassers nach dem Flusse hindern.

§ 7. Vor Beginn der Räumung ist an der unteren Grenze jeder Feldmark quer durch den Fluß eine Vorrichtung (Schwimmbalken oder dergleichen) anzubringen, welche das durch die Krautung losgelöste und im Wasserlaufe treibende Schilf und Kraut aufzufangen geeignet ist, durch welche jedoch ein Aufstau des Wassers nicht hervorgerufen werden darf.

Das angeschwemmte Kraut ist gemäß § 6 zu entfernen.

Die schwimmende Wehrvorrichtung darf vor stattgehabter Schau nicht gelöst werden, ist aber nachher binnen 24 Stunden zu entfernen.

§ 8. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer gehört — wofern nicht auf Grund besonderer Rechtstitel Dritte hierzu verpflichtet sind — zu den Verpflichtungen der Uferbesitzer.

Abbrüchige Ufer sind so zu befestigen, daß das Abrutschen von Erde, Steinen, Sand usw. verhindert wird.

Die am Ufer stehenden Baumstämme oder Wurzeln sind soweit zu beseitigen, als sie im Wasserlaufe selbst stehen; nur diejenigen dürfen verbleiben, welche die Wasserlinie begrenzen und zur Befestigung der Uferränder beitragen.

Die Ufer dürfen ohne Zustimmung des Schauamtes in einer Entfernung von 2,50 m von der Bordkante mit Bäumen und Sträuchern nicht neu bepflanzt werden.

Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche innerhalb einer Höhe bis zu 3 m sich über das Profil des Wasserlaufes oder den frei zu lassenden Gang (§ 13) ausbreiten, sind zu beseitigen. Einer Beseitigung der Baum- und Strauchteile, welche sich über den Gang (§ 13) ausbreiten, bedarf es nicht, wofern dieselben sich in einer Höhe von 3 m über dem Erdboden befinden.

§ 9. Die über den Fluß neu anzulegenden Brücken und Stege müssen eine solche lichte Weite und Höhe erhalten, daß durch sie kein Stau hervorgerufen wird.

Zu jedem Neu- oder Umbau von Brücken oder Stegen ist die schriftliche Genehmigung der zuständigen Wasserpolizeibehörde nachzusuchen.

Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Schauamtes einzureichen, welcher ihn mit dem Gutachten des Schauamtes an die zuständige Behörde befördert.

§ 10. Die Anlage von Wäschen und Waschbänken in dem Flusse und zwar sowohl von feststehenden als auch von solchen, welche über dem Wasserspiegel hängen, ist verboten. Ausnahmen dürfen mit Zustimmung des Schauamtes von der zuständigen Wasserpolizeibehörde schriftlich gestattet werden, wofern kein fester Bauteil der Anlage in das Bett des Wasserlaufs hineinragt oder tiefer als 0,10 m über dem höchsten Wasserspiegel liegt.

Die Anlage von Furten, Durchtriften und Viehtränken ist verboten. Ausnahmen dürfen mit Zustimmung des Schauamtes von der zuständigen Wasserpolizeibehörde gestattet werden.

Gräben, deren Einmündung eine Umgestaltung des Ufers herbeiführt, dürfen erst angelegt werden, nachdem die zuständige Wasserpolizeibehörde unter Zustimmung des Schauamtes die zu befolgenden Bedingungen für die Sicherung des Ufers vorgeschrieben hat.

Bestehende unvorschriftsmäßige Anlagen (Absatz 1, 2 und 3) sind, soweit das Schauamt dies für erforderlich erachtet, innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist zu beseitigen bezw. mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde entsprechend umzugestalten.

§ 11. Das Einlegen von Hölzern, Weiden und anderen die Vorflut hemmenden Körpern, das Einrammen von Pfählen in das Bett des Wasserlaufes, das Einhängen von Tierhäuten, Leinen, Flachs, Garn usw. sowie das Hineinbringen anderer Gegenstände ist verboten.

Unter Zustimmung des Schauamtes ist mit schriftlicher Genehmigung der Wasserpolizeibehörde die Herstellung von Ufereinschnitten zulässig, in welchen diejenigen Anlagen angebracht werden dürfen, welche im Bette des Wasserlaufes selbst verboten sind. Diese Einschnitte müssen jedoch gegen den Wasserlauf durch feste Flechtzäune oder eingerammte Pfähle abgegrenzt werden.

§ 12. Abgänge der Haus- und Landwirtschaft, krepiertes Vieh, Unrat, Jauche, Abgänge von Gewerbebetrieben, Färbestoffe und dergleichen dürfen in die Wasserläufe weder geworfen, noch geleitet, noch an den Ufern derart gelagert werden, daß sie vom Regen oder Waschwasser in den Wasserlauf hineingespült werden können.

Wo bei Gewerbebetrieben die Abteilung der Abwässer erforderlich ist, sind Vorrichtungen zu treffen, daß nur völlig reines Wasser in den Fluß gelangt.

§ 13. Auf dem linken Flußufer ist ein Gang von mindestens 1 m Breite freizulassen und dessen Benutzung dem Schauamte sowie den zur Beaufsichtigung des Wasserlaufes berufenen Personen jederzeit zu gestatten.

Ueberschreitung der in den Wasserlauf mündenden Gräben für die zur Schau oder Beaufsichtigung des Wasserlaufes berufenen Personen zu jeder Zeit ermöglichen.

Von Herstellung des Ganges und der Einrichtungen (Absatz 1 und 2) sind die Verpflichteten entbunden, soweit der Wasserstand ein Befahren des Flusses mittels Kahnes gestattes und die Verpflichteten einen sicheren brauchbaren Kahn nebst Führer auf ihre Kosten stellen.

Die Grenzpunkte der Räumungsanteile jeder einzelnen Gemarkung sind durch mindestens 0,5 m aus dem Boden hervorragende Steine mit dem Namen der angrenzenden Feldmarken zu bezeichnen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 60 *M* geahndet.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 15. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch Schauämter überwacht. Es bestehen 2 Schauämter und zwar:

Schauamt I.

Von der Penzlin-Meyenburger Feldmarksgrenze stromabwärts bis zur Ost- und Westprignitzer Kreisgrenze.

Schauamt II.

Von der Ost- und Westprignitzer Kreisgrenze bis zur Stauschleuse des Perleberger Wiesenverbandes.

Die Schauämter werden gebildet aus

1. dem Landrate als Vorsitzenden,
2. zwei vom Kreisausschusse zu wählenden Beisitzern, von welchen der eine ein Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteherstellvertreter oder Bürgermeister, der andere ein Räumungspflichtiger sein muß.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf je 3 Jahre.

Für die gleiche Dauer erhalten in derselben Weise die Beisitzer je 2 Stellvertreter.

Der Vorsitzende kann sich im Vorsitz durch einen Beisitzer, welcher Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteherstellvertreter oder Bürgermeister ist, vertreten lassen.

Das Schauamt ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit (Absatz 4) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder gelten bei der Abstimmung als verhindert, sobald es sich um ihre persönlichen Interessen handelt.

§ 16. Die Aufforderung zu den gewöhnlichen wie den außerordentlichen Räumungen (§ 4) geht von dem Vorsitzenden des Schauamtes aus und erfolgt durch mindestens einmalige Bekanntmachung in den Kreisblättern der beiden beteiligten Kreise sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in den beteiligten Gemeinden.

Mit diesen Bekanntmachungen ist diejenige wegen des Stattfindens der Schau (§ 17) zu verbinden.

§ 17. Die Schau findet innerhalb der ersten 8 Tage nach Ablauf der für die Räumungsarbeiten festgesetzten Frist statt.

Der Vorsitzende des Schauamtes schreibt jede

Digitized by Google

Beginns aus (§ 16) und ladet die Beisitzer und den zuständigen Meliorationsbanbeamten mittels besonderen Schreibens zur Teilnahme ein.

Verhinderte Mitglieder haben unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden unverzüglich ihrem Stellvertreter die Einladung zugehen zu lassen

Der Besichtigung haben, bei Vermeidung einer vom Vorsitzenden des Schauamtes gegen sie festzusetzenden, in die Kreiskommunalkasse fließenden Ordnungsstrafe von 3 Mark, die Ortsvorsteher bezw. in deren Behinderung die gesetzlichen Stellvertreter oder ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Abgeordneter, je für ihre Feldmark beizuwohnen.

Das Ergebnis der Besichtigung wird protokollarisch festgestellt, ebenso sind in das Protokoll die getroffenen Festsetzungen (§§ 2 und 3) sowie die ausnahmsweise erteilten Genehmigungen (§§ 8—11) aufzunehmen.

§ 18. Die aufgenommenen Verhandlungen (§ 17 a. E.) werden von dem Schauamtsvorsitzenden den zuständigen bezw. den gemäß § 61 Absatz 2 der Kreisordnung seitens des Kreisausschusses mit Handhabung der Wasserpolizei in Bezug auf die unter Schau gestellten Wasserlaufstrecken besonders zu betrauenden Amtsvorstehern oder Bürgermeistern zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Diese haben über die getroffenen Maßregeln und deren Erfolg dem Vorsitzenden des Schauamtes Anzeige zu erstatten.

§ 19. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung tritt das Polizeireglement für den Stepnitzfluß stromabwärts von der Penzlin-Meyenburger Grenze bis zur Einmündung der Doemnitz vom 1. August 1866 — Amtsblatt Seite 315 — außer Kraft.

Potsdam, den 28. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

Prüfung von Aufzügen und von Aufzugsführern.

197. Auf Grund des § 16 der Polizeiverordnung vom 6. September 1898 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen ernenne ich den Gemeindebaubeamten, Regierungsbaumeister a. D. Schütte in Lichtenberg für den Teil des Gemeindebezirks, auf welchen die Bestimmungen der genannten Polizeiverordnung Anwendung finden, als Sachverständigen für die Prüfung von Aufzügen und von Aufzugsführern an.

Potsdam, den 3. März 1905.

Der Regierungspräsident.

198. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Angermünde: Seuftenhütte. Kreis Osthavelland: Bornstedt-Gut, Dallgow, Marquardt, Wustermark. Kreis Westhavelland: Gräningen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Jüterbog. Kreis Prenzlau: Schmölln. Kreis Templin: Klein-Mutz, Lambrechtswalde.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Stendell. Kreis Westhavelland: Warsow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Ihlow.

c. Brustseuche. Kreis Angermünde: Brüssow.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Prenzlau: Schönfeld.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Roskow, Groß-Behnitz. Kreis Templin: Strehlow. Kreis Zauch-Belzig: Damelang.

Potsdam, den 7. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

199. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung des Regierungsbezirks Potsdam hat gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 für das laufende Jahr als ärztliche Sachverständige, welche zu den Sitzungen nach Bedarf zuzuziehen sind, die nachbenannten Aerzte gewählt:

1) den Königlichen Kreisarzt, Geheimen Medizinalrat Dr. Becker in Berlin SW. 29, Gneisenaustraße 99,
2) den Königlichen Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Elten in Berlin W. 50, Passauerstraße 13,
3) den Königlichen Kreisarzt Dr. Zimmer in Berlin S. 59, Plan-Ufer 88,
4) den Königlichen Sanitätsrat Dr. Adler in Berlin W. 30, Motzstraßr 90,
5) den Königlichen Sanitätsrat Dr. Köhler in Berlin SW. 46, Askanischer Platz 4,
6) den Königlichen Sanitätsrat Dr. Wagner in Berlin W. 30, Münchenerstraße 48,
7) den praktischen Arzt Dr. Engel in Wilmersdorf, Uhlandstraße 58/59.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 25. Februar 1905.

Der Polizei-Präsident.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

200. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung des Stadtkreises Berlin hat gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 für das laufende Jahr als ärztliche Sachverständige, welche zu den Sitzungen nach Bedarf zuzuziehen sind, die nachbenannten Aerzte gewählt:

1) den Königlichen Kreisarzt, Geheimen Medizinalrat Dr. Becker in Berlin SW. 29, Gneisenaustraße 99,
2) den Königlichen Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Elten in Berlin W. 50, Passauerstraße 13,
3) den Königlichen Sanitätsrat Dr. Adler in Berlin W. 30, Motzstraße 90,
4) den Königlichen Sanitätsrat Dr. Köhler in Berlin SW. 46, Askanischer Platz 4,
5) den Königlichen Sanitätsrat Dr. Wagner in Berlin W. 30, Münchenerstraße 48,
6) den praktischen Arzt Dr. Engel in Wilmersdorf, Uhlandstraße 58/59,
7) den praktischen Arzt Dr. Lennhoff in Berlin SO. 16, Schmidstraße 37.

Digitized by Google

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Berlin, den 25. Februar 1905.
Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

201. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 2 in Berlin NW. 21 liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen in der Hutten-, Reinickendorfer-, Wildenow-, Trift- und Müllerstraße.

Berlin C. 2, den 25. Februar 1905.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

202. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt Berlin-Charlottenburg, Göthestraße Nr. 2, liegt ein Plan aus über die Herstellung von Zementkanälen für Fernsprechkabel in dem von der Kurfürsten- und Motzstraße, dem Rollendorfplatz, der Motz-, Geisberg- und Bayreutherstraße begrenzten Gebietsteil.

Berlin C. 2, den 28. Februar 1905.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Oberirdische Fernsprechlinie.

203. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 7 in Berlin O. 27 Blankenfeldestraße 9 liegt ein Plan aus über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprechlinie an der Straße 17, von der Landsberger Allee bis zum Schönhauser Weg.

Berlin C. 2, den 22. Februar 1905.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fernsprecherdkabel.

204. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Reinickendorf (Ost und West) liegt ein Plan aus über die Einbettung von Fernsprecherdkabeln in der Holländer-, Residenz-, Amende-, Saßnitz-, Winter-, Kameke-, Hoppe-, Sommer- und Provinzstraße sowie am Hausotter Platz.

Berlin C. 2, den 1. März 1905.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts Halle a. S.

205. Bergpolizei-Verordnung

für die vollspurigen Grubenanschlußbahnen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (G.-S. S. 131 ff.) erläßt das unterzeichnete Oberbergamt nach Anhörung des Vorstandes der Sektion IV. der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für die im § 51 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) bezeichneten Grubenanschlußbahnen, soweit diese volle Spurweite haben, nachstehende Polizei-Verordnung:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Grenze der Grubenanschlußbahn.

Derjenige Punkt, von welchem an die Grubenanschlußbahn unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Bergbehörde und der Eisenbahnbehörde steht, muß durch

Grenze der Grubenanschlußbahn.

§ 2. Betriebseröffnung.

Der Betrieb auf der Anschlußbahn darf erst eröffnet werden, nachdem die Abnahmeprüfung durch die zuständigen Behörden vorgenommen und die Betriebserlaubnis von der Bergbehörde erteilt worden ist.

§ 3. Aenderung der Bahnanlagen.

Die Anschlußbahn darf nicht ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörden erweitert oder abgeändert werden.

II. Zustand der Bahn.

§ 4. Fahrbarer Zustand der Bahn.

1. Die Bahn ist dauernd in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 19) befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen.

3. Unfahrbare Strecken müssen, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen gehalten werden.

§ 5. Spurweite.

1. Die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienen gemessen, muß in geraden Gleisen 1,435 m betragen.

2. Die Spurerweiterung in Krümmungen darf das Maß von 35 mm nicht überschreiten.

§ 6. Umgrenzung des lichten Raumes.

1. Die Umgrenzung des lichten Raumes ist in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf der Anlage dargestellten Umrißlinien einzuhalten.

2. Inwieweit bei Ladegleisen Einschränkungen dieser Umgrenzung zulässig sind, bestimmen die Aufsichtsbehörden.

3. Bei Anordnung der Umgrenzungen ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung der Gleise sowie auf die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

4. Die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Gleises mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande von der Fahrschiene darf dieses Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Teile hin allmählich bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spur-

Digitized by Google

§ 7. Wegeübergänge.

1. Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, bestimmen die Aufsichtsbehörden.

2. Vor den Wegeübergängen in Schienenhöhe müssen durch Warnungstafeln diejenigen Stellen der Wege bezeichnet sein, an welchen Menschen, Vieh und Fuhrwerke anhalten müssen, wenn die Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nähert (§ 38 Abs. 1).

§ 8. Abteilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen, Streckenverschluß.

1. Die Bahn muß mit Abteilungszeichen und an den Gefällwechseln mit Neigungszeigern versehen sein.

2. Die Annäherung an in Schienenhöhe liegende unbewachte Wegeübergänge ist auf der zur Fahrtrichtung rechts gelegenen Seite der Bahn durch Tafeln ersichtlich zu machen.

3. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen müssen durch Merkzeichen diejenigen Stellen gekennzeichnet sein, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Teile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

4. Anschlußgleise sind, solange keine Züge verkehren, vom Werksbahnhofe durch Streckenverschlüsse (Sperrbäume, Schutzweichen und dergl.) derartig abzuschließen, daß ein Fortrollen von Wagen nach der freien Strecke nicht möglich ist. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

III. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§ 9. Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen dauernd in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 19) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 10. Einrichtung der Lokomotiven.

1. Jede Lokomotive muß mit einer Läutevorrichtung, mit Bahnräumern an der Stirnseite und an der Rückseite sowie ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweitige Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse, die jederzeit leicht und schnell in Tätigkeit gesetzt werden kann, versehen sein.

2. Dampflokomotiven müssen ferner mit einer Dampfpfeife, mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornsteine verhüten sollen, ausgerüstet sein.

3. Die Lokomotivkessel müssen den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (vergl. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. August 1890 R.-G.-Bl. S. 163 ff.) entsprechend eingerichtet sein.

§ 11. Spurkränze.

Sämtliche Räder müssen Spurkränze haben.

§ 12. Radreifen.

Die Stärke der Radreifen muß bei den Lokomotiven mindestens 20 mm, bei den Wagen mindestens 16 mm betragen; sie ist in der senkrechten Ebene desjenigen Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnut unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

§ 13. Untersuchung der Fahrzeuge.

1. Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

2. Jeder Wagen ist in Fristen von längstens drei Jahren einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

3. Ueber die Untersuchungen ist ein Verzeichnis zu führen, welches den Aufsichtsbehörden auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden muß.

4. Entgleiste Fahrzeuge dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie untersucht und die entdeckten Mängel beseitigt sind.

5. Gehören die entgleisten Fahrzeuge einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn oder gehen sie in den öffentlichen Verkehr über, so ist in jedem Falle dem Vorstande der Station, an welche die Grubenbahn anschließt, Anzeige zu erstatten.

§ 14. Bezeichnung der Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen ersichtlich sind:

1) die Grubenbahn, zu welcher er gehört,
2) die Ordnungsnummer, unter welcher er in dem Untersuchungsverzeichnisse geführt wird,
3) das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
4) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

IV. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 15. Bewachung der Bahn.

1. Die Bahnstrecke muß mindestens an jedem dritten Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

2. Die bei Wegeübergängen angeordneten Schranken sind rechtzeitig vor dem Vorüberfahren von Lokomotiven oder Zügen zu schließen.

3. Nähern sich Lokomotiven oder Züge einem in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergange, so hat der Lokomotivführer von der gekennzeichneten Stelle (§ 8 Abs. 2) an bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe der letzteren bemerkt werden.

4. An Stelle des Lokomotivführers liegt, sofern die Züge geschoben werden, dem wachthabenden Bremser (§ 22) die Verpflichtung zum Läuten ob.

§ 16. Stärke der Züge.

In einem Zuge dürfen nicht mehr als 120 Achsen laufen.

§ 17. Zahl der Bremsen eines Zuges.

1. In jedem Zuge müssen außer den [illegible]sen an der Lokomotive und am Tender so [illegible]

Digitized by Google

[redacted] sein, daß mindestens der aus nachstehendem Verhältnisse zu berechnende Teil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann:

Auf Neigungen		Von 100 Wagenachsen sind mit Bremsen zu versehen
von ‰	vom Verhältnis	
0	1 : ∞	6
2,5	1 : 400	6
5,0	1 : 200	6
7,5	1 : 133	8
10,0	1 : 100	10
12,5	1 : 80	13
15,0	1 : 66	15
17,5	1 : 57	18
20,0	1 : 50	20
22,5	1 : 44	22
25,0	1 : 40	25
30,0	1 : 33	30
35,0	1 : 28	34
40,0	1 : 25	39

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist folgendes zu beachten:

a) für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkst geneigte Strecke anzusehen.

c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der betreffenden Strecke höchstens erreichen darf.

d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen.

e) Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchteil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

3. Den Stationsvorstehern sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Teil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei den vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten muß gebremst werden können.

§ 18. Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Bremsen verteilt ist, die nötigen Signalvorrichtungen angebracht, die erforderlichen Bremsen bedient und tunlichst gleichmäßig im Zuge verteilt sind.

§ 19. Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird auf 15 km in der Stunde (250 m in der Minute) festgesetzt, sofern nicht ausnahmsweise eine andere Fahrgeschwindigkeit gestattet wird.

§ 20. Langsamfahren.

Sobald ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hindernis auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in angemessener Weise ermäßigt werden.

§ 21. Abfahrt der Züge.

Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von der zuständigen Aufsichtsperson gestattet ist.

§ 22. Schieben der Züge.

Züge dürfen auf freier Strecke nur geschoben werden, wenn der Zug nicht mehr als 50 Wagenachsen enthält und der vorderste Wagen mit einem wachthabenden Bremser besetzt ist (§ 15 Abs. 4).

§ 23. Zugpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einer Aufsichtsperson untergeordnet sein.

§ 24. Bremsen der Wagen beim Rangieren

Bremsknüppel dürfen zum Hemmen einzelner Fahrzeuge nur während des Rangierens sowie beim Beladen und Entladen verwendet und müssen vor Hindernissen (Weichenbock usw.) rechtzeitig entfernt werden; sie dürfen niemals zwischen die Radspeichen gesteckt werden.

§ 25. Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

1. Bei angeheizten Lokomotiven muß, solange sie stillstehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzulegen.

§ 26. Mitfahren von Personen.

1. Ohne Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive oder in den Wagen mitfahren.

2. Die regelmäßige Beförderung von Arbeitern ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Aufsichtsbehörden und unter Beachtung der im Einzelfalle zu erlassenden Bestimmungen gestattet.

§ 27. Gebrauch der Dampfpfeife.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife sowie das Oeffnen der Zylinderhähne ist auf die notwendigsten Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampf- oder Preßluftpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung der Lokomotive zur Anwendung kommmen.

§ 28. Führung der Lokomotive.

1. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, deren Befähigung durch

Digitized by Google

2. Jede Lokomotive muß, soweit nicht Ausnahmen gestattet sind, mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Der Heizer muß mit der Führung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie erforderlichenfalls zum Stillstande bringen kann. Dem Lokomotivpersonale dürfen Obliegenheiten, welche es an der Wahrnehmung seines Dienstes hindern, nicht übertragen werden.

V. Signalwesen.

§ 29. Zulässige Signale.

Signale müssen gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

§ 30. Verständigung zwischen den Stationen.

Grubenanschlußbahnen, deren ganze Ausdehnung vom Anfangs- und Endpunkte nicht übersehen werden kann, müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörden mit elektrischen Telegraphen oder Fernsprechern versehen sein.

§ 31. Streckensignale.

Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren,
der Zug soll halten.

§ 32. Weichensignale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind.

§ 33. Zugsignale.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen. Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

§ 34. Signale des Lokomotivpersonals.

Der Lokomotivführer muß die Signale geben können:

Achtung!
Bremsen anziehen!
Bremsen loslassen!

VI. Betriebsführung.

§ 35. Aufsichtspersonen.

Auf die vom Anschlußinhaber angestellten Stationsvorsteher (Aufseher), Bahnmeister, Lokomotivführer und Zugführer, welche mindestens 21 Jahre alt sein müssen, finden die für die Aufsichtspersonen geltenden Bestimmungen des § 181 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle vom 7. März 1903 Anwendung. Bei Ausübung des Dienstes haben sie ein Dienstabzeichen zu tragen. Es muß ihnen gegen Empfangsbescheinigung eine schriftliche oder gedruckte Dienstanweisung ausgehändigt werden. Die Dienstanweisung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Bergrevierbeamten.

§ 36. Sonstiges Bahnpersonal.

Die vom Anschlußinhaber angestellten Heizer, Brenner, Bahnwärter, Weichensteller, Rangierer und Telegraphisten müssen Deutsch in Schrift und Druck lesen und Deutsch sprechen können. Sie müssen

VII. Allgemeine Sicherheitsmaßregeln.

§ 37. Betreten der Bahnanlagen.

1. Das Betreten der Bahn — soweit sie nicht zugleich als Weg dient — einschließlich der zu ihr gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen gestattet und zwar nur so lange, als diese nicht abgesperrt sind oder kein Zug sich nähert. Jeder unnötige Verzug auf der Bahn ist zu vermeiden.

2. Außer den für den öffentlichen Verkehr dienenden Stellen ist das Betreten der Bahn nur den im Bahnbetriebsdienste beschäftigten, den gesetzlich dazu befugten und den mit Erlaubniskarte des Königlichen Bergrevierbeamten versehenen Personen gestattet. Dabei ist jedoch der Aufenthalt innerhalb der Gleise zu vermeiden.

Zum Betreten der Bahn befugte Beamte und Offiziere haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

§ 38. Verhalten an Wegeübergängen.

1. Sobald ein Zug sich nähert, müssen Menschen, insbesondere Treiber von Vieh, sowie Fuhrwerke an den vorhandenen Warnungstafeln (§ 7) halten oder die Bahn schnell räumen.

2. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen unbefugt zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

3. Pflüge, Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen nur auf Wagen oder Schleifen über die Gleise befördert werden.

§ 39. Bahnbeschädigung.

Es ist verboten, die Bahn und die zu dieser gehörigen Anlagen, einschließlich der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen, sowie die Betriebsmittel zu beschädigen, durch Auflegen von Steinen und Holz auf die Bahnstrecke oder in sonstiger Weise Fahrthindernisse anzubringen, durch Erregung falschen Alarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweichevorrichtungen oder andere unbefugte Handlungen den Betrieb zu stören.

VIII. Strafbestimmung.

§ 40. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden nach Maßgabe des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 41. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. Februar 1905 in Kraft. An demselben Tage erlischt die Gültigkeit der früher erlassenen Polizei-Verordnungen für die einzelnen vollspurigen Grubenanschlußbahnen im Bezirke des Ober-Bergamts zu Halle

Digitized by Google

ordnung finden auf diejenigen Grubenanschlußbahnen, welche an die Bahnstrecke Meuselwitz-Zeitz der Königlich Sächsischen Staatsbahn angeschlossen sind, vorläufig keine Anwendung. Die für diese Grubenanschlußbahnen zur Zeit bestehenden Polizei-Verordnungen bleiben bis auf weiteres in Geltung.

Halle a. S., den 12. Januar 1905.

Königliches Ober-Bergamt.

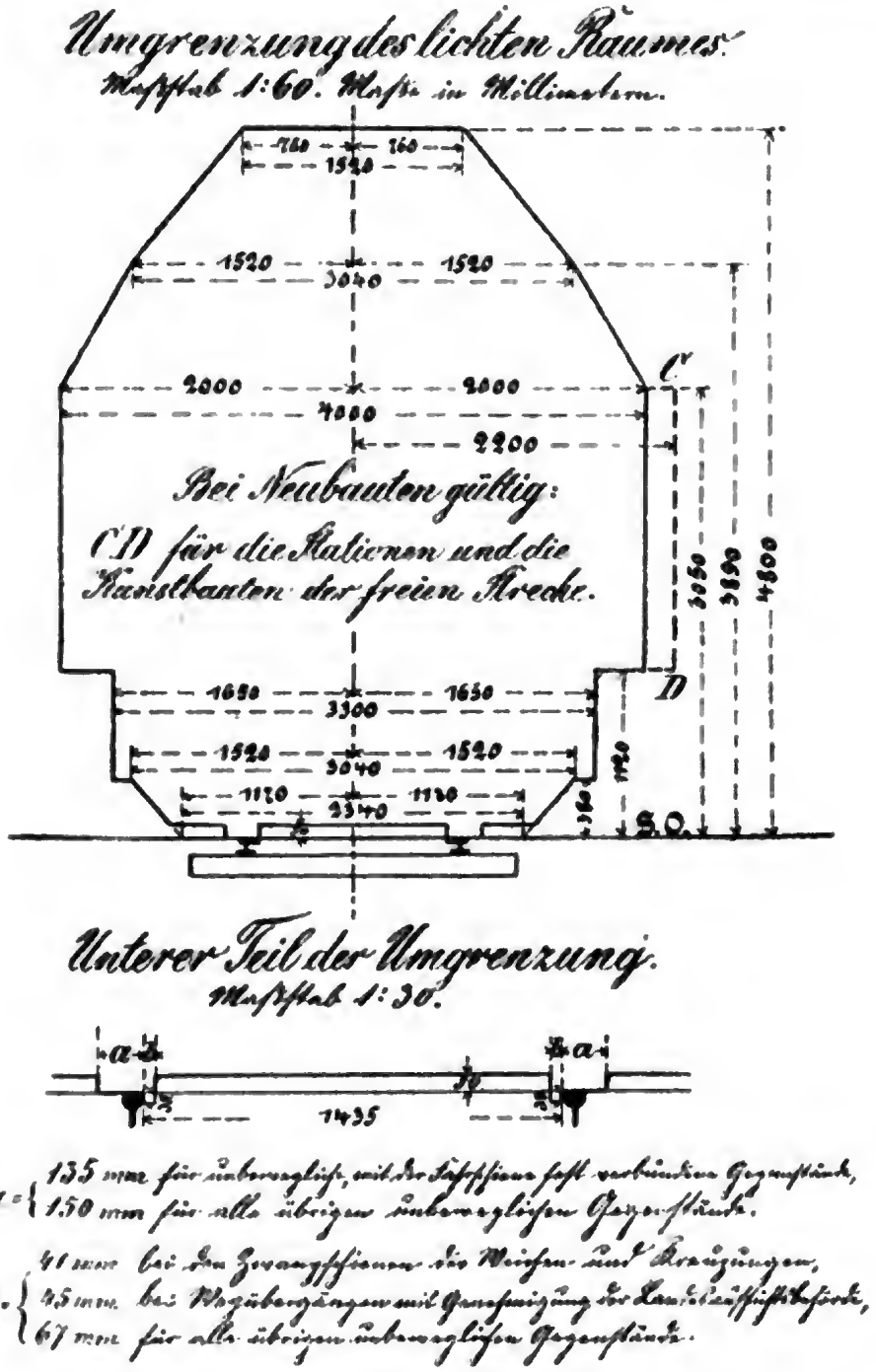

Pfarrstellenerrichtung.

206. **Urkunde**

betreffend die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde in Berlin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Evangelischen Gethsemane-Kirchen-

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1905. (L. S.)	Berlin, d. 14. Februar 1905. (L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Abteilung Berlin. In Vertretung gez. Peter.	Der Königliche Polizeipräsident. gez. v. Borries.

Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde.

207. Von den zuständigen Staats- und Kirchen

evangelischen Kirchengemeinde für die in der Prinzen-Allee, Ecke der Soldinerstraße, **in Berlin N. erbaute Stephanus-Kirche** beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der Gemeindeorgane der St. Pauls-Kirchengemeinde hier mit dem Herrn Polizei-Präsidenten hier folgende Festsetzungen in Aussicht genommen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umschrieben wird

a. **im Osten** durch die westliche Grenzlinie des Bahnkörpers der Nordbahn und der Berlin-Stettiner Eisenbahn von der Mittellinie der Bornholmerstraße nordwärts bis zur Weichbildgrenze,

b. **im Norden** durch die Weichbildgrenze von der westlichen Grenzlinie des vorgedachten Bahnkörpers westwärts bis zur Grenze der Nazareth-Kirchengemeinde,

c. **im Westen** durch die Grenze der Nazareth-Kirchengemeinde von der Weichbildgrenze südwärts bis zur Mittellinie der Christianiastraße,

d. **im Süden** durch die Mittellinie der Christianiastraße von der Grenze der Nazareth-Kirchengemeinde ostwärts und durch die Mittellinie der Bornholmerstraße bis zur westlichen Grenzlinie des Eisenbahnkörpers der Nordbahn und der Berlin-Stettiner Eisenbahn

werden aus der St. Pauls-Kirchengemeinde **ausgepfarrt** und zu einer selbständigen **Stephanus-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. In der Stephanus-Kirchengemeinde werden zwei Pfarrstellen errichtet.

III. Für die Stephanus-Kirchemgemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Pauls-Kirchengemeinde.

IV. Die Stephanus-Kirchengemeinde hat so lange, bis sie in den Besitz eines gebrauchsfähigen Kirchhofs gelangt, jedoch nicht länger als sechs Jahre vom Tage ihrer Errichtung ab das Recht der Mitbenutzung des Kirchhofs der St. Pauls-Kirchengemeinde am Plötzensee dergestalt, daß

a. die Verwaltung des Kirchhofs allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,

b. die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren der Stammgemeinde zufließen.

V. Der Stephanus-Kirchengemeinde wird das Grundstück Wriezenerstraße 23 übereignet.

Indem wir diesen Parochialregulierungsplan zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 1. April 1905 an einem Wochentage in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags [illegible] straße 26) bei dem Herrn Konsistorial-Sekretär Bavendamm oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 24. Februar 1905.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Ladefristen auf Station Frankfurter Allee (Berlin).

208. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden vom 3. März d. Js. ab bis auf weiteres auf Station Frankfurter Allee (Berlin) die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter auf 6 Tagesstunden verkürzt.

Berlin, den 1. März 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Halle a. S.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Groß-Besten.

209. Am 10. März d. Js. wird die an der Strecke Berlin—Cottbus gelegene Haltestelle **Groß-Besten,** die gegenwärtig nur dem Personen-, Gepäck-, Expreßgut und beschränkten Stückgut-Verkehr dient, auch für den Wagenladungs-, Leichen-, Tier-, unbeschränkten Eil- und Frachtstückgut- und Privatdepeschenverkehr eröffnet.

Die Annahme und Auslieferung von Tiersendungen in mehrbödigen Wagen, Fahrzeugen und Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Halle a./Saale, den 27. Februar 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

210. Personal-Chronik.

Der Katasterkontrolleur Steuerinspektor Boschan in Potsdam ist in den Ruhestand getreten.

Der Katasterlandmesser Heinrich Müller ist als Katasterkontrolleur nach Lippstadt versetzt.

Der Katasterlandmesser Dibbelt ist der hiesigen Regierung überwiesen.

Der Militäranwärter Mauer hier ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Steinhöfel Theodor Paul Weckend ist zum Pfarrer der Parochie Greiffenberg U.-M., Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Pfarrer a. D. Max Emil Alfred Boehm ist zum Pastor der Parochie Schöneberg bei Berlin, Diözese Friedrichswerder II., bestellt worden.

Der Oberlehrer am Reform-Realgymnasium in Görlitz Dr. Max Müller I. ist als Oberlehrer an dem Gymnasium zu Steglitz angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Max Schmohl ist als Oberlehrer an dem Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Hauptlehrer Erteld in Rüdersdorf, Diözese Strausberg, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Milke in Heegermühle, Diözese Eberswalde, ist der Titel „Kantor"

Digitized by Google

Der Lehrer Franz Zucht ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Paul Risch ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Georg Wolff ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Theodor Ebert ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Koehnen ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Margarete von Humbert in Garz, Kreis Ruppin.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin für Kinder bis zu 10 Jahren im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Kindergärtnerin Fräulein Else Marquardt in Rüthnick, Kreis Ruppin.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Verliehen ist der Titel „Postsekretär" dem Postverwalter Herrmann in Wustermark.

Versetzt sind der Ober-Postkassenbuchhalter Heimhalt von Königsberg (Preußen) nach Potsdam, der Postmeister Weinbender von Meiderich nach Zehdenick, der Postpraktikant Horn von Potsdam nach Changhai, die Ober-Postassistenten Bierwagen von Spandau nach Charlottenburg, Buchholz von Werder (Havel) nach Cöpenick und Garisch von Belzig nach Jüterbog, die Ober-Telegraphenassistenten Becker von Luckenwalde nach Nordhausen und Czubinski von Angermünde nach Brandenburg (Havel), der Postverwalter Lindenberg von Wiesenburg (Mark) nach Berlin unter Ernennung zum Ober-Postassistenten und die Postassistenten Ganzer von Eberswalde nach Berlin, Grantzow von Berlin nach Rauen, Lattey von Berlin nach Potsdam, Laute von Rauen nach Berlin, Prochnow von Perleberg nach Krojanke und Max Protz von Berlin nach Eberswalde.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bezirksschornsteinfeger.

211. Der Schornsteinfegermeister Fincke hierselbst scheidet auf seinen Antrag zum 1. April d. Js. aus seiner Stellung als Bezirksschornsteinfeger im Stadtkreise Potsdam aus. An seiner Stelle habe ich von jenem Tage ab 1) den Schornsteinfeger Hugo Dette genannt Conradi, am 29. Juli 1860 zu Magdeburg geboren und hierselbst, Kronprinzenstraße 40 wohnhaft, sowie 2) den Schornsteinfeger Oskar Müller, am 7. April 1871 zu Chemnitz geboren und hierselbst, Waisenstraße 67 wohnhaft, als Bezirksschornsteinfeger im Stadtkreise Potsdam angestellt.

Potsdam, den 3. März 1905.

Der Polizei-Präsident.

Gerichtstage.

212. Nach höherer Anordnung soll in Joachimsthal in dem Sommerhalbjahr vom April bis September der Gerichtstag nur alle 6 Wochen einmal abgehalten werden. Die auf den 12. Mai, 9. Juni, 18. August und 15. September angesetzten Gerichtstage fallen daher fort. An deren Stelle treten der 26. Mai und 1. September 1905.

Eberswalde, den 22. Februar 1905.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu eine Beilage und zehn öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Beilage

zum 10ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. März 1905.

213. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zur Regelung des innerhalb des Ortspolizeibezirks Berlin und von demselben aus betriebenen Droschkenfuhrgewerbes folgende

Droschkenordnung

erlassen.

I. Zulassung zum Droschkenfuhrgewerbe.

§ 1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Droschken zu jedermanns Gebrauch gegen Entgelt bereit halten will (Droschkenfuhrherr), bedarf dazu der Erlaubnis des Polizei-Präsidenten.

Die Erlaubnis wird versagt, wenn der Nachsuchende die zu dem Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die erteilte Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber nach ihrem Empfang drei Monate verstreichen läßt, ohne von ihr Gebrauch zu machen, oder wenn er den Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von sechs Monaten eingestellt hat, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben. Die Ausfertigung der Erlaubnis ist in diesen Fällen innerhalb 24 Stunden dem Verkehrskommissariat des Polizei-Präsidiums (§ 106) zurückzugeben.

§ 2. Außer dieser Erlaubnis (§ 1) bedarf der Droschkenfuhrherr für jede Droschke zu ihrer Einstellung in den öffentlichen Droschkenfuhrbetrieb eines vom Verkehrskommissariat ausgestellten Erlaubnisscheines, welcher die der Droschke zugeteilte Nummer (§ 26) enthält (Droschkenschein).

Die Erteilung dieses Scheines wird versagt, wenn die Beschaffenheit der Betriebsmittel (Wagen, Pferde, Geschirre) nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

Vor Erteilung des Droschkenscheines hat der Nachsuchende den Nachweis zu erbringen, daß er seinen zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Bestand an Wagen und Pferden in einer der im § 3 aufgeführten Ortschaften untergebracht hat.

Vor Erteilung des Scheines für eine Kraftdroschke (§ 19) hat der Nachsuchende außerdem die Bescheinigung eines vom Polizei-Präsidenten anerkannten Sachverständigen darüber beizubringen, daß sich die Kraftdroschke in allen ihren Teilen in vollkommen betriebssicherem Zustande befindet.

Die Erteilung des Scheins für Kraftdroschken kann von der Verwendung einer bestimmten Betriebskraft und von der Erfüllung anderer besonderer Erfordernisse, welche mit Rücksicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Droschkenfuhrbetriebe an ihre Beschaffenheit und Ausrüstung zu stellen sind, abhängig gemacht werden.

§ 3. Der Droschenfuhrherr muß seinen zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Bestand an Wagen und Pferden in einer der nachbenannten Ortschaften untergebracht haben: Berlin, Treptow, Stralau, Rummelsburg, Boxhagen, Friedrichsfelde, Lichtenberg (Friedrichsberg, Wilhelmsberg), Weißensee, Heinersdorf, Pankow, Reinickendorf.

Der Droschkenschein (§ 2) verliert seine Gültigkeit, sobald die Droschke in einer anderen Ortschaft als in den vorstehend aufgeführten untergebracht wird. Der Schein ist alsdann innerhalb 24 Stunden dem Verkehrskommissariat zurückzugeben.

§ 4. Zur Ausübung des Droschkenfuhrgewerbes innerhalb des Bereichs dieser Verordnung berechtigen auch die Genehmigungen zum Betriebe des Droschkenfuhrgewerbes (§ 1), die Droschkenscheine (§ 2) und die Fahrausweise für Kutscher (§ 45), welche von den Polizeibehörden zu Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf auf Grund der von ihnen zur Regelung des Droschkenfuhrgewerbes erlassenen Verordnungen erteilt sind, so lange sie nach diesen Verordnungen zu Recht bestehen; doch dürfen die von diesen Behörden konzessionierten Droschkenfuhrherren bei Ausübung ihres Gewerbes innerhalb des Bereichs dieser Verordnung sich nur solcher Droschken und Kutscher bedienen, welche von derjenigen dieser Behörden zugelassen bezw. legitimiert sind, von welcher ihnen selbst die Genehmigung zum Betriebe des Droschkenfuhrgewerbes erteilt ist.

Im übrigen sind diese Fuhrherren und ihre Kutscher während und hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bereichs dieser Verordnung allen Vorschriften derselben unterworfen.

Personen, welche sich nicht im Besitz einer von den Polizeibehörden zu Berlin, Charlottenburg, Schöneberg oder Rixdorf erteilten Erlaubnis zum Betriebe des Droschkenfuhrgewerbes befinden, dürfen innerhalb des Ortspolizeibezirks Berlin das Droschkenfuhrgewerbe (§ 1 Abs. 1) nicht betreiben.

II. Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des Droschkenfuhrgewerbes.

§ 5. Die Erlaubnis zum Betriebe des Droschkenfuhrgewerbes (§ 1) kann vom Polizei-Präsidenten

Digitized by Google

zurückgenommen werden, wenn der Inhaber den in dieser Verordnung bezüglich der Fuhrherren enthaltenen Bestimmungen wiederholt zuwidergehandelt hat, oder wenn sich sonst ergibt, daß der Inhaber nicht mehr diejenigen Eigenschaften besitzt, welche bei Erteilung der Erlaubnis vorauszusetzen waren.

Die Ausfertigung der Erlaubnis (§ 1) und die erteilten Droschkenscheine (§ 2) sind alsdann innerhab 24 Stunden dem Verkehrskommissariat zurückzugeben.

III. Beschaffenheit der Betriebsmittel.

A. Wagen und Schlitten.

§ 6. Welche Wagenarten zur Einstellung in den öffentlichen Droschkenfuhrbetrieb zuzulassen sind, bestimmt der Polizei-Präsident. Gewisse Wagenarten können zeitweise von der Neueinstellung ausgeschlossen werden.

Fuhrherren, welche zehn Droschken oder mehr in Betrieb stellen, sind auf polizeiliche Anordnung verpflichtet, unter je zehn Droschken eine Gepäckdroschke in Betrieb zu bringen und darin zu erhalten.

§ 7. Die Wagen müssen von gefälliger Form, auch sonst von gutem und geschmackvollem Aussehen sein, dauerhaft und bequem gebaut, sauber lackiert, anständig ausgeschlagen, gut gepolstert sein und stets in einem vorschriftsmäßigen und unbeschädigten wie auch reinlichen Zustande erhalten werden.

Sie müssen in Patentachsen gehen, auf Federn ruhen oder in Federn hängen und ganz oder halb verdeckt sein.

§ 8. Die Wagen müssen nach folgenden Maßen gebaut sein:

1. Höhe der Wagen:
   a) vom Erdboden bis zum Auftritt höchstens . . . . . 0,32 m,
   b) vom Auftritt bis zum oberen Teil der Schwelle höchstens . . . . 0,26 m,
   c) vom Fußboden des Wagens bis zur Sitzschwinge mindestens . . . . 0,32 m,
   d) von der Sitzschwinge bis zur Decke mindestens . . . . . 1,20 m,
   e) Höhe der Tür von der Schwelle bis zur Fensterstange mindestens . . 1,25 m,
2. Weite der Türöffnung mindestens . . 0,55 m,
3. Äußere Breite der Wagen über den Sitzen von Armlehne zu Armlehne mindestens . . . . . 1,25 m,
4. Innere Breite des Wagenkastens über den Rücksitzen mindestens . . . . 1,10 m,
5. Länge des Wagenkastens über den Sitzen, von der Vorderwand bis zur Rückwand:
   a) bei viersitzigen Wagen mindestens . 1,50 m,
   b) bei zweisitzigen Wagen mindestens 1,25 m,
   c) von Sitzschwinge zu Sitzschwinge mindestens . . . . . 0,52 m,

§ 9. Türen, Fenster und Verdeck müssen dicht und sicher schließen. Zu den Fenstern darf nur geschliffenes oder Doppelglas verwendet werden.

Wagen ohne Türen und solche, welche durch Niederschlagen des Verdecks ganz oder teilweise geöffnet werden können, müssen über den Vorder- und Hinterrädern, festgeschlossene Wagen, deren Türen nach vorn aufschlagen, wenigstens über den Hinterrädern mit Kotflügeln versehen sein.

§ 10 Der Fußboden jeden Wagens muß mit einer anständigen, dauerhaften Decke belegt sein von derartiger Beschaffenheit, daß sie abgewaschen werden kann Dieselbe ist nach Bedarf zu reinigen.

Im Winter müssen die Auftritte der Wagen mit einem die Glätte beseitigenden Stoff versehen sein.

§ 11. Im Innern jeder Droschke muß sich in einer Tasche eine nach Vorschrift des Verkehrskommissariats angefertigte, mit der Nummer der Droschke (§ 26) versehene Tafel mit der amtlich beglaubigten Fahrpreisordnung (§§ 99, 100) befinden. Diese Tafel muß stets in reinlichem und leserlichem Zustande erhalten sein. Die Tasche ist für die Fahrgäste deutlich sichtbar und leicht erreichbar anzubringen.

§ 12. In geschlossenen Droschken muß zur Verständigung zwischen Fahrgast und Kutscher eine zweckentsprechende Vorrichtung (z. B. Signalpfeife) vorhanden sein.

§ 13. Die Gepäckdroschken müssen auf dem festen Verdeck mit einem eisernen Gitter von etwa 25 cm Höhe versehen sein.

§ 14. Jede Droschke muß mit zwei hellleuchtenden Laternen versehen sein, die an beiden Seiten des Kutscherbockes oder bei Droschken, bei denen dies nicht ausführbar ist, möglichst weit vorn an beiden Seiten des Wagens anzubringen sind.

Die Scheiben der Laternen müssen im Lichten 14 cm hoch und 13 cm breit und bei Fahrpreisanzeigerdroschken sowie bei Droschken I. Klasse ohne Fahrpreisanzeiger von weißem, bei Droschken II. Klasse von blauem und bei Gepäckdroschken von rotem durchsichtigen Glase sein.

In den Seitenscheiben der Laternen muß die dem Wagen zugeteilte Nummer (§ 26) 6 cm hoch deutlich und sauber ohne Verzierungen bei Fahrpreisanzeigerdroschken und Droschken I. Klasse ohne Fahrpreisanzeiger in schwarzer Farbe eingebrannt, bei Droschken II. Klasse und Gepäckdroschken eingeschliffen sein.

§ 15. Bei Schlittenbahn dürfen statt der Wagen Schlitten in Betrieb gebracht werden.

Sie gelten als Droschken wie die Wagen; es finden daher namentlich auch auf ihre Beschaffenheit die vorstehenden Bestimmmungen für Wagen sinngemäße Anwendung.

In jedem Schlitten muß sich eine warme, anständig aussehende Decke zum Einhüllen der Fahrgäste befinden.

Digitized by Google

Die Gespanne der Schlitten müssen mit helltönendem Geläute versehen sein.

B. Droschken mit Fahrpreisanzeiger.

§ 16. Droschken, welche neu in den öffentlichen Fuhrbetrieb eingestellt werden, müssen mit Fahrpreisanzeigern versehen sein.

Es dürfen nur solche Fahrpreisanzeiger angebracht und benutzt werden, welche vom Polizei-Präsidenten durch öffentliche Bekanntmachung als geeignet bezeichnet und darin näher beschrieben sind.

Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, daß er sowohl durch den Führer des Wagens von seinem Platze aus bedient als auch von den Fahrgästen vom Innern des Wagens aus leicht beobachtet werden kann.

§ 17. Jede Fahrpreisanzeigerdroschke muß mit einer beweglichen eisernen Fahne versehen sein, die auf beiden Seiten die Aufschrift „Frei" trägt und mit dem Werk des Fahrpreisanzeigers in Verbindung steht, und ferner mit einer am Kutscherbock oder am Fahrpreisanzeiger selbst verstellbar angebrachten Laterne mit durchsichtigen weißen Scheiben, welche während der Dunkelheit zur Beleuchtung des Fahrpreisanzeigers dient.

§ 18. Die im öffentlichen Droschkenfuhrbetriebe benutzten Fahrpreisanzeiger eines und desselben Verfertigers müssen mit unlöslichen (eingemeißelten oder eingegossenen) fortlaufenden Nummern versehen und dem verschiedenartigen Radumfange entsprechend besonders gekennzeichnet sein.

C. Kraftdroschken.

§ 19. Wenn Kraftfahrzeuge im öffentlichen Droschkenfuhrbetriebe verwendet werden, so finden auf sie, namentlich auch auf ihre Beschaffenheit und Ausrüstung, außer den Bestimmungen dieser Verordnung noch die für den Verkehr und Betrieb von Kraftfahrzeugen erlassenen allgemeinen Vorschriften Anwendung.

D. Pferde.

§ 20. Die Pferde müssen kräftig, zum Dienst in jeder Beziehung tauglich, völlig sicher eingefahren sein, sich in gutem Futterzustande befinden und ein lebhaftes Gangwerk sowie ein gutes Aussehen haben.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Pferde, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit schädlichen oder auffallenden Fehlern behaftet sind. Als solche Fehler sind besonders anzusehen: Koller, Stätigkeit, Neigung zum Scheuen, Blindheit auf einem oder beiden Augen, Lahmheit, Struppiertheit.

Ebenso dürfen Pferde nicht verwendet werden, welche mit augenfälligen, einen widerwärtigen Eindruck machenden äußeren Schäden behaftet sind, ferner solche, welche nicht ohne Scheuklappen gefahren werden können, oder welche in einem Geschirr mit Umlauf (Hinterzeug) nicht gehen.

Über die Verwendbarkeit eines Pferdes ent-

E. Geschirre.

§ 21. Die Geschirre müssen gut passen, dauerhaft, von gefälligem Aussehen, unbeschädigt und stets sauber und in gutem Zustande erhalten sein. Das Leder muß geschwärzt oder schwarz lackiert, das Metall der Beschläge weiß sein und stets blank erhalten werden.

Alle Geschirre müssen mit Sattelkammdeckel (Sellettes) und Umlauf (Hinterzeug) versehen sein.

Das Anbringen von Scheuklappen und Aufsatzzügeln ist verboten.

Als Geschirrdecken können solche von Leder oder von anderem Stoff verwendet werden; sie müssen ein gutes Aussehen haben, und dürfen insbesondere nicht zerrissen oder auffällig geflickt sein.

Ebenso dürfen zum Zudecken der Pferde auf den Halteplätzen oder sonst beim Halten der Droschken nur reinliche, nicht zerrissene oder auffällig geflickte Decken benutzt werden.

Im übrigen muß die Beschirrung den beim Verkehrkommissariat ausliegenden Mustern entsprechen.

IV. Anzug der Kutscher.

§ 22. Der Anzug der Droschkenkutscher besteht aus:

a) Dunkelblauem Tuchrock in der Form der Militärwaffenröcke mit rotem Umlegekragen, der mit weißer Borte besetzt ist, Ärmelaufschlägen, die mit gleicher Borte eingefaßt sind, und mit glatten blanken Knöpfen von Weißmetall;

b) dunkelblauer hochschließender Tuchweste mit kleinen glatten Knöpfen von Weißmetall;

c) Beinkleid von dunklem Militärtuch ohne Biese;

d) dunkelblauem Tuchmantel ohne Pelerine mit Taille und Gurt auf dem Rückenteil sowie mit Seitenleisten und mit Umlegekragen, der mit weißer Borte besetzt ist; Futter von dunklem Wollstoff oder Pelz; vorne mit zwei Reihen glatten blanken Knöpfen von Weißmetall, der Gurt und die Seitenleisten mit ebensolchen Knöpfen besetzt;

e) Halsbinde oder Halstuch in schwarzer oder weißer Farbe, oder weißem Kragen mit schwarzem oder weißem Schlips;

f) schwarzen Lederstiefeln, die mit hohen Schäften versehen sein müssen, wenn die Beinkleider in denselben getragen werden;

g) Hut in Zylinderform mit preußischer Kokarde von Leder, Filz oder dgl.

für Kutscher von Fahrpreisanzeigerdroschken weiß lackiert mit schwarzem Kopfbande,

für Kutscher von Droschken I. Klasse ohne Fahrpreisanzeiger schwarz lackiert mit weißem Kopfbande,

für Kutscher von Droschken II. Klasse schwarz lackiert mit gelbem Kopfbande.

Die Kutscher von Droschken II. Klasse haben

Digitized by Google

statt der weißen Borten solche von gelber Farbe zu tragen.

Den Führern von Kraftdroschken ist gestattet, an Stelle der Tuchkleidung lederne Kleidung von dunkler Farbe und an Stelle des Hutes in Zylinderform eine lederne Mütze zu tragen. Auch können für dieselben vom Polizei-Präsidenten noch andere Abweichungen von dem sonst vorgeschriebenen Anzuge zugelassen werden.

§ 23. Den Kutschern ist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Mai, in der übrigen Zeit des Jahres während der Stunden von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens das Anknöpfen einer Pelerine über dem Mantel gestattet. Die Pelerine muß von gleichem Stoff wie der Mantel und mit dunklem Futter versehen sein und darf nicht über die Mitte der Unterarme reichen.

Im Winter ist den Kutschern das Tragen einer etwa 20 cm hohen dunkelfarbigen Pelzmütze mit preußischer Kokarde, eines dunkelfarbigen Pelzkragens und schwarzer Filzstiefel, ferner das Anlegen von Ohrenklappen oder ähnlichen, zum Schutze des Kopfes dienenden Kleidungsstücken gestattet.

Bei Regenwetter dürfen sie einen Regenmantel oder eine Regenpelerine von dunkler Farbe tragen.

§ 24. Soweit in den §§ 22 und 23 die zum Anzuge der Kutscher gehörenden Kleidungsstücke nicht näher beschrieben sind, müssen sie den beim Verkehrskommissariat ausliegenden Mustern entsprechen.

Den vorgeschriebenen Anzug haben die Kutscher zu tragen, während sie sich im Dienst befinden (§ 54 Abs. 1), ferner bei der alljährlichen Vorlegung ihrer Fahrausweise (§ 45 Abs. 3) sowie sonst beim Erscheinen vor dem Verkehrskommissariat, wenn dieses die Anlegung des Dienstanzuges dabei anordnet. Der Anzug muß sich hierbei stets in einem vorschriftsmäßigen und sauberen Zustande befinden und darf insbesondere nicht zerrissen oder auffällig geflickt sein.

Kleidungsstücke, welche nicht zum vorgeschriebenen Anzuge gehören, dürfen nicht sichtbar getragen werden.

V. Vorstellung, Prüfung und Kennzeichnung der Droschken.

§ 25. Keine Droschke darf in Betrieb gestellt werden, bevor sie nicht mit vollständiger Ausrüstung und Bespannung dem Verkehrskommissariat vorgestellt, von diesem auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit geprüft, mit der ihr zugeteilten Nummer (§ 26) und den vorgeschriebenen Prüfungsstempeln (§ 27) versehen, und bevor nicht der Droschkenschein (§ 2) für dieselbe ausgefertigt ist.

Behufs erneuter Prüfung ihrer vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ist jede Droschke alljährlich in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni ohne Aufforderung dem Verkehrskommissariat vorzustellen. Hierbei ist für jede Kraftdroschke eine erneute Bescheinigung eines Sachverständigen nach Maßgabe der Vorschrift im § 2 Abs. 4 vorzulegen.

§ 26. Jeder Droschke wird vom Verkehrskommissariat eine Nummer zugeteilt.

Die Nummer ist am hinteren Teil des Wagens und an beiden Seiten des Bockes oder bei Droschken, bei denen dies nicht ausführbar ist, möglichst weit vorn bezw. an möglichst sichtbarer Stelle an beiden Seiten des Wagens in schwarzer Farbe auf weißem Felde unmittelbar auf dem Wagengestell selbst anzubringen.

Die Ziffern müssen 10 cm hoch, in ihren Grundstrichen 1 cm stark sein, voneinander 1 cm Abstand haben und dürfen nicht mit Verzierungen versehen sein.

Im übrigen müssen die Nummern den beim Verkehrskommissariat ausliegenden Musternummern entsprechen.

§ 27. Jede vorschriftsmäßig befundene Droschke wird vom Verkehrskommissariat mit Prüfungsstempeln versehen.

Diese bestehen aus einem Nummerstempel, welcher in die rechte Wagenschwelle bezw. in die rechte Säule des Kutschersitzes eingeschlagen wird, und aus einem Farbenstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift „Der Polizei-Präsident zu Berlin", welcher auf der Nummer am hinteren Teil des Wagens (§ 26 Abs. 2) angebracht und alljährlich bei der wiederholten Vorstellung der Droschke (§ 25 Abs. 2) in wechselnder Farbe erneuert wird.

§ 28. Die Wagennummern (§ 26) und die Prüfungsstempel (§ 27) dürfen eigenmächtig weder entfernt, noch verändert, noch verdeckt werden.

§ 29. Jede Droschke, welche mit einem Fahrpreisanzeiger ausgestattet wird (§§ 16, 112), ist vor ihrer Inbetriebsetzung mit demselben dem Verkehrskommissariat zur Prüfung vorzustellen.

Die Zulässigkeit der Inbetriebsetzung des Fahrpreisanzeigers wird vom Verkehrskommissariat auf dem Droschkenschein (§ 2) vermerkt. Ist dies geschehen, so darf ohne die amtliche Löschung dieses Vermerks der Fahrpreisanzeiger nur im Falle seiner Schadhaftigkeit und so lange, als zu seiner ordnungsmäßigen Wiederherstellung erforderlich ist, von der Droschke entfernt werden.

Ist eine Fahrpreisanzeigerdroschke mit anderen Hinterrädern versehen oder der Fahrpreisanzeiger durch einen anderen ersetzt worden, so muß die Droschke vor ihrer Wiederinbetriebsetzung erneut dem Verkehrskommissariat vorgestellt werden, in letzterem Falle auch dann, wenn die Verwendung des neuen Fahrpreisanzeigers nur eine vorübergehende sein sollte.

Fahrpreisanzeiger, welche vom Verkehrskommissariat für untauglich bezw. für nicht mehr tauglich erklärt worden sind, dürfen nicht verwendet werden.

VI. Außerbetriebsetzung von Droschken.

§ 30. Wenn die Beschaffenheit, Bespannung oder Beschirrung einer Droschke im Betriebe nicht mehr den Vorschriften dieser Verordnung entspricht,

Digitized by Google

oder der Kutscher nicht mit dem vorgeschriebenen Anzuge in gutem Zustande bekleidet ist, desgleichen wenn eine Droschke bis zum Ablauf der im § 25 Absatz 2 vorgeschriebenen Frist behufs der alljährlichen Prüfung oder auf besondere Aufforderung seitens des Verkehrskommissariats innerhalb der von diesem gestellten Frist nicht vorgestellt oder sonst der Kontrolle entzogen wird, kann das Verkehrskommissariat Wagen, Pferde und Geschirre außer Betrieb setzen.

Die Außerbetriebsetzung erfolgt für immer oder auf Zeit.

Die Außerbetriebsetzung eines Wagens für immer erfolgt durch Entfernung beider Prüfungsstempel (§ 27), Einziehung des Droschkenscheines (§ 2) und der Fahrpreistafel (§ 11). Gleichzeitig wird die Droschke in den Listen gestrichen.

Die Außerbetriebsetzung eines Wagens auf Zeit erfolgt durch Einziehung der Fahrpreistafel.

Droschkenschein und Fahrpreistafel sind vom Fuhrherrn innerhalb 24 Stunden an das Verkehrskommissariat abzugeben. Geschieht dies nicht, so werden sie durch öffentliche Bekanntmachung für ungültig erklärt.

Droschken, welche drei Monate lang nicht in Betrieb gekommen sind oder nach Erteilung des Droschkenscheines in einer anderen Ortschaft als in den im § 3 aufgeführten untergebracht werden, ferner die Droschken solcher Fuhrherren, deren Erlaubnis zum Betriebe des Droschkenfuhrgewerbes erloschen (§ 1 Abs. 3) oder zurückgenommen ist (§ 5), werden für immer außer Betrieb gesetzt.

Die Außerbetriebsetzung von Pferden und Geschirren allein für immer oder auf Zeit erfolgt durch schriftliche Verfügung des Verkehrskommissariats.

Wagen, Pferde und Geschirre, welche auf Zeit außer Betrieb gesetzt werden, dürfen nicht eher wieder in Betrieb genommen werden, als bis der Fuhrherr durch Vorstellung derselben beim Verkehrskommissariat nachgewiesen hat, daß die Ursache der Außerbetriebsetzung beseitigt, und ihm vom Verkehrskommissariat die Fahrpreistafel zurückgegeben bezw. die ausdrückliche Erlaubnis zur Wiederinbetriebsetzung erteilt ist.

§ 31. Wird von einem Fuhrherrn eine Droschke dauernd aus dem Betrieb gezogen, so hat er sie zuvor dem Verkehrskommissariat vorzustellen und gleichzeitig den Droschkenschein und die Fahrpreistafel an dasselbe abzugeben. Das Verkehrskommissariat entfernt die Prüfungsstempel und streicht die Droschke in den Listen.

§ 32. Im Falle des freiwilligen oder zwangsweisen Verkaufs einer Droschke hat der Fuhrherr binnen 24 Stunden dem Verkehrskommissariat ihren Verbleib nachzuweisen und gleichzeitig den Droschkenschein und die Fahrpreistafel an dasselbe abzugeben.

Geht die Droschke in das Eigentum eines Fuhrherrn über, der sich im Besitze einer vom Polizei-Präsi-

fuhrgewerbes befindet, so wird die Droschke mit ihrer Nummer in den Listen auf den Namen des neuen Eigentümers umgeschrieben und für diesen ein neuer Droschkenschein ausgefertigt. Anderenfalls wird die Droschke in den Listen gestrichen.

VII. Pflichten der Fuhrherren.

§ 33. Der Fuhrherr hat jede Veränderung seiner Wohnung, der Stallung seiner Pferde und des Ortes, wo seine Wagen untergebracht sind (§ 3), den Dienstantritt und den Dienstaustritt eines jeden in Dienst genommenen Droschkenkutschers unter Angabe der Erkennungsnummer desselben (§ 45) dem Verkehrskommissariat binnen 24 Stunden zu melden.

§ 34. Will ein Fuhrherr eine Droschke aushilfsweise einem anderen Fuhrherrn überlassen, so hat er dies umgehend dem Verkehrskommissariat schriftlich anzuzeigen. Sobald er die Droschke wieder zurückerhält, hat er dem Verkehrskommissariat hiervon binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 35. Die Fuhrherren dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren ihrer Droschken bedienen, welche sich im Besitze gültiger vom Verkehrskommissariat erteilter Fahrausweise (§ 45) befinden. Sie dürfen daher insbesondere solche Kutscher nicht verwenden, deren Fahrschein und Erkennungsschild durch polizeiliche Bekanntmachung für ungültig erklärt, oder deren Fahrschein nach dem 1. März für das laufende Kalenderjahr noch nicht abgestempelt ist.

Die Führung von Kraftdroschken darf nur solchen Personen überlassen werden, welche außerdem den Anforderungen der für die Führung von Kraftfahrzeugen erlassenen allgemeinen Bestimmungen genügen, namentlich im Besitze eines gültigen Befähigungsnachweises sind.

Fuhrherren, welche ihre Droschke selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen und sind allen in dieser Verordnung bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§ 36. Die Fuhrherren haben dafür zu sorgen, daß ihre Droschken, Pferde und Geschirre den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und in ordnungsmäßigem und gut gereinigtem Zustande in den Betrieb kommen, daß insbesondere auch die Metallteile an den Wagen und Geschirren blank geputzt sind.

Sie sind dafür verantwortlich, daß sich die Fahrpreistafel in jedem Wagen befindet (§ 11), und daß die Kutscher mit einer ausreichenden Zahl von vorschriftsmäßigen Fahrmarken (§ 98) mit der zutreffenden Droschkennummer sowie mit den sonstigen im § 54 bezeichneten Gegenständen versehen sind.

§ 37. Jeder Fuhrherr hat über seine Droschken und Kutscher Nachweisungslisten (Fahrregister) zu führen, in welchen für jede Droschke und jeden Tag genaue Angaben darüber zu machen sind, welcher Kutscher die Droschke gefahren hat, zu welcher Zeit

Digitized by Google

aus demselben zurückgekehrt ist, und, wenn sie nicht im öffentlichen Fuhrbetriebe verwendet wurde, aus welchem Grunde dies geschehen, in welcher Zeit es der Fall gewesen ist, und wo sich die Droschke in der Zeit befunden hat. Im übrigen sind die Listen genau nach dem vom Verkehrskommissariat vorgeschriebenen Vordruck und dessen sonstigen Anweisungen zu führen.

Die Listen müssen in Heften gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Alle Eintragungen darin müssen deutlich und leserlich mit Tinte gemacht und stets sofort bewirkt werden, nachdem die Droschke in den Betrieb gesetzt, und ebenso nachdem sie aus demselben zurückgekehrt ist. Rasuren dürfen in den Listen nicht vorgenommen werden.

Derjenige Fuhrherr, welcher eine fremde Droschke aushilfsweise in seinem Betriebe verwendet (§ 34), ist verpflichtet, über die Droschke bis zu ihrer Rückgabe an den eigentlichen Besitzer die Nachweisungsliste zu führen.

Für die Richtigkeit der in den Listen enthaltenen Angaben ist der zur Führung der Listen Verpflichtete verantwortlich.

Der Fuhrherr hat dafür zu sorgen, daß in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends die Nachweisungslisten den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden können.

Falls die Nachweisungslisten nicht in der Wohnung des Fuhrherrn einzusehen sind, muß dem Vehrkehrskommissariat umgehend der Ort, an welchem dies geschehen kann, mitgeteilt werden.

Nach ihrem Schluß müssen die Listen noch mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und in gleicher Weise den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 38. Die Fuhrherren sind verpflichtet, ihre Droschken entweder von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens oder von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends in Betrieb zu setzen und zu erhalten; jedoch brauchen an den Tagen mit ungerader Zahl die Droschken mit ungerader Nummer, und an den Tagen mit gerader Zahl die Droschken mit gerader Nummer den Betrieb erst um 9 Uhr vormittags zu beginnen.

Ferner dürfen an den Sonntagen, welche auf einen Tag mit ungerader Zahl fallen, die Droschken mit ungeraden, und an den Sonntagen, welche auf einen Tag mit gerader Zahl fallen, die Droschken mit geraden Nummern gänzlich außer Betrieb bleiben.

§ 39. Kein Fuhrherr darf seine Droschken ohne vorherige Genehmigung des Verkehrskommissariats zu anderen Zwecken als zum öffentlichen Fuhrbetriebe verwenden.

Zu Reklamezwecken sowie zum Einfahren von Pferden dürfen Droschken nicht benutzt werden.

§ 40. Werden bei dem Fuhrherrn oder dem Kutscher Vorbestellungen auf Droschken gemacht, so müssen solche, falls sie angenommen werden, auch pünktlich zu der verabredeten Zeit an dem bestimmten Orte anzufahren.

Verantwortlich für die pünktliche Ausführung ist derjenige, welcher die Vorbestellung angenommen hat.

§ 41. Der Fuhrherr ist dafür verantwortlich, daß die von ihm im Betriebe verwendeten Fahrpreisanzeiger stets in Ordnung sind, insbesondere richtig anzeigen.

Ist ein Fahrpreisanzeiger fehlerhaft geworden, so hat der Fuhrherr die Droschke unverzüglich bis zur Beseitigung des Fehlers aus dem Betriebe zu ziehen.

Die Ausbesserung fehlerhafter Fahrpreisanzeiger darf der Fuhrherr nur in den vom Polizei-Präsidenten durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Werkstätten vornehmen lassen.

Der Fuhrherr hat dem Verkehrskommissariat auf Verlangen über Fehler nnd sonstige Mängel der von ihm verwendeten Fahrpreisanzeiger, über die Vornahme einer Ausbesserung und über die Werkstätte, in welcher eine solche stattgefunden hat, genaue Auskunft zu geben.

§ 42. Unbeschadet der Vorschriften in den §§ 25 und 29 ist jeder Fuhrherr verpflichtet, dem Verkehrskommissariat und dem zuständigen Polizeirevier auf Verlangen seine gesamten Betriebsmittel jederzeit vorzustellen und Zutritt zu seinen Stallungen zu gewähren.

Er hat den an ihn selbst ergehenden polizeilichen Vorladungen pünktlich nachzukommen sowie die an seine Kutscher ergehenden Vorladungen anzunehmen und denselben rechtzeitig einzuhändigen.

§ 43. Dem Fuhrherrn ist gestattet, sich einen Stellvertreter zu bestellen, welcher ihn der Polizeibehörde gegenüber vertritt und für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist. Der Stellvertreter ist dem Verkehrskommissariat namhaft zu machen.

Er muß den an die Fuhrherren selbst zu stellenden Anforderungen genügen und in derjenigen Ortschaft wohnen, in welcher sich die Betriebsmittel des Fuhrherrn befinden (§ 3).

Fuhrherren, welche nicht in einer der im § 3 genannten Ortschaften ihren Wohnsitz haben, sind verpflichtet, einen solchen Stellvertreter zu bestellen und dem Verkehrskommissariat namhaft zu machen.

Verstößt der Stellvertreter wiederholt gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder erscheint er sonst ungeeignet, so hat der Fuhrherr auf Verlangen des Verkehrskommissariats einen anderen geeigneten Stellvertreter zu bestellen und namhaft zu machen. Von der polizeilichen Aufforderung bis zur Namhaftmachung dieses Stellvertreters trägt der Fuhrherr selbst die Verantwortung.

VIII. Pflichten der Leiter von Ausbesserungswerkstätten für Fahrpreisanzeiger.

§ 44. Die Leiter von Ausbesserungswerkstätten

Digitized by Google

stätten vorgenommenen Beseitigungen von Störungen im Gangwerk von Fahrpreisanzeigern, die im öffentlichen Droschkenfuhrbetriebe verwendet wurden, ein Buch zu führen und darin unter Angabe des Namens und der Wohnung des Fuhrherrn und des Verfertigers des Fahrpreisanzeigers der Nummer der Droschke und des Fahrpreisanzeigers sowie der Zeit, in der die Beseitigung der Störung geschah, und über die Art der Störung in laufender Folge genaue Eintragungen zu machen.

Der Leiter der Werkstätte ist dafür verantwortlich, daß das Buch den Polizeibeamten auf Erfordern während der Arbeitsstunden jederzeit zur Einsicht vorgelegt wird.

IX. Zulassung und Fahrausweise der Kutscher.

§ 45. Die Führung einer Droschke ist nur demjenigen gestattet, welcher sich im Besitze gültiger Fahrausweise befindet.

Die Fahrausweise werden vom Verkehrskommissariat erteilt und bestehen in einem auf den Namen des Kutschers lautenden Erlaubnisschein (Fahrschein) und einem Erkennungsschild, welches mit der Nummer des Fahrscheins versehen ist, im übrigen dem beim Verkehrskommissariat ausliegenden Muster entsprechen muß, und welches stets sichtbar an der Kopfbedeckung oberhalb der Kokarde zu tragen ist.

Der Fahrschein ist unter Vorzeigung des Erkennungsschildes alljährlich in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Februar zur erneuten Abstempelung dem Verkehrskommissariat vorzulegen.

Fahrschein und Erkennungsschild dürfen nur von derjenigen Person benutzt werden, welcher sie erteilt sind, und anderen Personen nicht überlassen werden.

§ 46. Zur Erlangung der Fahrausweise (§ 45) ist erforderlich und nachzuweisen:

1. ein Alter von mindestens 21 Jahren,
2. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
3. körperliche und geistige Tüchtigkeit,
4. völlig sichere Fertigkeit im Fahren,
5. ausreichende Kenntnis der Behandlung, Wartung und Pflege der Pferde,
6. Vertrautheit mit den Bestimmungen dieser Verordnung und der sonst für den Fahrverkehr bestehenden Vorschriften,
7. ausreichende Ortskenntnis innerhalb des im § 85 Abs. 1 bezeichneten Droschkenfahrbezirks.

Wer eine Kraftdroschke führen will, hat außerdem nachzuweisen, daß er den Anforderungen der für die Führung von Kraftfahrzeugen erlassenen allgemeinen Bestimmungen genügt, namentlich sich im Besitze eines gültigen Befähigungszeugnisses befindet.

Das Vorhandensein der im Abs. 1 unter Ziffer 3 bis einschließlich 7 erforderten Eigenschaften ist auf Verlangen durch Ablegung einer Prüfung vor dem Verkehrskommissariat nachzuweisen.

Dem Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, die Erteilung der Fahrausweise von dem Nachweise des erfolgreichen Besuchs einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Fahrschule oder einer auf einer solchen abgelegten erfolgreichen Prüfung abhängig zu machen.

§ 47. Die Erteilung der Fahrausweise kann versagt werden Personen, welche den im § 46 aufgeführten Anforderungen zwar genügen, aber wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens wider das Eigentum, die Sittlichkeit oder das Leben, oder welche wegen Gefährdung eines Eisenbahntransportes, wegen Körperverletzung, wegen Beleidigung von Beamten und Behörden, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen die zur Sicherung und Regelung des öffentlichen Verkehrs erlassenen Vorschriften rechtskräftig bestraft worden sind, oder welche zum Trunke oder zu Ausschreitungen neigen.

X. Verlust der Fahrausweise für Kutscher.

§ 48. Durch Verfügung des Polizei-Präsidenten werden die erteilten Fahrausweise solchen Kutschern wieder entzogen, welche der im § 46 Abs. 1 unter Ziffer 2 und 3 erforderten Eigenschaften verlustig gegangen sind.

In gleicher Weise können die erteilten Fahrausweise solchen Kutschern wieder entzogen werden, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines der im § 47 aufgeführten Vergehens rechtskräftig bestraft worden sind, welche in trunkenem Zustande im öffentlichen Fuhrbetriebe betroffen sind oder durch unvorsichtiges oder rücksichtsloses Fahren das Leben oder die Gesundheit einer Person erheblich gefährdet, insbesondere eine solche überfahren haben, ferner solchen, welche einem in Ausübung seines Dienstes befindlichen Polizeibeamten gegenüber sich ungebührlich benommen oder Fahrgästen zu begründeten Beschwerden wegen unhöflichen Benehmens oder Überforderung von Gebühren Veranlassung gegeben haben, oder welche wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen sonstige Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen andere zur Sicherung und Regelung des öffentlichen Verkehrs erlassenen Vorschriften rechtskräftig bestraft worden sind.

Kutscher, welche durch ungeschicktes oder schlechtes Fahren aufgefallen sind, können vom Verkehrskommissariat einer erneuten Fahrprüfung (§ 46 Abs. 3) unterzogen werden. Ergibt sich dabei, daß der Kutscher nicht mehr den nach § 46 Abs. 1 Ziffer 3 oder 4 zu stellenden Anforderungen genügt, so werden ihm die Fahrausweise durch Verfügung des Polizei-Präsidenten entzogen. Das gleiche findet statt, wenn der Kutscher sich zu einer solchen erneuten Fahrprüfung nicht pünktlich einfindet.

Fahrausweise, welche durch Verfügung des Polizei-Präsidenten entzogen sind, müssen innerhalb 24 Stunden nach Zustellung der Verfügung dem Verkehrskommissariat zurückgegeben werden.

Digitized by Google

§ 49. Wenn die sofortige, sei es nur zeitweise Ausschließung eines Kutschers vom Droschkenfuhrbetriebe im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint, namentlich wenn ein Kutscher in trunkenem Zustande im Betriebe betroffen wird, können ihm auch ohne Verfügung des Polizei-Präsidenten vom Verkehrskommissariat wie von jedem Polizeibeamten die Fahrausweise vorläufig abgenommen werden. Ist die Abnahme durch einen Polizeibeamten erfolgt, so werden die Fahrausweise umgehend dem Verkehrskommissariat zugestellt.

Sie werden nach Fortfall des die Abnahme veranlassenden Grundes dem Kutscher auf persönlich vorgebrachten Antrag vom Verkehrskommissariat zurückgegeben, falls nicht etwa weiteres wegen dauernder Entziehung der Fahrausweise gemäß § 48 zu veranlassen ist.

§ 50. Tritt ein Kutscher aus seinem Dienstverhältnis aus und innerhalb von drei Tagen nicht in ein anderes bei einem Fuhrherrn ein, welcher sich im Besitze einer vom Polizei-Präsidenten erteilten Erlaubnis zum Betriebe des Droschkenfuhrgewerbes befindet, so hat der Kutscher spätestens binnen 24 Stunden nach Ablauf der drei Tage seine Fahrausweise an das Verkehrskommissariat abzugeben.

Scheidet ein Kutscher dauernd aus dem Droschkenfuhrbetriebe aus, so hat er seine Fahrausweise binnen 24 Stunden nach dem Dienstaustritt an das Verkehrskommissariat abzugeben.

Ebenso haben Droschkenfuhrherren, welche ihre Droschke selbst fahren, wenn sie Wagen und Pferd in einer anderen Ortschaft als in den im § 3 aufgeführten unterbringen, binnen 24 Stunden, nachdem dies geschehen, ihre Fahrausweise an das Verkehrskommissariat abzugeben.

§ 51. Fahrausweise, welche entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung der Polizeibehörde nicht zurückgegeben oder welche nicht vorschriftsmäßig abgestempelt sind (§ 45 Abs. 3), dürfen nicht benutzt werden. Sie werden ebenso wie abhanden gekommene Fahrausweise durch polizeiliche Bekanntmachung für ungültig erklärt.

XI. Pflichten der Kutscher.

A. Im allgemeinen.

§ 52. Der Kutscher hat während seines Dienstverhältnisses sowohl dem Verkehrskommissariat wie dem Droschkenfuhrherrn, in dessen Dienst er steht, jede Veränderung seiner Wohnung innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

§ 53. Jeder Kutscher ist verpflichtet, einer an ihn ergangenen polizeilichen Vorladung pünktlich nachzukommen und den Polizeibeamten auf Erfordern seine Wohnung anzugeben.

B. Pflichten der Kutscher während des Dienstes.

§ 54. Der Führer einer Droschke gilt als im Dienst befindlich, solange sein Gefährt sich auf öffentlicher Straße befindet.

Jeder Droschkenkutscher hat während des Dienstes bei sich zu führen:

1. eine richtig gehende Taschenuhr,
2. einen Abdruck dieser Verordnung und der dieselbe etwa abändernden oder ergänzenden Bestimmungen,
3. seinen Fahrschein (§ 45),
4. die jeweilig neueste Liste der Halteplätze (§ 64 Abs. 3),
5. die Bahnhofsblechmarke (§ 78 Abs. 2),
6. ein amtlich beglaubigtes Exemplar des amtlichen Droschkenwegemessers in der jeweilig vom Polizeipräsidenten veranlaßten neuesten Ausgabe (§ 89 Abs. 2),
7. eine genügende Anzahl vorschriftsmäßiger Fahrmarken (§ 98).

Ist die Droschke mit einem Fahrpreisanzeiger versehen, so hat der Kutscher ferner die amtliche Beschreibung desselben (§ 16 Abs. 2), und wenn sie eine Kraftdroschke ist, noch die nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften erforderlichen besonderen Ausweise (§§ 19, 46 Abs. 2) bei sich zu führen.

Der Kutscher ist gehalten, die vorstehend aufgeführten Gegenstände so aufzubewahren, daß er sie ohne Verzug vorzeigen bezw. aushändigen kann; auch muß er die bezeichneten Schriftstücke und Drucksachen stets in sauberem und lesbarem Zustande erhalten.

Auf Erfordern hat er die Gegenstände jedem Polizeibeamten zur Prüfung auszuhändigen.

Fahrmarken und Blechmarken mit Nummern, die nicht mit der Nummer der von ihm geführten Droschke übereinstimmen, veraltete Wegemesser und Halteplatzlisten, veraltete Verordnungen, betreffend den Droschkenfuhrbetrieb, sowie veraltete oder ungültige Fahrausweise darf der Kutscher weder bei sich noch sonst im Wagen mitführen.

§ 55. Die Kutscher haben sich im Dienst stets nüchtern zu halten und sich eines ruhigen und anständigen Betragens, namentlich dem Publikum und den Polizeibeamten gegenüber sowie untereinander zu befleißigen; den Fahrgästen haben sie mit Höflichkeit zu begegnen.

Es ist ihnen insbesondere untersagt, sich einander zu beschimpfen, zu necken oder laut zu streiten sowie vorübergehende und vorüberfahrende oder sonst auf oder an der Straße befindliche Personen durch Anreden, Anrufen, Schimpfereien, Neckereien oder auf andere Weise zu behelligen.

Ebenso ist jedes Anlocken von Fahrgästen, insbesondere auch durch Umherfahren in den Straßen untersagt.

§ 56. Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Kutscher, wenn und soweit es mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung seines Fuhrwerks und mit der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu vereinigen ist, beim Ein- und Aussteigen die Tür zu öffnen und zu schließen, beim Auflegen und Ab-

nehmen des Gepäcks hilfreiche Hand zu leisten und sowohl vor Beginn wie während der Fahrt das Verdeck des Wagens auf- und niederzuschlagen und die Fenster zu öffnen und zu schließen.

Bei Regen- und Schneewetter ist er nicht verpflichtet, das Verdeck niederzuschlagen.

§ 57. Während der Fahrt hat der Kutscher auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes acht zu geben und jedem Verlust daran, bei Gepäckdroschken insbesondere durch ordnungsmäßige Befestigung der auf dem Verdeck untergebrachten Stücke, nach Möglichkeit vorzubeugen.

Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes aus dem Wagen hat er das Innere des Wagens zu durchsuchen, ob vom Fahrgaste etwa Sachen zurückgelassen sind. Findet er dergleichen, so hat er sie, sofern es noch ausführbar ist, dem Fahrgast auszuhändigen. Hat sich dieser bereits entfernt, so muß der Kutscher die zurückgelassenen Sachen binnen 24 Stunden auf dem Polizei-Präsidium oder in einem beliebigen Polizeirevierbureau abliefern.

§ 58. Der Kutscher hat dem Fahrgast auf Verlangen den Abdruck dieser Verordnung nebst den etwaigen abändernden oder ergänzenden Bestimmungen dazu, den amtlich beglaubigten Wegemesser sowie die amtliche Beschreibung des Fahrpreisanzeigers vorzulegen.

Die Scheiben des Fahrpreisanzeigers und der Zuschlagsvorrichtung müssen während des Betriebes beständig sichtbar bleiben. Der Kutscher hat dafür zu sorgen, daß sie nicht durch überhängende Kleidungsstücke oder andere Gegenstände verdeckt werden.

Ebenso darf der Kutscher die im Innern der Droschke befindliche Tasche mit der Fahrpreistafel während der Fahrt nicht verdecken.

Bei eintretender Dunkelheit hat der Kutscher die Laterne des Fahrpreisanzeigers (§ 17) zu erleuchten und für ihre fortgesetzte genügende Helligkeit derart zu sorgen, daß die Anzeigen des Fahrpreisanzeigers und der Zuschlagsvorrichtung vom Fahrgast deutlich zu erkennen sind. Die Laterne muß so lange erleuchtet sein, wie die Beleuchtung der Wagenlaternen allgemein vorgeschrieben ist.

§ 59. Leichte Reisekoffer, Taschen und ähnliche, den Ausschlag des Wagens nicht beschädigende Gegenstände von geringerem Umfang und Gewicht können beliebig im Innern der Droschke, andere Gegenstände müssen auf dem Boden, dem Kutscherbock oder bei Droschken mit festem Verdeck auf diesem untergebracht werden.

Gegenstände, welche Schmutz oder Abgang hinterlassen, braucht der Kutscher nicht zu befördern.

Er ist zur Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gesamtgewicht von 100 kg, von umfangreichen Gegenständen aber nur verpflichtet, sofern die Bauart des Wagens es zuläßt.

§ 60. Während der Fahrt hat der Kutscher darf namentlich die Füße nicht auf das Spritzblech legen; bei erhöhtem Kutschersitz (Keilkissen) muß er auf diesem sitzen.

Er hat während der Fahrt die Zügel stets straff in der Hand zu halten, so daß er jederzeit das Gespann vollständig in seiner Gewalt hat; auch darf er die Peitsche nicht aus der Hand lassen.

Es ist ihm verboten, die Lenkung des Gespanns einem Fahrgast oder sonst einer anderen Person zu überlassen.

Das Rauchen während der Fahrt ist dem Kutscher untersagt, gleichviel, ob die Droschke besetzt ist oder nicht, selbst wenn der Kutscher auf der Heimfahrt begriffen ist. Ebenso ist ihm verboten, während der Fahrt eine nicht brennende Zigarre, Zigarette, Tabakpfeife oder einen anderen Gegenstand im Munde zu halten.

Ohne Anweisung oder Erlaubnis des Fahrgastes darf der Kutscher, wenn nicht eine besondere, zwingende Veranlassung dazu vorliegt, nicht anhalten und nicht vom Bock steigen.

§ 61. Das Spritzleder (Trommelleder) muß während des Betriebes entweder zusammengerollt und am Spritzblech befestigt oder hochgeschlagen und zu beiden Seiten des Kutscherbocks befestigt sein.

Falls der Kutscher zum Schutz gegen Nässe oder Kälte seine Beine in eine Decke hüllt, muß das Spritzleder hochgeschlagen und zu beiden Seiten des Kutscherbocks befestigt sein, so daß die Decke nicht sichtbar ist.

Ebenso sind alle Futter-, Putz- und sonstigen Gerätschaften während des Nichtgebrauchs derartig unterzubringen, daß sie nicht sichtbar sind.

§ 62. Solange sich der Kutscher mit seiner Droschke im Betriebe befindet, ist er für deren ordnungsmäßigen Zustand, insbesondere für die Sauberkeit des Wagens, der Pferde und des Geschirrs sowie seines Anzugs allein verantwortlich.

Nur zum Zweck des Fütterns und Tränkens darf den Pferden das Zaumzeug abgenommen werden (§ 71). Sonst dürfen, solange die Droschken sich im Betriebe befinden, die Pferde nicht abgeschirrt werden, und ebenso wenig darf während des Betriebes der Wagen in einen Zustand versetzt werden, der seinen augenblicklichen Gebrauch verhindert, es sei denn, daß letzteres oder die Abschirrung der Pferde infolge eines Unfalls oder eines sonstigen Umstandes notwendig wird.

Wenn sein Gefährt in einen betriebsunfähigen, unsauberen oder sonst vorschriftswidrigen Zustand geraten, namentlich wenn eine Störung im Gangwerk des Fahrpreisanzeigers eingetreten ist, darf der Kutscher nicht im Betriebe bleiben, insbesondere auch nicht auf einem Halteplatz (Abschnitt XII) Aufstellung nehmen, es sei denn, daß er die Mängel sofort beseitigen kann. Ist dies nicht möglich, so hat er auf dem nächsten Wege nach Hause zu fahren.

Digitized by Google

anzeigers während einer Fahrt mit besetzter Droschke ein, so muß der Kutscher auf Verlangen des Fahrgastes die Fahrt beendigen, wenn sich die Droschke sonst in betriebsfähigem Zustande befindet.

§ 63. Durch Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten kann angeordnet werden, daß die Kutscher mit unbesetzter Droschke in bestimmten Straßen und auf bestimmten Plätzen zu allen oder nur zu gewissen Zeiten im Trabe zu fahren haben.

Eine solche Bekanntmachung gilt als Bestandteil dieser Verordnung und wird demnächst in der Halteplatzliste vermerkt.

XII. Aufstellung der Droschken auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

A. Ständige Halteplätze.

§ 64. Für die Aufstellung der Droschken auf den öffentlichen Straßen und Plätzen werden vom Polizei-Präsidenten bestimmte Plätze angeordnet, die durch Schilder kenntlich gemacht werden, auf denen die Anzahl und die Art der auffahrenden Droschken verzeichnet ist (ständige Halteplätze).

Bei solchen Halteplätzen, bei denen der Bedarf an Droschken oder sonstige Umstände es erforderlich machen (Haupthalteplätze), werden als Fortsetzung derselben Nebenhalteplätze eingerichtet, auf welche, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle in dieser Verordnung für ständige Halteplätze überhaupt gegebenen Vorschriften Anwendung finden.

Eine Liste dieser Halteplätze (Abs. 1 und 2) wird halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres vom Polizei-Präsidenten aufgestellt und veröffentlicht.

In dieser Liste wird bestimmt, welche Art und Anzahl von Droschken auf den einzelnen Halteplätzen auffahren müssen bezw. dürfen, wie die Droschken sich daselbst aufzustellen haben, namentlich ob hintereinander oder nebeneinander, nötigenfalls auch wie und zu welcher Zeit die Anfahrt zu erfolgen hat. Außerdem werden in der Liste etwaige sonstige zur Regelung der Aufstellung der Droschken auf den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderlichen Bestimmungen getroffen.

Alle Vorschriften der Liste gelten als Bestandteile dieser Verordnung.

Veränderungen in der Anordnung der ständigen Halteplätze während der Dauer des Halbjahres (Abs. 3) bleiben vorbehalten. Nach Abnahme eines Halteplatzschildes oder nach Anbringung eines neuen gilt der betreffende Halteplatz sofort als aufgehoben bezw. neu errichtet.

Für die Halteplätze auf und an den Eisenbahnhöfen gelten die Vorschriften in den §§ 77—82 dieser Verordnung.

§ 65. Kein Kutscher darf mit unbesetzter Droschke, falls er nicht den Nachweis führen kann, daß sie bestellt ist (§ 50), in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends an einem ständigen Halteplatz vorüberfahren, auf dem noch nicht die für denselben durch die Halteplatzliste festgesetzte Mindestzahl von Droschken der betreffenden Art sich aufgestellt hat; er muß vielmehr auf dem Halteplatz auffahren. Auf einem Nebenhalteplatz (§ 64 Abs. 2) braucht er nicht aufzufahren.

In der Zeit von 8 Uhr abends bis 9 Uhr morgens ist den Kutschern, soweit es nach der Halteplatzliste zulässig ist, erlaubt, sich mit ihren Droschken auf den ständigen Halteplätzen aufzustellen; doch dürfen an den für bestimmte Droschkenarten vorgesehenen Halteplätzen Droschken einer anderen Art auch während dieser Zeit nicht Aufstellung nehmen.

Die für einen Halteplatz durch die Halteplatzliste festgesetzte Höchstzahl von Droschken der betreffenden Art darf nicht überschritten werden.

§ 66. Wo nach der Halteplatzliste die Droschken sich hintereinander aufzustellen haben, muß dies in der Weise bewirkt werden, daß jede Droschke augenblicklich und ohne Hindernis aus der Reihe biegen und wegfahren kann. Die Droschken müssen in der Regel einen Abstand von einem Meter voneinander haben.

Wo an Halteplätzen durch Anbringung mehrerer Schilder bestimmte Zwischenräume in der Aufstellung der Droschken (Teilplätze) angeordnet sind, ist dieser Anordnung genau nachzukommen.

Auf den Halteplätzen an Straßenecken müssen die Pferde eine Pferdelänge hinter den Häuserfronten zurückbleiben.

Einfahrten zu Grundstücken dürfen von den Droschken auf den Halteplätzen nicht versperrt werden. Ebenso ist vor den Eingängen der Häuser und größerer Geschäftslokale ein solcher Raum frei zu lassen, daß andere Fuhrwerke bequem vorfahren können. An den Straßenbahnhaltestellen ist auf beiden Seiten der Haltetafeln ein Raum von je 4 m offen zu lassen.

Bei einer Aufstellung nebeneinander ist zwischen den einzelnen Droschken ein Raum von einem Meter zu lassen und der rechte Flügel als der Anfang der Reihe zu betrachten.

Jede später hinzukommende Droschke hat sich der letzten in der Reihenfolge unmittelbar anzuschließen.

§ 67. Falls bei einem Halteplatz ein Nebenhalteplatz eingerichtet ist (§ 64 Abs. 2), ist von den auffahrenden Droschken zunächst der Haupthalteplatz und erst, wenn dieser mit der in der Halteplatzliste für ihn bestimmten Anzahl von Droschken besetzt ist, der Nebenhalteplatz nach Maßgabe der Halteplatzliste zu besetzen. Sind mehrere Nebenhalteplätze eingerichtet, so sind sie nach voller Besetzung des Haupthalteplatzes in der Reihenfolge ihrer Lage zu diesem entsprechend der Haltplatzliste zu besetzen.

§ 68. Die Droschken haben bis zu ihrer Benutzung die bei ihrer Auffahrt auf den Halteplatz entstandene Aufeinanderfolge genau innezuhalten.

Jede freiwerdende Stelle eines Halteplatzes ist durch sofortiges Nachrücken der nächstaufgefahrenen

Droschke zu besetzen. In die freigewordene letzte Stelle eines Haupthalteplatzes hat daher die erste Droschke des nächstfolgenden Nebenhalteplatzes einzurücken, während jede neu auffahrende Droschke sich der letzten des noch nicht voll besetzten Nebenhalteplatzes anzuschließen hat.

§ 69. Bei großer Hitze haben die Kutscher sich mit ihren Droschken auf der im Schatten liegenden Straßenseite, unter Umständen auch in einer Nebenstraße in unmittelbarer Nähe des ständigen Halteplatzes in der auf diesem inngehabten Reihenfolge aufzustellen, sobald nicht mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse von den Polizeibeamten eine andere Anordnung erfolgt. Bei Streitigkeiten unter den Kutschern über die Wahl des Ortes entscheiden die Polizeibeamten, deren Anordnung unweigerlich zu befolgen ist.

§ 70. Die auf den Halteplätzen haltenden Kutscher haben mit ihren Fuhrwerken auf Erfordern den Mannschaften und Wagen der städtischen Straßenreinigung und den städtischen Sprengwagen sofort und unweigerlich Platz zu machen.

§ 71. Nur auf den Halteplätzen dürfen die Pferde der Droschken während des Betriebes gefüttert werden.

Das Füttern darf nur mittels umgehängten Beutels oder Gefäßes geschehen.

Das Tränken der Pferde hat in der Regel gleichfalls auf den Halteplätzen zu geschehen. Außerhalb derselben ist das Tränken nur gestattet, wenn dadurch der öffentliche Verkehr oder die öffentliche Ordnung nicht gestört werden kann.

In solchen Straßen und auf solchen Plätzen, welche von unbesetzten Droschken im Trabe befahren werden müssen (§ 63), darf außerhalb eines Halteplatzes überhaupt nicht getränkt werden.

Sobald den Pferden beim Füttern oder Tränken das Zaumzeug abgenommen ist, muß der Kutscher sich dicht neben dem Kopf des Pferdes aufhalten.

§ 72. Während des Verweilens der Droschken auf den Halteplätzen ist den Kutschern das Zusammentreten auf den Bürgersteigen sowie der Aufenthalt im Innern der Droschke verboten.

Der auf einem Halteplatz als erster in der Reihenfolge bezw. als erster auf dem rechten Flügel haltende Kutscher darf sein Gespann weder tränken noch füttern; er muß auf dem Bock sitzen oder unmittelbar neben seinem Wagen stehen und zur Abfahrt bereit sein.

Der Kutscher der an zweiter Stelle haltenden Droschke sowie der Kutscher einer Droschke, welche als erste auf einem Teilplatz (§ 66 Abs. 2) hält, dürfen ihre Droschken nicht verlassen.

Den Kutschern der übrigen Droschken ist gestattet, sich auf die Dauer von 15 Minuten zu entfernen, falls ihre Pferde nicht gefüttert oder getränkt werden und falls der unmittelbare Vorder- oder Hintermann übernimmt. Stehen die Droschken hintereinander, so hat sich dieser bei der vorderen der beiden von ihm beaufsichtigten Droschken aufzuhalten. Mehr als zwei Droschken dürfen gleichzeitig von einem Kutscher nicht beaufsichtigt werden.

Jeder Kutscher muß an seine Droschke zurückgekehrt sein, bevor dieselbe unter die Zahl der beiden ersten Droschken eines Halteplatzes eingerückt oder bevor sie die erste auf einem Teilplatz geworden ist.

§ 73. Wenn eine von mehreren auf einem Halteplatz aufgefahrenen Droschken verlangt wird, ohne daß der Fahrgast eine bestimmte Droschke bezeichnet, so hat der vorderste Kutscher in der Reihe oder der erste auf dem rechten Flügel die Verpflichtung, die verlangte Fahrt auszuführen.

B. Andere Haltestellen für Droschken.

§ 74. Soweit es die öffentliche Ordnung zuläßt, ist den Kutschern gestattet, sich in der Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens auch an anderen Stellen als auf den ständigen Halteplätzen mit ihren Droschken aufzustellen.

Auf solche Haltestellen finden, soweit nicht nachstehend für sie besondere Bestimmungen getroffen sind, alle für die ständigen Halteplätze geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 75. Findet eine solche Aufstellung (§ 74 Abs. 1) an Theatern, Vergnügungs- oder sonstigen größeren Versammlungsorten des Publikums statt, so haben sich die Droschken mit Fahrpreisanzeiger gemeinschaftlich mit denjenigen ohne Fahrpreisanzeiger aufzustellen, soweit nicht in der für die Aufstellung an diesen Orten etwa erlassenen besonderen Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

Die Kutscher auf diesen Haltestellen dürfen ihre Droschen nicht verlassen. Der als erster haltende Kutscher muß auf dem Bock sitzen oder unmittelbar neben seinem Wagen stehen und zur Abfahrt bereit sein. Die übrigen Kutscher haben sich gleichfalls fahrbereit zu halten, sobald das Publikum sich anschickt, den Versammlungsort zu verlassen.

Kein Kutscher darf die Haltestellen an den Theatern nach beendeter Vorstellung mit seiner Droschke ohne Fahrgäste früher verlassen, als sich die polizeilichen Aufsichtsbeamten von dort fortbegeben haben.

Die Regelung der Auffahrt und Aufstellung einer größeren Anzahl von Droschken aus besonderem Anlaß bleibt im übrigen der Anordnung für den einzelnen Fall vorbehalten.

§ 76. Abgesehen von der nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Aufstellung darf außerhalb der ständigen Halteplätze kein Kutscher mit seiner Droschke halten, wenn er nicht den Nachweis führen kann, daß sie bestellt ist; er muß in diesem Fall auf dem Bock verbleiben.

Diejenigen Orte, an welchen auch bestellte

Digitized by Google

Zeiten halten dürfen, werden in der Halteplatzliste bestimmt.

C. Besondere Vorschriften für die Aufstellung und den Verkehr der Droschken an den Eisenbahnhöfen.

§ 77. Auf und an den Eisenbahnhöfen dürfen nur solche Droschken auffahren, welche mit den Zügen ankommende Reisende aufnehmen wollen.

Die unbestellten derartigen Droschken (Bahnhofsdroschken) haben auf den polizeilich angeordneten Bahnhofshalteplätzen bezw. auf den ihnen durch die Polizeibeamten besonders angewiesenen Plätzen Aufstellung zu nehmen.

Die bestellten Droschken haben sich außerhalb dieser Halteplätze der Bahnhofsdroschken, nötigenfalls nach näherer Anweisung der Polizeibeamten aufzustellen.

Die Kutscher der Bahnhofsdroschken dürfen sich von ihren Wagen nur entfernen, nachdem ein anderer Kutscher die Aufsicht über ihre Droschke übernommen hat. Sie müssen den Kutscherbock besteigen oder unmittelbar neben den Wagen treten und sich fahrbereit halten, sobald die Ankunft eines Zuges durch Zuruf des betreffenden Polizeibeamten angezeigt ist.

§ 78. Die Zuweisung der Bahnhofsdroschken (§ 77 Abs. 2) an die Reisenden erfolgt durch Aushändigung einer Blechmarke an dieselben seitens eines Polizeibeamten nach den vom Polizei-Präsidenten erlassenen besonderen Anweisungen.

Die Blechmarke muß mit der eingeschlagenen Nummer der Droschke sowie mit dem vom Verkehrskommissariat für die Art des Wagens bestimmten Kennzeichen versehen sein, im übrigen den bei dieser Dienststelle ausliegenden Mustern entsprechen.

Von den Kutschern der Bahnhofsdroschken, welche vor Eintreffen des ersten Zuges nach der täglichen Eröffnung des Bahnhofes aufgefahren sind, werden die Blechmarken von dem damit beauftragten Polizeibeamten eingesammelt, an den sie von den Kutschern abzugeben sind.

Kutscher von Bahnhofsdroschken, welche später noch auffahren, haben sofort nach genommener Aufstellung sich bei dem betreffenden Beamten zu melden und an ihn ihre Marke abzugeben.

Nach Abnahme bezw. Abgabe der Marke dürfen die Kutscher nur mit den Zügen ankommende Reisende und deren Gepäck bezw. Begleiter derselben zur Beförderung annehmen und müssen, solange sie aufgefahren bleiben (§ 79 Abs. 1), bei jedem eintreffenden Zuge die vollständig beendete Abfertigung der Reisenden und ihres Gepäcks abwarten.

Sie dürfen Reisende und deren Gepäck bezw. Begleiter derselben nur gegen Wiedereinhändigung der Blechmarke seitens der Reisenden selbst zur Beförderung annehmen.

§ 79. Kutscher, welche bis zu beendeter Abfertigung der Reisenden eines Zuges Fahrgäste nicht [illegible] dürfen den Bahnhof nur verlassen, nachdem sie ihre Blechmarke von dem Polizeibeamten abgeholt haben. Nach Abfertigung des letzten Zuges vor dem täglichen Schluß des Bahnhofes ist jede Marke abzuholen.

Sobald die Marken von den Kutschern abgeholt worden sind, gelten die Droschken nicht mehr als Bahnhofsdroschken und müssen unverzüglich die Bahnhofsplätze verlassen. Die Kutscher haben alsdann auch keinen Anspruch mehr auf Erhebung des für die Benutzung von Bahnhofsdroschken vorgesehenen Zuschlags (§ 105 Ziffer 3).

§ 80. Für das Warten der Bahnhofsdroschken aus Veranlassung einer Zugverspätung und bis zur beendeten Abfertigung der Reisenden desjenigen Zuges, für welchen die Blechmarke von dem Polizeibeamten ausgegeben worden ist, darf keine Entschädigung beansprucht werden.

Der Fahrpreisanzeiger darf in solchen Fällen auf die zur Anwendung kommende Fahrpreisstufe erst eingeschaltet werden, sobald das Gepäck des Fahrgastes aufgeladen ist.

§ 81. Wenn durch Verschulden eines Reisenden die Benutzung der durch Aushändigung der Blechmarke ihm zugewiesenen Droschke unterbleibt, so kann der Kutscher Zahlung des nach der Fahrpreisordnung (§§ 99, 100) möglichen niedrigsten Fahrpreises, des Zuschlages für Zuweisung der Droschke durch die Blechmarke (§ 105 Ziffer 3) sowie der Gebühr für die nach erfolgter Abfertigung der Reisenden etwa entstandene Wartezeit (§ 103) verlangen.

§ 82. Soweit in den §§ 77—81 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, finden auf das Verhalten der Kutscher beim Halten auf und an den Eisenbahnhöfen die betreffenden Bestimmungen für die ständigen Halteplätze sinngemäße Anwendung.

XIII. Fahrgäste.

§ 83. Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast aufzunehmen.

Der Kutscher darf betrunkenen und solchen Personen, von denen durch die Beschaffenheit ihrer Kleidung oder ihren sonstigen Zustand eine Verunreinigung des Wagens zu erwarten ist, die Fahrt bezw. die Fortsetzung derselben verweigern und sie gegebenenfalls zum Aussteigen veranlassen.

Erkrankte, verletzte, verunglückte und hilflose Personen müssen befördert werden, auch wenn die in Absatz 2 erwähnte Voraussetzung zutrifft, falls die Beförderung von einem Polizeibeamten angeordnet wird.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sowie Leichen dürfen mit den Droschken nicht befördert werden.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher eine Droschke zuerst besteigt, den Vorrang. Im Zweifel geht derjenige Fahrgast vor, der von der rechten Seite eingestiegen ist.

Digitized by Google

Die Fahrgäste dürfen nicht die Füße auf die Sitzkissen legen oder Hunde darauf sich legen lassen. Fahrgäste, welche solches nach Aufforderung seitens des Kutschers nicht unterlassen, können von ihm zum Aussteigen veranlaßt werden.

§ 84. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, in eine zweisitzige Droschke mehr als zwei, in eine viersitzige Droschke mehr als vier erwachsene Personen sowie ein in deren Begleitung befindliches Kind unter 10 Jahren aufzunehmen.

Mehr als fünf erwachsene Personen und ein in deren Begleitung befindliches Kind unter 10 Jahren darf der Kutscher nicht gleichzeitig befördern.

Eine zur Bedienung des Fahrgastes gehörende Person muß der Kutscher mit auf den Bock nehmen, sobald auf demselben hierzu ausreichend Platz vorhanden ist; jedoch darf die zulässige Personenzahl dadurch nicht überschritten werden.

XIV. Ausführung der Droschkenfahrt.

§ 85. Jeder Kutscher, welcher mit seiner Droschke auf einem ständigen Halteplatz (§§ 64—73) oder auf einer zugelassenen Haltestelle (§§ 74—76) Aufstellung genommen hat, sowie jeder Kutscher einer Bahnhofsdroschke (§§ 77 Abs 2) ist verpflichtet, jede Fahrt anzunehmen und sofort auszuführen, wenn das Ziel derselben im Landespolizeibezirk Berlin oder in den Ortschaften: Britz, Tempelhof, Friedenau, Wilmersdorf, Schmargendorf, Gemeindebezirk Grunewald, Plötzensee, Reinickendorf, Pankow, Heinersdorf, Weißensee, Lichtenberg mit Wilhelmsberg und Friedrichsberg, Friedrichsfelde, Boxhagen, Rummelsburg, Stralau oder Treptow belegen ist.

Die gleiche Verpflichtung haben diejenigen Kutscher, welche in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends mit unbesetzter Droschke fahrend betroffen werden.

Die Kutscher (Abs. 1 u. 2) müssen aber eine verlangte Fahrt ablehnen, wenn sie wegen der Beschaffenheit der Betriebsmittel (§ 62 Abs. 3) oder aus einem anderen triftigen Grunde die Fahrt nicht ausführen können.

Der Kutscher einer Droschke, die zu einer Fahrt vorbestellt ist (§ 40), darf eine andere Fahrt nur annehmen, wenn er durch die Ausführung derselben nicht daran verhindert werden kann, zu der vorbestellten Fahrt pünktlich zur verabredeten Zeit an dem bestimmten Orte anzufahren. Sonst muß er die andere Fahrt ablehnen.

In der Zeit zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags können behufs Umspannens die Kutscher der nicht auf den Halteplätzen stehenden sowie der nicht als Eisenbahndroschken (§ 77 Abs. 2) aufgefahrenen Droschken mit ungeraden, und zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags die Kutscher solcher Droschken mit geraden Nummern die Fahrt ablehnen.

Den Grund der Ablehnung einer Fahrt hat der Kutscher unaufgefordert dem Fahrlustigen sofort mitHat ein Kutscher eine Fahrt, welche er nach den vorstehenden Bestimmungen hätte ablehnen dürfen, angenommen, so muß er sie auch ausführen.

§ 86. Nach einer ununterbrochenen Fahrt von $1^1/_2$ Stunden Dauer kann der Kutscher, falls der Fahrgast die Droschke noch ferner behalten will, für das Pferd eine Ruhepause von 15 Minuten auf Rechnung des Fahrgastes verlangen.

§ 87. Darf der Kutscher einer Droschke, die zu einer Fahrt vorbestellt ist, nach § 85 Abs. 4 eine andere Fahrt nicht mehr annehmen, so darf er auch mit seiner Droschke nicht mehr auf einem ständigen Halteplatz oder auf einem Halteplatz an den Bahnhöfen (§ 77 Abs. 2) Aufstellung nehmen bezw. daselbst nur so lange verbleiben, als er dadurch nicht daran verhindert werden kann, zu der vorbestellten Fahrt pünktlich zur verabredeten Zeit an dem bestimmten Ort anzufahren.

Sobald der Kutscher einer vorbestellten Droschke mit Fahrpreisanzeiger eine andere Fahrt nicht mehr annehmen darf, hat er auf die aufrechtstehende Fahne des Fahrpreisanzeigers (§ 17) ein Schild mit der Aufschrift „Bestellt" zu stecken.

Kutscher von vorbestellten Droschken müssen auf Verlangen eines Polizeibeamten sich diesem gegenüber über die Vorbestellung ausweisen.

§ 88. Wird von dem Fahrgast ausdrücklich ein bestimmter Weg bezeichnet, den der Kutscher fahren soll, so hat der Kutscher diesen Weg, soweit er fahrbar ist, zu fahren. Gibt der Fahrgast nur das Ziel der Fahrt an, so hat der Kutscher den zum Ziel führenden kürzesten fahrbaren Weg einzuschlagen; er ist jedoch berechtigt, die Friedrich-, Leipziger- und Königstraße zu vermeiden, falls nicht das Ziel der Fahrt in diesen Straßen liegt oder der Fahrgast nicht dagegen Einspruch erhebt.

Auf unbefestigten Wegen braucht der Kutscher in keinem Falle zu fahren; tut er es dennoch, so braucht er nur mit einer solchen Geschwindigkeit zu fahren, wie die Beschaffenheit des Weges sie zuläßt.

§ 89. Jede Fahrt ist in einer gleichmäßigen Geschwindigkeit von mindestens 160 m in der Minute auszuführen, sofern und soweit dies nicht durch Verkehrshindernisse oder andere unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wird.

Zur Feststellung der Geschwindigkeit einer ausgeführten Fahrt und der Länge einer zurückgelegten Wegstrecke sowie zur Berechnung des Fahrpreises für Fahrten mit Droschken ohne Fahrpreisanzeiger und für Schlittenfahrten dient ein amtlich beglaubigter Plan von Berlin und Umgegend, dessen Herausgabe vom Polizei-Präsidenten veranlaßt wird, und auf welchem die Straßenzüge in farbige Abschnitte geteilt sind (amtlicher Droschkenwegemesser).

Behufs Berechnung der Geschwindigkeit, in der eine Fahrt ausgeführt ist, wird jeder Farbenabschnitt des zurückgelegten Weges einer Minute Fahrzeit und

Google

Wegstrecke jeder Farbenabschnitt einer Länge von 160 Metern gleich gerechnet; der Farbenabschnitt, in welchem die Fahrt begonnen, und derjenige, in welchem die Fahrt beendet worden ist, werden jedoch zusammen nur als ein Farbenabschnitt in Ansatz gebracht.

§ 90. Die Bezahlung für Benutzung von Fahrpreisanzeigerdroschken erfolgt nach den Anzeigen des Fahrpreisanzeigers und der Zuschlagsvorrichtung auf Grund der Fahrpreisordnung im § 99.

Der Kutscher darf von dem Fahrgast nur den durch die Fahrpreisscheibe bezw. die Zuschlagsvorrichtung angezeigten Preis für geleistete Fahrt, Wartezeit oder Zuschlagsleistung fordern.

Tritt während der Fahrt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreisanzeigers ein (§ 62 Abs. 3), so ist der Preis für die geleistete Fahrt nach der Fahrpreisordnung im § 99 und zwar für die wirklich zurückgelegte Strecke unter Zugrundelegung des amtlichen Droschkenwegemessers (§ 89 Abs. 3) zu entrichten.

In gleicher Weise (Abs. 3) hat die Berechnung der Fahrpreise für Fahrten mit Droschken ohne Fahrpreisanzeiger und für Schlittenfahrten, jedoch nach Maßgabe der für diese geltenden Fahrpreisordnungen (§ 100) zu erfolgen.

§ 91. Außer den Sätzen der Fahrpreisordnungen kommen zutreffendenfalls die besonderen in den §§ 103—105 bestimmten Sätze zur Erhebung.

Zahlungen, welche über die Sätze dieser Verordnung hinausgehen, dürfen die Kutscher in keinem Falle erheben.

Desgleichen ist es verboten, Vereinbarungen mit einem Fahrgast zu treffen, durch welche andere als in dieser Verordnung bestimmte Sätze gezahlt werden sollen.

Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden.

Die Bezahlung etwaiger Brücken- und Wegegelder fällt dem Fahrgast besonders zur Last.

§ 92. Wartezeiten vor Beginn der Fahrt und Wege der etwa durch Dritte herbeigeholte Droschken bis zu der Stelle, wo sie von dem Fahrgast bestiegen werden, sowie Wartezeiten während der Fahrt kommen auf den Fahrpreis in Anrechnung, bei Benutzung einer Fahrpreisanzeigerdroschke nach der Anzeige des Fahrpreisanzeigers, während die Kutscher von Droschken ohne Fahrpreisanzeiger und von Schlitten die Dauer etwaiger Wartezeiten genau nach der Uhr festzustellen und dem Fahrgast vor Beginn der Fahrt bezw. Weiterfahrt anzugeben haben.

Im übrigen erfolgt die Vergütung für Wartezeiten nach § 103.

§ 93. Wird eine Droschke mit Fahrpreisanzeiger zu einer Fahrt angenommen oder von einer zweiten Person außer dem Kutscher besetzt, so hat dieser, nachdem er sich ohne Verzug fahrbereit gemacht hat, sogleich die Freifahne (§ 17) zu senken und den Fahrpreisanzeiger auf die nach der Fahrpreisordnung [illegible] schalten, zutreffendenfalls auch den Zuschlagsanzeiger auf den nach § 105 zur Hebung gelangenden Zuschlag einzurücken.

Die Freifahne muß bis zur Beendigung der Fahrt gesenkt bleiben. Sonst muß sie stets aufgerichtet sein.

§ 94. Trifft eine vorbestellte Droschke ohne Fahrpreisanzeiger oder ein vorbestellter Schlitten (§ 40) vor dem verabredeten Zeitpunkt an dem bestimmten Ort ein, so darf die Wartezeit erst von dem verabredeten Zeitpunkt ab in Anrechnung gebracht werden.

Ist die vorbestellte Droschke eine solche mit Fahrpreisanzeiger, so darf dieser erst mit dem Eintritt des verabredeten Zeitpunktes eingeschaltet werden. Bis dahin muß das Schild mit der Aufschrift „Bestellt" (§ 87 Abs. 2) auf der Freifahne belassen werden. Bei Eintritt des verabredeten Zeitpunktes muß der Fahrpreisanzeiger sofort auf die niedrigste Fahrpreisstufe eingeschaltet werden.

§ 95. Treten während der Fahrt mit einer Fahrpreisanzeigerdroschke Umstände ein, welche die Anwendung einer anderen Fahrpreisstufe (z. B. Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Fahrgäste, Übertritt aus der Tages- in die Nachtzeit und umgekehrt) oder die Erhebung eines Zuschlags (§ 105) bezw. die Erhöhung eines solchen (z. B. Aufnahme oder Vermehrung von Gepäck) erfordern, so hat der Kutscher den Fahrpreisanzeiger bezw. den Anzeiger der Zuschlagsvorrichtung sofort auf die betreffende Fahrpreisstufe bezw. auf den entsprechenden Zuschlagsbetrag einzuschalten und den Fahrgast darauf aufmerksam zu machen.

Ebenso hat der Kutscher einer Droschke ohne Fahrpreisanzeiger und eines Schlittens bei Eintritt des Beginns und der Beendigung der Nachtzeit (§ 101) während der Fahrt dem Fahrgast sofort hiervon Mitteilung zu machen.

§ 96. Unmittelbar nach Beendigung einer Fahrt hat der Kutscher den Betrag des Fahrpreises einschließlich etwaiger Zuschläge laut und deutlich dem Fahrgast anzusagen, bei der Fahrt mit einer Fahrpreisanzeigerdroschke auch den Fahrpreisanzeiger auf „Kasse" zu schalten und nach erfolgter Bezahlung den Fahrpreisanzeiger außer Dienst zu setzen.

Bei Fahrten nach den Theatern, den Eisenbahnhöfen, größeren Vergnügungslokalen und sonstigen Orten, an welchen ein größerer Wagenverkehr stattfindet, hat der Kutscher seine Gebühren kurz vor dem Ziel und so einzuziehen, daß er den Verkehr nicht hindert. Der Fahrpreisanzeiger muß in solchen Fällen rechtzeitig auf „Kasse" geschaltet werden; die Fahrt ist alsdann mit dieser Schaltung zu Ende zu führen.

Bei unbesetzter Droschke darf der Fahrpreisanzeiger niemals auf „Kasse", und auf eine Fahrpreisstufe nur dann eingeschaltet sein, wenn die [illegible]

§ 97. Ist ein Kutscher zu einer Fahrt angenommen, dieselbe wird aber durch sein Verschulden nicht angetreten, so hat er keinen Anspruch auf Bezahlung. Trifft dagegen das Verschulden den Fahrgast, so hat dieser den niedrigsten Fahrpreis nach der Fahrpreisordnung sowie etwaige Gebühren an Zuschlägen und für Wartezeit zu bezahlen.

Wird eine angetretene Fahrt aus irgend einer Veranlassung nicht zu Ende geführt, bezw. gelangt der Kutscher nicht zu dem ihm vom Fahrgast bezeichneten Ziel, und trifft den Kutscher kein Verschulden daran, so ist er berechtigt, den Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke nach der Fahrpreisordnung sowie etwaige Gebühren an Zuschlägen und für Wartezeit zu fordern. Liegt aber ein Verschulden des Kutschers vor, so hat er keinen Anspruch auf Bezahlung.

Fährt ein Kutscher entgegen den Bestimmungen im § 88 Abs. 1 nicht den ihm vom Fahrgast ausdrücklich bezeichneten Weg oder nicht den zum Ziel führenden kürzesten Weg, so hat er nur Anspruch auf Bezahlung des Fahrpreises für den zum Ziel führenden kürzesten Weg und der etwaigen Gebühren an Zuschlägen und für Wartezeit.

Für die bei einer Uneinigkeit zwischen Fahrgast und Kutscher unternommene Fahrt bis zu einem Polizeibeamten oder bis zur Polizeibehörde (Polizeiwache) hat der Fahrgast nur dann die zur Erhebung stehenden Gebühren zu zahlen, wenn er sich im Unrecht befindet.

XV. Fahrmarken.

§ 98. Die Fahrmarken müssen nach den beim Verkehrskommissariat ausliegenden Mustern angefertigt, deutlich im Druck und gut zu lesen sein. Sie müssen außer der Höhe des Fahrgeldes, der Nummer des Wagens, des Namens und der Wohnung des Fuhrherrn den Vermerk enthalten: „Beschwerden sind beim Verkehrskommissariat des Polizei-Präsidiums anzubringen, werden aber auch in jedem Polizeibureau entgegengenommen. Der Polizei-Präsident."

Sonstige Vermerke, insbesondere Geschäftsanzeigen, sind auf den Fahrmarken nicht gestattet. Bei Empfang des Fahrgeldes hat der Kutscher dem Fahrgast auf dessen Verlangen Fahrmarken über den gesamten erhobenen Betrag als Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

XVI. Gebühren für die Benutzung der Droschken.

A. Fahrpreise für Personen.

§ 99.

I. Fahrpreisordnung für Droschken mit Fahrpreisanzeiger.

Die Droschke leistet bei Beförderung	Für den Fahrpreis von 50 ₰	Für je fernere 10 ₰
von 1 bis 2 erwachsenen Personen innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin und der im § 85 Abs. 1 aufgeführten Ortschaften am Tage	I. Stufe. (Einfacher Fahrpreis) bis 800 m Wegstrecke	bis 400 m Wegstrecke
von 3 bis 5 erwachsenen Personen innerhalb, von 1 bis 2 erwachsenen Personen außerhalb des Landespolizeibezirks Berlin und der im § 85 Abs. 1 aufgeführten Ortschaften am Tage	II. Stufe. (Erhöhter Fahrpreis) bis 600 m Wegstrecke	bis 300 m Wegstrecke
von 3 bis 5 erwachsenen Personen außerhalb des Landespolizeibezirks Berlin und der im § 85 Abs. 1 aufgeführten Ortschaften am Tage, und von 1 bis 5 erwachsenen Personen des Nachts	III. Stufe. (Doppelter Fahrpreis) bis 400 m Wegstrecke	bis 200 m Wegstrecke

Bei elektrischen Kraftdroschken beträgt die Grundgebühr in allen drei Stufen, statt 50 ₰, 80 ₰; die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Digitized by Google

§ 100.

II. Fahrpreisordnungen für Droschken ohne Fahrpreisanzeiger und Schlitten.

a) Für Droschken und Schlitten I. Klasse.

Für die Benutzung der Droschke bezw. des Schlittens ist zu zahlen		Für 1 oder 2 erwachsene Personen	Für 3 bis 5 erwachsene Personen
bei einer Länge der Fahrt	bei Zeitfahrten	ℳ	ℳ
bis zu 15 Farbenabschnitten des amtlichen Droschkenwegemessers einschließlich	bis zu 15 Minuten einschließlich	1,00	1,50
für jede weitere, wenn auch nur angefangene Wegstrecke von 15 Farbenabschnitten ein Zuschlag von je	für jeden ferneren, wenn auch nur angefangenen Zeitraum von 15 Minuten ein Zuschlag von je	0,50	0,50

b) Für Droschken und Schlitten II. Klasse.

Für die Benutzung der Droschke bezw. des Schlittens ist zu zahlen		Für 1 oder 2 erwachsene Personen	Für 3 bis 5 erwachsene Personen
bei einer Länge der Fahrt	bei Zeitfahrten	ℳ	ℳ
bis zu 15 Farbenabschnitten des amtlichen Droschkenwegemessers einschließlich	bis zu 15 Minuten einschließlich	0,60	1,00
für die zweite, wenn auch nur angefangene Wegstrecke von 15 Farbenabschnitten ein Zuschlag von	für den zweiten, wenn auch nur angefangenen Zeitraum von 15 Minuten ein Zuschlag von	0,40	0,50
für jede weitere, wenn auch nur angefangene Wegstrecke von 15 Farbenabschnitten ein Zuschlag von je	für jeden ferneren, wenn auch nur angefangenen Zeitraum von 15 Minuten ein Zuschlag von je	0,50	0,50

c) Zur Anwendung der Fahrpreisordnungen a und b.

1. Der Farbenabschnitt, in welchem die Fahrt begonnen, und derjenige, in welchem sie beendet worden ist, gelten zusammen als ein Farbenabschnitt.

2. Die Fahrpreise für Zeitfahrten kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Droschke oder der Schlitten vom Fahrgast ausdrücklich zu einer Fahrt auf Zeit angenommen worden ist.

3. Wird die Droschke oder der Schlitten von dem Fahrgast mit dem ausdrücklichen Bemerken angenommen, daß die Fahrt in einem der im § 85 Abs. 1 aufgeführten Ortsbezirke enden soll, so ist, auch bei zeitweiligem Verlassen dieser Ortsbezirke, der Fahrpreis lediglich nach den obigen Fahrpreisordnungen zu entrichten.

Anderenfalls ist die außerhalb jener Ortsbezirke zurückgelegte Wegstrecke bezw. Fahrzeit (nicht auch eine etwaige Wartezeit) doppelt in Ansatz zu bringen und für die so berechnete Gesamtwegstrecke bezw. Gesamtfahrzeit der Fahrpreis nach den obigen Fahrpreisordnungen zu entrichten.

4. Bei Fahrten in der Nachtzeit (§ 101) ist die eine etwaige Wartezeit) stets doppelt in Ansatz zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob die Fahrt über die im § 85 Abs. 1 aufgeführten Ortsbezirke hinausgeht oder nicht. Bei Fahrten, welche teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit ausgeführt werden, ist nur die während der Nachtzeit zurückgelegte Wegstrecke bezw. die in die Nachtzeit fallende Fahrzeit zu verdoppeln. Eine Minute Fahrzeit wird einem Farbenabschnitt gleich gerechnet.

§ 101. Die Nachtzeit umfaßt in der Zeit vom 1. April bis Ende September die Stunden von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März die Stunden von 12 Uhr nachts bis 7 Uhr morgens.

§ 102. Für ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist kein Fahrpreis zu entrichten; zwei solcher Kinder gelten einer erwachsenen Person gleich, ebenso je ein bis zwei weitere solcher Kinder.

Je ein bis zwei Kinder ohne Begleitung Erwachsener gelten einer erwachsenen Person gleich.

Kinder über 10 Jahre werden den erwachsenen Personen gleich gerechnet.

B. Besondere Gebühren.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 17. März 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 7 des Reichsgesetz-Blatts. S. 77. — Genossenschaftsstatut. S. 77. — Fährtarif. S. 82. — Errichtung von Apotheken. S. 83. — Fleischerei-Berufsgenossenschaft. S. 84. — Oeffentliche Belobigung. S. 84. — Kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter. S. 84. — Viehseuchen. S. 84. — Errichtung von selbständigen evangelischen Kirchengemeinden. S. 85. — Pfarrstellenerledigungen. S. 85. — Zementkanäle und Fernsprecherdkabel. S. 85/86. — Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine. S. 86. — Ergänzung der Heilgehilfenordnung. S. 86. — Marktpreise. S. 86/87. — Kündigung von Eisenbahn-Anleihescheinen. S. 87. — Personal-Chronik. S. 87. — Bezirksveränderungen. S. 88.

(Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 5½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

214. Reichsgesetzblatt.

(Stück 7). Nr. 3106. Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894, vom $\frac{\text{28.}}{\text{15.}}$ Juli 1904.

Allerhöchster Erlaß.

Genossenschaftsstatut.

215. Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den aus anliegendem Verzeichnis hervorgehenden Gemarkungen der Kreise Randow und Ueckermünde der Provinz Pommern sowie Preuzlau der Provinz Brandenburg werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Landmessers Ringewaldt vom 29. März 1902 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer dunkelgrünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiet gehörigen Grundstücke nachgewiesen. Das Genossenschaftsgebiet ist in 5 örtlich abgegrenzte Abteilungen (A.—E.) eingeteilt.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft (Verbandsdirektor); er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten. Die Abteilungsvorsteher erhalten ebenfalls Abzeichnungen und Abschriften, soweit diese für die Abteilung von Bedeutung sind.

Der Gesamtvorstand hat die Laufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Gesamtvorstande nach Anhörung der beteiligten Abteilungsvorstände beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen:

„Genossenschaft zur Regulierung der Randow" und hat ihren Sitz in Loecknitz, Kreis Randow, Regierungsbezirk Stettin.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen getragen und auf die einzelnen Abteilungen (A.—E.) nach dem in dem Projekt vorgesehenen Maßstabe unterverteilt (s. § 7.).

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioratin für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Verbandsdirektors bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen- Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von

Digitized by Google

der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Verbandsdirektors.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Verbandsdirektor auf Beschluß des Gesamtvorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen. Der Techniker hat ferner die regelmäßigen Schauen und die auf Anordnung des Verbandsdirektors oder der Aufsichtsbehörde stattfindenden Besichtigungen mitzumachen, nach ungewöhnlichen Hochwässern die Genossenschaftsanlagen zu untersuchen, die Unterlagen und Kostenanschläge für die Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beschaffen, die Ausführung dieser Arbeiten zu leiten, abzunehmen und abzurechnen, auch bei der Aufstellung des Etats den Verbandsdirektor zu unterstützen.

Endlich hat er auf die Ausnutzung der durch die genossenschaftlichen Anlagen gebotenen Vorteile durch die Genossen nach Möglichkeit hinzuwirken.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten bezüglich der Bauausführung und der Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus seiner Zuteilung zu einer bestimmten Abteilung (A.—E.) sich ergebende Belastung mit Beiträgen nicht dem wirklichen Vorteile seiner betreffenden Grundstücke entspreche, eine anderweitige Festsetzung seiner Beiträge zu verlangen. Solche Anträge sind bei dem Verbandsdirektor anzubringen und der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vertreters des Gesamtvorstandes eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen innerhalb der Abteilungen (§ 3) zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in drei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten, dritten, Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem 1½ fachen, der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 8.

Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei Sachverständige unter Leitung des jedesmaligen Abteilungsvorstehers; die beiden Sachverständigen, welche die Einschätzung in sämtlichen Abteilungen vorzunehmen haben, werden nebst zwei Stellvertretern vom Gesamtvorstand gewählt.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Sachverständigen gibt der Abteilungsvorsteher den Ausschlag; wenn es sich um Grundstücke des Abteilungsvorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Woche lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Abteilungsvorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Abteilungsgebiet angehört, und in den die Abteilung betreffenden Kreisblättern bekannt zu machen.

Der Verbandsdirektor bleibt für die Einheitlichkeit der Abschätzungsgrundsätze innerhalb des gesamten Genossenschaftsgebietes verantwortlich und ist befugt, jederzeit von der Lage des Verfahrens in den Abteilungen Kenntnis zu nehmen und an Stelle des Abteilungsvorstehers Entscheidung zu treffen.

Die Abteilungsvorsteher sind verpflichtet, dem Verbandsdirektor vor der Einschätzung rechtzeitig von dem Einschätzungstermin Kenntnis zu geben.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Abteilungsvorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Abteilungsvorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge dem Verbandsdirektor und dieser sie der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters

Digitized by Google

durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Abteilungsvorstandes sowie der Verbandsdirektor bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Gesamtvorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 9.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Abteilungsvorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Dieselbe hat den Verbandsdirektor vorher zu hören und die Entscheidung auch zu dessen Kenntnis zu bringen.

§ 10.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Gesamtvorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Verbandsdirektor die fälligen Beträge beitreiben zu lassen.

§ 11.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Verbandsdirektor nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 10 Mark Genossenschaftsbeitrag eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Gesamtvorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung [illegible] der Genossen in der Wohnung oder in dem Bureau der Abteilungsvorsteher und des Verbandsdirektors auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 13.

Der Genossenschaftsvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

a. einem Vorsteher (Verbandsdirektor),
b. dessen Stellvertreter,
c. den Vorstehern der fünf Abteilungen,
d. deren fünf Stellvertretern,
e. neun weiteren Beisitzern, von welchen auf die Abteilung A. bis D. je zwei und auf Abteilung E. einer entfallen.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes zu c., d. und e. werden von den Genossen derjenigen Abteilung gewählt, deren Vorsteher, stellvertretender Vorsteher oder beisitzende Mitglieder sie werden sollen.

Für die neun Beisitzer werden ebensoviel Stellvertreter in gleicher Weise gewählt.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Versammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Die Wahl der Abteilungsvorsteher und deren Stellvertreter bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Nachdem diese Bestätigung erfolgt ist, wählen die Vorstandsmitglieder zu c., d. und e. den Verbandsdirektor und dessen Stellvertreter.

Den Vorsitz bei dieser Wahlhandlung führt der den Lebensjahren nach älteste Abteilungsvorsteher, der auch die Versammlung einberuft. Das Wahlverfahren ist dasselbe wie bei den übrigen Wahlen.

Die Wahl des Verbandsdirektors und seines Vertreters hat nur Gültigkeit, wenn mindestens $^2/_3$ der Stimmberechtigten anwesend gewesen sind. § 14 letzter Absatz findet entsprechende Anwendung.

Diese Wahl bedarf ebenfalls der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Sämtliche Wahlen erfolgen auf sechs Jahre.

Digitized by Google

unter dem Vorsitz des jedesmaligen Abteilungsvorstehers mit den Mitgliedern aus der betreffenden Abteilung den Abteilungsvorstand.

Zu den unter a.—d. erwähnten Mitgliedern des Gesamtvorstandes können auch Nichtgenossen gewählt werden. In diesem Falle kann ihnen für ihre Mühewaltung eine Entschädigung zugebilligt werden. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist den Mitgliedern zu a.—d. jedenfalls Ersatz zu gewähren, mögen sie aus der Zahl der Genossen oder der Nichtgenossen gewählt sein.

Die Kosten, welche lediglich im Interesse einer Abteilung aufzuwenden sind, fallen dieser Abteilung allein zur Last. Ueber die Bewilligung von Entschädigungen sowie darüber, ob und in welcher Höhe der Ersatz von Auslagen und Zeitversäumnis in einem jährlichen Pauschquantum gewährt werden soll, beschließt der Gesamtvorstand, insoweit die Kosten nur von einer Abteilung aufzubringen sind, der Abteilungsvorstand.

Die Vorstandsmitglieder, zu deren Gunsten Beschlüsse gefaßt werden sollen, wirken bei denselben nicht mit. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Gesamtvorstand und die Abteilungsvorstände halten ihre Sitzungen unter Vorsitz ihrer Vorsteher, die gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder haben und deren Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß der Vorsteher mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfähigkeit der Vorstände der Abteilung A.—D. müssen drei Personen anwesend sein. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse anderen Organen zugewiesen sind, hat der Verbandsdirektor die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen sowie über den Betrieb der Schleusen, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen mit Zustimmung des Gesamtvorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Gesamtvorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Gesamtvorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen, wenn der Wert des Vertragsgegenstandes mehr als 3000 Mark beträgt oder Verpflichtungen über ein Jahr hinaus eingegangen werden sollen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6, 8 und 21) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

Der Verbandsdirektor kann zu den ihm obliegenden Geschäften auf Grund einer von ihm zu erlassenden Anweisung, die der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, die Abteilungsvorsteher oder deren Stellvertreter innerhalb deren Geschäftsbezirks heranziehen.

Er ist ferner befugt, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der einzelnen Abteilungen einzuberufen und den Vorsitz dabei zu übernehmen.

§ 16.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, in der Regel im Juni und im September oder Oktober stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde dem Meliorationsbaubeamten und dem Verbandsdirektor von dem Abteilungsvorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Abteilungsvorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder der Abteilung sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in Protokollen für

Digitized by Google

deren Aufbewahrung der Abteilungsvorsteher zu sorgen hat und von denen Abschriften dem Meliorationsbaubeamten zur Weitergabe an die Aufsichtsbehörde einzureichen sind, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichen Falles auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Gesamtvorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung von demselben festgestellt wird. Dem Rechner können erforderlichen Falles Gehilfen beigegeben werden. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Die ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen. Dem Rechner ist von dem Gesamtvorstande eine Anweisung über die Belegung größerer Bestände und über die Kassen- und Rechnungsführung zu erteilen. Diese Anweisung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 18.

Zur Ausführung der Ueberwachung kleinerer Unterhaltungsarbeiten zwischen den Räumungen, zur Beaufsichtigung der Räumungsarbeiten und zur Bedienung der Schleusen nimmt der Verbandsdirektor auf Beschluß des Gesamtvorstandes die erforderliche Zahl von Wiesenwärtern und Hilfskräften an und stellt deren Lohn fest. Die Wiesenwärter müssen durch den Anstellungsvertrag verpflichtet werden, den Anordnungen des Verbandsdirektors unbedingt Folge zu leisten. Für etwaigen Ungehorsam ist eine Vertragsstrafe auszubedingen.

Die Wiesenwärter sind allein befugt, die Genossenschaftsschleusen nach den von dem Verbandsdirektor zu erteilenden Anweisungen zu öffnen oder zu schließen. Kein Eigentümer darf die von der Genossenschaft angelegten Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Verbandsdirektor festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

Werden im Innern der Abteilungen Schleusen erbaut, die für mehrere Besitzer von Wichtigkeit sind, so kann die Bedienung dieser Schleusen auf Antrag der Besitzer dem betreffenden Wiesenwärter übertragen werden.

§ 19.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen aller Abteilungen unterliegt die Abänderung des Statuts.

§ 20.

Die ersten Versammlungen der Genossen der Abteilungen, welche zur Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes zu c, d, e des § 13 erforderlich sind, beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in diesen Versammlungen erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat. Hierbei wird auf je angefangene fünf Hektar eine Stimme gerechnet.

Die Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle sechs Jahre durch den Verbandsdirektor zusammenzuberufen. Die Beschlußfassung muß nicht von allen Genossen gleichzeitig, sondern kann auch abteilungsweise erfolgen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsbiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Verbandsdirektor führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

Die Vorschriften der Absätze 3, 5 und 7 finden auf die Mitgliederversammlungen der Abteilungen entsprechende Anwendung. Den Vorsitz in diesen führt außer im Falle des Absatz 7 der betreffende Abteilungsvorsteher.

§ 21.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Verbandsdirektor nach Anhörung des Abteilungsvorstehers untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Verbandsdirektors steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Verbandsdirektor angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus fünf

Digitized by Google

Beisitzern. Diese werden nebst je einem Stellvertreter von den Mitgliedern der fünf Abteilungen nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt, sodaß jede Abteilung einen Schiedsrichter und einen Stellvertreter bestimmt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer erschienen sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 22.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Verbandsdirektor zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Kreisblätter der Kreise Randow, Ueckermünde und Prenzlau aufgenommen. Die Bekanntmachungen der Abteilungen kommen nur in denjenigen Kreisblättern zur Veröffentlichung, die für die betreffenden Abteilungen in Betracht kommen.

§ 23.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Beschluß des Gesamtvorstandes erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. Januar 1905.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

ggez. Schönstedt, von Podbielski.

Statut

für die Genossenschaft zur Regulierung der Randow zu Löcknitz im Kreise Randow.

Verzeichnis

der Gemarkungen, welchen die Grundstücke des Randowmeliorationsgebietes angehören.

A. Provinz Pommern.

I. Kreis Randow.

1. Friedfeld Gutsbezirk,
2. Wollin Gemeindebezirk,
3. Battinsthal Gutsbezirk,
4. Krackow
   a. Gemeindebezirk,
   b. Gutsbezirk A,
   c. Gutsbezirk B,
5. Hohenholz Gutsbezirk,
6. Neuenfelde Gemeindebezirk,
7. Glasow "
8. Gellin Gutsbezirk,
9. Hohenfelde "
10. Sonnenberg "
11. Retzin Gemeindebezirk,
12. Salzow Gutsbezirk,
13. Loecknitz
    a) Gemeindebezirk,
    b) Forstbezirk,
14. Gorkow Gemeindebezirk,
15. Rothenclempenow Gutsbezirk,
16. Boock Gemeindebezirk,
17. Mewegen "
18. Stolzenburg-Forst II. Gutsbezirk.

II. Kreis Ueckermünde.

1. Krugsdorf
   a) Gemeindebezirk,
   b) Gutsbezirk,
2. Coblentz
   a) Gemeindebezirk,
   b) Gutsbezirk,
3. Neuenkrug-Forst.

B. Provinz Brandenburg.

Kreis Prenzlau.

1. Schwaneberg
   a) Gemeindebezirk,
   b) Gutsbezirk,
2. Battin
   a) Gemeindebezirk,
   b) Gutsbrzirk,
3. Bagemühl Gemeindebezirk,
4. Woddow
   a) Gemeindebezirk,
   b) Gutsbezirk,
5. Wollschow Gemeindebezirk,
6. Menkin
   a) Gemeindebezirk,
   b) Gutsbezirk,
7. Bergholz, Gemeindebezirk,
8. Rossow, "
9. Zerrenthin, "

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

216. Tarif

für die öffentliche Fähre bei Leißnitz im Kreise Lübben Regierungsbezirk Frankfurt a/O. über die Spree km 27,65.

Es sind zu entrichten:

I. von Personen einschließlich der Traglast:

a) für jede Person im Alter von über 14 Jahren . . . . . 10 Pf.

b) für jedes Kind im Alter von 6 bis 14 Jahren . . . . . 5 Pf.

Was zu einem Fuhrwerk oder Kraftwagen gehört, für welche die Abgaben nach IIIa oder b oder IV gezahlt werden, ist frei.

II. von Tieren:

Digitized by Google

a) für ein Pferd oder Maultier . . 15 Pf.
b) für ein Stück Rindvieh oder Esel . 10 Pf.
c) für ein Fohlen, ein Kalb, Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, oder für einen Hund . . . . . 5 Pf.
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangene 10 Stücke . . 5 Pf.

Für Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Gespann zu II.
a) für ein beladenes, d. h. ein solches, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 2 Zentner befinden . . . . 20 Pf.
b) für einen Kinderwagen, Handwagen, Handschlitten, Handkarren oder ein Fahrrad je . . . . . 5 Pf.
c) für alle übrigen je . . . . . 10 Pf.

IV. von Kraftwagen:
a) zum Fortschaffen von Personen
1) mit mehr als 4 Sitzplätzen: . . 50 Pf.
2) mit 4 und weniger Sitzplätzen . 40 Pf.

Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer angesehen.

b) zum Fortschaffen von Lasten
1) von beladenen, d. h. solchen, auf denen sich außer den zur Krafterzeugung erforderlichen Stoffen und dem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 2 Zentner befinden . . . . . 40 Pf.
2) von allen übrigen . . . . . 20 Pf.

V. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Tiere treffen würde, die zum Transport der Gegenstände nach und von der Fähre erforderlich sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorstehenden Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Zur Nachtzeit ist das Doppelte der Sätze unter I und II zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährpächter zu sorgen, sind die Hälfte der Sätze von I bis V zu entrichten.

Bruchpfennige werden nach oben auf volle Pfennige abgerundet.

Als Nachtzeit gilt vom 1. April bis zum 30. September die Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr, vom 1 Oktober bis zum 31. März die Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 7 Uhr.

Auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes ist der enthalt bis zum Bestimmungsorte zu fahren, wenn durch die einmalige Ueberfahrt nach dem Tarife ein Fährgeld von 30 Pf. einkommt oder diese Summe erlegt wird.

Befreiungen:

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
a) Der König, die Mitglieder des Königlichen und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses;
b) Fuhrwerke und Tiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses oder zu den Königlichen Gestüten gehören, nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Tiere führen;
c) Kommandierte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Landwehrmänner, Reservisten und Rekruten, Fuhrwerke oder Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusternugs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, einschließlich ihrer Führer.
d) Oeffentliche Beamte sowie deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen;
e) Transporte, welche für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen;
f) die ordentlichen Posten sowie deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
g) Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem dazu gehörigen Personal.
h) Kinder unter 6 Jahren.

Dieser Tarif tritt mit dem 1. April dss. Js. in Kraft.

Potsdam, den 2. März 1905.

Der Regierungs-Präsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung.
gez. v. Patow.

Errichtung neuer Apotheken in Deutsch-Wilmersdorf, in Borhagen Rummelsburg und in Karlshorst.

217. In Deutsch-Wilmersdorf, Kreis Teltow, sollen zwei neue Apotheken (eine im Ortsteil Halensee, die andere in der Nähe der Pariserstraße) und in Borhagen-Rummelsburg sowie in Karlshorst im Kreise Nieder-Barnim soll je eine neue Apotheke errichtet werden.

Digitized by Google

betreffenden Konzessionare s. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 1sten Mai d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugnis als Apotheker,
3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servierzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in dem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugnis bezieht,
4) eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Es ist erwünscht, daß die Anlagen des Gesuchs in der vorstehend angegebenen Reihenfolge zu einem Heft vereinigt werden.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1888 approbiert sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Da nach einer Mitteilung des Herrn Medizinalministers eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, bleibt es vorbehalten, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegenden zu unterwerfen.

Potsdam, den 14. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Fleischerei-Berufsgenossenschaft.

218. Der Ingenieur Adolf Betzel in Mainz ist seit dem 20. Februar d. Js. als zweiter technischer Aufsichtsbeamter der Fleischerei-Berufsgenossenschaft im Sinne des § 119 ff. des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes bestellt worden. Seine Tätigkeit erstreckt sich ebenso wie die des technischen Aufsichtsbeamten, Gewerbe-Inspektors a. D. C. Deiters, auf das Gebiet des Deutschen Reiches.

Potsdam, den 8. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

219. Der Schüler Paul Eisele aus Berlin, Linienstraße Nr. 64, hat am 14. August 1904 den am 18. Dezember 1886 in Berlin geborenen und ebendort Mulackstraße 17 wohnhaften Schneidergesellen Richard Krüger aus einem Abflußgraben in Hermsdorf vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 11. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter.

220. Der ausländisch-galizische Schnitter Johann Rozanski aus Cerkow (Galizien) hat seine Dienststelle auf dem Dominium Lanke, Kr. Niederbarnim, unter Kontraktbruch verlassen.

Der Genannte ist festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 14. März 1905.

Der Regierungspräsident.

221. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Zehlendorf. Kreis Niederbarnim: Dalldorf, Biesdorf, Alt-Landsberg, Löhme, Börnicke. Kreis Oberbarnim: Sternkrug. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Ihlow. Kreis Osthavelland: Seegefeld Gut. Kreis Ostprignitz: Zarenthin, Stolpe, Kyritz, Bergsoll, Wittstock.

b. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Callinchen.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Unter dem Pferdebestande des Regiments der Gardes du Corps.

d. Räude. Kreis Niederbarnim: Rosenthal. Kreis Beeskow-Storkow: Münchehofe.

e. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Seegefeld Gut, Paretz. Kreis Zauch-Belzig: Neuendorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Blankensee.

f. Rauschbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Neudorf.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Mahlsdorf, Ruhlsdorf, Rummelsburg. Kreis Zauch-Belzig: Neuhütten.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Paretz Gemeinde und Gut. Kreis Templin: Crewitz.

c. Räude. Kreis Zauch-Belzig: Brück.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: 1) Unter den Pferden des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments. 2) Unter den Pferden der Eskadron Garde-Jäger zu Pferde.

Potsdam, den 14. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde.

222. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde für die in der Prinzen-Allee, Ecke der Soldinerstraße, **in Berlin N. erbaute Stephanus-Kirche** beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der Gemeindeorgane der St. Pauls-Kirchengemeinde hier mit dem Herrn Polizei-Präsidenten hier folgende Festsetzungen in Aussicht genommen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umschrieben wird

a. **im Osten** durch die westliche Grenzlinie des Bahnkörpers der Nordbahn und der Berlin-Stettiner Eisenbahn von der Mittellinie der Bornholmerstraße nordwärts bis zur Weichbildgrenze,

b. **im Norden** durch die Weichbildgrenze von der westlichen Grenzlinie des vorgedachten Bahnkörpers westwärts bis zur Grenze der Nazareth-Kirchengemeinde,

c. **im Westen** durch die Grenze der Nazareth-Kirchengemeinde von der Weichbildgrenze südwärts bis zur Mittellinie der Christianiastraße,

d. **im Süden** durch die Mittellinie der Christianiastraße von der Grenze der Nazareth-Kirchengemeinde ostwärts und durch die Mittellinie der Bornholmerstraße bis zur westlichen Grenzliuie des Eisenbahnkörpers der Nordbahn und der Berlin-Stettiner Eisenbahn

werden aus der St. Pauls-Kirchengemeinde **ausgepfarrt** und zu einer selbständigen **Stephanus-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. In der Stephanus-Kirchengemeinde werden zwei Pfarrstellen errichtet.

III. Für die Stephanus-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Pauls-Kirchengemeinde.

IV. Die Stephanus-Kirchengemeinde hat so lange, bis sie in den Besitz eines gebrauchsfähigen Kirchhofs gelangt, jedoch nicht länger als sechs Jahre vom Tage ihrer Errichtung ab das Recht der Mitbenutzung des Kirchhofs der St. Pauls-Kirchengemeinde am Plötzensee dergestalt, daß

a. die Verwaltung des Kirchhofs allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,

b. die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren der Stammgemeinde zufließen.

V. Der Stephanns-Kirchengemeinde wird das Grundstück Wriezenerstraße 23 übereignet.

öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 1. April 1905 an einem Wochentage in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer Nr. 2 unseres Dienstgebäudes (Schützenstraße 26) bei dem Herrn Konsistorial-Sekretär Bavendamm oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 24. Februar 1905.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

223. **Urkunde,**

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Treptow, Kreis Teltow.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten, wird hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen in der Landgemeinde Treptow, Kreis Teltow, werden aus der Kirchengemeinde Stralau, Diözese Berlin I., ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Treptow vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Treptow wird mit den Kirchengemeinden Rummelsburg und Stralau unter dem gemeinsamen Pfarramte Rummelsburg verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1905.	Potsdam, den 23. Februar 1905.
(L. S.)	(L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
D. Faber.	von Doemming.

Pfarrstellenerledigung.

224. Erledigt wird die unter dem Allerhöchsten Patronate Seiner Majestät des Kaisers und Königs stehende zweite Diakonatsstelle an der Friedenskirchengemeinde zu Potsdam, Diözese Potsdam I., durch Versetzung des Diakonus Thiele zum 1. Mai 1905.

Pfarrstellenerledigung.

225. Die erste Pfarrstelle am Zentral-Diakonissen-Hause Bethanien in Berlin, Diözese Cöln-Stadt, ist durch das am 29. Januar d. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Schulze zur Erledigung gekommen. Das Besetzungsrecht steht dem Vorstande der Anstalt zu.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

226. Bei dem Kaiserlichen Postamt 1 in Schöneberg, (Hauptstraße) liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen für Fernsprechkabel in der von der Geisberg- und Motzstraße, dem Rollendorfplatz der Motz-, Zieten-, Winterfeldt-, Gleditsch-, Grun-

Google

Siegfriedbrücke, der Monumenten-, Hohenfriedberg-, Colonnen-, Herbert-, Ebers-, Haupt-, Mühlen-, Martin Luther- und Grunewaldstraße, dem Platz A, der Speyerer-, Barbarossa-, Bamberger-, Regensburger- und Culmbacherstraße begrenzten Gebietsteile sowie in der Cheruskerstraße von Nr. 1 bis 3 und in der Gothenstraße von Nr. 53 bis 49.

Berlin C. 2, den 9. März 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

227. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 3 in Berlin N. 24, Oranienburgerstraße, liegt ein Plan aus über die Herstellung von Zementkanälen in der Acker-, Bernauer-, Elsasser-, Gartenstraße, der Schönhauser- und Kastanienallee sowie am Rosenthaler Tor und im Weinbergsweg.

Berlin C. 2, den 8. März 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fernsprecherdkabel ꝛc.

228. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Wilmersdorf liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Zementkanals und eines Fernsprecherdkabels in der Berlinerstraße.

Berlin C. 2, den 8. März 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank

Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine.

229. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 20. bis 24sten März d. J.,
2) die ausgelosten, am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 22. bis 24sten März d. J.

einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 4. März 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Ergänzung der Heilgehilfenordnung vom 11. April 1908.

230. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat angeordnet, daß sich fortan die Prüfung und das Zeugnis der staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure beiderlei Geschlechts auch auf die Ausführung von Hühneraugenoperationen zu erstrecken hat.

Das im § 1 der Verordnung vom 11. April 1903 abgedruckte Zeugnis erhält demgemäß am Schlusse folgende Fassung:

„erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes, Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten und **Hühneraugenoperationen**".

* * *

Vorstehende Bestimmung tritt für den Landespolizeibezirk Berlin am 1. April d. Js. in Kraft.

Berlin, den 8. März 1905.

Der Polizei-Präsident.

231. **Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	17	58	17	53	17	47	13	88	13	86	13	84	15	74	14	42	13	13	15	98	15	17
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch		Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammel-fleisch	Speck (geräuchert)	Schmutter	Eier (60 Stück)
					von der Keule	Bauch-fleisch						
	Es kostet je 1 Dz				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	37	50	40	—	45	—	9	—	1	50	1	20	1	35	1	51	1	48	1	45	2	40	4	60
in Charlottenburg	35	—	40	—	42	50	8	50	1	55	1	35	1	55	1	55	1	50	1	50	2	50	3	70
in Schöneberg .	35	12	41	84	44	16	8	55	1	50	1	23	1	45	1	53	1	42	1	45	2	50	4	96

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Kündigung von Eisenbahn-Anleihescheinen.

232. Die sämtlichen noch nicht ausgelosten **3½prozentigen Anleihescheine der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft** werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers den Besitzern hierdurch zum 1. Oktober d. Js. mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag

vom 2. Oktober d. Js. ab

bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier W. 8, Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine I. Reihe Nr. 19 und 20 nebst den Anweisungen zur Abhebung der neuen Zinsscheine zu erheben. Neben dem Kapitalbetrage der Anleihescheine werden gleichzeitig die Stückzinsen für die 3 Monate Juli bis September d. Js. gezahlt werden. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Anleihescheine auf.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei sämtlichen Königlichen Regierungshauptkassen und bei den Königlichen Kreiskassen in Dortmund und Frankfurt a./Main. Zu diesem Zwecke können die Anleihescheine nebst Zubehör schon vom 1. September d. Js. ab einer dieser Kassen eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Oktober d. Js. ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 22. Februar 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

233. Personal-Chronik.

Dem Regierungsassessor Grafen von Rödern ist vom 1. April d. Js. ab die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Niederbarnim übertragen worden.

Der Meliorationsbauinspektor Thoholte bei dem Oberpräsidium in Potsdam ist zum Regierungs- und Baurat ernannt worden,

Die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Teltower Kreiskasse in Berlin ist vom 1. Mai 1905 an dem Rentmeister Gumpricht in Perleberg verliehen, der sie bereits vom 15. März 1905 an auftragsweise verwaltet.

Die Wasserbauwartstelle in Neu-Holland-Forst bei Oranienburg ist vom 1. April d. J. ab dem Wasserbauwart Lüdert übertragen worden.

Monat Februar 1905.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Mais, türk. u. ital.	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.
gering	gut	mittel	gering		mixed	runder						Hafer | Stroh | Heu
je ein Dz												
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰
14 39	23 42	21 20	19 02	15 10	12 56	12 45	— —	4 57	8 12	8 —	101 66	8 58 | 2 52 | 4 75
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — | — — | — —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — | — — | — —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 52½	— —	— —	— — | — — | — —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1905.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisefett	Schweine-schmalz (bestes)
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java in gebr. Bohnen	Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 39	— 30	— 44	— 41	— 44	— 45	— 44	— 61	2 42	— —	2 97	— 20	1 13
in Schöneberg .	— 40	— 30	— 45	— 45	— 45	— 40	— 45	— 50	2 20	— —	2 90	— 20	1 25
in Wilmersdorf	— 30	— 28	— 30	— 30	— 34	— 38	— 32	— 45	2 40	— —	3 20	— 20	1 10

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Mangelsdorf in Premnitz für den Bezirk 10 — Premnitz. —

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Gemeindevorsteher Rohloff in Heegermühle für den Bezirk 5 — Heegermühle. —

Der bisherige Predigtamts-Kandidat und Privatdozent an der Universität Halle a./S., Lic. Dr. Georg Wilhelm Hollmann, ist zum Pastor an der Trinitatiskirche in Charlottenburg, Diözese Friedrichswerder II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Braunsdorf (Prov. Sachsen) Otto Hermann Wagner ist zum Pastor an der Lazaruskirche zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt I. bestellt worden.

Der bisherige Pfarramtskandidat Otto Hermann Ernst Schaeffer ist zum Diakonus der Parochie Lenzen, Diözese Lenzen, bestellt worden.

Der Oberlehrer an der Augustaschule in Magdeburg Dr. Hermann Küchling ist vom 1. April 1905 ab als Oberlehrer an der Viktoria-Luiseuschule in Deutsch-Wilmersdorf angestellt worden.

Der Lehrer Johannes Klinger ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Februar 1905.

Angestellt sind als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Czygan, Martha Hampe, Jenny Hartmann, Mattgescheck, Martha Müller.

Versetzt sind von Berlin: die Ober-Postpraktikanten Lindenau nach Thorn, Greunuß nach Colmar (Elsaß); die Postassistenten Aisleben nach Hermsdorf (Mark), Blumenthal nach Schöneberg bei Berlin, Jipp nach Steglitz; **nach Berlin:** Postinspektor Reth von Frankfurt (Main), Ober-Postpraktikant Nöldechen von Dresden, Postpraktikant Mosemann von Mazagan (Marokko), Postassistent Paul Werner von Charlottenburg.

In den Ruhestand getreten sind: Ober-Postsekretär Rüdiger (unter Ernennung zum Rechnungsrat), die Telegraphensekretäre Herper (k. W. Neuruppin), Ziegler (k. W. Gebersdorf bei Dahme, Mark), Ober-Telegraphenassistent Westphal (unter Ernennung zum Telegraphensekretär), Telegraphengehilfin Rimschke.

Gestorben sind: Ober-Postdirektor, Geheimer Ober-Postrat Röhrig, Geheimer Rechnungsrat a. D. Graubmann in Südende, Postsekretär Runge, die Postsekretäre a. D. Picard und Sawade, Telegraphensekretär Hückler.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

234. Bezirksveränderungen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
Flächenabschnitt 370 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Neu-Kietz b. Wr. — Grundbuch Band I. Blatt 28 — bisher fiskalische Dorfaue, jetzt von der Gemeinde Neu-Kietz b. Wr. erworben. 59 ar groß.	Gemeinde Neu-Kietz b. Wr.	
Die in der Gemarkung Heegermühle belegene Parzelle Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 445/126 ꝛc., in Größe von 9 ar 74 qm, Wiese am Kanal, früher dem Forstfiskus gehörig, jetzt von dem Fabrikbesitzer Marggraff in Wolfswinkel erworben.	Gemeinde Heegermühle	Gutsbezirk Wolfswinkel

Freienwalde a./O., den 6. März 1905.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 24. März 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 6 der Gesetz-Sammlung. S. 89. — Viehseuchen. S. 89. — Gemeindebezirksveränderung. S. 89. — Aktiengesellschaft. S. 89. — Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. S. 89. — Herstellung von Fernsprech-Verteilungskanälen. S. 89. — Zementkanäle für Fernsprechkabel. S. 90. — Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. S. 90. — Eröffnung des Eisenbahnhaltepunktes Buberow. S. 90. — Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen. S. 90. — Personal-Chronik. S. 90. — Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. S. 92.

(Dieses Stück enthält ½ Bogen Amtsblatt, 5½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

235. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. (Stück 6.) Nr. 10581. Gesetz, betreffend die Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne. Vom 6. März 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

236. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Lankwitz. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg, Weißensee, Lichtenberg, Reinickendorf, Kreis Beeskow-Storkow: Neuzittau. Kreis Westhavelland: Rathenow. Kreis Prenzlau: Craatz.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lankwitz.

c. Influenza. Kreis Angermünde: Golm Rittergut.

d. Räude. Kreis Teltow: Deutsch-Wilmersdorf.

e. Rotz. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Cöpenick, Zehlendorf, Königs-Wusterhausen, Teltow, Zossen, Groß-Beeren, Groß-Lichterfelde, Gütergotz.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Brusendorf. Kreis Osthavelland: Seegefeld Rittergut.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

d. Räude. Kreis Teltow: Cöpenick.

Potsdam, den 21. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

237. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 25. Januar d. J. beschlossen, das nachstehend verzeichnete Trennstück:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt ar	Flächeninhalt qm
N. E.	—	—	1	224/103	Stadtgemeinde Zehdenick	—	72	34

von dem Gutsbezirk Zehdenick Domäne abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Zehdenick zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Potsdam, den 15. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Aktiengesellschaft.

238. Die der Aktiengesellschaft E. H. Sharp & Sons (Leeds), Limited, am 28. April 1899 erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen, die durch Erlaß vom 27. September 1902 auf die Firma S. H. Sharp & Sons (Berlin) Limited, übertragen worden ist, ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. Februar d. J. zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 13. März 1905.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

239. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe den Königlichen Regierungsrat Cuno hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung hierselbst ernannt haben.

Berlin, den 14. März 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Herstellung von Fernsprech-Verteilungskanälen.

Digitized by Google

Berlin N. 24 liegen Pläne aus über die Herstellung von Verteilungskanälen in folgenden Straßen: Gr. Hamburger-, Gormann-, Schröder-, Alte-Schönhauser-, Linien-, Christinen-, Lothringer-, Danziger-, Brunnen-, Anklamer-, Fehrbelliner-, Bernauer-, Acker-, Lortzing-, Graun-, Stargarder-, Karmen Sylva-, Eberswalderstraße, Schönhauser- und Kastanienallee sowie am Schiffbauerdamm.

Berlin C. 2, den 11. März 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

241. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Wilmersdorf liegen Pläne aus über die Herstellung von Zementkanälen in der Berliner-, Brandenburgischen-, Westfälischen-, Johann Georgstraße, im Kurfürstendamm und Henriettenplatz.

Berlin C. 2, den 15. März 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

242. Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet **Montag den 3. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen** in der Königlichen Kunstschule hier Klosterstraße 75 statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind uns spätestens bis zum 2. Juni d. Js. einzureichen. Berlin, den 14. März 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Stettin.

Eröffnung des Haltepunktes Buberow.

243. Am 1. April d. Js. wird der zwischen den Stationen Guten-Germendorf und Gransee an der Strecke Berlin—Stralsund in km 51,75 gelegene Haltepunkt Buberow für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden. Stettin, im März 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

244. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Gemarkung Gutsbezirk Hammer'sche Forst.			
Kartenblatt 9 Nr. 160/9, 161/14 und 163/13 in Größe von 2,1593 ha	Königl. Preuß. Brandenb. Hausfideikommiß Gutsbezirk Grünau, Dahmer Forst	Halbe	10. Januar 1905. A. I. 293.
Görlitzer Eisenbahngelände von der Mitte des Teltowkanals bis Bahnhof Grünau		Gemeinde Grünau	17. Mai 1904. A. I. 2873.

Berlin, den 2. März 1905. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

245. Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk
1.	Das im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Seddin unter dem Flächenabschnitte 252/31 ꝛc. des Kartenblattes 2 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue von 0,0094 ha Flächeninhalt.	Fiskalischer Gutsverband	Gemeindebezirk Seddin
2.	Die im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Seddin unter den Flächenabschnitten 250/31 ꝛc. und 251/32 ꝛc. des Kartenblatts 2 eingetragenen Trennstücke der fiskalischen Dorfaue von zusammen 0,0063 ha Flächeninhalt.	Desgl.	Desgl.
3.	Das im Flurbuche von der Gemarkung Michendorf unter dem Flächenabschnitte 281/186 des Kartenblatts 2 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue von 0,016 ha Flächeninhalt.	Desgl.	Gemeindeverband Michendorf

Genehmigt durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 3. Februar 1905.

Belzig, den 10. März 1905. Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

246. Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Aerzten Dr. Gustav Hellwig in Neu-Ruppin, Dr. Eduard Ludwig in Hermsdorf, Kreis Nieder-Barnim, Dr. Paul Prölß in Bremsdorf, Dr. Karl Jünemann in Wiesenburg, Kreis Zauch-Belzig, und Dr. Friedrich Rühl in Groß-Lichterfelde den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Der Spezialkommissar, Regierungsrat Langhoff in Berlin ist zum 1. April d. Js. nach Königsberg i. Pr.

Digitized by Google

als Mitglied der Königlichen Generalkommission daselbst versetzt worden. An seiner Stelle ist dem Regierungsrat Glatzel aus Tilsit vom 1. April d. Js. ab die Verwaltung der Spezialkommission Berlin übertragen worden.

Der Militäranwärter Bäter ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Den bisherigen Schiffahrtsaufsehern bei der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen Weiche in Potsdam, Meyer in Eberswalde und Hübeler in Fürstenwalde ist die Dienstbezeichnung „Abgabenrevisor" beigelegt worden.

Im Kreise Angermünde sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: der Rittergutsbesitzer von Arnim zu Felchow für den Bezirk 6 — Landin, — b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Rittergutspächter d'Heureuse zu Niederlandin für den Bezirk 6 — Landin. —

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Gutsbesitzer Fielitz zu Stolzenhagen für den Bezirk 42 — Wandlitz. —

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Friedrich v. Winterfeld auf Schloß Freyenstein für den Bezirk 22 — Freyenstein. —

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Administrator Knauer zu Biesdorf für den Bezirk 4 — Biesdorf. —

Der Oberlehrer an der Oberrealschule in München-Gladbach Ferber ist als Oberlehrer an dem Askanischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Oberlehrer am Reform-Realgymnasium in Altona Max Kirsch ist als Oberlehrer an dem Luisenstädtischen-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Oberlehrer am Gymnasium in Ratzeburg Friedrich Bornitz ist als Oberlehrer am Realgymnasium i. E. in Grunewald angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Heinrich Lohre ist als Oberlehrer an der 10. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Justin Reisser ist als Oberlehrer an dem Friedrich-Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Liebenow, Rumland, Jahnke, Haß, Docter, Matzner, Ulleweit, Körwin, Kaebernick, Friese, Tümmel, Engel und Staatz sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Dem Organisten an der Luisenstadtkirche in Berlin, Otto Kapler, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Titel „Königlicher Musikdirektor" beigelegt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Karl Lohmeyer in Liebenberg, Diözese Zehdenick, ist der Titel

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Februar 1905.

I. Richterliche Beamte.

Der Landgerichtsdirektor von Detten vom Landgericht I. in Berlin ist zum Landgerichtspräsidenten in Hildesheim, die Gerichtsassessoren Schönduve und Dr. Goldmann sind zu Amtsrichtern in Königsberg N./M. bezw. Dahme ernannt. Versetzt sind der Amtsgerichtsrat Methner vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsrat und der Amtsrichter Dr. Graeber vom Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. daselbst, ferner der Amtsgerichtsrat Overdyck vom Amtsgericht I. in Berlin nach Neu-Ruppin und der Amtsrichter Wegener in Kremmen an das Amtsgericht I. in Berlin. Die Amtsgerichtsräte Liedtke vom Amtsgericht II. und Biefel vom Amtsgericht I. in Berlin sowie der Landrichter Kühne vom Landgericht I. in Berlin sind gestorben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Großmann, Kiesner, Dr. Hagelberg, Paetsch, Rudolf Köhler, von Jagow, Dr. Schroedter, Block, Trojan, Dr. Reinecke, Dr. Matthias, Schubart, Dr. Herwarth von Bittenfeld und Dr. Herrmann.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Wuthenow in Hechingen ist nach Landsberg a./W. und der Staatsanwalt Bruhns in Dortmund an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin versetzt. Dem Staatsanwalt Dr. Schieß von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt. Ernannt sind der Amtsanwalt Wolff in Stendal zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Spandau, der Kreissparkassenrendant a. D. Schönbach zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Beeskow und der Magistrats-Bureausassistent Kralisch zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Cöpenick.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die Gerichtsassessoren Lindemann beim Kammergericht, Dr. Kallmann, Dr. Epstein, Nicolaus, Riegner, Wittenberg und Dr. Max Kantorowicz sowie der frühere Rechtsanwalt Dr. Sarrazin, sämtlich bei dem Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsassessoren Dr. Gustav Goldschmidt, Dr. Sonnenbrodt, Dr. Paechter sowie der Regierungsassessor a. D. Hennig, sämtlich bei dem Landgericht II. in Berlin, endlich der Gerichtsassessor Reftel bei dem Landgericht in Cottbus.

Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte Justizräte Max Ehrlich, Liebenthal, Fedor Stern, Reinberger, Jakob Pincus und Scheff, die Rechtsanwälte Baron, Goßmann, Siegfried Reimer, Wehlan, Raumann, Höfinghoff und Dr. Rhode, sämtlich in Berlin, ferner der Rechtsanwalt Justizrat Benedict in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 55 und 57 bis 62 und der

Digitized by Google

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Fritsche, Kranich, Steinhoff, Jeske, Görnandt, von Steinau-Steinrück, Handtman, Sorsche, Pitsch, Hertzog, Windels und Freudenfeld. Aus dem Justizdienst sind entlassen die Referendare Bilharz, Dr. Wiegner und Zitelmann. Der Refereudar Manfred Sachs ist gestorben.

VI. Subalternbeamte.

Der Gerichtsschreiber Wilhelm Schmidt vom Amtsgericht in Crossen a./O. ist zum Rendanten bei dem Amtsgericht in Guben ernannt. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Kummer in Freienwalde an das Landgericht in Potsdam, der Gerichtsschreiber Krell in Strasburg U./M. an das Amtsgericht in Freienwalde, ferner die Gerichtsvollzieher Germer vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Frankfurt a./O., Mellmitz in Frankfurt a./O., Pfandt in Pölitz, Unger in Labes und Lück in Köslin a./Pers., sämtlich an das Amtsgericht I. in Berlin, und der Kanzlist Bauer in Landsberg a./W. an das Amtsgericht I. in Berlin. Der Gerichtsvollzieher Koch in Rixdorf und der Kanzlist Handke vom Kammergericht sind pensioniert; der Gerichtsschreiber Schierwagen vom Amtsgericht II. in Berlin sowie der Oberinspektor Hamann bei dem Strafgefängnis zu Plötzensee sind gestorben.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

247. Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1905 beginnen am 1. Mai. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1905.

Der Direktor des landw. Instituts der Universität.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 31. März 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis: Inhalt von Stück 9 des Reichsgesetzblatts und Stück 7 der Gesetz-Sammlung. S. 93. — Remonte-Ankauf. S. 93. — Neue Gewerbeinspektion. S. 94. — Ablagen-Tarif. S. 94. — Druckfehlerberichtigung. S. 94. — Serbisches und Schweizerisches Konsulat. S. 95. — Kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter. S. 95. — Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Zugnetzfischerei. S. 95. — Viehseuchen. S. 95. — Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung. S. 95. — Neue Apotheke in Charlottenburg. S. 95. — Zulassung von Hebammen. S. 96. — Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses. S. 96. — Pfarrstellenerledigungen. S. 96. — Hauptetat des Provinzialverbandes. S. 97. — Benennung einer Postagentur. S. 99. — Einrichtung von Postagenturen. S. 99. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 100. — Steueramt in Trebbin. S. 100. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 100. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 100. — Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin gemäß § 88 des Gewerbegerichtsgesetzes. S. 100. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten. S. 101 ff. — Personal-Chronik. S. 107. — Kurkosten in den Kliniken der Universität Greifswald. S. 108.

(Dieses Stück enthält 2 Bogen Amtsblatt, 5¼ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König geruht haben, mich zum Minister des Innern zu ernennen, habe ich die Geschäfte als Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin niedergelegt.

Mit meinem herzlich empfundenen Scheidegruß bitte ich die Behörden und Einwohner meines bisherigen Wirkungskreises die Versicherung entgegenzunehmen, daß meine aufrichtige Dankbarkeit für alle Unterstützung und Hilfe, die sie mir in so reichem Maße haben zuteil werden lassen, niemals erlöschen wird, und daß meine Sorgen und Wünsche auch fernerhin in unveränderter Treue dem Gedeihen der Mark Brandenburg und der Hauptstadt des Landes gewidmet sein werden.

Potsdam, den 24. März 1905. **v. Bethmann-Hollweg.**

248. Reichsgesetzblatt.

(Stück 9.) Nr. 3108. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 7. März 1905.

249. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 7.) Nr. 10582. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Sankt Goarshausen, Hadamar, Herborn, Selters, Wallmerod und Weilburg. Vom 17. März 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Remonte-Ankauf für 1905.

250. 1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

13. Mai 9 Uhr Vorm. Kotzen b./Neuhausen,
15. Mai 12 Uhr Mitt. Zützen b./Schwedt a./O.,
30. Mai 9½ Vorm. Lenzen (Elbe),
31. Mai 9 Uhr Vorm. Wittstock,
3. Juni 9 Uhr Vorm. Daunenwalde,
5. Juni 8½ Uhr Vorm. Neustadt (Dosse),

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3) Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7) Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 8. Februar 1905.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Digitized by Google

251. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (G.-S. S. 165) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachungen, betreffend Sitze und Bezirke von Königlichen Gewebeinspektionen des Regierungsbezirks Potsdam, vom 24. März 1899 (Amtsbl. der Königl. Regierung S. 135) und vom 7. März 1903 (Amtsbl. S. 97) folgendes:

Am 1. April 1905 wird für den Regierungsbezirk **Potsdam** eine neue Gewerbeinspektion mit dem Amtssitz in Berlin und der Bezeichnung Berlin III. (Potsdam) errichtet.

Gleichzeitig werden die Bezirke der Gewerbeinspektionen Berlin I. (Potsdam), Berlin II. (Potsdam) und Berlin III. (Potsdam) in Berlin, wie folgt, abgegrenzt:

1) Gewerbeinspektion **Berlin I. (Potsdam)** in Berlin, umfassend den Kreis Teltow.
2) Gewerbeinspektion **Berlin II. (Potsdam)** in Berlin, umfassend den Kreis Niederbarnim.
3) Gewerbeinspektion **Berlin III. (Potsdam)** in Berlin, umfassend die Kreise Oberbarnim und Beeskow-Storkow.

Die Sitze und Bezirke der Gewerbeinspektionen in Potsdam, Wittstock, Prenzlau und Luckenwalde bleiben unverändert.

Berlin, den 19. März 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

252. **Tarif**

für die 3 Ablagen der Stadtgemeinde Brandenburg a./H. am rechten Ufer der Brandenburger Havel und am rechten Ufer des Brandenburger Stadtkanals.

Es sind zu zahlen:

I. **an Schiffsliegegeld**

von jedem anlegenden Fahrzeuge für jeden Tag 50 ₰

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigentümer anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme von . . . . . 30 ℳ entrichtet werden.

II. **an Ufergeld**

beim Aus- oder Einladen von Gütern für je eine Tonne (1000 kg) . . . . . 10 ₰

III. **an Lagergeld**

von Gütern, welche länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen, und zwar:

1) von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je ein cbm . . . . 5 ₰
2) von Mauersteinen für je 1000 Stück . 15 „
3) von Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 „
4) von sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . . 5 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Angefangene Tariseinheiten werden für voll gerechnet.
2) Die 24stündige Frist unter III. rechnet vom Beginn der nächstfolgenden vollen Stunde.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I., II. und III.;
2) Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.:
3) Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft.

Berlin, den 8. März 1905.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Druckfehlerberichtigung.

253. Berichtigung eines Druckfehlers im Wortlaute der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. (Stück 28 des Amtsblatts vom 15. Juli 1898).

Der letzte Satz des § 12 ist irrtümlich als Teil der Bestimmung 4 des § 12 abgedruckt worden, während er einen selbständigen Absatz des Paragraphen bildet und eine für alle Verbotsbestimmungen des Paragraphen gültige Zusatzbestimmung enthält.

Der § 12 lautet nach Beseitigung dieses Druckfehlers daher folgendermaßen:

§ 12.

1) Am Karfreitage und am Bußtage sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten.

   Nur geistliche Musikaufführungen (Oratorien) sind gestattet.
2) In der Karwoche (Palmsonntag einschließlich) und an den ersten Tagen der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) sind verboten:
   a. öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle,
   b. Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und alle Musikaufführungen, falls nicht der ernste Charakter gewahrt ist; Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in cafés chantants (Tingel-Tangel.

   Die Bestimmungen unter b. finden keine Anwendung auf die Vorstellungen in Theatern

Digitized by Google

im eigentlichen Sinne d. h. solchen, deren Zweck die Veranstaltung von Schauspielvorstellungen ist, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

3) Für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag gelten die Vorschriften unter Ziffer 2 mit der Maßgabe, daß an diesem Tage bei den Vorstellungen in den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Charakter gewahrt sein muß.

4) An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten.

Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten gilt auch für solche privaten Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Potsdam, den 21. März 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Serbisches und Schweizerisches Konsulat.

254. Dem Serbischen Generalkonsulat in Berlin ist fortan auch die Provinz Brandenburg als Amtsbezirk zugeteilt.

Die konsularischen Interessen der Schweiz in der Provinz Brandenburg werden von der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin wahrgenommen.

Potsdam, den 24. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter.

255. Der ausländisch galizische Saisonarbeiter Ignazy Tatara hat seine Dienststelle auf dem Dominium Lanke, Kreis Niederbarnim, am 5. d. M. unter Kontraktbrnch verlassen.

Der Genannte ist festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 28. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betreffend das Verbot der Zugnetzfischerei.

256. Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und des § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. In den der Frühjahrsschonzeit unterliegen-

Ziffer 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 — mit Ausnahme des Sewekow-Sees, des Vilz-Sees, des Giesenschlag-Sees, des Kleinen und des Großen Wentow-Sees, des Schwedt-Sees und des Lauenhagen'er Sees ist während der gesamten Frühjahrsschonzeit jede Art der Zugnetzfischerei verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden, soweit sie nicht durch die bestehenden allgemeinen Strafvorschriften mit einer höheren Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Potsdam, den 27. März 1905.

Der Regierungspräsident.

257. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Kaulsdorf, Zehlendorf, Ruhlsdorf, Friedrichsfelde. Kreis Angermünde: Liepe. Kreis Osthavelland: Falkenhagen, Eichstädt Gut, Paufin. Kreis Westhavelland: Stechow. Kreis Templin: Zehdenick.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Lüdersdorf. Kreis Osthavelland: Markau Gut.

c. Räude. Kreis Niederbarnim: Neu-Mönchswinkel, Reinickendorf, Wilhelmsruh. Kreis Beeskow-Storkow: Krachtsheide.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Blankenburg. Herzberge, Waidmannslust. Kreis Westhavelland: Gräningen. Kreis Ostprignitz: Zernitz, Barenthin.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Warsow.

Potsdam, den 28. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

258. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Berlin hat gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 als ärztliche Sachverständige, welche zu den Sitzungen nach Bedarf zuzuziehen sind, für das laufende Geschäftsjahr

1) den Königlichen Kreisarzt, Geheimen Medizinalrat Dr. Becker in Berlin SW. 29, Gneisenaustr. 99 und

2) den Sanitätsrat Dr. Köhler in Berlin SW. 46, Askanischer Platz 4 gewählt.

Die genannten Aerzte haben die Wahl angenommen.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 18. März 1905.

Der Polizei-Präsident.

Neue Apotheke in Charlottenburg.

259. Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 6. März d. Js. die Anlage einer neuen Apotheke in Charlottenburg in der Gegend des

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 20. April d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die am mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummer (siehe zu 2),
   b. den Ort und
   c. die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit.
2) Die Approbation und die darauffolgenden Serviererzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,
3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall der sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1887** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbiert sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Auch ist eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäftes abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Berlin, den 22. März 1905.

Der Polizei-Präsident.

Zulassung von Hebammen.

260. Die nachbenannten Personen

1) Fräulein Wally Preugel hier, Teltowerstraße 45 wohnhaft,
2) Frau Helene Lüddecke geb. Marzillier hier, Oldenburgerstraße 38 wohnhaft,
3) Frau Auguste Bartels geb. Falk hier, Alvenslebenstraße 17 wohnhaft,
4) Fräulein Anna Tilke hier, Petersburger-Platz 8 wohnhaft,

die sämtlich bereits im Besitze eines außerpreußischen Prüfungszeugnisses waren, haben jetzt auch für Preußen die Prüfung als Hebamme bestanden und sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden.

Berlin, den 21. März 1905.

Der Polizei-Präsident.

Aberkennung des Hebammenprüfungszeugnisses.

261. Der bisherigen Hebamme Emma Osten geb. Krugmann hierselbst, Waßmannstraße 13 wohnhaft, ist durch rechtskräftige Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 13. Januar 1905 — Liste I. A. Nr. 104 04 — das Hebammenprüfungszeugnis entzogen worden.

Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 21. März 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

262. Erledigt ist die mit dem Ephoralamte der Diözese Zehdenick verbundene Oberpfarrstelle Königlichen Patronats zu Zehdenick, Diözese Zehdenick, durch Emeritierung des Oberpfarrers, Superintendenten Kitebusch zum 1. Juli 1905. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregiment zu.

Pfarrstellenerledigung.

263. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Halenbeck, Diözese Pritzwalk, durch Versetzung des Pfarrers Bertram.

264.

Auszug

aus dem Hauptetat des Provinzialverbandes von Brandenburg
für das Jahr 1905.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Jahr 1905 M	₰
		A. Laufende Einnahmen.		
		Aus der Staatskasse.		
I	1	Dotationsrente (§ 2 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	1a	Desgl. (§ 4 des Ges. vom 2. Juni 1902 und Allerh. Verordnung vom 22. Juni 1902)	487186	—
	2	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung vom 12. September 1877)	1335047	—
	2a	Für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen (§§ 9, 10 des Ges. vom 2. Juni 1902 und Allerh. Verordnung vom 22. Juni 1902)	345798	—
	3	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a./O. (§ 13 des Ges. vom 8. Juli 1875)	7548	—
	4	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (§ 14 des Ges. vom 8. Juli 1875)	5400	—
II		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1—2	Zinsen	73600	—
III		Aus den Nebenfonds der Provinz.		
	1—15	Zinsen	769200	—
IV		An Provinzialabgabe	3972000	—
V		Aus der Chausseeverwaltung.		
	1—12	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzial-Baubeamten und Aufseher, von Kleinbahnen für obere Betriebsleitung ꝛc., Renten, Mieten, Pächte, Erträge aus Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	50200	—
VI		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens.		
	1—3	Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten sowie sonstige Einnahmen	48050	—
VII		Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde.		
	1—6	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten sowie sonstige Einnahmen (Ges. vom 11. Juli 1891)	1821700	—
VIII		Aus der Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900).		
	1—2	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten sowie sonstige Einnahmen	413300	—
IX		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 und Ges. vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892)	3500	—
X		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	30550	—
XI	1—2	Insgemein	2944	—
		Summe A.	10915100	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler und zur Abrundung	73	68
	2	Von dem Rechnungs-Ueberschuß des Jahres 1903	116071	37
	3	Aus dem Dotationskapital die demselben 1904 zugeführten Abfindungen für Erweiterung der Chaussee-Unterhaltungslast	854	95
		Summe B.	117000	—
		Hierzu Summe A.	10915100	—
		Summe der Einnahme	11032100	—

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1905 ℳ	₰
		A. Laufende Ausgaben.		
I		Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe.		
	1—2	Reisekosten und Tagegelder sowie Bureaukosten	42200	—
II		Kosten anderer Verwaltungsorgane. Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialrats (§ 100 Pr.-O.)	500	—
III		Kosten der Zentralverwaltung.		
	1	Besoldungen für die Provinzialbeamten nebst Mietsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	429500	—
	2—11	Andere persönliche und sächliche Ausgaben		
IV	1	Beihilfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	140000	—
	2	Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden ꝛc. (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1902)	324800	—
V		Für den Neubau chaussierter Wege (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	600000	—
VI		Für die örtliche Bauverwaltung und die Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§§ 18 ff. des Ges. vom 8. Juli 1875).		
	1—15 u. 18	Gehälter der Baubeamten und Chausseeaufseher sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	210551	17
	16	Für Unterhaltung einzelner Chausseestrecken durch die betreffenden Gemeinden	33248	83
	17	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (rund 1367 km)	1054800	—
VII		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 Nr. 1 des Ges. vom 8. Juli 1875)	180000	—
VIII		Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 Nr. 2 des Ges. vom 8ten Juli 1875)	140000	—
IX		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Ges. vom 28sten Juli 1892)		
	1—2	Zur Verstärkung des Eisenbahnfonds und zur Verzinsung der Provinzial-Anleihe vom Jahre 1899	526000	—
X		Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 Nr. 3 des Ges. vom 8. Juli 1875).		
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	321700	—
	3	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten . . .	463000	—
	4	Beihilfen an Ortsarmenverbände	40000	—
	5	Beihilfe an die Arbeiterkolonie Friedrichswille	10000	—
	6	Beihilfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	10000	—
	2, 7 u. 8	Zur Unterstützung an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, zur Fortbildung des Werkstättenpersonals sowie sonstige Ausgaben . . .	8600	—
XI		Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 Nr. 4 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Ges. vom 11ten Juli 1891).		
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten sowie Aufwendungen für Geisteskranke und Idiote in Privatanstalten	3311810	—
	2—4	Aufwendungen für Taubstumme, Blinde und arme Augenkranke sowie sonstige Ausgaben	246990	—
XII		Zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger (§ 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1900).		
	1—4	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten, Aufwendungen für Zöglinge außerhalb derselben sowie sonstige Ausgaben	557800	—
XIII		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 Nr. 5 des Ges. vom 8. Juli 1875)	5000	—
XIV		Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 Nr. 6 des Ges. vom 8. Juli 1875)	17200	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1905 ℳ	₰
XVI	1—10	Zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) in Roitz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg N./M., Prenzlau, Crossen, Schwiebus und Treuenbrietzen	51115	80
XVII	1—17	Früher vom Staate geleistete und von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen (§§ 1 u. 2 a. a. O.)	87497	10
XVIII	1—2	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses	8000	—
XIX	1—11	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	261390	—
XX		Zur Verfügung des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
XXI		Insgemein	550	61
		Summe A.	9125300	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
I	1—2	Einmalige Entschädigung für die dauernde Uebernahme der Unterhaltung von Provinzialchausseen innerhalb der Gemeindebezirke Prenzlau und Spandau	24000	—
II	1—12	Zu Bauten an den Anstalten Prenzlau, Landsberg a./W., Wittstock, Eberswalde, Sorau, Landsberg a./W., Neuruppin, Lübben, Potsdam, Strausberg und Frankfurt a./O.	1363800	—
III	1—5	Verschiedenes	519000	—
		Summe B.	1906800	—
		Hierzu Summe A.	9125300	—
		Summe der Ausgabe	11032100	—
		Die Einnahme beträgt	11032100	—

Vorstehender Etat ist vom Brandenburgischen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 28. Februar und 1. März 1905 festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin W. 10, den 8. März 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Benennung einer Postagentur.

265. Die Postagentur in Suckow (Bz. Potsdam) führt fortan auf Anordnung des Reichs-Postamts die Beichnung „Suckow (Ostprignitz)".

Potsdam, 20. März 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Einrichtung einer Postagentur.

266. In dem Dorfe Barenthin (Kreis Ostprignitz) wird am 1. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Barenthin (Ostprignitz)" in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch eine Botenpost Breddin-Barenthin, welche von Breddin 8·15 V. und 3·40 N., von Barenthin 1·5 und 6·35 N. abgeht. Die Beförderer der Botenpost benutzen die Kleinbahn.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende Wohnstätten zugeteilt:

a. vom Bezirk Breddin: die Abbauten des Dorfes Barenthin,

b. vom Bezirk Demerthin: das Dorf Görike nebst Abbauten, ausgenommen Abbau Wettstädt und die Göriker Ziegelei.

Potsdam, 25. März 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Einrichtung einer Postagentur.

267. In dem Dorfe Wernsdorf (Kreis Beeskow-Storkow) wird am 1. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Wernsdorf (Kr. Beeskow-Storkow)" in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch ein zwischen Eichwalde (Kr. Teltow) und Wernsdorf verkehrendes Privat-Personenfuhrwerk, welches von Eichwalde um 6·30 V., 3·20 N. und 8·$\frac{20}{}$ N., von Wernsdorf um 5·$\frac{20}{}$ V., 11·35 V. und 6·$\frac{35}{}$ N. abfährt.

Die jetzt zum Landbestellbezirk der Postagentur in Neuzittau gehörenden Abbauten des Dorfes Wernsdorf, Gräbchen und die Kolonie Schmöckwitzwerder (den Abbau ausgenommen) werden dem Landbestellbezirk der Postagentur zugeteilt. Gleichzeitig gehen Zwie-

Digitized by Google

dem Landbestellbezirk der Postagentur in Neuzittau in den Landbestellbezirk der Postagentur in Schmöckwitz (Kr. Teltow) über.

Potsdam, 25. März 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 3½ % Brandenburger Rentenbriefen.

268. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 6. Januar d. J. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 3½ **proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 1 Stück und zwar die Nr. 83.

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nr. 9.

Litt. H. zu 300 Mark 3 Stück und zwar die Nrn. 3, 133, 134.

Litt. I. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nrn. 5, 31, 90.

Litt. K. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nrn. 53, 68.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. Nr. 12 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, vom 1. Juli 1905 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1905 ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1915 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark mittels Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 11. Februar 1905.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Steueramt in Trebbin.

269. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 16. März 1905 III. 3271 ist das Steueramt I. Klasse in Trebbin, im Bezirke des Hauptsteueramtes zu Potsdam, vom 1. April 1905 ab unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse in ein Steueramt II. Klasse umgewandelt worden.

Berlin, den 21. März 1905.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

270. Der durch die Bekanntmachung vom 28. Juli v. Js. eingeführte und durch die Bekanntmachungen vom 5. September, vom 7. November und vom 27. Dezember v. Js. erweiterte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit sofortiger Gültigkeit auf den Versand von Stationen der Crefelder Eisenbahn nach den preußischen, sächsischen und bayerischen Empfangsgebieten ausgedehnt.

Berlin, den 22. März 1905.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

271. Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke
Das bisher dem Schlächtermeister Hermann Hoffert zu Menz, jetzt dem Königlichen Forstfiskus gehörige, im Grundbuche von Menz Band VI. Blatt Nr. 206 Kartenblatt 1 Parzelle 35/16 der Gemarkung Menz verzeichnete Grundstück von 1,4020 ha Größe.	Gemeindebezirk Menz.	Forstgutsbezirk Menz.

Neu-Ruppin, den 13. März 1905.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers gemäß § 83 des Gewerbegerichtsgesetzes.

272. Für die Stadtgemeinde Berlin ist die Wahrnehmung der Geschäfte, die nach § 83 des Gewerbegerichtsgesetzes dem Gemeindevorsteher obliegen, mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von Berlin dem Herrn Stadtrat Hübner hier auf ein ferneres Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 übertragen worden.

Berlin, den 19. März 1905.

Der Oberbürgermeister.

Digitized by Google

Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Garnisonbauten.

1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die im Vertrage zu bezeichnende Leistung. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen Aenderungen, welche — ohne wesentliche Abweichung von den dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfen — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe selbst anzuordnen bleibt der Bauleitung vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet. Diese Einheitspreise sind auch maßgebend, wenn der Unternehmer, mit dem ein Vertrag abgeschlossen ist, gleichartige, im Kostenanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführt. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Vergütnng für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

3 Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug, Geräten, Rüstungen.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräten, Rüstungen usw. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräten usw.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem Unterneher ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

4. Mehrleistung gegen den Vertrag

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Garnisonbaubeamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Ferner hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage entstanden ist.

5. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Leistungen zufolge der von dem Garnisonbaubeamten getroffenen Anordnungen unter einer im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich daraus entstandenen wirklichen Schadens.

6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen, Versäumnisstrafe, Aufgraben von Altertümern.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Leistungen in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten zu beginnen.

Die Leistung muß im Verhältnis zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte sowie die Vorräte an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Versäumnisstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Versäumnisstrafe für verspätete Ausführung von Banarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Wenn bei der Banausführung durch Arbeiter des Uuternehmers ꝛc. Altertümer (Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedelungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken, Urnen und Tongefäße, Steine, Waffen und Geräte aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen usw. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit) aufgegraben werden sollten, so ist der weiteren Bloßlegung Einhalt zu tun und dem bauleitenden Beamten sofort Nachricht zu geben. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Anlage uud deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Zerstörung oder Veränderung bezw. gegen Veräußerung oder Entfremdung der dabei gewonnenen Fundstücke geschätzt wird.

7. Hinderung der Banausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen durch Anordnungen des Garnisonbaubeamten oder des bauleitenden Beamten, durch höhere Gewalt oder durch andere

Digitized by Google

schreiten der Leistungen anderer Unternehmer behindert, so erstattet er bei dem bauleitenden Beamten hiervon sofort schriftliche Anzeige.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bausausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die Fortsetzung des Baues durch Umstände, welche von der Aufsichtsbehörde oder deren Organen zu vertreten sind, gehindert sind.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Fortführung des Baues durch einen von ihm zu vertretenden Umstand gehindert wird.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Versäumnisstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Versäumnisstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Teile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Versäumnisstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

8. Güte der Leistung.

kunft und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Leistungen, welche der Garnison-Baubeamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Baukasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urteile der Bauleitung untüchtig oder zur Beschäftigung auf fiskalischen Baustellen ungeeignet sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch andere ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Garnison-Baubeamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten wird von dem bauleitenden Beamten Mitteilung gemacht, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

Behufs Ueberwachung steht dem Garnison-Baubeamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

9. Vom Unternehmer verlangte a. Auskunft über Verträge mit Handwerkern usw. b. Erklärung hinsichtlich Unterlassung von Geschenken usw an Angestellte.

Der Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für die Errichtung einer Baukrankenkasse für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen bezw. letztere nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes bei einer Krankenkasse sowie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes gegen Unfall zu versichern. Unternehmer haftet der Militärverwaltung für Ausführung dieser Bestimmungen sowie auch für alle Nachteile, welche der genannten Verwaltung etwa durch Unterlassung in Beziehung auf die vorgedachten Gesetze entstehen, mit dem von ihm hinterlegten Haftgelde sowie mit seinem ganzen übrigen Vermögen.

In gleicher Weise haftet der Unternehmer der Militärverwaltung in Erfüllung sämtlicher demselben als Arbeitgeber durch das Invalidenversicherungsgesetz auferlegten Verpflichtungen.

Eine besondere Entschädigung wird für die durch Vorstehendes übernommene Verpflichtung seitens der Militärverwaltung nicht gewährt.

von Vorteilen an Beamte usw. hat der Unternehmer eine Erklärung nach bestimmtem Muster zu unterzeichnen.

10. Entziehung der Leistung.

Die Stelle, welche den Zuschlag erteilt hat, ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich nach Abschluß desselben herausstellt, daß der Unternehmer vorher mit anderen Verabredungen behufs Enthaltung von der Verdingung oder sonst zum Schaden der Baukasse getroffen hatte; dieselbe Stelle ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder teilweise zu entziehen sowie den noch nicht vollendeten Teil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind oder
c. der Unternehmer den gemäß 9 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Leistung ist der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein unter Androhung der Entziehung zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in 7 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Leistung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgeteilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreter unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nötigen Abtritte herstellen sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge Geräte sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen ist lediglich Sache des Unternehmers.

12. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

13. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der bei der Bauausführung zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, sowie Kosten der Arbeiterversicherung können der Baukasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Auch hat der Unternehmer die zur Verhütung von Unfällen sonst noch erforderlichen Schutzvorkehrungen an seinen Arbeiten, solange sich diese in unvollendetem Zustande befinden, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu treffen.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Überhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigentum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Baukasse zugefügt wird.

14. Aufmessung während des Baues und Abnahme

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen von beiderseits Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen gemacht werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Leistungen hat der Unter-

Digitized by Google

Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit tunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Über die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mitzuvollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgeteilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termin, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufzeichnungen als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten finden im Falle der Entziehung (10.) diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Teilleistungen sofort abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

15. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Ansätze genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen sind.

16. Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen werden dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitgeteilt.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

17. Zahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Garnison-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

18. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

19. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Kasse der Behörde. Verweigert der Empfangsberechtigte die Annahme der Zahlung, so kann der Betrag bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Regierungshauptkasse) hinterlegt werden, um die Rechnungslegung nicht aufzuhalten. In diesem Falle sind der Verwahrungsschein und die etwaigen Beläge über geleistete Abschlagszahlungen vorläufig als Belag für den Rechnungsbetrag anzusehen und der Kassenrechnung beizufügen.

20. Haftpflicht.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftpflicht für die Güte der Leistung beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme.

Der § 460 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung, vielmehr haftet der Unternehmer für jeden Mangel unbeschränkt, auch wenn der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

21. Sicherheitsstellung (Bürge).

Bürgen haben nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde als Selbstschuldner in den Vertrag miteinzutreten.

22. Sicherheitsstellung (Kaution).

Kautionen können in barem Gelde, guten Wertpapieren, Sparkassenbüchern oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sichern — gezogenen — Wechseln bestellt werden.

Zur Bestellung von Unternehmer-Kautionen für Lieferungen und Leistungen werden als geeignet angesehen:

1) die Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind,
2) die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich gewährleistet ist,
3) die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken,
4) die Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten

Digitized by Google

kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen,

5) die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen,

6) Sparkassenbücher von Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten, sofern durch sorgfältige Prüfung festgestellt ist, daß im Hinblick auf die Höhe des Sicherheitsstellungsbetrages die Dauer der zu gewährleistenden Verpflichtungen sowie die finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen der bezeichneten privaten Anstalten Sparkassenbücher derselben als ausreichende Sicherheit angesehen werden können, und

7) sichere Hypotheken und Pfandbriefe.

(Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritteile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Wertes oder, wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im vorangehenden Absatz angegebenen Teile des Wertes derselben zu beschränken haben.)

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wenn die Aufsichtsbehörde solche für ganz zweifellos sicher erachtet.

Bar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Die Zinsscheine von den Wertpapieren werden den Kautionsbestellern nur für die Zeiträume belassen, in welchen die Lieferungen oder Arbeiten mutmaßlich ausgeführt werden, bezw. auch für eine etwaige Haftpflichtzeit. Dagegen sind mit der Kaution zusammen zu hinterlegen: die in dieser Zeit nicht fällig werdenden Zinsscheine, die zugehörigen Talons bezw. diejenigen Zinsscheine, an deren Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird. Für den Umtausch der Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelosster Wertpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung sofort ohne vorherige Androhung die hinterlegten Wertpapiere und Wechsel an der Börse oder durch einen öffentlich bestellten Handelsmakler veräußern bezw. einkassieren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Kaution zur Sicherung der Haftverpflichtung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

23 Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist diese Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder verpfändet wird.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen in 10. sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

24. Austrag von Streitigkeiten.

Ueber die aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten entscheidet zunächst die Aufsichtsbehörde.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer, welcher bei derselben hierauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nicht binnen vier Wochen vom Tage ihrer Zustellung ab schriftlich Widerspruch erhebt.

Der Streit berechtigt den Unternehmer keinenfalls, die weitere Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten zu verweigern oder zu verzögern.

Wird Widerspruch erhoben, dann sind bezüglich technischer Fragen zwei Sachverständige, von denen jeder Teil einen zu wählen hat, zur Abgabe eines Gutachtens zu berufen. Ihr Ausspruch soll maßgebend sein, auch für ein etwaiges Verfahren vor den Gerichten. Die Sachverständigen dürfen weder zu der betreffenden Behörde, welche den Vertrag abgeschlossen hat, noch zu dem Unternehmer in einem Dienst- bezw. zu letzterem in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen und kein eigenes Interesse an der Sache haben. Kommt Unternehmer der Aufforderung zur Benennung eines Sachverständigen nicht binnen einer Woche vom Beendigungstage ab nach, so entscheidet der von der Behörde gewählte Sachverständige allein. Insoweit die beiden Sachverständigen verschiedener Meinung sind, entscheidet das Obergutachten eines dritten Sachverständigen, um dessen Benennung diejenige für den Sitz der beteiligten Aufsichtsbehörde zuständige Zivilbehörde ersucht wird, welche in Ausführung des § 152 der neuen Fassung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzblatt Nr. 39 für 1900 Seiten 639/640 — im allgemeinen als höhere Verwaltungsbehörde bestimmt ist.

Digitized by Google

Der Unternehmer hat sich den von den Sachverständigen behufs gehöriger Prüfung getroffenen Anordnungen zu fügen, widrigenfalls die Entscheidung der Aufsichtsbehörde seitens des Unternehmers als anerkannt gilt. Das Gutachten der Sachverständigen wird der Behörde übergeben, welche dem Unternehmer eine beglaubigte Abschrift zufertigt. Die durch das Sachverständigenverfahren entstehenden Kosten tragen die Parteien nach Verhältnis ihres Unterliegens.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrage sind die Gerichte ausschließlich zuständig, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

25 Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankiert.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses, d. h. die baren Auslagen, fallen jedem Teile zu Hälfte zur Last.

* * *

Bestimmungen

für die Bewerbung um Leistungen — Arbeiten und Lieferungen — für Garnisonbauten.

1. Persönliche Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Leistungen für Garnisonbauten hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen, Abschriften, Nachrisse werden erforderlichen Falles auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, versiegelt und frankiert bis zu den angegebenen Terminen einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein, wenn Angebote nach Prozenten der Anschlagssumme verlangt sind, diese Angebote;
c. die genaue Adresse und Bezeichnung des Bewerbers.
d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlung Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, in welcher der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (Ziffer 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

6. Erteilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin durch von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehende Verhandlung oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung erteilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Ab-

Digitized by Google

sendung erst nach demjenigen Zeitpunkte bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesandten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Briefgeldbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt. Ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen, welche jedoch nur die Bedeutung eines Beweismittels hat, so daß von ihrer Errichtung der Beginn der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage nicht bedingt wird.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge und Zeichnungen, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

8. Sicherheitsleistung (Kaution).

Wenn nichts anderes durch die Ausschreibung bestimmt ist, bestellt der Unternehmer innerhalb 8 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages die vorgeschriebene Kaution, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten trägt der Unternehmer nicht bei.

* * *

Vorstehende allgemeinen Vertragsbedingungen ꝛc. werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 27. März 1905.

Die Intendanturen des Gardekorps, des III. Armeekorps und der militärischen Institute.

274. Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Baurat Rakouz in Pillau ist vom 1. April d. J. ab an die Verwaltung der märkischen Wasserstraßen hierselbst versetzt worden.

Der Königliche Gewerbeinspektor, Gewerberat Fischer ist zum 1. April von Marienwerder nach Berlin versetzt und ihm die Verwaltung der Gewerbeinspektion Berlin III. (Potsdam) übertragen.

Der bisher bei der Königlichen Gewerbeinspektion Minden beschäftigte Gewerbereferendar Jacobi ist der Königlichen Gewerbeinspektion Potsdam überwiesen.

Die neuerrichtete etatsmäßige Landmesserstelle für die Wasserbaukreise Rathenow, Genthin und Potsdam mit dem Dienstsitz Potsdam ist vom 1. April d. Js. ab dem Königlichen Landmesser Hänel übertragen worden.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Gemeindevorsteher Schültke in Schönow für den Bezirk 33 — „Schönow." —

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Förster Dwilling in Stülpe für den Bezirk 14 — „Stülpe" —.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: der Sekretär Fritz Richter zu Schloß Baruth für den Bezirk 12 — „Radeland" —; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Haupt- und Forstkassenrendant Schmoll zu Schloß Baruth für den Bezirk 12 — „Radeland". —

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Gemeindevorsteher Pein in Sieversdorf für den Bezirk 3 — „Friedrich-Wilhelms-Gestüt." —

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Königliche Hofgärtner Gottgetreu in Rheinsberg für den Bezirk 18 — „Rheinsberg." —

Dem Forstaufseher Bundt in Oranienburg ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Oranienburg mit dem Wohnsitz zu Oranienburg vom 1. Februar 1905 ab übertragen worden.

Der zivilversorgungsberechtigte frühere Bezirksfeldwebel, jetzige Bureau-Hilfsarbeiter Hermann Vandree ist vom 1. April d. Js. ab zum Stations-Inspektor am Königlichen Charité-Krankenhause ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer an der deutschen evangelischen Gemeinde in Santiago (Chile) Sluyter ist zum Pfarrer der Parochie Sperenberg, Diözese Zossen, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Paul Gründer ist als Vorschullehrer an dem Askanischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Friedrich Gringmuth ist als Vorschullehrer an dem Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Trebbin, Schmerse, Rother

Digitized by Google

Gadow, Kieschke, Bäricke, Haase sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem cand. phil. et jur. Alfred Czerlinsky in Neu-Placht bei Templin.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Helene Volchert geb. Lietz in Petershagen (Ostbahn).

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Kurkosten bei den Kliniken der Universität Greifswald.

275. Bei der Medizinischen, der Chirurgischen, der Frauen- und der Augenklinik der hiesigen Universität wird vom 1. April dieses Jahres ab für Kranke der gewöhnlichen — (III.) — Verpflegungsklasse ein Kurkostensatz von 1 ℳ 60 ₰ für den Tag erhoben.

Greifswald, den 23. März 1905.

Der Universitätskurator.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 7. April 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 10 des Reichsgesetz-Blatts. S. 109. — Frühjahrsschonzeit der Fische. S. 109. — Fleischer-Zwangsinnung in Groß-Lichterfelde. S. 109. — Polizei-Verordnung betr. Ruderregatta. S. 109. — Aenderung einer Polizei-Verordnung über das Meldewesen. S. 110. — Polizei-Verordnung betr. Fischereibetrieb im Kreise Beeskow-Storkow. S. 110. — Deutsche Arzneitaxe. S. 110. — Errichtung einer Apotheke in Groß-Lichterfelde. S. 110. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf. S. 111. — Viehseuchen. S. 111. — Forstkasse Spandau. S. 111. — Grundstücksaufhöhung. S. 111. — Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe. S. 111. — Aktiengesellschaft. S. 112. — Gewerbeinspektionen. S. 112. — Zulassung von Hebammen. S. 118. — Zementkanal für Fernsprechkabel. S. 118. — Einrichtung einer Postagentur. S. 118. — Eisenbahnstrecke. S. 118. — Bureauverlegung. S. 118. — Personal-Chronik. S. 118.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 5 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

276. Reichsgesetzblatt.

(Stück 10.) Nr. 3109. Gesetz, betreffend Aenderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 20. März 1905.

Nr. 3110. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Schuldverschreibungen des Fürstlich Waldeckischen Domaniums. Vom 18ten März 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

277. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887) mache ich das beteiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **vom 10ten April Morgens bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr in allen Gewässern** des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf, sowie daß **während der nicht freigegebenen Zeit,** d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischerei — [illegible] der nicht freigegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig auf Grund besonderer von mir ausgestellter, auf die Person lautender Erlaubnisscheine.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 28. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Fleischer-Zwangsinnung Groß-Lichterfelde.

278. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) haben die Fleischermeister in Groß-Lichterfelde und Lankwitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Fleischerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Groß-Lichterfelde und Lankwitz ausüben, einer in Groß-Lichterfelde neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 6. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend Ruderregatta des Berliner Regatta-Vereins auf der Wendischen Spree.

279. Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883

(G.-S. S. 195 ff.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 über die anderweite Verwaltung der märkischen Wasserstraßen (Amtsblatt Stück 4 von 1903 Seite 29) wird von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Für die in diesem Jahre am 10., 11. und 12ten Juni auf der Wendischen Spree bei Grünau stattfindende Ruderregatta des Berliner Regatta-Vereins treten **abgesehen von den in der Polizei-Verordnung vom 10. Mai 1902 (Amtsblatt von 1902 S. 239) enthaltenen Bestimmungen** noch folgende in Kraft.

§ 1. Am 12. Juni 1905 darf von 8 Uhr Vormittags ab der gesamte Schiffsverkehr (Personen- und Schleppdampfer, Lastkähne, Ruder- und Segelboote) nur auf dem rechten Ufer außerhalb der durch ausgelegte Marken bezeichneten Regattabahn stattfinden.

§ 2. Am 12. Juni 1905 ist zwischen 3 und 7 Uhr der gesamte Schiffsverkehr vom Wendenschloß bis zur Bammel-Ecke gänzlich verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind.

Potsdam, den 23. März 1905.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen.

Aenderung der Polizeiverordnung über das Meldewesen für die Vororte Berlins.

280. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die Polizeiverordnung über das Meldewesen für die Vororte Berlins vom 20. September 1904 (Amtsblatt S. 341 ff.) wird auf den Amtsbezirk Wannsee, Kr. Teltow, und die Gemeinde Erkner, Kr. Niederbarnim, ausgedehnt.

§ 2. Die Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 14. September 1904 (Amtsblatt S. 349 ff.) wird für die im § 1 genannten Ortschaften aufgehoben.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Potsdam, den 10. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betr. Fischereibetrieb im Kreise Beeskow-Storkow.

281. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und § 5 der Allerh. Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg (G.-S. S. 397) wird zufolge der mir in § 2 der Polizeiverordnung vom 22. April 1904 (A.-Bl. S. 158) erteilten Ermächtigung folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Verbot des § 1 der Polizeiverordnung vom 22. April 1904 (A.-Bl. S. 158) findet auch Anwendung auf eine Gewässerstrecke des Schwiloch-Sees, welche von einer Linie begrenzt wird, die von der nördlichen Spitze des Eich- oder Kalbwerders senkrecht auf die durch den Schwiloch-See gehende Grenze des Kreises Beeskow-Storkow und sodann diese Grenze entlang nach der Weinberg-Ecke führt, — einschließlich der anstoßenden, bei Hochwasser überschwemmten Ufer dieses Seestückes — jeweils soweit die Ueberschwemmung reicht.

§ 2. Die Strafbestimmung des § 3 der Verordnung vom 22. April 1904 findet auch auf vorstehendes Verbot Anwendung.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 3. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Deutsche Arzneitaxe 1905.

282. Mit dem 1. April 1905 tritt eine neue Arzneitaxe in Kraft, die für das ganze Reichsgebiet gilt.

Die Arzneitaxe ist durch die Weidmann'sche Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 94, zu beziehen.

Potsdam, den 31. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer neuen Apotheke in Groß-Lichterfelde.

283. In Groß-Lichterfelde, Kreis Teltow, soll eine neue Apotheke errichtet werden.

Wegen der genaueren Oertlichkeit wird sich der betreffende Konzessionar s. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 15ten Mai d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugnis als Apotheker,
3) die **nach der Zeit geordneten und gehefteten,** amtlich beglaubigten Servierzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in dem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne

Digitized by Google

4) eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel,
7) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Bewerber eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen.

Es ist erwünscht, daß die Anlagen des Gesuchs in der vorstehend angegebenen Reihenfolge zu einem Heft vereinigt werden. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1888 approbiert sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Da nach einer Mitteilung des Herrn Medizinalministers eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, bleibt es vorbehalten, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Potsdam, den 1. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1905.

284. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1905 wie folgt festgesetzt worden sind:

April: 9., 11., 12., 16., 19., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 30.
Mai: 3., 5., 7., 9., 10., 14., 17., 19., 21., 24., 25., 28., 29., 31.
Juni: 1., 4., 6., 7., 11., 12., 14., 16., 18., 21., 22., 25., 28., 29.
Juli: 2., 4., 5., 6., 9., 12., 14., 16., 19., 23., 26., 30.
August: 2., 6., 8., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.
September: 3., 5., 6., 10., 13., 17., 20., 24., 27., 28.
Oktober: 1., 4., 6., 8., 10., 11., 15., 18., 20., 22., 25., 27., 29., 30.
November: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 17., 19., 20., 22., 23., 24., 26., 27., 29.
Dezember: 1., 3., 4., 6., 8., 10., 12., 13., 14., 17., 18., 20., 22., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 31.

Potsdam, den 1. April 1905.

Der Regierungspräsident.

285. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Blumberg. Kreis Beeskow-Storkow: Wendisch-Buchholz, Spreenhagen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Görsdorf. Kreis Prenzlau: Wittstock Gut.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Kremmen. Kreis Ruppin: Rägelin.

c. Räude. Kreis Westprignitz: Putlitz.

d. Brustseuche. Stadtkreis Spandau: Unter den Pferden des Hauptmanns von Rosenberg, Stresowplatz 8.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Dahlwitz, Pankow. Kreis Westhavelland: Rathenow.

Potsdam, den 4. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse Spandau.

286. Auf Grund des § 10 der Geschäftsanweisung für die Kgl. Forstkassenrendanten vom 1. Juni 1902 wird genehmigt, daß der bei der Kgl. Forstkasse in Spandau vorübergehend beschäftigte Forstaufseher Ebert Quittungen über Zahlungen an die genannte Forstkasse ausstellen darf.

Potsdam, den 20. März 1905.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

287. Die Berliner Kalksandstein-Industrie G. m. b. H. hat einen Damm im Ueberschwemmungsgebiet der Spree zwecks Anlage eines Eisenbahngeleises zwischen Gosen und Neu-Zittau geschüttet.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachträglich nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 30. März 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe.

288. Gemäß §§ 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung wird für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Am **ersten Oster- und Pfingstfeiertage**

Digitized by Google

dieses Jahres dürfen **im Handelsgewerbe**, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschäftigt werden:

a. im Handel mit Milch
   A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit vom 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
   B. in Schöneberg während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 2 Uhr Nachmittags;

b. im Handel mit Back- und Konditorwaren einschließlich Konfitüren und mit Fleischwaren
   A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags.
   B. in Schöneberg während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags;

c. im Handel mit Kolonialwaren, mit Vorkostwaren, mit Blumen, mit Bier und Wein, mit Tabak und Zigarren
   A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
   B. in Schöneberg während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags;

d. im **Handel** mit Roheis
   A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 6 bis 10 Uhr Vormittags,
   B. in Schöneberg während der Zeit von 6 bis 9½ Uhr Vormittags;

e. in den Zeitungsspeditionen
   in Berlin, Charlottenburg Rixdorf und Schöneberg während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

Bemerkt wird, daß nach § 12 Absatz 3 der für den Stadtkreis Berlin erlassenen Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 21. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1895, S. 113 ff.) sowie nach Abschnitt m. der für den Regierungsbezirk Potsdam erlassenen Bekanntmachung vom 21. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1895 S. 111 ff.) am ersten Oster- und Pfingstfeiertage in dem Gewerbebetriebe der Molkereien, Bierbrauereien und Eisfabriken **die Versorgung der Kundschaft mit Milch, Bier beziehungsweise Roheis während derselben Stunden gestattet** ist, während der ein Handel mit diesen Produkten in offenen Verkaufsstellen zugelassen ist.

II. Am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung.

Berlin, den 24. März 1905.

Der Polizei-Präsident

Aktiengesellschaft.

289. Die der Aktiengesellschaft vormals J. Spörri in Zürich am 7. September 1904 erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 4ten März d. J. zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 25. März 1905.

Der Polizei-Präsident.

Gewerbe-Inspektionen.

290. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (G.-S. S. 165) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektionen für den Landespolizeibezirk Berlin, vom 19. März 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin S. 147) folgendes:

Die Bezirke der Gewerbeinspektionen für den Landespolizeibezirk **Berlin** werden unter Errichtung von zwei neuen Gewerbeinspektionen, Berlin SW. und Berlin SO., vom 1. April 1905 ab, wie folgt, abgegrenzt.

1. Gewerbeinspektion **Berlin C.**, umfassend die Polizeireviere 1, 2, 6, 12 bis 16, 19 bis 22, 27, 38, 40 und 93.

2. Gewerbeinspektion **Berlin O.**, umfassend die Polizeireviere 23, 24, 44, 45, 51, 52, 65, 66, 92, 94 bis 96, 102 und 103.

3. Gewerbeinspektion **Berlin SO.**, umfassend die Polizeireviere 25, 26, 29, 43, 49, 53 bis 55, 70, 79, 86 und 87 und den Stadtkreis Rixdorf.

4. Gewerbeinspektion **Berlin S.**, umfassend die Polizeireviere 28, 30, 41, 42, 47, 48, 67, 72, 78 und 85.

5. Gewerbeinspektion **Berlin SW.**, umfassend die Polizeireviere 3, 31 bis 37, 39, 56, 63, 71, 73 und 77 und den Stadtkreis Schöneberg.

6. Gewerbeinspektion **Berlin W.**, umfassend die Polizeireviere 4, 5, 8, 57, 58, 64, 74 bis 76, 83, 84, 91, 100 und 104 und den Stadtkreis Charlottenburg.

7. Gewerbeinspektion **Berlin N.**, umfassend die Polizeireviere 7, 9 bis 11, 17, 18, 46, 50, 59 bis 62, 68, 69, 80 bis 82, 88 bis 90, 97 bis 99, 101 und 105.

Berlin den 19. März 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe mit nachfolgender Zusammenstellung der Gewerbeinspektionen nach ihrer örtlichen Zuständigkeit, ihrem Sitz und Verwaltung zur öffentlichen Kenntnis.

Gewerbeinspektion Berlin C., umfassend die Polizeireviere: 1, 2, 6, 12 bis 16, 19 bis 22, 27, 38, 40 und 93.

Vorstand: Gewerbeinspektor Dr. Junafer.

Digitized by Google

Hilfsarbeiter: Gewerbereferendar Dr. v. Finck.
Assistentin: Kummert.
Bureau: NO. 43, Georgenkirchplatz 21.

Gewerbeinspektion Berlin O., umfassend die Polizeireviere: 23, 24, 44, 45, 51, 52, 65, 66, 92, 94 bis 96, 102 und 103.
Vorstand: Gewerbeinspektor Dr. Welzel.
Bureau: O. 34, Warschauerstraße Nr. 70.

Gewerbeinspektion Berlin SO., umfassend die Polizeireviere: 25, 26, 29, 43, 49, 53, 54, 55, 70, 79, 86, 87 und den Stadtkreis Rixdorf.
Vorstand: Gewerbeinspektor Dr. Fischer.
Hilfsarbeiter: Gewerbeassessor Schmitt.
Assistentin: Reichert.
Bureau: SO. 16, Elisabethufer 45.

Gewerbeinspektion Berlin S., umfassend die Polizeireviere: 28, 30, 41, 42, 47, 48, 67, 72, 78 und 85.
Vorstand: Gewerberat Knoll.
Bureau: S. 53, Kaiser Friedrichplatz Nr. 3.

Gewerbeinspektion Berlin SW., umfassend die Polizeireviere: 3, 31 bis 37, 39, 56, 63, 71, 73, 77 und den Stadtkreis Schöneberg.
Vorstand: Gewerberat Donath.
Hilfsarbeiter: Gewerbereferendar Lampe.
Bureau: W. 50, Geisbergstraße Nr. 38.

Gewerbeinspektion Berlin W., umfassend die Polizeireviere: 4, 5, 8, 57, 58, 64, 74 bis 76, 83, 84, 91, 100, 104 und den Stadtkreis Charlottenburg.
Vorstand: Gewerbeinspektor von Gizycki.
Hilfsarbeiter: Gewerbereferendar Lohmann.
Bureau: NW. 52, Calvinstraße Nr. 13.

Gewerbeinspektion Berlin N., umfassend die Polizeireviere: 7, 9 bis 11, 17, 18, 46, 50, 59 bis 62, 68, 69, 80 bis 82, 88 bis 90, 97 bis 99, 101 und 105.
Vorstand: Gewerbeinspektor Dr. Rasch.
Hilfsarbeiter: Gewerbereferendar Steinhoff.
Assistentin: Conradt.
Bureau: N. 20, Prinzen-Allee 88.

Berlin, den 27. März 1905.
Der Polizei-Präsident.

Zulassung von Hebammen.

291. Die nachbenannten Personen:
1) Frau Grete Kunkell geb. Marschner in Halensee, Johann Georgstraße Nr. 26,
2) Fräulein Anna Reiprich hierselbst, Skalitzerstraße Nr. 34, und
3) Fräulein Margarete Schlee hierselbst, Yorkstraße Nr. 84a.,

haben die Prüfung als Hebamme bestanden und sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden.

Berlin, den 30. März 1905.
Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Zementkanal für Fernsprechkabel.

292. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt in Charlottenburg liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Zementkanals in der Hardenbergstraße, im Augusta-Viktoriaplatz und Kurfürstendamm.

Berlin C. 2, den 27. März 1905.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur.

293. In dem Dorfe Niederlehme (Kreis Beeskow-Storkow) wird am 11. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Niederlehme (Kr. Beeskow-Storkow)" in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Schaffnerbahnposten 2c. in den Zügen 921, 922, 925, 926, 927 und 928 der Strecke Königs-Wusterhausen—Grunow, durch Niederlehme 5·40 V. bezw. 7·37 und 11·31 V., 3·44, 5·40 und 6·58 N., sowie durch eine 11 V. abgehende Botenpost von Niederlehme nach Königs-Wusterhausen.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende, jetzt zum Bezirk des Postamts in Königs-Wusterhausen gehörende Wohnstätten zugeteilt: Abbau Nobiling, Abbau Lasamnick, Tabbert's Kiesberg und Forsthaus Krummeluch.

Potsdam, 30. März 1905.
Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Stettin.

Eisenbahnstrecke Oranienburg—Löwenberg i. d. M.

294. Auf der Strecke Oranienburg—Löwenberg i. d. M. ist das zweite Gleis nunmehr in ganzer Ausdehnung in Betrieb genommen.

Stettin, den 31. März 1905.
Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bureauverlegung.

295. Das Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a./O. befindet sich vom 3. April 1905 ab Bahnhofstraße 4 I. und ist von 9 bis 1 Uhr geöffnet.

Frankfurt a. O., den 30. März 1905.
Der Königliche Bergrevierbeamte.

296. Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungssekretär Heck hierselbst aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Charakter als „Rechnungsrat" zu verleihen.

Der bisherige Wasserbauinspektor Twiehaus hier ist zum Regierungs- und Baurat befördert worden. Ihm ist bis auf weiteres die kommissarische Verwaltung der hiesigen Wasserbauinspektorstelle und die Oberleitung der Neubauten im Wasserbaukreise Potsdam übertragen worden.

Digitized by Google

Der Katasterkontrolleur Steuerinspektor Arlt in Freienwalde ist in den Ruhestand getreten.

Die Verwaltung des Katasteramtes Potsdam ist dem Steuerinspektor Eitz übertragen.

Die Bausekretärstelle in Eberswalde ist vom 1. April dieses Jahres ab dem Bausekretär Below übertragen worden.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Friedenau, Dr. Gustav Rothstein, ist als Oberlehrer an einer Königlichen höheren Lehranstalt angestellt und dem Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin überwiesen.

Die Lehrer Schulz, Köhler, Hanse, Kauffmann, Sackel, Tiefensee, Schaumann, Knischewski, Knütter, Franzke, Titzmann, Otto sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Gustav Wohlstein ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 14. April 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 8—12 der Gesetz-Sammlung. S. 115. — Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. S. 115. — Schneider-Zwangsinnung in Perleberg. S. 115. — Diphtherieheilserum. S. 115. — Verlosungsgenehmigung. S. 116. — Feiertagsruhe in Bäckereien in den Vororten von Berlin. S. 116. — Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten. S. 116. — Viehseuchen. S. 117. — Marktpreise. S. 116/118. — Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnung. S. 118. — Zahlung von Zivilpensionen durch die Post. S. 119. — Grundstücksaufhöhungen. — S. 119/120. — Marktpreise. S. 120/121. — Aktiengesellschaft. S. 120. — Versendung von Paketen während der Osterzeit. S. 121. — Oberirdische Fernsprechlinie. S. 121. — Einrichtung einer Postagentur. S. 121. — Aenderungen des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter. S. 122. — Bezeichnung der Fahröffnungen der Elbbrücken. S. 122. — Personal-Chronik. S. 122.

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 4¾ Bogen öffentl. Anzeiger.)

297 **Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

(Stück 8.) Nr. 10583. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg. Vom 28. März 1905.

(Stück 9.) Nr. 10584. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund. Vom 28. März 1905.

Nr. 10585. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1905, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Essen a. Ruhr, Münster i. Westfalen, Cöln, Hannover, Magdeburg, Cassel, Breslau und Posen.

(Stück 10.) Nr. 10586. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905. Vom 31. März 1905.

(Stück 11.) Nr. 10587. Verordnung über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung. Vom 20. März 1905.

(Stück 12.) Nr. 10588. Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268 ff.). Vom 31. März 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

298. Die im Jahre 1905 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 19. September Vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 20. März 1905.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schneider-Zwangsinnung in Perleberg.

299. Auf Grund der §§ 100, 100 u. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26 sten Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Schneider-Zwangsinnung in Perleberg und Umgegend beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche innerhalb des Innungsbezirkes das bezeichnete Gewerbe betreiben, aber der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, der vorbezeichneten Zwangsinnung als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat in Perleberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen. Potsdam, den 29. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Diphtherie-Heilserum.

300. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 727, 728, 731 bis 739, geschrieben: „Siebenhundert und siebenundzwanzig, achtundzwanzig, und einunddreißig bis neununddreißig", aus den Höchster Farbwerken, mit den Kontrollnummern 68a., 71 bis 73, geschrieben: Achtundsechszig a. und einundsiebzig bis dreiundsiebzig, aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 6. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Verlosungsgenehmigung.

302. Dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg hat der Herr Minister des Innern unterm 18. März l. J. die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Fahrrädern, Silber, Wirtschaftsgegenständen usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 50000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 1500 Gewinne im Gesamtwerte von 23000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Potsdam, den 3. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Feiertagsruhe in Bäckereien in den Vororten von Berlin.

303. In Ergänzung des Abschnitts c. Ziffer 1 der Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 21. März 1895 — Amtsblatt Seite 111 — und in Ausführung der Vorschriften der §§ 105b. Abs. 1 und 105e. der Reichsgewerbeordnung verordne ich, was folgt:

1) Die Verordnung vom 26. November 1904 — Amtsblatt Seite 423/424 — wird auf den Gemeindebezirk Mariendorf ausgedehnt.
2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 15. März 1905.

Der Regierungspräsident.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

304. Infolge der Berufung des Rittergutbesitzers und Ritterschaftsdirektors von Bredow auf Landin in das Herrenhaus hat für den 7. Wahlbezirk (Westhavelland, Zauch-Belzig, Brandenburg a./H.) des Regierungsbezirks Potsdam eine Ersatzwahl stattzufinden.

306. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B Uebrige Markt-											
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.				
													Rind-				
													im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	im Kleinhandel vom Bauch		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu					
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es kosten je 1			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	16	67	13	02	15	—	14	17	25	—	36	—	35	—	7	—	4	25	2	25	6	50	115	—	1	55	1	30
2	Beeskow	16	92	13	11	15	30	14	77	27	50	43	—	45	—	7	33	3	60	—	—	7	25	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	70	13	45	13	20	14	50	27	50	37	50	35	—	7	26	3	50	—	—	5	50	90	50	1	40	1	20
4	Dahme	17	06	12	94	15	—	15	—	30	—	35	—	40	—	8	—	3	75	2	—	7	—	100	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	17	05	13	48	15	71	14	50	25	—	34	—	29	—	7	81	5	50	—	—	8	—	119	—	1	50	1	20
6	Jüterbog	17	—	13	30	15	80	15	30	40	—	40	—	50	—	8	—	4	20	—	—	8	—	130	—	1	60	1	30
7	Luckenwalde	17	—	13	06	15	07	15	79	35	—	35	—	45	—	7	75	4	33	—	—	8	—	116	—	1	30	1	30
8	Perleberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Potsdam	16	72	13	31	14	52	15	44	26	—	41	—	38	—	8	24	4	35	—	—	7	58	114	56	1	55	1	30
10	Prenzlau	16	34	12	75	14	91	13	38	29	—	35	—	37	—	6	89	4	75	3	—	6	—	115	—	1	40	1	05
11	Pritzwalk	17	25	13	06	17	—	14	25	21	—	38	—	40	—	6	38	4	—	3	—	7	—	—	—	1	55	1	40
12	Rathenow	16	70	13	50	14	25	14	25	23	—	30	—	31	—	7	26	3	72	—	—	6	21	130	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	18	—	13	88	14	—	14	80	40	—	40	—	55	—	7	40	6	—	4	—	9	—	115	—	1	55	1	25
14	Schwedt	17	50	13	73	16	—	15	—	26	67	31	25	37	50	8	44	3	80	—	—	6	80	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	15	57	13	12	14	87	14	50	30	—	40	—	32	50	8	50	5	50	5	50	7	88	120	—	1	60	1	15
16	Strausberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Teltow	—	—	12	55	15	42	15	63	31	—	35	50	35	50	8	—	2	25	—	—	8	—	127	50	1	50	1	20
18	Templin	16	50	13	—	15	50	14	50	38	—	38	—	42	—	7	—	4	—	3	—	8	—	110	—	1	40	1	40
19	Treuenbrietzen	17	10	13	34	16	—	14	—	30	—	40	—	40	—	7	38	2	—	—	—	6	—	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	—	—	13	20	—	—	14	81	—	—	—	—	—	—	6	17	—	—	—	—	8	—	105	—	1	29	1	07
21	Wriezen	16	69	13	10	15	86	14	43	25	70	30	—	32	—	8	—	3	75	2	25	7	50	120	—	1	60	1	20
	Durchschnitt	16	87	13	21	15	19	14	69	—	—	—	—	—	—	7	55	3	86	—	—	7	27	115	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Ich habe den Landrat von Miquel in Rathenow zum Wahlkommissar ernannt und den Tag der Wahlmännerwahlen auf Freitag den 28. April d. J. und den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf Dienstag den 9. Mai d. J. festgesetzt.

Die Wahl des Abgeordneten findet in Brandenburg a./H. statt.

Potsdam, den 4. April 1905.

Der Regierungspräsident.

303. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Neue Mühle, Töpchin, Neuendorf b./P. Kreis Niederbarnim: Schönerlinde, Dalldorf, Wuhlgarten. Kreis Angermünde: Lunow. Kreis Osthavelland: Gatow. Kreis Ostprignitz: Biesen.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Senzig.

c. Pferderäude. Kreis Beeskow-Storkow: Groß-Schauen.

d. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Malz.

e. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Göricke.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Britz. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Pankow, Biesdorf, Börnicke, Löhme, Kaulsdorf. Kreis Ostprignitz: Stolpe, Pritzwalk. Kreis Zauch-Belzig: Rehbrücke.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

c. Influenza. Kreis Teltow: Diedersdorf, Rittergut.

d. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Kremmen.

Potsdam, den 11. April 1905.

Der Regierungspräsident.

---

preise im Monat März 1905.

waren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 60	1 55	1 50	1 80	2 50	3 20	— 29	— 27	— 40	— 28	— 40	— 40	— 40	— 43	2 30	2 90	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 60	2 10	2 90	— 36	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 36	1 30	1 30	1 60	2 35	3 47	— 30	— 25	— 30	— 30	— 30	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 60	2 20	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
1 40	1 50	1 50	1 60	2 18	4 —	— 26	— 20	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 60	2 40	3 73	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 50	1 25	1 40	1 80	2 80	3 20	— 32	— 22	— 50	— 50	— 40	— 50	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
1 53	1 62	1 70	1 60	2 33	3 72	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 10	— 20	1 80
1 25	1 25	1 15	1 35	2 50	3 54	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 35
1 20	1 40	1 30	1 80	2 30	2 79	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 50	1 50	1 60	1 60	2 50	3 55	— 30	— 25	— 55	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 50	3 70	— 20	1 60
1 50	1 35	1 50	1 60	2 50	3 53	— 40	— 35	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 40	1 40	1 60	2 20	3 56	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 65	1 60	1 45	1 60	2 50	3 75	— 38	— 28	— 35	— 45	— 38	— 39	— 38	— 50	2 35	2 65	— 20	1 25
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
1 50	1 70	1 50	1 60	2 40	3 50	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
1 40	1 20	1 40	1 60	2 60	3 60	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	1 80	2 50	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 40	2 40	3 70	— 30	— 26	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 30	— —	— —	— 20	1 60
1 18	1 10	1 05	1 40	2 26	3 06	— 25	— 19	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 15	— 20	1 45
1 35	1 45	1 45	1 60	2 30	4 —	— 30	— 27	— 50	— 28	— 40	— 50	— 50	— 55	2 50	3 —	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Google

306. **Nachweisung**
des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat März 1905 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Kreis West-Prignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz	Bemerkungen.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Hafer	7 88	8 30	7 72	8 33	7 16	7 77	7 88	7 81	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3 68	4 20	3 76	4 22	3 41	4 73	3 57	3 94	
3	Richtstroh	2 10	2 28	1 89	2 35	2 63	3 15	2 —	2 36	

Potsdam, den 6. April 1905. Der Regierungspräsident.

Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnung.

307. Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195 ff.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 über die anderweite Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen (Amtsblatt Stück 4 von 1903 Seite 29) wird von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Bestimmungen des bisherigen § 13 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar / 9. Juli 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) / 1904 (A.-Bl. S. 274) werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

§ 13. (Befestigung angelegter Fahrzeuge).

Angelegte Schiffsgefäße und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren oder Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge beschädigen können. Die Befestigung an Bäumen, Brücken oder sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt.

Zum Festlegen sind entweder die am Ufer etwa vorhandenen Befestigungspfähle und Steine oder die Anker zu benutzen.

Das Ankern in Kanälen ist verboten.

Beim Liegen am Ufer von Flüssen, auf Seen und seeartig erweiterten Flußstrecken dürfen sowohl Hinteranker als Vorderanker benutzt werden.

Die Anker dürfen nur in das Wasser und so ausgeworfen werden, daß sie andere Fahrzeuge nicht behindern. Es ist verboten: Befestigungspfähle und Schricke in das Ufer, in die Uferböschungen, Buhnen oder sonstige Strombauwerke einzuschlagen. Die Steuer der nicht in Fahrt befindlichen Schiffsgefäße und Flöße sind so festzulegen, daß ihr Herumschlagen verhindert wird.

§ 2. In dem § 24 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. II. 1896) werden die Worte: „sowie das Hinaushängen von Ankern während der Fahrt" gestrichen.

Zwischen § 24 und 25 wird folgender Paragraph eingeschaltet:

§ 24a. (Hinaushängen von Ankern).

Das Heraushängen von Vorderankern während der Fahrt und das Heraushängen von Hinterankern auf Kanälen ist verboten.

Werden auf Seen oder Flüssen während der Fahrt Hinteranker außenbords mitgeführt, so sind sie so aufzuhängen, daß sie über die größte Breite des Schiffes nicht hinausragen.

§ 3. Der § 65 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. II. 1896) wird hierdurch aufgehoben.

§ 4. Zwischen Absatz 4 und 5 des § 70 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17 ten Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

Das Schleppen von gemischten, d. h. aus Flößen und Fahrzeugen bestehenden Schleppzügen ist verboten.

§ 5. Im Paragraphen 118 Absatz 2 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) ist beide Male an Stelle der Zahlen 90 die Zahl 9 zu setzen.

§ 6. Die Ziffer 2 der Einleitung zur Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die untere Havelwasserstraße bis zur Fährstelle Werben—Quitzöbel, soweit im Regierungsbezirk Magde-

burg belegene Wasserstrecken in Frage kommen, sowie die die Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Potsdam einerseits und dem Regierungsbezirk Frankfurt a./O. andererseits bildenden Strecken der Spree und der alten Oder zwischen Wriezen und Oderberg.

§ 7. Im Absatz 3 des § 1 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1904 (A.-Bl. S. 274/276) werden die Worte: „von der Einmündung in die Elbe" gestrichen und durch die Worte: „von der Fährstelle Werben—Quitzöbel" ersetzt.

§ 8. Im Absatz 1a. des § 42 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Polizeiverordnung vom 9. März 1901 (A.-Bl. S. 118/121) werden die Worte: „von der Elbe" gestrichen und durch die Worte: „von der Fährstelle Werben—Quitzöbel" ersetzt.

§ 9. Im § 49 Absatz 2 Nr. 1c. der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) werden die Worte: „von dem Pichelsdorfer Gemünde bis zur Elbe sechs" gestrichen und durch die Worte: „von dem Pichelsdorfer Gemünde bis zum Bahnhof Havelberg sechs" ersetzt. Ferner wird folgende litt. d. eingefügt:

d. vom Bahnhof Havelberg bis zur Fährstelle Werben—Quitzöbel acht mit der Maßgabe, daß keiner der Anhänge länger als 65 m und breiter als 8 m sein darf sowie daß bei Wasserständen von über 2,5 m am Pegel zu Havelberg die leeren Anhänge zu zweien nebeneinander gekuppelt werden dürfen.

§ 10. Unter b. des § 66 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Polizeiverordnung vom 29. März 1902 (A.-Bl. S. 173) werden die Worte: „bis zur Elbe" gestrichen und durch die Worte „bis zur Fährstelle Werben—Quitzöbel" ersetzt.

§ 11. Der § 67 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Polizeiverordnung vom 29. März 1902 (A.-Bl. S. 173) erhält folgende Zusätze:

Die Länge einer Plötze darf die Länge des längsten in der Plötze befindlichen Holzes nicht überschreiten.

Auf jedem Floß muß auf einer von beiden Seiten lesbaren Tafel in deutlichen schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe auf weißem Grunde der Vor- und Zuname und der Wohnort des Floßführers angegeben sein.

§ 12. Hinter die Paragraphen 66 und 67 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Polizeiverordnung vom 29. März 1902 (A.-Bl. S. 173) wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 67a. Etwaige Aenderungen der in den §§ 66 und 67 festgesetzten Abmessungen, deren Anordnung dem Regierungspräsidenten als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen vorbehalten bleibt, sind im Amtsblatte bekannt zu machen.

§ 13. Der § 66 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Polizeiverordnungen vom 29. März 1902 (A.-Bl. S. 173) und der Fassung vom 9. Juli 1904 (A.-Bl. S. 274) erhält unter a. folgende neue Nummer 13:

13) auf den Rüdersdorfer Gewässern.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 28. März 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlung von Zivilpensionen ꝛc. durch die Post.

308. Zivilpensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder und Witwenpensionen der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt bis zum Monatsbetrage von 800 Mark können innerhalb des Deutschen Reiches im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittung bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezuge Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) zu erfolgen hat.

Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter der Kinder. Die Zusendung erfolgt **nur** auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Potsdam, den 4. April 1905.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

309. Die Berliner Kalksandstein-Industrie G. m. b. H. hat einen Damm im Ueberschwemmungsgebiet der Spree zwecks Anlage eines Eisenbahngeleises zwischen Gosen und Neu-Zittau geschüttet.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachträglich nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 30. März 1905.

Der Bezirksausschuß.
Reich.

Digitized by Google

Grundstücksaufhöhung.

311. Der Kreistag des Kreises West-Havelland hat beschlossen, den öffentlichen Weg, welcher 2 km nördlich von Hohennauen von der Chaussee Rathenow—Rhinow über Wasserfuppe nach Witzke führt, chausseemäßig auszubauen. Die geplante Chaussee soll so hoch angelegt werden, daß sie bei allen Hochwasserständen des Hohennauener Sees stets passierbar bleibt.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

---

312. **Bekanntmachungen des Königlichen Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen			Roggen			Futter-Gerste			Hafer	
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel
	Es kostet										
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	17 37	17 35	17 31	13 70	13 67	13 64	15 63	14 29	13 10	15 84	15 03
in Charlottenburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Schöneberg .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Rixdorf . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Butter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	37 50	40 —	45 —	8 72	1 55	1 20	1 37	1 41	1 47	1 45	2 40	3 69
in Charlottenburg	35 —	40 —	42 50	7 50	1 55	1 35	1 70	1 55	1 50	1 50	2 50	3 28
in Schöneberg .	35 —	41 97	44 69	8 21	1 51	1 25	1 43	1 55	1 42	1 51	2 50	3 50
in Rixdorf . . .	— —	— —	— —	8 —	1 30	1 15	1 40	1 35	1 40	1 45	2 40	3 73½

Berlin, den 6. April 1905.

Aktiengesellschaft.

313. Nachstehend bringe ich die von den Aktionären der Aktiengesellschaft Perry & Co Limited zu Birmingham in den Generalversammlungen vom 2. und 26. Mai 1904 beschlossenen Aenderungen der Statuten zur öffentlichen Kenntnis:

1) Hinter Artikel 49 wird ein Artikel unter der Nummer 49a., folgenden Wortlauts, hinzugefügt:

„Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch außerordentlichen Beschluß ihr Kapital herabsetzen, indem sie Aktien für nicht vorhanden erklärt, welche zur Zeit, zu der der betreffende Beschluß gefaßt wird, von niemand übernommen worden sind oder bezüglich welcher eine Verpflichtung zur Uebernahme nicht besteht."

2) Das Kapital der Gesellschaft soll herabgesetzt werden von £ 800000, eingeteilt in 320725 gewöhnliche Aktien à £ 1; 108432 „A" Vorzugsaktien à £ 1 und 370843 „B" Vorzugsaktien à £ 1, auf £ 639637. 0. 0., eingeteilt in 320724 gewöhnliche Aktien à 10 sh., 108432 „A" Vorzugsaktien à £ 1 und 370843 „B" Vorzugsaktien à £ 1 nur daß diese Herabsetzung dadurch bewirkt wird, daß eingezahltes Kapital, das verloren gegangen oder durch verfügbare Aktiva nicht repräsentiert wird, bis zum Betrage von 10 sh. per Aktie auf jede der gewöhnlichen Aktien für nicht vorhanden erklärt wird und daß der Nominalbetrag der gewöhnlichen Aktien von je £ 1 auf je sh. 10 herabgesetzt wird.

3) Die gewöhnlichen Aktien, welche einen Teil des herabgesetzten Kapitals der Gesellschaft bilden, sollen in der Weise zusammengelegt werden, daß je 2 gewöhnliche 10 sh. Aktien eine gewöhnliche £ 1 Aktie bilden, auf welche die Summe von £ 1 als eingezahlt kreditiert werden soll.

4) Die vorhandenen Certifikate über gewöhnliche Aktien sollen von dem Verwaltungsrat eingezogen und vernichtet werden; neue Certifikate sollen nach Maßgabe der in §§ 11, 12, 13, 14 der Satzung enthaltenen Bestimmungen ausgestellt werden.

5) Wenn es sich um einen Aktienbesitz handelt, der aus einer einzigen Aktie oder aus einer ungeraden Anzahl besteht, dann soll die einzelne so inne-

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 6. April 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Polizeipräsidenten zu Berlin.
Monat März 1905.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Mais, türk. u. russ.	Richtstroh	Heu		Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		mixed	krauder							Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz															
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
14 25	22 87	20 87	18 92	15 08	12 27	12 87	— —	4 57	8 20		7 86	103 —	8 31	2 39	4 30
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 75	%	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1905.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweineschmalz (bleifrei)
									Java		Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen			
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 40	— 31	— 43	— 42	— 42	— 44	— 45	— 59	2 38	— —	2 94	— 20	1 13
in Schöneberg .	— 35	— 30	— 45	— 45	— 43	— 40	— 43	— 65	1 60	— —	2 80	— 20	1 20
in Rixdorf . . .	— 30	— 26	— 30	— 30	— 34	— 36	— 32	— 45	2 40	— —	3 20	— 20	1 10

Der Polizei-Präsident.

---

gehaltene Aktie oder eine aus der ungeraden Anzahl von so innegehaltenen Aktien, wie der Fall liegen mag, dem Inhaber derselben keinen direkten Anspruch geben, sich bezüglich einer zusammengelegten Aktie eintragen zu lassen oder ein Certifikat dafür zu empfangen; vielmehr soll bezüglich der einzelnen Aktien oder einer aus einer ungeraden Anzahl so innegehaltener Aktien nur ein Interimscertifikat ausgestellt werden, und je zwei solcher Interimscertifikate sollen dem Inhaber ein Recht geben, sich als Inhaber einer Aktie eintragen und demgemäß ein Certifikat aushändigen zu lassen.

6) In Artikel 87 sollen £ 2000 an Stelle von £ 4000 als Qualifikation eines Verwaltungsratsmitgliedes treten.

Berlin, den 30. März 1905.

Der Polizei-Präsident. v. Borries.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Versendung von Paketen während der Osterzeit.

Postpaketadresse ist für die Zeit vom 16. bis einschließlich 23. April im innern deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin, den 30. März 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Oberirdische Fernsprechlinie.

315. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 6 in Berlin W. Lützowstraße 95 liegt ein Plan aus über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprechlinie längs des Mariendorfer Weges von der Troitz'schen Fabrik bis an das Gelände der Militärbahn bei km 1,395.

Berlin C. 2, den 5. April 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Einrichtung einer Postagentur.

316. In dem Dorfe Wensickendorf (Kreis Niederbarnim) wird am 16. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Wensickendorf

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Schaffnerbahnposten 2c. in den Zügen 2, 3, 4, 7 und 8 der Strecke Reinickendorf—Rosenthal—Liebenwalde (Finowkanal), durch Wensickendorf 9·17 bzw. 10·54 V., 2·18, 8·43 und 9·20 N.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden von den jetzt zum Bezirk der Postagentur in Zehlendorf b. Liebenwalde gehörenden Wohnstätten die Mühle bei Wensickendorf und die Abbauten Viereck, Trentepohl, Sulflow, Michalski und Mende zugeteilt.

Potsdam, 7. April 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Aenderungen des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter.

316. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. v. Mts. — § 220 der Protokolle — einige Aenderungen des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland, Anwendung findet, beschlossen, die am 1. April d. Js. in Kraft getreten sind.

Die Aenderung kann bei den Zoll- und Steuerstellen während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 3. April 1905.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bezeichnung der Fahröffnungen der Elbbrücken.

317. Zur Bezeichnung der Fahröffnungen der in der preußischen Elbestrecke belegenen Brücken bei Tage werden fortan zu beiden Seiten der Oeffnung an oder unmittelbar neben den Pfeilern übereck gestellte quadratische Tafeln angebracht werden. Diese Tafeln sind an der in der Stromrichtung rechts belegenen Seite der Oeffnung weiß-schwarz, an der linken Seite weiß-rot gestrichen, die weiße Hälfte zeigt nach der Fahröffnung.

Die durch § 38 f. der Polizei-Ordnung vom 18. Februar 1894 vorgeschriebene Bezeichnung der Fahröffnungen für die Nachtzeit bleibt unverändert bestehen.

Magdeburg, den 2. Februar 1905.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen
als Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.

318. Personal-Chronik.

Die bisherigen Regierungsbaumeister Liese in Potsdam und Rost in Spandau sind zu Königlichen Wasserbauinspektoren befördert worden.

Die Militärsupernumerare Jung, Bräuer und Fuhrmann sowie die Zivilsupernumerare Sachs und Marzilger sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Der Steuersekretär Lahmann in Altona ist zum Rentmeister ernannt und ihm die Rentmeisterstelle in Perleberg vom 1. Mai 1905 an verliehen worden.

Der Militäranwärter Georg Keil bei der Veranl.-Kommission für die Kreise Teltow/Rixdorf in Berlin ist zum Steuersupernumerar vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

Der Steuersupernumerar Schönfeld bei der Veranlagungskommission für die Kreise Teltow und Rixdorf in Berlin ist am 1. März d. J. zum Steuersekretär ernannt worden.

Der Steuersekretär Grulich von der Veranlagungskommission der Kreise Teltow und Rixdorf in Berlin ist vom 1. April d. J. ab als Geheimer Registrator in das Landwirtschafts-Ministerium versetzt worden.

Zu Steuersekretären sind vom 1. April 1905 ab ernannt worden: der Steuer-Zivilsupernumerar Meyer in Jüterbog, die Militäranwärter, Steuer-Supernumerare Scharinger in Belzig und Stockhaus in Nauen sowie die Steuer-Zivilsupernumerare Bätke bei den Veranlagungskommissionen für die Kreise Teltow und Rixdorf in Berlin und Ihlenfeldt bei der Veranlagungskommission für den Kreis Niederbarnim in Berlin.

Der Bureaudiätar Huick ist als Sekretär bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Berlin angestellt worden.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind bis zum 1. April d. J. folgende Veränderungen eingetreten: Der Regierungsrat Dr. Berger ist zum hiesigen Polizei-Präsidium versetzt und der Regierungsrat Dr. Meinertz aus Posen der Direktion überwiesen worden. Die Regierungssupernumerare Fischer II. und Bedarf sind zu Regierungssekretären ernannt worden. Der Steuersupernumerar Groß und die Zivilanwärter Dreßler, Große, Strahl und Dr. Heinu sind als Regierungssupernumerare übernommen worden. Die Regierungssupernumerare Nielsen und Roß sind auf ihren Antrag entlassen worden.

Der Pfarrer Reuscher zu Zachow, Diözese Dom-Brandenburg, ist zugleich zum Pfarrer der mater vagans Rostow, Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Die Lehrer Kunze, Henschel, Stelter, Lange, Peske, Krause, Geschke, Rothe, Lange, Friebe und Hertel sind endgültig als Gemeindeschullehrer zu Berlin angestellt warden.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 21. April 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 11 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 13 der Gesetz-Sammlung. S. 128. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 128. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. S. 124. — Abänderung der Telegraphenordnung. S. 125. — Kostentarife für Krankenanstalten. S. 125. — Jahresdurchschnittsmarktpreise für Getreide, Heu, Stroh und Mehl. S. 126. — Eisenbahnhaltestelle. S. 126. — Einstellung der Tätigkeit als Hebamme. S. 127. — Ziegelei-Berufsgenossenschaft. S. 127. — Schuhmacher-Zwangsinnung in Brüssow. S. 127. — Viehseuchen. S. 127. — Grundstücksaufhöhung. S. 127. — Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle. S. 127. — Privatanschlußgleis. S. 127. — Pfarrstellenerledigung. S. 128. — Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders. S. 128. — Vertretung des Generaldirektors der Landfeuersozietät. S. 128. — Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen. S. 128. — Personal-Chronik. S. 129. — Entlassung eines Bezirksschornsteinfegers. S. 182.
(Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 5¼ Bogen öffentl. Anzeiger.)

319. Reichsgesetzblatt.

(Stück 11.) Nr. 3111. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1905. Vom 1. April 1905.

Nr. 3112. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 1. April 1905.

320 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 13). Nr. 10589. Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen. Vom 1. April 1905.

(Nr. 10590). Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1905, betreffend eine Abänderung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

(Nr. 10591). Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 5. April 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3½ % Staatsanleihe von 1885 ꝛc.

321. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1885** und die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1915 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 6. März 1905 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungshauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Für jede Anleihe ist ein besonderes Verzeichnis aufzustellen. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. März 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den

Digitized by Google

Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 4. März 1905.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

322. Auf Grund des Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 21. März 1905.

Der Reichskanzler.

X. Nachtrag

zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.	
Baumschulenweg b. Berlin	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Berlin	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Britz b. Berlin	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Charlottenburg	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Friedenau	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Friedrichsberg b. Berlin	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Friedrichsfelde b. Berlin	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Groß-Lichterfelde	Baumschulenweg b. Berlin
"	Berlin
"	Britz b. Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Friedrichsfelde b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Mariendorf
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof
Groß-Lichterfelde	Treptow b. Berlin
"	Weißensee b. Berlin
"	Westend
"	Wilhelmsberg b. Berlin
"	Wilmersdorf b. Berlin
Grunewald (Bz. Berlin)	Groß-Lichterfelde
" "	Lankwitz
Halensee	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Lankwitz	Baumschulenweg b. Berlin
"	Berlin
"	Britz b. Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Friedrichsfelde b. Berlin
"	Grunewald (Bez. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Weißensee b. Berlin
"	Westend
"	Wilhelmsberg b. Berlin
"	Wilmersdorf b. Berlin
Lichtenberg b. Berlin	Groß-Lichterfelde
" "	Lankwitz
Mariendorf	Groß-Lichterfelde
Neu-Lichtenberg b. Berlin	Groß-Lichterfelde
" "	Lankwitz
Niederschönhausen	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Pankow b. Berlin	Groß-Lichterfelde
" "	Lankwitz
Plötzensee	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Reinickendorf (Ost)	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
" (West)	Groß-Lichterfelde
" "	Lankwitz
Rixdorf	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Rummelsburg b. Berlin	Groß-Lichterfelde
" "	Lankwitz

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte	
Schmargendorf (Bz. Berlin)	Lankwitz
Schöneberg b. Berlin . .	Groß-Lichterfelde
" " . .	Lankwitz
Stralau	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Tempelhof	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Treptow b. Berlin . . .	Groß-Lichterfelde
" " . . .	Lankwitz
Weißensee b. Berlin . .	Groß-Lichterfelde
" " . .	Lankwitz
Westend	Groß-Lichterfelde
"	Lankwitz
Wilhelmsberg b. Berlin .	Groß-Lichterfelde
" " .	Lankwitz
Wilmersdorf b. Berlin .	Groß-Lichterfelde
" " .	Lankwitz

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

323. Vom 1. April ab sind für Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.

Demgemäß erhält der 2. Satz im § 17 Punkt III. der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 folgende Fassung:

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt."

Berlin W. 66, den 14. März 1905.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

324. Kostentarif

zu dem Reglement für die Irrenanstalten der Stadt Berlin vom 15. Februar/4. August 1902 betreffend die Aufnahme, Behandlung und Entlassung Geisteskranker und über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

Für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1908 werden — nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Februar 1905 — die im § 24 obigen Reglements vorbehaltenen Kostensätze nachstehend festgesetzt:

a. der Kostensatz für die volle Anstaltsverpflegung (§ 24 Absatz 1 des Reglements für die Irrenanstalten) auf 2,50 Mark.

Kommt dieser volle Satz zum Ansatz, so werden besonders aufgelaufene Kosten für Extradiät, Bandagen, Brillen und ähnliches daneben zur Berechnung gestellt,

b. der bei Außenpflege (§§ 17 und 18 des Reglements) für Leistungen von der Hauptanstalt außer der Barausgabe an die Pflegestelle innerhalb der Grenze des Satzes zu a. hinzutretende Zuschlag (§ 24 Absatz 2 des Reglements)

bei Privatanstaltspflege auf 0,35 Mark,
bei Familienpflege auf 0,70 Mark,

c. die allgemeinen Verwaltungskosten im Sinne von § 31a. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und seiner Materialien (Drucksache 5 der Session 1890/91 des Herrenhauses, Seite 10 ff.) auf 1,50 Mark.

Vorstehender Kostentarif wird hiermit auf Grund des Artikels I § 31b. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) genehmigt.

Berlin, den 22. März 1905.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Im Auftrage gez. Förster.

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. von Bischofshausen.

Genehmigung.

M. d. J. IV. c. 343.
M. d. g. A. M. 6040.

325. Kostentarif

zu dem Reglement für die Anstalt für Epileptische Wuhlgarten vom 4. Juli/28. August 1904 betreffend die Aufnahme, Behandlung und Entlassung Epileptischer und über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

Für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1908 werden — nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Februar 1905 — die im § 23 obigen Reglements vorbehaltenen Kostensätze nachstehend festgesetzt:

a. der Kostensatz für die volle Anstaltsverpflegung (§ 23 Absatz 1 des Reglements für Wuhlgarten) auf 2,65 Mark,

Kommt dieser volle Satz zum Ansatz, so werden besonders aufgelaufene Kosten für Extradiät, Bandagen, Brillen und ähnliches daneben zur Berechnung gestellt,

b. der bei Außenpflege (§ 17 des Reglements) für Leistungen von der Hauptanstalt außer der Barausgabe an die Pflegestelle innerhalb der Grenze des Satzes zu a. hinzutretende Zuschlag (§ 23 Absatz 2 des Reglements)

bei Privatanstaltspflege auf 0,55 Mark,
bei Familienpflege auf 0,80 Mark,

c. die allgemeinen Verpflegungskosten im Sinne von § 31a. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und seiner Materialien (Drucksache 5 der Session 1890.91 des Herrenhauses, Seite 10 ff.) auf 1,65 Mark.

Vorstehender Kostentarif wird hiermit auf Grund des Artikels I § 31b. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) genehmigt.

Berlin, den 22. März 1905.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Im Auftrage. gez. Förster.

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. von Bischofshausen.

Genehmigung.

M. d. J. IVc. 343.
M. d. a. A. M. 6040.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

326. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Februar 1904 (Amtsblatt von 1904 Seite 56) bringe ich hierdurch gemäß § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1905/06 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntnis. In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normalmarktorten Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg, Neuruppin, Pritzwalk und Perleberg der ortsübliche durchschnittliche Mahllohn mit enthalten. Bei dem Normalmarktorte Berlin ist der Mahllohn nicht mitenthalten, da dort eine Erhebung von Mahllohn nicht üblich ist.

Potsdam, den 13. April 1905.

Der Oberpräsident.

* * *

Nachweisung

der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin für die Jahre 1895/1904 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1905 bis dahin 1906.

	Preise für 100 kg						
	Weizen	Roggen	Hafer	Heu	Stroh	Weizenmehl	Roggenmehl
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Stadt Berlin.							
Normalmarktort für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow sowie die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg, Spandau und Charlottenburg.							
Durchschnitt:	15 99	13 60	14 64	5 94	4 66	17 91 ohne Mahllohn.	16 32
Stadt Prenzlau.							
Normalmarktort für die Kreise Prenzlau und Templin.							
"	15 34	12 98	13 05	4 55	4 51	18 86	17 38
Stadt Schwedt.							
Normalmarktort für den Kreis Angermünde.							
"	15 80	13 62	13 98	4 97	4 05	19 38	18 15
Stadt Beeskow.							
Normalmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow.							
"	15 44	12 99	13 31	5 13	3 53	19 01	17 41
Stadt Luckenwalde.							
Normalmarktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.							
"	15 26	13 23	14 36	5 11	2 82	18 79	17 49
Stadt Potsdam.							
Normalmarktort für den Stadtkreis Potsdam und den Kreis Zauch-Belzig.							
"	15 97	12 97	14 58	4 90	4 10	19 51	17 18
Stadt Brandenburg.							
Normalmarktort für den Stadtkreis Brandenburg und für den Kreis Westhavelland.							
"	15 83	13 10	13 89	4 24	3 22	19 25	16 94
Stadt Neu-Ruppin.							
Normalmarktort für den Kreis Ruppin.							
"	15 85	13 52	13 50	4 21	4 37	19 46	18 00
Stadt Pritzwalk.							
Normalmarktort für den Kreis Ostprignitz.							
"	15 47	12 72	12 93	4 30	3 34	18 67	16 61
Stadt Perleberg.							
Normalmarktort für den Kreis Westprignitz.							
"	15 53	12 93	13 13	4 97	3 66	19 14	17 13

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Haltestelle Götz an der Berlin-Magdeburger Bahn.

strecke Berlin-Magdeburg zwischen den Stationen Groß-Kreutz und Brandenburg (Staatsbahnhof) gelegene, neu erbaute Haltestelle Götz für den Personen-, Gepäck- und Milchverkehr, für den Güterverkehr in Wagen-

ladungen und für die Annahme von Privatdepeschen eröffnet werden.

Für die Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen sowie von Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, ist die Haltestelle nicht geeignet. Ebenso ist die Haltestelle für den Tierverkehr nicht eingerichtet.

Potsdam, den 9. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Einstellung der Tätigkeit als Hebamme.

328. Die Hebamme Friederike Stieber in Wiesenburg hat ihr Prüfungszeugnis zurückgegeben und ihre Tätigkeit wegen hohen Alters am 1. April 1905 eingestellt.

Potsdam, den 10. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Ziegelei-Berufsgenossenschaft.

329. Als technische Aufsichtsbeamte und zugleich als Rechnungsbeamte der Ziegelei-Berufsgenossenschaft in Berlin fungieren die Herren Karl Zimmermann, Max Hiltl, Bertram Schmitz, Paul Buschmann, sämtlich in Charlottenburg 2, Pestalozzistraße 5.

Mit der Revision der im Regierungsbezirk Potsdam belegenen, bei der Ziegelei-Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe ist z. Zt. der technische Aufsichtsbeamte Herr Zimmermann betraut.

Potsdam, den 12. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacher-Zwangsinnung in Brüssow.

330. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26sten Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Schuhmacher-Zwangsinnung in Brüssow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Amtsbezirk Kaselow ausüben, der bestehenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat in Prenzlau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen. Potsdam, den 6. März 1905.

Der Regierungspräsident.

331. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Diepensee. Kreis Ostprignitz: Goldbeck. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Baruth.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Buckow. Kreis Templin: Storkow. Kreis Zauch-Belzig: Lobbese, Groß-Kreutz.

c. Bläschenausschlag. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Mehlsdorf.

d. Pferderäude. Kreis Beeskow-Storkow: Friedersdorf.

II. Erloschen.

a. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Kol. Klein-Eichholz.

b. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Unter den Pferden des 3. Garde-Ulanen-Regiments.

c. Schweineseuchen. Kreis Beeskow-Storkow: Neuzittau.

Potsdam, den 18. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

332. Der Kreistag des Kreises West-Havelland hat beschlossen, den öffentlichen Weg, welcher 2 km nördlich von Hohennauen von der Chaussee Rathenow—Rhinow über Wassersuppe nach Witzke führt, chausseemäßig auszubauen. Die geplante Chaussee soll so hoch angelegt werden, daß sie bei allen Hochwasserständen des Hohennauener Sees stets passierbar bleibt.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 6. April 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle.

333. Dem Verein „Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle" mit dem Sitz in Berlin ist durch Erlaß der Herren Minister der Justiz, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 3. April d. Js. die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Berlin, den 12. April 1905.

Der Polizei-Präsident.

Privatanschlußgleis.

334. Die Maschinenfabrik Fr. Gebauer hier, Beusselstraße 44d., beabsichtigt die Herstellung eines Privatanschlußgleises vor den Fabrikgrundstücken nordwestlich der Beusselstraße nach dem Berlin—Hamburger Güterbahnhof, welches mit Maschinen befahren werden soll.

Gemäß § 17, 43 und 47 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 werden, da das ursprüngliche Projekt einer Aenderung unterzogen worden ist, die diesseits bereits geprüften Pläne nebst Beilagen, welche schon vom 2. bis 15ten Januar 1905 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen haben, in der Zeit vom 17. April bis 1. Mai d. J.

Digitized by Google

einschließlich in der Registratur der Abteilung IIb. des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer Nr. 343 zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diese Pläne sind bis zum Ablauf der bestimmten Frist bei der Abteilung IIb. des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen oder in dem Zimmer Nr. 343 mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 14. April 1905.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung.
Friedheim.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

335. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Boßdorf, Diözese Treuenbrietzen, durch Ableben des Inhabers. Die Gnadenzeit dauert bis zum 22. März 1906 einschließlich.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts Halle a. S.

Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders.

336. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der konzessionierte Markscheider Emil Grimm seinen Wohnsitz von Spora bei Meuselwitz nach Charlottenburg verlegt hat.

Halle, Saale, den 11. April 1905.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Vertretung des Generaldirektors der Landfeuersozietät.

337. Für die Zeit der Abwesenheit des stellvertretenden Generaldirektors ist der Königliche Landrat von der Marwitz zum Stellvertreter des Generaldirektors der Landfeuersozietät bestellt worden.

Berlin W. 10, den 14. April 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

338. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

	Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband
1)	Die zum fiskalischen Gutsbezirk Grimnitz Forst gehörige, von der Gemeinde Altenhof als Begräbnisplatz erworbene Forstfläche Nr. 310/38 ꝛc. Kartenblatt 10 der Gemarkung Grimnitz Forst mit einem Flächeninhalt von 0,7500 ha	Gemeinde Altenhof	Gemeindebezirk Altenhof
2)	Die zum Gutsbezirk Grimnitz Forst gehörige Parzelle 82/31 des Kartenblatts 1 in einer Größe von 0,6335 ha	prakt. Arzt Dr. Hauchecorne in Berlin, Kurfürstenstraße 76/77	Gemeindeverband Alt-Grimnitz
3)	Die zum Gemeindebezirk Werbellin gehörige Parzelle 35 des Kartenblatts 6 in einer Größe von 0,6510 ha	Königlicher Forstfiskus	Gutsbezirk Grimnitz Forst

Angermünde, den 5. April 1905.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

339. Kommunalbezirksveränderungen des Kreises Niederbarnim.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk.	Bemerkungen
1	Parzelle Nr. 322/31 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Wensickendorf in Größe von 2,85,44 ha	Gutsbezirk des Domänenamtes Oranienburg	Gemeindebezirk Wensickendorf	Dorfanengelände.
2	Parzelle Nr. 364/7 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Lehnitz in Größe von 6,36 ar	Gutsbezirk Lehnitz	Gutsbezirk Oranienburg, Königliche Forst	Bestandteil des Lehnitzsees.
3	Parzelle Nr. 426/58 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Dahlwitz in Größe von 5,54 ar	Gutsbezirk Dahlwitz	Gemeindebezirk Dahlwitz	Unbebaut.
4	Parzellen Nr. 147/12, 148/12, 149/12 und 150/12 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Seeberg in Größe von zusammen 8,45 ar	Gutsbezirk des Domänenamtes Alt-Landsberg	Gemeindebezirk Seeberg	Dorfanengelände.

Berlin, den 7. April 1905.

Der Landratsamts-Verwalter.

Digitized by Google

340. Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungsbaumeister Diete in Beeskow ist zum Königlichen Wasserbauinspektor befördert worden.

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Inspektor Jörns zu Gielsdorf für den Bezirk 14 — Hirschfelde —; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Oberförster Wehrtmann zu Proetzel für den Bez. 16 — Proetzel —.

Der bisherige Kgl. Maschinenmeister Zemplin in Neuhaus bei Neubrück a./Spree ist zum Königlichen Werkmeister befördert worden.

Der Spezialkommissions-Bureaudiätar Waldmann in Berlin ist zum Spezialkommissions-Sekretär ernannt worden.

Der Oberpfarrer Witte in Treuenbrietzen ist zum Superintendenten der Diözese Treuenbrietzen ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Otto Höhne ist zum Diakonus zu Sonnewalde und Pfarrer der Gemeinde Zeckerin, Diözese Sonnewalde, bestellt worden.

Der Oberlehrer an der Hohenzollernschule zu Schöneberg Dr. Kullrich ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Luisengymnasium zu Berlin berufen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Adalbert Hildebrand ist als Oberlehrer an der 1. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Otto Gräser ist als Vorschullehrer an dem Königstädtischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Labsch, Kuntke, Uhlmann, Fritz und Heise sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer König, Günther, Titze, Welzel, Laugisch, Rohrbein, Krebs, Winkler sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Bernecker, Brüning, Strohbusch, Gehrmann, Barowski, Schellong, Loyal, Schulze, Mehl, Berndt und Baudisch sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Marie Struck, z. Zt. in Schwerin/Meckl.

Der bisherige Stations-Inspektor Georg Gaßner ist an Stelle des mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand getretenen Oekonomie-Inspektors, Rechnungsrats Hirschmann zum Oekonomie-Inspektor vom 1. April d. Js. ab am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Dorsch und Ehrenreich in Potsdam, Fuchs in Wittenberge (Bz. Potsdam), Gath in Zehdenick, Geserick in Königs-Wusterhausen, Grüneberg in Potsdam, Kleinert in Prenzlau, Niendorf in Freienwalde (Oder), Otto Peters in Potsdam, Pfennigschmidt in Spandau, Rabbach in Trebbin (Kr. Teltow), Rorarius in Havelberg, Schippan in Eberswalde, Stiehl in Pritzwalk, Thäns in Potsdam, Tornow in Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.), Vathke in Spandau, Walter in Cöpenick, Weiland in Potsdam und Karl Winter in Wittenberge (Bez. Potsdam) als solche, die Postanwärter Damaschke in Havelberg, Fedeler in Wriezen, Fröse in Potsdam, Funke in Zehlendorf (Wannseebahn), Grabow in Neuruppin, Griese in Grünau (Mark), Lehmann in Bernau (Mark), Maaß in Brandenburg (Havel), Robiller in Zehlendorf (Wannseebahn) und Gustav Schulz in Zossen als Postassistenten, die Telegraphengehilfin Zeige in Potsdam als solche.

Verliehen ist der Titel Postsekretär dem Ober-Postassistenten Roßmann in Zehlendorf (Wannseebahn), der Titel Telegraphensekretär dem Ober-Telegraphenassistenten Thiele in Potsdam, der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Funk in Königs-Wusterhausen, Geißler in Gransee, Muhs in Wriezen, Paul Schulz in Nowawes-Neuendorf, Seeger in Cöpenick, Stage und Starke in Potsdam, der Titel Ober-Telegraphenassistent dem Telegraphenassistenten Kirsch in Spandau.

Uebertragen ist die Vorsteherstelle bei dem Postamt I. in Neuruppin dem Ober-Postinspektor Bastian aus Coblenz und die Vorsteherstelle bei dem Postamt I. in Crefeld 2 dem Ober-Postinspektor Herding aus Potsdam — beiden unter Ernennung zum Postdirektor —, die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamt I. in Werder (Havel) dem Postinspektor Braumann aus Solingen, die Verwaltung je einer Stelle für Bezirks-Aufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Potsdam den Postinspektoren Brümmleef und Eick aus Cöln (Rhein) sowie dem Telegrapheninspektor Hackethal aus Crefeld, die Verwaltung der Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Schwedt dem Postsekretär Möschler aus Bremen und die Verwaltung der Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt Friedrichshagen dem Postsekretär Weishaupt aus Wildpark.

Ferner sind übertragen: Stellen für Postinspektoren bei Postämtern I. den Postinspektoren Jung in Brandenburg (Havel) und Schmuhl in Wittenberge (Bez. Potsdam), den Ober-Postpraktikanten Bormann aus Potsdam in Diedenhofen, Dröge aus Potsdam in Mülhausen (Elsaß), Gronau aus Halle (Saale) in Rathenow, Heidt aus Potsdam in Göttingen, Heine aus Potsdam in Neu-Weißensee bei Berlin, Hellner aus Potsdam in Berlin (P.-A. 10), Semmelroth aus Potsdam in Berlin (P.-A. 13) und Westphal aus Potsdam in Bromberg; **die**

Digitized by Google

Telegraphenamt I in Potsdam dem Telegrapheninspektor Raack; **eine Stelle für Hilfsreferenten bei der Ober-Postdirektion in Straßburg (Elsaß)** dem Ober-Postpraktikanten Lattermann aus Potsdam; **Bureaubeamtenstellen I. Klasse bei Ober-Postdirektionen** den Ober-Postpraktikanten Rodenstein aus Bremen in Potsdam, Eckert aus Coblenz in Potsdam, Friedrich aus Neuß in Potsdam, Handwerk aus Beeskow in Bromberg, Heinrichs aus Delmenhorst in Potsdam, Holzberg aus Aachen in Potsdam, Peisker aus Wittenberge (Bz. Potsdam) in Liegnitz, Schneider aus Elberfeld in Potsdam, Wittenberg aus Wriezen in Frankfurt (Oder), Wollmann aus Pritzwalk in Straßburg (Elsaß), Wrede aus Frankfurt (Main) in Potsdam und Zitzlaff aus Friedrichshagen in Potsdam; **Ober-Postsekretärstellen bei Postämtern I.** den Ober-Postpraktikanten Bethke aus Havelberg in Posen (P.-A. 1), Gericke aus Potsdam in Aachen (P.-A. 1), Veltwisch aus Haspe in Wriezen und Wegener aus Prenzlau in Bochum; **Ober-Telegraphensekretärstellen bei Postämtern I.** den Ober-Postpraktikanten Harder aus Altona in Wittenberge (Bz. Potsdam) und Jäger aus Potsdam in Witten; **Postsekretärstellen bei Postämtern** den Postsekretären Bunge in Spandau, Herrmann in Bernau (Mark), Grambow aus Wittenberge (Bz. Potsdam) in Egeln, Gruber aus Oranienburg in Werder (Havel), Laurent aus Leipzig in Prenzlau, Prietz aus Buschow in Pritzwalk, Salpeter aus Liepe (Finowkanal) in Friedrichshagen und Schröder in Potsdam; **Telegraphensekretärstellen** den Telegraphensekretären Rammin bei dem Postamt in Luckenwalde, Richter bei dem Telegraphenamt in Potsdam und Wolf aus Eberswalde bei dem Postamt in Rathenow; **Bureaubeamtenstellen II. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam** dem Ober-Postassistenten Starke und dem Postassistenten Aschke.

Versetzt sind der Postdirektor Schäffer von Neuruppin nach Berlin, der Ober-Postinspektor Bussien von Potsdam nach Berlin, die Ober-Postpraktikanten Günther von Stettin nach Potsdam und H. Meyer von Potsdam nach Düsseldorf, der Postpraktikant Köppe von Spandau nach Potsdam, die Postsekretäre Kühn von Wittstock (Dosse) nach Berlin und Matho von Brandenburg (Havel) nach Wildpark, der Ober-Telegraphenassistent Körner von Luckenwalde nach Erfurt, der Ober-Postassistent Gabriel von Plauen (Vogtl.) nach Wriezen, die Postassistenten Alter von Zehlendorf (Wannseebahn) nach Neuruppin, Jahn von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Bad Kösen, Muhme von Zehlendorf (Wannseebahn) nach Luckenwalde, Warnstedt von Velten (Mark) nach Oranienburg, Abraham von Oderberg (Mark) nach Wiesenburg (Mark), Hermann Schmidt von Trebbin (Kr. Teltow) walde nach Buschow — die letzten drei unter Ernennung zum Postverwalter.

Gestorben sind der Postdirektor von Witzleben in Havelberg und der Ober-Postassistent Pelkmann in Perleberg.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat März 1905.

Angestellt sind a. als Postassistent: die Postanwärter Adam, Kahle, Lange, Westphal, Widtkamp, **b. als Telegraphengehilfin:** die Telegraphengehilfinnen Flämig und Göbel in Charlottenburg, Helene Berndt in Wilmersdorf bei Berlin, Frankenhoff, Ella Holtz, Kleeberg geb. Götze, Anna Schneider, Siggel, Steindel, Strelow, Margarete Thiele, Zaar.

Versetzt sind von Berlin: Telegraphen-Inspektor Thomas nach Kiel, die Ober-Postpraktikanten Keßler nach Frankfurt (Main), Mirecki nach Stralsund, Stauche nach Rheydt (Bz. Düsseldorf); Postassistent Palm nach Danzig; **nach Berlin:** die Ober-Postpraktikanten Engelmann von Stralsund, Reuter von Bonn, Ober-Postassistent Gratkowski von Danzig.

In den Ruhestand getreten: der Post-Inspektor Pech.

Gestorben sind: Ober-Telegraphensekretär a. D. Urban, die Postsekretäre Bahn, Grasenack, Telegraphensekretär Heinrich Krüger, Telegraphensekretär a. D. Rudolf Becker in Schöneberg bei Berlin, Ober-Postassistent Richard Fischer, Ober-Telegraphen-Assistenten a. D. Reckzeh, Welker, Postassistent Paul Maaß in Charlottenburg.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat März 1905.

I. Richterliche Beamte.

Zum Handelsrichter ist der Rentier Oskar Rathenau in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern sind der Kaufmann Saly Levy und der Fabrikbesitzer Moritz Rosenow in Berlin ernannt und zwar sämtlich bei dem Landgericht I. in Berlin. Der Amtsgerichtsrat Wertheim in Fürstenberg a./O. ist als Landgerichtsrat nach Magdeburg, der Amtsgerichtsrat Vogel vom Amtsgericht II. in Berlin als Landgerichtsrat an das Landgericht II. in Berlin versetzt. Dem Senatspräsidenten bei dem Kammergericht, Geheimen Oberjustizrat D. Rathmann, dem Kammergerichtsrat Dr. Metzel und dem Landgerichtsrat Horn vom Landgericht II. in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt. Der Amtsrichter Hempel und der Amtsgerichtsrat Rocholl vom Amtsgericht I. in Berlin sind gestorben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Kurt Borchardt, Dr. Otto Herrmann, Dr. Jaeger, Dr. Rosin, Irmer, Dr. Nathan, Dr. Cuno, Dr. Riese und Kumbier. Die Gerichts-

tritts in die Kommunalverwaltung aus dem Justizdienst entlassen.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schwarz ist zum Ersten Staatsanwalt in Hechingen ernannt. Der Staatsanwalt Tolki in Tilsit ist an die Staatsanwaltschaft II. in Berlin versetzt. Der Kämmerer Treuter ist zum Amtsanwalt, der Stadtsekretär Hermsdorf zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a./Dosse ernannt. Der Bureauhilfsarbeiter Post ist zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht II. in Berlin ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der frühere Amtsrichter Ludowieg bei dem Amts- und Landgericht in Frankfurt a./O., der Gerichtsassessor Behrends bei dem Landgericht in Potsdam, der Rechtsanwalt Dr. Max Sternberg vom Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsassessoren Bolze und Dr. Waldeck sowie der frühere Gerichtsassessor Zuchors, sämtlich bei dem Landgericht II. in Berlin, und der Gerichtsassessor Dr. Redlich bei dem Landgericht I. in Berlin. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Plathner, Born und Dr. Max Sternberg bei dem Landgericht I. in Berlin sowie der Rechtsanwalt Korn bei dem Kammergericht. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Lämmel in Neu-Ruppin ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten: Kämper, Mittelmann, Pardemann, Gröschner, Munckel, Fabian, Pippo, Jahr, Stern, Zarnack, Robert Scholz, Mankowski, Wienholz, Kromrey, Greßler, Meucke und Kersandt. Der Referendar Dr. von der Groeben ist in den Justizdienst wieder aufgenommen worden.

VI. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsschreibern bei dem Kammergericht sind ernannt die Gerichtsschreiber Thiersch vom Amtsgericht in Spandau, Gasse vom Amtsgericht I. in Berlin und Patzwahl vom Landgericht I. in Berlin. Zu Gerichtsschreibern sind ernannt die Aktuare Kluge, Eggert, Wernicke, Max Langner, Friedrich Schröter, Suffrian, Mewis, Bußler, Fahlbusch, Großmann, Bernhardt und Pötter, sämtlich bei dem Amtsgericht I. in Berlin, die Aktuare Dottke, Obermeyer, Kaergel, Wöldike, Meyerheine, Staudke, Schnabel, Kraatz und Görner bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Arnold Bayer, Fraedrich, Eichmann, Hecht, Rebel, Bischur, Erich Heinrich, Dames und Worm, sämtlich bei dem Landgericht I. in Berlin, Kalle, Gustav Brandt, Eugen Müller und Otto Köhler bei dem Landgericht II. in Berlin, ferner Kueisel in Oranienburg, Ernst Schultz in Wittstock, Liedtke in Schwiebus, Ritter Otte in Strasburg U./M., Krebs in Königs-Wusterhausen, Franz Schroeder in Neuwedell, Jeserich in Eberswalde, Evers in Cöpenick, Korth in Spandau, Stiebler in Rixdorf, Büttner in Driesen, Tismer in Liebenwalde, Wilhelm Stein in Crossen a./O., Wörpel in Werder a./H., Gensch in Jüterbog, Max Schneider in Trebbin und Köppe in Beelitz. Ferner sind folgende etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfen zu Gerichtsschreibern ernannt: Noa beim Amtsgericht in Potsdam, Engel in Friedeberg N./M., Lany in Finsterwalde und Gustav Krause bei dem Landgericht I. in Berlin. Zu Sekretären der Staatsanwaltschaft sind ernannt die Aktuare Sievert in Neu-Ruppin, Hildebrandt in Prenzlau, Keil, Friedrich Seyffert und Stoll bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen sind ernannt die Militäranwärter, ständigen Bureau- bezw. Kassenhilfsarbeiter Luneburg, Neubauer, Budschun bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Pfuhl in Driesen, Boehl bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Jesse bei dem Landgericht II. in Berlin, Knospe in Bernau, Gloege in Cöpenick, Sobieralski in Gransee, Karl Schulz in Alt-Landsberg, Pohlenz in Liebenwalde, Pacek in Senftenberg, Böttcher in Werder a./H., Zorn in Rixdorf, Zimmer in Peitz, Vogel in Finsterwalde, Küken in Brandenburg a./H., Hamann bei dem Landgericht I. in Berlin. Der Militäranwärter Mertke ist zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft II. in Berlin ernannt. Zu etatsmäßigen Kanzlisten sind folgende Kanzleidiätare ernannt: Moedebeck, Hartwig, Julius Müller, Spiller, Köpke und Preuß bei dem Kammergericht, Radke, Friedrich Schulz, August Lange, Stenzel, Liebreich, Zarbock bei dem Landgericht I. in Berlin, Friedrich Hoffmann und Detert bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin, August Lange, Johann Albrecht, Helmert und Albert Meyer bei dem Landgericht II. in Berlin, Stift und Schönknecht bei der Staatsanwaltschaft II. in Berlin, Thomas, Seidel, Heiden, Kugel, Bolze, Judis Eduard Lehmann bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Wahle in Cöpenick, Dewitz in Spandau, Strehmann in Landsberg a./W., August Wolff bei dem Landgericht in Neu-Ruppin, Kerrinnis bei dem Landgericht in Landsberg a./W. und Georg bei der Staatsanwaltschaft in Guben. Versetzt sind folgende Gerichtsschreiber: Barwich aus Driesen, Wilke aus Beelitz, Kellermann aus Liebenwalde, Mengerin aus Werder a./H., Hering aus Kempen, Voigt aus Wittstock und Knaupe aus Finsterwalde sämtlich an das Amtsgericht I. in Berlin, Plehwe aus Kalkberge und Schmiedehaus aus Eberswalde an das Amtsgericht II. in Berlin, Puschendorf und Dickow vom Amtsgericht I. in Berlin nach Charlottenburg, Georg Richter vom Amtsgericht I. in Berlin nach Rixdorf, Brandt aus Forst nach Fürstenwalde, Fischer aus Trebbin nach Forst, Erbe aus Friedeberg N./M. nach

Digitized by Google

anwaltschaft in Guben, ferner folgende Gerichtsschreibergehilfen: Fietz aus Jüterbog und Haberland aus Peitzau das Amtsgericht I. in Berlin, Schmidt aus Driesen an das Landgericht I. in Berlin, Emil Franke vom Amtsgericht I. in Berlin nach Friedeberg N./M. und Riekesmann aus Neuwedell an das Landgericht in Potsdam, außerdem die Gerichtsvollzieher Zillgitt aus Polzin und Kamrath aus Dramburg an das Amtsgericht II. in Berlin, Bollensdorff aus Stepenitz nach Charlottenburg, Radtke aus Gartz a./O. nach Luckau, Meyer aus Loitz nach Nauen, Wiesniewski aus Kallies nach Senftenberg, Lehmann aus Strasburg U./M. nach Gransee, Schlemann aus Gransee nach Strasburg U./M. und Kliche aus Lychen nach Rixdorf, endlich sind versetzt die Kanzlisten Bonow aus Neu-Ruppin und Leu aus Guben an das Landgericht II. in Berlin, Oskar Meyer vom Landgericht I. in Berlin nach Rixdorf und Rietsch vom Landgericht II. in Berlin an das Landgericht I. in Berlin. Der ständige Inspektionsgehilfe Kühnast bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin ist zum Inspektionsassistenten bei dem Strafgefängnis in Plötzensee ernannt. Pensioniert sind der Gerichtsschreiber Karstädt vom Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber, Kanzleirat Heinrich vom Amtsgericht in Eberswalde und der Kanzlist Zimmer vom Amtsgericht I. in Berlin. Der Obersekretär, Kanzleirat Mathies vom Amtsgericht II. in Berlin ist gestorben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Entlassung eines Bezirksschornsteinfegers.

341. Der Schornsteinfeger Hannappel in Havelberg ist als Bezirksschornsteinfeger in der Ostprignitz entlassen worden.

Kyritz, den 12. April 1905.

Der Landrat.

Entlassung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

342. Ich habe den Schornsteinfegermeister Otto Hannappel in Havelberg aus der Stelle eines Bezirksschornsteinfegermeisters in Havelberg entlassen.

Perleberg, den 7. April 1905.

Der Landrat.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 5. Mai 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 14 bis 16 des Reichsgesetzblatts und von Stück 14 und 15 der Gesetz-Sammlung. S. 139. — Chausseegelderhebung im Kreise Beeskow. S. 139. — Schonzeit für Rehböcke. S. 140. — Fischereiaufsicht. S. 140. — Remontemarkt. S. 140. — Hufbeschlagsprüfung. S. 140. — Oeffentliche Belobigungen. S. 140. — Invalidenversicherung. S. 140. — Verlosungsgenehmigungen. S. 141. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 41. — Viehseuchen. S. 141. — Marktpreise. S. 141. — Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. S. 141. — Neueinteilung der Berliner Kreisarztbezirke. S. 141. — Berliner elektrische Straßenbahnen-Aktien-Gesellschaft. S. 142. — Zulassung von Hebammen. S. 142. — Auslosung und Vernichtung von Rentenbriefen. S. 142. — Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch. S. 142. — Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Lichtenberg-Friedrichsfelde. S. 142. — Oeffnungszeiten von Eisenbahndrehbrücken. S. 148. — Provinzial-Abgabe. S. 148. — Nachtrag zur Satzung der Landfeuersozietät. S. 144. — Viehentschädigungen in Seuchenfällen. S. 145. — Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen. S. 145/146. — Personal-Chronik. S. 146.

(Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt [1 leere Seite], 4¾ Bogen öffentl. Anzeiger.)

363. Reichsgesetzblatt.

(Stück 14). Nr. 3118. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 13. April 1905.

Nr. 3119. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 13. April 1905.

Nr. 3120. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung der Münchener Vereinigung für angewandte Kunst in München 1905. Vom 14. April 1905.

(Stück 15.) Nr. 3121. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 15. April 1905.

Nr. 3122. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 15ten April 1905.

Nr. 3123. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der „Besonderen Bestimmungen" des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 17. April 1905.

(Stück 16.) Nr. 3124. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15ten April 1905.

Nr. 3125. Gesetz, betreffend Aenderung der Wehrpflicht. Vom 15. April 1905.

366. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 14.) Nr. 10592. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts in Batteuberg. Vom 8. April 1905.

Nr. 10593. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Langenschwalbach, Nastätten, Rennerod, Usingen, Wallmerod und Wehen. Vom 8. April 1905.

(Stück 15.) Nr. 10594. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Montabaur, Rennerod und Selters. Vom 14. April 1905.

Nr. 10595. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 14. April 1905.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Neu-Hartmannsdorf über Spreenhagen und Dickdamm usw.

367. Auf Ihren Bericht vom 23. März d. Js. will Ich dem Kreise Beeskow-Storkow im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm erbaute und in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Neu-Hartmannsdorf über Spreenhagen und Dickdamm bis zur Storkow-Gosener Chaussee bei Rieplos mit einer Abzweigung von Dickdamm über Markgrafpieske bis zur Lebuser Kreisgrenze in der Richtung auf Fürstenwalde das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen voraufgeführten Bestimmungen, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

An Bord des Dampfers „Hamburg", Straße von Bonifacio, den 4. April 1905.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Schonzeit für Rehböcke im Landespolizeibezirk Berlin.

368. Auf Grund des § 3 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, wird für den Landespolizeibezirk Berlin der Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf den 1. Mai d. J. (einschl.) festgesetzt.

Potsdam, den 29. April 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

369. Ich habe den Förster Stäckling in Forsthaus Gaisberg an Stelle des Hegemeisters a. D. Wollanke für die Havel bei Caputh und das dort gelegene Laichschonrevier zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt. Der Genannte gilt vom Tage der Uebernahme seines Amtes ab für die in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 21. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Remontemarkt.

370. Der für den 15. Mai 1905 in Zützen angesetzte öffentliche Remontemarkt ist nach **Felchow** bei Angermünde verlegt worden.

Potsdam, den 20. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Hufbeschlagsprüfung.

371. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Jannar dieses Jahres — Amtsblatt Seite 6/8 — wird hiermit ein Termin zur Abhaltuug der Hufbeschlagsprüfung vor der in Potsdam errichteten staatlichen Prüfungskommission **auf Montag den 26. Juni dieses Jahres** anberaumt.

Diejenigen Hufschmiede, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und zu der Prüfuug zugelassen werden wollen, haben ihre Meldung spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt Klebba, hierselbst zu richten.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke rc. beizufügen:

a. ein amtlicher Ausweis über das Alter des Prüflings (Geburtsschein, Taufschein rc.),
b. eine polizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung sich im Regierungsbezirk Potsdam aufgehalten hat,
c. eine Bescheinigung über die bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief),
d. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
e. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Verspätet eingegangene Meldungen dürfen ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, welcher auch die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

An Prüfungsgebühren sind 10 Mark dem Herrn Vorsitzenden vor Beginn der Prüfung zu behändigen.

Diese Gebühren verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Potsdam, den 19. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

372. Der Schüler Walter Schüler aus Kalkberge hat am 13. Juli 1904 den beim Baden im Mühlenfließ zu Hinterberge verunglückten Schulknaben Paul Kaiser vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 27. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

373. Der Fabrikbesitzer Georg Ulrich aus Charlottenburg hat am 12. Juni 1904 den vom Landungssteg der Insel Lindwerder in die Havel gefallenen Knaben Rudolf Flügel vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 27. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Invalidenversicherung.

374. In Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. 1899 S. 463), vom 26. August 1899 (MBl. f. d. i. V. S. 165) wird vor den Worten „in allen übrigen Fällen" eingeschaltet:

in den Fällen der §§ 148 bis 153 die Kreise, in der Provinz Westfalen auch die Aemter, in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien und in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtsbezirke.

Berlin, den 1. April 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 28. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Verlosungsgenehmigung.

375. Dem Komitee für den in diesem Jahre in Gnesen abzuhaltenden Luxus-Pferdemarkt hat der Herr Minister des Innern unterm 18. April l. J. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit diesem Markte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2359 Gewinne im Gesamtwerte von 70000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Potsdam, den 28. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Verlosungsgenehmigung.

376. Dem geschäftsführenden Ausschusse der in diesem Jahre in Tilsit stattfindenden Gewerbe-Ausstellung hat der Herr Minister des Innern unterm 21. April 1904 die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Ausspielung von Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 21000 Gewinne im Gesamtwerte von 185000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im September 1905 in Tilsit stattfinden.

Potsdam, den 28. April 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

377. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen.

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Johann Bejdato, Agnes Lawniazak, Dmytr Jarygi, Iwan Kruk, Jana Hampel, Jan Wittiek,	Stutgarten, Kreis Beeskow-Storkow.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 2. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

378. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Nowawes, Teltow, Mariendorf, Marienfelde, Groß-Lichterfelde, Zehlendorf. Kreis Niederbarnim: Ruhlsdorf, Rummelsburg, Schönfließ, Bergfelde, Kaulsdorf, Dahlwitz, Dalldorf, Lichtenberg. Kreis Beeskow-Storkow: Rieplos, Reichenwalde. Kreis Osthavelland: Gatow, Staffelde Gut. Kreis Prenzlau: Klinkow, Blindow, Schönwerder, Strasburg, Schmachtenhagen, Wegenow, Kl.-Luckow. Stadtkreis Potsdam: Potsdam Stadt.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Kreuzbruch. Kreis Westhavelland: Rhinow. Kreis Westprignitz: Havelberg. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Vorwerk Sieb. Kreis Ruppin: Bechlin.

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Philadelphia, Wolzig. Kreis Ostprignitz: Göricke. Krams.

d. Brustseuche. Kreis Angermünde: Blankenburg.

e. Geflügelcholera. Stadtkreis Potsdam: Neue Luisenstraße Nr. 25.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Lankwitz, Telz. Kreis Niederbarnim: Friedrichsfelde. Kreis Templin: Zehdenick.

b. Räude. Kreis Teltow: Wilmersdorf. Kreis Westprignitz: Putlitz.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lankwitz.

d. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Callinchen.

e. Milzbrand. Kreis Templin: Storkow.

f. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: 1) Unter dem Pferdebestande der 4. Eskadron des Regiments Garde du Corps. 2) Unter den Pferden der reitenden Abteilung des 4. Garde-Feld-Artillerie-Regiments. Stadtkreis Spandau: Unter den Pferden des Hauptmanns von Rosenberg, Stresowplatz 8.

Potsdam, den 2. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Marktpreise.

379. Wie nachträglich festgestellt, belief sich im Monat März 1905 der Monatsdurchschnitt der höchsten Berliner Marktpreise (100 kg) für Roggen auf 13,71 Mark, für Hafer auf 16,20 Mark, für Stroh auf 4,83 Mark, für Heu auf 9,12 Mark. Für 50 kg incl. 5 % Aufschlag für Roggen auf 7,19 Mark, für Hafer auf 8,40 Mark, für Stroh auf 2,53 Mark, für Heu auf 4,79 Mark.

Berlin, den 23. April 1905.

Der Polizei-Präsident.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

380. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe den Königlichen Regierungsassessor Ribbeck hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam, sowie des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Berlin ernannt haben.

Berlin, den 20. April 1905. 1498 P. J. II. 05.

Der Polizei-Präsident.

Neueinteilung der Berliner Kreisarztbezirke.

381. Nach Einziehung der bisherigen Kreisarztbezirke III. und IX. ist der Stadtkreis Berlin, wie folgt, in 10 Kreisarztbezirke neu eingeteilt worden:

Digitized by Google

Es umfaßt hiernach der I. Kreisarztbezirk die Polizei-Reviere 1, 2, 14, 16, 19, 21, 22, 26, 27, 29, 38, 40, 55 und 94,

der II. Kreisarztbezirk die Polizei-Reviere 20, 23, 24, 44, 52, 65, 66, 93, 95, 96, 102 und 103,

der III. Kreisarztbezirk die Polizei-Reviere 25, 43, 45, 48, 49, 53, 54, 70, 79 und 87,

der IV. Kreisarztbezirk die Polizei-Reviere 28, 30, 34, 35, 36, 39, 41 und 42,

der V. Kreisarztbezirk die Polizei-Reviere 4, 64, 74, 75, 76, 83, 84, 100 und 104,

der VI. Kreisarztbezirk die Polizei-Reviere 8, 9, 57, 58, 59, 60, 69, 82, 91, 99 und 101,

der VII. Kreisarztbezirk die Polizei-Reviere 17, 18, 50, 51, 61, 68, 80, 81, 88, 92, 97, 98 und 105,

der VIII. Kreisarztbezirk die Polizei-Reviere 31, 47, 67, 71, 72, 78, 85 und 86,

der IX. Kreisarztbezirk die Polizei-Reviere 3, 32, 33, 37, 56, 63, 73 und 77,

der X. Kreisarztbezirk die Polizeireviere 5—7, 10—13, 15, 46, 62, 89 und 90.

Vorstehende Neueinteilung tritt am 1. Mai d. Js. in Kraft.

Berlin, den 25. April 1905.

Der Polizei-Präsident.

Berliner elektrische Straßenbahnen-Aktiengesellschaft.

382. Die Genehmigungsurkunde der Berliner elektrischen Straßenbahnen-Aktiengesellschaft vom 20. Juli 1900 wird im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion wie folgt ergänzt:

In der Einleitung ist hinter Ziffer 2 einzufügen:

3. **Pankow-Nieder-Schönhausen** mit folgender Linienführung:

Von der Spandauerstraße einerseits von der Ecke der Kreuzstraße durch die Kreuzstraße, andererseits von der Ecke der Wollankstraße durch die Schönholzerstraße, demnächst durch die Lindenstraße, über den Bismarck-Platz und durch den Kaiser-Weg bis zur Ecke der Platanenstraße.

Berlin, den 17. April 1905.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
Friedheim.

Zulassung von Hebammen.

383. Die bisherigen Hebammenschülerinnen Frau Josepha Kotzer geb. Knoop hier, Liebigstraße 25, Frau Marie Reins geb. Grunwald hier, Voltastraße 34, Fräulein Martha Milbrandt hier, Buttmannstraße 20, Frau Agnes Michel geb. Sens hier, Kielerstraße 1, Frau Martha Kliem geb. Klawitter hier, Gitschinerstraße 81, Fräulein Marie Kaiser hier, Königliche Charitee, Frau Gertrud Heisler geb. Kermes hier, Vineta-Platz 7, Fräulein Friederike Chmielewski hier, Oranienstraße 131, Frau Marie Bismark geb. Gipp hier, Friedrichstraße 9, Fräulein Anna Marie Spengler hier, Kreuzbergstraße 44, Schwester Anny Bock geb. Ewest hier, Königliche Charitee, haben die Prüfung als Hebammen bestanden und sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden.

Berlin, den 26. April 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung und Vernichtung von Rentenbriefen.

384. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 16. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I. hierselbst die Auslosung von 4 %igen Rentenbriefen (Litt. A.—E.) und von 3½ %igen Rentenbriefen (Litt. L.—P.) sowie die Vernichtung der ausgelosten und eingelösten Rentenbriefe 2c. unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 21. April 1905.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

385. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1905, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende". Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. April 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahn Lichtenberg-Friedrichsfelde.

386. Vom 1. Mai d. J. ab ist auf der Eisenbahnstation Lichtenberg-Friedrichsfelde für den Privatdepeschenverkehr **beschränkter** Tagesdienst eingerichtet. Die Dienststunden sind an den Werktagen auf die Zeit von 7 Uhr Vorm. bis 7 Uhr Nachm., an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 7 bis 9 Uhr Vorm. und von 5 bis 6 Uhr Nachm. festgesetzt.

Berlin, den 17. April 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Digitized by Google

387. **Nachweisung**

der Zeiten, zu welchen die Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Strecken Berlin—Hamburg und Berlin—Lehrte für den Schiffsverkehr geöffnet sind.

Gültig bis zum 30. September 1905.

Es sind für den Schiffsverkehr geöffnet:

I. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Hamburg

Lfd. Nr.	von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	38	12	46	8	544—245 L
2	1	20	1	27	7	1405 L—6005 L
3	2	43	3	05	22	6021 L—233 L
4	3	34	4	00	26	6023 L—1407 L
5	4	15	4	27	12	1407 L—6069
6	7	55	8	09	14	510—2 L
7	10	01	10	08	7	294—1409 L nur an Wochentagen
8	2	03	2	14	11	520—224 L nur an Wochentagen
9	2	81	2	40	9	519—1401 L wenn Zug 560 F nicht verkehrt
10	4	02	4	13	11	D 22 L—8152
11	5	21	5	26	5	525—D 8 A
12	8	20	8	26	6	D 7 A—295
13	10	28	10	45	17	6 L—102 a L wenn Zug 562 F nicht verkehrt

II. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte

Lfd. Nr.	von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	1	10	1	28	18	6226 L—6061
2	1	51	1	56	5	6219—7214
3	2	51	3	15	24	6206 L—9519
4	3	30	4	09	39	9519—9014
5	4	34	5	04	30	6113—8906
6	5	37	5	52	15	6216 L—6223 L
7	6	31	7	00	29	7062—9015
8	7	25	7	36	11	7072—6192
9	8	49	8	55	6	8961—7201
10	9	47	9	58	11	8935—6065
11	10	13	10	19	6	6065—9552
12	10	34	10	40	6	9552—9016
13	11	09	11	16	7	6062—8997
14	11	38	11	46	8	6205—8907
15	12	30	12	37	7	6214 L—6112
16	12	52	1	20	28	6112—9520
17	1	52	2	06	14	7074—7054
18	2	21	2	30	9	7054—6225
19	3	42	3	52	10	9017—7647
20	4	07	4	26	19	7647—8982
21	4	54	5	12	18	7071—6020
22	5	27	5	40	13	6020—9518
23	5	55	6	04	9	9518—6191
24	6	19	7	20	59	6191—7116
25	7	47	7	53	6	8144—7053
26	8	17	8	34	17	8978—8962
27	8	55	9	02	7	6104—6106
28	9	55	10	10	15	6108—9018
29	11	15	11	20	5	8908—6080

Die Schließung der Drehbrücke erfolgt ungefähr 10 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen bezw. Abfahren der Züge in Spandau. Die Wiederöffnung ungefähr 5 Minuten nach Durchfahrt der Züge.

Den in der vorstehenden Nachweisung gemachten Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten zugrunde gelegt.

Bei Zugverspätungen und bei Ablassung von Sonderzügen und Maschinen ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücke für den Schiffsverkehr zu öffnen ist, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahnbetriebes.

Berlin, den 22. April 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Provinzial-Abgabe für 1904.

388. Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Kreisen der Provinz für das Rechnungsjahr 1904 veranlagten Steuerbeträge ist zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1904 erforderlichen Betrages von 3430000 Mark die aufzubringende Provinzialgabe — unter Berücksichtigung der in diesem Jahre erledigten Berufungen aus den Vorjahren — auf 10,3 v. H. der aufkommenden Steuern festgesetzt worden.

Darnach verteilen sich die Provinzial-Abgaben für das Jahr 1904 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen:

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Kreis	Steueraufkommen ℳ	Provinzialabgabe ℳ
1	Angermünde	475995	49028
2	Niederbarnim	3042953	313424
3	Oberbarnim	810188	83449
4	Beeskow-Storkow	241537	24878
5	Osthavelland	572615	58979
6	Westhavelland	456400	47009
7	Jüterbog-Luckenwalde	428196	44104
8	Lebus	672626	69281
9	Prenzlau	541507	55775
10	Ostprignitz	424944	43769
11	Westprignitz	618519	63707
12	Ruppin	535231	55129
13	Teltow	5100730	525375
14	Templin	320765	33039
15	Zauch-Belzig	448566	46202
16	Brandenburg, Havel	553252	56985
17	Charlottenburg	6022533	620321
18	Frankfurt, Oder	669222	68930
19	Potsdam	864770	89071
20	Rixdorf	1066422	109841
21	Schöneberg	2697204	277812
22	Spandau	552935	56952
23	Arnswalde	230578	23750
24	Cottbus, Land	184048	18957
25	Crossen	289570	29826
26	Friedeberg N./M.	300293	30930
27	Königsberg N./M.	634723	65377
28	Landsberg, Warthe, Land	296104	30499
29	Soldin	292127	30089
30	Oststernberg	222711	22939
31	Weststernberg	220873	22750
32	Züllichau-Schwiebus	239096	24627
33	Cottbus, Stadt	596440	61433
34	Landsberg, Warthe, Stadt	289311	29799
35	Calau	540383	55660
36	Guben, Land	204417	21055
37	Luckau	377773	38911
38	Lübben	141937	14620
39	Sorau	469056	48313
40	Spremberg	220628	22725
41	Forst	379789	39118
42	Guben, Stadt	300168	30917
		33547135	3455355

Mit Rücksicht auf § 7 des Reglements über die Verteilung der Staatsrente nach dem Gesetze vom 2ten Juni 1902 ist für 1904 der durchschnittliche Einkommensteuerkopfsatz in der Provinz auf 6,315 Mark und nach Ausscheiden der Stadtkreise auf 3,365 Mark festgesetzt worden.

Berlin W. 10, den 27. April 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

389. Zweiter Nachtrag zu der durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 3. Juni 1901 genehmigten Satzung der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg in Berlin:

1) Dem § 1 der Satzung tritt folgende Bestimmung hinzu:

Die im Sozietätsgebiet für engere Bezirke mit staatlicher Genehmigung bestehenden Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit können der Sozietät in der Weise angegliedert werden, daß ihre Versicherungen unter den vom Direktorialrat mit Zustimmung des Provinzialausschusses festzusetzenden Bedingungen auf die Sozietät übergehen, die Versicherten aber nur in Höhe der durch ihre Beiträge nicht gedeckten Aufwendungen für die Vereinsversicherungen — und zwar nach Verhältnis ihrer Versicherungen — von der Sozietät in Anspruch genommen werden können. Sobald im Bezirke eines angegliederten Vereines die Vereinsversicherungen auf weniger als 10 heruntergehen, ist die Sozietät zu deren Kündigung mit sechsmonatlicher Frist zum Schlusse eines Kalenderjahres berechtigt.

2) Der § 8 Nr. 2a wird wie folgt geändert:

„a. dem Generaldirektor als Vorsitzenden und seinem vom Provinzialausschuß bestellten Stellvertreter (§ 7 *)."

* * *

Vorstehender zweiter Nachtrag zur Satzung ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung am 25. Februar 1905, vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, beschlossen worden.

Berlin, den 15. März 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(L. S.) gez. Freiherr von Manteuffel.

Wirklicher Geheimer Rat.

Tageb. No. 639 C.

* * *

Der vorstehende zweite Nachtrag zu der Satzung der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg in Berlin wird gemäß § 73 Nr. 7 dieser Satzung hierdurch genehmigt.

Berlin, den 7. April 1905.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

gez. von Kitzing.

Genehmigung.

I. b. 463.

* * *

Vorstehender Nachtrag wird unter Beziehung auf die Vorschriften im § 73 7 und 8 dieser Satzung veröffentlicht.

Berlin, den 28. April 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Wirklicher Geheimer Rat.

Tageb. Nr. 1244 C.

Digitized by Google

390. In Gemäßheit des § 5 des Rotzkrankheits- und Lungenseuchen-Reglements vom $\frac{\text{18. Januar 1876}}{\text{10. März 1885}}$ und der §§ 11 ff. des Milzbrandreglements vom $\frac{\text{4. März 1893}}{\text{4. April 1895}}$ wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die am 1. Dezember 1904 in der Provinz Brandenburg erfolgte Zählung **280 867 Pferde und 817 586 Rinder** ergeben hat.

Die Viehentschädigungen betrugen im Jahre **1904** bei:

	Rotzkrankheit und Lungenseuche						Milzbrand					
	für Pferde		für Rinder		Summe		für Pferde		für Rinder		Summe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	9097	50	—	—	9097	50	7363	15	96490	75	103853	90
Dazu 3 v. H. Verwaltungskosten	272	93	—	—	272	93	220	89	2894	72	3115	61
	9370	43	—	—	9370	43	7584	04	99385	47	106969	51
Unter Berücksichtigung der 1903 sich ergebenden Mehrbeträge von	1271	10	—	—	1271	10	1738	89	2727	59	4466	48
verbleiben	8099	33	—	—	8099	33	5845	15	96657	88	102503	03
Zur Deckung dieser Beträge sowie der für die Ortspolizeibehörden einzuziehenden Hebegebühren mit 3 v. H. sind vom Provinzialausschuß die Beiträge festgesetzt worden:												
a. für jedes **Pferd**												
bei Rotzkrankheit auf 3 ℳ	8426	01	—	—	8426	01						
bei Milzbrand auf 3 ℳ							8426	01				
b. für jedes **Rind**												
bei Lungenseuche auf — ℳ											114712	19
bei Milzbrand auf 13 ℳ									106286	18		
Nach Abzug der 3 v. H. Hebegebühren von	252	78	—	—	252	78	252	78	3188	59	3441	37
bleiben an die Landeshauptkasse abzuführen	8173	23	—	—	8173	23	8173	23	103097	59	111270	82
Gegen obige Bedarfssumme von	8099	33	—	—	8099	33	5845	15	96657	88	102503	03
mehr	73	90	—	—	73	90	2328	08	6439	71	8667	79
so daß unter Hinzurechnung des von Beiträgen für Lungenseuche des Rindviehs verbliebenen Bestandes von			10368	49	10368	49						
sich ein Ueberschuß ergibt von	73	90	10368	49	10442	39	2328	08	6439	71	8667	79

welcher bei dem Ausschreiben der Beiträge für das Jahr 1905 Berücksichtigung finden wird.

Berlin, den 29. April 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

391. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Laufd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1	Die in den Fortschreibungsverhandlungen von Cladow unter Kartenblatt III. Parzelle zu 282/46 ꝛc. aus 242/46 ꝛc. verzeichnete fiskalische Dorfaue in Cladow von 1,3832 ha Größe.	Fiskalischer Gutsverband Cladow.	Gemeindebezirk Cladow.

Nauen, den 1. Mai 1905.

Der Kreisausschuß.

Digitized by Google

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J. Nr. —
Kartenblatt 3 Nr. 33/15 von — ha 34 a 71 qm	Gut Kummersdorfer Forst	Gemeinde Neuhof	31. Januar 1905 — A. I. 223 —
3 " 34/17 " — " 65 " 61 "			
3 " 35/17 " — " 5 " 24 "			
3 " 36/17 " 2 " 08 " 24 "			
3 " 37/17 " — " 86 " 52 "			
3 " 41/2 " — " 08 " 03 "			
zusammen 4 ha 08 a 35 qm			
Kartenblatt 1 Nr. 84 von 5 ha 44 a 60 qm	Fern-Neuendorf Gemeinde	Gut Kummersdorfer Forst	
1 " 82 " — " 08 " 90 "			
1 " 83 " — " 20 " 90 "			
1 " 81 " — " 04 " 40 "			
2 " 53 " 1 " 49 " 40 "			
2 " 54 " 5 " 19 " 30 "			
1 " 126/71 " — " 15 " 89 "			
1 " 128/72 " — " 08 " 85 "			
zusammen 12 ha 72 a 24 qm			
Gemarkung Wannsee.			
Kartenblatt 1 Nr. 1183/31, 274/31, zu 1564/31 ꝛc., zu 1564/31 ꝛc., 1570/31, 1571/31 und 1572/31, Dorfanengelände in Größe von 0,9223 ha	Königl. Preuß. Domänenfiskus	Gemeinde Wannsee	14. Februar 1905 — A. I. 351 —
Gemarkung Steglitz.			
Kartenblatt 2 Nr. 706/3 und 707/3, Dorfstraßengelände in Größe von 0,7901 ha	Königl. Preuß. Domänenfiskus	Gemeinde Steglitz	14. Februar 1905 — A. I. 372 —

Berlin, den 3. April 1905.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

393. Veränderungen in Guts- und Gemeindebezirken.

Lf. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Guts- oder Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk.	Beschlußbehörde und Beschluß — J.-Nr. —
	Gemarkung Ruhlsdorf.			
1	Kartenblatt 2 Nr. 30a. von 83 ar Flächeninhalt	Königlicher Domänenfiskus	Gemeindebezirk Ruhlsdorf	Kreisausschuß Jüterbog 6. Januar 1905 II. 109
	Gemarkung Neuhof b./Z.			
2	Kartenblatt 1 Nr. 510/294 ꝛc. von 1 ar 21 qm Flächeninhalt Kartenblatt 1 Nr. 519/294 ꝛc. von 0 ar 69 qm Flächeninhalt	Königlicher Domänenfiskus	Gemeinde Neuhof b./Zinna	11. Februar 1905 II. 782

Jüterbog, den 19. April 1905.

Der Landrat.

394. Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Rentmeister der Königlichen Teltower Kreiskasse, Rechnungsrat Schütte in Berlin aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste am 1. Mai 1905 den Königlichen Kronenorden dritter Klasse zu verleihen geruht.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Euen in Uetz für den Bezirk 26 — Uetz —.

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Der Königliche Forstmeister Kelbel zu Neu-Thymen für den Bezirk 21 — Neu-Thymen. —.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. Droiseko von Kröcher zu Babe für den Bezirk 1 — Lohm. —

Die Verwaltung des Katasteramtes Freienwalde a. d. Oder ist dem Steuerinspektor Sahm übertragen.

Der Zivilanwärter König bei der Veranlagungs-Kommission des Kreises Niederbarnim in Berlin ist zum Steuersupernumerar vom 16. April 1905 ab ernannt worden.

Der Zivilanwärter Brehm bei der Veranlagungs-Kommission des Kreises Niederbarnim ist zum Steuersupernumerar vom 16. April 1905 ab ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Bernhard Christian Otto Samuel Hülsen in Reetz, Diözese Belzig, ist zum Pfarrer der Parochie Pechüle, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Rektorats-Verweser und Pfarramtskandidat Friedrich Frommhagen ist znm Rektor in Niemegk und Hilfsprediger für Lühnsdorf, Buchholz und Renendorf, Parochie Niemegk, Diözese Belzig, bestellt worden.

Dem Stationsvorsteher 2. Klasse Ropte in Buskow ist die Verwaltung der Station daselbst übertragen worden. Der Stationsvorsteher 2. Klasse Stoppa in Luckenwalde ist zum Stationsvorsteher 1. Klasse und der Bureauassistent Messerschmidt daselbst zum Stationseinnehmer ernannt worden. Letzterem ist die Verwaltung der Stationskasse übertragen worden.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle (S.)

Beim Oberbergamte wurde dem technischen Mitgliede Oberbergrat Humperdinck der Rote Adlerorden 4. Klasse und dem Oberbergamtskassenrendanten Rechnungsrat Rinck der Königliche Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl 50 verliehen. Der juristische Hilfsarbeiter beim Oberbergamte Gerichtsassessor Keil wurde in gleicher Eigenschaft der Bergwerksdirektion in Zabrze (Oberbergamtsbezirk Breslau) überwiesen. Für den an Keil's Stelle getretenen, inzwischen aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Gerichtsassessor Lehmann wurde der Gerichtsassessor Thielmann als juristischer Hilfsarbeiter an das Oberbergamt übernommen.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin für Kinder bis zum 10. Lebensjahr im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Hedwig Thede in Haesen bei Guten-Germendorf (Nordbahn).

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat April 1905.

Verliehen ist der Titel Postsekretär: den Ober-Postassistenten Berkholz in Steglitz, Ammon, Döhlert, Etter, Ex, Feiler, Freier, Gallert, Hammermeister, Hermann Heine, Jänichen, v. Jaworski, Köster, Maigatter, Mars, Albert Müller, Radau, Karl Rogge, Schiffner, Friedrich Schnell, August Sommer, Stahlbusch, Wiazowski, **Telegraphensekretär:** den Ober-Telegraphenassistenten Freitag, Otto Lemke, **Ober-Postassistent:** den Postassistenten Otto Grundmann, Mellin, Otto Schneider, Bernhard Schulz in Charlottenburg, Fäcknitz, Tenter in Friedenau, Friedrich Hahn in Schöneberg bei Berlin, Oetting in Steglitz, Stönner in Wilmersdorf bei Berlin, Wilhelm Albrecht, André, Barthel, Gustav Becker, Hugo Binder, Bleschke, Bohle, Brachvogel, Breiter, Breßlein, Brunier, Bukowiecki, Dangel, Drubig, Duborg, Paul Fredrich, Louis Fricke, Garlipp, Gustav Giese, Otto Götz, Gräger, Griebel, Gudenschwager, Otto Hahn, Heggemann, Horstig, Kanitz, Klemm, Klinner, Knopf, Kokert, Krambeer, Kreutzner, Krohne, Wilhelm Kühn, Leitner, Lemme, Lorenz, Helmut Lüdtke, Lyß, Marotzke, Masuhr, Meeske, Otto Michaelis, Richard Müller, Friedrich Niemann, Rowakowski, Pauls, Petrus, Preuschoff, zu Putlitz, Raabe, Albert Reimer, Rettel, Römer, Rothkopf, Runge, Friedrich Salomon, Gustav Sasse, Reinhold Sasse, Artur Scholz, Spittka, Stämmler, Stobbe, Stubbe, Stube, Theilig, Max Thiele, Thimm, Uber, Wagner, Johannes Wegener, Wenger, Winneg, Zeller, Zimmer, dem Telegraphenassistenten Drewke, **Ober-Telegraphenassistent:** den Telegraphenassistenten Barunke, Beulig, Max Friedrich, Oskar Fritz, Gröling, Gruihn, Hahmeyer, Hauck, Herrmann, Krieg, Kube, Maaßen, Mahling, Miegel, Mitternacht, Mix, Möbis, Nürnberger, Pahl, Piper, Rahn, Rojahn, Schimz, Max Schulze, Senkel, Sprung, Tapernon, Tauschel, Adolf Thiel, Venzke, Wagnitz, Wenn, Wutzky.

Uebertragen sind a. **Postsekretärstellen:** den Postsekretären Eich aus Königsberg (Pr.) in Adlershof, Kruschel aus Berlin in Charlottenburg, Päsler aus Berlin in Schöneberg bei Berlin, Kietz in Lichtenrade, Sauer in Schöneberg bei Berlin, Aßmann aus Adlershof in Berlin, Karl Arndt, Baade, Otto Berger, Georg Busse, Curwy, Draffehn, Dünnhaupt, Fleischmann, Halbedel, Wilhelm Henning, Jander, Gustav Kanitz, Kosel, Ernst Krause, Matthesius, Münster, Otto Neumann, Neuschäffer, Nitschke, Nürnberg, Pietsch, Redeker, Schlich, Schreck, Julius Schröder, Schümann, Steindamm, Tonn, Vogel, Max Wagner, Ziemann, b. **Telegraphensekretärstellen:** dem Postsekretär Wurmstich, den Telegraphensekretären Boy aus Gnesen in Steglitz, Johannes Becker in Friedenau, Gnuschke, Junack, Kinzer, Dr. Peretz, Schipper, Teschke, Timm, c. **Bureaubeamtenstellen II. Klasse bei der Ober-Postdirektion:** den Ober-Postassistenten Bogdann und Rudolf Hübner, dem Ober-Telegraphenassistenten Gauglitz.

Ernannt sind a. **zu Ober-Postassistenten:** die Postverwalter Habicht aus Argenau und Lindenberg aus Wiesenburg (Mark), b. **zu Ober-Telegraphenassistenten:** die Ober-Postassistenten Diestel in Charlottenburg und Otto Koch, c. **zu Postassistenten:** die Telegraphenassistenten Briesemeister und Krumm, d. **zu Telegraphenassistenten:** die Postassistenten Herrnkind aus Schöneberg bei Berlin, Abermeth, Reinhold Falk, Walter Hesse, Ferdinand Karl Westphal.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 12. Mai 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 17 des Reichsgesetz-Blatts. S. 149. — Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung im Kreise Niederbarnim. S. 149. — Marktpreise. S. 149/151. — Vorsicht beim Genusse von Mineralwässern. S. 150. — Oeffnungszeiten für eine Eisenbahndrehbrücke. S. 150. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 150. — Viehseuchen. S. 151. — Grundstücksaufhöhung. S. 152. — Polizei-Verordnung für die Bebauung von Westend. S. 153. — Marktpreise. S. 152/153. — Aktiengesellschaft. S. 152. — Neue Telegraphenanstalt. S. 157. — Preußisches Staatsschuldbuch. S. 157. — Verbandsstatut. S. 157. — Personal-Chronik. S. 158. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 158. — Beilage: Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.
(Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 5¾ Bogen öffentl. Anzeiger.)

395. **Reichsgesetzblatt.**

(Stück 17). Nr. 3126. Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 14. April 1905.

Nr. 3127. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 25. April 1905.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf vier Chausseen im Kreise Nieder-Barnim und des Enteignungsrechtes.

396. Auf Ihren Bericht vom 21. März d. Js. will Ich dem Kreise Niederbarnim im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau der Chausseen: 1) von Erkner über Werlsee bis zur Spree bei Neu-Hartmannsdorf, 2) vom Bahnhofe Rehfelde über Zinndorf nach Kagel, 3) von Kienbaum nach der Berlin—Frankfurter Chaussee bei der Einmündung des Weges von Zinndorf, 4) von Hennickendorf nach Rehfelde, beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Lissabon, den 29. März 1905.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

397. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat April 1905 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen.
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
1	Hafer	7	98	8	18	7	68	8	38	7	09	7	74	7	72	7	88	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	68	4	20	3	68	4	23	3	41	4	73	3	41	3	94	
3	Richtstroh	2	10	2	28	1	82	2	33	2	63	3	15	2	—	2	36	

Potsdam, den 6. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

398. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B Uebrige Markt-																	
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.										
													Rind-										
													im Großhandel		im Kleinhandel								
															von der Keule		vom Bauch						
		Es kosten je 100 Kilogramm																				Es je 1	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	16	57	13	08	14	75	14	07	25	—	37	—	33	—	6	75	4	25	2	—	6	50	115	—	1	55	1	30
2	Beeskow	17	05	13	22	—	—	14	83	27	50	43	—	45	—	6	75	3	60	—	—	7	25	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	—	—	13	63	—	—	14	70	26	90	36	90	35	—	6	71	3	50	—	—	5	50	89	—	1	40	1	20
4	Dahme	17	06	12	94	15	—	15	—	30	—	35	—	40	—	8	—	3	75	2	—	7	—	100	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	17	14	13	48	15	50	14	63	25	—	34	—	28	—	7	50	6	—	—	—	8	—	125	—	1	60	1	20
6	Jüterbog	16	82	13	23	15	80	15	30	40	—	40	—	50	—	7	20	4	20	—	—	8	—	140	—	1	60	1	30
7	Luckenwalde	17	—	13	07	15	44	15	45	35	—	35	—	45	—	7	75	4	33	—	—	8	—	116	—	1	30	1	30
8	Perleberg	16	43	13	18	—	—	14	31	28	—	35	—	45	—	5	39	3	04	—	—	6	50	124	—	1	60	1	25
9	Potsdam	16	52	13	40	14	29	15	03	26	—	41	—	38	—	7	67	4	40	—	—	7	59	119	—	1	55	1	33
10	Prenzlau	16	20	12	90	14	50	13	25	29	—	39	—	41	—	6	75	4	75	3	—	6	—	115	—	1	40	1	05
11	Pritzwalk	17	38	13	13	17	38	14	38	21	—	38	—	40	—	5	65	4	—	3	25	7	—	—	—	1	55	1	40
12	Rathenow	16	72	13	52	14	25	14	31	23	—	30	—	31	—	6	80	3	60	—	—	6	05	130	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	18	—	13	80	14	—	14	73	40	—	40	—	55	—	7	—	6	—	4	—	9	—	115	—	1	55	1	25
14	Schwedt	17	20	13	60	16	—	14	70	26	67	31	25	37	50	7	33	3	80	—	—	6	50	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	17	56	13	15	14	87	14	22	30	—	37	50	32	50	7	30	5	50	—	—	9	—	120	—	1	60	1	25
16	Strausberg	17	—	13	50	16	—	15	—	28	—	40	—	40	—	7	—	5	—	4	—	7	—	116	—	1	70	1	20
17	Teltow	—	—	12	55	15	42	15	63	31	—	35	50	35	50	8	—	2	25	—	—	8	—	127	50	1	50	1	20
18	Templin	16	—	13	50	16	50	15	—	38	—	38	—	42	—	6	—	4	—	3	—	8	—	110	—	1	40	1	40
19	Treuenbrietzen	17	10	13	45	16	—	14	50	30	—	40	—	40	—	6	50	2	—	—	—	6	—	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	—	—	13	30	—	—	14	87	—	—	—	—	—	—	5	62	—	—	—	—	6	26	105	—	1	37	1	09
21	Wriezen	16	52	13	20	14	77	14	31	24	50	30	—	32	—	7	50	3	75	2	25	7	50	120	—	1	60	1	20
	Durchschnitt	16	90	13	27	15	38	14	67	29	23	36	80	39	27	6	93	4	08	2	94	7	17	116	62	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Mai 1905.

Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

399. Die an Straßen und an anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dgl. werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich, welche nicht selten zu schweren Erkrankungen führen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben. Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer, gewarnt.

Potsdam, den 3. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Oeffnungszeiten für eine Eisenbahndrehbrücke.

400. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September d. J. wie folgt festgesetzt:

1) von 3 58 bis 4 28 Vormittags
2) „ 7 06 „ 7 24 „
3) „ 7 35 „ 7 54 „
4) „ 11 09 „ 11 45 „
5) „ 4 45 „ 4 59 Nachmittags (nur an Werktagen).

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Sonderzügen sowie durch alle sonstigen Betriebzufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten eingeschränkt.

Potsdam, den 3. Mai 1805.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

401. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen.

preise im Monat April 1905.

waren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-							Kaffee			
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweinefchmalz (fettiger)
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 60	1 55	1 50	1 80	2 50	3 31	— 29	— 27	— 43	— 28	— 40	— 40	— 40	— 50	2 20	3 —	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 60	2 41	3 37	— 36	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 44	1 38	1 37	1 68	2 51	3 57	— 30	— 25	— 30	— 30	— 30	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 60	2 20	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
1 50	1 60	1 50	1 60	2 16	3 75	— 25	— 19	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 60	2 40	3 51	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 50	1 25	1 40	1 80	2 80	3 20	— 32	— 22	— 50	— 50	— 40	— 50	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 45	1 60	1 45	1 70	2 14	2 59	— 27	— 21	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 30	2 70	— 19	2 —
1 64	1 66	1 70	1 65	2 40	3 75	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 10	— 20	2 —
1 35	1 35	1 15	1 45	2 50	3 50	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 45
1 30	1 40	1 30	1 80	2 40	2 70	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 50	1 50	1 60	1 60	2 50	3 50	— 30	— 25	— 55	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 50	3 70	— 20	1 60
1 50	1 35	1 50	1 60	2 50	3 69	— 40	— 35	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 60	2 44	3 62	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 75	1 60	1 45	1 70	2 50	3 50	— 38	— 28	— 35	— 45	— 38	— 39	— 43	— 50	2 35	2 65	— 20	1 30
1 50	1 50	1 50	1 60	2 40	4 —	— 30	— 25	— 30	— 50	— 40	— 70	— 70	— 70	2 —	2 10	— 20	1 20
1 50	1 70	1 50	1 60	2 40	3 50	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
1 40	1 20	1 40	1 60	2 60	3 60	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	1 80	2 50	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 40	2 40	3 60	— 30	— 26	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 30	— —	— —	— 20	1 60
1 32	1 13	1 14	1 49	2 40	2 94	— 25	— 19	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 15	— 20	1 45
1 35	1 45	1 45	1 60	2 30	3 20	— 30	— 27	— —	— 28	— 40	— 50	— 50	— 55	2 50	3 —	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
1. Katarzyna Pawlowska	Gut Falkenrehde, Kr. Osthavelland
2. Franziska Palka	
3. Rozalia Palka	
4. Stanislaw Chlebiedowski	Gut Mellen, Kr. Westprignitz
5. Johann Chlebiedowski	
6. Viktoria Chlebiedowski	
7. Peter Jazko	Ruhhof, Kr. Templin
8. Agnes Tiburska	
9. Pauline Tiburska	
10. Tekla Tiburska	
11. Josepha Pezu	
12. Aleksy (Alex) Hryninka	Gut Alsenhof Rittergut Ribbeck
13. Martin Malecak	

(Die beiden unter 10 und 11 Genannten sind im Besitze falscher auf die Namen Helene Tiburska bezw. Emilie Mucick lautender Ausweispapiere).

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 9. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

102. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Britz. Kreis Niederbarnim: Friedrichsfelde. Kreis Angermünde: Wendemark. Kreis Beeskow-Storkow: Ranen, Spreenhagen. Kreis Osthavelland: Kremmen. Kreis Ostprignitz: Techow, Wernikow, Glienicke, Kyritz. Kreis

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Summt. Kreis Angermünde: Golzow. Kreis Beeskow-Storkow: Groß-Rietz. Kreis Osthavelland: Linum. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Dahme i./M.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Försterei Hundekehle.

d. Pferderäude. Kreis Beeskow-Storkow: Glienicke.

e. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Lebbin.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Germendorf, Alt-Landsberg, Rummelsburg, Ruhlsdorf, Wuhlgarten, Biesdorf. Kreis Ostprignitz: Biesen. Kreis Prenzlau: Craatz.

b. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Groß-Kreutz. Kreis Niederbarnim: Kreuzbruch.

Potsdam, den 9. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

403. Der Kaufmann Oskar Frener in Rahnsdorf-Mühle beabsichtigt sein am großen Müggelsee durchweg über Mittelwasser belegenes Grundstück aufzuhöhen und wasserseitig die Böschung mit Rasendeckung zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht

403. **Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	17	26	17	21	17	17	13	87	13	86	13	82	15	37	14	19	13	04	15	80	14	94
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Butter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	37 50	40 —	50 —	8 27	1 55	1 20	1 41	1 48	1 40	1 54	2 48	3 39
in Charlottenburg	35 —	42 50	45 —	7 50	1 55	1 35	1 70	1 55	1 50	1 50	2 50	2 95
in Schöneberg .	35 —	41 35	46 06	7 78	1 51	1 27	1 42	1 55	1 42	1 53	2 50	3 40
in Rixdorf . . .	— —	— —	— —	7 37½	1 30	1 15	1 38¾	1 33¾	1 25	1 52½	2 43¾	3 50

Berlin, den 5. Mai 1905.

Aktiengesellschaft.

406. Nachstehend bringe ich die der Internationalen Transport-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, in Wien erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. April 1905 sowie einen Auszug aus den Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Generalbevollmächtigten für Preußen der in Zehlendorf wohnhafte Kaufmann Robert Haberling bestellt worden ist.

Die Geschäftsräume der Firma befinden sich im Hause Dorotheenstraße 45. Berlin, den 1. Mai 1905.

Der Polizei-Präsident.
von Borries.

* *

Der Internationalen Transport-Gesellschaft A.-G. in Wien wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) — hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der unter dem $\frac{\text{12. November 1901}}{\text{27. Dezember 1904}}$ von dem k. k. Minister des Innern in Wien genehmigten Statuten und

Digitized by Google

gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Humboldtstraße 1 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 3. Mai 1905.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung

für die Bebauung von Westend.

404. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 ff. — in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenberg, Schöneberg und Rixdorf — Ges.-S. S. 247 — wird hierdurch folgende Polizeiverordnung unter Zustimmung des Oberpräsidenten erlassen:

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 21. Februar 1903, betreffend die Bebauung von Westend — Amtsblatt vom 24. Februar 1903 S. 59 — findet auf die am Branitzer Platze und an den platzartigen Erweiterungen der Linden- und der Außbaum-Allee belegenen Baublöcke keine Anwendung.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der amtlichen Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1905.

Der Polizei-Präsident.

Monat April 1905.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Mais, türk. u. ital.	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		mixed	runder						Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz														
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
14 11	22 45	20 62	18 83	15 05	12 02	12 95	— —	4 76	8 22	7 08	103 56	8 50	2 61	4 75
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 41⅔	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1905.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweineschmalz (bestes)
									Java				
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen	Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 38	— 31	— 43	— 43	— 41	— 45	— 43	— 59	2 37	— —	2 96	— 20	1 15
in Schöneberg .	— 38	— 35	— 45	— 45	— 45	— 30	— 45	— 60	2 80	— —	4 —	— 20	1 25
in Rixdorf . . .	— 32	— 27	— 43	— 36	— 36	— 38	— 34	— 55	2 40	— —	3 20	— 20	1 10

Der Polizei-Präsident.

enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im lokale zu begründen und von diesem Orte aus oder, falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin

Digitized by Google

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
b. ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 18. April 1905.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

gez. Lohmann.

Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Internationale Transport-Gesellschaft A.-G. in Wien.

IIa. 1717.

* * *

Statuten

der

Allgemeinen österreichischen Transport-Gesellschaft.

§ 1.

Die Allgemeine österreichische Transport-Gesellschaft ist eine zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte gegründete Aktien-Gesellschaft.

§ 2.

Die Gesellschaft führt die zu protokollierende Firma:

„Allgemeine österreichische Transport-Gesellschaft"

und hat ihren Sitz in Wien.

Sie ist berechtigt, ihren Betrieb auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, auf die Länder der ungarischen Krone und die occupierten Provinzen sowie auch auf das Ausland auszudehnen und daselbst nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Zweigniederlassungen und Agentien zu errichten.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Konstituierung an gerechnet, festgesetzt, wenn sie nicht in Gemäßheit der im § 36 enthaltenen

§ 4.

Die Verlautbarungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch einmalige Einschaltung in die amtliche „Wiener Zeitung" und in die amtlichen Blätter jener Länder, wo Zweigniederlassungen errichtet werden.

§ 5.

1. Die Gesellschaft macht sich anheischig, alle ihr vom k. und k. Militär-Aerar auf Grund eventuell zu Stande kommender Verträge übertragenen Fuhrenleistungen zu besorgen.

Die Gesellschaft wird bestrebt sein, den bei etwaigem Zustandekommen solcher Verträge genau festzustellenden Fuhrendienst sowohl in den Festungen, Garnisonen, Dislokationen als auch während des Marsches der Truppen, in Lagern, Biwaks und im Felde zu besorgen.

In den Wirkungskreis der Gesellschaft gehören ferner:

2. Die Beschaffung und mietweise Ueberlassung von zweckmäßigen Fuhrwerken zum Transporte von Gütern, für den Ab- und Zustreifdienst von und zu den Eisenbahnen, Dampfschiffahrts-Landungsplätzen, Entrepôts und Kanalhäfen, für Zwecke der Eisenbahnverwaltungen, Spediteure, Kaufleute und Private, dann zur Vermittlung des Straßentransportes.

3. Die mietweise Beistellung der für Güterverwaltungen, Gemeinden und öffentliche Anstalten für regelmäßige Leistungen bei der Zufuhr von Lebensmitteln, Baumaterialien, Holz, Eis, Schotter sowie zur Abfuhr von Schnee, Straßenkehricht, Dünger sowie der zur Bewältigung der Ernten erforderlichen Fuhrwerke, endlich die Beistellung der hierzu erforderlichen Arbeiter.

4. Die mietweise Beistellung von entsprechenden Fuhrwerken für den Möbeltransport sowohl innerhalb des Weichbildes der Städte als für den Straßentransport.

5. Die Besorgung des Personentransportes mittels zweckmäßiger, gut ausgestatteter Mietwagen sowohl innerhalb des Weichbildes der Städte als auf beliebige Entfernungen sowie die Besorgung von Reisebillets in- und ausländischer Transportanstalten.

6. Der Betrieb von Annoncenwagen aller Art sowie die Besorgung aller hier nicht besonders genannten Fuhrenleistungen, welche gesetzlich erlaubt sind.

7. Das Speditions- und Waren-Kommissionsgeschäft, und zwar letzteres insoweit, als dasselbe mit der Ausübung des Speditionsgeschäftes verbunden ist.

8. Die Einlagerung von Waren und Möbeln sowie die Reinigung und Konservierung der zur Aufbewahrung übernommenen Gegenstände.

9. Die Vornahme der Arbeiten bei der Reinigung von Senkgruben, Unrats- und anderen Kanälen.

10. Die Säuberung der Straßen und anderer öffentlicher Anlagen sowie die Bespritzung derselben.

11. Die Besorgung von Verpackungen, dann die Lieferung und Beistellung von Emballagen aller Art.

12. Die Herstellung von Mörtel und Abfuhr desselben mittels eigener für diesen Zweck konstruierter

Digitized by Google

zeichneten Leistungen werden sowohl im Wege der jeweiligen Bestellung als auf Akkord oder Vertrag übernommen und wird die Gesellschaft die nach den bestehenden Gesetzen hierzu erforderlichen Konzessionen oder besonderen Bewilligungen einholen.

13. Die Erzeugung, Herstellung und Instandhaltung, der Kauf und Verkauf, die Mietung und Vermietung von Fahrbetriebsmitteln jeder Art (Lokomotiven, Eisenbahn-, Straßen- und Automobilwagen 2c.) und deren Bestandteile sowie aller Arten von Beladungs- und Entladungs-Vorrichtungen.

§ 6.

Das Gesellschaftskapital war ursprünglich auf 4 Millionen Gulden, zerteilt in 20000 Stück auf Inhaber lautende Aktien à 200 fl., welche in 4 Serien à 5000 Stück eingeteilt waren, festgesetzt. — Von diesen Serien ist nur eine Serie im Nominalbetrage von 1 Million Gulden zur Ausgabe gelangt und auf dieselbe eine Einzahlung von 85% oder 170 fl. per Aktie d. i. von 850000 fl. geleistet worden. Auf Grund Beschlusses der General-Versammlung vom 20. November 1878 wurde das Gesellschaftskapital durch Vernichtung von 1000 Stück mit je 170 fl. eingezahlter Aktien-Interimsscheine durch Liberierung der übrigen 4000 Stück Interimsscheine von der Einzahlung der restierenden 15% und durch Konvertierung derselben in 6800 volleingezahlte Aktien à 100 fl. auf den Betrag von 680000 Gulden, zerteilt in 6800 Stück volleingezahlte Aktien à 100 fl. herabgesetzt.

Auf Grund des Beschlusses der zehnten ordentlichen General-Versammlung vom 29. April 1880, nach welchem der Verwaltungsrat ermächtigt wurde, das Aktienkapital eventuell bis auf zwei Millionen Gulden ö. W. zu erhöhen, hat derselbe in seiner 123. Sitzung vom 5. Mai 1880 beschlossen, das Aktienkapital von 680000 fl. durch Ausgabe von 1200 neuen Aktien auf 800000 fl. zu erhöhen, diesen Beschluß zur Durchführung gebracht und diese Erhöhung des Aktienkapitals dem k. k. Handelsgerichte angezeigt. Dieses Aktienkapital wurde auf Grund des Beschlusses der 14. ordentlichen General-Versammlung vom 18. Juni 1883 durch Einziehung von 2000 Stück eigener Aktien à 100 fl. reduziert und bestand sohin aus 600000 fl., geteilt in 6000 Stück volleingezahlter Aktien à 100 fl. ö. W.

In der General-Versammlung vom 18. Juni 1883 wurde der Verwaltungsrat der Gesellschaft zugleich ermächtigt, dieses Aktienkapital durch Hinausgabe von 2000 Stück volleingezahlter Aktien wieder auf 800000 fl. zu erhöhen.

Da seither die Emission von 2000 Stück volleingezahlter Aktien tatsächlich erfolgt ist, so besteht das Aktienkapital dermalen aus 800000 fl. (1600000 Kronen), geteilt in 8000 Stück volleingezahlter Aktien à 100 fl. ö. W.

Die General-Versammlung kann über Antrag des Verwaltungsrates eine weitere Erhöhung bis auf acht Millionen Gulden ö. W. durch Ausgabe neuer Aktien à 200 Kronen beschließen. Jede weitere, den Betrag von acht Millionen Kronen überschreitende Erhöhung bedarf der staatlichen Genehmigung.

Jede Erhöhung des Aktienkapitales ist dem k. k. Handelsgerichte Wien anzuzeigen und durch Aenderung der den Stand des Aktienkapitales betreffenden Bestimmungen in den Statuten ersichtlich zu machen.

Den Inhabern der zuerst emittierten 6800 Stück Aktien ist das Bezugsrecht auf die bis zur Höhe von acht Millionen Kronen weiters zu emittierenden Aktien nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes gewahrt.

Die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung neu zu emittierender Aktien und insbesondere über die Festsetzung des Begebungskurses ist der General-Versammlung vorbehalten.

Die Ausgabe der zu emittierenden Aktien ist unter dem Nominalwerte nicht gestattet, und es ist der Begebungskurs dieser Aktien jeweilig derart zu wählen, daß der anläßlich der neuen Emission von Aktien erzielbare Erlös möglichst unverkürzt der Aktiengesellschaft zugeführt wird.

Die durch Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über die durch die Aktienausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielten Beträge sind zu reservieren (§ 33), dürfen aber zur Auszahlung einer Dividende (§ 34 Absatz 1) nicht verwendet werden.

§ 8.

Die bisher ausgegebenen, das Aktienkapital von 800000 fl., d. i. 1600000 Kronen bildenden Aktien wurden nach dem Formulare 1 ausgefertigt und mit einem Dividenden-Coupon nach dem Formulare 2 versehen.

Die künftighin auszugebenden, das Aktienkapital von 1600000 Kronen übersteigenden Aktien sind nach dem Formulare 3 auszufertigen, mit einem Dividenden-Coupon nach dem Formulare 4 zu versehen, aus einem Juxtabuche auszuschneiden, von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und mit dem Trockenstempel der Anstalt zu versehen.

§ 9.

Jede Aktie gibt das Recht auf den verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft und an den von dieser erzielten Geschäftserträgnissen.

Organisation.

§ 10.

Die zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berufenen Organe sind:

A. Der Verwaltungsrat.
B. Die General-Versammlung.

A. Der Verwaltungsrat.

§ 11.

Der Verwaltungsrat besteht wenigstens aus 6 und höchstens aus 10 Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen, eventuell zwei, Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres wählen.

§ 12.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Verwaltungs-

Digitized by Google

Für die ersten fünf Jahre wurden die Mitglieder des Verwaltungsrates durch die erste konstituierende Generalversammlung gewählt.

Im 1., 2., 3. und 4 Geschäftsjahre treten jährlich zwei Mitglieder des Verwaltungsrates aus. Im 5. Geschäftsjahre haben alle übrigen, bisher noch nicht ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsrates auszutreten.

Bis sich die Reihe des Austrittes nach der Funktionsdauer gebildet hat, werden die Austretenden durch das Los bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, und wird hierdurch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf weniger als sechs verringert, so hat der Verwaltungsrat sobald als tunlich einen anderen Aktionär an dessen Stelle zu wählen, welcher bis zur nächsten General-Versammlung zu fungieren hat. Das ausscheidende Mitglied hat in diesem Falle seine Funktionen nur bis zur Wiederbesetzung seiner Stelle durch den Verwaltungsrat fortzuführen. Wenn nach Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Funktionsdauer die Zahl der Mitgleder des Verwaltungsrates noch immer sechs beträgt, so ist es in das Belieben des Verwaltungsrates gestellt, bis zur Zeit der nächsten General-Versammlung einen oder mehrere Aktionäre zu cooptieren.

Das vom Verwaltungsrate gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Funktionsdauer an die Stelle jenes Mitgliedes, an dessen Statt es in den Verwaltungsrat gewählt worden ist.

§ 15.

Der Verwaltungsrat ist das oberste Administrationsorgan der Gesellschaft und hat die Oberleitung und die Kontrolle aller Geschäfte.

§ 16.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft und entscheidet nach der von ihm selbst festzustellenden Geschäftsordnung selbständig in allen Angelegenheiten, welche nicht der General-Versammlung vorbehalten sind; er ernennt sämtliche Beamten und sonstige Bedienstete der Gesellschaft, er bestimmt ihre Besoldung, Bezüge, Honorare und ihren Wirkungskreis; er erteilt, ändert und widerruft alle Instruktionen und Dienstanweisungen; er entläßt alle Angestellten nach Maßgabe der Dienstverträge.

B. Die General-Versammlung.

§ 21.

Die General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre, ihre statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktionäre verpflichtend.

§ 22.

Das Eigentum von je 10 Aktien gibt das Recht auf eine Stimme in der General-Versammlung.

§ 23.

[illegible] wird eine ordentliche General-Versammlung in Wien abgehalten.

Die General-Versammlungen werden vom Verwaltungsrate mittels einmaliger Kundmachung in der amtlichen „Wiener Zeitung" einberufen.

Die Kundmachung muß mindestens 14 Tage vor dem für die General-Versammlung bestimmten Tage unter Angabe der Tagesordnung und des wesentlichen Inhaltes der zur Verhandlung bestimmten Gegenstände erfolgen.

Um das Stimmrecht ausüben zu können, muß der Aktionär 8 Tage vor Zusammentritt der General-Versammlung die erforderliche Anzahl von Aktien mit den nicht fälligen Coupons bei der Gesellschaft in Wien oder bei einer Depôtstelle derselben erlegen.

§ 31.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres, welches am 1. Jänner beginnt und mit letztem Dezember endigt, wird ein allgemeines Inventar der Aktiven und Passiven der Gesellschaft aufgestellt und die Bilanz gezogen.

Die Jahresbilanz ist nach Vorschrift der Gesetze und den Grundsätzen ordentlicher kaufmännischer Gebahrung aufzustellen und darin das Eigentum der Gesellschaft nach seinem wahren Werte und nach den Marktverhältnissen zu veranschlagen.

Die vom Verwaltungsrate genehmigte Jahresbilanz ist den Rechnungs-Revisoren zur Prüfung und von diesen der General-Versammlung mit dem Gutachten der Revisoren zur Einsicht der Aktionäre vorzulegen.

Der Reingewinn der Gesellschaft besteht aus dem nach Abzug aller Kosten sich ergebenden Reinerträgnisse.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Perzent auf das eingezahlte Grundkapital an die Aktionäre als Dividende verteilt. Von dem noch bleibenden Reste werden sodann bestimmt: mindestens fünf Perzent für den Reservefonds, fünfzehn Perzent als Tantième für den Verwaltungsrat und fünf Perzent als Tantième für die Mitglieder des im Sinne des § 18 zu bildenden Executiv-Comités.

Der hiernach erübrigende Rest wird nach Beschluß der General-Versammlung unter die Aktionäre nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes verteilt.

Schiedsgericht.

§ 35.

Alle aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten werden durch das Schiedsgericht der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien entschieden.

Gegen diesen Schiedsspruch findet eine Appellation nicht statt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 36.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wählt die General-Versammlung die Liquidatoren und bestimmt die Modalitäten der Liquidierung.

nach Berichtigung sämtlicher Passiven unter die Aktionäre im Verhältnisse ihres Aktienbesitzes verteilt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

407. Bei der Posthilfstelle in Phöben bei Werder (Havel) wird am 8. Mai d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 5. Mai 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Preußisches Staatsschuldbuch.

408. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. Js. abgelaufenen Geschäftsjahr seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden. Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1903 : 31383 über 1629887550 Mark,
1904 : 32477 über 1709584050 Mark,

sie ist bis Ende März

1905 auf 33957 über 1781172750 Mark

gestiegen. Von diesen Konten entfallen 85,8 % auf Kapitalforderungen bis zu 50000 Mark und 14,2 % auf größere Kapitalanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1905 : 20493 Konten über 787126500 Mark, für juristische Personen 6230 Konten über 682490250 Mark und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 6406 Konten über 210345500 Mark eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende betrug 1761.

Von den Zinsen lassen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 19579 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Postanweisung oder Wertbrief direkt zusenden, 6570 Posten werden halbjährlich durch Gutschrift auf das Reichsbankgirokonto der Empfangsberechtigten und 14797 Posten durch bare Auszahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und den damit betrauten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten berichtigt.

Von den Konten entfallen auf Buchgläubiger in Preußen 29171, in anderen Staaten Deutschlands 4395, in den übrigen Staaten Europas 300, in Asien 17, in Afrika 12, Amerika 59 und Australien 3.

Das Staatsschuldbuch ist allen Besitzern von Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Durch Gesetz vom 24. Juli 1904 sind die Gebühren für die Umwandlung von preußischen Staatsschuldverschreibungen in Buchforderungen abgeschafft worden. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt gen in das Schuldbuch vollständig gebührenfrei. Auch laufende Verwaltungskosten werden von den Kontenhabern nicht erhoben. Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Löschung der eingetragenen Forderung werden gegen eine Gebühr von $^3/_4$ ‰ (mindestens 2 Mark) wieder Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihe zum gleichen Zinsfuß und Nennwert ausgereicht.

Die Anträge auf Eintragung von Staatsschuldverschreibungen in das Schuldbuch sind unter Beifügung der Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinbogen an die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94 zu richten.

Ferner haben sämtliche Regierungs-Hauptkassen, die Kreiskassen außerhalb Berlins und die mit Zahlung von Buchschuldzinsen beauftragten Steuer- und Zollämter Effekten, welche in eine Buchschuld umgewandelt werden sollen, anzunehmen, die erforderlichen Anträge auszufüllen und die Einsendung an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken.

Dieselben Kassen haben auch zum Zwecke der Begründung von Buchforderungen Barbeträge vom Publikum anzunehmen und der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin mit dem Antrage zu übersenden, dafür Schuldverschreibungen anzukaufen und das Weitere behufs Umwandlung dieser in eine Buchschuld zu veranlassen. Für die Uebermittelung der eingezahlten Beträge an die Seehandlung und für den Ankauf der Schuldverschreibungen werden Porto- und Provisionskosten nicht berechnet.

Die Reichsbankanstalten vermitteln die Eintragung von an sie eingereichten oder ihrerseits anzukaufenden Staatsschuldverschreibungen in das Schuldbuch ebenfalls. Für diese Vermittelung ist an die Bankanstalt eine Gebühr von $^1/_8$ vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber von 50 Pfennigen zu entrichten, falls ihr die Schuldverschreibungen eingereicht worden sind. Hatte sie dagegen Kaufauftrag, so richten sich ihre Gebühren nach den dafür maßgebenden Bedingungen. Formulare zu Eintragungsanträgen werden vom Staatsschuldbuchbureau in Berlin, Oranienstraße 92/94, und den genannten Kassen und Bankanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Die von uns herausgegebenen Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verlag J. Guttentag, G. m. b. H. Berlin W. 35, Lützowstraße 107/8 für 40 Pf. (portofrei 45 Pf.) bezogen werden.

Berlin, den 11. April 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Verbandsstatut.

des Kreisausschusses vom 29. April 1905 gebildeten Kirchenverbandes Neu-Mädewitz ist die Genehmigung erteilt worden.

Statut des Verbandes zur Erhaltuug der Kirche in Neu-Mädewitz.

§ 1.

Die politische Gemeinde Neu-Mädewitz und die politische Gemeinde Neu-Kietz b./W. treten vom 1. April 1905 ab zu einem Verbande zusammen.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist die Erhaltung des Kirchengebäudes in Neu-Mädewitz, welches als eine kommunale Angelegenheit der beiden vorbenannten Gemeinden anerkannt wird.

§ 3.

Der Verband wird „Kirchenverband Neu-Mädewitz" genannt, seine Verwaltung wird in Neu-Mädewitz geführt.

§ 4.

Der Verbandsausschuß besteht aus 6 Mitgliedern und zwar 4 für die Gemeinde Neu-Mädewitz und 2 für die Gemeinde Neu-Kietz b. W.

§ 5.

Ueber die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes, die in § 2 festgelegt sind, beschließt der Verbandsausschuß unter Vorsitz des Verbandsvorstehers in gemeinsamer Sitzung nach einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so wird in der nächsten mit derselben Tagesordnung einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen verhandelt und beschlossen.

§ 6.

Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher von Neu-Mädewitz, sein Stellvertreter der jedesmalige Gemeindevorsteher von Neu-Kietz b./W. Beide vertreten gemeinsam den Verband nach außen.

§ 7.

Die Verteilung der Lasten, welche durch die in § 2 der Statuten festgelegte Erhaltung des Kirchengebäudes entstehen, erfolgt auf die zugehörigen Gemeinden nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden Staats- und staatlich veranlagten Steuern.

Neu-Mädewitz, den 24. März 1905.

gez.: Schneider, Gemeindevorsteher, Fr. Nagel, Mörsner, Schmidt, Welk, Markgraf, Stoldt, W. Biesecke, G. Kleman, Müller, Lauter, Braun, Max Schneider, Karl Hannemann, Julius Welk, F. Tamme.

Neu-Kietz b./W., den 20. März 1905.

gez.: Hagenstein, Gemeindevorsteher, Karl Lauter, Ernst Münzberg, Friedrich Wapler, A. Krenz, Wilhelm Albert, H. Rastädt, Gläser.

Freienwalde (Oder), den 29. April 1905.

Kreisausschuß des Kreises Oberbarnim.

Der Vorsitzende v. Oppen.

410. Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Inspektor Mosisch in Trampe für den Bezirk 3 —Trampe —.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Gemeindevorsteher Hagenow in Lindenberg für den Bezirk 38 — Krams —.

Der Militäranwärter Luck ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Die Förstersstelle Gorin in der Oberförsterei Schönwalde ist vom 1. August d. J. ab dem Förster Meißner in Wesendorf der Oberförsterei Zehdenick übertragen worden.

Dem Forstaufseher Wurl in Röddelin ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Alt-Placht mit dem Wohnsitz zu Röddelin vom 1. April 1905 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Wagenknecht in Glambecker Mühle ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Grunsin mit dem Wohnsitz zu Glambecker Mühle vom 1. April 1905 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Tietz ist Friedersdorf ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Friedersdorf mit dem Wohnsitz zu Friedersdorf vom 1. April 1905 ab übertragen worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

411. Der Schornsteinfegermeister Paul Kühne ist auf Grund des § 4 der Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Landespolizeibezirk Potsdam vom 22. April 1904 (Amtsbl. Seite 170) als Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Belzig angestellt worden.

Belzig, den 8. Mai 1905.

Der Königliche Landrat.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger und eine Beilage.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Beilage

zum 19ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. Mai 1905.

Nachstehenden Verteilungsplan bringen wir mit Bezug auf § 8 des Gesetzes vom 3. März 1897 zur öffentlichen Kenntnis.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagenkasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr 1905.

Der Ausgabebedarf berechnet sich, wie folgt	für Lehrer ℳ	₰	für Lehrerinnen ℳ	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1904	2 434 000	—	122 800	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Jahre 1905 . . .	168 600	—	10 200	—
	2 602 600	—	133 000	—
3. Davon ab: a) Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung usw. .	66 000	—	2 400	—
b) voraussichtliche Einnahme für neue Stellen	27 100	—	6 500	—
	93 100	—	8 900	—
4. Mithin verbleiben	2 509 500	—	124 100	—
5. Vergütung des Kassenanwalts 300 Mk.	260	31	39	69
6. Sächliche Ausgaben 900 Mk.	780	94	119	06
7. Vorschuß aus dem Rechnungsjahre 1903	84 167	40	12 832	60
Gesamtsumme	2 594 708	65	137 091	35

Zur Deckung des Bedarfs sind an Beiträgen zu erheben:

a) für Lehrerstellen:

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 100 Mk. als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 7 841,95 Stelleneinheiten rund 330 Mk., demnach für Stellen mit
2. 110 Mk. Alterszulagen 1,1 × 330 = 363,00 Mk.
3. 115 „ „ 1,15 × 330 = 379,50 „
4. 120 „ „ 1,2 × 330 = 396,00 „
5. 125 „ „ 1,25 × 330 = 412,50 „
6. 130 „ „ 1,3 × 330 = 429,00 „
7. 140 „ „ 1,4 × 330 = 462,00 „
8. 150 „ „ 1,5 × 330 = 495,00 „
9. 155 „ „ 1,55 × 330 = 511,50 „
10. 160 „ „ 1,6 × 330 = 528,00 „
11. 165 „ „ 1,65 × 330 = 544,50 „
12. 170 „ „ 1,7 × 330 = 561,00 „
13. 175 „ „ 1,75 × 330 = 577,50 „
14. 180 „ „ 1,8 × 330 = 594,00 „
15. 200 „ „ 2,0 × 330 = 660,00 „
16. 220 „ „ 2,2 × 330 = 726,00 „
17. 225 „ „ 2,25 × 330 = 742,50 „
18. 240 „ „ 2,4 × 330 = 792,00 „
19. 250 „ „ 2,5 × 330 = 825,00 „

b) für Lehrerinnenstellen:

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 80 Mk. als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 1195,625 Stelleneinheiten rund 114 Mk., demnach für Lehrerinnenstellen mit
2. 90 Mk. Alterszulagen $1\frac{1}{8}$ × 114 = 128,25 Mk.
3. 96 „ „ $1\frac{1}{5}$ × 114 = 136,80 „
4. 100 „ „ $1\frac{2}{8}$ × 114 = 142,50 „
5. 104 „ „ $1\frac{3}{10}$ × 114 = 148,20 „
6. 110 „ „ $1\frac{3}{8}$ × 114 = 156,75 „
7. 112 „ „ $1\frac{2}{5}$ × 114 = 159,60 „
8. 120 „ „ $1\frac{4}{8}$ × 114 = 171,00 „
9. 125 „ „ $1\frac{9}{16}$ × 114 = 178,13 „
10. 128 „ „ $1\frac{3}{5}$ × 114 = 182,40 „
11. 130 „ „ $1\frac{5}{8}$ × 114 = 185,25 „
12. 140 „ „ $1\frac{6}{8}$ × 114 = 199,50 „
13. 150 „ „ $1\frac{7}{8}$ × 114 = 213,75 „
14. 160 „ „ 2 × 114 = 228,00 „

Die hiernach gemäß dem Gesetze vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) vom Staate mit 337 Mk. für die Lehrerstelle und mit 127 Mk. für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Ge-

Digitized by Google

aufgeführt. Die Beiträge der Schulverbände werden bei der Zahlung der Staatsbeiträge in vierteljährlichen Raten im voraus aufgerechnet oder von den Verbänden eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen gegen denselben sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebbare Wirkung.

Potsdam, den 27. April 1905.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kreis und Schulverband	Lehrer: Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
A. Gemeinden mit 25 und mehr Stellen.												
Brandenburg	66 28	66·160	28·100 96·150	34848 —	3990 —	18	5940	7	798	28908 —	3192 —	32100 —
Charlottenburg	355 121	355·250 10·250	25·100 29·110	292875 —	24082 50	19	6270	6	684	286605 —	23398 50	310003 50
Potsdam	81 38	71·225	9·80 43·130	60967 50	5571 75	18	5940	7	798	55027 50	4773 75	59801 25
Rixdorf	259 54	259·200	11·100	170940 —	9533 25	21	6930	4	456	164010 —	9077 25	173087 25
Schöneberg	165 77	165·225	77·125 33·150	122512 50	13715 63	18	5940	7	798	116572 50	12917 63	129490 13
Spandau	131 41	131·200	8·100 2·120	86460 —	8193 75	20	6600	5	570	79860 —	7623 75	87483 75
Adlershof	26 4	26·200	2·100 3·110	17160 —	627 —	22	7260	3	342	9900 —	285 —	10185 —
Britz	24 4	24·200	1·100 10·120	15840 —	612 75	22	7260	3	342	8550 —	270 75	8850 75
Cöpenick	62 12	62·200 3·200	2·100 12·100	40920 —	1995 —	21	6930	4	456	33990 —	1539 —	35529 —
Eberswalde	58 16	55·160 1·250	4·80 7·120	31020 —	2166 —	20	6600	5	570	24420 —	1596 —	26016 —
Friedenau	24 9	23·225	2·100	17902 50	1482 —	19	6270	6	684	11632 50	798 —	12430 50
Friedrichsfelde mit Karlshorst	28 5	28·200	5·120 4·120	18480 —	855 —	22	7260	3	342	11220 —	513 —	11733 —
Friedrichshagen	28 5	28·200	1·100 24·150	18480 —	826 50	22	7260	3	342	11220 —	484 50	11704 50
Lichtenberg	106 28	106·225 4·250	4·80 11·130	78705 —	5586 —	20	6600	5	570	72105 —	5016 —	77121 —
Gr.-Lichterfelde	49 15	45·200	4·80 12·100	33000 —	2493 75	20	6600	5	570	26400 —	1923 75	28323 75
Luckenwalde	36 14	36·160	2·80 7·110	19008 —	1938 —	18	5940	7	798	13068 —	1140 —	14208 —
Nowawes	23 8	23·200	1·80	15180 —	1211 25	19	6270	6	684	8910 —	527 25	9437 25
Pankow	46 19	46·200	19·100 14·100	30360 —	2707 50	18	5940	7	798	24420 —	1909 50	26329 50
Prenzlau ev.	22 16	22·160	2·80	11616 —	2223 —	(Für beide Schulverbände zusammen 6090) 15	4714	10	1086	6902 —	1137 —	8039 —
Prenzlau kath	1 —	1·160	—	528 —	— —	—	290	—	—	238 —	— —	238 —
Rathenow	55 10	55·160	4·80 7·125	29040 —	1311 —	22	7260	3	342	21780 —	969 —	22749 —
Reinicken-												

Die Berechnung ist gemäß § 27 d. Ges. v. 3. 8. 1897 nach dem Verhältnis des gewährten Staatsbeitrages erfolgt.

Kreis und Schulverband	Lehrer / Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen			
						für Lehrerstellen		für Lehrerinnenstellen		für die			
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Beiträge		Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	insgesamt	
		ℳ	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ		ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
Rummelsburg	58 13	58·200	10·150 3·80 5·110	38280 —	2479 50	21	6930	4	456	31350 —	2023 50	33373	50
Neu-Ruppin	22 7	22·160	2·80 4·160	11616 —	1011 75	19	6270	6	684	5346 —	327 75	5673	75
Oranienburg	21 5	21·200	1·100 10·150	13860 —	1054 50	21	6930	4	456	6930 —	598 50	7528	50
Ob.-Schöneweide	28 12	28·250	2·100 2·100	23100 —	2422 50	18	5940	7	798	17160 —	1624 50	18784	50
Schwedt ev.	21 3	21·150	1·80	10395 —	399 —	21	6930	3	342	3465 —	57 —	3522	—
Dto. kath.	1 —	1·150	—	495 —	— —	1	330	—	—	165 —	— —	165	—
Steglitz	46 14	46·225	12·140 2·100 3·120	34155 —	2679 —	20	6600	5	570	27555 —	2109 —	29664	—
Strausberg	24 5	24·150	2·112	11880 —	832 20	21	6930	4	456	4950 —	376 20	5326	20
Tempelhof	21 4	21·225	4·140	15592 50	798 —	21	6930	4	456	8662 50	342 —	9004	50
Weißensee (fr. Neu-W.)	87 19	87·200	12·150 7·120	57420 —	3762 —	21	6930	4	456	50490 —	3306 —	53796	—
Dto. (früher Alt-W.)	9 —	9·200 1·175	—	5940 —	— —	9	2970	—	—	2970 —	— —	2970	—
Werder	21 4	20·160 4·250	4·90 33·125	11137 50	513 —	21	6930	4	456	4207 50	57 —	4264	50
Deutsch-Wilmersdorf	57 37	53·225 2·170	4·100 3·125	42652 50	6418 13	16	5280	9	1026	37372 50	5422 13	42794	63
Wittenberge	41 4	39·160	1·80	21714 —	648 38	23	7590	2	228	14124 —	420 38	14544	38
Zehdenick	21 5	21·150	5·110	10395 —	783 75	21	6930	4	456	3465 —	327 75	3792	75

B. Gemeinden mit weniger als 25 Stellen.

I. Kreis Angermünde (Kreiskasse in Angermünde).

Angermünde	13	2	13·150	1·100 1·80	6435 —	256 50	13	4290	2	228	2145 —	28 50	2173	50
Greiffenberg	4	—	4·120	—	1584 —	— —	4	1320	—	—	264 —	— —	264	—
Joachimsthal	7	—	7·140	—	3234 —	— —	7	2310	—	—	924 —	— —	924	—
Oderberg	13	—	13·140	—	6006 —	— —	13	4290	—	—	1716 —	— —	1716	—
Vierraden	5	—	5·120	—	1980 —	— —	5	1650	—	—	330 —	— —	330	—
Altenhof	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66	—
Berkholz	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66	—
Blankenburg	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66	—
Blumenhagen	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66	—
Bruchhagen	1	—	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33	—
Gatow	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66	—
Görlsdorf	1	—	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33	—
Gramzow	4	1	4·130	1·104	1716 —	148 20	4	1320	1	114	396 —	34 20	430	20
Güstow	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66	—
Heinersdorf	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132	—
Niederlandin	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66	—
Lüdersdorf	1	—	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33	—
[illegible]	1		1·110		363		1	330			33		33	

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	für die Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Melzow	2	—	2·125	—	825	—	—	—	2	660	—	—	165	—	—	—	165	—
Pinnow	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Werbellin	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	85	—	85·100	—	28050	—	—	—	85	28050	—	—	—	—	—	—	—	—

Die 85 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden Bertikow, Biesenbrow, Völkendorf, Briest (2 Stellen), Brietz (2 Stellen), Brodowin (2 Stellen), Chorinchen, Criewen, Crussow, Dobberzin, Felchow, Niederfinow (2 Stellen), Flemsdorf, Frauenhagen, Fredersdorf, Friedrichswalde (3 Stellen), Gellmersdorf, Glambeck, Golm, Golzow (2 Stellen), Amt Grimnitz, Grünow, Güntherberg (2 Stellen), Herzsprung, Hohenfelde, Alt-Hüttendorf, Kerkow, Alt-Künkendorf, Neu-Künkendorf, Hohen-Landin, Liepe (4 Stellen), Lützlow (2 Stellen), Lunow (3 Stellen), Meichow, Mürow, Nenendorf, Parstein, Parlow, Passow (2 Stellen), Polßen, Hohen-Saathen (2 Stellen), Sandkrug, Schmargendorf (2 Stellen), Schmiedeberg, Schöneberg, Schönermark, Seehausen, Senftenhütte, Serwest, Stechertschleuse (2 Stellen), Steinhöfel, Stendel, Stolpe a. O. (2 Stellen), Stolzenhagen, Stützkow, Warnitz, Welsow, Wendemark, Wollitz, Wilmersdorf, Zehnebeck, Zichow, Groß-Ziethen (2 Stellen), Klein-Ziethen, Zützen.

II. Kreis Niederbarnim (Niederbarnimer Kreiskasse in Berlin).

Alt-Landsberg	8	—	8·140	—	3696	—	—	—	8	2640	—	—	1056	—	—	—	1056	—
Bernau	17	3	17·160	3·110	8976	—	470	25	17	5610	3	342	3366	—	128	25	3494	25
Liebenwalde	8	—	8·150	—	3960	—	—	—	8	2640	—	—	1320	—	—	—	1320	—
Ahrensfelde	2	—	2·150	—	990	—	—	—	2	660	—	—	330	—	—	—	330	—
Biesdorf	3	—	3·180	—	1782	—	—	—	3	990	—	—	792	—	—	—	792	—
Birkenwerder	4	—	4·180	—	2376	—	—	—	4	1320	—	—	1056	—	—	—	1056	—
Blankenburg	2	—	2·140	—	924	—	—	—	2	660	—	—	264	—	—	—	264	—
Blankenfelde	2	—	2·140	—	924	—	—	—	2	660	—	—	264	—	—	—	264	—
Blumberg	3	—	3·140	—	1386	—	—	—	3	990	—	—	396	—	—	—	396	—
Börnicke	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Bollensdorf	1	—	1·140	—	462	—	—	—	1	330	—	—	132	—	—	—	132	—
Borgsdorf	1	—	1·140	—	462	—	—	—	1	330	—	—	132	—	—	—	132	—
Bruchmühle	1	—	1·140	—	462	—	—	—	1	330	—	—	132	—	—	—	132	—
Buch	1	—	1·130	—	429	—	—	—	1	330	—	—	99	—	—	—	99	—
Fr.-Buchholz	9	1	9·200	1·140	5940	—	199	50	9	2970	1	114	2970	—	85	50	3055	50
Caulsdorf	2	—	2·160	—	1056	—	—	—	2	660	—	—	396	—	—	—	396	—
Dahlwitz	2	—	2·140	—	924	—	—	—	2	660	—	—	264	—	—	—	264	—
Dalldorf m. Vorsigwalde	13	3	13·200	3·100	8580	—	427	50	13	4290	3	342	4290	—	85	50	4375	50
Eggersdorf	1	—	1·140	—	462	—	—	—	1	330	—	—	132	—	—	—	132	—
Eiche	1	—	1·130	—	429	—	—	—	1	330	—	—	99	—	—	—	99	—
Eichhorst	2	—	2.120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Erkner	8	3	8·200	3·120	5280	—	513	—	8	2640	3	342	2640	—	171	—	2811	—
Falkenberg	2	—	2·140	—	924	—	—	—	2	660	—	—	264	—	—	—	264	—
Fredersdorf	2	—	2·130	—	858	—	—	—	2	660	—	—	198	—	—	—	198	—
Friedrichsthal	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Germendorf	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Grünheide	3	—	3·120	—	1188	—	—	—	3	990	—	—	198	—	—	—	198	—
Hammer	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Heiligensee	3	—	3·140	—	1386	—	—	—	3	990	—	—	396	—	—	—	396	—
Heinersdorf	2		2·200		1320				2	660			660				660	

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ ₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ ₰	für die Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Hellersdorf	1	—	1·140	—	462 —	— —	1	330	—	—	132 —	— —	132 —
Hennickendorf	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Hermsdorf	7	1	7·200	1·150	4620 —	213 75	7	2310	1	114	2310 —	99 75	2409 75
Herzfelde	7	—	7·130	—	3003 —	— —	7	2310	—	—	693 —	— —	693 —
Hönow	1	—	1·140	—	462 —	— —	1	330	—	—	132 —	— —	132 —
Kagel	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Kalkberge	7	1	7·160	1·80	3696 —	114 —	7	2310	1	114	1386 —	— —	1386 —
Karow	1	—	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Klosterfelde	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Lanke	1	—	1·140	—	462 —	— —	1	330	—	—	132 —	— —	132 —
Liebenthal	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Lindenberg	2	—	2·130	—	858 —	— —	2	660	—	—	198 —	— —	198 —
Lübars	4	—	4·200	—	2640 —	— —	4	1320	—	—	1320 —	— —	1320 —
Malchow	2	—	2·150	—	990 —	— —	2	660	—	—	330 —	— —	330 —
Malsdorf	4	—	4·160	—	2112 —	— —	4	1320	—	—	792 —	— —	792 —
Malz	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Marienwerder	3	—	3·120	—	1188 —	— —	3	990	—	—	198 —	— —	198 —
Marzahn	1	—	1·140	—	462 —	— —	1	330	—	—	132 —	— —	132 —
Mehrow	1	—	1·150	—	495 —	— —	1	330	—	—	165 —	— —	165 —
Mühlenbeck	3	—	3·120	—	1188 —	— —	3	990	—	—	198 —	— —	198 —
Nassenheide	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Hohen-Neuendorf	3	—	3·200	—	1980 —	— —	3	990	—	—	990 —	— —	990 —
Neuenhagen	4	—	4·140	—	1848 —	— —	4	1320	—	—	528 —	— —	528 —
Neuholland	1	—	1·150	—	495 —	— —	1	330	—	—	165 —	— —	165 —
Petershagen	1	—	1·140	—	462 —	— —	1	330	—	—	132 —	— —	132 —
Rahnsdorf	1	—	1·150	—	495 —	— —	1	330	—	—	165 —	— —	165 —
Wilhelmshagen	1	—	1·180	—	594 —	— —	1	330	—	—	264 —	— —	264 —
Rehfelde	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Rosenthal	7	—	7·200	—	4620 —	— —	7	2310	—	—	2310 —	— —	2310 —
Rüdersdorf	8	—	8·140	—	3696 —	— —	8	2640	—	—	1056 —	— —	1056 —
Ruhlsdorf	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Sachsenhausen	3	1	3·120	1·90	1188 —	128 25	3	990	1	114	198 —	14 25	212 25
Schildow	1	—	1·150	—	495 —	— —	1	330	—	—	165 —	— —	165 —
Schmachtenhagen	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Gr.-Schönebeck	5	—	5·120	—	1980 —	— —	5	1650	—	—	330 —	— —	330 —
Kl.-Schönebeck	4	—	4·150	—	1980 —	— —	4	1320	—	—	660 —	— —	660 —
Schöneiche	1	—	1·150	—	495 —	— —	1	330	—	—	165 —	— —	165 —
Schönerlinde	3	—	3·120	—	1188 —	— —	3	990	—	—	198 —	— —	198 —
Hohen-Schönhausen	6	—	6·180	—	3564 —	— —	6	1918	—	—	1584 —	— —	1584 —
Nieder-Schönhausen	14	2	14·200	2·100	9240 —	285 —	14	4620	2	228	4620 —	57 —	4677 —
Schönholz	1	—	1·160	—	528 —	— —	1	330	—	—	198 —	— —	198 —
Schönow	1	—	1·140	—	462 —	— —	1	330	—	—	132 —	— —	132 —
Schönwalde	3	—	3·120	—	1188 —	— —	3	990	—	—	198 —	— —	198 —
Seeberg	1	—	1·140	—	462 —	— —	1	330	—	—	132 —	— —	132 —
Stralau	5	1	5·200	1·150	3300 —	213 75	5	1650	1	114	1650 —	99 75	1749 72

Kreis und Schulverband	Lehrer / Lehrerinnen: stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrer stellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen	Die Gemeinden haben aufzubringen insgesamt
		ℳ	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ		ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Tegel	16 6	16·225	6·125	11880 —	1068 75	16	5280	6	684	6600 —	384 75	6984 75
Vogelsdorf	1 —	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Wandlitz	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Wartenberg	1 —	1·140	—	462 —	— —	1	330	—	—	132 —	— —	132 —
Wensickendorf	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Woltersdorf	5 —	5·160	—	2640 —	— —	5	1650	—	—	990 —	— —	990 —
Zehlendorf	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Zepernick	1 —	1·140	—	462 —	— —	1	330	—	—	132 —	— —	132 —
Alt-Zerpenschleuse	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Neu-Zerpenschleuse	3 —	3·120	—	1188 —	— —	3	990	—	—	198 —	— —	198 —
Die übrigen Gemeinden mit je 1 Stelle und 120 M.	28 —	28·120	—	11088 —	— —	28	9240	—	—	1848 —	— —	1848 —

Die 28 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Basdorf, Bergfelde, Bernöve, Birkholz, Freienhagen, Friedrichsthaler-Glashütte, Glienicke, Kienbaum, Klaudorf, Kreuzbruch, Krummensee, Lichtenow, Löhme, Münchehofe, Neudörfchen, Prenden, Schluft, Schönfließ, Schwanebeck, Seefeld, Sophienstädt, Spreeau, Stolpe, Stolzenhagen, Summt, Werder, Zinndorf, Zühlsdorf.

III. Kreis Oberbarnim (Kreiskasse in Freienwalde a. O.).

Biesenthal	8 —	8·150	—	3960 —	— —	8	2640	—	—	1320 —	— —	1320 —
Freienwalde	17 5	17·200	5·120	11220 —	855 —	17	5610	5	570	5610 —	285 —	5895 —
Werneuchen	5 —	5·130	—	2145 —	— —	5	1650	—	—	495 —	— —	495 —
Wriezen	14 2	14·160	2·100	7392 —	285 —	14	4620	2	228	2772 —	57 —	2829 —
Alaunwerk	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Neu-Barnim	3 —	3·120	—	1188 —	— —	3	990	—	—	198 —	— —	198 —
Beerbaum	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Beiersdorf	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Biesdorf	1 —	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33 —
Cöthen	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Eisenspalterei	1 —	1·125	—	412 50	— —	1	330	—	—	82 50	— —	82 50
Falkenberg	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Heckelberg	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Heegermühle	9 1	9·140	1·90	4158 —	128 25	9	2970	1	114	1188 —	14 25	1202 25
Kupferhammer	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Ladeburg	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Neu-Lewin	3 —	3·120	—	1188 —	— —	3	990	—	—	198 —	— —	198 —
Lichterfelde	3 —	3·120	—	1188 —	— —	3	990	—	—	198 —	— —	198 —
Lüdersdorf	1 —	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33 —
Alt-Medewitz	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Messingwerk	1 —	1·160	—	528 —	— —	1	330	—	—	198 —	— —	198 —
Reichenberg	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Reichenow	1 —	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Rüdnitz	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Schönfeld	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Schöpfurth	3 —	3·120	—	1188 —	— —	3	990	—	—	198 —	— —	198 —
Spechthausen	1 —	1·140	—	462 —	— —	1	330	—	—	132 —	— —	132 —
Steinfurth	3 —	1·120	—	1188 —	— —	3	990	—	—	198 —	— —	198 —

Kreis und Schulverband	Lehrer / Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer	Lehrerinnen	insgesamt
		ℳ	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ		ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Neu-Trebbin	5 —	5·120	—	1980 —	— —	5	1650 —	—	—	330 —	— —	330 —
Wegendorf	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Weesow	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Wilmersdorf	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Alt-Wriezen	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	73 —	73·100	—	24090 —	— —	73	24090 —	—	—	— —	— —	— —

Die 73 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Amalienhof, Groß-Barnim, Batzlow, Beauregard, Alt-Bliesdorf (2 Stellen), Neu-Bliesdorf, Broichsdorf, Brunow, Buchholz, Closterdorf, Cunersdorf, Danewitz, Dannenberg, Eichwerder, Hohenfinow, Frankenfelde, Freudenberg, Alt-Friedland (2 Stellen), Neu-Friedland, Garzau, Neu-Gaul, Alt-Gersdorf (2 Stellen), Gielsdorf, Gottesgabe, Grünthal, Grunow, Harnekop, Haselberg, Herzborn, Heinrichsdorf, Hirschfelde, Hohenstein, Ihlow, Kerstenbruch, Klobbicke, Leuenberg, Alt-Lewin, Neu-Medewitz, Melchow, Metzdorf, Möglin, Prädikow, Pritzhagen, Prötzel, Alt-Ranft, (3 Stellen), Rathsdorf, Ringenwalde, Schönholz, Schulzendorf, Sietzing, Sommerfelde, Sonnenburg, Steinbeck, Sternebeck, Struwenberg, Torgelow, Tornow, Trampe (2 Stellen), Alt-Trebbin, Tuchen, Vevais, Wesendahl, Wilkendorf, Wölfigkendorf, Wollenberg, Wuschevier (2 Stellen).

IV. Kreis Beeskow-Storkow. (Kreiskasse in Beeskow.)

Beeskow	7 —	7·130	—	3003 —	— —	7	2310 —	—	693 —	— —	693 —
Wendisch-Buchholz	4 —	3·120	—	1683 —	— —	4	1320 —	—	363 —	— —	363 —
Storkow	6 3	6·120	3·96	2376 —	410 40	6	1980 —	342	396 —	68 40	464 40
Falkenberg	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	66 —	— —	66 —
Görzig	1 —	1·125	—	412 50	— —	1	330 —	—	82 50	— —	82 50
Ketschendorf	4 —	4·160	—	2112 —	— —	4	1320 —	—	792 —	— —	792 —
Glienicke	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660 —	—	132 —	— —	132 —
Langewahl	1 —	1·150	—	495 —	— —	1	330 —	—	165 —	— —	165 —
Niederlehme	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660 —	—	132 —	— —	132 —
Petersdorf	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	66 —	— —	66 —
Prieros	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660 —	—	132 —	— —	132 —
Rauen	3 —	3·130	—	1287 —	— —	3	990 —	—	297 —	— —	297 —
Stremmen	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	66 —	— —	66 —
Tauche	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	66 —	— —	66 —
Trebatsch	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660 —	—	132 —	— —	132 —
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	81 —	81·100	—	26730 —	— —	81	26730 —	—	— —	— —	— —

Die 81 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Ahrensdorf, Bindow, Birkholz, Blossin, Braunsdorf, Briesicht, Bugk, Buckow, Cablow, Cöthen, Cossenblatt (2 Stellen), Diensdorf, Dolgenbrodt, Friedersdorf (3 Stellen), Friedrichshof, Görsdorf b. Beeskow, Görsdorf b. Storkow, Neu-Golm, Alt-Golm, Gosen (2 Stellen), Alt-Hartmannsdorf (2 Stellen), Hermsdorf, Herzberg (2 Stellen), Kehrigk, Kirchhofen, Kohlsdorf, Krausnick (2 Stellen), Krügersdorf, Leibsch, Limmsdorf, Lindenberg, Neu-Lübbenau (2 Stellen), Markgrafpieske (3 Stellen), Merz, Münchehofe (2 Stellen), Neu-Brück (2 Stellen), Neuendorf, Pfaffendorf, Pieskow, Radinkendorf, Ragow, Reichenwalde (3 Stellen), Rieplos, Groß-Rietz (2 Stellen), Wendisch-Rietz, Sauen (2 Stellen), Alt-Schadow, Neu-Schadow, Schneeberg, Selchow (2 Stellen), Spreenhagen (3 Stellen), Alt-Stahnsdorf (2 Stellen), Groß-Wasserburg, Werder, Wernsdorf (2 Stellen), Wilmersdorf, Wolzig, Wulfers-

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer: stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen: stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
V. Kreis Osthavelland (Kreiskasse in Nauen).																		
			1·140															
Kremmen	8	1	7·130	1·110	3465	—	156	75	8	2640	1	114	825	—	42	75	867	75
Fehrbellin	7	—	7·130	—	3003	—	—	—	7	2310	—	—	693	—	—	—	693	—
Ketzin	10	—	10·140	—	4620	—	—	—	10	3300	—	—	1320	—	—	—	1320	—
Nauen	21	3	21·160	3·110	11088	—	470	25	21	6930	3	342	4158	—	128	25	4286	25
Bärenklau	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Beetz	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Betzin	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Börnicke	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Bötzow	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Bornim	6	—	6·180	—	3564	—	—	—	6	1980	—	—	1584	—	—	—	1584	—
Bornstedt	4	—	4·180	—	2376	—	—	—	4	1320	—	—	1056	—	—	—	1056	—
Bredow	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Brunne	1	—	1·125	—	412	50	—	—	1	330	—	—	82	50	—	—	82	50
Buchow-Carpzow	1	—	1·140	—	462	—	—	—	1	330	—	—	132	—	—	—	132	—
Carwesee	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Cladow	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Dallgow	2	—	2·140	—	924	—	—	—	2	660	—	—	264	—	—	—	264	—
Dechtow	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Dyrotz	1	—	1·140	—	462	—	—	—	1	330	—	—	132	—	—	—	132	—
Eiche	2	—	2·180	—	1188	—	—	—	2	660	—	—	528	—	—	—	528	—
Eichstädt	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Etzin	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Fahrland	3	—	3·120	—	1188	—	—	—	3	990	—	—	198	—	—	—	198	—
Falkenhagen	3	—	3·120	—	1188	—	—	—	3	990	—	—	198	—	—	—	198	—
Falkenrehde	2	—	2·140	—	924	—	—	—	2	660	—	—	264	—	—	—	264	—
Flatow	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Gatow	1	—	1·130	—	429	—	—	—	1	330	—	—	99	—	—	—	99	—
Alt-Geltow	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Groß-Glienicke	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Golm	2	—	2·130	—	858	—	—	—	2	660	—	—	198	—	—	—	198	—
Grube	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Grünefeld	1	—	1.120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Hakenberg	1	—	1.120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Haselhorst	5	1	5·160	1·130	2640	—	185	25	5	1650	1	114	990	—	71	25	1061	25
Hennigsdorf	4	—	4·120	—	1584	—	—	—	4	1320	—	—	264	—	—	—	264	—
Hohenbruch	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Hoppenrade	1	—	1·130	—	429	—	—	—	1	330	—	—	99	—	—	—	99	—
Kartzow	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Knoblauch	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Lentzke	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Linum	4	—	4·120	—	1584	—	—	—	4	1320	—	—	264	—	—	—	264	—
Marfau	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Markee	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Marquardt	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Marwitz	4	—	4·130	—	1716	—	—	—	4	1320	—	—	396	—	—	—	396	—
Nieder-Neuendorf	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer: stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen:	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Paaren	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Paretz	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Paufin	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Perwenitz	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Pichelsdorf	1	—	1·200	—	660 —	— —	1	330	—	—	330 —	— —	330 —
Priort	1	—	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33 —
Rohrbeck	1	—	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Sacrow	1	—	1·140	—	462 —	— —	1	330	—	—	132 —	— —	132 —
Satzkorn	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Schwante	1	—	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Seeburg	1	—	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Seegefeld (mit N.-Finkenkrug)	4	—	4·130	—	1716 —	— —	4	1320	—	—	396 —	— —	396 —
Sommerfeld	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Staaken	7	—	7·140	—	3234 —	— —	7	2310	—	—	924 —	— —	924 —
Staffelde	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Tarmow	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Tiefwerder	3	—	3·155	—	1534 50	— —	3	990	—	—	544 50	— —	544 50
Tietzow	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Uetz	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Vehlefanz	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
				6·100									
Velten	17	7	17·160	1·80	8976 —	969 —	17	5610	7	798	3366 —	171 —	3537 —
Wansdorf	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Wernitz	1	—	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Wolfslake	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Wustermark	2	—	2·130	—	858 —	— —	2	660	—	—	198 —	— —	198 —
Zeestow	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Groß-Ziethen	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	8	—	8·100	—	2640 —	— —	8	2640	—	—	— —	— —	— —

Die 8 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Hertefeld, Kienberg, Königshorst (2 Stellen), Kuhhorst, Paaren, Schönwalde, Ferbitz.

VI. Kreis Westhavelland. (Kreiskasse in Nathenow.)

Friesack	8	2	8·120	2·100	3168 —	285 —	8	2640	2	228	528 —	57 —	585 —
Plaue	6	1	6·120	1·96	2376 —	136 80	6	1980	1	114	396 —	22 80	418 80
Pritzerbe	5	—	5·120	—	1980 —	— —	5	1650	—	—	330 —	— —	330 —
Rhinow	3	1	3·120	1·96	1188 —	136 80	3	990	1	114	198 —	22 80	220 80
Bamme	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Barnewitz	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Berge	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Brädikow	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Dom Brandenburg	2	—	2·160	—	1056 —	— —	2	660	—	—	396 —	— —	396 —
Brielow	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Briest	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Buckow	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer / Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ ₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ ₰	für die Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Butzow	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Damme	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Döberitz	2 —	2·120 —	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Hohenfercheſar b. Brandenb.	1 —	1·130 —	—	429 —	— —	1	330 —	—	—	99 —	— —	99 —
Hohenfercheſar b. Rathenow	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Fohrde	2 —	2·120 —	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Neu-Friedrichsdorf	1 —	1·140 —	—	462 —	— —	1	330 —	—	—	132 —	— —	132 —
Garlitz	2 —	2·120 —	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Gohlitz	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Gortz	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Gräningen	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Gülpe	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Haage	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Hohennauen	2 —	2·140 —	—	924 —	— —	2	660 —	—	—	264 —	— —	264 —
Ketzür	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Kietz	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Kleßen	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Kotzen	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Klein-Kreuz	2 —	2·120 —	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Liepe	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Lietzow	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Marzahn	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Mögelin	2 —	2·120 —	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Möthlow	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Mützlitz	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Nennhausen	2 —	2·120 —	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Niebede	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Guten-Paaren	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Parey	1 —	1·140 —	—	462 —	— —	1	330 —	—	—	132 —	— —	132 —
Päweſin	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Peſſin	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Premnitz	2 —	2·120 —	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Prietzen	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Radewege	2 —	2·120 —	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Retzow	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Roskow	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Semlin	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Senzke	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Spaatz	1 —	1·130 —	—	429 —	— —	1	330 —	—	—	99 —	— —	99 —
Stechow	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Stölln	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Strodehne	2 —	2·140 —	—	924 —	— —	2	660 —	—	—	264 —	— —	264 —
Tieckow	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Tremmen	3 —	3·120 —	—	1188 —	— —	3	990 —	—	—	198 —	— —	198 —
Vietznitz	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Wachow	2 —	2·120 —	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Wagenitz	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer / Lehrerinnen: stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulage kassenbeiträge: für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Warsow	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Wasserfuppe	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Weseram	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Witzke	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Wolfier	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Zachow	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	18 —	18·100	—	5940 —	— —	18	5940 —	—	—	— —	— —	— —

Die 18 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Bagow, Groß-Behnitz (2 Stellen), Klein-Behnitz, Charlottenhof, Görne, Grabow, Kriele, Landin, Lünow, Mötzow, Neuendorf, Neuwerder, Paulinenaue, Ribbeck, Riewend, Saaringen, Selbelang.

VII. Kreis Jüterbog-Luckenwalde (Kreiskasse in Jüterbog).

Baruth	6 —	6·120	—	2376 —	— —	6	1980 —	—	—	396 —	— —	396 —
Dahme	18 —	18·140	—	8316 —	— —	18	5940 —	—	—	2376 —	— —	2376 —
Jüterbog	17 1	17·150	1·80	8415 —	114 —	17	5610 —	1	114	2805 —	— —	2805 —
Kloster Zinna	5 —	5·120	—	1980 —	— —	5	1650 —	—	—	330 —	— —	330 —
Bochow	2 —	2·130	—	858 —	— —	2	660 —	—	—	198 —	— —	198 —
Borgisdorf	1 —	1·140	—	462 —	— —	1	330 —	—	—	132 —	— —	132 —
Frankenfelde	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Glau	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Gottow	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Ried.-Görsdorf	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Grüna	1 —	1·130	—	429 —	— —	1	330 —	—	—	99 —	— —	99 —
Ihlow	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Kolzenburg	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Löwendorf	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Neumarkt	2 —	2·140	—	924 —	— —	2	660 —	—	—	264 —	— —	264 —
Paplitz	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Rohrbeck	1 —	1·150	—	495 —	— —	1	330 —	—	—	165 —	— —	165 —
Ruhlsdorf	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Jüterbog (Schießplatz)	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Hohen-Seefeld	1 —	1·110	—	363 —	— —	1	330 —	—	—	33 —	— —	33 —
Waltersdorf	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Dorf Zinna	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	83 —	83·100	—	27390 —	— —	83	27390 —	—	—	— —	— —	— —

Die 83 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Ahrensdorf, Bardenitz, Berkenbrück, Blankensee, Bollensdorf, Buckow, Charlottenfelde, Clausdorf, Clasdorf, Dennewitz, Dobrilugk, Dornswalde, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Friedrichshof, Fröhden, Ebersdorf, Glashütte bei Baruth, Glienig, Görsdorf, Hohengörsdorf, Gottsdorf, Heinsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Illmersdorf, Jänickendorf (2 Stellen), Kaltenborn, Kemlitz, Kemnitz, Körbitz, Liebätz, Liepe, Lindow, Lynow, Langenlipsdorf, Ließen, Mahlsdorf, Malterhausen, Mertensmühle, Mehlsdorf bei Dahme, Mehlsdorf bei Luckenwalde, Meinsdorf (3 Stellen), Merzdorf, Mietgendorf, Mückendorf, Nettgendorf, Neuhof bei Klein-Zinna, Neuhof bei Baruth, Pechüle, Petkus, Prensdorf, Radeland, Reinsdorf, Rinow, Rietdorf, Rosenthal (2 Stellen), Scharfenbrück, Schlenzer, Schöbendorf, Schönefeld, Schönhagen, Niederseefeld, Sernow, Stangenhagen, Stülpe (2 Stellen), Wahlsdorf, Wolters-

Google

Kreis und Schulverband	Lehrer: stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen: stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrerinnen		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen: für die Lehrer		für die Lehrerinnen		insgesamt	
			M	M	M	₰	M	₰		M		M	M	₰	M	₰	M	₰
VIII. Kreis Prenzlau (Kreiskasse in Prenzlau).																		
Brüssow	5	—	5·120	—	1980	—	—	—	5	1650	—	—	330	—	—	—	330	—
				2·100														
Strasburg	16	3	16·140	1·80	7392	—	399	—	16	5280	3	342	2112	—	57	—	2169	—
Bagemühl	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Bandelow	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Baumgarten	1	—	1.120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Bergholz(luth.)	1	—	1·150	—	495	—	—	—	1	330	—	—	165	—	—	—	165	—
do. frz. ref.	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Bietikow	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Blindow	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Dauer	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Eickstedt	1	—	1.120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Ellingen	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Fahrenwalde	1	—	1·150	—	495	—	—	—	1	330	—	—	165	—	—	—	165	—
Falkenhagen	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Fürstenwerder	3	—	3·120	—	1188	—	—	—	3	990	—	—	198	—	—	—	198	—
Göritz	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Gollmitz	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Grimme	1	—	1·125	—	412	50	—	—	1	330	—	—	82	50	—	—	82	50
Grünow	1	—	1·150	—	495	—	—	—	1	330	—	—	165	—	—	—	165	—
Güstow	1	—	1·130	—	429	—	—	—	1	330	—	—	99	—	—	—	99	—
Hindenburg	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Klinkow	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Lübbenow	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Neuenfeld	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Nieden	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Rollwitz	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Röpersdorf	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Rossow luth.	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
do. frz. ref.	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Schmölln	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Schönfeld	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Schönwerder	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Schwaneberg	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Schwarzensee	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Seelübbe	1	—	1·125	—	412	50	—	—	1	330	—	—	82	50	—	—	82	50
Trebenow	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Wallmow	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Wismar	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Woddow	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Wollin	1	—	1·130	—	429	—	—	—	1	330	—	—	99	—	—	—	99	—
Zerrenthin	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Züsedom	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Zolchow	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	62	—	62·100	—	20460	—	—	—	62	20460	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ ₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ ₰	für die Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Freyenstein	6	—	6·150	—	2970 —	— —	6	1980	—	—	990 —	— —	990 —
Kyritz	10	2	10·150	2.120	4950 —	342 —	10	3300	2	228	1650 —	114 —	1764 —
Meyenburg	6	—	6·150	—	2970 —	— —	6	1980	—	—	990 —	— —	990 —
Pritzwalk	18	1	18·150	1·80	8910 —	114 —	18	5940	1	114	2970 —	— —	2970 —
Wittstock	12	1	12·150	1.80	5940 —	114 —	12	3960	1	114	1980 —	— —	1980 —
Barenthin	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Beveringen	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Blesendorf	1	—	1·125	—	412 50	— —	1	330	—	—	82 50	— —	82 50
Breddin	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Brusenhagen	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Buchholz	1	—	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33 —
Buddenhagen	1	—	1·115	—	379 50	— —	1	330	—	—	49 50	— —	49 50
Damelack	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Döllen	1	—	1·125	—	412 50	— —	1	330	—	—	82 50	— —	82 50
Dossow	1	—	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Falkenhagen	1	—	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Frehne	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Giesendorf	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Grabow b. Fr.	1	—	1·115	—	379 50	— —	1	330	—	—	49 50	— —	49 50
Granzow	1	—	1.120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Gumtow	1	—	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33 —
Helle	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Jakobsdorf	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Krams	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Krempendorf	1	—	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33 —
Kunow	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Lohm	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Maulbeerwalde	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Mertensdorf	1	—	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33 —
Nettelbeck	1	—	1·150	—	495 —	— —	1	330	—	—	165 —	— —	165 —
Niemerlang	1	—	1.120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Groß-Pankow	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Rapshagen	1	—	1·125	—	412 50	— —	1	330	—	—	82 50	— —	82 50
Reckenthin	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Redlin	1	—	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33 —
Sadenbeck	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Schmolde	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Schönebeck	1	—	1·125	—	412 50	— —	1	330	—	—	82 50	— —	82 50
Schönermark	1	—	1·150	—	495 —	— —	1	330	—	—	165 —	— —	165 —

Die 62 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Alexanderhof, Arendsee, Battin, Beentz, Blumenhagen, Brietzig, Bröllin, Carmzow, Cremzow, Christianshof, Damme, Dedelow, Drense, Falkenwalde, Ferdinandshorst, Grenz, Grüneberg, Güterberg, Hetzdorf, Hildebrandshagen, Holzendorf, Jagow, Alt-Kleinow, Kleppelshagen, Kleptow, Klockow, Kraatz, Kutzerow, Lauenhagen, Lemmersdorf, Groß-Luckow, Klein-Luckow, Malchow, Menkin, Milow, Nechlin, Neuensund, Papendorf, Polzow, Rittgarten, Roggow, Schapow, Schenkenberg, Schlepkow, Schmarsow, Schönermark, Groß-Sperrenwalde, Groß-Spiegelberg, Sternhagen, Tornow, Trampe, Werbelow, Weselitz, Wetzenow, Wilhelmshof, Wilsikow, Wittstock, Wolfshagen, Wollschow, Zernikow, Ziemkendorf.

IX. Kreis Ostprignitz (Kreiskasse in Kyritz).

Kreis und Schulverband	Lehrer: stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen:	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Schrepkow	1	—	1·125	—	412	50	—	—	1	330	—	—	82	50	—	—	82	50
Steffenhagen	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Stüdenitz	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Techow-Heiligengrabe	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Vehlin	1	—	1·125	—	412	50	—	—	1	330	—	—	82	50	—	—	82	50
Groß-Welle	1	—	1·140	—	462	—	—	—	1	330	—	—	132	—	—	—	132	—
Groß-Woltersdorf	1	—	1·125	—	412	50	—	—	1	330	—	—	82	50	—	—	82	50
Wulfersdorf	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Dorf-Zechlin	1	—	1·125	—	412	50	—	—	1	330	—	—	82	50	—	—	82	50
Klein-Zerlang	1	—	1·125	—	412	50	—	—	1	330	—	—	82	50	—	—	82	50
Zernitz	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Die übrigen Gemeinden mit 100 ℳ	88	—	88·100	—	29040	—	—	—	88	29040	—	—	—	—	—	—	—	—

Die 88 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Babitz, Bantikow, Berlinchen, Berlitt, Biesen, Blandikow, Blumenthal (2 Stellen), Boddin, Bölzke, Bork, Breitenfeld, Brügge, Buckow, Christdorf, Dahlhausen, Dannenwalde (2 Stellen), Darsikow, Demerthin, Drause, Drewen, Eichenfelde, Fretzdorf, Gadow, Gantikow, Gartz, Gerdshagen, Göricke, Grabow, Haleubeck, Ganz, Klein-Haßlow, Heinrichsdorf, Herzsprung, Holzhausen, Jabel, Jännersdorf, Joachimshof, Kehrberg, Kemnitz, Königsberg, Köpzlin, Kolrep, Alt-Krüssow, Neu-Krüssow, Kuhbier, Kuhsdorf, Langnow, Lellichow, Liebenthal, Lindenberg, Luhme, Mechow, Mesendorf, Papenbruch, Preddöhl, Rehfeld, Roddahn, Rohlsdorf, Rosenwinkel, Sarnow, Schönhagen b. G., Schweinrich, Sechszehneichen, Sewekow, Siebmannshorst, Silmersdorf, Sophiendorf, Stepenitz, Teetz, Telschow, Triglitz, Tüchen, Vehlow, Wernikow, Wilmersdorf, Klein-Woltersdorf, Wulkow, Wutike, Zaatzke, Flecken Zechlin (3 Stellen), Zechlinerhütte, Zempow, Zootzen.

X. Kreis Westprignitz. (Kreiskasse in Perleberg.)

Havelberg	18	2	18·140 1·160	1·100 1·80	8316	—	256	50	18	5940	2	228	2376	—	28	50	2404	50
Lenzen	9	2	8·140	2·112	4224	—	319	20	9	2970	2	228	1254	—	91	20	1345	20
Perleberg	19	5	19·150	5·100	9405	—	712	50	19	6270	5	570	3135	—	142	50	3277	50
Putlitz	6	—	6·120	—	2376	—	—	—	6	1980	—	—	396	—	—	—	396	—
Wilsnack	6	—	6·140	—	2772	—	—	—	6	1980	—	—	792	—	—	—	792	—
Bäck	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Bendwisch	1	—	1·130	—	429	—	—	—	1	330	—	—	99	—	—	—	99	—
Gr.-Berge	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Boberow	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Bochin	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Bresch	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Cumlosen	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Dallmin	1	—	1·130	—	429	—	—	—	1	330	—	—	99	—	—	—	99	—
Deibow	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Dergenthin	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Düpow	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Eldenburg	1	—	1·110	—	363	—	—	—	1	330	—	—	33	—	—	—	33	—
Gandow	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—
Glöwen	2	—	2·130	—	858	—	—	—	2	660	—	—	198	—	—	—	198	—
Glümain	1	—	1·120	—	396	—	—	—	1	330	—	—	66	—	—	—	66	—

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer / Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen	insgesamt
		ℳ	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ		ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Gühlitz	1 —	1·110 —	—	363 —	— —	1	330 —	—	—	33 —	— —	33 —
Hinzdorf	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Jederitz	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Karstädt	2 —	2·125 —	—	825 —	— —	2	660 —	—	—	165 —	— —	165 —
Kietz	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Kleeste	1 —	1·125 —	—	412 50	— —	1	330 —	—	—	82 50	— —	82 50
Kletzke	2 —	2·130 —	—	858 —	— —	2	660 —	—	—	198 —	— —	198 —
Krienitz	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Lanz	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Legde	1 —	1·140 —	—	462 —	— —	1	330 —	—	—	132 —	— —	132 —
Lennewitz	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Gr.-Leppin	2 —	2·140 —	—	924 —	— —	2	660 —	—	—	264 —	— —	264 —
Lockstädt	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Lütkenwisch	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Mankmuß	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Mansfeld	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Mödlich	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Moor	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Müggendorf	1 —	1·130 —	—	429 —	— —	1	330 —	—	—	99 —	— —	99 —
Netzow	1 —	1·125 —	—	412 50	— —	1	330 —	—	—	82 50	— —	82 50
Neuhausen	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Nitzow	2 —	2·130 —	—	858 —	— —	2	660 —	—	—	198 —	— —	198 —
Pinnow	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Postlin	1 —	1·110 —	—	363 —	— —	1	330 —	—	—	33 —	— —	33 —
Pröttlin	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Rambow b. B.	2 —	2·120 —	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Roddahn	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Rühstädt	1 —	1·130 —	—	429 —	— —	1	330 —	—	—	99 —	— —	99 —
Sagast	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Strehlen	1 —	1·115 —	—	379 50	— —	1	330 —	—	—	49 50	— —	49 50
Tacken	1 —	1·125 —	—	412 50	— —	1	330 —	—	—	82 50	— —	82 50
Toppel	1 —	1.110 —	—	363 —	— —	1	330 —	—	—	33 —	— —	33 —
Uenze	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Viesecke	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Weisen	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Wentdorf	1 —	1·120 —	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	74 —	74·100 —	—	24420 —	— —	74	24420 —	—	—	— —	— —	— —

Die 74 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Abbendorf, Baarz, Bälow, Bendelin, Bernheide, Blüthen, Groß-Breese, Klein-Breese, Groß-Buchholz, Burghagen, Damerow, Dargard, Ferbitz, Garlin, Garsedow, Gnewsdorf, Görnitz, Groß-Gottschow, Klein-Gottschow, Grube, Gulow, Gulsdorf, Hohenvier, Hülsebeck, Jagel, Kleinow, Krampfer, Kreuzburg, Kribbe, Kuhblank, Laaslich, Lenzerfilge, Groß-Linde, Groß-Lüben (2 Stellen), Klein-Lüben, Lübzow, Lütgendorf, Mesekow, Milow, Motrich, Nausdorf, Nebelin, Pirow, Premslin, Quitzöbel (2 Stellen), Quitzow, Rambow bei Klein-Reckenzin (2 Stellen), Reetz, Retzin, Rohlsdorf, Rosenhagen, Sargleben, Schilde, Schönfeld, Schweinekosen, Seddin (2 Stellen), Seedorf, Seetz, Söllenthin, Spiegelhagen, Stavenow, Steesow, Sückow, Vehlgast, Warnow, Groß-Werzin, Groß-Wootz (2 Stellen), Mustrow.

Kreis und Schulverband	Lehrer: Lehrerinnen: stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge: für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen: für die Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
XI. Kreis Ruppin (Kreiskasse in Neuruppin).												
Alt-Ruppin	6 —	6·120	—	2376 —	— —	6	1980 —	—	—	396 —	— —	396 —
Rheinsberg	6 1	6·120	1·100	2376 —	142 50	6	1980	1	114	396 —	28 50	424 50
Neustadt	4 —	4·120	—	1584 —	— —	4	1320 —	—	—	264 —	— —	264 —
Wusterhausen a.D.	8 —	8·150	—	3960 —	— —	8	2640 —	—	—	1320 —	— —	1320 —
Gransee	11 1	11·140	1·80	5082 —	114 —	11	3630	1	114	1452 —	— —	1452 —
Lindow	6 —	6·120	—	2376 —	— —	6	1980 —	—	—	396 —	— —	396 —
Bechlin	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Brunn	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Bückwitz	1 —	1·130	—	429 —	— —	1	330 —	—	—	99 —	— —	99 —
Campehl	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Darritz	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Dessow	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Dreetz	3 —	3·120	—	1188 —	— —	3	990 —	—	—	198 —	— —	198 —
Frankendorf	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Gantzer	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Gartow	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Gartz	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Guten-Germendorf	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Gottberg	1 —	1·130	—	429 —	— —	1	330 —	—	—	99 —	— —	99 —
Grüneberg	2 —	2·130	—	858 —	— —	2	660 —	—	—	198 —	— —	198 —
Hohenofen	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Hoppenrade	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Köritz	4 —	4·130	—	1716 —	— —	4	1320 —	—	—	396 —	— —	396 —
Krangen	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Kränzlin	1 —	1·130	—	429 —	— —	1	330 —	—	—	99 —	— —	99 —
Läsikow	1 —	1·125	—	412 50	— —	1	330 —	—	—	82 50	— —	82 50
Löwenberg i.M.	3 —	3·140	—	1386 —	— —	3	990 —	—	—	396 —	— —	396 —
Manker	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Metzelthin	1 —	1·150	—	495 —	— —	1	330 —	—	—	165 —	— —	165 —
Molchow	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Gr.-Mutz	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Nackel	1 —	1·140	—	462 —	— —	1	330 —	—	—	132 —	— —	132 —
Segeletz	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Sieversdorf	3 —	3·120	—	1188 —	— —	3	990 —	—	—	198 —	— —	198 —
Teschendorf	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Vielitz	1 —	1·125	—	412 50	— —	1	330 —	—	—	82 50	— —	82 50
Wolchow	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Wildberg	3 —	3·120	—	1188 —	— —	3	990 —	—	—	198 —	— —	198 —
Wulkow	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Wutzetz	1 —	1·110	—	363 —	— —	1	330 —	—	—	33 —	— —	33 —
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	93 —	93·100	—	30690 —	— —	93	30690	—	—	— —	— —	— —

Die 93 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Banzendorf, Barsikow, Basdorf, Bartschendorf, Baumgarten, Blankenburg, Braunsberg, Buberow, Burow, Buskow, Cantow, Cleve'sche Häuser,

Kreis und Schulverband	Lehrer: / Lehrerinnen: stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen						
												für die				insgesamt		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer		Lehrerinnen		für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer		Lehrerinnen				
		ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ		ℳ		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Glienicke, Alt-Globsow, Neu-Globsow, Grieben, Gnewikow, Heinrichsdorf, Herzberg (2 Stellen), Hindenberg, Kagar, Karwe, Katerbow, Keller, Kerzlin, Klosterheide, Königstedt, Koppenbrück, Kraatz, Küdow, Langen (2 Stellen), Leddin, Lichtenberg, Linde, Linow, Lögow, Neu-Lögow, Ludwigsaue, Lüchfeld, Lüdersdorf (2 Stellen), Menz (2 Stellen), Meseberg, Nietwerder, Pfalzheim, Plänitz, Protzen (2 Stellen), Radensleben, Rägelin, Rauschendorf, Rönnebeck, Rohrlack, Rübehorst, Rüthnick, Schönberg, Schönermark, Schulzendorf, Schwanow, Seebeck, Sonnenberg, Spiegelberg, Stöffin, Storbeck, Strubbensee, Tramnitz, Treskow, Vichel, Wallitz, Walsleben (2 Stellen), Werder, Groß-Woltersdorf, Wustrau (2 Stellen), Wuthenow, Zechow, Groß-Zerlang, Zernikow, Zühlen (2 Stellen).																		
XII. Kreis Teltow (Teltower Kreiskasse in Berlin).																		
Mittenwalde	7	2	7·150	2·100	3465	—	285	—	7	2310	2	228	1155	—	57	—	1212	—
Teltow	9	2	9·160	2·128	4752	—	364	80	9	2970	2	228	1782	—	136	80	1918	80
Teupitz	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Trebbin	7	3	7·150	3·100	3465	—	427	50	7	2310	3	342	1155	—	85	50	1240	50
Zossen	9	2	9·160	2·100	4752	—	285	—	9	2970	2	228	1782	—	57	—	1839	—
Gr.-Beeren	4	—	4·150	—	1980	—	—	—	4	1320	—	—	660	—	—	—	660	—
Kl.-Beeren	1	—	1·150	—	495	—	—	—	1	330	—	—	165	—	—	—	165	—
Gr.-Besten	1	—	1·150	—	495	—	—	—	1	330	—	—	165	—	—	—	165	—
Bohnsdorf	2	—	2·150	—	990	—	—	—	2	660	—	—	330	—	—	—	330	—
Buckow	3	—	3·180	—	1782	—	—	—	3	990	—	—	792	—	—	—	792	—
Callinchen	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Clausdorf	3	—	3·160	—	1584	—	—	—	3	990	—	—	594	—	—	—	594	—
Cummersdorf	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Dabendorf	1	—	1·160	—	528	—	—	—	1	330	—	—	198	—	—	—	198	—
Diedersdorf	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Drewitz	2	—	2·150	—	990	—	—	—	2	660	—	—	330	—	—	—	330	—
Eichwalde	2	—	2·160	—	1056	—	—	—	2	660	—	—	396	—	—	—	396	—
Glienicke b. Z.	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Alt-Glienicke	10	3	10·120	3·120	6600	—	513	—	10	3300	3	342	3300	—	171	—	3471	—
Klein-Glienicke	2	—	2·200	—	1320	—	—	—	2	660	—	—	660	—	—	—	660	—
Gräbendorf	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Grünau	7	—	7·200	—	4620	—	—	—	7	2310	—	—	2310	—	—	—	2310	—
Grunewald	3	1	3·200	1·150	1980	—	213	75	3	990	1	114	990	—	99	75	1089	75
Gütergotz	1	—	1·150	—	495	—	—	—	1	330	—	—	165	—	—	—	165	—
Haibe	3	—	3·120	—	1188	—	—	—	3	990	—	—	198	—	—	—	198	—
Heinersdorf	1	—	1·150	—	495	—	—	—	1	330	—	—	165	—	—	—	165	—
Hoherlehme	1	—	1·160	—	528	—	—	—	1	330	—	—	198	—	—	—	198	—
Johannisthal	8	1	8·200	1·120	5280	—	171	—	8	2640	1	114	2640	—	57	—	2697	—
Groß-Köriß	2	—	2·120 1·225 1·220	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Lankwitz	11	3	9·200	3·120	7408	50	513	—	11	3630	3	342	3778	50	171	—	3949	50
Lichtenrade	2	—	2·160	—	1056	—	—	—	2	660	—	—	396	—	—	—	396	—
Gr.-Machnow	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Kl.-Machnow	2	—	2·140	—	924	—	—	—	2	660	—	—	264	—	—	—	264	—
Mahlow	1	—	1·140	—	462	—	—	—	1	330	—	—	132	—	—	—	132	—
Mariendorf	12	4	12·200	4·120	7920	—	684	—	12	3960	4	456	3960	—	228	—	4188	—
Marienfelde	5	1	5·180	1·140	2970	—	199	50	5	1650	1	114	1320	—	85	50	1405	50
Mellen	1	—	1·160	—	528	—	—	—	1	330	—	—	198	—	—	—	198	—
Motzen	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen					
	stellen an den öffentlichen Volksschulen												für die				insgesamt	
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer		Lehrerinnen		für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer		Lehrerinnen			
			ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
				4·110														
Neuendorf b. P.	11	5	11·200	1·80	7260	—	741	—	11	3630	5	570	3630	—	171	—	3801	—
Nicolscoe	1	—	1·160	—	528	—	—	—	1	330	—	—	198	—	—	—	198	—
Nagow	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Rehhagen	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Rudow	5	—	5·180	—	2970	—	—	—	5	1650	—	—	1320	—	—	—	1320	—
Ruhlsdorf	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Schenkendorf b. K. W.	3	—	3·120	—	1188	—	—	—	3	990	—	—	198	—	—	—	198	—
Schmargendorf	10	3	10·200	3·120	6600	—	513	—	10	3300	3	342	3300	—	171	—	3471	—
Schmöckwitz	1	—	1·140	—	462	—	—	—	1	330	—	—	132	—	—	—	132	—
Schönfeld	2	—	2·140	—	924	—	—	—	2	660	—	—	264	—	—	—	264	—
Schöneiche	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Nieder-Schöneweide	7	1	7·200	1·160	4620	—	228	—	7	2310	1	114	2310	—	114	—	2424	—
Groß-Schulzendorf	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Selchow	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Senzig	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Sperenberg	4	—	4·130	—	1716	—	—	—	4	1320	—	—	396	—	—	—	396	—
Telz	1	—	1·150	—	495	—	—	—	1	330	—	—	165	—	—	—	165	—
Töpchin	3	—	3·130	—	1287	—	—	—	3	990	—	—	297	—	—	—	297	—
				3·160														
Treptow	13	4	13.225	1·100	9652	50	826	50	13	4290	4	456	5362	50	370	50	5733	—
Waltersdorf	2	—	2·160	—	1056	—			2	660	—	—	396	—	—	—	396	—
Waßmannsdorf	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
			1·240	3.150														
Wannsee	9	4	8·200	1·120	6072	—	812	25	9	2970	4	456	3102	—	356	25	3458	25
Wildau	5	—	5·160	—	2640	—	—	—	5	1650	—	—	990	—	—	—	990	—
Wünsdorf	2	—	2·120	—	792	—	—	—	2	660	—	—	132	—	—	—	132	—
Kgs.-Wusterhausen	9	2	9·160	2·130	4752	—	370	50	9	2970	2	228	1782	—	142	50	1924	50
			1·240															
Zehlendorf	18	6	17·200	6·110	12012	—	940	50	18	5940	6	684	6072	—	256	50	6328	50
Zernsdorf	1	—	1·160	—	528	—	—	—	1	330	—	—	198	—	—	—	198	—
Zeuthen	2	—	2·160	—	1056	—	—	—	2	660	—	—	396	—	—	—	396	—
Gr.-Ziethen	2	—	2·160	—	1056	—	—	—	2	660	—	—	396	—	—	—	396	—
Die übrigen Gemeinden mit je 1 Stelle und 120 M	62	—	62·120	—	24552	—	—	—	62	20460	—	—	4092	—	—	—	4092	—

Die 62 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Ahrensdorf, Klein-Besten, Gr.-Beuthen, Blankenfelde, Brusendorf, Christinendorf, Cliestow, Dahlwitz, Dergischow, Egsdorf, Fahlhorst, Freidorf, Gadsdorf, Gallun, Genshagen, Glasow, Groeben, Gussow, Jachzenbrück, Jühnsdorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Kiekebusch, Groß-Kienitz, Kl.-Kienitz, Kl.-Köritz, Krummensee, Löpten, Löwenbruch, Lüdersdorf, Miersdorf, Müggelsheim, Neuendorf b. Teup., Neuendorf b. Tr., Fern-Neuendorf, Nächst-Neuendorf, Neuhof b. Z., Nudow, Nunsdorf, Paetz, Philippsthal, Rangsdorf, Rotzis, Saalow, Schenkendorf b. Gr.-B., Vorwerk Schenkendorf, Schönweide, Schünow, Schulzendorf, Kl.-Schulzendorf, Schwerin, Siethen, Sputendorf b. T., Staakow, Teurow, Thyrow, Tornow, Wendisch-Wilmersdorf, Wietstock, Dt.-Wusterhausen, Zeesen, Zehrensdorf.

Kreis und Schulverband	Lehrer: stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen: stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ ₰	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ ₰	für die Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
XIII. Kreis Templin (Kreiskasse in Templin).													
Lychen	7	1	7·140	1·110	3234 —	156 75	7	2310	1	114	924 —	42 75	966 75
Templin	14	1	14·150	1·110	6930 —	156 75	14	4620	1	114	2310 —	42 75	2352 75
Badingen	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Boytzenburg	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Cappe	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Claushagen	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Flieth	1	—	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Gerswalde	3	—	3·120	—	1188 —	— —	3	990	—	—	198 —	— —	198 —
Haßleben	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Kaackstedt	1	—	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33 —
Kröchlendorf	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Kuhz	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Liebenberg	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Mildenberg	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Mittenwalde	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Klein-Mutz	1	—	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Neuhof	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Poratz	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Ringenwalde	1	—	1·120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Alt-Temmen	1	—	1·110	—	363 —	— —	1	330	—	—	33 —	— —	33 —
Wichmannsdorf	2	—	2·120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Die übrigen Gemeinden mit 100 ℳ	72	—	72·100	—	23760 —	— —	72	23760	—	—	— —	— —	— —

Die 72 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Ahrensdorf, Annenwalde, Arnimshain, Beenz, Bergsdorf (2 Stellen), Berkholz, Beutel, Bredereiche (3 Stellen), Brüsenwalde, Buchholz, Closterwalde, Crewelin, Curtschlag, Cüstrinchen, Dargersdorf, Densow, Groß-Döllen (2 Stellen), Falkenthal, Fergitz, Gr.-Fredenwalde, Friedenfelde, Funkenhagen, Gandenitz (2 Stellen), Gollin, Grunewald (2 Stellen), Hammelspring, Hardenbeck (2 Stellen), Herzfelde, Himmmelpfort (2 Stellen), Hindenburg, Jacobshagen, Kronhorst, Marienthal (2 Stellen), Metzelthin, Milmersdorf, Naugarten, Netzow, Parmen, Petershof, Petznick, Pinnow, Potzlow, Ravensbrück, Retzow, Ribbeck, Röddelin, Rosenow, Ruthenberg, Stegelitz, Storkow (2 Stellen), Strehlow, Tangersdorf, Thomsdorf, Alt-Thymen, Groß-Väter, Vietmannsdorf, Warthe (2 Stellen), Weggun, Wesenhof, Zabelsdorf, Zootzen.

XIV. Kreis Zauch-Belzig (Kreiskasse in Belzig).													
Beelitz	10	1	10·140 1.165	1·112	4620 —	159 60	10	3300	1	114	1320 —	45 60	1365 60
Belzig	9	1	8·150	1·100	4504 50	142 50	9	2970	1	114	1534 50	28 50	1563 —
Brück	4	—	4·150	—	1980 —	— —	4	1320	—	—	660 —	— —	660 —
Niemegk	7	—	7·150	—	3465 —	— —	7	2310	—	—	1155 —	— —	1155 —
Treuenbrietzen	18	—	18·140	—	8316 —	— —	18	5940	—	—	2376 —	— —	2376 —
Baitz	1	—	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Borne	1	—	1·130	—	429 —	— —	1	330	—	—	99 —	— —	99 —
Brackwitz	1	—	1.120	—	396 —	— —	1	330	—	—	66 —	— —	66 —
Cammer	2	—	2.120	—	792 —	— —	2	660	—	—	132 —	— —	132 —
Caputh	7	—	7·140	—	3234 —	— —	7	2310	—	—	924 —	— —	924 —
Deetz	3	—	3·140	—	1386 —	— —	3	990	—	—	396 —	— —	396 —
Glindow	8	2	8·120	2·100	3168 —	285 —	8	2640	2	228	528 —	57 —	585 —

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer- / Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Götz	2 —	2·140	—	924 —	— —	2	660 —	—	—	264 —	— —	264 —
Klepzig	1 —	1·110	—	363 —	— —	1	330 —	—	—	33 —	— —	33 —
Krahne	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Groß-Kreuz	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Lehnin	8 —	8·120	—	3168 —	— —	8	2640 —	—	—	528 —	— —	528 —
Linthe	1 —	1·130	—	429 —	— —	1	330 —	—	—	99 —	— —	99 —
Lütte	2 —	2·110	—	726 —	— —	2	660 —	—	—	66 —	— —	66 —
Medewitz	2 —	2·120	—	792 —	— —	2	660 —	—	—	132 —	— —	132 —
Reschholz	1 —	1·130	—	429 —	— —	1	330 —	—	—	99 —	— —	99 —
Riebel	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Petzow	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Phöben	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Plötzin	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Prützke	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Rottstock	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Schmerzke	1 —	1·120	—	396 —	— —	1	330 —	—	—	66 —	— —	66 —
Wiesenburg	2 —	2·125	—	825 —	— —	2	660 —	—	—	165 —	— —	165 —
Die übrigen Gemeinden mit 100 ℳ.	113 —	113·100	—	37290 —	— —	113	37290 —	—	—	— —	— —	— —

Die 113 zusammengefaßten Stellen befinden sich in den Gemeinden: Benken, Bergholz (2 Stellen), Bliesendorf, Bochow, Dt.-Bock, Wend.-Bock, Boßdorf, Gr.-Briesen, Buchholz b. N., Buchholz b. Tr., Canin, Damelang, Damsdorf, Dahnsdorf, Derwitz, Dietersdorf, Dippmannsdorf, Elsholz, Ferch, Fredersdorf, Fresdorf, Freienthal, Garrey, Kl.-Glien, Gömnigk, Göttin, Gollwitz, Golzow (2 Stellen), Grebs, Grubow, Haseloff, Jeserig b. W., Jeserig b. B., Kähnsdorf, Kemnitz, Körtzin, Kranepuhl, Krielow, Neu-Langerwisch (2 Stellen), Lobbesee, Lotschke, Lübnitz, Lüdendorf, Lühsdorf, Lüsse, Groß-Marzähns, Michelsdorf (4 Stellen), Michendorf (2 Stellen), Mörz, Mützdorf, Rahmitz (2 Stellen), Netzen (2 Stellen), Neuendorf b. N., Neuendorf b. Br., Nichel, Pernitz, Plessow, Preußnitz, Raben, Rädel (2 Stellen), Rädigke, Ragösen (2 Stellen), Rähsdorf, Reckahn, Reetz (2 Stellen), Reetzerhütten, Reppinchen, Rieben, Rietz b. Br., Rietz b. Tr., Saarmund (2 Stellen), Salzbrunnen, Schäpe, Schlalach, Schlamau, Schlunkendorf, Schmergow (3 Stellen), Schönfeld, Schwanebeck, Schwina (2 Stellen), Seddin, Stücken, Alt-Töplitz (2 Stellen), Neu-Töplitz, Tremsdorf, Trebitz, Trechwitz, Hohenwerbig, Niederwerbig, Wildenbruch, Wilhelmsdorf, Wittbrietzen (2 Stellen), Wust, Zauchwitz, Zeuden.

Bemerkung: Sofern in einer Ortschaft Rektoren und Lehrer die gleichen Alterszulagesätze erhalten, sind die Rektoren in der Summe in Spalte 3 mitenthalten. Nur da, wo die Rektoren höhere Alterszulagen beziehen als die Lehrer, sind die ersteren in Spalte 2 besonders aufgeführt.

Ein etwa verbleibender Bestand gelangt im Rechnungsjahre 1907 zur Anrechnung.

Potsdam, den 27. April 1905.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 19. Mai 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 18 und 19 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 16 der Gesetz-Sammlung S. 159. — Remonte-Ankauf. S. 159. — Ablagentarif. S. 160. — Wahl eines Provinziallandtags-Abgeordneten. S. 160. — Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. S. 160. — Brasilianischer Vizekonsul. S. 160. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 160. — Errichtung neuer Apotheken. S. 160. — Viehseuchen. S. 161. — Gemeindebezirksveränderung. S. 161. — Turnlehrerkursus. S. 162. — Fortbildungskursus für ländliche Volksschullehrer an der Landwirtschaftsschule in Hildesheim. S. 162. — Berichtigung des Verteilungsplans für die Lehreralterszulagekasse. S. 162. — Grundstücksaufhöhung. S. 162. — Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung. S. 163. — Polizei-Verordnung, betr. Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien ꝛc. S. 168. — Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern. S. 165. — Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds. S. 165. — Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 165. — Personal-Chronik. S. 166. — Ruderregatta. S. 169. — Geschenke an Kirchen ꝛc. S. 170.

(Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 5¾ Bogen öffentl. Anzeiger.)

412. Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 18.) Nr. 3128. Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893, vom 8. Oktober / 25. September 1904.

(Stück 19.) Nr. 3129. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 21. April 1905.

Nr. 3130. Gesetz, betreffend Aufhebung des § 42 Nr. 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 22. April 1905.

413. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 16.) Nr. 10596. Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 28. November 1904.

Nr. 10597. Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 3. Dezember 1904.

Nr. 10598. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 7. Dezember 1904.

Nr 10599. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin am 28. November 1904 zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz am 3. Dezember 1904, zwischen Preußen und Lübeck am 7. Dezember 1904 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge nebst dazu gehörigen Schlußprotokollen und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden. Vom 2. Mai 1905.

Nr. 10600. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 28. April 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Remonte-Ankauf für 1905.

414. 1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

13. Mai 9 Uhr Vorm. Kotzen b./Rennhausen,
15. Mai 12 Uhr Mitt. Felchow b./Angermünde,
30. Mai 9½ Vorm. Lenzen (Elbe),
31. Mai 9 Uhr Vorm. Wittstock,
3. Juni 9 Uhr Vorm. Dannenwalde,
5. Juni 8½ Uhr Vorm. Neustadt (Dosse),

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3) Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Digitized by Google

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7) Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 8. Februar 1905.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

415. **Tarif**

für die Ablagen der Stadtgemeinde Rathenow am rechten Ufer des Mühlenarmes ober- und unterhalb der Langen Brücke zu Rathenow.

Es sind zu zahlen:

I. **an Schiffsliegegeld**

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar:

1) von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . . 30 ₰
2) von Fahrzeugen mit größerer Länge für jeden Tag . . . . . 50 ₰

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigentümer anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme und zwar:

1) für Dampfer bis einschl. 40,2 m Länge 20 ℳ
2) " " mit größerer Länge 40 ℳ

entrichtet werden.

II. **an Ufergeld**

beim Aus- oder Einladen von Gütern für eine Tonne zu 1000 kg:

1) von Erde, Lehm, Kies, Heu, Stroh, Faschinen, Stein- und Braunkohlen, Mauer-, Dach- und allen anderen Steinen . . 4 ₰
2) von sonstigen Gütern . . . . . 8 ₰

III. **an Lagergeld**

von Gütern, welche länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen und zwar:

1) von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je ein cbm . . . . 5 ₰
2) von Mauersteinen für je 1000 Stück 15 ₰
3) von Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück . . . . . 10 ₰
4) von sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . . 5 ₰

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Angefangene Tarifeinheiten werden für voll gerechnet.
2) Die 24stündige Frist unter III. rechnet vom Beginn der nächstfolgenden vollen Stunde.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I., II. und III.;
2) die Fahrzeuge, welche mit Personendampfern zu kommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.;
3) Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisherigen am 14. Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft.

Berlin, den 28. April 1905.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

416. Anstelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Bredow-Buchow-Carpzow ist der Rittergutsbesitzer Müller in Redlitz zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Osthavelland gewählt worden.

Potsdam, den 11. Mai 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

417. Von dem Vorstande der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft ist neuerdings der frühere Architekt und Maurermeister Franz Boenke in Berlin, Annenstraße 47, als technischer Aufsichtsbeamter und Rechnungsbeamter für den ganzen Bezirk der Berufsgenossenschaft angestellt worden.

Potsdam, den 9. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Brasilianischer Vizekonsul.

418. Der Bankdirektor Ernst Simon ist zum Brasilianischen Vizekonsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam/Berlin, den 13. Mai 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

419. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen.

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort	
Handzia Kopyra	Gut Türkshof	Kreis Templin
Nastia Kostowska	dto.	
Maryna Kaszuba	dto.	
Kazimir Bielec	" Falkenrehde	Kreis Osthavelland
Alexander Pilro	dto.	
Walentz Hoczay	" Falkenberg, Kr. Beeskow-Storkow	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 16. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Errichtung neuer Apotheken.

420. In Seegefeld, Kreis Osthavelland, und in Golzow, Kreis Zauch-Belzig, soll je eine neue Apotheke

[redacted] Stelle der bis jetzt dort bestehenden Filialapotheke treten.

Wegen der genaueren Oertlichkeiten werden sich die betreffenden Konzessionare s. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach den Inhabern neuer Apotheken die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 15ten Juni d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugnis als Apotheker,
3) die **nach der Zeit geordneten und gehefteten,** amtlich beglaubigten Servierzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in dem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugnis bezieht,
4) eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel,
7) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Bewerber eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen.

Es ist erwünscht, daß die Anlagen des Gesuchs in der vorstehend angegebenen Reihenfolge zu einem Heft vereinigt werden. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1890 approbiert sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Da nach einer Mitteilung des Herrn Medizinalministers eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, bleibt es vorbehalten, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegenden zu unterwerfen.

Potsdam, den 13. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

421. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Lankwitz, Cöpenick, Groß-Beeren. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Hermsdorf, Waidmannslust, Reinickendorf, Heiligensee. Kreis Angermünde: Niederlandin. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Hartmannsdorf. Kreis Osthavelland: Hoheubruch, Leutzke. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Friedrichsgüte, Rehfeld, Kemnitz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Dahme. Kreis Zauch-Belzig: Gliudow. Kreis Templin: Neu-Placht.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Niederhof, Kremmen, Königshorst Gut.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Diepensee, Nowawes-Neuendorf, Teltow, Töpchin. Kreis Niederbarnim: Zehlendorf, Rummelsburg, Schönerlinde, Ober-Schöneweide, Dahlwitz, Bernau. Kreis Westhavelland: Stechow. Kreis Ostprignitz: Fretzdorf, Königsberg.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Linum, Kremmen. Kreis Westhavelland: Buckow, Tremmen, Möthlow, Rhinow. Kreis Prenzlau: Blumenhagen.

c. Influenza. Kreis Teltow: Schulzendorf. Kreis Angermünde: Golm.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lankwitz, Senzig.

e. Bläschenausschlag. Kreis Westhavelland: Brädikow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Mehlsdorf.

Potsdam, den 16. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

422. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 7. Februar d. J. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
—	—	—	2	135/50	Stadtgemeinde Meyenburg.	—	09	90
—	—	—	2	136/50	Desgl.	—	05	90
21	ohne		2	137/50	öffentliche Wege (von der Stadtlage bis zur Ostgrenze des Bahnhofgebietes, jedoch ohne die an der Nordseite der Chaussee belegene Promenade.)			

von dem Gutsbezirk Meyenburg abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Meyenburg zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Potsdam, den 9. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Turnlehrerkursus.

423. Nach einer Mitteilung des Herrn Unterrichtsministers wird in der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin zu Anfang Oktober 1905 wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 — Amtliches Schulblatt von 1894 — Seite 127/8 — maßgebend.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an dem Kursus sind bis spätestens **zum 25. Juni 1905** unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse usw. (§§ 3 und 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894) durch die Herren Schulinspektoren hierher einzureichen. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Wir weisen noch ausdrücklich darauf hin, daß die Angaben der Bewerber über die ihnen zum Unterhalte während der Dauer des Kursus zur Verfügung stehenden Mittel unbedingt zuverlässig und zweifelsfrei sein müssen, und daß ungenaue Angaben mißliche Folgen nach sich ziehen können.

Zugleich werden die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Berlin von ihnen mit in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 Mark bei den gesteigerten Wohnungs- und Nahrungspreisen in Berlin auch bei großer Sparsamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen.

Von den Herren Orts- und Kreisschulinspektoren ist bei Ueberreichung der Gesuche besonders zu vermerken, daß die Angaben bezüglich der Höhe der aus dem eigenen Einkommen der Bewerber verwendbaren Mittel sowie bezüglich der Höhe des etwa erforderlichen Unterstützungsantrages richtig sind.

Potsdam, den 16. April 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Fortbildungskursus für ländliche Volksschullehrer an der Landwirtschaftsschule in Hildesheim.

424. In der Zeit vom 7. August bis 9. September d. J. soll an der Landwirtschaftsschule zu Hildesheim ebenso wie in den Vorjahren ein Kursus zur Ausbildung von Volksschullehrern in der Erteilung des Unterrichts an ländlichen Fortbildungsschulen veranstaltet werden. Dazu sollen geeignete Lehrer aus den Provinzen Hannover, Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und dem Regierungsbezirk Potsdam unter Zubilligung angemessener Beihilfen einberufen werden. Der diesjährige Kursus wird den zweiten Teil eines Gesamtlehrgangs darstellen und als Lehrgegenstände: Organische Chemie, Zoologie, Tierzucht und landwirtschaftliches Unterrichtswesen behandeln. Soweit dies ohne Beschränkung des sonstigen Unterrichts möglich ist, sollen auch Unterweisungen im Feldmessen in den Lehrplan eingefügt werden.

Wir machen die Lehrer ländlicher Volksschulen unseres Verwaltungsbezirks auf den Kursus aufmerksam und sehen der Einreichung von Meldungen durch Vermittelung der Ortsschulbehörden sowie der Orts- und Kreisschulinspektoren bis spätestens **zum 15. Juni d. J.** entgegen.

Die Ortsschulbehörden haben den Meldungen eine Nachweisung beizufügen, die nach dem in unserer Verfügung vom 4. Mai 1903 — II. 2626/4. — (vergl. Amtl. Schulblatt 1903 Seite 55/56 und Regierungsamtsblatt 1903 Nr. 20 Seite 234) gegebenen Muster anzufertigen und sorgfältig auszufüllen ist. Unter Hinweis auf die dem Muster beigegebenen Erläuterungen wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Bewerber, welche von den Gemeinden oder von anderer Seite einen Zuschuß zu den Reise- und Unterhaltungskosten erhalten, Aussicht auf vorzugsweise Berücksichtigung haben. Jedenfalls muß aber verlangt werden, daß die Gemeinden sich zur Uebernahme der etwa entstehenden Stellvertretungskosten bereit erklären.

Die Entscheidung über die eingehenden Bewerbungsgesuche hat sich der Herr Landwirtschaftsminister vorbehalten.

Potsdam, den 16. April 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Berichtigung des Verteilungsplans für die Lehreralterszulagekasse, Beilage zum Stück 19 des Amtsblatts.

425. Es muß daselbst heißen:

Seite 1 drittletzte Reihe statt 337 — **330,**
" 1 vorletzte " " 127 — **114,**
" 5 bei Hohen-Schönhausen in der 11. Spalte statt 1918—1980,
" 13 ist zwischen Damme und Dedelow die Ortschaft **Damerow einzuschalten,**
" 15 viertletzte Reihe statt Rambow bei Klein-Reckenzien — **Rambow bei Kleinow, Reckenzien** und
" 20 in der zweiten Reihe der zusammengefaßten Ortschaften statt Dt. Bock, Wend. Bock — **Dt.-Bork, Wend. Bork.**

Potsdam, den 12. Mai 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

426. Der Kaufmann Oskar Freyer in Rahnsdorf-Mühle beabsichtigt sein am großen Müggelsee durchweg über Mittelwasser belegenes Grundstück aufzuhöhen und wasserseitig die Böschung mit Rasendeckung zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Digitized by Google

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier Humboldtstraße 1 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 3. Mai 1905.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung.

427. Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1905 der Stadtgemeinde Berlin die Befugnis zur Ausübung der polizeilichen Aufsicht über die Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke in Berlin übertragen worden ist, wird die Durchführung der diesseits unterm 14. Juni 1902 erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung, von der örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung, Abteilung II., ausgeübt werden.

Die im § 2 der genannten Polizeiverordnung vorgesehene Aufforderung zur Anbringung der Rohrunterbrecher wird daher durch die örtliche Straßenbau-Polizeiverwaltung erfolgen.

Berlin, den 5. Mai 1905.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung

betreffend Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien usw.

428. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf alle Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, des § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, der §§ 137 und 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizei-Verwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 verordne ich nach Anhörung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk Berlin was folgt:

A. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die nie mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben.

1. Ueber die für den Betrieb beschafften Benzinmengen ist sorgfältig Buch zu führen und den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Verlangen unter Vorlegung dieses Buches Auskunft zu erteilen.

2. Räume, in denen Benzin gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, dürfen mit Räumen, in denen sich offenes Feuer befindet, weder durch Türen noch durch Fenster noch durch Riemendurchlässe oder sonstige Oeffnungen in Verbindung stehen.

3. Die vorbezeichneten Lager-, Arbeits- und Trockenräume dürfen mit offenem Licht oder brennender Zigarre, Pfeife oder dergleichen nicht betreten werden. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch luftdicht gegen die abgeschlossene Außenbeleuchtung oder durch eine elektrische Innenbeleuchtung, bei der die Uebertragung von Explosionen ausgeschlossen ist, bewirkt werden.

In diesen Räumen dürfen nur solche Heizvorrichtungen vorhanden sein, welche von außerhalb durch Dampf, Heißluft oder Heißwasser erwärmt werden.

4. In den Arbeitsräumen dürfen Benzinvorräte nur in metallenen, an den Oeffnungen mit Sicherheitsverschlüssen versehenen Gefäßen aufbewahrt werden. Im übrigen gelten für die Lagerung von Benzinvorräten die Bestimmungen der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Mineralölen vom 23. April 1903 mit ihren etwaigen späteren Abänderungen. Unter Vorräten sind die nicht im Kreislauf der ständigen Verarbeitung und Wiedergewinnung befindlichen Mengen zu verstehen.

Auch das den Vorratsgefäßen entnommene, zur Verarbeitung bestimmte Benzin darf nur in unzerbrechliche Gefäße gefüllt werden

5. Die zu reinigenden Gegenstände sind vor der Reinigung sorgfältig von etwa darin befindlichen Zündhölzern und anderen durch Reibung entzündbaren Stoffen zu befreien.

6. Dem Benzin ist vor der jedesmaligen Verwendung ein elektrische Erregungen verhütendes Mittel — Antielektrikum — in genügender Menge hinzuzusetzen. Bei Arbeiten, die den Zusatz nicht vertragen, ist in anderer Weise für einen gefahrlosen Ausgleich elektrischer Erregungen zu sorgen.

7. Zum Auffangen von etwa ausfließendem Benzin ist trockner Sand in genügenden Mengen vorrätig zu halten.

8. Vor dem Trocknen ist das Benzin aus den gereinigten Gegenständen so gut wie möglich mechanisch zu entfernen.

9. In die Plätträume der Benzinwäschereien dürfen die mit Benzin gereinigten Stoffe nur dann gebracht werden, wenn sie völlig getrocknet sind.

10. Abgänge des Betriebs dürfen nur nach vollständigem Verflüchtigen des ihnen anhaftenden Benzins verbrannt werden.

11. Die Arbeiter dürfen weder Streichhölzer noch sonstige Feuerzeuge in den Benzinbetrieb mitbringen. Trunkene Arbeiter sind aus den Räumen, in denen mit Benzin gearbeitet wird, sofort zu entfernen. Gewohnheitstrinker dürfen in Benzinbetrieben nicht beschäftigt werden.

12. Für den Fall eines Brandes müssen eine flammsichere Decke, Verbandszeug und Mittel gegen Brandwunden zur Hand sein.

Digitized by Google

B. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben, und für Anstalten, in denen gebrauchtes Benzin zu erneuter Verwendung gereinigt wird.

Für Anstalten dieser Art gelten neben den Vorschriften unter A. 2 bis 12 noch folgende besondere Vorschriften:

1. Die Betriebsstätte muß von den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben oder von den Nachbargebäuden durch Brandmauern getrennt sein. Sie darf nicht in gefährlicher Nähe von offenen Feuerstätten und von Räumen oder Plätzen, wo leicht feuerfangende Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, errichtet werden.

Ausnahmen kann der Polizei-Präsident von Berlin gestatten.

2. Für Räume, in denen Benzin verwendet oder destilliert wird, gilt folgendes:

a) Unter Wohn- oder Arbeitsräumen sowie unter anderen Räumen, die zur Vereinigung von Menschen dienen, dürfen sich diese Räume in Neuanlagen überhaupt nicht und in schon bestehenden Anlagen nur dann befinden, wenn sie eine feuerfeste Decke haben.

b) Die Wände müssen aus feuersicherem Material bestehen.

c) Die Fußböden müssen feuersicher und undurchlässig sein. Etwa auf den Fußboden fließendes Benzin darf nicht ins Freie oder in andere Arbeitsräume gelangen können.

d) Für ausreichende Absaugung der Luft dicht über dem Fußboden ist Sorge zu tragen. Die abgesaugte Luft darf nicht in die Nähe von Feuer geführt werden.

e) Jeder Raum muß zwei entgegengesetzt liegende Ausgänge haben, welche nicht durch andere Räume, in denen mit Benzin gearbeitet wird, führen dürfen. Im Erd- und Kellergeschoß müssen diese Ausgänge unmittelbar ins Freie, in anderen Geschossen unmittelbar oder durch feuersichere Gänge nach zwei feuerfesten Treppen führen. Die Türen der Ausgänge müssen aus starkem Holz mit beiderseitiger Eisenblechbekleidung bestehen, nach außen aufschlagen und selbsttätig in Mauerfalze schließen. Eiserne Türen sind unzulässig.

Die in den Umfassungswänden befindlichen Fenster müssen mit eisernen Schlagläden versehen sein, die sich auch vom Erdboden aus fest schließen lassen.

f) Bei Neuanlagen müssen die Räume zu ebener Erde oder im höchsten zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassenen Stockwerk liegen.

3. Räume, in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, sind besonders hoch und luftig herzustellen und von allen anderen Arbeitsräumen feuersicher zu trennen. Betriebe, in denen Arbeitsmaschinen motorisch angetrieben werden, haben auf Erfordern der Polizeibehörde für ihre Trockenräume wirksame künstliche Ventilationseinrichtungen zu verwenden.

4. In Lager-, Arbeits- und Trockenräumen dürfen keine elektrischen Motoren oder Explosionsmotoren mit offener Zündung aufgestellt werden.

5. In alle Lager-, Wasch-, Trocken- und Destillationsräume muß dicht über dem Fußboden eine mindestens 20 Millimeter weite Dampfleitung münden, deren Ventil außerhalb des Raums liegen und leicht erreichbar sein muß. Im Fall eines Brandes ist der davon betroffene Raum von Menschen zu verlassen und der Dampf nach Schließung der Türen, Fenster, Fensterläden und Lüftungsklappen durch Oeffnung des Ventils in den Raum zu lassen. Ist kein genügender Dampfbetrieb vorhanden, so müssen Löschmittel von gleicher Wirksamkeit wie Dampf vorhanden sein, z. B. Kohlensäure oder Ammoniak in Form von Bomben.

6. Während des Arbeitens mit Benzin dürfen in denselben Räumen keine andere Arbeiten vorgenommen werden.

7. Standgefäße, in denen verunreinigtes Benzin gesammelt oder durch Absetzen oder Säurezusatz gereinigt wird, sind gut verschlossen zu halten.

8. Waschtrommeln, Zentrifugen und Benzinspülgefäße sind mit gut schließenden Deckeln zu versehen, die nur solange geöffnet bleiben dürfen, als dies für das Ein- und Ausbringen der zu reinigenden, auszuschleudernden oder nachzuspülenden Gegenstände unbedingt notwendig ist.

9. Waschtrommeln, Zentrifugen, Spülgefäße, Rohrleitungen und Aufbewahrungsgefäße für Benzin sind mindestens vierteljährlich einmal von einem Betriebsleiter, Meister oder Vorarbeiter auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen. Der Befund der Untersuchung ist von dem Untersuchenden mit einem Vermerk über die Abstellung vorgefundener Mängel in ein Buch einzutragen, welches den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Ersuchen vorzulegen ist.

Etwa benutzte elektrische Einrichtungen sind mindestens alljährlich durch einen sachverständigen Elektrotechniker auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Auch der Befund dieser Prüfung ist von dem Sachverständigen in das vorbezeichnete Buch einzutragen.

10. Arbeitstische, auf welchen die Stoffe mit in Benzin getauchten Bürsten oder Schwämmen behandelt werden, sind mit Gefäll und mit Rinnen zu versehen, aus welchen das überschüssige Benzin durch geschlossene Rohre in dichte Sammelbehälter geleitet wird.

11. Der Transport von Benzin in größeren Mengen als 10 kg zwischen den Lagerräumen, Waschräumen und Reinigungsapparaten darf nur in geschlossenen, durch Hähne absperrbaren Röhren oder in dicht schließenden Gefäßen erfolgen.

12) Der Dampfdestillierapparat muß, solange er in Benutzung ist, überwacht werden. Die Heizung des Apparates und die Kühlwassermengen müssen so reguliert werden, daß kein unkondensierter Benzindampf aus dem Kühler entweichen kann. Die Verbindungen der einzelnen Teile des Apparats dürfen nicht durch Weichlot hergestellt sein und müssen hermetisch und dauerhaft schließen. In dem Apparat darf kein Ueberdruck entstehen; daher dürfen weder vor noch hinter dem Kühler Hähne geschlossen sein. Ist ein Hahn hinter dem Kühler vorhanden, so muß durch Anbringung eines offenen, nach oben gerichteten Entlüftungsrohrs die Entstehung von Ueberdruck in der Blase verhindert werden.

Digitized by Google

C. Die Vorschriften unter A. und B. finden auf Reinigungsanstalten, in denen statt des Benzins ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und auf Anstalten, in denen gebrauchte Reinigungsmittel dieser Art zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sinngemäße Anwendung.

D. Der Polizei-Präsident von Berlin kann von den Bestimmungen unter B. 2e. und B. 5 und vorübergehend für bestehende Anlagen auch von einzelnen der übrigen Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

E. Die vorstehenden Bestimmungen (A bis D) sind vollständig und in deutlicher Schrift in den Arbeitsräumen zum Aushang zu bringen.

F. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

G. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt für neue Anlagen am Tage der Verkündigung, für bestehende am 1. April 1906 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1905.

Der Polizei-Präsident.

Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern.

429. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind auf Grund des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 die Schornsteinfegergesellen Georg Arand, Anklamerstraße 27, und Wilhelm Berg, Zionskirchstraße 16/17, vom 1. April d. J. ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den $\frac{\text{10. Mai}}{\text{30. April}}$ 1905.

Der Königliche Polizeipräsident. | Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds.

430. Nachstehender dritter Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg vom $\frac{\text{10. März}}{\text{22. April}}$ 1886,

Erster Nachtrag vom $\frac{\text{20. Februar}}{\text{6. April}}$ 1895,

Zweiter Nachtrag vom $\frac{\text{20. Februar}}{\text{15. Juni}}$ 1901,

Amtsblatt Potsdam 1886 Seite 257
" Frankfurt 1886 " 154 bezw.
" Potsdam 1895 " 175
" Frankfurt 1895 " 144
" Potsdam 1901 " 347
" Frankfurt 1901 " 236

In § 5 Absatz 2 des Reglements für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg vom $\frac{\text{10. März}}{\text{22. April}}$ 1886 wird der Zinssatz von 5 v. H. auf 4 v. H. herabgesetzt und folgende Bestimmung als Absatz 3 hinzugefügt:

Wird im Falle zu b von der Kündigung abgesehen, so kann von dem säumigen Schuldner eine Vertragsstrafe bis zu 1 v. H. des noch nicht getilgten Darlehns verlangt werden, jedoch darf die Strafe nicht mehr betragen als 4 v. H. des fällig gewesenen Betrages für die Zeit vom Tage der Fälligkeit bis zum Ablauf desjenigen halben Jahres, in welchem die Zahlung erfolgt. Das Recht auf die Strafe gilt als vorbehalten bei Annahme der Zahlung.

Vorstehender Nachtrag ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 21. Februar 1905 vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschlossen worden.

Berlin, den 11. März 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
von Manteuffel,
Wirklicher Geheimer Rat.

(L. S.)

Tageb. Nr. 3377 B. I.

* * *

Der vorstehende, von dem Provinziallandtage für die Provinz Brandenburg am 21. Februar d. J. beschlossene dritte Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg vom $\frac{\text{10. März}}{\text{22. April}}$ 1886 wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom $\frac{\text{29. Juni 1875}}{\text{22. März 1881}}$ hierdurch genehmigt.

Berlin, den 12. April 1905.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftrage:
Holtermann.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
von Kitzing.

Genehmigung.

I. Cb. 2734 M. f. L.
Ib. 3730 M. d. J.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 5. Mai 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

431. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Kartenblatt 1 Nr. 5 und 6 I in Größe von 10 ha 39 ar 70 qm. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gutsbezirk Groß-Ziethen. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeinde Rudow. Kreisausschußbeschluß vom 28. Februar 1905. J. Nr. A. I. 237.

Berlin, den 2. Mai 1905

Digitized by Google

432. Bezirksveränderungen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
1. Kartenblatt 1 Parzellen 269, 270, 271, 272, Artikel der Mutterrolle 1 Grundbuch von Messingwerk Band I. Blatt 1, dem Bauunternehmer Karl Lehmann gehörig.	Gutsbezirk Messingwerk	Gemeindebezirk Heegermühle.
2. Kartenblatt 1 Parzelle 419/276 Artikel 59 der Mutterrolle, Grundbuch von Messingwerk Band II. Blatt 71, dem Bäckermeister August Wernicke gehörig.	desgl.	desgl.
3. Kartenblatt 1 Parzelle 420/276 Artikel 58 der Mutterrolle, Grundbuch von Messingwerk Band II. Blatt 70, dem Drahtzieher Rudolf Wetzel, jetzt seiner Ehefrau Karoline Wetzel gehörig.	desgl.	desgl.
4. Kartenblatt 1 Parzelle 421/276 Artikel 57 der Mutterrolle Grundbuch von Messingwerk Band II. Blatt 70, dem Kaufmann Emil Behrend gehörig.	desgl.	desgl.

Freienwalde a./O., den 3. Mai 1905. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

433. Bezirksveränderungen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1) Gemarkung Heegermühle, Kartenblatt 1 Parzellen 1284/19, 1299/121, 1301/122, 1295/124, 1297/128, 1282/140, Grundbuch von Messingwerk Band I. Blatt 2 in Gesamtgröße von 27 ar 06 qm.	Gemeinde Heegermühle	Gutsbezirk Messingwerk
2) Gemarkung Heegermühle, Kartenblatt 1, Parzelle 133, Grundbuch von Heegermühle, Band II., Blatt 97 in Größe von 25 ar 80 qm.		

Freienwalde a./O., den 3. Mai 1905. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

434. Personal-Chronik.

Der Oberregierungsrat Dr. Lehmann aus Danzig ist als Dirigent der Kirchen- und Schulabteilung an die Königliche Regierung hierselbst versetzt worden.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Königliche Oberamtmann Schütz zu Köpernitz für den Bezirk 19 — Köpernitz. —

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Gutsbesitzer Adler in Wend. Rietz für den Bezirk 10 — Reichenwalde. —

Die Försterstelle Ahrensdorf in der Oberförsterei Potsdam ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Dörr in Friedrichsgüte der Oberförsterei Neuendorf übertragen worden.

Dem Hilfsförster Wirth in Rehbrücke der Oberförsterei Potsdam ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Friedrichsgüte in der Oberförsterei Neuendorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Hilfsförsterstelle Rehbrücke in der Oberförsterei Potsdam ist vom 1. Juli d. J. ab dem Hilfsförster Schäfer in Biesenthal der Oberförsterei Eberswalde übertragen worden.

Dem Forstaufseher Riechciol in Brück ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Lehnin mit dem Wohnsitz zu Brück vom 1. Juni 1905 ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Jähnsdorf Wilhelm August Berthold Kohlmann ist zum Pfarrer der Parochie Derwitz, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Paul Johannes Georg Krause ist zum Pfarrer der Parochie Weggun, Diözese Preuzlau I., bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Heinrich Renck ist als Oberlehrer an der 13. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Karl Jagelitz ist als Oberlehrer an der 4. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Walter Suck ist als Oberlehrer an dem Andreas-Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der wissenschafliche Hilfslehrer Franz Ebel ist als Oberlehrer an dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Alfred Krause ist als Gesanglehrer an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Gustav Schulze in Guten-Germendorf, Diözese Zehdenick, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Kandidaten der Philologie Ernst Wandel in Niederlandin bei Hohenlandin U./M.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat April 1905.

Angestellt sind als Postassistent: die Postassistenten Wergin aus Kiel in Adlershof, Anton Böttger aus Tillowitz, Held aus Friedrichshagen und Wiedecke aus Spandau in Charlottenburg, Bartsch aus Posen und Jähns aus Stettin in Friedenau, Ladage aus Lübbecke in Friedrichsberg bei Berlin, Ebeling aus Hamburg, Weighardt aus Braunschweig und Röstel in Groß-Lichterfelde, Grunwald aus Dirschau und Hanf in Grunewald (Bezirk Berlin), Dethloff aus Bochum und Riedel in Halensee, Richard Höhne aus Putlitz und Schwilsky aus Danzig in Rixdorf, Fielitz aus Kalkberge (Mark), Rohde aus Rauen, Giesecke, Kreft, Rühle und Wilhelm Schulz in Schöneberg bei Berlin, Metzendorf aus Hambnrg in Steglitz, Eichner aus Frankfurt (Oder) in Weißensee bei Berlin, Helbich aus Coblenz in Westend, Emil Albrecht aus Hamburg, Bäther aus Cöln, Wilhelm Beckmann aus Kiel, Gustav Berg aus Hamburg, Bierbaum aus Danzig, Bölte aus Sorau, Bräcklein aus Chemnitz-Hilbersdorf, Bräder aus Stettin, Brandenburg aus Wesel, Busch aus Altreetz, Clausen aus Sonderburg, Dammann aus Wesselburen, Druhm aus Potsdam, Eberhardt aus Breslau, Emmerling aus Aachen, Albert Flemming aus Elberfeld, Hermann Franke aus Neumünster, Freidank aus Witzenhausen, Gantzer aus Frankfurt (Main), Gause aus Hamburg, Göde aus Cöslin, Gruneberg aus Posen, Artur Hauke aus Bielefeld, Hebold aus Worms, Waldemar Heinrich aus Posen, Hinkelmann aus Finsterwalde, Hünemörder aus Elberfeld, Jakobsen aus Kiel, Kammann aus Cöpenick, Klenke aus Frankfurt (Oder), Knopf aus Marienwerder (Westpreußen), Kübler aus Frankfurt (Oder), Wilhelm Kühne aus Rauen, Leonhardt aus Cöln, Marschall aus Hamburg, Martens aus Kiel, Megelin aus Schwerin (Mecklenb.), Kurt Moritz aus Oppeln, Albert Moritz aus Potsdam, Mügge aus Hamburg, Paul Neumann aus Halle (Saale), August Pawlowski aus Stettin, Pramann aus Holzminden, Reecke aus Arnswalde, Reese aus Hamburg, Kurt Richter aus Thorn, Georg Rückert aus Neuruppin, August Schröter aus Braunschweig, Paul Schulz aus Stettin, Seemann aus Kiel, Sörensen aus Bredstedt, Stehnken aus Greußen, Steinke aus Cöln, Stoffer aus Aachen, Suhr aus Rostock (Mecklenb.), Thielecke aus Luckenwalde, Tiedemann aus Schwerin (Mecklenb.), Tillack aus Hultschin, Weißenfels aus Sorau, Willhöft aus Insterburg, Otto Wolter aus Cöln, Wilhelm Wurm aus Frankfurt (Oder), Abel, Alleckna, Hermann Andres, Arndt, Aßmann, Bade, Johann Bähr, Baumgarten, Bey, Willy Blanke, Blohm, Borchard, Wilhelm Brand, Bremer, Buschmann, Cunow, row, Elsner, Wilhelm Erdmann, Evers, Faust, Fiegert, Wilhelm Fiehn, Paul Friedrich, Emil Fritz, Gödicke, Greiner, Grun, Hartwig, Max Heike, Henkel, Artur Hoffmann, Hoffmeister, Heinrich Kähne, Klünder, Knappe, Köckeritz, Kohl, Kopp, Kottemann, Hermann Krause, Krutzsch, Küwnick, Kunz, Lamm, Albert Lampe, Lewerenz, Liesenberg, von Malottki, Manthey, Maske, Meiners, Mittreiter, Paul Otto, Pfundt, Reddemann, Reiche, Kurt Riedel, Gustav Röstel, Rohr, Roß, Sanders, Schleich, Schmiedel, Robert Schmidt, Schmidtke, Johannes Schneider, Schrader, Julius Schröder, Schwander, Martin Schulz, Heinrich Simon, Sklomeit, Stolzenberg, Paul Teichmann, Tiede, Vick, Otto Walter, Weller, Wilhelm Wenzel, Alfred Wiese; **die Postanwärter:** Stenzel in Charlottenburg, Lehniger in Groß-Lichterfelde, Krätzschmar und Mackeprang in Friedenau, Franz Lehmann in Pankow, Lindau in Rixdorf, Schlösser in Schöneberg bei Berlin, Otto Albrecht, Baurichter, Belter, Dietrich, August Hoffmann, Hohenstein, Klöber, Krege, Langmann, Langula, Hermann Liesegang, Johann Meurer, Adolf Mey, Rentwig, Pyritz, Rüter, Rusch, Sahl, Schade, Hermann Schmidt, Richard Schulz, Friedrich Schulze, Schuppien, Emil O. Senff, Werther; **als Telegraphenassistent:** die Postassistenten Franz Hoffmann aus Braunschweig, Joswig; die Telegraphenanwärter Biella, Imroth, Kanno, Kleitke, Leuschner, Ludewig, Mahlke, Pätz, Emil Peter, Hermann Schulze, Louis Schulze, Wichmann; **als Telegraphengehilfin:** die Telegraphengehilfinnen: Konschak in Tempelhof, Martha Hanisch, Frieda Hertell, Möske, Pfumfel, Quassowski, Erna Voß, Gertrud Wiese, Winkel, Zeidler.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Heinz und König in Potsdam, Jeensch in Zehlendorf (Wannseebahn), Karl Schneck in Wittenberge (Bz. Potsdam) und Surhoff in Trebbin (Kr. Teltow) als solche, der Postanwärter Bogula in Luckenwalde als Postassistent.

Uebertragen ist die Verwaltung einer Postratsstelle bei der Ober-Postdirektion in Hannover dem Ober-Postinspektor Wagner aus Potsdam, eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam dem Ober-Postassistenten Stage.

Ferner sind übertragen Postsekretärstellen den Postsekretären Alex in Brandenburg (Havel), Gottlieb Friedrich und Werner in Potsdam, Henning aus Potsdam in Charlottenburg (P.-A. Nr. 2), Miers aus Greiffenberg (Uckermark) in Wriezen, Pfau aus Zehlendorf (Wannseebahn) in

Digitized by Google

sekretärstellen den Telegraphensekretären Edel in Brandenburg (Havel) und Kohl aus Cassel in Prenzlau.

Versetzt sind der Ober-Postassistent Kauerauf von Storkow (Mark) nach Potsdam und der Postassistent Kleinert von Prenzlau nach Greiffenberg (Uckermark) — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter —.

In den Ruhestand tritt der Postmeister Carl in Bernau (Mark).

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat April 1905.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landgerichtsdirektor Sönderop vom Landgericht I. in Berlin, der Kammergerichtsrat Dr. Roedenbeck und der Oberlandesgerichtsrat Pelleugahr aus Hamm zu Senatspräsidenten bei dem Kammergericht, der Kammergerichtsrat Freusberg zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Köln, ferner zu Kammergerichtsräten: die Landgerichtsräte Wachtel, Dr. Viezens, Skoniezki, Schlockermann, Fähndrich und Wienskowski vom Landgericht I. in Berlin, Dupuis, Dr. Hirsch und Timme vom Landgericht II. in Berlin, Dr. Delius aus Kottbus, Dr. Bourzutschky aus Magdeburg, Dr. Ritter aus Breslau und Encke aus Halle a. S., die Staatsanwaltschaftsräte Richter und Dr. Kleine von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht und der Amtsgerichtsrat Fischer vom Amtsgericht I. in Berlin; zu Oberlandesgerichtsräten: der Landgerichtsrat Zeising vom Landgericht II. zu Berlin in Frankfurt a. M. und der Landgerichtsrat Volkmar aus Potsdam in Naumburg a. S.; zu Landgerichtsdirektoren: der Kammergerichtsrat Dr. Karsten, die Landgerichtsräte Mertz, Kühnas und Tepfer vom Landgericht I. in Berlin, Droste aus Marburg, Schönfeld aus Danzig und Schmitz aus Hannover bei dem Landgericht I. in Berlin, die Landgerichtsräte Dr. Pusch aus Görlitz und Herold aus Magdeburg bei dem Landgericht II. in Berlin, der Landgerichtsrat Heyer aus Neuwied in Potsdam, der Staatsanwaltschaftsrat Düesberg von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht bei dem Landgericht in Köln und der Staatsanwaltschaftsrat Mittag von der Staatsanwaltschaft II. zu Berlin in Düsseldorf. Der Staatsanwaltschaftsrat Reich von der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. M. ist zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Staatsanwalt Boese von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin zum Landrichter bei dem Landgericht I. in Berlin ernannt. Es sind zu Amtsrichtern ernannt: die Gerichtsassessoren Dr. Lüdecke und Buchow in Rixdorf, Vorbaum und Dr. Schwartzkopff in Charlottenburg, Paul Schröder in Kremmen und Dr. Henrici in Oranienburg. Zu Handelsrichtern sind ernannt: der Kaufmann Jacques Mühsam und der Bankier Julius Neuberg in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin, der Fabrikbesitzer und Stadtrat Paul Millnam in Könnick und der Stadtrat Max Cassirer in Charlottenburg bei dem Landgericht II. in Berlin; zu Handelsrichtern wiederernannt: der Bankier Robert Landsberg; der Fabrikbesitzer Ferdinand von Cartzen, Karl Thieme und Jakob Weinberg, die Kaufleute Julius Grabowski, Siegfried Hessel und Hugo Schalhorn, sämtlich in Berlin, bei dem Landgericht I. in Berlin, der Fabrikbesitzer Louis Mann, der Stadtrat Gustav Boerner, der Kommerzienrat Emil Behringer und der Direktor Karl Pernet in Charlottenburg, der Rentier Oswald Prause in Groß-Lichterfelde, der Direktor Karl Meyer in Schöneberg bei Berlin und der Fabrikbesitzer Bruno Schwarz in Pichelsdorf bei Spandau bei dem Landgericht II. in Berlin. Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt: die Kaufleute Paul Mengers, Arthur Victorius und Richard Friedländer sowie der Direktor Dr. Ernst Noah in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin, die Kaufleute Emil Heller in Schöneberg, Max Riclassen in Kolonie Grunewald, Wilhelm Caspari und Julius Hirschfeld in Charlottenburg, der Holzhändler Ludwig Schweitzer in Wilmersdorf, der Fabrikbesitzer Otto Richard Moosdorf in Treptow bei dem Landgericht II. in Berlin; zu stellvertretenden Handelsrichtern sind wiederernannt: die Kaufleute Heinrich Rothenstein, Adalbert Schilling, Gustav Wienstruck und Hermann Doht sowie der Fabrikbesitzer Haus Eberhardt, sämtlich in Berlin, bei dem Landgericht I. in Berlin, der Fabrikbesitzer Hermann Ernst und der Fabrikbesitzer Dr. Ernst Pieper in Charlottenburg bei dem Landgericht II. in Berlin. Versetzt sind: der Senatspräsident Günther in Hamm an das Kammergericht, die Landgerichtsräte Peltasohn in Bromberg und Dr. Röchling in Hannover, die Amtsgerichtsräte Friedemann in Charlottenburg und Bock vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsräte, die Landrichter Wellmann in Ratibor, Gebel in Meseritz, Knobloch und Francke in Beuthen O./Schles., die Amtsrichter Boschau und Vater vom Amtsgericht II. in Berlin, Pohlmann in Rawitsch, Lehrs, Dr. Lamprecht und Dr. Freytag vom Amtsgericht I. in Berlin, Liman in Senftenberg, Lorenz in Oranienburg, Dr. Boehmert in Cöpenick und Dr. Karsten in Rixdorf als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrat Alfred Koch vom Amtsgericht II. in Berlin als Landgerichtsrat, die Landrichter Arndts in Prenzlau, Bacharat in Essen und Ehm in Beuthen O./Schl., die Amtsrichter Dr. Schellhas in Rixdorf, Siegmann vom Amtsgericht II. in Berlin und Renhaus in Zabrze als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin, die Landgerichtsräte Sprinz in Schneidemühl und Dr. Arnheim in Ostrowo als Amtsgerichtsräte, die Amtsgerichtsräte Samter in Brandenburg und Fettback in Parchwitz, die Amtrichter Dr. Brand in Lychen, Wedekind in Ortelsburg, Dr. Rudolph in Mittenwalde, Lesser in Beuthen O./Schl., Birnbaum in Nikolaiken und Dr. Sennewald in Königs-

Digitized by Google

gerichtsrat Fuchs in Hoyerswerda und der Amtsrichter Dr. Herzog in Marggrabowa an das Amtsgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Görcke in Wollin nach Eberswalde, der Amtsrichter Griese in Tremessen nach Königs-Wusterhausen, der Amtsrichter Stechert in Wirsitz nach Rixdorf, der Landgerichtsrat Dittmar in Potsdam nach Hannover, der Amtsrichter Hünerbein in Lieberose nach Neuwied, der Amtsgerichtsrat Wagner in Fulda nach Kirchhain, der Amtsrichter Kubale in Meyenburg nach Senftenberg, die Amtsrichter Dr. von Drenkmann und Gisevius in Potsdam als Landrichter an das Landgericht daselbst, der Amtsrichter Hischberg in Soran nach Potsdam, der Landrichter Jauernick in Neu-Ruppin als Amtsrichter und der Amtsrichter Diesfeld in Storkow an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtgerichtsrat Ziegel in Seelow und der Amtsrichter Beyer in Reichenbach O./L. an das Amtsgericht II. in Berlin, der Landrichter Dr. Demme in Nordhausen an das Landgericht I. in Berlin, der Landrichter Schlichter in Bochum an das Landgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Wünsch in Bublitz nach Köpenick und der Amtsrichter Otto in Schwiebus als Landrichter nach Kottbus. Der Landgerichtsdirektor Denso vom Landgericht I. in Berlin ist gestorben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Ernst Schmidt, Werner, Siebert, Masch, Haecke, Wirth, Riedel, Carl Heuschel, Kallmann, Bredereck, Genzmer, Hauke und Hagen. Aus dem Justizdienst sind entlassen: die Gerichtsassessoren Johannes Lehmann behufs Uebertritts zur Staats-Bergverwaltung, Dr. Max Gercke auf seinen Antrag und Dr. Seckt behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung. Der Gerichtsassessor Dr. Zoepfel ist infolge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Konsul in Atanta und der Gerichtsassessor Dr. Apfel infolge seiner Ernennung zum Admiralitätsrat im Reichsmarineamt aus dem Justizdienst ausgeschieden.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Staatsanwälten die Amtsrichter Triebel aus Hohenmölsen in Neu-Ruppin und Carl aus Schlochau bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin sowie die Gerichtsassessoren Schmittendorff in Guben, Dr. Botho Jordan in Kottbus, Dr. Fiegen und Dr. Arthur Lehmann bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin. Versetzt sind die Staatsanwaltschaftsräte Beeck von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte und Jürgens in Magdeburg an die Staatsanwaltschaft II. in Berlin, die Staatsanwälte Dr. Mankiewicz in Beuthen O./Schl. und Mennecke in Brieg an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin, die Staatsanwälte von Drygalski in Königsberg i./Pr. und Dr. Josl von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte, der Staatsanwalt Dr. Schmidtgen in Essen an die Staats- Dr. Honemann in Lissa an die Staatsanwaltschaft II. in Berlin. Der Bürgermeister Johannes Naumann ist zum Amtsanwalt in Bärwalde N./M. nnd der Zweite Bürgermeister Steinbrück zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Fürstenwalde ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Rechtsanwalt Dr. Hartzfeldt aus Köln bei dem Kammergericht, die Gerichtsassessoren Dr. Freudenheim, Dr. Bayer, Dr. Jonas, Dr. Nathan, die früheren Gerichtsassessoren Haake und Fritz Lange sowie der frühere Rechtsanwalt Wimmel, sämtlich bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Benno Sachs vom Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsassessor Dr. Wangemann bei dem Landgericht II. in Berlin. In der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht I. in Berlin ist der Rechtsanwalt Benno Sachs gelöscht worden.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Kroeck, Peters, Jansen, Chorus, Rothkugel, Lucas, Bruns-Wüstefeld, Stüben, Eytersberger, Reinhold Fischer, Oertelt, Hirschwald, Solon, Ernst Salinger, Landau, Pracht und Dinse. Aus dem Justizdienste entlassen sind die Referendare: von Bezold, behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst und der Referendar Dr. Weitz.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: die Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht Brathuhn zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator im Justizministerium, die Gerichtsschreiber Lindeholz vom Amtsgricht I. in Berlin und Bengelsdorff vom Amtsgericht II. in Berlin zu Geheimen Registratoren im Justizministerium, der Kanzleidiätar Peter von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin zum Kanzlisten bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der Kanzleidiätar Hoefert zum Kanzlisten beim Kammergericht. Der Gerichtsschreiber Heiden vom Amtsgericht in Müncheberg ist an das Amtsgericht I. in Berlin versetzt. Pensioniert sind: der Obersekretär, Kanzleirat Hertel von der Staatsanwaltschaft in Guben, der Gerichtsschreiber, Kanzleirat Karl Kühn vom Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Winkel vom Amtsgericht I. in Berlin, der Oberinspektor Sommerfeldt vom Strafgefängnis in Plötzensee und der Kanzlist Handke vom Kammergericht. Der Gerichtsschreibergehilfe Roch und der Kanzlist, Kanzleinspektor Vogel, beide vom Amtsgericht I. in Berlin, sind gestorben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ruder-Regatta.

135. Mit Bezug auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 21. Mai 1902 (veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Stück 22 Jahrgang 1902) und vom 23sten

Digitized by Google

die Ruder-Regatta des Berliner Regatta-Vereins am 10., 11. und 12. Juni d. J. stattfindet.

Coepenick, den 10. Mai 1905.

Der Wasserbauinspektor.

436. Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden.

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Pieskow, Diözese Beeskow, eine Altarbibel. Außerdem:

Beeskow: der Kirche zu Pieskow von S. W. Kanzelbibel, vom Rittergutsbesitzer Kelch Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, Orgel und 100 Mark zur Glocke, von Fr. Balke 2 Vasen mit Buketts, vom Major von Glasenapp Abendmahlskelch und Kanne, Patene, von P. D. Behälter für die Abendmahlsgeräte, der Kirche zu Neu-Golm: vom Bankier Marsop (Saloschinsche Erben) 50 Mark zum Altarteppich, der Kirche zu Pfaffendorf vom Altsitzer Feudenberg die Restaurierung des Taufsteins, von Fr. P. D. Kanzelbehang, von Frl. Wietz Altarüberdecke.

Belzig: der Kirche zu Trebitz von Gemeindegliedern 23,18 Mark für die Kirchhofsmauer.

Bernau: der Kirche zu Biesenthal von Gemeindegliedern durch freiwillige Gaben 740 Mark zur Anschaffung von 3 Kronleuchtern, Wand- und Armleuchter, Teppich und Altarpalla, der Kirche zu Sydow von Fr. Baumeister Koch Turmuhr, der Kirche zu Weesow von Frauen der Gemeinde Altarteppich, Läufer und 2 Kronleuchter.

Cöln-Land I.: der Kirche zu Steglitz vom Zweigverein Steglitz des Ev. kirchl. Hilfsvereins „Frauenhilfe" Abendmahlskelch, vom Zweigverein Steglitz des Gustav Adolf-Vereins Abendmahlskelch.

Cöln-Land II.: der Kirche zu Buckow von Frauen der Gemeinde Taufbecken, Taufsteindecke, Abendmahlskelch und Hostiendose, der Kirche zu Oberschöneweide von Ungenannt Altarbibel.

Kyritz: der Kirche zu Kyritz von den Habakuk'schen Eheleuten 1000 Mark zur Grabpflege.

Nauen: der Kirche zu Paaren vom Aeltesten Genschow Altarbibel, der Kirche zu Perwenitz vom Aeltesten Beuster Kanzelbibel.

Prenzlau II.: der Kirche zu Bagemühl von bäuerl. Wirten Altarpalla, Altarbibel und Altarteppich.

Putlitz: der Kirche zu Dallmin von Exzellenz Staatsminister von Podbielski Kirchenglocke.

Neu-Ruppin: der Kirche zu Krenzlin von Frau Oekonomierat Scherz Kriegergedenktafel und Taufsteindecke, von Ungenannt Altarplattendecke und Velum.

Spandau: der Kirche zu Bärenklau von einer Sammlung der Frau Amtsrat Zech 40 Mark zur Anschaffung eines Altarteppichs, von Frau Pfarrer Hofmann 20 Mark zur Anschaffung eines Altarteppichs.

Strausberg: der Kirche zu Wilkendorf vom Patron Orgel.

Wusterhausen a. D.: der Kirche zu Neustadt durch Sammlungen, Vorträge und Familienabende und Kirchenkollekten 508,55 Mark zur Anschaffung einer Heizungs- und Beleuchtungsanlage.

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Wend. Buchholz von Ungenannt 3600 Mark zur Grabpflege, der Kirche zu Schulzendorf von Frau Lehrer Schober Taufsteindecke.

Zossen: der Kirche zu Zossen von Fräulein Schmidt 2000 Mark zur kirchlichen Armenkasse, der Kirche zu Nunsdorf von einer Sammlung 108,20 Mark zur Anschaffung einer Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 26. Mai 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 20 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 17 der Gesetz-Sammlung. S. 171. — Chausseegelderhebung. S. 171. — Kunststraße. S. 171. — Fährtarif. S. 171. — Gemeindebezirksveränderung. S. 172. — Fischereiaufsicht. S. 172. — Polizeiverordnung betr. Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien ꝛc. S. 172. — Schiffahrtssperre. S. 174. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 175. — Viehseuchen. S. 175. — Verordnung betr. Sonntagsruhe im Eishandel und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken. S. 175. — Verteilungskanal für Fernsprechkabel. S. 176. — Zweigpostanstalt in Freienwalde (Oder). S. 176. — Pfarrstellenerledigungen. S. 176. — Liste der gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen. S. 176. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 177. — Eisenbahnhaltepunkt. S. 179. — Direktorialrat der Landfeuersozietät. S. 179. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Militärbauten. S. 179. — Personal-Chronik. S. 180.

(Dieses Stück enthält 1¾ Bogen Amtsblatt, 5¾ Bogen öffentl. Anzeiger.)

437. Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 20.) Nr. 3131. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 5. Mai 1905.

(Nr. 3132.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in München 1905. Vom 7ten Mai 1905.

438. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 17.) Nr. 10601. Gesetz, betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg. Vom 27sten April 1905.

Nr. 10602. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung über den Anschluß der im Fürstentume Schaumburg-Lippe wohnhaften Aerzte an die Aerztekammer der Königlich Preußischen Provinz Hessen-Nassau. Vom 3. Februar 1905.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee Wiesenburg—Medewitz—Kreisgrenze.

439. Auf Ihren Bericht vom 19. April d. J. will Ich dem Kreise Zauch-Belzig im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm ausgebaute und in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von der gräflich Fürstensteinschen, sogenannten Spring-Chaussee unweit des Bahnhofes Wiesenbnrg über Medewitzerhütten und Medewitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stackelitz das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden znsätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

An Bord M. Y. „Hohenzollern", Palermo, den 27. April 1905.

gez. **Wilhelm** R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. Schönstedt.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Kunststraße.

440. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 S. 11.) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die vom Kreise Beeskow-Storkow erbaute Chaussee von Neu-Hartmannsdorf über Spreenhagen und Dickdamm bis zur Storkow-Gosener Chaussee bei Rieplos mit einer Abzweigung von Dickdamm über Markgrafpieske bis zur Lebuser Kreisgrenze zu denjenigen daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehört, für welche die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 12. Mai 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

441. Tarif

für die öffentliche Fähre über die Pichelsdorfer-Havel (km 168,085) zwischen dem rechten Spandauer Ufer und dem Dorfe Tiefwerder.

Es ist zu entrichten:

1) für das Uebersetzen einer einzelnen Person einschließlich der Tragelast . . 10 Pf.
2) für das Uebersetzen von 2 Personen zu gleicher Zeit einschließlich der Tragelast je 7 Pf.
3) bei dem Uebersetzen von 3 und mehr Personen zu gleicher Zeit einschließlich

Digitized by Google

der Tragelast je Person . . . . . 5 Pf.
4) für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 6 bis 14 Jahren . . . 5 Pf.
5) für das Uebersetzen eines Fahrrades, Kinderwagens, einer Handkarre und eines Handschlittens je . . . . . 5 Pf.

Die obigen Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Bei Nachtzeit ist das Doppelte der unter 1 bis 4 angegebenen Sätze zu zahlen.

Anmerkungen:

a. Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fährgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsorte zu fahren. Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen 20 Pfennige bezahlen.

b. Frei überzusetzen sind: Der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Verrichtung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

c) Als Nachtzeit gilt für die Monate April bis einschließlich September die Zeit von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr, für die Monate Oktober bis einschließlich März die Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 5. Mai 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen

Gemeindebezirksveränderung.

442. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 21. Februar d. Js. beschlossen, die im Grundbuche von Groß-Väter nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
594	III.	73	1	20	Fischereibesitzer Friedrich Wilhelm Berlin in Groß-Väter	5	37	70
	Groß-Väter (der Teutzensee)							
—	—	—	—	44	desgl.	—	65	90
	(Der Bleisee)							
—	—	—	1	3	desgl.	17	28	30
	Der Große Vätersee)							
—	—	—	6	8	desgl.	—	75	—
	(am kleinen Vätersee)							
—	—	—	—	—	desgl.	—	25	—
—	—	—	—	7	desgl.	12	30	—
	Der kleine Vätersee)							
					zusammen	36	61	90

von dem Gemeindebezirk Zehdenick, Stadt, abzutrennen und mit dem Gebiete der Landgemeinde Groß-Väter zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 15. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

443. Der Wasserbauwart Kresse in Alt-Hartmannsdorf ist an Stelle des Wasserbauwarts Dedat für die Spree und den Oderspreekanal von Fürstenwalde bis Große Tränke und den Oder-Spree-Kanal von Große Tränke bis zum Seddin-See, soweit diese Wasserflächen im Regierungsbezirke Potsdam belegen sind, zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt worden.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 8. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

444. Der Strommeisteranwärter Dittmann in Königswusterhausen ist für die Dahmewasserstraße von km 0,5 bis 16,00, den Krossin- und Wernsdorfersee [illegible] an den Kanal Seddin-See—Große Tränke, die Zernsdorfer Lanke, die kanalisierte Notte von km 0 bis 25 zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt worden.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 15. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

betreffend Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien usw.

445. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie § 120e Abs. 2. der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 wird nach Anhörung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam für

den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf alle Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden.

A. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die nie mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben.

1. Ueber die für den Betrieb beschafften Benzinmengen ist sorgfältig Buch zu führen und den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Verlangen unter Vorlegung dieses Buches Auskunft zu erteilen.

2. Räume, in denen Benzin gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, dürfen mit Räumen, in denen sich offenes Feuer befindet, weder durch Türen, noch durch Fenster, noch durch Riemendurchlässe oder sonstige Oeffnungen in Verbindung stehen.

3. Die vorbezeichneten Lager-, Arbeits- und Trockenräume dürfen mit offenem Licht oder brennender Zigarre, Pfeife oder dergleichen nicht betreten werden. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch luftdicht gegen sie abgeschlossene Außenbeleuchtung oder durch eine elektrische Innenbeleuchtung, an der die Uebertragung von Explosionen ausgeschlossen ist, bewirkt werden.

In diesen Räumen dürfen nur solche Heizvorrichtungen vorhanden sein, welche von außerhalb durch Dampf, Heißluft oder Heißwasser erwärmt werden.

4. In den Arbeitsräumen dürfen Benzinvorräte nur in metallenen, an den Oeffnungen mit Sicherheitsverschlüssen versehenen Gefäßen aufbewahrt werden. Im übrigen gelten für die Lagerung von Benzinvorräten die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Mineralölen. Unter Vorräten sind die nicht im Kreislauf der ständigen Verarbeitung und Wiedergewinnung befindlichen Mengen zu verstehen.

Auch das den Vorratsgefäßen entnommene, zur Verarbeitung bestimmte Benzin darf nur in unzerbrechliche Gefäße gefüllt werden.

5. Die zu reinigenden Gegenstände sind vor der Reinigung sorgfältig von etwa darin befindlichen Zündhölzern und anderen durch Reibung entzündbaren Stoffen zu befreien.

6. Dem Benzin ist vor der jedesmaligen Verwendung ein elektrische Erregungen verhütendes Mittel — Antielektrikum — in genügender Menge hinzuzusetzen. Bei Arbeiten, die den Zusatz nicht vertragen, ist in anderer Weise für einen gefahrlosen Ausgleich elektrischer Erregungen zu sorgen.

7. Zum Auffangen von etwa ausfließendem Benzin ist trockner Sand in genügenden Mengen vorrätig zu halten.

8. Vor dem Trocknen ist das Benzin aus den gereinigten Gegenständen so gut wie möglich mechanisch zu entfernen.

9. In die Plätträume der Benzinwäschereien dürfen die mit Benzin gereinigten Stoffe nur dann gebracht werden, wenn sie völlig getrocknet sind.

10. Abgänge des Betriebs dürfen nur nach vollständigem Verflüchtigen des ihnen anhaftenden Benzins verbrannt werden.

11. Die Arbeiter dürfen weder Streichhölzer noch sonstige Feuerzeuge in den Benzinbetrieb mitbringen. Trunkene Arbeiter sind aus den Räumen, in denen mit Benzin gearbeitet wird, sofort zu entfernen. Gewohnheitstrinker dürfen in Benzinbetrieben nicht beschäftigt werden.

12. Für den Fall eines Brandes müssen eine flammsichere Decke, Verbandzeug und Mittel gegen Brandwunden zur Hand sein.

B. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben, und für Anstalten, in denen gebrauchtes Benzin zu erneuter Verwendung gereinigt wird.

Für Anstalten dieser Art gelten neben den Vorschriften unter A. 2 bis 12 noch folgende besondere Vorschriften:

1. Die Betriebsstätte muß von den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben oder von den Nachbargebäuden durch Brandmauern getrennt sein. Sie darf nicht in gefährlicher Nähe von offenen Feuerstätten und von Räumen oder Plätzen, wo leicht feuerfangende Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, errichtet werden.

Ausnahmen kann der Regierungspräsident gestatten.

2. Für Räume, in denen Benzin verwendet oder destilliert wird, gilt folgendes:

a. Unter Wohn- oder Arbeitsräumen sowie unter anderen Räumen, die zur Vereinigung von Menschen dienen, dürfen sich diese Räume in Neuanlagen überhaupt nicht und in schon bestehenden Anlagen nur dann befinden, wenn sie eine feuerfeste Decke haben.

b. Die Wände müssen aus feuersicherem Material bestehen.

c. Die Fußböden müssen feuersicher und undurchlässig sein. Etwa auf den Fußboden fließendes Benzin darf nicht ins Freie oder in andere Arbeitsräume gelangen können.

d. Für ausreichende Absaugung der Luft dicht über dem Fußboden ist Sorge zu tragen. Die abgesaugte Luft darf nicht in die Nähe von Feuer geführt werden.

e. Jeder Raum muß zwei entgegengesetzt liegende Ausgänge haben, welche nicht durch andere Räume, in denen mit Benzin gearbeitet wird, führen dürfen. Im Erd- und Kellergeschoß müssen diese Ausgänge unmittelbar ins Freie, in anderen Geschossen unmittelbar oder durch feuersichere Gänge nach zwei feuerfesten Treppen führen. Die Türen der Ausgänge

müssen aus starkem Holz mit beiderseitiger Eisenblechbekleidung bestehen, nach außen aufschlagen und selbsttätig in Mauerfalze schließen. Die in den Umfassungswänden befindlichen Fenster müssen mit eisernen Schlagläden versehen sein, die sich auch vom Erdboden aus fest schließen lassen. Eiserne Türen sind unzulässig.

f. Bei Neuanlagen müssen die Räume zu ebener Erde oder im höchsten zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassenen Stockwerk liegen.

3. Räume, in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, sind besonders hoch und luftig herzustellen und von allen anderen Arbeitsräumen feuersicher zu trennen. Betriebe, in denen Arbeitsmaschinen motorisch angetrieben werden, haben auf Erfordern der Polizeibehörde für ihre Trockenräume wirksame künstliche Ventilationseinrichtungen zu verwenden.

4. In Lager-, Arbeits- und Trockenräumen dürfen keine elektrischen Motoren oder Explosionsmotoren mit offener Zündung aufgestellt werden.

5. In alle Lager-, Wasch-, Trocken- und Destillationsräume muß dicht über dem Fußboden eine mindestens 20 Millimeter weite Dampfleitung münden, deren Ventil außerhalb des Raums liegen und leicht erreichbar sein muß. Im Fall eines Brandes ist der davon betroffene Raum von Menschen zu verlassen und der Dampf nach Schließung der Türen, Fenster, Fensterläden und Lüftungsklappen durch Oeffnung des Ventils in den Raum zu lassen. Ist kein genügender Dampfbetrieb vorhanden, so müssen Löschmittel von gleicher Wirksamkeit wie Dampf vorhanden sein, z. B. Kohlensäure oder Ammoniak in Form von Bomben.

6. Während des Arbeitens mit Benzin dürfen in denselben Räumen keine anderen Arbeiten vorgenommen werden.

7. Standgefäße, in denen verunreinigtes Benzin gesammelt oder durch Absetzen oder Säurezusatz gereinigt wird, sind gut verschlossen zu halten.

8. Waschtrommeln, Zentrifugen und Benzinspülgefäße sind mit gut schließenden Deckeln zu versehen, die nur solange geöffnet bleiben dürfen, als dies für das Ein- und Ausbringen der zu reinigenden, auszuschleudernden oder nachzuspülenden Gegenstände unbedingt notwendig ist.

9. Waschtrommeln, Zentrifugen, Spülgefäße, Rohrleitungen und Aufbewahrungsgefäße für Benzin sind mindestens vierteljährlich einmal von einem Betriebsleiter, Meister oder Vorarbeiter auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen. Der Befund der Untersuchung ist von dem Untersuchenden mit einem Vermerk über die Abstellung vorgefundener Mängel in ein Buch einzutragen, welches den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Ersuchen vorzulegen ist.

Etwa benutzte elektrische Einrichtungen sind mindestens alljährlich durch einen sachverständigen Elektrotechniker auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Auch der Befund dieser Prüfung ist von dem Sach-

10. Arbeitstische, auf welchen die Stoffe mit in Benzin getauchten Bürsten oder Schwämmen behandelt werden, sind mit Gefäll und mit Rinnen zu versehen, aus welchen das überschüssige Benzin durch geschlossene Rohre in dichte Sammelbehälter geleitet wird.

11. Der Transport von Benzin in größeren Mengen als 10 kg zwischen den Lagerräumen, Waschräumen und Reinigungsapparaten darf nur in geschlossenen, durch Hähne absperrbaren Röhren oder in dicht schließenden Gefäßen erfolgen.

12. Der Dampfdestillierapparat muß, solange er in Benutzung ist, überwacht werden. Die Heizung des Apparates und die Kühlwassermengen müssen so reguliert werden, daß kein unkondensierter Benzindampf aus dem Kühler entweichen kann. Die Verbindungen der einzelnen Teile des Apparats dürfen nicht durch Weichlot hergestellt sein und müssen hermetisch und dauerhaft schließen. In dem Apparat darf kein Ueberdruck entstehen, daher dürfen weder vor noch hinter dem Kühler Hähne geschlossen sein. Ist ein Hahn hinter dem Kühler vorhanden, so muß durch Anbringung eines offenen, nach oben gerichteten Entlüftungsrohrs die Entstehung von Ueberdruck in der Blase verhindert werden.

C. Die Vorschriften unter A. und. B. finden auf Reinigungsanstalten, in denen statt des Benzins ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und auf Anstalten, in denen gebrauchte Reinigungsmittel dieser Art zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sinngemäße Anwendung.

D. Der Regierungspräsident kann von den Bestimmungen unter B 2e und B 5 und vorübergehend für bestehende Anlagen auch von einzelnen der übrigen Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

E. Die vorstehenden Bestimmungen (A bis D) sind vollständig und in deutlicher Schrift in den Arbeitsräumen zum Aushang zu bringen.

F. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

G. Vorstehende Polizeiverordnung tritt für neue Anlagen am Tage der Verkündigung, für bestehende am 1. Juli 1906 in Kraft.

Potsdam, den 20. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

446. Das Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3 wird am **5. Juni d. Js.** in der Zeit zwischen 8^{30} und 9^{30} Vormittags einen Brückenschlag über die untere Havelwasserstraße zwischen Pichelswerder und Pichelsdorf ausführen. Dadurch wird die zeitweise Sperrung der Schiffahrt notwendig.

Während der Sperrung des Fahrwassers müssen Fahrzeuge und Flöße an den Stellen beilegen, welche von den Stromaufsichtsbeamten bezeichnet werden, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Digitized by Google

Flaggen kenntlich gemacht werden, wird nach Möglichkeit Bedacht genommen.

Potsdam, den 21. Mai 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

447. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen.

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Valentin Dürikofsky	Gut Klein-Ziethen, Kr. Teltow
Veronika Mayustka	Gut Ferdinandsfelde, Kr. Angermünde
Adam Mayustka	
Josefa Lisuret	
Josef Wranzizski	
Constant Wranzizski	
Clementine Wranzizska	
Marianne Broczialk	Gut Buchow-Carpzow, Kr. Osthavelland

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 23. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

448. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Mariendorf, Schmargendorf, Waltersdorf, Zossen. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg. Kreis Angermünde: Neuendorf. Kreis Beeskow-Storkow: Rieplos, Glienicke. Kreis Westhavelland: Haage.

b. Bläschenausschlag. Kreis Angermünde: Vierraden. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Stahnsdorf. Kreis Ostprignitz: Bork.

c. Milzbrand. Kreis Westprignitz: Quitzow Gut.

d. Geflügelcholera. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Görsdorf.

e. Influenza. Kreis Westprignitz: Perleberg. Stadtkreis Spandau: Unter den Pferden des Majors Posselt, Breitestraße.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde. Kreis Niederbarnim: Friedrichsfelde, Mahlsdorf, Biesdorf. Kreis Angermünde: Lunow. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Biesen, Kyritz, Zarenthin. Kreis Beeskow-Storkow: Rieplos.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Niederhof, Königshorst Gut. Kreis Westprignitz: Havelberg.

c. Influenza. Kreis Angermünde: Britz. Stadtkreis Potsdam: Unter den Pferden des Regiments der Gardes du Corps.

Potsdam, den 23. Mai 1905.

Der Regierungspräsident

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Verordnung

betr. Sonntagsruhe im Eishandel und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken.

449. Auf Grund der §§ 105b. Absatz 1 und 2, 105e. der Gewerbeordnung verordne ich mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern für den die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg umfassenden Landespolizeibezirk Berlin, was folgt:

§ 1. **Sonntagsruhe im Handel mit Roheis (Handelsgewerbe).**

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handel mit Roheis an Sonn- und Festtagen ist fortan, abweichend von der Vorschrift des § 1 der für den Stadtkreis Berlin erlassenen Verordnung vom 20. Juni 1892 (Amtsblatt Seite 268) beziehungsweise des § 1 der für die Vororte Berlins erlassenen Verordnung vom 28. Juli 1892 (Amtsblatt Seite 317)

a. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf von 6 bis 10 Uhr Vormittags,

b. in Schöneberg von 6 bis 9½ Uhr Vormittags gestattet.

Soweit zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft mit Roheis im Handelsgewerbe auf der Betriebsstätte (z. B. Depot, Eiskeller) Arbeiten erforderlich sind, darf eine Beschäftigung mit solchen Arbeiten bereits von 4 Uhr Morgens ab erfolgen.

§ 2. **Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Eisfabriken.**

Unter Abänderung des § 12 der unterm 21sten März 1895 für den Stadtkreis Berlin erlassenen Verordnung (Amtsblatt Seite 115) und unter Ergänzung der litt. m. der für die Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg geltenden Verordnung vom gleichen Tage (Amtsblatt Seite 111) werden in dem Gewerbebetriebe der Eisfabriken die zur Versorgung der Kundschaft mit Roheis erforderlichen Arbeiten an den Sonn- und Festtagen

a. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf von 4 bis 10 Uhr Vormittags,

b. in Schöneberg von 4 bis 9½ Uhr Vormittags mit der Maßgabe gestattet, daß das Ausfahren des Eises an die Kunden auf die für den Handel mit Roheis nach § 1 freigegebene Zeit (6 bis 10 bezw. 6 bis 9½ Uhr Vormittags) beschränkt ist.

Die für den Landespolizeibezirk Berlin erlassene Verordnung vom 19. Mai 1903 (Amtsblatt Seite 256) wird aufgehoben.

§ 3. **Gemeinsame Bestimmungen.**

Die Rückbeförderung der Eiswagen nach der Betriebsstätte, auch wenn sie gegen Entgelt beschäftigten Personen obliegt, sowie das Ausspannen der betreffenden Fuhrwerke und das Abrechnen der Kutscher darf an den Sonn- und Festtagen sowohl im Gewerbe-

betriebe der Eisfabriken wie im Handelsgewerbe in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf noch nach 10 Uhr Vormittags, in Schöneberg noch nach 9½ Uhr Vormittags erfolgen.

Die Eisablieferung bezw. der Eisverkauf selbst ist jedoch pünktlich um 10, in Schöneberg um 9½ Uhr Vormittags einzustellen.

§ 4. Diejenigen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen auf Grund der obigen Vorschriften (§§ 1, 3) im Handelsgewerbe länger als 5 Stunden, und diejenigen Arbeiter, welche auf Grund der obigen Vorschriften (§§ 2, 3) im Gewerbebetriebe länger als 3 Stunden beschäftigt, sowie diejenigen Angestellten oder Arbeiter, welche durch die vorerwähnte Sonntagsbeschäftigung am Besuche des Gottesdienstes verhindert werden, sind entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Beschäftigung frei zu lassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verteilungskanal für Fernsprechkabel.

450. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 3 in Berlin N. 24 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Verteilungskanals für Fernsprechkabel von Luisenstraße 6 bis Schumannstraße 20/21.

Berlin C. 2, den 12. Mai 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Zweig-Postanstalt in Freienwalde (Oder).

451. Auf dem Gesundbrunnen in Freienwalde (Oder) wird am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit, und zwar bis einschließlich 15. September, eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung „Freienwalde (Oder) 2" erhält. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt worden

1) an Werktagen
auf die Zeit von 7 Vorm. bis 1 Nachm. und von 4 Nachm. bis 7 Nachm.;

2) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
auf die Zeit von 7 Vorm. bis 9 Vorm. und von 12 Vorm. bis 1 Nachm.

Die Zweig-Postanstalt unterhält werktäglich fünfmalige, sonntäglich viermalige Postverbindung mit dem Postamt in der Stadt Freienwalde. Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamt in der Stadt, die dahin gerichteten Telegramme aber von der Zweig-Postanstalt selbst bestellt.

Potsdam, 15. Mai 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

452. Erledigt ist die mit dem Ephoralamte der Diözese Zehdenick verbundene Oberpfarrstelle Königlichen Patronats zu Zehdenick, Diözese Zehdenick, durch Ableben des Inhabers am 27. April 1905. Die Gnadenzeit dauert ein Jahr. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregiment zu. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

453. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Polßen, Diözese Gramzow, durch Emeritierung des Pfarrers Genschen zum 1. Oktober 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

454. **Liste**

der im Laufe des Etatsjahres 1904 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79

Lit. C. Nr. 43176 über 1000 Mark
- C. = 43177 = 1000 =
- E. = 40813 = 300 =
- F. = 52716 = 200 =

von 1880

Lit. B. Nr. 77604 über 2000 Mark
- D. = 94954 = 500 =
- E. = 86648 = 300 =
- E. = 86649 = 300 =
- E. = 86650 = 300 =
- E. = 92193 = 300 =
- E. = 112479 = 300 =
- E. = 126884 = 300 =
- E. = 191575 = 300 =
- E. = 199339 = 300 =
- E. = 199340 = 300 =
- E. = 217618 = 300 =
- E. = 217619 = 300 =
- E. = 262687 = 300 =
- E. = 298326 = 300 =
- E. = 398588 = 300 =
- E. = 408178 = 300 =
- E. = 425876 = 300 =
- E. = 425877 = 300 =
- E. = 434867 = 300 =
- E. = 434868 = 300 =

von 1881

Lit. F. Nr. 167854 über 200 Mark
- F. = 180220 = 200 =

von 1882

Lit. C. Nr. 284261 über 1000 Mark
- D. = 248731 = 500 =
- D. = 248732 = 500 =
- E. = 513903 = 300 =
- E. = 532304 = 300 =
- F. = 245213 = 200 =

Digitized by Google

von 1883

Lit. B. Nr. 226380 über 2000 Mark
- C. " 380780 " 1000 "
- C. " 447427 " 1000 "
- D. " 386260 " 500 "
- D. " 389690 " 500 "
- D. " 405911 " 500 "
- D. " 437494 " 500 "
- D. " 462343 " 500 "
- H. " 10279 " 150 "

von 1884

Lit. D. Nr. 602547 über 500 Mark
- E. " 810876 " 300 "
- E. " 856368 " 300 "
- E. " 893572 " 300 "
- E. " 893573 " 300 "

von 1885

Lit. C. Nr. 639772 über 1000 Mark
- D. " 677554 " 500 "
- E. " 932299 " 300 "
- E. " 939651 " 300 "
- E. " 939652 " 300 "
- E. " 999942 " 300 "
- F. " 350362 " 200 "

II. Konsolidierte 3½prozentige Staatsanleihe:

von 1887/1888

Lit. E. Nr. 115228 über 300 Mark
- F. " 40471 " 200 "
- F. " 40472 " 200 "

von 1889

Lit. C. Nr. 195144 über 1000 Mark
- E. " 190395 " 300 "
- E. " 223828 " 300 "
- G. " 9648 " 150 "

von 1890

Lit. B. Nr. 138114 über 2000 Mark
- D. " 398185 " 500 "
- D. " 421923 " 500 "
- D. " 530976 " 500 "
- E. " 351206 " 300 "
- E. " 355887 " 300 "
- F. " 155883 " 200 "
- F. " 156930 " 200 "
- F. " 191462 " 200 "

von 1892 1893 1895

Lit. E. Nr. 641380 über 300 Mark
- E. " 662554 " 300 "
- F. " 228609 " 200 "
- F. " 231244 " 200 "

III. 3½prozentige Anleihescheine der Stargard-Küstriner Eisenbahn vom 1. Juli 1897.

Lit. A. Nr. 0059 über 200 Mark
- B. " 0250 " 500 "

Berlin, den 4. April 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

135. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.)

222 Stück und zwar die Nr.:

70 74 125 195 298 326 354 383 418 477
479 538 559 582 583 636 726 840 924 1140
1234 1364 1956 1971 2210 2464 2517 2740 2869
3274 3463 4002 4052 4153 4159 4251 4265 4625
4748 4808 5001 5021 5231 5245 5415 5540 5552
5633 5674 5857 6082 6174 6560 6566 6752 7376
7476 7617 7637 7821 8012 8020 8066 8146 8188
8412 8440 8504 8530 8660 8703 8744 8756 8757
8858 8861 9299 9392 9457 9509 9566 9710 9713
9738 9993 10004 10010 10070 10107 10219
10261 10263 10275 10392 10402 10450 10549
10596 10684 10776 10823 10986 11207 11284
11306 11374 11392 11480 11533 11604 11613
11905 12033 12150 12154 12670 12748 12980
13152 13161 13201 13294 13428 13573 13713
13836 13845 13903 13975 14000 14131 14146
14157 14183 14220 14263 14276 14373 14420
14553 14642 14652 14782 14908 14915 14930
15019 15030 15046 15052 15090 15335 15515
15566 15606 15650 15658 15752 15902 15943
16013 16044 16047 16377 16467 16553 16563
16584 16615 16810 16815 16934 17062 17084
17249 17301 17346 17422 17460 17472 17569
17612 17690 17824 17857 18035 18092 18119
18157 18186 18385 18458 18511 18614 18786
18805 18904 18947 19095 19250 19310 19379
19475 19494 19507 19673 19676 19723 19781
19795 19807 19890 19894 19957 19961 20006
20137 20139 20142 20146 20159 20189.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Tlr.)

80 Stück und zwar die Nr.:

90 129 234 413 450 578 712 1050 1052
1152 1244 1298 1335 1479 1667 1718 1781 1819
1870 1892 2185 2312 2410 2442 2877 2893 2921
2923 2960 2964 3076 3085 3398 3569 3596 4273
4364 4405 4434 4449 4509 4527 4562 4697 4851
4897 4931 4988 5005 5045 5208 5463 5503 5553
5607 5614 5673 5684 5710 5740 5759 5817 5865
5882 5935 5944 5974 5995 6152 6355 6369 6483
6671 6842 6897 6945 7013 7088 7129 7201.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Tlr.)

320 Stück und zwar die Nr.:

63 352 498 670 739 807 911 972 1076 1299
1320 1518 1527 1549 1682 1785 1803 1904 1936
1988 1989 2068 2114 2134 2464 2493 2598 2629
3285 3316 3684 3770 3868 3913 4032 4044 4061

5381 5649 5773 5849 5904 6093 6271 6332 6335
6402 6746 6853 7043 7290 7402 7615 7766 7830
7863 8093 8113 8442 8451 8571 8711 8902 9075
9429 9702 9705 9803 10070 10380 10533 10677
10749 10783 11079 11272 11339 11515 11910
12217 12407 12483 12684 12876 12960 13003
13080 13281 13315 13337 13390 13412 13426
13440 13455 13571 13755 13792 13815 13869
13960 14041 14152 14317 14336 14390 14509
14580 14648 14671 14682 14966 15096 15138
15317 15353 15484 15492 15585 15643 15666
15879 16063 16087 16102 16120 16124 16164
16173 16195 16467 16546 16577 16830 16888
16897 16950 17087 17119 17193 17221 17265
17278 17405 17514 17563 17637 17666 17685
17718 17775 17903 17992 18219 18253 18331
18353 18405 18551 18617 18674 18879 18916
19007 19020 19103 19151 19218 19281 19305
19422 19557 19718 19719 19729 19734 19929
19995 19997 20017 20040 20089 20106 20337
20368 20458 20532 20549 20609 20620 20687
20693 20697 20869 21063 21074 21121 21151
21162 21206 21289 21302 21410 21436 21561
21659 21663 21708 21829 21905 22056 22059
22407 22450 22470 22554 22590 22688 22702
22743 22788 22843 22885 23022 23036 23195
23208 23284 23354 23374 23419 23465 23506
23537 23698 23770 23771 23807 23835 23929
24056 24099 24144 24338 24520 24528 24643
24675 24769 24885 24921 25019 25216 25360
25402 25438 25440 25586 25628 25669 25764
25944 26003 26080 26154 26177 26329 26410
26412 26460 26473 26600 26605 26648 26651
26734 26793 26857 26882 26914 26955 27029
27035 27049 27080 27117 27146 27253 27260
27265 27273 27286 27287 27288 27294 27295
27298 27311 27312 27319 27321 27324 27326
27327 27332 27338 27342 27343 27344 27348
27349.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Tlr.)
274 Stück und zwar die Nr.:

229 315 401 455 628 639 703 830 905 1016
1139 1140 1197 1870 1963 2081 2248 2253 2398
2451 2498 3233 3331 3356 3410 3434 3499 3538
3766 4106 4134 4263 4341 4357 4399 4675 4724
4798 4915 4918 5011 5029 5124 5187 5277 5316
5413 5450 5506 5800 5820 6089 6167 6204 6208
6652 6732 6957 7193 7204 7217 7265 7287 7291
7327 7427 7455 7491 7514 7566 7588 7629 7719
7738 7881 7897 7986 8090 8208 8426 8513 8526
8807 8824 8961 8968 9020 9265 9282 9351 9490
9535 9611 9685 9778 9880 9893 9914 10151 10227
10352 10368 10400 10417 10462 10516 10556
10591 10633 10715 10912 10985 11211 11368
11859 12340 12354 12545 12676 12893 13210
13273 13293 13368 13370 13593 13609 13634
13668 13858 14031 14067 14115 14211 14378
14457 14837 14676 14686 14762 15066
15167 15186 15249 15263 15313 15387 15517
15541 15665 15693 15716 15752 15768 15862
16075 16147 16174 16227 16270 16298 16332
16382 16444 16449 16481 16594 16630 16640
16747 16806 16875 16911 16948 17122 17190
17191 17413 17512 17588 17594 17595 17768
17840 17865 17900 17989 18089 18104 18127
18161 18181 18201 18234 18321 18460 18581
18640 18951 19048 19090 19282 19357 19399
19403 19417 19659 19687 19739 19800 19849
20010 20023 20059 20096 20206 20361 20372
20383 20391 20396 20399 20450 20471 20560
20589 20744 20747 20756 20787 20833 20868
20881 20937 20968 20969 21056 21096 21120
21210 21366 21376 21440 21522 21561 21615
21750 21984 21990 21992 22064 22084 22117
22166 22264 22276 22454 22464 22497 22501
22523 22778 22792 22946 22948 22971 22987
23000 23001 23003 23053 23058 23078.

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Tlr.)
14 Stück und zwar die Nr.:

9758 10031 10050 10073 10169 10180 10188
10207 10213 10287 10294 10302 10334 10340.

II. 3½proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ und zwar die Nr. 282.
„ M. „ 1500 ℳ „ „ „ Nr. 35.
„ N. „ 300 ℳ „ „ „ Nr. 18 33 34 80.
„ O. „ 75 ℳ „ „ „ Nr. 2 70 112.
„ P. „ 30 ℳ „ „ „ Nr. 34.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 15 und 16 bezw. Reihe II. Nr. 13 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse Klosterstraße 76 I. vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf. Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind: A. 4proz. Rentenbriefe.

April 1899 Litt. C. Nr. 6504 11892 13130 15507.
„ „ „ D. „ 705 10742 12578 18097.
Oktober 1899 „ C. „ 1194.
„ „ D. „ 3409 6885 20202 20824.
April 1900 „ B. „ 3816.
„ „ C. „ 5010 7056 16915.
„ „ D. „ 1961 3777 4910 13265 14447.
Oktober 1900 „ A. „ 510 17543.
„ „ C. „ 3079 5759 8179 9400 14382.
„ „ D. „ 946 1599 3728 10315 20954.
April 1901 „ C. „ 10291 18636 23356.

		Litt. D.	=	16901 16922.
Oktober	1901	= A.	=	1079.
		= C.	=	6503 11701 12853 17194.
		= D.	=	4932.
		= E.	=	9938.
April	1902	= A.	=	4909.
		= B.	=	1320 3507.
		= C.	=	1646 5922.
		= D.	=	520 10582 20945 22441.
Oktober	1902	= A.	=	8384 17363.
		= C.	=	22088 22373 26725.
		= D.	=	192 737 816 1741 1917 2679 3727 4176 5396 5982 6048 11231 11565 15005 15933 16112 21975 22557.
		= E.	=	10069.
April	1903	= A.	=	1109 1599 14051 16096.
		= C.	=	7430 14813 18516.
		= D.	=	527 6511 12591 17264 17760 20873 21331 21667 21947 21993.
		= E.	=	9672 9970.

B. 3½proz. Rentenbriefe:

Oktober	1900	Litt. N.	Nr.	96.
Januar	1901	= J.	=	51.
Oktober	1901	= P.	=	6.
April	1902	= P.	=	28.
Oktober	1902	= N.	=	95.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Eisenbahnhaltepunkt.

456. Am 1. Juni 1905 wird der an der Bahnstrecke Berlin Lehrter Bahnhof—Spandau zwischen den Stationen Putlitzstraße und Spandau neuerrichtete Haltepunkt „Fürstenbrunn" für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr eröffnet werden.

Die Entfernungen betragen:

zwischen Fürstenbrunn und Putlitzstraße		H. B.	5,10	km
=	desgl.	= Spandau	4,24	=

Zur Bedienung des Verkehrs werden an der neuen Station sämtliche Vorortzüge der Strecke Berlin Lehrter Bhf.—Spandau—Nauen in beiden Richtungen halten.

Berlin, den 18. Mai 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Direktorialrat der Landfeuersozietät.

457. Von dem Brandenburgischen Provinziallandtage sind zum Direktorialrat der Landfeuersozietät gewählt worden:

A. als **Mitglieder** an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder v. Waldow und v. Winterfeldt:
   1) der Landrat a. D. von Treskow auf Friedrichsfelde und
   2) der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat von Loebell in Berlin;

B. als **Stellvertreter** an Stelle des Landrats a. D. von Treskow und des ausgeschiedenen Stellvertreters, Amtsvorstehers Barsikow:
   1) der Majoratsbesitzer Graf von Arnim-Boitzenburg auf Boitzenburg und
   2) der Amtsvorsteher und Brauereibesitzer Berch in Vordamm.

Berlin, den 12. Mai 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Militärbauten.

458. Zur Ergänzung und Berichtigung der Bekanntmachung im Stück 13 des Amtsblatts wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1) An Stelle des Wortes „Garnison" ist allgemein „Militär" zu setzen;
2) Zu Seite 104.
   Unter Nr. 22, Sicherheitsstellung (Kaution) werden die Ziffern 1 bis 7 (einschl. der eingeklammerten Sätze) durch nachstehende Ziffern 1 bis 10 ersetzt.

1. Die verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie die Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind.

2. Die verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist.

3. Die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken.

4. Die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

5. Die Sparkassenbücher von inländischen öffentlichen Sparkassen

Digitized by Google

6. Die Sparkassenbücher von Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten. Hinsichtlich dieser ist jedoch in jedem einzelnen Falle mit größter Sorgfalt zu prüfen, ob im Hinblick auf die Höhe des Sicherheitsbetrages, die Dauer der dadurch zu sichernden Verpflichtungen sowie die finanziellen Grundlagen und Einrichtungen der Anstalten Sparkassenbücher derselben als ausreichende Sicherheit angesehen werden können. Die Prüfung ist namentlich hinsichtlich derjenigen Sparkassen sorgfältig vorzunehmen, welche mit Vorschuß- und Kreditvereinen verbunden sind und das Sparwesen nur nebensächlich betreiben.

Zur Begründung eines Pfandrechts an den Forderungen, welche in den als Sicherheit hinterlegten Abrechnungsbüchern über Guthaben bei Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten oder in Sparkassenbüchern benrkundet sind, ist es erforderlich, daß der Pfandbesteller die Verpfändung dem Schuldner (der Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse 2c.) anzeigt. Der Behörde, welcher die Sicherheit geleistet wird, ist nachzuweisen, daß diese Anzeige erfolgt ist. Bei Rückgabe der Abrechnungsbücher und Sparkassenbücher ist der Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse 2c. von der Behörde mitzuteilen, daß die Verpfändung aufgehoben ist.

7. Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder sichere Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

(Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Kreditanstalt, durch gerichtliche Taxe oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festgestellten Werts zu stehen kommt, oder wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages bleibt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditanstalten gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet sind und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben.)

8. Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes, oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

9. Gezogene Wechsel, wenn die Aufsichtsbehörde solche für zweifellos sicher erachtet.

10. Außerdem soll es unter eigener Verantwortung der Behörden deren Ermessen überlassen bleiben, an Stelle von Sicherheitsbeträgen bis zur Höhe von 150 Mark die schriftliche Bürgschaft von Personen, die am Orte als sicher und zahlungsfähig bekannt sind, als genügend anzunehmen.

3) Zu Seite 105.

Der vierte und fünfte Absatz der Nr. 24 (Austrag von Streitigkeiten) von „Wird Widerspruch erhoben, ... bis . . . . nach Verhältnis ihres Unterliegens" sind zu streichen.

Berlin, den 15. Mai 1905.

Intendantur des Gardekorps, des III. Armeekorps und der militärischen Institute.

439. Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Börnicke zu Knoblauch für den Bezirk 27 — Buchow-Carpzow —.

Der bisherige Pfarrer Johann Karl Gustav Hinz in Culm (Westpreußen) ist zum Pfarrer der Parochie Ahrensfelde, Diözese Berlin-Land I., bestellt worden.

Der Oberlehrer Hans Priewe von der Realschule zu Potsdam ist als Oberlehrer an der 10. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Kunze ist als Oberlehrer an dem Falck-Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Hugo Eichhoff ist als Vorschullehrer an dem Sophien-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Antonie Schulze und Katharine Jäger sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Fachlehrerin Fräulein Mathilde Wentzel zu Berlin ist als Zeichenlehrerin an der Sophienschule dortselbst angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Julie Geier in Fahlhorst bei Saarmund.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 2. Juni 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Dienstantritt des Oberpräsidenten. S. 181. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 181. — Stell- und Rademacher-Zwangsinnung in Berlin. S. 182. — Fischereiaufsicht. S. 182. — Fährtarif. S. 182. — Ladenschlußzeit in Spandau. S. 182. — Hebammenpraxis. S. 182. — Standesamtsbezirksveränderung. S. 182. — Oeffentliche Belobigung. S. 182. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 188. — Viehseuchen. S. 188. — Schonzeit der Rehkälber. S. 183. — Grundstücksaufhöhungen. S. 188. — Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses. S. 183. — Anlage einer neuen Apotheke in Rixdorf. S. 184. — Neue Telegraphenanstalten. S. 184. — Pfarrstellenerledigung. S. 184. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 185. — Schiffsverkehr bei Mirow. S. 185. — Polizeiverordnung, betr. den Straßenverkehr im Amtsbezirke Dahlwitz. S. 185. — Personal-Chronik. S. 185. — Beilage: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Volksschullehrer und -Lehrerinnen.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 1 1/2 Bogen Beilage, 5 3/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Durch die Gnade Seiner Majestät des Kaisers und Königs zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin ernannt, habe ich heute mein Amt übernommen. Indem ich dies hierdurch bekannt gebe, bitte ich mir mit Vertrauen entgegenzukommen, das ich in Wahrung und Förderung der mir anvertrauten Interessen verdienen will.

Potsdam, den 29. Mai 1905.

v. Trott zu Solz, Oberpräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3 1/2 % Staatsanleihe von 1885 ꝛc.

460. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten 3 1/2 prozentigen Staatsanleihe von 1885** und die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1893, 1896, 1898** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1915 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 6. März 1905 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungshauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Für jede Anleihe ist ein besonderes Verzeichnis aufzustellen. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. März 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 4. März 1905.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Stell- und Rademacher-Zwangsinnung in Berlin.

461. Auf Grund des § 100u. der Gewerbeordnung ordne ich hiermit an, daß der Bezirk der Stell- und Rademacher-Zwangsinnung, welcher bisher die Stadtbezirke Berlin, Schöneberg und Rixdorf sowie die zu den Amtsbezirken Tempelhof, Pankow, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Treptow, Stralau, Wilmersdorf, Tegel und Reinickendorf gehörigen Ortschaften und die Gemeinde Dalldorf umfaßt, vom 1. Oktober 1905 ab auf die Ortschaften Lübars, Kolonie Weidmannslust, Gemeinde Rosenthal mit Wilhelmsruh und Nordend, Blankenfelde, Schildow, Schönholz, Niederschönhausen, Weißensee, Rummelsburg, Britz, Friedenau und Schmargendorf ausgedehnt wird, nachdem die Innungsversammlung dies beschlossen und die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden, welche sich an der Abstimmung beteiligt haben, dem zugestimmt hat. Potsdam, den 17. Mai 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

462. Ich habe den Forstaufseher Brummund in Flecken Zechlin vom 1. Juli 1905 ab für den Großen- und Kleinen Wummen-See, den Kapellen-, den Kell-, den Plötzen-, Schwarzer-, Großen Zechliner See, den Bramin- und Großen und Kleinen Zermittensee zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 22. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

463. **Tarif**

für die öffentliche Personenfähre über die Havel vom östlichen Ufer nach der Insel Lindwerder km 161,6 der Kladower Seestrecke.

Es ist zu entrichten:

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschl. der Traglast	5 Pfg.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 6—14 Jahren	2 Pfg.

Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eisbahn werden erhoben:

a. Von jeder erwachsenen Person . . .	3 Pfg.
b. Von jedem Kinde im Alter von 6 bis 14 Jahren	1 Pfg.

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsorte zu fahren. Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen 20 Pfennig zahlen.

b. Frei überzusetzen sind der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte, zu denen auch die Gendarmerie-Offiziere gehören, bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Verrichtung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

c. In den Monaten Oktober bis einschl. März ruht der Fährbetrieb in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens und in den Monaten April bis einschl. September in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Potsdam, den 18. Mai 1905.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Verlängerung der Ladenschlußzeit in Spandau.

464. Auf Grund des § 139f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Inhaber von offenen Geschäften der Schuhwaren-, der Manufakturwaren-, der Eisenwaren-, Hausstand- und Küchengerätewaren-, der Fahrräder-, Nähmaschinen- und technische Artikelwaren-, der Möbelwaren- und der Feuerungs- und Brennmaterialienbranche in Spandau beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Oberbürgermeister in Spandau zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 23. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Hebammenpraxis.

465. Durch Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 2. März d. Js. ist der Hebamme Louise Lügge geb. Hintze zu Templin das Prüfungszeugnis als Hebamme endgültig entzogen worden. Die Genannte ist daher zur Ausübung der Hebammenpraxis nicht mehr berechtigt.

Potsdam, den 25. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

466. Der Standesamtsbezirk Nr. 2 „Alt-Kietz bei Freienwalde" des Kreises Oberbarnim, bestehend aus dem Gute Alaunwerk und der Gemeinde Alt-Kietz mit den Etablissements Dammwärterhaus und Wendtshof, wird von heute ab mit dem Standesamtsbezirk Nr. 42 „Freienwalde a. O." desselben Kreises vereinigt.

Potsdam, den 27. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

467. Der Friseur Ludwig Weidner aus Potsdam, Grünstraße 9/10, hat am 29. April d. Js. die drei-

Digitized by Google

jährige Käthe Fleschner von hier, welche beim Spielen in den Stadtkanal gefallen war, vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Selbstaufopferung und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 29. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

468. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen.

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Stanislaw Marczouwica	Vorw. Karlsruh, Kreis Osthavelland
Michael Zack	Gut Dahlwitz, Kreis Niederbarnim
Franziszek Molinski Valenti Kruszak Anton Kazmierski Rosalie Grajkowska	Rgt. Burghagen, Kreis Westprignitz
Stanislaus Marszowic	Vorw. Karlsruh, Kreis Osthavelland
Anton Mikolayczyk Rosalie Mikolayczyk	Gut Wedelsberg, Kreis Angermünde
Stanislaus Bernard	Gut Kl.-Ziethen, Kreis Teltow
Ludwig Ludwinsky Johan Chanc	Gut Tauche, Kreis Beeskow-Storkow

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 30. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

469. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Teupitz, Ragow. Kreis Niederbarnim: Tasdorf, Vogelsdorf, Franz. Buchholz. Kreis Angermünde: Paarstein. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Hartmannsdorf. Kreis Osthavelland: Nauen, Röthehof Vorw. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Christdorf. Kreis Prenzlau: Strasburg U./M., Schönwerder, Prenzlau.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Trebbin. Kreis Osthavelland: Hennigsdorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gräfendorf.

c. Rauschbrand. Kreis Teltow: Klein-Köris.

d. Bläschenausschlag. Kreis Niederbarnim: Eichhorst. Kreis Ostprignitz: Lellichow.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf, Dahlwitz, Ruhlsdorf, Kaulsdorf. Kreis Ostprignitz: Goldbeck. Kreis Prenzlau: Schönwerder, Blindow, Wetzenow.

b. Räude. Kreis Niederbarnim: Neu-Mönchswinkel. Wilhelmsruh.

c. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Hennigsdorf. Kreis Zauch-Belzig: Lobbese.

d. Influenza. Kreis Angermünde: Zützen. Stadtkreis Spandau: Unter den Pferden des Majors Posselt, Breitestr. 68.

Potsdam, den 30. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schonzeit der Rehkälber.

470. Die Schonzeit der **Rehkälber** wird für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf für 1905 **auf das ganze Jahr** ausgedehnt.

Potsdam, den 17. Mai 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Grundstücksaufhöhung.

471. Der Eigentümer Franz Piper in Woltersdorf beabsichtigt vor seinem am Auslauf des Flakensees bei Woltersdorf belegenen Grundstücke und zwar an der nördlichen Ausbuchtung des Flakensees außerhalb der Kilometer-Teilung ein Bollwerk zu errichten und das Grundstück dahinter aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Mai 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Grundstücksaufhöhung.

472. Der Eigentümer Oskar Rapmund in Hessenwinkel beabsichtigt die auf der Insel zwischen dem Durchstiche bei Hessenwinkel und der alten Spree belegene Wiese, Gemarkung Hessenwinkel, Kartenblatt 1 Parzelle 503/8 ꝛc., 504, 505/4 hochwasserfrei bis auf 1 m über Mittelwasser aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 26. Mai 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses.

473. Der bisherigen Hebamme Sophie Beetz geb. Brückerhoff hierselbst, Pflugstraße 8 wohnhaft, ist

durch rechtskräftige Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 14. Februar 1905 Liste I. A. Nr. 119 04 das Hebammenprüfungszeugnis entzogen worden.

Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 19. Mai 1905.

Der Polizei-Präsident.

Anlage einer neuen Apotheke in Rixdorf.

174. Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 29. April d. Js. die Anlage einer neuen Apotheke in Rixdorf und zwar an der Kreuzung der Friedel- und Pflügerstraße genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 25. Juni d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2),
   b. den Ort und
   c. die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit.
2) Die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,
3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, falls dies der Fall der sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1887** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbiert sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes 2c. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Auch ist eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäftes abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Berlin, den 23. Mai 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

175. Bei der Posthilfstelle in Reschholz bei Belzig wird am 30. Mai d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 26. Mai 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

176. Bei der Postagentur in Spaatz (Westhavelland) wird am 28. Mai d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 24. Mai 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

177. Bei der Posthilfstelle in Riebede bei Wachow wird am 25. Mai d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 20. Mai 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

178. Die unter Königlichem Patronat stehende erste Pfarrstelle zu Steglitz, Diözese Cöln-Land I., kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritierung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Wuthenow, zum 1. Juli 1905 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — Ges. u. V. Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 3½ % Brandenburger Rentenbriefen.

479. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 6. Januar d. J. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 3½ **proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 1 Stück und zwar die Nr. 83.

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nr. 9.

Litt. H. zu 300 Mark 3 Stück und zwar die Nrn. 3, 133, 134.

Litt. I. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nrn. 5, 31, 90.

Litt. K. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nrn. 53, 68.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. Nr. 12 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, vom 1. Juli 1905 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1905 ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1915 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark mittels Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 11. Februar 1905.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffsverkehr bei Mirow.

480. Wegen Neubau der Brücke über den Bach bei Mirow wird der Schiffahrtsverkehr in der Weise eingeschränkt, daß Schiffe nur an bestimmten Stunden die Baustelle passieren können. Hierzu werden bestimmt die Stunden

5—¾6 Uhr Morgens
¾1 Uhr Mittags und
7 Uhr Abends.

Die eintreffenden Schiffe haben diese Stunden abzuwarten und sich so einzurichten, daß sie bei Oeffnung der vorhandenen Notbrücke sofort ihre Fahrt beginnen können. Hierbei wird bemerkt, daß zu Berg fahrende Schiffe den Vorrang vor den zu Tal fahrenden haben und daß die Masten vor Passieren der Baustelle unter allen Umständen niederzulegen sind.

Mirow, den 8. Mai 1905.

Großherzogliche Flußbau-Kommission,
Abteilung für die Havel.

Polizei-Verordnung,

betr. den Straßenverkehr im Amtsbezirke Dahlwitz.

481. Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreis-Ordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ wird unter Zustimmung des Amts-Ausschusses für den Amtsbezirk Dahlwitz folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Fahren, Reiten, Karren, Radfahren und Viehtreiben auf den für Fußgänger bestimmten Wegen und öffentlichen Plätzen (Dorfauen), die als solche entweder ausdrücklich bezeichnet oder ihrer Lage und Beschaffenheit nach kenntlich sind, ist verboten. Auch dürfen daselbst von Fußgängern nicht Lasten getragen oder hingestellt werden, welche für die Fußgänger-Passage störend oder hemmend sind.

§ 2. Bei der Ausfahrt aus den Häusern und Torwegen, beim Passieren der Brücken und der Straßenecken, und überall, wo der freie Verkehr durch Menschen oder in sonstiger Weise gehemmt ist, namentlich dort, wo dies durch Tafeln mit der Aufschrift: „Schritt fahren" gefordert wird, darf nur in Schritt gefahren oder geritten werden.

Auf das Radfahren findet dies sinngemäß Anwendung.

§ 3. Uebertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, geahndet.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den 30. Mai 1905.

Der Amtsvorsteher.

482. Personal-Chronik.

Der Verwaltungssekretär Courtois aus Mühlheim a/R. ist zum Bürgermeister des Fleckens Freyenstein auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 22. Mai d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Die Försterstelle Wesendorf in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. August d. J. ab dem Förster Kandt in Birkholzgrund der Oberförsterei Rüthnick übertragen worden.

Dem Hilfsförster Wetzel in Wildau der Oberförsterei Pechteich ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Birkholzgrund in der Oberförsterei Rüthnick vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Die Hilfsförsterstelle Wildau in der Oberförsterei Pechteich ist vom 1. August d. Js. ab dem Hilfs-Förster Stöwesand in Klandorf der Oberförsterei Pechteich übertragen worden.

Die Lehrer Bandisch, Canzler und Schlee-

Digitized by Google

vogt sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Max Fiddicke und Rudolf Busche sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Haase, Radicke, Löwentraut, Olwig, Laacke, Benfemann, Grasmann sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Kallasch, Böttcher, Baur, Lipski, Kirch sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Maria Hoffenfelder in Berge.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Doris Wulff in Rhinow.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat April 1905.

Versetzt sind: die Ober-Postinspektoren: Bösebeck nach Merseburg, Hoffmann nach Breslau, Klaus nach Danzig, Leipoldt nach Dresden, Preuße nach Danzig, Schramm nach Straßburg (Elf.), **die Postinspektoren:** Broszat nach Cöln, Bukes nach Metz, Eckert nach Braunschweig, Großkurth nach Bromberg, Häsner nach Magdeburg-Buckau, Rättig nach Blankenese, Röper nach Grevenbroich, Schellhorn nach Ronsdorf, Zeise nach Erfurt, Zibold von Charlottenburg nach Mettmann, **der Telegrapheninspektor:** Witichen nach Cassel, **die Ober-Postpraktikanten:** Benisch nach Dortmund, Berendes nach Stettin, Blech nach Aachen, Blohmer nach Danzig, Bräunlich von Steglitz nach Coblenz, Brell nach Hadersleben, Coprian nach Ems, Creydt nach Posen, Dümcke von Friedenau nach Metz, Ehemann nach Cassel, von Elpons nach Aachen, Feist nach Weimar, Feistkorn nach Posen, Paul Fischer nach Stettin, Fuchs nach Hamburg, Große nach Cöln, Hacker nach Goch, Hackethal nach Bremen, Hahn nach Metz, Hardt nach Cassel, Heck von Charlottenburg nach Minden (W.), Heller nach Dresden, Henschke nach Cöln, Hilgers nach Düsseldorf, Hinsch nach Hamburg, Jäkel nach Cöslin, Janzen nach Liegnitz, Junghans nach Düsseldorf, Kaspereit nach Minden (W.), Kastell nach Danzig, Kobes von Pankow nach Culm, Köhler von Charlottenburg nach Darmstadt, Kühl nach Erfurt, Laage von Rixdorf nach St. Johann (Saar), Lang nach Dortmund, Leweck nach Freiburg (Sachsen), Marschall nach Karlsruhe (Baden), Morgenstern nach Metz, Nauck nach Düsseldorf, E. A. Neumann nach Frankfurt (Oder), Neurohr nach Limburg (Lahn), Piepenbrink nach Frankfurt (Main), Rohn nach Hamm (Westf.), Schnabel nach Posen, D. W. Schneider nach Kalk, Senge nach Aachen, Siebert nach Straßburg (Elf.), Sommerfeld nach Magdeburg, Sonnenburg nach Barmen, Sperhake nach Bochum, Sprosse nach Erfurt, Stassel nach Hagen (W.), Steiger nach Oldenburg (Grhzgt.), Teichmann nach Nakel (Netze), Uhrbach nach Münster (W.), Wanke nach Hamburg, K. R. Wolff nach Hamburg, Zeidler nach Cöln, Zimmermann nach Graudenz, **der Postpraktikant:** Reinicke von Rummelburg nach Königsberg (Pr.), **die Postsekretäre:** Arndt von Schöneberg nach Treptow (Rega), Paul Friedrich nach Crimmitschau, Herzog nach Leipzig, Jahn nach Hamburg, Wilhelm Krause nach Danzig, Peters nach Mainz, Rhode nach Dortmund, R. H. M. Richter nach Erfurt, **die Telegraphensekretäre:** Elsner nach Halberstadt, Petersen nach Eutin, Weidner von Rixdorf nach Bernburg, **die Ober-Postassistenten:** Berg nach Coblenz, Faber nach Güstebiese, Freitag von Friedenau nach Cassel, Wilführ nach Wülfel, **die Postassistenten:** Adolph nach Oppeln, Friedrich Arndt nach Schivelbein, Arnoldt nach Eisenach, Bechstein nach Eisenach, Viktor Becker nach Gr.-Breitenbach (Thür.), Behringer nach Gera (Reuß), Berlin nach Rhinow, Buschmann nach Lübz, Ehmke nach Kiel, Ganzer nach Eberswalde, Gustav Giese nach Treptow (Rega), Grantzow nach Rauen, Hummel nach Drossen, Kiersch nach Dresden, Kulms nach Glowitz, Lattey nach Potsdam, Lau nach Greifenhagen, Lesche nach Dresden, Litsche nach Crossen (Oder), Menz nach Stendal, Walter Nootz nach Königsberg (Pr.), Protz nach Eberswalde, Reek nach Regenwalde, Karl Schönfeld nach Halle (Saale), Schüttermeier von Friedenau nach Brilon, Waltemode von Rixdorf nach Düsseldorf, **die Telegraphenassistenten:** Ernst nach Liegnitz, Alfons Winkler nach Glogau, **die Telegraphengehilfin:** Hedwig Grosse nach Trier.

Hierzu eine Beilage und sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 22sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. Juni 1905.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Potsdam für das

Rechnungsjahr 1905.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1904 sind erforderlich:

1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	464023 ℳ	— ₰
2. für Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen . .	11505 „	— „
3. Vergütung des Kassenanwalts	600 „	— „
	476128 ℳ	— ₰
4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Jahre 1903 . . .	6628 „	21 „
bleiben	469499 ℳ	79 ₰

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . .	6670600 ℳ
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . .	117800 „
zusammen auf	6788400 ℳ

Es entfallen demnach auf je 100 ℳ beitragspflichtigen Diensteinkommens:

$$\frac{469499{,}79 \cdot 100}{6788400} = 6{,}92 \text{ rund } 7 \text{ ℳ}.$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte **beitragspflichtige** Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 — G.S. S. 194 — von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden. Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen. Einwendungen gegen denselben sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebbare Wirkung.

Potsdam, den 20. Mai 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Kreis und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Angermünde.			
Angermünde	18400	1288	—
Greifenberg	4100	287	—
Joachimstal	6000	420	—
Oderberg	10800	756	—
Schwedt, evangel.	29100	2037	—
Schwedt, kathol.	1200	84	—
Vierraden	3800	266	—
Altenhof	1000	70	—
Berkholz	500	35	—
Bertikow	700	49	—
Biesenbrow	400	28	—
Blankenburg	400	28	—
Blumenhagen	1400	98	—
Bölkendorf	1200	84	—
Briest	1800	126	—
Britz	800	56	—
Brodowin	600	42	—
Bruchhagen	1300	91	—
Chorinchen	900	63	—
Criewen	300	21	—
Crussow	400	28	—
Dobberzin	1200	84	—
Felchow	1000	70	—
Niederfinow mit Außenschule			
Stecherschleuse	2300	161	—

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Flemsdorf	700	49	—
Frauenhagen	400	28	—
Fredersdorf	1400	98	—
Friedrichswalde	1300	91	—
Gatow	900	63	—
Gellmersdorf	600	42	—
Glambeck	400	28	—
Görlsdorf	1100	77	—
Golm	1300	91	—
Golzow	700	49	—
Gramzow	6500	455	—
Amt Grimnitz	600	42	—
Grünow	1200	84	—
Günterberg	1300	91	—
Hohen-Güstow	1600	112	—
Heinersdorf	1300	91	—
Herzsprung	500	35	—
Hohenfelde	900	63	—
Alt-Hüttendorf	300	21	—
Kerkow	800	56	—
Alt-Künkendorf	1300	91	—
Neu-Künkendorf	300	21	—
Hohen-Landin	1300	91	—
Nieder-Landin	400	28	—
Liepe	2700	189	—
Lüdersdorf	500	35	—
Lützlow	1500	105	—
Lunow	2300	161	—
Meichow	1500	105	—
Neu-Meichow	500	35	—
Melzow	1300	91	—
Mürow	400	28	—
Neuendorf	300	21	—
Parlow	300	21	—
Parstein	400	28	—
Passow	1100	77	—
Pinnow	1300	91	—
Polßen	900	63	—
Hohen-Saathen	1000	70	—
Sandkrug	600	42	—
Schmargendorf luth.	1300	91	—
Schmargendorf ref.	800	56	—
Schmiedeberg	300	21	—
Schöneberg	200	14	—
Schönermark	400	28	—
Seehausen	400	28	—
Senftenhütte	1200	84	—
Serwest	700	49	—
Steinhöfel	1300	91	—
Stendel	400	28	—
Stolpe	1100	77	—
Stolzenhagen	900	63	—
Stützkow	400	28	—
Warnitz	300	21	—
Welsow	400	28	—
Wendemark	1100	77	—
Werbellin	1200	84	—
Wilmersdorf	1100	77	—
Wolletz	400	28	—
Zehnebeck	200	14	—
Zichow	700	49	—
Groß-Ziethen	800	56	—
Klein-Ziethen	400	28	—
Zützen	300	21	—
Nieder-Barnim.			
Bernau	25000	1750	—
Alt-Landsberg	9200	644	—
Liebenwalde	6800	476	—
Oranienburg	35300	2471	—
Ahrensfelde	2400	168	—
Basdorf	1500	105	—
Bergfelde	400	28	—
Bernöwe	300	21	—
Biesdorf	3600	252	—
Birkenwerder	4800	336	—
Birkholz	1400	98	—
Blankenburg	2600	182	—
Blankenfelde	1400	98	—
Blumberg	2700	189	—
Börnicke	1900	133	—
Bollensdorf	1700	119	—
Borgsdorf	1000	70	—
Bruchmühle	500	35	—
Buch	1800	126	—
Franz. Buchholz	13800	966	—
Caulsdorf	2500	175	—
Dahlwitz	2100	147	—
Dalldorf mit Außenschule Vorsigwalde	20600	1442	—
Eggersdorf	1800	126	—
Eiche	800	56	—
Eichhorst	800	56	—
Erkner	14100	987	—
Falkenberg	1200	84	—
Fredersdorf	1300	91	—
Freienhagen	1400	98	—
Friedrichsfelde mit Außenschule Karlshorst	52200	3654	—
Friedrichshagen	53300	3731	—
Friedrichsthal	600	42	—
Friedrichsthaler Glashütte	900	63	—
Germendorf	800	56	—
Glienicke	1100	77	—
Hammer	1500	105	—
Heiligensee mit Tegelort	3000	210	—
Heinersdorf	2600	182	—
Hellersdorf	600	42	—
Hennickendorf	1000	70	—
Hermsdorf	12300	861	—
Herzfelde	7100	497	—
Hönow	1400	98	—
Kagel	1700	119	—
Kalkberge	8300	581	—
Karow	1800	126	—
Kienbaum	400	28	—
Klandorf	700	49	—
Klosterfelde	1800	126	—
Kreuzbruch	500	35	—
Krummensee	900	63	—
Lanke	1900	133	—
Lichtenberg	221100	15477	—
Lichtenow	700	49	—
Liebenthal	1600	112	—
Lindenberg	2200	154	—
Löhme	500	35	—
Lübars m. Außenschule Waidmannslust	5100	357	—
Mahlsdorf	3200	224	—
Malchow	2200	154	—
Malz	1700	119	—
Marienwerder	2400	168	—
Marzahn	1200	84	—
Mehrow	1400	98	—
Mühlenbeck	1600	112	—
Münchehofe	1700	119	—
Nassenheide	1100	77	—
Hohen-Neuendorf	3700	259	—
Neudörfchen	700	49	—
Neuenhagen	3600	252	—
Neuholland	1100	112	—
Pankow	94500	6615	—
Petershagen	1500	105	—
Prenden	400	28	—
Rahnsdorf	1800	126	—
Rehfelde	1800	126	—
Reinickendorf	85900	6013	—
Rosenthal mit Außenschule Nordend	10300	721	—
Rüdersdorf	5800	406	—
Ruhlsdorf	1800	126	—
Rummelsburg	105100	7357	—

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-ein-kommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Sachsenhausen	2800	196 —
Schildow	2100	147 —
Schluft	1400	98 —
Schmachtenhagen	1200	84 —
Groß-Schönebeck	3800	266 —
Klein-Schönebeck	5300	371 —
Schöneiche	1500	105 —
Schönerlinde	2000	140 —
Schönfließ	600	42 —
Hohen-Schönhausen	8900	623 —
Nieder-Schönhausen	21100	1477 —
Schönholz	2000	140 —
Schönow	1900	133 —
Schönwalde	2400	168 —
Ober-Schönweide	58600	4102 —
Schwanebeck	1800	126 —
Seeberg	1200	84 —
Seefeld	1600	112 —
Sophienstädt	300	21 —
Spreeau	900	63 —
Stolpe	700	49 —
Stolzenhagen	1100	77 —
Stralau	8800	616 —
Summt	700	49 —
Tasdorf mit Bergbrück	7600	532 —
Tegel	36800	2576 —
Vogelsdorf	1100	77 —
Wandlitz	1600	112 —
Wartenberg	1700	119 —
Weißensee	13400	938 —
Neu-Weißensee	138100	9667 —
Wensickendorf	800	56 —
Werder	1500	105 —
Werlsee	2900	203 —
Wilhelmshagen	800	56 —
Woltersdorf	5400	378 —
Zehlendorf	1200	84 —
Zepernick	2000	140 —
Alt-Zerpenschleuse	1400	98 —
Neu-Zerpen-schleuse	2300	161 —
Zinndorf	1600	112 —
Zühlsdorf	1100	77 —
Ober-Barnim.		
Biesenthal	12600	882 —
Eberswalde	83600	5852 —
Freienwalde	28100	1967 —
Strausberg	32000	2240 —
Werneuchen	5400	378 —
Wriezen	24100	1687 —

Kreis und Schulverband	Dienst-ein-kommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Alaunwerk	200	14 —
Amalienhof	400	28 —
Groß-Barnim	400	28 —
Neu-Barnim	1900	133 —
Batzlow	300	21 —
Beauregard	1300	91 —
Beerbaum	600	42 —
Beiersdorf	1300	91 —
Biesdorf	1000	70 —
Alt-Bliesdorf	500	35 —
Neu-Bliesdorf	700	49 —
Broichsdorf	200	14 —
Brunow	300	21 —
Buchholz	800	56 —
Closterdorf	500	35 —
Cöthen	1300	91 —
Cunersdorf	600	42 —
Danewitz	1500	105 —
Dannenberg	800	56 —
Eichwerder	400	28 —
Eisenspalterei	400	28 —
Falkenberg	2000	140 —
Nieder-Finow	800	56 —
Frankenfelde	300	21 —
Freudenberg	600	42 —
Alt-Friedland	600	42 —
Neu-Friedland	300	21 —
Garzau	500	35 —
Neu-Gaul	200	14 —
Alt-Gersdorf	500	35 —
Gielsdorf	400	28 —
Gottesgabe	200	14 —
Grünthal	1400	98 —
Grunow	400	28 —
Harnekop	900	63 —
Haselberg	1000	70 —
Heckelberg	600	42 —
Heegermühle	7100	497 —
Heinrichsdorf	300	21 —
Herzhorn	100	7 —
Hirschfelde	1200	84 —
Hohenstein	1300	91 —
Ihlow	1400	98 —
Kerstenbruch	400	28 —
Klobbicke	1100	77 —
Kupferhammer	1400	98 —
Ladeburg	1000	70 —
Leuenberg	300	21 —
Alt-Lewin	1300	91 —
Neu-Lewin	2500	175 —
Lichterfelde	2400	168 —
Lüdersdorf	300	21 —
Alt-Mädewitz	1000	70 —

Kreis und Schulverband	Dienst-ein-kommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Neu-Mädewitz	700	49 —
Melchow	800	56 —
Messingwerk	2100	147 —
Metzdorf	700	49 —
Möglin	1000	70 —
Prädikow	300	21 —
Pritzhagen	1700	119 —
Prötzel	700	49 —
Alt-Ranft	1000	70 —
Rathsdorf	400	28 —
Reichenberg	600	42 —
Reichenow	1000	70 —
Ringenwalde	300	21 —
Rüdnitz	1700	119 —
Schönfeld	1100	77 —
Schönholz	200	14 —
Schöpfurth	2100	147 —
Schulzendorf	300	21 —
Sietzing	400	28 —
Sommerfelde	300	21 —
Sonnenburg	200	14 —
Spechthausen	900	63 —
Steinbeck	300	21 —
Steinfurth	1600	112 —
Sternebeck	400	28 —
Struwenberg	600	42 —
Tempelfelde	1700	119 —
Torgelow	100	7 —
Tornow	1100	77 —
Trampe	1200	84 —
Alt-Trebbin	400	28 —
Neu-Trebbin	3500	245 —
Tuchen	800	56 —
Vevais	1100	77 —
Weesow	1600	112 —
Wegendorf	1700	119 —
Wesendahl	1300	91 —
Wilkendorf	800	56 —
Wilmersdorf	600	42 —
Wölsickendorf	1200	84 —
Wollenberg	1000	70 —
Alt-Wriezen	1800	126 —
Wuschewier	600	42 —
Beeskow-Storkow.		
Beeskow	5500	385 —
Wendisch Buchholz	3700	259 —
Storkow	7800	546 —
Ahrensdorf	300	21 —
Bindow	700	49 —
Birkholz	200	14 —
Blossin	200	14 —
Braunsdorf	600	42 —
Briesch	100	7 —

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Buckow	500	35	—
Bugk	800	56	—
Cablow	400	28	—
Cöthen	200	14	—
Coſſenblatt	500	35	—
Diensdorf	300	21	—
Dolgenbrodt	300	21	—
Falkenberg	900	63	—
Friedersdorf	1000	70	—
Friedrichshof	900	63	—
Glienicke	600	42	—
Görsdorf b. Beeskow	1200	84	—
Görsdorf b. Storkow	400	28	—
Görzig	400	28	—
Alt-Golm	800	56	—
Neu-Golm	1000	70	—
Goſen	600	42	—
Alt-Hartmannsdorf	600	42	—
Hermsdorf	200	14	—
Herzberg	500	35	—
Kehrigk	200	14	—
Ketſchendorf	3000	210	—
Kirchhoſen	200	14	—
Kohlsdorf	1200	84	—
Krausnick	700	49	—
Krügersdorf	400	28	—
Langewahl	800	56	—
Leibſch	500	35	—
Limsdorf	1100	77	—
Lindenberg	500	35	—
Markgrafpieske	1200	84	—
Merz	700	49	—
Münchehofe	500	35	—
Neubrück	400	28	—
Neuendorf b. Buchholz	300	21	—
Neulübbenau	600	42	—
Niederlehme	1400	98	—
Petersdorf	800	56	—
Pfaffendorf	1200	84	—
Pieskow	400	28	—
Prieros	1500	105	—
Radinkendorf	800	56	—
Ragow	1000	70	—
Rauen	1900	133	—
Reichenwalde mit Außenſchule Kolpin	1000	70	—
Rieplos	200	14	—
Groß-Rietz	1100	77	—
Wendiſch-Rietz	1300	91	—
nen	800	56	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Alt-Schadow	1100	77	—
Neu-Schadow	1000	70	—
Schneeberg	200	14	—
Selchow	900	63	—
Spreenhagen	1700	119	—
Alt-Stahnsdorf	400	28	—
Stremmen	400	28	—
Tauche	400	28	—
Trebatſch	1100	77	—
Groß-Waſſerburg	200	14	—
Werder	1000	70	—
Wernsdorf	500	35	—
Wilmersdorf	1000	70	—
Wolzig	200	14	—
Wulfersdorf	300	21	—
Neu-Zittau	900	63	—
Oſt-Havelland.			
Fehrbellin	6900	483	—
Ketzin	10100	707	—
Kremmen	10800	756	—
Nauen	39400	2758	—
Bärenklau	1300	91	—
Beetz	2300	161	—
Betzin	600	42	—
Börnicke	1500	105	—
Bötzow	700	49	—
Bornim	5200	364	—
Bornſtedt	4700	329	—
Bredow	1700	119	—
Brunne	1500	105	—
Buchow-Carpzow	1000	70	—
Carweſee	500	35	—
Cladow	1300	91	—
Dallgow	1800	126	—
Dechtow	500	35	—
Dyrotz	700	49	—
Eiche	2400	168	—
Eichſtädt	1400	98	—
Etzin	1000	70	—
Fahrland	1800	126	—
Falkenhagen	2400	168	—
Falkenrehde	2200	154	—
Ferbitz	300	21	—
Flatow	1100	77	—
Gatow	1400	98	—
Alt-Geltow	1000	70	—
Groß-Glienicke	800	56	—
Golm	1900	133	—
Grube	400	28	—
Grünefeld	1600	112	—
Hakenberg	1000	70	—
Haſelhorſt	6100	427	—
Henniasdorf	3900	273	—

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Herteſeld	100	7	—
Hohenbruch	1000	70	—
Hoppenrade	400	28	—
Kartzow	800	56	—
Kienberg	300	21	—
Knoblauch	1100	77	—
Königshorſt	500	35	—
Kuhhorſt	200	14	—
Lentzke	900	63	—
Linum	4100	287	—
Markau	700	49	—
Markee	800	56	—
Marquardt	1400	98	—
Marwitz	3100	217	—
Nieder-Neuendorf	700	49	—
Paaren i. Gl.	1500	105	—
Paaren a. W.	300	21	—
Paretz	1400	98	—
Pauſin	700	49	—
Perwenitz	700	49	—
Pichelsdorf	1100	77	—
Priort	400	28	—
Rohrbeck	800	56	—
Sakrow	1700	119	—
Satzkorn	400	28	—
Schönwalde	600	42	—
Schwante	1100	77	—
Seeburg	900	63	—
Seegefeld	2900	203	—
Sommerfeld	1100	77	—
Staaken	6200	434	—
Staffelde	1000	70	—
Tarmow	1600	112	—
Tiefwerder	2500	175	—
Tietzow	1100	77	—
Ütz	600	42	—
Vehleſanz	1500	105	—
Velten	22400	1568	—
Wansdorf	900	63	—
Wernitz	1100	77	—
Wolfslake	1200	84	—
Wuſtermark	2400	168	—
Zeeſtow	700	49	—
Groß-Ziethen	700	49	—
Weſt-Havelland.			
Frieſack	10200	714	—
Plaue	6400	448	—
Pritzerbe	3600	252	—
Rathenow	81500	5705	—
Rhinow	2700	189	—
Bagow	700	49	—
Bamme	1200	84	—
Barnewitz	1500	105	—

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Groß-Behnitz	1500	105 —
Klein-Behnitz	800	56 —
Berge	1700	119 —
Brädikow	1000	70 —
Dom. Brandenburg	4800	336 —
Brielow	1100	77 —
Briest	1200	84 —
Buckow	1100	77 —
Buschow	900	63 —
Butzow	600	42 —
Charlottenhof	300	21 —
Damme	400	28 —
Döberitz	1400	98 —
Hohen-Ferchesar	900	63 —
Ferchesar b. R.	1100	77 —
Fohrde	2200	154 —
NeuFriedrichsdorf	1200	84 —
Garlitz	1100	77 —
Görne	700	49 —
Gohlitz	1200	84 —
Goltz	800	56 —
Grabow	300	21 —
Gräningen	700	49 —
Gülpe	600	42 —
Haage	1100	77 —
Hohennauen	2000	140 —
Ketzür	1100	77 —
Kietz	600	42 —
Klessen	1200	84 —
Kotzen	600	42 —
Klein-Kreuz	1900	133 —
Kriele	400	28 —
Landin	300	21 —
Liepe	600	42 —
Lietzow	1600	112 —
Lünow	500	35 —
Marzahn	800	56 —
Mögelin	2000	140 —
Möthlow	1500	105 —
Mötzow	700	49 —
Mützlitz	1000	70 —
Nennhausen	1200	84 —
Neuendorf	400	28 —
Neuwerder	200	14 —
Niebede	400	28 —
Guten Paaren	800	56 —
Päwesin	1600	112 —
Parey	1300	91 —
Paulinenaue	200	14 —
Pessin	400	28 —
Premnitz	1600	112 —
Prieken	600	42 —
Radewege	700	49 —
Retzow	1000	70 —
Ribbeck	1500	105 —
Riewend	300	21 —
Roskow	1800	126 —
Saaringen	500	35 —
Selbelang	400	28 —
Semlin	1000	70 —
Senzke	900	63 —
Spaatz	700	49 —
Stechow	1200	84 —
Stölln	900	63 —
Strodehne	2000	140 —
Tieckow	1400	98 —
Tremmen	2500	175 —
Vietznitz	900	63 —
Wachow	1900	133 —
Wagenitz	600	42 —
Warsow	400	28 —
Wasserjuppe	400	28 —
Weseram	800	56 —
Witzke	700	49 —
Wolsier	400	28 —
Zachow	1100	77 —
Jüterbog-Luckenwalde.		
Baruth	6800	476 —
Dahme	21200	1484 —
Jüterbog	19100	1337 —
Luckenwalde	51600	3612 —
Kloster Zinna	5000	350 —
Ahrensdorf	200	14 —
Bardenitz	900	63 —
Berkenbrück	300	21 —
Blankensee	700	49 —
Bochow	900	63 —
Bollensdorf	100	7 —
Borgisdorf	1500	105 —
Buckow	700	49 —
Charlottenfelde	100	7 —
Dennewitz	400	28 —
Dobbrikow	1200	84 —
Dornswalde	800	56 —
Dümde	900	63 —
Felgentreu	400	28 —
Frankenfelde	1400	98 —
Frankenförde	300	21 —
Friedrichshof	1300	91 —
Fröhden	400	28 —
Gebersdorf	300	21 —
Glashütte	800	56 —
Glau	700	49 —
Glienig	200	14 —
Görsdorf	1200	84 —
Hohen-Görsdorf	1300	91 —
Nieder-Görsdorf	500	35 —
Gottow	200	14 —
Gottsdorf	1100	77 —
Grüna	1500	105 —
Heinsdorf	900	63 —
Hennickendorf	500	35 —
Holbeck	300	21 —
Jänickendorf	1500	105 —
Ihlow	800	56 —
Illmersdorf	1200	84 —
Kaltenborn	300	21 —
Kemlitz	300	21 —
Kemnitz	300	21 —
Klasdorf	1200	84 —
Klausdorf	1200	84 —
Körbitz	300	21 —
Kolzenburg	700	49 —
Liebätz	900	63 —
Liepe	300	21 —
Ließen	1000	70 —
Lindow	1200	84 —
Langen-Lipsdorf	400	28 —
Löwendorf	1400	98 —
Lynow	300	21 —
Märtensmühle	200	14 —
Mahlsdorf	700	49 —
Malterhausen	200	14 —
Mehlsdorf b. D.	400	28 —
Mehlsdorf b. L.	300	21 —
Meinsdorf mit Außenschule Rinow	2400	168 —
Merzdorf	500	35 —
Mietgendorf	500	35 —
Mückendorf	500	35 —
Nettgendorf	200	14 —
Neuhof b. B.	800	56 —
Neuhof b. Z.	600	42 —
Neumarkt	1500	105 —
Paplitz	1600	112 —
Pechüle	1400	98 —
Petkus	700	49 —
Prensdorf	600	42 —
Radeland	400	28 —
Reinsdorf	1300	91 —
Rietdorf	400	28 —
Rohrbeck	1300	91 —
Rosenthal	1200	84 —
Ruhlsdorf	1000	70 —
Scharfenbrück	200	14 —
Schießplatz Jüterbog	500	

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Schlenzer	400	28 —
Schöbendorf	200	14 —
Schönefeld	1300	91 —
Schönhagen	800	56 —
Hohen-Seefeld	900	63 —
Nieder-Seefeld	1000	70 —
Sernow	400	28 —
Stangenhagen	300	21 —
Stülpe	1400	98 —
Wahlsdorf	400	28 —
Waltersdorf	1100	77 —
Welsickendorf	500	35 —
Werbig	500	35 —
Werder	1000	70 —
Wiepersdorf	1100	77 —
Wildau	300	21 —
Woltersdorf	1100	77 —
Zesch	800	56 —
Groß-Zieścht	300	21 —
Klein-Zieścht	1000	70 —
Zinna	1400	98 —
Zülichendorf	1200	84 —
Prenzlau.		
Brüssow	3900	273 —
Prenzlau ev.	39100	2737 —
Prenzlau kath.	2300	161 —
Strasburg	17800	1246 —
Alexanderhof	100	7 —
Arendsee	200	14 —
Bagemühl	1600	112 —
Bandelow	1000	70 —
Battin	1400	98 —
Baumgarten	800	56 —
Beenz	1100	77 —
Bergholz luth.	1000	70 —
Bergholz ref.	1400	98 —
Bietikow	400	28 —
Blindow	1300	91 —
Blumenhagen	1000	70 —
Brietzig	600	42 —
Brüllin	1200	84 —
Carmzow	900	63 —
Christianenhof	200	14 —
Cremzow	300	21 —
Damerow	700	49 —
Damme	400	28 —
Dauer	1700	119 —
Dedelow	800	56 —
Drense	300	21 —
Eickstedt	600	42 —
Ellingen	500	35 —
Fahrenwalde	1900	133 —
Falkenhagen	1300	91 —

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Falkenwalde	1000	70 —
Ferdinandshorst	200	14 —
Fürstenwerder	3200	224 —
Göritz	1500	105 —
Gollmitz	800	56 —
Grenz	1100	77 —
Grimme	1000	70 —
Grünberg	900	63 —
Grünow	1600	112 —
Güstow	1300	91 —
Güterberg	400	28 —
Hetzdorf	500	35 —
Hildebrandshagen	300	21 —
Hindenburg	900	63 —
Holzendorf	300	21 —
Jagow	500	35 —
Alt-Kleinow	200	14 —
Kleppelshagen	200	14 —
Kleptow	300	21 —
Klinkow	1000	70 —
Klockow	600	42 —
Kraatz	1200	84 —
Kutzerow	1000	70 —
Lauenhagen	200	14 —
Lemmersdorf	200	14 —
Groß-Luckow	400	28 —
Klein-Luckow	600	42 —
Lübbenow	400	28 —
Malchow	500	35 —
Menkin	300	21 —
Milow	1400	98 —
Nechlin	500	35 —
Neuenfeld	500	35 —
Neuensund	400	28 —
Nieden	1000	70 —
Papendorf	900	63 —
Polzow	700	49 —
Rittgarten	300	21 —
Röpersdorf	1500	105 —
Roggow	300	21 —
Rollwitz	400	28 —
Rossow luth.	700	49 —
Rossow ref.	800	56 —
Schapow	400	28 —
Schenkenberg	400	28 —
Schlepkow	500	35 —
Schmarsow	400	28 —
Schmölln	1300	91 —
Schönermark	1200	84 —
Schönfeld	1100	77 —
Schönwerder	500	35 —
Schwaneberg	300	21 —
Schwarzensee	400	28 —

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Seelübbe	1600	112 —
Gr. Sperrenwalde	200	14 —
Gr. Spiegelberg	400	28 —
Sternhagen	400	28 —
Tornow	300	21 —
Trampe	300	21 —
Trebenow	500	35 —
Wallmow	700	49 —
Werbelow	300	21 —
Weselitz	300	21 —
Wetzenow	300	21 —
Wilhelmshof	400	28 —
Wilsikow	1400	98 —
Wismar	400	28 —
Wittstock	300	21 —
Woddow	500	35 —
Wolfshagen	400	28 —
Wollin	400	28 —
Wollschow	800	56 —
Zernikow	200	14 —
Zerrenthin	1700	119 —
Ziemkendorf	300	21 —
Zolchow	500	35 —
Züsedom	400	28 —
Ost-Prignitz.		
Freyenstein	5700	399 —
Kyritz	13800	966 —
Meyenburg	7000	490 —
Pritzwalk	18400	1288 —
Wittstock	14600	1022 —
Babitz	1300	91 —
Bantikow	400	28 —
Barenthin	1600	112 —
Berlinchen	300	21 —
Berlitt	300	21 —
Beveringen	500	35 —
Biesen	600	42 —
Blandikow	600	42 —
Blesendorf	400	28 —
Blumenthal	800	56 —
Boddin	400	28 —
Bölzke	600	42 —
Bork	300	21 —
Breddin	800	56 —
Breitenfeld	400	28 —
Brügge	400	28 —
Brüsenhagen	900	63 —
Buchholz	400	28 —
Buckow	300	21 —
Buddenhagen	100	7 —
Christdorf	300	21 —
Dahlhausen	1100	77 —
Damelack	1500	105 —

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Dannenwalde	1200	84 —
Darsikow	200	14 —
Demerthin	500	35 —
Döllen	1000	70 —
Dossow	1200	84 —
Dranse	800	56 —
Drewen	500	35 —
Eichenfelde	100	7 —
Falkenhagen	1800	126 —
Frehne	400	28 —
Fretzdorf	1000	70 —
Gadow	1200	84 —
Gantikow	400	28 —
Ganz	300	21 —
Garz	500	35 —
Gerdshagen	300	21 —
Giesensdorf	900	63 —
Göricke	400	28 —
Grabow b. F.	1200	84 —
Grabow b. W.	200	14 —
Granzow	800	56 —
Gumtow	700	49 —
Halenbeck	500	35 —
Klein-Haßlow	700	49 —
Heinrichsdorf	100	7 —
Helle	400	28 —
Herzsprung	300	21 —
Holzhausen	1300	91 —
Jabel	300	21 —
Jacobsdorf	200	14 —
Jännersdorf	800	56 —
Joachimshof	200	14 —
Kehrberg	300	21 —
Kemnitz	700	49 —
Königsberg	300	21 —
Kötzlin	400	28 —
Kolrep	300	21 —
Krams	800	56 —
Krempendorf	600	42 —
Alt-Krüssow	400	28 —
Neu-Krüssow	400	28 —
Kuhbier	400	28 —
Kuhsdorf	1400	98 —
Kunow	400	28 —
Langnow	900	63 —
Lellichow	1200	84 —
Liebenthal	300	21 —
Lindenberg	300	21 —
Lohm	700	49 —
Luhme	200	14 —
Maulbeerwalde	1300	91 —
Mechow	400	28 —
Mertensdorf	1000	70 —
Mesendorf	400	28 —
Nettelbeck	1000	70 —
Niemerlang	300	21 —
Groß-Pankow	600	42 —
Papenbruch	800	56 —
Preddöhl	300	21 —
Rapshagen	1500	105 —
Reckenthin	300	21 —
Redlin	1100	77 —
Rehfeld	500	35 —
Roddahn	300	21 —
Rohlsdorf	1000	70 —
Rosenwinkel	300	21 —
Sadenbeck	500	35 —
Sarnow	400	28 —
Schmolde	2100	147 —
Schönebeck	400	28 —
Schönermark	1000	70 —
Schönhagen b. G.	400	28 —
Schönhagen b. P.	1100	77 —
Schrepkow	700	49 —
Schweinrich	500	35 —
Sechszehneichen	300	21 —
Sewekow	1000	70 —
Siebmannshorst	300	21 —
Silmersdorf	300	21 —
Sophiendorf	100	7 —
Steffenshagen	700	49 —
Stepenitz	1100	77 —
Stüdenitz	1400	98 —
Techow-Heiligengrabe	1600	112 —
Teetz	400	28 —
Telschow	400	28 —
Triglitz	300	21 —
Tüchen	400	28 —
Vehlen	800	56 —
Vehlow	400	28 —
Vettin	300	21 —
Groß-Welle	700	49 —
Wernikow	300	21 —
Wilmersdorf	300	21 —
Groß-Woltersdorf	400	28 —
Klein-Woltersdorf	500	35 —
Wulfersdorf	1400	98 —
Wulkow	200	14 —
Wutike	300	21 —
Zaatzke	1000	70 —
Dorf Zechlin	400	28 —
Flecken Zechlin	1900	133 —
Zechliner Hütte	500	35 —
Zempow	300	21 —
Klein-Zerlang	300	21 —
Zernitz	1900	133 —
Zootzen	500	35 —
West-Prignitz.		
Havelberg	26500	1855 —
Lenzen	13400	938 —
Perleberg	23600	1652 —
Putlitz	7000	490 —
Wilsnack	6200	434 —
Wittenberge	58800	4116 —
Abbendorf	1200	84 —
Baarz	1100	77 —
Bäk	1700	119 —
Bälow	400	28 —
Bendelin	300	21 —
Bentwisch	1300	91 —
Groß-Berge	400	28 —
Bernheide	500	35 —
Blüthen	1200	84 —
Boberow	1500	105 —
Bochin	1200	84 —
Groß-Breese	700	49 —
Klein-Breese	900	63 —
Bresch	500	35 —
Groß-Buchholz	300	21 —
Burghagen	300	21 —
Cumlosen	1700	119 —
Dallmin	1400	98 —
Damerow	200	14 —
Dargardt	500	35 —
Deibow	300	21 —
Dergenthin	700	49 —
Düpow	1600	112 —
Eldenburg	1200	84 —
Gandow	1300	91 —
Garlin	400	28 —
Garsedow	400	28 —
Glöwen	1600	112 —
Glöwzin	300	21 —
Gnevsdorf	100	7 —
Görnitz	1100	77 —
Groß-Gottschow	300	21 —
Klein-Gottschow	400	28 —
Grube	400	28 —
Gühlitz	1200	84 —
Guhlsdorf	300	21 —
Guldow	900	63 —
Hinzdorf	1200	84 —
Hohenvier	200	14 —
Hülsebeck	300	21 —
Jagel	500	35 —
Jederitz	1700	119 —
Karstädt	1200	84 —
Kiek	1600	112 —

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Kleeste	800	56	—
Kleinow	400	28	—
Kletzke	1600	112	—
Krampfer	300	21	—
Kreuzburg	300	21	—
Kribbe	300	21	—
Krinitz	900	63	—
Kuhblank	300	21	—
Laaslich	700	49	—
Lanz	1600	112	—
Legde	1300	91	—
Lennewitz	300	21	—
Lenzerfilge	400	28	—
Groß-Leppin	1400	98	—
Groß-Linde	300	21	—
Lockstädt	1000	70	—
Groß-Lüben	1000	70	—
Klein-Lüben	300	21	—
Lübzow	500	35	—
Lütgendorf	600	42	—
Lütkenwisch	200	14	—
Mankmuß	700	49	—
Mannsfeld	500	35	—
Mesekow	300	21	—
Milow	300	21	—
Mödlich	700	49	—
Moor	1100	77	—
Motrich	300	21	—
Müggendorf	1300	91	—
Nausdorf	200	14	—
Nebelin	500	35	—
Netzow	1200	84	—
Neuhausen	500	35	—
Nitzow	1600	112	—
Pinnow	800	56	—
Pirow	300	21	—
Postlin	1200	84	—
Premslin	400	28	—
Pröttlin	1200	84	—
Quitzöbel	800	56	—
Quitzow	300	21	—
Rambow b. B.	1100	77	—
Rambow b. Kl.	300	21	—
Reckenzin	400	28	—
Reetz	300	21	—
Retzin	200	14	—
Roddahn	1400	98	—
Rohlsdorf	1300	91	—
Rosenhagen	300	21	—
Rühstädt	1100	77	—
Sagast	200	14	—
Sargleben	300	21	—
Schilde	400	28	—
Schönfeld	800	56	—
Schweinekosen	100	7	—
Seddin	600	42	—
Seedorf	1100	77	—
Seetz	300	21	—
Söllenthin	400	28	—
Spiegelhagen	900	63	—
Stavenow	300	21	—
Steesow	200	14	—
Strehlen	300	21	—
Sückow	400	28	—
Tacken	1100	77	—
Toppel	1200	84	—
Ünze	400	28	—
Vehlgast	400	28	—
Verbitz	300	21	—
Viesecke	700	49	—
Warnow	800	56	—
Weisen	1100	77	—
Wentdorf	600	42	—
Groß-Werzin	300	21	—
Groß-Wootz	400	28	—
Wustrow	900	63	—
Ruppin.			
Gransee	12600	882	—
Lindow	6100	427	—
Neustadt a. D.	3200	224	—
Rheinsberg	7500	525	—
Alt-Ruppin	6400	448	—
Neu-Ruppin	39000	2730	—
Wusterhausen a. D.	11000	770	—
Banzendorf	700	49	—
Barsikow	1300	91	—
Bartschendorf	400	28	—
Basdorf	200	14	—
Baumgarten	1200	84	—
Bechlin	1600	112	—
Blankenberg	900	63	—
Braunsberg	900	63	—
Brunn	1000	70	—
Buberow	1000	70	—
Buckwitz	1000	70	—
Burow	300	21	—
Buskow	300	21	—
Campehl	500	35	—
Cantow	1300	91	—
Cleve'sche Häuser	400	28	—
Dabergotz	800	56	—
Darritz	600	42	—
Dessow	800	56	—
Dierberg	400	28	—
Dollgow	1000	70	—
Dreetz	2900	203	—
Frankendorf	1300	91	—
Friedrichsdorf	700	49	—
Alt-Friesack	300	21	—
Gantzer	1300	91	—
Gartow	1400	98	—
Garz	700	49	—
Alt-Garz	400	28	—
Guten-Germendorf	1000	70	—
Giesenhorst	400	28	—
Glambeck	400	28	—
Gühlen-Glienicke	200	14	—
Alt-Globsow	500	35	—
Neu-Globsow	200	14	—
Gnewikow	400	28	—
Gottberg	1100	77	—
Grieben	300	21	—
Grüneberg	1800	126	—
Heinrichsdorf	300	21	—
Herzberg	700	49	—
Hindenburg	500	35	—
Hohenofen	1600	112	—
Hoppenrade	400	28	—
Kagar	1000	70	—
Karwe	1400	98	—
Katerbow	800	56	—
Keller	1000	70	—
Kerzlin	400	28	—
Klosterheide	200	14	—
Königstädt	400	28	—
Köritz	3700	259	—
Koppenbrück	300	21	—
Kraatz	1200	84	—
Krangen	1500	105	—
Krenzlin	1500	105	—
Küdow	300	21	—
Läsikow	900	63	—
Langen	1800	126	—
Leddin	1300	91	—
Lichtenberg	700	49	—
Linde	400	28	—
Linow	1300	91	—
Lögow	400	28	—
Neu-Lögow	300	21	—
Löwenberg	2600	182	—
Ludwigsaue	1100	77	—
Lüchfeld	300	21	—
Lüdersdorf	1400	98	—
Manker	1800	126	—
Menz	2400	168	—
Meseberg	900	63	—
Metzelthin	1200	84	—
Molchow	600	42	—

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	₰
1.	2.	3.	
Groß-Mutz	1300	91	—
Nackel	600	42	—
Nietwerder	800	56	—
Pfalzheim	300	21	—
Plänitz	600	42	—
Protzen	1600	112	—
Radensleben	300	21	—
Rägelin	500	35	—
Rauschendorf	400	28	—
Rönnebeck	800	56	—
Rohrlack	600	42	—
Rübehorst	500	35	—
Rüthnick	500	35	—
Schönberg	300	21	—
Schönermark	1300	91	—
Schulzendorf	500	35	—
Schwanow	400	28	—
Seebeck	700	49	—
Segeletz	800	56	—
Sieversdorf	3400	238	—
Sonnenberg	900	63	—
Spiegelberg	800	56	—
Stöffin	700	49	—
Storbeck	900	63	—
Strubensee	1100	77	—
Teschendorf	1700	119	—
Tramnitz	300	21	—
Treskow	200	14	—
Vichel	1200	84	—
Vielitz	1300	91	—
Walchow	2400	168	—
Wallitz	300	21	—
Walsleben	1000	70	—
Werder	900	63	—
Wildberg	2100	147	—
Groß-Woltersdorf	500	35	—
Wulkow	800	56	—
Wustrau	1200	84	—
Wuthenow	400	28	—
Wutzetz	400	28	—
Zechow	300	21	—
Groß-Zerlang	300	21	—
Zernikow	400	28	—
Zühlen	600	42	—
Teltow.			
Cöpenick	108700	7609	—
Mittenwalde	8500	595	—
Teltow	14300	1001	—
Teupitz	1600	112	—
Trebbin	9500	665	—
Zossen	15000	1050	—
Adlershof	45800	3206	—
Ahrensdorf	500	35	—
Großbeeren	4200	294	—
Kleinbeeren	2000	140	—
Großbesten	1000	70	—
Kleinbesten	1100	77	—
Großbeuthen	1400	98	—
Blankenfelde	1300	91	—
Bohnsdorf	2600	182	—
Britz	41500	2905	—
Brusendorf	1100	77	—
Buckow	2700	189	—
Callinchen	1100	77	—
Christinendorf	1000	70	—
Clausdorf	1900	133	—
Cliestow	1500	105	—
Cummersdorf	1600	112	—
Dabendorf	1200	84	—
Dahlewitz	800	56	—
Dergischow	1400	98	—
Diedersdorf	2000	140	—
Drewitz	1600	112	—
Egsdorf	700	49	—
Eichwalde	2000	140	—
Fahlhorst	800	56	—
Freidorf	500	35	—
Friedenau	56100	3927	—
Gadsdorf	400	28	—
Gallun	300	21	—
Genshagen	500	35	—
Glasow	400	28	—
Glienick b. Z.	1900	133	—
Alt-Glienicke	14500	1015	—
Klein-Glienicke	2800	196	—
Gräbendorf	1000	70	—
Gröben	1600	112	—
Grünau	10300	721	—
Grunewald	8400	588	—
Gütergotz	1300	91	—
Gussow	1000	70	—
Halbe	1900	133	—
Heinersdorf	800	56	—
Hoherlöhme	1300	91	—
Jachzenbrück	400	28	—
Johannisthal	9700	679	—
Jühnsdorf	500	35	—
Jütchendorf	200	14	—
Kerzendorf	900	63	—
Kiekebusch	600	42	—
Großkienitz	1500	105	—
Kleinkienitz	700	49	—
Großköriß	1600	112	—
Kleinköriß	1400	98	—
Krummensee	1400	98	—
Lankwitz	22900	1603	—
Lichtenrade	1900	133	—
Großlichterfelde	98000	6860	—
Löpten	500	35	—
Löwenbruch	1400	98	—
Lüdersdorf	300	21	—
Großmachnow	1400	98	—
Kleinmachnow	2200	154	—
Mahlow	1300	91	—
Mariendorf	24300	1701	—
Marienfelde	7100	497	—
Mellen	900	63	—
Miersdorf	1100	77	—
Motzen	2200	154	—
Müggelsheim	1000	70	—
Neuendorf b. P.	21000	1470	—
Neuendorf b. Teup	400	28	—
Neuendorf b. Tr.	1000	70	—
Fern-Neuendorf	700	49	—
Nächst-Neuendorf	1400	98	—
Neuhof	200	14	—
Nikolskoe	2400	168	—
Nowawes	40700	2849	—
Nudow	400	28	—
Nunsdorf	1100	77	—
Pätz	1000	70	—
Philippsthal	300	21	—
Ragow	900	63	—
Rangsdorf	1300	91	—
Rehagen	1600	112	—
Rotzis	500	35	—
Rudow	4900	343	—
Ruhlsdorf	1100	77	—
Saalow	200	14	—
Schenkendorf b. Gr.-Beeren	800	56	—
Schenkendorf b. K.-Wusterhausen	3000	210	—
Schenkendorf Vorw.	500	35	—
Schmargendorf	19600	1372	—
Schmöckwitz	1000	70	—
Schönefeld	2400	168	—
Schöneiche	1300	91	—
Nieder-Schöneweide	12800	896	—
Schönweide	1100	77	—
Schünow	400	28	—
Schulzendorf	800	56	—
Groß-Schulzendorf	1700	119	—
Klein-Schulzendorf	500	35	—
Schwerin	1000	70	—

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Selchow	1500	105 —
Senzig	700	49 —
Siethen	1500	105 —
Sperenberg	3200	224 —
Sputendorf b. Gr.-Beeren	1500	105 —
Staakow	600	42 —
Steglitz	101500	7105 —
Telz	1200	84 —
Tempelhof	42700	2989 —
Teurow	300	21 —
Thyrow	1500	105 —
Töpchin	2900	203 —
Tornow	1400	98 —
Treptow	29300	2051 —
Waltersdorf	1500	105 —
Wannsee	18400	1288 —
Waßmannsdorf	2000	140 —
Wietstock	1200	84 —
Wildau	6100	427 —
Deutsch-Wilmersdorf	146800	10276 —
Wendisch-Wilmersdorf	600	42 —
Wünsdorf	1800	126 —
Deutsch-Wusterhausen	800	56 —
Königs-Wusterhausen	13900	973 —
Zeesen	300	21 —
Zehlendorf	41000	2870 —
Zehrensdorf	900	63 —
Zernsdorf	1000	70 —
Zeuthen	2400	168 —
Groß-Ziethen	2200	154 —
Templin.		
Lychen	7300	511 —
Templin	21300	1491 —
Zehdenick	28200	1974 —
Ahrensdorf	300	21 —
Annenwalde	400	28 —
Arnimshain	900	63 —
Badingen	1500	105 —
Beenz	900	63 —
Bergsdorf	1600	112 —
Berkholz	700	49 —
Beutel	400	28 —
Boitzenburg	2200	154 —
Bredereiche	2200	154 —
Brüsenwalde	200	14 —
Buchholz	200	14 —
Cappe	1100	77 —
Klaushagen	1400	98 —

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Closterwalde	900	63 —
Crewelin	400	28 —
Cüstrinchen	300	21 —
Dargersdorf	1200	84 —
Denzow	400	28 —
Groß-Dölln	500	35 —
Falkenthal	800	56 —
Fergitz	300	21 —
Flieth	1900	133 —
Groß Fredenwalde	900	63 —
Friedenfelde	300	21 —
Funkenhagen	600	42 —
Gandenitz	800	56 —
Gerswalde	2600	182 —
Gollin	300	21 —
Grunewald	500	35 —
Hammelspring	700	49 —
Hardenbeck	1500	105 —
Haßleben	800	56 —
Herzfelde	1000	70 —
Himmelpfort	600	42 —
Hindenburg	300	21 —
Jacobshagen	800	56 —
Kaakstedt	1000	70 —
Kröchlendorf	1100	77 —
Krohnhorst	500	35 —
Kuhz	900	63 —
Kurtschlag	300	21 —
Liebenberg	1600	112 —
Marienthal	1200	84 —
Metzelthin	500	35 —
Mildenberg	1100	77 —
Milmersdorf	400	28 —
Mittenwalde	1200	84 —
Klein-Mutz	1100	77 —
Naugarten	400	28 —
Netzow	300	21 —
Neuhof	400	28 —
Parmen	300	21 —
Petersdorf	1200	84 —
Petznick	400	28 —
Pinnow	300	21 —
Poratz	300	21 —
Potzlow	1000	70 —
Ravensbrück	500	35 —
Retzow	200	14 —
Ribbeck	400	28 —
Ringenwalde	1700	119 —
Röddelin	1200	84 —
Rosenow	500	35 —
Rutenberg	700	49 —
Stegelitz	1200	84 —
Storkow	1100	77 —

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Strehlow	400	28 —
Tangersdorf	300	21 —
Alt-Temmen	1400	98 —
Thomsdorf	400	28 —
Alt-Thymen	300	21 —
Groß-Väter	300	21 —
Vietmannsdorf	1100	77 —
Warthe	1000	70 —
Weggun	900	63 —
Wesendorf	400	28 —
Wichmannsdorf	1000	70 —
Zabelsdorf	300	21 —
Zootzen	300	21 —
Zauch-Belzig.		
Beelitz	11500	805 —
Belzig	11000	770 —
Brück	4300	301 —
Niemegk	5600	392 —
Treuenbrietzen	20500	1435 —
Werder	24700	1729 —
Baitz	1300	91 —
Benken	300	21 —
Bergholz	600	42 —
Bliesendorf	300	21 —
Bochow	800	56 —
Deutsch-Bork	1100	77 —
Wendisch-Bork	1300	91 —
Borne	300	21 —
Boßdorf	300	21 —
Brachwitz	1000	70 —
Groß-Briesen	400	28 —
Buchholz b. N.	1400	98 —
Buchholz b. T.	800	56 —
Cammer	1400	98 —
Canin	900	63 —
Caputh	5400	378 —
Dahnsdorf	500	35 —
Damelang	400	28 —
Damsdorf	400	28 —
Deetz	2400	168 —
Derwitz	1100	77 —
Dietersdorf	900	63 —
Dippmannsdorf	1200	84 —
Elsholz	1200	84 —
Ferch	1200	84 —
Fredersdorf	1300	91 —
Fresdorf	400	28 —
Freienthal	600	42 —
Garren	400	28 —
Klein-Glien	400	28 —
Glindow	5600	392 —
Göhlsdorf	1700	119 —
Gömnigk	500	35 —

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ ₰
1.	2.	3.
Göttin	1300	91 —
Götz	1400	98 —
Gollwitz	1000	70 —
Golzow	1600	112 —
Grebs	600	42 —
Grubo	300	21 —
Haseloff	500	35 —
Hohenwerbig	700	49 —
Jeserich b. W.	1200	84 —
Jeserich b. B.	1300	91 —
Kähnsdorf	100	7 —
Kemnitz	400	28 —
Klepzig	1200	84 —
Körzin	1100	77 —
Krahne	900	63 —
Kranepuhl	500	35 —
Groß-Kreuz	1900	133 —
Krielow	400	28 —
Neu-Langerwisch	700	49 —
Lehnin	8200	574 —
Linthe	1500	105 —
Lobbese	400	28 —
Lotzschke	400	28 —
Lübnitz	500	35 —
Lüdendorf	300	21 —
Lühsdorf	300	21 —
Lüsse	500	35 —
Lütte	1700	119 —
Groß-Marzehns	600	42 —
Medewitz	1300	91 —
Michelsdorf	1500	105 —
Michendorf	1600	112 —
Mörz	900	63 —
Mützdorf	300	21 —
Nahmitz	600	42 —
Neschholz	1300	91 —
Netzen	700	49 —
Neuendorf b. Niem.	300	21 —
Neuendorf b. Brück	300	21 —
Nichel	600	42 —
Niebel	1500	105 —
Niederwerbig	500	35 —
Pernitz	500	35 —
Petzow	1100	77 —
Phöben	800	56 —
Plessow	500	35 —
Plötzin	400	28 —
Preußnitz	1200	84 —
Prützke	1000	70 —
Raben	300	21 —
Rädel	500	35 —
Rädigke	1200	84 —
Ragösen	1300	91 —
Rähsdorf	300	21 —
Reckahn	1300	91 —
Reetz	1500	105 —
Reetzerhütten	900	63 —
Reppinichen	500	35 —
Rieben	1200	84 —
Rietz b. Brandenbg.	400	28 —
Rietz b. Treuenbr.	400	28 —
Rottstock	1200	84 —
Saarmund	700	49 —
Salzbrunn	300	21 —
Schäpe	300	21 —
Schlalach	500	35 —
Schlamau	400	28 —
Schlunkendorf	300	21 —
Schmergow	1600	112 —
Schmertzke	1400	98 —
Schönefeld	300	21 —
Schwanebeck	400	28 —
Schwina	700	49 —
Seddin	300	21 —
Stücken	1300	91 —
Alt-Töplitz	1000	70 —
Neu-Töplitz	300	21 —
Trebitz	400	28 —
Trechwitz	500	35 —
Tremsdorf	1200	84 —
Wiesenburg	2000	140 —
Wildenbruch	300	21 —
Wilhelmsdorf	200	14 —
Wittbrietzen	1300	91 —
Wust	1200	84 —
Zauchwitz	300	21 —
Zeuden	1100	77 —
Brandenburg	111400	7798 —
Charlottenburg	838200	58674 —
Potsdam	181800	12726 —
Rixdorf	484900	33943 —
Schöneberg	384800	26936 —
Spandau	236800	16576 —
Mittlere Schulen.		
Freienwalde	45300	3171 —
Strausberg	7600	532 —
Beeskow	19300	1351 —
Luckenwalde	45600	3192 —

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 9. Juni 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Chausseegelderhebung auf der Chaussee Halenbeck—Bahnhof Brügge. S. 187. — Jahrbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. S. 187. — Schiffahrts- und Flößereiabgaben. S. 187. — Zwangsinnungen in Werneuchen. S. 187. — Marktpreise. S. 188/189. — Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten. S. 188. — Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten. S. 189. — Viehseuchen. S. 189. — Grundstücksaufhöhungen. S. 190. — Vorarbeiten für den Ausbau der Spree. S. 190. — Anlage einer neuen Apotheke in Schöneberg. S. 190. — Adressierung der Feldpostsendungen nach Deutsch-Südwestafrika. S. 191. — Einrichtung einer Postagentur. S. 191. — Neue Telegraphenanstalt. S. 191. — Pfarrstellenerledigung. S. 192. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. S. 192. — Einlösung fälliger Zinsscheine rc. S. 192. — Druckfehlerberichtigung. S. 192. — Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. S. 192. — Staatsbahn-Gütertarif Gruppe II. S. 192. — Personal-Chronik. S. 192. — Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse. S. 194.

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 7½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Halenbeck nach dem Bahnhof Brügge.

183. Auf Ihren Bericht vom 9. Mai d. J. will Ich dem Kreise Ostprignitz im Regierungsbezirk Potsdam für die in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Station 14,8 + 87 der Kreischaussee von Pritzwalk nach Freyenstein bei Halenbeck über Dorf Brügge nach Bahnhof Brügge das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.), einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Urville, den 15. Mai 1905.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Jahrbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

184. Das von der **Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse** herausgegebene **Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche** für 1905 (2. Jahrgang) ist in Karl Heymann's Verlag in Berlin erschienen und im Buchhandel zum Preise von 2 Mark, postfrei 2,30 Mark zu beziehen.

Berlin, den 22. Mai 1905.

Der Minister des Innern.

Schiffahrts- und Flößereiabgaben.

185. Die zu den Nachtragstarifen für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder und auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 12. März 1903 ergangenen Ausführungsbestimmungen werden weiterhin wie folgt ergänzt:

Für den aus Oesterreich-Ungarn über preußische Binnenwasserstraßen und deutsche Seehäfen nach dem Auslande gehenden Zucker werden die Abgaben-Rückvergütungen auch dann gewährt, wenn durch Bescheinigungen der Lagerbehörden nachgewiesen wird, daß der Zucker in die vom Zollgebiet ausgeschlossenen oder zollrechtlich als Ausland behandelten Hafenanlagen in Seehandelsplätzen übergeführt worden ist. Die Bescheinigungen sind für diesen Fall in Hamburg durch die dortige Freihafen-Lagerhausgesellschaft, in Altona durch die dortige Kai-Lagerhausgesellschaft und in Stettin durch die städtische Hafenverwaltung auszustellen und haben unter entsprechender Abänderung des in den Ausführungsbestimmungen vom 12. März 1903 vorgeschriebenen Musters a zu lauten:

Auf Pflicht und Gewissen wird bescheinigt, daß von vorstehenden Gütern in das Freihafengebiet für Altona und Stettin „in den Freibezirk" übergeführt sind:

Datum	Zahl und Art der Kolli rc.	Gewicht kg. brutto	Inhalt
(1)	(500 Sack)	(50000 kg.)	(Rohzucker)

(Ort und Datum)

(Stempel) (Unterschrift der Lagerverwaltung)

Im übrigen finden die bestehenden Ausführungsbestimmungen auch auf diese Rückvergütungen Anwendung.

Berlin, den 11. März 1905.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Zwangsinnungen in Werneuchen.

186. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung

Digitized by Google

des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September 1905 je eine Zwangsinnung für das

I. Stellmacher-, Tischler-, Drechsler-, Brunnenbauer-, Böttcher- und Korbmacher-,
II. das Schmiede- und Schlosser-,
III. Schuhmacher- und Sattler-,
IV. Bäcker-, Müller- und Schlächter-,
V. Klempner-, Dachdecker-, Maler-, Töpfer- und Glaser-Handwerk

in Werneuchen, den Amtsbezirken Beiersdorf und Buchholz und im Gemeindebezirk Hirschfelde mit dem Sitze in Werneuchen und den Namen:

a. Zwangsinnung für das Stellmacher-, Tischler-, Drechsler, Brunnenbauer-, Böttcher- und Korbmacher-Handwerk,

187. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Marktpreise.																			
						Hülsenfrüchte.				Stroh.				Fleisch.											
														Rind-											
														im Großhandel		im Kleinhandel									
																von der Keule		vom Bauch							
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es kosten je 1	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	16	57	13	86	14	50	14	17	24	—	35	—	31	—	6	28	4	14	2	—	6	47	115	—	1	55	1	30
2	Beeskow	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	43	—	45	—	5	90	3	60	—	—	7	25	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	70	14	43	13	45	15	—	26	—	36	38	35	—	6	23	3	74	—	—	5	50	89	—	1	40	1	20
4	Dahme	17	06	13	99	15	—	15	50	30	—	35	—	40	—	8	—	3	75	2	—	7	—	100	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Jüterbog	16	89	14	33	15	97	15	47	40	—	50	—	50	—	7	07	4	20	—	—	8	—	140	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	17	50	13	71	16	—	15	58	35	—	35	—	45	—	6	30	4	17	—	—	8	—	116	—	1	50	1	30
8	Perleberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Potsdam	16	85	14	47	14	59	16	17	26	—	41	—	38	—	7	42	4	57	—	—	7	16	124	—	1	55	1	30
10	Prenzlau	16	56	14	16	13	90	13	84	29	—	39	—	41	—	6	36	4	75	3	—	6	—	115	—	1	40	1	05
11	Pritzwalk	17	63	13	81	17	38	15	19	21	—	38	—	40	—	5	—	4	—	3	25	7	—	—	—	1	55	1	40
12	Rathenow	17	08	14	03	14	25	14	75	23	—	30	—	31	—	6	21	3	63	—	—	6	05	130	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	18	67	14	18	14	22	14	59	40	—	40	—	50	—	6	70	6	—	4	50	9	—	115	—	1	55	1	35
14	Schwedt	17	20	13	70	16	—	14	70	26	67	31	25	37	50	7	—	4	—	—	—	6	60	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	17	57	14	17	15	—	14	40	30	—	37	50	32	50	7	—	5	50	—	—	9	—	125	—	1	60	1	25
16	Strausberg	17	—	13	50	16	—	15	—	28	—	40	—	40	—	7	—	5	—	4	—	7	—	116	—	1	70	1	20
17	Teltow	—	—	12	03	15	42	15	63	31	—	35	50	35	50	7	25	2	25	—	—	8	—	127	50	1	50	1	20
18	Templin	16	—	13	50	15	—	15	—	38	—	38	—	42	—	6	—	4	—	3	—	8	—	110	—	1	40	1	40
19	Treuenbrietzen	16	80	14	03	16	—	14	75	30	—	40	—	40	—	6	50	2	68	—	—	6	—	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	19	—	13	50	16	50	14	73	24	—	40	—	45	—	5	54	5	—	4	—	8	—	105	—	1	40	1	13
21	Wriezen	16	79	14	02	14	45	13	97	24	50	30	—	32	—	6	75	3	75	2	25	7	50	120	—	1	60	1	20
	Durchschnitt	17	17	13	85	15	25	14	91	30	75	39	70	39	50	6	55	4	14	3	10	7	25	116	25	—	—	—	—

Potsdam, den 6. Juni 1905.

Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im V. Wahlkreis (Oberbarnim).

488. Der Reichstag hat die Wahl des Reichstagsabgeordneten Professors Pauli im V. Wahlkreis (Oberbarnim) für ungültig erklärt und ist daher eine Ersatzwahl notwendig geworden.

Auf Grund der §§ 2 und 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 / 28. April 1903 setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf **den 14. Juni d. Js.** und den Tag der Wahl des Reichstagsabgeordneten selbst auf **den 13. Juli d. Js.** fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Landrat von Oppen in Freienwalde a. O. ernannt.

Potsdam, den 6. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

b. Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosser-Handwerk,
c. Zwangsinnung für das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk,
d. Zwangsinnung für das Bäcker-, Müller- und Schlächter-Handwerk,
e. Zwangsinnung für das Klempner-, Dachdecker-, Maler-, Töpfer- und Glaser-Handwerk

errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie vereinigte Innung in Werneuchen.

Potsdam, den 26. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

preise im Monat Mai 1905.

waren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisetalg	Schweineschmalz (hiesiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 60	1 55	1 50	1 80	2 45	3 20	— 29	— 28	— 43	— 28	— 40	— 40	— 40	— 50	2 20	3 10	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 60	2 30	3 10	— 36	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 50	1 50	1 45	1 70	2 49	3 50	— 30	— 25	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 70
1 40	1 20	1 40	1 60	2 40	3 —	— 34	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
1 50	1 47	1 40	1 67	2 53	3 42	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 40	2 —	— 20	1 60
1 60	1 25	1 40	1 80	2 80	3 60	— 32	— 22	— 50	— 50	— 40	— 50	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
1 69	1 63	1 70	1 80	2 34	3 42	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 10	— 20	2 —
1 35	1 35	1 35	1 70	2 50	3 50	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 70
1 30	1 40	1 30	1 80	2 23	2 70	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 35	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 63	1 50	1 60	1 77	2 50	3 55	— 30	— 25	— 55	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 50	3 70	— 20	1 80
1 50	1 50	1 50	1 60	2 50	3 73	— 40	— 35	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 60	2 40	3 24	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 75	1 75	1 55	1 70	2 50	3 50	— 35	— 28	— 35	— 45	— 38	— 39	— 45	— 50	2 35	2 65	— 20	1 35
1 50	1 50	1 50	1 60	2 40	4 —	— 30	— 25	— 30	— 50	— 40	— 70	— 70	— 70	2 —	2 10	— 20	1 20
1 70	1 70	1 50	1 60	2 30	3 50	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
1 40	1 20	1 40	1 60	2 60	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	1 80	2 50	— 20	1 60
1 33	1 20	1 40	1 60	2 40	3 40	— 30	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 40	— —	— —	— 20	1 60
1 35	1 14	1 27	1 60	2 25	2 90	— 25	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 15	— 20	1 45
1 35	1 45	1 45	1 60	2 30	3 20	— 30	— 27	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 30	2 80	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

489. Infolge der Berufung des Königlichen Schloßhauptmanns, Kammerherrn und Ritterschaftsrats von Buch auf Stolpe (Oder) in das Herrenhaus hat für den 3. Wahlbezirk (Prenzlau-Angermünde) des Regierungsbezirks Potsdam eine Ersatzwahl stattzufinden.

Ich habe den Landrat von Maltzahn in Prenzlau zum Wahlkommissar ernannt und den Tag der Wahlmännerwahlen auf **Mittwoch den 5. Juli d. Js.** und den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf **Mittwoch den 12. Juli d. Js.** festgesetzt.

Die Wahl des Abgeordneten findet in Prenzlau statt.

Potsdam, den 29. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

490. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: König

Digitized by Google

Wusterhausen. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Löhme, Groß-Schönebeck, Heinersdorf. Kreis Westhavelland: Ribbeck. Kreis Templin: Templin.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Lüdersdorf. Kreis Westhavelland: Rathenow.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Dalldorf, Weißensee.

b. Bläschenausschlag. Kreis Angermünde: Vierraden.

c. Räude. Kreis Zauch-Belzig: Cammer.

d. Geflügelcholera. Stadtkreis Potsdam: Neue Luisenstraße 25.

e. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam; Unter den Pferden des III. Garde-Ulanen-Regiments.

Potsdam, den 6. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

491. Der Eigentümer Franz Piper in Woltersdorf beabsichtigt vor seinem am Auslauf des Flakensees bei Woltersdorf belegenen Grundstücke und zwar an der nördlichen Ausbuchtung des Flakensees außerhalb der Kilometer-Teilung ein Bollwerk zu errichten und das Grundstück dahinter aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Mai 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Grundstücksaufhöhung.

492. Der Eigentümer Oskar Rapmund in Hessenwinkel beabsichtigt die auf der Insel zwischen dem Durchstiche bei Hessenwinkel und der alten Spree belegene Wiese, Gemarkung Hessenwinkel, Kartenblatt 1 Parzelle 503/8 2c., 504, 505/4 hochwasserfrei bis auf 1 m über Mittelwasser aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 26. Mai 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Grundstücksaufhöhung.

493. Die Gemeinde Klein-Kreuz beabsichtigt, auf ihrem Wiesengrundstück am rechten Ufer der Brandenburger Havel zwischen km 117,4 und 117,5 eine Ablage zu errichten und zu diesem Zwecke die Wiese hochwasserfrei aufzuhöhen, durch ein Faschinenpackwerk zu befestigen und daß Flußbett vor der Ablage durch Baggerung zu vertiefen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 2. Juni 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Vorarbeiten für den Ausbau der Spree innerhalb des Kreises Beeskow-Storkow.

494. Nachdem durch Gesetz vom 4. August 1904 (Ges. S. S. 185) die Staatsregierung zum Ausbau der Spree ermächtigt worden ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 31. Mai 1905.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Anlage einer neuen Apotheke in Schöneberg.

495. Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 26. April d. Js. die Anlage einer neuen Apotheke in Schöneberg und zwar in der Gegend des Schnittpunktes der Sedan- und Leuthenstraße genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 30. Juni d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2),
   b. den Ort und

Digitized by Google

c. die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit.

2) Die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,

3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,

4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,

5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1887** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbiert sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes 2c. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Auch ist eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäftes abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Berlin, den 20. Mai 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Adressierung der Feldpostsendungen nach Deutsch-Südwestafrika.

496. Nach den Wahrnehmungen der beteiligten Postanstalten werden die Postsendungen an die mobilen Truppen in Deutsch-Südwestafrika vielfach mit unrichtiger oder ungenauer Aufschrift versehen. Dies hat zur Folge, daß die Feldpostsendungen häufig mit erheblicher Verzögerung in die Hände der Empfänger gelangen, weil wegen der mangelhaften Aufschriften die Empfänger beim Postamt in Windhuk erst durch das zeitraubende Nachschlagen in den Listen der Schutztruppen-Angehörigen ermittelt werden müssen. Solche Verzögerungen machen sich bei der ohnehin langen Beförderungszeit besonders fühlbar.

Das Publikum wird daher erneut darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Feldpostsendungen auf eine unaufgehaltene Beförderung nur dann gerechnet werden kann, wenn die Sendungen mit genauer und richtiger Aufschrift, wozu die Angabe des Truppenteils und der Kompagnie, Batterie usw. gehört, versehen werden. Die alleinige Angabe „Schutztruppe Südwestafrika" genügt keinesfalls.

Berlin, den 31. Mai 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur.

497. In dem Dorfe Zepernick (Kreis Niederbarnim) wird am 8. Juni eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Zepernick (Kr. Niederbarnim)" in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Schaffnerbahnposten in den Zügen 221, 240, 245, 250 und 263 der Vorortsstrecke Berlin-Bernau (Mark), durch Zepernick 5·23 bez. 10·17 V., 2·3, 3·4 und 7·45 N.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende Wohnstätten zugeteilt:

a) vom Bezirk des Postamts Bernau:
Schönow, Schönbrück, Birkbusch, Malzmühle und die Bahnwärterhäuser 19 und 21,

b) vom Bezirk der Postagentur in Buch (Bz. Potsdam):
Röntgenthal und Abbau Belling.

Potsdam, den 27. Mai 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

498. Bei der Posthilfstelle in Altenhof (Schorfheide) wird am 2. Juni d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 30. Mai 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

499. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Gielsdorf, Diözese Strausberg, durch Versetzung des Pfarrers Fleischmann zum 1. Juli d. J.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

500. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 16. Mai 1905.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern wurden von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse II. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

220	Stück	Litt.	A.	zu 3000	Mark	= 660000	Mark
76	"	"	B.	" 1500	"	= 114000	"
314	"	"	C.	" 300	"	= 94200	"
269	"	"	D.	" 75	"	= 20175	"
11	"	"	E.	" 30	"	= 330	"
2	"	"	F.	" 3000	"	= 6000	"
2	"	"	G.	" 1500	"	= 3000	"
2	"	"	H.	" 300	"	= 600	"
2	"	"	I.	" 75	"	= 150	"
2	"	"	L.	" 3000	"	= 6000	"
1	"	"	M.	über 1500	"	= 1500	"
1	"	"	N.	" 300	"	= 300	"
1	"	"	P.	" 30	"	= 30	"
903	Stück			über		906285	Mark

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 2848 Zinsscheinen und 903 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. gez. Krebs, Notar.

g. gez. Dr. Jaffé, als Mitglieder des Provinzial-Landtags.

u. Mussehl,

Geschlossen!

gez. Behrens, Provinzial-Rentmeister.

gez. Klose, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 26. Mai 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Zinsscheine ꝛc.

501. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. Juli 1905 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 20. bis einschließlich den 24. Juni d. J. und
2) die ausgelosten, am 1. Juli d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 22. bis einschließlich den 24. Juni d. J. einlösen und demnächst vom 1. Juli d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. Mai 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Druckfehlerberichtigung.

502. In der Auslosungsbekanntmachung der Königlichen Rentenbank-Direktion vom 16. d. Mts. — Stück 21 — ist bei Aufführung der ausgelosten Rentenbriefe Litt. C. nach 5283 folgende Zeile einzuschalten und zu lesen:

5381 5649 5773 5849 5904 6093 6271 6332 6335.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts Halle a. S.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung (Norddeutsche Knappschafts-pensionskasse) in Halle a. S.

503. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 23. Mai 1905 neben dem bisherigen stellvertretenden Schiedsgerichtsvorsitzenden, Oberbergrat Kast in Halle a. S. den bei dem unterzeichneten Oberbergamte als rechtskundigen Hilfsarbeiter beschäftigten Gerichtsassessor Thielmann in Halle a. S. zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung (Norddeutsche Knappschaftspensionskasse) in Halle a. S. ernannt.

Halle a. S., den 29. Mai 1905.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Staatsbahngütertarif Gruppe II.

504. An Stelle des Ausnahmetarifs 5w für Pflastersteine zur Herstellung von Reihenpflaster, einschließlich Schlackenpflastersteine (Seiten 684 und 685 des Tarifs, Seite 26 des Nachtrages 5 und Seite 20 des Nachtrages 6) tritt mit Gültigkeit vom 10. Juni 1905 ein neuer Ausnahmetarif. Er enthält gegenüber den jetzigen Frachtsätzen größtenteils Ermäßigungen.

Ueber die Höhe der Frachtsätze erteilen die beteiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau hier, Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 3. Juni 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

505. Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Militär-Oberpfarrer, Konsistorialrat Wölfing durch Allerhöchste Bestallung vom 6. Mai d. Js. zum Evangelischen Feldpropst der Armee zu ernennen.

Der Gewerbereferendar Drescher in Potsdam ist nach bestandener Staatsprüfung zum Gewerbeassessor ernannt worden.

Der Steuersupernumerar Graefe ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Kreissekretär in Freienwalde a./O. ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Der Gutsverwalter Stefan Baranski in Paplitz für den Bezirk 13 Paplitz —.

Digitized by Google

Der Militäranwärter Jahn hier ist zum Kanzleidiätar ernannt worden.

Die Lehrer Max Griep und Paul Haß sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Hildegard Schade in Neue Mühle bei Wendisch-Rietz.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Klara Klefeldt in Ganz.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Maria Keding in Dahmsdorf bei Wendisch-Rietz.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postanwärter Bruhn in Kyritz (Prignitz) und Mentkowski in Velten (Mark) als Postassistenten. **Uebertragen ist** die Verwaltung einer Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Potsdam dem Postinspektor Dankwort aus Berlin. **Verliehen ist** der Titel „Postsekretär" dem Postassistenten Schmiel in Potsdam. **Versetzt sind** der Postdirektor von Boeltzig von Stallupönen nach Havelberg, der Ober-Postassistent Petersen von Cöpenick nach Spandau sowie die Postassistenten Davids von Spandau nach Cöpenick und Tiet von Strasburg (Uckermarck) nach Schwerin (Mecklenburg).

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat April 1905.

Versetzt sind nach Berlin die Postdirektoren: Homp von Braunsberg (Ostpr.), Iben von Bunzlau, Schäffer von Neuruppin, Voß von Hadersleben, Weiß von Sorau (Niederlausitz), Zimdars von Halle (Saale), **der Telegraphendirektor:** Dufayel von Erfurt, **die Ober-Postinspektoren:** Bohn von Leipzig, Buff von Erfurt, Buntkirchen von Stettin, Bussien von Potsdam, Freytag von Minden (Westf.), J. F. W. Th. Meier von Münster (Westf.), Müthe von Dresden, H. K. G. Neumann von Darmstadt, Walther von Cassel, **die Postinspektoren:** Deichsel von Charlottenburg, Kalbersberg von Cöln, Dr. O. A. Schmidt von Dresden, **unter Ernennung zu Postinspektoren die Ober-Postpraktikanten:** Arndt von Eydtkuhnen, Crüger von Danzig, Hacker von Düsseldorf, Heine von Potsdam nach Weißensee b. Berlin, Hellner von Potsdam, Herz von Kiel, Jesse von Düsseldorf, Matz von Hamburg, von Oven von Liegnitz, Riedel von Cöslin, Röding von Danzig, K. A. E. Schmidt von Stettin nach Charlottenburg, Schöpwinkel von Cöslin nach Charlottenburg, Semmelroth von Potsdam, Stöphasius von Bromberg, van der Velde von Düsseldorf, Max Wagener von Danzig, Werner von Düsseldorf, **unter Ernennung zu Telegrapheninspektoren die Ober-Postpraktikanten:** Darsow von Stettin, Dau von Gumbinnen, Dreyer von Frankfurt (Oder), Großmann von Königsberg (Pr.), Hennig von Danzig, Hartrich von Kiel, Richter von Thorn; **ferner sind versetzt** die Oberpostpraktikanten: Beyer von Schöneberg b. Berlin, Bierstedt von Warnemünde, Brüggemann von Cöln, Dauter von Danzig, Diederichs von Kehl, Feist von Straßburg (Elsaß), Fröhling von Burg (Bez. Magdeburg), Heidemann von Wilmersdorf b. Berlin, Heim von Cöln, Jacobi von Düsseldorf, Kaup von Lippstadt, Kirchhoff von Hamburg, Leberke von Danzig, Lüschow von Saalfeld (Saale), von Malotki von Werden (Ruhr), H. H. G. Meyer von Steglitz, O. P. E. Meyer von Zwickau (Sachsen), Mücke von Plauen (Vogtl.), Richter von Strehlen (Schlesien), Rinsland von Bromberg, Sänger von Liegnitz nach Pankow b. Berlin, J. W. G. Schulz von Münster (Westf.), Sechtem von Cöln-Nippes, Stille von Liegnitz, Stramm von Bremen, A. J. M. Thiel von Breslau, Wilcke von Cassel nach Schöneberg b. Berlin, Wolf von Neunkirchen (Bez. Trier), die Postpraktikanten: Pankatz von Greiz, Wägner von Straßburg (Els.), Weyergang von Königsberg (Pr.), die Postsekretäre: Brestrich von Oberhausen (Rheinland), Hoppe von Weißensee b. Berlin, Kühn von Wittstock (Dosse), Lesse von Grunewald, Hugo Reichel von Reichenbach (Schlesien), der Telegraphensekretär: Dahl von Danzig nach Wilmersdorf b. Berlin, die Ober-Postassistenten: Bierwagen von Spandau nach Charlottenburg, Kieb von Erfurt, Märtens von Stendal, Ernst Müller von Oppeln, Karl Scholtz von Oppeln, Will von Treuen, der Ober-Telegraphenassistent: Klemens Otto von Hannover, die Postassistenten: Bergfeld von Posen, Leopold Birnbaum von Stolp (Pommern), Otto Böhme von Wattenscheid, Ehlers von Straßburg (Els.), Engelke von Britz b. Berlin, Robert Fuchs von Reinickendorf (West), Gau von Crimmitschau nach Westend, Handtke von Drossen, Heering von Düsseldorf nach Rixdorf, Franz Höft von Treptow (Rega), Jürgens von Karlshorst (Bz. Bln), Paul Krüger von Halle (Saale), Laute von Nauen, Methling von Nieder-Schöneweide, Johann Pahl von Wriezen, Protz von Bautzen, Schlademann von Dresden, Robert Schünemann von Regenwalde, Speer von Glogau, Unbehau von Siegen, Witte von Greifenhagen, der Telegraphenassistent Gahnz von Eutin, der Telegraphenmechaniker: Kögel von Elberfeld, **außerdem sind versetzt** der Postinspektor: Lux von Berlin nach Ober-Schöneweide, der Postmeister: Stock von Ober-Schöneweide nach Adlershof, die Ober-Postpraktikanten: Piwko von Berlin nach Steglitz, M. O. F. Ritter von Berlin nach Wilmersdorf b. Berlin, die Postsekretäre: Blöink von Berlin nach Grunewald, Köhnke von Berlin nach Charlottenburg, die Postassistenten: Kaphammel von Berlin nach Groß-Lichterfelde, Pauls von Berlin nach Wil-

Digitized by Google

mersdorf, Quante von Berlin nach Rixdorf, Paul Schütz von Berlin nach Halensee, Richard Wilke von Berlin nach Tegel.

Ernannt sind zum Postrat: der Ober-Postinspektor Köhler, **zu Postdirektoren:** die Ober-Postinspektoren Böger, Jung, Zech, **zu Postinspektoren:** die Ober-Postpraktikanten Kotzur in Charlottenburg, K. M. Fischer in Schöneberg bei Berlin, Bachus, Kayser, von der Rahmer, Philipp, Plein, Rütz, Schumann, Student, Wilhelm Wagner, **zu Telegrapheninspektoren:** die Ober-Postpraktikanten Block, Haas, König, Pinkert, Wobig, **zum Ober-Telegraphensekretär:** der Postsekretär Weykopf.

In den Ruhestand getreten sind: der Postdirektor Jessulat, der Telegraphendirektor Hellmold (k. W. Steglitz), der Postkassierer Rechnungsrat Freiherr von Puttkamer, die Postsekretäre Geromont, Maaß (k. W. Schmargendorf), Windaus, der Telegraphensekretär Glasomersky, der Ober-Postassistent Treptow, die Telegraphengehilfinnen Boy (k. W. Friedenau), Grasemann (k. W. Baumschulenweg), Rachvoll (k. W. Groß-Lichterfelde).

Gestorben sind: der Ober-Telegraphensekretär a. D., Rechnungsrat Grose, der Postmeister a. D. Gutzmann, die Ober-Postassistenten Leye, Emil Rhode, der Ober-Telegraphenassistent Ernst Seifert, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Kneusel.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

506. Uebersicht der Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse für 1904.

Stammkapital: 56850 Mark 50 Pfg.

Laufende Einnahmen:

1)	Zinsen	1975 ℳ	75 ₰
2)	Beihilfe des Provinzialverbandes	6000 „	— „
3)	Beiträge der Gemeinden . . .	4404 „	18 „
4)	„ „ Sozietäten . . .	8544 „	75 „
	Summe	20924 ℳ	68 ₰

Laufende Ausgaben:

1)	Zeitweise Unterstützungen . .	7442 ℳ	02 ₰
2)	Dauernde Renten	8568 „	35 „
3)	Verwaltungskosten	497 „	90 „
	Summe	16508 ℳ	27 ₰
	Gegenüber den Einnahmen von	20924 „	68 „
	ergibt sich ein Jahresüberschuß von	4416 ℳ	41 ₰

welcher satzungsmäßig dem Rücklagebestande zufließt.

Berlin, den 26. Mai 1905.

Der Direktor.
Gardemin,
Geheimer Regierungsrat.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Kenn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 16. Juni 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 21 des Reichsgesetzblatts und von Stück 18 und 19 der Gesetz-Sammlung. S. 195. — Königlich Preußisches Statistisches Landesamt. S. 195. — Polizei-Verordnung betr. die Ringpoortfischerei. S. 195. — Berichtigung einer Polizei-Verordnung. S. 195. — Marktpreise. S. 196. — Gemeindebezirksveränderung. S. 196. — Polizei Verordnung betr. Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb. S. 196. — Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer. S. 197. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 199. — Viehseuchen. S. 199. — Grundstücksaufhöhung. S. 199. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 199. — Aktiengesellschaft. S 199. — Marktpreise. S. 200/201. — Postanstalt in Werder a. H. S. 200. — Neue Telegraphenanstalten. S. 200. — Pfarrstellenerledigung. S. 201. — Wahlen zum Provinziallandtage. S. 201. — Personal-Chronik. S. 202.

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 4½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

307. Reichsgesetzblatt.

(Stück 21.) Nr. 3133. Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891. Vom 12. November 1904.

(Nr. 3134.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Rayons für die Küstenbefestigung bei Wilhelmshaven. Vom 8. Mai 1905.

(Nr. 3135.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 15. Mai 1905.

308. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 18.) Nr. 10603. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1905, betreffend den Rang der Oberwachtmeister der Landgendarmerie.

Nr. 10604. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Hachenburg, Idstein, Königstein, Langenschwalbach und Wallmerod. Vom 18. Mai 1905.

Nr. 10605. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Homburg v. d. Höhe. Vom 20. Mai 1905.

(Stück 19.) Nr. 10606.) Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg. Vom 10. Mai 1905.

Nr. 10607. Gesetz, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke. Vom 10. Mai 1905.

Nr. 10608. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1905, betreffend die künftige Bezeichnung des statistischen Bureaus in Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

309. Des Königs Majestät haben aus Anlaß der Jahrhundertfeier des Königlichen statistischen Bureaus mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. April d. J. zu genehmigen geruht, daß das statistische Bureau in Berlin künftighin die Bezeichnung „Königlich Preußisches Statistisches Landesamt" führt. Berlin, den 17. Mai 1905.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizeiverordnung

betr. Ringpoortfischerei.

310. Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und des § 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg, wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In den der Frühjahrsschonzeit unterliegenden Gewässern des Landespolizeibezirkes Potsdam — § 3 Ziffer 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 — mit Ausnahme des Sewekow-Sees, des Vilz-Sees, des Giesenschlag-Sees, des Kleinen und des Großen Wentow-Sees, des Schwedt-Sees und des Lauenhagener Sees ist die **Ringpoortfischerei** vom 1. April bis zum 1. August jeden Jahres gänzlich verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht durch die bestehenden Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Potsdam, den 10. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung, betr. die Polizeiverordnung vom 22. April 1905.

311. Die im 17. Stück des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte Polizeiverordnung vom 22. April 1905, betr. den Schiffsverkehr mit Schleppzügen, enthält unter Ziffer 1 einen Fehler.

Es muß statt (km 96,0) „bis große Tränke (km 69,0)" heißen. Potsdam, den 31. Mai 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Digitized by Google

312. **Nachweisung**
des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Mai 1905 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M	₰	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M	₰	Perleberg für Kreis West-Prignitz M	₰	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M	₰	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M	₰	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M	₰	Schwedt für Kreis Angermünde M	₰	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M	₰	Bemerkungen.
1	Hafer	8	14	8	27	7	70	8	67	7	50	7	65	7	72	8	31	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	68	4	20	3	68	4	—	3	41	4	73	3	47	3	94	
3	Richtstroh	2	15	2	28	1	89	2	53	2	63	3	15	2	10	2	36	

Potsdam, den 8. Juni 1905. Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

313. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 10. Januar d. Js. beschlossen, die im Grundbuche nachstehend verzeichneten Trennstücke der Gemarkung Grimnitz Forst:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
1	I.	1	—	—	Krnmnow, Friedrich, Joachimsthal,	3	23	—
2	I.	2	—	—	Pintschovius, Amanda geb. Förder, Joachimsthal,	6	05	60
3	I.	3	—	—	Arndt, Karl, Joachimsthal,	1	46	80
8	I.	8	—	—	Götze, Ernst, Joachimsthal,	—	12	77
9	I.	9	—	—	Fritsche, Wilhelmine geb. Jahn, Joachimsthal,	—	46	20
11	I.	11	—	—	Schwädtke, Wilhelm, Joachimsthal,	—	51	80
15	II.	168	—	—	Marschner, Karl, Alt-Grimnitz,	3	57	90
17	II.	173	—	—	Bewarth, August, Joachimsthal,	—	31	—
18	II.	170	—	—	Polack, Friedrich, jetzt Lehmann, Wilhelm, Joachimsthal,	7	47	10
26	I.	25	—	—	Feick, Wilhelm, Friedrichswalde,	2	09	60
					zusammen	25	31	77

von der Kolonie Forst Joachimsthal abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Joachimsthal zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 8. Juni 1905. Der Regierungspräsident.

314. **Polizeiverordnung,**
betreffend die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 9 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G.-S. S. 159) wird für den Umfang des Landespolizeibezirks Potsdam unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet.

§ 1. Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild muß mit einem Ursprungsscheine versehen sein, wenn es in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, in der Zeit vom Beginne des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf aus einem gemäß § 6 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14ten Juli 1904 und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisungen für den Wildvertrieb während der Schonzeit zugelassenen Kühlhause nach außerhalb versendet wird.

§ 2. Dieser Ursprungsschein muß vom Inhaber des Kühlhauses oder dessen bevollmächtigten Vertreter ausgefertigt werden und enthalten:

a. die Wildgattung,
b. Namen und Wohnung des Eigentümers des Wildes,
c. bei Versendung von Wild mit nummerierter

Digitized by Google

Ohrmarke die Nummer der Marke oder bei Versendung von Wild mit Plombe die Bezeichnung der Plombe nach Ursprungsort,

d. die Bezeichnung des Kühlhauses nach Ort und dem unterscheidenden Buchstaben,

e. den Tag der Versendung,

f. den Tag und Ort der Ausfertigung, Vor- und Zunamen des Kühlhausinhabers oder seines bevollmächtigten Vertreters unter Beidrückung des Geschäfts- oder Firmenstempels.

Der Ursprungsschein muß für jedes einzelne Stück Wild besonders ausgestellt und an ihm befestigt sein.

§ 3. Hasen und Flugwild bedürfen keines Ursprungsscheins.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 7. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

513. Ausführungsbestimmungen

über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel 13 und Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 287 —).

§ 1. Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheeres, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzuge 1870/71 oder in einem von Deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hiernach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1) im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,

2) im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,

3) im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1) am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preußischer Adler" mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix" oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Riffpiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,

2) im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:

der Korvetten „Arcona", „Nymphe" und „Vineta",
der Segelfregatte „Niobe",
der Avisos „Grille", „Loreley", „Pr. Adler",
der Kanonenboote "Basilisk", „Blitz", „Camäleon", „Comet", „Cyclop", „Delphin", „Fuchs", „Habicht", „Hay", „Hyäne", „Jäger", „Natter", „Pfeil", „Salamander", „Schwalbe", „Scorpion", „Sperber", „Tiger", „Wespe", „Wolf",
sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kanonenjollen,

3) im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius", des Avisos „Loreley", der Dampfkanonenboote „Cyclop" und „Tiger" zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlich gehört haben,

4) in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:

„König Wilhelm", „Kronprinz", „Friedrich Karl" am 5. August und 11. September 1870,
„Arminius" am 24. August und 11. September 1870, Dampfer „Cuxhaven" am 13. August 1870, „Elisabeth", „Pr. Adler", „Camäleon", „Tiger" am 5. September 1870,
„Arcona", „Nymphe", „Auguste", „Grille", „Falke", „Basilisk", „Comet", „Fuchs", „Hay", „Schwalbe", „Sperber", „Prinz Adalbert", „Wolf", „Cyclop", „Habicht", „Jäger", „Pfeil", „Hyäne", „Natter", „Wespe", „Blitz", „Drache", „Salamander", „Meteor", Dampfer „Holsatia"
zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

§ 2. Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzuge nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewähren.

§ 3. Die Entscheidung darüber, ob ein Kriegsteilnehmer unterstützungsbedürftig ist, muß ohne Bindung an eine bestimmte Einkommensgrenze unter gewissenhafter Prüfung der gesamten Umstände des einzelnen Falles getroffen werden.

Bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit ist deshalb auf die persönlichen und die Familienverhältnisse des Antragstellers sowie auf die Lebensbedingungen an seinem Wohnorte Bedacht zu nehmen, auch dürfen die Verhältnisse seiner unterhaltungsverpflichteten Verwandten ebensowenig wie die der unterhaltungsberechtigten außer Betracht bleiben. Ferner

Digitized by Google

ist zu berücksichtigen, daß nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzes die Kriegsteilnehmer durch die Beihilfe möglichst vor Inanspruchnahme der Armenpflege bewahrt werden sollen.

Anderseits ist jedoch zu beachten, daß nur derjenige als unterstützungsbedürftig angesehen werden kann, der durch die Unterstützung in seinen Verhältnissen tatsächlich eine Besserung erfährt. Unterstützungsbedürftigkeit liegt deshalb beispielsweise nicht vor, wenn nach Lage des Falles die Zahlung der Beihilfe weder ganz noch teilweise dem Kriegsteilnehmer selbst, sondern ausschließlich einem Armenverband oder einer öffentlichen Pflegeanstalt zu gute käme.

§ 4. Als gänzlich erwerbsunfähig sind im allgemeinen diejenigen Kriegsteilnehmer anzusehen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Sollte ausnahmsweise ein in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel herabgesetzter Kriegsteilnehmer doch tatsächlich noch dauernde Beschäftigung finden, so ist auch hierauf Bedacht zu nehmen.

Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, z. B. infolge von Krankheit, genügt nicht.

§ 5. Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel III. § 2 z. a.) sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpensionen und Unterstützungen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

§ 6. Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller nach seiner Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen ist (Artikel III. § 2 zu b.), hat sein politisches Verhalten außer Betracht zu bleiben.

Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7. Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde erfolgen.

Die Aeußerung der Ortsbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltsverpflichteten Verwandten, anderseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Uebung am Wohnorte für ausreichend erachtet wird, um eine Inanspruchnahme der Armenpflege auszuschließen.

§ 8. Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Aeußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

1) ob der Antragsteller an dem Feldzuge von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel I. Ziffer 3),
2) ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Artikel III. § 2 zu a.),
3) ob er sich vor dem Feinde ausgezeichnet hat (Artikel III. § 3 zu a.)

§ 9. Die Entscheidung, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, soll, soweit das Gutachten eines Arztes als notwendig erachtet wird, möglichst nur auf Grund der Bescheinigung eines beamteten Arztes erfolgen, die erkennen lassen muß, daß die im § 4 angegebenen Gesichtspunkte beachtet sind.

§ 10. Ueber die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, in Ermangelung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts die Regierung desjenigen Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen.

In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichmarineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

§ 11. Die Beihilfen sind in voller Höhe und unbeschränkt zu bewilligen.

Soweit die Mittel hierzu verfügbar sind, beginnt der Bezug der Beihilfe mit dem ersten des auf die Anerkennung folgenden Monats.

Die einer Landesregierung zu Beihilfen überwiesenen, nicht verwendeten Mittel bleiben für das laufende Rechnungsjahr zu ihrer Verfügung und können ausnahmsweise auch zu einer früheren Einweisung, jedoch nicht über den Anmeldungsmonat und nicht über den Beginn des Rechnungsjahres zurückgreifend, benutzt werden.

§ 12. Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Artikel III. § 1). Soweit sie beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben

Digitized by Google

waren, gebühren sie den hinterbliebenen Familienangehörigen.

§ 13. Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Art. III. § 4).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben, seine Würdigkeit eingebüßt oder in einer geschlossenen Armenpflege oder dergleichen Aufnahme gefunden hat.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

§ 14. Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

* * *

Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden hiermit zur Kenntnis der beteiligten Behörden gebracht.

Potsdam, den 8. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

516. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen.

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Josef Zajonc, Johann Oblizajek, Josef Smek	Domäne Badingen, Kr. Templin

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 13. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

517. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Osthavelland: Haselhorst (Gartenfeld). Kreis Prenzlau: Blindow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Heinsdorf, Rosenthal.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Mariendorf, Steglitz.

c. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Ragösen.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Nowawes, Zehlendorf, Groß-Lichterfelde, Marienfelde, Britz, Cöpenick. Kreis Prenzlau: Wetzenow, Klinkow, Klein Luckow, Prenzlau, Strasburg U./M. Kreis Templin: Neu-Placht.

Potsdam, den 13. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

518. Die Gemeinde Klein-Kreuz beabsichtigt, auf ihrem Wiesengrundstück am rechten Ufer der Brandenburger Havel zwischen km 117,4 und 117,5 eine Ablage zu errichten und zu diesem Zwecke die Wiese hochwasserfrei aufzuhöhen, durch ein Faschinenpackwerk zu befestigen und daß Flußbett vor der Ablage durch Baggerung zu vertiefen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 2. Juni 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

519. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist auf Grund des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 der Schornsteinfegergeselle Paul Grunow, Kreuzbergstraße 72 wohnhaft, vom 1. Juni 1905 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den $\frac{27. \text{ Mai}}{20. \text{ Mai}}$ 1905.

Der Königliche Polizei-Präsident. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Aktiengesellschaft.

520. Nachstehend bringe ich die von den Aktionären der Aktien-Gesellschaft Perry u. Co. Limited zu Birmingham in den Generalversammlungen vom 21. Juni und 19. Juli 1904 beschlossenen Aenderungen der Statuten zur öffentlichen Kenntnis:

1) Hinter Artikel 49 wird ein Artikel unter der Nr. 49a. folgenden Wortlauts hinzugefügt:

„Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch außerordentlichen Beschluß ihr Kapital herabsetzen, indem sie Aktien für nicht vorhanden erklärt, welche zur Zeit, zu der der betreffende Beschluß gefaßt wird, von niemand übernommen worden

sind oder bezüglich welcher eine Verpflichtung zur Uebernahme nicht besteht."

2) Das Kapital der Gesellschaft soll herabgesetzt werden von £ 800000, eingeteilt in 320725 gewöhnliche Aktien à £ 1, 108432 „A" Vorzugsaktien à £ 1 und 370843 „B" Vorzugsaktien à £ 1, auf £ 639637. 0. 0., eingeteilt in 320724 gewöhnliche Aktien à 10 sh., 108432 „A" Vorzugsaktien à £ 1 und 370843 „B" Vorzugsaktien à £ 1, nur daß diese Herabsetzung dadurch bewirkt wird, daß eingezahltes Kapital, das verloren gegangen oder durch verfügbare Aktiva nicht repräsentiert wird, bis zum Betrage von 10 sh. per Aktie auf jede der gewöhnlichen Aktien für nicht vorhanden erklärt wird und daß der Nominalbetrag der gewöhnlichen Aktien von je £ 1 auf je sh. 10 herabgesetzt wird.

3) Die gewöhnlichen Aktien, welche einen Teil des herabgesetzten Kapitals der Gesellschaft bilden, sollen in der Weise zusammengelegt werden, daß je 2 gewöhnliche 10 sh. Aktien eine gewöhnliche £ 1 Aktie bilden, auf welche die Summe von £ 1 als eingezahlt kreditiert werden soll.

4) Die vorhandenen Certifikate über gewöhnliche Aktien sollen von dem Verwaltungsrat eingezogen und vernichtet werden; neue Certifikate sollen nach Maßgabe der in §§ 11, 12, 13, 14 der Satzungen enthaltenen Bestimmungen ausgestellt werden.

5) Wenn es sich um einen Aktienbesitz handelt, der

---

521. **Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	—	—	—	—	—	—	14	46	14	48	14	44	15	46	14	36	13	28	16	—	15	13
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	37 50	40 —	45 —	8 18	1 55	1 20	1 45	1 55	1 41	1 60	2 45	3 23
in Charlottenburg	35 —	42 50	45 —	7 50	1 55	1 35	1 70	1 55	1 50	1 50	2 50	3 13
in Schöneberg .	36 11	41 75	46 75	7 75	1 55	1 30	1 54	1 54	1 47	1 67	2 50	3 19
in Rixdorf . . .	— —	— —	— —	7 50	1 40	1 15	1 60	1 42½	1 35	1 62½	2 40	3 40

Berlin, den 6. Juni 1905.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Postanstalt in Werder a./H.

522. In Werder (Havel) wird am 15. Juni für die Dauer der Kirschen- und Beerenernte in dem Hause des Gastwirts Kärger unweit des Bahnhofs eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Dieselbe soll mit dem Verkauf von Postwertzeichen, der Annahme gewöhnlicher Brief- und Paketsendungen sowie mit der Annahme und Bestellung von Telegrammen sich befassen. Ihre Postverbindungen erhält die Postanstalt durch die zwischen Werder Stadt und Bahnhof verkehrende Straßenbahn.

Potsdam, den 13. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

523. Bei der Posthilfstelle in Hohenferchesar bei Pritzerbe wird am 10. Juni d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 7. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

524. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Ober-

Digitized by Google

aus einer einzigen Aktie oder aus einer ungeraden Anzahl besteht, dann soll die einzelne so innegehaltene Aktie oder eine aus der ungeraden Anzahl von so innegehaltenen Aktien, wie der Fall liegen mag, dem Inhaber derselben keinen direkten Anspruch geben, sich bezüglich einer zusammengelegten Aktie eintragen zu lassen oder ein Certifikat dafür zu empfangen; vielmehr soll bezüglich der einzelnen Aktien oder einer ungeraden Anzahl so innegehaltener Aktien nur ein Interimscertifikat ausgestellt werden, und je zwei solcher Interimscertifikate sollen dem Inhaber ein Recht geben, sich als Inhaber einer Aktie eintragen und demgemäß ein Certifikat aushändigen zu lassen.

6) „In Artikel 87 sollen £ 2000 an Stelle von £ 4000 als Qualifikation eines Verwaltungsratsmitgliedes treten."

* * *

Beschluß.

Das Vorzugsaktienkapital „B" der Gesellschaft wird von £ 370843, eingeteilt in 370843 Aktien à £ 1 auf £ 192442, eingeteilt in 192442 Aktien à £ 1, herabgesetzt, indem 178401 Aktien à £ 1, welche von niemand übernommen sind und bezüglich welcher eine Uebernahmeverpflichtung nicht existiert, für nicht vorhanden erklärt werden.

Berlin, den 31. Mai 1905.

Der Polizei-Präsident.
J. A.: Lewald.

Monat Mai 1905.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Mais, kürz. u. ruff.	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		wirklich rund							Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz														
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
14 29	22 43	20 62	18 84	15 27	11 96	13 22	— —	5 09	8 37	7 —	104 85	8 61	2 83	4 82
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 67½	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1905.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweine-schmalz (bleiches)
									Java		Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen			
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 38	— 29	— 41	— 41	— 41	— 44	— 42	— 60	2 38	— —	2 92	— 20	1 13
in Schöneberg .	— 40	— 35	— 45	— 40	— 43	— 40	— 45	— 60	2 80	— —	3 60	— 20	1 25
in Rixdorf . . .	— 32	— 26	— 34	— 29	— 34	— 36	— 32	— 45	2 40	— —	3 20	— 20	1 10

Der Polizei-Präsident.

---

försterei Rehhorst bei Liebenwalde (Finowkanal) wird am 8. Juni d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 5. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

325. Erledigt ist die mit dem Ephoralamt der Diözese Templin verbundene Oberpfarrstelle Königlichen Patronats zu Templin, Diözese Templin, durch Emeritierung des Oberpfarrers, Superintendenten Müller zum 1. Oktober 1905. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregimente zu

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Wahlen zum Provinziallandtage.

326. Gemäß § 12 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hat der Brandenburgische Provinzialausschuß in der Sitzung vom 16. Mai d. J. die Zahl der von den einzelnen Land- und Stadtkreisen der Provinz Brandenburg vor Ablauf dieses Jahres zu wählenden Abgeordneten zum Provinziallandtage nach der durch die Volkszählung vom Jahre 1900 ermittelten Einwohnerzahl der Kreise, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, wie folgt festgestellt:

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Kreise.	Zivilbevölkerung	Zahl der zu wählenden Abgeordneten
1.	Angermünde	63309	3
2.	Beeskow-Storkow	44306	2
3.	Niederbarnim	292856	7
4.	Oberbarnim	92167	3
5.	Jüterbog-Luckenwalde	68581	3
6.	Osthavelland	71019	3
7.	Westhavelland	62941	3
8.	Ostprignitz	67350	3
9.	Westprignitz	75525	3
10.	Prenzlau	58153	3
11.	Ruppin	76506	3
12.	Teltow	265042	7
13.	Templin	47143	2
14.	Zauch-Belzig	80644	3
15.	Brandenburg, Havel, Stadtkreis	45568	2
16.	Charlottenburg	185990	5
17.	Potsdam	52723	3
18.	Rixdorf	90403	3
19.	Schöneberg	91549	3
20.	Spandau	59557	3
21.	Arnswalde	42303	2
22.	Crossen	58873	3
23.	Cottbus, Land	54384	3
24.	Friedeberg, Neumark	55071	3
25.	Guben, Land	43185	2
26.	Calau	78787	3
27.	Königsberg, Neumark	93376	3
28.	Landsberg, Land	58544	3
29.	Lebus	90708	3
30.	Luckau	67449	3
31.	Lübben	33052	2
32.	Soldin	47063	2
33.	Sorau	82415	3
34.	Spremberg	29472	2
35.	Oststernberg	47723	2
36.	Weststernberg	44015	2
37.	Züllichau-Schwiebus	48028	2
38.	Cottbus, Stadtkreis	38123	2
39.	Frankfurt, Oder, Stadtkreis	56591	3
40.	Forst, Lausitz, Stadtkreis	32071	2
41.	Guben, Stadtkreis	33097	2
42.	Landsberg, Warthe, Stadtkreis	33258	2
	Zusammen		121

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Anträge auf Berichtigung der Feststellung gemäß § 13 a. a. O. **innerhalb vier Wochen** nach Ausgabe dieses Amtsblattes bei dem Brandenburgischen Provinzialausschuß — unter der Adresse des unterzeichneten Landesdirektors — anzubringen sind.

Berlin W. 10, den 2. Juni 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel, Wirklicher Geheimer Rat.

327. Personal-Chronik.

Der Gewerbeassessor Ulrichs ist vom 1. Juni dieses Jahres ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Königlichen Gewerbeinspektion Berlin I. (Potsdam) in Berlin beauftragt worden.

Im Kreise Templin sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Der Rittergutspächter Pätow in Mittenwalde für den Bezirk 3 — Kröchlendorf —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Der Majoratsbesitzer von Arnim in Kröchlendorf für den Bezirk 3 — Kröchlendorf —.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Der Oberamtmann Büttner in Lobeofsund für den Bezirk 4 — Königshorst —.

Der Zivilanwärter Scherf in Rathenow ist am 17. Mai d. Js. zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Die Hilfsförsterstelle Cunersdorf in der Oberförsterei Cunersdorf ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Hilfsförster Ritter in Saugarten der Oberförsterei Cunersdorf übertragen worden.

Die Hilfsförsterstelle Saugarten in der Oberförsterei Cunersdorf ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Hilfsförster Redetzky in Cunersdorf der Oberförsterei Cunersdorf übertragen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Leo Lewent ist als Oberlehrer an der 7. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin für Kinder bis zum 10. Lebensjahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Kindergärtnerin Gertrud Herrmann in Schenkendorf bei Großbeeren.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Thekla Klara Goldammer in Dreetz, Kreis Ruppin.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 23. Juni 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 22/24 des Reichsgesetzblatts und von Stück 20 der Gesetz-Sammlung. S. 203. — Kunststraße. S. 203. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 203. — Gemeindebezirksveränderung. S. 204. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf. S. 204. — Viehseuchen. S. 204. — Anlage von Apotheken. S. 204. — Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. S. 205. — Pfarrstellenerledigungen. S. 206. — Zementkanal für Fernsprechkabel. S. 206. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 206. — Personal-Chronik. S. 206.
(Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 5 1/2 Bogen öffentl. Anzeiger.)

528. Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 22.) Nr. 3136. Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 6. Dezember 1891. Vom 3. Dezember 1904.

(Stück 23.) Nr. 3137. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 3. Juni 1905.

(Stück 24.) Nr. 3138. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 5. Juni 1905.

Nr. 3139. Gesetz, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung. Vom 5. Juni 1905.

529. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 20.) Nr. 10609. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtum Anhalt gelegenen Landgemeinde Kleinmöhlau aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Großmöhlau. Vom 12. August 1904.

(Nr. 10610.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 22. Januar 1905 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Ausschulung der Anhaltischen Landgemeinde Kleinmöhlau aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Großmöhlau vom 12ten August 1904. Vom 31. Mai 1905.

(Nr. 10611.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Adenau. Vom 7. Juni 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Kunststraße.

530. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsbl. von 1888 S. 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die vom Kreise Zauch-Belzig erbaute Chaussee von der gräflich Fürstenstein'schen Chaussee unweit des Bahnhofs Wiesenburg über Medewitzerhütten und Medewitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stackelitz zu gehört, für welche die sämtlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 5. Juni 1905

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

531. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen.

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Josef Baran	
Franziszek Korczak	
Michael Baran	
Stanislaus Kuchta	
Teofil Perloski	
Michael Matzka	
Johann Cygan	
Jokob Ceg	
Tomas Furmann	Rittergut Klockow, Kreis Westprignitz.
Josef Rutyna	
Johann Wilk	
Anna Nowak	
Anna Nowak	
Katharin Cygan	
Agnes Kobylas	
Eva Korczak	
Maria Furmann	
Adam Gadek	
Eva Pikor	Gut Klein-Eichholz, Kreis Beeskow-Storkow.
Marianna Gniewek	
Agnes Saandag	
Marianna Goletz	Kreis Winsen.
Petronella Goletz	
Franz Jydrytiak	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 20. Juni 1905.

Digitized by Google

Gemeindebezirksveränderung.

332. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 4. April d. Js. beschlossen,

a. die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Oranienburg Stadt von dem Stadtbezirke Oranienburg abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Oranienburg Königliche Forst zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
—	—	—	2	1016/297 ꝛc.	Königl. Preuß. Staat (Forstverwaltung)	—	05	21
—	—	—	2	1017/299 ꝛc.	" "	—	13	68
—	—	—	2	1019/299 ꝛc.	" "	—	04	84
					Zusammen	—	23	73

b. die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Gutsbezirk Oranienburg Königliche Forst von dem Gutsbezirk Oranienburg Königliche Forst abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Oranienburg zu vereinigen.

—	—	—	1	3/1	Haukohl, Otto, Kaufmann, Am Lehnitzsee	—	11	70
—	—	—	—	8/1	Derselbe	—	—	82
—	—	—	1	5/1	Ebell u. Co., offene Handelsgesellschaft, Berlin	—	01	53
—	—	—	—	6/1	Dieselbe	—	03	38
—	—	—	1	7/1	Dieselbe	—	06	32
—	—	—	1	9/1	Dieselbe	—	01	52
					Zusammen	—	25	27

Die Umgemeindung tritt am **1. Juli d. Js.** in Kraft.

Potsdam, den 16. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1905.

333. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1905 wie folgt festgesetzt worden sind:

Juni: 25., 28., 29.
Juli: 2., 4., 5., 6., 9., 12., 14., 16., 19., 23., 26., 30.
August: 2., 6., 8., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.
September: 3., 5., 6., 10., 13., 17., 20., 24., 27., 28.
Oktober: 1., 4., 6., 8., 10., 11., 15., 18., 20., 22., 25., 27., 29., 30.
November: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 17., 19., 20., 22., 23., 24., 26., 27., 29.
Dezember: 1., 3., 4., 6., 8., 10., 12., 13., 14., 17., 18., 20., 22., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 31.

Potsdam, den 15. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

334. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Deutsch-Wilmersdorf, Johannisthal, Mariendorf, Carlshof. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Oranienburg, Friedrichsberg, Friedrichsthaler Glashütte, Friedrichsthal, Neu-Holland, Lehnitz, Stolzenhagen, Herzfelde. Kreis Beeskow-Storkow: Wernsdorf. Kreis Osthavelland: Egin. Kreis Westhavelland: Senzke. Kreis Ostprignitz: Eichenfelde, Pritzwalk, Maulbeerwalde. Kreis Templin: Zehdenick, Ringenwalde.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Stolzenhagen. Kreis Osthavelland: Bredow, Markee. Kreis

c. Bläschenausschlag. Kreis Niederbarnim: Eichhorst. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Stahnsdorf, Görsdorf b./Cossenblatt. Kreis Ostprignitz: Bork. Kreis Westprignitz: Weutdorf.

d. Rauschbrand. Kreis Westprignitz: Eldenburg.

e. Räude. Kreis Zauch-Belzig: Beelitz.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Schönfließ, Dalldorf, Hermsdorf, Blumberg, Kaulsdorf, Reinickendorf, Lichtenberg. Kreis Westhavelland: Haage. Kreis Ostprignitz: Krams, Techow, Rehfeld, Wittstock.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Stolzenhagen. Kreis Westhavelland: Rathenow. Kreis Templin: Friedenfelde.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Lellichow. Kreis Beeskow-Storkow: Philadelphia, Wolzig.

d. Brustseuche. Kreis Augermünde: Schwedt a./O. (Dragoner-Regiment).

Potsdam, den 20. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Anlage von Apotheken.

335. Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 30. Mai d. J. die Anlage von **drei** neuen Apotheken hierselbst und zwar 1) im Norden der Stadt, in der Gegend nördlich der Kapernaumkirche, 2) in der Gegend der Warschauerstraße und 3) in der Gegend zwischen der Greifswalder-

Digitized by Google

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 10. Juli d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in- und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a. die Anfangs- und Endzeiten nach Tagesdaten in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2),
   b. den Ort und
   c. die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit,
2) die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,
3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden. Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1887** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbiert sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks 2c. am besten von der Bewerbung ab. Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni **liche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apothekenordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Auch ist eine anderweitige Regelung des Apotheken-Konzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vorliegenden Konzessionen zu unterwerfen.

Berlin, den 11. Juni 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

336. Von der im Jahre 1895 in zweiter Ausgabe erschienenen, im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1 : 450 000) wird gegenwärtig eine neue (dritte) Ausgabe veranstaltet. Auf der Karte sind sämtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten nach dem jetzigen Stande enthalten.

Die Ausgabe erfolgt nach und nach, je nach Fertigstellung der einzelnen Blätter. Zuerst werden die Blätter V und X Anfang Juli, die Blätter IV und IX etwa 2 Monate später erscheinen.

Es umfassen:

die Blätter V und X die ganze Provinz Ostpreußen und die anschließenden Teile von Rußland,

das Blatt IV den nordöstlichen Teil von Pommern und den nordwestlichen Teil von Westpreußen (von Schivelbein bis Elbing),

das Blatt IX. den größten Teil der Provinz Posen nebst Teilen der angrenzenden Provinzen (von Glogau bis Marienwerder).

Der Verlag der Karte ist dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. 35, Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und von 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 Mark für das unausgemalte und 40 Mark für das ausgemalte Exemplar.

Berlin, den 10. Juni 1905.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

537. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Lübnitz, Diözese Belzig, durch Versetzung des Pfarrers Goede zum 1. Juli 1905.

Pfarrstellenerledigung.

538. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Rohrbeck, Diözese Potsdam II., durch Ableben des Inhabers. Die Gnadenzeit dauert bis Ende Dezember 1905. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Zementkanal für Fernsprechkabel.

539. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamte 7 hier, O. Blankenfelderstraße 9, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Zementkanals für Fernsprechkabel in der Pallisaden- und Möglinerstraße, im Weidenweg und in der Frankfurter Allee.

Berlin C. 2, den 14. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

540. Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

in Betracht kommenden Grundstücke	Bezeichnung der seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	Bezeichnung der künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke
1) Die bisher dem Kgl. Forstfiskus, jetzt dem Handelsmann August Brandt zu Dreetz gehörigen, Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 44/31 und 45/31 der Gemarkung Domäne Dreetz verzeichneten Grundstücke von 1 ha 78 ar 74 qm Größe.	Gutsbezirk Schäferberg.	Gemeindebezirk Dreetz.
2) Das bisher dem Handelsmann August Brandt zu Dreetz, jetzt dem Kgl. Forstfiskus gehörige, im Grundbuche von Dreetz Band 12 Blatt Nr. 499, Kartenblatt I. Parzelle Nr. 364 der Gemarkung Gemeinde Dreetz verzeichnete Grundstück von 6 ha 18 ar 90 qm.	Gemeindebezirk Dreetz.	Gutsbezirk Schäferberg.

Neu-Ruppin, den 29. Mai 1905.

Der Kreisausschuß.

541. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Dr. Houssselle bei dem Oberpräsidium in Potsdam zum Regierungsrate zu ernennen.

Des Königs Majestät haben den Regierungsassessor Eckelberg in Berlin zum Regierungsrate zu ernennen geruht.

Der Landmesser Kurt Holder-Egger in Schöneberg ist als solcher vereidigt worden.

Der Militäranwärter Schienagel bei der Veranlagungskommission in Prenzlau ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Die Försterstelle Hundekehle in der Oberförsterei Grunewald ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förster Roggenbuck in Müggelsheim der Oberförsterei Grünau-Dahme übertragen worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Bruno Leisering ist als Oberlehrer an der 11. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Friedrich Petri ist als Oberlehrer an der 7. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Otto Höpfner in Spandau ist als Vorschullehrer angestellt und dem Königlichen Französischen Gymnasium zu Berlin überwiesen.

Der Lehrer Adolf Schultz ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Marie Bieneck ist einstweilig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Burchardt, Kunith, Conrad, Horst, Behrenz, Meier sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 30. Juni 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 25 des Reichsgesetzblatts und von Stück 21 der Gesetz-Sammlung. S. 207. — Ausführungsanweisung zum Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. S. 207. — Kunststraße. S. 207. — Lehrschmiede in Charlottenburg. S. 207. — Persischer Konsul in Berlin. S. 207. — Zulassung eines mathematischen Sachverständigen. S. 207. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 208. — Viehseuchen. S. 208. — Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam. S. 208. — Privatanschlußgleis. S. 208. — Aktiengesellschaft. S. 208. — Einführung des Postanweisungsdienstes mit Mexiko. S. 211. — Oberirdische Telegraphenlinie. S. 211. — Zementkanäle für Fernsprechkabel. S. 211. — Neue Telegraphenanstalten. S. 211. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 212. — Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch. S. 218. — Eisenbahnhaltepunkt Dahlewitz. S. 214. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 214. — Personal-Chronik. S. 214.

(Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 5¾ Bogen öffentl. Anzeiger.)

542. Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 25.) Nr. 3140. Gesetz über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken. Vom 3. Juni 1905.

Nr. 3141. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXVa in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 8. Juni 1905.

543. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 21.) Nr. 10612. Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 6. Juni 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

544. Nachtrag

zur Ausführungsanweisung vom 18. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225).

Zu § 11: Die Ziffer 3 unter Abschnitt I. [Erneuerungsfonds] erhält folgende Fassung:

„eine aus den Ueberschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage."

Ferner ist unter dem gleichen Abschnitte zwischen dem vorletzten und dem letzten Absatze folgender neue Absatz einzuschalten:

„Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (Ziffer 3) nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig."

Berlin, den 9. Mai 1905.

Der Minister Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Kunststraße.

545. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 S. 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die vom Kreise Ostprignitz übernommene Chaussee von Station 14,8 + 87 der Kreischaussee von Pritzwalk nach Freyenstein bei Halenbeck über Dorf Brügge nach Bahnhof Brügge zu denjenigen daselbst unter B aufgeführten Kunststraßen gehört, für welche die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 17. Februar 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

546. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am Montag den 2. Oktober 1905.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 58.

Potsdam, den 19. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Persischer Konsul in Berlin.

547. Der Kaufmann Julius Wagner in Berlin ist zum Persischen Konsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 22. Juni 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Zulassung eines mathematischen Sachverständigen.

548. Der Oberlehrer am Königlichen Kaiserin Augusta-Gymnasium in Charlottenburg, Otto Ritsche, ist für den Regierungsbezirk Potsdam als mathematischer Sachverständiger zur technischen Prüfung von Sterbe- und Krankenkassen zugelassen worden.

Potsdam, den 22. Juni 1905.

Digitized by Google

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

549. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen.

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Josef Jakobik	Rittergut Falkenrehde, Kreis Osthavelland.
Michal Pilipowicz	Rittergut Markee, Kreis Osthavelland.
Valentin Schmiegel	Gut Treskow, Kreis Ruppin.
Max Schmiegel	
Kasimir Urbanek	Gut Mildenberg, Kreis Templin.
Lucas Woitra	Rittergut Blankensee, Kreis Templin.
Segon Selinski	
Josef Dworniak	
Gabriel Remaszewski	
Stanislaus Petzoreck	
Valentin Mohana	
Rosalie Janiec	Gutsbes. Hermann Schultz, Kreis Osthavelland.
Bronislawa Galawna	Amtsrat Falkenrehde, Kreis Osthavelland.
Kartarzyna Lacobikowna	
Wawscham Katzmareck	Gutspächter Emil Blois, Gatow, Kreis Osthavelland.
Jan Lobur	Rittergutsbes. Heuser in Zehlendorf, Kreis Niederbarnim.
Elias Lobur	
Franzisk Zielinski	
Grinko Stankiewicz	
Wladislaus Stankiewicz	
Wasil Lobur	
Stefan Lobur	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 27. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

550. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Waßmannsdorf, Neue Mühle, Königs Wusterhausen, Siethen, Schmargendorf, Groß-Lichterfelde, Miersdorf, Tempelhof, Zehlendorf, Lankwitz. Kreis Niederbarnim: Stolpe, Werder. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Zittau. Kreis Osthavelland: Tietzow, Marwitz. Kreis Westhavelland: Mützlitz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Baruth.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Criewen. Kreis Westhavelland: Spolierenberg.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Unter den Pferden Sr. Kgl. Hoheit des Erbherzogs von Mecklenburg, Alleestr. 9.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Britz, Groß-Beeren. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Tasdorf. Kreis Angermünde: Paarstein.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Hundelehle.

c. Rauschbrand. Kreis Teltow: Klein-Köris.

d. Räude. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf.

Potsdam, den 27. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam.

551. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September Ferien. Während dieser Zeit werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Potsdam, den 24. Juni 1905.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Privatanschlußgleis.

552. Die Stadtgemeinde Berlin beabsichtigt die Herstellung eines Privatanschlußgleises an der Straße 16 hier zwecks Verbindung der an dieser Straße anzulegenden Sammelstelle für abgängiges Fleisch mit dem Bahnhof Landsberger Allee der Berliner Ringbahn.

Gemäß §§ 17, 43 und 47 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 werden die diesseits bereits geprüften Pläne nebst Beilagen in der Zeit vom 20. Juni bis 3. Juli einschließlich in der Registratur IIb. des Königlichen Polizeipräsidiums im Polizeidienstgebäude Alexanderstraße 3—6 Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 343 zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diese Pläne sind bis zum Ablauf der bestimmten Frist bei der Abteilung IIb. des Königlichen Polizeipräsidiums schriftlich einzureichen oder in dem Zimmer 343 mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 13. Juni 1905.

Der Polizeipräsident.

Aktiengesellschaft.

553. Nachstehend bringe ich die der in Belfast (Irland) unter der Firma The York Street Flax Spinning Company Limited bestehenden Aktiengesellschaft erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen d. d. 4ten Mai 1905 sowie einen Auszug aus den Statuten der Gesellschaft beziehungsweise aus dem Gesellschaftsvertrage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Generalbevollmächtigten für Preußen der in Charlottenburg, Orangenstraße Nr. 8, wohnhafte Kaufmann Johannes Friese bestellt worden ist. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich Kurzestraße 1 hierselbst.

Berlin, den 20. Juni 1905.

Der Polizei-Präsident.

Im Auftrage: Lewald.

* * *

Der Aktiengesellschaft The York Street Flax Spinning Company Limited in Belfast (Irland) wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Ja-

nuar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22ten Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21ten Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900. — Reichsgesetzblatt Seite 871 ff —) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1) Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus oder, falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

   Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres
   a) der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b) ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.
7) Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
8) Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird durch diese Erlaubnis nicht erlangt.

Berlin, den 4. Mai 1905.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: (gez.) Lusensky.

Erlaubnis
zum Geschäftsbetriebe in Preußen
für die Aktiengesellschaft The
York Street Flax Spinning
Company Limited in Belfast
(Irland).
Nr. II a. 1933.

* * *

Satzungen
der York Street Flax Spinning Company Limited.

1. Der Name der Gesellschaft ist „York Street Flax Spinning Company Limited".

2. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft soll in Irland belegen sein.

3. Die Gesellschaft bezweckt die Fabrikation und die Verwertung aller möglichen Arten von Geweben sowie den Betrieb damit in Zusammenhang stehender Handelsgeschäfte.

4. Die Verbindlichkeit der Aktionäre ist eine beschränkte.

5. Das Kapital der Gesellschaft ist £. 650000.—.—, eingestellt in 25000 Aktien à £. 10, welche als Vorzugsaktien ausgegeben werden und aus 16000 Aktien à £. 25.—.—, welche als gewöhnliche Aktien ausgegeben werden.

Gesellschaftsvertrag
der York Street Flax Spinning Company Limited.

Hauptbureau.

5. Das Hauptbureau der Gesellschaft soll Belfast sein, die Geschäfte der Gesellschaft sollen dort geführt werden, und auch an solchem andern Orte oder Orten im vereinigten Königreich oder sonstwo, wie der Verwaltungsrat dies für ratsam erachten mag.

III. Aktien.

Vorzugs- und gewöhnliche Aktien.

6. Von den in dem Gesellschaftsvertrage der Gesellschaft erwähnten Aktien sollen 25000 Aktien, Nr. 1 bis 25000, Vorzugsaktien genannt werden und die andern sollen gewöhnliche Aktien genannt werden.

Vorzugsaktien haben einen Anspruch auf eine Dividende von 6 %.

7. Die Inhaber von Vorzugsaktien sollen den Anspruch haben, aus den Gewinnen der Gesellschaft eine fest kumulative Vorzugsdividende zum Satze von 6 % jährlich auf den jeweilig auf die Vorzugsaktien, die von ihnen innegehalten sind, eingezahlten Beträge erhalten; und zwar sind diese Dividenden in halbjährlichen Raten zahlbar

Digitized by Google

Stellung der Vorzugsaktien bei der Liquidation.

8. Im Fall die Gesellschaft liquidiert wird, sollen die Inhaber der gedachten Vorzugsaktien befugt sein, daß der Ueberschuß der Aktiva der Gesellschaft, nachdem die Verbindlichkeiten getilgt sind, in erster Linie dazu verwandt wird, um ihnen denjenigen Betrag zurückzuzahlen, welcher auf die von ihnen innegehaltenen Vorzugsaktien eingezahlt ist, aber der Ueberschuß dieser überschießenden Aktiva soll den andern Aktionären der Gesellschaft gehören und unter ihnen verteilt werden.

V. Kapitalserhöhung.

Befugnis, das Kapital zu erhöhen.

52. Der Verwaltungsrat kann mit Ermächtigung eines Spezialbeschlusses der Gesellschaft das Kapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen Aktien erhöhen; das hinzutretende Kapital kann von derjenigen Höhe sein, und in Aktien derjenigen Beträge eingestellt werden, und die Aktien sollen ausgestellt werden unter denjenigen Bedingungen und Konditionen, wie die Gesellschaft auf einer Generalversammlung dies anordnen mag oder, wenn keine Anordnung getroffen ist, wie der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet.

Gesellschaft kann Kapital reduzieren.

55. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch Spezialbeschluß ihr Kapital herabsetzen, indem sie Kapital abzahlt oder indem sie Kapital, welches verloren gegangen oder durch verfügbare Aktiva nicht repräsentiert ist, aufhebt oder indem sie die Verbindlichkeit auf Aktien reduziert oder sonstwie, wie sie dies für zweckdienlich erachtet; Kapital kann mit der Bedingung abgezahlt werden, daß es wieder eingezogen werden kann oder sonstwie. Die Gesellschaft kann auch ihre Aktien oder Teile davon konsolidieren.

Außerordentliche Generalversammlungen können zusammenberufen werden.

59. Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für angebracht erachtet, eine außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen, und soll dies tun auf schriftliches Ersuchen von 10 oder mehr Aktionären, welche jeweilig zur Stimmabgabe berechtigt sind und welche insgesamt mindestens ein Fünftel des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft innehalten.

Der Verwaltungsrat soll nach Empfang eines Antrags eine außerordentliche Generalversammlung berufen.

61. Nach Eingang eines solchen Antrags soll der Verwaltungsrat sofort dazu schreiten, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, und wenn er es unterläßt, dieselbe einunddreißig Tage von der Abgabe des Antrags ab einzuberufen, dann können die Antragsteller selbst oder andere Aktionäre, welche den gleichen Anteil des Kapitals innehalten, selbst eine außerordentliche Generalversammlung berufen.

Vierzehntägige Benachrichtigung ist von einer Versammlung zu erteilen.

62. Mindestens vierzehntägige Benachrichtigung von jeder Generalversammlung, einer ordentlichen sowohl wie einer außerordentlichen, in welcher der Ort, die Zeit und die Stunde der Versammlung anzugeben ist, und im Falle es sich um Spezialgeschäfte handelt, die Natur dieses betreffenden Geschäftes mitzuteilen ist, soll an die Aktionäre, welche jeweilig berechtigt sind, Benachrichtigungen zu empfangen, erteilt werden und zwar in derjenigen Art und Weise, wie dies in diesen Satzungen vorgesehen ist.

Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder.

86. Nach der zweiten ordentlichen Generalversammlung soll die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder ausschließlich der geschäftsführenden Direktoren so sein, wie die Generalversammlung dies von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, jedoch nicht mehr als sieben oder weniger als fünf.

Allgemeine Befugnisse des Verwaltungsrates.

104. Die allgemeine Leitung der Geschäfte der Gesellschaft liegt dem Verwaltungsrat ob, welcher abgesehen von den ihm durch das Gesetz oder durch diese Satzungen ausdrücklich übertragenen Machtvollkommenheiten und Befugnisse alle diejenigen Befugnisse ausüben, alle solche Zustimmungserklärungen abgeben, alle solche Arrangements treffen und generell alle solche Handlungen und Dinge vornehmen kann, welche die Gesellschaft vorzunehmen, auszuüben oder zu tun befugt ist und die nicht nach dem Gesetze oder auf Grund spezieller Bestimmungen dieser Satzungen von der Gesellschaft auf Generalversammlungen vorzunehmen, auszuüben oder zu tun sind, vorbehaltlich jedoch der jeweiligen Bestimmungen der in Kraft stehenden Gesellschaftsgesetze und vorbehaltlich dieser Satzungen sowie derjenigen etwaigen Anordnungen (sofern dieselben nicht mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehen), welche von Zeit zu Zeit seitens der Gesellschaft auf einer Generalversammlung angeordnet werden mögen. Indessen soll keine seitens der Gesellschaft auf einer Generalversammlung getroffene Anordnung irgend welche frühere Anordnung des Verwaltungsrats ungültig machen, welche vor Erlaß einer derartigen Anordnung gültig war.

Formalitäten bei Erfüllung von feierlichen Urkunden 2c.

108. Jede feierliche Urkunde oder sonstiges Schriftstück, dem das Siegel beigefügt werden muß, soll von 2 Verwaltungsratsmitgliedern gezeichnet und von dem Sekretär oder einer andern Person, welche seitens des Verwaltungsrats diesbezüglich bevollmächtigt, ausgezeichnet werden.

Präsident des Verwaltungsrates.

110. Der Verwaltungsrat kann einen Präsidenten und Vicepräsidenten ernennen und die Zeitperiode bestellen, für welche dieselben dies Amt inne halten sollen.

IX. Geschäftsführende Direktoren und andere Beamten.

Anzahl der geschäftsführenden Direktoren.

119. Es soll solche Anzahl von geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft, jedoch nicht weniger als 2, vorhanden sein, wie der Verwaltungsrat dies von

Google

Zeit zu Zeit bestimmen und festsetzen mag. Die geschäftsführenden Direktoren sollen entweder alle senior Mitglieder oder teilweise senior und teilweise junior Mitglieder sein, wie der Verwaltungsrat dies für ratsam erachten und bestimmen mag.

Befugnisse von geschäftsführenden Direktoren.

122. Geschäftsführende Direktoren sollen in allen Beziehungen ordentliche Verwaltungsratsmitglieder sein und als solche angesehen werden und alle Befugnisse besitzen, vorbehaltlich derjenigen Beschränkung und Qualifikation, welche in dieser Urkunde ausdrücklich zum Ausdruck gebracht sind. Sie sind zusätzlich Verwaltungsratsmitglieder zu denjenigen, welche nach Maßgabe dieser Satzungen ernannt oder erwählt werden, und sollen nicht in die Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern eingerechnet werden, wenn es sich um die Feststellung handelt, ob sie die zugelassene Anzahl überschreiten oder nicht, und wenn ein ordentliches Verwaltungsratsmitglied das Amt eines geschäftsführenden Direktors annimmt, dann wird dadurch sein Amt als ordentliches Verwaltungsratsmitglied frei. Ein geschäftsführender Direktor soll jedoch nicht, solange er fortfährt, das Amt inne zu halten, dem Ausscheiden durch Wechselgang unterworfen sein, und er soll bei der Festsetzung des Wechselgangs, bei Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern nicht mit berücksichtigt werden.

Allgemeine Befugnisse von geschäftsführenden Direktoren.

126. Vorbehaltlich der Kontrolle des Verwaltungsrats, wie dies in diesen Satzungen vorgesehen ist, und vorbehaltlich etwaiger entgegengesetzter Beschlüsse des Verwaltungsrats sollen die geschäftsführenden Direktoren die Befugnisse haben, die Vertreter oder Bediensteten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen und die kaufmännischen und die finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft zu führen, die notwendigen Materialien für die Fabrikation und für den kaufmännischen Teil des Geschäftes einzukaufen oder zum Einkauf zu bestellen, entweder direkt oder durch Makler, Agenten oder Angestellte, Verkäufe entweder direkt oder direkt durch Makler oder Agenten vorzunehmen und Gelder zu bezahlen.

Rechnungsbericht ist in Jahresversammlungen vorzulegen.

138. Auf jeder ordentlichen Versammlung nach der ersten soll der Verwaltungsrat der Versammlung einen Rechnungsbericht der Gesellschaft vorlegen, der von dem Zeitpunkt beginnen soll, mit dem der letztvorhergehende Bericht abgeschlossen und dies bis auf einen Zeitpunkt erstrecken soll, der nicht mehr als 3 Monate vor der Versammlung liegt, und im Falle des ersten Berichts soll derselbe mit dem Beginn der Gesellschaft anfangen. Ein jeder solcher Bericht soll von einem Bericht des Verwaltungsrats über den Stand und Lage der Gesellschaft begleitet sein und soll denjenigen etwaigen Betrag aufführen, dessen Zahlung als Dividende oder Extradividende an die Aktionäre sie aus dem Gewinn empfehlen; ebenso soll derjenige Betrag angegeben werden, dessen Zurückhaltung und Ueberschreibung auf einen Reservefonds sie empfehlen.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts

Einführung des Postanweisungsdienstes mit Mexiko.

334. Vom 1. Juli ab sind im Verkehr mit Mexiko Postanweisungen in der Richtung aus Deutschland bis zu 200 Mark und in umgekehrter Richtung bis zu 100 Pesos zulässig. Bei der Einzahlung in Deutschland sind die Beträge auf den Postanweisungen in der Markwährung anzugeben. Die Auszahlung in Mexiko erfolgt in der Landeswährung unter Zugrundelegung des beim Eingange der deutschen Ueberweisungsliste in der Stadt Mexiko geltenden Wechselkurses. Zu schriftlichen Mitteilungen an die Empfänger dürfen die Postanweisungs-Abschnitte nicht benutzt werden. Die Taxe beträgt 20 Pf. für je 20 Mark des eingezahlten Betrags.

Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehr mit Mexiko nicht zulässig.

Berlin W. 66, den 17. Juni 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Oberirdische Telegraphenlinie.

335. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 2 in Berlin NW. 21, Turmstraße 23, liegt ein Plan aus über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in der Zufahrtstraße vom Wilhelmsufer zum Humboldthafen.

Berlin, C. 2, den 17. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

336. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt Berlin-Charlottenburg liegt ein Plan aus über die Herstellung von Zementkanälen für Fernsprechkabel in dem zwischen Stadtbahn und Kurfürstendamm belegenen Stadtteile von Charlottenburg.

Berlin C. 2, den 22. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

337. Bei der Posthilfstelle in Tempelfelde bei Grünthal (Mark) wird am 28. Juni d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 24. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

338. Bei der Posthilfstelle in Tornow bei Hohenfinow wird am 25. Juni d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 22. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

339. Bei der Posthilfstelle in Pirow bei Ottiliengrube wird am 24. d. Mts. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 21. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

560. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.)

222 Stück und zwar die Nr.:

70 74 125 195 298 326 354 383 418 477
479 538 559 582 583 636 726 840 924 1140
1234 1364 1956 1971 2210 2464 2517 2740 2869
3274 3463 4002 4052 4153 4159 4251 4265 4625
4748 4808 5001 5021 5231 5245 5415 5540 5552
5633 5674 5857 6082 6174 6560 6566 6752 7376
7476 7617 7637 7821 8012 8020 8066 8146 8188
8412 8440 8504 8530 8660 8703 8744 8756 8757
8858 8861 9299 9392 9457 9509 9566 9710 9713
9738 9993 10004 10010 10070 10107 10219
10261 10263 10275 10392 10402 10450 10549
10596 10684 10776 10823 10986 11207 11284
11306 11374 11392 11480 11533 11604 11613
11905 12033 12150 12154 12670 12748 12980
13152 13161 13201 13294 13428 13573 13713
13836 13845 13903 13975 14000 14131 14146
14157 14183 14220 14263 14276 14373 14420
14553 14642 14652 14782 14908 14915 14930
15019 15030 15046 15052 15090 15335 15515
15566 15606 15650 15658 15752 15902 15943
16013 16044 16047 16377 16467 16553 16563
16584 16615 16810 16815 16934 17062 17084
17249 17301 17346 17422 17460 17472 17569
17612 17690 17824 17857 18035 18092 18119
18157 18186 18385 18458 18511 18614 18786
18805 18904 18947 19095 19250 19310 19379
19475 19494 19507 19673 19676 19723 19781
19795 19807 19890 19894 19957 19961 20006
20137 20139 20142 20146 20159 20189.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Tlr.)

80 Stück und zwar die Nr.:

90 129 234 413 450 578 712 1050 1052
1152 1244 1298 1335 1479 1667 1718 1781 1819
1870 1892 2185 2312 2410 2442 2877 2893 2921
2923 2960 2964 3076 3085 3398 3569 3596 4273
4364 4405 4434 4449 4509 4527 4562 4697 4851
4897 4931 4988 5005 5045 5208 5463 5503 5553
5607 5614 5673 5684 5710 5740 5759 5817 5865
5882 5935 5944 5974 5995 6152 6355 6369 6483
6671 6842 6897 6945 7013 7088 7129 7201.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Tlr.)

320 Stück und zwar die Nr.:

63 352 498 670 739 807 911 972 1076 1299
1320 1518 1527 1549 1682 1785 1803 1904 1936
1988 1989 2068 2114 2134 2464 2493 2598 2629
3285 3316 3684 3770 3868 3913 4032 4044 4061
4299 4306 4363 4409 4426 4749 4838 5058 5283
5381 5649 5773 5849 5904 6093 6271 6332 6335
6402 6746 6853 7043 7290 7402 7615 7766 7830
7863 8093 8113 8442 8451 8571 8711 8902 9075
9429 9702 9705 9803 10070 10380 10533 10677
10749 10783 11079 11272 11339 11515 11910
12217 12407 12483 12684 12876 12960 13003
13080 13281 13315 13337 13390 13412 13426
13440 13455 13571 13755 13792 13815 13869
13960 14041 14152 14317 14336 14390 14509
14580 14648 14671 14682 14966 15096 15138
15317 15353 15484 15492 15585 15643 15666
15879 16063 16087 16102 16120 16124 16164
16173 16195 16467 16546 16577 16830 16888
16897 16950 17087 17119 17193 17221 17265
17278 17405 17514 17563 17637 17666 17685
17718 17775 17903 17992 18219 18253 18331
18353 18405 18551 18617 18674 18879 18916
19007 19020 19103 19151 19218 19281 19305
19422 19557 19718 19719 19729 19734 19929
19995 19997 20017 20040 20089 20106 20337
20368 20458 20532 20549 20609 20620 20687
20693 20697 20869 21063 21074 21121 21151
21162 21206 21289 21302 21410 21436 21561
21659 21663 21708 21829 21905 22056 22059
22407 22450 22470 22554 22590 22688 22702
22743 22788 22843 22885 23022 23036 23195
23208 23284 23354 23374 23419 23465 23506
23537 23698 23770 23771 23807 23835 23929
24056 24099 24144 24338 24520 24528 24643
24675 24769 24885 24921 25019 25216 25360
25402 25438 25440 25586 25628 25669 25764
25944 26003 26080 26154 26177 26329 26410
26412 26460 26473 26600 26605 26648 26651
26734 26793 26857 26882 26914 26955 27029
27035 27049 27080 27117 27146 27253 27260
27265 27273 27286 27287 27288 27294 27295
27298 27311 27312 27319 27321 27324 27326
27327 27332 27338 27342 27343 27344 27348
27349.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Tlr.)

274 Stück und zwar die Nr.:

229 315 401 455 628 639 703 830 905 1016
1139 1140 1197 1870 1963 2081 2248 2253 2398
2451 2498 3233 3331 3356 3410 3434 3499 3538
3766 4106 4134 4263 4341 4357 4399 4675 4724
4798 4915 4918 5011 5029 5124 5187 5277 5316
5413 5450 5506 5800 5820 6089 6167 6204 6208
6652 6732 6957 7193 7204 7217 7265 7287 7291
7327 7427 7455 7491 7514 7566 7588 7629 7719
7738 7881 7897 7986 8090 8208 8426 8513 8526
8807 8824 8961 8968 9020 9265 9282 9351 9490
9535 9611 9685 9778 9880 9893 9914 10151 10227
10352 10368 10400 10417 10462 10516 10556
10591 10633 10715 10912 10985 11211 11368
11859 12340 12354 12545 12676 12893 13210
13273 13293 13368 13370 13593 13609 13634
13668 13858 14031 14067 14115 14211 14378
14415 14457 14637 14676 14686 14762 15066

Digitized by Google

15167 15186 15249 15263 15313 15387 15517
15541 15665 15693 15716 15752 15768 15862
16075 16147 16174 16227 16270 16298 16332
16382 16444 16449 16481 16594 16630 16640
16747 16806 16875 16911 16948 17122 17190
17191 17413 17512 17588 17594 17595 17768
17840 17865 17900 17989 18089 18104 18127
18161 18181 18201 18234 18321 18460 18581
18640 18951 19048 19090 19282 19357 19399
19403 19417 19659 19687 19739 19800 19849
20010 20023 20059 20096 20206 20361 20372
20383 20391 20396 20399 20450 20471 20560
20589 20744 20747 20756 20787 20833 20868
20881 20937 20968 20969 21056 21096 21120
21210 21366 21376 21440 21522 21561 21615
21750 21984 21990 21992 22064 22084 22117
22166 22264 22276 22454 22464 22497 22501
22523 22778 22792 22946 22948 22971 22987
23000 23001 23003 23053 23058 23078.

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Thlr.)
14 Stück und zwar die Nr.:
9758 10031 10050 10073 10169 10180 10188
10207 10213 10287 10294 10302 10334 10340.

II. 3½proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ und zwar die Nr. 282.
- M. - 1500 ℳ - - - Nr. 35.
- N. - 300 ℳ - - - Nr. 18 33 34 80.
- O. - 75 ℳ - - - Nr. 2 70 112.
- P. - 30 ℳ - - - Nr. 34.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 15 und 16 bezw. Reihe II. Nr. 13 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse Klosterstraße 76 I. vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf. Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind: A. 4proz. Rentenbriefe.

April 1899 Litt. C. Nr. 6504 11892 13130 15507.
- D. - 705 10742 12578 18097.

Oktober 1899 - C. - 1194.
- D. - 3409 6885 20202 20824.

April 1900 - B. - 3816.
- C. - 5010 7056 16915.
- D. - 1961 3777 4910 13265 14447.

Oktober 1900 - A. - 510 17543.
- C. - 3079 5759 8179 9400 14382.
- D. - 946 1599 3728 10315 20954.
- D. - 16901 16922.

Oktober 1901 - A. - 1079.
- C. - 6503 11701 12853 17194.
- D. - 4932.
- E. - 9938.

April 1902 - A. - 4909.
- B. - 1320 3507.
- C. - 1646 5922.
- D. - 520 10582 20945 22441.

Oktober 1902 - A. - 8384 17363.
- C. - 22088 22373 26725.
- D. - 192 737 816 1741 1917 2679 3727 4176 5396 5982 6048 11231 11565 15005 15933 16112 21975 22557.
- E. - 10069.

April 1903 - A. - 1109 1599 14051 16096.
- C. - 7430 14813 18516.
- D. - 527 6511 12591 17264 17760 20873 21331 21667 21947 21993.
- E. - 9672 9970.

B. 3½proz. Rentenbriefe:

Oktober 1900 Litt. N. Nr. 96.
Januar 1901 - J. - 51.
Oktober 1901 - P. - 6.
April 1902 - P. - 28.
Oktober 1902 - N. - 95.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

361. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1905, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutsch-

Digitized by Google

Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen. Bromberg, den 26. Juni 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Eisenbahnhaltepunkt Dahlewitz.

362. Der Haltepunkt Dahlwitz an der Strecke Berlin—Zossen führt fortan den Namen Dahlewitz.

Berlin, den 20. Juni 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

363. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Kartenblatt 1 Nr. 140/76 in Größe von 0,1744 ha	Gutsbezirk Karlshof	Gemeinde Kiekebusch	11. April 1905 A. I. 807.
Kartenblatt 1 Nr. 1780/192 in Größe von 0,0174 ha	Königs Wusterhausen, Gut	Königs Wusterhausen, Gemeinde	11. April 1905 A. I. 866.
Kartenblatt 4 Nr. 143 und 144 der Gemarkung Groß-Köris in Größe von 0,3650 ha	Königlich Preuß. Hausfideikommiß	Groß-Köris	11. April 1905 A. I. 688.
Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 332/73 und 333/73 der Gemarkung Philippsthal in Größe von 0,3552 ha	Königlich Preuß. Domänenfiskus	Philippsthal	18. April 1905 A. I. 895.
Gemarkung Wietstock.			
Kartenblatt 2 Nr. 296/263 und 345/263, Dorfstraßengelände in Größe von 0,2777 ha	Königlich Preuß. Domänenfiskus.	Wietstock	12. Mai 1905 A. I. 1022.

Berlin, den 7. Juni 1905. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

364. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Vorarbeiter Johann Jagelmann in Cumlosen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Die durch die Versetzung des Königlichen Bergrats Neumann von Frankfurt a. O. nach Cottbus vom 1. Juli d. J. ab erledigte Stelle des Revierbeamten für das Königliche Bergrevier Frankfurt a. O. ist von demselben Zeitpunkte ab dem bisherigen Salineninspektor Schulte zu Schönebeck a. E. unter Versetzung nach Frankfurt a. O. und unter Ernennung zum Königlichen Bergmeister übertragen worden.

In Stelle des Forstmeisters Appenroth in Alt-Ruppin ist der Oberförster Wächter daselbst vom 1. Juli d. Js. ab nebenamtlich mit der Besorgung der domänen-fiskalischen Geschäfte in den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1880 — Extrabeilage zum 46. Stück des Amtsblatts für 1880 unter Nr. 17 — aufgeführten Ortschaften 2c. beauftragt worden.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum kommissarischen Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Zieger in Velten für den Bezirk 9 — Bärenklau — auf Widerruf.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Adolf Schultze, Reichenberg, für den Bez. 17 — Ihlow. —

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Erbsitzer Karl Bier in Neuholland für den Bezirk 38 — Freienhagen —

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer in der Musik im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Leiter des Friedrichshagener Konservatoriums der Musik Paul Kurz in Friedrichshagen, Friedrichstraße 73.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Dr. phil. Georg Bereudts aus Berlin NW. 87, Jagowstraße 23 II., in Birkholz bei Blumberg, Bezirk Potsdam.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Mai 1905.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind a) zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren: Kroner in Forst, Wilhelm Schulze in Lychen, Werschkull in Fürstenberg a./O., Klietmann in Lieberose und Dr. Stargardt in Mittenwalde, b) zu Landrichtern die Gerichtsassessoren Dr. phil. Ernst Heim und Hohenberg in Prenzlau; c) zu Amtsgerichtsräten die Amtsrichter: Zutz in Wittstock, Dr. Schroeder, Heine, Stoltz, Neumann, Dr. Rudolphi und Lieber in Berlin sowie Dr. Leschinsky in Charlottenburg; d) zu Landgerichtsräten die Landrichter: Boschan, Boese, Arnim, Rimbach, Dr. Schellhas, Appel, Friedrich Wilhelm Karl Schmidt und Retzlaff in Berlin sowie Dr. Engel in Guben. Der Kaufmann Hermann Bamberg ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin wiederernannt. Versetzt sind: der Amtsgerichtsrat Kempner in Königshütte nach Brandenburg a./H. die Land-

richter Quapp in Köslin und Arlt in Gnesen als Amtsrichter an das Amtsgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Dr. Günther in Frankfurt a./O. und Bennewitz in Lenzen an dasselbe Gericht, die Amtsrichter Freyhan in Kottbus, Lüdecke und Dietsch in Cöpenick, Dr. Sadrozinski in Luckenwalde, von Polheim in Kalkberge, Gadebusch in Lippehne und Dr. Lothholz in Fehrbellin, sämtlich an das Amtsgericht II. in Berlin, sowie der Amtsrichter Dr. Gerloff in Fiddichow als Landrichter nach Neu-Ruppin. Der Landgerichtspräsident Schneider in Neu-Ruppin, der Amtsgerichtsrat Seidel in Guben und der Landgerichtsrat Weißer in Potsdam sind gestorben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. von Brocke, Rabert, Dr. Windels, Dr. Greiff, Ber, Hans Wartenberger, Dr. A. Brückmann, Schwartz, Wehrmann, Sydow, Altrichter und Heinrich Simon. Die Gerichtsassessoren Kapp und Zeidler sind aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Cöln bezw. Celle in den Kammergerichtsbezirk übernommen. Der Gerichtsassessor Dr.. du Mesnil ist infolge seiner Ernennung zum Konsistorialassessor aus dem Justizdienst ausgeschieden. Der Staatsanwalt a. D. Schindler ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen worden.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Sachse von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt in Schneidemühl ernannt. Ferner sind ernannt: der Kaufmann und Ratsherr Hermann Linde zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Baruth, der Regierungsreferendar von Gagern zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Kremmen und der Oberförster Wächter zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Neu-Ruppin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Rechtsanwalt Dr. Köhler vom Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Hugo Wiener aus Breslau und der Gerichtsassessor Max Feilchenfeld, sämtlich beim Landgericht I in Berlin, die Gerichtsassessoren Wirth, Dr. Bruck, David Feilchenfeld, Bredereck, Maul und der frühere Gerichtsassessor Dr. Leszynsky, sämtlich bei dem Landgericht II. in Berlin, sowie der Gerichtsassessor Dr. Hans Hirschberg beim Kammergericht. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht die Rechtsanwälte: Justizrat Bochdanetzky bei dem Landgericht in Potsdam, Dr. Brühl, Dr. von Köhler bei dem Landgericht II in Berlin, Timmermann bei dem Amtsgericht in Freienwalde, Krechel bei dem Landgericht I. in Berlin und Füser beim Kammergericht. Der Rechtsanwalt Kattenbusch ist zum Notar in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 259 bis 267 ernannt. Der Notar, Justizrat Bochdanetzky in Potsdam hat sein Amt niedergelegt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten: Hermann Todt, Torman, Hinze, Bergmann, George, Dalchow, Schwabacher, Oelrichs, Paul Richter und Allin. Aus dem Justizdienst sind entlassen die Referendare: Fels auf seinen Antrag, Dr. Kurt Günther und von Dobbeler behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Es sind versetzt: der Gerichtsschreiber Mars, z. Zt. aus dem Justizdienst beurlaubt, vom Amtsgericht in Köpenick an das Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Hermann Horn vom Amtsgericht in Zielenzig an das Amtsgericht in Cöpenick und der Rendant Lorenz bei dem Strafgefängnis zu Tegel als Inspektor an das Strafgefängnis zu Plötzensee. Der Inspektionsassistent Siebel bei dem Strafgefängnis zu Plötzensee ist zum Inspektor bei diesem Gefängnis ernannt. Der Gerichtsschreiber Bergemann vom Amtsgericht in Schwedt a. O. ist infolge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Gerichtsschreiber (Obersekretär) im Kiautschou-Gebiet aus dem preußischen Justizdienst ausgeschieden. Der Gerichtsschreiber Klausenitzer vom Amtsgericht in Bernau ist auf seinen Antrag und der Gerichtsschreiber Peters vom Amtsgericht in Arnswalde infolge seiner Anstellung als Gerichtssekretär beim Kaiserlichen Gouvernement von Samoa aus dem Justizdienst ausgeschieden. Die Gerichtsvollzieher Hopke vom Amtsgericht I. in Berlin und Fuhrmann vom Amtsgericht in Luckenwalde sind pensioniert. Der Rechnungsrevisor Herfarth vom Landgericht in Landsberg a./W., der Gerichtsschreiber, Kanzleirat Barth vom Amtsgericht in Lübben und der Gerichtsschreiber Loeppke vom Amtsgericht I. in Berlin sind gestorben.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Mai 1905.

Ernannt sind zu Postinspektoren: die Ober-Postpraktikanten Bock und Giese.

Verliehen ist der Titel „Ober-Postassistent": den Postassistenten Pahl und Robert Schünemann.

Angestellt sind: a. als Postassistent die Postassistenten Duckstein aus Ohligs, Gentikow aus Werder (Havel), Gühne aus Düsseldorf, Hirseland aus Schafstädt (Kr. Merseburg), Walter Müller aus Velten (Mark), Welz aus Eberswalde, Bösche, Bugow, Hein, Nielow, Sander, Alfred Schulz, Paul Wernecke, Robert Wittig und Wurstmacher, die Postanwärter Aisch, Löbsack und Nawo in Charlottenburg, Augustinakowski und Jacob in Rixdorf, Klagge in Steglitz, Karl Krüger in Tempelhof, Maudler in Rummelsburg, Petroschka in Rixdorf, Wilhelm Schmidt in Friedrichsberg, Welk in Westend, Winter in Groß-Lichterfelde, Hermann Andrée, Arlt, Beilfuß, Benfing, Brausch,

Hintzen, Huth, Kerber, Kinze, Knauff, Richard Koch, Lastig, Maiwald, Meise, Meurer, Eugen Müller, Nagel, Nootbaar, Josef Paul, Quasebarth, Reißaus, von Rekowski, Karl Rogge, Rossow, Ruhl, Salemann, Christoph Scheffler, Paul Scholz, Schreinert, Max Schulz, Sonnabend, Sorge, Stahn, Steinhöfel, Strebe, Stüdemann, Uhrlandt, Umbach, Franz Weber, Karl Wolter und Zerbock; **b. als Telegraphenassistent** die Telegraphenanwärter Karl Becker, Doll, Dorneburg, Egner, Friede, Gensch, Hagen, Heßler, Kerkhies, Peglow, Rosenfeld, Schlüter, Schrein, Stiebitz, Wangler, Wieland, Zagunn und Max Zimmermann, die Postassistenten Grün aus Stettin und Paul Hahn aus Greifenberg (Pommern); **c. als Telegraphenmechaniker** der Telegraphenhilfsmechaniker Klouft; **d. als Postgehilfin** die Postgehilfin Klara W. H. Braun; **e. als Telegraphengehilfin** die Telegraphengehilfinnen Kreks in Weißensee b./Berlin, Radicke in Tempelhof, Auguste Bahr, Bast, Emmy Damerow, Dobberack, Ida Engelmann, Adeline Franke, Minna Gebhardt, Holzhäuser, Klara Kayser, Ella Köppen, Mallon, Poniewacz, Reinsch, Schielke, Franziska Schindler, Gertrud Seibt und Tölle.

Uebertragen sind: a. Postsekretärstellen den Postsekretären Glowienka aus Königsberg (Pr.) in Rixdorf, Henning aus Potsdam in Charlottenburg, Pfau aus Zehlendorf (Wannseebahn) in Friedenau, Blöink in Grunewald, Weidemann in Groß-Lichterfelde, Alisch, Hans Berger, Bigalk, Emil Börner, Bronsch, Giltmann, Hahne, Hanke, Heutschel, Huber, Johannes Liebelt, Mewes, Albert Meyer, Robert Müller, Wilhelm Neumann, Rau, Schöfer, Starke, Strehlau, Vondermühl, Weiße, Paul Werner und Ziburra; **b. Telegraphensekretärstellen** den Telegraphensekretären Franz, Hübner, August Kraft, Prehm und Emil Schmidt; **c. eine Stelle für Bureaubeamte II. Kl. bei der Ober-Postdirektion** dem Telegraphenassistenten Päpke.

Versetzt sind: von Berlin die Postinspektoren Schäfer nach Zabern und Schmücker nach Tanger, die Ober-Postpraktikanten Otto Fischer nach Sigmaringen, Holschan nach Bunzlau, der Telegraphensekretär Kabler nach Gummersbach, der Rohrpostmaschinist Stümke nach Charlottenburg, nach Berlin der Ober-Postpraktikant Wiegert von Breslau (unter Ernennung zum Postinspektor), der Postmeister Reins von St. Andreasberg nach Tegel, der Postpraktikant Thomas von Swakopmund, nach Wilmersdorf bei Berlin die Postassistenten Hensel von Charlottenburg, Hildebrandt von Woldenberg und Wöbbeking von Friedenau, nach Berlin der Telegraphenmechaniker Schäfer von Osterode (Ostpr.).

In den Ruhestand getreten sind: die Postsekretäre Hensel (unter Ernennung zum Ober-Postsekretär), Rinke (k. W. Baumschulenweg), der Ober-Postassistent Porath und der Telegraphenmechaniker Kirsch (k. W. Karlshorst, Bz. Berlin).

Freiwillig ausgeschieden sind: die Telegraphengehilfinnen Helene Bosselmann und Löwe.

Gestorben sind: der Ober-Postsekretär a. D. Otto Krüger, der Postmeister a. D. Gerig in Schönberg b./Berlin, die Postsekretäre a. D. Planert in Charlottenburg, Albert Schneider, der Telegraphensekretär a. D. Bursian, der Ober-Telegraphenassistent Rudolf Seifert, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Julius Krüger, der Postassistent Reecke, der Telegraphenmechaniker a. D. Oskar Müller.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 7. Juli 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 26/27 des Reichsgesetzblatts und von Stück 22 der Gesetz-Sammlung. S. 217. — Ablagetarif. S. 217. — Generalkonsulate. S. 218. — Ladenschluß der Bäcker in Prenzlau. S. 218. — Erhebung von Chausseegeld für Kraftfahrzeuge. S. 218. — Abänderung von Amtsbezirken im Kreise Templin. S. 220. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 220. — Viehseuchen. S. 220. — Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin. S. 221. — Neue Telegraphenanstalten. S. 221. — Bezeichnung einer Postagentur. S. 221. — Einpfarrungsurkunde. S. 221. — Pfarrstelleneinrichtung. S. 221. — Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten. S. 221. — Verwaltungsergebnisse der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg. S. 222. — Acht-Uhr-Ladenschluß in Berlin. S. 223. — Bureauverlegung. S. 223. — Personal-Chronik. S. 223. — Berichtigung. S. 224.

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 5½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

365. Reichsgesetzblatt.

(Stück 26.) Nr. 3142. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 12. Juni 1905.

Nr. 3143. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten. Vom 16. Juni 1905.

(Stück 27.) Nr. 3144. Bekanntmachung über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Chinas zu den auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen. Vom 15. Juni 1905.

366. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) Nr. 10613. Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin. Vom 15. Juni 1905.

Nr. 10614. Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Mosel. Vom 15. Juni 1905.

Nr. 10615. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Ems, Herborn, Nastätten, Rüdesheim, Usingen, Wallmerod und Wiesbaden. Vom 20. Juni 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

367. Tarif

für die Ablage der Gemeinde Kuhlhausen am linken Ufer des bei km 22,9 von der unteren Havel abzweigenden Nebenarmes.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar:

1) von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . . 30 ₰
2) von Fahrzeugen mit größerer Länge für jeden Tag . . . . . 50 ₰

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigentümer anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme und zwar:

1) für Dampfer bis einschl. 40,2 m Länge 10 ℳ
2) „ „ mit größerer Länge 20 ℳ

entrichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern:

1) von Heu, Stroh und Getreide für je eine Tonne (1000 kg) . . . . . 20 ₰
2) von sonstigen Gütern für je eine Tonne (1000 kg) . . . . . 10 ₰

III. an Lagergeld

von Gütern, welche länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen und zwar:

1) von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je ein cbm . . . . 5 ₰
2) von Mauersteinen für je 1000 Stück 15 ₰
3) von Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück . . . . . 10 ₰
4) von sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . . 5 ₰

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll angerechnet.
2) Die 24stündige Frist unter III. rechnet vom Beginn der nächstfolgenden Stunde.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I., II. und III.:

Digitized by Google

2) die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.;
3) Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I.;
4) Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt am 14. Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1905.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. In Vertretung: gez. Holle.

III. A. 4/215 M. d. ö. A.
III. 7217 F. M.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Generalkonsulat für Uruguay.

568. Der Amtssitz des für Deutschland zuständigen Generalkonsulats für Uruguay ist von Hamburg nach Berlin verlegt worden. Der bisherige Titular der Behörde, Generalkonsul Arturo Roberto Brown, wird auch in Berlin dem Generalkonsulat vorstehen.

Potsdam und Berlin, den 29. Juni 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Generalkonsul der Republik Bolivia.

569. Herr Guillermo Sanjinés aus Bolivien ist zum Berufs-Generalkonsul der Republik Bolivia für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 1. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Generalkonsul der Republik Peru.

570. Herr Jorge Correa ist zum Generalkonsul der Republik Peru für das deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 1. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Ladenschluß der Bäcker in Prenzlau.

571. Auf Grund des § 139 k. der Reichsgewerbeordnung — R.-G.-Bl. 1900 Seite 969 — ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Prenzlau hiermit an, daß die offenen Verkaufsstellen der Bäcker in Prenzlau das ganze Jahr hindurch von 8 Uhr abends ab geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 30. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Erhebung von Chausseegeld für Kraftfahrzeuge.

572. In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. Juni 1904 III. A. 7095 erteile ich im Einvernehmen mit dem Provinzial-Steuerdirektor in Berlin den nachstehend aufgeführten Kreisen und Gemeinden die Genehmigung, auf Grund des durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1904 festgestellten Nachtrages zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 Chausseegeld für Kraftfahrzeuge auf den nachbezeichneten Chausseen zu erheben:

I. Kreis Angermünde.

1) Von Eberswalde nach Oderberg, 2) von Gramzow über Zichow nach Passow, 3) von Greiffenberg nach Boitzenburg, 4) von Joachimsthal über Friedrichswalde bis zur Grenze des Kreises Templin in der Richtung auf Ringenwalde, 5) von der Berlin-Stettiner Provinzialchaussee über Klein- und Groß-Ziethen nach Alt-Grimnitz mit Fortsetzung nach der Eberswalde-Joachimsthaler Chaussee, 6) von der Angermünde-Schwedter Chaussee im Dorfe Dobberzin über Crussow nach Stolpe.

II. Kreis Niederbarnim.

1) Von Nieder-Schönhausen nach Höpen, Hebestellen: Nordend, Summt, Wensickendorf, Kreuzbruch, 2) von Berlin nach Prötzel, Hebestellen: Hohenschönhausen, Hönow, Radebrück, 3) von Weißensee nach Bernau, Hebestellen: Weißensee, Bernau, 4) von Bernau nach Alt-Landsberg, Hebestelle: Börnicke, 5) von Alt-Landsberg nach Schöneiche, Hebestelle: Neuenhagen, 6) von Friedrichshagen nach Schöneiche, Hebestelle: Schöneiche, 7) von Rummelsburg nach Friedrichshagen, Hebestellen: Neue Scheune, Hirschgarten, 8) von Friedrichshagen nach Erkner, Hebestelle: Rahnsdorf, 9) von Rüdersdorf nach Neuzittau, Hebestellen: Woltersdorf, Schönschornstein, 10) von Lanke nach Zerpenschleuse, Hebestelle: Lanke, 11) von Bernau nach Lanke, Hebestelle: Ladeburg, 12) Von Oranienburg über Germendorf bis zur Grenze mit dem Kreise Osthavelland bei Kremmen, Hebestelle: Germendorf, 13) von Oranienburg über Schmachtenhagen, Zehlendorf und Stolzenhagen bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee, Hebestelle: Lehnitzsee, 14) von der Berlin-Pasewalker Chaussee über Ahrendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze, Hebestelle: Uetzdorf, 15) vom Bahnhof Strausberg nach Herzfelde, Hebestelle: Hennickendorf, 16) von Oberschöneweide nach Marzahn, Hebestelle: Marzahn.

III. Kreis Beeskow-Storkow.

1) Von Beeskow nach Fürstenwalde, 2) von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück, 3) von Storkow nach Fürstenwalde, 4) von Frankfurt nach Leipzig, 5) von Wendisch-Buchholz nach Birkenhainichen, 6) von Storkow über Friedersdorf bis zur Spree bei Neu-Zittau, 7) von Lindenberg über Kunersdorf bis zum Anschluß an die von Beeskow nach Fürstenwalde führende Chaussee, 8) von Beeskow über Cossenblatt bis zur Grenze des Kreises Lübben, 9) von Lindenberg nach Kehrigk, 10) von Storkow über Wendisch-Buchholz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Halbe, 11) von Neu-Zittau über Gosen bis zur Grenze des Kreises Teltow in der Richtung auf Müggelsheim.

IV. Gemeinde Velten, Kreis Osthavelland.

1) Von Velten bis zur Berlin-Kremmener Chaussee bei Hennigsdorf.

V. Kreis Zauch-Belzig.

1) Von Belzig nach Golzow, 2) von Golzow nach

Digitized by Google

Brandenburg, 3) von Belzig über Wiesenburg nach Rietz, 4) von Belzig über Dahnsdorf (dicht an Niemegk vorbei) nach Treuenbrietzen, 5) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf, Plötzin bis zur Berlin-Magdeburger Chaussee bei Plessow, 6) von Brück nach Beelitz, 7) von Rietz bis zur Kreisgrenze auf Zerbst, 8) von Wiesenburg bis zur Kreisgrenze auf Görzke, 9) von Lehnin (Station 32,1 der Golzow-Lehnin-Plessower Chaussee) nach dem Bahnhof Groß-Kreutz, 10) vom Bahnhof Groß-Kreutz bis zur Kreisgrenze auf Ketzin mit Abzweigung nach Deetz, 11) von Beelitz bis zur Kreisgrenze auf Stangenhagen, 12) von Niemegk bis zur Kreisgrenze auf Kerzendorf nebst Abzweigung von Boßdorf bis zur Kreisgrenze auf Kropstädt, 13) von Lehnin nach Paterdamm, 14) von Brück nach Golzow, 15) von der Kreisgrenze bei Rieben nach Michendorf.

VI. Kreis Ostprignitz.

1) Von Neu-Schrepkow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur Landesgrenze, 2) von Kyritz über Pritzwalk bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Putlitz, 3) von Trieglitz über Laaske bis zur Kreisgrenze, 4) von Meyenburg über Frehne in der Richtung auf Putlitz, 5) von Wittstock über Flecken Zechlin und Dorf Zechlin bis zur Kreisgrenze, 6) vom Bahnhof Zernitz über Kyritz nach Wittstock, 7) von Wittstock bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Röbel, 8) von Wittstock über Freyenstein nach Meyenburg, 9) von Wittstock über Heiligengrabe nach Pritzwalk, 10) von der Kreisgrenze bei Groß-Pankow nach Pritzwalk, 11) vom Bahnhof Zernitz über Lohm bis zur Kreisgrenze bei Vogtsbrügge, 12) von der Kreisgrenze bei Breddin über Bahnhof Zernitz und Neuendorf bis zur Grenze mit dem Kreise Ruppin nebst einer Abzweigung nach dem Bahnhof Breddin, 13) von Pritzwalk nach Freyenstein.

VII. Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

1) Von Jüterbog nach Dahme, 2) von Jüterbog nach Baruth, 3) von Jüterbog nach Luckenwalde, 4) von Luckenwalde nach Dahme, 5) von Baruth über Stülpe nach Jänickendorf, 6) von Dahme über Zagelsdorf und Görsdorf bis zu dem nach Glienig führenden Wege, 7) von Trebbin nach Luckenwalde.

VIII. Kreis Ruppin.

1) Von Neu-Ruppin über Wildberg nach Neustadt a./D. Bahnhof (ausschl. 400 m der Berlin-Hamburger Provinzialchaussee), 2) von Neustadt a./D. Bahnhof bis Neustadt a./D. Stadt, 3) von Kampehl nach Wusterhausen a./D., 4) von Neustadt a./D. Bahnhof über Hohenofen, Sieversdorf, Neu-Garz bis zur Westhavelländischen Kreisgrenze, 5) von Neu-Ruppin über Dammkrug und Fehrbellin bis zur Osthavelländischen Kreisgrenze, 6) von Neu-Ruppin über Alt-Ruppin, Wulkow, Herzberg, Rüthnick bis zur Osthavelländischen Kreisgrenze bei Beetz, 7) von Herzberg über Grieben nach Löwenberg Bahnhof (ausschl. 300 m der Berlin-Strelitzer Templiner Kreisgrenze in der Richtung auf Liebenberg, 9) von Herzberg über Schönberg bis zur Chaussee Wulkow-Lindow, 10) von Wulkow-Lindow über Keller, Schönermark, Gransee bis zur Templiner Kreisgrenze bei Badingen (ausschl. 804 m der Berlin-Strelitzer Prov.-Chaussee), 11) von Lindow über Dierberg und Köpernitz nach Rheinsberg, 12) von Köpernitz über Schulzendorf und Sonnenberg nach Schönermark, 13) von Rheinsberg über Linow und Kunkelberg bis zur Ostprignitzer Kreisgrenze, 14) von Gransee über Groß-Woltersdorf nach Menz, 15) von Herzberg über Radensleben, Alt-Friesack, Wustrau, Langen nach Dammkrug, 16) von Dammkrug über Walchow, Protzen, Manker, Garz, Viechel, Laesikow, Nackel bis zur Westhavelländischen Kreisgrenze, 17) von Wusterhausen a./D. über Brunn und Tramnitz bis zur Mecklenburgischen Landesgrenze, 18) vom Chausseehaus Gentzrode über Weisenkrug, Katerbow, Netzebandt, Rägelin bis zur Mecklenburgischen Landesgrenze in der Richtung auf Rossow, 19) von Neu-Ruppin über Chausseehaus Gentzrode über Kunsterspring, Gühlen-Glienicke, Wallitz nach Kunkelberg, 20) von Neustadt a./D. bis zur Kreisgrenze (Ostprignitz) in der Richtung auf Neuendorf, 21) von Köritz über Dreetz, Giesenhorst, Siegrothsbruch bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kolonie Neu-Werder.

IX. Kreis Teltow.

1) Von Königswusterhausen über Körbiskrug und Neubrück nach Wendisch-Buchholz, 2) von Teltow nach Zehlendorf, 3) von Cöpenick nach Kanne, 4) von Mittenwalde nach Groß-Machnow, 5) von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königswusterhausen-Wendisch Buchholzer Chaussee, 6) von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Marienfelde über Marienfelde, Heinersdorf, Großbeeren nach Bahnhof Großbeeren, 7) von Station 0 der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Güterfelder Chaussee, 8) von Teltow nach Tempelhof, 9) von Tempitz nach Halbe, 10) von Königswusterhausen über Waltersdorf und Rudow nach Rixdorf (Berlin), 11) vom Rollkruge b. Berlin über Britz, Buckow, Groß- und Klein-Ziethen nach Glasow, 12) von der Berlin-Cöpenicker Chaussee in der Nähe des neuen Kruges ab, das sogenannte Adlergestell entlang, über Adlershof (Süßengrund), Bahnhof Grünau und Bohnsdorf bis zur Berlin-Königswusterhausener Chaussee, 13) von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königswusterhausen, 14) von Bahnhof Trebbin über Runsdorf, Groß-Schulzendorf, Blankenfelde, Bahnhof Mahlow bis zur Berlin-Zossener Provinzialchaussee, 15) von Spreenberg über Cummersdorf einerseits nach der Trebbin-Mahlower Chaussee, andererseits über Mellen nach Zossen, 16) von Trebbin über Groß-Beuthen, Siethen, Ahrensdorf, Rudow und Drewitz bis zur Kreisgrenze bei der Ruthebrücke zum Anschluß an die nach Potsdam führende Provinzialchaussee, 17) von Mittenwalde über Gallun, Motzen, Töpchin, Egsdorf

Digitized by Google

Siethen, 19) von Mittenwalde über Brusendorf und Selchow nach Klein-Ziethen nebst einer Zweigchaussee nach Waßmannsdorf, 20) von Groß-Beeren über Genshagen und Löwenbruch nach der Zossen-Siethener Chaussee in der Richtung auf Kerzendorf, 21) von Trebbin nach Luckenwalde, 22) vom Bahnhof Grünau der Berlin-Görlitzer Eisenbahn bis zum Dorfe Schmöckwitz, 23) von Zossen über Schöneiche und Callinchen nach der Teupitz-Mittenwalder Chaussee unweit Motzen, 24) von Zossen über Telz nach Mittenwalde, 25) von Marienfelde über Buckow nach Rudow zum Anschlusse an die Chaussee von Rixdorf nach Königswusterhausen, 26) von dem Bahnhof Königswusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Bindowbrück, 27) von Kerzendorf über Thyrow nach Trebbin zum Anschlusse an die Trebbin-Drewitzer Chaussee, 28) von Königswusterhausen über Deutsch-Wusterhausen nach Ragow, 29) von Runsdorf über Schönow bis zur Zossen-Siethener Chaussee vor Nächst-Neuendorf mit Abzweigung nach Dergischow, 30) von Cöpenick über Müggelsheim und Forsthaus Fahlenberg nach Gosen, 31) von Großbeeren über Diedersdorf, Blankenfelde, Dahlewitz nach Groß-Kienitz, 32) von Brusendorf über Klein-Kienitz und den Bahnhof Rangsdorf der Berlin-Dresdener Eisenbahn nach Rangsdorf, 33) von der Berlin—Treptow—Kanner Chaussee über die Späth'sche Baumschulenanlage, Britz, Mariendorf, Südende, Steglitz und Dahlem bis zur Grenze des Grunewald, 34) von dem Punkte der Königswusterhausen—Wendisch-Buchholzer Chaussee, wo die Chaussee von der Grenze mit dem Kreise Beeskow-Storkow bei Prieros über Gräbendorf einmündet, über Groß-Besten nach Gallun zum Anschlusse an die Mittenwalde—Teupitzer Chaussee, 35) von Schmöckwitz über Radeland, Zeuthen und Haukelsablage nach Königswusterhausen, 36) von der Berlin—Königswusterhausener Chaussee über Schönefeld nach Waßmannsdorf, 37) von der Mittenwalde—Klein-Ziethener Chaussee über den Klein-Ziethener Berg bis zur Trebbin—Mahlower Chaussee, 38) von der Trebbin—Mahlower Chaussee über Mahlow nach Teltow, 39) von der Zossen—Kummersdorfer Chaussee in der Nähe des sogen. Schneidegrabens über Clausdorf und Sperenberg nach Fern-Neuendorf, 40) von Clausdorf über Wünsdorf und Zehrensdorf nach Töpchin, 41) von der Zossen—Kummersdorfer Chaussee bei Mellen nach Seelow, 42) von der Königswusterhausen—Seuzig—Bindowbrücker Chaussee bis Neue Mühle und von Neue Mühle bis Zernsdorf, 43) von Trebbin über Lüdersdorf bis zur Gadsdorf—Sperenberger Chaussee, 44) von der Adlergestell-Chaussee über Alt-Glienicke bis zur Schönefeld—Bohnsdorfer Chaussee, 45) von der sogen. Ringchaussee längs der Späth'schen Baumschule über Johannisthal bis zum Fuße der südwestlichen Rampe der Eisenbahnüberführung bei Nieder-Schöneweide, 46) von der Trebbin—Drewitzer Chaussee bei der Groß-Beuthener Schäferei über Gröben bis Fahlhorst mit Abzweigungen einerseits nach Siethen, [illegible] bei Gröben

X. Brandenburg (Stadtkreis).

1) Von Brandenburg in der Richtung auf Gräningen—Ziesar bis zur Grenze des Stadtgebiets.

Potsdam, den 28. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Abänderung von Amtsbezirken im Kreise Templin.

573. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13. Juni d. Js. — IVa. 548 — gemäß § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschusse bestimmt, daß von dem Amtsbezirke Annenwalde Nr. XXIII. im Kreise Templin der forstfiskalische Gutsbezirk Alt-Placht abgetrennt und aus diesem Gutsbezirk ein eigener Amtsbezirk „Alt-Placht" Nr. XXIV. gebildet wird.

Die Aenderung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Geltung.

Potsdam, den 28. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

574. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen.

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Michal Bick Jan Zak	Vorwerk Heidemühle b. Dahlwitz, Kr. Niederbarnim.
Lukas Saremsky Marie Saremsky	Gut Treskow, Kreis Ruppin.
Maryanna Markowicz	Falkenrehde, Kreis Osthavelland.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 3. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

575. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Friedenau. Kreis Niederbarnim: Malchow, Kaulsdorf, Biesdorf, Mahlsdorf, Bernau. Kreis Angermünde: Neu-Meichow. Kreis Beeskow-Storkow: Prieros, Niederlehme. Kreis Westprignitz: Lennewitz, Schweinekofen.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: Birkholz b. Wend.-Buchholz. Kreis Osthavelland: Flatow. Kreis Ruppin: Gottberg. Kreis Zauch-Belzig: Freienthal.

c. Rotzverdacht. Kreis Niederbarnim: Franz.-Buchholz.

d. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Görsdorf b. Coffenblatt.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Waidmannslust, Vogelsdorf, Franz.-Buchholz, Groß-Schönebeck, Heinersdorf. Kreis Anger-

Digitized by Google

münde: Neuendorf. Kreis Beeskow-Storkow: Prieros, Glienicke, Rieplos. Kreis Zauch-Belzig: Glindow.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Bredow, Markee, Flatow. Kreis Zauch-Belzig: Ragösen.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Weißensee.

d. Brustseuche. Kreis Augermünde: Blankenburg.

e. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Stahnsdorf. Kreis Westprignitz: Wentdorf.

Potsdam, den 4. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin.

576. Der Bezirksausschuß zu Berlin hält in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1905 Ferien.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlnng der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Berlin, den 29. Juni 1905.

Der Bezirksausschuß zu Berlin.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

577. Bei den neuen Posthilfstellen in Neuhausen bei Dallmin (Westprignitz) und Kleeste bei Großberge wird am 28. d. Mts. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 24. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

578. Bei der Posthilfstelle in Granzow bei Demerthin wird am 3. Juli d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 29. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

579. Bei den Telegraphenhilfstellen in der Oberförsterei Oranienburg sowie in den Förstereien Friedrichsthal, Schmachtenhagen und Lehnitz wird am 30. Juni d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 27. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

580. Bei der Posthilfstelle in Mertensdorf bei Putlitz wird am 4. Juli d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 1. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bezeichnung einer Postagentur.

581. Die Postagentur in Rägelin führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Kr. Ruppin)".

Potsdam, 24. Juni 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Einpfarrungsurkunde.

582. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in den Landgemeinden Neu-Medewitz, Neu-Kietz, Eichwerder und Jäckelsbruch sowie in den Gutsbezirken Eichwerder und Jäckelsbruch, sämtlich Kreis Oberbarnim, werden in die St. Marien-Kirchengemeinde in Wriezen, Diözese Wriezen, eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 25. Juni 1905 in Kraft.

Berlin, den 16ten Juni 1905.	Potsdam, den 21sten Juni 1905.
(L. S.)	(L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
In Vertretung: gez. Zitelmann.	gez. Lehmann.

Pfarrstelleneinrichtung.

583. Urkunde, betreffend die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der evangelischen Luisen-Kirchengemeinde zu Charlottenburg, Diözese Friedrichs-Werder II.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Luisen-Kirchengemeinde zu Charlottenburg wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1905.	Berlin, den 14. Juni 1905.
(L. S.)	(L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin. gez. D. Faber.	Der Polizei-Präsident. gez. v. Borries.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

584. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betr. Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 9. Juni 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1904.

385. Am Schlusse des Jahres 1904 betrug die Versicherungssumme für Gebäude 642085175 ℳ, für Mobiliar 42410750 ℳ, zusammen 684495925 ℳ. Hiervon waren rückversichert, außer $^{1}/_{10}$ der Gesamtversicherungssumme, noch weitere $^{3}/_{10}$ in Höhe von 58217190 ℳ für Gebäude und 6342700 ℳ für Mobiliar. Es fanden im Sozietätsgebiete 369 Brände statt und zwar 175 im I. Halbjahre und 194 im II. Halbjahre; durch dieselben wurden in 106 Städten 691 Gebäude betroffen. Außerdem wurden in 113 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 11 Fällen 12 Gebäude beschädigt.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben

in Klasse	IA.	I.	IB.	IIA.	II.	IIB.	III.	IIIB.	IV.	IVB.
im I. Halbjahr	1,8	3	5,4	6	9	18	21	30	42	66
„ II. „	2,4	4	7,2	8	12	24	28	40	56	88

Pfennige.

Auszug aus der Rechnung von der laufenden Verwaltung für 1904.

Einnahme.

			ℳ	₰
A. Bestand aus voriger Rechnung			543607	16
	968,57 ℳ			
B. Einnahmereste	Zugang 149,94 „		1118	51
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre				
1) Beiträge für das Jahr 1904 für Gebäude			643204	92
2) „ „ „ „ „ „ Mobiliar			65172	06
3) Wiedererstattete Schadenvergütungen			38	20
4) Sonstige Wiedererstattungen			246	30
5) Anteil der Rückversicherungsgesellschaften an den Schadenvergütungen			219202	—
6) Zinsen			14087	50
7) Außerordentliche Einnahmen			3	—
		Summe	1486679	65

Ausgabe.

			ℳ	₰
A. Ausgabereste			57892	67
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre				
1) Kosten für örtliche Taxen und Nachprüfungen			26524	70
2) Kosten für örtliche Besichtigungen			3941	90
3) Vergütungen für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich 5985 ℳ 23 ₰ Ermittelungskosten und 1201 ℳ Spritzen- und Wasserwagenprämien			507752	23
4) Vergütungen für Brandschäden an Mobiliar, einschließlich 2625 ℳ 62 ₰ Ermittelungskosten			79850	14
5) Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen			1155	35
6) Belohnungen für außerordentliche Löschhülfe			175	—
7) Kur- und Versäumniskosten			202	—
8) Zuschuß zu den Kosten militärisch organisierter Feuerwehren			7864	98
9) Zuschuß an die Brandenburgsche Feuerwehr-Unfallkasse			11099	58
10) Postgeld			3124	12
11) Kosten und Auslagen in Prozessen			257	14
12) Rückversicherungsbeiträge			261327	61
13) Verwaltungskosten der Rückversicherung			455	—
14) Rückzahlung überhobener Beiträge			393	69
15) Entschädigung der Geschäftsführer für die Gebäudeversicherung			7985	89
16) Außerordentliche Ausgaben			570	20
17) Zuschuß an den eisernen Bestand			40911	39
		Summe	1011483	59
		Die Einnahme beträgt	1486679	65
		Bleibt Bestand	475196	06
Vorhanden sind: Bar	329090 ℳ 70 ₰			
Wertpapiere	200000 „ — „			
Einnahmereste	4 „ 26 „			
	529094 ℳ 96 ₰			
Die Ausgabereste betragen	53898 „ 90 „			

Digitized by Google

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Bestande für 1904.

Einnahme.

	ℳ	₰
A. Bestand aus voriger Rechnung	622761	98
B. Laufende Einnahmen:		
1) Zinsen	24084	—
2) Mieten aus dem Grundstück der Sozietät	15600	—
3) Sonstige Einnahmen	559	80
4) Zuschuß aus dem laufenden Bestande	40911	39
Summe	703917	17

Ausgabe.

	ℳ	₰
A. Laufende Ausgaben:		
1) Kosten des Direktorialrates der Sozietät	504	80
2) Besoldungen	60590	—
3) Für Bureau- und Kassenbedürfnisse	8463	42
4) Sonstige Ausgaben	3870	42
B. Für das Grundstück der Sozietät:		
1) Kosten der Unterhaltung	1812	30
2) Abgaben, für Wasser, Gas u. s. w.	2449	25
3) Zinsen für die Hypothek von 99000 ℳ	3465	—
Summe	81155	19
Die Einnahme beträgt	703917	17
Bleibt Bestand	622761	98

und zwar: in Wertpapieren . . . . . 164000 ℳ — ₰
" Hypotheken . . . . . 458600 " — "
" bar . . . . . 161 " 98 "

Dazu tritt der Aufwand für das Verwaltungsgebäude mit 393800 ℳ; dasselbe ist belastet mit 99000 ℳ Hypotheken.

Berlin, den 17. Juni 1905.

Der Direktor der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.

Acht-Uhr-Ladenschluß.

386. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin vom 14ten Juli 1904, betreffend den Erlaß einer Anordnung dahingehend, daß im Landespolizeibezirk Berlin sämtliche offene Verkaufsstellen mit Ausnahme derjenigen für den Verkauf von Lebensmitteln (einschließlich Kolonialwaren), Konfitüren, Zigarren, Lichten, Seifen, Drogen und der offenen Verkaufsstellen der Barbiere und Friseure an den Werktagen, jedoch mit Ausnahme des Sonnabends, in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen, bringe ich in Gemäßheit des § 2 der Bestimmungen des Bundesrats vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. Nr. 5) hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Liste der beteiligten Geschäftsinhaber für die Dauer von zwei Wochen, und zwar vom 10. bis zum 23. Juli d. J., werktäglich in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags im Bureau des Gewerbe-Kommissariats in Berlin SW. 19 Krausenstraße 29 Hof links 3 Treppen zur öffentlichen Kenntnis ausliegt.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste können von den beteiligten Geschäftsinhabern bis zum Ablauf der festgesetzten Frist, also bis zum 23. Juli d. J. einschließlich, schriftlich oder bei der vorbezeichneten Dienststelle zu Protokoll werk-

erhoben werden, nach Ablauf dieser Frist vorgebrachte Einsprüche bleiben dagegen unberücksichtigt.

Berlin, den 28. Juni 1905.

Der bestellte Kommissar.

Bureauverlegung.

387. Das Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. befindet sich vom 3. Juli 1905 ab Halbestadt 1 II. am Wilhelmsplatz. Die Dienststunden sind an Wochentagen auf 9 bis 12 Uhr Vormittags und 4 bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen sind die Diensträume geschlossen. Frankfurt a. O., den 29. Juni 1905.

Der Königliche Bergrevierbeamte.

388. **Personal-Chronik.**

Der Pastor Johannes Beyreiß aus Pyrmont in Waldeck ist zum Pastor der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden evangelisch-lutherischen Gemeinde Berlin (Westteil) bestellt, und es ist seine Befähigung zur Anstellung nach Nr. 4 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen worden.

Der Regierungsassessor Goedicke ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Landrate in Rathenow zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Der Katasterlandmesser Hermann Motz ist zur Regierung in Danzig versetzt worden.

Der Landmesser Otto von Obstfelder in Zossen

Digitized by Google

Der Landmesser Bruno Wendt in Berlin, z. Z. beim Katasteramte Gr.-Lichterfelde, ist als solcher vereidigt worden.

Die Hilfsarbeiter Ernst Thierbach hierselbst, Louis Hopf hierselbst, Bruno Hosemann aus Düsseldorf, Reinhold Berke aus Bergen auf Rügen und Walter Kossack aus Greifenhagen sind zu Katasterhilfszeichnern für das Katasterbureau der Königlichen Regierung hierselbst ernannt worden.

Der Zivilanwärter Doyé hier ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Die Försterstelle Wannsee in der Oberförsterei Grunewald ist vom 1. November d. Js. ab dem Förster Wolff in Neumühl der Oberförsterei Zechlinerhütte übertragen worden.

Dem Forstaufseher Finck in Fichtengrund ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Neuholland mit dem Wohnsitz zu Fichtengrund vom 1. Juli 1905 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Grebe in Biesenthal ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Eberswalde mit dem Wohnsitz zu Biesenthal vom 1. Juli 1905 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Hecht in Grafenbrück ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Biesenthal mit dem Wohnsitz zu Grafenbrück vom 1. Juli 1905 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Peters in Rathenow ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Grünaue mit dem Wohnsitz zu Rathenow von 1. Juli 1905 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Linde in Rauen ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Colpin mit dem Wohnsitz zu Rauen vom 1. Juli 1905 ab übertragen worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden, zum Amtsvorsteher: Bürgermeister a. D. Häusler z. Zt. Merseburg für den Bezirk 17 — Caputh — auf 6 Jahre.

Die Lehrer Horst, Goßlau, Siegert, Mücklisch, Thomas sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Marie Gruch in Groß-Welle, Kreis Ostprignitz.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Kindergärtnerin Fräulein Amalie Schatz in Zossen.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postanwärter Härm in Eberswalde und Jenssen in Spandau als Postassistenten und die Telegraphengehilfin Köhnemann in Eberswalde als solche.

Verliehen ist der Titel „Postsekretär" dem Postverwalter Hartmann in Pritzerbe und dem Ober-Postassistenten Weise in Rauen; der Titel „Ober-Postassistent" dem Postassistenten Koch in Brandenburg (Havel).

Versetzt ist der Postsekretär Thal von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Landsberg (Warthe).

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Berichtigung.

589. Die Polizei-Verordnung im 22. Stück des diesjährigen Amtblattes auf Seite 185 unter Nr. 481, betreffend den Straßenverkehr im Amtsbezirke Dahlwitz, enthält einen Druckfehler: Im § 1 muß es statt des Wortes „Wagen" „Wegen" heißen.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 14. Juli 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 28 des Reichsgesetzblatts und Stück 23/24 der Gesetz-Sammlung. S. 225. — Hafenabgabentarif. S. 225. — Lösch- und Ladestellentarif. S. 226. — Gebührenordnung. S. 227. — Marktpreise. S. 227—229. Gendarmen-Patrouillen bei den größeren Truppenübungen. S. 228. — Zwangsinnung für das Damenschneidergewerbe in Rixdorf. S. 229. — Fleischer-Zwangsinnung in Groß-Lichterfelde. S. 230. — Ortsbenennung. S. 230. — Schiffahrtssperre. S. 230. — Erledigte Kreistierarztstelle. S. 230. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 230. — Viehseuchen. S. 230. — Fernsprechkabel. S. 230. — Fernsprechanschlüsse. S. 230. — Neue Telegraphenanstalt. S. 231. — Pfarrstellenerledigung. S. 231. — Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen und Waisen-Versorgungsanstalt. S. 231. — Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. S. 232. — Warnung. S. 233. — Marktpreise. S. 232/233. — Personal-Chronik. S. 232. — Verbandsstatut. S. 234. — Tierärztliche Hochschule. S. 237.

(Dieses Stück enthält 1¾ Bogen Amtsblatt [eine leere Seite], 5 Bogen öffentl. Anzeiger.)

590. Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 28.) Nr. 3145. Bekanntmachung, betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden. Vom 27. Juni 1905.

591. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) Nr. 10616. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 169). Vom 25. Juni 1905.

Nr. 10617. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Veterinärbeamten. Vom 25. Juni 1905.

Nr. 10618. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1905, betreffend die Rangstellung des Präsidenten der Justizprüfungskommission.

Nr. 10619. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1905, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 6. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 237) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Nr. 10620. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1905, betreffend den Rang der etatsmäßigen Lehrer der tierärztlichen Hochschulen sowie der Departements- und Kreistierärzte.

Nr. 10621. Tarif für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 15. Juni 1905.

(Stück 24.) Nr. 10622. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen. Vom 21sten Juni 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

592. Tarif

für die Hafenabgaben in Brahemünde.

I. Es ist zu zahlen:

A. von je 10 qm Floßholz einschließlich des Flottwerks und Wasserraums für je 3 Tage

1) bei einer Liegezeit bis zu 15 Tagen 1,6 ₰
   a. vom 16. bis zum 30. Tage . . 1,7 ₰
   b. vom 31. bis zum 45. Tage . . 1,8 ₰
   c. vom 46. Tage an . . . . . 1,9 ₰

B. von dem durch die Brahemünder Schleuse aus dem Hafen nach der Weichsel zurückkehrenden Floßholz außer der Abgabe nach A 1 und 2 diejenige Abgabe, welche nach dem Tarif für die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe für die Befahrung der kanalisierten Brahe zu entrichten ist.

II. Bemerkungen.

1) Bei Berechnung der Liegezeiten wird der Tag des Einganges und derjenige des Ausganges der Flöße mitberücksichtigt.
2) Angefangene Erhebungseinheiten — Flächen von 10 qm und 3tägige Fristen — werden für voll gerechnet. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 ₰ nach oben abgerundet.
3) Der Geltungsbereich dieses Tarifs umfaßt alle Liegeflächen oberhalb der Brahemünder Schleuse und des Brahnauer Wehres bis zur Karlsdorfer Schleuse.

III. Ermäßigungen.

Für die Dauer der jährlichen Sperrung des Bromberger Kanals werden die nach I A zu zahlenden Liegegelder auf ein Drittel ermäßigt.

IV. Befreiungen.

Abgabenfrei sind Flöße, die dem Könige, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören.

V. Dieser Tarif tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft, während gleichzeitig der Tarif vom 13. September 1901 seine Geltung verliert.

Für die am 1. Juli d. J. im Hafen befindlichen Flöße beginnt die Berechnung der Abgaben nach diesem Tarif erst mit dem Ablauf derjenigen Fristen, für welche die Abgaben nach dem alten Tarif zu entrichten waren.

Berlin, den 24. Mai 1905.

Der Finanzminister.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Digitized by Google

593. **Tarif**

für die öffentlichen Lösch- und Ladestellen im Bezirk der Stadtgemeinde Rixdorf.

Es ist zu entrichten:

Liegegeld:

A. Von den nicht unter Absatz C. fallenden Schiffen, welche an einer der öffentlichen Lösch- und Ladestellen am Maybach-Ufer oder am Rixdorfer Schiffahrts-Kanal liegen, und zwar:

von Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit	für eine in der Zeit vom 1. März bis Ende Oktober beginnende Liegefrist von	für eine in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar beginnende Liegefrist von	Liegegeld		außerdem bei längerem Liegen für einen Tag	zwei Tage	drei Tage	vier Tage	fünf Tage	sechs Tage	jeden folgenden Tag
			ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
bis zu 50 Tonnen	3 Tagen	4 Tagen	2	50	2	6	12	22	32	44	12
über 50 bis 150 Tonnen	4 „	5 „	5	—							
„ 150 „ 250 „	5 „	6 „	8	—							
„ 250 „ 350 „	6 „	7 „	11	—	4	8	14				
„ 350 „ 450 „	7 „	8 „	14	—							
„ 450 Tonnen	8 „	9 „	17	—							

Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.

B. Von Fahrzeugen der unter A. genannten Art, welche Güter von nicht mehr als dem vierten Teil ihrer Tragfähigkeit löschen oder laden und dabei nicht über einen Tag an der Lösch- und Ladestelle liegen, ein Viertel der Beträge unter A.

Diese Berechnungsweise tritt jedoch nur dann ein, wenn der Schiffer ihre Anwendung bei der Anmeldung des Fahrzeuges beantragt. Wird die eintägige Liegefrist oder die nach Vorstehendem zulässige Menge der gelöschten oder geladenen Güter überschritten, so ist der Unterschied zwischen der bereits entrichteten ermäßigten und der nach Absatz A. zu berechnenden vollen Abgabe nachzuzahlen.

C. Von Handelskähnen (Kähnen mit Obst, Kartoffeln und Brennstoffen) aller Größen, welche an einer der öffentlichen Lösch- und Ladestellen am Maybach-Ufer oder am Rixdorfer Schiffahrts-Kanal liegen und deren Ladung im Einzelverkauf veräußert wird.

Für eine Liegefrist von je einer Woche (7 Tagen einschl. der Sonn- und Festtage), wenn die Woche beginnt in der Zeit:	Liegegeld für die erste Woche		die zweite Woche		die dritte Woche		die vierte Woche		jede folgende Woche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
vom 1. März bis Ende Oktober	5	—	5	—	7	50	7	50	10	—
vom 1. November bis Ende Februar	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—

D. Von Flößen, die an einer der öffentlichen Lösch- und Ladestellen am Maybach-Ufer oder am Rixdorfer Schiffahrts-Kanal liegen, für jeden Stamm täglich 0,25 Mark. Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Liegefrist läuft von dem auf die Lösch- oder Ladebereitschaft des Schiffers (Flößers) folgenden Morgen oder Mittag (12 Uhr) an. Ein Liegetag umfaßt einen Zeitraum von 24 Stunden, d. i. von Morgen bis Morgen oder von Mittag bis Mittag; er wird, auch wenn er nur angebrochen ist, als voll gerechnet.
2) Das Liegegeld ist für die von dem Schiffer oder Flößer beabsichtigte und polizeilich gestattete Liegezeit im voraus zu zahlen.
3) Die zur Erhebung kommenden Liegegeldbeträge werden auf volle fünf Pfennig aufwärts abgerundet.
4) Auf Personendampfer, welche keine Güter ein- oder ausladen, finden die Bestimmungen dieses Tarifs keine Anwendung.

Befreiungen.

Abgabenfrei sind:

1) Schiffe und Flöße, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden;
2) Handkähne und ähnliche kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören;
3) Fahrzeuge, welche durch Frost zur Ueberwinterung an einer Lösch- oder Ladestelle gezwungen sind, so

Digitized by Google

Dieser Tarif tritt sofort in Kraft.

Der Tarif für die öffentlichen Lösch- und Ladestellen am Maybach-Ufer vom 20. Oktober 1898 wird zugleich aufgehoben.

Berlin, den 11. Mai 1905.

Der Finanzminister.
Im Auftrage gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung gez. Holle.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gebühren-Ordnung.

594. Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G. S. S. 159), des § 6 der ministeriellen Ausführungsbestimmung über den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit vom 15. August 1904 und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 1. Dezember 1904 wird für den Landespolizeibezirk Potsdam vorläufig folgende Gebührenordnung zur Erhebung der Gebühren für die polizeiliche Kontrolle des Vertriebes von Wild aus Kühlhäusern während der für die einzelnen Wildarten festgesetzten Schonzeit erlassen:

§ 1.

Für die Vornahme der durch die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 15. August und 1sten Dezember d. J. vorgeschriebenen Kontrollhandlungen (Kennzeichnung durch Ohrmarke oder Plombe) sind zu entrichten:

I. Eine Grundgebühr von . . . 1,50 Mark.

Diese ist zu zahlen als Entschädigung für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen (Zeitversäumnis und etwaige Reisekosten) **eines** Beauftragten der Polizei in **einem** Kühlhause während **eines** Tages. Im Falle einer bloßen Unterbrechung der Anwesenheit des Polizeibeamten während desselben Tages wird die Grundgebühr nur einmal berechnet, wogegen für mehrfaches Erscheinen eines Beamten an demselben Tage infolge wiederholten Antrages die Gebühr mehrfach zu zahlen ist.

II. Eine Stückgebühr für die Verwendung und Anbringung

je einer Ohrmarke von . . . . . 0,12 Mark
je einer Plombe von . . . . . 0,06 „

Diese Sätze erhöhen sich auf 0,20 Mark für die Anbringung einer Ohrmarke und auf 0,10 Mark für die Anbringung einer Plombe, falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizei nicht Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, welche unter seiner Kontrolle die Anbringung der Ohrmarken und Plomben vornehmen.

Die Ohrmarken und Plomben sowie das Material zu deren Anbringung werden von der Polizeibehörde geliefert.

§ 2.

Der Beauftragte der Polizei hat zu jedem einzelnen Antrage nach erfolgter Kennzeichnung des Wildes über die Zahl und die Nummern der verwendeten Ohrmarken sowie über die Zahl der angebrachten Plomben und die etwaige Mitwirkung einer Arbeitskraft des Kühlhausinhabers hierbei eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von ihm zu bescheinigen und von dem Kühlhausinhaber durch Unterschrift anzuerkennen ist.

§ 3.

Die Einzahlung der Gebühren hat an die Kasse der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörde kann von dem Kühlhausinhaber die Hinterlegung eines Vorschusses bei der Polizeikasse verlangen. In diesem Falle werden die entstehenden Gebührenforderungen auf den Vorschuß verrechnet. Potsdam, 5. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

595. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Juni 1905 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Kreis Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde	Prenzlau für Kreis Ostprignitz	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Hafer	8 14	8 27	7 72	8 77	7 51	7 80	7 78	8 40	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow Storkow, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	alt 3 68 neu 2 99	3 15	3 68	3 72	3 41	4 73	3 20	3 94	
3	Richtstroh	2 25	2 28	1 89	2 82	2 63	3 15	2 06	2 36	

Potsdam, den 10. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

396. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A Getreide				I. B Uebrige Marktp.											
						Hülsenfrüchte.				Stroh			Fleisch.				
													Rind-				
													im Großhandel	im Kleinhandel			
														von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es kosten je 1			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Heu		Stroh: Richt-		Stroh: Krumm-							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	16	60	14	63	14	50	14	20	24	—	35	—	31	—	4	50	4	—	2	—	5	31	115	—	1	55	1	30
2	Beeskow	—	—	14	37	15	65	14	90	27	50	43	—	45	—	5	50	3	60	—	—	7	—	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	70	14	63	13	60	15	—	26	—	37	50	35	—	6	24	3	89	5	50	5	36	89	—	1	40	1	20
4	Dahme	17	06	14	28	15	—	15	50	30	—	35	—	40	—	8	—	3	75	2	25	7	—	100	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	17	28	14	92	16	—	14	81	25	—	34	—	28	—	6	—	5	—	—	—	5	43	126	—	1	50	1	20
6	Jüterbog	17	—	14	54	16	30	15	36	40	—	50	—	50	—	6	85	4	03	—	—	6	25	140	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	16	75	14	12	15	75	15	72	35	—	35	—	45	—	6	50	4	17	—	—	6	—	116	—	1	50	1	30
8	Perleberg	16	75	14	71	—	—	14	70	24	—	37	—	34	—	5	25	3	30	—	—	6	28	125	—	1	50	1	15
9	Potsdam	16	78	16	67	14	53	16	38	26	—	41	—	38	—	7	21	5	18	—	—	6	58	125	50	1	61	1	36
10	Prenzlau	16	60	14	40	13	50	13	90	29	—	39	—	41	—	6	25	4	75	3	—	6	—	115	—	1	40	1	05
11	Prigwalk	17	88	14	88	17	38	15	38	21	—	38	—	40	—	1	75	1	—	3	25	7	—	—	—	1	55	1	40
12	Rathenow	17	15	14	40	14	25	14	75	23	—	30	—	31	—	5	75	3	65	—	—	5	50	130	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	19	50	15	—	15	—	14	86	40	—	40	—	50	—	6	23	6	—	4	50	9	—	115	—	1	55	1	35
14	Schwedt	17	20	14	23	16	50	14	81	26	67	31	25	37	50	6	—	3	93	—	—	6	10	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	17	57	14	17	15	08	14	67	30	—	37	50	32	50	6	75	5	50	—	—	7	30	130	—	1	75	1	30
16	Strausberg	17	—	13	50	16	—	15	—	28	—	10	—	40	—	7	—	5	—	1	—	7	—	116	—	1	70	1	20
17	Teltow	—	—	14	47	15	42	15	63	31	—	35	50	35	50	7	25	2	25	—	—	8	—	127	50	1	50	1	20
18	Templin	16	50	14	50	15	50	15	50	38	—	38	—	12	—	6	—	4	—	3	—	6	—	110	—	1	60	1	60
19	Treuenbrietzen	16	80	14	70	16	00	15	50	30	—	40	—	40	—	6	50	3	75	—	—	4	88	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	—	—	14	50	—	—	15	25	—	—	—	—	—	—	5	49	—	—	—	—	7	—	105	—	1	35	1	05
21	Wriezen	16	92	14	65	14	50	13	97	24	50	30	—	32	—	6	75	3	75	2	25	5	50	120	—	1	60	1	20
	Durchschnitt	17	11	14	77	15	29	15	03	28	43	37	33	38	37	6	23	4	17	3	35	6	40	117	63	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Juli 1905.

Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen.

397. Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen handelnde § 4 des Anhangs zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung, welcher lautet:

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmerien tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschierende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die erstern unterstellten Personen

Digitized by Google

preise im Monat Juni 1905.

waren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.																									
Fleisch.				Geräucherter Speck (hiesiger)	Schmalz	Butter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisefett	Schweineschmalz (hiesiges)												
Schweine-	Kalb-	Hammel-						Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)														
kostet																															
Kilogramm						1 Schck. 60 St.		Es kostet je 1 Kilogramm.																							
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	60	1	55	1	50	1	80	2	40	3	40	—	30	—	28	—	40	—	30	—	40	—	40	—	40	—	48	2	30	2	90	—	20	1	60
1	30	1	30	1	30	1	60	2	30	3	74	—	36	—	26	—	50	—	40	—	35	—	60	—	40	—	60	2	40	3	40	—	20	1	65
1	50	1	50	1	45	1	80	2	48	3	87	—	30	—	25	—	30	—	30	—	40	—	40	—	40	—	50	1	60	2	40	—	20	1	70
1	40	1	20	1	40	1	60	2	40	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	60	1	50	1	50	1	80	2	10	4	40	—	25	—	21	—	40	—	30	—	40	—	40	—	40	—	60	2	60	3	40	—	20	1	60
1	50	1	50	1	46	1	70	2	40	3	60	—	30	—	20	—	50	—	50	—	50	—	80	—	40	—	60	2	40	2	—	—	20	1	60
1	60	1	25	1	40	1	80	2	80	4	—	—	32	—	22	—	50	—	50	—	40	—	50	—	35	—	60	2	—	2	60	—	20	1	30
1	45	1	50	1	45	1	40	2	03	2	53	—	25	—	23	—	33	—	29	—	45	—	42	—	33	—	44	1	95	2	30	—	19	1	45
1	70	1	68	1	83	1	88	2	30	3	80	—	38	—	26	—	50	—	50	—	40	—	50	—	45	—	55	2	70	3	10	—	20	2	—
1	35	1	35	1	45	1	70	2	50	3	80	—	31	—	25	—	45	—	45	—	45	—	55	—	38	—	55	2	60	3	—	—	20	1	70
1	30	1	40	1	30	1	80	2	03	2	95	—	30	—	25	—	40	—	40	—	40	—	50	—	35	—	45	2	40	3	40	—	20	1	70
1	63	1	50	1	60	1	80	2	50	3	68	—	30	—	25	—	45	—	48	—	45	—	48	—	43	—	55	2	50	3	70	—	20	1	60
1	50	1	50	1	50	1	60	2	46	3	95	—	40	—	35	—	60	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	2	90	4	—	—	20	1	60
1	40	1	40	1	40	1	60	2	40	3	55	—	35	—	25	—	50	—	30	—	40	—	50	—	50	—	60	2	80	3	60	—	20	1	80
1	80	1	75	1	70	1	85	2	40	3	70	—	35	—	28	—	35	—	45	—	38	—	39	—	43	—	50	2	35	2	65	—	20	1	35
1	50	1	50	1	50	1	60	2	40	4	—	—	30	—	25	—	30	—	50	—	40	—	70	—	70	—	70	2	—	2	10	—	20	1	20
1	70	1	70	1	50	1	60	2	30	3	50	—	32	—	25	—	40	—	35	—	35	—	45	—	40	—	45	2	20	2	40	—	20	1	20
1	60	1	40	1	40	1	90	2	60	4	—	—	30	—	25	—	50	—	50	—	50	—	40	—	50	—	50	2	50	3	10	—	20	1	70
1	40	1	20	1	60	1	60	2	40	3	50	—	30	—	25	—	50	—	—	—	50	—	50	—	40	—	40	—	—	—	—	—	20	1	60
1	37	1	21	1	35	1	60	2	18	3	02	—	25	—	21	—	38	—	38	—	45	—	42	—	50	—	45	2	20	3	15	—	20	1	45
1	40	1	45	1	60	1	60	2	30	3	20	—	30	—	27	—	45	—	30	—	40	—	50	—	50	—	55	2	30	2	80	—	20	1	40

Der Regierungspräsident.

nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Derselbe ist an die Stelle des § 9 der Instruktion vom 8. Mai 1883 — vergl. Amtsblatt von 1883 Seite 266 — getreten.

Potsdam, den 4. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Zwangsinnung für das Damenschneidergewerbe in Rixdorf.

222. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat der Verein selbständiger Schneidermeister der Damenkonfektion in Rixdorf bei sämtlichen gewerblichen Interessen des Damen- und Mädchen-Konfektionsschneiderhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Rixdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Oberbürgermeister in Rixdorf zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 5. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Fleischer-Zwangsinnung in Groß-Lichterfelde.

599. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1905 eine Zwangsinnung für das Fleischerhandwerk in den Gemeinden Groß-Lichterfelde und Lankwitz mit dem Sitze in Groß-Lichterfelde und dem Namen „Fleischer-Zwangsinnung zu Groß-Lichterfelde" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zu demselben Zeitpunkte scheiden die Ortschaften Groß-Lichterfelde und Lankwitz aus dem Bezirk der Fleischer-Zwangsinnung in Steglitz aus.

Potsdam, den 26. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

600. Dem zum Gutsbezirk Neustadt-Brandenburg-Forst im Kreise Zauch-Belzig gehörigen, an der Chaussee Brandenburg-Ziesar, 2300 m südlich von Wilhelmshof, 8000 m von Brandenburg und 4000 m nordwestlich von Reckahn belegenen Oberförsterei-Etablissement habe ich den Namen **„Oberförsterei Brandenburg a./H. (Neustadt)"** beigelegt, da sich die bisherige Bezeichnung „Oberförsterei Neustadt-Brandenburg" nicht bewährt hat.

Potsdam, den 30. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

601. Das Garde-Pionier-Bataillon in Berlin beabsichtigt am 24., 25., 27. und 28. Juli dieses Jahres bei km 26,2 der Spree-Oder-Wasserstraße zwischen Baumschulenweg und der Kunheim'schen Fabrik Brückenbauübungen abzuhalten. Hierzu ist für kurze Zeit in den frühen Morgenstunden (7—10 Uhr Vormittags) eine Sperrung des Schiffahrtsverkehrs erforderlich.

Während der Sperrung des Fahrwassers müssen Fahrzeuge und Flöße an den bezeichneten Stellen beilegen. Den Anordnungen der Stromaufsichtsbeamten und Wachtposten ist unbedingt Folge zu leisten.

Auf Oeffnung von Durchlässen wird nach Möglichkeit Bedacht genommen werden; die Durchlässe werden durch Flaggen bezeichnet.

Potsdam, den 11. Juli 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Erledigte Kreistierarztstelle.

602. Die Kreistierarztstelle des Kreises Osthavelland ist neu zu besetzen.

Bewerbungen sind mir unter Beifügung des Approbationsscheines, des Fähigkeitszeugnisses zur Anstellung als beamteter Tierarzt, sonstiger Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis spätestens 14. August d. Js. einzureichen.

Potsdam, den 11. Juli 1905.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

603. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen.

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Eva Stachniewitz	Rittergut Frauenhagen, Kreis Angermünde.
Thomas Grzelack Josef Grzelack Josefa Grzelack Katharina Linecka Andreas Linecka	Gut Meseberg, Kreis Ruppin.
Josef Oschowsky	Bauerngutsbesitzer Sommerfeld, Herzberg, Kreis Ruppin.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 11. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

604. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Steglitz. Kreis Niederbarnim: Schönwalde, Fangschleuse, Rassenheide. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen, Wernsdorf. Kreis Westhavelland: Gortz. Kreis Ostprignitz: Berlitt.

b. Räude. Kreis Teltow: Schmargendorf. Kreis Beeskow-Storkow: Ketschendorf. Kreis Westhavelland: Gortz.

c. Milzbrand. Kreis Westprignitz: Wolfshagen.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf, Lichtenberg, Lehnitz, Weißensee, Mahlsdorf. Kreis Angermünde: Wendemark, Niederlandin. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Hartmannsdorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Dahme. Kreis Templin: Templin, Zehdenick.

b. Influenza. Kreis Westprignitz: Perleberg.

Potsdam, den 11. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Fernsprechkabel.

605. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Pankow bei Berlin liegt ein Plan aus über die Auslegung eines Fernsprechkabels in der Neuen Schönholzerstraße zu Pankow. Berlin C. 2, den 7. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Fernsprechanschlüsse.

606. Die Herstellung von Fernsprechanschlüssen an die bestehenden Ortsfernsprechnetze erfolgt alljährlich in zwei getrennten Bauabschnitten, welche in den Monaten April und September ihren Anfang nehmen.

Die Anmeldungen für den ersten Bauabschnitt

Digitized by Google

diejenigen für den zweiten Bauabschnitt (Herbst) bis zum 1. August an die zuständige Verkehrsanstalt einzureichen.

Verspätet angemeldete Anschlüsse, welche nicht bis zum nächsten Bauabschnitt zurückgestellt werden sollen, können nur gegen Erstattung der infolge der nachträglichen Bauausführung entstehenden Mehrkosten zur Ausführung gelangen. Potsdam, 5. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

607. Bei der Posthilfstelle in Görike bei Barenthin (Ostprignitz) wird am 6. Juli d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 1. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

608. Erledigt wird die erste Pfarrstelle an der patronatsfreien Friedenskirche zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt III., durch Versetzung des Pfarrers Superintendenten a. D. Krückeberg zum 1. August 1905. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 28. März 1892 — K. G. u. V. Bl. S. 115 —. Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat zu richten.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen und Waisen-Versorgungsanstalt am 31. März 1905.

609. Die Anstalt hat in dem Rechnungsjahre 1904

a. an Beiträgen	385244,70	Mark
b. an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds . . .	3433,04	"
c. an übernommenem Bestande aus dem Rechnungsjahr 1903	55,80	"
zusammen	388733,54	Mark

vereinnahmt, dagegen verausgabt

a. an Witwen- und Waisengeld			
1) Ausgaberest für 1903 .	55,80 M.		
2) für 1904	176181,85 "		
b. an Depotgeld für angekaufte Wertpapiere . .	39,60 "		
zusammen also		176277,25	Mark
sodaß als Ueberschuß		212456,29	Mark

dem eisernen Fonds zu überweisen waren.

Diesem Fonds sind zu seinem Bestande am 31. März 1904 von 4076526,30 Mark

außerdem zugeflossen:

1) Zinsen von seinen Beständen	135572,29	"
2) Eintrittsgelder und nachgezahlte Beiträge	5498,63	"
3) Kursgewinn an eingezogenen Wertpapieren	16,26	"
zusammen	4430069,77	Mark

mögen zu decken waren:

1) Zuviel erhobene Beiträge . . .	949,15 M.	
2) sonstige Ausgaben . . .	30,50 "	
zusammen	979,65	"
sodaß der eiserne Fonds am 31sten März 1905 eine Höhe erreichte von	4429090,12	Mark
Dies ergiebt dem Bestande am 31. März 1904 von	4076526,30	"
gegenüber eine Vermehrung von .	352563,82	Mark

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

3000,— Mark 3½ % (vorm. 4 %) Deutsche Reichsanleihe zu	3082,50	Mark
150000,— Mark 3 % Deutsche Reichsanleihe zu	133363,40	"
74200,— Mark 3½ % (vorm. 4 %) Pr. kons. Staatsanleihe zu	76293,99	"
426050,— Mark 3½ % (vorm. 4 %) Pr. kons. Staatsanleihe zu	439104,11	"
240000,— Mark 3½ % Preuß. kons. Staatsanleihe zu	244720,50	"
216800,— Mark 3 % Preuß. kons. Staatsanleihe zu	207831,65	"
769800,— Mark 3½ % Brandenburgische Provinz.-Anleihe zu	754396,20	"
525600,— Mark 3½ % Landschaftliche Zentral-Pfandbriefe zu	517137,80	"
1365750,— Mark 3 % Landschaftl. Zentral-Pfandbriefe	1296756,08	"
30700,— Mark 3 % Westpreuß. Pfandbriefe neue zu	29910,55	"
68400,— Mark 3½ % Anleihe des Kreises Jerichow II. zu . .	67211,95	"
8000,— Mark 3½ % Oschersleber Kreis-Anleihe zu . . .	8080,62	"
105000,— Mark 3½ % Ostprignitzer Kreis-Anleihe zu	101602,55	"
83600,— Mark 3½ % Templiner Kreis-Obligation zu . . .	84443,88	"
17700,— Mark 3½ % Cöpenicker Stadt-Obligation zu . . .	17702,04	"
5700,— Mark 3½ % Zossener Stadt-Obligation zu	5700,62	"
250000,— Mark 3½ % Hypothek der Berliner gemeinn. Baugesellschaft hier zu	250000,—	"
5000,— Mark 3½ % Hypothek des Rettungshauses Neuendorf zu	5000,—	"
6000,— Mark 3½ % desgleichen zu	6000,—	"
8000,— Mark 3½ % Hypothek des Rettungshauses Templin zu .	8000,—	"
5000,— Mark 3½ % desgleichen zu	5000,—	"
25000,— Mark 3½ % Hypothek des Vereins Frauenhilfe des		

Digitized by Google

evang. Hilfsvereins zu Frankfurt (Oder) zu	25000,—	Mark
8000,— Mark 3½ % desgleichen zu	8000,—	"
1636,— Mark Schuldurkunden (Amortis.-Darlehne) zu	1636,—	"
82737,09 Mark Gestundete Eintrittsgelder	82737,09	"
Summa	4378711,53	Mark
und bar	50378,59	"
Summa	4429090,12	Mark

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Brandenburgischen Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 23. Juni 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

610. Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30sten Juni 1900 sind als ärztliche, zu den Verhandlungen des unterzeichneten Schiedsgerichts über Streitigkeiten aus der Unfall- und aus der Invalidenversicherung

612. **Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	62	14	61	13	62	16	11	15	30
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Butter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	37	08	40	—	45	—	8	—	1	55	1	20	1	52	1	66	1	55	1	60	2	40	3	29
in Charlottenburg	35	—	40	—	42	50	5	50	1	55	1	35	1	70	1	60	1	55	1	50	2	50	3	05
in Schöneberg .	36	50	41	53	46	62	7	34	1	60	1	26	1	62	1	55	1	58	1	70	2	41	3	11
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	7	50	1	54	1	22½	1	65	1	59	1	59	1	65	2	25	3	42½

Berlin, den 7. Juli 1905.

613. Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem dirigierenden Arzt des Kreiskrankenhauses in Brietz, Dr. Riese, den Aerzten Dr. Salenz in Brandenburg a./H. und Dr. Stolzenburg in Gerswalde sowie dem Königlichen Stabsarzt a. D. Dr. Weisbach in Neuendorf bei Potsdam den Charakter als Sanitätsrat und dem Hofarzt Sanitätsrat Dr. Ziegler in Potsdam den Charakter als Geh. Sanitätsrat zu verleihen.

Der Regierungs-Zivilsupernumerar Henschel in Rauen ist vom 1. Juli d. Js. zum Kreissekretär bei dem Landratsamte in Rauen ernannt worden.

Der Katasterzeichner Koppe ist von Neu-Ruppin nach Biedenkopf (Reg.-Bez. Wiesbaden), der Kataster- Brummack ist von Belzig nach Neu-Ruppin und der Katasterzeichner Schuch ist von Lichtenberg bei Berlin nach Schmalkalden versetzt worden.

Die Katasterhilfszeichner Thielcke, Lewerenz, Fähnrich, Stauch, Kasiske von hier, Hanschke, Schmidt aus Münster, Gallien aus Cöln sind zu Katasterzeichnern bei den Katasterämtern in Belzig, Zossen, Alt-Landsberg, Flatow (Westpreußen), Kammin (Pommern), Beeskow, Spandau, Lichtenberg b./Berlin ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Altsitzer Wickboldt in Seddin für den Bezirk 13 — Seddin —.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bauerngutsbesitzer Gericke in Sadenbeck für den Bezirk 22 — Maulbeerwalde —.

Dem Forstaufseher Linde in Rauen ist unter

zuzuziehende Sachverständige für das Kalenderjahr 1905 die Königlichen Kreisärzte Herren Medizinalrat Dr. Fielitz und Geheimer Medizinalrat Dr. Rifel hierselbst gewählt worden.

Halle a./S., den 1. Juli 1905.

Das Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Halle.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Warnung.

611. Mit Rücksicht auf den Beginn der diesjährigen Obstsaison bringe ich hierdurch erneut in Erinnerung, daß nach der Polizei-Verordnung vom 27 sten Mai 1892 nichtflüssige Nahrungs- und Genußmittel in Berlin nur nach **Gewicht, Stückzahl** oder **Bundzahl** verkauft werden dürfen und demnach auch der Verkauf von Obst nach sogenannten Tinen, d. h. nach Hohlmaß, nicht zulässig ist.

Die Aufsichtsbeamten sind angewiesen, Verfehlungen dieser Art besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Berlin, den 16. Juni 1905.

Der Polizei-Präsident.

Monat Juni 1905.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		mixed	runder					Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.													
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
14 53	22 12	20 42	18 77	15 57	13 06	13 47	5 14	alt 8 31 neu 6 49	7 —	109 31	8 64	2 80	alt 4 78 neu 3 84
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 57	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1905.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweineschmalz (bestes)
									Java				
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen	Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 37	— 30	— 43	— 42	— 42	— 45	— 44	— 58	2 63	— —	2 88	— 21	1 11
in Schöneberg .	— 40	— 30	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	2 40	— —	2 80	— 20	1 25
in Rixdorf . . .	— 32	— 26	— 34	— 38	— 36	— 34	— 38	— 53	2 20	— —	3 20	— 20	1 15

Der Polizei-Präsident.

Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Colpin mit dem Wohnsitz zu Rauen vom 1. Juli 1905 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Roschke in Grunewald ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Reiersdorf mit dem Wohnsitz zu Grunewald vom 1. Juli 1905 ab übertragen worden.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind vom 1. April bis 1. Juli d. Js. folgende Veränderungen eingetreten: Der Regierungsrat Michaelis ist an die Königliche Regierung in Oppeln versetzt und für ihn der Regierungsrat von Pfuhlstein von dort der Direktion überwiesen worden. Der Regierungsassessor Steinmeister ist zum Regierungsrat ernannt worden. Der Regierungssekretär Keßlau ist verstorben. Die Regierungssupernumerare Benzien, Pötsch, Richter, Köppe II, Knötzel, Stöveno, Lehmann II, Aßmus, Gast, Denecke, von Albedyhl, Wilde II, Noack, Gericke, Müller V und Pohrt sind zu Regierungssekretären befördert worden. Der Regierungssupernumerar Bremer ist ausgeschieden. Der Militäranwärter Böhm und der Zivilanwärter Content sind als Regierungssupernumerare übernommen worden. Der Regierungssupernumerar Kremin ist entlassen worden.

Die in Wittenberge auf der Schleppbarkasse Molch frei gewordene Maschinistenstelle ist dem bisherigen Militäranwärter Clodius unter Ernennung zum Maschinisten übertragen worden.

Der Apotheker Dr. Francke hat auf Grund der

Digitized by Google

ihm erteilten Genehmigung die in Grünau Cöpenickerstraße 1 errichtete Zweigapotheke eröffnet.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Margarete Frikel in Friedersdorf (Mark).

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Luise Altendorf in Dyrotz, Kreis Osthavelland.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Kandidaten der Theologie Ernst Schlüter in Alt-Landsberg.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

614. Statut

betreffend einen die Landgemeinden Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf und Zehlendorf sowie die Stadtgemeinde Teltow umfassenden Kanalisationsverband.

§ 1. Die Landgemeinden Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf und Zehlendorf sowie die Stadtgemeinde Teltow werden mit ihrem Einverständnis auf Grund des IV. Titels der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 behufs gemeinsamer Wahrnehmung der hierunter bezeichneten kommunalen Angelegenheiten zu einem Verbande vereinigt.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1) Den Ankauf von Ländereien zwecks Klärung und Beseitigung der Wirtschafts- und Fabrikwässer sowie der Fäkalien aus den Verbandsgemeinden.

   Die Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf ist berechtigt, die nach dem Mischsystem bereits ausgebauten oder noch umzubauenden Kanäle an die Verbandsanlagen anzuschließen. Die übrigen Gemeinden haben ihre Gemarkung nach dem Trennsystem zu entwässern.

   Auch ist den Gemeinden Deutsch-Wilmersdorf oder Schmargendorf gestattet, die Abwässer der Gemeinde Grunewald sowie der Werkstätten und des Bahnhofes Grunewald in ihre Kanalisation aufzunehmen.

   Zur Aufnahme der Fabrikwässer bedarf es der besonderen Genehmigung des Verbandsausschusses, die in der Regel nur erteilt werden soll, wenn quantitativ geringe und qualitativ unschädliche Abwässer in Frage kommen.
2) Die Herstellung und die Unterhaltung der auf den Verbandsgrundstücken erforderlich werdenden baulichen Anlagen.
3) Die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb der Kläreinrichtungen und Rieselfelder.
4) Die Herstellung und die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen, welche erforderlich sind, um die gereinigten und geklärten Abwässer von den Abwässerreinigungsanlagen beziehungsweise Rieselfeldern den zur Aufnahme geeigneten natürlichen Vorflutern zuzuführen.

   Die Herstellung und die Unterhaltung der gemeinsamen Hauptdruckrohre nach den Rieselfeldern.

Die sonst erforderlichen Kanalisationseinrichtungen hat jede Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet auf eigene Kosten selbst auszuführen. Zu diesen Einrichtungen gehören auch die Herstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der Pumpstationen und der zur Einführung der Abwässer in die Hauptdruckrohre etwa erforderlichen Anschlußleitungen.

§ 2. Der Verband führt den Namen: „Kanalisationsverband der Landgemeinden Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf und Zehlendorf sowie der Stadtgemeinde Teltow".

Die Verwaltung wird am Amtssitze des Verbandsvorstehers geführt; der Gerichtsstand ist der für Deutsch-Wilmersdorf.

§ 3. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten; der letztere ist die ausführende Behörde.

Es entsendet in den Verbandsausschuß jede Gemeinde zunächst 2 Vertreter. In Gemeinden mit mehr als 10000 bis zu 50000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 10000 Einwohnern und in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern für jede über die letzte Zahl überschießende Vollzahl von 25000 Einwohnern je 1 Vertreter hinzu. Die Zahl der Abgeordneten einer Gemeinde darf die Hälfte der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen. Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen.

Der erste Abgeordnete jeder Gemeinde ist der jedesmalige Gemeindevorsteher bezw. Bürgermeister. Diese Beamten sind berechtigt, sich in Behinderungsfällen durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten zu lassen. Für die übrigen Abgeordneten ist je ein Stellvertreter zu wählen.

Die Abgeordneten und Abgeordnetenstellvertreter werden nach Maßgabe des der Kreisordnung beigegebenen Wahlreglements in Landgemeinden von der Gemeindevertretung, in Stadtgemeinden von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung gemeinschaftlich gewählt. Die Gemeinden können als Abgeordnete nur solche Personen entsenden, welche zur Uebernahme des Amtes als Gemeindevertreter bezw. als Mitglied der städtischen Kollegien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung) befähigt sind. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Tätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher — im Falle der Stadtrechtsverleihung — der jedesmalige Erste Bürgermeister von Deutsch-Wilmersdorf. Im Falle der Behinderung wird der Gemeindevorsteher bezw. Erste Bürgermeister von seinem gesetzlichen Stellvertreter auch in seiner Eigenschaft als Verbandsvorsteher vertreten.

Digitized by Google

§ 4. Der Verbandsausschuß hat über alle im § 1 bezeichneten kommunalen Angelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht dem Verbandsvorsteher durch das Gesetz und dieses Statut ausschließlich überwiesen sind. Außerdem hat er die Projekte für die maschinellen Anlagen der Pumpstationen zu genehmigen.

§ 5. Der Verbandsausschuß überwacht die Verwaltung; er ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse, von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Verbandskasse sowie von der gehörigen Ausführung der Verbandsarbeiten Ueberzeugung zu verschaffen; er darf jedoch seine Beschlüsse niemals selbst zur Ausführung bringen.

§ 6. Der Verbandsausschuß ist zusammenzuberufen, so oft seine Geschäfte es erfordern.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Beratung durch den Verbandsvorsteher; sie muß erfolgen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird durch den Verbandsausschuß bestimmt. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine mindestens zwei Tage frei bleiben.

§ 7. Für den Verbandsausschuß können durch Beschluß desselben regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden; es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Beratung, und zwar mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vorher den Mitgliedern des Verbandsausschusses angezeigt werden.

§ 8. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

In der Vorladung ist darauf hinzuweisen, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die der Stimmabgabe sich enthaltenden Mitglieder werden zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§ 10. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen sind mit Angabe der Tagesordnung durch das Kreisblatt vorher bekannt zu machen.

§ 11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgend einer Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

§ 12. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden sowie wenigstens zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13. Der Verbandsausschuß beschließt über die Verwaltung und Benutzung des Verbandsvermögens.

§ 14. Zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind, zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen, zu Anleihen, durch welche der Verband mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, bedarf es der Genehmigung des Bezirksausschusses.

§ 15. Die Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

Zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung gehört:

1. die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle,
2. eine ortsübliche Bekanntmachung,
3. die einmalige Bekanntmachung durch das Kreisblatt,
4. eine Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermine,
5. die Abhaltung der Verkaufsverhandlung durch den Verbandsvorsteher oder einen Justizbeamten.

Der im Absatz 2 unter Nr. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn der Grundsteuerreinertrag des Grundstücks 6 Mark nicht übersteigt.

Liegt diese Voraussetzung (Absatz 3) vor, oder erachtet der Bezirksausschuß den Vorteil des Verbandes für gewahrt, so kann ein Verkauf aus freier Hand oder ein Tausch stattfinden.

Das Ergebnis des Verkaufes ist in allen Fällen dem Verbandsausschuß mitzuteilen, der Zuschlag kann nur mit dessen Genehmigung erteilt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei außerdem die Aufnahme einer Taxe in allen Fällen notwendig ist.

Für die Eintragung im Grundbuche genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden ist, die Bestätigung des Vertrages durch den Bezirksausschuß.

§ 16. Die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen des Verbandes muß im Wege des öffentlichen Meistgebots geschehen. Ausnahmen hiervon können durch den Bezirksausschuß gestattet werden.

§ 17. Der Verbandsausschuß ist befugt, die Anstellung besoldeter Verbandsbeamten für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen zu beschließen und über Gehalts- und Pensionsverhältnisse Bestimmung zu treffen.

§ 18. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im voraus veranschlagen lassen, entwirft der Verbandsvorsteher für das Rechnungsjahr oder für eine längere von dem Verbandsausschuß festzusetzende Rech-

Google

nungsperiode, welche jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag.

Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Verbandsangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch den Verbandsausschuß.

Diese Feststellung ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres oder der neuen Rechnungsperiode zu bewirken. Der Verbandsvorsteher hat eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses einzureichen.

Der Verbandshaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Einkünfte müssen zur Verbandskasse gebracht werden. Ausgaben, welche außerhalb des Voranschlages geleistet werden sollen oder über deren Verwendung besondere Beschlußfassung vorbehalten ist, sowie Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 19. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes muß ein nach Vorschrift angelegtes Rechnungsbuch geführt werden.

Die Verbandsrechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres dem Verbandsausschuß zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Die Einreichung der Rechnung erfolgt zunächst an den Verbandsvorsteher, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, dem Verbandsausschuß vorzulegen hat.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Verbandsrechnung bewirkt sein.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Einsicht der Verbandsangehörigen auszulegen.

Dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

Der Bezirksausschuß ist berechtigt, die Verbandsrechnung nachprüfen lassen.

§ 20. Der Bezirksausschuß beschließt:

1. an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei der Verbandskasse vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52).

   Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig;

2. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen den Verband (§ 15 zu 3 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozeßordnung vom

   30. Januar 1877 (R. G. B. S. 244)
   17. Mai 1898 (R. G. B. S. 332)).

§ 21. Dem Verbandsvorsteher liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

1. den Vorsitz in dem Verbandsausschuß mit vollem Stimmrecht zu führen,
2. die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
3. die Beschlüsse des Verbandsausschusses, sofern er dieselben nicht beanstandet oder deren Ausführung aussetzt, zur Ausführung zu bringen und demgemäß die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte des Verbandes sowie der Verbandsanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, zu führen und diejenigen Verbandsanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen,
4. die auf dem Verbandsvoranschlage oder auf Beschlüssen des Verbandsausschusses beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu beaufsichtigen,
5. die Verbandsbeamten, nachdem der Verbandsausschuß darüber beschlossen hat, anzustellen und zu beaufsichtigen,
6. die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren,
7. den Verband nach außen zu vertreten und namens desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln.

   Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verbandsausschusses und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes von dem Verbandsvorsteher und einem Mitgliede des Verbandsausschusses unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Eine den vorstehenden Bestimmungen gemäß ausgestellte Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht erfordern,
8. die Verbandsabgaben und Dienste nach den Gesetzen und den Beschlüssen des Verbandsausschusses auf die verpflichteten Gemeinden zu verteilen und wegen deren Einziehung oder Ausführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 22. Der Verbandsvorsteher hat Ersatz seiner baren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnis stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Die Aufbringung derselben liegt dem Verbande ob.

§ 23. Ueber die Festsetzung der baren Auslagen und der Entschädigung des Verbandsvorstehers beschließt der Bezirksausschuß auf Antrag des Verbandsvorstehers.

§ 24. Die Verbandsgemeinden verleihen dem Verbande dauernd das Recht, die für die gemeinsame Benutzung bestimmten Rohrleitungen nach einem landes-

polizeilich zu genehmigenden Plane in den Wegen und Straßen ihres Gebiets zu verlegen und notwendig werdende Reparaturen vorzunehmen. Dagegen übernimmt der Verband die Verpflichtung, die zur Einlegnng der Rohrleitungen benutzten Wege und Straßen auf seine Kosten wiederherzustellen oder die Wiederherstellungskosten den Gemeinden zu erstatten.

§ 25. Die Verteilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die znm Verbande gehörigen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Wassermengen, welche von den einzelnen Gemeinden den Verbandsanlagen zugeführt werden.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung für die gemeinschaftlichen Druckrohre fallen dabei jeder Verbandsgemeinde nur für die Strecke zwischen dem Anschlußpunkte ihres Kanalwasserhebewerks und der Kläranlage zur Last.

Jede Verbandsgemeinde hat die Kosten für die Anschlußleitung zwischen ihrem Kanalwasserhebewerke und den gemeinschaftlichen Druckrohren allein zu tragen.

Bis zum 1. Oktober 1909 werden die Zinsen der Ausführungskosten dem Baukapital entnommen und aus Anleihemitteln gedeckt.

Solange nach diesem Zeitpunkte nicht sämtliche Verbandsgemeinden mit ihrer Ortskanalisation an die Verbandsanlagen angeschlossen sind, werden die Ausgaben für die gemeinsamen Anlagen — indessen mit Ausschluß der Betriebskosten, welche stets nach den Wassermengen (Absatz 1) umzulegen sind — jährlich zunächst nach der durch die Personenstandsaufnahme ermittelten Kopfzahl auf die angeschlossenen Gemeinden zusammen und auf die nicht angeschlossenen Gemeinden je besonders verteilt. Der auf diese Weise für die angeschlossenen Gemeinden im ganzen berechnete Beitrag wird sodann auf diese weiter nach den Wassermengen (Absatz 1) verteilt.

§ 26. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung dieses Statuts enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder und die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich.

§ 27. Wegen der Ausübung der staatlichen Aufsicht finden die Vorschriften des V. Titels der Landgemeindeordnung Anwendung.

* * *

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 7. März 1905.

Deutsch-Wilmersdorf, den 9. März 1905.

G. I. 2546. Der Gemeindevorstand.

Habermann, Gemeindevorsteher. (L. S.) Peters, Schöffe.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 25. Februar / 7. März 1905.

Zehlendorf, den 13. März 1905.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorsteher Dr. Köster. (L. S.) Wilski, Schöffe.

* * *

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der städtischen Körperschaften vom 1./2. März 1905.

Teltow, den 18. März 1905.

Der Magistrat.

Liebig, Bürgermeister. (L. S.) Jacob, Ratmann.

* * *

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 20. März 1905.

Schmargendorf, den 21. März 1905.

Der Gemeindevorstand.

Hohmann, Gemeindevorsteher. (L. S.) Balz, Schöffe.

* * *

Genehmigt.

Potsdam, den 18. April 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

(L. S.) Reich.

* * *

Auf den Bericht vom 13. Mai d. Js. will Ich dem „Kanalisationsverband der Landgemeinden Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf und Zehlendorf sowie der Stadtgemeinde Teltow" im Kreise Teltow die Rechte einer öffentlichen Körperschaft hierdurch verleihen.

Wiesbaden, den 22. Mai 1905.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Bethmann-Hollweg.

An den Minister des Innern.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

615. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. Js. Die Immatrikulationen nehmen am 9. Oktober ihren Anfang und dauern bis zum 4. November. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Berlin, den 1. Juli 1905.

Der Rektor.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 21. Juli 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 25 der Gesetz-Sammlung. S. 239. — Turnlehrerinnenprüfung. S. 239. — Knappschafts-Berufsgenossenschaft. S. 239. — Diphtherieheilserum. S. 239. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 239. Schiffahrtssperre. S. 239. — Viehseuchen. S. 240. — Warnung. S. 240. — Aktiengesellschaft. S. 240. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 240. — Neue Telegraphenanstalten. S. 240/241. — Prüfungstermine im Jahre 1905. S. 241. Personal-Chronik. S. 242.

(Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 4 1/2 Bogen öffentl. Anzeiger.)

616. **Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.** (Stück 25.) Nr. 10623. Gesetz, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892. Vom 5. Juli 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

617. Die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1905 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1905 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober 1905, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober 1905 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober 1905 einzureichen. Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuester Zeit ausgestellt sein. Auf zuverlässige Feststellung der gesundheitlichen Befähigung für den Beruf einer Turnlehrerin ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 21. Juni 1905.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Knappschafts-Berufsgenossenschaft.

618. Der Vorstand der IV. Sektion der Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Halle a./S. hat für den diesseitigen Bezirk als Vertrauensmann den Königlichen Berg-Inspektor Reinicke in Kalkberge und als Stellvertreter den Obersteiger Göbelsmann in Kalkberge für den Wahlabschnitt vom 1. Oktober 1905 bis 30. September 1908 gewählt.

Potsdam, den 12. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

619. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 74 geschrieben: „Vierundsiebenzig" aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 14. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

620. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen.

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Joseph Siboszek Wladislaw Sogasda Joseph Slasiak	Zerpenschleuse, Kreis Niederbarnim
Stanislawa Staron	Rittergut Friedenfelde, Kreis Templin
Kaspar Ullaric Istwan Heydn Istwan Zsabi	Rittergut Klosterfelde, Kreis Ostprignitz

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 18. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

621. Das Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3 wird am Freitag den 28. Juli d. Js. in der Zeit zwischen 8 bis 10 Uhr Vormittags einen Brückenschlag über die Havel zwischen Nieder-Neuendorf und Heiligensee ausführen. Dadurch wird die zeitweise Sperrung der Schiffahrt notwendig.

Während der Sperrung des Fahrwassers müssen Fahrzeuge und Flöße an den Stellen beilegen, welche

Digitized by Google

von den Stromaufsichtsbeamten bezeichnet werden, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Auf die Oeffnung von Durchlässen, welche durch Flaggen kenntlich gemacht werden, wird nach Möglichkeit Bedacht genommen.

Potsdam, den 18. Juli 1905.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

622. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Milzbrand. Kreis Teltow: Groß-Machnow. Kreis Templin: Retzow.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Schmargendorf, Ludwigsfelde. Kreis Niederbarnim: Erkner, Grünheide, Bernöwe, Schönwalde. Kreis Beeskow-Storkow: Spreenhagen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Illmersdorf. Kreis Ostprignitz: Wittstock.

II. Erloschen.

a. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Lietzow, Spolierenberg.

b. Rauschbrand. Kreis Westprignitz: Eldenburg.

c. Räude. Kreis Teltow: Tornow.

d. Schweineseuche. Kreis Teltow: Mariendorf. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Löhme, Friedrichsthal, Neuholland, Oranienburg. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Zittau. Kreis Westhavelland: Ribbeck. Kreis Westprignitz: Dallmin.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Mariendorf.

Potsdam, den 18. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Warnung.

623. Mit Rücksicht auf den Beginn der diesjährigen Obstsaison bringe ich hierdurch erneut in Erinnerung, daß nach der Polizei-Verordnung vom 27 sten Mai 1892 nichtflüssige Nahrungs- und Genußmittel in Berlin nur nach **Gewicht, Stückzahl** oder **Bundzahl** verkauft werden dürfen und demnach auch der Verkauf von Obst nach sogenannten Tinen, d. h. nach Hohlmaß, nicht zulässig ist.

Die Aufsichtsbeamten sind angewiesen, Verfehlungen dieser Art besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Berlin, den 16. Juni 1905.

Der Polizei-Präsident.

Aktiengesellschaft.

624. Die Aktionäre der Aktiengesellschaft „The Bradstreet Company" zu New Haven haben in der Generalversammlung vom 2. Mai 1905 einige die Ziffer 3, 6, 7, 8 betreffende Abänderungen der Statuten (Nebengesetze) beschlossen.

Es lauten danach jetzt:

„Ziffer 3.

Der Präsident führt, im Falle seiner Anwesenheit, den Vorsitz in den Versammlungen der Aktionäre der Gesellschaft. In seiner Abwesenheit wird die Versammlung von dem Sekretär einberufen und ein Präsident pro tempore ernannt. Auf jeder Jahresversammlung und zu solchen anderen Zeiten, wie dies von ihm seitens des Verwaltungsrates verlangt werden mag, soll er einen Bericht über das Verfahren und die Lage der Korporation erstatten. Derselbe hat alle diejenigen Pflichten wahrzunehmen, welche die Akte, kraft deren die gegenwärtige Korporation gegründet worden, wie die statutarischen Gesetze dieses Staates von ihm erheischen, und soll die allgemeine Obhut über die Exekutivgeschäfte der Gesellschaft haben, vorbehaltlich der Kontrolle des Verwaltungsrats.

Ziffer 6 fällt fort.

Ziffer 7 wird geteilt. Der erste Teil endet mit den Worten: frankiert übergeben werden und erhält die Ziffer 6; der übrige Teil, welcher sich auf die Spezialversammlungen bezieht, erhält die Ziffer 7.

Ziffer 8.

Versammlungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats sollen in den Bureaus der Gesellschaft in New-York City oder New Haven, Conn. abgehalten werden, wenn immer irgend ein Mitglied des Verwaltungsrats es für angebracht hält, den Verwaltungsrat zusammenzurufen, und können anderswo abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats darin übereinstimmen."

Vorstehendes bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der Erlaubnisurkunde vom 20sten März 1888, abgedruckt in der Extra-Beilage zum 28. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 13. Juli 1888 Seite 1/2, zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 3. Juli 1905.

Der Polizeipräsident. In Vertretung: Friedheim.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

625. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist auf Grund des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 der Schornsteinfegergeselle Karl Beiersdorf hier, Culmstraße 29 wohnhaft, vom 1. Juli d. Js. ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den $\frac{\text{7. Juli}}{\text{25. Juni}}$ 1905.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

626. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Zossen wird am 15. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 11. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

627. Bei den Telegraphenhilfstellen in den Förstereien Pinnow, Briese und Elseneck wird am 18. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 12. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Digitized by Google

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

628. Bei der Posthilfstelle in Neu-Krüssow wird am 15. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 11. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

629. Bei der Posthilfstelle in Lützlow bei Gramzow wird am 12. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 8 Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

630. Bei der Posthilfstelle in Königsberg (Ostprignitz) wird am 12. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 8. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

631. Prüfungstermine im Jahre 1905.

A. Seminar-Entlassungsprüfungen.

Seminar Oranienburg: schriftlich 9. und 10. August, mündlich 14. bis 16. August, Meldungsfrist 12. Juli.

Seminar Königsberg N./M.: schriftlich 14. und 15ten August, mündlich 17. bis 19. August, Meldungsfrist 17. Juli.

Seminar Kyritz: schriftlich 24. und 25. August, mündlich 28. bis 30. August, Meldungsfrist 31. Juli.

Seminar Friedeberg N./M.: schriftlich 14. und 15ten September, mündlich 18. bis 20. September, Meldungsfrist 21. August.

Seminar Neuzelle: schriftlich 30. und 31. August, mündlich 4. bis 6. September, Meldungsfrist 2. August.

Die Meldungen der nicht im Seminar vorgebildeten Schulamtskandidaten sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere bei uns einzureichen. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

B. Seminar-Aufnahmeprüfungen.

Seminar Oranienburg: schriftlich 17. August, mündlich 17. bis 19. August, Meldungsfrist 20. Juli.

Seminar Königsberg N./M.: schriftlich 18. und 19ten August, mündlich 21. bis 23. August, Meldungsfrist 24. Juli.

Seminar Kyritz: schriftlich 29. und 30. August, mündlich 31. August bis 2. September, Meldungsfrist 1. August.

Seminar Friedeberg N./M.: schriftlich 19. und 20sten September, mündlich 21. bis 23. September, Meldungsfrist 22. August.

Seminar Neuzelle: schriftlich 7. September, mündlich 7. bis 9. September, Meldungsfrist 10. August.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere bei dem betreffenden Herrn

C. Zweite Lehrerprüfungen.

Seminar Oranienburg: schriftlich 27. November, mündlich 29. November bis 2. Dezember, Meldungsfrist 2. Oktober.

Seminar Königsberg N./M.: schriftlich 16. Oktober, mündlich 18. bis 21. Oktober, Meldungsfrist 21. August.

Seminar Kyritz: schriftlich 23. Oktober, mündlich 25. bis 28. Oktober, Meldungsfrist 28. August.

Seminar Friedeberg N./M.: schriftlich 21. November, mündlich 23. bis 25. evtl. 27. November, Meldungsfrist 26. September.

Seminar Neuzelle: schriftlich 6. November, mündlich 8. bis 11. November, Meldungsfrist 11. September.

Die Meldungen derjenigen Lehrer, die mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt waren, sind bei der zuständigen Königlichen Regierung einzureichen. Erfolgt von dieser oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herru Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

D. Mittelschullehrerprüfungen.

I. Termin: schriftlich 4. und 5. Dezember, mündlich 6. und 7. Dezember, Meldungsfrist 11. September.

II. Termin: schriftlich 11. und 12. Dezember, mündlich 13. und 14. Dezember, Meldungsfrist 11ten September.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere gemäß § 5 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bei uns — und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch Vermittelung der zuständigen Königlichen Regierung — einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6B.) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde. Zugelassen werden nur solche Bewerber, die in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Die Verteilung der eingegangenen Meldungen auf die Prüfungstermine wird von uns vorgenommen.

E. Rektorenprüfungen.

I. Termin: schriftlich —, mündlich 17. und 18. November, Meldungsfrist 25. August.

II. Termin: schriftlich —, mündlich 1. und 2. Dezember, Meldungsfrist 25. August.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere gemäß § 4 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bei uns — und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch Vermittelnng der zuständigen Königlichen Regierung — einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Befähigung zur Leitung von Volksschulen oder von Schulen mit fremdsprachlichem Unterrichte gewünscht wird.

Zugelassen werden nur solche Bewerber, die in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Die Verteilung der eingegangenen Meldungen auf die

Digitized by Google

F. Lehrerinnenprüfungen.

a. Charlottenschule, I. Termin: schriftlich 18. und 19. Oktober, mündlich 21. bis 24. Oktober, Meldungsfrist 12. August;
ebenda, II. Termin: schriftlich 18. und 19. Oktober, mündlich 26. bis 28. Oktober, Meldungsfrist 12. August;
ebenda, III. Termin: schriftlich 18. und 19. Oktober, mündlich 30. Oktober bis 1. November, Meldungsfrist 12. August;
b. Viktoriaschule: schriftlich 30. und 31. Oktober, mündlich 2. bis 4. November, Meldungsfrist 12. August;
c. Elisabethschule: schriftlich 6. und 7. November, mündlich 9. bis 11. November, Meldungsfrist 12. August;
d. Margaretenschule: schriftlich 21. und 22. September, mündlich 25. bis 27. September, Meldungsfrist 12. August;
e. Sophienschule: schriftlich 18. und 19. September, mündlich 21. bis 23. September, Meldungsfrist 12. August;
f. Frankfurt a./O.: schriftlich 4. und 5. September, mündlich 8. und 9. September, Meldungsfrist 7. August.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere bei uns einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. Die Verteilung der eingegangenen Meldungen auf die einzelnen Prüfungskommissionen wird von uns vorgenommen.

G. Schulvorsteherinnen-Prüfung:

schriftlich —, mündlich 18. Dezember, Meldungsfrist 25. September.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere bei uns einzureichen.

H. Sprachlehrerinnen-Prüfung:

schriftlich 9. und 10. Oktober, mündlich 12. Oktober und ff., Meldungsfrist 28. August.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere bei uns einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in der französischen und englischen Sprache und wenn nur in einer, in welcher von beiden gewünscht wird.

J. Taubstummenlehrer-Prüfung:

schriftlich —, mündlich 12. und 13. September, Meldungsfrist 16. Juli.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere bei uns einzureichen.

K. Handarbeitslehrerinnen-Prüfung.

a. Elisabethschule: schriftlich 18. September, mündlich 20. September und ff., Meldungsfrist 21. August;
b. Dorotheenschule: schriftlich 18. September, mündlich 20. September und ff., Meldungsfrist 21. August.

Die Meldungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere bei uns einzureichen. Die Verteilung der eingegangenen Meldungen auf die einzelnen Prüfungskommissionen wird von uns vorgenommen.

L. Hauswirtschaftslehrerinnen-Prüfung.

a. Kommission in Berlin: schriftlich 11. September, mündlich 13. September und ff., Meldungsfrist 14. August;
b. Kommission für den Lette-Verein und das Pestalozzi-Fröbelhaus: schriftlich 18. September, mündlich 20. September und ff., Meldungsfrist 21. August.

Die Meldungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere der zuständigen Königlichen Regierung einzureichen.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

632. Personal-Chronik.

Der Regierungszivilsupernumerar Schlötcke ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Müller in Nedlitz für den Bezirk 21 — Fahrland —.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Erbsitzer und Gemeindevorsteher Karl Bartel in Neuholland für den Bezirk 38 — Freienhagen —.

Die Försterstelle Jäglitz in der Oberförsterei Falkenhagen ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förster Grandke in Zempow der Oberförsterei Zechlin übertragen worden.

Die Försterstelle Stolpe in der Oberförsterei Potsdam ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förster Rüthnick in Ratteheide der Oberförsterei Neuendorf übertragen worden.

Dem Forstaufseher Kranz in Ravensbrück ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Neu-Thymen mit dem Wohnsitz zu Ravensbrück vom 1. Juli 1905 ab übertragen worden.

Der Landmesser Max Renzi in Alt-Landsberg ist als solcher vereidigt worden.

Der Zeichenlehrer Karl Wüst ist als Zeichenlehrer an dem Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 28. Juli 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 29—31 des Reichsgesetzblatts. S. 243. — Schiffahrtssperre. S. 243. — Lotteriegenehmigung. S. 243. — Niederländischer Generalkonsul. S. 243. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 243. — Viehseuchen. S. 243. — Grundstücksaufhöhungen. S. 244. — Oeffentliche Belobigung. S. 244. — Aktiengesellschaft. S. 244. — Oberirdische Telegraphenlinie. S. 245. — Neue Telegraphenanstalten. S. 245. — Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger ꝛc. S. 245. — Pfarrstellenerledigung. S. 245. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 245. — Ausnahmetarif für gebrannte Steine ꝛc. S. 245. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 245/247. — Rotzkrankheit. S. 247. — Personal-Chronik. S. 247. —

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 5 Bogen öffentl. Anzeiger.)

633. Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 29.) Nr. 3146. Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste. Vom 1. Juli 1905.

Nr. 3147. Bekanntmachung, betreffend die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen. Vom 2. Juli 1905.

Nr. 3148. Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. Vom 3. Juli 1905.

Nr. 3149. Bekanntmachung, betreffend die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung. Vom 3. Juli 1905.

(Stück 30.) Nr. 3150. Gesetz, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen. Vom 4. Juli 1905.

(Stück 31.) Nr. 3151. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 6. Juli 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schiffahrtssperre.

634. Das Pionierbataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3 wird am **5. August d. Js.** zwischen 8 und 10 Uhr Vormittags einen Brückenschlag über die Spandauer Havel zwischen Hennigsdorf und Pinnow ausführen. Hierdurch wird die zeitweise Sperrung der Schiffahrt notwendig.

Während der Sperrung des Fahrwassers müssen Fahrzeuge und Flöße an den Stellen beilegen, welche von den Stromaufsichtsbeamten bezeichnet werden. Den Anordnungen derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

Potsdam, den 25. Juli 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Lotteriegenehmigung.

635. Des Königs Majestät haben dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden mittels Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. Mts. die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1905 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben. Nach dem vorgelegten Verlosungsplane sollen 215000 Lose à 1 ℳ ausgegeben werden und 4578 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 ℳ zur Ausspielung gelangen.

Potsdam, den 22. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Niederländischer Generalkonsul.

636. Der Geheime Kommerzienrat Fritz Friedländer in Berlin ist zum Königlich Niederländischen Generalkonsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 20. Juli 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

637. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Peter Szymanski Josef Kuznick Stanislaus Dudke	Gut Katerbow, Kreis Ruppin,
Ignaz Kazmarezik	Rittergut Alt-Temmen, Kreis Templin,
Franz Bublik	Rittergut Bullendorf, Kreis Ostprignitz,
Lorenz Bünk	Griffenhagen, Kreis Ostprignitz.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 25. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

638. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Milzbrand. Kreis Ruppin: Rietwerder, Storbeck. Kreis Osthavelland: Seeburg.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Teltow: Schönefeld.

Digitized by Google

c. Räude. Kreis Westprignitz: Wend. Warnow.

d. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Zehlendorf, Woltersdorf, Schönwalde, Weißensee, Oranienburg, Friedrichsthaler Glashütte, Reinickendorf. Kreis Teltow: Waßmannsdorf. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Alt-Daber, Biesen.

II. Erloschen.

a. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Freienthal.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Bork.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: Johannisthal, Karlshof. Kreis Ostprignitz: Christdorf.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Steglitz.

Potsdam, den 25. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

639. Der Eigentümer und Obsthändler Franz Kielminski in Berlin, Fürstenwalderstraße Nr. 4, beabsichtigt, das am linken Ufer der Müggelspree bei Rahnsdorf im Ueberschwemmungsgebiet bei km 9,28 der Müggelspree belegene Wiesengrundstück hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Juli 1905.

Der Bezirksausschuß.

Büttner.

Grundstücksaufhöhung.

640. Der Architekt Julius Knüpfer in Berlin, Thomasiusstraße 26, beabsichtigt, das Ufer seines am Dämeritzsee in Neu-Buchhorst bei Erkner bei km 0,700 der Rüdersdorfer Gewässer belegenen Grundstücks hochwasserfrei aufzuhöhen und eine Uferbefestigung zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Juli 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Büttner.

Grundstücksaufhöhung.

641. Der Eigentümer und Kaufmann C. Böhme in Milmersdorf beabsichtigt, seine am linken Ufer der Müggelspree bei Rahnsdorf im Ueberschwemmungsgebiet bei km 9,0 der Müggelspree belegenen Wiesengrundstücke hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Juli 1095.

Der Bezirksausschuß.

Büttner.

Grundstücksaufhöhung.

642. Der Eigentümer Heinrich Köhler in Berlin, Zionskirchstraße 24, beabsichtigt, das am linken Ufer der Müggelspree bei Rahnsdorf im Ueberschwemmungsgebiet bei km 9,1 der Müggelspree belegene Wiesengrundstück hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Juli 1905.

Der Bezirksausschuß.

Büttner.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Oeffentliche Belobigung.

643. Der Arbeiter Hugo Jaschopp hier, Emdenerstraße 41 wohnhaft, hat am 5. Juni d. Js. Nachmittags gegen 4 Uhr einen 5 Jahre alten Knaben, welcher vor dem Hause Schleswiger-Ufer 25 unweit der Lessingbrücke in die Spree gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 14. Juli 1905.

Der Polizei-Präsident.

Aktiengesellschaft.

644. Die der Aktiengesellschaft The Gordon Cigar Company Limited London am 14. Juni 1904 erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Juni d. Js. zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 15. Juli 1905.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Oberirdische Telegraphenlinie.

645. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Berlin SO. 36 und Rixdorf liegt ein Plan aus über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von Elbestraße 19/20 in Rixdorf bis Bouchéstraße 35/36 in Treptow. Berlin C. 2, den 15. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

646. Bei der Posthilfstelle in Sophiendorf wird am 26. d. M. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 22. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

647. Bei der Postagentur in Hohenseefeld (Kr. Jüterbog) wird am 20. d. M. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 18. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

648. Bei der Posthilfstelle in Helle wird am 20. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 13. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

649. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Oberförsterei Gramzow wird am 20. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 16. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger und Posthilfstelleninhaber.

650. Jeder Landbriefträger und Posthilfstelleninhaber hat bestimmungsgemäß ein Annahmebuch zu führen, das zur Eintragung der angenommenen Postanweisungen, Wertsendungen usw. dient. Den Auflieferern steht es frei, die Eintragung in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthilfstelle selbst zu bewirken. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder den Posthilfstelleninhaber ist der Absender befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen.

Da die Haftpflicht der Postverwaltung mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch nachweisbaren Uebergabe der Sendungen an den Landbriefträger beginnt, das Eintragen in das Annahmebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist, so kann dem Publikum zur Sicherstellung nur immer von neuem empfohlen werden, in jedem Falle von der erwähnten Einrichtung Gebrauch zu machen.

Der Landbriefträger ist verpflichtet, dem Einlieferer auf dem nächsten Bestellgange den Posteinlieferungsschein abzuliefern.

Potsdam, 17. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

651. Erledigt ist die Diakonatsstelle Königlichen Patronats zu Werder a./H., Diözese Potsdam I., durch Versetzung des Diakonus Daehne. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. 3. 1886 — K. G. u. V. Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

652. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891 betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 12. August d. Js. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I. hierselbst die Auslosung von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F.—K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 12. Juli 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Ausnahmetarif für gebrannte Steine und Kalksandsteine.

653. Mit Gültigkeit vom 1. August 1905 ab wird der Artikel „Kalksandsteine in den Ausnahmetarif 5a. aufgenommen, der alsdann die Bezeichnung „Ausnahmetarif für gebrannte Steine und Kalksandsteine" erhält. Von dem gleichen Tage ab werden die Stationen Baruth, Fürstenberg i. Meckl., Hohenbocka B. G. und Oberlaus. Bhf., Königsberg N.-M. und Thyrow als Versandstationen in den Ausnahmetarif 5a aufgenommen.

Berlin, den 18. Juli 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

654. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1	Die im Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Gutsbezirk Damsbrück mit Kartenblatt 10 Nr. 213/18, 214/18, 215/18, 216/18, 217/18, 218/18, 219/18, 220/18 bezeichneten Parzellen von im ganzen 18,62 ar Größe.	Gutsbezirk Damsbrück.	Gemeindebezirk Falkenhagen.

Rauen, den 16. Juli 1905. Der Kreisausschuß

Digitized by Google

655. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Kartenblatt 14 Nr. 7 (Fischerei-Etablissement Neubrück) Gemarkung Hammer, Forst, in Größe von 0,3110 ha. Obiges Etablissement ist Wohnplatz und gehört jetzt infolge der Umgemeindung zum Gutsbezirk Hammer'sche Forst	Groß-Köris	Hammersche Forst	5. Juni 1905. A. I. 1156.
Kartenblatt 6 Nr. 317/5 und 332/25 in Größe von 0,6875 ha	Grunewald Forst	Dahlem	5. Juni 1905. A. I. 1183.

Berlin, den 5. Juli 1905. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

656. Kommunalbezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Bezeichnung des Besitzers	Bezeichnung des jetzigen Gemeindeverbandes	Bezeichnung des künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	ar	qm	Bemerkungen
25. Februar	Parzelle nebst dazu gehörigem Wegestück	verehel. Schachtmeister Gube zu Glubig	Gutsbezirk Schwenow'er Forst	Wend.-Rietz	—	2	29 57	
"	Parzelle	Königl. Hausfideikommiß	Wend.-Rietz	Gutsbezirk Schwenow'er Forst	—	2	85	
"	Wiesenparzelle	"	Gutsbezirk Münchehofe	Gutsbezirk Klein-Wasserburg	1	38	44	
29. März	Dorfauenparzelle	Gemeinde Wolzig	Domänenfiskus	Wolzig	—	81	79	
"	"	Cablow	"	Cablow	1	72	09	
"	Acker- u. Wegeparzelle	Frau Nöltge geb. Matschke in Bahrensdorf	Gutsbezirk Amt Beeskow	Bahrensdorf	—	6	30	
"	Liebenberger Freykrug	Herz u. Baruch in Essen	Schönfelde, Kreis Lebus	Kienbaum, Kreis Niederbarnim	48	95	80	
"	"	Wille, Friedrich, Zimmermann, u. Gliese, Gustav, Büdner, u. Ehefrau Martha geb. Hoppe in Liebenberg	"	"	—	25	80	
"	"	Vollprecht, Albert, Hausdiener in Berlin	"	"	2	45	40	
"	"	Oeffentliche Wege	"	"	2	27	00	
"	Dorfauenteilstück	Kreis Beeskow-Storkow	Domänenfiskus	Wolzig	—	28	37	Vom Kreisausschuß des Kreises Oberbarnim genehmigt.

Beeskow, den 12. Juli 1905. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Veränderung von Bezirksgrenzen.

657. Tag der Genehmigung: 1. Juli 1905. Bezeichnung der Grundstücke: Die in den Besitz des Forstfiskus übergangenen ehemaligen Triften bezw. Tränke Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 4, 7, 8 und Kartenblatt 7 Parzelle Nr. 121 der Gemarkungskarte von Schweinrich in Größe von zusammen 4,3030 ha. Bisheriger Kommunalbezirk: Gemeinde Schweinrich. Künftiger Kommunalbezirk: Gutsbezirk Forst Zechlin.

Kyritz, den 1. Juli 1905.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Digitized by Google

658. Kommunalbezirks-Veränderungen.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Parzellen Nr. 115/65, 116/65, 117/65, 118/65, 119/65, 132/66, 134/66, 135/66, 136/66, 137/66, 138/66, 139/66, 140/66, 70I., 70II. und 144/71 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Nassenheide in Größe von zusammen 11,35,30 ha.	Gemeindebezirk Nassenheide.	Gutsbezirk Neuholland, Königl. Forst.
2.	Parzellen Nr. 32/29, 33/29, 34/29 und 97/29 des Kartenblattes 6 der Gemarkung Cöpenick Forst in Größe von zusammen 12,76 ar.	Gutsbezirk Cöpenick, Königl. Forst.	Gutsbezirk Dahlwitz.

Berlin, den 8. Juli 1905.

Der Landratsamtsverwalter des Kreises Niederbarnim.

659. Veränderung von Guts- resp. Gemeindebezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Gemeinde- resp. Gutsbezirk bisher	Gemeinde- resp. Gutsbezirk künftig
1.	ohne		12	42	ca	0,4520	Bredereiche Gemeindebezirk	Himmelpfort Gutsbezirk

Templin, den 15. Juli 1905.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Rotzkrankheit.

660. Bei einem Pferde des Dr. Piorkowski, Spreestraße 11 hierselbst, ist die Rotzkrankheit festgestellt worden.

Charlottenburg, den 20. Juli 1905.

Der Polizei-Präsident.

661. Personal-Chronik.

Der Landmesser Ernst Begrich ist von mir zum Katasterlandmesser berufen und am 29. Juni 1905 als Beamter vereidigt worden.

Der Landmesser Gustav Otto Kerl ist zum Katasterlandmesser ernannt worden.

Der Landmesser Ernst Reif in Beeskow ist als solcher vereidigt worden.

Der als staatlicher Bureauhilfsarbeiter beim Königl. Landratsamte in Templin beschäftigte Zivilanwärter Heering ist zum Regierungszivilsupernumerar ernannt worden.

Der Steuersupernumerar Peters bei der Veranlagungskommission für die Kreise Teltow-Rixdorf ist vom 1. Juli 1905 ab zum Steuersekretär ernannt worden.

Die Försterstelle Müggelsheim in der Oberförsterei Grünau-Dahme ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Arnold in Schmalenberg der Oberförsterei Erkner übertragen worden.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Bauergutsbesitzer C. Hornemann in Wustermark für den Bezirk 28 — Dyrotz —.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Helene Hartwig in Neu-Roofen, Kreis Ruppin.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin für Kinder bis zum voll-

ist erteilt dem Fräulein Anna Schmidt in Groß-Lichterfelde.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

1) **Ernannt:** Regierungsbaumeister Petersen zum Landbauinspektor, Buchhalter Beister zum Regierungssekretär.

2) **Angenommen:** Militäranwärter Spettstößer als Bureaudiätar.

3) **Vereidigt:** die Regierungsbauführer Hans von Miaskowski, Friedrich Eckler, Max Giese, Georg Stephan, Bruno Müller, Alfred Martens, Albert Richter, Martin Krüger, Adolf Andreas, Christian Havestadt.

4) **Angestellt:** Schmied Riemann als Maschinenheizer bei dem Tiergarten-Wasserwerk.

5) **Ausgeschieden:** Bureaudiätar Gudohr behufs Uebertritts in den Kanzleidienst des auswärtigen Amts, Zivil-Supernumerar Richter infolge Anstellung als Kassensekretär bei der Generalstaatskasse.

6) **Ueberwiesen:** Bauinspektor Engelmann.

7) **Versetzt:** Regierungs- und Baurat Endell von der Regierung in Düsseldorf, Landbauinspektor Timmermann als Kreisbauinspektor nach Wongrowitz, Landbauinspektor Michaelis als Kreisbauinspektor nach Elbing, Regierungs- und Baurat Professor Schmalz zur vorübergehenden Beschäftigung in das Ministerium der öffentlichen Arbeiten einberufen.

8) **Verstorben:** Regierungs- und Geheimer Baurat Klutmann, expedierender Sekretär und Kalkulator Ziecke.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle im 2. Vierteljahr 1905.

Beim Oberbergamte wurde dem technischen Mitgliede Oberbergrat Kast und bei der Berginspektion

der rote Adlerorden 4. Kl. verliehen. Der Bergrevierbeamte in Frankfurt a./O. Bergrat Neumann wurde in gleicher Eigenschaft zur Uebernahme des Bergreviers Ost-Cottbus nach Cottbus und an seine Stelle der seitherige Salineninspektor Schulte unter Ernennung zum Bergmeister von Schönebeck a./E. nach Frankfurt a./O. versetzt.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Juni 1905.

Ernannt sind: a. **zum Postverwalter:** der Ober-Postassistent Busse aus Berlin in Plötzensee; b. **zu Telegraphenassistenten:** die Postassistenten: Jäke aus Rixdorf, Otto Pawlowski und Schwebs in Berlin.

Angestellt sind: a. **als Postassistent:** die Postanwärter: Paul Flohr in Friedenau, Kekow in Pankow b./Bln., Kühnel und Smaczny in Schöneberg b./Bln., Alkewitz, Arend, Augner, Beckmann, Beßler, Böttcher, Brunnecker, Elvers, Gehrmann, Giese, Glodde, Güldenpfennig, Hagge, Harnisch, Hermann, Knappe, Kreuz, Kröske, Kubale, Kuckling, Kunte, Richard Lindemann, Lindner, Löhde, Heinrich Möller, Moldenhauer, Morgenstern, Moritz, Artur Müller, Müllerskowski, Parussel, Otto Petersen, Plener, Rast, Risch, Otto Rusch, Schomburg, August Schröder, Wilhelm Schröter, Sobczyk, Strecker, Szczeblewski, Timm, Ukro, Vespermann, Wäsch, Welker, Wodtke, Robert Wolf, Wollenberg, Zehle in Berlin; b. **als Telegraphenassistent:** die Telegraphenanwärter: Hundertmark, Kötschau, Vorwerk, Wewezer, Freiburger, Graßhoff, Körber, Kühne, Kuntze, Marquardt, Remcken, Roßdam in Berlin; c. **als Telegraphenmechaniker:** die Telegraphenhilfsmechaniker Fetkenheuer und Scheibel; d. **als Telegraphengehilfin:** die Telegraphengehilfinnen: Kolbow in Rixdorf, Julie Kühne in Charlottenburg, Bärbalk, Margarete Freund, Görz, Margarete Habel, Jahnke, Luise Klafs, Kliem, Körner, Kolshorn, Martha Langer, Lenzner, Mangelsdorff, Elisabeth Meyer, Ney, Rudnick, Margarete Schäfer, Schwinge, Sennewald, Untz, Ziehm in Berlin.

Versetzt sind: von Berlin: der Postinspektor Lompe nach Königsberg Pr., der Telegrapheninspektor Pinkert nach Hamburg, der Ober-Postpraktikant Sachs nach Düsseldof, der Postpraktikant Schlepps nach Swakopmund, der Telegraphensekretär Albitz nach Tempelhof, der Postverwalter Simon von Plötzensee nach Waidmannslust; **nach Berlin:** der Ober-Postdirektor, Geh. Ober-Postrat Vorbeck, von Hamburg, der Ober-Postpraktikant Klose von Danzig (unter Ernennung zum Telegrapheninspektor), die Ober-Postpraktikanten Libbert von Magdeburg und Stein von Goslar, die Postpraktikanten Kohler von Peking und Weinbrenner von Shanghai, der Ober-Postassistent Lübke von Chemnitz.

Uebertragen ist: dem Ober-Postassisten Boller eine Bureau-Beamtenstelle II. bei der Ober-Postdirektion.

In den Ruhestand getreten: der Postsekretär Friedrich König, die Telegraphen-Sekretäre Arnold Günther (künftiger Wohnort Heinrichs b. Suhl) und Kuno Walter (künftiger Wohnort Beuthen (Bez. Liegnitz), der Rohrpostmaschinist Capito, der Ober-Telegraphenassistent Hugo Rost (unter Ernennung zum Telegraphensekretär), die Telegraphengehilfin Stormke.

Freiwillig ausgeschieden der Postassistent Reeck in Charlottenburg, die Telegraphengehilfin Kolbow in Rixdorf.

Gestorben sind: der Ober-Postrat a. D. Buttkus, die Ober-Postsekretäre Kramer und Loschitzki, der Ober-Postsekretär a. D. Pöplingshausen in Rixdorf, der Postsekretär Louis Rietscher, der Postsekretär a. D. Kley, der Telegraphensekretär a. D. Galle, der Ober-Postassistent Pfarrer, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Treff.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1905.

I. Richterliche Beamte.

Zu Amtsrichtern sind ernannt: die Gerichtsassessoren Dr. Pielchen in Seelow, Weineck in Sorau, von König in Potsdam, Otto Vogel in Meyenburg, Dr. Aronhold in Storkow und Buttler in Schwiebus. Der Kaufmann Heinrich Haukohl in Berlin ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin wiederernannt. Versetzt sind: der Landgerichtsdirektor Quast in Tilsit an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrat Senff in Grätz nach Guben, der Amtsgerichtsrat Toegel in Potsdam als Landgerichtsrat an das Landgericht daselbst, der Amtsgerichtsrat Zielenziger in Friedeberg N./M. nach Luckenwalde, der Amtsgerichtsrat Dr. Sterzel in Wriezen nach Cottbus und der Amtsrichter Schulz in Zabrze nach Cöpenick. Der Amtsgerichtsrat Balcke vom Amtsgericht II. in Berlin und der Amtsrichter Brunkow vom Amtsgericht I. in Berlin sind pensioniert. Der Landgerichtsrat Müller in Cottbus und der Amtsgerichtsrat Deppe in Charlottenburg sind gestorben.

(Fortsetzung folgt.)

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 4. August 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 32—34 des Reichsgesetzblatts und von Stück 26/27 der Gesetz-Sammlung. S. 249. — Postalische Behandlung der Absendung von fiskalischen Kommunalabgaben. S. 249. — Hufbeschlagsprüfung. S. 249. — Gemeindebezirksveränderungen. S. 250. — Schiffahrtssperre. S. 250. — Fischereiaufsicht. S. 250. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 251. — Viehseuchen. S. 251. — Grundstücksaufhöhungen. S. 251/252. — Vorarbeiten für die Anlegung einer Straße. S. 252. — Neue Telegraphenanstalten. S. 252. — Zollgebührenordnung. S. 252. — Eröffnung eines Eisenbahnhaltepunktes. S. 252. — Feuerkassengelder-Ausschreiben. S. 252. — Personal-Chronik. S. 253.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 5 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

662. Reichsgesetzblatt.

(Stück 32.) Nr. 3152. Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 6. Dezember 1891. Vom 22. Juni 1904.

Nr. 3153. Bekanntmachung, betreffend die Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugegenden. Vom 7. Juli 1905.

(Stück 33.) Nr. 3154. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 18. Mai 1904.

Nr. 3155. Bekanntmachung, betreffend das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 12. Juli 1905.

(Stück 34.) Nr. 3156. Gesetz, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung. Vom 14. Juli 1905.

663. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 26.) Nr. 10624. Verordnung, betreffend die Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 5. Juli 1905.

Nr. 10625. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1905, betreffend Uebergang der Teilstrecke Treuenbrietzen—Beelitz der Linie Treuenbrietzen—Nauen aus dem Bezirke der Eisenbahndirktion in Berlin in den Bezirk der Eisenbahndirektion in Halle a. S.

Nr. 10626. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hadamar, Höchst a. M., Idstein, Rennerod, Selters und Wehen. Vom 11. Juli 1905.

(Stück 27.) Nr. 10627. Gesetz, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke. Vom 4. Juli 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Postalische Behandlung der Absendung von fiskalischen Kommunalabgaben.

664. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben bestimmt, daß die für fiskalische Grundstücke und Gebäude im Bereiche der Verwaltung des Innern zu entrichtenden Kommunalabgaben, insoweit sie nicht herkömmlich abgeholt oder abgetragen werden, den Gemeindekassen durch die Post unter dem Ablösungsvermerke auf Kosten der Staatskasse zu übersenden sind.

Potsdam, den 28. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Hufbeschlagsprüfung.

665. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Januar d. Js. — Amtsblatt S. 6/8 — wird hiermit ein Termin zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung vor der in Potsdam errichteten staatlichen Prüfungskommission auf **Mittwoch den 27sten September 1905** anberaumt.

Diejenigen Hufschmiede, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben ihre Meldungen spätestens 4 Wochen vor der Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt Klebba hierselbst zu richten.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a. ein amtlicher Ausweis über das Alter des Prüflings (Geburtsschein, Taufschein 2c.);
b. eine polizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung sich im Regierungsbezirk Potsdam aufgehalten hat;
c. eine Bescheinigung über die bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief);
d. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung;
e. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolgslos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Digitized by Google

Gleichzeitig ist dem Herrn Departementstierarzt die Prüfungsgebühr von **10 Mark** portofrei zu übersenden, welche verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Verspätet eingegangene Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, welcher auch die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Potsdam, den 29. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

666. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 16. Mai d. J. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
82	III.	57	2	zu 285/108 ꝛc.	Königlich Preußischer Eisenbahnfiskus	—	1	62
—	—	—	—	zu 287/107 ꝛc.	Derselbe	—	6	02
					zusammen	—	7	64

von dem Gemeindebezirk Neuendorf abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Beeskow zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 27. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

667. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 4. April d. Js. beschlossen,

a. die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Friesack von dem Stadtbezirke Friesack abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Klessen zu vereinigen.

Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
9	126/12	Stadtgemeinde Friesack			
jetzt	220/5		—	10	38
9	27/12				
jetzt	21/11		—	39	05
		b. die nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Klessen Gut von dem Gutsbezirke Klessen abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Friesack zu vereinigen.			
5	18/10				
jetzt	40/12	Graf Bredow-Klessen	—	10	35

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober in Kraft.

Potsdam, den 27. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

668. Die 6. Division wird am 8. September d. J. etwa zwischen 6 und 11 Uhr Nachmittags einen Brückenschlag über die Brandenburger Havel bei Ketzin ausführen und diese Brücke am 12. September Vormittags wieder beseitigen.

Hierdurch wird die zeitweise **Sperrung der Schiffahrt vom 8. bis 12. September** nötig.

Während der Sperrung des Fahrwassers müssen Fahrzeuge und Flöße an den Stellen beilegen, die von den Stromaufsichtsbeamten bezeichnet werden. Den Anordnungen derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

Soweit es der kriegsmäßige Verlauf der Uebungen gestattet, werden von Zeit zu Zeit in der Brücke Durchlaßstellen eingerichtet, die bei Tage durch rote Flaggen, bei Nacht durch rote Laternen bezeichnet werden.

Potsdam, den 24. Juli 1905.

Der Regierungspräsident
ls. Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen

Fischereiaufsicht.

669. Der Wasserbauwart Taege in Eichwalde ist an Stelle des Strommeister-Anwärters Wegener für

a. Spree-Oder-Wasserstraße (Wendische Spree) von km 35,3 bis km 45,1 einschließlich der großen und kleinen Krampe sowie des Seddin-Sees,

b. Dahme-Wasserstraße von km 0,0 bis km 4,5 einschließlich des Großen Zuges des Krossin- und Wernsdorfer Sees

zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt worden.

Gleichzeitig werden die Wasserstrecken, welche die übrigen Beamten des Wasserbaukreises Cöpenick zu beaufsichtigen haben, hiermit bekannt gegeben:

1) Wasserbauwart Dedat, Treptow:
Spree-Oder-Wasserstraße (Treptower Spree) von km 21,36 bis km 32,8.

2) Wasserbauwart Vogel, Cöpenick:
a. Spree-Oder-Wasserstraße (Wendische Spree) von km 32,8 bis km 35,3

b. Müggelspree von km 0,00 bis km 10,5.

3) Strommeister Dittmann, Königswusterhausen:
   a. Dahme-Wasserstraße von km 4,5 bis km 24,8,
   b. Zernsdorfer Lanke und Ukleysee.

4) Strommeister Ulbert, Storkow:
   a. Dahme-Wasserstraße von km 24,8 bis km 29,0,
   b. Storkower Gewässer von km 0,0 bis km 33,4,
   c. Teupitzer Gewässer von km 0,0 bis km 14,4.

5) Strommeister Schulz, Erkner:
   a. Müggelspree von km 10,5 bis km 45,0,
   b. Rüdersdorfer Gewässer von km 0,0 bis km 8,32,
   c. Schiffbare Löcknitz von km 0,0 bis km 11,0.

Die genannten Beamten sind bei den in ihren Aufsichtsbezirken vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 21. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

670. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Johanna Kowalcik Anna Wesoloski Agnieska Brauner Josef Durkowski	Brielow, Kreis Westhavelland.
Marianne Durkowska Katarzyna Dyrkowski Franziszek Michael Wietrzykowski Marianne Szymaniak	Klein-Ziethen, Kreis Teltow.
Ignas Pach	Lichtenberg, Kreis Ruppin.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 1. August 1905.

Der Regierungspräsident.

671. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Rotz. Kreis Teltow: Bohnsdorf.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Drewen.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Dalldorf, Klein-Schönebeck, Glienicke bei Hermsdorf. Kreis Teltow: Mariendorf, Britz. Kreis Ostprignitz: Kyritz, Pritzwalk, Blesendorf. Kreis Westprignitz: Havelberg, Groß-Buchholz.

II. Erloschen.

a. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: Birkholz. Kreis Templin: Retzow.

b. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Görsdorf.

Heinsdorf, Baruth. Kreis Ostprignitz: Bergsoll, Kemnitz, Glienicke, Maulbeerwalde.

Potsdam, den 1. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

672. Der Eigentümer und Obsthändler Franz Kielminski in Berlin, Fürstenwalderstraße Nr. 4, beabsichtigt, das am linken Ufer der Müggelspree bei Rahnsdorf im Ueberschwemmungsgebiet bei km 9,28 der Müggelspree belegene Wiesengrundstück hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Juli 1905.

Der Bezirksausschuß.
Büttner.

Grundstücksaufhöhung.

673. Der Architekt Julius Knüpfer in Berlin, Thomasiusstraße 26, beabsichtigt, das Ufer seines am Dämeritzsee in Neu-Buchhorst bei Erkner bei km 0,700 der Rüdersdorfer Gewässer belegenen Grundstücks hochwasserfrei aufzuhöhen und eine Uferbefestigung zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Juli 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
Büttner.

Grundstücksaufhöhung.

674. Der Eigentümer und Kaufmann C. Böhme in Wilmersdorf beabsichtigt seine am linken Ufer der Müggelspree bei Rahnsdorf im Ueberschwemmungsgebiet bei km 9,0 der Müggelspree belegenen Wiesengrundstücke hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später

Digitized by Google

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Juli 1095.

Der Bezirksausschuß.

Büttner.

Grundstücksaufhöhung.

675. Der Eigentümer Heinrich Köhler in Berlin, Zionskirchstraße 24, beabsichtigt, das am linken Ufer der Müggelspree bei Rahnsdorf im Ueberschwemmungsgebiet bei km 9,1 der Müggelspree belegene Wiesengrundstück hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Juli 1905.

Der Bezirksausschuß.

Büttner.

Gestattung von Vorarbeiten
für die Anlegung der Pestalozzistraße in Pankow.

676. Behufs Vornahme von Vorarbeiten für die Anlegung der in dem unterm $\frac{\text{28. August 1894}}{\text{15. September 1902}}$ förmlich festgestellten Bebauungsplane ausgewiesenen Pestalozzistraße in Pankow, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 28. Juli 1905.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung neuer Telegraphenbetriebsstellen.

677. Am 1. August wird bei dem Postamt Nr. 2 (Hauptstraße 5/6) in Schöneberg bei Berlin der Telegraphenbetrieb eröffnet. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind für die neue Betriebsstelle, welche nur an Werktagen geöffnet ist, auf die Zeit von 8 Uhr Vorm. bis 7 Uhr Nachm. festgesetzt.

Berlin, den 28. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

678. Bei der Posthilfstelle in Haage (Westhavelland) wird am 26. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 22. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

679. Bei den Telegraphenhilfstellen in den Förstereien Wensickendorf, Zühlsdorf und Summt wird am 28. d. M. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 22. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

680. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Lüdendorf bei Treuenbrietzen wird am 30. Juli d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 27. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

681. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Dünamünde wird am 1. August d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 28. Juli 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Zollgebührenordnung.

682. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 28. Juni 1905 eine Zollgebührenordnung mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie am 1. August 1905 in Kraft tritt. Diese neuen Vorschriften sind in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1905, abgedruckt.

Berlin, den 4. Juli 1905.

Der Finanzminister.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Stettin.

Eröffnung des Haltepunktes Sachsenhausen (Mark).

683. Am 1. August d. J. wird der zwischen den Stationen Oranienburg und Fichtengrund an der Strecke Berlin—Stralsund in km 29,48 gelegene Haltepunkt Sachsenhausen (Mark) für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Stettin, im Juli 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben der von den Mitgliedern der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1905 zu entrichtenden Beiträge.

684. Für das I. Halbjahr 1905 sind aufzubringen

1)	Vergütungen für Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Abschätzungsgebühren und Prämien	179124 ℳ
2)	Gemeinnützige Ausgaben und Verwaltungskosten	54102 „
3)	Rückversicherungsbeiträge	134935 „
	zusammen	368161 ℳ

Durch Rücknahmen, Zinsen und andere Einnahmen sind gedeckt 120435 „

Auf Grund des Beschlusses des Direktorialrates der Sozietät vom 29. v. Mts. werden ausgeschrieben

von	119276150	ℳ	Versicherungssumme	in	Klasse	IA.	zu	1,8	₰	vom Hundert	21469 ℳ 71 ₰
=	357253250	=	=	=	=	I.	=	3	=	=	107175 = 98 =
=	32187275	=	=	=	=	IB.	=	5,4	=	=	17381 = 13 =
=	5689400	=	=	=	=	IIA.	=	6	=	=	3413 = 64 =
=	101803675	=	=	=	=	II.	=	9	=	=	91623 = 31 =
=	13888725	=	=	=	=	IIB.	=	18	=	=	24999 = 70 =
=	8714500	=	=	=	=	III.	=	21	=	=	18300 = 45 =
=	3896100	=	=	=	=	IIIB.	=	30	=	=	11688 = 30 =
=	2090275	=	=	=	=	IV.	=	42	=	=	8779 = 15 =
=	1931800	=	=	=	=	IVB.	=	66	=	=	12749 = 88 =

überhaupt von	646731150 ℳ	beitragspflichtiger Versicherungssumme	317581 ℳ 25 ₰
Dazu =	1227750 =	Explosionsversicherungssumme in Klasse I.	122 = 78 =
=	820200 =	= = = II.	164 = 04 =
			317868 ℳ 07 ₰
Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen			23198 = 77 =
			294669 ℳ 30 ₰
Dagegen werden an Zuschlägen erhoben			663 = 71 =
		ergeben sich	295333 ℳ 01 ₰
Hiervon stehen den Magistraten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit			14314 = 67 =
sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben			281018 ℳ 34 ₰
Der letztere beträgt			247726 = — =
		mithin Ueberschuß	33292 ℳ 34 ₰

welcher dem Bestande der laufenden Verwaltung zufließt.

Die Magistrate der beteiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen vier Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgische Landeshauptkasse hierselbst abführen.

Berlin, den 6. Juli 1905.

Der Direktor der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.

685. Personal-Chronik.

Der Katasterlandmesser Robert Hielscher ist der Königlichen Regierung in Liegnitz überwiesen worden.

Der Spezialkommissionssekretär von Osten ist von Perleberg nach Greifswald versetzt.

Die Hilfsförsterstelle Teufelssee in der Obrförsterei Grunewald ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Hilfsförster Hager in Grewelin der Oberförsterei Zehdenick übertragen worden.

Die Hilfsförsterstelle Boetzow in der Oberförsterei Falkenhagen ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Hilfsförster Greiner in Falkenhain der Oberförsterei Falkenhagen übertragen worden.

Die Hilfsförsterstelle Rauen in der Oberförsterei Colpin ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Hilfsförster Wagenknecht in Glambecker Mühle der Oberförsterei Grumsin übertragen worden.

Die Hilfsförsterstelle Melzow in der Oberförsterei Gramzow ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Hilfsförster Linde in Rauen der Oberförsterei Colpin übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer in Minden i. W., Hermann Julius August Martin Büttner, ist zum Pfarrer der Zwölf-Apostel-Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder II., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Onasch ist mit dem 1. Juli d. Js. als 2. Charité-Prediger beim Charité-

Der Präparandenlehrer Rutschke in Joachimsthal ist als ordentlicher Seminarlehrer an dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Neuzelle vom 1. Oktober 1905 ab angestellt worden.

Der Lehrer Georg Korn ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Karl Glaubitt ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Kunerth, Kutzer, Lohfeld, Meinke, Nicke, Riese, Pfeiffer, Pflug, Ritzenfeldt, Scholz, Winde und Wojahn sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Edith Hennet in Groß-Väter.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Therese Schroedter in Garlitz, Kreis Westhavelland.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1905.

(Schluß.)

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Bleyert, Fritz Cohn, Voß, Hasse von Podewils, Bracht, Boas, Dr. Fulda, Burtin, Drechsler, Dr. Krech, Dr. Ziethen und Isbary. Aus dem

Digitized by Google

Hackelöer genannt Köttinghoff infolge Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrat und ständigen Mitglied des Aufsichtsamtes für Privatversicherung, Metz infolge Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung und Dr. Göppert infolge Uebernahme in das Auswärtige Amt.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrat Lademann von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin ist pensioniert und der Staatsanwalt Dr. Wirth von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Der Forstassessor Hillenkamp in Grunewald ist zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten in Charlottenburg, Berlin II. und Spandau und der Polizeikommissar Priebe zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts in Brandenburg a./H. ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Rechtsanwalt, Justizrat Ulrich aus Marienwerder, der Rechtsanwalt Flügel vom Landgericht II. in Berlin sowie die Gerichtsassessoren Dr. Hagelberg, Dr. Benthner und Isidor Kallmann, sämtlich bei dem Landgericht I. in Berlin, der frühere Gerichtsassessor Schulzenberg bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der frühere Gerichtsassessor Dr. Graff bei dem Amtsgericht in Cöpenick mit dem Wohnsitz in Adlershof, der Gerichtsassessor Dr. Philipsen bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Lichtenberg und der frühere Gerichtsassessor Ziebell bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Nicolai bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen und Flügel bei dem Landgericht II. in Berlin. Dem bei dem Amtsgericht II. in Berlin zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Eiswaldt in Schöneberg ist der Wohnsitz in Deutsch-Wilmersdorf angewiesen. Zu Notaren sind ernannt: der Rechtsanwalt Justizrat Arndt in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 221 bis 226, der Rechtsanwalt Dr. Lippelt in Pankow, der Rechtsanwalt Max Fränkel in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 307 bis 317 und der nördlich der Ringbahn belegenen Teile der Stadtbezirke 306, 318 und 319 und der Rechtsanwalt Löser in Frankfurt a./O. Der Notar Nicolai in Treuenbrietzen hat sein Amt niedergelegt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten: Ernst Landsberg, Richard Schmidt, Thayssen, Astfalck, Kraetzer, Hampel, Georg Cohn, Gadow, Johannes Fischer, Friedrich Wilhelm Becker, Dr. Fürll, Sauer, Sprinz, Manthey, Franck, Freiherr von Lüdinghausen gen. Wolff, Giesecke, Fritz Schulze, Czechanowski, Reinhardt und Haendel.

VI. Subalternbeamte.

Es sind ernannt: a. zu Gerichtsschreibern: die Aktuare Möhring in Müncheberg, Bree in Zielenzig, Linack in Schwedt a./O., Beuster in Bernau, Tietz in Eberswalde, Beesel und Arthur Schulz bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Pupke in Arnswalde, Beutler in Reetz, Lindner in Baerwalde, Pfitzner und Walter Jahn bei dem Amtsgericht I. in Berlin sowie Bombe bei dem Landgericht in Guben; b. zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen der Militäranwärter Karl Nitz bei dem Amtsgericht I. in Berlin; c. zu Gerichtsvollziehern: die Militäranwärter Kappstein in Mittenwalde und Schmidt in Zehden; d. zu Kanzlisten: der Gefangenoberaufseher Magdeburg in Brandenburg a./H. und der Gerichtsdiener Schaefer bei dem Landgericht II. in Berlin. Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Johannes Müller vom Amtsgericht in Baerwalde N./M. an das Amtsgericht II. in Berlin sowie die Gerichtsvollzieher: Frede vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Luckenwalde, Jagusch in Alt-Landsberg, Bausch in Zehden und Troge in Mittenwalde an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensioniert sind: die Gerichtsvollzieher Tuchtenhagen in Dahme und Karl Friedrich Lehmann vom Amtsgericht I. in Berlin, ferner der Kanzleisekretär von Usedom von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin und der Kanzlist Karl Lange vom Amtsgericht I. in Berlin.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. August 1905.

Schiffahrtssperre.

686. Am 8. d. M., Nachm. 4 Uhr wird der Mittelpfeiler der Treptower Eisenbahnbrücke bei km 22,118 der Spree-Oder-Wasserstraße durch Sprengung beseitigt.

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird die Schiffahrt an dieser Stelle von 3½ Uhr Nachm. an auf etwa 1 Stunde gesperrt.

Sollte sich die Verlängerung der Sperre über diese Zeit hinaus als notwendig herausstellen, so wird dies bei Tage durch grüne Flaggen, bei Nacht durch zwei übereinanderhängende rote Laternen kenntlich gemacht.

Die Fahrzeuge haben während der Sperre an denjenigen Stellen beizulegen, die von den Stromaufsichtsbeamten bezeichnet werden. Den Anordnungen derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

Potsdam, den 4. August 1905.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 11. August 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Sonderausgabe vom 5. August: Schiffahrtssperre. S. 255. — Inhalt von Stück 35 des Reichsgesetzblatts und Stück 28 bis 30 der Gesetz-Sammlung. S. 257. — Marktpreise. S. 257/259. — Eröffnung einer Eisenbahnhaltestelle für den beschränkten Eil- und Frachtstückgutverkehr. S. 258. — Berichtigung eines Genossenschaftsstatuts. S. 258. — Errichtung einer neuen Apotheke. S. 258. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 260. — Viehseuchen. S. 260. — Eröffnung der kleinen Jagd. S. 260. — Grundstücksaufhöhung. S. 260. — Pfarrstellenerrichtung. S. 260. — Pfarrstellenerledigungen. S. 260. — Verwaltungsergebnisse der Landfeuersozietät. S. 261. — Neue Telegraphenanstalt. S. 262. — Bezirksveränderungen. S. 262. — Personal-Chronik. S. 262. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 262. — Geschenke an Kirchen ꝛc. S. 262.
(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 4 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

687. Reichsgesetzblatt.

(Stück 35.) Nr. 3157. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre. Vom 14. Mai 1904.

Nr. 3158. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Nummern XXXVa. und XXXVc. in Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Juli 1905.

Nr. 3159. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 26. Juli 1905.

688. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 28.) Nr. 10628. Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 14. Juli 1905.

Nr. 10629. Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden. Vom 14. Juli 1905.

(Stück 29.) Nr. 10630. Gesetz über die Aenderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim. Vom 27. Juli 1905.

Nr. 10631. Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit der freien Hansestadt Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, am 21. Mai 1904 abgeschlossenen Vertrag in Verbindung mit dem dazu vereinbarten Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905. Vom 31. Juli 1905.

(Stück 30.) Nr. 10632. Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892. Vom 14. Juli 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

689. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Juli 1905 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Kreis West-Prignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz	Bemerkungen.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Hafer	7 93	8 36	7 94	8 88	7 35	7 85	7 54	8 40	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 39	2 89	3 12	2 98	2 36	3 15	2 18	2 99	
3	Richtstroh	2 26	2 10	1 89	2 67	2 63	2 63	1 93	2 36	

Digitized by Google

690. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Stadte	I. A Getreide.				I. B Uebrige Markt-													
						Hülsenfrüchte				Stroh.			Fleisch.						
													Rind.						
														im Kleinhandel					
													im Großhandel	von der Keule		vom Bauch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Richt-		Heu		
		Es kosten je 100 Kilogramm																	
																			Es je 1
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	16	79	14	67	14	50	14	33	24	—	35	—	31	—	5	92	4	—	2	—	3	75	127	50	1	60	1	35
2	Beeskow	—	—	11	35	—	—	14	90	27	50	13	—	15	—			3	60	—	—	—	—	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	58	14	15	13	97	14	60	26	—	37	50	35	—	6	55	3	90	—	—	3	88	89	—	1	10	1	24
4	Dahme	17	06	14	58	15	—	16	—	30	—	35	—	40	—	8	—	4	—	2	50	7	—	100	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	17	35	14	73	16	—	14	85	25	—	34	—	28	—	7	33	5	—	—	—	5	78	128	06	1	60	1	20
6	Jüterbog	16	80	14	60	15	86	15	30	40	—	50	—	55	—	7	56	4	—	—	—	5	50	140	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	17	25	14	11	16	—	15	92	33	—	35	—	45	—	4	12	3	84	—	—	5	50	140	—	1	80	1	60
8	Perleberg	16	47	14	27	—	—	14	70	30	—	35	—	15	—	5	25	3	30	—	—	5	24	130	—	1	65	1	35
9	Potsdam	16	76	14	40	14	58	16	58	26	—	41	—	38	—	7	01	4	86	—	—	5	13	138	89	1	70	1	45
10	Prenzlau	16	47	14	20	13	50	13	77	29	—	39	—	11	—	6	—	4	75	3	—	5	—	115	—	1	40	1	05
11	Pritzwalk	18	18	14	68	17	68	15	38	21	—	38	—	40	—	6	05	4	—	3	25	5	40	—	—	1	55	1	40
12	Rathenow	17	03	14	11	14	25	14	75	23	—	30	—	31	—	5	83	3	44	—	—	3	85	130	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	19	—	14	—	15	50	14	96	40	—	40	—	50	—	6	78	5	—	4	50	6	—	125	—	1	65	1	45
14	Schwedt	17	03	14	16	16	50	14	36	26	67	31	25	37	50	5	50	3	69	—	—	1	17	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	17	57	14	77	15	08	15	07	29	50	37	50	32	50	6	25	4	50	—	—	5	75	140	—	1	85	1	40
16	Strausberg	17	—	16	—	15	—	15	—	30	—	40	—	40	—	6	80	5	—	4	—	5	—	140	—	1	80	1	40
17	Teltow	—	—	14	53	15	45	15	60	31	—	35	50	35	50	4	50	2	25	—	—	7	—	140	—	1	80	1	40
18	Templin	16	50	14	—	14	—	13	50	38	—	38	—	12	—	5	—	1	—	3	—	6	—	130	—	1	70	1	70
19	Treuenbrietzen	16	80	14	70	16	—	15	50	30	—	40	—	40	—	6	50	1	—	—	—	1	50	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	—	—	15	—	—	—	15	63	—	—	—	—	—	—	5	87	—	—	—	—	—	—	105	—	1	35	1	05
21	Wriezen	16	75	14	16	14	35	14	25	24	50	30	—	32	—	6	50	3	50	2	—	3	75	120	—	1	60	1	20
	Durchschnitt	17	07	14	48	15	18	14	99	29	20	37	73	39	17	6	17	4	03	3	03	5	17	126	16	—		—	

Potsdam, den 8. August 1905.

Eröffnung der Haltestelle Götz für den beschränkten Eil- und Frachtstückgutverkehr.

691. Am 15. August d. Js. wird die an der Bahnstrecke Berlin—Magdeburg zwischen den Stationen Brandenburg und Gr.-Kreutz gelegene Haltestelle Götz auch für den beschränkten Eil- und Frachtstückgutverkehr eröffnet werden, nämlich für Eil- und Frachtstückgutsendungen im Einzelgewichte von höchstens 250 kg.

Im übrigen bleiben die Abfertigungsbefugnisse unverändert. Potsdam, den 4. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Berichtigung.

Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Randow zu Löcknitz.

692. In dem § 3 Abs. 1 des in Stück 11 des Amtsblattes zum Abdruck gebrachten Statuts für die Genossenschaft zur Regulierung der Randow zu Löcknitz im Kreise Randow muß es heißen anstatt „**von den** Abs. 12 muß es heißen „c. **bis** e." und nicht „c. **und** e."; im § 18 Absatz 1 muß es heißen „Zur Ausführung **oder** Ueberwachung" anstatt „Zur Ausführung **der** Ueberwachung."

Potsdam, den 5. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer neuen Apotheke.

693. In Lichtenberg, Kreis Nieder-Barnim, soll im Ortsteil Neu-Lichtenberg eine neue Apotheke errichtet werden.

Wegen der genaueren Oertlichkeit wird sich der betreffende Konzessionar s. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach den Inhabern neuer Apotheken die Präsen-

preise im Monat Juli 1905.

waren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.																									
Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-										Kaffee													
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (fettfleischiger)	Eßbutter	Eier	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweinefett (fleischiges)													
kostet																															
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.																									
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	60	1	60	1	60	1	70	2	50	4	—	—	29	—	27	—	40	—	29	—	40	—	40	—	40	—	50	2	10	3	—	—	20	1	60
1	30	1	30	1	30	1	60	2	30	3	43	—	36	—	26	—	50	—	40	—	35	—	60	—	40	—	60	2	40	3	60	—	20	1	65
1	50	1	37	1	45	1	80	2	38	4	22	—	30	—	25	—	30	—	30	—	40	—	40	—	40	—	50	1	60	2	40	—	20	1	80
1	40	1	20	1	40	1	60	2	40	3	60	—	34	—	20	—	40	—	50	—	40	—	60	—	40	—	50	2	50	3	40	—	20	1	60
1	60	1	50	1	50	1	60	2	21	4	67	—	24	—	21	—	40	—	30	—	40	—	40	—	40	—	60	2	60	3	40	—	20	1	60
1	50	1	50	1	50	1	70	2	40	4	—	—	30	—	20	—	50	—	50	—	50	—	80	—	40	—	60	2	40	2	—	—	20	1	60
1	70	1	50	1	70	1	90	2	70	4	—	—	32	—	22	—	50	—	50	—	40	—	40	—	35	—	50	2	—	2	60	—	20	1	40
1	50	1	60	1	50	1	50	2	09	2	63	—	25	—	23	—	33	—	28	—	45	—	45	—	35	—	45	2	30	2	90	—	19	1	70
1	69	1	64	1	72	2	—	2	37	4	11	—	35	—	26	—	50	—	50	—	40	—	50	—	45	—	55	2	70	3	10	—	20	2	—
1	35	1	35	1	45	1	70	2	50	4	20	—	31	—	25	—	45	—	45	—	45	—	55	—	39	—	55	2	60	3	—	—	20	1	70
1	30	1	40	1	30	1	80	2	34	3	26	—	30	—	25	—	40	—	40	—	40	—	50	—	30	—	45	2	40	3	40	—	20	1	70
1	52	1	50	1	60	1	80	2	50	4	18	—	30	—	25	—	55	—	48	—	48	—	48	—	43	—	55	2	50	3	70	—	20	1	80
1	60	1	50	1	60	1	70	2	57	4	00	—	40	—	35	—	60	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	2	70	3	38	—	20	1	60
1	40	1	40	1	40	1	60	2	56	4	27	—	35	—	25	—	50	—	30	—	40	—	50	—	50	—	60	2	80	3	60	—	20	1	80
1	95	1	75	1	80	1	95	2	45	3	70	—	35	—	28	—	35	—	45	—	38	—	39	—	43	—	50	2	35	2	65	—	20	1	35
1	70	1	70	1	70	1	80	2	60	5	—	—	30	—	25	—	30	—	45	—	40	—	70	—	70	—	70	2	—	2	10	—	20	1	40
1	80	1	90	1	80	1	60	2	40	4	—	—	32	—	25	—	40	—	35	—	35	—	45	—	40	—	45	2	20	2	40	—	20	1	20
1	80	1	50	1	70	1	90	2	70	4	80	—	30	—	25	—	50	—	50	—	50	—	40	—	40	—	50	2	50	3	10	—	20	1	70
1	40	1	20	1	60	1	60	2	40	4	08	—	30	—	25	—	50	—	—	—	50	—	50	—	40	—	40	—	—	—	—	—	20	1	60
1	35	1	25	1	35	1	60	2	24	3	46	—	25	—	21	—	38	—	38	—	45	—	42	—	50	—	45	2	20	3	15	—	20	1	45
1	40	1	45	1	60	1	60	2	30	4	—	—	30	—	27	—	45	—	30	—	40	—	58	—	50	—	55	2	30	2	80	—	20	1	40

Der Regierungspräsident.

ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 5ten September d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugnis als Apotheker,
3) die **nach der Zeit geordneten und gehefteten,** amtlich beglaubigten Servierzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in dem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugnis bezieht,
4) eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6) Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel,
7) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Bewerber eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen.

Es ist erwünscht, daß die Anlagen des Gesuchs in der vorstehend angegebenen Reihenfolge zu einem Heft vereinigt werden. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1888 approbiert sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Da nach einer Mitteilung des Herrn Medizinalministers eine anderweitige Regelung des Apotheken-

Digitized by Google

steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, bleibt es vorbehalten, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Potsdam, den 4. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

694. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Vinzenz Bryja	Görsdorf, Kr. Beeskow-Storkow.
Johann Stefanski	Knoblauch, Kr. Osthavelland.
Marie Stefanska	
August Siematkowsky	Meseberg, Kr. Ruppin.
Andreas Maicon	
Franz Piessack	
Joseph Sokolowsky	
Maria Gablewsky	
Maria Trawinsky	
Agnes Liesky	
Joseph Tkacz	Walchow, Kr. Ruppin.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 8. August 1905.

Der Regierungspräsident.

695. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Grünau, Körbiskrug, Wilmersdorf. Kreis Niederbarnim: Kaulsdorf. Kreis Beeskow-Storkow: Klein-Schauen, Rauen. Kreis Westhavelland: Pritzerbe. Kreis Westprignitz: Quitzöbel, Schweinekofen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Niebendorf.

b. Milzbrand. Kreis Westprignitz: Dallmin. Kreis Templin: Retzow.

c. Räude. Kreis Teltow: Cöpenick.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Miersdorf, Britz, Blankenfelde, Ludwigsfelde, Lankwitz, Schmargendorf. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf. Kreis Ostprignitz: Friedrichsgüte. Kreis Westprignitz: Schweinekofen. Potsdam, den 8. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

696. Für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner und schottische Moorhühner Montag der 21. August 1905, für Wachteln Donnerstag der 14. September 1905 festgesetzt.

Für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -hennen bleibt es bei dem gesetzlichen Termin vom 16. September.

Potsdam, den 18. Juli 1905.

Der Bezirksausschuß.

Grundstücksaufhöhung.

697. Der Bootsbauer Wilhelm Prüßing in Cladow hat das von dem Königlichen Preußischen Staatsfiskus (Wasserbauverwaltung) käuflich erworbene, bei km 157,0 der Unteren-Havel-Wasserstraße belegene Grundstück hochwasserfrei aufgehöht und das Ufer mit Faschinenpackwerk befestigt.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 3. August 1905.

Der Bezirksausschuß. v. Usedom.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerrichtung.

698. Urkunde

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde zu Berlin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. August 1905 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1905.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

J. V. gez. Bartels.

Berlin, den 28. Juli 1905.

(L. S.)

Der Königliche Polizei-Präsident.

gez. von Borries.

Pfarrstellenerledigung.

699. Der bisherige Pfarrer zu Honnef a./Rhein Karl Röhrig ist zum zweiten Diakonus bei der Friedenskirchengemeinde zu Potsdam, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Pfarrstellenerledigung.

700. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Klosterfelde, Diözese Bernau, durch Emeritierung des Pfarrers Schmidt zum 1. Oktober 1905. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung nach § 22[a] der Satzung der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg vom 8. Juni 1901 für das Rechnungsjahr 1904.

Lfde. Nr.	Einnahme: Titel der Rechnung	1904	Bemerkungen	Lfde. Nr.	Ausgabe: Titel der Rechnung	1904	Bemerkungen
		ℳ ₰				ℳ ₰	
1	Bestand aus voriger Rechnung (mit Einschluß der Reste) .	195266 33	Der **Gesamtüberschuß der Einnahme** ergibt sich wie folgt:	1	Reste aus voriger Rechnung .	195266 33	
2	Beiträge für a. Immobiliar 1913738,33 ℳ b. Mobiliar 405916,46 ℳ		a. Eintrittsgelder (19283,23 — 483,55 =)	2	Entschädigungsgelder (mit Einschluß der Nebenkosten) für a. Immobiliar 1764700,33 b. Mobiliar 292432,35		
	zusammen (a + b)	2319654 79	18799,68		zusammen (a + b)	2057132 68	
3	Sonstige Einnahmen	43222 62	b. Zinsen u. sonstige Einnahmen . 54065,28	3	Für gemeinnützige Zwecke . .	42128 09	
4	Aus der Rückversicherung . .	374705 60	zus. 72864,96	4	Sonstige Ausgaben	5364 69	
Verglichen	Summe	2932849 34	ab Mehrausgabe 44401,63	5	An die Rückversicherung . . .	362966 30	
	der Ausgabe . . .	2977250 97	28463,35	6	Verwaltungskosten	314392 88	
Ergibt	**Mehr**-Ausgabe	44401 63			Summe	2977250 97	

Sozietäts-Vermögen am Schlusse des Jahres 1904.

1	Bestand aus voriger Rechnung a. Wertpapiere — zum Ankaufswert —	1184543 52		1	Erstattete Eintrittsgelder . . .	483 55	
	b. Hypothekarische Ausleihungen	39099 80	Die Wertpapiere (lfde. Nr. 1 a.)	2	Zur Deckung eines Beitrags-Fehlbetrages (siehe obige Mehrausgabe)	44401 63	
	c. bar	512672 86	haben einen		Summe	44885 18	
2	Eintrittsgelder	19283 23	**Nenn**wert von 1244675				
3	Beitragsüberschüsse	— —	**Kurs**wert von 1196655				
4	Wertpapiere	— —					
5	Zinsen	53968 38					
6	sonstige Einnahmen	96 90					
Verglichen	Summe	1809664 69					
	der Ausgabe . . .	44885 18					
	Bleibt Vermögen	1764779 51					
	Hierzu Wert des Inventars .	8142 63					
	Gesamtvermögen	1772922 14					

Versicherungsbestand am Schlusse des Jahres 1904.

		ℳ
1	Immobiliar	951951375
2	Mobiliar (ohne Mieten) . . .	183697200
	Im Ganzen	1135648575
	Verglichen mit 1903	1043074825
	Ergibt Zugang	92573750
	Außerdem bestanden Mietenversicherungen bei der Sozietät	6172800

Zahl der Schäden im Jahre 1904: 818, davon durch Blitzschlag 93.

Berlin, den 15. Juli 1905.

Der Generaldirektor
der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

702. Bei der Telegraphenhilfsstelle in der Oberförsterei Neu-Glienicke bei Gühlen-Glienicke wird am 9. August d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 4. August 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

703. Bezirksveränderungen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
Gemarkung Neu-Barnim, Kartenblatt 1 Parzelle 594/528, Grundbuch von Neu-Barnim Band VI. Blatt 186. Bisher fiskalische Dorfaue, 8,9890 ha groß.		Gemeinde Neu-Barnim.

Freienwalde (Oder), den 19. Juli 1905.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Personal-Chronik.

Der Landmesser Max Böttcher in Kyritz ist als solcher vereidigt worden.

Der Kreisbauinspektor der Kreisbauinspektion Berlin II., Baurat Leithold, ist gestorben.

Die Försterstelle Dreieckfee in der Oberförsterei Gramzow ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Schneider in Dobbrikow der Oberförsterei Woltersdorf übertragen worden.

Die Försterstelle Rothebach in der Oberförsterei Dippmannsdorf ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Piske in Adamswalde der Oberförsterei Zechlinerhütte übertragen worden.

Der Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Potsdam Dr. Bankwitz ist als Oberlehrer an der Charlottenschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer: Bergner, Böttcher, Daleit, Fritz, Gerhardt, Heise, Leonhardt, Mentz, Obst, Falkenhagen sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Rohde und Schütze sind endgültig als Gemeindeschullehrer vom 1. Juli 1905 ab in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Uebertragen ist dem Postsekretär Hersel aus Potsdam die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Potsdam.

In den Ruhestand treten die Ober-Postsekretäre Aue in Potsdam und Neumann in Neu-Ruppin.

Gestorben ist der Postassistent Trapp in Grausee.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

705. Ich habe den Schornsteinfegermeister Hermann Gondermann zum Bezirksschornsteinfegermeister mit dem Wohnsitz in Havelberg ernannt.

Perleberg, den 29. Juli 1905.

Der Landrat.

Geschenke an Kirchen 2c.

706. Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden.

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Friedrichshagen, Diözese Kölln-Land II., eine Altarbibel und an die Kapelle zu Philippsthal, Diözese Potsdam I., eine Altarbibel, ein Kruzifix und 2 Altarleuchter. Außerdem:

Beeskow. Der Kirche zu Neu-Golm: vom Kommerzienrat Schönner Altarbildumrahmung.

Belzig. Der Kirche zu Trebitz: von Ungenannt 100 Mark zur Errichtung einer Umfassungsmauer der Kirche; der Kirche zu Lüsse: vom Rentier Bergemann 2 Blaker, 4 Wandleuchter, 2 Armleuchter für die Orgel, 1 Kanzelleuchter, 2 Windlichter im Kirchturm, vom Rentier Haseloff 1 Taufkanne, vom Kommerzienrat Lange 100 Mark zum Taufstein, von den Büdnern Wenzel, Paul, Zander, Ruhle, Tribut, Hennig, Argo, Gust, Köppe, Krüger 26 Mark zu 2 Liedertafeln, von den Büdnern Krauepuhl, Hamann, Händel, Moritz, Brandenburger 15 Mark zu 50 Ziffertafeln, vom Büdner Gottlieb Paul 4 Mark zu einem Aufbewahrungskasten für Ziffertafeln, vom Büdner Jechow desgl. zu 2 Anzündern, vom Büdner Tommel 6 Mark zum Opferteller, vom Altsitzer Sternberg 10 Mark zur Beschaffung von 2 Altarleuchtern, vom Schmied Moritz desgl., von Witwe Thiele desgl., von Witwe Rettig 12 Mark desgl., von Witwe Bölke 10 Mark desgl., vom Gutsbesitzer Gensicke desgl., von Witwe Bergemann 5 Mark desgl., vom Pfarrer Neumann 50 Mark zur Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung, weißen Decke, Läufer, vom Hüfner Rettig 25 Mark desgl., vom Hüfner Sternberg desgl., vom Hüfner Franz desgl., vom Kossät Sternberg desgl., vom Hüfner Lipsdorf desgl.

(Schluß folgt.)

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 25. August 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 36 des Reichsgesetzblatts und von Stück 32 der Gesetz-Sammlung. S. 273. — Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauerhandwerk. S. 273. — Veränderung eines Ortsnamens. S. 275. — Schiffahrtssperre. S. 275. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 276. — Entwertung der Marken und Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung. S. 276. — Hebammen-Lehrkursus. S. 276. — Eichprüfung von Schiffsgefäßen. S. 276. — Märkte und Messen im Jahre 1906. S. 277/280. — Gemeindebezirksveränderung. S. 280. — Viehseuchen. S. 280. — Kreisschulinspektion in den Vororten von Berlin. S. 280. — Grundstücksaufhöhungen. S. 280/281. — Schutz der Arbeiter in verschiedenen Betrieben. S. 281. — Kanalisationsverband. S. 284. — Personal-Chronik. S. 288. — Beilage: Vorschriften über Annahme und Ausbildung von Militäranwärtern für den Strommeisterdienst.

(Dieses Stück enthält 2 Bogen Amtsblatt, 1/2 Bogen Beilage [1 leere Seite], 4 1/2 Bogen öffentl. Anzeiger.)

733. Reichsgesetzblatt.

(Stück 36.) Nr. 3160. Verordnung wegen Aenderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875 über die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 3. August 1905.

Nr. 3161. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 1. August 1905.

734. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 32.) Nr. 10637. Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten. Vom 22. Juli 1905.

Nr. 10638. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort. Vom 26. Juli 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauerhandwerk.

735. An Stelle der unter dem 11. Juli 1904 erlassenen Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauerhandwerk (Amtsblatt S. 270) tritt die nachstehende Prüfungsordnung:

Auf Grund des § 131b. der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) wird im Einvernehmen mit den Handwerkskammern zu Berlin, Stettin und Stralsund die nachstehende

Gesellenprüfungsordnung D.

für das

Orgelbauer-Handwerk

im Bezirke der Handwerkskammern zu Berlin, Stettin und Stralsund erlassen.

Für den Bezirk der Handwerkskammern in Frankfurt a./O., für welche mit den Bezirken der Handwerkskammern Berlin, Stettin und Stralsund ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet wird, ist eine im wesentlichen gleichlautende Prüfungsordnung erlassen worden.

§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur Gehilfenprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß für das Orgelbauer-Handwerk zu Berlin oder an die Handwerkskammer zu richten, in deren Bezirk der Prüfling sich zuletzt mindestens einen Monat aufgehalten hat.

Die Abnahme der Prüfung von Gehilfen, welche sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, erfolgt ebenfalls durch den zu Berlin errichteten Prüfungsausschuß.

Für die Abnahme der Prüfung von selbständigen Gewerbetreibenden, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, ist ebenso der zu Berlin errichtete Prüfungsausschuß zuständig. Die Meldung zur Prüfung ist an diesen oder an die Handwerkskammer zu richten, in deren Bezirk der Betrieb des Gewerbetreibenden seinen Sitz hat.

Dem Gesuche um Zulassung sind beizufügen:

1) ein kurzer, selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2) von Lehrlingen das vom Lehrherrn ausgestellte Lehrzeugnis oder der Lehrbrief,
3) wenn der Lehrling zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugnis über den Schulbesuch.

§ 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer zu Berlin im Einvernehmen mit den Vorständen der Handwerkskammern zu Frankfurt a. O., Stettin und Stralsund sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden und gleichzeitig über das Gehilfenstück sowie über Ort und Zeit seiner An-

Digitized by Google

(Vergl. § 6 bis 8.) Nahe Verwandte, der Vormund und der Lehrherr eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als 6 Prüflinge geladen werden. Der Vorstand der Handwerkskammer zu Berlin kann auf Antrag des Prüfungsausschusses gestatten, mehr als 6 Prüflinge an einem Tage zu prüfen, wenn unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse eine ordnungsmäßige Prüfung gewährleistet bleibt.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker und aus dem Gehilfenstande anwesend ist. Verweigern die Gehilfen die Mitwirkung, so genügt die Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 6 Mark an die Kasse der Handwerkskammer zu Berlin einzuzahlen.

Eine geringere oder höhere Prüfungsgebühr als die vorstehende kann im Einvernehmen mit den Handwerkskammern zu Berlin, Frankfurt a. O., Stettin und Stralsund durch die betreffenden höheren Verwaltungsbehörden festgesetzt werden.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer zu Berlin.

Im Falle des Nichtbestehens hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus:

1) der Anfertigung eines Gehilfenstücks,
2) der Arbeitsprobe

und soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

§ 6. Die Bestimmung des Gehilfenstücks erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Es ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter der Gehilfenprüfung unvereinbare Anforderung sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Vorschläge für die Wahl des Gehilfenstücks können vom Lehrherrn unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und seines Ausbildungsganges bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gehilfen und selbständigen Gewerbetreibenden.

Als Gehilfenstücke kommen insbesondere in Betracht:

1) Modell einer Windlade, bestehend aus einigen Tönen,
2) einige Holzpfeifen und Zinnpfeifen, intoniert und gestimmt,
3) Teil eines Blasebalges, z. B. eine Falte zusammenzuflechten und zu beledern, sowie ein Saugventil zu fertigen.
4) Mehrere Teile der Spiel- und Registermechanik

§ 7. Das Gehilfenstück ist nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des Lehrherrn oder in der eines andern Orgelbauers herzustellen.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gehilfenstücks hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Orgelbauer zu beauftragen.

§ 8. Der Prüfling hat das Gehilfenstück zum Prüfungstermin möglichst mit zur Stelle zu bringen. Gleichzeitig hat der Lehrherr oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gehilfenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gehilfenstück selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat. Gehilfen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in bezug auf das von ihnen angefertigte Gehilfenstück abzugeben.

§ 9. Als Arbeitsprobe, die bestätigen soll, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt, hat er in einer vom Prüfungsausschuß hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungsausschusse die Intonation und Stimmung an mehreren Registern einer Orgel auszuführen.

§ 10. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerke zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gehilfenstücks und der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende und ähnliche Fragen erstrecken:

1) Ueber Wert und Beurteilung der Handwerkszeuge.
2) Die verschiedenen Hölzer im Orgelbau und ihre Verwendung.
3) Notwendige Beschaffenheit der zu verwendenden Hölzer und andrer Materialien sowie deren Fehler.
4) Bestandteile einer Orgel: die gebräuchlichsten Labialstimmen und Rohrwerke, Unterschiede derselben in der Bauart und Material, Zusammenstellung der gemischten Stimmen, wie Mixturen, Cymbel, Kornett ꝛc., Breite der Labien im Verhältnis zum Umfang der Zinnpfeifen und Höhe der Aufschnitte der Pfeifen im Verhältnis zur Labienbreite.
5) Windladen, Spielmechanik bezw. Röhrenpneumatik, Koppeln, Registratur, Windmesser, Regulatoren, Gehäuse und deren Stilarten, Intonation, Stimmung, Aufstellung der Kugeln und was dabei zu beachten ist.

Digitized by Google

ob der Prüfling sich die nötigsten Fertigkeiten im Zeichnen und die nötigsten für die Buch- und Rechnungsführung sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt teils mündlich, teils schriftlich und umfaßt namentlich folgende Gegenstände:

Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen, (Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten), das Wissenswerte aus der Arbeiterversicherung und einfache Buchführung.

Zu dem Ende kann an der Prüfung mit vollem Stimmrecht ein Sachverständiger teilnehmen, der von dem Vorsitzenden zu jedem Prüfungstermin aus der Mitte der vom Prüfungsausschuß dazu gewählten Personen berufen wird.

§ 12. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesamten Verlauf eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 13. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Geprüften zunächst auszusetzen und binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlungen und Angabe der Gründe, aus denen die Beanstandung erfolgt, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen, in deren Bezirk sich der Prüfling zuletzt mindestens 1 Monat aufgehalten hat oder im Falle des § 1 Absatz 3 in deren Bezirk der Betrieb des Prüflings seinen Sitz hat. Dieser entscheidet endgültig.

§ 14. Das endgültige Ergebnis der Prüfung ist unter genauer Bezeichnung des Berufszweiges, in dem die Prüfung erfolgt ist, in den von dem Prüfungsausschusse auszustellenden Lehrbrief der geprüften Lehrlinge einzutragen. Für Gehilfen und selbständige Gewerbetreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen, werden besondere Prüfungszeugnisse ausgefertigt.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist auch der Zeitraum einzutragen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempelfrei.

§ 15. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugnis ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 16. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch wird ihnen für Zeitversäumnis bei Prüfungen am Wohnort bis zu 4 Mark für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts bis zu 6 Mark für den Tag aus der Kasse der Handwerkskammer zu Berlin gewährt werden. Außerdem werden den nicht am Prüfungsorte wohnenden Mitgliedern die ihnen durch die Reise erwachsenden notwendigen baren Auslagen aus der bezeichneten Kasse ersetzt.

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann durch Beschluß der Handwerkskammern zu Berlin, Frankfurt a./O., Stettin und Stralsund mit Genehmigung der betreffenden höheren Verwaltungsbehörden für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

§ 17. Die den Betrag der Gehilfenprüfungsgebühr überschreitenden Kosten der Prüfung hat die Handwerkskammer zu tragen, in deren Bezirk der Prüfling sich unmittelbar vor Anmeldung der Prüfung mindestens einen Monat aufgehalten hat. Werden mehrere Prüflinge zugleich geprüft, so haben die einzelnen hiernach zuständigen Handwerkskammern den auf sie entfallenden Anteil an den Gesamtkosten der Prüfung zu tragen. Diese Prüfungskostenanteile werden in Abrundung nach oben auf 5 Pfg. von der Handwerkskammer zu Berlin festgesetzt und sind an deren Kasse unmittelbar nach Zustellung der Abrechnung abzuführen. Die Handwerkskammer zu Berlin erledigt alle Prüfungsangelegenheiten, soweit durch diese Prüfungsordnung nicht eine anderweite Regelung vorgesehen ist. Potsdam, den 5. Juni 1905.

Der Oberpräsident.

Stettin, den 6. Juli 1905. Der Regierungspräsident.

Stralsund, den 3. August 1905. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Veränderung eines Ortsnamens.

736. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß der Name des forstfiskalischen Gutsbezirks „Potsdamer Forst, Kreis Zauch-Belzig" in „Plantagenhaus" abgeändert wird. Potsdam, den 15. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

737. Die 11. Infanterie-Brigade beabsichtigt am **Dienstag den 5. September 1905** etwa zwischen 3 0 und 6 0 Uhr Morgens einen Brückenschlag über die **Havel bei der Fährstelle 1½ km südöstlich Ketzin** auszuführen. Die Brücke wird spätestens 2 0 Uhr Nachmittags wieder abgebrochen sein.

Am **Mittwoch den 6. September 1905**

etwa zwischen 3 0 und 6 0 Uhr Morgens wird der **Sakrow-Paretzer Kanal südlich Uetz** etwa 400 m westlich der Einmündung dieses Kanals in den Schlänitzsee und die **Havel bei der Fährstelle Phöben** überbrückt werden.

Die Kanalbrücke wird spätestens 10 0 Vormittags,
die Havelbrücke bei Phöben 12 0 Mittags
wieder abgebrochen sein.

Bei stark sich ansammelnder Schiffahrt werden, soweit es der kriegsmäßige Verlauf der Uebungen gestattet, von Zeit zu Zeit in der Brücke Durchlaßstellen eingerichtet, die bei Tage durch rote Flaggen, bei Nacht durch rote Laternen bezeichnet sind.

Während der Sperrung des Fahrwassers müssen die Fahrzeuge und Flöße an den Stellen beilegen, welche von den Stromaufsichtsbeamten bezeichnet werden. Den Anordnungen derselben ist unbedingt Folge zu leisten. Potsdam, den 22. August 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

738. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Adam Abraham	Ludwigsaue, Kreis Ruppin.
Michas Dzinbaczack	Bernhardinenhof, Kreis Westhavelland.
Jozef Nowack	"
Alexander Ganza	"
Franciſel Dzinbaczack	"
Kaſimir Gala	Falkenrehde, Kreis Osthavelland.
Saſinsky	Dallgow, Kr. Osthavelland.
Michal Cygan	Birkholz, Kreis Niederbarnim.
Jan Pater	"
Josef Lotko	"
Stanislawa Perzel	Lehnin, Kr. Zauch-Belzig.
Werzinierz "	"
Franeizel Ligoski	"
Antonia "	"
Franeizel Staszkiericz	"
Pelagja "	"

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 22. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Entwertung der Marken und Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung.

739. Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juli d. J. — R.-G.-Bl. S. 590 — hat der Bundesrat auf Grund der §§ 141 und 144 des Invalidenversicherungsgesetzes angeordnet, daß vom **1. Oktober d. J.** ab **alle** Marken für die Invalidenversicherung alsbald nach dem Einkleben entwertet werden **müssen.** Zugleich ist auf Grund des § 132 Abs. 1 a. a. O. ein neues Formular für Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Oktober 1905 nicht mehr verlängert werden.

Die Entwertung der Marken darf gemäß §§ 6 und 8 der Bekanntmachung betreffend die Entwertung 2c. der Marken bei der Invalidenversicherung vom 9. November 1899 — R. G. Bl. S. 665 — nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwertungstag in Ziffern z. B. für den 15. Oktober 1905 „15. 10. 05" deutlich angegeben wird. Zur Entwertung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden. Die Marken dürfen nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwert, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.

Potsdam, den 17. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Hebammenlehrkursus 1905/6.

740. Der nächste Lehrkursus in der Königlichen Hebammenlehranstalt in der Charité zu Berlin und in der Provinzialhebammenlehranstalt zu Frankfurt a. O. beginnt am **2. Oktober d. Js.**

Schülerinnen, welche zur Teilnahme an einem der Lehrkurse einberufen, jedoch an jenem Tage bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden.

Hinsichtlich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kosten verweise ich auf die Hebammeninstruktion vom 1. Oktober 1885 (Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes von 1885).

Die Einberufung der Schülerinnen wird in der ersten Hälfte des September erfolgen.

Potsdam, den 17. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Eichprüfung von Schiffsgefäßen.

741. Gemäß § 11 Ziffer 2 der Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im diesseitigen Verwaltungsbereiche vom 19. März 1900 hat bei Schiffsgefäßen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens 5 Jahre nach der Ausfertigung des Eichscheines eine Eichprüfung zu erfolgen.

Unterbleibt die Eichprüfung, so wird die geschehene Eichung ungültig.

Ich bringe diese Bestimmung hiermit zur Kenntnis der beteiligten Kreise und bemerke, daß Schiffer, die mit solchen ungültigen Eichscheinen Schleusen meines Verwaltungsbezirks durchfahren, hinsichtlich der Abgabenerhebung nur wie Besitzer von ungeeichten Schiffen behandelt werden können und etwaige Folgen, insbesondere auch Bestrafung auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1900, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben sich selbst zuzuschreiben haben.

Ich empfehle daher den beteiligten Kreisen in ihrem eigensten Interesse, die erforderliche Eichprüfung rechtzeitig zu beantragen und ausführen zu lassen.

Potsdam, den 4. August 1905.

Der Regierungspräsident

Digitized by Google

Ortschaft	Kreis	
1. **Alt Landsberg**	Niederbarnim	8 März K, 28 Juni K, 25 Okt. K.
2. **Angermünde**	Angermünde	18 Okt. KV.
3. **Baruth**	Jüterbog-Luckenwalde	3 Febr. V, 21 März V, 22 März K, 25 April V, 15 Mai V. 16 Mai K, 30 Juni V, 2 Juli K, 4 Aug. V, 29 Aug. V, 30 Aug. K, 3 Okt. V, 3 Nov. V, 5 Nov. K, 28 Nov. V.
4. **Beelitz**	Zauch-Belzig	6 Jan. Ferkel, 3 Febr. Ferkel, 10 März VFerkel, 10 April K, 28 April Ferkel, 15 Mai K, 26 Mai Ferkel, 19 Juni K, 23 Juni Ferkel, 21 Juli Ferkel, 4 Aug. VFerkel, 25 Aug. Ferkel, 15 Sept. VFerkel, 29 Sept. Ferkel, 20 Okt. Ferkel, 10 Nov. VFerkel, 13 Nov. K, 8 Dez. Ferkel, 11 Dez. K.
5. **Beeskow**	Beeskow-Storkow	18 Jan. Schw, 15 Febr. Schw, 15 März Schw, 5 April V, 6 April K, 10 Mai Schw, 31 Mai V, 28 Juni V, 16 Aug. V, 13 Sept. Schw, 25 Okt. V, 26 Okt. K, 15 Nov. Schw, 13 Dez. V.
6. **Belzig**	Zauch-Belzig	17 Jan. Ferkel, 19 Febr. KFerkel, 14 März Ferkel, 5 April VFerkel, 2 Mai Ferkel, 31 Mai PFohlenFerkel, 11 Juni KFerkel, 11 Juli Ferkel, 9 Aug. VPFerkel, 5 Sept. Ferkel, 8 Okt. KFerkel, 1 Nov. VPFerkel, 28 Nov. Ferkel, 21 Dez. WeihnmFerkel.
7. **Bernau**	Niederbarnim	13 März VP, 14 März K, 19 Juni VP, 20 Juni K, 11 Sept. VP, 12 Sept. K, 13 Nov. VP, 14 Nov. K.
8. **Biesenthal**	Oberbarnim	5 März K, 25 Juni K, 5 Nov. K.
9. ***Boitzenburg**	Templin	13 März K, 16 Okt. K.
10. **Brandenburg** a./H. (Altstadt)	Stadtkreis	28 Febr. V, 4 April V, 16 Aug. V, 13 Sept. V, 8 Nov. V.
10. **Brandenburg** a./H. (Neustadt)	Stadtkreis	15 März KV, 30 Mai V, 5 Juli KV, 18 Okt. KV, 15 Nov. KV.
11. **Brück**	Zauch-Belzig	5 Jan. Ferkel, 2 Febr. Ferkel, 2 März Ferkel, 6. April KRindvPSchwFerkel, 4 Mai Ferkel, 1 Juni KRindvPSchwFerkel, 6 Juli Ferkel, 3 Aug. Ferkel, 7 Sept. Ferkel, 19 Okt. KRindvPSchwFerkel, 2 Nov. Ferkel, 14. Dez. KRindvP.-SchwFerkel.
12. **Charlottenburg**	Stadtkreis	6 März K, 12 Juni K, 2 Okt. K.
13. **Cöpenick**	Teltow	2 April K, 6 Aug. K, 22 Okt. K, 17 Dez. K.
14. **Dahme**	Jüterbog-Luckenwalde	13 Febr. V, 13 März V, 10 April Schw 8 Mai V, 19 Juni V, 20 Juni K, 10 Juli Schw, 7 Aug. V, 4 Sept. V, 5 Sept. K, 25 Sept. Schw, 23 Okt. V, 27 Nov. V.
15. ***Dallmin**	Westprignitz	Die Aufhebung der beiden K ist beantragt.
16. **Eberswalde**	Oberbarnim	14 März KVP, 13 Juni KVP, 31 Okt. KVP.
17. **Freienwalde** a./O.	Oberbarnim	28 März K, 22 Aug. K, 28 Nov. K.
18. **Freyenstein**	Ostprignitz	22 Mai V, 23 Mai K, 16 Okt. V, 17 Okt. K.
19. ***Friedrichsfelde**	Niederbarnim	An jedem Mittwoch Schweine- u. Ferkelm; an jedem Dienstag u. Freitag Rinder- u. Hammelm; an jedem 1. Donnerstag im Monat Pferdem; an allen Wochentagen Geflügelm.
20. **Friesack**	Westhavelland	6 April KVPSchw, 24 Aug. KSchwJungvieh, 2 Nov. KVPSchw.
21. ***Fürstenwerder**	Prenzlau	10 Okt. K.
22. ***Gerswalde**	Templin	29 Mai K.
23. ***Gramzow**	Angermünde	13 Juni K.
24. **Gransee**	Ruppin	6 April KVP, 12 Juni K, 23 Okt. KVP, 11 Dez. K.
25. **Greiffenberg** i./U.	Angermünde	26 April K, 26 Okt. K.
26. **Havelberg**	Westprignitz	3 Jan. Ferkel, 6 Febr. V, 14 Febr. Ferkel, 5 März Getr., 7 März Ferkel, 4 April Ferkel, 26 April VPSchw, 2 Mai Ferkel, 6 Juni Ferkel, 3 Juli VP, 11 Juli Ferkel, 1 Aug. Ferkel, 4 Sept. VPSchw, 12 Sept. Ferkel, 3 Okt. Ferkel, 9 Okt. V, 7 Nov. Ferkel, 27 Nov. VPSchw, 5 Dez. Ferkel.

Digitized by Google

Ortschaft	Kreis	
27. Joachimsthal	Angermünde	21 März KVP, 20 Juni KVP, 24 Okt. KVP.
28. Jüterbog	Jüterbog-Luckenwalde	25 Jan. V, 28 Febr. Schw, 22 März V, 24 April V, 16 Mai Schw, 30 Mai V, 21 Juni V, 23 Juni K, 11 Juli Schw, 16 Aug. V, 8 Sept. Schw, 26 Sept. V, 17 Okt. SchwF, 31 Okt. F, 1 Nov. V, 3 Nov. K, 5 Dez. Schw.
29. *Königs-Wusterhausen	Teltow	25 April V, 26 April K, 24 Okt. V, 25 Okt. K.
30. Kyritz	Ostprignitz	25 Jan. KVP, 8 März KV, 3 April Schw, 7 Juni KV, 5 Juli KVP, 16 Aug. KV, 11 Sept. Fohlen, 18 Okt. KV, 13 Dez. V.
31. *Lehnin	Zauch-Belzig	9 Mai KV, 3 Okt. KV.
32. Lenzen a./Elbe	Westprignitz	16 Jan. Schw, 6 März V, 7 März K, 3 April Schw., 1 Mai KV, 26 Juni V, 27 Juni K, 7 Aug. V, 8 Aug. K, 31 Aug. Füll, 11 Sept. Schw, 16 Okt. V, 17 Okt. K, 13 Nov. Schw, 18 Dez. KV.
33. Liebenwalde	Niederbarnim	22 März KV, 27 Juni KV, 9 Okt. KV.
34. Lindow	Ruppin	16 März V, 28 Sept. VP, 9 Nov. VP.
35. Luckenwalde	Jüterbog-Luckenwalde	8 Febr. K, 28 Febr. VP, 4 April VP, 17 Mai K, 23 Mai VP, 5 Juli K, 25 Juli VP, 5 Sept. VP, 27 Sept. K, 31 Okt. VPF, 8 Nov. K, 13 Dez. K.
36. Lychen	Templin	6 März KVP, 26 Juni KVP, 13 Nov. KVP.
37. Meyenburg	Ostprignitz	2 Jan. Ferkel, 16 Jan. Ferkel, 6 Febr. Ferkel, 20 Febr. Ferkel, 6 März Ferkel, 20 März Ferkel, 3 April Ferkel, 5 April V, 17 April Ferkel, 8 Mai Ferkel, 22 Mai Ferkel, 5 Juni Ferkel, 19 Juni Ferkel, 3 Juli Ferkel, 17 Juli Ferkel, 7 Aug. FerkelFohlen, 21 Aug. Ferkel, 4 Sept. Ferkel, 18 Sept. Ferkel, 2 Okt. Ferkel, 16 Okt. Ferkel, 6 Nov. Ferkel, 20 Nov. Ferkel, 4 Dez. Ferkel, 11 Dez. V, 18 Dez. Ferkel.
38. Mittenwalde	Teltow	21 Febr. PRindvSchw, 28 März V, 29 März K, 18 April PRindvSchw, 16 Mai V, 17 Mai K, 20 Juni PRindvSchw, 11 Juli PRindvSchw, 22 Aug. V, 23 Aug. K, 19 Sept. PRindvSchw, 17 Okt. V, 18 Okt. K, 14 Nov. PRindvSchw, 5 Dez. V, 6 Dez. K.
39. *Neuenhagen (an der Ostbahn)	Niederbarnim	1 März V, 7 Sept. V.
40. Neu-Ruppin	Ruppin	7 März VPSchwS, 4 April VPSchw, 5 April K, 20 Juni VPSchw, 21 Juni K, 26 Sept. VPSchw, 27 Sept. K, 7 Nov. PVSchw.
41. Neustadt a./Dosse	Ruppin	22 Febr. V, 16 Mai V, 17 Mai K, 8 Nov. V, 9 Nov. K.
42. Niemegk	Zauch-Belzig	10 Jan. Ferkel, 15 Febr. Ferkel, 8 März Ferkel, 19 April Ferkel, 14 Mai KFerkelF, 7 Juni Ferkel, 2 Juli KFerkelF, 23 Aug. Ferkel, 15 Sept. Ferkel, 22 Okt. KFerkelF, 15 Nov. Ferkel, 15 Dez. KFerkelF.
43. Oderberg	Angermünde	20 März K, 19 Juni K, 11 Sept. K, 13 Nov. K.
44. Oranienburg	Niederbarnim	23 März KVP, 26 Juni KVP, 25 Sept. KVP, 7 Dez. KVP.
45. Perleberg	Westprignitz	19 Febr. Getr, 20 März V, 18 Mai V, 15 Juni V, 3 Aug. V, 19 Okt. V, 6 Dez. V.
46. Plaue a./Havel	Westhavelland	10 Mai K, 25 Okt. K.
47. Potsdam	Stadtkreis	29 März K, 7 Juni K, 30. Aug. K, 18 Okt. K, 22 Nov. K.
48. Pritzerbe	Westhavelland	16 Mai K, 17 Okt. K.
49. Pritzwalk	Ostprignitz	1 März V, 10 Mai V, 28 Juni V, 23 Aug. V, gleichzeitig Fohlenmarkt des landwirtschaftlichen Vereins, 27 Sept. V, zugleich Markt von direkt eingeführtem Zucht- und Rindvieh edler Rasse, 15 Nov. V.
50. Putlitz	Westprignitz	15 März V, 19 April Schw, 17 Mai V, 21 Juni Schw, 12 Juli V, 13 Sept. V, 25 Okt. V, 26 Okt. K, 29 Nov. V.

Digitized by Google

	Ortschaft	Kreis	
51.	Rathenow (Altstadt)	Westhavelland	19 Juni K, 9 Okt. K.
	(Neustadt)		22 März K, 11 Dez. K.
52.	*Ravensbrück	Templin	29 Mai K, 7 Nov. K.
53.	Rheinsberg	Ruppin	29 März K, 26 Juni K, 30 Okt. K.
54.	Rhinow	Westhavelland	18 April VP, 12 Sept. VP.
55.	*Saarmund	Zauch-Belzig	1 März K, 6 Dez. K.
56.	Schwedt a./Oder	Angermünde	6 März VP, 24 April KVP, 3 Juli KVP, 30 Okt. KVP.
57.	Spandau	Stadtkreis	9 Jan. P, 6 Febr. VP, 6 März VP, 3 April P, 1 Mai P, 12 Juni VP, 3 Juli VP, 7 Aug. VP, 4 Sept. VP, 2 Okt. VP, 6 Nov. VP, 4 Dez. P.
58.	Storkow	Beeskow-Storkow	29 März V, 17 Mai V, 5 Juli V, 6 Juli K, 9 Aug. V, 18 Okt. V, 4 Dez. V, 5 Dez. K.
59.	Strasburg i./U.	Preuzlau	27 März V, 28 März K, 12 Juni Zuchtv., 13 Nov. V, 14 Nov. K.
60.	Teltow	Teltow	5 April KV, 23 Aug. KV, 8 Nov. KVF.
61.	Templin	Templin	22 März KVP, 17 Mai KVP, 12 Juli KVP, 8 Nov. KVP.
62.	Teupitz	Teltow	8 März KVP, 24 April KVP, 4 Juli VP, 28 Aug. KVP, 9. Okt. VP, 13 Dez. KVP.
63.	Trebbin	Teltow	20 Jan. V, 22 Jan. K, 24 Febr. V, 31 März V, 2 April K, 21 April V, 19 Mai V, 9 Juni V, 11 Juni K, 7 Juli V, 11 Aug. V, 13 Aug. K, 8 Sept. V, 6 Okt. V, 8 Okt. K, 17 Nov. V, 15 Dez. V, 17 Dez. K.
64.	Treuenbrietzen	Zauch-Belzig	13 Jan. Ferkel, 10 Febr. Ferkel, 17 März Ferkel, 3 April KV, 21 April Ferkel, 5 Mai Ferkel, 22 Mai KV, 16 Juni Ferkel, 26 Juni KV, 14 Juli Ferkel, 11 Aug. Ferkel, 1 Sept. Ferkel, 18 Sept. KV, 6 Okt. Ferkel. 6 Nov. KVF, 24 Nov. Ferkel, 4 Dez. KVF, 15 Dez. Ferkel.
65.	*Vehlin	Ostprignitz	Ferkelmärkte finden statt am 17 Jan., 14 Febr., 14 März, 18 April, 16 Mai, 13 Juni, 11 Juli, 15 Aug., 12 Sept., 17 Okt., 14 Nov., 19 Dez.
66.	Vierraden	Angermünde	3 April KV, 25 Sept. KV, 18 Dez. KV.
67.	*Weißensee	Niederbarnim	20 Febr. P, 20 März P, 24 April P, 22 Mai P, 19 Juni P, 17 Juli P, 21 Aug. P, 18 Sept. P, 16 Okt. P, 20 Nov. P.
68.	Wendisch-Buchholz	Beeskow-Storkow	31 März V, 2 April K, 22 Mai V, 23 Mai K, 21 Aug. V, 22 Aug. K, 27 Okt. V, 29 Okt. K, 15 Dez. V, 17 Dez. K.
69.	Werder b. Potsdam	Zauch-Belzig	11 April KP, 23 Mai P, 13 Juni K, 12 Sept. KP, 7 Nov. K, 12 Dez. K.
70.	Werneuchen	Oberbarnim	16 März K, 16 Nov. K.
71.	Wilsnack	Westprignitz	23 Jan. VP, 27 Febr. VP, 10 April VP, 19 Juni VP, 14 Aug. VP, 30 Aug. VPFüll, 2 Okt. VP, 6 Nov. VP.
72.	Wittenberge	Westprignitz	5 Jan., 17 Jan., 7 Febr., 21 Febr., 14 März RindvSchw, 15 März P, 28 März, 4 April, 25 April, 9 Mai, 23 Mai, 13 Juni, 22 Juni, 4 Juli, 18 Juli, 1 Aug., 22 Aug. RindvSchw, 23 Aug. P, 5 Sept., 26 Sept., 3 Okt., 17 Okt. RindvSchw, 18 Okt. P, 30 Okt., 7 Nov., 28 Nov., 5 Dez., 12 Dez. RindvSchw.
73.	Wittstock	Ostprignitz	6 Febr. V, 27 März V, 8 Mai V, 4 Sept. V, 23 Okt. V, 4 Dez. V.
74.	Wriezen	Oberbarnim	20 März VP, 21 März K, 3 Juli VP, 4 Juli K, 30. Aug. VP, 9 Okt. VP, 10 Okt. K, 9 Nov. VP, 11 Dez. VP.
75	Wusterhausen a./Dosse	Ruppin	31 Jan. KVPSchw, 28 März KVPSchw, 20 Juni KVPSchw, 19 Sept. V, 28 Nov. KVPSchw.
76.	*Zechlin	Ostprignitz	12 Mai K, 20 Okt. K.
77.	Zehdenick	Templin	28 März V, 29 März K, 20 Juni V, 21 Juni K, 17 Okt. V,

Digitized by Google

Ortschaft	Kreis	
78. Zinna	Jüterbog-Luckenwalde	8 März KV, 19 April Schw, 7 Juni KV, 9 Aug. Schw, 25 Okt. KV.
79. Zossen	Teltow	6 Febr. V, 6 März V, 3 April V, 1 Mai V, 12 Juni V, 13 Juni K, 3 Juli V, 14 Aug. V, 11 Sept. V, 2 Okt. V, 6 Nov. V, 7 Nov. K, 11 Dez. V, 12 Dez. K.

Der * vor dem Namen einer Ortschaft zeigt an, daß diese — als einfache Landgemeinde, als Gutsbezirk oder sonstiger ländlicher Wohnplatz — dem platten Lande angehört, während die Marktorte, welche nach der bestehenden Gesetzgebung besondere Stadt- oder Fleckensrechte haben usw., eines solchen * vor ihrem Namen entbehren.

Erklärung der Abkürzungen: F — Flachsmarkt. Füll — Füllenmarkt. Getr — Getreidemarkt. K — Krammarkt. P — Pferdemarkt. Rindv — Rindviehmarkt. S — Saatmarkt. Schw — Schweinemarkt. V — Viehmarkt. Weihn — Weihnachtsmarkt.

Potsdam, den 21. August 1905. Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

743. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 21. Juni d. J. beschlossen:

a. die nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Rauen von dem Stadtbezirke Rauen abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Falkenhagen Forst zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
—	—	—	12	24/0.15	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung	—	16	56

b. die nachstehend verzeichnete Parzelle von dem Gutsbezirke Falkenhagen Forst abzutrennen und mit dem Stadtbezirke Rauen zu vereinigen.

—	—	—	5	47/0.1	Stadtgemeinde zu Rauen	—	22	44

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 21. August 1905. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

744. I. Festgestellt.

a) Schweineseuchen. Kreis Teltow: Deutsch-Wilmersdorf, Mariendorf, Zeesen, Marienfelde, Groß-Schulzendorf, Groß-Köris. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Klein-Schönebeck, Weißensee. Kreis Beeskow-Storkow: Rauen'sche Ziegelei, Petershof, Markgrafpieske. Kreis Westhavelland: Rathenow. Kreis Ostprignitz: Kuhbier. Kreis Templin: Zehdenick. Kreis Prenzlau: Rollwitz, Nechlin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Illmersdorf, Hohenseefeld.

b) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Deutsch-Wilmersdorf.

c) Milzbrand. Kreis Angermünde: Blankenburg.

d) Pferderäude. Kreis Beeskow-Storkow: Wolzig, Bindow.

II. Erloschen.

a) Schweineseuchen. Kreis Teltow: Alt-Glienicke, Körbiskrug, Wildau. Kreis Niederbarnim: Kaulsdorf, Wensickendorf, Löhme, Grünheide. Kreis Angermünde: Neu-Meichow. Kreis Ostprignitz: Alt-Daber, Drewen, Kreis Prenzlau: Rollwitz, Nechlin, Schönfeld, Blindow, Strasburg.

b) Milzbrand. Kreis Teltow: Groß-Machnow.

Potsdam, den 22. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kreisschulinspektion in den Vororten von Berlin.

745. I. Am 15. August d. Js. werden die Gemeinden Lichtenberg, Weißensee, Heinersdorf und Hohen-Schönhausen zu einem neuen Kreisschulinspektionsbezirk Berlin-Lichtenberg vereinigt. Seine Verwaltung übernimmt Kreisschulinspektor Molter in Berlin, dessen Wohnung später bekannt gemacht werden wird.

II. Am 15. August d. Js. werden die Gemeinden Rummelsburg, Stralau und Treptow mit dem Kreisschulinspektionsbezirk Berlin-Cöpenick verbunden, dessen Kreisschulinspektor Sakobielski in Cöpenick, Hohenzollernplatz 3 wohnt.

Potsdam, den 26. Juli 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

746. Der Schiffsbaumeister Wilhelm Stutzer in Havelberg beabsichtigt, den südlich seines Grundstückes sich hinziehenden, bei km 14,9 der unteren Havelwasserstraße einmündenden Graben durch Baggerungen zu verbreitern, mit dem gewonnenen Boden einen Teil des Grundstückes aufzuhöhen und einen Schiffsaufzug

Digitized by Google

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Ansprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 18. August 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

747. Der Grundbesitzer H. Klein in Heiligensee hat sein bei km 6,75 der Havel—Oder-Wasserstraße am östlichen Ufer der Havel belegenes Grundstück wasserseitig aufgehöht und befestigt, ferner einen 10 m langen, 0,5 m breiten Kahnsteg errichtet.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 14. August 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

748. Der Rentier Gustav Kliem in Hessenwinkel beabsichtigt, die von ihm von der Königlichen Wasserbauverwaltung erworbene, bei km 0,0 der Rüdersdorfer Gewässer vor seinem Grundstücke in Hessenwinkel am Dämeritzsee belegene Treidelsteig- und Wasserfläche des Dämeritzsees hochwasserfrei aufzuhöhen und zu befestigen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 12. August 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Schutz der Arbeiter in Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden.

749. Auf Grund des § 120e. der Gewerbeordnung

Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:

I. Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierergewerbes.

§ 1. Bei dem Zerkleinern, dem Mengen, dem Mischen und der sonstigen Verarbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2. Das Anreiben von Bleiweiß mit Oel oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage anzureibende Menge bei Mennige 1 Kilogramm, bei anderen Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

§ 3. Das Abschleifen und Abbimsen trockener Oelfarbenanstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden.

Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen und Abbimsen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

§ 4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Malerkitteln oder anderen vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5. Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgefäße, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frostfreien Orte zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

§ 6. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Antritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Be-

Digitized by Google

II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7. Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetriebe ständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werft statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 8. Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügnng gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

§ 9. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1) die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
2) die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;
3) die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4) das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a. der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 10. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b. der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankungen zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleikrank oder nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1) den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2) den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3) Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiter sowie die Art seiner Beschäftigung,
4) den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5) den Tag der Genesung,
6) die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

* * *

Anlage.

Blei-Merkblatt.

Wie schützen sich Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Bleivergiftungen?

Alle Bleifarben (Bleiweiß, Bleichromat, Massikot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxyd, Pattisonsches Bleiweiß, Cassseler Gelb, Englisches Gelb, Neapelgelb, Jodblei u. a.) sind Gifte.

Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen, die mit Bleifarben in Berührung kommen, sind der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt.

Die Bleivergiftung kommt gewöhnlich dadurch zustande, daß Bleifarben, wenn auch nur in geringer Menge, durch Vermittlung der beschmutzten Hände, Barthaare und Kleider beim Essen, Trinken oder beim Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in den Mund aufgenommen oder während der Arbeit als Staub eingeatmet werden.

Die Folgen dieser Bleiaufnahme machen sich nicht alsbald bemerkbar; sie treten vielmehr erst nach Wochen, Monaten oder selbst Jahren auf, nachdem die in den Körper gelangten Bleimengen sich soweit angesammelt haben, daß sie Vergiftungserscheinungen hervorzubringen imstande sind.

Worin äußert sich die Bleivergiftung?

Die ersten Zeichen der Bleivergiftung pflegen in einem blaugrauen Saume am Zahnfleisch, Bleisaum genannt, und in einer durch Blässe des Gesichts und der Lippen sich kundgebenden Blutarmut zu bestehen. Die weiteren Krankheitserscheinungen sind sehr mannig-

Digitized by Google

faltig. Am häufigsten tritt die Bleikolik auf: der Kranke empfindet heftige, krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leibschmerzen (Kolikschmerzen); der Leib ist eingezogen und hart; dabei bestehen häufig Erbrechen und Stuhlverstopfung, selten Durchfall. In anderen Krankheitsfällen zeigen sich Lähmungen; sie betreffen gewöhnlich diejenigen Muskeln, durch welche das Strecken der Finger besorgt wird, und treten meistens an beiden Armen auf, ausnahmsweise werden auch andere Muskeln an den Armen oder Muskeln an den Beinen oder am Kehlkopfe befallen. Mitunter äußert sich die Bleivergiftung in heftigen Gelenkschmerzen; von ihnen werden meist die Kniegelenke, seltener Gelenke an den oberen Gliedmaßen ergriffen. In besonders schweren Fällen treten Erscheinungen einer Erkrankung des Gehirns auf (heftige Kopfschmerzen, allgemeine Krämpfe, tiefe Bewußtlosigkeit oder große Unruhe, Erblindung). Endlich steht die Bleivergiftung mit dem als Schrumpfniere bezeichneten schweren Nierenleiden und mit der Gicht in einem ursächlichen Zusammenhange. — Bei bleikranken Frauen sind Fehl- oder Totgeburten häufig. Lebend zur Welt gebrachte Kinder können infolge von Bleisiechtum einer erhöhten Sterblichkeit in den ersten Jahren unterliegen. Von bleikranken Frauen an der Brust genährte Kinder werden mittels der Milch vergiftet.

Abgesehen von den schweren, mit Gehirnerscheinungen einhergehenden Fällen, welche nicht selten tödlich verlaufen, pflegen die Bleivergiftungen meist zu heilen, wenn die Kranken sich der weiteren schädigenden Einwirkung des Bleies entziehen können. Die Heilung tritt nach mehreren Wochen oder in schweren Fällen auch erst nach Monaten ein.

Verhütung der Bleierkrankungen.

Die weit verbreitete Annahme, daß der regelmäßige Gebrauch gewisser Arzneien (Jodkalium, Glaubersalz u. a.) oder Milchtrinken ausreichende Mittel zur Vorbeugung der Bleivergiftung sind, ist nicht zutreffend. Dagegen ist einer kräftigen und fettreichen Ernährung und insofern auch dem Milchtrinken ein gewisser Wert beizulegen.

Den wirksamsten Schutz vor Bleierkrankungen verleihen Sauberkeit und Mäßigkeit. Personen, welche, ohne gerade zu den Trinkern zu gehören, geistige Getränke in reichlichen Mengen zu sich zu nehmen pflegen, sind der Bleivergiftungsgefahr in höherem Maße ausgesetzt als Enthaltsamere. Branntwein sollte, namentlich während der Arbeitszeit, nicht genossen werden. In bezug auf die Sauberkeit müssen die mit Bleifarben in Berührung kommenden Personen ganz besonders peinlich sein und dabei vornehmlich folgendes beachten:

1) Hände und Arbeitskleider sind bei der Arbeit tunlichst vor Verunreinigungen mit Bleifarben zu hüten. Es empfiehlt sich, die Nägel stets möglichst kurz geschnitten zu halten.
2) Da Verunreinigungen der Hände mit Bleifarben nicht gänzlich zu vermeiden sein werden, ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeit zu unterlassen.
3) Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, nachdem sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände mit Seife, womöglich mit Bimstein- oder Marmorseife, gründlich gewaschen haben. Einer gleichen Reinigung bedürfen das Gesicht und besonders der Bart, wenn sie während der Arbeit beschmutzt worden sind. Läßt sich das Trinken während der Arbeit ausnahmsweise nicht vermeiden, so sollen die Ränder der Trinkgefäße nicht mit den Händen berührt werden.
4) Die Arbeitskleider sind bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.

Um die Einatmung bleihaltigen Staubes zu vermeiden, sind die in den Bestimmungen hiergegen enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen; insbesondere ist das Anreiben von Bleiweiß und dergleichen mit Oel oder Firnis nicht mit der Hand, sondern in staubdichten Behältern vorzunehmen, ferner sollen Bleifarbenanstriche nicht trocken abgebimst oder abgeschliffen werden.

Erkrankt ein Arbeiter, welcher mit Bleifarben in Berührung kommt, trotz aller Vorsichtsmaßregeln unter Erscheinungen, welche den Verdacht einer Bleivergiftung (siehe oben) erwecken, so soll er in seinem und in seiner Familie Interesse die Hilfe eines Arztes sogleich in Anspruch nehmen und diesem gleichzeitig mitteilen, daß er mit Bleifarben zu arbeiten gehabt hat.

Berlin, den 27. Juni 1905.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

* * *

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Abschnitt I. (§§ 1 bis 6) enthält Bestimmungen für die Betriebe des eigentlichen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackierergewerbes, Abschnitt II. (§§ 7 bis 11) dagegen Bestimmungen für sonstige Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden. Die Vorschriften des Abschnitts II. gelten jedoch nicht für Betriebe, in denen Maler- usw. Arbeiten nur gelegentlich oder vorübergehend vorkommen, sondern nur für Betriebe, in denen Arbeiter ständig oder vorwiegend bei Maler- usw. Arbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische nicht nur gelegentlich benutzen.

§ 1 enthält allgemeine Vorschriften, welche der aus der Berührung mit trockenen Bleifarben entstehenden Gefahr entgegenwirken sollen. Das gefährliche Anreiben des Bleiweißes mit der Hand (§ 2 Abs. 1) schlechthin zu verbieten, erschien unbedenklich, da diese Arbeit sehr wohl entbehrt werden kann. Von den Bleiweißfabriken wird nämlich schon jetzt Bleiweiß in großen Mengen maschinell mit Oel oder Firnis angerieben und in den Handel gebracht. Da das Oelbleiweiß ohne Schädigung aufbewahrt werden kann, so

Digitized by Google

solches zu beschaffen und vorrätig zu halten. Für das Anreiben anderer Bleifarben, von denen die Mehrzahl nur in kleinen Mengen verwendet wird, sind im § 2 Abs. 2 Ausnahmen zugelassen worden, weil einzelne angerieben im Handel nicht zu haben sind. Das Anreiben dieser Bleifarben mit der Hand soll aber wegen der damit verbundenen Gesundheitsgefahr nur von männlichen Arbeitern über 18 Jahre vorgenommen und nur in kleineren Mengen zugelassen werden. Die Höchstmenge, welche von je einem Arbeiter täglich mit Oel oder Firnis angerieben werden darf, ist für die Bleifarben außer Bleiweiß und Mennige nach Anhörung von Sachverständigen auf je 100 gr, für die in größeren Mengen notwendige Mennige auf 1 kg bemessen worden. Oelmennige wird zwar in erheblich größeren Mengen als rosthindernder Anstrich für Eisen und andere Metalle gebraucht, für diesen Zweck wird sie aber mit dem Oel oder Firnis nicht angerieben, sondern nur angerührt. Das Anrühren fällt aber nicht unter die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

Der von den Arbeitgebern gegen das Verbot der Verwendung von Arbeitern unter 18 Jahren erhobene Einwand, daß die Vornahme dieser Arbeit zur Ausbildung der Lehrlinge unerläßlich sei, erschien nicht stichhaltig, da die Lehrlinge das Anreiben von Oelfarben auch bei der Verwendung ungiftiger Farbstoffe erlernen können.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 will zwar das trockene Abschleifen und Abbimsen erhärteter Oelfarbenanstriche nur insoweit verbieten, als die Anstriche Bleifarben enthalten. Um diesen Zweck zu erreichen, mußte aber die Fassung der Vorschrift so gewählt werden, daß alle Oelfarbenanstriche vor dem Abschleifen oder Abbimsen anzufeuchten sind, sofern sie nicht nachweislich bleifrei sind. Die Bestimmung des Abs. 2 ist nötig, weil der bleihaltige Schleifschlamm bei längerem Liegen trocknen und dann bei seiner Entfernung ebenfalls Staub entwickeln würde.

Nach § 4 sind die Arbeitgeber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Arbeiter beim Arbeiten mit Bleifarben Arbeitskleider benutzen, um die Straßen- und Hauskleidung vor Verunreinigung zu schützen. Da es im Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbe üblich ist, daß sich die Arbeiter selbst mit Malerkitteln versehen, und da die Arbeiter oft zu wechseln pflegen, erschien es, zumal in Rücksicht auf die zahlreichen Kleinmeister nicht angezeigt, den Arbeitgebern die Lieferung von Arbeitskleidern schlechthin aufzugeben. Nur wenn der Arbeiter keine Arbeitskleider besitzt und außer Stande ist, sie sich zu beschaffen, wird der Arbeitgeber, um der Bestimmung des § 4 zu genügen, zur Lieferung von Arbeitskleidern genötigt sein.

Um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, die im Interesse ihrer Gesundheit unerläßliche Reinlichkeit zu beobachten, ist im § 5 Abs. 1 den Arbeitgebern die Vorhaltung von Waschgefäßen und Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, von Seife und Handtüchern vorgeschrieben worden. Die Bereitstellung von Waschräumen und Wasser zu verlangen, erschien im allgemeinen nicht angängig, da die Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder und Lackierer großenteils auf wechselnder Arbeitsstätte beschäftigt sind, ohne daß es dem Arbeitgeber möglich ist, die Arbeitsstätte regelmäßig aufzusuchen und für Beschaffung jener Dinge selbst zu sorgen. Sind dem Arbeiter Waschgeräte zur Verfügung gestellt, so wird er in der Lage sein, sich Wasser und einen Raum zum Waschen selbst zu beschaffen. Arbeitgeber aber, deren Arbeiter auf einem Neubau oder in einer Werkstätte an dauernder Arbeitsstelle beschäftigt sind, sollen gemäß Abs. 2 einen wenn auch nicht heizbaren, so doch frostfreien Ort zum Waschen und zum Aufbewahren der Straßenkleider ihren Arbeitern anweisen.

Da der Erfolg der Vorschriften vornehmlich von dem Verhalten der Arbeiter, insbesondere von ihrer Sauberkeit abhängen wird, so ist vor allem dafür zu sorgen, daß sie die mit ihrem Berufe verknüpften Gesundheitsgefahren und die Mittel zu deren Abwehr kennen lernen. Zu diesem Zweck ist im § 6 vorgesehen, daß die Arbeitgeber diejenigen Arbeiter, welche Bleifarben verwenden, auf die Gefahren, denen sie hierbei ausgesetzt sind, hinweisen und ihnen, sofern sie es nicht schon besitzen, beim Antritt des Arbeitsverhältnisses das vom Kaiserlichen Gesundheitsamte verfaßte Merkblatt aushändigen, welches sowohl die Symptome der Bleivergiftung als auch die zu ihrer Verhütung notwendigen Maßnahmen kurz schildert.

Für die im § 7 Abs. 2 näher bezeichneten Betriebe, d. h. die ständigen Arbeitsstellen der Maler usw. in Großbetrieben, wie Schiffswerften, Möbel-, Maschinen-, Waggon-Fabriken, wird außerdem die Vorhaltung von Wasch- und Ankleideräumen (§ 8), der Erlaß der im § 9 bezeichneten Vorschriften und die ärztliche Ueberwachung der Arbeiter (§§ 10 ff.) verlangt.

Die Reviere wollen die Inhaber und Betriebsleiter der in Betracht kommenden Fabriken, Werften und Werkstätten sowie Bauunternehmer und Bauhandwerker nach Möglichkeit auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam machen und deren Beachtung nach dem Inkrafttreten am 1. Januar 1906 bei den Revisionen überwachen.

Berlin, den 9. August 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

750. Statut

betreffend einen die Landgemeinden Lichtenberg und Borhagen-Rummelsburg umfassenden Kanalisationsverband.

§ 1.

Die Landgemeinden Lichtenberg und Borhagen-Rummelsburg werden mit ihrem Einverständnis auf Grund des vierten Titels der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 behufs gemeinsamer Wahrnehmung der hierunter bezeichneten kommunalen Angelegenheiten zu einem Verbande vereinigt.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Den Ankauf von Ländereien zwecks Klärung und

Digitized by Google

Beseitigung der Wirtschafts- und Fabrikwässer sowie der Fäkalien aus den Verbandsgemeinden.

Qualitativ schädliche Fabrikwässer werden nicht aufgenommen. Die Aufnahme der Fabrikwässer bedarf daher der besonderen Genehmigung des Verbandsausschusses.

Versagt der Verbandsausschuß die Aufnahme von Fabrikwässern, so ist dem betreffenden Antragsteller dies schriftlich unter eingehender Darlegung der die Versagung veranlassenden Gründe mitzuteilen.

Abwässer, welche die Stadt Berlin in ihre Kanalisation aufnimmt, sollen auch in der Kanalisation des Verbandes Aufnahme finden.

Auch Regenwässer können mit Genehmigung des Verbandsausschusses aus besonderen Gründen aufgenommen werden.

2. Die Herstellung und die Unterhaltung der auf dem Verbandsgrundstück erforderlich werdenden baulichen Anlagen.
3. Die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb der Kläreinrichtungen und Rieselfelder sowie die Bewirtschaftung des Rieselgutes.
4. Die Herstellung und die Unterhaltuug der Entwässerungseinrichtnngen, welche erforderlich sind, um die gereinigten und geklärten Abwässer von den Abwässerreinigungsanlagen bezw. Rieselfeldern den zur Aufnahme geeigneten natürlichen Vorflutern zuzuführen.
5. Die Herstellung und die Unterhaltung der gemeinsamen Hauptdruckrohrleitungen nach den Rieselfeldern.

Die sonst erforderlichen Kanalisationseinrichtungen hat jede Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet auf eigene Kosten selbst auszuführen. Zu diesen Einrichtungen gehören auch die Herstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der Pumpstationen und der zur Einführung der Abwässer in die Hauptdruckrohre etwa erforderlichen Anschlußleitungen.

§ 2.

Der Verband führt den Namen:

„Kanalisationsverband der Landgemeinden Lichtenberg und Boxhagen-Rummelsburg."

Die Verwaltung wird am Amtssitze des Verbandsvorstehers geführt; der Gerichtsstand ist der für Lichtenberg.

§ 3.

Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten; der letztere ist die ausführende Behörde.

Es entsendet in den Verbandsausschuß jede Gemeinde zunächst drei Vertreter. In Gemeinden mit mehr als 10000 bis zu 50000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 10000 Einwohnern und in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern für jede über die letzte Zahl überschießende Vollzahl von 25000

Die Zahl der Abgeordneten einer Gemeinde darf zwei Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht erreichen. Maßgebend ist die bei der letzten Personenstandsaufnahme ermittelte Einwohnerzahl mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen. Berechnet wird nur die Einwohnerzahl, welche dem an die Kanalisationseinrichtungen des Verbandes anzuschließenden bezw. angeschlossenen Gebiet einer Gemeinde angehört. Die durch Zunahme der Einwohnerzahl etwa nötig werdende Vermehrung der Abgeordneten einer Gemeinde tritt zum 1. Januar ein.

Der 1. Abgeordnete jeder Gemeinde ist der jedesmalige Gemeindevorsteher. Diese Beamten sind berechtigt, sich in Behinderungsfällen durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten zu lassen. Für die übrigen Abgeordneten ist je ein Stellvertreter zu wählen.

Die Abgeordneten und Abgeordnetenstellvertreter werden nach Maßgabe des der Kreisordnung beigegebenen Wahlreglements in Landgemeinden von der Gemeindevertretung gewählt. Die Gemeinden können als Abgeordnete nur solche Personen entsenden, welche zur Uebernahme des Amtes als Gemeindevertreter befähigt sind. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre; Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende derjenigen drei Jahre in Tätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Verbandsvorsteher ist der Vorsteher derjenigen Gemeinde, deren an die hier in Rede stehenden Kanalisationseinrichtungen angeschlossenes Gebiet die größte Einwohnerzahl hat. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die Personenstandsaufnahme maßgebend. Der durch die Einwohnerzahl etwa bedingte Wechsel des Verbandsvorstehers tritt zum 1. Januar ein. Im Falle der Behinderung wird der Verbandsvorsteher von seinem gesetzlichen Stellvertreter als Gemeindevorsteher vertreten.

§ 4.

Der Verbandsausschuß hat über alle im § 1 bezeichneten kommunalen Angelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht dem Verbandsvorsteher durch das Gesetz und dieses Statut ausschließlich überwiesen sind. Außerdem hat er die Projekte für die maschinellen Anlagen zu genehmigen, welche die von der Pumpstation nach den gemeinsamen Kläreinrichtungen zu drückenden Abwässermengen zu messen bestimmt sind.

§ 5.

Der Verbandsausschuß überwacht die Verwaltung, er ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse, von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Verbandskasse sowie von der gehörigen Ausführung der Verbandsarbeiten Ueberzeugung zu verschaffen; er darf jedoch seine Beschlüsse niemals selbst zur Ausführung bringen.

§ 6.

Der Verbandsausschuß ist zusammen zu berufen, so oft seine Geschäfte es erfordern.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Beratung durch den Verbandsvorsteher;

Digitized by Google

glieder verlangt wird. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird durch den Verbandsausschuß bestimmt. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine mindestens zwei Tage frei bleiben.

§ 7.

Für den Verbandsausschuß können durch Beschluß desselben regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden; es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Beratung, und zwar mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vorher den Mitgliedern des Verbandsausschusses angezeigt werden.

§ 8.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

In der Vorladung ist darauf hinzuweisen, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die der Stimmabgabe sich enthaltenden Mitglieder werden zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§ 10.

Bei den Sitzungen des Verbandsausschusses findet beschränkte Oeffentlichkeit statt. Denselben können als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben innerhalb des Verbandes herangezogenen großjährigen männlichen Personen beiwohnen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und Gemeindeangehörige oder Stimmberechtigte auf Grund des § 45 Absatz 1 oder Vertreter von Stimmberechtigten (§ 46, Nr. 1, 2 und 4 der Landgemeindeordnung) sind. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen sind mit Angabe der Tagesordnungen in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise vorher bekannt zu machen.

§ 11.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgend einer Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

§ 12.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden sowie wenigstens zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13.

Der Verbandsausschuß beschließt über die Verwaltung und Benutzung des Verbandsvermögens.

§ 14.

Zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind, zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen, zu Anleihen, durch welche der Verband mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 15.

Die Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

Zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung gehört:

1. Die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle,
2. eine ortsübliche Bekanntmachung,
3. die einmalige Bekanntmachung durch das Kreisblatt,
4. eine Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermine,
5. die Abhaltung der Verkaufsverhandlung durch den Verbandsvorsteher oder einen Justizbeamten.

Der im Absatz 2 unter Nr. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn der Grundsteuerreinertrag des Grundstücks 6 Mark nicht übersteigt.

Liegt diese Voraussetzung (Absatz 3) vor, oder erachtet der Kreisausschuß den Vorteil des Verbandes für gewahrt, so kann ein Verkauf aus freier Hand oder ein Tausch stattfinden. Das Ergebnis des Verkaufes ist in allen Fällen dem Verbandsausschuß mitzuteilen, der Zuschlag kann nur mit dessen Genehmigung erteilt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei außerdem die Aufnahme einer Taxe in allen Fällen notwendig ist.

Für die Eintragung im Grundbuche genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden ist, die Bestätigung des Vertrages durch den Kreisausschuß.

§ 16.

Die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen des Verbandes muß im Wege des öffentlichen Meistgebots geschehen. Ausnahmen hiervon können durch den Kreisausschuß gestattet werden.

§ 17.

Der Verbandsausschuß ist befugt, die Anstellung besoldeter Verbandsbeamten für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen zu beschließen und über Gehalts- und Pensionsverhältnisse Bestimmung zu treffen.

§ 18.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im voraus veranschlagen lassen, entwirft der Verbandsvorsteher für das Rechnungsjahr oder für eine längere

von dem Verbandsausschuß festzusetzende Rechnungsperiode, welche jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag.

Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in den Geschäftshäusern der beteiligten Gemeinden zur Einsicht aller Verbandsangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch den Verbandsausschuß.

Diese Feststellung ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres oder der neuen Rechnungsperiode zu bewirken.

Der Verbandsvorsteher hat eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages dem Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen.

Der Verbandshaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Einkünfte müssen zur Verbandskasse gebracht werden. Ausgaben, welche außerhalb des Voranschlages geleistet werden sollen, oder über deren Verwendung besondere Beschlußfassung vorbehalten ist, sowie Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 19.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes muß ein nach Vorschrift angelegtes Rechnungsbuch geführt werden. Die Verbandsrechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres dem Verbandsausschuß zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Die Einreichung der Rechnung erfolgt zunächst an den Verbandsvorsteher, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, dem Verbandsausschuß vorzulegen hat.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Verbandsrechnung bewirkt sein.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraums von zwei Wochen zur Einsicht der Verbandsangehörigen in den Geschäftshäusern der beteiligten Gemeinden auszulegen.

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

Der Kreisausschuß ist berechtigt, die Verbandsrechnung nachprüfen zu lassen.

§ 20.

Der Kreisausschuß beschließt:

1. an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei der Verbandskasse vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetzsammlung S. 52).

   Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig;
2. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen den Verband (§ 15 zu 3 des Einführungsgesetzes der Deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, R.G.B. S. 244). 17. Mai 1898, R.G.B. S. 322).

§ 21.

Jede der beteiligten Gemeinden kann einen Beschluß des Verbandsausschusses, durch welchen sie sich in ihren Interessen verletzt fühlt, innerhalb einer Woche mit aufschiebender Wirkung anfechten.

Die Entscheidung steht endgültig dem Kreisausschuß zu.

§ 22.

Dem Verbandsvorsteher liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

1. den Vorsitz in dem Verbandsausschuß mit vollem Stimmrecht zu führen,
2. die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
3. die Beschlüsse des Verbandsausschusses, sofern er dieselben nicht beanstandet oder deren Ausführung aussetzt, zur Ausführung zu bringen und demgemäß die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte des Verbandes sowie der Verbandsanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, zu führen und diejenigen Verbandsanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen,
4. auf dem Verbandsvoranschlage oder auf Beschlüssen des Verbandsausschusses beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu beaufsichtigen,
5. die Verbandsbeamten, nachdem der Verbandsausschuß darüber beschlossen hat, anzustellen und zu beaufsichtigen,
6. die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren,
7. den Verband nach außen zu vertreten und namens desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln.

   Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verbandsausschusses und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes von dem Verbandsvorsteher und einem Mitgliede des Verbandsausschusses unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Eine den vorstehenden Bestimmungen gemäß ausgestellte Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht erfordern,
8. die Verbandsabgaben und Dienste nach den Gesetzen und den Beschlüssen des Verbandsausschusses auf die verpflichteten Gemeinden zu verteilen und wegen deren Einziehung oder Ausführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 23.

Der Verbandsvorsteher hat Ersatz seiner baren Auslagen zu beanspruchen. Die Aufbringung derselben liegt dem Verbande ob.

Digitized by Google

§ 24.

Die Festsetzung der baren Auslagen des Verbandsvorstehers erfolgt durch den Verbandsausschuß.

§ 25.

Die Verbandsgemeinden verleihen dem Verbande dauernd das Recht, die für die gemeinsame Benutzung bestimmten Rohrleitungen nach einem landespolizeilich zu genehmigenden Plane in den Wegen und Straßen ihres Gebietes zu verlegen und notwendig werdende Reparaturen vorzunehmen. Dagegen übernimmt der Verband die Verpflichtung, die zur Einlegung der Rohrleitungen benutzten Wege und Straßen auf seine Kosten wiederherzustellen oder die Wiederherstellungskosten den Gemeinden zu erstatten.

§ 26.

Die Verteilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die zum Verbande gehörigen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Wassermengen, welche von den einzelnen Gemeinden den Verbandsanlagen zugeführt werden.

Jede Verbandsgemeinde hat die Kosten für die Anschlußleitung zwischen ihrem Kanalwasserhebewerke und den gemeinschaftlichen Druckrohren allein zu tragen.

Bis zum 1. Oktober 1909 werden die Zinsen der Ausführungskosten dem Baukapital entnommen und aus Anleihemitteln gedeckt, solange nach diesem Zeitpunkte nicht sämtliche Verbandsgemeinden mit ihrer Ortskanalisation an die Verbandsanlagen angeschlossen sind, werden die Ausgaben für die gemeinsamen Anlagen — indessen mit Ausschluß der Betriebskosten, welche stets nach den Wassermengen (Absatz 1) umzulegen sind — jährlich zunächst nach der durch die Personenstandsaufnahme ermittelten Kopfzahl auf die angeschlossenen Gemeinden zusammen und auf die nicht angeschlossenen Gemeinden je besonders verteilt. Der auf diese Weise für die angeschlossenen Gemeinden im ganzen berechnete Beitrag wird sodann auf diese weiter nach den Wassermengen (Absatz 1) verteilt.

§ 27.

Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung dieses Statuts enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder und die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

Die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören.

§ 28.

Wegen der Ausübung der staatlichen Aufsicht finden die Vorschriften des 5. Titels der Landgemeindeordnung Anwendung.

Vollzogen auf Grund der Gemeindebeschlüsse vom 23. und 30. Juni 1905.

Boxhagen-Rummelsburg, den 30. Juni 1905.

L. S.

Der Gemeindevorstand.

Dr. Hahn, Gemeindevorsteher. — Riedel, Schöffe.

Vollzogen auf Grund der Gemeindebeschlüsse vom 8. und 23. Juni 1905.

Lichtenberg, den 1. Juli 1905.

L. S.

Der Gemeindevorstand.

Ziethen, Gemeindevorsteher. — A. Lehne, Schöffe.

Berlin, den 12. Juli 1905.

Friedrich Karl-Ufer 5.

Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

J.-Nr. A. 10561.

Die Landgemeinden Lichtenberg und Boxhagen-Rummelsburg werden auf Grund des § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zwecks gemeinsamer Wahrnehmung der im § 1 des vorliegenden Statutes bezeichneten kommunalen Angelegenheiten zu einem Verbande verbunden.

Das von den beiden vorgenannten Gemeinden im Wege freier Vereinbarung festgestellte Verbandsstatut wird hiermit auf Grund des § 131 a. a. O. bestätigt.

Der Kreisausschuß.

Graf von Roedern.

(L. S.)

Genehmigung.

751. Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Departementstierarzt Klebba hierselbst den Charakter als Veterinär-Rat zu verleihen geruht.

Der Gewerbereferendar Max Sauer ist der hiesigen Königlichen Gewerbeinspektion zur Ausbildung überwiesen.

Der Landmesser Kurt Hartig in Charlottenburg ist als solcher vereidigt worden.

Der Militäranwärter Eugen Berndt in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt und der Veranlagungskommission des Kreises Niederbarnim überwiesen worden.

Die Försterstelle Schmalenberg in der Oberförsterei Erkner ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förster Köppen in Gühlen-Glienicke der Oberförsterei Neu-Glienicke übertragen worden.

Hierzu eine Beilage und fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 34sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. August 1905.

Vorschriften
über Annahme und Ausbildung von Militäranwärtern für den Strommeisterdienst.

752. Unter Aufhebung der unter dem 1. März 1902 (Amtsblatt von 1902 Beilage zum Stück 12) erlassenen Vorschriften wird folgendes verordnet.

I.

Annahme-Bedingungen.

§ 1.

Der Anwärter muß

a. die Berechtigung zur Versorgung im Zivildienst erworben haben,
b. völlig gesund sein,
c. den Rang eines Unteroffiziers erreicht haben, und darf
d. das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 2.

Der Anwärter hat sein Gesuch um Annahme zur Ausbildung als Strommeister schriftlich an den Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen zu richten und diesem Gesuche beizufügen:

a. den Geburtsschein,
b. den Zivilversorgungsschein,
c. das Führungszeugnis aus der militärischen Dienstzeit,
d. ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand,
e. die selbst verfaßte und selbst geschriebene Darstellung des Lebenslaufs

und, falls der Anwärter bereits aus dem Militärverbande entlassen ist,

f. ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörde,
g. einen Nachweis über die Beschäftigung seit der Entlassung aus dem Militärdienst.

Wenn diese Vorlagen als genügend befunden werden und ein Bedürfnis zur Einstellung von Strommeister-Anwärtern vorliegt, so wird der Bewerber einer **Annahme**prüfung unterworfen, mit deren Abhaltung der Regierungspräsident einen Wasserbaubeamten beauftragt.

§ 3.

Die an einem Tage zu erledigende teils schriftliche teils mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

a. Geläufiges und richtiges Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem,
b. deutliche Handschrift und Rechtschreibung ohne grobe Fehler in einem Diktat,
c. Verständliche Abfassung eines Berichts oder einer Meldung über ein dem Bewerber geläufiges Thema,
d. Kenntnis der vier einfachen Rechenarten, der Rechnung mit gemeinen und Dezimalbrüchen, der Regeldetri,
e. Kenntnis der Gewichts- und Maßbestimmungen.

Der Regierungspräsident entscheidet über den Ausfall der Prüfung und beruft, falls sie bestanden ist, den Bewerber zur informatorischen Beschäftigung als Strommeisteranwärter ein. Die Einberufung zur informatorischen Beschäftigung erfolgt zweimal im Jahre, und zwar zum 1. April und 1. Oktober.

II.

Ausbildung.

§ 4.

Die Dauer der informatorischen Beschäftigung umfaßt einen Zeitraum von 12 Monaten, wobei die durch Krankheit oder Beurlaubung versäumte Zeit nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

§ 5.

Die Strommeisteranwärter werden im Laufe der informatorischen Beschäftigung in der Regel nacheinander verschiedenen Wasserbauinspektoren des Bezirks zur praktischen Ausbildung im Strommeisterdienst überwiesen.

Der die Ausbildung leitende Wasserbauinspektor bestimmt den jeweiligen Wohnsitz des Strommeisteranwärters.

§ 6.

Die Strommeisteranwärter haben den dienstlichen Anweisungen, welche der betreffende Wasserbauinspektor oder der von diesem damit beauftragte Baubeamte gibt, unbedingt Folge zu leisten.

§ 7.

Die Strommeisteranwärter haben, so lange sie nicht aus dem Militärverbande entlassen sind, ihre Uniform zu tragen; bürgerliche Kleidung darf nur mit Genehmigung des Wasserbauinspektors und der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise angelegt werden.

§ 8.

Die Strommeisteranwärter haben Gesuche an die Zivil- und Militärbehörden stets durch die Vermittelung des zuständigen Wasserbauinspektors einzureichen.

§ 9.

Strommeisteranwärter, welche während der informatorischen Beschäftigungszeit als ungeeignet zum Strommeisterdienst befunden werden, sich im Dienst nachlässig zeigen oder sich disziplinarische Vergehen zu Schulden kommen lassen, werden entlassen und zu ihrem Truppenteil zurückgeschickt.

Digitized by Google

III.

Prüfung.

§ 10.

Der Strommeisteranwärter hat sich nach Beendigung der zwölfmonatigen informatorischen Beschäftigungszeit einer Prüfung zu unterziehen, um nachzuweisen, daß er sich die Kenntnisse angeeignet hat, welche ihn zum Strommeister befähigen.

§ 11.

Strommeisterprüfungen finden im Jahre zweimal statt und zwar in der Regel Anfang April und Oktober.

§ 12.

Die Zulassung zur Prüfung, welche die vom Regierungspräsidenten dazu bestellte Kommission in Potsdam abnimmt, hat der Strommeisteranwärter beim Regierungspräsidenten durch Vermittlung des Wasserbauinspektors schriftlich zu beantragen.

Diesem Antrage sind beizufügen:

a. eine selbständig angefertigte Bauzeichnung,
b. eine selbst ausgeführte und selbst aufgetragene Peilung,
c. ein desgl. technischer Bericht,
d. eine desgl. Baurechnung,
e. ein desgl. Kostenanschlag.

Die Arbeiten a. bis e. sind im Laufe der informatorischen Beschäftigungszeit nach Angabe des die Ausbildung leitenden Baubeamten anzufertigen, welcher auch die selbständige Anfertigung bescheinigt.

§ 13.

Werden die eingereichten Unterlagen für ausreichend erachtet, so wird der Strommeisteranwärter zur eintägigen Prüfung einberufen.

§ 14.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a. Berechnung geradliniger, ebener Figuren und des Kreises, Bestimmung des Inhalts ebenflächiger Körper, als Würfel, Parallelopiped, Pyramide, Prisma, sowie des Inhalts des Zylinders und der Kugel,
b. Kenntnis und Anwendung der einfachen Meßwerkzeuge: Meßlatte, Meßkette, Peilstange, Setzwage, Lot, Winkelspiegel, Winkelprisma, Wasserwage und Nivellierinstrument,
c. Kenntnis der beim Wasserbau, hauptsächlich zur Anwendung kommenden Baustoffe, der Mörtel- und Betonbereitung und der Anstriche.
d. Kenntnis der beim Wasserbau auszuführenden Neubau- und Unterhaltungsarbeiten, als Buhnen, Deckwerke, Paralleiwerke, Pflanzungen, Kenntnis der Anordnung und Konstruktion der Schleusen, Freiarchen, Brücken, Durchlässe.

Kenntnis der im Wasserbau vorkommenden Geräte und Bau-Maschinen als Bagger, Rammen, Baupumpen und Hebezeuge.

e. Vertrautheit mit der Aufmessung und Berechnung von Erdmassen, von Bauarbeiten und Materiallieferungen.
f. Fertigkeit in der Führung der Kassen- und Materialienbücher sowie im Aufstellen von Rechnungen.
g. Fertigkeit im Aufstellen von Kostenanschlägen für auszuführende kleinere Neu- und Unterhaltungsarbeiten unter Anfertigung von Skizzen und Zeichnungen.
h. Kenntnis der Einrichtung der Wasserbauverwaltung, Kenntnis der in Betracht kommenden Arbeiterversicherungsgesetze.
i. Allgemeine Kenntnis der Gesetze und Verordnungen, welche bei Ausübung der Bauaufsicht und der Schiffahrtspolizei in Betracht kommen, vollständige Vertrautheit mit der Dienstanweisung für Strommeister, Kenntnis des Dienstes der Baggermeister, Kenntnis des Dienstes der Brückenwärter und Schleusenmeister sowie der Vorschriften über Schiffseichung und Abgabenerhebung.

§ 15.

Nach bestandener Prüfung wird der Strommeisteranwärter in die Anwärterliste für Strommeister aufgenommen, zum **Stromaufseher** ernannt und rückt, sobald er an der Reihe ist, in eine etatsmäßige Stelle ein.

Bei nicht bestandener Prüfung darf diese höchstens zwei Mal und zwar nicht vor Ablauf von je sechs Monaten wiederholt werden.

IV.

Beschäftigung der Stromaufseher.

§ 16.

Die Stromaufseher werden auf ihren Antrag bis zur etatsmäßigen Anstellung als Hilfsstrommeister oder Bauaufseher beschäftigt, soweit sich dazu Gelegenheit bietet.

Die Stromaufseher, welche nach bestandener Prüfung auf eine Beschäftigung bei der Bauverwaltung verzichten, vielmehr zu ihrem Truppenteil zurückkehren oder eine andere Beschäftigung annehmen, müssen, falls bis zu ihrer Anstellung als Strommeister mehr als 3 Jahre verfließen, ihre Befähigung zum Strommeister in erneuter Prüfung nachweisen.

§ 17.

Die Strommeister-Anwärter, welche nach bestandener Prüfung nicht in den Dienst bei der Wasserbauverwaltung des Regierungsbezirks treten, haben — bei Vermeidung ihrer Streichung in der Liste — alljährlich zum 1. Dezember ihre Meldung als Anwärter zum Strommeisterdienst beim Regierungspräsidenten zu wiederholen und Anzeige zu machen, sobald sie anderweitig eine etatsmäßige Anstellung erlangt haben.

§ 18.

Die nach der Prüfung bei der Wasserbauverwaltung beschäftigten Stromaufseher müssen aus dem Militärdienst ausscheiden; sie werden bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses vereidigt und erhalten Beamteneigenschaft. Als Beamte sind sie gehalten, bei allen dienstlichen Verrichtungen die Dienstmütze zu tragen.

§ 19.

Der Vorgesetzte des Stromaufsehers ist der Wasser-

Digitized by Google

bauinspektor, dessen Anordnungen er unbedingt Folge zu leisten hat.

Der Wasserbauinspektor kann die Stromaufseher innerhalb seines Baukreises nach seinem Ermessen versetzen. Die Versetzung aus einem Baukreis in den andern verfügt der Regierungspräsident.

V.

Besoldung.

§ 20.

Der Strommeisteranwärter erhält keine Besoldung; indeß kann ihm vom 7. Monat ab ein Tagelohn von 2,50 bis 3 Mark, jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, gewährt werden, wenn seine Leistungen nutzbringend sind. Die Stromaufseher erhalten im ersten Jahre eine feste, monatliche Vergütung von 90 Mark, welche vom zweiten Jahre ab auf 100 Mark erhöht werden kann.

Den Strommeisteranwärtern und -Aufsehern kann bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes für jeden Tag, an dem sie mindestens acht Stunden außerhalb beschäftigt sind, eine Beköstigungsentschädigung von 0,5 bis 1 Mark und im Falle gleichzeitiger notwendiger auswärtiger Uebernachtung eine erhöhte Entschädigung von 1—2 Mark für den Tag und die Nacht zusammen vom Wasserbauinspektor bewilligt werden.

Diese Entschädigungen (Abs. 2) werden auf die militärischen Bezüge nicht in Anrechnung gebracht.

§ 21.

Tagegelder und Reisekosten werden weder zu der Annahmeprüfung zum Strommeisteranwärter noch zur Einberufung zur informatorischen Beschäftigung noch zur Strommeisterprüfung gewährt.

§ 22.

Den Strommeisteranwärtern stehen bei Versetzungen sowohl innerhalb eines Baukreises als auch von einem in den anderen keine Reisekosten und Tagegelder zu.

Den Stromaufsehern werden bei Reisen zur Erledigung dienstlicher Aufträge innerhalb eines Wasserbaukreises die nachweislich entstandenen baren Auslagen erstattet; bei Ueberweisung von einem Baukreise in den anderen werden ihnen die persönlichen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen für Unterbeamte gewährt.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

Potsdam, den 18. August 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 1. September 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 37 des Reichsgesetzblatts und von Stück 33 der Gesetz-Sammlung. S. 289. — Invalidenversicherung. S. 289. — Eingehen eines Stätteplatzes. S. 289. — Verlängerung der Ladenschlußzeit in Spandau. S. 289. — Errichtung einer neuen Apotheke. S. 290. — Gemeindebezirksveränderung. S. 290. — Viehseuchen. S. 290. — Grundstücksaufhöhungen. S. 291/292. — Versteigerer. S. 292. — Straßen-, Plätze- und Brückenbenennung. S. 292. — Postanweisungsverkehr mit den Marianen (Saipan). S. 292. — Neue Telephonanstalten. S. 292. — Umwandlung einer Postagentur in ein Postamt III. S. 292. — Pfarrstellenerledigungen. S. 292/293. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 293. — Bergwerkseigentum. S. 295. — Personal-Chronik. S. 295.

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 7 Bogen öffentl. Anzeiger.)

753. Reichsgesetzblatt.

(Stück 37.) Nr. 3162. Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel durch Portugal. Vom 9 ten August 1905.

Nr. 3163. Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Italiens und der Schweiz zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht. Vom 9. August 1905.

754. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 33.) Nr. 10639. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 4. Oktober 1895 über den Ausschuß der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse. Vom 3. August 1905.

Nr. 10640. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1905, betreffend die Verlegung des Sitzes der Bergwerksdirektion zu Dortmund nach Recklinghausen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Entwertung der Marken und Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung.

755. Nach Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 590) hat der Bundesrat auf Grund der §§ 141 und 144 des Invalidenversicherungsgesetzes angeordnet, daß vom 1. Oktober d. Js. ab alle Marken für die Invalidenversicherung alsbald nach dem Einkleben entwertet werden müssen. Zugleich ist auf Grund des § 132 Abs. 1 a. a. O. ein neues Formular für Quittungskarten festgesetzt, das vom gleichen Zeitpunkt ab ausschließlich ausgegeben werden wird.

Vorstehendes bringe ich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis, daß Arbeitgeber und Versicherte Marken nur dadurch entwerten dürfen, daß auf den Marken der Entwertungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 06, angegeben wird. Die Unterlassung der Entwertung von Marken, welche vom Versicherten statt des Arbeitgebers eingeklebt werden, hat auch den Verlust des Erstattungsanspruchs zur Folge. (§ 144 und 145 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

Potsdam, den 26. August 1905.

Der Oberpräsident von Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Eingehen des Stätteplatzes der Gemeinde Eichwalde im Kreise Teltow.

756. Der im Amtsblatte für 1898 — Stück 28 — Seite 310/11 veröffentlichte, durch Bekanntmachung vom 21. Oktober 1902 — (abgedruckt in Stück 44 des Amtsblattes für 1902 auf Seite 375) — auf weitere sechs Jahre festgestellte Tarif, betr. die Erhebung von Stättegeld für die Ablagen der Gemeinde Eichwalde, vom 30. August 1898 wird aufgehoben.

Die Ablagen sind eingegangen.

Potsdam, den 23. August 1905.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Verlängerung der Ladenschlußzeit in Spandau.

757. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Inhaber von offenen Verkaufsstellen der Schuhmacher, der Manufaktur-Waren-, der Eisenwaren-, Hausstand- und Küchengeräte-Waren-, der Fahrräder-, Nähmaschinen- und technische Artikel-Waren-, der Möbel-Waren-, der Feuerungs- und Brennmaterialien-, der Drogen-, Seifen-, Lacke-, Farben-, Bürsten-, Pinsel- und Schwämme-Waren-, der Drechsler-, Spiel-, Galanterie- und Bijouterie-, Buch- und Papierwaren-, der Schirm-, Hüte- und Mützen-Waren- und der Blumen-Waren-Branche in Spandau beantragt anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich **außer an den Sonnabenden** um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Laden-

Digitized by Google

schlußzeit vom 25. Januar 1902 (Amtsblatt S. 63) den Herrn Oberbürgermeister in Spandau zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 25. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer neuen Apotheke.

758. In Spandau soll im Ortsteil Stresow eine neue Apotheke errichtet werden.

Wegen der genaueren Oertlichkeit wird sich der betreffende Konzessionar s. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach den Inhabern neuer Apotheken die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 1sten Oktober d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugnis als Apotheker,
3) die **nach der Zeit geordneten und gehefteten,** amtlich beglaubigten Servierzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in dem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugnis bezieht,
4) eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel,
7) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Bewerber eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen.

Es ist erwünscht, daß die Anlagen des Gesuchs in der vorstehend angegebenen Reihenfolge zu einem Heft vereinigt werden. Da die Apotheke zunächst nur einen mäßigen Nutzen abwerfen wird, eignet sie sich besonders für jüngere Bewerber.

Da nach einer Mitteilung des Herrn Medizinalministers eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, bleibt es vorbehalten, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Potsdam, den 24. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

759. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 21. Juni d. J. beschlossen:

A. die nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Cöllnische Haide von dem Gemeindebezirke Treptow abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Rixdorf zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
518	19	663	1	1020/11	Minna Grotte geb. Gutzeit in Libau (Rußland)	—	—	91

B. Die nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Cöllnische Wiesen von dem Stadtbezirke Rixdorf abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Treptow zu vereinigen.

3546	120	3362	1	913/51	von Dirksen, Willibald, Kaiserlicher Gesandter in Berlin W. 10, Margaretenstraße 11	—	1	82

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 24. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

760. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Waltersdorf, Britz, Düppel, Trebbin, Lankwitz, Blankenfelde. Kreis Beeskow-Storkow: Friedersdorf i./M., Wernsdorf, Gosen, Petersdorf, Rauen. Kreis Ostprignitz: Vettin, Wittstock. Kreis Westprignitz: Postlin, Klein-Breese, Groß-Berge, Dallmin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Petkus, Lynow, Buckow, Baruth.

b. Bläschenausschlag. Kreis Teltow; Mittenwalde.

c. Milzbrand. Kreis Westprignitz: Damerow.

d. Räude. Kreis Beeskow-Storkow: Storkow.

e. Geflügelcholera. Kreis Zauch-Belzig: Wiesenburg.

f. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Dochower Mühle.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Steglitz, Zehlendorf, Gussow, Schmargendorf. Kreis Beeskow-Storkow: Klein-Schauen. Kreis Ostprignitz: Sudrowshof. Kreis Westprignitz: Steinberg. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Illmersdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Ostprignitz: Sechszehneichen.

Potsdam, den 29. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

761. Der Pianofabrikbesitzer J. Schiller in Berlin C., Joachimstraße Nr. 11, hat auf seinem in der Gemarkung Stolpe belegenen, im Grundbuche von diesem Orte unter Band IX. Blatt 256 verzeichneten Grundstücke bei km 12,1 der Spandauer Havel zwei Holzschuppen errichtet.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 23. August 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

762. Die Ziegeleibesitzer Gebrüder Voigt in Zehdenick beabsichtigen bei km 21,2 der oberen Havel ein 43 m langes und 2,50 m breites Bohlwerk zu erbauen, das anliegende Ufergelände aufzuhöhen und zu einer Lösch- und Ladestelle für ihren Ziegeleibetrieb einzurichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 21. August 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

763. Der Rentier Gustav Kliem in Hessenwinkel beabsichtigt, die von ihm von der Königlichen Wasserbauverwaltung erworbene, bei km 0,0 der Rüdersdorfer Gewässer vor seinem Grundstücke in Hessenwinkel am Dämeritzsee belegene Treidelsteig- und Wasserfläche befestigen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 12. August 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

764. Der Eigentümer M. Seyffert in Groß-Lichterfelde, Viktoriastraße Nr. 5, beabsichtigt,

1) die von ihm käuflich erworbene fiskalische Leinpfad- und Wasserfläche des Dämeritzsees vor seinem Grundstück in Hessenwinkel bei km 0,00 der Rüdersdorfer Gewässer (Dämeritzsee) aufzuhöhen,
2) das Ufer längs der Fläche mittels eines Kalksteinpflasters zu befestigen,
3) auf dem Rande der Böschung einen Drahtmaschenzaun und
4) einen Hafen zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 24. August 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

765. Der Grundbesitzer H. Klein in Heiligensee hat sein bei km 6,75 der Havel—Oder-Wasserstraße am östlichen Ufer der Havel belegenes Grundstück wasserseitig aufgehöht und befestigt, ferner einen 10 m langen, 0,5 m breiten Kahnsteg errichtet.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 14. August 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Digitized by Google

Grundstücksaufhöhung.

766. Der Schiffsbaumeister Wilhelm Stutzer in Havelberg beabsichtigt, den südlich seines Grundstückes sich hinziehenden, bei km 14,9 der unteren Havelwasserstraße einmündenden Graben durch Baggerungen zu verbreitern, mit dem gewonnenen Boden einen Teil des Grundstückes aufzuhöhen und einen Schiffsaufzug daselbst zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Ansprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 18. August 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Versteigerer.

767. Der Kaufmann Leonhardt Eggers hierselbst, Josephstraße 5, geboren am 6. November 1849 zu Lüchow (Hannover), ist als beeidigter Versteigerer im Bezirke der Stadtgemeinde Berlin öffentlich angestellt worden.

Berlin, den 16. August 1905.

Der Polizei-Präsident.

Straßen-, Plätze- und Brücken-Benennung.

768. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, mehreren Straßen, Plätzen und Brücken in Berlin Namen beizulegen und zwar: der neuen Verbindungsstraße zwischen der Oranienburger-Straße und der Straße am Kupfergraben den Namen „Monbijou-Straße", der im Zuge dieser Straße angelegten Doppelbrücke über die Spree und den Kupfergraben den Namen „Monbijoubrücke", der Straße 29b der Abteilung VIII des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins den Namen „Döberitzer-Straße", der Straße 7a der Abteilung X¹ des Bebauungsplans den Namen „Sprengel-Straße", der Straße 7b derselben Abteilung den Namen „Kiautschou-Straße", der Straße 7c derselben Abteilung den Namen „Samoa-Straße", dem Platz A 4 derselben Abteilung den Namen „Peking-Platz", der Straße 36 derselben Abteilung den Namen „Ungarn-Straße", der Straße 43a derselben Abteilung den Namen „Utrechter-Straße", dem Platz H der Abteilung X¹—² des Bebauungsplans den Namen „Oskar-Platz", der Straße 62b der Abteilung X 2 des Bebauungsplans den Namen „Böttger-Straße", der Straße 19a der Abteilung XI des Bebauungsplans den Namen „Korsörer-Straße", der Straße 23a derselben Abteilung den Namen „Mila-Straße", den Straßen 31 und 31a den Namen „Wisbyer-Straße", der Straße 2b der Abteilung XIII' des Bebauungsplans den Namen „Allensteiner-Straße", der Straße 16 derselben Abteilung den Namen „Paul Heyse-Straße", der Straße 21a derselben Abteilung den Namen „Schneidemühler-Straße", der Straße 31a derselben Abteilung den Namen „Schönlanker-Straße", der Straße 66a der Abteilung XIII 2 des Bebauungsplanes den Namen „Pettenkofer-Straße", der Straße 67a derselben Abteilung den Namen „Voigt-Straße", dem Platz R 1 derselben Abteilung den Namen „Schleiden-Platz", der Straße 19 der Abteilung XIV des Bebauungsplans den Namen „Hohenlohe-Straße", der im Zuge dieser Straße hergestellten Brücke über die Eisenbahngleise den Namen „Hohenlohe-Brücke", der Straße 44a der Abteilung XIV unter Aufhebung des Namens „Bennigsen-Straße" den Namen „Rochow-Straße" und endlich der im Zuge der Flensburger-Straße über die Spree führenden neuen Fußgängerbrücke den Namen „Borsig-Steg". Berlin, den 23. August 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Postanweisungsverkehr mit den Marianen (Seipan).

769. Vom 1. September ab sind im Verkehre mit der Postagentur in Seipan (Marianen) Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 800 Mark zugelassen. Die Taxen sind dieselben wie für Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs.

Berlin, den 15. August 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung neuer Telegraphenbetriebsstellen.

770. Am 21. August ist bei dem Postamt 92 (Elbingerstr.) der Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind für die neue Betriebsstelle, welche nur an Wochentagen geöffnet ist, auf die Zeit von 8 Uhr Vorm. bis 8 Uhr Nachm. festgesetzt.

Berlin, den 22. August 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Umwandlung einer Postagentur in ein Postamt III.

771. Die Postagentur in Fürstenwerder wird am 1. Oktober in ein Postamt III. umgewandelt, das vom gleichen Tage ab die zusätzliche Bezeichnung „(Uckermark)" führt.

Potsdam, den 22. August 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

772. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Lüsse, Diözese Belzig, durch Ableben des Inhabers. Die Gnadenzeit dauert bis Ende März 1906. Die

Digitized by Google

Pfarrstellenerledigung.

773. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Christindorf, Diözese Zossen, durch Versetzung des Pfarrers Ziegel zum 1. September 1905. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

774. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.)
222 Stück und zwar die Nr.:

70 74 125 195 298 326 354 383 418 477
479 538 559 582 583 636 726 840 924 1140
1234 1364 1956 1971 2210 2464 2517 2740 2869
3274 3463 4002 4052 4153 4159 4251 4265 4625
4748 4808 5001 5021 5231 5245 5415 5540 5552
5633 5674 5857 6082 6174 6560 6566 6752 7376
7476 7617 7637 7821 8012 8020 8066 8146 8188
8412 8440 8504 8530 8660 8703 8744 8756 8757
8858 8861 9299 9392 9457 9509 9566 9710 9713
9738 9993 10004 10010 10070 10107 10219
10261 10263 10275 10392 10402 10450 10549
10596 10684 10776 10823 10986 11207 11284
11306 11374 11392 11480 11533 11604 11613
11905 12033 12150 12154 12670 12748 12980
13152 13161 13201 13294 13428 13573 13713
13836 13845 13903 13975 14000 14131 14146
14157 14183 14220 14263 14276 14373 14420
14553 14642 14652 14782 14908 14915 14930
15019 15030 15046 15052 15090 15335 15515
15566 15606 15650 15658 15752 15902 15943
16013 16044 16047 16377 16467 16553 16563
16584 16615 16810 16815 16934 17062 17084
17249 17301 17346 17422 17460 17472 17569
17612 17690 17824 17857 18035 18092 18119
18157 18186 18385 18458 18511 18614 18786
18805 18904 18947 19095 19250 19310 19379
19475 19494 19507 19673 19676 19723 19781
19795 19807 19890 19894 19957 19961 20006
20137 20139 20142 20146 20159 20189.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Tlr.)
80 Stück und zwar die Nr.:

90 129 234 413 450 578 712 1050 1052
1152 1244 1298 1335 1479 1667 1718 1781 1819
1870 1892 2185 2312 2410 2442 2877 2893 2921
2923 2960 2964 3076 3085 3398 3569 3596 4273
4364 4405 4434 4449 4509 4527 4562 4697 4851
4897 4931 4988 5005 5045 5208 5463 5503 5553
5607 5614 5673 5684 5710 5740 5759 5817 5865
5882 5935 5944 5974 5995 6152 6355 6369 6483
6671 6842 6897 6945 7013 7088 7129 7201.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Tlr.)
320 Stück und zwar die Nr.:

63 352 498 670 739 807 911 972 1076 1299
1320 1518 1527 1549 1682 1785 1803 1904 1936
1988 1989 2068 2114 2134 2464 2493 2598 2629
3285 3316 3684 3770 3868 3913 4032 4044 4061
4299 4306 4363 4409 4426 4749 4838 5058 5283
5381 5649 5773 5849 5904 6093 6271 6332 6335
6402 6746 6853 7043 7290 7402 7615 7766 7830
7863 8093 8113 8442 8451 8571 8711 8902 9075
9429 9702 9705 9803 10070 10380 10533 10677
10749 10783 11079 11272 11339 11515 11910
12217 12407 12483 12684 12876 12960 13003
13080 13281 13315 13337 13390 13412 13426
13440 13455 13571 13755 13792 13815 13869
13960 14041 14152 14317 14336 14390 14509
14580 14648 14671 14682 14966 15096 15138
15317 15353 15484 15492 15585 15643 15666
15879 16063 16087 16102 16120 16124 16164
16173 16195 16467 16546 16577 16830 16888
16897 16950 17087 17119 17193 17221 17265
17278 17405 17514 17563 17637 17666 17685
17718 17775 17903 17992 18219 18253 18331
18353 18405 18551 18617 18674 18879 18916
19007 19020 19103 19151 19218 19281 19305
19422 19557 19718 19719 19729 19734 19929
19995 19997 20017 20040 20089 20106 20337
20368 20458 20532 20549 20609 20620 20687
20693 20697 20869 21063 21074 21121 21151
21162 21206 21289 21302 21410 21436 21561
21659 21663 21708 21829 21905 22056 22059
22407 22450 22470 22554 22590 22688 22702
22743 22788 22843 22885 23022 23036 23195
23208 23284 23354 23374 23419 23465 23506
23537 23698 23770 23771 23807 23835 23929
24056 24099 24144 24338 24520 24528 24643
24675 24769 24885 24921 25019 25216 25360
25402 25438 25440 25586 25628 25669 25764
25944 26003 26080 26154 26177 26329 26410
26412 26460 26473 26600 26605 26648 26651
26734 26793 26857 26882 26914 26955 27029
27035 27049 27080 27117 27146 27253 27260
27265 27273 27286 27287 27288 27294 27295
27298 27311 27312 27319 27321 27324 27326
27327 27332 27338 27342 27343 27344 27348
27349.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Tlr.)
274 Stück und zwar die Nr.:

229 315 401 455 628 639 703 830 905 1016
1139 1140 1197 1870 1963 2081 2248 2253 2398
2451 2498 3233 3331 3356 3410 3434 3499 3538
3766 4106 4134 4263 4341 4357 4399 4675 4724
4798 4915 4918 5011 5029 5124 5187 5277 5316
5413 5450 5506 5800 5820 6089 6167 6204 6208
6652 6732 6957 7193 7204 7217 7265 7287 7291
7327 7427 7455 7491 7514 7566 7588 7629 7719
7738 7881 7897 7986 8090 8208 8426 8513 8526
8807 8824 8961 8968 9020 9265 9282 9351 9490

Digitized by Google

9535 9611 9685 9778 9880 9893 9914 10151 10227
10352 10368 10400 10417 10462 10516 10556
10591 10633 10715 10912 10985 11211 11368
11859 12340 12354 12545 12676 12893 13210
13273 13293 13368 13370 13593 13609 13634
13668 13858 14031 14067 14115 14211 14378
14415 14457 14637 14676 14686 14762 15066
15167 15186 15249 15263 15313 15387 15517
15541 15665 15693 15716 15752 15768 15862
16075 16147 16174 16227 16270 16298 16332
16382 16444 16449 16481 16594 16630 16640
16747 16806 16875 16911 16948 17122 17190
17191 17413 17512 17588 17594 17595 17768
17840 17865 17900 17989 18089 18104 18127
18161 18181 18201 18234 18321 18460 18581
18640 18951 19048 19090 19282 19357 19399
19403 19417 19659 19687 19739 19800 19849
20010 20023 20059 20096 20206 20361 20372
20383 20391 20396 20399 20450 20471 20560
20589 20744 20747 20756 20787 20833 20868
20881 20937 20968 20969 21056 21096 21120
21210 21366 21376 21440 21522 21561 21615
21750 21984 21990 21992 22064 22084 22117
22166 22264 22276 22454 22464 22497 22501
22523 22778 22792 22946 22948 22971 22987
23000 23001 23003 23053 23058 23078.

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Thlr.)
14 Stück und zwar die Nr.:
3758 10031 10050 10073 10169 10180 10188
10207 10213 10287 10294 10302 10334 10340.

II. 3½proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ und zwar die Nr. 282.
" M. " 1500 ℳ " " " Nr. 35.
" N. " 300 ℳ " " " Nr. 18 33 34 80.
" O. " 75 ℳ " " " Nr. 2 70 112.
" P. " 30 ℳ " " " Nr. 34.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 15 und 16 bezw. Reihe II. Nr. 13 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse Klosterstraße 76 I. vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf. Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind: A. 4proz. Rentenbriefe.

April 1899 Litt. C. Nr. 6504 11892 13130 15507.
" D. " 705 10742 12578 18097.
Oktober 1899 " C. " 1194.
" D. " 3409 6885 20202 20824.
April 1900 " B. " 3816.
" C. " 5010 7056 16915
Litt. D. " 1961 3777 4910 13265 14447.
Oktober 1900 " A. " 510 17543.
" C. " 3079 5759 8179 9400 14382.
" D. " 946 1599 3728 10315 20954.
April 1901 " C. " 10291 18636 23356.
" D. " 16901 16922.
Oktober 1901 " A. " 1079.
" C. " 6503 11701 12853 17194.
" D. " 4932.
" E. " 9938.
April 1902 " A. " 4909.
" B. " 1320 3507.
" C. " 1646 5922.
" D. " 520 10582 20945 22441.
Oktober 1902 " A. " 8384 17363.
" C. " 22088 22373 26725.
" D. " 192 737 816 1741 1917 2679 3727 4176 5396 5982 6048 11231 11565 15005 15933 16112 21975 22557.
" E. " 10069.
April 1903 " A. " 1109 1599 14051 16096.
" C. " 7430 14813 18516.
" D. " 527 6511 12591 17264 17760 20873 21331 21667 21947 21993.
" E. " 9672 9970.

B. 3½proz. Rentenbriefe:

Oktober 1900 Litt. N. Nr. 96.
Januar 1901 " J. " 51.
Oktober 1901 " P. " 6.
April 1902 " P. " 28.
Oktober 1902 " N. " 95.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts Halle a. S.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

775. Auf Grund der am 18. Februar 1902 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Bergfiskus unter dem Namen Sperenberg X. das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188993 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertachtundachtzigtausendneunhundertunddreiundneunzig Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Fern-Neuendorf, Sperenberg und Königlicher Forst Cummersdorf im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 22. August 1905.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 22. August 1905.

Königliches Oberbergamt.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

776. Auf Grund der am 7. Mai 1900 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Bergfiskus unter dem Namen Sperenberg VI. das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2188998 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertachtundachtzigtausendneunhundertundachtundneunzig Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Fern-Neuendorf und Klausdorf im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle (Saale), den 22. August 1905.

(Siegel)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a./O. zur Einsicht offen liegt.

Halle (Saale), den 22. August 1905.

Königliches Oberbergamt.

777. Personal-Chronik.

Der Gerichtsreferendar Dr. Freiherr von Ziegesar ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der bisherige Inhaber des Katasteramts Berlin Süd, Kataster-Kontrolleur Steuerinspektor Bohlmann ist am 29. Juli gestorben.

Dem bisher im Regierungsbezirk Marienwerder beschäftigten Katasterlandmesser Wilhelm Haffner ist zum 16. August die dauernde Hilfsarbeiterstelle im Katasterbureau der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin übertragen worden.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Graf von der Schulenburg, Grünthal — für den Bezirk 8 — Grünthal.

Die Försterstelle Lietze in der Oberförsterei Alt-Ruppin ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förster Neumann in Klein-Dölln der Oberförsterei Groß-Schönebeck übertragen worden.

Die Försterstelle Klein-Dölln in der Oberförsterei Groß-Schönebeck ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Klose in Dünamünde der Oberförsterei Neuendorf übertragen worden.

Dem Hilfsförster Koenig in Krummendamm der Oberförsterei Cöpenick ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Dobbrikow in der Oberförsterei Woltersdorf vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Dem Hilfsförster Strache in Grimnitz der Oberförsterei Grimnitz ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Natteheide in der Oberförsterei Neuendorf vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Dem Hilfsförster Grimmer in Bötzow der Oberförsterei Falkenhagen ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Zempow in der Oberförsterei Zechlin vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Dem Hilfsförster Wilke in Teufelssee der Oberförsterei Grunewald ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Dünamünde in der Oberförsterei Neuendorf vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Dem Hilfsförster Suin de Boutemard in Schulzendorf der Oberförsterei Tegel ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Baßdorf mit dem Wohnsitze zu Gühlen-Glienicke in der Oberförsterei Neu-Glienicke vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Dem Hilfsförster Winzheimer in Scharfenberg der Oberförsterei Zechlinerhütte ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Neu-Mühl in der Oberförsterei Zechlinerhütte vom 1. November d. Js.

Digitized by Google

Dem Hilfsförster Schawer in Grenzschleuse der Oberförsterei Himmelpfort ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Adamswalde in der Oberförsterei Zechlinerhütte vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Der Pfarrer Wilhelm Kritzinger in Wustermark ist zum Superintendenten der Diözese Potsdam II. ernannt worden.

Die Wahl des bisherigen Leiters der Realschule in Schöneberg zum Direktor dieser Anstalt ist Allerhöchst bestätigt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Pinkus ist vom 1. April 1905 ab als Oberlehrer an der 14. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Gotthilf Riegelmann ist an der Sophienschule hierselbst als Oberlehrer angestellt worden.

Die Lehrer Bruck, Hennig, Holzmann, Kramer, Schulz und Triebel sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Gertrud Krell ist endgültig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Juli 1905.

Verliehen ist der Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range eines Rats IV. Klasse dem Postbauinspektor Walter.

Verliehen ist: der Titel „Postsekretär" den Ober-Postassistenten Domizlaff, Wilhelm Engel, Gerich, Adolf Hoppe und Klein, der Titel „Telegraphensekretär" den Ober-Telegraphenassistenten Ernst Müller, Quint und Sacks, der Titel „Ober-Postassistent" den Postassistenten Leopold Beckmann, Max Ebert, Walter Fiedler, Flunker, Göpel, Itteritz, Keller, Mikies, K. Otto, A. Schulz, Zenthöfer und dem Telegraphenassistenten Crenzien, der Titel „Ober-Telegraphenassistent" den Telegraphenassistenten K. A. Wilhelm Müller, Nimz und Schuchmann.

Uebertragen sind: Postsekretärstellen den Postsekretären Bernard, Cramer, Danicke, Eipel, Hugo Lehmann, Rockohl, Ruthe und Trojahn, Telegraphensekretärstellen dem Telegraphensekretär Gragert, dem Postsekretär Paasch, eine Stelle für Bureaubeamte II. Kl. bei der Ober-Postdirektion dem Ober-Telegraphenassistenten Wulff.

Ernannt sind: zum Postinspektor der Ober-Postpraktikant Hibben, zum Lagerverwalter der Telegraphenmechaniker Brasch.

Angestellt sind: als Postassistent die Postassistenten Adolf Braudt aus Schönsee (Westpr.), Helms aus Spandau, Lang aus Gernsheim, Lantehne aus Mainz, Mehner aus Steele, Ruch aus Konstanz, Barth, Edwin Friedrich, Giesecke, Klammer, Schäferbarthold, Woite, die Postanwärter Labatzki in Friedrichsberg, Paul Berndt, Berronschot, Bruchmann, Eismann, Gehroldt, Grau, Guthan, Hammel, Otto Krüger, Max Leonhardt, Madeja, Richard Mohr, Oestreich, Oßwald, Perske, Pillkahn, Raue, Riske, Salza, Sator, Scholtze, Wasmund, Wehrspohn, Otto Wilke, als Telegraphenassistent die Postassistenten Kittel aus Mainz, Schütze aus Detmold, die Telegraphenanwärter Anton, Elsberg, Fest, Flägel, Köditz, Georg Meyer, Reiß, Hermann Schmidt, Albert Weiß, als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfinnen Johanne Richter in Charlottenburg, Düring, Ehmann, Martha Foth, Klara Henschke, Jachmann, Kühtze, Leicht, Martha Lüdicke, Margot Matthes, Mensing, Pessara, Anna Schulz, Unverferth, Völker, Walimann.

Versetzt sind: von Berlin der Postinspektor Dankwort nach Potsdam, die Ober-Postpraktikanten Beese und Beinroth nach Breslau, die Postsekretäre Blohmer nach Katscher, Bontemps nach Boizenburg (Elbe), Lier nach Stettin, der Ober-Postassistent Eschert nach Lübbenau, der Ober-Telegraphenassistent Roschke nach Gelsenkirchen, die Postassistenten Dirks nach Brake (Oldenburg), Karl L. A. Müller nach Seebad Heringsdorf, Schwan nach Kiel, der Telegraphenmechaniker Riedel nach Charlottenburg, die Telegraphengehilfin Kirchberg nach Hannover, nach Berlin der Ober-Postpraktikant F. P. J. Schulz (unter Ernennung zum Postinspektor) von Kiel, die Postpraktikanten Keine von Tschifu, Max Richter von Breslau, die Ober-Postassistenten Bleck von Brake (Oldenburg), Prause von Friedrichsfelde b. Berlin, Unger von Reuß, die Postassistenten Max Birnbaum von Windhuk, Schuster von Lübbenau, ferner die Postassistenten Höhlmann von Adlershof nach Charlottenburg und Lessel von Britz nach Rixdorf.

In den Ruhestand getreten sind der Ober-Telegraphensekretär Puschmann (unter Ernennung zum Rechnungsrat), der Postsekretär Josef Kunze, die Telegraphensekretäre Johannes Arndt, Gahntz, Friedrich Gast, der Ober-Postassistent Zeltinger (unter Ernennung zum Postsekretär, k. W. Falkenberg, Mark), die Telegraphengehilfinnen Elise Radeke, Marie Schwarz und Martha Siebach.

Gestorben sind der Ober-Postsekretär Rosenblatt, der Postsekretär a. D. Hermann Schmidt in Niederschönhausen, der Telegraphensekretär a. D. Staats, die Ober-Postassistenten Dobe und Josef Pohl, die Ober-Postassistenten a. D. Paul Schultz in Meran und Franz Arndt, der Ober-Telegraphenassistent Kubat, der Telegraphen-Bureaudiätar a. D. Marohl in Friedenau.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 8. September 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Verleihung des Enteignungsrechts. S. 297. — Choleraüberwachungsstellen. S. 297. — Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft. S. 297. — Niederlegung der Hebammenpraxis. S. 297. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 298. — Winterschonzeit, Lachsfang und Krebsfang. S. 298. — Konsul der Republik El Salvador. S. 298. — Viehseuchen. S. 298. — Verwaltung der Forstkasse in Eberswalde. S. 299. — Grundstücksaufhöhungen. S. 299. — Straßenbenennung. S. 299. — Verlegung von Fernsprecherdrahten ꝛc. S. 300. — Neue Telegraphenanstalt. S. 300. — Pfarrstellenerledigungen. S. 300. — Staatsbahngütertarif. S. 300. — Personal-Chronik. S. 300.

(Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 4 1/2 Bogen öffentl. Anzeiger.)

778. **Allerhöchster Erlaß**

betr. die Verleihung des Enteignungsrechts.

Auf den Bericht vom 4. Juli 1905 will Ich der Stadtgemeinde Charlottenburg auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zur Ausführung des geplanten Abfangebauwerks erforderliche, auf dem zurückfolgenden Lageplan rot angelegte Grundeigentum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken.

Geste, an Bord M. Y. „Hohenzollern“,
den 14. Juli 1905.

gez. **Wilhelm** R.

ggz. Studt. v. Podbielski. Möller.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
ggz. v. Bethmann-Hollweg.

An die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, für Landwirtschaft ꝛc., für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Cholera-Ueberwachungsstelle.

779. In Oderberg, Kreis Angermünde, und in Cöpenick, Kreis Teltow, ist je eine **Choleraüberwachungsstelle** eingerichtet.

Potsdam, den 6. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betreffend Cholera-Ueberwachungsstellen.

780. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 und des § 46 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) wird hiermit nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

Die Führer derjenigen Fahrzeuge und Flöße, welche die Fürstenwalder Schleuse durchfahren haben, sind verpflichtet, 150 Meter oberhalb der beiden Cöpenicker Brücken zu halten. Die Schiffsführer und Flößer **Cöpenick** an der Langen Brücke zu melden, sich der gesundheitspolizeilichen Kontrolle zu unterziehen und den Anordnungen des Leiters der Ueberwachungsstelle Folge zu leisten.

In gleicher Weise haben die Führer der Fahrzeuge und Flöße, welche die Hohensaatener Schleuse passiert haben, an der **Ueberwachungsstelle Oderberg** zu halten, bei deren Leiter sich zu melden und seinen Anordnungen sich zu unterwerfen.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt wird.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 6. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft.

781. Von dem Vorstande der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft in Dresden ist Herr Friedrich Tschepe in Berlin, Bergstraße 68 I. zum technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten ernannt und vom Reichsversicherungsamt als solcher bestätigt worden.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Berliner Vororte Borhagen, Britz, Charlottenburg, Dt.-Wilmersdorf, Friedenau, Heiligensee, Lichtenberg-Friedrichsberg, Neuweißensee, Niederschönhausen, Pankow, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg, Schmargendorf, Schöneberg, Schönholz, Stralau, Tegel, Tempelhof, Treptow und Weißensee.

Potsdam, den 31. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Niederlegung der Hebammenpraxis.

782. Die Hebamme Karoline Auguste Pöthke geb. Ast in Behrensdorf, Kreis Beeskow-Storkow, hat ihr Prüfungszeugnis als Hebamme an mich zurückgereicht. Sie ist zur Ausübung der Hebammenpraxis fortan nicht mehr befugt.

Potsdam, den 2. September 1905.

Digitized by Google

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

783. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Andrzeja Wyskla	Frauenhagen, Kreis Angermünde.
Mykita Poptawski	
Josef Zak	
Mayanna Juk	
Piotra Wanko	
Maryi Waraschowska	
Stanislaus Pneurazki	
Wojciacha Porsiaowchigo	
Michata Lisa	
Josefa Katana	
Antonia Blajda	
Josef Kohyt	
Kuszniauk	
Karrimiera Kubickiego	
Alexandra Bernakiego	
Kosciaka Klemensa	
Jedrny Gryko	
Michala Wowczynny	
Stanislawa Fabiszak	
Piotra Tyraty	
Maciega Smiswaga	
Jana Koreliego	
Jan Wosny	
Tomasa Tialek	
Katarzyna Zytakowska	
Marein Lech	
Walenty Skowronski	
Helene Kutzka	
Repalski	Treskow, Kreis Ruppin.
Schwirkowski	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 5. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung, betr. die Winter-Schonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen sowie das Verbot des Krebsfanges.

784. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen:

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Ruthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Beeke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 Nr. 2).

Die Lachsfischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unter**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **ober**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 Nr. 4).

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9).

In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10).

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 5. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Konsul der Republik El Salvador.

785. Der Kaufmann Moritz Mugdan in Berlin, Potsdamerstraße 121 I., ist zum Konsul für die Republik El Salvador in Berlin ernannt worden.

Potsdam, / Berlin, den 2. September 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

786. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Cöpenick. Kreis Niederbarnim: Hohen-Schönhausen, Heiligensee, Rummelsburg, Zehlendorf. Kreis Beeskow-Storkow: Köthen. Kreis Westhavelland: Rathenow. Kreis Ostprignitz: Techow, Gumtow. Kreis Westprignitz: Neuhof. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Reinsdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Basdorf. Kreis Oberbarnim: Neu-Trebbin. Kreis Osthavelland: Brunne.

c. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Malchow, Stolzenhagen. Kreis Osthavelland: Ketzin. Kreis Westhavelland: Pessin. Kreis Ostprignitz: Tornow. Kreis Westprignitz: Rühstädt.

d. Rotz. Kreis Teltow: Deutsch-Wilmersdorf.

e. Rotzverdacht. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Weißensee, Birkenwerder.

f. Räude. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg.

g. Brustseuche. Kreis Niederbarnim: Hönow.

Digitized by Google

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Sophienstädt, Rüdersdorf, Woltersdorf, Schönwalde. Kreis Beeskow-Storkow: Storkow, Gosen. Kreis Westprignitz: Groß-Buchholz, Feldmarschallshof, Bernheide, Nebelin, Havelberg.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Ketzin. Kreis Westprignitz: Dallmin.

Potsdam, den 5. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verwaltung der Forstkasse in Eberswalde.

787. Die Verwaltung der am 1. November d. Js. durch den Tod des Forstkassenrendanten Kirst zur Erledigung kommende Forstkassenrendantenstelle in Eberswalde ist dem Forstkassenrendanten Richter z. Zt. in Zielenzig übertragen worden.

Potsdam, den 29. August 1905.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

788. Der Pianofabrikbesitzer J. Schiller in Berlin C., Joachimstraße Nr. 11, hat auf seinem in der Gemarkung Stolpe belegenen, im Grundbuche von diesem Orte unter Band IX. Blatt 256 verzeichneten Grundstücke bei km 12,1 der Spandauer Havel zwei Holzschuppen errichtet.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 23. August 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

789. Der Eigentümer M. Seyffert in Groß-Lichterfelde, Viktoriastraße Nr. 5, beabsichtigt,

1) die von ihm käuflich erworbene fiskalische Leinpfad- und Wasserfläche des Dämeritzsees vor seinem Grundstück in Hessenwinkel bei km 0,00 der Rüdersdorfer Gewässer (Dämeritzsee) aufzuhöhen,
2) das Ufer längs der Fläche mittels eines Kalksteinpflasters zu befestigen,
3) auf dem Rande der Böschung einen Drahtmaschenzaun und
4) einen Hafen zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 24. August 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

790. Die Ziegeleibesitzer Gebrüder Voigt in Zehdenick beabsichtigen bei km 21,2 der oberen Havel ein 43 m langes und 2,50 m breites Bohlwerk zu erbauen, das anliegende Ufergelände aufzuhöhen und zu einer Lösch- und Ladestelle für ihren Ziegeleibetrieb einzurichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 21. August 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Straßenbenennung.

791. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 3. August 1905 mehreren Straßen im Gemeindegebiet Charlottenburg Namen beizulegen und zwar: der Straße 14a. der Abteilung V.2 des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins den Namen „Haller Straße," der Straße c. derselben Abteilung den Namen „Pascal Straße," der Straße 12c. der Abteilung V.3 des Bebauungsplans den Namen „Grün Straße," der Straße 12d. derselben Abteilung den Namen „Hebbel Straße," dem aus den Straßen 14a., 14b., 14c. derselben Abteilung und der Orangen Straße zusammengesetzten Straßenzuge unter Aufhebung des Namens Orangen Straße den Namen „Fritsche Straße," der Straße 9d. derselben Abteilung den Namen „Rene Kant Straße", dem aus den Straßen 18d. und 23 derselben Abteilung zusammengesetzten Straßenzuge den Namen „Witzleben Straße", der Straße 18c. derselben Abteilung den Namen „Trendelenburg Straße," der Straße 9e. derselben Abteilung den Namen „Lietzensee Ufer", der Straße 18b. derselben Abteilung den Namen „Kuno Fischer Straße", dem aus den Straßen 41 und 41b. derselben Abteilung zusammengesetzten Straßenzuge den Namen „Herbart Straße," der Straße 39 derselben Abteilung den Namen „Dern-

Digitized by Google

Namen „Dernburg Platz," dem Platz H. derselben Abteilung den Namen „Witzleben Platz," der Straße 1 der Abteilung VI.1 des Bebauungsplans den Namen „Königin Luise Straße," der Straße 4a. der Abteilung VI.2 des Bebauungsplans den Namen „Herschel-Straße" und endlich dem aus den Straßen 37 und 37a. derselben Abteilung zusammengesetzten Straßenzuge den Namen „Brahe Straße."

Berlin, den 27. August 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung von Fernsprecherdkabeln 2c.

792. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Groß-Lichterfelde, Schöneberg und Steglitz liegen Pläne aus über die Verlegung von:

1) zwei Fernsprecherdkabeln in der Dahlemerstraße zwischen Potsdamer Chaussee und Steglitzerstraße zu Groß-Lichterfelde,
2) zwei Fernsprechkabelröhren in der Friedenauer- und Hauptstraße zwischen den Straßen 52 und 39 zu Schöneberg, und
3) einem Fernsprecherdkabel in der Provinzialstraße Steglitz—Zehlendorf zwischen km 9,92 und 13,92.

Berlin C2, den 2. September 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

793. Bei den Posthilfstellen in Vielitz und Schönberg bei Lindow (Mark) wird am 31. August d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 26. August 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

794. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Praedikow, Diözese Strausberg, durch Versetzung des Pfarrers Wenke zum 1. Oktober d. J. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

Pfarrstellenerledigung.

795. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Marwitz, Diözese Spandau, durch Ableben des Inhabers, Pfarrers Schütze, am 24. Juli 1905. Die Wiederbesetzung steht der Kirchenbehörde zu. Die Gnadenzeit für die Hinterbliebenen läuft bis zum 31. März 1906.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Staatsbahngütertarif. Gemeinsames Heft IIA.

796. Am 1. September 1905 tritt ein Nachtrag 2 in Kraft; er enthält neben Aenderungen und Ergänzungen der Ausnahmetarife 14 für Zucker zur Ausfuhr und S. 5 für Eisen und Stahl usw. nach Seehäfen einen neuen, ermäßigten Ausnahmetarif 10b. für **Getreide,** nämlich: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer und für **Hülsenfrüchte** im Falle der Verwendung als **Saatgut.** Näheres beim Auskunftsbureau hier, Alexanderplatz.

Berlin, 28. August 1905.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

797. Personal-Chronik.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Pfarramtskandidaten Georg Mau in Retzow, Kreis Westhavelland.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Privatlehrer William Friederici in Wall b./Reetz.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin für Kinder bis zum vollendeten 12ten Lebensjahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Kindergärtnerin Fräulein Gertrud Augustin aus Königsberg (Ostpreußen) 1, Fließstraße 12.

Dem bisherigen Hilfsdiener am Königlichen Institut für Infektionskrankheiten Karl Ammedick ist eine etatsmäßige Dienerstelle an diesem Institut übertragen worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1905.

I. Richterliche Beamte. Der Kammergerichtsrat Noël ist zum Landgerichtspräsidenten in Neu-Ruppin ernannt. Zu Amtsrichtern sind ernannt die Gerichtsassessoren Frantz in Kalkberge, Eltze in Fehrbellin, Dr. Kiener in Cöpenick, Dr. Sauerlandt in Lippehne und Konrad Hoffmann in Lenzen. Der Fabrikant Hugo Rosenthal in Berlin ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin wiederernannt. Zum stellvertretenden Handelsrichter ist ernannt der Kaufmann Albert Wiener in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind wiederernannt: die Fabrikbesitzer Fritz Gugenheim und Philemon Ritter, die Kaufleute Richard Herrmann, Julius Heine, David Bry und Georg Imberg, die Bankiers Wilhelm Schneider und Theodor Rosenstock, sämtlich in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: der Amtsrichter Meyer in Lindow als Landrichter nach Cottbus, die Amtsgerichtsräte Dr. Keller in Salzwedel nach Frankfurt a./Oder und Günther in Magdeburg nach Charlottenburg, ferner die Amtsrichter Gercke in Altona an das Amtsgericht II. in Berlin, Paul Schulz in Löwen an das Amtsgericht I. in Berlin, Dr. Bergfels in Stepenitz nach Potsdam und Götting in Hammerstein nach Wriezen.

(Schluß folgt.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 15. September 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 38 des Reichsgesetzblatts. S. 301. — Statut, betr. die Bildung eines Wasserversorgungsverbandes. S. 301. — Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten. S. 305. — Wahl zur Handwerkskammer. S. 305. Landespolizeiliche Anordnung betr. eine Cholera-Ueberwachungsstelle. S. 305. — Landespolizeiliche Anordnung betr. Desinfektion von Eisenbahnwagen, in denen Schweine befördert sind. S. 305. — Marktpreise. S. 305/307. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 306. — Niederlegung der Hebammenpraxis. S. 306. — Anstellung als Versteigerer. S. 306. — Viehseuchen. S. 306. — Neue Telegraphenanstalt. S. 307. — Rechtsfähigkeit eines Verbandes. S. 307. — Marktpreise. S. 308/309. — Belobigung. S. 308. — Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde. S. 308. — Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine. S. 309. — Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. S. 309. — Personal-Chronik. S. 310. — Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. S. 310. — Beilage: Polizei-Verordnung über das Meldewesen.

(Dieses Stück enthält 1¹/₄ Bogen Amtsblatt, ³/₄ Bogen Beilage, 4³/₄ Bogen öffentl. Anzeiger.)

798. Reichsgesetzblatt.

(Stück 38.) Nr. 3164. Kaiserliche Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Juli 1905.

Nr. 3165. Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika. Vom 8. August 1905.

Nr. 3166. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXVa in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. August 1905.

799. Statut,

betreffend die Bildung eines die Landgemeinden Adlershof, Alt Glienicke und Grünau umfassenden Wasserversorgungsverbandes.

§ 1. Die Landgemeinden Adlershof, Alt Glienicke und Grünau werden mit ihrem Einverständnis auf Grund des IV. Titels der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 behufs gemeinsamer Wahrnehmung folgender kommunaler Angelegenheiten, nämlich:

des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes eines Wasserwerks behufs Versorgung der Verbandsgemeinden mit fließendem Wasser

zu einem Verbande verbunden.

§ 2. Der Verband führt den Namen:

„Wasserversorgungsverband

für die Landgemeinden Adlershof, Alt Glienicke und Grünau"

Die Verwaltung wird am Amtssitze des jeweiligen Verbandsvorstehers geführt; der Gerichtsstand ist der für Adlershof.

§ 3. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten; der letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbandsausschuß besteht aus 9 Mitgliedern. Jede dem Verband angehörige Gemeinde entsendet in den Verbandsausschuß 3 Mitglieder.

Der erste Abgeordnete jeder Gemeinde ist der jedesmalige Gemeindevorsteher. Diese Beamten sind berechtigt, sich in Behinderungsfällen durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten zu lassen.

Der zweite Abgeordnete jeder Gemeinde muß Mitglied der Gemeindevertretung sein. Sein Mandat als Abgeordneter erlischt, sobald er aufhört Mitglied der Gemeindevertretung zu sein.

Der dritte Abgeordnete jeder Gemeinde wird aus der Zahl derjenigen Gemeindeglieder gewählt, welche zur Uebernahme des Amtes als Gemeindeverordneter berechtigt sind.

Die Wahl der zweiten und dritten Abgeordneten erfolgt von der Gemeindevertretung nach Maßgabe des der Kreisordnung beigegebenen Wahlreglements.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf 6 Jahre; Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Tätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte, und zwar aus der Zahl der Gemeindevorsteher, einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl der Gemeindevorsteher geltenden Vorschriften — §§ 76 ff. der Landgemeindeordnung — mit der Maßgabe hinsichtlich des §§ 77, daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von 2 Beisitzern Abstand nehmen kann.

Verbandstechniker dürfen an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4. Der Verbandsausschuß hat über alle im § 1 bezeichneten kommunalen Angelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht dem Verbandsvorsteher durch das Gesetz und dieses Statut ausschließlich überwiesen sind.

§ 5. Der Verbandsausschuß überwacht die Verwaltung, er ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse, von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Verbandskasse sowie von der gehörigen Ausführung der Verbandsarbeiten Ueberzeugung zu verschaffen; er darf jedoch seine Beschlüsse niemals selbst zur Ausführung bringen.

§ 6. Der Verbandsausschuß ist zusammenzuberufen, so oft seine Geschäfte es erfordern.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Beratung durch den Verbandsvorsteher; sie muß erfolgen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Digitized by Google

durch den Verbandsausschuß bestimmt. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine mindestens zwei Tage frei bleiben.

§ 7. Für den Verbandsausschuß können durch Beschluß desselben regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden; es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Beratung, und zwar mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vorher den Mitgliedern des Verbandsausschusses angezeigt werden.

§ 8. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

In der Vorladung ist darauf hinzuweisen, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die der Stimmabgabe sich enthaltenden Mitglieder werden zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§ 10. Bei den Sitzungen des Verbandsausschusses findet beschränkte Oeffentlichkeit statt. Denselben können als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben innerhalb des Verbandes herangezogenen männlichen großjährigen Personen beiwohnen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und Gemeindeangehörige oder Stimmberechtigte auf Grund des § 45 Absatz 1 oder Vertreter von Stimmberechtigten (§ 46, Nr. 1, 2 und 4 der Landgemeindeordnung) sind. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen sind mit Angabe der Tagesordnung durch das Kreisblatt vorher bekannt zu machen.

§ 11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgend einer Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

§ 12. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden sowie wenigstens zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13. Der Verbandsausschuß beschließt über die Verwaltung und Benutzung des Verbandsvermögens.

§ 14. Zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind, zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen, zu Anleihen, durch welche der Verband mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, bedarf es der Genehmigung des Kreis-

§ 15. Die Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

Zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung gehört:

1. Die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle,
2. eine ortsübliche Bekanntmachung,
3. die einmalige Bekanntmachung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landrats bestimmte Blatt (Kreisblatt),
4. eine Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermine,
5. die Abhaltung der Verkaufsverhandlung durch den Verbandsvorsteher oder einen Justizbeamten.

Der im Absatz 2 unter Nr. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn der Grundsteuerreinertrag des Grundstücks 6 Mark nicht übersteigt.

Liegt diese Voraussetzung (Absatz 3) vor, oder erachtet der Kreisausschuß den Vorteil des Verbandes für gewahrt, so kann ein Verkauf aus freier Hand oder ein Tausch stattfinden.

Das Ergebnis des Verkaufes ist in allen Fällen dem Verbandsausschuß mitzuteilen, der Zuschlag kann nur mit dessen Genehmigung erteilt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei außerdem die Aufnahme einer Taxe in allen Fällen notwendig ist.

Für die Eintragung im Grundbuche genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden ist, die Bestätigung des Vertrages durch den Kreisausschuß.

§ 16. Die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen des Verbandes muß im Wege des öffentlichen Meistgebots geschehen. Ausnahmen hiervon können durch den Kreisausschuß gestattet werden.

§ 17. Der Verbandsausschuß ist befugt, die Anstellung besoldeter Verbandsbeamten für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen zu beschließen und über Gehalts- und Pensionsverhältnisse Bestimmung zu treffen.

§ 18. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im voraus veranschlagen lassen, entwirft der Verbandsvorsteher für das Rechnungsjahr oder für eine längere von dem Verbandsausschuß festzusetzende Rechnungsperiode, welche jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag.

Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Verbandsangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch den Verbandsausschuß.

Diese Feststellung ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres oder der neuen Rechnungsperiode zu bewirken. Der Verbandsvorsteher hat eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages dem Vorsitzenden des Kreis-

Der Verbandshaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Einkünfte müssen zur Verbandskasse gebracht werden. Ausgaben, welche außerhalb des Voranschlages geleistet werden sollen oder über deren Verwendung besondere Beschlußfassung vorbehalten ist, sowie Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 19. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes muß ein nach Vorschrift angelegtes Rechnungsbuch geführt werden.

Die Verbandsrechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres dem Verbandsausschuß zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Die Einreichung der Rechnung erfolgt zunächst an den Verbandsvorsteher, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, dem Verbandsausschuß vorzulegen hat.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Verbandsrechnung bewirkt sein.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraums von zwei Wochen zur Einsicht der Verbandsangehörigen auszulegen.

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

Der Kreisausschuß ist berechtigt, die Verbandsrechnung nachprüfen zu lassen.

§ 20. Der Kreisausschuß beschließt:

1. an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei der Verbandskasse vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetzsammlung S. 52).

   Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig;
2. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen den Verband (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244).

§ 21. Dem Verbandsvorsteher liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

1. den Vorsitz in dem Verbandsausschuß mit vollem Stimmrecht zu führen,
2. die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
3. die Beschlüsse des Verbandsausschusses, sofern er dieselben nicht beanstandet oder deren Ausführung aussetzt, zur Ausführung zu bringen und demgemäß die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte des Verbandes sowie der Verbandsanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, zu führen und diejenigen Verbandsanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen,
4. die auf dem Verbandsvoranschlage oder auf Beschlüssen des Verbandsausschusses beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu beaufsichtigen,
5. die Verbandsbeamten, nachdem der Verbandsausschuß darüber beschlossen hat, anzustellen und zu beaufsichtigen,
6. die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren,
7. den Verband nach außen zu vertreten und namens desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln.

   Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verbandsausschusses und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes von dem Verbandsvorsteher und einem Mitgliede des Verbandsausschusses unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Eine den vorstehenden Bestimmungen gemäß ausgestellte Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht erfordern,
8. die Verbandsabgaben und Dienste nach den Gesetzen und den Beschlüssen des Verbandsausschusses auf die verpflichteten Gemeinden zu verteilen und wegen deren Einziehung oder Ausführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 22. Der Verbandsvorsteher hat Ersatz seiner baren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnis stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Die Aufbringung derselben liegt dem Verbande ob.

§ 23. Ueber die Festsetzung der baren Auslagen und der Entschädigung des Verbandsvorstehers beschließt der Kreisausschuß auf Antrag des Verbandsvorstehers.

§ 24. Die Verbandsgemeinden verleihen dem Verbande dauernd und ohne besondere Entschädigung das Recht, in alle innerhalb ihrer Gebiete belegenen Wege, Straßen und Plätze, soweit den Gemeinden eine Befugnis über die Wege, Straßen und Plätze zusteht, Wasserleitungsröhren zu legen, Anschlußleitungen herzustellen sowie Aenderungen und Ausbesserungen an Haupt- und Anschlußleitungen vorzunehmen. Ferner verpflichten sich die Verbandsgemeinden, solange der Wasserversorgungsverband besteht, weder ein eigenes Wasserwerk zu errichten oder zu betreiben und weder selbst eine Rohranlage in Betrieb zu setzen, noch einem Dritten ein gleiches Recht einzuräumen.

Die Befugnis der Grundbesitzer, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Gewinnung von Wasser herzustellen, wird durch diese Festsetzungen nicht berührt.

Dagegen übernimmt der Verband die Verpflichtung, die zur Einlegung der Rohrleitungen benutzten Wege, Straßen und Plätze, einschließlich der darin untergebrachten Anlagen auf seine Kosten wiederherzustellen, oder die Wiederherstellungskosten den Gemeinden zu erstatten.

Digitized by Google

§ 25. Der Verband ist verpflichtet, zur Zeit in die Wege, Straßen und Plätze in der im Projekt und Kostenanschlag des Technischen Bureaus von Heinrich Scheven zu Düsseldorf vom 24. Juni 1904 vorgesehenen Ausdehnung Wasserleitungsröhren zu legen sowie ferner in jede andere Straße Wasserleitungsröhren zu legen und seinen Betrieb dahin auszudehnen, sobald auf 60 m Straßenlänge, parallel zur Baufluchtlinie gemessen, von dem Endpunkte der bestehenden Leitung ein Grundbesitzer den Anschluß verlangen sollte.

Der Verband ist zu einer solchen Rohrlegung auch verpflichtet, sobald in einer weiteren Entfernung mehrere Anschlüsse verlangt werden sollten, welche eine durchschnittliche Entfernung von höchstens 60 m für jeden Anschluß vom Endpunkt der bestehenden Leitung ergeben.

Der Verband ist zur Verlegung von Wasserleitungsröhren auch über diese Entfernung hinaus verpflichtet, wenn die Gemeinden dies beantragen und sich zur Tragung der dadurch entstehenden Kosten verpflichten sollten.

Die Verlegung der Rohrleitungen in den einzelnen Wegen, Straßen und Plätzen erfolgt auf Grund besonders anzufertigender Pläne, aus denen sich ergeben muß:

a. die Trace, in der die Röhren verlegt werden sollen;
b. die Lichtweite der Röhren, deren Anschlüsse an die Nachbarstraßen und an die Hydranten.

Die Feststellung der einzelne Pläne erfolgt nach Benehmen mit dem Vorsteher der betreffenden Gemeinde durch den Verbandsausschuß. Können sich der Verbandsausschuß und die Gemeindevorsteher über den Plan der Röhrenverlegung nicht einigen, so entscheidet der Landrat über die bestehenden Meinungsverschiedenheiten.

§ 26. Durch einen vom Verbandsausschuß zu erlassenden Tarif werden festgelegt:

1) die allgemeinen Bedingungen für die Wasserlieferung;
2) die Gebührensätze
   a. für den Anschluß der einzelnen Grundstücke an das Rohrnetz des Verbandes;
   b. für Vorhaltung von Wassermessern;
   c. für die Wasserlieferung und
   d. für sonstige Leistungen des Verbandes.

Dieser Tarif unterliegt der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 27. Die Gemeinden sind auf Verlangen des Verbandsausschusses verpflichtet, die im § 26 bezeichneten Gebühren für den Verband einzuziehen und an die Verbandskasse abzuführen.

Die Gemeinden haben in diesem Falle Anspruch auf eine Vergütung, die in Prozenten der Bruttoeinnahmen zu gewähren ist.

§ 28. Auf die Ansammlung eines Erneuerungs- und Reservefonds ist Bedacht zu nehmen.

§ 29. Für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen.

Wenn das Verbandsvermögen jemals nicht ausreichen sollte, haften die Verbandsgemeinden anteilig für die Fehlbeträge.

Die letzteren werden umgelegt nach der Höhe der Bruttoeinnahmen, welche im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus jeder Gemeinde dem Verbande zugeführt sind.

§ 30. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung dieses Statuts enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder und die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 31. Wegen der Ausübung der staatlichen Aufsicht finden die Vorschriften des V. Titels der Landgemeindeordnung Anwendung.

Vollzogen auf Grund Gemeindebeschlusses vom vom heutigen Tage.

Adlershof, den 9. Februar 1905.

Namens der Gemeinde Adlershof

Reinsch, (L. S.) Bach,
Gemeindevorsteher. Schöffe.

* * *

Vollzogen auf Grund Gemeindebeschlusses vom heutigen Tage.

Alt-Glienicke, den 10. Februar 1905.

Namens der Gemeinde Alt-Glienicke

Weidmann, (L. S.) Höft,
Gemeindevorsteher. Schöffe.

* * *

Vollzogen auf Grund Gemeindebeschlusses vom heutigen Tage.

Grünau, den 10. Februar 1905.

Namens der Gemeinde Grünau

von List, (L. S.) Stadelhoff,
Gemeindevorsteher. Schöffe.

* * *

Die Landgemeinden Adlershof, Alt Glienicke und Grünau werden auf Grund des § 128 der Landgemeindeordnung behufs gemeinsamer Wahrnehmung der im § 1 des vorliegenden Statutes bezeichneten kommunalen Angelegenheiten zu einem Verbande verbunden.

Das von den beteiligten Gemeinden im Wege freier Vereinbarung festgestellte Statut wird bestätigt.

Berlin, den 21. Februar 1905.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

(L. S.) von Stubenrauch.

* * *

Auf den Bericht vom 24. Juni d. Js. will Ich dem Wasserversorgungsverbande für die Landgemeinden Adlershof, Alt Glienicke und Grünau im Kreise Teltow die Rechte einer öffentlichen Körperschaft beilegen.

Hörup-Haff, den 4. Juli 1905.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Studt. v. Bethmann-Hollweg.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

800. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den Wahlbezirk I Berlin — linkes Spreeufer, untere Stadt —, der Schriftsteller und Anwalt der deutschen Gewerkvereine Dr. Hirsch zu Berlin verstorben ist, muß eine Ersatzwahl stattfinden.

Zu diesem Zwecke habe ich den Stadtschulrat Herrn Dr. Gerstenberg in Berlin zum Wahlkommissar und den Stadtrat Herrn Kalisch in Berlin zu seinem Stellvertreter ernannt und den Termin für die Wahlmänner-Ergänzungswahlen auf

Dienstag, den 5. Dezember 1905,

den Termin für die Wahl des Abgeordneten auf

Dienstag, den 12. Dezember 1905

festgesetzt.

Potsdam, den 9. September 1905.

Der Oberpräsident.

Wahl zur Handwerkskammer.

801. An Stelle des ausgeschiedenen Bäckers Wilhelm Most hat der 4. Wahlbezirk der Abteilung I. den Bäcker Otto Zarn in Berlin, Kniprodestraße 9, als Ersatzmann eines Mitgliedes des Gesellenausschusses der Handwerkskammer in Berlin gewählt.

Potsdam, den 5. September 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Landespolizeiliche Verordnung

betr. eine Cholera-Ueberwachungsstelle.

802. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 6. d. M. (Amtsbl. St. 36) betr. Cholera-Ueberwachungsstellen, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß sich die Ueberwachungsstelle Oderberg vom 9. d. M. ab an der Schleuse Hohensaathen befindet.

Potsdam, den 9. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend Desinfektion von Eisenbahnwagen, in denen Schweine befördert sind.

803. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweineseuchen ordne ich auf Grund des § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 — R.-G.-Bl. S. 311 — betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Alle aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien kommenden Eisenbahnwagen, welche zu Schweinesendungen benutzt sind, sind seitens der Eisenbahnverwaltungen der verschärften Desinfektion gemäß § 7 Abs. 2b. der Bundesratsbestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 — R.-G.-Bl. S. 311 —, zu unterziehen.

§ 2. Der gleichen Desinfektion unterliegen nach näherer Anordnung der Eisenbahnverwaltungen die in den §§ 8 und 9 der vorbezeichneten Bundesratsbestimmungen vom 16. Juli 1904 bezeichneten Gerätschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen für den Fall der Benutzung durch Schweinesendungen aus den im § 1 bezeichneten Bezirken mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen 2c. mit durchlassendem Boden die verschärfte Desinfektion nur in sinngemäßer, den Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechenden Form auszuführen ist.

§ 3. Die vorbezeichneten Anordnungen gelten auch für Klein- und Privatbahnen.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Potsdam, den 26. August 1905.

Der Regierungspräsident.

804. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat August 1905 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen.
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
1	Hafer	8	14	7	41	7	57	8	18	7	32	7	55	7	41	8	20	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	36	3	15	2	37	2	72	2	36	2	63	2	15	2	36	
3	Richtstroh	2	10	2	10	1	82	2	60	2	36	2	52	1	89	2	10	

805. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A Getreide.				I. B Uebrige Markt-													
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.						
													Rind-						
													im Großhandel	im Kleinhandel					
														von der Keule		vom Bauch			
		Es kosten je 100 Kilogramm																Es je 1	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	16	32	13	88	14	18	14	54	23	—	33	—	26	—	4	31	4	01	2	—	3	53	132	50	1	65	1	45
2	Beeskow	16	46	14	16	—	—	13	30	27	50	43	—	45	—	4	42	3	—	—	—	5	—	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	65	14	08	14	25	15	—	26	—	35	63	35	—	3	70	3	75	—	—	3	75	89	—	1	60	1	50
4	Dahme	17	06	14	28	14	60	13	—	30	—	35	—	40	—	3	—	3	50	2	25	6	—	100	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	16	76	14	63	14	50	14	13	25	—	34	—	30	—	4	56	4	—	—	—	4	33	125	—	1	70	1	40
6	Jüterbog	16	80	14	77	15	80	15	02	40	—	50	—	50	—	5	44	4	—	—	—	5	22	160	—	1	80	1	50
7	Luckenwalde	17	21	13	06	15	57	13	72	33	—	35	—	45	—	3	90	3	70	—	—	5	50	140	—	1	80	1	60
8	Perleberg	16	25	14	10	—	—	14	19	30	—	38	—	45	—	5	03	3	18	—	—	4	22	127	50	1	50	1	25
9	Potsdam	16	28	14	22	14	33	14	77	26	—	41	—	38	—	3	83	4	68	—	—	4	60	143	78	1	70	1	45
10	Prenzlau	15	93	13	96	13	32	13	49	29	—	39	—	41	—	6	—	4	—	2	35	4	—	127	50	1	50	1	45
11	Pritzwalk	17	50	14	88	16	63	15	—	21	—	38	—	40	—	5	—	3	75	2	75	4	25	—	—	1	60	1	50
12	Rathenow	16	32	14	16	14	07	13	97	23	—	30	—	31	—	3	77	2	87	—	—	3	64	130	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	18	50	14	—	14	50	14	39	40	—	40	—	50	—	4	50	4	80	4	—	5	—	145	—	1	65	1	45
14	Schwedt	17	09	14	47	16	50	14	11	26	67	31	25	37	50	4	50	3	60	—	—	4	10	—	—	1	78	1	58
15	Spandau	16	80	14	70	15	08	14	33	29	50	37	50	40	—	5	—	4	20	4	20	5	50	150	—	2	—	1	45
16	Strausberg	17	—	16	—	15	—	15	—	30	—	40	—	40	—	3	50	5	—	4	—	5	—	150	—	1	80	1	40
17	Teltow	—	—	14	53	15	42	15	16	31	—	35	50	35	50	3	50	2	25	—	—	7	—	140	—	1	90	1	40
18	Templin	16	50	14	—	13	50	13	—	30	—	32	—	34	—	3	50	4	—	3	—	4	—	150	—	2	—	2	—
19	Treuenbrietzen	16	50	14	50	13	50	13	—	30	—	40	—	50	—	4	—	4	—	—	—	4	—	—	—	1	60	1	20
20	Wittstock	—	—	14	03	—	—	14	45	—	—	—	—	—	—	4	52	—	—	—	—	—	—	115	—	1	35	1	10
21	Wriezen	15	92	14	27	14	18	14	—	24	50	30	—	32	—	3	25	3	50	2	25	4	—	125	—	1	80	1	40
	Durchschnitt	16	73	14	32	14	71	14	12	28	76	36	89	39	25	4	25	3	79	2	98	1	65	131	27	—	—	—	—

Potsdam, den 6. September 1905.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

806. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Anton Napieralski	Lützlow, Kreis Angermünde.
Michael Morauszki	Lützlow, Kreis Angermünde.
Johann Kowalczuk	Herzfelde, Kreis Niederbarnim.
Matthias Blocek	Alsenhof, Kreis Templin.
Valentin Skrobacz	Liebenthal, Kreis Ruppin.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 12. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Niederlegung der Hebammenpraxis.

807. Die Hebamme Hermine Angelika Remlinger geb. Scheuerl in Potsdam hat ihr Prüfungszeugnis als Hebamme an mich zurückgereicht. Sie ist zur Ausübung der Hebammenpraxis fortan nicht mehr befugt.

Potsdam, den 9. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Anstellung als Versteigerer.

808. Der Kaufmann Albert Levy in Strausberg ist für den Umfang des Ortspolizeibezirks Strausberg widerruflich als beeidigter Versteigerer öffentlich angestellt worden. Potsdam, den 1. August 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

809. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Lichtenberg, Neuenhagen, Alt-Landsberg. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Zittau. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Hohenseefeld. Kreis Templin: Vietmannsdorf.

preise im Monat August 1905.

waren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (fettiger)	Schmalz	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisefett	Schweineschmalz (fettiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 80	1 60	1 60	1 70	2 70	4 60	— 29	— 25	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 43	2 10	3 —	— 20	1 60
1 50	1 30	1 30	2 —	2 50	3 90	— 36	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 60	— 20	1 65
1 69	1 48	1 51	1 80	2 40	4 20	— 30	— 25	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 80
1 60	1 20	1 40	1 80	2 40	4 —	— 34	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 80	1 70	1 57	1 80	2 70	4 80	— 26	— 22	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 60	1 40	1 60	1 80	2 46	4 62	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 40	2 —	— 20	1 60
1 70	1 50	1 70	1 90	2 70	4 —	— 32	— 22	— 50	— 50	— 40	— 40	— 35	— 50	2 —	2 60	— 20	1 60
1 40	1 55	1 35	1 70	2 40	3 67	— 25	— 22	— 28	— 33	— 45	— 45	— 33	— 45	2 30	2 90	— 19	1 90
1 83	1 75	1 77	1 95	2 45	4 10	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 10	— 20	2 40
1 55	1 55	1 55	1 80	2 50	4 20	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 60	3 —	— 20	1 80
1 43	1 45	1 30	1 80	2 35	3 50	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 66	1 50	1 60	1 80	2 50	4 40	— 30	— 25	— 55	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 50	3 70	— 20	1 80
1 65	1 50	1 70	1 70	2 62	4 53	— 40	— 35	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 70	3 38	— 20	1 60
1 76	1 40	1 58	1 78	2 78	4 76	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
2 10	1 80	1 85	2 —	2 50	2 98	— 35	— 28	— 35	— 45	— 40	— 39	— 43	— 50	2 35	2 65	— 20	1 45
1 70	1 70	1 70	1 80	2 80	5 20	— 30	— 25	— 30	— 45	— 40	— 70	— 70	— 70	2 —	2 10	— 20	1 40
1 80	2 20	1 70	1 80	2 40	4 50	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
2 —	1 80	1 80	2 20	2 70	5 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 50	3 30	— 20	1 90
1 40	1 20	1 80	1 80	2 60	4 50	— 30	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 40	— —	— —	— 20	1 60
1 35	1 25	1 35	1 65	2 42	3 50	— 27	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 15	— 20	1 75
1 60	1 60	1 60	1 70	2 60	4 80	— 30	— 27	— 45	— 28	— 35	— 50	— 50	— 55	2 30	2 80	— 20	1 60

Der Regierungspräsident.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Blankenburg, Heinersdorf. Kreis Prenzlau: Cremzow. Kreis Beeskow-Storkow: Storkow.

c. Geflügelcholera. Kreis Angermünde: Golzow.

II. Erloschen.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Wilhelmshof und Dochow'sche Mühle.

b. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Zehlendorf, Bernöwe, Oranienburg, Friedrichsthaler Glashütte, Klein-Schönebeck, Glienicke, Rummelsburg, Bollensdorf, Klosterfelde, Friedrichsfelde. Kreis Beeskow-Storkow: Rauen, Rauen'sche Ziegelei, Petersdorf, Wernsdorf. Kreis Westhavelland: Pritzerbe. Kreis Ostprignitz: Kuhbier.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Unter den Pferden Sr. Kgl. Hoheit des Erbgroßherzogs von Mecklenburg, Alleestraße 9.

Potsdam, den 12. September 1905.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

810. Bei der Posthilfstelle in Storkow, Kr. Templin, wird am 8. September 1905 der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 4. September 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Rechtsfähigkeit eines Verbandes.

811. Dem Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten mit dem Sitz in Berlin ist durch Erlaß der Herren Minister der Justiz, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern vom 30. August 1905 die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Berlin, den 5. September 1905.

Digitized by Google

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	16	84	16	75	16	65	14	94	14	88	14	82	15	25	14	53	13	82	15	98	14	99
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch		Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammel-fleisch	Speck (geräuchert)	Butter	Eier (60 Stück)
					von der Keule	Bauch-fleisch						
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	35 —	40 —	45 —	6 26	1 62	1 35	1 67	1 76	1 63	1 63	2 50	3 69
in Charlottenburg	37 50	40 —	45 —	4 50	1 70	1 35	1 90	1 60	1 90	1 50	2 60	3 45
in Schöneberg .	35 22	42 66	46 89	5 04	1 61	1 38	1 72	1 63	1 65	1 73	2 49	3 31
in Rixdorf . . .	— —	— —	— —	5 33	1 60	1 30	1 60	1 60	1 60	1 70	2 40	3 50

Berlin, den 6. September 1905.

Belobigung.

813. Der Buchhalter Herr Bernhard Aschkenasy hier, Friedrichsgracht 62 wohnhaft, hat am 30. Juni d. Js. einen unbekannt gebliebenen, etwa 12 Jahre alten Knaben, der beim Spielen in der Nähe der Gotzkowsky-Brücke in die Spree gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 7. September 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde.

814. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen, patronatsfreien, evangelischen Kirchengemeinde für die hierselbst am Görlitzer Ufer erbaute Thaborkirche beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der kirchlichen Gemeindekörperschaften der Emmaus-Kirchengemeinde hierselbst mit dem Herrn Polizeipräsidenten von Berlin folgende Festsetzungen in Aussicht genommen.

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umgrenzt wird:

a. **im Westen** von der Spree an durch die Mittellinie der Bevern- und der Oppelnerstraße und durch die Verlängerung dieser Mittellinie über den Görlitzer Bahnhof hinweg bis zum Schnittpunkte der Wiener- und der Liegnitzerstraße,

b. **im Süden** durch die Mittellinie der Wienerstraße von dem zu a. bezeichneten Schnittpunkte an bis zum Schnittpunkte der Verlängerung dieser Mittellinie mit der Weichbildgrenze von Berlin,

c. **im Osten** durch die Weichbildgrenze von Berlin von dem zu b. bezeichneten Schnittpunkte an bis zur Spree,

d. **im Norden** durch die Spree,

werden aus der patronatsfreien Emmaus-Kirchengemeinde hierselbst ausgepfarrt und zu einer selbständigen patronatsfreien Thabor-Kirchengemeinde vereinigt.

II. In der Thabor-Kirchengemeinde werden zwei Pfarrstellen errichtet.

III. Für die Thabor-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Emmaus-Kirchengemeinde.

IV. Die Thabor-Kirchengemeinde hat solange, bis sie in den Besitz eines gebrauchsfähigen Kirchhofs gelangt, das Recht der Mitbenutzung des Kirchhofs der Emmaus-Kirchengemeinde dergestalt, daß

a. die Verwaltung dieses Kirchhofs allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,

b. die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren der Stammgemeinde zufließen.

Monat August 1905.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		mixed	runder					Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.													
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
14 03	21 67	20 16	18 69	15 31	13 69	— —	4 96	neu 5 86	4 64	115 22	8 62	2 75	neu 3 54
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 —	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1905.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweine-schmalz (bestes)
									Java				
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen	Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 38	— 30	— 41	— 42	— 42	— 45	— 42	— 62	2 37	— —	2 94	— 20	1 18
in Schöneberg .	— 45	— 28	— 45	— 45	— 45	— 45	— 40	— 60	2 50	— —	3 60	— 20	1 30
in Rixdorf . . .	— 32	— 26	— 32	— 32	— 31	— 33	— 36	— 45	2 20	— —	3 20	— 20	1 50

Der Polizei-Präsident.

V. Die der Emmaus-Kirchengemeinde aus der auf dem Blatte des im Grundbuch des Königlichen Amtsgerichts I. zu Berlin von den Umgebungen Band 208 Blatt Nr. 8460 verzeichneten, hierselbst am Görlitzer Ufer belegenen Grundstücks in Abteilung II. Nr. 1 am 17. November 1899 zu ihren Gunsten erfolgten Eintragung zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere auch das Recht auf den ungestörten und unentgeltlichen Besitz, Gebrauch und Genuß der auf dem vorbezeichneten Grundstück errichteten Thabor-Kirche werden der Thabor-Gemeinde übereignet, sodaß diese mit ihrer Errichtung bezüglich aller dieser Rechte und Ansprüche an die Stelle der Emmaus-Gemeinde tritt und demgemäß die vorerwähnte Eintragung im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Indem wir diesen Parochialregulierungsplan zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 15. Oktober d. Js. an einem Wochentage in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer Nr. 2 unseres Dienstgebäudes Schützenstraße 26 hierselbst parterre bei dem Konsistorialsekretär Berndt oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 7. September 1905.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine.

815. Die Rentenbankkasse Klosterstraße 76 I. hierselbst wird

1) die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 20. bis einschließlich den 23. September d. J. und
2) die ausgelosten, am 1. Oktober d. Js. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 22. bis einschließlich den 23. September d. J. einlösen und demnächst vom 2. Oktober 1905 ab

mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 30. August 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1902.

816. Mit Gültigkeit vom 15. September 1905 werden in den Ausnahmetarif, zunächst für den Bereich der Reichseisenbahnen, der preußisch-hessischen und oldenburgischen Staatsbahnen sowie der Militäreisenbahn, unter I. A. (Frachtsätze des Spezialtarifs III) aufgenommen:

Kalkstickstoff; Stickstoffkalk; Kalziumkarbid in Stücken.

Berlin, 8. September 1905.

Kgl. Eisenbahndirektion.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann August Pillmann in Kyritz, Kreis Ostprignitz, den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

Mit der Verwaltung der Kreisarztstelle des Kreises Ostprignitz mit dem Wohnsitz in Kyritz ist der Arzt Dr. Wilhelm in Kyritz vom 1. Oktober 1905 ab beauftragt worden.

An Stelle des zum 1. September d. Js. mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion in Potsdam betrauten Baurats Wichgraf ist der Baurat Eckardt zum Kreisbauinspektor in Neuruppin bestimmt worden und hat sein Amt angetreten.

An Stelle des verstorbenen Baurats Leithold ist der Baurat Heydemann zum 1. September d. Js. mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Berlin II. beauftragt worden.

Der Pfarrer Martin Büttner an der Zwölf Apostel-Kirche in Berlin ist zum Superintendenten der Diözese Friedrichswerder II. ernannt worden.

Der Pfarrer Wolfgang Immanuel Dreising in Boitzenburg U./M. ist zum Superintendenten der Diözese Prenzlau I. ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1905.

(Schluß).

II. Gerichtsassessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Grün, Dr. Rosenfeld, Dr. Röthling, Dr. Schachnow, Aufrecht, Dr. Ebers, Dr. Wegener, Braun, Dr. Pischel, Dr. Andrée, Reese und Dr. Starke. Aus dem Justizdienst sind ausgeschieden die Gerichtsassessoren Dr. Eugen Cohnitz und Rehse infolge ihrer Uebernahme zur Staatseisenbahnverwaltung. Der Gerichtsassessor Hermann Schulz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

III. Staatsanwaltschaft. Versetzt sind: der Erste Staatsanwalt Wagner in Potsdam an die Staatsanwaltschaft II. in Berlin, der Staatsanwaltschaftsrat Banning in Erfurt an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin, die Staatsanwälte Schweichler von der Staatsanwaltschaft in Cöln und Elsner in Waldenburg an die Staatsanwaltschaft II. in Berlin. Der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Mendelsohn in Potsdam ist zum Ersten Staatsanwalt daselbst ernannt. Der Oberförster Feddersen in Vordamm ist zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Driesen, der Rechnungsrat Knönagel zum zweiten Stellvertreter des Amtsanwalts in Spandau und der Oberförster Stubenrauch zum Forstamtsanwalt für den Königlichen Forstbezirk Jänschwalde bei den Amtsgerichten in Peitz und Guben ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare. Der Rechtsanwalt Teuscher in Belzig ist zum Notar ernannt. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Hertwig bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Dr. Alfred Benscher und Dunst bei dem Landgericht I. in Berlin, Friedrich Hoeniger bei dem Landgericht II. in Berlin, Dr. Eiswaldt in Dt.-Wilmersdorf bei dem Amtsgericht II. in Berlin In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der frühere Rechtsanwalt Dr. Coßmann und der Rechtsanwalt Ittmann aus Breslau bei dem Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Dunst vom Landgericht I. in Berlin und Dr. Eiswaldt aus Dt.-Wilmersdorf bei dem Landgericht II. in Berlin, der frühere Rechtsanwalt Wilhelm Korn bei dem Amtsgericht II. in Berlin.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Joseph, Rintelen, Pohrt, Offermann, Wiesner, Moritz Jacoby, Hahne, Stroetzel, Mackensen von Astfeldt, Bertling, von Kotze, Leisterer, Oppenheim, Johnke, Dedolph, Goedel, Witte, Jodlauck, Dr. Abraham, Munk, von Fragstein und Niemsdorff, Plate, Friese, Reiner, Stutzer, Richard, Boenicke, Wolff, Willmann, Pollack, Kerkow und Hammann. Auf eigenen Antrag sind aus dem Justizdienste entlassen: die Referendare Dr. Hans Wirth und Winkler.

VI. Mittlere Beamte. Pensioniert ist der Gerichtsschreiber, Sekretär Heimhalt vom Landgericht II. in Berlin. Gestorben sind: der Obersekretär, Kanzleirat Kleinert und die Gerichtsschreiber, Sekretär Redlich und Weinmann, sämtlich vom Amtsgericht I. in Berlin.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind die Postassistenten Kassin von Treuenbrietzen nach Werder (Havel), Pfennigschmidt von Spandau nach Werder (Havel), Prüfert von Werder (Havel) nach Treuenbrietzen, Schubert von Colmar (Elsaß) nach Perleberg und Sokolowsky von Werder (Havel) nach Spandau.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

818. Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1905/06 beginnen am 24. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1905.

Der Direktor
des landwirtschaftlichen Instituts der Universität.

Hierzu eine Beilage und fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. September 1905.

Polizei-Verordnung
über das Meldewesen.

819. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), der §§ 137, 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 1 und 2 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf vom 13. Juni 1900 (Ges.-S. S. 247) wird unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin für den Landespolizeibezirk Berlin folgendes verordnet:

I. Meldungen bei Wohnungsveränderungen.

§ 1. Zu melden sind das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung.

§ 2. Die Meldung muß schriftlich an das Bureau des Polizei-Reviers erstattet werden, in dem die Wohnung liegt.

§ 3. Die Meldungen sind in 3 Ausfertigungen bei der Meldestelle (§ 2) einzureichen. Eine Ausfertigung wird als Nachweis für die geschehene Meldung abgestempelt zurückgegeben.

Die Vorlegung der bisher gebräuchlichen Hausbücher an Stelle der dritten Ausfertigungen der Meldungen wird auch fernerhin zugelassen.

§ 4. Die Meldungen müssen genau entsprechend den beiliegenden Mustern a. (weißes Papier) und b. (grünes Papier) (Größe 18 : 21½ cm) unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten auf gutem Papier erstattet werden.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldungen gehört bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern bezw. der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen. In der Spalte „Staatsangehörigkeit" ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, hat die Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu erfolgen; in die Abmeldung sind dagegen die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht mit aufzunehmen, sondern nur der des Familienhauptes (Ehemann, Witwe) mit dem Zusatze „nebst Familie".

Meldungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 5. Verpflichtet zur Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen ist der Hauseigentümer oder der von ihm oder für ihn bestellte Hausverwalter. Sie haben die zu erstattenden Meldungen mit ihrer Namensunterschrift zu vollziehen.

§ 6. Ueberträgt ein Hauseigentümer die ihm auferlegte Meldepflicht auf einen Hausverwalter, so ist dies schriftlich bei dem zuständigen Polizeirevier anzuzeigen. Die Anzeige ist sowohl von dem Hauseigentümer als auch von dem Hausverwalter zu unterschreiben.

§ 7. Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche im Hause vorkommenden Wohnungsveränderungen, die den Hauseigentümer oder dessen Verwalter selbst, deren Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute oder die Mieter und deren Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Aftermieter, Schlafleute usw. betreffen.

§ 8. Jede Meldung muß innerhalb von 6 Tagen nach Eintritt der Wohnungsveränderung von dem dazu Verpflichteten (§§ 5 und 6) erstattet werden. Der Umzugs- oder Zuzugstag wird dabei nicht mitgerechnet.

a. Meldungen von Umzügen innerhalb des Gemeindebezirks.

§ 9. Nach § 1 ist jeder Umzug zu melden. Die **Anmeldung** muß gemäß Muster a. an das Bureau des Polizei-Reviers, in dem die neubezogene, die **Abmeldung** gemäß Muster b. an das Bureau des Polizei-Reviers, in dem die aufgegebene Wohnung liegt, erstattet werden.

Die Ausfüllung der Spalten 8, 9 und 10 in Muster a. kann bei Umzügen innerhalb des Gemeindebezirks unterbleiben.

§ 10. Bezieht jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige Wohnung aufzugeben, so ist nur das Beziehen der neuen Wohnung, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe zu melden, daß die alte Wohnung nicht aufgegeben wird.

b. Meldungen bei Zuzügen von auswärts und bei Abzügen nach auswärts.

§ 11. Jede von auswärts kommende, im Gemeindebezirke eine Wohnung beziehende Person ist nach Muster a. anzumelden. Jede aus einer Wohnung des Gemeindebezirks nach auswärts verziehende Person ist nach Muster b. abzumelden.

Digitized by Google

§ 12. Die von auswärts in den Gemeindebezirk zuziehenden Personen sind neben der dem Hauseigentümer oder Hausverwalter obliegenden Meldung verpflichtet, sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung bei dem zuständigen Polizei-Revier-Bureau persönlich oder schriftlich zu melden, über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse vorzulegen.

Bei dieser Meldung sind die aus einem anderen Gemeindebezirke des Preußischen Staates Zuziehenden, wofern sie nicht ihre Wohnung in jenem Gemeindebezirke beibehalten haben und dies anzeigen, außerdem verpflichtet, dem Polizei-Revier-Bureau einen von der Behörde ihres letzten Wohnortes ausgestellten Abmeldeschein vorzulegen.

§ 13. Die aus dem Gemeindebezirk nach auswärts verziehenden Personen haben sich mit einem Abmeldeschein zu versehen. Als solcher dient eine polizeilich abgestempelte Ausfertigung der Abmeldung. Sie haben daher, falls ihnen nicht die nach § 3 dem Meldepflichtigen zurückzugebende dritte Ausfertigung der Abmeldung von diesem zur Verfügung gestellt wird, vor ihrem Abzuge eine weitere Ausfertigung der Abmeldung der Meldestelle einzureichen, die ihnen abgestempelt zurückgegeben wird und zur Vorlegung bei der Behörde ihres neuen Wohnortes bestimmt ist.

§ 14. Wer, ohne aus seiner Wohnung im Gemeindebezirke auszuziehen, den Gemeindebezirk verläßt und in einem anderen Gemeindebezirke des Preußischen Staates nach den dortigen Vorschriften zur Anmeldung gelangt, hat seine Rückkehr in den Gemeindebezirk der Meldestelle anzuzeigen. Wer lediglich als Reisender anderswo zur Anmeldung gekommen ist, unterliegt dieser Verpflichtung nicht.

II. Meldungen von Reisenden.

§ 15. Zu melden sind die Ankunft und Abreise von Reisenden, Personen, die in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse zu demjenigen stehen, bei welchem sie abgestiegen sind, brauchen, sofern ihr Aufenthalt nicht über drei Monate währt, nicht gemeldet zu werden.

§ 16. Die Meldung muß an das Bureau desjenigen Polizei-Reviers erstattet werden, in welchem der Reisende abgestiegen ist.

§ 17. Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, Obdach gewährt.

§ 18. Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb von 24 Stunden nach seiner Ankunft oder Abreise erfolgen. Gastwirte und Vermieter von Fremdenstuben haben jedoch über Ankunft und Abreise von Reisenden zweimal an jedem Tage Meldung zu machen in der Art, daß diejenigen Reisenden, welche zwischen 6 Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags zu- oder abgereist sind, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, diejenigen Reisenden, welche zwischen 5 Uhr Nachmittags des einen und 6 Uhr Morgens des nächstfolgenden Tages zu- oder abgereist sind, bis 8 Uhr Morgens des letzteren Tages zu melden sind.

§ 19. Die Meldungen erfolgen auf weißem Papier, die der Ankunft nach Muster c, die der Abreise nach Muster d. Für die Ausfüllung der Meldungen gelten die Vorschriften des § 4. Die Meldung mehrerer Reisenden kann auf dem gleichen Blatte erfolgen.

§ 20. Jeder Gastwirt oder Vermieter von Fremdenstuben ist verpflichtet, ein Fremdenbuch nach Muster e zu führen, in das er gleich nach Ankunft des Reisenden dessen Vornamen und Namen, Stand oder Gewerbe, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort, den Ort, woher er gekommen ist, und den, wohin er geht, die Art seiner Legitimation sowie den Tag der Ankunft und später den der Abreise einträgt. Das Fremdenbuch muß mit Blätter- und Seitenzahl versehen und auf dem Bureau des Polizei-Reviers, in dem der Gasthof oder die Fremdenstuben liegen, abgestempelt sein. Die Fremdenbücher sind nach ihrem Abschlusse noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 21. Das Fremdenbuch ist auf Verlangen den Beamten der Polizei vorzuzeigen.

III. Meldungen von Schiffern und Personen, die sich auf Schiffen und Schiffsgefäßen aufhalten.

§ 22. Meldungen von Schiffern und Personen, die sich auf Schiffen und Schiffsgefäßen aufhalten, sind nach den Vorschriften des § 14 der Schiffahrtspolizeiverordnung vom 15. Oktober 1899 zu erstatten.

IV. Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit sowie der rechtzeitigen Erstattung der Meldungen.

§ 23. Jeder Mieter hat alle einer Meldung bedürfenden Veränderungen, die ihn selbst und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, Aftermieter, Schlafleute betreffen, dem zur Meldung Verpflichteten innerhalb dreier Tage nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung liegt dem Hauseigentümer ob, sofern er zwar in dem Hause wohnt, die Meldepflicht aber einem Hausverwalter übertragen hat. Bei Wohnungsveränderungen wird der erste Umzugstag oder Zuzugstag in die dreitägige Frist nicht mit eingerechnet.

Jeder, über dessen Personen oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung zu erstatten ist, ist verbunden, dem zur Meldung oder zur Anzeige für die Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung seiner Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

Hierzu gehört auch die Abgabe über den weiteren Verbleib des zu Meldenden bei dem Verzuge aus einer Wohnung.

Digitized by Google

V. Strafbestimmungen.

§ 24. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer Geldstrafe bis zu 60 Mark. Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung oder der Anzeige für die Meldung wissentlich falsche Angaben über den Zuzug oder den Verbleib einer Person gemacht hat. Wer ungeachtet seiner Verpflichtung (§ 20) es unterläßt, ein Fremdenbuch zu führen, hat eine Geldstrafe von mindestens 15 Mark verwirkt.

Bei mangelndem Vermögen tritt überall an Stelle der Geldstrafe verhältnismäßige Haftstrafe.

§ 25. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Polizei-Verordnung vom 6. September 1904 ihre Geltung.

Berlin, den 7. September 1905.

Der Polizei-Präsident.

Muster a. (weißes Papier.) **Rückseite beachten!**

Polizeiliche Anmeldung.

Am . . ten . . . . . 19 . . ist (sind)
von (Ort) . . . . . Straße — Platz Nr. . . . . Kreis . . . . . .
nach . . . . . Straße — Platz Nr. . . . . verzogen.

1.	2.	3.	4. Geburts-			5.	6.	7.	8. Nur beim Zuzug von einem anderen Gemeindebezirk auszufüllen.			11.
Vor- und Zuname	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden	Stand oder Gewerbe	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religion	Ort der letzten dauernden Niederlassung	Ob bereits früher hier Wann? letzte Wohnung? (Straße, Platz, Nr. bei wem?)	Soll der jetzige Aufenthalt länger als 8 Monate dauern?	Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgeschoß, 1 Treppe usw.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .
(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei).

. . . . . .
(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters).

Bemerkungen. (Rückseite.)

Die Meldungen sind in drei Abfertigungen bei dem Polizei-Revier-Bureau einzureichen. Die erforderlichen Angaben müssen binnen drei Tagen dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und die Meldungen selbst wiederum binnen drei Tagen vom Hauseigentümer oder Hausverwalter, zusammen also binnen sechs Tagen, gemacht werden. Dabei wird der erste Zuzugstag nicht mitgerechnet.

An Stelle der dritten Ausfertigung der Anmeldungen ist die Vorlegung der bisher gebräuchlichen Hausbücher zugelassen.

Bei Wohnungs-Veränderungen, die von Familien vorgenommen werden, sind in die Anmeldung unmittelbar folgend die Namen der Ehefrau und sogann der Kinder mit aufzunehmen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, den sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern oder der Mutter. **Für Verwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen einzureichen.**

Bei Umzügen innerhalb des Gemeindebezirks muß die Anmeldung an das Bureau des Polizei-Reviers, in dem die neu bezogene Wohnung liegt, erstattet werden. Sie erfolgt auf weißem Papier.

Bei Zuzügen von Berlin nach den zum Landespolizeibezirk Berlin gehörenden Stadtkreisen (Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf) und umgekehrt gelten die Vorschriften der §§ 11 und 13 über die Meldung von Zuzügen von auswärts.

Google

In Spalte 6 ist die Bezeichnung „Preuße" oder der Name des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Die Ausfüllung der Spalten 8, 9 und 10 kann bei Umzügen **innerhalb des Gemeindebezirks** unterbleiben. Ihre Ausfüllung muß beim Zuzug aus einem anderen Gemeindebezirk unbedingt erfolgen.

Neben der Meldung durch den Hauseigentümer oder Hausverwalter hat der Neuzuziehende sich selbst innerhalb acht Tagen nach dem Beziehen der Wohnung oder Schlafstelle bei dem Polizei-Revier-Bureau persönlich oder schriftlich zu melden, über seine und seiner Angehörigen persönlichen und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen einen schriftlichen Ausweis über seine Persönlichkeit (als Legitimation dienen: Paß, Paßkarte, Heimatsschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Nationalitätsbeweis, Bürgerbrief, Wanderbuch, Dienstbuch, Arbeitsbuch u. s. w.) vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse beizubringen. Im Falle des Zuzuges aus einem anderen Gemeindebezirke des Preußischen Staates ist ein Abmeldeschein der Behörde des letzten Wohnortes vorzulegen.

Berlin, den 7. September 1905. Der Polizei-Präsident.

Muster b. (grünes Papier). **Rückseite beachten!**

Polizeiliche Abmeldung. (Abmeldeschein).

Am . . ten . . . . . 19 . . ist (sind)
von (Ort) . . . . . Straße, Platz Nr. . . . . Kreis . . . . . .
nach (Ort) . . . . . Straße, Platz Nr. . . . . Kreis, verzogen.

1. Vor- und Zuname des Verziehenden	2. Stand oder Gewerbe	3. Geburts Tag	Monat	Jahr	4. Geburtsort und Kreis	5. Staatsangehörigkeit	6. Religion	7. Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden	8. Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgeschoß, 1 Treppe usw.	9. Bemerkungen

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .
(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei).

. . . . . .
(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters).

Bemerkungen. **(Rückseite.)**

Die Meldungen sind in drei Ausfertigungen bei dem Polizei-Revierbureau einzureichen. Die zum Erstatten erforderlichen Angaben müssen binnen drei Tagen dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und die Meldung selbst wiederum binnen drei Tagen vom Hauseigentümer oder Hausverwalter, zusammen also binnen sechs Tagen, gemacht werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

Die für das Erlöschen der Gemeinde-Steuerpflicht geltenden Vorschriften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt. Die Steuerpflicht erlischt durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthalts mit dem **Ablauf des Monats,** in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt tatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablauf des folgenden Monats.

An Stelle der dritten Ausfertigung der Meldungen ist die Vorlegung der bisher gebräuchlichen Hausbücher zugelassen.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, sind die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht mit aufzunehmen, sondern nur der des Familienhauptes (Ehemann, Witwe) mit dem Zusatze: „mit Familie".

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 2 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, den sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angaben der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern oder der Mutter. **Für Verwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verpflichteten sind besondere Meldungen einzureichen.**

Digitized by Google

Bei Umzügen innerhalb des Gemeindebezirks muß die Abmeldung an das Bureau des Polizei-Reviers, in dem die aufgegebene Wohnung liegt, erstattet werden. Sie erfolgt auf grünem Papier. Bei Abzügen aus den zum Landespolizeibezirk Berlin gehörenden Stadtkreisen (Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf) nach Berlin und umgekehrt gelten die Vorschriften der §§ 11 und 12 über die Meldung bei Abzügen nach auswärts.

In Spalte 6 ist die Bezeichnung „Preuße" oder der Name des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Die aus dem Gemeindebezirke verziehenden Personen haben sich mit einem Abmeldeschein zu versehen. Als solcher dient eine polizeilich abgestempelte Ausfertigung der Abmeldung. **Sie haben daher,** falls ihnen nicht die dem Meldepflichtigen abgestempelt zurückzugebende dritte Ausfertigung der Abmeldung von diesem zur Verfügung gestellt wird, **vor ihrem Abzuge eine weitere Ausfertigung der Abmeldung der Meldestelle einzureichen, die ihnen abgestempelt zurückgegeben wird und zur Vorlage bei der Behörde ihres neuen Wohnortes bestimmt ist.**

Berlin, den 7. September 1905. Der Polizei-Präsident.

Muster c. **Rückseite beachten.**

Polizeiliche Anmeldung von Reisenden.

Am ten . . . . . 19 . . sind nachstehend verzeichnete Reisende bei dem Unterzeichneten abgestiegen:

1. Vorname und Name	2. Stand oder Gewerbe	3. Geburts- Tag	Monat	Jahr	4. Staatsangehörigkeit	5. Genaue Bezeichnung des Wohnortes	6. Genaue Bezeichnung des Ortes, woher der Reisende gekommen ist

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen. Rückseite.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern bezw. der Mutter.

In der Spalte „Staatsangehörigkeit" ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Berlin, den 7. September 1905. Der Polizei-Präsident.

Muster d. **Rückseite beachten.**

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden.

Am . . ten . . . . . 19 . . sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist:

1. Vorname und Name	2. Stand oder Gewerbe	3. Geburts- Tag	Monat	Jahr	4. Staatsangehörigkeit	5. Genaue Bezeichnung des Wohnortes	6. Genaue Bezeichnung des Ortes, wohin der Reisende geht

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung

Digitized by Google

Bemerkungen. Rückseite.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Meldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angaben der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

In der Spalte „Staatsangehörigkeit" ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Berlin, den 7. September 1905. Der Polizei-Präsident.

Muster e.

Fremdenbuch.

Lfde. Nr.	Vorname und Name	Stand oder Gewerbe	Geburts: Tag	Monat	Jahr	Staats: angehörigkeit	Genaue Bezeichnung des Wohnortes	Bezeichnung des Ortes, woher gekommen	Bezeichnung des Ortes, wohin der Reisende geht	Legitimation	Ankunft Tag	Monat	Abreise Tag	Monat

Natzhaus Buchdruckerei der A. W. Kaun'schen Erben

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 22. September 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 38 des Reichsgesetzblatts und von Stück 34 der Gesetz-Sammlung. S. 311. — Handels- und Gewerbeschule für Mädchen. S. 311. — Polizei-Verordnung betr. Cholera-Ueberwachungsstellen. S. 311. — Türkischer Generalkonsul in Berlin. S. 312. — Lehrschmiede. S. 312. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 312. — Gemeindebezirksveränderungen. S. 312/313. — Aenderung eines Ortsnamens. S. 313. — Viehseuchen S. 313. — Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen. S. 313. — Grundstücksaufhöhungen. S. 314. — Beeidigter Versteigerer. S. 314. — Polizei-Verordnung betr. die Meldepflicht von aus Cholerabezirken kommenden Schiffern. S. 314. — Einrichtung eines Postamts. S. 314. — Pfarrstellenerledigung. S. 314. — Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde. S. 314. — Ausnahmetarife für Düngemittel ꝛc. S. 315. — Bezirksveränderungen. S. 315. — Personal-Chronik. S. 316.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 4 3/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

820. Reichsgesetzblatt.

(Stück 38.) Nr. 3164. Kaiserliche Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Juli 1905.

Nr. 3165. Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika. Vom 8. August 1905.

Nr. 3166. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXVa. in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. August 1905.

821. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 34.) Nr. 10641. Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Vom 12. August 1905.

Nr. 10642. Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren. Vom 16. August 1905.

Nr. 10643. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Usingen, Wallmerod und Weilburg. Vom 28. August 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen des Königlichen Regierungspräsidenten.

822. Die Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam beginnt am 2. November d. J. das Wintersemester.

In der Schule erhalten nicht mehr schulpflichtige Mädchen Gelegenheit, sich für den Haushalt, einen gewerblichen oder kaufmännischen Beruf und als technische Lehrerin (Handarbeits-, Koch-, Hauswirtschafts- und Gewerbeschullehrerin) auszubilden.

Die Anstalt gliedert sich demgemäß in die Abteilungen: Haushaltungsschule, Gewerbeschule, Handelsschule und das Seminar zur Ausbildung von technischen Lehrerinnen.

Der Lehrplan umfaßt folgende Fächer: einfache Handarbeiten, Maschinennähen und Wäscheanfertigung, Schneidern, Putzmachen, Kunsthandarbeiten, Waschen Haushaltungskunde und Handelsfächer (kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz, Buchführung, Handels- und Wechselrecht, Stenographie und Maschineschreiben).

Mit der Schule ist ein Pensionat verbunden.

Nähere Auskunft und kostenlose Uebersendung der Schulprogramme erfolgt durch die Vorsteherin der Schule, Fräulein Johanna Just in Potsdam, Moltkestraße Nr. 4.

Ich mache auf diese Lehranstalt besonders aufmerksam und ersuche die beteiligten Organe, auf den Besuch der Anstalt hinzuwirken.

Potsdam, den 8. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betr. Cholera-Ueberwachungsstellen.

823. Auf Grund der §§ 137, 138, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 11, 14, 15 Nr. 4 und 5, 19, 44 und 46 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) wird hiermit vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Landespolizeibezirkes Potsdam folgendes verordnet:

§ 1. Die Führer derjenigen Fahrzeuge und Flöße, welche eine der im § 7 aufgeführten, durch eine weiße Fahne kenntlich gemachten **Chol-ra-Ueberwachungsstellen** passieren, sind verpflichtet, an den Ueberwachungsstellen oder auf Verlangen der Ueberwachungsbeamten, deren Fahrzeuge ebenfalls durch eine weiße Fahne kenntlich gemacht sind, auch außerhalb jener Stellen zu halten, das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen und den Anordnungen der Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

Die Führer derjenigen Fahrzeuge und Flöße, welche die Fürstenwalder Schleuse durchfahren haben, sind verpflichtet, 150 Meter oberhalb der beiden Cöpenicker

§ 2. Königliche Dienstfahrzeuge unterliegen diesen Bestimmungen nicht. Für Touren- und Personendampfer können von den Ueberwachungsbeamten Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3. Von den im § 2 zugelassenen Ausnahmen abgesehen darf kein Fahrzeug in der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens an den Ueberwachungsstellen vorüberfahren.

Fahrzeuge, welche innerhalb dieser Zeiten eine Ueberwachungsstelle erreichen, haben sich in deren Nähe festzulegen und dürfen am folgenden Morgen die Fahrt erst nach der Untersuchung wieder aufnehmen.

§ 4. Die sämtlichen Fahrzeuge, mit Ausnahme der Königlichen Dienstfahrzeuge, haben je eine gelbe und schwarze Flagge bei sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer unter den Erscheinungen der Cholera erkrankten Person, die schwarze Flagge bei dem Vorhandensein einer unter solchen Erscheinungen verstorbenen Person aufzuziehen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nach den Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich wird die Polizeiverordnung vom 6. September 1905 (Amtsbl. Stück 36) aufgehoben.

§ 7. Die bisher im Regierungsbezirke Potsdam errichteten Ueberwachungsstellen sind folgende:

1) die Ueberwachungsstelle Cöpenick an der Langen Brücke,
2) die Ueberwachungsstelle an der Schleuse Hohensaathen,
3) die Ueberwachungsstelle bei Wittenberge an der Elbe,
4) die Ueberwachungsstelle auf der Havel bei Rathenow,
5) die Ueberwachungsstelle an der Schleuse Oranienburg,
6) die Ueberwachungsstelle an der Havel bei Sacrow,
7) die Nebenüberwachungsstelle bei Saatwinkel,
8) die Nebenüberwachungsstelle an der Spree bei Stralau.

Für den Fall, daß die Errichtnng weiterer Ueberwachungsstellen an den dem unterzeichneten Regierungspräsidenten unterstellten Flußläufen erforderlich sein sollte, tritt die vorstehende Polizeiverordnung für diese mit dem Tage in Kraft, an welchem die Ueberwachungsstellen unter Bezugnahme auf diese Verordnung im Regierungs-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Fahrzeuge und Flöße findet nach Maßgabe der Anweisung des Bundesrats vom 28. Januar 1904 und der dazu ergangenen ministeriellen Ausführungsanweisungen statt.

Potsdam, den 18. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Türkischer Generalkonsul in Berlin.

824. Der Direktor der Deutschen Bank Rudolph Koch in Berlin ist zum Türkischen Generalkonsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 15. September 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

825. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am Dienstag, den 30. Januar 1906.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand, in Charlottenburg, Spreestr. 58.

Potsdam, den 15. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

826. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Wladislaw Sliwinski	Woycin, Kreis Znin, Regierungsbezirk Bromberg.
Stanislaus Sliwinski	
Stanislaus Sliwinski	
Ferdinand Szplecar	
Franziska Kuzawska	
Katharina Stamborska	
Marianna Popowska	
Stanislaus Kina	Uetz, Kreis Osthavelland.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 19. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

827. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 18. Juli d. J. die nachstehenden Umgemeindungen beziehungsweise Bezirksregelnngen zwischen Stadtgemeinde und Gutsbezirk Plaue beschlossen.

In zwei Verträgen, zwischen dem Grafen von Königsmarck, Exzellenz zu Schloß Plaue als Besitzer des Rittergutes Plaue einerseits und der Stadtgemeinde Plaue andererseits unter dem 15. Februar 1904 abgeschlossen, ist vereinbart, daß

1) Der Damm längs der Havel zwischen dem Brauereihofe und der Brücke, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 1530/1144 der Gemarkung Plaue Gut und Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 1532/1144 der Gemarkung Plaue Gemeinde, bisher zum Gutsbezirk Plaue a. H. gehörig, nebst dem vor dem Damm liegenden Havelufer und Havelstrom, letzterer in halber Breite, also die Parzellen 1527/1144 und 1528/1144 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Plaue Gemeinde und 4/1 des Kartenblatts 5 der Gemarkung Havel, in den Stadtbezirk übergehen,

Digitized by Google

2) von dem öffentlichen Wege von Plaue a. H. (von der Genthiner Chaussee neben dem städtischen Bauplatz am westlichen Ausgang der Stadt abzweigend) über Charlottenhof und Neuplaue bis zur Kreisgrenze, dessen kommunale Zugehörigkeit bisher streitig war, die Teilstrecke von der Chaussee nach Genthin bis zum Abzugsgraben vor Charlottenhof, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 116/96 der Gemarkung Charlottenhof künftig zum Stadtbezirk, die Reststrecke von dem Abzugsgraben bis zur Kreisgrenze künftig zum Gutsbezirk gehören soll.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 15. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

828. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 18. Juli d. J. beschlossen:

a. die nachstehend verzeichnete Parzelle der Gemarkung Oderberg i. M. von dem Stadtbezirke Oderberg abzutrennen und mit dem Gemeindeverband Neuenhagen zu vereinigen.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
—	XIII.	537	2	510/80	Fabrikbesitzer Karl Müller zu Brahlitz	—	87	50

b. die nachstehend verzeichneten Parzellen der Gemarkung Gemeinde Neuenhagen von dem Gemeindebezirk Neuenhagen abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Oderberg zu vereinigen.

248	IX.	233	1	315/1	Fabrikbesitzer Karl Müller zu Brahlitz	—	50	54
92	III.	41	1	308/6	Derselbe	—	30	96
188	ohne		3	309/1	Oeffentliche Wege und Gewässer	—	33	20

c. die nachstehend verzeichneten Parzellen von dem Gutsbezirke Neuenhagen abzutrennen und mit dem Stadtbezirke Oderberg zu vereinigen.

3	—	—	1	269/3 und 332/6	Königlich Preußische Staatseisenbahnverwaltung	—	12	10

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 16. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Aenderung eines Ortsnamens.

829. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. August d. J. zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Niederbarnim belegenen Landgemeinde Dalldorf in **„Wittenau"** umgeändert wird.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Name „Dalldorf" lediglich für das Gebiet der dortigen städtischen Irrenanstalt bestehen bleibt. Ebenso bleibt der Name „Borsigwalde" für den betreffenden Ortsteil bestehen.

Potsdam, den 18. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

830. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Blankenfelde. Kreis Niederbarnim: Pankow, Oranienburg. Kreis Ostprignitz: Wulkow, Pritzwalk, Wittstock. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gebersdorf, Bollensdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Zehlendorf, Cöpenick, Mittenwalde, Lichtenrade, Groß-Lichterfelde. Kreis Niederbarnim: Summt. Kreis Angermünde: Herzsprung.

c. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Mittenwalde.

d. Milzbrand. Kreis Teltow: Groß-Machnow. Kreis Templin: Storkow.

e. Räude. Kreis Teltow: Runsdorf.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Groß Schulzendorf, Schmargendorf, Mariendorf, Marienfelde, Trebbin, Britz, Deutsch-Wilmersdorf, Waßmannsdorf. Kreis Niederbarnim: Hohen-Schönhausen, Malchow. Kreis Westprignitz: Quitzöbel, Klein-Breese.

b. Räude. Kreis Westprignitz: Wendisch-Warnow.

c. Milzbrand. Kreis Templin: Retzow.

Potsdam, den 19. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen betreffend.

831. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom $\frac{9.}{5.}$ September $\frac{1885}{1904}$ Stück $\frac{38}{36}$ Seite $\frac{348}{325}$ weisen wir im Interesse der Beteiligten wiederholt darauf hin, daß die Einzahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungs- sowie Ablösungs-Geschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungshauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 20. September 1905.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

832. Der Fabrikant G. Krüger zu Brandenburg a./H., Neuendorferstraße 88/89, in Firma Elisabethhütte, beabsichtigt, auf seinem am rechten Ufer der Brandenburger Havel (untere Havelwasserstraße), zwischen km 109,750 und 109,900 gelegenen Grundstück eine Werkzeugmaschinenfabrik zu errichten und zu diesem Zwecke das Grundstück hochwasserfrei aufzuhöhen, ferner eine Wasserentnahmestelle zu errichten und eine Entwässerungsanlage mit Koksklärvorrichtung zur Abführung der Wirtschafts-, Regen- und Kondensationswässer der Dampfmaschinen einzubauen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 9. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

833. Der Fabrikbesitzer Arthur Friedheim in Berlin, Holzmarktstraße 53, beabsichtigt, die vor seinem Grundstück in Niederschöneweide bei km 30,0 der Spree-Oder-Wasserstraße (Treptow'er Spree) befindliche, vom Wasserbaufiskus erworbene Wasserfläche hochwasserfrei aufzuhöhen, dagegen die an den Wasserbaufiskus abgetretene Landfläche abzubaggern und zur Befestigung des neuen Ufers ein hölzernes Bollwerk zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 7. September 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Beeidigter Versteigerer.

834. Der Versteigerer Gustav Kammer hierselbst, Schönhauser Allee 4, geboren am 8. April 1848 zu Oranienburg, ist als beeidigter Versteigerer im Bezirke der Stadtgemeinde Berlin öffentlich angestellt worden.

Berlin, den 24. August 1905. K. 215 IIb. F. 05.)

Der Polizei-Präsident.

J. A.: Dumrath.

Polizei-Verordnung

betreffend die Meldepflicht von Schiffern, die aus Cholerabezirken kommen.

835. Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137—139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 verordne ich mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk Berlin, was folgt:

§ 1. Jeder Schiffer oder Flößer, der innerhalb sechs Tagen vor seiner Ankunft in den Berliner-, Charlottenburger oder Rixdorfer Gewässern sich an Ortschaften oder in Bezirken aufgehalten hat, in denen Fälle von Cholera vorgekommen sind, ist, falls er sich länger als 24 Stunden in jenen Gewässern aufhalten will, verpflichtet, sich binnen sechs Stunden nach seiner Ankunft bei der Polizeibehörde zu melden, und zwar

für die Berliner und Rixdorfer Gewässer bei dem Berliner Polizei-Schiffahrtsbureau Probststraße 8,

für die Charlottenburger Gewässer bei dem dortigen Polizei-Schiffahrtsbureau Berlinerstraße 92.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung eines Postamts.

836. Am 1. Oktober wird am Nonnendamm unter der Bezeichnung „Nonnendamm b. Berlin" ein Postamt III. eingerichtet. Für den Verkehr mit dem Publikum ist das neue Postamt werktäglich von 7/8 bis 12 V. und von 3 bis 7 N., an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 7/8 bis 9 V. und 12 bis 1 N. sowie für den Telegraphendienst von 5 bis 6 N. geöffnet.

Berlin, den 13. September 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

837. Die unter magistratischem Patronate stehende erste Pfarrstelle an der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Neustadt-Brandenburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Pfeifer zur Erledigung gekommen. Die Gnadenzeit dauert bis Ende März 1906.

Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde.

838. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen, patronatsfreien, evangelischen Kirchengemeinde für die

hierselbst am Görlitzer Ufer erbaute Thaborkirche beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der kirchlichen Gemeindekörperschaften der Emmaus-Kirchengemeinde hierselbst mit dem Herrn Polizeipräsidenten von Berlin folgende Festsetzungen in Aussicht genommen.

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umgrenzt wird:

a. **im Westen** von der Spree an durch die Mittellinie der Bevern- und der Oppelnerstraße und durch die Verlängerung dieser Mittellinie über den Görlitzer Bahnhof hinweg bis zum Schnittpunkte der Wiener- und der Liegnitzerstraße,

b. **im Süden** durch die Mittellinie der Wienerstraße von dem zu a. bezeichneten Schnittpunkte an bis zum Schnittpunkte der Verlängerung dieser Mittellinie mit der Weichbildgrenze von Berlin,

c. **im Osten** durch die Weichbildgrenze von Berlin von dem zu b. bezeichneten Schnittpunkte an bis zur Spree,

d. **im Norden** durch die Spree,

werden aus der patronatsfreien Emmaus-Kirchengemeinde hierselbst ausgepfarrt und zu einer selbständigen patronatsfreien Thabor-Kirchengemeinde vereinigt.

II. In der Thabor-Kirchengemeinde werden zwei Pfarrstellen errichtet.

III. Für die Thabor-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Emmaus-Kirchengemeinde.

IV. Die Thabor-Kirchengemeinde hat solange, bis sie in den Besitz eines gebrauchsfähigen Kirchhofs gelangt, das Recht der Mitbenutzung des Kirchhofs der Emmaus-Kirchengemeinde dergestalt, daß

a. die Verwaltung dieses Kirchhofs allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,

b. die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren der Stammgemeinde zufließen.

V. Die der Emmaus-Kirchengemeinde aus der auf dem Blatte des im Grundbuch des Königlichen Amtsgerichts I. zu Berlin von den Umgebungen Band 208 Blatt Nr. 8460 verzeichneten, hierselbst am Görlitzer Ufer belegenen Grundstücks in Abteilung II. Nr. 1 am 17. November 1899 zu ihren Gunsten erfolgten Eintragung zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere auch das Recht auf den ungestörten und unentgeltlichen Besitz, Gebrauch und Genuß der auf dem vorbezeichneten Grundstück errichteten Thabor-Kirche werden der Thabor-Gemeinde übereignet, sodaß diese mit ihrer Errichtung bezüglich aller dieser Rechte und Ansprüche an die Stelle der Emmaus-Gemeinde tritt und demgemäß die vorerwähnte Eintragung im Grundbuche auf sie umzuschreiben ist.

Indem wir diesen Parochialregulierungsplan zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 15. Oktobee d. Js. an einem Wochentage in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer Nr. 2 unseres Dienstgebäudes Schützenstraße 26 hierselbst parterre bei dem Konsistorialsekretär Berndt oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 7. September 1905.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1902.

839. Die Ausdehnung des Tarifs auf die Düngemittel Kalkstickstoff und Stickstofffalk sowie den Rohstoff Kalziumkarbid (in Stücken) haben mit Gültigkeit vom 15. September angenommen: die Lübeck-Büchener Eisenbahn, die Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn, die Pfälzischen Eisenbahnen und die Sächsischen Staatseisenbahnen. Siehe die Bekanntmachung vom 8. d. Mts.

Berlin, 12. September 1905.

Kgl. Eisenbahndirektion.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1902.

840. Die Ausdehnung des Tarifs auf die Düngemittel „Kalkstickstoff" und „Stickstofffalk" sowie den Rohstoff „Kalziumkarbid" (in Stücken) haben mit sofortiger Gültigkeit auch die Badischen und Württembergischen Staatseisenbahnen angenommen.

Berlin, 16. September 1905

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

841. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Kartenblatt 1, Nr. 1081/309, 1082/309, 1083/309, 1084/309 in Größe von 21 ar 99 qm.	Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.	Gemeinde Königs Wusterhausen.	18. Juli 1905, A. I. 1608.

Berlin, den 4. September 1905. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Digitized by Google

842. Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Freiherr von Müffling ist dem Landrate des Kreises Prenzlau zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

An Stelle des nach Schleswig versetzten Kreisbauinspektors Mentz ist der Kreisbauinspektor Schultz vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion in Templin betraut worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind ernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Rittergutspächter Lehmpfuhl in Sauen für den Bezirk 7 „Sauen", Amtsrat Marsch in Stremmen für den Bezirk 20 „Trebatsch"; b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Merkens in Glowe für den Bezirk 20 „Trebatsch".

Im Kreise Teltow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Wrede in Diepensee für den Bezirk 23 „Rudow".

Der bisherige dritte Prediger an der Charité-Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., Hermann Onasch, ist zum zweiten Prediger an derselben Kirche bestellt worden.

Der Seminardirektor Tomuschat aus Weißenfels ist in gleicher Amtseigenschaft an das Königliche Seminar für Stadtschullehrer in Berlin versetzt worden.

Der Oberlehrer Dr. Tropfke ist vom Friedrichs-Realgymnasium an das Dorotheenstädtische Realgymnasium in Berlin versetzt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Raase ist als Oberlehrer an dem Leibnitz-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Frommelt, Rahr, Pahnke, Jähnicke, Crone, Arndt, Boot, Nickolaus, Schwarz, Schulz und Schulze sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Arndt, Kunze, Harzbecher, Danne, Berner, Hahn, Hölscher, Maroske, Hackert, Jaschke, Herrmann und Springer sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat August 1905.

Angestellt sind als Postassistent die Postanwärter Eisfeld, Karl Flohr, Fromberg, Kudritzki, Lamprecht, Paul Lehmann, als Postgehilfin die Postgehilfin Rieger, als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfinnen Lotzin und von Przyslecky in Charlottenburg, Bessenroth, Borel, Rosa Clemens, Elisabeth Engel, Graffunder, Olga Güttler, Helterhoff, Elisabeth Hensel, Olga Krebs, Johanne Kuntze, Linke, Ollenburg, Prehn, Rosochacki, Sarcander, Klara Schultz, Olga Schulz, Taubert, Helene Teutloff.

Uebertragen ist eine Stelle für Bureaubeamte II. Klasse bei der Ober-Postdirektion dem Postsekretär Stockmann.

Versetzt sind: der Postsekretär Baslau nach Schöneberg bei Berlin, der Postassistent Wilhelm A. H. R. Schultz nach Halensee, der Postassistent Rühle von Schöneberg nach Charlottenburg, der Postpraktikant Deutscher und der Postassistent Finger von Tsingtau, die Telegraphengehilfin Franziska Hesse von Stettin.

In den Ruhestand getreten sind: der Telegraphensekretär Adalbert Hartung (k. W. Zeuthen [Mark]), der Ober-Postassistent Grundt (k. W. Lankwitz), der Ober-Telegraphenassistent Breiter (unter Ernennung zum Telegraphensekretär — k. W. Leipe, Bz. Liegnitz), der Postassistent Robert Simon in Wilmersdorf b./Berlin (k. W. Potsdam).

Gestorben sind: der Postdirektor a. D. Kruge, der Telegraphensekretär Stenzel, die Ober-Telegraphenassistenten a. D. Raab in Charlottenburg, Noack und Raake, die Telegraphengehilfin von Kalkstein.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. September 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Polizeiverordnung,

betreffend die gesundheitliche Ueberwachung des Schiffahrts- und Flößerei-Verkehrs.

843. Auf Grund der §§ 137 bis 140 und 43 Abs. 3 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 11, 14, 15 Nr. 4 und 5, 19, 44 und 46 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk Berlin, was folgt:

§ 1. Die Führer derjenigen Fahrzeuge und Flöße, welche eine der im § 7 aufgeführten, durch eine weiße Fahne kenntlich gemachten Cholera-Ueberwachungsstellen passieren, sind verpflichtet, **an den Ueberwachungsstellen oder** auf Verlangen der Ueberwachungsbeamten dieser Stellen sowie auf Verlangen der mit dem „fliegenden" Ueberwachungsdienste auf den Wasserstraßen betrauten Ueberwachungsbeamten, deren Fahrzeuge ebenfalls durch eine weiße Fahne kenntlich gemacht sind, **auch außerhalb jener Stellen** zu halten, das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen und den Anordnungen der Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2. Königliche Dienstfahrzeuge unterliegen diesen Bestimmungen nicht. Für Touren- und Personendampfer können von den Ueberwachungsbeamten Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3. Von den im § 2 zugelassenen Ausnahmen abgesehen darf kein Fahrzeug in der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens an den Ueberwachungsstellen vorüberfahren.

Fahrzeuge, welche innerhalb dieser Zeiten eine Ueberwachungsstelle erreichen, haben sich in deren Nähe festzulegen und dürfen am folgenden Morgen die Fahrt erst nach der Untersuchung wieder aufnehmen.

§ 4. Die sämtlichen Fahrzeuge, mit Ausnahme der Königlichen Dienstfahrzeuge, haben je eine gelbe und schwarze Flagge bei sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer unter den Erscheinungen der Cholera erkrankten Person, die schwarze Flagge bei dem Vorhandensein einer unter solchen Erscheinungen verstorbenen Person aufzuziehen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nach den Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 7. Im Landespolizeibezirk Berlin ist zunächst nur an der Charlottenburger Schleuse eine feste Cholera-Ueberwachungsstelle eingerichtet.

Für den Fall, daß die Errichtung weiterer fester Ueberwachungsstellen erforderlich sein sollte, tritt die vorstehende Polizeiverordnung für diese mit dem Tage in Kraft, an welchem die Ueberwachungsstellen unter Bezugnahme auf diese Verordnung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin veröffentlicht werden.

Die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Fahrzeuge und Flöße findet nach Maßgabe der Anweisung des Bundesrats vom 28. Januar 1904 und der dazu ergangenen ministeriellen Ausführungsanweisungen statt.

Berlin, den 22. September 1905.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 29. September 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Sonderausgabe vom 25. September 1905: Polizei-Verordnung, betr. gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schiffahrts- und Flößerei-Verkehrs. S. 317. — Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut. S. 319. — Polizei-Verordnung betr. Meldepflicht der Schiffer und Flößer. S. 320. — Polizei-Verordnung betr. die Cholera-Ueberwachungsstelle in Saalwinkel. S. 321. — Polizei-Verordnung betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen. S. 321. — Polizei-Verordnung betr. Ausdehnung des Beschauzwanges auf Privatschlachtungen. S. 325. — Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 326. — Genehmigungsurkunde für eine Dampfstraßenbahn. S. 328. — Handbuch für Standesbeamte. S. 333. — Schiffahrtssperre. S. 333. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf. S. 333. — Kommunalbezirksveränderung. S. 333. — Zwangsinnung für das Damen- und Mädchen-Schneider-Konfektionsgewerbe in Rixdorf. S. 334. — Beschäftigung von Arbeitern im Fleischergewerbe an Sonn- und Festtagen. S. 334. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 334. — Viehseuchen. S. 334. — Fischerei-Aufsicht. S. 334. — Grundstücksaufhöhungen. S. 335/336. — Verordnung betr. den Handel mit Druckschriften an Sonn- und Festtagen auf Bahnhöfen. S. 336. — Gewerbeinspektionsbezirke. S. 336. — Polizeiverordnung betr. Bezirksschornsteinfegermeister. S. 337. — Einführung des Postanweisungsdienstes mit Bolivien. S. 338. — Einrichtung einer Postagentur. S. 338. — Umwandlung einer Postagentur in ein Postamt III. S. 339. — Pfarrstellenerledigung. S. 339. — Verlegung der Diensträume des Stempel- und Erbschaftssteueramts. S. 339. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 339. — Niederlegung der Markscheiderkanzeistian. S. 339. — Eisenbahn-Ladestelle. S. 339. — Aenderung eines Stationsnamens. S. 340. — Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch. S. 340. — Eisenbahn-Haltestelle. S. 340. — Personal-Chronik. S. 340. — Bergrevierbureau. S. 340. — Geschenke an Kirchen ꝛc. S. 340. — Holzverkauf. S. 340.

(Dieses Stück enthält 2¾ Bogen Amtsblatt, 5½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Allerhöchster Erlaß.

844. Auf Ihren Bericht vom 10. August d. Js. genehmige Ich den anbei zurückfolgenden VII. Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut hiermit landesherrlich. Dieser Erlaß ist mit dem Nachtrage im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Wilhelmshöhe, den 19. August 1905.

gez. **Wilhelm** R.

Zugleich für den Justizminister.

ggz. von Podbielski.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

* * *

Siebenter Nachtrag

zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut.

A.

I.

1) Der § 3 des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1869 landesherrlich genehmigten Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut erhält unter Aufhebung des zweiten Nachtrags vom 28. Juli 1882 Nr. I., des dritten Nachtrags vom 19. Februar 1890 Nr. I. und des vierten Nachtrags vom 4. April 1896 Nr. I. folgenden Wortlaut:

Zur Aufnahme in den Verband und zur Beleihung mit Pfandbriefen sind geeignet:

a. ländliche, dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmete Grundstücke, wenn ihr Grundsteuer-Reinertrag mindestens 75 Mark beträgt; solche mit einem Grundsteuer-Reinertrag von weniger als 100 Mark jedoch nur, sofern sie den Charakter selbständiger Ackernahrungen tragen;

b. dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmete Grundstücke auf städtischer Feldmark, wenn sie den Charakter selbständiger Ackernahrungen tragen und wenn ihr Grundsteuer-Reinertrag mindestens 75 Mark beträgt.

Die aufzunehmenden und zu beleihenden Grundstücke dürfen aber weder zum Verbande des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts gehören, noch fähig sein, demselben beizutreten; auch dürfen sie sich nicht im Besitze einer Aktien-Gesellschaft, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien oder Handelsgesellschaft befinden.

Besteht eine Ackernahrung aus Grundstücken, welche teilweise auf städtischer und teilweise auf ländlicher Feldmark belegen sind, so richtet sich die Aufnahmefähigkeit nach der Lage des zugehörigen Wohnhauses.

Ein von dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute beliehenes Grundstück kann, falls es durch Zulegung anderer Grundstücke oder durch sonstige Wertsvermehrung zur Aufnahme in den Kur- und Neumärkischen Kreditverband befähigt wird, dem letzteren nur nach Ausscheiden aus dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut (§ 44) beitreten.

Grundstücke auf städtischer Feldmark, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen beliehen sind, können, auch wenn sie nicht den Charakter selbständiger Ackernahrungen tragen, im Verbande des Kredit-Instituts verbleiben.

2) Im § 4 der statutarischen Bestimmungen wird dem Absatz 2 in der Fassung des Artikels 1 des

ersten Nachtrages vom 27. Mai 1878 folgender Satz angefügt:

Der zehnfache Betrag des Nutzungswerts des Wohnhauses darf aber nur insoweit zur Taxe herangezogen werden, als er ein Drittel des Kapitalwerts nicht übersteigt, mit welchem der Grundsteuer-Reinertrag in der Taxe zur Berechnung gezogen ist.

3) Im dritten Absatz des vorbezeichneten § 4 ist an Stelle des ersten Wortes „Letzterer" zu setzen: „Der ausgeworfene Kapitalwert."

II.

Zu Nr. II. des dritten Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen vom 19. Februar 1890 werden die Worte „unter Wegfall des Wohngebäude-Nutzungswertes" gestrichen.

B.

Die Nr. 2 im § 7 des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1869 landesherrlich genehmigten Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut erhält folgende Fassung:

„2) eine neue Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes, deren Beglaubigung die Direktion verlangen kann."

C.

Der § 13 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 erhält unter Aufhebung des II. Nachtrages vom 18. Juli 1882 Nr. IV. und des unter dem 19. Juni 1901 Allerhöchst bestätigten Beschlusses der Generalversammlung vom 14. März 1901 folgende Fassung.

„Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, die auf dem beliehenen Grundstücke vorhandenen Gebäude mit dem zulässigen höchsten Betrage bei einer öffentlichen Versicherungsgesellschaft gegen Feuersgefahr zu versichern.

Das Wohnhaus muß mindestens mit dem zur Taxe gezogenen Wertbetrage versichert werden.

Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei Beleihungen bis zum 15fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages gemäß § 9 des Statuts der Zentral-Landschaft vom 21. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 309).

Für diejenigen kreditverbundenen Grundbesitzer, welche ihre Gebäude vor der amtlichen Bekanntmachung der durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1901 genehmigten Satzung der Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg vom 27. Februar/15. April 1901 bei einer früher zugelassenen Privat-Versicherungsgesellschaft vorschriftsmäßig versichert haben, tritt, wenn es sich nicht um Beleihungen bis zum 15fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages gemäß § 9 des Statuts der Zentral-Landschaft vom 21. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 309) handelt, die Verpflichtung zur Versicherung der Gebäude auf dem bepfandbrieften Grundstück bei einer öffentlichen Versicherungsgesellschaft für den Fall, daß von dieser ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird, bei Ablauf der bestehenden Versicherung, sonst bei der Neubewilligung eines Pfandbriefsdarlehns in Kraft. Bei den bereits bestehenden Beleihungen bis zum 15fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages gemäß § 9 des Statuts der Zentral-Landschaft vom 21. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 309) tritt die vorgenannte Verpflichtung bei der Neubewilligung eines Pfandbriefsdarlehns ein.

Die Direktion ist ermächtigt, denjenigen Grundbesitzern, welche mit ihren Gebäuden bei einer Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaft versichert sind, bei der Bewilligung eines Pfandbriefsdarlehns eine angemessene Frist zu gewähren, um, unter Auflösung des bestehenden Versicherungsverhältnisses, ihre Gebäude vorschriftsmäßig bei einer öffentlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu versichern.

Der Darlehnsnehmer ist außerdem verpflichtet, die Saaten gegen Hagelschaden angemessen zu versichern.

Die Versicherungen müssen solange andauern, als das Grundstück bepfandbrieft ist. Die Direktion kann jederzeit den Nachweis der Versicherung fordern."

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizeiverordnung

betr. Meldepflicht der Schiffer und Flößer.

845. Auf Grund der §§ 11, 12, 13, 14 und 15 und der §§ 45, 46 des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30 ten Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306), der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 165) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hiermit wegen Gefahr im Verzuge vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Landespolizeibezirk Potsdam nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Schiffer und Flößer haben sich unverzüglich nach ihrer Ankunft in Ortschaften des hiesigen Regierungsbezirks bei der Ortsbehörde mündlich oder schriftlich zu melden und sich den von dieser für ihre Beobachtung anzuordnenden gesundheitspolizeilichen Maßnahmen zu unterwerfen, falls sie innerhalb der letzten 6 Tage vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Flußgebieten sich aufgehalten haben, in welchen in den letzten 3 Monaten Fälle von Cholera vorgekommen sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die bestehenden polizeilichen Meldevorschriften werden, soweit sie nicht gegenteilige Bestimmungen enthalten, hierdurch nicht berührt.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 26. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Polizeiverordnung.

betr. die Cholera-Ueberwachungsstelle in Saatwinkel.

846. Auf Grund der §§ 137, 138, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 15 und 46 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30sten Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) wird hiermit vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Zur wirksamen Durchführung der Cholera-Ueberwachungsstelle in Saatwinkel (vgl. § 7 Ziffer 7 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1905 — Amtsbl. S. 311/12) wird bis auf weiteres den Führern von Lastschiffen und Flößen verboten, mit diesen die **Wasserstraße** von Tegelort nach Tegel durch die sogenannte **„Scharfenberger Enge"** zu befahren.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Potsdam, den 26. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

847. Auf Grund der Paragraphen 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und der Paragraphen 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam, mit Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Geltungsbereich der Verordnung.

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlensäure, Ammoniak, Chlor, wasserfreier schwefliger Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Stickoxydul, Acetylen, Grubengas, Leuchtgas (auch Fettgas), Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimetern einschließlich finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2. Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

Die nach § 1 unter diese Verordnung fallenden verflüssigten oder verdichteten Gase müssen in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden. Chlorkohlenoxyd und verdichtete Gase, deren Druck 20 Atm. nicht übersteigt, dürfen mit Ausnahme des Acetylens auch in kupfernen Behältern, verflüssigte Luft darf nur in nicht gasdicht verschlossenen Behältern, deren Material beliebig ist, befördert und aufbewahrt werden.

§ 3. Anforderungen an die Wandstärke und Beschaffenheit des Baustoffs der Behälter.

a. Flaschen.

Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen" bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längeänderung des Probestreifens über 0,002 der ursprünglichen Länge hervorruft.

Die Wandstärke der Behälter muß mindestens 3 Millimeter betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht werden.

Die Ermittelung der Streckgrenze und Dehnung erfolgt durch Zerreißproben aus den fertigen Flaschen. Letztere sind bei Schweißeisen in Gruppen von je 200, bei Flußeisen, Flußstahl, Formflußeisen oder Gußstahl nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenresten können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Flaschen ist von dem Prüfenden eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittelung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längsstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene

Digitized by Google

Dehnung zu erreichen, so ist der Prüfende befugt, eine Gegenprobe aus derselben Flasche zu entnehmen oder eine zweite Flasche aus derselben Gruppe für die zu wiederholenden Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Flaschen müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehreifen und von fehlerhaften Stellen sein.

Die Flaschen dürfen erst gestempelt werden, nachdem sie der Druckprobe (§ 4) unterworfen worden sind und gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

b. Genietete oder geschweißte eiserne Behälter.

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25 % Dehnung, oder Schweißeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Querfaser bei 12 % Dehnung und 35 kg/qmm in der Langfaser bei 15 % Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittelung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge. Die Prüfungsbescheinigungen von Werksingenieuren können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten widerruflich als Ausweis für die stattgefundene Festigkeitsprüfung anerkannt werden.

Die Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur mit $^1/_6$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig.

c. Kupferne Behälter.

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht höhere Festigkeit gezeigt hat. Die Wandungen der Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur auf $^1/_6$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

§ 4. Druckprobe der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Als Probedruck muß bei verflüssigten Gasen, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Ueberdruck liegt, der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen 15 Atmosphären mehr als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C. bei einer Ueberfüllung des Behälters von 5 % aus der erlaubten Maximalfüllung (§ 8) berechnet. Hiernach beträgt der Probedruck für

flüssige Kohlensäure	190	Atmosphären Ueberdruck,
„ schweflige Säure	12	„ „
flüssiges Stickoxydul	180	„ „
flüssiges Ammoniak	30	Atmosphären Ueberdruck,
„ Chlor	22	„ „
„ Chlorkohlenoxyd	30	„ „

Behälter für verdichtete Gase sind mit dem anderthalbfachen Betrage ihres Füllungsdrucks, jedoch mindestens mit einem den Füllungsdruck um eine Atmosphäre übersteigenden Druck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sog. Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Drucks ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehr befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als vier Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend.

§ 5. Ausrüstung der Behälter.

a. Flaschen müssen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

1) mit einer fest aufgeschraubten Kappe zum Schutz der Absperrventile. Als Baustoff für die Kappen ist Schweißeisen, Flußeisen, Formflußeisen oder schmiedbarer Guß, bei kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd auch Kupfer zulässig. Die Kappen sind mit einer Oeffnung zu versehen.
2) mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf. Für den Verkehr auf Fuhrwerken, die mit einer das Rollen der Flaschen verhindernden Vorrichtung versehen sind, ist die Anbringung einer solchen Vorrichtung an den Flaschen selbst nicht erforderlich.
3) an sichtbarer Stelle — in eingeschlagener oder erhabener Schrift — mit einer leicht leserlichen, dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, der laufenden Fabriknummer des Behälters, dessen Leergewicht (einschließlich Ventil, Schutzkappe oder Stopfen und Fußkranz), dem Datum der letzten Prüfung nebst dem daneben anzubringenden Stempel des Sachverständigen; außerdem mit der Bezeichnung der Art der einzufüllenden Gase sowie bei verflüssigten Gasen mit der Bezeichnung der zulässigen Füllung in Kilogramm (§ 8), bei verdichteten Gasen des höchsten

Füllungsdrucks. Die Bezeichnung der einzufüllenden Gase kann durch die chemische Formel erfolgen, auch ist die Bezeichnung mit mehreren Gasen zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 6 dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist.

Die Bezeichnungen sind tunlichst an dem verstärkten Flaschenhals anzubringen. Die Entfernung nicht mehr gültiger Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung der Flasche unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte Minimalmaß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung der Bezeichnungen darf nur an ungefüllten Flaschen vorgenommen werden. Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, dürfen an dem etwa vorhandenen Schutzkranz des Flaschenhalses anstatt auf dem Flaschenhals angebracht werden.

Die Angaben über das Leergewicht und zutreffendenfalls über die zulässige Füllung in Kilogramm sind bei der Abnahme neuer Flaschen von dem Prüfenden bei jeder einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung von mindestens 10% der geprüften Flaschen.

Flaschen für Chlorkohlenoxyd dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht.

An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Acetylen überall da, wo eine Berührung mit Acetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.

An der Armatur der Flaschen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase sollen fett- und ölhaltiges Dichtungs- und Schmiermaterial jedenfalls, andere verbrennliche Stoffe tunlichst ausgeschlossen werden.

b. Behälter anderer Art, abgesehen von denjenigen für flüssige Luft, sind mit einer dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, einer laufenden Nummer der Bezeichnung des einzufüllenden verflüssigten oder verdichteten Gases, gebotenenfalls der zulässigen höchsten Füllung in Kilogramm und des höchsten Füllungs-(Arbeits-) Drucks auf einem angelöteten oder angenieteten Schilde zu versehen, das derart zu stempeln ist, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 6. Anschlußgewinde der Behälter.

Die Behälter oder deren Absperrventile sowie die Abfüllbehälter in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung tunlichst ausgeschlossen werden.

Das Anschlußgewinde für Behälter oder deren Absperrventile für brennbare Gase wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas und Acetylen ist als Linksgewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Die Behälter für alle übrigen Gase müssen Rechtsgewinde haben; dieses darf das für Kohlensäure-Flaschen übliche Normalgewinde sein. Chlorflaschen müssen einen anderen Gewindedurchmesser erhalten.

§ 7. Bescheinigungen.

Ueber den Befund der ersten und jeder erneuten Prüfung der Behälter muß von dem zuständigen Sachverständigen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher gleichzeitig die im § 5 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind. Die jeweilig letzte Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Behälters oder von demjenigen, welcher die letzte Füllung bewirkt hat, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt bei verflüssigten Gasen:

für Kohlensäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je $1_{,34}$ l Fassungsraum des Behälters,

für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je $1_{,86}$ l Fassungsraum des Behälters,

für Chlor 1 kg Flüssigkeit für je $0_{,6}$ l Fassungsraum des Behälters,

für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je $0_{,9}$ l Fassungsraum des Behälters.

Vor jeder Neufüllung von Behältern ist durch Verwiegung und Oeffnen der Ventile festzustellen, daß sie völlig entleert sind. Werden bemerkenswerte Unterschiede im Leergewicht festgestellt, die durch Entleerung und Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichts, etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Flascheninnern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Flaschen die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und oxydierende Gase.

Behälter für verdichtetes, gelöstes Acetylen müssen ganz mit einer zur Aufsaugung des Lösungsmittels geeigneten Masse gefüllt werden. Die Lösungsmittel dürfen nur in solcher Menge in die Flasche eingefüllt werden, daß die aufsaugende Masse nicht tropft. Vor der Füllung des Behälters mit Acetylen ist die Luft aus ihm zu verdrängen.

Verflüssigtes Acetylen darf nur insoweit in den Verkehr gebracht werden, als es die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen etwa gestatten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer

Digitized by Google

Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Ueberfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

§ 9. Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure und von Grubengas dürfen mit einem solchen Gasdruck in den Verkehr gebracht werden, daß der bei einer Temperatursteigerung bis zu 40° C. erreichte Höchstdruck 20 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt. Jeder derartige Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bezw. Ablaßventil sowie mit Manometer versehen sein.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas dürfen mit einem Druck von höchstens 200 Atmosphären in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Absenders durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Verdichtetes Acetylen darf mit höchstens 2 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden.

Acetylenlösungen, die in geeigneten porösen Massen aufgesaugt sind, dürfen nur so viel Acetylen enthalten, wie einem Ueberdruck von 10 Atmosphären entspricht.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff" usw. tragen.

§ 10. Behandlung gefüllter Behälter.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen und weder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch anderer Wärmequellen ausgesetzt werden. Der Einwirkung letzterer (Heizkörper, Oefen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Der Transport der gefüllten Behälter auf Fuhrwerken und das Lagern auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht unter Zuhilfenahme von offenem Feuer oder von Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C. steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11. Beförderung gefüllter Behälter.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind Behälter mit verflüssigter Luft und Kohlensäureflaschen mit Sicherheitsvorrichtungen. Behälter mit Sauerstoff dürfen auf solchen Verkehrsmitteln befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über 7,„ Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12. Ernennung des Sachverständigen.

Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident. Derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne der Ziffern XLIV., XLIVb. und XLV. der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 13. Ausnahmen.

Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Uebergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 5 nnd 6 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen bei ihrer nächsten Neufüllung beachtet werden. Die bei Erlaß dieser Bestimmungen im Verkehr befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Wasserstoffflaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche Flaschen bestehenden be-

sonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 4 ausgenommen.

§ 14. Gebühren.

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Behälter beanspruchen.

§ 15. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 16. Inkrafttreten der Verordnung.

Durch gegenwärtige Verordnung werden alle früheren Bestimmungen über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, soweit er nicht auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Potsdam, den 21. September 1905.

Der Regierungspräsident.

* * *

Gebührenordnung

zur Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

	Gebührensatz ℳ
A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.	
1) Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittelung der Wandstärken sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	6,00
2) Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	3,00
B. Abnahme neuer Behälter.	
Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung	
1) von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a. bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b. für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,4
c. für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr	0,25
d. für jedes weitere Stück über 120 Behälter, für das Stück mehr .	0,15
2) von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:	
a. wenn der Gesamtinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt	10,00
[illegible]	[illegible]
C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.	Gebührensatz ℳ
Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung	
1) Von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a. bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b. für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,20
c. für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr .	0,15
2) von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B. 2 erhoben.	

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der veranlagten Fuhrkosten.

Eine besondere Gebühr für etwaige Reisen, die zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt zu fertigen sind, steht dem Prüfenden eine besondere Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffern B. und C. an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

Polizeiverordnung,

betreffend die Ausdehnung des Beschauzwanges auf solche Hausschlachtungen Privater, welche in Schlachthäusern von Schlächtern vorgenommen werden.

848. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 1 und 24 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) und der §§ 1 nnd 13 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Alle in den privaten Schlachtstätten der Fleischer von Privatleuten vorgenommenen Hausschlachtungen unterliegen dem gesetzlichen Beschauzwange.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft.

Potsdam, den 20. September 1905.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung

über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

849. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg verordnet was folgt:

I. Geltung anderweiter Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrrädern) gelten sinngemäß die Vorschriften der den Verkehr von Fuhrwerken oder Fahrrädern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Polizei-Verordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnung treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken und Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher eingerichtet sein. Die Erregung übermäßigen Geräusches sowie die Entwickelung belästigenden Rauches oder Dampfes und belästigender übler Gerüche ist unstatthaft. Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein. Sie müssen es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Wegen von 10 m Breite und Kraftfahrräder auf solchen von 3 m Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die zur Beförderung von Lasten dienen, können von den Landräten, in Stadtkreisen von den Ortspolizeibehörden Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Pflaster, insbesondere auch auf Asphaltpflaster, bei einer Geschwindigkeit von 15 km in der Stunde auf mindestens 8 m Länge zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahrräder genügt **eine** den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß zur Abgabe von Warnungszeichen mit einer Huppe ausgestattet sein. Die mit dieser zu gebenden Warnungszeichen müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch überlautes oder grelles Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen von der Ausstattung mit Huppen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr), von den Landräten, in Stadtkreisen von den Ortspolizeibehörden zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzubringen, daß sie der Führer, ohne sein Augenmerk von der Fahrrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Gefahr der Verwechselung handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei helleuchtenden, an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß und deren Gläser nicht farbig sein dürfen.

Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 m vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrrädern genügt **eine** solche Laterne

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches den Namen oder die Firma des Fabrikanten, die Anzahl der Pferdekräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angibt.

III. Polizeiliche Kontrollvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb des Geltungsgebiets dieser Verordnung öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einem Buchstaben zur Bezeichnung des Landespolizeibezirks Berlin oder derjenigen Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an den Landrat oder, falls der Eigentümer des Kraftfahrzeuges in einer Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern wohnt, an die Ortspolizeibehörde seines Wohnortes zu richten. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist von dem Nachsuchenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfkesseln bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Der Name, der Wohnort und erforderlichen Falls die Wohnung des Eigentümers und des Fabrikanten des Fahrzeugs sind behufs Eintragung in eine polizeiliche Liste bei der Stellung des Antrages auf Erteilung einer Erkennungsnummer anzugeben.

Ueber die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Gebiet der Gültigkeit dieser Verordnung befindet, kann der zuständige Regierungspräsident nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber erteilen, daß eine dem vorgeführten Fahrzeug entsprechende fabrikmäßig gefertigte Wagengattung (Type) den Bestimmungen §§ 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 11 zugelassenen Wagengattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung mit der Wirkung verabfolgen, daß sich auf Vorweisung derselben für die in § 10 genannten Behörden eine besondere Prüfung erübrigt, ob das Fuhrwerk den Vorschriften der §§ 2 bis 7 entspricht. Diese Bestimmung gilt für alle von

Digitized by Google

einer Deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Wagengattung.

§ 13. Das Kennzeichen (§ 9) für die Provinz Brandenburg besteht aus dem lateinischen Buchstaben E und der zugeteilten Erkennungsnummer. Es ist auf der Wandung der Rückseite des Fahrzeugs selbst oder auf einer mit dem Fahrzeuge durch Schrauben mit versenkten Köpfen verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche auf weißem Grunde in schwarzer 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift anzubringen. Der Buchstabe E muß über der Erkennungsnummer stehen und der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer muß 2 cm betragen.

Die Anbringung von Verzierungen auf dem weißen Grunde und an dem Kennzeichen (Buchstaben und Erkennungsnummer) ist unzulässig.

Während der Dunkelheit ist das Kennzeichen zu beleuchten.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz Brandenburg verwendete Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bezeichnung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgefertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fuhrwerke, die der öffentlichen Beförderung von Personen dienen (Omnibus, Torwagen, Droschken), eine anders geregelte Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

§ 16. Die für den Wohnort des Eigentümers eines Kraftfahrzeuges gemäß § 10 dieser Verordnung zuständige Behörde (Landrat, Ortspolizeibehörde) hat, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der Bestrafung des Verantwortlichen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen, hinsichtlich deren einer Aufforderung zur Vorführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

IV. Pflichten des Eigentümers.

§ 18. Der Eigentümer, Besitzer und Führer sind dafür verantwortlich, daß sich das Fahrzeug während der Benutzung in vorschriftsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken und daß es mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen ist. Sie sind ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Steht das Kraftfahrzeug im Eigentum oder Besitze einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 19. Auf Verlangen einer Ortspolizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, welche sein Gefährt in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Behörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können. Die Regierungspräsidenten machen durch die Amtsblätter die Namen der Sachverständigen bekannt, welche zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berechtigt sind.

Die Bescheinigung der Sachverständigen ist der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers vorzulegen und von dieser mit einem Vermerk zu versehen, daß der Sachverständige behördlich anerkannt worden ist.

Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sind.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 25 ff.) verletzt und sich bei der Führung von Kraftfahrzeugen als unzuverlässig gezeigt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit von der Polizeibehörde ihres Wohnorts untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 23. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 24. Dienen Kraftfahrzeuge oder Fahrräder als öffentliche Beförderungsmittel, so kommen für ihre Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizei-Verordnungen zur Anwendung.

§ 25. Der Führer ist gleich dem Eigentümer und Besitzer (§ 18) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugnis im Sinne des § 21 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 26. Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Lenk- und Bremsvorrichtungen in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken

Digitized by Google

§ 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege benutzt werden.

Die Sperrung einzelner Straßen und Wege oder Straßenteile 2c. für Kraftfahrzeuge kann durch die zuständige Polizeibehörde angeordnet werden.

Auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrrädern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit und innerhalb der Ortschaften das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes (ca. 15 km in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Ortschaften darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden.

§ 29. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Strecken, die derart schlüpfrig sind, daß die Wirksamkeit der Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren werden.

Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß das Kraftfahrzeug nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 30. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 31. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh usw. durch deutlich hörbare Warnungszeichen (§ 5) rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist das Warnungssignal zu geben vor Straßenkreuzungen sowie in den im § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Zeichengeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Zeichengeben ist zu unterlassen.

§ 32. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftwagen scheut, oder daß durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampfantrieb hat zu unterbleiben, insoweit dadurch das Scheuen von Tieren oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 33. Verläßt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen oder das Triebwerk auszuschalten und die Bremse anzuziehen, auch Vorsorge zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 34. Wettfahrten und das Veranstalten von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen, sofern sie die Grenzen eines Kreises nicht überschreiten, der Genehmigung des Landrats — in Stadtkreisen: der Ortspolizeibehörde —, sofern sie sich aber über mehrere Kreise erstrecken, der Genehmigung des oder der beteiligten Regierungspräsidenten.

VI. Anhängewagen.

§ 35. Das Mitführen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer Erlaubnis des Landrats, in Stadtkreisen: der Ortspolizeibehörde, zulässig.

Auf den Transport schadhaft gewordener Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrrad verbundenen Anhängewagen. Kraftfahrrad und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahrräder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 36. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorgesehenen Anordnungen der Orts-, Kreis- und Landespolizeibehörden werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 37. Diese Verordnung tritt am 1. September 1901 (wegen der abgeänderten §§ 9 und 13 am 1. April 1902) in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 1901/10. Februar 1902.

Der Oberpräsident.

* * *

Von neuem veröffentlicht.

Potsdam, den 22. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Genehmigungsurkunde

für die Dampfstraßenbahn Groß-Lichterfelde (Ost)—Teltow—Stahnsdorf bis zur Schleuse bei Klein-Machnow.

850. Zum Betriebe der Straßenbahn in einer Spurweite von 1,435 m von Groß-Lichterfelde (Ost) über Seehof, Teltow nach Stahnsdorf und zur Herstellung und zum Betriebe einer Verlängerung dieser Straßenbahn bis zur Schleuse des Teltow-Kanals bei Klein-Machnow für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft der Groß-Lichterfelde-Teltow-Stahnsdorfer Dampfstraßenbahn A.-G. in Berlin auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der

Digitized by Google

öffentlichen Arbeiten zur Mitwirkung bestimmten Königlichen Eisenbahndirektion Berlin entsprechend der früheren Konzessionsurkunde vom 27. April 1887 bis zum 15. Dezember 1925 vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

1.

Bauausführung.

Wegen der bestehenden Strecke verbleibt es bei dem bisherigen Zustande. Für die Strecke Stahnsdorf bis zur Schleuse sind Bahn und Betriebsmittel nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Soweit hiernach Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen jeweiligen Betriebsvorschriften. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

2.

Baufrist.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Strecke Stahnsdorf bis zur Schleuse muß längstens innerhalb zwei Jahre nach dem Tage der den Bauplan genehmigenden Verfügung erfolgen.

Kaution.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser und der unter Ziffer 6 bezeichneten Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der hiesigen Regierungshauptkasse den Betrag von 10000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerte, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert, und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

3.

Benutzung öffentlicher Wege.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wege- und Brückenbaupflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr dieserhalb bei der Regierungshauptkasse hinterlegte Kaution verhaftet.

4.

Verhütung von Verkehrsstörungen beim Bau.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

5.

Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Für den Betrieb sind die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 13. August 1898 erlassenen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb und die Polizeiverordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

6.

Verzugsstrafe.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihm die in Gemäßheit der Ziffer 2 hinterlegten Wertpapiere — Barbeträge — nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

7.

Dienstabzeichen.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein. Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

8.

Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit darf 20 km in der Stunde nicht übersteigen. An verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, namentlich innerhalb der Stadt- und Dorflagen ist die Fahrgeschwindigkeit auf 12 km in der Stunde zu verringern. Die Festsetzung besonderer Geschwindigkeiten für einzelne bestimmte Strecken sowie die Forderung der Anbringung von Geschwindigkeitsmessern bleibt vorbehalten.

Außer in den im § 19 Abs. 2 der Betriebsvorschrift genannten Fällen ist 100 m vor der Schmiede des Schmiedemeisters Krause in Klein-Machnow (vergl. Verhandlung vom 7. Juni 1905) das Dampfläutewerk in Tätigkeit zu setzen.

9.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtssichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden; der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntnis vorzulegen.

Vor Erteilung der Genehmigung und amtlichen Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist den Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

10.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin bis zum 10. Oktober 1907 zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Es wird hierbei vorbehalten, die Verausgabung von Abonnements und Fahrpreisermäßigungen von der Gesellschaft zu fordern und hierfür die Höchstpreise festzusetzen. Zusicherungen, durch welche abweichend von den tarifarischen Preisen das Entgelt für die Beförderung bestimmt wird, sind unzulässig. Die Staatseisenbahnbeamten sind bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit ohne Entgelt zu befördern.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

11.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und die Tarife sind außer in den Wagen auch in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

12.

Ausschluß bezw. bedingungsweise Zulassung von Gegenständen im Güterverkehr.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B. hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281) vom 2. Februar und 15. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 6 und 45), und vom 3. Februar 1904 (R.-G.-Bl. S. 29 ff.) sowie die späteren Aenderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B. 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können wenn nötig Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

13.

Buchführung.

Ueber das Unternehmen sind besondere kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können. Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist, alljährlich einzureichen.

14.

Militärische Anforderungen.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen der Unternehmerin in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1) Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — befördern.

2) Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung

Digitized by Google

von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3) Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär- Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4) Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechen- Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II. D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5) Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Teil II. E.)

6) Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben. Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7) Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1.

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind).

c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegenden Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen. Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden. Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses, sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltungen haben die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um den in Betracht kommenden Kleinbahnen schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihnen im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhalten sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge. Bei

Digitized by Google

wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahnen auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8) Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

9) Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppenteil gelten sinngemäß auch für die Marine und Schutztruppen.

15.
Verpflichtungen im Interesse der Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend. Gegenüber der Reichstelegraphen-Verwaltung ist die Unternehmerin verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

16.
Anzeigepflicht über Unfälle und sonstige Betriebsstörungen.

I. Die Betriebsleitung der Straßenbahn hat über jeden im Betriebe vorkommenden Unfall eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand soweit nötig durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und das Nötige nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu veranlassen.

II. Meldungen sind zu erstatten:

1) **an die Staatsanwaltschaft** auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden über alle Unfälle bei welchen
   a. der Verdacht eines strafbaren Verschuldens gegen einen Bahnbeamten oder eine dritte Person vorliegt (§§ 315, 316 R.-Str.-G.-B.).
   b. Menschen getötet oder verletzt sind; bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit kann die Anzeige unterlassen werden (§ 232 R.-Str.-G.-B.),

2) **an die Ortspolizeibehörde** auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden,
   a. in den unter 1a. und b. vorstehend genannten Fällen,
   b. wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist,

3) **an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde** schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden:
   a. über die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat,
   b. über erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an Betriebsmitteln oder an den Bahnanlagen verursacht sind und welche eine mindestens 6 Stunden währende Unterbrechnug des Betriebes zur Folge hatten,
   c. über erhebliche Beschädigung an Bahnanlagen durch Naturereignisse und bedeutende Feuersbrünste, durch welche der Bahnverwaltung gehörige Gebäude oder Betriebsmittel zerstört werden,
   d. über alle Unfälle, bei denen der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbeamten vorliegt (§§ 315, 316 R.-Str.-G.-B.),

4) **an die Landespolizeibehörde** schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden wenn
   a. eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen usw.,
   b. bei einem Unfall Menschen getötet oder verletzt sind.

III. Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das etwa darauf Veranlaßte genau zu ersehen sein müssen. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzulegen.

Digitized by Google

IV. Zur Erstattung der unter II. Abs. 1—4 gedachten Anzeigen und Berichte sind verpflichtet:

a. der Betriebsunternehmer selbst bezw. dessen gesetzlicher Vertreter,

b. diejenigen Personen, welche der Betriebsunternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung gestellt hat.

Bezuglich kleiner Betriebsstörungen und Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, ist nur allmonatlich eine schematische Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

17.

Uebertragbarkeit der Genehmigung.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen andern Unternehmer ist nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zulässig.

18.

Gültigkeit der Genehmigung.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Zu dem gleichen Zeitpunkte tritt die Genehmigungsurkunde vom 7. Februar 1887 mit den späteren Nachträgen außer Kraft.

Potsdam, den 30. Juni 1905.

Der Regierungspräsident.

Muster 1.

Berechtigungsschein
für

d (Name des Transportführers) mit Mann
vom (Truppenteil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen
des Militärtarifs in Wagenklasse von
bis

den ten 1 . . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppenteil)
fahren von nach km

[Die Zählung ist zu streichen]

den ten 1

(Siegel oder Stempel) (Unterschrift der Militärbehörde)

Einheitspreis:

für Offizier	Pf.	=	M.	Pf.
„ Unteroffiziere u. Gemeine	„	=	„	„
„ Pferd	„	=	„	„
„ Desinfektion von Wagen	„	=	„	„
„ Fahrzeug (Gewicht kg	„	=	„	„
„ kg Gepäck 1000 kg	„	=	„	„
Abfertigungsgebühr	„	=	„	„
Zusammen			Mk.	Pf.)

(Stempel) (Unterschrift des Bahnbediensteten)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte bei Barzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2) Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Handbuch für Standesbeamte.

851. Die Kreisausschüsse und Standesbeamten mache ich auf das im Ministerialblatt für die innere Verwaltung (Nr. 8 vom 31. August d. Js. — S. 125) empfohlene, im Selbstverlage von L. Schmitz in Meiderich am Niederrhein in 2 Bänden erschienene Werk: „Die Eheschließung im internationalen Verkehr", herausgegeben von L. Schmitz, Standesbeamten in Meiderich, und A. Wichmann, Kanzleirat im Justizministerium in Berlin, aufmerksam.

Potsdam, den 22. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

852. Der Nieder-Neuendorfer Kanal wird wegen Neubau der Brücke mit Wehr vom 15. Oktober dieses Jahres bis voraussichtlich 1. März nächsten Jahres für den Verkehr gesperrt.

Potsdam, den 25. September 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1905.

853. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1905 wie folgt festgesetzt worden sind:

Oktober: 1., 4., 6., 8., 10., 11., 15., 18., 20., 22., 25., 27., 29., 30.

November: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 17., 19., 20., 22., 23., 24., 26., 27., 29.

Dezember: 1., 3., 4., 6., 8., 10., 12., 13., 14., 17., 18., 20., 22., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 31.

Potsdam, den 19. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Kommunalbezirksveränderung im Kreise Beeskow-Storkow.

854. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. August d. Js. nach vorausgegangener Beschlußfassung des Kreisausschusses des Kreises Beeskow-Storkow zu genehmigen geruht, daß

Digitized by Google

Lindenberg im Kreise Beeskow-Storkow und zwar die Parzellen, **Grundbuch von Herzberg Band XV Bl. 135**

a. Kartenblatt 2 Nr. 614/30 ꝛc. und 615/29 von 3 ha 95 ar 89 qm und Kartenblatt 2 Nr. 625/27 von 1 ar 42 qm vom Gemeindebezirke Herzberg,
b. Kartenblatt 2 Nr. 616/95, 617/95, 618/95 ꝛc., 619/99 ꝛc. von 11 ha vom Gutsbezirke Herzberg und
c. Kartenblatt 1 Nr. 436/7 ꝛc., 437/7 ꝛc., 438/8 ꝛc., 439/9 und Kartenblatt 2 Nr. 40/9 ꝛc., 41/9, 42/10 von 12 ha 66 ar 07 qm vom Gutsbezirke Lindenberg

abgetrennt werden und daraus ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen **Observatorium Lindenberg** gebildet wird.

Die Veränderung tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft. Potsdam, den 21. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Zwangsinnung für das Damen- und Mädchen-Schneider-Konfektionsgewerbe in Rixdorf.

835. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1906 eine Zwangsinnung für das Damen- und Mädchen-Schneider-Konfektionshandwerk in Rixdorf mit dem Sitze in Rixdorf und dem Namen „Zwangsinnung für das Damen- und Mädchen-Schneider-Konfektionsgewerbe" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zu demselben Zeitpunkte scheiden die Gewerbetreibenden, welche dieser Innung anzugehören haben, aus der Schneider-Zwangsinnung in Rixdorf aus.

Potsdam, den 21. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Beschäftigung von Arbeitern im Fleischergewerbe an Sonn- und Festtagen.

836. Auf Anordnung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern wird hierdurch die auf Grund des § 105e. Abs. 1 Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen gemäß Buchstabe d. meiner Bekanntmachung vom 21. März 1895 (Amtsblatt von 1895 Seite 111 ff.) zugelassene Beschäftigung von Arbeitern im Fleischergewerbe für den Landespolizeibezirk Potsdam dahin eingeschränkt, daß, abgesehen von den gemäß § 105c. Ziffer 1 Gewerbeordnung zulässigen Notschlachtungen,

eine Beschäftigung mit Schlachtarbeiten an Sonn- und Festtagen vom 1. Oktober 1905 ab überhaupt nicht mehr stattfinden darf.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach § 146a. Gewerbeordnung mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Potsdam, den 26. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

837. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Stanislaus Czupisniok, Stephan Wodetzka, Joseph Kowalsky, Johann Zudalsky, Andreas Modsefewsky, Stanislawo Jololy, Antonie Klimczak, Adela Rosa, Marianna Kujawd,	Könkendorf, Kreis Ostprignitz
Stephan Ciesiolkewiz, Konstantin " Ignatz Migasewiez, Albert Lawenzek, Micholina Ciesiolkewiez, Katharina Ludwizak, Marie "	Gatow, Kreis Osthavelland
Joseph Kopatzewski, Jan Kubacki, Jedoin Przybylski,	Paulinenaue, Kreis Westhavelland Koßmowo, Reg.-Bezirk Bromberg

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 26. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

838. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Beeskow-Storkow: Försterei Lubolz. Kreis Ostprignitz: Neu-Falkenhagen, Triglitz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Niendorf.
b. Influenza. Kreis Niederbarnim: Mahlsdorf.
c. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Roskow.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Beeskow-Storkow: Friedersdorf, Neu-Zittau. Kreis Westprignitz: Klezke. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Hohenseefeld, Schwebendorf, Baruth, Illmersdorf.
b. Räude. Kreis Beeskow-Storkow: Storkow.
c. Milzbrand. Kreis Westprignitz: Rühstädt.

Potsdam, den 26. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

839. Der Wasserbauwart Lüdert in Neu-Holland Forst bei Oranienburg ist für

a. die Havel-Oder-Wasserstraße km 25—39,
b. die Oranienburger Havel vom Lehnitz-Kanal aufwärts bis zu Ende, einschließlich der Friedentaler Schleuse,
c. die Schnelle Havel km 0,0—7,0

zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt worden.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und

Digitized by Google

Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 16. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

860. Der Fabrikant G. Krüger zu Brandenburg a./H., Neuendorferstraße 88/89, in Firma Elisabethhütte, beabsichtigt, auf seinem am rechten Ufer der Brandenburger Havel (untere Havelwasserstraße), zwischen km 109,750 und 109,900 gelegenen Grundstück eine Werkzeugmaschinenfabrik zu errichten und zu diesem Zwecke das Grundstück hochwasserfrei aufzuhöhen, ferner eine Wasserentnahmestelle zu errichten und eine Entwässerungsanlage mit Koksklärvorrichtung zur Abführung der Wirtschafts-, Regen- und Kondensationswässer der Dampfmaschinen einzubauen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 9. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

861. Der Fabrikbesitzer Arthur Friedheim in Berlin, Holzmarktstraße 53, beabsichtigt, die vor seinem Grundstück in Niederschöneweide bei km 30,0 der Spree-Oder-Wasserstraße (Treptow'er Spree) befindliche, vom Wasserbaufiskus erworbene Wasserfläche hochwasserfrei aufzuhöhen, dagegen die an den Wasserbaufiskus abgetretene Landfläche abzubaggern und zur Befestigung des neuen Ufers ein hölzernes Bollwerk zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 7. September 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

862. Der Eigentümer Dr. med. Mitan zu Berlin, Charlottenstraße Nr. 54, beabsichtigt, die vor seinen Grundstücken in Hessenwinkel, Kanalstraße 34 und 35 belegenen, von der Königlichen Regierung erworbenen Wasserparzellen 474/07 und 475/07 des Dämeritzsees höhen und das Ufer längs der Fläche durch ein Bollwerk zu befestigen sowie ein Bootshaus und einen Ufer- und Grenzzaun zu errichten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

863. Der Kaufmann Wilhelm Bewerich in Brandenburg a./H. beabsichtigt, sein am rechten Ufer der Brandenburger Havel- (untere Havel-) Wasserstraße (Beetz-See) zwischen km 112,7 und 112,8 gelegenes Wiesengrundstück hochwasserfrei aufzuhöhen und die Aufhöhung teils mit Faschinenpackwerk, teils durch ein Bohlwerk mit Drahtzaun zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse in Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

864. Die Eigentümerin Frau Agnes Raubach zu Berlin, Elsasserstraße 1, beabsichtigt, die von ihr käuflich zu erwerbende Wasserfläche des Dämeritzsees und den dazu gehörigen Treidelsteg hochwasserfrei aufzuhöhen und das Ufer bei km 0,00 der Rüdersdorfer Gewässer, Wasserstraße Dämeritzsee, längs der Fläche mit Kalksteinpflaster zu befestigen sowie eine Wassertreppe und einen Uferzaun zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Grundstücksaufhöhung.

865. Die Kossäten Friedrich Schellhase, Berucke, Schulze, Krüger und Gutschmidt in Grube haben das ihnen gemeinsam gehörige Grundstück an der Wublitz bei Grube über H. W. hochwasserfrei aufgehöht und beabsichtigen, eine Uferbefestigung, bestehend aus einem Bohlwerk und Faschinenpackwerk, zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachträglich nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

866. Die Frau Kaufmann Ida Böhme geb. Haase zu Kolonie Wendenschloß bei Cöpenick, Wielandstraße, beabsichtigt, auf ihrem Wassergrundstück bei km 36,7 am rechten Ufer der Wendischen Spree das Ufer hochwasserfrei aufzuhöhen, einen Zaun an der Wasserfront und einen Grenzzaun zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

867. Der Bauunternehmer Gustav Trautmann in Oberschöneweide beabsichtigt, sein Grundstück am rechten Ufer der Treptower Spree bei km 29,3 der Spree-Oder-Wasserstraße hochwasserfrei aufzuhöhen und davor als Uferbefestigung in der Mittelwasserlinie ein Bollwerk zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekanut gemacht, etwaige Einwendnugen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

868. Der Baumeister Kurt Berndt in Berlin, Albrechtstraße 13, beabsichtigt, seine in Werder a./H. bei km 3,0 des Glindower Sees erworbene Wasserfläche von 6254 qm hochwasserfrei aufzuhöhen und teils mit Steinpackung teils mit Faschinenpackwerk zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. September 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Verordnung,

betr. den Handel mit Druckschriften an Sonn- und Festtagen auf Bahnhöfen.

869. Die Verordnungen vom 5. April 1897 und 20. August 1904, betreffend den Handel mit Druckschriften an Sonn- und Festtagen auf dem hiesigen Lehrter- und Anhalter Bahnhofe beziehungsweise auf dem Stettiner Hauptbahnhofe (Amtsblatt von 1897, S. 162 und 1904, S. 319) werden hiermit vom 1. Oktober d. Js. ab außer Kraft gesetzt.

Von diesem Tage ab gelten daher für den Druckschriftenhandel auf den genannten Bahnhöfen, **soweit er außerhalb der Bahnsteigsperre stattfindet,** lediglich die für den sonstigen Buchhandel ergangenen Vorschriften über Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung. Berlin, den 18. September 1905.

Der Polizeipräsident.

Gewerbeinspektionsbezirke.

870. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (G.-S. S. 165) bestimme ich in teilweiser Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektionen, für den Landespolizeibezirk Berlin vom 19. März d. Js. (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Seite 112), folgendes:

Die Bezirke der Gewerbeinspektionen Berlin W. und Berlin O. werden vom 1. Oktober d. Js. ab, wie folgt, abgegrenzt:

1) Gewerbeinspektion Berlin W., umfassend die Polizeireviere 4, 5, 8, 57, 58, 64, 74 bis 76, 83, 84, 91, 100, 104 und 107 und den Stadtkreis Charlottenburg.

2) Gewerbeinspektion Berlin O., umfassend die Polizeireviere 23, 24, 44, 45, 51, 52, 65, 66, 92, 94 bis 96, 102, 103 und 106.

Berlin, den 14. September 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* *

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 23. September 1905.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend Regelung der Anstellungs- und Entlassungsverhältnisse sowie der Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister im Stadtkreise Berlin.

871. Auf Grund der §§ 5, 6, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie unter Bezugnahme auf § 2 der Polizei-Verordnung vom 9. Januar 1866, betreffend die anderweite Regulierung des Schornsteinfegerwesens in Berlin (Amtsblatt S. 21), wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin bestimmt, daß vom 1. Oktober 1905 an für die Anstellung, Vereidigung und Entlassung sowie hinsichtlich der Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister nachfolgende Vorschriften in Geltung treten:

I. Kehrbezirk und Zahl der Bezirksschornsteinfegermeister.

§ 1. Gemäß § 2 der Polizei-Verordnung vom 9. Januar 1866 bildet die Stadt Berlin einen einzigen Kehrbezirk.

Die Zahl der anzustellenden Bezirksschornsteinfegermeister richtet sich nach der Zahl der bebauten Grundstücke mit Feuerungsanlagen derart, daß in Zukunft über die Zahl der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizei-Verordnung auf Grund des bisherigen Regulativs bestehenden Bezirksschornsteinfegermeisterstellen hinaus für jede Vermehrung derartiger Grundstücke um 250 je ein neuer Bezirksschornsteinfegermeister anzustellen ist.

Als bebaute Grundstücke mit Feuerungsanlagen im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten künftig nur solche Grundstücke, auf denen wenigstens **ein** zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmtes massives Gebäude (Wohngebäude, Fabrik, Werkstätte, Geschäftshaus 2c.) mit mindestens **einer** festen Feuerstelle vorhanden ist. Provisorische, nur für gewisse Zeiträume vorübergehend hergestellte Bauwerke, wie Baubureaus, Baubuden und dergl. fallen jedoch künftig nicht hierunter, auch wenn sie Feuerungsanlagen besitzen. Im Zweifel entscheidet über die Qualität eines bebauten Grundstücks mit Feuerungsanlagen im Sinne des Absatzes 2 der Polizei-Präsident im Einvernehmen mit dem Magistrate hierselbst.

§ 2. Die durch Todesfall erledigten sowie die durch Einstellung des Gewerbebetriebes frei werdenden Bezirksschornsteinfegermeisterstellen werden erst nach Verlauf von 6 Monaten seit dem Todesfall bezw. der Betriebseinstellung neu besetzt.

Der Einstellung des Gewerbebetriebes gleich zu schornsteinfegermeister übertragenen Kehrarbeiten an einen oder mehrere andere Bezirksschornsteinfegermeister.

Auf Antrag der hiesigen Schornsteinfeger-Innung kann der Polizei-Präsident im Einvernehmen mit dem Magistrate der Witwe eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters die weitere Verwaltung der Stelle unter Aufsicht eines nach § 8 lit. b. unten zugelassenen Stellvertreters auf 6 Monate seit dem Tode des Ehemannes gestatten.

II. Anstellung und Entlassung.

§ 3. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfegermeister gemäß § 2 der Polizei-Verordnung vom 9ten Januar 1866 erfolgt in der Weise gemeinsam von dem Magistrat und dem Polizei-Präsidenten, daß der Magistrat nach Einholung einer gutachtlichen Aeußerung des Vorstandes der hiesigen Schornsteinfeger-Innung dem Polizei-Präsidenten die Anzustellenden nach Zahl und Namen in Vorschlag bringt, der Polizei-Präsident zur Anstellung seine Zustimmung erklärt und demnächst der Magistrat die Anstellung bewirkt.

§ 4. Die Anstellung als Bezirksschornsteinfegermeister geschieht auf Widerruf mit einer dreimonatlichen Kündigungsfrist; sie darf nur dann erfolgen, wenn der Anzustellende:

a. vollständig unbescholten ist und einen ordentlichen nüchternen Lebenswandel führt;
b. das 24. Lebensjahr erreicht hat;
c. das Prüfungszeugnis über die Gesellenprüfung oder einen anderweitigen Ausweis darüber besitzt, daß er die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Schornsteinfegergewerbe erworben hat;
d. fünf Jahre lang als Geselle bei einem Bezirksschornsteinfegermeister in Berlin mit gutem Erfolge gearbeitet hat; auf diese Zeit ist die Hälfte der Militärzeit der Gesellen anzurechnen;
e. seine Befähigung durch Bestehen einer Prüfung bei der hierselbst auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung errichteten Meisterprüfungs-Kommission nachgewiesen hat.

§ 5. Unter Anstellungsberechtigten, welche nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 gleich qualifiziert erscheinen, ist für die Auswahl zunächst die Priorität in der Ablegung der Prüfung, demnächst die höhere Anzahl der Gesellenjahre und endlich das höhere Lebensalter entscheidend.

§ 6. Der Widerruf der Anstellung ist u. a. auszusprechen:

a. wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder des ordentlichen nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft;
b. wenn die Reinigung der Schornsteine wiederholt nicht ordnungsmäßig bezw. nicht regelmäßig bewirkt oder den Vorschriften unter III.—V. dieser Polizei-Verordnung oder denjenigen der Verordnung vom 9. Januar 1866 wiederholt zuwider gehandelt wird;

Digitized by Google

schornsteinfegermeister trotz früherer Verwarnung wiederholt einen Hauseigentümer oder Mieter durch unrichtige oder die Kehrlohntaxe überschreitende Berechnung des Kehrlohns geschädigt hat.

Der Widerruf der Anstellung erfolgt durch schriftliche, im Einverständnis mit dem Magistrat vom Polizei-Präsidenten zu erlassende polizeiliche Verfügung (§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883).

Die Kündigung wird nach erzieltem Einverständnis der beiden Behörden durch gemeinsames Schreiben des Magistrats und des Polizei-Präsidenten ausgesprochen.

§ 7. Die Anstellung und Entlassung der Bezirksschornsteinfegermeister ist in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin sowie in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung gemeinsam von dem Magistrat und dem Polizei-Präsidenten bekannt zu machen.

III. Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister.

§ 8. a. **Im allgemeinen.**

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die den Gewerbebetrieb betreffenden bau- und feuerpolizeilichen sowie sonstige einschlägige polizeiliche Vorschriften und insbesondere die Polizei-Verordnung vom 9. Januar 1866 genau zu befolgen, die Reinigung der Schornsteine entweder selbst vorzunehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit für ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte durch einen sachkundigen Gesellen oder Gehilfen vornehmen zu lassen.

Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrling muß der Bezirksschornsteinfegermeister selbst oder sein sachkundiger Geselle oder Gehilfe gegenwärtig sein und genaue Aufsicht führen.

b. **Bei Abwesenheit, Krankheit** (Vertretung).

Ist der Bezirksschornsteinfegermeister länger als 14 Tage durch Krankheit oder aus anderen Anlässen verhindert, die Kehrgeschäfte selbst vorzunehmen oder seine Leute zu beaufsichtigen, so hat er sich eines Stellvertreters zu bedienen.

Mit der Stellvertretung können nur Gesellen beauftragt werden, welche ihre Prüfung vor der Meister-Prüfungs-Kommission für das Schornsteinfegerhandwerk in Berlin bestanden haben und auch im übrigen den Voraussetzungen des § 4 lit. a und b dieser Verordnung entsprechen.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat bei Behinderung oder längerer notwendiger Abwesenheit dem Polizei-Präsidenten (Abteilung II b) unter Namhaftmachung des von ihm angenommenen Stellvertreters Anzeige zu erstatten.

c. **Gegenüber der Feuerpolizeibehörde und Feuerwehr.**

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, den abzuhaltenden Feuervisitationen auf Verlangen des Polizei-Revier-Vorstehers in denjenigen Häusern beizuwohnen, in welchen ihm die Reinigung der Schornsteine übertragen ist. Auch hat er allen Vorladungen des Polizei-Präsidiums und seiner Organe behufs Vernehmung in Schornstein-Angelegenheiten, insbesondere auch in solchen, welche Schornsteinbrände oder Ausbrennen von Schornsteinen betreffen, ungesäumt Folge zu leisten, und auf Verlangen das Kontrollbuch vorzulegen.

IV. Strafvorschriften.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht anderweit bereits unter Strafe beziehungsweise höhere Strafe gestellt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

V. Uebergangsvorschriften.

§ 10. Die Vorschriften über diese Polizei-Verordnung über die Erledigung von Stellen, den Widerruf der Anstellung, die Kündigung, die Bekanntmachung der Entlassung, die Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister und die Bestrafung von Verletzungen derselben (§§ 2, 6, 7, 8, 9), gelten auch für die vor Erlaß dieser Polizei-Verordnung bereits angestellten Bezirksschornsteinfegermeister.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 11. Das Regulativ für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 wird vom 1. Oktober 1905 ab außer Kraft gesetzt. Vom gleichen Tage ab werden auch die das Regulativ abändernden beziehungsweise ergänzenden Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1892, 25. Januar 1894 und 8. Mai 1896 aufgehoben.

Berlin, den 14. September 1905.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Einführung des Postanweisungsdienstes mit Bolivien.

872. Vom 1. Oktober ab sind im Verkehr mit Bolivien Postanweisungen bis zu 400 Mark zulässig. Bei der Einzahlung in Deutschland sind die Beträge auf den Postanweisungen in der Markwährung anzugeben. Die Auszahlung in Bolivien erfolgt in der dortigen Landeswährung nach dem Tageskurse. Die Taxe wird bei Beträgen bis 80 Mark mit 20 Pf. für je 20 Mark und bei überschießenden Beträgen mit 20 Pf. für je 40 Mark berechnet. Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehr mit Bolivien nicht zulässig.

Berlin, den 14. September 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur.

873. In dem Dorfe Gühlitz bei Ottiliengrube wird am 1. Oktober eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Gühlitz (Westprignitz) in Wirksamkeit treten. Gleichzeitig wird die Postagentur in Ottiliengrube aufgehoben.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Karstädt und Putlitz ver-

Digitized by Google

kehrenden Privatverſonenfuhrwerke (durch Gühlitz 1·35 und 7·50 Nm.) und zwei Botenposten von Ottiliengrube nach Gühlitz (in Gühlitz 5·50 Vm. und 1·35 Nm.).

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden vom Bezirk der Postagentur in Ottiliengrube folgende Wohnstätten zugeteilt: Tangendorf, Hohenvier, Neuhohenvier, Wüsten-Vahrnow, Ottiliengrube, Knorrendorf, Gut, Ziegelei und Kolonie Burow sowie eine Anzahl Abbauten.

Potsdam, 18. September 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Umwandlung einer Postagentur in ein Postamt III.

874. Die Postagentur in Fürstenwerder wird am 1. Oktober in ein Postamt III. Klasse umgewandelt, welches die zusätzliche Bezeichnung „(Uckermark)" erhält.

Potsdam, 22. September 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

875. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Lindenberg, Diözese Pritzwalk, durch Emeritierung des Pfarrers von Lattorff zum 1 ten Oktober 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Verlegung der Diensträume des Stempel- und Erbschaftssteueramts.

876. Die Diensträume des hiesigen Königlichen Stempel- und Erbschaftssteueramts befinden sich jetzt **hier NW. 52, Werftstraße 9;** die für das genannte Amt bestimmten Sendungen sind daher fortan dahin zu richten. Dagegen sind alle Sendungen in Stempel- und Erbschaftssteuerangelegenheiten, die für mich, den Provinzialsteuerdirektor, bestimmt sind, **nach wie vor** unter meiner Adresse nach **Berlin NW. 40 Altmoabit 143/144** zu richten.

Berlin, den 18. September 1905.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

877. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 12. Juli d. J. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 1 Stück und zwar die Nr. 283.

Litt. H. zu 300 Mark 5 Stück und zwar die Nr. 42, 54 167 193 207.

Litt. J. zu 75 Mark 2 Stück und zwar die Nr. 101 106.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. Nr. 13 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76 I. vom 2. Januar 1906 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang

Vom 2. Januar 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1916 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. August 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts Halle a. S.

Niederlegung der Markscheiderkonzession.

878. Die Markscheiderkonzession des konzessionierten Markscheiders Hans Schultze zu Cottbus ist durch die von ihm am 1. August 1905 an das Königliche Oberbergamt zu Clausthal gerichtete Verzichterklärung erloschen.

Halle, den 18. September 1905.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Eröffnung der Ladestelle Friedenau.

879. Am 1. Oktober 1905 wird die zwischen den Stationen Steglitz und Berlin, Potsdamer Bhf. gelegene Ladestelle Friedenau für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet. Zur Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen sowie von Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, ist die Ladestelle nicht geeignet. Ebenso ist die Ladestelle für den Tierverkehr nicht eingerichtet.

Von dem gleichen Tage ab wird die Ladestelle in den Staatsbahngütertarif der Gruppe II. und in die Wechseltarife mit dieser Gruppe (I/II, II/III, und III/IV) einbezogen. Bis zur Ausgabe von Tarifnachträgen sind der Frachtberechnung die in diesen Tarifen für die Stationen Wilmersdorf-Friedenau, Tempelhof, Ringbahn und Steglitz enthaltenen Entfernungen, zuzüglich nachstehender Anstoßentfernungen, je nach dem sich die niedrigste Gesamtentfernung ergibt, zugrunde zu legen:

von Ladestelle Friedenau	bis Wilmersdorf-Friedenau	bis Tempelhof, Ringbahn	bis Steglitz
	4 km	4 km	1 km

Für den Verkehr mit diesen drei Stationen selbst und Berlin, Potsdamer Bahnhof, betragen die Entfernungen:

zwischen Ladestelle Friedenau	Wilmersdorf-Friedenau	Tempelhof, Ringbahn	Steglitz	Berlin, Potsd. Bhf.
	4 km	4 km	2 km	4 km

Digitized by Google

tarife 5a. (gebrannte Steine und Kalksandsteine), 5b. (Pflastersteine, geschlagene Steine zum Straßenbau und Schlackenpflastersteine) und 5w. (Pflastersteine zur Herstellung von Reihenpflaster einschließlich Schlackenpflastersteine) als Empfangsstation unter Aufnahme unter die Berliner Bahnhöfe und Ringbahnstationen einbezogen.

Ueber die Höhe der Frachtsätze erteilt das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 19. September 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Aenderung eines Stationsnamens.

880. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober wird der Stationsname des Personenhaltepunktes Carow in Karow geändert.

Berlin, den 20. September 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn Kursbuch.

881. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1905, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende". Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. September 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Stettin.

Eröffnung des Haltepunktes Grüneberg für den Güter- und Tierverkehr.

882. Am 25. September d. J. wird der zwischen den Stationen Nassenheide und Löwenberg i. d. M. an der Bahnstrecke Berlin—Stralsund gelegene Haltepunkt Grüneberg, welcher bisher nur dem Personen- und Gepäckverkehr diente, auch für die Abfertigung von Wagenladungs- und Stückgütern, Leichen und lebenden Tieren eröffnet werden. Die Abfertigung von Fahrzeugen und Sprengstoffen ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Mit demselben Tage wird die Station Grüneberg in die Tarife für die Gruppen- und Gruppenwechselverkehre der Preußisch-hessischen Staatseisenbahnen sowie in den Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn und in den Staatsbahn-Tiertarif aufgenommen.

Ueber die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft. Stettin, im September 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

883. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Kreisbauinspektion Prenzlau, welche durch Versetzung des Kreisbauinspektors Lehmgrübner nach Stettin am 1. Juli d. J. vakant geworden ist und seitdem vertretungsweise verwaltet wurde, ist zum 16. d. M. dem Regierungs-Baumeister Zimmermann übertragen worden.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Der Oberamtmann Snethlage in Waltersdorf für den Bezirk 21 — Waltersdorf —.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Der Gemeindevorsteher Rusicke in Erkner für den Bezirk 9 — „Erkner".

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: der Oekonomierat Heuser in Zehlendorf für den Bezirk 41 — Zehlendorf —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Lehngutsbesitzer Schroeder in Schmachtenhagen für den Bezirk 41 — Zehlendorf —.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Hildur Koch in Forst (Lausitz).

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bergrevierbureau.

884. Das Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a./O. ist vom 1. Oktober d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags geöffnet. An Sonn- und Feiertagen sind die Diensträume geschlossen.

Die Präsentation beziehungsweise die protokollarische Annahme von Mutungen im Bergrevier Frankfurt a./O. findet an Wochentagen lediglich während der Bureaustunden statt.

Frankfurt a. O., den 20. September 1905.

Der Königliche Bergrevierbeamte.

Geschenke an Kirchen 2c.

885. In der Seite 271 lfd. Nr. 732 veröffentlichten Bekanntmachung über die bei dem Königl. Konsistorium der Provinz zur Anzeige gebrachten Geschenke an Kirchen 2c. muß es am Schlusse, S. 272, heißen: Vom Rentier Götze und Frau 9000 Mark (statt 900 Mark) zum Orgelbau.

Auktionen und Lizitationen.

Verkauf von Kieferngrubenholz. Regierungsbezirk Potsdam.

Bekanntmachung vom 11. September 1905 (Oeffentl. Anzeiger Nr. 1 zu diesem Stück — Nr. 8093).

886. Die Festmetersumme für Los 4 (21—25 cm Zopfdurchmesser) in der Oberförsterei Alt-Placht beträgt nicht 800 sondern 300.

Potsdam, den 26. September 1905.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. September 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Landespolizeiliche Anordnung,

betr. Beschäftigung von Arbeitern im Fleischergewerbe.

887. Auf Anordnung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern wird hierdurch die auf Grund des § 105e. Absatz 1 der Reichsgewerbe-Ordnung an Sonn- und Festtagen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der von mir für den Stadtkreis Berlin erlassenen Verordnung vom 21. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1895 S. 113 ff.) und gemäß litt. d. der vom Königlichen Regierungspräsidenten in Potsdam erlassenen Verordnung vom gleichen Datum (S. 111 ff. a. a. O.) **zugelassene Beschäftigung von Arbeitern im Fleischergewerbe für den Landespolizeibezirk Berlin** dahin eingeschränkt, daß — abgesehen von den gemäß § 105e. Ziffer 1 der Reichsgewerbe-Ordnung zulässigen Notschlachtungen — eine Beschäftigung mit Schlachtarbeiten an Sonn- und Festtagen vom 1. Oktober d. Js. ab überhaupt nicht mehr stattfinden darf.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach § 146a. der Reichsgewerbe-Ordnung mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Berlin, den 29. September 1905.

Der Polizei-Präsident.

905 Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 6. Oktober 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Sonderausgabe vom 30. September 1905: Landespolizeiliche Anordnung betr. Beschäftigung von Arbeitern im Fleischergewerbe. S. 341. — Inhalt von Stück 39/40 des Reichsgesetzblatts und von Stück 35 der Gesetz-Sammlung. S. 348. — Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. S. 348. — Polizei-Verordnung betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. S. 344. — Oeffentliche Belobigung. S. 349. — Cholera-Ueberwachungsstellen. S. 349. — Diphtherieheilserum. S. 349. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 349. — Oeffnungszeiten von Eisenbahndrehbrücken. S. 350/351. — Viehseuchen. S. 350. — Turnlehrerprüfung. S. 350. — Zahlung von Zivilpensionen durch die Post. S. 350. — Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. S. 351. — Grundstücksaufhöhungen. S. 351/353. — Steuerämter. S. 353. — Personal-Chronik. S. 353. — Prozeßagent. S. 354. — Bezirksschornsteinfegermeister. S. 354.

(Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 5 Bogen öffentl. Anzeiger.)

888. Reichsgesetzblatt.

(Stück 39.) Nr. 3167. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 15. September 1905.

(Stück 40.) № 3168. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung. Vom 2. September 1905.

№ 3169. Bekanntmachung, betreffend das am 2ten September 1905 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung. Vom 23. September 1905.

889. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 35.) Nr. 10644. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Königlich Preußischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain mit den Königlich Sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth und der Königlich Preußischen Landgemeinde Wainsdorf mit der Königlich Sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain vom 20./21. Februar 1905.

Nr. 10645. Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 24. Juni 1905 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Aufhebung der parochialen Verbindung der preußischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain mit den sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth sowie der preußischen Landgemeinde Wainsdorf mit der sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain vom 20./21. Februar 1905. Vom 9. September 1905.

Nr. 10646. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Wehen, St. Goarshausen, Rennerod, Dillenburg und Herborn. Vom 14ten

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

890. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1906 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Dienstag den 3. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit *geheftet* beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken *nicht* zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Uebungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln vorwärts und seitwärts mit Schwung an der wagerechten Leiter; Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen mit Aufsprung beim Vorlaufen, Absprung nach dem fünften Rückschwunge; Schwingen im Querstreckstütz im Barren; ein mäßiger Hoch- und Weitsprung; gewöhnlicher Gang ohne Fassung der Hände auf den Schwebestangen.

Berlin, den 11. September 1905.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Digitized by Google

Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

891. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets folgende Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1) die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2) den Handel mit Sprengstoffen,
3) die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4) die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a. die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b. die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
c. Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1) Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2) folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
   a. Dynamit I. (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b. Dynamit II. und III. (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c. Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten],
   d. Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglyzerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyzeringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
   e. Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
   f. Karbonit (ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen),
3) Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
4) Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
5) alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1) Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;
2) Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3) Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4) Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;
5) Sprengstoffe, welche entweder:
   a. bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersetzung neigen, oder
   b. welche enthalten:
      aa. chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
      bb. pikrinsaure Salze, oder
      cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
      dd. Schwefelkupfer;
6) Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7) Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Zahnvorrichtungen so-

Digitized by Google

lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Absatz 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbare Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Aus-

land bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschoß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besonderere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4) oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Metern untereinander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend

Google

gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften

Digitized by Google

des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $^1/_4$, $^1/_2$, 1 und $2^1/_2$ Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von uns gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffern und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dergl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1) im Kaufladen nicht mehr als $2^1/_2$ Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dach

boden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2^1/_2$ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmungen.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft, mit welchem Tage die Polizeiverordnungen der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 und 29. Juni 1898 unwirksam werden.

Berlin, den 14. September 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Belobigung.

892. Der 13 Jahre alte Schulknabe Gustav Dick aus Vierraden hat am 2. August d. Js. die 9 Jahre alte Margarete Luft aus Vierraden, welche in die Welse gestürzt war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe die von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 26. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Cholera-Ueberwachungsstellen.

893. Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 18. September d. J. (Amtsblatt St. 38 S. 312) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß inzwischen je eine neue Ueberwachungsstelle in Brandenburg a./H. und in Zerpenschleuse am Finowkanal eingerichtet ist, für welche die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 18. September d. J. maßgebend sind.

Potsdam, den 30. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

894. Das Diphtherieheilserum mit der Kontrollnummer 78 geschrieben: „Achtundsiebenzig" aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 30. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

895. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Theodor Szczelynski	Klein-Eichholz, Kreis Beeskow-Storkow.
Atanas Jasiesjski	
Andreas Casauck	Lobeofsund, Kreis Osthavelland.
Joseph Krul	
Marjanna Andrzejewska	Parmen, Kreis Templin.
Antoni Andrzejewski	
Josef Andrzejewski	

Digitized by Google

dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 3. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.

896. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Oktober 1905 bis 30. April 1906 wie folgt festgesetzt:

1) von 7^{35} Vorm. bis 7^{55} Vorm.
2) „ 11^{09} „ „ 11^{34} „
3) „ 3^{13} Nachm. „ 3^{44} Nachm.
4) „ 4^{45} „ „ 4^{57} „

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Sonderzügen, sowie durch alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten eingeschränkt.

Potsdam, den 3. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Viehseuchen.

897. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Trebbin, Ruhlsdorf, Zehlendorf, Halbe, Stahnsdorf. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Weißensee, Tegel, Wensickendorf, Kaulsdorf, Klosterfelde. Kreis Beeskow-Storkow: Wochowsee. Kreis Westhavelland: Friedrichshof, Witzke, Pritzerbe, Rathenow. Kreis Ostprignitz: Falkenhagen, Silmersdorf, Wulfersdorf, Langnow, Neu-Silmersdorf. Kreis Westprignitz: Groß-Leppin. Kreis Templin: Templin.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Mahlow, Buchow, Mariendorf. Kreis Niederbarnim: Biesdorf, Hermsdorf, Glienicke. Kreis Oberbarnim: Neu-Trebbin, Heegermühle, Steinfurt, Schöpfurt, Buchow. Kreis Zauch-Belzig: Glindow. Stadtkreis Brandenburg: Brandenburg.

c. Brustseuche. Kreis Westhavelland: Groß-Behnitz.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Britz, Groß-Köris, Zesen, Ruhlsdorf, Waßmannsdorf, Grünau, Großbeeren, Mariendorf. Kreis Niederbarnim: Woltersdorf, Friedrichsthaler Glashütte, Dalldorf, Kl.-Schönebeck, Zehlendorf. Kreis Westhavelland: Rathenow. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Berlitt. Kreis Westprignitz: Dallmin, Groß-Berge.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Deutsch-Wilmersdorf. Kreis Angermünde: Herzsprung. Kreis Osthavelland: Brunne. Kreis Zauch-Belzig: Wiesenburg.

c. Räude. Kreis Teltow: Schmargendorf.

d. Milzbrand. Kreis Westprignitz: Damerow. Kreis Templin: Storkow.

Potsdam, den 3. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Turnlehrerprüfung.

898. Für die im Jahre 1906 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 26. Februar 1906 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1906, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 11. September 1905.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Von allen sich meldenden Bewerbern wird eine genaue Kenntnis der ersten notwendigen Hilfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen (vgl. § 7 unter 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 — amtliches Schulblatt von 1894 Seite 123 —) unbedingt verlangt.

Potsdam, den 26. September 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Zahlung von Zivilpensionen durch die Post.

899. Zivilpensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder und Witwenpensionen der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt bis zum Monatsbetrage von 800 Mark können innerhalb des Deutschen Reiches im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittung bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezuge Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) zu erfolgen hat.

Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter der Kinder. Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Potsdam, den 3. Oktober 1905.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

900. **Nachweisung**

der Zeiten, zu welchen die Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Strecken Berlin—Hamburg und Berlin—Lehrte für den Schiffsverkehr geöffnet sind.

Gültig bis zum 30. April 1906.

Es sind für den Schiffsverkehr geöffnet:

I. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Hamburg

lfd. Nr.	von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Zeitdauer Min.
1	12	38	12	46	8
2	1	20	1	27	7
3	2	43	3	05	22
4	3	34	4	00	26
5	4	15	4	27	12
6	4	42	4	51	9
7	7	35	7	42	7
8	7	57	8	10	13
9	10	01	10	10	9
10	11	34	11	41	7
11	1	00	1	17	17
12	2	03	2	14	11
13	2	35	2	43	8
14	4	02	4	13	11
15	8	20	8	33	13
16	9	08	9	27	19
17	10	28	10	45	17
18	11	50	12	01	11

II. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte

lfd. Nr.	von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Zeitdauer Min.
1	12	08	12	24	16
2	12	55	1	28	33
3	1	51	1	56	5
4	2	16	2	23	7
5	3	05	3	15	10
6	3	30	4	09	39
7	4	24	5	04	40
8	5	37	5	52	15
9	6	35	7	00	25
10	7	15	7	22	7
11	7	37	7	51	14
12	8	20	8	34	14
13	9	20	9	26	6
14	9	47	9	58	11
15	10	13	10	19	6
16	10	58	11	16	18
17	11	38	11	46	8
18	12	05	12	10	5
19	12	30	1	20	50
20	2	45	2	53	8
21	3	42	4	26	44
22	4	41	4	47	6
23	5	27	5	40	13
24	5	55	7	11	76
25	7	26	7	32	6
26	7	47	7	53	6
27	8	17	8	34	17
28	8	49	9	18	29
29	9	49	9	54	5
30	11	15	11	20	5

Die Schließung der Drehbrücke erfolgt ungefähr 10 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen bezw. Abfahren der Züge in Spandau. Die Wiedereröffnung ungefähr 5 Minuten nach Durchfahrt der Züge. Den in der vorstehenden Nachweisung gemachten Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten zugrunde gelegt. Bei Zugverspätungen und bei Ablassung von Sonderzügen und Maschinen ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücke für den Schiffsverkehr zu öffnen ist, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahnbetriebes.

Berlin, den 26. September 1905. Königliche Eisenbahndirektion.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1902.

901. Die Frachtermäßigung für Kalkstickstoff, Stickstoffkalk und Kalziumkarbid (in Stücken) gilt vom 1ten Oktober d. J. ab im **gesamten** Geltungsbereich des Tarifs mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen.

Berlin, den 26. September 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

902. Der Landrat von Tilly zu Coffenblatt beabsichtigt, einen Schutzdeich im Spreearm bei Km. 51,0 der oberen Spreewasserstraße anzulegen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht

gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 26. September 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

903. Die Kossäten Friedrich Schellhase, Bernicke, Schulze, Krüger und Gutschmidt in Grube haben das ihnen gemeinsam gehörige Grundstück an der Wublitz bei Grube über H. W. hochwasserfrei aufgehöht und beabsichtigen, eine Uferbefestigung, bestehend aus einem Bohlwerk und Faschinenpackwerk, zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachträglich nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

904. Die Ziegeleibesitzer Kuhlmey und Heysel in Ketzin beabsichtigen die Errichtung einer neuen hölzernen Brücke über die schnelle Havel unterhalb Zehdenick (km 13,1 des Voßkanals).

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 27. September 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Grundstücksaufhöhung.

905. Die Frau Kaufmann Ida Böhme geb. Haase zu Kolonie Wendenschloß bei Cöpenick, Wielandstraße, beabsichtigt, auf ihrem Wassergrundstück bei km 36,7 am rechten Ufer der Wendischen Spree das Ufer hochwasserfrei aufzuhöhen, einen Zaun an der Wasserfront und einen Grenzzaun zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

906. Die Eigentümerin Frau Agnes Raubach zu Berlin, Elsasserstraße 1, beabsichtigt, die von ihr käuflich zu erwerbende Wasserfläche des Dämeritzsees und den dazu gehörigen Treidelsteg hochwasserfrei aufzuhöhen und das Ufer bei km 0,00 der Rüdersdorfer Gewässer, Wasserstraße Dämeritzsee, längs der Fläche mit Kalksteinpflaster zu befestigen sowie eine Wassertreppe und einen Uferzaun zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

907. Der Baumeister Kurt Berndt in Berlin, Albrechtstraße 13, beabsichtigt, seine in Werder a./H. bei km 3,0 des Glindower Sees erworbene Wasserfläche von 6254 qm hochwasserfrei aufzuhöhen und teils mit Steinpackung teils mit Faschinenpackwerk zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. September 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Grundstücksaufhöhung.

908. Der Eigentümer Dr. med. Mitan zu Berlin, Charlottenstraße Nr. 54, beabsichtigt, die vor seinen Grundstücken in Hessenwinkel, Kanalstraße 34 und 35 belegenen, von der Königlichen Regierung erworbenen Wasserparzellen 474/07 und 475/07 des Dämeritzsees in Größe von 95 und 139 qm hochwasserfrei aufzuhöhen und das Ufer längs der Fläche durch ein Bollwerk zu befestigen, sowie ein Bootshaus und ein-

Ufer- und Grenzzaun zu errichten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

909. Der Bauunternehmer Gustav Trautmann in Oberschöneweide beabsichtigt, sein Grundstück am rechten Ufer der Treptower Spree bei km 29,3 der Spree-Oder-Wasserstraße hochwasserfrei aufzuhöhen und davor als Uferbefestigung in der Mittelwasserlinie ein Bollwerk zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. September 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Grundstücksaufhöhung.

910. Der Kaufmann Wilhelm Bewerich in Brandenburg a./H. beabsichtigt, sein am rechten Ufer der Brandenburger Havel- (untere Havel-) Wasserstraße (Beetz-See) zwischen km 112,7 und 112,8 gelegenes Wiesengrundstück hochwasserfrei aufzuhöhen und die Aufhöhung teils mit Faschinenpackwerk, teils durch ein Bohlwerk mit Drahtzaun zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse in Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1 während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. September 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Steueramt in Strasburg U./M.

911. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom in Strasburg U./M. im Bezirke des Hauptsteueramtes in Prenzlau vom 1. Oktober 1905 ab unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse in ein Steueramt II. umgewandelt worden.

Berlin, den 26. September 1905.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Steuerämter in Luckenwalde und Wusterhausen a./D.

912. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 25. September 1905 — III. 12272 — ist vom 1. Oktober 1905 ab das Steueramt II. Klasse in Luckenwalde, im Bezirke des Hauptsteueramtes in Potsdam, in ein Steueramt I. Klasse und das Steueramt I. Klasse in Wusterhausen a./D., im Bezirke des Hauptsteueramtes in Neu-Ruppin, unter Belassung seiner bisherigen Abfertigungsbefugnisse in ein Steueramt II. Klasse umgewandelt worden.

Berlin, den 26. September 1905.

Der Provinzialsteuerdirektor.

913. Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Grafen von Roedern zum Landrate zu ernennen. In dieser Eigenschaft ist ihm das bisher kommissarisch verwaltete Landratsamt im Kreise Niederbarnim endgültig übertragen worden.

Der Regierungsassessor Hoffmann ist dem Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission für die Kreise Teltow/Rixdorf als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der an die hiesige Regierung versetzte Kreisarzt Dr. Meyen hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Der Landmesser Konstantin Fischer in Groß-Lichterfelde ist als solcher vereidigt worden.

Der Militäranwärter Ziolkowski ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Die neu errichtete Revier-Förstersstelle Melchow in der Oberförsterei Eberswalde ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förster Rosinsky in Melchow zunächst auf Probe übertragen worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Schrader in Birkholz für den Bezirk 8 — Gr. Rietz —.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Oberlehrer an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin Dr. Gustav Porger das Prädikat „Professor" verliehen.

Der Pastor Albert Otto Waldemar Zerbst ist zum Pfarrer der Parochie Selchow, Diözese Storkow, bestellt worden.

Der Oberlehrer Hermann Lehmann an der 2. Realschule ist als Oberlehrer an das Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin versetzt worden.

Der Seminarlehrer Däderich vom Königlichen Seminar für Stadtschullehrer in Berlin ist als Seminar-Oberlehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar in Alt-Döbern vom 1. Oktober 1905 ab angestellt worden.

Der Lehrer Max Zellmer ist als Rektor an der

Google

Der Lehrer Georg Feltzin ist als Rektor an der 91. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Julius Wolle ist als Rektor an der 77. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer August Kraaz ist als Rektor an der 210. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Otto Menschell ist als Rektor an der 104. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Ernst Pfuhl ist als Rektor an der 274. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Wilhelm Friese ist als Rektor an der 50. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Krüger, Wacks, Mälzer, Sembries, Kölsch, Lang, Tabor, Major, Wolff, But, Czeczatka, Jannaschk, Kellner, Pohland, Doose, Rinck, Lysakowski, Kardibke, Hubrich, Hallwig, Steinsohn, Bauer, Bornemann, Homuth, Werth, Bessel, Storch, Köppen, Halm, Haacke, Wolff, Polzin, Werdermann, Bauer und Kluge sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Riemer, Richter, Wunnecke, Langer, Kunschke, Rosenkranz, Wohlers, Burger, Mächtig sind endgültig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Käthe Leeder in Schöneberg, Bambergerstr. 31.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1905.

I. Richterliche Beamte: Zu Amtsrichtern sind ernannt die Gerichtsassessoren Typke in Friedeberg N./M. und Jacobick in Lindow. Versetzt sind die Amtsrichter Gercke in Altona an das Amtsgericht II. in Berlin, Schulz in Löwen an das Amtsgericht I. in Berlin, und Dr. Bergfels in Stepenitz nach Potsdam. Dem Amtsgerichtsrat Dr. Rosenthal in Landsberg a. W. und dem Amtsrichter Schroeder in Bernau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt. Der Amtsgerichtsrat Paul Bach vom Amtsgericht I. in Berlin ist verstorben. Zu Handelsrichtern sind wiederernannt der Kaufmann Isidor Meyer und der Rentier Paul Wartenberger in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren: Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Ehrlich und Motzkau. Der Gerichtsassessor Brune ist infolge seiner Uebernahme in die Verwaltung der direkten Steuern aus dem Justizdienst geschieden; dem Gerichtsassessor Liebrecht ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt. (Schluß folgt.)

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

914. Die dem Uhrmacher Max Wedemeyer zu Lindow i./M. unter dem 14. Februar 1901 erteilte Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht in Lindow i./M. ist zurückgenommen und ist nunmehr diese Erlaubnis dem Privatier Hermann Rieck zu Lindow i./M. unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden.

Neu-Ruppin, den 21. September 1905.

Der Landgerichtspräsident.

915. Nachweisung der im Kreise Teltow als Lehrmeister angestellten Bezirksschornsteinfegermeister.

lfd. Nr.	Name	Vorname	Stand	Wohnort	Anstellung erfolgt für welchen Bezirk?	Beginn der Anstellung	Bemerkungen
1.	Sauer	Karl	Schornsteinfegermeister	Schmargendorf	Nr. 16 Schmargendorf	1. 10. 05	
2.	Güttler	Robert	Bezirksschornsteinfegermeister	Zossen	Bez. I. von Dt. Wilmersdorf	desgl.	
3.	Heyne	Richard	desgl.	Dt. Wilmersdorf	Bez. II. von Dt. Wilmersdorf	desgl.	
4.	Appel	Robert	desgl.	desgl.	Bez. III. von Dt. Wilmersdorf	desgl.	
5.	Peters	Gustav	desgl.	Trebbin	Bez. IV. von Dt. Wilmersdorf	desgl.	

Berlin, den 18. September 1905.

Der Landrat des Kreises Teltow.

Bezirksschornsteinfegermeister.

916. Der Schornsteinfegermeister Bruno Fincke in Jüterbog ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Jüterbog angestellt worden. Jüterbog, den 21. September 1905.

Der Landrat.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.

Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 13. Oktober 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 36/37 der Gesetz-Sammlung. S. 355. — Statut für eine Entwässerungs-Genossenschaft. S. 355. — Einstellung Einjährig-Freiwilliger. S. 359. — Verkehr mit Sprengstoffen. S. 359. — Aufsicht über die Erhebung von privaten Verkehrsabgaben. S. 359. — Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. S. 359. — Marktpreise. S. 359/361. — Schiffsverkehr im Caputher Gemünde (Potsdamer Havel). S. 360. — Fischereiaufsicht. S. 360. — Viehseuchen. S. 360. — Nachtrag zu einer Pfarrerrichtungsurkunde. S. 361. — Grundstücksaufhöhungen. S. 362/368. — Marktpreise. S. 362/368. — Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung rückständiger Handelskammerbeiträge. S. 362. — Zulassung von Hebammen. S. 362. — Bergwerksverleihungen. S. 368/364. — Verlegung eines Fernsprecherdkabels. S. 364. — Pfarrstellenerledigung. S. 364. — Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Südende. S. 364. — Staatsbahngütertarife. S. 364. — Reinein kommen der Dahme-Uckroer Eisenbahn. S. 364. — Reglements für Fürsorgeerziehungsanstalten. S. 364. — Bezirksveränderungen. S. 365. — Personal-Chronik. S. 366. — Entlassung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 366.

(Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 6 Bogen öffentl. Anzeiger.)

917. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 10647. Wegeordnung für die Provinz Westpreußen. Vom 27. September 1905.

(Stück 37.) № 10648. Verordnung, betreffend die Aenderung der Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte in Duisburg und in Duisburg-Ruhrort. Vom 28. September 1905.

918. Allerhöchster Erlaß.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Marzahne, Radewege und Butzow werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungs-Baumeisters Grotgan zu Charlottenburg vom 30. September 1904 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen „Marzahner Fenn-Entwässerungs-Genossenschaft" und hat ihren Sitz in Marzahne.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

Digitized by Google

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 2 angefangene ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrags eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

Digitized by Google

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) fünf weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Wählbar zum Vorsitzenden oder Stellvertreter desselben ist auch ein Nicht-Genosse, der in den Ortschaften Marzahne, Radewege, Butzow Wohnsitz hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14.

befugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichen Falles auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde ent-

Digitized by Google

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Diese ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§ 19.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus vier Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Westhavelland aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H. den 9. September 1905.

L. S.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Schönstedt, von Podbielski.

Statut

für die Marzahner Fenn-Entwässerungs-Genossenschaft zu Marzahne im Kreise Westhavelland.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einstellung von Einjährig-Freiwilligen am 1. April 1906.

919. Am 1. April 1906 werden im dritten Armeekorps bei dem Grenadier-Regiment Prinz Karl von Preußen (12) und dem Infanterie-Regiment Prinz Friedrich Karl von Preußen (64), Garnisonen Prenzlau und Angermünde, Einjährig-Freiwillige eingestellt werden.

Potsdam, den 5. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Verkehr mit Sprengstoffen.

920. Nach § 6 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. d. Mts. sind bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Ferner sind die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen, während bei Fässern und Tonnen solche Handgriffe nur insoweit erforderlich sind, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Die deutschen Dynamitgesellschaften haben gegenüber diesen Vorschriften darauf hingewiesen, daß in ihren Magazinen noch große Mengen Sprengstoff in der bisher vorgeschrieben Verpackung vorrätig seien, deren Räumung bis zum Tage des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen, dem 1. k. Mts., nicht durchführbar sei. In Anerkennung der sich hieraus für die Sprengstoffindustrie ergebenden Schwierigkeiten wollen wir genehmigen, daß die nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffe bis znm 1. Januar n. J. auch noch in der bisherigen, durch die Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 vorgeschriebenen Verpackung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Wir ersuchen Sie, diesen Erlaß alsbald durch die Amtsblätter der Provinz (bei Schleswig und Sigmaringen: das dortige Regierungsamtsblatt) veröffentlichen zu lassen.

Berlin, den 30. September 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 10. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Aufsicht über die Erhebung von privaten Verkehrsabgaben.

921. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 16. August 1905 — III. A. 4 350 — genehmigt, daß bezüglich der Brückengelderhebung für Brücken über Privatflüsse fortan die Landräte die Aufsichtstätigkeit ausüben und demgemäß auch die in den Gesetzen vom 2. Mai 1900 (G.-S. S. 123) und vom 26. Juli 1897 (G.-S. S. 237) geordneten Verwaltungsstrafbefugnisse handhaben.

Potsdam, den 29. September 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

922. Als technische Aufsichtsbeamte der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft sind z. Zt. im Regierungsbezirk Potsdam

1) der Maurermeister Baermann in Eberswalde für den ganzen Bezirk,
2) der Zimmermeister Kaplick in Trebbin für die Kreise Teltow, Jüterbog-Luckenwalde, Beeskow-Storkow und für den Stadtkreis Potsdam

tätig.

Weitere technische Aufsichtsbeamte sind von der Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk gegenwärtig nicht bestellt.

Potsdam, den 4. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

923. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1905 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis West-Prignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Hafer	8	14	7	68	7	46	7	99	7	25	7	41	7	46	8	03	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	36	3	15	2	25	2	51	2	36	2	63	2	15	2	36	
3	Richtstroh	2	10	2	10	1	89	2	60	2	36	2	52	1	89	2	10	

Potsdam, den 5. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

924. **Nachweisung der Markt- und Laden**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A Getreide.				I. B Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
													im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	im Kleinhandel vom Bauch
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu			
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es je 1	
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Angermünde	15 63	13 79	14 —	13 83	24 44	32 44	37 78	3 75	4 —	2 —	3 50	132 50	1 65	1 45
2	Beeskow	16 34	14 27	— —	13 33	27 50	43 —	45 —	3 —	3 —	— —	5 —	112 50	1 35	1 10
3	Brandenburg	16 41	14 14	14 15	15 —	26 30	34 —	35 —	3 56	3 75	— —	3 75	89 —	1 66	1 46
4	Dahme	16 47	14 28	14 28	13 —	30 —	35 —	40 —	3 —	3 50	2 25	6 —	100 —	1 40	1 20
5	Eberswalde	15 92	14 07	13 85	13 81	27 —	34 —	37 50	3 72	5 —	— —	5 —	130 —	1 70	1 40
6	Jüterbog	16 30	14 60	15 80	14 80	40 —	50 —	50 —	3 89	3 94	— —	4 89	160 —	1 80	1 50
7	Luckenwalde	16 75	13 95	13 80	14 52	33 —	35 —	45 —	3 59	3 70	— —	5 50	140 —	1 80	1 60
8	Perleberg	16 25	14 14	— —	14 —	30 —	38 —	45 —	4 —	3 28	— —	3 93	125 —	1 50	1 25
9	Potsdam	16 16	14 33	14 28	14 98	26 —	41 —	38 —	3 47	4 76	— —	4 46	147 33	1 77	1 49
10	Prenzlau	15 32	13 40	13 22	13 17	29 —	39 —	41 —	3 50	4 —	2 25	4 —	132 50	1 65	1 45
11	Pritzwalk	17 08	14 68	15 68	14 68	21 —	38 —	40 —	3 50	3 75	2 75	4 25	— —	1 68	1 66
12	Rathenow	16 10	14 29	13 85	13 71	23 —	30 —	35 —	3 11	3 06	— —	3 70	134 —	1 60	1 40
13	Neu-Ruppin	12 50	14 40	15 —	14 12	40 —	40 —	50 —	3 53	4 80	4 —	5 —	145 —	1 65	1 45
14	Schwedt	17 10	15 —	16 —	14 20	26 67	31 25	37 50	4 —	3 60	— —	4 10	— —	1 80	1 60
15	Spandau	16 80	14 60	14 75	14 67	29 50	37 50	45 —	4 50	4 40	— —	5 70	160 —	2 —	1 45
16	Strausberg	16 50	14 70	16 —	14 —	30 —	40 —	40 —	4 —	5 —	4 —	5 —	150 —	1 80	1 40
17	Teltow	— —	14 53	15 42	16 83	31 —	35 50	55 —	3 50	2 25	— —	7 —	140 —	1 90	1 40
18	Templin	15 60	14 —	14 —	13 60	30 —	32 —	34 —	3 —	4 —	3 —	5 50	150 —	2 —	2 —
19	Treuenbrietzen	16 50	14 70	13 50	13 —	30 —	40 —	50 —	3 —	3 50	— —	4 —	— —	1 60	1 40
20	Wittstock	— —	14 —	— —	13 35	— —	— —	— —	3 56	— —	— —	— —	115 —	1 35	1 15
21	Wriezen	15 50	14 10	13 30	12 70	24 50	30 —	32 —	4 —	3 50	2 —	4 —	125 —	1 80	1 40
	Durchschnitt	16 06	14 24	14 19	14 06	28 94	36 78	41 64	3 58	3 84	2 78	4 71	134 27	— —	— —

Potsdam, den 10. Oktober 1905.

Schiffsverkehr im Caputher Gemünde (Potsdamer Havel).

925. Infolge des Baues der Brücke im Zuge der Eisenbahnlinie Treuenbrietzen—Nauen über das Caputher Gemünde (Potsdamer Havel) können Fahrzeuge mit stehenden Masten das Gemünde nicht mehr durchfahren.

Tafeln mit der Aufschrift „Masten legen" sind oberhalb und unterhalb der Brücke aufgestellt.

Potsdam, den 11. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Fischereiaufsicht.

926. Ich habe den Königlichen Förster Winzheimer an Stelle des zum 1. November 1905 versetzten Försters Wolff in Neumühl für den Zootzen-, Tietzow-, Großen und Kleinen Prebelow-See, den Paetsch-, Krummen-, Giesenschlag-See, den Himmelreich-, Großen Heege- und Rochow-See zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Potsdam, den 3. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

927. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Drewitz, Treptow. Kreis Niederbarnim: Zehlendorf, Neuholland, Reinickendorf, Mühlenbeck. Kreis Oberbarnim: Strausberg. Kreis Beeskow-Storkow: Wernsdorf. Kreis Westhavelland: Nennhausen. Kreis Ostprignitz: Wittstock. Kreis Westprignitz: Karwe. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Hohenseefeld.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Zehlendorf, Cöpenick. Kreis Osthavelland: Falkenhagen, Bärenklau. Kreis Westprignitz: Wittenberge. Kreis Zauch-Belzig: Golzow.

c. Milzbrand. Kreis Angermünde: Blanken-

Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 3. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

preise im Monat September 1905.

waren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Butter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweinefett (hiesiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 80	1 60	1 60	1 70	2 80	4 60	— 29	— 27	— 40	— 29	— 40	— 40	— 20	— 48	2 10	3 —	— 20	1 60
1 50	1 30	1 30	2 —	2 50	4 46	— 36	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 70
1 70	1 50	1 62	1 80	2 51	4 62	— 30	— 25	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 80
1 60	1 20	1 40	1 80	2 40	4 —	— 34	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 80
1 80	1 70	1 50	1 80	2 68	5 20	— 26	— 22	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 60	1 40	1 60	1 80	2 60	4 80	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 40	2 —	— 20	1 60
1 70	1 50	1 70	1 90	2 70	4 40	— 32	— 22	— 50	— 50	— 40	— 40	— 35	— 50	2 —	2 60	— 20	1 60
1 55	1 65	1 55	1 85	2 37	3 72	— 25	— 20	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 20	2 85	— 19	1 80
1 82	1 82	1 82	1 90	2 54	4 49	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 60	3 10	— 20	2 40
1 55	1 55	1 45	1 80	2 50	4 78	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 60	3 —	— 20	1 80
1 64	1 59	1 39	1 83	2 16	3 57	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 70	1 50	1 60	1 80	2 52	4 80	— 30	— 25	— 55	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 50	3 70	— 20	1 80
1 65	1 50	1 70	1 70	2 73	4 80	— 40	— 35	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 70	3 38	— 20	1 60
1 80	1 40	1 60	1 80	2 69	4 55	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
2 10	1 80	1 75	2 —	2 50	4 25	— 35	— 28	— 35	— 45	— 40	— 38	— 43	— 50	2 35	2 65	— 20	1 45
1 70	1 70	1 70	1 80	2 80	5 40	— 30	— 25	— 30	— 40	— 40	— 70	— 70	— 70	2 10	2 30	— 20	1 40
1 80	2 20	1 70	1 80	2 40	4 50	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
2 —	1 80	1 80	2 20	2 80	5 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	2 50	3 30	— 20	1 90
1 40	1 40	1 60	1 80	2 60	4 80	— 30	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 40	— —	— —	— 20	1 60
1 37	1 27	1 35	1 80	2 36	3 80	— 25	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 15	— 20	1 75
1 60	1 50	1 60	1 70	2 60	4 80	— 30	— 27	— 45	— 28	— 35	— 50	— 50	— 55	2 30	2 80	— 20	1 60

Der Regierungspräsident.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Waltersdorf, Mariendorf, Düppel, Blankenfelde. Kreis Niederbarnim: Heiligensee, Lichtenberg, Werder. Kreis Ostprignitz: Wulfersdorf.

b. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Mittenwalde.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Hermsdorf.

Potsdam, den 10. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachtrag

zu der Pfarrerrichtungs-Urkunde der katholischen Pfarrei Rixdorf.

928. Nachdem die Hasenheide in die Stadtgemeinde Rixdorf eingemeindet worden ist, werden die daselbst wohnenden Katholiken in Anbetracht der größeren Entfernung von Tempelhof und der bestehenden Verkehrsschwierigkeiten in die katholische Pfarrgemeinde Rixdorf eingepfarrt.

Diese Einverleibung tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Breslau, den 26. November 1904.

(L. S.)

Der Fürstbischof.

Im Auftrage

gez. Speil.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 26. November 1904 von dem Kardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Einpfarrung der Hasenheide in die katholische Pfarrgemeinde Rixdorf wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 19. September 1905 — G. II. 9903 II.

Ang. — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 2. Oktober 1905.

(Siegel)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

929. Die Ziegeleibesitzer Kuhlmey und Heysel in Ketzin beabsichtigen die Errichtung einer neuen hölzernen Brücke über die schnelle Havel unterhalb Zehdenick (km 13,1 des Voßkanals).

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 27. September 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Grundstücksaufhöhung.

930. Der Landrat von Tilly zu Cossenblatt beabsichtigt, einen Schutzdeich im Spreearm bei Km. 51,0 der oberen Spreewasserstraße anzulegen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums.

932. Marktpreise für den

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste				Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	16	69	16	59	16	51	14	85	14	79	14	72	14	93	13	91	12	92	16	06	15	01
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Ebbutter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	35 —	40 —	49 42	5 17	1 70	1 36	1 77	1 82	1 70	1 74	2 50	3 70
in Charlottenburg	37 50	42 50	60 —	4 50	1 70	1 55	1 90	1 90	1 90	1 70	2 60	3 45
in Schöneberg .	35 —	42 50	48 79	4 41	1 69	1 45	1 73	1 74	1 63	1 77	2 62	3 65
in Rixdorf . . .	— —	— —	— —	4 66⅔	1 60	1 40	1 80	1 90	1 70	1 75	2 40	3 50

Berlin, den 6. Oktober 1905.

Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung rückständiger Handelskammerbeiträge.

933. Auf Grund des § 4 Absatz 3 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (G.-S. S. 545) und Artikel 10 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 bestimme ich hiermit den hiesigen Magistrat als Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung **rückständiger** Handelskammerbeiträge im Stadtkreise Berlin.

Berlin, den 26. September 1905.

Zulassung von Hebammen.

934. Die nachbenannten Personen: Fräulein Eva Hennes hier, Unterbaumstraße Nr. 7, und Schwester Alice Schönemann hier, Motzstraße Nr. 29 wohnhaft, die bereits im Besitze eines außerpreußischen Prüfungszeugnisses waren, haben jetzt auch für Preußen die Prüfung als Hebamme bestanden und sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden.

Berlin, den 5. Oktober 1905.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 26. September 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

931. Der Direktor O. Haeke zu Berlin, Krausenstraße Nr. 17, und der Kaufmann Franz Naundorf zu Berlin, Huttenstraße Nr. 4, beabsichtigen das von ihnen erworbene Haveltremmstück bei km 6,2 der Havel-Oder-Wasserstraße aufzuhöhen und zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 7. Oktober 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Polizeipräsidenten zu Berlin.
Monat September 1905.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		mixed	runder					Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.													
M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰
13 99	21 86	21 09	20 33	15 40	13 61	August 13 84	5 09	5 92	4 —	120 62	8 68	2 82	3 54
						Septbr. 13 34							
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 21⅓	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1905.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten		Buchweizen Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweine-schmalz (hiesiges)
									Java				
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen	Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Es kostet je ein Kilogramm												
	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 39	— 31	— 42	— 41	— 40	— 45	— 44	— 61	2 39	— —	2 95	— 20	1 18
in Schöneberg .	— 40	— 35	— 45	— 45	— 43	— 40	— 45	— 55	2 75	— —	3 90	— 20	1 40
in Rixdorf . . .	— 32	— 26	— 32	— 32	— 31	— 33	— 36	— 45	2 20	— —	3 20	— 20	1 50

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts Halle a. S.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

935. Auf Grund der am 13. März 1900 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Bergfiskus unter dem Namen Sperenberg V das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f a bezeichnet ist und welches einen Flächeninhalt von 2188987 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundert und achtundachtzigtausend neunhundert und siebenundachtzig Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Sperenberg und Königliche Forst Cummersdorf im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 3. Oktober 1905.

(Siegel).

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Digitized by Google

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Frankfurt a. O. zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 3. Oktober 1905.

Königliches Oberbergamt.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

936. Auf Grund der am 17. August 1900 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Bergfiskus unter dem Namen „Sperenberg VII." das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f a bezeichnet ist und welches einen Flächeninhalt von 2188995 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertachtundachtzigtausendneunhundertundfünfundneunzig Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Sperenberg, Rehagen, Cummersdorf und Königlicher Forst Cummersdorf im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a/S., den 3. Oktober 1905.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a/S., den 3. Oktober 1905.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Fernsprecherdkabels.

937. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Westend liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Fernsprecherdkabels zwischen km 11,59 und 13,85 der Berlin-Spandauer Kunststraße.

Berlin C. 2, den 2. Oktober 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

938. Erledigt ist die unter dem Patronate des Joachimsthalschen Schul-Institutes stehende Pfarrstelle in Lunow, Diözese Angermünde, durch Ableben des Inhabers. Die Gnadenzeit währt bis zum 21. April 1906 einschl. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Südende.

939. Vom 15. Oktober d. J. ab bleibt die Eisenbahnstation Südende an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für den Privatdepeschenverkehr geschlossen. Berlin, den 5. Oktober 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Staatsbahngütertarife. Gruppen II, I/II, II/III und II/IV.

940. Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1905 ab wird die Bahnhofsgebühr für Wagenladungsgüter für Sendungen von und nach der Zentralmarkthalle in Berlin von 2 auf 3 Mark für jede Achse erhöht.

In den oben bezeichneten Staatsbahntarifen wird von dem genannten Tage ab unter E. 7 (Besondere Dienstbeschränkungen und Sonderbestimmungen über die Frachtberechnung) bei „Berlin, Zentralmarkthalle" unter a. die Gebühr bei Wagenladungen für jede Achse von 2 in 3 Mark abgeändert.

Berlin, den 6. Oktober 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Halle a. S.

Reineinkommen der Dahme-Uckroer Eisenbahn.

941. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1904/05 bei der Dahme-Uckroer Eisenbahn auf 26250 Mark festgesetzt worden ist.

Halle a. S., den 9. Oktober 1905.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Reglements für Fürsorgeerziehungsanstalten.

942. Nachstehende Reglements:

A. Das Reglement für das Brandenburgische Burschenfürsorgeheim in Strausberg vom $\frac{\text{24. Februar}}{\text{20. April}}$ 1904 Amtsblatt $\frac{\text{P. S. 232}}{\text{Fr. S. 148}}$ gilt auch für **das Rettungshaus (Brandenburgische Fürsorge-Erziehungsanstalt) in Zühlsdorf, Kreis Arnswalde,** mit der Maßgabe, daß — abgesehen von der Einrückung der anderen Bezeichnung der Anstalt —

in § 3 Absatz 1 die Worte: „vorbehaltlich der persönlichen Oberleitung des Direktors der Brandenburgischen Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt in Strausberg auf erziehlichem Gebiete" sowie

Absatz 3 daselbst und Absatz 5 in § 10 vollständig gestrichen werden, und

in § 6 Absatz 1 hinter dem Wort „Pflegegelder" eingeschaltet wird:

„deren Erhöhung für auswärtige Zöglinge dem Landesdirektor vorbehalten bleibt".

Digitized by Google

So beschlossen von dem Brandenburgischen Provinziallandtag in heutiger Sitzung.

Berlin, den 24. Februar 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(L. S.) gez. Freiherr von Manteuffel,
Wirklicher Geheimer Rat.

M. d. J. S. 3838.

M. d. g. A. pp. U. III. A. 2692.

Genehmigt auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

Berlin, den 18. September 1905.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. gez. Müller.	Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. v. Kitzing.

B. Das Reglement für das Brandenburgische Burschenfürsorgeheim in Strausberg vom $\frac{24. \text{ Februar}}{20. \text{ April}}$ 1904 Amtsblatt $\frac{\text{P. S. } 232}{\text{Fr. S. } 148}$ gilt auch für **die Bethlehemstiftung in Nowawes-Neuendorf** mit der Maßgabe, daß — neben der Einrückung des Namens dieser Anstalt —

I. § 1 folgende Fassung erhält:
„Die Anstalt hat den Zweck, nach näherer Vorschrift des Provinzialausschusses sittlich gefährdete oder verwahrloste männliche Zöglinge aus der Provinz Brandenburg, vornehmlich aus dem Kreise Teltow und den Städten Charlottenberg, Schöneberg und Rixdorf, in erster Linie aber aus Nowawes und der Stadt Potsdam aufzunehmen und für ihre evangelisch-christliche Erziehung und Vorbereitung zu einem ehrbaren bürgerlichen Berufsleben zu sorgen."

II. § 3 Absatz 1 in folgender Weise abgeändert wird:
„In den Grenzen des vom Provinziallandtage festgesetzten Etats und nach Maßgabe der etwa von dem Landesdirektor erteilten Anweisungen führt der Vorsteher der Bethlehemstiftung die unmittelbare Leitung, das Kuratorium des Wilhelmstifts in Potsdam die Oberleitung der Anstalt."

III. in § 3 Absatz 3 die Worte „der Landarmen- und Korrigendenanstalt in Strausberg" ersetzt werden durch:
„der Brandenburgischen Provinzialanstalt für Epileptische in Potsdam."

IV. in § 6 hinter dem Wort „Pflegegelder" eingeschaltet wird:
„deren Erhöhung für auswärtige Zöglinge dem Landesdirektor vorbehalten bleibt" und

V. daselbst als Absatz 3 und 4 anzufügen ist:
„Für Fürsorgezöglinge hat der Provinzialverband das volle Pflegegeld zu zahlen."
„Für andere Zöglinge kann der Landesdirektor das Pflegegeld ermäßigen oder gänzlich erlassen."

VI. in § 10 der Absatz 5 gestrichen wird.

So beschlossen von dem Brandenburgischen Provinziallandtag in heutiger Sitzung.

Berlin, den 24. Februar 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(L. S.) gez. Freiherr von Manteuffel,
Wirklicher Geheimer Rat.

M. d. J. S. 3838.

M. d. g. A. pp. U. III. A. 2692.

Genehmigt auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

Berlin, den 18. September 1905.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage gez. Müller.	Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. von Kitzing.

werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 4. Oktober 1905.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

942. Bezirksveränderungen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
Gemarkung Buchholz. Bisher Bestandteile der fiskalischen Dorfstraße in Buchholz. Band III. Blatt № 37, Parzellen № 97/11 2c. und 98/22 des Kartenblatts 1 des Grundbuchs von Buchholz in Größe von 0,0360 ha	Gemeinde Buchholz	
Jagen 20a. der Oberförsterei Eberswalde, Kartenblatt 1, Gemarkung Tiefensee, Mutterrolle № 5, Parzelle 36/13, 0,2918 ha groß	Gemarkung Tiefensee	Gemeinde Freudenberg.
Gemarkung Buchholz. Bisher Bestandteil der fiskalischen Dorfstraße, Grundbuch von Buchholz Band III. Blatt № 37, Parzelle № 95/9 des Kartenblattes 1 in Größe von 0,0726 ha	Gemeinde Buchholz	

Freienwalde a. O., den 25. September 1905.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Digitized by Google

944. Personal-Chronik.

Der Katasterkontrolleur Steuerinspektor Voigtgast in Charlottenburg ist in den Ruhestand getreten.

Die Verwaltung des Katasteramtes Charlottenburg ist dem Katasterkontrolleur Steuerinspektor Baar übertragen.

Der Katasterlandmesser Schulze ist der hiesigen Regierung überwiesen.

Dem Forstaufseher Schmidt in Ruhlsdorf ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Woltersdorf mit dem Wohnsitz zu Ruhlsdorf vom 1. Oktober 1905 ab übertragen worden.

Die Besorgung der domänenfiskalischen Geschäfte in den Ortschaften Cummersdorf, Alexanderdorf, Fern-Neuendorf, Rehagen, Sperenberg mit Mönichhausen und Schöneweide bei Luckenwalde ist dem Forstmeister Schultze in Cummersdorf übertragen worden.

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt bezw. wieder ernannt worden zu Amtsvorsteherstellvertretern: Rittergutsbesitzer August Plagemann in Roddahn für den Bezirk 1 — Lohm, Gutspächter Bruno Spohn in Weitgendorf für den Bezirk 27 — Nettelbeck.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Erich Scherz in Kränzlin für den Bezirk 14 — Kränzlin.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der ordentliche Seminarlehrer am Königlichen Schullehrerseminar in Altdöbern Kaßner an das Königliche Schullehrerseminar für Stadtschullehrer in Berlin versetzt worden.

Der Oberlehrer Mickley ist als Oberlehrer an dem Friedrichs-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer August Wulk ist als Rektor an der 223. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Otto Wolff ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Richard Korn ist als Rektor an der 278. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Paul Harnier ist als Rektor an der 125. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Krakau ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1905.

(Schluß.)

III. Rechtsanwälte und Notare: Der Rechtsanwalt Ziemßen in Potsdam ist zum Notar ernannt. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht die Rechtsanwälte Justizräte Lemberg bei dem Kammergericht, Leitner bei dem Landgericht II. in Berlin und Edinger bei dem Amtsgericht in Strausberg. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen die Gerichtsassessoren Dr. Kurt Rosenfeld und Karl Meinhardt und der Rechtsanwalt Edinger bei dem Landgericht I. in Berlin. Die Rechtsanwälte Dr. Richard Loewy vom Kammergericht, Notar Justizrat Hermann Stern und Poppelauer vom Landgericht I. in Berlin sind gestorben.

IV. Referendare: Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Fontheim, Karbe, von Jena, Rudolf Fischer I., Hansen, Heinrich Stern, Warsow, Eichmann, Jankowski, Tempelhagen, Kleinecke und Rudolf Fischer II. Auf ihren Antrag sind entlassen die Referendare Dr. Nagelschmidt und Freiherr von Ziegesar.

V. Mittlere Beamte: Ernannt sind der Inspektionsgehilfe Hinze vom Strafgefängnis in Eberbach im Rheingau zum etatsmäßigen Inspektionsassistenten beim Gerichtsgefängnis in Spandau; der Gefängnis-Inspektionsassistent Weber vom Amtsgericht Spandau zum Gefängnis-Inspektor bei dem Strafgefängnis zu Plötzensee; der Militäranwärter Wilhelm Nickels zum Gerichtsvollzieher in Lindow und der Gerichtsdiener Woche zum Gerichtsvollzieher in Lychen; der Kanzleidiätar Henkel beim Landgericht II. zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft II. hier. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Sekretäre Richard Walter vom Amtsgericht II. an das Landgericht II. und Otto Erbe von Zehdenick an das Landgericht I. in Berlin; der Gefängnis-Inspektor Rautenberger in Pr. Stargard als Rendant an das Strafgefängnis Tegel; der Gerichtsvollzieher Arndt in Sonnenburg nach Arnswalde; der Kanzlist Georg in Guben an das Amtsgericht I. in Berlin, der Kanzlist Pankratz von der Staatsanwaltschaft I. an die Staatsanwaltschaft II. und der Kanzlist Lewald von der Staatsanwaltschaft II. an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin. Pensioniert sind der Gerichtsschreiber Sekretär Rehropp vom Amtsgericht II., der Gerichtsvollzieher Michaelsen vom Amtsgericht I. in Berlin und der Gefängnis-Sekretär Hartmann bei dem Strafgefängnis zu Plötzensee. Gestorben ist der Gerichtsvollzieher Dukath vom Amtsgericht II. in Berlin. Entlassen ist der Gerichtsvollzieher Lehwald in Arnswalde.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Entlassung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

945. Der Schornsteinfegermeister Albert Lorenz in Niemegk ist mit Ende September d. Js. als Bezirksschornsteinfegermeister entlassen worden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses in Potsdam ist vom 1. Oktober d. Js. ab der Kehrbezirk Niemegk aufgelöst und die ihm zugeteilten Ortschaften den Kehrbezirken Belzig und Treuenbrietzen überwiesen worden.

Belzig, den 5. Oktober 1905.

Der Königliche Landrat.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 20. Oktober 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Chausseen des Kreises Teltow. S. 367. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. S. 367. — Dank für die gute Aufnahme der Truppen im Manövergelände. S. 368. — Ladenschlußzeit in Wittenberge. S. 368. — Eröffnung des Arbeitszugbetriebes. S. 368. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine elektrische Straßenbahn. S. 368. — Dienstanweisung für einen Strommeister. S. 369. — Apothekenvergebung und Errichtung einer Apotheke. S. 369. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 370. — Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk in Schöneberg. S. 370. — Oeffentliche Belobigung. S. 370. — Viehseuchen. S. 370. — Vorarbeiten für den Chausseebau Hennickendorf—Rehfelde. S. 370. — Grundstücksaufhöhungen. S. 371. — Polizeiverordnung betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. S. 371. — Desgl. betr. die Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin. S. 371. — Neue Telegraphenanstalt. S. 372. — Beschädigung der Telegraphenanlagen. S. 372. — Steueramt in Fehrbellin. S. 372. — Bergwerksverleihung. S. 372. — Eisenbahn-Verbände. S. 373. — Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. S. 373. — Bezirksveränderungen. S. 373/374. Personal-Chronik. S. 374.

(Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 4¼ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Allerhöchster Erlaß.

Anwendbarkeitserklärung der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif auf 3 Kreischausseen im Kreise Teltow.

946. Auf Ihren Bericht vom 19. September d. J. will Ich genehmigen, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Teltow, Regierungsbezirks Potsdam, belegenen Chausseen 1) von der Klein Machnow-Stahnsdorf-Gütergotz-Schenkendorfer Kreischaussee bei Gütergotz nach der Trebbin-Drewitzer Kreischaussee Sektion II. Station XVII.,4 bei Philippsthal, 2) von der Trebbin-Drewitzer Kreischaussee Sektion III. Station VII.,7 bei Drewitz über Jagdschloß Stern bis zur Gabelung der Teltow-Potsdamer Kreischaussee und der Potsdam-Groß-Beerener-Provinzialchaussee, 3) von der Groß-Beeren-Dahlewitz-Groß-Kienitzer Kreischaussee in Groß-Kienitz bis zur Mittenwalde-Klein-Ziethener Kreischaussee bei Rotzis zur Anwendung kommen, so lange diese Straßen chausseemäßig unterhalten werden. Die eingereichte Karte folgt anbei zurück.

Jagdhaus Rominten, den 28. September 1905.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Reichskanlers.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

947. Auf Grund des Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 16. September 1905.

Der Reichskanzler.

XI. Nachtrag zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.	
Baumschulenweg b. Berlin	Nonnendamm b. Berlin*)
Berlin	"
Britz b. Berlin	"
Charlottenburg	"
Friedenau	"
Friedrichsberg b. Berlin	"
Friedrichsfelde b. Berlin	"
Groß-Lichterfelde	"
Grunewald (Bz. Berlin)	"
Halensee	"
Lankwitz	"
Lichtenberg b. Berlin	"
Mariendorf	"
Neu-Lichtenberg b. Berlin	"
Niederschönhausen	"
Nonnendamm b. Berlin*)	Baumschulenweg b. Berlin
"	Berlin
"	Britz b. Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Friedrichsfelde b. Berlin
"	Groß-Lichterfelde
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lankwitz
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Mariendorf
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin

*) Vom Tage der Einrichtung eines Postamts ab

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Rouncudamm b. Berlin*)	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Steglitz
"	Stralau
"	Südende
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Weißensee b. Berlin
"	Westend
"	Wilhelmsberg b. Berlin
"	Wilmersdorf b. Berlin
Pankow b. Berlin . . .	Nonnendamm b. Berlin*)
Plötzensee	"
Reinickendorf (Ost) . .	"
" (West) . .	"
Rixdorf	"
Rummelsburg b. Berlin .	"
Schmargendorf (Bz. Berlin)	"
Schöneberg b. Berlin . .	"
Steglitz	"
Stralau	"
Südende	"
Tempelhof	"
Treptow b. Berlin . .	"
Weißensee b. Berlin . .	"
Westend	"
Wilhelmsberg b. Berlin .	"
Wilmersdorf b. Berlin .	"

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Dank für die gute Aufnahme der Truppen im Manövergelände.

948. Nach einer Mitteilung des Generalkommandos des Gardekorps haben die Behörden und Truppenteile des Gardekorps auch in diesem Jahre bei den Arbeiten für die Manöver und Uebungen das weitgehendste Entgegenkommen der Königlichen Behörden und Gemeindeverwaltungen erfahren. Die Aufnahme der Truppen ist überall eine sehr gute gewesen.

Das Generalkommando hat hierfür im Namen der Behörden und Truppen des Gardekorps seinen verbindlichsten Dank ausgesprochen.

Es gereicht mir zu besonderer Freude, diesen Dank zur öffentlichen Kenntnis bringen zu können.

Potsdam, den 10. Oktober 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verlängerung der Ladenschlußzeit in Wittenberge.

949. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Inhaber der offenen Verkaufsstellen in Wittenberge beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich mit Ausnahme der Sonnabende um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Ersten Bürgermeister in Wittenberge zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 7. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes.

950. Auf der Teilstrecke Beelitz (Stadt) bezw. Beelitz (Heilstätten)—Caputh der Neubaulinie Treuenbrietzen—Nauen wird voraussichtlich am 23. d. Mts. der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden.

Ich erteile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung und weise zugleich für die Verhütung von Unfällen auf folgendes hin:

Die Wegeübergänge werden während des Arbeitszugbetriebes unbewacht bleiben, aber mit Warnungstafeln ausgerüstet und durch Läutepfähle in vorschriftsmäßiger Weise gesichert werden.

Das Betreten der Bahnanlagen und der Geleise der Neubaustrecke ist verboten. Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschritten werden.

An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerklich macht.

Potsdam, den 12. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Niederschöneweide-Cöpenick.

951. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin wird hierdurch der Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen in Berlin die Genehmigung erteilt, die Straßenbahn vom Bahnhof Niederschöneweide durch die Brückenstraße über die Neue Spreebrücke bis zur Wilhelminenhofstraße weiterzuführen.

Die in der Genehmigung vom 23. Mai 1900 — Amtsblatt Seite 406 ff. — nebst etwaigen Nachträgen gestellten Bedingungen finden auch auf die Verlängerung sinngemäße Anwendung.

Der § 13 der Genehmigungsurkunde vom 23 ten Mai 1900 wird dahin ergänzt, daß der unterzeichneten Aufsichtsbehörde das Recht zur Genehmigung der Beförderungspreise einschließlich der Abonnementspreise

*) Vom Tage der Einrichtung eines Postamts ab.

Digitized by Google

und Fahrpreisermäßigungen (Arbeiterkarten, Schülerkarten u. dergl.) vom Jahre 1907 ab zusteht. Es bleibt vorbehalten, die Einführung von Abonnements- und Fahrpreisermäßigungen der vorgedachten Art zu fordern. Potsdam, den 30. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Dienstanweisung

für den Strommeister in Fehrbellin betreffend die Bedienung der Bewässerungsarchen Nr. 1 bis 11 im Hauptbewässerungsgraben.

952. Unter Aufhebung der vom Wasserbauinspektor in Tiergartenschleuse gegebenen Dienstanweisung für den Aufseher des unteren Rhinluchbezirkes vom 21. Januar 1854 wird bis auf weiteres folgendes bestimmt.

§ 1. Die Wasseranfüllung des Hauptbewässerungsgrabens auf seiner ganzen Länge von Stauarche № 1 bis № 11 und seiner Nebengräben hat in der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. Dezember wöchentlich zweimal, falls jedoch der Wasserzufluß so gering ist, daß an der Stauarche № 19 der Normalstau nicht gehalten werden kann, wöchentlich einmal zu erfolgen.

§ 2. Die Bewässerung der Wiesen beginnt mit dem 1. Dezember und wird bis zum 1. Mai des folgenden Jahres fortgesetzt. Der Strommeister hat darauf zu sehen, daß die Bewässerung anfänglich mäßig betrieben werde, damit nicht durch eine zu heftige Strömung der Verwallung Schaden zugefügt wird. Sollte der letzte Teil der Wiesen zwischen Stauarche № 7 und 8 nicht hinreichend bewässert werden, so ist das Aufsetzen der Handschütze*) bei Stauarche № 19 zweckmäßig, um einen stärkeren Zufluß nach dem Graben zu bewirken. Aufgabe des Strommeisters ist es, den Stau an jeder Arche so zu regulieren, daß die Bewässerung voll und ganz erreicht wird und daß am Schlusse der Bewässerungszeit, dem 12. Mai, von unten beginnend allmählich die einzelnen Stauwasserspiegel gesenkt werden. Mindestens 1 mal wöchentlich hat der Strommeister den Bewässerungsgraben zu begehen.

§ 3. Während zur Frostzeit das Aufeisen der Schütze an den Archen № 11, 19, 8 und 13 erforderlichenfalls täglich erfolgt, ist das für die übrigen Archen in dem Bewässerungsgraben namentlich dann, wenn wegen zu starken Frostes die Bewässerung der Wiesen aufhört, nicht erforderlich.

§ 4. Der Strommeister hat darauf zu achten, daß mit den gegenwärtig bestehenden Bewässerungsanlagen neue Gräben oder Stauarchen ohne Genehmigung der Wasserbauverwaltung nicht in Verbindung gebracht werden.

§ 5. Die Verwallungen auf den zu bewässernden Wiesen sowie die Uferböschungen an den Gräben dürfen weder vom Vieh betreten noch durchstochen werden. Zuwiderhandelnde sind zur Anzeige zu bringen.

Potsdam, den 12. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen.

*) Vergleiche § 2 der neuen Dienstanweisung für den Strom-

Anderweite Vergebung der Apotheke in Dallmin Kreis Westprignitz und Errichtung einer neuen Apotheke am Nonnendamm (Spandau).

953. Der Eigentümer der Apotheke in **Dallmin** Kreis Westprignitz hat seine Konzession dem Staate zur Verfügung gestellt. Die Konzession für diese Apotheke soll daher anderweit vergeben werden. Ferner soll eine neue Apotheke am Nonnendamm auf dem Gebiete des Stadtkreises Spandau errichtet werden. Wegen der genaueren Oertlichkeit wird sich der betreffende Konzessionar s. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach den Inhabern neuer Apotheken die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 15sten November d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugnis als Apotheker,
3) die **nach der Zeit geordneten und gehefteten,** amtlich beglaubigten Servierzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in dem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugnis bezieht,
4) eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel,
7) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Bewerber eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen.

Es ist erwünscht, das die Anlagen des Gesuchs in der vorstehend angegebenen Reihenfolge zu einem Heft vereinigt werden. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1890 approbiert sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Da nach einer Mitteilung des Herrn Medizinalministers eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, bleibt es vorbehalten, dieser Betriebsabgabe wie

1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegenden zu unterwerfen.

Hinsichtlich der Apotheke in Dallmin ist zu beachten, daß der Konzessionar das am Tage der Uebernahme vorhandene Warenlager und die Apothekeneinrichtung gegen Erstattung des wirklichen Wertes, der ev. durch Sachverständige festgestellt wird, zu übernehmen hat.

Potsdam, den 12. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

934. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Anton Malikowsky	Klessener-Zootzen, Kreis Westhavelland.
Michel Walczak	Albertsheim, Kreis Westhavelland.
Josef Michalski	
Marie Malinski	
Antonie Antzak	
Jan Malinski	
Marzeli Cywinski	
Alexander Malinski	
Jan Zapigowski	
Stefan Dagoda	Görsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
Albert Waszczak	
Katharina Dagoda	
Stanislaus Wrzesinski	
Katharina Dagoda	
Andreas Chojnacki	
Josef Chojnacki	
Marie Chojnacki	
Jakob Lis	
Antonie Lis	
Franz Gulkowski	Johannisthal, Kreis Osthavelland.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 17. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk in Schöneberg.

935. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26sten Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die freie Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung in Schöneberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Schöneberg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten treibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Oberbürgermeister in Schöneberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen. Potsdam, den 11. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

936. Der 22 Jahre alte Schiffbauer Karl Kuhlbrodt aus Potsdam, Burgstraße 10, hat am 4. Juni ds. Js. den achtjährigen Bruno Krüger aus Beelitzhof, welcher im Wannsee badete, vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Selbstverleugnung und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis. Potsdam, den 13. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

937. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Weißensee, Lichtenberg, Rummelburg. Kreis Teltow: Marienfelde. Kreis Angermünde: Lunow. Kreis Ostprignitz: Sewekow.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Herzfelde, Weißensee, Französisch-Buchholz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Görsdorf.

c. Brustseuche. Stadtkreis Brandenburg: Unter den Pferden des Kürassier-Regiments Nr. 6.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Alt-Landsberg. Kreis Westhavelland: Kotzen, Rathenow, Friedrichshof, Witzke, Pritzerbe. Kreis Ostprignitz: Vettin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Baruth. Kreis Templin: Vietmannsdorf.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Roskow.

Potsdam, den 17. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Vorarbeiten für den Chausseebau Hennickendorf—Rehfelde.

938. Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 29sten März 1905 (A.-Bl. S. 149) dem Kreise Niederbarnim das Enteignungsrecht für den Bau der Chaussee von Hennickendorf nach Rehfelde verliehen worden ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 17. Oktober 1905.

Der Bezirksausschuß.

Digitized by Google

Grundstücksaufhöhung.

959. Der Direktor O. Hacke zu Berlin, Krausenstraße Nr. 17, und der Kaufmann Franz Raundorf zu Berlin, Huttenstraße Nr. 4, beabsichtigen das von ihnen erworbene Haveltrennstück bei km 6,2 der Havel-Oder-Wasserstraße aufzuhöhen und zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 7. Oktober 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

960. Der Magistrat der Stadt Cöpenick beabsichtigt, vor seinem in Cöpenick am linken Ufer der Müggelspree bei km 1,7 gelegenen Grundstücke ein Bollwerk zu errichten und Abbaggerungen und Anschüttungen vorzunehmen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 13. Oktober 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin.

961. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30ten Juli 1883 (Ges. Slg. S. 195), der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Slg. S. 265) und der §§ 70 und 149 № 6 der Reichsgewerbeordnung wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes (Magistrats) hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 5. Juni 1903 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1903 S. 269), durch welche der erste Satz des Absatzes 3 unter a in § 8 der Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1900, betreffend die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin (Amtsblatt für 1900 S. 499 ff.), aufgehoben worden ist, werden folgendermaßen abgeändert:

„die Märkte finden an den vorbezeichneten Tagen bis auf weiteres wie folgt statt:

a. der **Rinder- und Schafmarkt** von 7 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags,

b. der **Kälber- und Schweinemarkt** von 8 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags".

§ 2. Der Abschnitt h des § 5 der vorbezeichneten Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1900 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„An den Markttagen muß mit der Fütterung der zum Verkauf aufgetriebenen Schweine spätestens eine Stunde vor Beginn des Marktes aufgehört werden. Die Tröge sind aus der Schweinehalle von den Treibern mit Ablauf der Fütterungszeit sofort zu entfernen, widrigenfalls dies von den Angestellten der Verwaltung gegen eine von den Eigentümern der Tiere zu zahlende Gebühr von 10 Pfennig für jeden Tag geschieht."

§ 3. Der Abschnitt i des § 7 der vorerwähnten Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1900 wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Das Melken der Kühe darf nur von Personen besorgt werden, die damit von der Viehhofsverwaltung beauftragt worden sind. Die gewonnene Milch darf vom städtischen Vieh- und Schlachthofe nicht entfernt und darf nur, nach erfolgter Reinigung und Abkochung, zur Verfütterung an das dort eingestellte Vieh verwendet werden. Die Reinigung, Abkochung und Verfütterung der Milch hat unter Aufsicht der Viehhofsverwaltung zu geschehen."

§ 4. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1905.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin.

962. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Slg. S. 195), der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Slg. S. 265) und der §§ 70 und 149 № 6 der Reichsgewerbeordnung wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes (Magistrats) hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Die Abschnitte b. und c. des § 1 der Polizei-Verordnung, betreffend die Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin, vom 4. Oktober 1900 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1900 S. 503 ff.) werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

Abschnitt b. Der Schlachthof ist an den Werktagen von 5 Uhr früh bis 10 Uhr Abends, an den Sonnabenden der Sommermonate (April bis September) zur Schlachtung von Großvieh bis 11 Uhr Abends und an den Sonn- und Feiertagen von 5 bis 8 Uhr

Digitized by Google

Vormittags geöffnet. (Wegen des Verbots der Sonntagsschlachtungen vergl. die landespolizeiliche Anordnung vom 29. September 1905.)

Abschnitt c. Notschlachtungen an den Werktagen außerhalb der vorbezeichneten Stunden sowie an den Sonn- und Feiertagen sind, soweit die Tiere transportfähig sind, im Polizeischlachthause vorzunehmen.

§ 2. Der § 7 der vorerwähnten Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1900 erhält folgenden Zusatz:

„Das Melken der Kühe darf nur von Personen besorgt werden, die damit von der Viehhofsverwaltung beauftragt worden sind. Die gewonnene Milch darf vom städtischen Vieh- und Schlachthofe nicht entfernt und darf nur, nach erfolgter Reinigung und Abkochung, zur Verfütterung an das dort eingestellte Vieh verwendet werden. Die Reinigung, Abkochung und Verfütterung der Milch hat unter Aufsicht der Viehhofsverwaltung zu geschehen.

§ 3. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

963. Bei der Telegraphenhilfsstelle in der Försterei Basdorf wird am 13. d. M. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 9. Oktober 1905.

Kaiserlicher Ober-Postdirektion. Gürtler.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

964. Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe, Verschlingung oder Zerreißen von Leitungsdrähten durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gehindert oder gestört wird, so wird hiermit auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Berieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, 11. Oktober 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Steueramt in Fehrbellin.

965. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanzministers vom 10. d. Mts. — III. 13009 — ist das Steueramt I. Klasse in Fehrbellin, im Bezirke des Hauptsteueramtes in Brandenburg a/H., vom 16ten Oktober 1905 ab unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse in ein Steueramt II. Klasse umgewandelt worden.

Berlin, den 11. Oktober 1905.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts Halle a. S.

Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

966. Auf Grund der am 6. Juni 1901 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Bergfiskus unter dem Namen „Sperenberg. VIII." das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e a bezeichnet ist und welches einen Flächeninhalt von 2188908 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertachtundachtzigtausendneunhundertundacht Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Fern-Neuendorf, Sperenberg und und Königlicher Forst Cummersdorf im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke

Digitized by Google

Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a/S., den 3. Oktober 1905.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Frankfurt zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a/S., den 3. Oktober 1905.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband.

967. Mit Gültigkeit vom 15. Oktober d. J. wird der im Nachtrag 2 zum gemeinsamen Heft II A. der Preußisch-Hessischen Gütertarife vom 1. September d. J. enthaltene Ausnahmetarif 10b. für Getreide und Hülsenfrüchte im Falle der Verwendung als Saatgut unter den gleichen Anwendungsbedingungen und mit der gleichen Frachtberechnung auch in den obenbezeichneten Verbänden eingeführt. Gleichzeitig kommt die in demselben Nachtrag enthaltene Ergänzung des Ausnahmetarifs 14 für Zucker zur Einführung. Nähere Auskunft erteilt das Auskunftsbureau in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 9. Oktober 1905.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der Verbandsverwaltungen.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Güterverkehr.

968. Mit Gültigkeit vom 1. Dezember d. Js. wird die unter den besonderen Bestimmungen aufgeführte Bahnhofsgebühr im Verkehr mit Berlin Zentralmarkthalle bei Wagenladungen von 2 auf 3 Mark für die Achse erhöht.

Berlin, den 14. Oktober 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1902.

969. Die Ausdehnung des Tarifs auf die Düngemittel „Kalkstickstoff" und „Stickstoffkalk" sowie den Rohstoff „Kalziumkarbid" (in Stücken) haben mit sofortiger Gültigkeit auch die Bayerischen Staatseisenbahnen angenommen, sodaß die Frachtermäßigung jetzt im gesamten Geltungsbereich des Tarifs gewährt wird. Berlin, 12. Oktober 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

970. Veränderung von Guts- resp. Gemeindebezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle Nr.	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Guts- resp. Gemeindebezirk bisher	Guts- resp. Gemeindebezirk künftig
1.	ohne		11	69/3	N. E.	0,3891	Zehdenick, Forst, Gutsbezirk	Burgwall, Gemeindebezirk.

Templin, den 25. September 1905. Der Kreisausschuß.

971. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

	Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband
1)	Die zum fiskalischen Gutsbezirk gehörige Dorfstraßenparzelle № 833/96 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Groß-Ziethen mit einem Flächeninhalt von 0,0135 ha.	Schneidermeister Wilhelm Heider in Groß-Ziethen.	Gemeindebezirk Groß-Ziethen.
2)	Die zum fiskalischen Gutsbezirk gehörige Dorfstraßenparzelle № 834/96 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Groß-Ziethen mit einem Flächeninhalt von 0,0067 ha.	Büdner August Samain in Groß-Ziethen.	dto.
3)	Die zum fiskalischen Gutsbezirk gehörige Dorfstraßenparzelle № 835/96 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Groß-Ziethen mit einem Flächeninhalt von 0,0158 ha.	Lehrer Robert Beccard in Berlin	dto.
4)	Die zum fiskalischen Gutsbezirk gehörige Dorfstraßenparzelle № 840/96 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Groß-Ziethen mit einem Flächeninhalt von 0,0117 ha.	Bauergutsbesitzer August Manoury in Groß-Ziethen.	dto.

Digitized by Google

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke
1) Die zur Oberförsterei Neu-Glienicke angekauften früher Schulze'schen Grundstücke der Gemarkung Rheinsberg-Glienicke, verzeichnet im Grundbuche von Rheinsberg-Glienicke Band 1 Blatt Nr. 14 Artikel 11 der Grundsteuer-Mutterrolle, Kartenblatt 1 Parzelle № 6 von 1 ha 00 ar 10 qm Größe " " 7 " 12 " 26 " 30 " " " " 77/34 " — " 59 " 70 " " " " " " 1 " 99 " 20 " " " " " " 3 " 79 " 40 " " " " 55 " — " 41 " 30 " " " " 88/56 " — " 12 " 97 " " " " 89/56 " 5 " 90 " 63 " " " " 57 " — " 36 " 80 " " " " 83/63 " — " 6 " 89 " " " " 86/63 " — " 3 " 14 " " Kartenblatt 2 Parzelle № 62/25 von — ha 11 ar 23 qm Größe " " 64/25 " — " 10 " 56 " " zusammen: 26 ha 78 ar 22 qm nebst Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Stall rechts, Schweinestall und Scheune.	Gemeindebezirk Rheinsberg-Glienicke	Forstgutsbezirk Neu-Glienicke.
2) Die bisher im Grundbuche des Rittergutes des Königlichen Amtsgerichts Rheinsberg Band 1 Blatt № 10 Artikel 21 der Grundsteuermutterrolle der Gemarkung des Forstgutsbezirks Menz Kartenblatt 7 Parzelle № 58/12 mit 5 ar 72 qm Größe eingetragenen, jetzt nach Band III. Blatt 80 des Grundbuchs von Menz übertragenen, vom Königl. Preuß. Staat (Forstverwaltung) an den Fuhrmann Rudolf Stegemann zu Stechlin abgetretenen Grundstücke.	Forstgutsbezirk Menz	Gemeindebezirk Menz.
3) Die Artikel 3 der Grundsteuermutterrolle der Gemarkung Rägelsdorf eingetragenen, dem Rittergutsbesitzer Schrobsdorff zu Schwanow gehörigen Grundstücke von 6 ha 42 ar 15 qm Größe.	Gutsbezirk Rägelsdorf	Gutsbezirk Schwanow.

Neu-Ruppin, den 28. September 1905. Der Kreisausschuß.

973. Personal-Chronik.

Die Regierungs-Zivilsupernumerare Wiegel und Pflug sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Dem Forstaufseher Denecke in Birkenwerder ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Oranienburg mit dem Wohnsitz zu Birkenwerder vom 1. Oktober 1905 ab übertragen worden.

Der in die Oberpfarrstelle zu Templin berufene seitherige Pfarrer und Superintendent Paul Friedrich Schuchardt in Mödlich, Diözese Lenzen, ist zum Superintendenten der Diözese Templin ernannt worden.

Der Oberpfarrer Georg Veit Friedrich Johannes Hesekiel in Putlitz ist zum Superintendenten der

Der Oberlehrer Gaedecke ist als Oberlehrer an der 2. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Kuban ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Magdalena Plath in Mahlendorf bei Lychen.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind vom 1. Juli d. J. bis jetzt folgende Veränderungen eingetreten: Der Regierungssekretär Pieper ist vom 1. Januar 1906 in den Ruhestand versetzt worden. Die Regierungssekretäre Matthäi und Lemm sind verstorben. Der Regierungs-

Kalkulator im Ministerium für Handel und Gewerbe angestellt worden. Der Steuersekretär Greve aus Bentheim ist als Regierungs-Sekretär zur Direktion versetzt worden. Die Regierungssupernumerare Krusche und Streit sind zu Regierungssekretären und der Kanzleidiätar Böttcher zum Regierungskanzlisten ernannt worden. Dem Katasterlandmesser Haffner ist eine dauernde Hilfs-Arbeiterstelle bei dem Katasterbureau übertragen worden.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle (S.) im 3. Vierteljahr 1905.

Beim Oberbergamte wurde dem Berghauptmann Dr. Fürst und dem Oberbergrat Matthias die Erlaubnis zur Annahme der Schwarzburg-Sondershausener 25jährigen Regierungs-Erinnerungs-Medaille erteilt.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat September 1905.

I. Richterliche Beamte: Zum Amtsrichter ist ernannt der Gerichtsassessor Dr. Sochaczewer in Wriezen. Versetzt ist der Amtsgerichtsrat Dressel in Riesky nach Landsberg a. W. Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Rösler vom Landgericht I. in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

II. Gerichtsassessoren: Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Gottschalk und Triebensee.

III. Staatsanwaltschaft: Der Staatsanwaltschaftsrat Boettger von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin ist nach Potsdam versetzt. Ernannt sind der Polizeiregistrator Scheel zum zweiten Stellvertreter des Amtsanwalts in Wittenberge; der Regierungsreferendar von Brandenburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Kremmen; der Forstmeister Oppermann in Rehhorst zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten in Havelberg und Wusterhausen a. D.; der Oberförster Brewer zum Forstamtsanwalt in Liebenwalde; der Forstmeister Schultze in Dietzhausen zum Forstamtsanwalt in Zossen; der Oberförster Kahle in Peine zum Forstamtsanwalt in Beeskow; der Dr. jur. Wolter zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Finsterwalde.

IV. Rechtsanwälte und Notare: Gestorben sind die Rechtsanwälte und Notare Dr. Simony in Rheinsberg und Höfinghoff in Berlin. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht die Rechtsanwälte Dr. Müntzel und Dr. Selbiger bei dem Landgericht I. in Berlin. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen der Rechtsanwalt Dr. Müntzel und der Gerichtsassessor Dr. Schachnow bei dem Landgericht II. in Berlin, die Gerichtsassessoren Dr. Levetzow, Dr. Reinecke und Ber bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Selbiger bei dem Kammergerichte.

V. Referendare: Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Halbmayer, Werda, Rudolf Todt, von der Bercken, Wolfram, Erwin Tölke, Stadthagen, Erich Vogt, Frost, Willig-

VI. Mittlere Beamte: Ernannt sind der Obersekretär Gottfried vom Landgericht in Cottbus zum Rechnungsrevisor in Landsberg a. W., der Sekretär Schneidereit vom Landgericht I. in Berlin zum Gerichtsschreiber beim Kammergericht; zu Gerichtsschreibern sind ferner ernannt die ständigen Bureauhilfsarbeiter, Aktuare Berthold Hoffmann beim Landgericht in Cottbus, Wieske und Klupsch beim Amtsgericht I. in Berlin, Gerike beim Landgericht I. in Berlin, Laux in Rixdorf, Siegert in Lübben und Weißhuhn in Kalkberge. Der Inspektionsassistent Heuke in Charlottenburg ist zum Gefängnisinspektor in Lichtenberg, der ständige Inspektionsgehilfe Wilke in Tegel zum Inspektionsassistenten bei dem Strafgefängnis in Plötzensee und der Gerichtsdiener Kandulski in Landsberg a. W. zum Gerichtsvollzieher in Dahme ernannt. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Sekretäre Iwer in Rixdorf und Mittelstädt in Perleberg an das Amtsgericht I. in Berlin, Spielhagen vom Amtsgericht I. in Berlin nach Perleberg und Hanfland in Kalkberge an das Amtsgericht II. in Berlin; die Gefängnisinspektoren Hollstein in Kiel und Dastig in Tegel an das Untersuchungsgefängnis in Berlin und Kiesche in Bochum an das Strafgefängnis in Tegel; die Gerichtsvollzieher Bruhns in Milster nach Alt-Landsberg, Kinzelmann in Drossen an das Amtsgericht I. in Berlin und Windmüller in Gartz a. O. nach Sonnenburg. Pensioniert sind die Gerichtsschreiber, Sekretäre Gustav Granzow vom Amtsgericht II. in Berlin, Couvreur vom Landgericht in Potsdam und Friedrich Wilhelm Otto Kühn vom Amtsgericht I. in Berlin; der Gefängnisinspektor Baltruschat vom Strafgefängnis in Tegel und der Kanzlist Menck vom Landgericht I. in Berlin. Gestorben ist der zum 1sten Dezember 1905 in den Ruhestand versetzte Kammergerichtssekretär Treptow.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin. Monat September 1905.

Ernannt sind: a. zum Postdirektor: der Postinspektor Laux in Ober-Schöneweide, b. zum Telegraphendirektor: der Telegrapheninspektor Rosenhayn, c. zu Ober-Postinspektoren: die Postinspektoren Deichsel, Dr. Schmidt, die Telegrapheninspektoren J. L. W. Müller, Ohnesorge, d. zu Ober-Postsekretären: die Postsekretäre Eßmann, Falk, Feldmann, Krickeberg in Charlottenburg, von Ponickau, Rebhan, e. zum Ober-Telegraphensekretär: der Telegraphensekretär Dahl in Wilmersdorf b. Berlin.

Angestellt sind: als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen: Holsten in Rixdorf, Piotrowski in Charlottenburg, Helene Andreä, Holzrichter, Knabe, Magdalene Neumann, Suckow.

Versetzt sind: von Berlin: der Ober-Postpraktikant Bodenstein nach Kiel, der Ober-Postassistent

Lückemeyer nach Ratingen, Georg Tiede nach Deutsch-Ostafrika, Willhöft nach Charlottenburg, nach Berlin: der Ober-Postpraktikant Betz von Cöln, der Postsekretär Kietz von Lichtenrade, die Postassistenten Brose von Ratingen, Emil Meyer von Sorau (N.-Lausitz).

In den Ruhestand getreten: der Ober-Telegraphenassistent Brumm, unter Ernennung zum Telegraphensekretär, (K. W. Oranienburg).

Gestorben sind: der Ober-Postkommissarius a. D. Rechnungsrat de la Croix in Gr.-Lichterfelde, der Ober-Telegraphensekretär a. D. Rechnungsrat Puschmann, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Schicht in Rixdorf, der Postassistent Primus.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postassistent Wahrendorf in Potsdam als solcher sowie die Postanwärter Nicolai in Potsdam, Voigt in Prenzlau und Wache in Eberswalde als Postassistenten.

Verliehen ist der Titel „Postsekretär" den Postassistenten Jaap in Oranienburg, Polster und Roter in Königs Wusterhausen, der Titel „Ober-Postassistent" dem Postassistenten Holzhaus in Nowawes-Neuendorf.

Ernannt sind die Postinspektoren Brümmleef und Eick sowie der Telegrapheninspektor Hackethal in Potsdam zu Ober-Postinspektoren, der Postinspektor Braumann in Werder (Havel) zum Postdirektor.

Uebertragen sind Ober-Postsekretärstellen bei P. Ä. I. den Ober-Postpraktikanten Rüppel aus Bromberg in Perleberg und Theel aus Greifenhagen in Neuruppin sowie eine Telegrephensekretärstelle bei dem Postamt I. in Eberswalde dem Telegraphensekretär Fuhrmann daselbst.

Versetzt sind der Ober-Postassistent Iwaszkiewicz von Chemnitz nach Neuruppin sowie die Postassistenten Nebel von Berlin nach Kyritz (Prignitz) und Seng von Neuruppin nach Fürstenwerder (Uckermark) — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Kaun'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 27. Oktober 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 41 u. 42 des Reichsgesetzblatts und Stück 38 der Gesetz-Sammlung. S. 377. — Schmiede-Berufsgenossenschaft. S. 377. — Ausdehnung der Sattler- und Tapezierer-Innung in Eberswalde. S. 377. — Schuhmacher-Zwangsinnung in Brüssow. S. 377. — Hufbeschlagsprüfung. S. 377. — Vizekonsul für die Niederlande. S. 378. — Generalkonsul der Vereinigten Staaten. S. 378. — Oeffentliche Belobigung. S. 378. — Viehseuchen. S. 378. — Grundstücksaufhöhung. S. 378. — Aenderung des Namens einer Postagentur. S. 378. — Pfarrstellenerledigung. S. 378. — Bezirksveränderungen. S. 379. — Personal-Chronik. S. 379. — Reinenkommen einer Privateisenbahn. S. 379. — Allgemeine Vertragsbegingungen für die Ausführung von Militärbauten. S. 379. — Gerichtstage. S. 380.

(Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 5 3/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

974. Reichsgesetzblatt.

(Stück 41.) № 3170. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9ten Oktober 1905.

(Stück 42.) № 3171. Gesetz, betreffend Aenderung des § 44 der Gewerbeordnung. Vom 14ten Oktober 1905.

975. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 38.) № 10649. Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Vom 28sten August 1905.

№ 10650. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Vom 10. Oktober 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schmiede-Berufsgenossenschaft.

976. Der technische Aufsichtsbeamte der Schmiede-Berufsgenossenschaft Wilhelm Horné in Berlin ist mit den Funktionen eines Rechnungsbeamten für diese Berufsgenossenschaft ausgestattet und als solcher vereidigt worden.

Potsdam, den 18. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Ausdehnung der Sattler- und Tapezierer-Innung in Eberswalde.

977. Auf Grund der §§ 100, 100u. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Sattler- und Tapezierer-Zwangs-Innung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Sattler-, Tapezierer- und **Seiler**handwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das Seilergewerbe in Eberswalde und den Amtsbezirken Heegermühle, Hohenfinow, Lichterfelde, Trampe und Wolfswinkel ausüben, der genannten Zwangsinnung als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten zustimmt, bestelle ich den Herrn Bürgermeister in Eberswalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen. Potsdam, den 23. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacher-Zwangsinnung in Brüssow.

978. Nachdem die Innungsversammlung der Schuhmacherzwangsinnung in Brüssow die Ausdehnung des Bezirks der Innung auf den Amtsbezirk Caselow beschlossen und die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden zugestimmt hat, ordne ich hiermit an, daß vom 1. Dezember 1905 ab die Schuhmacherzwangsinnung in Brüssow auf den Amtsbezirk Caselow ausgedehnt werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Amtsbezirk Caselow das Schuhmacher-Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 17. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Hufbeschlagsprüfung.

979. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Januar 1905 — Amtsblatt Seite 6/8 — wird hiermit ein Termin zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung vor der in Potsdam errichteten staatlichen Prüfungskommission auf **Sonnabend den 23sten Dezember 1905** anberaumt.

Diejenigen Hufschmiede, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben ihre Meldung spätestens 4 Wochen vor der Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden der Prüfungskommission Herrn Veterinärrat Klebba hierselbst zu richten. Der Meldung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a. ein amtlicher Ausweis über das Alter des Prüflings (Geburtsschein, Taufschein 2c.),

b. eine polizeiliche Bescheinigung darüber, daß der

Digitized by Google

zur Prüfung sich im Regierungsbezirk Potsdam aufgehalten hat,

c. eine Bescheinigung über die bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief),

d. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung;

e. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Gleichzeitig ist dem Herrn Veterinärrat Klebba die Prüfungsgebühr von **10 Mark** portofrei zu übersenden, welche verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht. Verspätet eingegangene Meldungen dürfen ausnahmsweise berücksichtigt werden. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, welcher auch die Prüflinge zur Prüfung einberuft. Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Potsdam, den 18. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Vizekonsul für die Niederlande.

980. Der Bankier Jean George zu Berlin ist zum Vizekonsul für die Niederlande in Berlin bestellt worden.

Potsdam und Berlin, den 20. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Generalkonsul der Vereinigten Staaten in Berlin.

981. Der bisherige Amerikanische Konsul in Hâvre Alexander M Thackara ist zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 23 Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Oeffentliche Belobigung.

982. Der städtische Lehrer Rudolf Matthiae aus Berlin, Müllerstr. 135, und die 13 Jahre alte Schülerin Charlotte Wedemeyer aus Lindow, Kreis Ruppin, haben am 30. Juli d. Js. die 9 und 11 Jahre alten Söhne Karl und Georg des Hausbesitzers Klemme aus Friedenau, welche im Wutzsee bei Lindow badeten, vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 17. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

983. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Nowawes. Kreis Oberbarnim: Praedikow, Ernsthof. Kreis Angermünde: Angermünde. Kreis Westhavelland: Stechow, Nennhausen. Kreis Ostprignitz: Kyritz. Kreis Westprignitz: Havelberg.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Schönefeld. Kreis Angermünde: Britz. Kreis Osthavelland: Kremmen, Rohrbeck Kreis Ruppin: Wildberg, Radensleben.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Waidmannslust. Kreis Oberbarnim: Neu-Trebbin.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Trebbin, Stahnsdorf, Halbe, Lankwitz, Zehlendorf, Teupitz. Kreis Niederbarnim: Kaulsdorf, Tegel, Mühlenbeck. Kreis Ostprignitz: Techow, Pritzwalk. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Reinsdorf, Hohenseefeld. Kreis Templin: Templin.

b. Räude. Kreis Teltow: Runsdorf.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Mittenwalde, Mahlow, Groß-Lichterfelde. Kreis Niederbarnim: Basdorf.

d. Milzbrand. Kreis Teltow: Groß-Machnow. Kreis Osthavelland: Rohrbeck.

e. Brustseuche. Kreis Niederbarnim: Hönow, Mahlsdorf.

Potsdam, den 24. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

984. Der Magistrat der Stadt Cöpenick beabsichtigt, vor seinem in Cöpenick am linken Ufer der Müggelspree bei km 1,7 gelegenen Grundstücke ein Bollwerk zu errichten und Abbaggerungen und Anschüttungen vorzunehmen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 13. Oktober 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Aenderung des Namens einer Postagentur.

985. Nachdem mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. August die Umänderung des Namens der im Kreise Niederbarnim belegenen Landgemeinde Dalldorf in Wittenau genehmigt worden ist, wird die Postagentur in Dalldorf (Bz. Berlin) fortan die Bezeichnung „Wittenau (Bz. Berlin)“ führen.

Berlin, den 16. Oktober 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

986. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Moedlich, Diözese Lenzen, (Einkommen nach Grundgehalts-Klasse I) durch Versetzung des Pfarrers, Superintendenten Schuchardt am 1. November 1905. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits verfügt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

987. Veränderung von Bezirksgrenzen.

Tag der Genehmigung	Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Kommunalbezirk	Künftiger Kommunalbezirk
9. Oktober 1905	Die von dem Eigentümer Franz Kober in Schweinrich an den Forstfiskus abgetretenen Flächen Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 28/9 und 39/10 der Gemarkungskarte von Schweinrich von 8,1940 ha Größe	Gemeinde Schweinrich	Gutsbezirk Forst Zechlin.

Kyritz den 9. Oktober 1905. Namens des Kreis-Ausschusses: der Vorsitzende.

988. Kommunalbezirks-Veränderungen.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
1.	Parzelle Nr. 126/48 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Tegel Forst in Größe von 72 qm	Forstfiskalischer Gutsbezirk Tegel	Gemeindebezirk Reinickendorf.
2.	Parzelle Nr. 58/35 ꝛc. des Kartenblattes 3 der Gemarkung Tegel See in Größe von 2,57 ar	Gemeindebezirk Heiligensee	Forstfiskalischer Gutsbezirk Tegel.
3.	Parzelle Nr. 44/18 des Kartenblattes 4 der Gemarkung Tegel Forst in Größe von 2,57 ar	Forstfiskalischer Gutsbezirk Tegel	Gemeindebezirk Heiligensee.

Berlin, den 7. Oktober 1905.

Der Landrat des Kreises Niederbarnim.

989. Personal-Chronik.

Der bei dem Königlichen Landratsamte in Prenzlau beschäftigte Militäranwärter Kühnreich ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Amtsrat Wrede in Schöneiche für den Bezirk 13 — Schöneiche —.

Im Kreise Westprignitz sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zu Amtsvorstehern: Rittergutsbesitzer von Winterfeld in Karwe für den Bezirk 9 — Karwe —, Rittergutsbesitzer Ebeling in Strigleben für den Bezirk 14 — Strigleben —, Rittergutsbesitzer von Winterfeld in Neuhof für den Bezirk 8 — Neuhof —; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Fester in Tacken für den Bezirk 12 — Gülitz —.

Der bisherige Hilfsprediger Karl Hermann Martin Rättig ist zum Diakonus der Parochie Werder a./H., Diözese Potsdam I, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Berger ist vom 1. Oktober 1905 ab als Oberlehrer an der 5. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Koeltz ist endgültig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Selbmann, Krüger, Hanschmann, Schulz und Wassermann sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Linz und Dulitz sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem cand. phil. Paul Friederiszick in Prötzel.

als Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Edith Ehrhardt in Pechüle bei Treuenbrietzen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen der Privateisenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebeck.

990. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das im Steuerjahr 1905 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebecker Eisenbahn aus dem Betriebsjahr 1904 auf 113 200 Mark festgesetzt worden ist.

Berlin, den 23. Oktober 1905.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Militärbauten.

991. Zur Ergänzung der Bekanntmachung im Stück 15 des Amtsblattes wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

„Der Unternehmer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß übermäßige Anstrengungen und Mißhandlungen der zur Verwendung kommenden Zugtiere vermieden werden. Er hat sich der Forderung der Militär-Bauämter zu unterwerfen, wonach:

1) nur gesunde und kräftige Zugtiere verwendet werden dürfen,
2) alle rohen und grausamen Mißhandlungen der Tiere zu unterlassen sind,
3) für zu schwere Anforderungen genügender Vor-

Digitized by Google

4) wenn die Räder mit abgeladenem Schutt, Kies, Sand und dergl. bedeckt sind, sie jedesmal erst freigeschaufelt werden müssen, ehe der Wagen fortfahren darf,
5) die Geschirre mit Umlaufriemen (Hinterzeug) versehen werden müssen, damit die Zugtiere nicht den Wagen mit der Halskoppel zurückzuschieben brauchen,
6) keine Kopfhochhalter- (Aufsatz-) Zügel am Geschirre angebracht sein dürfen,
7) die Gespanne mit Schutzdecken versehen sein müssen, die den schwitzenden Tieren in den Pausen überzulegen sind, und
8) die Zu- und Abfahrt auf den Baugeländen mit Bohlen auszulegen sind.

Die Kutscher 2c. sind entsprechend zu belehren und darauf hinzuweisen, daß in jedem Falle beobachteter Tierquälerei unnachsichtlich Anzeige an die Polizeibehörde erfolgen wird.

Berlin, den 23. Oktober 1905.

Intendantur des Gardekorps, des III. Armeekorps und Intendantur der militärischen Institute."

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

992. In dem Geschäftsjahr 1906 werden zu Velten und zwar in dem Richter'schen Gasthofe die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: Montag, den 8 ten Januar, Montag, den 5. Februar, Montag, den 5 ten März, Montag, den 2. April, Montag, den 7. Mai, Montag, den 11. Juni, Montag, den 2. Juli, Montag, den 24. September, Montag, den 22. Oktober, Montag, den 19. November, Montag, den 17. Dezember.

Spandau, den 12. Oktober 1905.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 3. November 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 39—41 der Gesetz-Sammlung. S. 381. — Reineinkommen der preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen. S. 381. — Tischler-Zwangsinnung in Cöpenick. S. 381. — Ziegelei-Berufsgenossenschaft. S. 382. — Prüfung der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase. S. 382. — Märkte. S. 382. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 383. — Niederlegung einer Hebammen-Praxis. S. 383. — Sonntagsruhe im Handel mit Roheis und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken. S. 383. — Fischereiaufsicht. S. 384. — Belobigung. S. 384. — Viehseuchen. S. 384. — Schluß der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner. S. 384. — Grundstücksaufhöhungen. S. 384. — Berichtigung. S. 384. — Pakete und Wertbriefe nach Rußland. S. 385. — Postverkehr mit Rußland. S. 385. — Auslegung eines Erdkabels. S. 385. — Pfarrwahl. S. 385. — Pfarrstellenerledigung. S. 385. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 385. — Gebührenvorschriften in den Branntweinsteuer-Grundbestimmungen. S. 385. — Bezirksveränderungen. S. 385. — Reineinkommen der Niederlausitzer Eisenbahn. S. 385. — Polizei-Verordnung betr. den Schiffahrtsverkehr an der Elbbrücke bei Wittenberge. S. 385. — Personal-Chronik. S. 386. — Gerichtstage. S. 386. — Beilage: Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 1 3/4 Bogen Beilage [eine leere Seite], 5 Bogen öffentl. Anzeiger.)

993. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 39.) № 10651. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 14. Oktober 1905.

№ 10652. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Idstein, Langenschwalbach, Marienberg, Runkel, Usingen und Wiesbaden. Vom 17. Oktober 1905.

(Stück 40.) № 10653. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale. Vom 3. Juli 1905.

№ 10654. Verordnung, betreffend die Bildung eines Regierungsbezirkes Allenstein in der Provinz Ostpreußen. Vom 14. Oktober 1905.

№ 10655. Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt, zu dem die Regierung in Allenstein ihre Tätigkeit zu eröffnen hat. Vom 21. Oktober 1905.

№ 10656. Bekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag über Aufhebung der parochialen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Sichertshausen mit der hessischen Kirchengemeinde Treis an der Lumda vom 25./22. März 1905. Vom 22. Oktober 1905.

(Stück 41.) № 10657. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1905, betreffend Abänderung der Bestimmungen über das Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen, sowie der Regierungsassessoren in den Plenarversammlungen der Regierungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Reineinkommen der preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen.

994. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

286996545 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung

A. durch die beteiligten preußischen Gemeinden . . . . 253858382 Mark,
B. durch die beteiligten preußischen Kreise . . . . . 260492953 Mark.

Berlin, den 20. Oktober 1905.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Tischler-Zwangsinnung in Cöpenick.

995. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1906 eine Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk in den Gemeinden Cöpenick, Schönefeld, Biesdorf, Selchow, Friedrichsfelde mit Karlshorst, Waßmannsdorf, Rahnsdorf, Neu-Rahnsdorf, Wernsdorf, Gosen, Zittau, Erkner, Müggelsheim, Grünau i./M., Bohnsdorf, Johannisthal, Alt- und Neu-Glienicke, Adlershof, Ober- und Niederschöneweide, Friedrichshagen, Woltersdorf, Klein-Schönebeck, Schöneiche, Hoppegarten, Dahlwitz, Mahlsdorf und Paulsdorf mit dem Sitze in Cöpenick und dem Namen „Tischler-Zwangs-Innung in Cöpenick" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Tischler-Innung in Cöpenick.

Potsdam, den 25. Oktober 1905.

Digitized by Google

Ziegeleiberufsgenossenschaft. Sekt. 4.

996. Der Vorstand der Sektion 4 der Ziegeleiberufsgenossenschaft besteht aus den nachbenannten Herren:

1) C. Heidepriem, Rathenow, Vorsitzender,
2) G. Evers, Berlin, Gitschinerstraße 109, I. stellvertr. Vorsitzender,
3) C. Michaelis, Brandenburg a. H., II. stellvertr. Vorsitzender,
4) R. Mannheimer, Charlottenburg, Carmerstr. 11, Mitvertreter nach außen,
5) P. Ascher, Stutgarten bei Storkow (Mark).

Als Vertrauensmänner der Sektion sind bestellt:

Nummer des Bezirks	Umfang des Bezirks	Name und Wohnort des Vertrauensmannes
1	Kreise Angermünde und Königsberg N./M.	Wilhelm Fritze, Alt-Gliezen b. Freienwalde a./O.
2	Kreise Oberbarnim und Niederbarnim ohne Stadtkreis Berlin	Direktor B. Beyrich, Lübars bei Waidmannslust a./Nordbahn
3	Kreise Templin und Prenzlau	Otto Ramin, Mildenberg bei Badingen (Mark)
4	Kreis Ruppin mit den mecklenburgischen Enklaven Retzeband und Rossow	Ad. Behnfeldt i. Firma Behnfeldt u. Söhne, Kl.-Zerlang bei Rheinsberg (Mark)
5	Kreise Ost- und Westprignitz	Paul Günther, Scharfenberg bei Wittstock
6	Kreis Osthavelland und Stadtkreis Potsdam	Alex Schrobsdorff, Ketzin a./H.
7	Kreis Westhavelland und Stadtkreis Brandenburg a./H.	M. Bortfeldt, Brandenburg a./H.
8	Kreis Jerichow II	Julius Richard i./Firma Gebr. Richard, Milow a./H.
9	Kreis Teltow und die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Spandau	Max Selle, Berlin, Köpenickerstraße 21
10	Kreis Zauch-Belzig	Georg Schultze, Michelsdorf bei Lehnin
11	Kreis Jüterbog-Luckenwalde	W. Ribbach, Luckenwalde
12	Kreise Lübben, Kalau, Luckau	Bernhard Iltzsche, Grube Catharina b. Costebrau b. Lauchhammer
13	Kreise Beeskow-Storkow, Lebus, und Stadtkreis Frankfurt a./O.	Paul Ascher, Stutgarten bei Storkow (Mark)
14	Kreise Spremberg und Cottbus, einschl. Stadtkreis Cottbus	Paul Brößke, Cottbus
15	Kreise Sorau und Guben, einschl. der Stadtkreise Guben und Forst	Gustav Lejeune, Kerkwitz bei Guben
16	Kreise Crossen und Züllichau-Schwiebus	Karl Hennrich, Sommerfeld i./L.
17	Kreise Landsberg a./W., Friedeberg N./M., Soldin und Arnswalde, einschl. Stadtkreis Landsberg a./W.	Robert Friedrich, Landsberg a./W.
18	Kreise Ost- und Weststernberg	Hermann Dückert, Göritz a./O.

Potsdam, den 30. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Prüfung der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

997. Auf Grund des § 12 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 21. September 1905 ernenne ich diejenigen Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine in Berlin (Alt-Moabit 90 NW. 21), Frankfurt a. O. (Carthausplatz 1) und Magdeburg (Adelheidring 16), denen die Befugnis zur Vornahme regelmäßiger Dampfkesseluntersuchungen verliehen ist, innerhalb ihrer Wirkungsgebiete zu Sachverständigen für die Prüfung der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

Ferner ernenne ich auf Grund der gleichen Bestimmung bis auf weiteres den Zivilingenieur Hassert in Berlin (Essenerstr. 11 III.) zum Sachverständigen für die Vornahme regelmäßiger Prüfungen von Kohlensäureflaschen in folgenden Fabriken:

1) Kohlensäurewerk Oberspree G. m. b. H. in
2) Gothaische Kohlensäurewerke Sondraquelle in Kgs. Wusterhausen.

Alle auf Grund der Bestimmungen der außer Kraft gesetzten Polizeiverordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit Kohlensäure gefüllten Flaschen vom 3. November 1892 erteilten Befugnisse werden hierdurch zurückgezogen.

Potsdam, den 25. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Märkte.

998. Der Herr Oberpräsident hat namens des Provinzialrats genehmigt, daß die für **Liebenwalde** auf den 20. März und den 26. Juni 1906 festgesetzten Kram- und Viehmärkte auf den 22. März und den 27. Juni 1906 verlegt und in **Wilsnack** mit den bereits genehmigten Vieh- 2c. Märkten — Bekanntmachung vom 21. August 1905 Seite 279 — und

3. Juli, 11. September und 4. Dezember 1906 Ferkelmärkte abgehalten werden.

Potsdam, den 26. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

999. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen	Bisheriger Beschäftigungsort
Matthias Scheratzki, Johann Jasicki, Josef Jasicki, Andreas Jasicki,	Guewekow, Kreis Ruppin.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 31. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Niederlegung einer Hebammenpraxis.

1000. Die Hebamme Frau Auguste Gerlach zu Storkow hat ihre Praxis niedergelegt und ihr Hebammenprüfungszeugnis an mich zurückgereicht. Sie ist fortan nicht mehr berechtigt, die Tätigkeit als Hebamme auszuüben.

Potsdam, den 27. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Sonntagsruhe im Handel mit Roheis und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken.

1001. Auf Grund der §§ 105b. Absatz 1 und 2, 105c. der Gewerbeordnung verordne ich mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern für die Gemeindebezirke Lichtenberg, Reinickendorf, Borhagen-Rummelsburg, Tegel, Weißensee, Erkner, Cöpenick, Grünau, Mariendorf, Britz, Steglitz, Teltow, für die Gutsbezirke Cöpenick Forst und Plötzensee und für die zum Gemeindebezirk Rosenthal gehörigen Ortsteile Wilhelmsruh und Nordend was folgt:

§ 1. Sonntagsruhe im Handel mit Roheis (Handelsgewerbe).

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handel mit Roheis an Sonn- und Festtagen ist fortan abweichend von den Vorschriften der Ziffer 1 der Verordnung vom 22. Juni 1892 — Extrabeilage zum 26. Stück des Amtsblatts — und des § 1 der Verordnung vom 28. Juli 1892 — — Amtsblatt Seite 317 —

a. in Reinickendorf, Borhagen, Rummelsburg, Tegel, Cöpenick, Grünau, Mariendorf, Britz, Steglitz, Teltow und Plötzensee von 6 bis 9½ Uhr Vormittags,
b. in Lichtenberg, Weißensee, Erkner, Cöpenick Forst von 6 bis 10 Uhr Vormittags,
c. in Wilhelmsruh und Nordend im Sommerhalbjahr von 6 bis 7½ Uhr Morgens und im Winterhalbjahr (1ten Oktober bis Ende März) von 6 bis 8 Uhr Morgens gestattet.

Soweit zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft mit Roheis im Handelsgewerbe auf der Betriebsstätte (z. B. Depot, Eiskeller) Arbeiten erforderlich sind, darf eine Beschäftigung mit solchen Arbeiten bereits von 4 Uhr Morgens ab erfolgen.

§ 2. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Eisfabriken.

In Ergänzung des Abschnitts m der für den Regierungsbezirk Potsdam erlassenen Verordnung vom 21. März 1895 — Amtsblatt Seite 111 — werden in dem Gewerbebetriebe der Eisfabriken die zur Versorgung der Kundschaft mit Roheis erforderlichen Arbeiten an den Sonn- und Festtagen

a. in Reinickendorf, Borhagen-Rummelsburg, Tegel, Cöpenick, Grünau, Mariendorf, Britz, Steglitz, Teltow und Plötzensee von 4 bis 9½ Uhr Vormittags,
b. in Lichtenberg, Weißensee, Erkner, Cöpenick Forst von 4 bis 10 Uhr Vormittags,
c. in Wilhelmsruh und Nordend im Sommerhalbjahr von 4 bis 7½ Uhr Morgens und im Winterhalbjahr von 4 bis 8 Uhr Morgens mit der Maßgabe gestattet, daß das Ausfahren des Eises an die Kunden auf die für den Handel mit Roheis nach § 1 freigegebene Zeit beschränkt ist.

Die Verordnung vom 22. April 1904 — Amtsblatt Seite 172 — wird aufgehoben.

§ 3. Gemeinsame Bestimmungen.

Die Rückbeförderung der Eiswagen nach der Betriebsstätte, auch wenn sie gegen Entgelt beschäftigten Personen obliegt, sowie das Ausspannen der betreffenden Fuhrwerke und das Abrechnen der Kutscher darf an den Sonn- und Festtagen sowohl im Gewerbebetriebe der Eisfabriken als auch im Handelsgewerbe

a. in Reinickendorf, Borhagen-Rummelsburg, Tegel, Cöpenick, Grünau, Mariendorf, Britz, Steglitz, Teltow und Plötzensee noch nach 9½ Uhr Vormittags,
b. in Lichtenberg, Weißensee, Erkner, Cöpenick Forst noch nach 10 Uhr Vormittags,
c. in Wilhelmsruh und Nordend im Sommerhalbjahr noch nach 7½ Uhr Morgens und im Winterhalbjahr noch nach 8 Uhr Morgens erfolgen.

Die Eisablieferung und der Eisverkauf selbst sind jedoch pünktlich in den Ortschaften zu a. um 9½, zu b. um 10 Uhr Vormittags und zu c. um 7½ beziehungsweise 8 Uhr Morgens einzustellen.

§ 4. Diejenigen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen auf Grund der obigen Vorschriften (§§ 1, 3) im Handelsgewerbe länger als 5 Stunden, und diejenigen Arbeiter, welche auf Grund der obigen Vorschriften (§§ 2, 3) im Gewerbebetriebe länger als 3 Stunden beschäftigt, sowie

Digitized by Google

vorerwähnte Sonntagsbeschäftigung am Besuche des Gottesdienstes verhindert werden, sind entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Beschäftigung freizulassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. November 1905 in Kraft.

Potsdam, 24. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

1002. Ich habe den Königlichen Förster Köppen in Schmalenberg, Kreis Niederbarnim, an Stelle des Försters Arnold für die zu seinem Aufsichtsbezirke gehörigen Gewässerstrecken zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Der Genannte gilt fortan für die in seinem Bezirk vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 27. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

1003. Der Briefträger Karl Schumann aus Potsdam, Charlottenstraße 95, hat am Abend des 9. Februar 1903 die Frau Martha Fickelscheer geb. Winkler aus Potsdam und am 1. August d. Js. gegen 12½ Uhr Mittags den fünfjährigen Sohn des Maurers Kuibbicke gleichfalls aus Potsdam vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 27. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1004. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Teltow, Trebbin, Mariendorf, Clausdorf. Kreis Niederbarnim: Blumberg, Marzahn. Kreis Beeskow-Storkow: Wernsdorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rosenthal, Waltersdorf, Wildau. Kreis Templin: Zehdenick.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Schönow. Kreis Prenzlau: Rossow.

c. Brustseuche. Stadtkreis Spandau: Unter den Pferden der 1. und 2. fahrenden Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 3.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Drewitz. Kreis Niederbarnim: Neuenhagen, Pankow, Rummelsburg. Kreis Beeskow-Storkow: Markgrafpieske, Wernsdorf. Kreis Westhavelland: Pritzerbe, Rathenow. Kreis Ostprignitz: Wulkow, Gumtow. Kreis Westprignitz: Neuhof, Postlin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Hohenseefeld, Gebersdorf, Niendorf, Bollensdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Cöpenick. Kreis Niederbarnim: Glienicke.

c. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Pessin Gut II.—VI.

Potsdam, den 31. Oktober 1905.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner.

1005. Im Regierungsbezirk Potsdam mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf endet die diesjährige Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner gemäß § 2 № 14 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 mit Ablauf des 30. November 1905.

Potsdam, den 17. Oktober 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Grundstücksaufhöhung.

1006. Der Architekt Georg Gestrich in Berlin NW. 52, Speuerstraße 21, beabsichtigt, auf seinem Grundstück in Gatow a. H. eine Bodenauf- und Abtragung vorzunehmen und das Ufer durch Eisenschlacke zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 21. Oktober 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

1007. Der Besitzer Rentier Gustav Slaby in Berlin SW. 11, Großbeerenstraße Nr. 86, beabsichtigt, vor seinem Grundstück in Haukelsablage bei km 4,0 des Zeuthener Sees eine Uferbefestigung durch Steinpackung und eine Aufhöhung des Ufers auszuführen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 21. Oktober 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Berichtigung.

1008. In der unter № 961 in Stück 42 des Amtsblattes vom 20. Oktober 1905 auf Seite 371 abgedruckten Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1905 muß es in der letzten Zeile des § 2 statt „für jeden Tag" heißen: „für jeden **Trog**".

Berlin, den 28. Oktober 1905.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Pakete und Wertbriefe nach Rußland.

1009. Wegen Unterbrechung des Bahnverkehrs in Rußland können Pakete jeder Art und Wertbriefe nach Rußland und im Durchgang durch Rußland von den deutschen Postanstalten bis auf weiterrs nicht angenommen werden.

Berlin, den 27. Oktober 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Postverkehr mit Rußland.

1010. Infolge Unterbrechung des Verkehrs auf den russischen Eisenbahnlinien kann die Post nach Rußland bis auf weiteres nicht mehr auf den gewöhnlichen Wegen abgesandt werden. Es wird versucht werden, sie, soweit angängig, auf anderen Wegen, insbesondere auf dem Seewege zu befördern.

Berlin, den 26. Oktober 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Auslegung eines Erdkabels.

1011. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Schöneberg (Hauptstraße 26/27) liegt ein Plan aus über die Auslegung eines Erdkabels in der Bahnstraße in Schöneberg, nahe der Siegfriedbrücke.

Berlin C. 2, den 21. Oktober 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrwahl.

1012. Die Besetzung der in der Stephanuskirchengemeinde zu Berlin errichteten beiden Pfarrstellen, deren Einkommen sich nach dem Berliner Regulativ regelt, erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 28. März 1892. Bewerbungsgesuche sind an den Gemeindekirchenrat zu richten.

Pfarrstellenerledigung.

1013. Erledigt wird die Archidiakonatsstelle magistratualischen Patronats zu Rathenow, Diözese Rathenow, durch Versetzung des Archidiakonus Ebel zum 1ten Januar 1906.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

1014. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 16. November d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hierselbst, die Auslosung von 4 %igen Rentenbriefen (Litt. A.—E.) und von 3½ %igen Rentenbriefen (Litt. L.—P.) sowie die Vernichtung der ausgelosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 20. Oktober 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Gebührenvorschriften in den Branntweinsteuer-Grundbestimmungen.

1015. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. Oktober d. J. Aenderungen der Gebührenvorschriften in den Branntweinsteuer-Grundbestimmungen beschlossen hat. Die neuen Vorschriften, die am 1. November 1905 in Kraft treten, sind in der unterm 13. Oktober d. J. erschienenen Nummer 42 des Zentralblatts für das Deutsche Reich abgedruckt.

Berlin, den 16. Oktober 1905.

Der Finanzminister.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

1016. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1	Die in dem Auszuge aus dem Flurbuche des Gemeindebezirks Seeburg unter Kartenblatt 1 Parzelle zu 192/53 verzeichnete fiskalische Dorfaue von 1,7539 ha Größe	Königlicher Domänenfiskus	Gemeindebezirk Seeburg.

Rauen, den 18. Oktober 1905.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reinertrag der Niederlausitzer Eisenbahn.

1017. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1904/05 bei der Niederlausitzer Eisenbahn auf 58680 Mark festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 27. Oktober 1905.

Polizeiverordnung

betreffend den Schiffahrtsverkehr für die Zeit der Auswechselung der Drehbrücke im Zuge der Elbbrücke bei Wittenberge.

1018. Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird hiermit für die Zeit der Auswechselung der Drehbrücke im Zuge der Elbbrücke bei Wittenberge folgendes bestimmt:

§ 1. Bei der Talfahrt durch die Elbbrücke bei

Digitized by Google

eigene Dampfkraft noch durch Schleppdampfer fortbewegt werden, sich durch den von der Eisenbahnverwaltung oberhalb der Brücke unentgeltlich bereitgehaltenen Schleppdampfer an den im Zuge der Brücke aufgestellten Baugerüsten vorbeischleppen lassen.

Ist der Dampfer mit Durchschleppen von Fahrzeugen beschäftigt, so haben die inzwischen herankommenden weiteren Fahrzeuge oberhalb der Brücke zu warten, bis der Dampfer wieder schleppbereit ist.

§ 2. Uebertretungen der vorstehenden Vorschrift und der auf Grund derselben erteilten Anweisungen der Stromaufsichtsbeamten werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, abgesehen von dem Ersatze des etwa verursachten Schadens mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft geahndet.

Magdeburg, den 26. Oktober 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen
als Chef der Elbstrombauverwaltung.

1019. Personal-Chronik.

An Stelle des zum 1. November d. Js. als Landbauinspektor an die Regierung in Marienwerder versetzten Kreisbauinspektors Schwarze in Wittstock ist zum gleichen Zeitpunkte der Regierungsbaumeister Hinz aus Marienwerder mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion in Wittstock betraut worden.

Der Bausupernumerar Koferbeck in Cöpenick ist vom 1. November 1905 ab zum Königlichen Bausekretär ernannt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Lenz ist vom 1. Oktober dieses Jahres ab als Oberlehrer an der 10. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Lamprecht ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Schünemann ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an dem Lessing-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Nadler ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an der 14. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1020. Während des Geschäftsjahres 1906 werden die Gerichtstage in Warnow am Montag, den 8. Januar, am Montag, den 5. Februar, am Montag, den 5. März, am Montag, den 7. Mai, am Montag, den 2. Juli, am Montag, den 1. Oktober, am Montag, den 5. November, am Montag, den 3. Dezember, im Müller'schen Gasthofe abgehalten werden. Auf diesem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden.

Perleberg, den 20. Oktober 1905.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu eine Beilage und fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Beilage

zum 44sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. November 1905.

Ausführungsbestimmungen

zu dem

Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Ges.-S. S. 373).

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 erlasse ich zu diesem Gesetze im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem Vorbehalte demnächstiger weiterer Vorschriften die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

Zu § 1.

Die Anzeigepflicht bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose erstreckt sich sowohl auf Todesfälle an Lungen- als auch auf solche an Kehlkopftuberkulose.

Zu § 2.

Unter den mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Personen (Abs. 1 Nr. 3) sind nur solche Personen zu verstehen, welche die Behandlung oder Pflege Erkrankter berufsmäßig ausüben.

Zu § 3.

Bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Seeschiffen vorkommen, ist die Anzeige an die Polizeibehörde des ersten preußischen Hafenplatzes, welchen das Schiff nach Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache anläuft, zu erstatten.

Für Binnenschiffe und Flöße ist die Anzeige an die Polizeibehörde der nächstgelegenen Anlagestelle zu richten. Sind jedoch an der betreffenden Wasserstraße Überwachungsstellen zur gesundheitlichen Überwachung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs eingerichtet, so ist die Anzeige an die nächstgelegene Überwachungsstelle zu richten.

Zu § 4.

Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung empfiehlt sich die Benutzung von Kartenbriefen, welche auf der Innenseite den aus der Anlage 1 ersichtlichen Vordruck aufweisen. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß aus ihrer Benutzung den Anzeigepflichtigen Kosten nicht erwachsen.

Im Interesse der Kostenersparnis haben die Regierungspräsidenten den Bedarf an diesen Kartenbriefen für ihren Bezirk einheitlich herstellen zu lassen und an die Ortspolizeibehörden gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Die Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Recht die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Die Kartenbriefe sind seitens der Polizeibehörde im voraus mit dem Abdruck des Dienstsiegels oder Dienststempels sowie tunlichst mit der Adresse des Empfängers zu versehen und an die zur Anzeige verpflichteten Personen unentgeltlich zu verabfolgen. Geschieht die Verabfolgung an Ärzte oder ärztliches Hilfspersonal oder zum Zweck der Beförderung im Fernverkehr, so sind die Kartenbriefe außerdem mit dem Aversionierungsvermerk zu versehen.

Die Kartenbriefe werden nach der Ausfüllung im Fernverkehr unfrankiert befördert. Die Ärzte und das ärztliche Hilfspersonal sind berechtigt, die mit dem Aversionierungsvermerke versehenen Kartenbriefe auch im Ortsverkehr durch die Post befördern zu lassen.

Auf Grund der erstatteten Anzeige haben die Polizeibehörden für jede der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten eine besondere Liste nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

Sobald in einer Ortschaft oder in einem Bezirk eine der in dem § 1 genannten übertragbaren Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftritt, wird es sich empfehlen, daß der Regierungspräsident durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für diese Krankheit in Erinnerung bringen und die Bevölkerung in geeigneter Weise über das Wesen, die Verhütung und Bekämpfung der Krankheit belehren läßt. Jedoch ist eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung tunlichst zu vermeiden.

Wegen der Abfassung zur Verteilung an die Bevölkerung geeigneter gemeinverständlicher Belehrungen über die einzelnen übertragbaren Krankheiten behalte ich mir einstweilen weitere Anordnung vor.

Es wird sich empfehlen, die Bekanntmachungen während der Dauer der Epidemie von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

Zu §§ 5, 7 und 11.

Die Regierungspräsidenten haben Vorsorge zu treffen, daß sie von dem epidemischen Ausbruch einer der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten tunlichst bald Kenntnis erhalten. Nach erlangter Kenntnis haben sie unverzüglich an den Minister der Medizinalangelegenheiten über Umfang und Charakter der Epidemie zu berichten. Dabei haben sie sich, sofern die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, zugleich gutachtlich darüber zu äußern, ob und inwieweit es sich empfiehlt, von den in den §§ 5, 7 und 11 enthaltenenen Ermächtigungen des Staatsministeriums Gebrauch zu machen.

Zu § 6.

Die Polizeibehörden haben von den ihnen auf

Digitized by Google

Grund des § 1 zugehenden Anzeigen jedesmal ungesäumt unter Übersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem Kreisarzt Mitteilung zu machen.

Auch haben sie den Kreisarzt, wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruch einer der in dem § 1 genannten Krankheiten Kenntnis erhalten, hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Wird behufs Beschleunigung der Mitteilung der Fernsprecher oder der Telegraph benutzt, so hat gleichzeitig die schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

Der beamtete Arzt hat in den ersten Fällen der in dem § 1 genannten Erkrankungen — jedoch mit Ausnahme von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach — sowie in Verdachtsfällen von Kindbettfieber und Typhus unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und, falls nach Lage des Falles erforderlich, eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen. Auch hat er der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht begründet ist.

In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugeht.

Der beamtete Arzt hat in jedem Falle, bevor er seine Ermittelungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall, den behandelnden Arzt von seiner Absicht, den Kranken aufzusuchen, so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit dem beamteten Arzt in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenöffnung, rechtzeitig vorher einzuladen.

Die Anordnung der Leichenöffnung zum Zwecke der Feststellung der Krankheit ist außer bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht nur bei Rotz- und Typhusverdacht zulässig und soll nur dann stattfinden, wenn die bakteriologische Untersuchung der Absonderungen und des Blutes (Agglutination) zur Feststellung nicht ausreicht oder nach Lage des Falles nicht ausführbar ist.

In Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern, in welchen die Seuche bereits festgestellt ist, haben die vorstehend bezeichneten Ermittelungen und Feststellungen auch dann zu geschehen, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten, bis dahin aber verschont gebliebene Teile der Ortschaft vorkommen.

Mit der Ermittelung und Feststellung der ersten Fälle von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach, sofern sie nicht von einem Arzte angezeigt sind, hat die Polizeibehörde einen Arzt zu beauftragen; sie kann dazu auch einen nicht beamteten Arzt heranziehen, doch hat sie dazu in jedem Falle behufs Kostenersparnis den zunächst erreichbaren Arzt zu wählen.

Die Regierungspräsidenten können Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt Ermittelungen nur im Einverständnisse mit dem Landrat, in Stadtkreisen der Polizeibehörde, und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

Die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes — bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach des mit der Feststellung beauftragten Arztes — der Ausbruch der Krankheit festgestellt, oder bei Kindbettfieber, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus der Verdacht der Krankheit begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Diese Anordnungen sind dem Betroffenen schriftlich zu geben. Der Gemeindevorsteher hat, falls er nicht selbst die Polizeiverwaltung führt, den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben so lange in Kraft, bis von der Polizeibehörde anderweite Verfügung getroffen wird.

Für Ortschaften und Bezirke, welche von Milzbrand, Rotz, Ruhr oder Typhus befallen sind, und in welchen ein allgemeiner Leichenschauzwang nicht besteht, kann geeignetenfalls im Polizeiverordnungswege angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) womöglich durch einen Arzt zu unterwerfen ist.

Die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden, haben dem Regierungspräsidenten an jedem Montage eine Nachweisung über die in dem Kreise in der vorhergehenden Woche amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten nach anliegendem Muster (Anlage 3) einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisung haben die Regierungspräsidenten Wochennachweisungen über die in dem Regierungsbezirk vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle der bezeichneten Art nach anliegendem Muster (Anlage 4) aufstellen zu lassen und je ein Exemplar derselben dem Oberpräsidenten und dem Minister der Medizinalangelegenheiten, letzterem direkt und so zeitig einzureichen, daß sie spätestens am Mittwoch Abend jeder Woche dort eingehen.

Zu § 7.

Ist die Anzeigenpflicht auf eine bis in [illegible]

nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt worden, so findet die Bestimmung zu § 4 entsprechende Anwendung. Wegen der Art der Ermittelung und Feststellung der ersten Fälle wird zugleich mit der Einführung der Anzeigepflicht für diese Krankheiten das Erforderliche angeordnet werden.

Zu § 8.

Die in dem § 8 bei den einzelnen Krankheiten aufgeführten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln bezeichnen vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 das Höchstmaß dessen, was bei den betreffenden Krankheiten im äußersten Fall polizeilich angeordnet werden darf.

Die Polizeibehörden sollen in der Regel nicht alle diese Maßregeln in jedem Falle zur Anwendung bringen, sondern sich auf diejenigen beschränken, welche nach Lage des Falles ausreichend erscheinen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten. Die beamteten Ärzte haben diese Gesichtspunkte bei ihren den Polizeibehörden zu machenden Vorschlägen zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Maßregeln ist einerseits nichts zu unterlassen, was zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit notwendig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung einer nach Lage des Falles zu weit gehenden Maßregel unnötig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird oder vermeidbare Kosten entstehen.

I. Einer Beobachtung (§ 12 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Körnerkrankheit, Rotz, Rückfallfieber und Typhus;
2. kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;
3. ansteckungsverdächtige Personen bei Tollwut, d. h. solche Personen, welche von einem tollen oder tollwutverdächtigen Tiere gebissen worden sind.

Krank im Sinne des Gesetzes sind solche Personen, bei welchen eine der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten festgestellt ist;

Krankheitsverdächtig sind solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten befürchten lassen;

Ansteckungsverdächtig sind solche Personen, bei welchen zwar Krankheitserscheinungen noch nicht vorliegen, bei denen aber infolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Ansteckungsstoff einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten in sich aufgenommen haben.

Anscheinend gesunde Personen in der Umgebung von Typhuskranken, welche in ihren Ausleerungen Typhusbazillen ausscheiden, sind auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, aufmerksam zu machen und zur Befolgung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

Die Beobachtung hat in schonender Form und so zu geschehen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird, abgesehen von den etwa erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person eingezogen werden. Die Dauer der zulässigen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen richtet sich nach der Zeit, welche erfahrungsgemäß zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit liegt, und wird noch besonders geregelt werden.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

II. Die Regierungspräsidenten können für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben im Polizeiverordnungswege vorschreiben, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer der Inkubationszeit entsprechend zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Körnerkrankheit, Rückfallfieber oder Typhus ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden sind (§ 13 des Reichsgesetzes).

Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verbleiben in einer von der betreffenden Krankheit betroffenen Ortschaft oder in einem solchen Bezirke nach Hause zurückkehren.

III. Einer Absonderung (§ 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke Personen, und zwar:
   a) ohne Einschränkung bei übertragbarer Genickstarre, Ruhr und Tollwut; Erwachsene auch bei Diphtherie und Scharlach;
   b) bei Diphtherie und Scharlach unterliegen auch Kinder der Absonderung, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angewendet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist;
   c) kranke Personen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker.

2. Kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Rotz, Rückfallfieber und Typhus.

Die Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzt oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt, und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Sache des beamteten Arztes in Verbindung mit dem behandelnden Arzte wird es sein, die Absonderung womöglich in der Behausung des Kranken durchzuführen; in Fällen aber, wo dies nach den Verhältnissen nicht möglich ist, durch entsprechende Vorstellungen nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein geeignetes Krankenhaus überführen läßt. Dies gilt namentlich von solchen Kranken, welche sich in engen, dicht bevölkerten Wohnungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kasernen, Gefängnissen usw., oder in Räumen neben Milch- und Speisewirtschaften oder auf Gehöften, welche Milchlieferungen besorgen, befinden, sowie von Personen, welche kein besonderes Pflegepersonal zur Verfügung haben, sondern von ihren zugleich anderweitig in Anspruch genommenen Angehörigen gepflegt werden müssen.

IV. Wohnungen oder Häuser, in welchen an Rückfallfieber oder Typhus erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden. (§ 14 Absatz 4 des Reichsgesetzes.)

Dies hat bei Tage durch eine gelbe Tafel mit dem Namen der betreffenden Krankheit, bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Ungeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen die erfolgreiche Durchführung unter Umständen, z. B. in Großstädten, verbunden sein mag, wird doch geeignetenfalls von dieser Maßnahme namentlich in Ortschaften mit dicht zusammenwohnender Bevölkerung, z. B. in Industriegebieten, Gebrauch gemacht werden müssen.

V. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden bei Diphtherie, Kindbettfieber, Rückfallfieber, Scharlach und Typhus (§ 14 Absatz 5 des Reichsgesetzes).

Diese Beschränkungen werden in der Regel darin zu bestehen haben, daß Pflegepersonen, welche einen mit einer dieser Krankheiten behafteten Kranken in Pflege haben, nicht gleichzeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein waschbares Überkleid zu tragen, die Vorschriften des beamteten Arztes bezüglich Desinfektion gewissenhaft zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst zu meiden haben.

Geben sie die Pflege des Kranken auf, so ist ihnen zu untersagen, die Pflege eines anderen Kranken zu übernehmen, bevor sie sich selbst, ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

VI. Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Diphtherie, Milzbrand, Scharlach oder Typhus gehäuft vorkommen, können hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie hinsichtlich des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Überwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln angeordnet, auch können Gegenstände der bezeichneten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden (§ 15 Ziffer 1 und 2 des Reichsgesetzes).

Von den hierher gehörigen Betrieben kommen namentlich in Betracht: Vorkosthandlungen bei Diphtherie und Scharlach, Molkereien und Milchhandlungen bei diesen beiden Krankheiten und bei Typhus, Abdeckereien, Gerbereien, Lumpenhandlungen, Papierfabriken, Roßhaarspinnereien, Schlächtereien und Wollsortiereien bei Milzbrand.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem der Kranke in ein Krankenhaus übergeführt und die Wohnung wirksam desinfiziert ist, sind die Beschränkungen unverzüglich wieder aufzuheben.

VII. Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus aufgetreten ist, kann die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden, sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.

Vor Erlaß derartiger Anordnungen ist sorgfältig zu prüfen, ob die Größe der abzuwendenden Gefahr mit den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen für die Bevölkerung in einem entsprechenden Verhältnisse steht.

VIII. Jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an Diphtherie, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus vorgekommen ist, müssen, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen zu befürchten ist, vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden (§ 16 des Reichsgesetzes).

Auch ist darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Personen mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

IX. In Ortschaften, welche von Ruhr oder Typhus

befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend, kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden (§ 17 des Reichsgesetzes).

Vor dem Erlaß einer solchen Anordnung ist sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Anlage ihrer Lage, Bauart und Einrichtung nach geeignet ist, zur Verbreitung der Krankheit beizutragen. Die Entscheidung hierüber ist nicht ohne vorherige Anhörung des beamteten Arztes zu treffen. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen.

X. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten (§ 18 des Reichsgesetzes).

Diese einschneidende, nicht selten erhebliche Aufwendungen bedingende Maßregel darf nur ausnahmsweise in Fällen dringender Not, z. B. dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Wohnungen und Gebäude so schlecht gehalten oder so überfüllt sind, daß sie die Bildung eines Seuchenherdes veranlaßt haben oder befürchten lassen.

XI. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden (§ 19, Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes).

Für die Ausführung der Desinfektion ist die anliegende Desinfektionsanweisung (Anlage 5) maßgebend.

Abgesehen von der Wäsche, Kleidung, den persönlichen Gebrauchsgegenständen und dem Wohnzimmer des Kranken sind bei der Desinfektion besonders zu berücksichtigen:

der Nasen- und Rachenschleim, sowie die Gurgelwässer bei Diphtherie, Genickstarre, Lungen- und Kehlkopftuberkulose und Scharlach,
die Stuhlentleerungen bei Ruhr und Typhus,
der Urin bei Typhus,
die eitrigen Absonderungen und Verbandmittel bei Kindbettfieber, Milzbrand und Rotz.

Es ist regelmäßig anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten eine sogenannte Schlußdesinfektion stattfindet, sondern daß während der ganzen Dauer der Krankheit die Vorschriften der Desinfektionsanweisung peinlich befolgt werden. Es ist Aufgabe der Polizeibehörde, der beamteten und praktischen Aerzte, die Bevölkerung hierauf bei jeder sich darbietenden Gelegenheit hinzuweisen.

XII. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden (§ 21 des Reichsgesetzes).

Als solche kommen in Betracht:

Einhüllen der Leichen in Tücher, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, baldige Einsargung, Füllung des Sargbodens mit einem aufsaugenden Stoffe, baldige Schließung des Sarges, Ueberführung des Sarges in ein Leichenhaus oder einen anderen geeigneten Absonderungsraum, Verbot der Ausstellung der Leiche im Sterbehause oder im offenen Sarge, Beschränkung des Leichengefolges, Verbot der Leichenschmäuse, baldige Bestattung, Vorschrift der Beobachtung von Desinfektionsmaßregeln seitens der Leichenträger.

Die Begleitung der Leichen der an der Diphtherie oder Scharlach verstorbenen Personen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe dieser Leichen ist zu verbieten.

Zu § 9.

1. Die zwangsweise Anhaltung zur ärztlichen Behandlung von Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, soll nur in Orten und in Bezirken stattfinden, in welchen eine planmäßige Bekämpfung der Körnerkrankheit stattfindet.

Die zwangsweise Behandlung kann in öffentlichen ärztlichen Sprechstunden oder in einem geeigneten Krankenhause stattfinden, die Unterbringung in einem Krankenhause jedoch nur dann, wenn zur Heilung des Falles die Vornahme einer Operation erforderlich ist. Die Vornahme einer solchen ist nur mit Zustimmung des Kranken zulässig.

Findet die Behandlung in einer öffentlichen Sprechstunde statt, so können die Kranken angehalten werden, sich an bestimmten Orten zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung und Behandlung einzufinden.

2. Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Es empfiehlt sich, durch Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfange besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht fortsetzen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus zu überführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind.

Zu § 13 Abs. 2.

Sollen an Stelle der beamteten Aerzte im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten andere

Digitized by Google

Aerzte zugezogen werden, so ist meine Entscheidung einzuholen. Im Falle dringender Notwendigkeit ist ein entsprechender Antrag vom Regierungspräsidenten telegraphisch zu stellen. Dabei sind in erster Linie solche Aerzte in Vorschlag zu bringen, welche die kreisärztliche Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Zu §§ 14 bis 20.

Die vorliegenden Paragraphen machen den Polizeibehörden ein Handeln von Amts wegen in zwei Fällen zur Pflicht:

1. Wird eine der Invalidenversicherung unterliegende Person einer mit Beschränkung der Wahl des Aufenthaltsortes oder der Arbeitsstätte verbundenen Beobachtung oder einer Absonderung unterworfen, weil sie an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken erkrankt oder der Erkrankung oder Ansteckung an einer dieser Krankheiten verdächtig ist, so hat die Polizeibehörde, sofern die Person nicht während der Dauer jener Maßregel aus öffentlichen Mitteln verpflegt wird, die ihr gebührende Entschädigung wegen des entgangenen Arbeitsverdienstes alsbald festzusetzen. Ein Antrag ist nicht abzuwarten.

   Die Entschädigung beträgt für jeden Arbeitstag den dreihundertsten Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 34 des Invalidenversicherungsgesetzes), abzüglich des der abgesonderten oder beobachteten Person etwa seitens einer Krankenkasse im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gewährten gesetzlichen Krankengeldes oder abzüglich des von ihr trotz der polizeilichen Beschränkungen etwa erzielten Arbeitsverdienstes.

   Die erfolgte Festsetzung der Entschädigung ist sowohl der entschädigungsberechtigten Person als auch derjenigen Behörde zuzustellen, welche den nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht kommenden zahlungspflichtigen Verband vertritt.

2. Will die Polizeibehörde Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz behaftet sind, vernichten lassen, so hat sie ihren gemeinen Wert vor der Vernichtung durch zwei Sachverständige im Sinne der §§ 21 und 22 des Gesetzes abschätzen zu lassen. Wenn tunlich, ist der Eigentümer oder Inhaber der Gegenstände zuzuziehen und anzuhören. Die Sachverständigen sind anzuhalten, daß sie der Polizeibehörde eine von ihnen unterzeichnete Urkunde über die Schätzung zugehen lassen.

   Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Desinfektion eines Gegenstandes, von welchem anzunehmen war, daß er mit Krankheitsstoff einer der bekannten Krankheiten behaftet sei, der Gegenstand so beschädigt worden ist, daß er zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht weiter verwendet werden kann. In diesem Falle ist die Abschätzung vor der Rückgabe des Gegenstandes an den Empfangsberechtigten herbeizuführen.

   Die Abschätzung vernichteter oder durch Desinfektion gebrauchsunfähig gewordener Gegenstände darf nur unterbleiben, wenn von vornherein feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist (vgl. die §§ 32 und 33 des Reichsgesetzes), oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet oder sich mit der Polizeibehörde über die Höhe des Schadenersatzes geeinigt hat.

   Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn

   a) die betreffenden Gegenstände im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden, oder wenn sie trotz Verbotes ein- oder ausgeführt sind;
   b) der Entschädigungsberechtigte die Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hatte, obwohl er wußte oder annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder daß sie auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren, oder wenn er zur Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen seuchenrechtliche Vorschriften Veranlassung gegeben hat. Ferner ist, wenn es sich um Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz handelt, eine Entschädigung nicht zu zahlen, wenn der Beschädigte den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

Ist die Schätzungsurkunde bei der Polizeibehörde eingegangen, so ist nichts weiteres zu veranlassen, falls nicht ein Antrag auf Entschädigung von seiten des Eigentümers des vernichteten oder beschädigten Gegenstandes oder desjenigen, in dessen Gewahrsam sich derselbe vor der Vernichtung oder zur Zeit der Desinfektion befand, gestellt wird. Ist die Antragsfrist gewahrt, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung, andernfalls Ablehnung wegen Fristversäumnis. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

Zu § 25.

1. Als amtliche Beteiligung gilt jede Beteiligung des beamteten Arztes, welche ihm durch Gesetz, Dienstanweisung oder durch Einzelauftrag der vorgesetzten Dienstbehörde übertragen ist. Hierher gehört insbesondere seine Tätigkeit gemäß §§ 6—9, 14 Abs. 2 und 3, 18 des Reichsgesetzes und §§ 6 Abs. 1—3, 8 Nr. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes.
2. Aerzte, welche gemäß § 6 Abs. 4 des gegenwärtigen Gesetzes mit Feststellung von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach beauftragt worden sind, haben gemäß § 2 der Gebührenordnung für appro-

bierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 nur Anspruch auf Vergütung nach den niedrigsten Sätzen, da die Zahlung aus Staatsfonds erfolgt.

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen infolge der Zuziehung von Ärzten behufs Feststellung einer dieser Krankheiten eingehenden Liquidationen mit einer Bescheinigung darüber, daß es sich um eine Feststellung im Sinne des § 6 Abs. 4 handelt, dem Landrat einzureichen. Dieser veranlaßt eine Prüfung der Liquidation durch den Kreisarzt und reicht demnächst die Liquidationen gesammelt in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Tage jedes Kalendervierteljahres dem Regierungspräsidenten ein.

Die Zahlung an den Arzt hat durch die Ortspolizeibehörde, welche ihn zugezogen hat, zu erfolgen.

Zu § 27.

I. Will eine Gemeinde wegen der ihr in einem Etatsjahre erwachsenen Kosten einen Erstattungsanspruch auf Grund dieser Vorschrift erheben, so hat alsbald nach Ablauf dieses Etatsjahres der Gemeindevorstand eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Einwohnerzahl, berechnet nach der letzten Volkszählung;
2. die Art und Höhe der hierher gehörigen Kosten; dabei ist streng darauf zu achten, daß nur die nach §§ 26 und 27 des Gesetzes den Gemeinden zur Last fallenden Kosten Aufnahme finden, nicht aber die aus § 29 ihnen erwachsenden oder solche Kosten, welche anderen Trägern rechtlich obliegen;
3. die in der Gemeinde umlagefähigen Sollbeträge an Einkommensteuer, einschließlich der fingierten Normalsteuersätze, sowie an Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer;
4. das etatsmäßige direkte Gemeindesteuersoll — d. h. der ziffernmäßige Betrag der Zuschläge zur Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer bezw. der veranlagten besonderen direkten Gemeindesteuern;
5. die Art, der Umfang und der Geldwert der Naturaldienste, welche etatsmäßig oder nach den Gemeindebeschlüssen zu leisten waren;
6. falls die Schulabgaben nicht bereits in den allgemeinen Gemeindeabgaben enthalten, sondern als Sozietätslasten erhoben worden sind, die Höhe der etatsmäßigen Schulabgaben.

Die Angabe zu 2. ist durch die betreffenden Rechnungsbeläge, die Angaben zu 3—6 durch den Gemeindehaushaltsetat bezw. Schulhaushaltsetat des Jahres, in welchem die Kosten entstanden sind, sowie durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Anforderung an Gemeindesteuern, Naturaldiensten und gegebenenfalls Schulabgaben in der angegebenen Höhe bezw. Bewertung für das genannte Jahr tatsächlich erfolgt ist, zu belegen.

II. Für einen Gutsbezirk, welcher einen entsprechenden Etat nicht aufstellt, hat der Gutsvorsteher gleichfalls alsbald nach Ablauf des betreffenden Etatsjahres eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Höhe der hierher gehörigen Kosten (vgl. unter I, 2);
2. die Höhe der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer sowie der staatlich veranlagten Realsteuern des Besitzers des Gutsbezirks;
3. die Höhe der Kreis- und Amtsabgaben, zu welchen der Besitzer herangezogen worden ist;
4. die Höhe der kommunalen Aufwendungen des Gutsbesitzers für Volksschule, Armen- und Wegewesen, einschließlich der gesondert nachzuweisenden und zu schätzenden Naturallasten;
5. im Falle des Bestehens statutarischer Bestimmungen über die Beteiligung von Gutsinsassen an den Kosten der Seuchenpolizei (§ 28 des gegenwärtigen Gesetzes) die Höhe dieser Beiträge sowie die Belastung der Gutsinsassen mit Armen-, (§ 8 Abs. 2 Gesetzes vom 8. März 1871 — G.S. S. 130 —) Schul-, Kreis- und Provinziallasten.

Die Angaben zu 1. sind durch die Rechnungsbeläge, die Angaben zu 2. und 3. durch die Veranlagungsschreiben, diejenigen zu 5. durch die Einnahmebeläge zu begründen, die sonstigen Angaben sind von dem Gutsvorsteher, und wenn dieser selbst der Gutsbesitzer ist, von seinem Stellvertreter als der Wahrheit entsprechend zu bescheinigen. Alle Angaben haben sich auf dasjenige Etatsjahr zu beziehen, in welchem die Kosten (zu I) entstanden sind.

III. Nach Prüfung der Unterlagen hat der Vorsitzende des Kreisausschusses das Weitere bezüglich der Herbeiführung eines Beschlusses über die teilweise Erstattung der Kosten durch den Kreis zu veranlassen. Dabei hat im Falle eines von einem Gutsbezirk ausgehenden Antrages tunlichst eine entsprechende Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 27 zu erfolgen.

IV. Ist eine Erstattung seitens des Kreises an eine Stadt- oder Landgemeinde erfolgt, so reicht der Vorsitzende des Kreisausschusses die gesamten Unterlagen an den Regierungspräsidenten mit dem Antrage auf Erstattung der Hälfte der gezahlten Summe ein. Der Regierungspräsident hat dem Antrage stattzugeben, soweit eine genaue Prüfung der Unterlagen die Berechtigung der vom Kreise gezahlten Erstattungssumme ergibt.

Wird gegen einen Kreis von einer Gemeinde Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß Absatz 4 des § 27 erhoben, so hat der Kreis die Beiladung des Regierungspräsidenten als Vertreters des Fiskus zu beantragen. Sollte der Kreis dies versäumen, so wird sich die Beiladung von Amts wegen gemäß § 70 des Landesverwaltungsgesetzes empfehlen. Ist die Zahlungspflicht des Kreises nach Beiladung des Regierungspräsidenten durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so genügt lediglich die Vorlegung einer mit

Digitized by Google

ausfertigung. In diesem Falle hat die Erstattung der Hälfte der im Urteil festgestellten Summe ohne weiteres zu erfolgen.

V. Hat ein Kreis einem Gutsbezirk auf Grund des § 27 Abs. 5 eine Zahlung geleistet, so ist dem Antrage auf Erstattung der Hälfte ein eingehender Nachweis darüber beizufügen, daß der Gutsbezirk tatsächlich leistungsunfähig ist, und daß sich die Beihilfe in denjenigen Grenzen gehalten hat, innerhalb deren ein Erstattungsanspruch seitens einer Landgemeinde unter 5000 Einwohnern nach den Vorschriften des § 27 Abs. 1 besteht. Nur insoweit diese Nachweise als erbracht zu erachten sind, hat der Regierungspräsident dem Erstattungsantrage stattzugeben.

Zu § 29.

Einrichtungen im Sinne des § 29 sind lediglich solche, welche zur Durchführung der in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit den §§ 12 bis 19 und 21 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln erforderlich sind, also insbesondere: Beobachtungs- und Absonderungsräume, Unterkunftsstätten für Kranke, Desinfektionsapparate, Beförderungsmittel für Kranke und Verstorbene, Räume zur Aufbewahrung von Leichen und Beerdigungsplätze, sei es, daß diese Einrichtungen dauernd, sei es, daß sie nur vorübergehend für die Dauer einer Krankheitsgefahr getroffen werden. Nicht dagegen gehören hierher die der regelmäßigen Krankenpflege dienenden oder die im § 35 des Reichsgesetzes aufgeführten Einrichtungen zur allgemeinen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse (Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser, Fortschaffung der Abfallstoffe).

Da die Einrichtungen im Sinne des § 29 für einzelne kleinere Gemeinden unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würden und vielfach unbeschadet ihrer Wirksamkeit für eine größere Anzahl von Gemeinden zusammen getroffen werden können, so wird es in der Regel zweckmäßig sein, daß entweder nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Zweckverbände zu diesem Behufe gebildet werden, oder daß die Kreise von der in Abs. 2 ausdrücklich anerkannten Befugnis Gebrauch machen, wie dies bereits bisher in weitem Umfange geschehen ist.

Wegen der Bereitstellung von Baracken durch den Preußischen Landesverein vom Roten Kreuz bei Epidemien von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Typhus, Ruhr, Granulose, Scharlach und Diphtheritis verweise ich auf die zufolge des Ministerialerlasses vom 25. März 1905 (Min.-Bl. f. Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten S. 175ff.) hierüber abgeschlossenen Verträge.

Zu § 30.

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die von ihnen erforderlich erachteten Einrichtungen im Sinne des § 29 von den Kommunalverbänden freiwillig beschafft werden. Insbesondere wird sich zu diesem Zwecke vielfach die Verhandlung mit den Kreisen empfehlen.

Wird ein Einverständnis mit dem Kreise oder mit der Gemeinde nicht erzielt, so hat die Aufsichtsbehörde die Anordnung gemäß § 30 auf das Maß des unbedingt Erforderlichen zu beschränken und dabei in ihrer Anforderung nicht weiter zu gehen, als nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Gemeinde vermöge ihrer Finanzkraft zu leisten vermag.

Zu § 31.

Ist im Beschlußverfahren eine Einrichtung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, deren Beschaffung die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet hat, als nötig anerkannt, andererseits aber die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verneint oder deren Leistung niedriger bemessen worden, als daß damit die Anordnung durchgeführt werden könnte, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde vor weiterer Veranlassung jedesmal an mich zu berichten.

Zu § 32.

Von der Befugnis zur sofortigen Durchführung einer Anordnung, welcher eine Gemeinde auch nach erneuter, angemessen befristeter Anhörung Folge zu leisten sich weigert, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn von der Unterlassung eine unmittelbare dringende Gefahr für das öffentliche Wohl zu besorgen ist.

Auch in solchen Fällen ist, wenn tunlich, vorgängig an mich zu berichten. Ist dies nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so ist mir jedesmal sofort unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 7. Oktober 1905.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Anlage 1.

Anzeige eines Falles von

1. Aussatz (Lepra) oder Aussatzverdacht. — 2. Bißverletzung durch ein tolles oder tollwutverdächtiges Tier. — 3. Cholera (asiatische) oder Choleraverdacht. — 4. Diphtherie (Rachenbräune). — 5. Fleckfieber (Flecktyphus) oder Fleckfieberverdacht. — 6. Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung. — 7. Gelbfieber oder Gelbfieberverdacht. — 8. Genickstarre (übertragbare). — 9. Kindbettfieber (Wochenbett- — Puerperalfieber). — 10. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom). — 11. Lungen- und Kehlkopftuberkulose (nur bei Todesfällen). — 12. Milzbrand. — 13. Pest (orientalische Beulenpest) oder Pestverdacht. — 14. Pocken (Blattern) oder Pockenverdacht. — 15. Rotz. — 16. Rückfallfieber (Febris recurrens). — 17. Ruhr, übertragbare (Dysenterie). — 18. Scharlach (Scharlachfieber). — 19. Tollwut (Lyssa). — 20. Trichinose. — 21. Typhus (Unterleibstyphus).

(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Digitized by Google

gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften noch besonders zu desinfizieren.

8. Gegenstände aus Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I. 2b, 1b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I. 2b, 1b) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I. 2b, 1b) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Von Kranken benutzte Eß- und Trinkgeschirre oder Geräte sind entweder auszukochen (I. 10) oder mit heißer Schmierseifenlösung (I. 6) $^1/_2$ Stunde lang stehen zu lassen und dann gründlich zu spülen. Waschbecken, Spucknäpfe, Nachttöpfe und dergleichen werden nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1) gründlich mit verdünntem Kresolwasser ausgescheuert.

9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) sind zu verbrennen (I. 11).

10. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

11. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter I. 1 und 2 aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeiten getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

12. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 13 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 10. November 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 43 und 44 des Reichsgesetzblatts. S. 387. — Dank für die gute Aufnahme der Truppen im Manövergelände. S. 387. — Kunststraßen. S. 387. — Kanalisationsverband. S. 387. — Viehseuchen. S. 387. — Marktpreise. S. 388/389. — Oeffentliche Belobigung. S. 389. — Amtsbezirksveränderung. S. 389. — Forstunterkasse Groß-Schönebeck. S. 389. — Grundstücksaufhöhungen. S. 390. — Anlage einer neuen Apotheke in Charlottenburg. S. 390. — Bezirksveränderungen. S. 391. — Personal-Chronik. S. 391. — Gerichtstage. S. 392. — Geschenke an Kirchen ꝛc. S. 392.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 4 3/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

1021. Reichsgesetzblatt.

(Stück 43.) № 3172. Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. Oktober 1905.

№ 3173. (Besondere Beilage). Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 1. Oktober 1905.

(Stück 44.) № 3174. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 29. Oktober 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Dank für die gute Aufnahme der Truppen im Manövergelände.

1022. Nach einer Mitteilung des Generalkommandos des III. Armeekorps sind während der diesjährigen großen Herbstübungen die Offiziere und Mannschaften des Korps von den Bewohnern der von den Uebungen berührten Kreise in der freundlichsten Weise aufgenommen worden. Das Generalkommando hat hierfür seinen verbindlichsten Dank ausgesprochen.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, diesen Dank zur öffentlichen Kenntnis bringen zu können.

Potsdam, den 1. November 1905.

Der Oberpräsident.

Kunststraßen.

1023. In Ergänzuug meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 S. 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die nachbenannten Kreischausseen des Kreises Teltow

1) von der Klein-Machnow-Stahnsdorf-Gütergotz-Schenkendorfer Kreischaussee bei Gütergotz nach der Trebbin-Drewitzer Kreischaussee Sektion II Station XVII, 4 bei Philippsthal,
2) von der Trebbin-Drewitzer Kreischaussee Sektion III Station VII, 7 bei Drewitz über Jagdschloß Stern bis zur Gabelung der Teltow-Potsdamer Kreischaussee und der Potsdam-Groß-Beerener Provinzialchaussee,
3) von der Groß-Beeren-Dahlewitz-Groß-Kienitzer Kreischaussee in Groß-Kienitz bis zur Mittenwalde-Klein-Ziethener Kreischaussee bei Rotzis

zu denjenigen daselbst unter B aufgeführten Kunststraßen gehören, für welche die zusätzlichen Bestimmnngen zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges. S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 28. Oktober 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kanalisationsverband Lichtenberg-Borhagen-Rummelsburg.

1024. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 17. September d. J. dem Kanalisationsverband der Landgemeinden Lichtenberg und Borhagen-Rummelsburg im Kreise Niederbarnim die Rechte einer öffentlichen Körperschaft beizulegen geruht.

Das Verbandsstatut ist im Stück 34 des diesjährigen Amtsblattes vom 25. August d. J. veröffentlicht worden.

Potsdam, den 3. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1025. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Beeskow-Storkow: Burig. Kreis Westhavelland: Tremmen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Neuhof.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Marienfelde. Kreis Niederbarnim: Zepernick, Weißensee.

c. Rotz. Kreis Teltow: Wilmersdorf b./Berlin.

d. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Lietzow. Kreis Prenzlau: Neuensund.

e. Schafpocken. Kreis Teltow: Tempelhof, Marienfelde. Kreis Westprignitz: Wöplitz.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Weißensee, Oranienburg. Kreis Ostprignitz: Falkenhagen, Langnow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Buckow.

b. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Bärenklau. Potsdam, den 7. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

1026. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B Uebrige Markt															
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.								
													Rind-								
													im Großhandel	im Kleinhandel							
														von der Keule		vom Bauch					
		Es kosten je 100 Kilogramm																		Es kosten je 1	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	15	52	14	17	13	76	14	04	25	—	33	—	50	—	3	75	2	—	1	—	3	75	132	50	1	65	1	45
2	Beeskow	16	48	14	53	14	60	13	30	27	50	43	—	45	—	3	—	3	60	—	—	5	—	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	50	14	92	13	75	15	25	26	—	31	50	32	50	3	33	3	75	—	—	3	75	89	—	1	70	1	46
4	Dahme	16	77	15	10	14	47	13	75	30	—	35	—	40	—	3	20	3	50	2	25	6	—	100	—	1	40	1	20
5	Eberswalde	16	53	15	11	14	79	13	83	27	—	34	—	37	50	4	—	4	—	—	—	4	50	132	—	1	70	1	40
6	Jüterbog	16	66	15	13	15	47	15	13	35	63	41	25	41	25	3	60	4	05	—	—	4	50	160	—	1	80	1	50
7	Luckenwalde	19	—	15	25	16	63	15	39	33	—	35	—	45	—	3	79	3	70	—	—	5	—	140	—	1	80	1	60
8	Perleberg	16	26	14	90	—	—	14	28	23	—	37	—	35	—	3	61	3	35	—	—	3	99	135	—	1	70	1	25
9	Potsdam	16	47	15	10	14	70	15	25	26	—	41	—	60	—	3	59	5	09	—	—	4	79	150	—	1	89	1	51
10	Prenzlau	15	70	14	11	13	67	13	82	29	—	39	—	41	—	3	50	4	—	2	25	4	—	132	50	1	65	1	45
11	Pritzwalk	17	13	15	13	15	75	15	13	21	—	38	—	40	—	3	50	3	75	2	75	4	25	—	—	1	70	1	70
12	Rathenow	16	10	14	63	14	—	13	70	25	—	30	—	45	75	3	28	3	23	—	—	3	76	140	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	19	13	15	09	15	64	14	96	40	—	40	—	60	—	3	55	5	—	4	50	5	—	145	—	1	65	1	45
14	Schwedt	17	28	15	58	16	—	14	80	26	67	31	25	37	50	3	50	3	63	—	—	4	16	—	—	1	80	1	60
15	Spandau	17	22	15	42	14	75	15	02	29	50	37	50	50	50	4	50	5	—	—	—	5	70	160	—	2	—	1	45
16	Strausberg	16	—	14	50	16	—	14	—	30	—	40	—	40	—	4	—	5	—	4	—	5	—	150	—	1	80	1	40
17	Teltow	—	—	16	20	15	42	15	17	31	—	35	50	70	—	3	50	2	75	—	—	7	—	140	—	1	90	1	40
18	Templin	16	50	15	—	14	50	14	—	30	—	32	—	36	—	3	—	4	—	3	—	6	—	160	—	2	—	2	—
19	Treuenbrietzen	16	80	15	90	14	—	14	—	30	—	40	—	50	—	3	—	3	50	—	—	4	—	—	—	1	60	1	40
20	Wittstock	—	—	14	50	—	—	14	33	—	—	—	—	—	—	3	06	—	—	—	—	—	—	115	—	1	35	1	15
21	Wriezen	15	53	14	42	14	28	13	37	24	50	30	—	32	—	3	25	3	50	2	—	4	—	125	—	1	80	1	40
	Durchschnitt	16	71	14	98	14	85	14	41	28	49	36	20	42	33	3	50	3	82	2	72	4	71	134	36	—	—	—	—

Potsdam. den 7. November 1905.

1027. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1905 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis West-Prignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Hafer	8	27	8	04	7	62	8	05	7	46	7	84	7	81	8	27	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	36	3	15	2	29	2	74	2	36	2	63	2	18	2	36	
3	Richtstroh	2	10	2	10	2	—	2	80	2	36	2	63	1	90	2	10	

Potsdam. den 7. November 1905.

Der Regierungs-

Digitized by Google

preise im Monat Oktober 1905.

waren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisetalg	Schweinefchmalz (hiesiges)
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 70	1 65	1 70	2 —	2 80	4 80	— 29	— 27	— 40	— 28	— 38	— 40	— 40	— 43	2 10	2 90	— 20	2 —
1 50	1 30	1 30	2 —	2 30	5 40	— 36	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 70	1 50	1 70	1 80	2 40	5 03	— 30	— 28	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 80
1 60	1 20	1 40	1 80	2 40	4 80	— 34	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 80
1 80	1 70	1 50	1 80	2 60	5 60	— 26	— 23	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 60	1 46	1 60	1 80	2 60	5 10	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 40	2 —	— 20	1 60
1 70	1 50	1 70	1 90	2 70	4 40	— 32	— 22	— 50	— 50	— 40	— 40	— 35	— 50	2 —	2 60	— 20	1 60
1 70	1 50	1 50	1 95	2 36	3 92	— 26	— 25	— 33	— 30	— 45	— 44	— 33	— 45	2 30	2 60	— 19	2 —
1 88	1 83	1 86	1 90	2 49	4 88	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 60	3 10	— 20	2 40
1 65	1 55	1 35	1 90	2 50	5 48	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 60	3 —	— 20	1 90
1 70	1 65	1 45	1 90	2 34	3 80	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 70	1 50	1 60	1 80	2 57	4 96	— 30	— 25	— 55	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 50	3 70	— 20	1 80
1 65	1 50	1 70	1 70	2 74	5 35	— 40	— 38	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 70	3 38	— 20	1 60
1 80	1 40	1 60	2 —	2 60	4 95	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
2 10	1 85	1 75	2 —	2 50	4 70	— 36	— 28	— 35	— 45	— 40	— 38	— 43	— 50	2 35	2 65	— 20	1 40
1 70	1 70	1 70	1 80	2 80	5 60	— 30	— 25	— 30	— 40	— 40	— 70	— 70	— 70	2 10	2 30	— 20	1 40
1 80	2 20	1 70	1 80	2 40	5 20	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
2 —	1 80	1 80	2 20	2 70	5 60	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 50	3 —	— 20	1 90
1 60	1 40	1 60	1 80	2 60	5 05	— 30	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 40	— —	— —	— 20	1 60
1 48	1 28	1 31	1 80	2 42	4 32	— 26	— 24	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 15	— 20	1 75
1 60	1 60	1 60	1 80	2 60	4 80	— 30	— 27	— 45	— 28	— 35	— 50	— 50	— 55	2 30	2 80	— 20	1 60

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

1028. Der 21 Jahre alte Töpfer Karl Jünger aus Berlin, Brunnenstraße 27, hat am 12. Juni d. Js. den Herrn Karl Thomas in Wilmersdorf, Tübingerstraße 1 wohnhaft, welcher beim Abtakeln eines Segelbootes auf dem Lehnitzsee bei Oranienburg ins Wasser gefallen war, vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 4. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Amtsbezirksveränderung im Kreise Ostprignitz.

1029. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 19. Oktober d. J. — IVa. 960 — gemäß § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschusse bestimmt, daß

1) die Gemeinde Flecken Freyenstein (Kreis Ostprignitz) von dem Amtsbezirke Freyenstein abgetrennt wird

2) der verbleibende Rest des Amtsbezirkes Freyenstein, bestehend aus den Landgemeinden Buddenhagen und Niemerlang, sowie den Gutsbezirken Schloß Freyenstein und Tetschendorf, als besonderer Amtsbezirk bestehen bleibt und die Bezeichnung „Gut Freyenstein" erhält.

Potsdam, den 4. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstunterkasse Gr. Schönebeck.

1030. Die Wahrnehmung der Untererhebergeschäfte für die Forstreviere Groß-Schönebeck und Pechteich ist an Stelle des am 30. Juni d. Js. verstorbenen Bäckermeisters Rudolf Liepner dem Sohne desselben, Georg Liepner in Groß-Schönebeck, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Potsdam, den 7. Oktober 1905.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

1031. Der Architekt Georg Gestrich in Berlin NW. 52, Spenerstraße 21, beabsichtigt, auf seinem Grundstück in Gatow a. H. eine Bodenauf- und Abtragung vorzunehmen und das Ufer durch Eisenschlacke zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 21. Oktober 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
Reich.

Grundstücksaufhöhung.

1032. Der Besitzer Rentier Gustav Slaby in Berlin SW. 11, Großbeerenstraße Nr. 86, beabsichtigt, vor seinem Grundstück in Haukelsablage bei km 4,0 des Zeuthener Sees eine Uferbefestigung durch Steinpackung und eine Aufhöhung des Ufers auszuführen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 21. Oktober 1905.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
Reich.

Grundstücksaufhöhung.

1033. Der Kapitän a. D. Gerhard Ihlder, wohnhaft zu Berlin, Gotzkowskystraße Nr. 9, beabsichtigt, auf seinem bei km 1,5 am rechten Ufer des Zeuthener Sees belegenen Grundstück in der Grenzlinie des neu erworbenen Vorlandes ein Bollwerk mit Zaun und einen Bootsschuppen zu errichten, ein Wasserentnahmerohr und einen Grenzzaun zu verlängern sowie die durch Kauf erworbene Fläche hinter dem Bollwerk aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 2. November 1905.

Der Bezirksausschuß.
Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Anlage einer neuen Apotheke in Charlottenburg.

1034. Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 12. Oktober d. Js. die Anlage einer neuen Apotheke in Charlottenburg und zwar in der Gegend westlich des Savignyplatzes genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 20. November d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2),
   b. den Ort und
   c. die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit.
2) Die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,
3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von

Digitized by Google

Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1887** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbiert sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes ꝛc. am besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Uebrigens ist eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäftes abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Berlin, den 31. Oktober 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

1035. Bezirksveränderungen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1) Altes Schulhaus mit Hofraum und Garten, Gemarkung Bollersdorf, Kartenblatt 1 Parzelle 131, Grundbuch Band I. Blatt 16, in Größe von 3 ar 80 qm.	Gemeinde Bollersdorf	Gutsbezirk Bollersdorf
2) Grundstück, Gemarkung Bollersdorf, Hofraum, Kartenblatt 1 Parzellen 254/134 und 253/133, Grundbuch Band I. Blatt 13, in Größe von 29 ar 40 qm.	desgleichen.	

Freienwalde a. O., den 21. Oktober 1905.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

1036. Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor von Born-Fallois ist dem Landrate des Kreises Ruppin, der Regierungsassessor Gaebel dem Landrate des Kreises Ostprignitz zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Der Gerichtsreferendar Dr. jur. Ziemssen ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Zivilanwärter Georg Wollenberg hier ist zum Regierungs-Zivilsupernumerar ernannt worden.

Den Förstern Pielmann in Grünau der Oberförsterei Grünau-Dahme, Feldt in Ragösen der Oberförsterei Dippmannsdorf, Hahn in Raedel der Oberförsterei Lehnin, Müller in Mertensmühle der Oberförsterei Woltersdorf, Abel in Neu-Thymen der Oberförsterei Neu-Thymen, Koch in Pfefferteich der Oberförsterei Steinberge, Haenicke in Bornim, Fischer in Plantagenhaus, Reschke in Zedlitz der Oberförsterei Potsdam, Grunow in Glambeck, Fritsche in Baerendicte der Oberförsterei Grumsin, Wolff in Damsdorf der Oberförsterei Colpin, Scholl in Kalksee, Türcke in Alt-Buchhorst der Oberförsterei Rüdersdorf und Schulz in Torgelow der Oberförsterei Freienwalde ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Rentner Rausch, Damm, für den Bezirk 1 — Damm —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutspächter Rasmus, Gebersdorf, für den Bezirk 10 — Gebersdorf —.

Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Zechlin zu Dyrotz für den Bezirk 28 — Dyrotz —.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum kommissarischen Amtsvorsteher Königlicher Forstmeister Schultze zu Kummersdorf für den Bezirk 41 — Kummersdorfer Forst —.

Im Kreise Prenzlau ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gutsbesitzer Keibel, Ludwigsburg, für den Bezirk 20 — Baumgarten —.

Der Apotheker Richard Groß hat auf Grund der ihm erteilten Genehmigung die in Boxhagen-Rummelsburg in der Straße Alt-Boxhagen errichtete Apotheke eröffnet.

Die Lehrerin Diestel-Lämmer ist endgültig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Auguste Diestel in Georgshöhe bei Buckow b. Beeskow.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Elsbeth Tiedtke in Breddin.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin.

Monat Oktober 1905.

Ernannt sind a. zum Ober-Telegraphensekretär: der Telegraphensekretär Eifert; b. zum Postverwalter: der Ober-Postassistent Schich aus Berlin in Nonnendamm; c. zum Ober-Postassistenten: der Ober-Telegraphenassistent Max Bernhardt; d. zum Ober-Telegraphenassistenten: der

Verliehen ist der Titel a. Postsekretär: den Ober-Postassistenten Borchmann in Weißensee b./Berlin, Zahn in Charlottenburg, Däsler, Karl Decker, August Fischer, Heinroth, Hirseland, Leitke, Patzer, Peters, Otto Runge, Albert Salomon, Franz Stein; b. Telegraphensekretär: den Ober-Telegraphenassistenten Metze, Franz Rast, Scherff; c. Kanzleisekretär: dem Kanzlisten Chall; d. Ober-Postassistent: den Postassistenten Laniecki in Charlottenburg, Bierfreund, Bräuning, Freiburger, Eduard Heyer, Hübener, Kopf, Kühlich, Otto Marquardt, Alwin Meyer, Quoß, Schmid, Schwaack, Ziebell; e. Ober-Telegraphenassistent: den Telegraphenassistenten Bremer, Richard Busch, Ewert, Franke, Güsso, Jänisch, Krull, Leinert, Meese, August Meier, Hermann E. F. Müller, Nette, Rebeschke, Reith, Schiebel, Schlesener, Singer, Stendel.

Angestellt sind a. als Postassistent: die Postassistenten Gartz aus Deutsch-Krone in Adlershof, F. Otto Lange aus Hamburg in Charlottenburg, Axt aus Eisenach, Johann Donner aus Bromberg, Oskar Fischer aus Bromberg, Richard Fleischer aus Chemnitz, Großkopf aus Frankfurt (Oder), Hampel aus Hamburg, Herwig aus Arolsen, Willy Kühn aus Frankfurt (Oder), Peter Matthies aus Cöln, Karl Möbius aus Erfurt, Heinrich W. A. Müller aus Hamburg, Scherrer aus Hamburg, Ströhlein aus Müllrose, Ernst Franke, Roskamp, H. H. J. Paul Schmidt; der Postanwärter Sasse; b. als Telegraphenassistent: Postassistent Hirt aus Hamburg, Münchgesang aus Arnstadt; c. als Rohrpostmaschinist: der Postschaffner Jork; d. als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Gretchen Meißner, Viehweg in Charlottenburg, Hedwig Burow, Gudohr, Frieda Koch, Nicolai, Pommerenke, Pukaß, Luise Rabe, Anna Rothe, Trenn.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1037. An folgenden Tagen werden im Jahre 1906 Gerichtstage in Niemegk im Rathause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: am 27. Januar, am 24. Februar, am 24. März, am 28. April, am 26. Mai, am 23. Juni, am 18. August, am 22. September, am 27. Oktober, am 24. November und am 29. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigentümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 31. Oktober 1905.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

1038. Während des Geschäftsjahres 1906 werden folgende Gerichtstage in dem im Rathause zu Putlitz belegenen Gerichtszimmer abgehalten: 8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 9. und 23. April, 4. und 18. Mai, 11. und 18. Juni, 2. und 9. Juli, 17. und 24. September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17. Dezember. Auf dem Gerichtstage zu Putlitz können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, 25. Oktober 1905.

Königliches Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen 2c.

1039. Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Angermünde: der Kirche zu Felchow von Frau von Winterfeld: 9 Kirchenfenster.

Belzig: der Kirche zu Belzig von Ungenannt: Bibelpultkissen.

Berlin Land I.: der Kirche zu Heinersdorf vom Fabrikbesitzer Blanke: Kruzifix und 2 Altarleuchter; der Kirche zu Rahnsdorf von der Witwe Paul und vom Fischergutsbesitzer Paul: Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung mit Altarschrankenbehängen; der Kirche zu Stralau von Frau Fabrikbesitzer Grauert: Altar- und Kanzelbekleidung.

Eberswalde: der Kirche zu Liepe vom Dampfschneidemühlenbesitzer F. Sack: Altar- und Kanzelbehang, vom Dampfschneidemühlenbesitzer E. Sack: Altarteppich.

Kölln-Land II.: der Genezareth-Kirche zu Rixdorf vom Brauereidirektor Spielhagen: 5250 Mark zur Beschaffung von Kanzel, Altar und Taufstein.

Lindow-Gransee: der Kirche zu Gransee vom Rentier Schulz: 2000 Mark zur Grab- und Armenpflege.

Potsdam II.: der Kirche zu Rohrbeck vom Rentier Ewes: Kronleuchter.

Neu-Ruppin: der Kirche zu Lichtenberg von Ungenannt: Opferbecken.

Strausberg: der Kirche zu Erkner von Frau Rechnungsrat Ramm: 500 Mark zur Grabpflege, von Frau Rechnungsrat Fenzlau: 500 Mark desgl., von Frau Ww. Bowinkel 500 Mark, von Frau Lehrer Becker: 1000 Mark desgl.

Zossen: der Kirche zu Warnow vom Pfarrer Kupper: Altarbibel.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 17. November 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 45 des Reichsgesetzblatts und von Stück 42 der Gesetz-Sammlung. S. 393. — Nachtrag zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten. S. 393. — Einberufung der beiden Häuser des Landtages. S. 394. — Oeffentliche Belobigung. S. 394. — Oeffentliche Verlosung. S. 394. — Aenderung von Ortsnamen. S. 394. — Schiffsverkehr vor der Glienicker Brücke bei Potsdam. S. 394. — Viehseuchen. S. 394. — Grundstücksaufhöhungen. S. 395. — Postverkehr mit Rußland. S. 395. — Postverkehr mit Finnland. S. 395. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 395. — Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. S. 395. — Enteignung eines Grundstücks. S. 396. — Marktpreise. S. 396/397. — Reineinkommen von Privateisenbahnen. S. 396. — Bedeutung und Ausführung der Volkszählung. S. 396. Personal-Chronik. S. 398. —

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 6 3/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

1040. Reichsgesetzblatt.

(Stück 45.) № 3175. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. November 1905.

1041. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 42.) № 10658. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 25. Oktober 1905.

№ 10659. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Hillesheim. Vom 1. November 1905.

Allerhöchster Erlaß,

betr. einen Nachtrag zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten.

1042. Auf den Bericht vom 12. Oktober dieses Jahres will Ich dem anbei zurückfolgenden Nachtrage zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 hiermit Meine Genehmigung erteilen.

Neues Palais, den 23. Oktober 1905.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Schönstedt. v. Podbielski.

An den Justizminister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Nachtrag

zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873.

I. Dem § 9 des Statuts der Zentral-Landschaft wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Die Provinzial-Landschafts-Verwaltung kann auch die Pfandbriefsbeleihung bis zum 15-fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages davon abhängig machen, daß die Gebäude nach den Bestimmungen ihres Instituts vorschriftsmäßig gegen Feuersgefahr

II. In das Statut der Zentral-Landschaft wird folgender § 15a. eingeschaltet:

„Zur Durchführung der Pfandbriefsbeleihung sowie der Operationen behufs Umwandlung von Pfandbriefen in landschaftliche Zentral-Pfandbriefe mit einem geringeren Zinssatze kann dem Darlehnsnehmer auf seinen Antrag bis zur Höhe von drei Prozent des Nennwerts der neubewilligten oder umgewandelten Pfandbriefe behufs Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Zentral-Landschafts-Direktion aus den verfügbaren eigenen Fonds der Zentral-Landschaft ein bares Vorschuß-Darlehn bewilligt werden, dessen Verzinsung und Rückerstattung ebenso erfolgt, wie dies im § 15 des Statuts für Kursdifferenz-Zuschüsse vorgesehen ist. Wegen Rückerstattung der Vorschuß-Darlehne hat die Provinzial-Landschafts-Verwaltung der Zentral-Landschaft Reserve zu erteilen.

Dieselbe Befugnis zur Gewährung von Vorschuß-Darlehnen steht der Provinzial-Landschafts-Verwaltung aus deren verfügbaren Fonds zu. Die Verzinsung und Rückerstattung solcher Vorschuß-Darlehne erfolgt nach Maßgabe des Reglements der betreffenden Provinzial-Landschaft und in Ermangelung entsprechender Vorschriften bei derselben nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes und der dort angezogenen Bestimmungen des Statuts für die Zentral-Landschaft.

Im Falle der Verbindung eines Vorschuß-Darlehns und eines Kursdifferenz-Zuschusses darf deren Gesamtbetrag bei einem Grundstücke zehn Prozent des Nennwerts der neubewilligten oder umgewandelten Pfandbriefe nicht übersteigen. In einem solchen Falle kann nach Ermessen der Umstände von einer weiteren Erhöhung der Jahresleistungen neben der im

Digitized by Google

von mindestens einem halben Prozent der Pfandbriefsschuld abgesehen werden."

III. Dem § 27 des Statuts der Zentral-Landschaft wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„Die Zinsen des Zuschusses können halbjährlich aus den Amortisationsbeiträgen vorweg entnommen werden."

IV. Dem § 29 des Statuts der Zentral-Landschaft wird als letzter Absatz folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Die nach § 15 gewährten Zuschüsse können niemals durch Einlieferung von Pfandbriefen getilgt werden."

V. Dem Absatz 2 des § 33 des Statuts der Zentral-Landschaft wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die öffentliche Bekanntmachung der Aufkündigung erfolgt nach Maßgabe des § 46 dieses Statuts durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger."

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Einberufung der beiden Häuser des Landtages.

1043. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 13. November d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 5ten Dezember d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses hier, Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten hier, Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 4. Dezember d. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 5. Dezember d. Js. in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 14. November 1905.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Belobigung.

1044. Der Königliche Bankbuchhalter Wilhelm Markgraf aus Rixdorf, Cöpenicker Landstr. 51, hat am 16. Juli d. J. einen unbekannt gebliebenen Mann, welcher in der Spree bei der Abteiinsel badete und dabei von einem Dampfer überrannt worden war, von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 9. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verlosung.

1045. Dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. hat der Herr Minister des Innern die Erlaubnis erteilt bei Gelegenheit der im Frühjahre 1906 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2500 Gewinne im Gesamtwerte von 73000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Potsdam, den 9. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Aenderung von Ortsnamen.

1046. Auf Antrag der Deputation für die städtischen Kanalisationswerke und Rieselfelder in Berlin bestimme ich hiermit von Landespolizei wegen, daß

1) das der Stadt Berlin gehörige, im Kreise Teltow nördlich von den Landgemeinden Schenkendorf und Sputendorf, östlich der Landgemeinde Gütergotz und südwestlich der Landgemeinde Ruhlsdorf liegende Vorwerk fortan den Namen „Vorwerk Marggrafshof" und
2) das der Stadt Berlin gehörige, gleichfalls im Kreise Teltow südlich der Landgemeinde Sputendorf und östlich der Landgemeinde Ahrensdorf liegende Vorwerk Schenkendorf fortan den Namen „Vorwerk Struveshof"

führt.

Potsdam, den 8. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Schiffsverkehr vor der Glienicker Brücke bei Potsdam.

1047. Infolge des Umbaues der Glienicker Brücke (km 28,60 der Potsdamer Havel) können Fahrzeuge mit stehenden Masten diese nicht mehr durchfahren. Tafeln mit der Aufschrift „Masten legen" sind oberhalb und unterhalb der Brücke aufgestellt.

Potsdam, den 11. November 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Viehseuchen.

1048. I. Festgestellt.

a) Rotz. Kreis Teltow: Halensee.

b) Brustseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Beeskow unter den Pferden der 6. Batterie der II. Abt. 3. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

c) Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lichtenrade, Mariendorf. Kreis Niederbarnim: Schildow. Kreis Oberbarnim: Neu-Trebbin.

d) Schweineseuchen. Kreis Teltow: Treptow. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Werder, Ruhlsdorf. Kreis Angermünde: Biesenbrow, Schmargendorf. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen. Kreis Westprignitz: Steinberg. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Paplitz, Bollensdorf.

e) Schafpocken. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Weißensee.

f) Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Stüdenitz, Sophiendorf.

II. Erloschen.

a) Räude. Kreis Teltow: Cöpenick. Kreis Beeskow-Storkow: Wolzig.

b) Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Herzfelde. Kreis Zauch-Belzig: Glindow, Golzow.

Digitized by Google

e) Schweineseuchen. Kreis Teltow: Nowawes. Kreis Niederbarnim: Wensickendorf, Klosterfelde, Neuholland. Kreis Beeskow-Storkow: Lubolz. Kreis Westprignitz: Karwe. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Hohenseefeld. Potsdam, den 14. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

1049. Der Kapitän a. D. Gerhard Ihlder, wohnhaft zu Berlin, Gotzkowskystraße Nr. 9, beabsichtigt, auf seinem bei km 1,5 am rechten Ufer des Zeuthener Sees belegenen Grundstück in der Grenzlinie des neu erworbenen Vorlandes ein Bollwerk mit Zaun und einen Bootsschuppen zu errichten, ein Wasserentnahmerohr und einen Grenzzaun zu verlängern sowie die durch Kauf erworben Fläche hinter dem Bollwerk aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 2. November 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

1050. Der Eigentümer Otto Krause in Berlin Behrenstraße 49, beabsichtigt, sein Grundstück in Heiligensee bei km 6,6 der Havel-Oder-Wasserstraße hochwasserfrei aufzuhöhen, zu befestigen und einen Bootssteg zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 10. November 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

1051. Der Rechtsanwalt Dr. Alexander Katz in Berlin W., Leipzigerstraße 19, beabsichtigt, sein bei km 4,5 der Spandauer Havel gelegenes Grundstück hochwasserfrei aufzuhöhen und zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 10. November 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Postverkehr mit Rußland.

1052. Pakete jeder Art sowie Wertbriefe

a) nach Rußland mit Ausnahme des General-Gouvernements Warschau (Russisch-Polen) und mit Ausnahme von Finnland (über Rußland),

b) nach anderen Ländern im Durchgang durch Rußland

werden von den Postanstalten wieder zur Beförderung angenommen. Alle Paket- und Wertsendungen werden über Eydtkuhnen—Kibarty geleitet, Postfrachtstücke jedoch nur insoweit, als der Absender nicht die Leitung über Oesterreich (Podwołoczyska) vorgeschrieben hat.

Pakete nach Finnland auf dem direkten Seewege über Lübeck oder über Schweden sind nach wie vor zur Beförderung zugelassen.

Berlin W. 66, den 8. November 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Postverkehr mit Finnland.

1053. Pakete und Wertbriefe nach Finnland sind jetzt auch auf dem Wege über Rußland wieder zur Beförderung zugelassen; der Paket- und Wertbriefverkehr mit Finnland unterliegt daher keinen Beschränkungen mehr.

Berlin, den 13. November 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

1054. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist auf Grund der Polizei-Verordnung, betreffend Regelung der Anstellungs- und Entlassungsverhältnisse sowie der Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister im Stadtkreise Berlin, vom 14. September 1905 der Schornsteinfegergeselle Emil Ballier hier, Prinzessinnenstr. 29, vom 1. November 1905 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den $\frac{4 \text{ November}}{24. \text{ Oktober}}$ 1905.

Der Königliche Polizei-Präsident. Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

1055. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe den Königlichen Regierungsrat Dr. jur. Hermann Possart hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam sowie für die Arbeiterversicherung in dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Berlin ernannt haben.

Berlin, den 7. November 1905.

Digitized by Google

Enteignung eines Grundstücks.

1056. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt, daß das Grundstück Friedrichstraße 99 Band 5 № 401 des Grundbuchs von der Dorotheenstadt von 845 qm, welches dem hierselbst, Matthäikirchstraße 4 wohnhaften Rentier Adolf Michel gehört, eine Fläche darstellt, welche von dem Projekt der Erweiterung des Bahnhofes Friedrichstraße betroffen wird.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in

1057. **Marktpreise für dem**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste				Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	17	01	16	94	16	86	15	36	15	25	15	18	15	04	14	18	13	36	16	59	15	68
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Butter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	35	—	40	—	55	09	5	—	1	70	1	38	1	65	1	70	1	67	1	75	2	50	3	92
in Charlottenburg	35	—	42	50	60	—	4	50	1	70	1	55	1	90	1	90	1	90	1	70	2	60	3	45
in Schöneberg .	35	06	42	65	55	47	4	60	1	63	1	40	1	70	1	74	1	58	1	84	2	59	3	48
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	4	50	1	55	1	40	1	72½	1	90	1	60	1	75	2	40	3	62½

Berlin, den 7. November 1905.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen von Privateisenbahnen.

1058. Das steuerpflichtige Reineinkommen der meiner Aufsicht unterstellten Privateisenbahnen ist nach § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für das Betriebsjahr 1904, wie folgt, festgesetzt worden:

1) bei der Paulinenaue—Neu-Ruppiner-Eisenbahn auf . . 105400 Mark,
2) bei der Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker-Eisenbahn auf . . . . . 47887,42 Mark,
3) bei der Prignitzer-Eisenbahn auf . . . . . 196650 Mark,
4) bei der Wittenberge—Perleberger-Eisenbahn auf . . . 45740,08 Mark,
5) bei der Ruppiner-Kreisbahn auf . . . . . 14250 Mark.

Altona, den 9. November 1905.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und Ausführung der Volkszählung am 1. Dezember 1905.

1059. Mit dem 1. Dezember d. J. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der Volkszählung wieder.

Die unbedingte Notwendigkeit regelmäßiger Aufnahmen dieser Art ist allgemein anerkannt. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich über die Grundlagen seiner Größe und Entwickelung, insbesondere über Zahl, Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntnis und sonstige persönliche Eigenschaften seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur der wissenschaftlichen Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch mancherlei praktischen Zwecken, wie der Verteilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, der Regelung der Münzprägung sowie der Ordnung vieler Verhältnisse, welche sich nach der Volkszahl richten, wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Urwahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, die Gemeindewahlen usw.

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist nicht ohne erhebliche Mühe durchzuführen. Ein Blick auf den Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnismäßig nur wenig Arbeit erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. J.

Digitized by Google

Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. vom 20. November bis 3. Dezember d. J. einschließlich in der Registratur der I. Abteilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexander-Platz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abteilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 9. November 1905.

Der Polizei-Präsident.
J. A.: Lewald.

Monat Oktober 1905.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		mixed	runder					Hafer	Stroh	Heu
e i n D z.													
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
14 77	21 70	21 —	20 30	15 78	14 27	13 23	5 84	5 90	4 —	125 77	8 94	3 21	3 54
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 38 1/2	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1905.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweinefchmalz (bestes)
									Java				
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen	Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 42	— 31	— 42	— 42	— 42	— 44	— 43	— 59	2 35	— —	2 87	— 20	1 18
in Schöneberg .	— 40	— 35	— 45	— 45	— 45	— 40	— 45	— 60	2 90	— —	4 —	— 20	1 40
in Rixdorf . . .	— 31	— 26	— 32	— 31	— 32	— 34	— 35	— 44	2 20	— —	3 10	— 20	1 60

Der Polizei-Präsident.

werden im ganzen Staate etwa eine Viertelmillion Zähler bei den einzelnen Haushaltungen vorsprechen, um für jede in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember d. J. voraussichtlich dort anwesende Person eine „Zählkarte A" und für jede Haushaltung ein „Haushaltungsverzeichnis B" zu überreichen. Als Umschlag für diese Papiere dient ein „Zählbrief C/D", dem zugleich eine „Anleitung C" zur Ausfüllung der Zählkarten sowie je eine Musterausfüllung aufgedruckt ist.

Die Haushaltungsvorstände, d. h. die Familienhäupter, haben nur

a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
b) sie gemäß der Anleitung C auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen und
c) sie vom 1. Dezember d. J. Mittags 12 Uhr an zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten.

Die Fragen der Zählpapiere sind nicht zahlreich, durchweg einfach und völlig unverfänglich. Niemals werden die durch die Zählung gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche Zwecke benutzt. Die allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne Mensch nicht mehr erkennbar ist. Die Zählpapiere selbst werden nach beendigter Arbeit eingestampft; jedermann darf danach sicher sein, daß die Angaben seiner Zählkarte über Alter, Religion, Staatsangehörigkeit, Militärverhältnis, Beruf und Erwerb, etwaige Mängel und Gebrechen usw. nicht vor unberufene Augen kommen oder an die Oeffentlichkeit gelangen.

Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Haushaltungsvorstände wie überhaupt der ganzen Bevölkerung, auch hinsichtlich der nicht vom Staate, sondern von einzelnen Gemeinden gestellten Fragen dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühevolle Arbeit fast sämtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch wertvolle Dienste leisten. Nachdem die zuständigen Behörden Anordnung getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Verwaltungen die für ihre rege Beteiligung am Zählgeschäfte erforderlichen Diensterleichterungen zu gewähren sind, darf erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen,

Digitized by Google

Volksschulen angestellten und wegen Ausfallens des Unterrichts am Zähltage dienstfreien Lehrer einer Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwilligst Folge leisten werden.

Das Gelingen der Aufnahme hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen ab. Diese werden deshalb ersucht, den Zählern ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies tun durch richtige, deutliche Ausfüllung der Zählpapiere, bereitwillige Auskunft über etwaige Lücken oder Undeutlichkeiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfangnahme der Zählpapiere sowie deren Bereithaltung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genießen in der Ausübung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Gesetze; es wird aber wohl kaum einer von ihnen diesen anzurufen brauchen, sondern alle werden ohne weiteres die Rücksicht finden, die jeder für das allgemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf.

Das Königliche Statistische Landesamt wird das Seinige tun, um den Urstoff der Aufnahme möglichst schnell aufzubereiten und ihn durch ausgiebige Veröffentlichungen für die Gesetzgebung, Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlfahrt nutzbar zu machen.

Berlin, im November 1905.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

1060. Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Aerzten Dr. Emil Genrich in Liebenwalde, Dr. Freund in Pankow und Dr. Fricke in Werder a. H. den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Der Gerichtsreferendar von Natzmer ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Katasterkontrolleur Steuerinspektor Horn in Pankow ist zum Katasterinspektor bei der Königlichen Regierung in Stralsund ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Forstkassenrendanten Kirst ist der Forstkassenrendant Richter in Eberswalde vom 1. November 1905 ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats-Geschäfte in den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1880 — Extrabeilage zum 46. Stück des Amtsblatts für 1880 — unter № 59 aufgeführten Ortschaften 2c. beauftragt worden.

Den Förstern Schütze in Schmachtenhagen, Lemke in Neuholland der Oberförsterei Neuholland, Thiele in Pinnow der Oberförsterei Oranienburg, Wolff, früher in Neumühl der Oberförsterei Zechlinerhütte, jetzt in Wannsee der Oberförsterei Grunewald, Witte in Neumühl, Oberförsterei Schönwalde, Wünn in Kümmernitz, Oberförsterei Havelberg, Peyer in Tremmersee, Oberförsterei Groß-Schönebeck, Rüdiger in Grüneberg, Oberförsterei Prechteich, und Gerloff in Groß-Ziethen ist der Titel Hegemeister verliehen worden.

Der Forstaufseher Borgmann in Alt-Ruppin ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Alt-Ruppin mit dem Wohnsitz zu Alt-Ruppin vom 1. Oktober 1905 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Haack in Havelhausen ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Oranienburg mit dem Wohnsitz zu Havelhausen vom 1. Oktober 1905 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Krieg in Grube Pequena ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Liebenwalde mit dem Wohnsitz zu Grube Pequena vom 1. Oktober 1905 ab übertragen worden.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer Koch, Sydow, für den Bezirk 8 — Grünthal —.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer v. d. Marwitz, Gr. Rietz, für den Bezirk 8 — Gr. Rietz —.

Der Kandidat des höheren Schulamts Fritz Müller ist vom 1. Oktober d. J. ab als Oberlehrer an dem Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Rosenplenter ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an der 14. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Max Schmidt ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an der 13. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Otto Ehlermann ist als Rektor an der 17. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Rhode ist vom 1. Oktober d. J. ab als Vorschullehrer am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Dem Organisten an der Dorotheenstädtischen Kirche in Berlin, Martin Grabert ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Titel „Königlicher Musikdirektor“ beigelegt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind die Postsekretäre Möschler in Schwedt und Weishaupt in Friedrichshagen zu Ober-Postsekretären.

Versetzt ist der Postsekretär Seiffert von Rathenow nach Spandau.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belegblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei [illegible] Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 24. November 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 43 der Gesetz-Sammlung. S. 399. — Fährtarif. S. 399. — Schleusenbetrieb im Friedrich Wilhelms-Kanal. S. 399. — Argentinischer Konsul in Berlin. S. 399. — Genehmigungsurkunde für eine Straßenbahn. S. 399. — Märkte in Dallmin. S. 404. — Ladenschlußzeit in Perleberg. S. 404. — Viehseuchen. S. 404. — Grundstückserhöhungen. S. 405. — Aktiengesellschaft. S. 405. — Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. 405. — Postverkehr mit dem General-Gouvernement Warschau. S. 406. — Neue Telegraphenanstalt. S. 406. — Pfarrstellenerledigungen. S. 406. — Auslosung von Rentenbriefen S. 406. — Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. S. 408. — Staatsbahngütertarif. S. 408. — Bezirksveränderungen. S. 408/409. — Rotzkrankheit. S. 409. — Personal-Chronik. S. 409. — Gerichtstage. S. 410.

(Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 5½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

1061. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. (Stück 43.) № 10660. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 13. November 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

1062. Tarif

für die öffentliche Fähre über die Dahme bei km 8,2 zwischen dem dem Eigentümer C. Schulze gehörigen Grundstück und dem gegenüberliegenden Ufer an der Mündung der Notte in die Dahme.

Es ist zu entrichten:

1) Für das Uebersetzen von erwachsenen Personen einschließlich der Tragelast je Person . . . . . 5 Pfg.
2) Für das Uebersetzen von Kindern im Alter von 6—14 Jahren . . . . . 3 Pfg.
3) Für das zweimalige Uebersetzen einer erwachsenen Person bezw. eines Kindes im Wochenabonnement . . . 40 bezw. 25 Pfg.
4) Für das Uebersetzen eines Fahrrades, auch mit Kraftmaschine je Sitz, eines Handwagens, Kinderwagens, Handschlittens u. dergl. . . . . 5 Pfg.

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei vorhandenem Eisübergang ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu zahlen. Während der Nachtzeit ist das Doppelte der unter 1 und 2 aufgeführten Sätze zu entrichten.

Anmerkungen.

Frei überzusetzen sind:
der König, die Mitglieder des Königlichen und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Gendarmerie-Offiziere, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

Als Nachtzeit gilt für die Monate April bis September die Zeit von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr, für die Monate Oktober bis einschließlich März die Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 13. November 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Schleusenbetrieb an Sonn- und Festtagen im Friedrich Wilhelms-Kanal.

1063. Die Bestimmungen unter B. im § 2 der Bekanntmachung vom 9. November 1898 (Amtsblatt vom Jahre 1898 Seite 470) über den Schleusenbetrieb an Sonn- und Festtagen werden für den Friedrich Wilhelms-Kanal dahin abgeändert, daß der Schleusenbetrieb im Sommer in der Zeit von 6½ bis 3½ Uhr und im Winter von 7½ bis 4½ Uhr ruht.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, 11. November 1905.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Argentinischer Konsul in Berlin.

1064. Der argentinische Staatsangehörige Juan C. Barbieri in Berlin ist zum Konsul für die Argentinische Republik in Berlin an Stelle des Herrn Hermann Wallich ernannt worden.

Potsdam/Berlin, den 14. November 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Genehmigungsurkunde

für die elektrische Straßenbahn vom Bahnhof Steglitz über Dahlem nach dem Gatter des Grunewalds mit Anschluß an die Straßenbahnlinie Berlin—Steglitz.

Dauer der Genehmigung.

1065. Zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1,435 m vom Bahnhofe Steglitz (Kuhligkshof) über Dahlem nach dem Gatter des Grunewalds mit Anschluß an die Straßenbahnlinie Berlin-Steglitz für die Beförderung von Personen mittels elektrischer Kraft wird der Gemeinde Steglitz auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin auf die Zeitdauer von 90 Jahren

von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

1.

Durchführung des elektrischen Betriebes.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten, herzustellen, zweckentsprechend zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Technik insoweit zu verbessern, als dies im Interesse der Sicherheit des Betriebes und zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten ist. Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen dürfen auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlagen und Betriebsmittel ohne Zustimmung der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde nicht vorgenommen werden.

Die Einrichtungen zur Speisung der Straßenbahn mit elektrischem Strom sind in der Kraftstation und den Leitungen derart herzustellen, zu unterhalten und gemäß der Entwicklung der Elektrotechnik zu verbessern, daß die größtmögliche Betriebssicherheit erreicht, insbesondere jeder Störung des Betriebes vorgebeugt wird. Wenn die Unternehmerin die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Kraft nicht selbst erzeugt, bleibt sie nichtsdestoweniger für die Erfüllung der vorstehenden Forderungen verantwortlich. Sie hat in diesem Falle die Verträge mit dem Elektrizitätswerke derart einzurichten, daß sowohl ihr wie den Aufsichtsbehörden das Recht gewahrt bleibt, die Anlagen jederzeit zu besichtigen und die Beseitigung von Mißständen sowie die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs notwendig sind.

2.

Herstellung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnanlagen.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Genehmigungsbehörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder der Wegepolizeibehörde gefordert wird, einzureichen.

b. Die Rille der Schienen muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf in Krümmungen eine Erweiterung von 10 mm nicht überschreiten.

c. Häuser, Masten, Bäume, Laternen, Mauern und sonstige feste Gegenstände müssen mindestens 500 mm von den äußersten Kanten der Betriebsmittel entfernt bleiben mit Ausnahme der Bordsteinkanten bis zu 250 mm Höhe über Schienenoberkante, für welche ein Mindest-Abstand von 250 mm zulässig ist.

d. Die Forderung einer Umstellung oder der Entfernung von Masten bleibt vorbehalten.

e. Der Abstand der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege, Bahnüberführungen und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern.

f. Es bleibt vorbehalten, besondere Einrichtungen zur Sicherung der Arbeitsleitung gegen Drahtbrüche bezw. zur Verhütung der durch Drahtbrüche entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten vorzuschreiben.

3.

Betriebsmittel.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen leicht und gefahrlos erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für die Person zu betragen.

Plattformplätze werden nur insoweit zugelassen, als für jeden Fahrgast eine angemessene Anlehnfläche (etwa 49 cm) vorhanden ist. Im Innern des Wagens muß in großer leicht lesbarer Schrift der Fahrplan der Strecke nebst Tarif und ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden Abschnitte der jeweilig gültigen Polizei-Verordnung aushängen.

Die Anbringung von Aushängen, Plakaten, Geschäftsanzeigen usw. an den Außenseiten der Wagen ist verboten.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets vermieden wird.

Die Wagentüren müssen gut schließen. Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern.

Sie müssen versehen sein:

a. mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b. mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen, bei elektrischer Beleuchtung außerdem mit Nothbeleuchtungseinrichtungen,

c. mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum sowie Schaffner und Wagenführer einander Signale geben können.

d. mit einer Schalt- bezw. Steuerungseinrichtung, durch welche das Ein- und Ausschalten des Stroms, das Regeln der Geschwindigkeit sowie das Bremsen auf elektrischem Wege mittels Gegenstrom oder Kurzschluß ermöglicht wird. Außerdem bleibt die Anordnung einer elektromagnetischen oder Luftdruckbremse vorbehalten. Jeder Wagen ist ferner mit einer Handbremse zu versehen.

Sowohl die elektrische als auch die Handbremseinrichtung müssen so beschaffen sein, daß es ermöglicht wird, unter Anwendung einer jeden für sich den Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde und bei trockenem Zustand der Schienen im Falle der Gefahr auf 6 m zu beschränken. Um auch

Digitized by Google

bei feuchten und schlüpfrigen Schienen diesen Bremsweg einhalten zu können, sind die Wagen mit Sandstreuvorrichtungen, die auf beiden Schienen möglichst nahe vor den Rädern streuen, zu versehen. Für Anhängewagen müssen neben den Handbremsen durchgehende elektromagnetische oder Luftdruckbremsen zur Verwendung kommen, die gleichzeitig mit den Bremsen des Motorwagens vom Wagenführer zu betätigen sind.

e. mit Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Ueberfahrens von Personen, welche auf das Gleis geraten.

f. mit Einrichtungen, welche es verhindern, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Sämtliche Wagen mit Ausnahme der nur im Sommer verwendeten müssen mit Heizungs- und Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und der Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, behalten sich die Aufsichtsbehörden vor.

4.

Baufrist.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zwei Jahre nach dem Tage der den Bauplan genehmigenden Verfügung erfolgen.

5.

Benutzung öffentlicher Wege.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wege- und Brückenbaupflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

6.

Verhütung von Verkehrsstörungen beim Bau.

Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Ausbesserungen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

7.

Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Für den Betrieb sind die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 13. August 1898 erlassenen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb und die Polizeiverordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

8.

Verzugsstrafe.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 3000 Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

9.

Bedienung der Motorwagen.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubnis der unterzeichneten Behörde.

10.

Wagenführer.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahreinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben.

Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Höchstmaß der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer bezw. ein Mindestmaß der denselben zu gewährenden Ruhepausen zu bestimmen.

11.

Dienstkleidung.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Feststellung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstkleidung sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubnis (Fahrschein) zu knüpfen.

12.

Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde bezw. das von der unterzeichneten Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

Die Festsetzung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten für die einzelnen Strecken sowie die Forderung der Anbringung von Geschwindigkeitsmessern bleiben vorbehalten. Während der Fahrt müssen zwei auf einander folgende Motorwagen bei einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 16 km in der Stunde einen Abstand von 20 m, von 16 bis 20 km in der Stunde einen Abstand von 30 m und von 20 bis 25 km in der Stunde einen Abstand von 60 m innehalten.

Digitized by Google

13.

Fahrpläne.

Die Fahrpläne müssen der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden; der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind sie zu gleicher Zeit zur Kenntnis vorzulegen.

Vor Erteilung der Genehmigung und amtlichen Bekanntmachung darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern erlaubt, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden, jedoch behält sich die unterzeichnete Aufsichtsbehörde Einschränkungen jederzeit vor.

14.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die unterzeichnete Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise einschließlich der Abonnementspreise und Fahrpreisermäßigungen (Arbeiterkarten, Schülerkarten und dergl.) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28sten Juli 1892.

Der Aufsichtsbehörde bleibt das Recht vorbehalten, die Einführung von Abonnements und Fahrpreis-Ermäßigungen der vorgedachten Art zu fordern.

Zusicherungen, durch welche abweichend von den tarifarischen Preisen das Entgelt für die Beförderung bestimmt wird, sind verboten. Dagegen sind die Staatseisenbahnbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit ohne Entgelt zu befördern.

15.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne und die Tarife sind außer in den Wagen auch in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

16.

Buchführung.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß, der von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist, alljährlich einzureichen.

17.

Auflagen im Interesse der Landesverteidigung.

Bestimmungen im Interesse der Landesverteidigung bleiben vorbehalten.

18.

Auflagen im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Im Interesse der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

a. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

   Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung", an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgesattelten Holzleisten und dergleichen.

b. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert, oder durch geerdete Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

c. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerk durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

d. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchst gelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 m betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 m entfernt bleiben.

e. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstande von weniger als 10 m neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch

beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker u. dergl.) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

f. Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m müssen die Bahnkabel auf der den Telegraphenkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 m Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergl.) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 m zu beiden Seiten der gekreuzten Telegraphenkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 m das Bahnkabel tiefer als das Telegraphenkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn- oder die Telegraphenkabel sich in, gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

g. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln ist der zuständigen Oberpostdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bezw. Fernsprechbetrieb ruht.

h. Fehler — d. h. ein **schadhafter** Zustand — in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereich der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

i. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

k. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

l. Bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

m. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphen-Verwaltung in der Befugnis nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch tunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht.

n. Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahn-Verwaltung mit den Behörden der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Weitere gemäß § 42 des Kleinbahngesetzes von der Reichs-Post-Verwaltung der Unternehmerin aufzuerlegende Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

19.

Meldungen von Unfällen und Betriebsstörungen.

I. Die Betriebsleitung der Straßenbahn hat über jeden im Betriebe vorkommenden Unfall eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand — soweit nötig durch Vernehmung der Beteiligten — festzustellen und das Nötige nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu veranlassen.

II. Meldungen sind zu erstatten:

1) **an die Staatsanwaltschaft** auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden über alle Unfälle, bei welchen
   a. der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbeamten oder eine dritte Person vorliegt (§§ 315, 316 R.-St.-G.-B.).
   b. Menschen getötet oder verletzt sind; bei leichten

Digitized by Google

Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit kann die Anzeige unterlassen werden (§ 232 R.-Str.-G.-B.),

2) **an die Ortspolizeibehörde** auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden,
   a. in den unter 1a. und b. vorstehend genannten Fällen,
   b. wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist,

3) **an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde** schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden
   a. über die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat,
   b. über erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an Betriebsmitteln oder an den Bahnanlagen verursacht sind und welche eine mindestens 6 Stunden währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten,
   c. über erhebliche Beschädigung an Bahnanlagen durch Naturereignisse und bedeutende Feuersbrünste, durch welche der Bahnverwaltung gehörige Gebäude oder Betriebsmittel zerstört werden,
   d. über alle Unfälle, bei denen der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbeamten vorliegt (§§ 315, 316 R.-Str.-G.-B.),

4) **an die Landespolizeibehörde** schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden, wenn
   a. eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen usw.,
   b. bei einem Unfall Menschen getötet oder verletzt sind.

III. Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das etwa darauf Veranlaßte genau zu ersehen sein müssen. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzulegen.

IV. Zur Erstattung der unter II. Abs. 1—4 gedachten Anzeigen und Berichte sind verpflichtet:
   a. der Betriebsunternehmer selbst bezw. dessen gesetzlicher Vertreter,
   b. diejenigen Personen, welche der Betriebsunternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung gestellt hat.

Bezüglich kleiner Betriebsstörungen und Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, ist nur allmonatlich eine schematische Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

20.

Gültigkeit der Genehmigung.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Potsdam, den 18. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Märkte in Dallmin.

1066. Der Herr Oberpräsident hat namens des Provinzialrat genehmigt, daß am 17. Mai und 8ten November 1906 Krammärkte in Dallmin abgehalten werden. Potsdam, den 20. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Verlängerung der Ladenschlußzeit in Perleberg.

1067. Auf Grund des § 139f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — hat der Verein der Perleberger Kaufmannschaft in Perleberg beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Bürgermeister in Perleberg zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 14. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf, Rummelsburg, Weißensee. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Zagelsdorf, Rosenthal, Kreis Prenzlau: Lauenhagen. Kreis Zauch-Belzig: Borne, Sandberg.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Töpchin.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Mariendorf. Kreis Niederbarnim: Zehlendorf. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Buckow, Gebersdorf. Kreis Angermünde: Angermünde.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Zehlendorf, Buckow. Kreis Niederbarnim: Franz. Buchholz. Kreis Osthavelland: Falkenhagen.

c. Räude. Kreis Beeskow-Storkow: Gosen. Kreis Westhavelland: Gorz. Kreis Zauch-Belzig: Beelitz.

Potsdam, den 21. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

1069. Die Erben des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats Conrad in Wannsee, vertreten durch den Königlichen Landrat a. D., Robert von Pelken in Wannsee, beabsichtigen, die hochwasserfreie Aufhöhung und die Uferbefestigung des von dem Königlichen Wasserbaufiskus erworbenen Trennstücks des großen Wannsees (Parzelle 118/3 der Gemarkung Havelstrom) beizubehalten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 13. November 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Grundstücksaufhöhung.

1070. Der Eigentümer Otto Krause in Berlin Behrenstraße 49, beabsichtigt, sein Grundstück in Heiligensee bei km 6,6 der Havel-Oder-Wasserstraße hochwasserfrei aufzuhöhen, zu befestigen und einen Bootssteg zu errichten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 10. November 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Grundstücksaufhöhung.

1071. Der Rechtsanwalt Dr. Alexander Katz in Berlin W., Leipzigerstraße 19, beabsichtigt, sein bei km 4,5 der Spandauer Havel gelegenes Grundstück hochwasserfrei aufzuhöhen und zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 10. November 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Grundstücksaufhöhung.

1072. Die Frau Geheime Kommerzienrat Johanna Arnhold geb. Arnthal zu Wannsee beabsichtigt, die hochwasserfreie Aufhöhung und die Uferbefestigung eines von den Erben des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats Conrad in Wannsee erworbenen Trennstücks des großen Wannsees (Parzelle 119/3 der Gemarkung Havelstrom), welches die Conrad'schen Erben vom Königlichen Wasserbaufiskus käuflich erworben haben, beizubehalten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 14. November 1905.

Der Bezirksausschuß.

Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Aktiengesellschaft.

1073. Die Aktionäre der Aktiengesellschaft The French Asphalte Company in London haben in der Generalversammlung vom 6. Juli 1904 folgende Aenderungen der Gesellschaftsstatuten beschlossen:

1) Die Firma lautet von jetzt ab nur noch: The French Asphalte Company ltd.
2) Die das Gesellschaftskapital bildenden 12000 Anteilscheine von je £ 5 werden in solche von je 1 £ umgewandelt.
3) Das Gesellschaftskapital wird durch Ausgabe von 60000 neuen Anteilscheinen a £ 1 — auf £ 120000 erhöht.
4) Die neuen Anteilscheine werden an diejenigen Personen und zu Bedingungen ausgegeben, wie das Direktorium einstimmig beschließt.
2) Die der Generalversammlung vorgelegten Gesellschaftsartikel werden unter Ausschluß aller übrigen als solche angenommen.

Ich bringe die fraglichen Statutenänderungen zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 3. November 1905.

Der Polizeipräsident. Im Auftrage: Lewald.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

1074. Auf Grund der §§ 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung und in Gemäßheit der Ziffern 133, 134, 136 und 137 der neuen Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 wird für den Landespolizeibezirk Berlin folgendes bestimmt:

1. Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen, abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen

Beschäftigungszeit, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Jahre 1905 an den **drei letzten Sonntagen vor Weihnachten, nämlich am 10., 17. und 24. Dezember 1905**

A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 8 Uhr Nachmittags,

B. in Schöneberg von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 8 Uhr Nachmittags

beschäftigt werden.

Der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an den genannten drei Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit, und zwar von 5 Uhr Morgens an, desgleichen der Handel mit Roheis von 6 Uhr Morgens an zulässig.

Der Handel mit Brennmaterialien (Holz, Kohlen, Koks, Briketts, Torf und Kohlenanzündern) ist an den 3 Sonntagen, abweichend von der obigen Bestimmung, nur während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

Die Zulassung einer erweiterten Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe auch am **drittletzten** Sonntage vor Weihnachten erfolgt nur ausnahmsweise für dieses Jahr und lediglich mit Rücksicht darauf, daß der diesjährige 24. Dezember auf einen Sonntag fällt.

2. Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe **am 25. Dezember 1905, dem ersten Weihnachtstage,** werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

a) der Handel mit Milch

A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,

B. in Schöneberg während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 2 Uhr Nachmittags;

b) der Handel mit Back- und Konditorwaren einschließlich Konfitüren und mit Fleischwaren

A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags,

B. in Schöneberg während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags;

c) der Handel mit Kolonialwaren, mit Vorkostwaren, mit Blumen, mit Bier und Wein, mit Tabak und Zigarren

A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags,

B. in Schöneberg während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags;

d) der Handel mit Roheis

A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 6 bis 10 Uhr Vormittags,

B. in Schöneberg während der Zeit von 6 bis 9½ Uhr Vormittags,

e) die Zeitungsspeditionen

berg während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

3. Am 26. Dezember, dem zweiten Weihnachtstage, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß in diesem Jahre der Sylvestertag auf einen Sonntag fällt, dürfen ferner

im Papierhandel

am 31. Dezember 1905 Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter

A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 7 Uhr Nachmittags,

B. in Schöneberg während der Zeit von 7 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 7 Uhr Nachmittags

beschäftigt werden.

Berlin, den 18. November 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Postverkehr nach dem General-Gouvernement Warschau.

1075. Nach Orten des General-Gouvernements Warschau (Russisch-Polen) werden wieder Postsendungen jeder Art zur Beförderung angenommen. Die Annahme von Postsendungen nach ganz Rußland unterliegt nunmehr keinen Beschränkungen mehr.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

1076. In dem Forsthaus Fährkrug bei Templin wird am 15. d. Mts. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 11. November 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

1077. Erledigt ist die Pfarrstelle Privatpatronats zu Thomsdorf, Diözese Templin, durch Versetzung des Pfarrers Matz am 1. November 1905.

Pfarrstellenerledigung.

1078. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Bagemühl, Diözese Prenzlau II., durch Ableben des Inhabers seit dem 11. Oktober 1905. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. G. und V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Brandenburger Rentenbriefen.

1079. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 20. Oktober d. Js. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg [illegible] folgende Stücke gezogen worden:

Digitized by Google

I. 4 % Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Thlr.)

225 Stück und zwar die №:

403 460 507 743 806 885 957 1172 1207
1237 1247 1327 1547 1586 1820 2220 2466
2648 2666 2796 2892 3002 3044 3331 3361
3417 3477 3537 3538 3581 3687 3706 3728
3795 4058 4112 4220 4229 4542 4568 4723
4908 4978 5079 5182 5209 5228 5306 5483
5515 5589 5787 5839 5998 6046 6253 6274
6355 6440 6529 6552 6943 7014 7039 7144
7184 7249 7277 7742 8139 8163 8290 8397
8474 8559 8605 8691 8838 8889 8891 9003
9044 9081 9095 9151 9155 9161 9195 9400
9540 9556 9706 9852 9925 9984 10005 10113
10131 10203 10240 10296 10370 10441 10511
10546 10555 10589 10647 10702 10743 10835
10938 11077 11098 11113 11334 11357 11410
11624 11658 11690 11720 11996 12000 12083
12105 12125 12232 12313 12373 12435 12479
12526 12537 12590 12611 12775 12784 12800
12839 12899 13114 13221 13488 13949 14027
14175 14273 14344 14477 14539 14559 14591
14736 14744 14819 15048 15080 15096 15177
15243 15285 15292 15386 15529 15553 15563
15671 15903 16156 16332 16437 16490 16512
16523 16591 16932 17047 17222 17505 17547
17560 17610 17635 17681 17730 17795 17808
17817 17945 18027 18101 18196 18303 18417
18516 18606 18816 18830 18834 18936 19033
19055 19101 19114 19125 19219 19257 19439
19472 19550 19689 19692 19703 19709 19817
19828 19845 19862 19882 19967 20084 20085
20107 20190.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Thlr.)

79 Stück und zwar die Nr.:

149 448 715 743 748 794 808 963 1103
1106 1203 1277 1727 1794 1799 1811 1825
1930 1981 2004 2049 2082 2110 2322 2412
2550 2804 2815 2889 2932 2945 2995 3011
3036 3156 3480 3487 3828 3880 4183 4209
4416 4579 4618 4718 4901 5043 5084 5388
5390 5391 5485 5527 5623 5665 5669 5676
5769 5793 6119 6147 6232 6265 6302 6362
6451 6514 6573 6683 6752 6827 6857 6902
6909 7033 7084 7093 7177 7197.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Thlr.)

323 Stück und zwar die №:

302 412 496 565 899 957 1097 1169 1219
1263 1399 1431 1454 1714 2005 2019 2082 2192
2399 2490 2991 3004 3009 3060 3154 3254 3380
3390 3422 3423 3468 3527 3626 3697 3827 3968
4197 4332 4441 4636 4659 5050 5195 5198 5214
5232 5435 5445 5560 5575 5616 5675 5775 5865
5991 6156 6189 6354 6387 6674 6717 6890 6967
6977 7012 7213 7273 7365 7412 7525 7569 7612
7883 8000 8158 8269 8318 8409 8486 8506 8582
8706 8841 8905 9068 9158 9201 9237 9295 9295
9783 10055 10139 10143 10156 10167 10209
10261 10403 10439 10453 10540 10543 10779
10896 10917 10963 11069 11140 11207 11329
11369 11395 11463 11516 11658 11666 11668
11704 11741 11815 11863 11865 12036 12098
12114 12231 12436 13049 13069 13121 13205
13263 13271 13288 13301 13637 13638 13645
13762 13930 14064 14075 14759 14779 14864
15174 15204 15367 15425 15699 15725 15840
15855 15974 16018 16160 16304 16356 16419
16427 16471 16731 16800 16822 16905 17023
17062 17157 17204 17213 17215 17305 17394
17496 17586 17636 17656 17713 17730 17771
17932 17955 18008 18017 18340 18577 18434
18529 18603 18613 18714 18776 18813 18820
19005 19081 19392 19536 19673 19725 19728
19874 19979 20045 20061 20114 20187 20331
20377 20426 20429 20489 20639 20666 20747
20772 20877 20887 21007 21089 21171 21204
21310 21546 21588 22104 22299 22347 22600
22642 22660 22798 22817 22841 22906 22974
23039 23077 23180 23245 23470 23570 23654
23752 23757 23813 23827 23877 24116 24128
24151 24154 24212 24258 24309 24404 24511
24512 24565 24570 24578 24668 24752 24782
24814 24816 24959 25051 25125 25195 25253
25275 25297 25343 25396 25427 25434 25519
25655 25682 25715 25747 25751 25792 25799
25959 26015 26059 26378 26436 26505 26628
26721 26738 26763 26775 26798 26905 26911
26921 26964 26980 27005 27068 27073 27109
27134 27165 27167 27201 27258 27263 27314
27317 27325 27414 27415 27423 27436 27442
27444 27450.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Thlr.)

277 Stück und zwar die №:

72 126 144 267 293 383 436 481 677 741
779 835 1063 1080 1141 1200 1275 1343 1728
1754 1820 1823 1826 2159 2249 2304 2353 2383
2420 2536 2558 2643 2654 2678 3045 3073 3074
3099 3124 3270 3286 3476 3514 3517 3654 3800
3850 3873 4012 4030 4252 4439 4455 4651 4694
4768 5107 5113 5120 5193 5289 5302 5379 5495
5694 5947 6077 6209 6339 6573 6924 7162 7283
7375 7422 7470 7502 7541 7631 7639 7669 7681
7887 7930 8148 8195 8394 8557 8568 8587 8613
8635 8717 8812 8882 8938 9029 9148 9195 9199
9421 9506 9632 9701 9734 9984 9997 10063
10174 10179 10195 10353 10406 10413 10623
10747 10969 11046 11414 11460 11621 11673
11735 11747 11805 11837 11951 12082 12104
12175 12353 12422 12455 12467 12777 12787
12882 12904 12959 13052 13140 13222 13338
13429 13448 13507 13703 13836 13850 13927
14036 14054 14255 14314 14373 14509 14664
14695 14716 14755 14971 15021 15080 15096
15128 15170 15363 15365 15376 15632 15730
15744 15822 15914 15918 15927 16052 16098

16135 16245 16415 16567 16585 16677 16801
16817 16913 17103 17184 17286 17326 17410
17478 17488 17805 17924 18003 18011 18128
18164 18355 18557 18586 18930 18963 19027
19040 19045 19144 19309 19648 19656 19668
19893 19909 20001 20051 20192 20253 20338
20576 20608 20646 20717 20739 20791 20827
20911 20938 20964 21041 21126 21227 21230
21261 21263 21277 21296 21389 21395 21537
21587 21592 21637 21656 21659 21782 21796
21813 21882 21954 22076 22128 22176 22237
22269 22293 22307 22318 22331 22344 22579
22583 22591 22664 22685 22705 22724 22730
22782 22850 22862 22879 22886 23032 23055
23155.

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Tlr.)
16 Stück und zwar die №:
9699 9722 9753 9850 9867 9899 9981 9995
10138 10190 10201 10214 10244 10303 10353
10354.

II. 3½ % Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ 1 Stück und zwar die № 262.
„ M. „ 1500 ℳ 1 Stück „ „ „ № 21.
„ N. „ 300 ℳ 1 Stück „ „ „ № 52.
„ O. „ 75 ℳ 3 Stück „ „ „ № 48
53 126.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. № 16 bezw. Reihe II. № 14 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse Klosterstraße 76 I. hier vom 1. April 1906 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verjähren am Schlusse des Jahres 1916 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1902.

1080. Am 1. Dezember 1905 tritt ein Nachtrag 3 in Kraft. Die Aenderungen bestehen u. a. in 1) Streichung des Zusatzes „in Stücken" bei Kalziumkarbid; 2) Aufnahme der Position „Muschelschalen" des Spezialtarifs III. in den Abschnitt B.c.; 3) Aufnahme einer Bestimmung, nach der die Ermäßigungen nach Abschnitt III B. und III C. im Rückvergütungswege auch bei Erfüllung der unter II. 1 des Tarifs angegebenen Bedingungen gewährt werden.

Berlin, 18. November 1905.

Königl. Eisenbahndirektion.

Staatsbahngütertarif. Gemeinsames Heft II A.

1081. Am 1. Dezember 1905 tritt ein Nachtrag 3 in Kraft; er enthält u. a. neben sonstigen Ergänzungen die Einbeziehung der Position „Muschelschalen" des Spezialtarifs III. in die Ausnahmetarife 2 und 4.

Berlin, 18. November 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

1082. Veränderung von Guts- resp. Gemeindebezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle Nr.	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Gemeinde- resp. Gutsbezirk bisher	Gemeinde- resp. Gutsbezirk künftig
1.	I.	18	2	66	64			
2.	„	„	„	106/65	„			
3.	„	„	„	107/67	„	2,8265	Hammelspring, Gemeindebezirk	Forst Zehdenick, Gutsbezirk.
4.	„	„	„	108/67	„			
5.	IV.	98	„	81/64	92	0,3560	desgl.	desgl.
6.	IV.	114	8	98	111			
7.	„	„	„	99	„			
8.	„	„	„	156/96	„			
9.	„	„	„	157/97	„	3,2050	desgl.	desgl.
10.	„	„	„	114/96	„			
11.	„	„	2	102/64	„			
12.	„	„	„	103/64	„			
13.	III.	90	2	104/64	125	0,1924	desgl.	desgl.
14.	„	„	„	105/64	„			

Templin, den 1. November 1905. Der Kreisausschuß.

1083. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Kartenblatt 1 № 966/38, 1625/38 und 1626/38 in Größe von 0,0586 ha.	Gutsbezirk Königs Wusterhausen Amt.	Gutsbezirk Königs Wusterhausen Forst.	26. September 1905. A. I. 1918.

Berlin, den 3. November 1905. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Rotzkrankheit.

1084. Bei 3 dem Droschkenfuhrherrn Heinrich Haiduck hierselbst Kaiserin Augusta-Allee 53 gehörigen Pferden ist die Rotzkrankheit festgestellt worden.

Charlottenburg, den 16. November 1905.

Der Polizeipräsident.

1085. Personal-Chronik.

Der Herr Minister für Landwirtschaft 2c. hat die Kreistierarztstelle des Kreises Osthavelland dem bisherigen Kreistierarzt Nolte in Sagan vom 1. Dezember d. Js. ab mit dem Amtssitze in Nauen übertragen.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Lehnschulzengutsbesitzer Rönnefarth, Tarmow, für den Bezirk 2 — Fehrbellin —.

Der bisherige Pfarrer in Praedikow Paul Gustav Wenke ist zum Pfarrer der Parochie Gielsdorf und bei der evangelischen Gemeinde zu Hirschfelde, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Gustav Becker ist als Oberlehrer an der Charlottenschule in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Kleine ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an der 12. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der höheren Mädchenschule in Potsdam Gummich ist als Seminar-Uebungslehrer am städtischen Lehrerinnenseminar ebendaselbst angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Woitaske ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Turnlehrer an dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Garmatz ist als Rektor an der 263. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Fleutmann ist vom 1. Oktober 1905 ab als Zeichenlehrer an der 8. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Muth, Hintze, Hoof und Reutermann sind endgültig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Oktober 1905.

Uebertragen sind Postsekretärstellen: den Postsekretären Witter in Rixdorf, Hintzpeter, Hopp, Madsack, Wichmann und Zuhrt in Berlin.

Versetzt sind von Berlin: die Ober-Postassistenten Knopf nach Danzig; die Ober-Telegraphenassistenten Fellert nach Königsberg (Pr.), Wenn nach Hamburg; die Postassistenten Brandenburg nach Ferdinandshof (Kr. Ueckermünde), Hildebrandt von Wilmersdorf bei Berlin nach Friedeberg (Neumark), Jürgens nach Düsseldorf, Löbel nach Landeck (Schles.), Trebel nach Königsberg (Pr.); Telegraphenassistent Ulbrich nach Hamburg; die Telegraphengehilfinnen Emma John nach Pankow bei Berlin, Margarete Westphal nach Wilmersdorf bei Berlin; nach Berlin: Telegraphendirektor Oehring von Hannover; die Ober-Postpraktikanten Erbe von Reichenbach (Schles.), Kissel von Hamburg, Thele von Cöln; Ober-Postsekretär Franz Keil von Ruhrort; die Postpraktikanten Garlichs von Allenstein, Fritz Koch von Worms; die Ober-Postassistenten Wilhelm Hoppe von Breslau, Otto Matthes von Posen, Nachtigall von Landeck (Schles.); Ober-Telegraphenassistent Schäfer von Rixdorf; die Postassistenten Czarnojahn von Friedrichsberg bei Berlin, Karg von Friedenau, Rathje von Bremen, Reich von Jülich, Steinschen von Düsseldorf, Wendorff von Schwetz (Weichsel); die Telegraphenassistenten Charlier von Hamburg, Kämpfer von Hamburg. Außerdem die Postassistenten Friedrich Brandt von Charlottenburg nach Wilmersdorf bei Berlin, Hensel von Wilmersdorf bei Berlin nach Charlottenburg, Kraaz von Stralau nach Grunewald (Bz. Berlin); die Telegraphengehilfin Härtel von Weißensee b./Berlin nach Pankow b./Berlin.

In den Ruhestand getreten sind: Postbaurat, Geh. Postrat Tuckermann (k. W. Charlottenburg), Telegraphendirektor Grimmert, Ober-Postsekretär — Rechnungsrat — Bankmann, Ober-Postsekretär Dührsen unter Ernennung zum Rechnungsrat (k. W. Sachsa), Ober-Postsekretär Schneider unter Ernennung zum Rechnungsrat; die Postsekretäre Emil Neumann (k. W. Steglitz) und Staats (k. W. Friedrichshagen); die Telegraphensekretäre Blanke, Filke, Henschke, Wilhelm Lange (k. W. Frankfurt, Oder), Pau (k. W. Tegel), Ruppert (k. W. Zehlendorf), Westphal (k. W. Wilmersdorf bei Berlin), und Wildt (k. W. Charlottenburg); Ober-Postassistent Schätz (k. W. Leutbach bei Klopschen); die Telegraphengehilfinnen Belling und Meurhoff (k. W. Charlottenburg).

Entlassen: Telegraphenassistent Tecklenburg.

Gestorben sind: Postdirektor Ewest; P

Digitized by Google

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1905.

I. Richterliche Beamte: Der Amtsgerichtsrat Keller vom Amtsgericht I. in Berlin ist zum Kammergerichtsrat ernannt. Zu Handelsrichtern sind ernannt: der Rentier Paul Dahlheim, der Fabrikant Ludwig Jacoby, der Hofjuwelier Willibald Loewenthal, der Kaufmann Otto Luther in Berlin und der Kaufmann Robert Kerb in Charlottenburg, sämtlich bei dem Landgericht I. in Berlin; der Fabrikdirektor Hermann Ernst in Charlottenburg, der Brauereidirektor Hermann Schultze in Rixdorf, der Direktor Max Düsing in Grunewald und der Fabrikbesitzer Franz Fieseler in Borbagen-Rummelsburg, sämtlich bei dem Landgericht II. in Berlin. Zu Handelsrichtern sind wiederernannt: die Bankiers Berthold Arons, Rudolf Molenaar und Louis Rothschild, die Rentiers Oskar Berlin und Robert Hirsch und der Kaufmann Otto von der Heyden in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt: die Kaufleute Hermann Freudenberg, Ludwig Schlesinger, Max Salinger, Max Fränkel und Leo Lustig sowie der Fabrikant Hugo Hanff in Berlin, der Fabrikbesitzer Alexander Flinsch und der Kaufmann Gustav Hardt in Charlottenburg bei dem Landgericht I. in Berlin; ferner der Brauereidirektor Max Fincke in Schöneberg, der Fabrikbesitzer Julius Gebauer, der Kaufmann Paul Böttger und der Ziegeleibesitzer Robert Brämer in Cöpenick, der Kaufmann Hugo Fournier in Tegel, der Fabrikbesitzer Wilhelm Freystadt in Lichterfelde-Ost bei dem Landgericht II. in Berlin. Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind wiederernannt: die Kaufleute Robert Säuberlich und Eugen Vallentin und der Bankier Haus Schlesinger in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: der Amtsgerichtsrat Schulz in Triebel nach Bernau und der Amtsrichter Dümcke in Crossen an das Amtsgericht I. in Berlin. Der Amtsgerichtsrat, Geheime Justizrat Raetzell in Eberswalde ist pensioniert. Der Landgerichtsrat Dr. Heitz vom Landgericht I. in Berlin und der Amtsgerichtsrat Gustav Emil Schmidt vom Amtsgericht I. in Berlin sind gestorben.

II. Gerichtsassessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Naue, Jeder, Rudloff, Charmak, Dr. Walter, Wagenitz, von Wedel-Parlow, Alfred Henschel, Zernikow, Dr. Weidemann, Hutt, Seidel, Krüger, Hülsen, Dr. Grumach, Dr. Donner und Lewy. Aus dem Justizdienst sind ausgeschieden die Gerichtsassessoren Dr. Deutsch, Dr. James Goldschmidt, Gall infolge Uebernahme in die Eisenbahnverwaltung und David Fischer infolge Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung.

III. Staatsanwaltschaft. Ernannt sind der Oberförster Micke in Klein-Krebbel zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Driesen, der Amtsanwaltsanwärter, Referendar a. D. Kehrl zum zweiten Stellvertreter des Amtsanwalts in Rixdorf, der Oberförster Herrmann in Mochlitz zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Lieberose, der Oberförster Menzel in Liegegörite zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Zehden und der Magistratsbureauassistent Neufeld zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts in Soldin.

IV. Rechtsanwälte und Notare: In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Gerichtsassessor Reese und der frühere Gerichtsassessor Dr. Jostl bei dem Kammergericht, die Gerichtsassessoren Aufrecht, Dr. Radt, Dr. Donner, Ernst Henschel und Dr. Rudolf Silberberg bei dem Landgericht I. in Berlin; der Rechtsanwalt Preis vom Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Hans Beyer und der frühere Regierungsassessor Dr. Schroeder bei dem Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Masch bei dem Amtsgericht in Beeskow und der Rechtsanwalt Justizrat Memelsdorff aus Filehne bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Schöneberg. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht die Rechtsanwälte Preis und Justizrat Schöller bei dem Landgericht I. in Berlin sowie der Rechtsanwalt Blumenthal bei dem Amtsgericht in Wittstock. Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrat Aßmy in Potsdam und dem Rechtsanwalt und Direktor der Deutschen Hypothekenbank zu Meiningen, Justizrat Dr. Braun, der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen. Der Notar Blumenthal in Wittstock hat sein Amt niedergelegt.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1086. Im Jahre 1906 werden Gerichtstage abgehalten werden: A. in Gerswalde (Uckermark): 6. Januar, 17. Februar, 7. April, 19. Mai, 7. Juli, 18. August, 6. Oktober, 17. November; B. in Boitzenburg (Uckermark): 13. Januar, 10. Februar, 16. März, 28. April, 9. Juni, 14. Juli, 11. August, 22. September, 13. Oktober, 10. November, 15. Dezember.

Templin, den 29. Oktober 1905.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

1087. Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1906 auf die nachbenannten Tage festgesetzt: 6. und 18. Januar, 1. und 22. Februar, 8. und 22. März, 5. und 19. April, 3. und 17. Mai, 7. und 21. Juni, 5. Juli, 9. August, 6. und 27. September, 11. und 27. Oktober, 15. und 29. November, 13. und 29. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 17. November 1905.

Der aufsichtführende Richter des Königl. Amtsgerichts.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von [redacted]niglichen Regierung zu Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 1. Dezember 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 46 des Reichsgesetzblatts. S. 411. — Aenderungen des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut. S. 411. — Aufhebung von Polizei-Verordnungen. S. 411. — Ausbildung und Prüfung der Trichinenschauer. S. 411. — Fischereiaufsicht. S. 411. — Kollekte. S. 411. — Gemeindebezirksveränderungen. S. 411/412. — Viehseuchen. S. 412. — Schiffahrtssperren. S. 412. — Kreisschulinspektion in den Vororten von Berlin. S. 412. — Namensänderung einer Kreisschulinspektion. S. 413. — Grundstücksaufhöhungen. S. 413. — Polizei-Verordnung betr. Droschkenverkehr S. 413. — Polizei-Verordnung betr. Jahr- und Weihnachtsmärkte. S. 413. — Aktiengesellschaft. S. 414. — Weihnachtssendungen. S. 419. — Pfarrstellenerledigungen. S. 420. — Auslosung von Rentenbriefen S. 420. — Personal-Chronik S. 420. — Gerichtstage. S. 421. — Rechnungsergebnisse der Landesversicherungsanstalt Brandenburg. S. 421.

(Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 7 Bogen öffentl. Anzeiger.)

1088. Reichsgesetzblatt.

(Stück 46.) № 3176. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 8. November 1905.

Aenderungen ꝛc. des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.

1089. Auf den Bericht vom 7. Oktober d. Js. will Ich zu den von der Generalversammlung des Berliner Pfandbrief-Instituts am 30. Mai 1905 beschlossenen Aenderungen der §§ 4, 64 und 65 sowie zu den hierdurch erforderlichen Berichtigungen in den §§ 12, 45 und 52 des Statutes für das gedachte Institut vom 8. Mai 1868 (Gesetz-Samml. S. 450) Meine Genehmigung erteilen.

Neues Palais, den 14. Oktober 1905.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.

v. Bethmann-Hollweg.

An die Minister der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Aufhebung einer Polizeiverordnung.

1090. Die Polizeiverordnung vom 18. September dieses Jahres betr. Choleraüberwachungsstellen (Amtsblatt St. 38) wird hiermit nach Erlöschen der Cholera außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 27. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Aufhebung einer Polizeiverordnung.

1091. Die Polizeiverordnung vom 26. September 1905 (Amtsblatt St. 39) betr. Sperre der Wasserstraße von Tegelort nach Tegel durch die sogenannte Scharfenberger Enge für Lastschiffe wird hiermit nach Auflösung der Ueberwachungsstelle Saatwinkel aufgehoben. Potsdam, den 21. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Ausbildung und Prüfung der Trichinenschauer.

1092. In Abänderung der Bekanntmachung vom 12. September 1903 betreffend die weitere Zulassung, schauer — Amtsblatt von 1903 S. 402 f. — wird hiermit zu Abschnitt II. Ziffer 5 Abs. 4 dieser Anordnung folgende Zusatzbestimmung erlassen:

Sofern der Kreistierarzt die Ausbildung des Trichinenschauers vorgenommen hat, ist die Prüfung vor dem Departementstierarzte in Potsdam abzulegen.

Potsdam, den 24. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

1093. An Stelle des Forstaufsehers Koltermann in Lehnin habe ich den Forstaufseher Jagdmann vom 1. Januar 1906 ab für den Nietzer-, Moor-, Netzener-, Kloster-See und den Emster Kanal zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt. Der Genannte gilt fortan für die in seinem Bezirk vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 20. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Kollekte für die Heidenmission.

1094. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 9. November d. Js. genehmigt, daß von den Hilfsvereinen der Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden im Jahre 1906 in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni bei den evangelischen Haushaltungen der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin eine Hauskollekte abgehalten wird.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern zu versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Tätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Potsdam, den 18. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Kommunalbezirks-Veränderungen in den Kreisen Osthavelland und Teltow.

1095. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. Oktober d. J. zu genehmigen

Digitized by Google

1) der Gutsbezirk Pinnow-Forst im Kreise **Osthavelland** dem Gutsbezirke Hohenschöpping-Forst desselben Kreises einverleibt,
2) aus dem in demselben Kreise belegenen Schutzbezirke Döringsbrück mit Försterei und Strommeistergehöft sowie dem Schleusenmeistergehöfte Hohenbruch und der Kolonie Verlorenort im Gesamtflächeninhalte von 751,7121 ha, unter Abtrennung von dem Forstgutsbezirke Neuholland, ein forstfiskalischer Gutsbezirk mit dem Namen „Döringsbrück" gebildet wird und der Forstgutsbezirk Neuholland fortan den Namen „Forstgutsbezirk Behrensbrück" führt, und
3) der Gutsbezirk Rudow im Kreise **Teltow** der Landgemeinde Rudow desselben Kreises einverleibt wird.

Die Veränderungen treten mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Potsdam, den 27. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

1096. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 5. September d. J. beschlossen, die im Grundbuche von Spandau nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt ar	Flächeninhalt qm
323	16	620	9	24	Königlicher Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, B in Potsdam	3	28	10
				23	Derselbe	—	96	—
						4	24	10

von dem Gemeindebezirk Spandau abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Foltenhagen Forst zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Januar n. J. in Kraft.

Potsdam, den 21. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1097. I. Festgestellt.

a. Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Neu-Trebbin.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: Raßmannsdorf. Kreis Westhavelland: Albertsheim b./Hohennauen. Kreis Prenzlau: Rossow.

c. Schweineseuchen. Kreis Beeskow-Storkow: Herzbera. Kreis Westhavelland: Neufriedrichsdorf. Kreis Zauch-Belzig: Belzig, Arnsnest.

d. Tollwut. Kreis Prenzlau: Arendsee.

e. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Unter den Pferden des Leutnants v. Flemming, Augustastraße 34. Stadtkreis Brandenburg: Unter den Pferden der 1. und 3. fahrenden und der 2. reit. Batterie des Feldartillerie-Regiments № 3.

II. Erloschen.

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Rossow.

b. Schweineseuchen. Kreis Westprignitz: Groß-Leppin, Havelberg. Kreis Templin: Zehdenick.

c. Brustseuche. Kreis Westhavelland: Groß-Behnitz.

Potsdam, den 28. November 1905.

Der Regierungspräsident.

1098. Schiffahrtssperren im Winter 1905/1906.

Für Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt:

A. In der Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1906.

1) Die nördliche große Kammer der Schleuse Cade im Plauer K[illegible]
2) die Schleus[e] im Ihle-Canal
3) die Schleuse Friedenthal in der Oranienburger Havel,
4) die Schleuse Gr.-Tränke und die Ober-, Mittel- und Unterschleuse Fürstenberg a./O. in der Spree-Oder-Wasserstraße,
5) die Schleuse Neuhaus in der oberen Spree-Wasserstraße,
6) die Schleusen Weißenberg, Hammerpfort und Finkenherd in dem Friedrich-Wilhelms-Kanal.

B. In der Zeit vom 1. Januar bis 1. Februar 1906.

Die Schleuse Spandau in der Havel-Oder-Wasserstraße.

C. In der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1906.

1) Die Schleuse Neue-Mühle in der Dahme-Wasserstraße,
2) die Schleuse Woltersdorf in den Rüdersdorfer Gewässern.

Potsdam, 25. November 1905.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1099. Kreisschulinspektion in den Vororten von Berlin.

I. Am 1. Dezember d. Js. werden die Gemeinden Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf, Dahlem, Grunewald, Zehlendorf mit Schlachtensee und Schönow, Groß-Lichterfelde, Lankwitz, Lichtenrade und Mahlow zu einem neuen Kreisschul-[illegible]

dorf vereinigt. Seine Verwaltung übernimmt der Kreisschulinspektor, Schulrat Dr. Korpjuhn in Berlin, dessen Wohnung später bekannt gemacht werden wird.

II. Am 1. Dezember d. Js. werden die Gemeinden Ober-Schöneweide, Nieder-Schöneweide, Johannisthal, Britz und Tempelhof mit dem Kreisschulinspektionsbezirk Berlin-Teltow verbunden, dessen Kreisschulinspektor Albrecht in Berlin SW. 29, Belle-Alliancestraße № 31, wohnt.

Potsdam, den 16. November 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Namensänderung der hauptamtlichen Kreisschulinspektion Berlin-Rixdorf.

1100. Die bisherige hauptamtliche Kreisschulinspektion Berlin-Rixdorf führt vom 1. Dezember 1905 ab den Namen „Rixdorf."

Potsdam, den 18. November 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

1101. Die Erben des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats Conrad in Wannsee, vertreten durch den Königlichen Landrat a. D., Robert von Pelken in Wannsee, beabsichtigen, die hochwasserfreie Aufhöhung und die Uferbefestigung des von dem Königlichen Wasserbaufiskus erworbenen Trennstücks des großen Wannsees (Parzelle 118/3 der Gemarkung Havelstrom) beizubehalten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 13. November 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Grundstücksaufhöhung.

1102. Die Frau Geheime Kommerzienrat Johanna Arnhold geb. Arnthal zu Wannsee beabsichtigt, die hochwasserfreie Aufhöhung und die Uferbefestigung eines von den Erben des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats Conrad in Wannsee erworbenen Trennstücks des großen Wannsees (Parzelle 119/3 der Gemarkung Havelstrom), welches die Conrad'schen Erben vom Königlichen Wasserbaufiskus käuflich erworben haben, beizubehalten.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 14. November 1905.

Der Bezirksausschuß.
Reich.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betr. Droschkenverkehr in den Hauptstraßen Berlin's.

1103. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Das Befahren der Leipzigerstraße, des mittleren Fahrdammes des Leipziger-Platzes, des Potsdamer-Platzes, der Friedrichstraße zwischen der Französischen Straße und der Weidendamer Brücke sowie der Südseite der Straße Unter den Linden mit leeren Droschken ist während der Stunden von 10 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Ausnahmen verboten.

§ 2. Droschkenführer, welche in einer der genannten Straßen, einschließlich des mittleren Fahrdamms des Leipziger-Platzes, eine angenommene Fahrt beendet haben, müssen die Straße durch die nächste in der bisherigen Fahrrichtung rechts abbiegende erlaubte Querstraße verlassen.

Ist eine Fahrt auf dem Potsdamer-Platz beendet worden, so hat der Droschkenführer diesen Platz sofort auf dem nächsten erlaubten Wege zu verlassen.

Bestellte leere Droschken dürfen in die Straßen und Plätze des § 1 erst durch diejenige erlaubte Straße einbiegen, die bei Benutzung des kürzesten Weges zum Bestellort diesem zunächst liegt.

§ 3. Die Anfahrt mit leeren Droschken zu den Halteplätzen des Leipziger-Platzes darf lediglich von der Königgrätzerstraße aus hinter dem nächsten der beiden Torgebäude erfolgen. Die Abfahrt mit leeren Droschken von diesen Halteplätzen hat in derselben Weise zu erfolgen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden gemäß § 366 № 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig verliert die bisherige Polizei-Verordnung vom 14. April 1899 über denselben Gegenstand ihre Gültigkeit.

Berlin, den 23. November 1905.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betr. Jahr- und Weihnachtsmärkte in Berlin.

1104. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes

Digitized by Google

(G.-S. S. 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 69, 70 und 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) sowie der §§ 84 und 85 der preußischen allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. S. 41) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

Artikel I.

Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1863, betreffend den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten, in der Fassung der Polizei-Verordnung vom 2. März 1883 und die §§ 21 und 22 der erstgenannten Verordnung in der Fassung der Polizei-Verordnung vom 28. Oktober 1873 werden aufgehoben und durch nachstehende Paragraphen ersetzt:

§ 1. In Berlin findet in jedem Vierteljahre ein **Jahrmarkt** statt.

Die im ersten und dritten Vierteljahre stattfindenden Jahrmärkte werden in der Warschauerstraße (von der Revalerstraße bis zur Frankfurter Allee) und in der Petersburgerstraße, die im zweiten und vierten Vierteljahre stattfindenden Jahrmärkte auf dem Arkonaplatz und dessen Umgegend abgehalten.

§ 21. Der **Weihnachtsmarkt** findet alljährlich in der Warschauerstraße (von der Revalerstraße bis zur Frankfurter Allee) und in der Petersburgerstraße sowie auf dem Arkonaplatz und dessen Umgegend statt. Er beginnt am 11. Dezember oder, falls dieser Tag ein Sonntag ist, am 12. Dezember und endet am 27. Dezember jeden Jahres.

Soweit nach den Bestimmungen über Sonntagsruhe und Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen des Handelsgewerbes ein geschäftlicher Verkehr nicht gestattet ist, gilt Gleiches auch für den geschäftlichen Verkehr auf dem Weihnachtsmarkte.

§ 22. Das Aufbauen der Buden auf dem Weihnachtsmarkte beginnt am ersten Werktage früh 7 Uhr. Vor 6 Uhr Morgens dürfen die Buden auf ihre Standplätze nicht geschafft werden. Verkäufer, welche ihre Waren auf kleinen Tischen, Schragen oder sonstigen Verkaufs-Vorrichtungen feilbieten, erhalten ihre Stellen erst am zweiten Markttage angewiesen. Wer sich am ersten beziehungsweise zweiten Markttage bis 3 Uhr Nachmittags nicht einfindet, hat zu gewärtigen, daß über seine Stelle anderweitig verfügt wird. Am 28. Dezember früh 8 Uhr müssen sämtliche Buden, Schragen und sonstige Verkaufs-Vorrichtungen fortgeschafft sein.

Artikel II.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1905 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1905.

Der Polizeipräsident.

Attiengesellschaft.

1105. Nachstehend bringe ich die der Attiengesellschaft Deutscher Samson Leder-Pneumatik (Le Pneu-

zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 30. Oktober d. J. sowie einen Auszug aus den Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Generalbevollmächtigten für Preußen der hier Französischestraße 16 wohnhafte Kaufmann Arnold Hanak bestellt worden ist. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich Mittelstraße 46 hierselbst.

Berlin, den 16. November 1905.

Der Polizei-Präsident.

Im Auftrage: Lewald.

* * *

Der Aktiengesellschaft Deutscher Samson Leder-Pneumatik (Le Pneu-Cuir Samson Allemand) in Paris wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22sten Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26sten Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige spätere Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus oder, falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitz in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten

Digitized by Google

des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 30. Oktober 1905.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. v. d. Hagen.

Erlaubnis

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft Deutscher Samson Leder-Pneumatik (Le Pneu-Cuir Samson Allemand) in Paris.

Statuten.

Titel I.

Benennung. — Gegenstand. — Sitz. — Dauer.

Artikel 1.

Zwischen den Eigentümern der nachstehend gebildeten Aktien wird eine anonyme Gesellschaft in Gemäßheit der Gesetze vom 24. Juli 1867, 1. August 1893 und 16. November 1903 gebildet.

Artikel 2.

Die Gesellschaft erhält die Bezeichnung:

Deutscher Samson Leder-Pneumatik.

Artikel 3.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand:

Die Ausbeutung in Deutschland aller patentierten oder nicht patentierten Verfahren, die sich auf alle Arten Systeme von Umhüllungen für pneumatische Mäntel von Rädern an Automobilwagen oder anderen Fahrzeugen beziehen.

Die Erlangung, den Ankauf und den Verkauf von allen Erfindungspatenten, Licenzen und Verfahren betreffend diese Art von Umhüllungen.

Die Herstellung, den Ankauf, den Verkauf und die Vermietung von allen pneumatischen Umhüllungen.

Die Beteiligung an irgend welcher Form, bei allen Unternehmungen und Geschäften, die denjenigen der Gesellschaft gleichartig sind, und im allgemeinen alle industriellen, commerciellen und finanziellen Geschäfte,

Artikel 4.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Paris, rue Laffitte № 49 (9, Bezirk.)

Er kann nach jedem anderen Ort innerhalb Paris durch einfachen Beschluß des Verwaltungsrats verlegt werden.

Artikel 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt vom Tage ihrer endgültigen Errichtung an gerechnet.

Titel II.

Einlagen.

Artikel 6.

Die gründende Gesellschaft bringt in die vorliegende Gesellschaft ein:

1. Die Studien, Mühen, Arbeiten und Schritte, die sie mit Hinblick auf die Errichtung der Gesellschaft und um die Zeichnung ihres Kapitals zu sichern getan hat.

2. Den Vorteil aller mit verschiedenen getroffenen Vereinbarungen zwecks Sicherung der Organisation und der Funktionierung der Gesellschaft und namentlich aller Vereinbarungen zur Führung und Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in Deutschland, zur Untermietung aller Geschäftsräume und zum Ankauf des Materials und der Waren in diesem Lande, zum Ankauf der Rohstoffe, zur Herstellung der pneumatischen Umhüllungen und zum Verkauf der Erzeugnisse der Gesellschaft.

3. Das ausschließliche Recht auf die Ausbeutung in Deutschland einer Erfindung, für ein System von „Umhüllungen für pneumatische Mäntel", welches den Gegenstand des nachstehend angegebenen Patentantrages bildet.

4. Das Recht auf das Eigentum und die ausschließliche Ausbeutung des Patentes auf diese Erfindung, welche in Deutschland am 19. August 1904 beantragt worden ist unter № S. 14. 950. 11/63. Hauptbuch № 120. 55, Kassenbuch № 115, 95, nebst allen Zusatz- und Verbesserungspatenten, die erteilt werden können.

5. Die Privativ-Rechte, die aus zwei Gebrauchsmustern hervorgehen, die sich auf die genannte Erfindung beziehen und die erteilt worden sind, das erste am 15. Januar 1903 unter № 192, 666 und das zweite am 19. Dezember 1903 unter № 216, 429.

6. Das ausschließliche Recht, sich in Deutschland der Fabrikmarke Samson zu bedienen.

Als Gegenwert und als Entgelt für die Einlagen werden der einbringenden Gesellschaft tausend voll getilgte Aktien von je hundert Francs von dieser Gesellschaft überwiesen, diese Aktien sollen während einer Frist von zwei Jahren nach Errichtung dieser Gesellschaft den Vorschriften des Gesetzes vom 1. August 1893 unterworfen bleiben, ihre Uebergabe wird bedingt durch die regelmäßige und lastenfreie Uebertragung der eingebrachten Werte.

Die Gesellschaft soll das Eigentum und die Nutz-

Digitized by Google

Sie tritt in alle Rechte und Pflichten ein, die mit den eingebrachten Werten verbunden sind.

Sie ist allein zur Zahlung aller fällig werdenden Gebühren für das eingebrachte Patent während dessen Dauer verpflichtet.

Die Einbringung geschieht unter der bloßen Garantie des Bestehens der eingebrachten Werte und namentlich des erfundenen Systems des Patentantrages und der Gebrauchsmuster, jedoch ohne Gewähr für die Wirklichkeit der Erfindung und die Gültigkeit des Patentes oder der Gebrauchsmuster.

Die Gesellschaft hat das Verfahren auf Erteilung des beantragten Erfindungspatentes direkt fortzusetzen auf ihre Gefahr und ohne Regreß gegen die einbringende Gesellschaft, falls das Patent nicht erteilt werden sollte.

Die einbringende Gesellschaft hat dieser Gesellschaft alle zur Erlangung und Uebertragung des Patentes auf den Namen der letzteren erforderliche Beihilfe zu leisten, sie verpflichtet sich, dieser Gesellschaft keinerlei direkte oder indirekte Konkurrenz bei der Herstellung oder dem Verkauf pneumatischer Umhüllungen in Deutschland zu machen, und sie überträgt auf sie die Vorteile aus allen ähnlichen Verpflichtungen, die zu ihren Gunsten übernommen sein können.

Lediglich im Stempelinteresse werden die Einbringungslasten auf tausend Francs geschätzt.

Titel III.

Gesellschaftskapital. — Aktien.

Artikel 7.

Das Gesellschaftskapital wird auf den Betrag von zweihunderttausend Francs festgesetzt, es wird in zweitausend Aktien von je hundert Francs zerlegt.

Tausend Aktien sind zum Entgelt für die Einlagen überwiesen worden.

Die tausend übrigen Aktien sollen bar gezeichnet und getilgt werden.

Das Gesellschaftskapital kann nach den Vorschriften des Artikels 38 erhöht werden, und bei jeder Erhöhung durch die Bildung bar zu zeichnender Aktien haben die Eigentümer der Aktien, die zu diesem Zeitpunkt das Gesellschaftskapital bilden, bei der Zeichnung der neuen Aktien ein Vorzugsrecht im Verhältnis zur Zahl ihrer Aktien innerhalb der von der Generalversammlung bestimmten Grenzen und gemäß den von dem Verwaltungsrat für jede Erhöhung festgesetzten Regeln.

Jede Aktie gibt ein Anrecht auf einen gleichen Anteil am Gewinn und am Eigentum des Gesellschaftsaktivums.

Artikel 8.

Der Betrag der zu zeichnenden Aktien ist in Paris zahlbar, nämlich:

fünfundzwanzig Francs bei der Zeichnung.

Und die übrigen fünfundsiebenzig Francs in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die den Betrag und die Fälligkeit der eingeforderten Zahlungen bestimmen werden.

einer fünfzehn Tage im Voraus in einer Zeitung für gesetzliche Anzeigen zu Paris eingerückten Ankündigung.

Artikel 10.

Die Aktien lauten bis zu ihrer vollen Tilgung auf den Namen, nach ihrer Tilgung sind sie nach Wahl der Aktionäre Namens-Aktie oder Inhaber-Aktie.

Die Interimsscheine oder endgültigen Aktienscheine werden aus Stammbüchern entnommen, nummeriert, mit dem Stempel der Gesellschaft und der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrats oder eines Mitgliedes des Verwaltungsrats und eines Delegierten des Verwaltungsrats versehen.

Titel IV.

Verwaltung der Gesellschaft.

Artikel 14.

Die Gesellschaft wird verwaltet von einem Verwaltungsrat, der aus mindestens fünf und aus höchstens zehn Mitgliedern besteht, welche aus der Zahl der Gesellschafter von der Generalversammlung ernannt werden.

Artikel 15.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen während der Dauer ihres Mandats jeder Eigentümer von mindestens zwanzig Aktien sein, die als Garantie für alle ihre Verwaltungshandlungen dienen.

Diese Aktien lauten auf den Namen, sind unveräußerlich, werden mit einem Stempel versehen, der ihre Unveräußerlichkeit angibt, und in der Gesellschaftskasse niedergelegt.

Artikel 16.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf sechs Jahre vorbehaltlich ihrer Wiederernennung gewählt.

Der erste Verwaltungsrat wird von der konstituierenden Generalversammlung der Gesellschaft auf sechs Jahre ernannt. Beim Erlöschen dieses ersten Mandats wird der Verwaltungsrat ganz neu wiedergewählt, und später erneut er sich alljährlich oder zwei Jahre erforderlichenfalls bezüglich einer solchen Anzahl von Mitgliedern, daß die Dauer des Amtes eines jeden Verwaltungsrats nicht mehr als sechs Jahre beträgt.

Die ausscheidenden Mitglieder werden für die fünf ersten Jahre durch das Los bestimmt und später nach dem Alter ihrer Ernennung. Sie können stets wiedergewählt werden.

Der Verwaltungsrat kann sich provisorisch und vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Versammlung bis zur oben angegebenen Höchstzahl ergänzen und, falls ein Posten infolge Todes, Demission oder eines anderen Grundes vakant wird, jedes Mitglied ersetzen für die laufende Dauer seines Mandats.

Artikel 17.

Alljährlich nach der jährlichen Generalversammlung ernennt der Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Falls der Vorsitzende abwesend ist, bezeichnet der Verwaltungsrat dasjenige Mitglied, daß das Amt des Vorsitzenden ausüben soll.

Artikel 20.

Digitized by Google

fugnisse ohne jede Schranken und jeden Vorbehalt, um namens der Gesellschaft zu handeln und alle auf den Gegenstand der Gesellschaft bezüglichen Geschäfte vorzunehmen:

Er nimmt alle Beträge in Empfang, die der Gesellschaft geschuldet sind, und erteilt alle Quittungen und Entlastungen.

Er genehmigt alle Verzichte und Eintragungs-Aufhebungen gegen oder ohne Zahlung.

Er bewilligt alle Vorrechtseinräumungen.

Er genehmigt alle gerichtlichen Schritte, sei es als Kläger, sei es als Beklagter, und vertritt die Gesellschaft vor Gericht.

Er verhandelt und vergleicht sich bezüglich aller Interessen der Gesellschaft.

Er schließt alle Verträge, Kontrakte, Submissionen und Entreprisen gegen Pauschvergütung oder sonst ab, er beschließt über die für die Ausführung der Arbeit aller Art vorgelegten Studien, Pläne und Zeichnungen.

Er schließt alle Miets- und Vermietungsverträge ab mit Verkaufs-Versprechen oder ohne ein solches.

Er kauft, verkauft und vertauscht alle Mobiliarwerte und Rechte, namentlich alle Erfindungspatente und Licenzen, sowie alle Grundstücke und Immobiliar-Rechte.

Er bewilligt die Uebertragung, Konvertierung und Veräußerung der Mobiliarwerte aller Art.

Er nimmt alle Anleihen auf, sei es durch Krediteinräumung, sei es durch die Ausgabe von Obligationen, sei es auf andere Weise.

Er bewilligt alle Hypotheken und Antichresen, alle Verpfändungen und Delegationen und sonstige Mobiliar- und Immobiliar-Garantien.

Er unterzeichnet, akzeptiert, handelt, indossiert und quittiert alle Zahlungsversprechen, Tratten, Wechsel Checks und Handelspapiere, er übernimmt Bürgschaften und das Aval.

Er beteiligt die Gesellschaft nach dem ihm richtig erscheinenden Modus bei allen auf die Geschäfte der Gesellschaft oder gleichartige Geschäfte bezüglichen Operationen und Unternehmungen, er beteiligt sich bei der Bildung aller Gesellschaften oder Gemeinschaften, bringt alle Werte und Rechte der Gesellschaft ein, unterzeichnet alle Aktien, Kommanditen und Beteiligungsscheine und Verpflichtungsscheine.

Er beschließt über die Anlage der verfügbaren Mittel und über die Verwendung der Reserven aller Art.

Er setzt die Generalverwaltungskosten fest.

Er ernennt und verabschiedet alle Bevollmächtigten, Angestellten und Agenten, weist ihnen ihre Beschäftigung an, bestimmt ihr Honorar, ihre Bezahlung und ihre Gratifikation, sei es als Fixum, sei es auf andere Weise.

Er schließt die Rechnungen ab, die der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, und erstattet einen Bericht über diese Rechnungen und über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft.

Er schlägt die zu verteilende Dividende vor, er ab, um die Gesellschaft mit den Gesetzen der Länder in Einklang zu bringen, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu machen haben wird.

Er beschließt mit einem Wort über alle Interessen, die zu der Verwaltung der Gesellschaft gehören.

Die vorstehend dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse sollen seine Rechte nur beispielsweise angeben, ohne sie zu erschöpfen.

Titel V.
Kommissare.

Artikel 23.

Es werden alljährlich in der Generalversammlung ein oder mehrere Kommissare ernannt, die zur Gesellschaft gehören oder nicht, welche damit beauftragt sind, das von dem Gesetz vom 24. Juli 1867 bezeichnete Amt auszuüben; falls mehrere Kommissare vorhanden sind, können sie gemeinschaftlich oder getrennt handeln.

Der oder die Kommissare erhalten eine Vergütung, deren Betrag von der Generalversammlung bestimmt wird.

Titel VI.
Generalversammlung.

Artikel 24.

Die ordnungsmäßig errichtete Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre.

Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse verpflichten alle Aktionäre, auch die abwesenden, geschäftsunfähigen oder dagegen stimmenden.

Artikel 25.

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionären, die zehn oder mehr Aktien besitzen.

Alle Eigentümer von weniger als zehn Aktien können sich vereinigen, um diese Anzahl von Aktien zu erreichen, und sich durch einen von ihnen vertreten lassen.

Abgesehen von letzterem Falle kann sich keiner bei der Generalversammlung durch jemand anders vertreten lassen, als durch jemand, der selbst Mitglied der Versammlung ist. Die Form der Vollmacht wird von dem Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 26.

Alljährlich wird innerhalb der sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres eine Generalversammlung abgehalten.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann außerdem, sei es durch den Verwaltungsrat, sei es in dringenden Fällen, durch den oder die Kommissare zusammengerufen werden.

Die Versammlung findet statt am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen von dem Verwaltungsrat bestimmten Orte.

Artikel 27.

Die jährliche Generalversammlung sowie alle Versammlungen, außer denjenigen, die bestimmt sind, über die Fälle der Errichtung, der Statutenänderungen und der Auflösung (Art. 38, 39 und 40) zu beschließen, müssen aus Aktionären bestehen, die mindestens ein Viertel des Gesellschaftskapitals darstellen.

Falls eine Generalversammlung diese Bedingung

Zwischenraum von mindestens fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung zusammenberufen, und sie faßt gültige Beschlüsse, welcher Teil des Kapitals auch vertreten sei, jedoch lediglich über die Gegenstände, die auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Die Versammlungen, die über die Errichtung der Gesellschaft, Statuten, Aenderungen, die Prüfung von Bar- oder Sacheinlagen und über die Auflösung zu beschließen haben, müssen bestehen aus Aktionären, die zu mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals darstellen.

Artikel 28.

Die Einberufungen erfolgen durch Ankündigungen, die eingerückt werden in eine Zeitung für gesetzliche Anzeigen zu Paris.

Und zwar zwanzig Tage vor der Versammlung für die jährlichen ordentlichen Versammlungen.

Und zehn Tage vorher für alle anderen Versammlungen.

Diese Fristen werden auf fünf Tage ermäßigt für den in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fall einer zweiten Versammlung.

Ausnahmsweise geschieht die Einberufung fünf Tage vorher für die Versammlungen, die über die Prüfung von Bar- oder Sacheinlagen, die das Kapital erhöhen, zu beschließen haben.

Für die außerordentlichen Generalversammlungen müssen die Ankündigungen den Gegenstand der Versammlung angeben.

Artikel 30.

Die Tagesordnung wird von dem Verwaltungsrat bestimmt.

Auf die Tagesordnung werden nur solche Anträge gesetzt, die von dem Verwaltungsrat oder den Kommissaren ausgehen oder dem Verwaltungsrat mindestens einen Monat vor der Versammlung mitgeteilt worden sind mit der Unterschrift von Mitgliedern der Versammlung, die mindestens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals darstellen.

Es kann nur über die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände Beschluß gefaßt werden.

Artikel 32.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jeder von ihnen hat ebenso viel Stimmen, wie er Mal zehn Aktien besitzt oder vertritt, ohne jedoch in keinem Falle, sei es als Eigentümer, sei es als Bevollmächtigter mehr als fünfundsiebenzig Stimmen vereinigen zu können.

Die Abstimmung ist geheim, sobald dies von Mitgliedern verlangt wird, die mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals darstellen.

Artikel 33.

Die jährliche Generalversammlung nimmt von dem Bericht des oder der Kommissare über die Lage der Gesellschaft, die Bilanz und die von den Mitgliedern Verwaltungsrats vorgelegte Rechnung Kenntnis. Er berät darüber und genehmigt erforderlichenfalls

Sie bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats die zu verteilende Dividende.

Sie ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats und den oder die Kommissare.

Und außerdem berät und beschließt die Generalversammlung bei ihrer jährlichen oder außerordentlichen Einberufung unbeschränkt über alle Interessen der Gesellschaft und überträgt auf den Verwaltungsrat alle ergänzenden Befugnisse, die für zweckmäßig erachtet werden.

Titel VII.

Status-Inventar.

Artikel 35.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Ausnahmsweise soll das erste Geschäftsjahr die Zeit zwischen der endgültigen Errichtung der Gesellschaft und dem 30. Juni 1906 umfassen.

Artikel 36.

Der Verwaltungsrat stellt in jedem halben Jahr einen summarischen Status über die Aktiven und Passiven der Gesellschaft auf.

Außerdem wird am Ende eines jeden Geschäftjahrs eine Inventur aufgenommen, welche eine Angabe der Mobiliar- und Immobiliar-Werte der Gesellschaft und überhaupt alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft enthält.

Titel VIII.

Verteilung des Reingewinns.

Artikel 37.

Der Nettoertrag nach Abzug aller Lasten, Amortisationsquoten und namentlich der Amortisation aller Anleihen-Kapitale stellt den Reingewinn dar.

Von dem jährlichen Reingewinn werden erhoben:

1. Mindestens fünf Prozent vom Reingewinn für den gesetzlichen Reservefonds, diese Erhebung ist nur so lange obligatorisch, bis der Reservefonds ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht.

2. Derjenige Betrag, welcher erforderlich ist, um den Aktien fünf Prozent als Zinsen oder erste Dividende von dem getilgten und nicht amortisierten Betrag der Aktien zu zahlen ohne Uebertrag auf das nächste Geschäftsjahr, falls diese 5 Prozent in einem Geschäftsjahr nicht gezahlt werden können.

Und der Ueberschuß wird, wie folgt, verteilt:

Zehn Prozent für den Verwaltungsrat.

Neunzig Prozent für alle Aktien.

Von den neunzig Prozent, die den Aktien zufallen, kann die Versammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Abzüge zur Bildung von außerordentlichen und besonderen Reserven beschließen.

Die Zahlung der Zinsen und Dividenden geschieht in einem oder verschiedenen Malen zu den von dem Verwaltungsrat bestimmten Zeiten.

Die Zahlung erfolgt in gültiger Weise an den Verzeiger der Namensaktien oder des Coupons.

Alle Zinsen und Dividenden, die innerhalb fünf Jahre nach ihrer Fälli[illegible] nicht verlangt werden, ver-

Digitized by Google

Titel IX.
Statutenänderungen — Auflösung — Liquidation.
Artikel 38.

Die Generalversammlung kann auf Anregung des Verwaltungsrats an diesem Statut die Abänderungen vornehmen, die für zweckmäßig erachtet werden sollen.

Sie kann namentlich folgendes bestimmen:

Die Erhöhung des Gesellschaftskapitals in einem oder mehreren Malen, sei es im Wege der Einlage, sei es gegen bar durch die Bildung von Prioritäts- oder gewöhnlichen Aktien.

Die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals auch im Wege des Aktienrückkaufs.

Die Verlängerung, die Verkürzung der Dauer oder die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft.

Die Uebertragung oder den Verkauf der gesamten Werte, Rechte und Verpflichtungen der Gesellschaft auf alle Dritten sowie auch deren Einbringung in jede andere Gesellschaft.

Die Abänderungen können sich auf den Gegenstand der Gesellschaft beziehen, sofern sie diesen Gegenstand nicht vollständig ändern oder in seinem Wesen berühren.

Artikel 39.

Im Falle des Verlustes von drei Vierteln des Gesellschaftskapitals müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats die Generalversammlung aller Aktionäre einberufen zwecks Beschlußfassung über die Frage, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll; die Abstimmung geschieht gemäß Artikel 32, doch hat jeder Aktionär, der weniger als zehn Aktien besitzt, eine Stimme.

Titel X.
Streitigkeiten.
Artikel 41.

Alle Streitigkeiten, die zwischen den Gesellschaftern über die Ausführung dieser Statuten entstehen können, werden der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte des Departements Seine unterbreitet.

Die Klagen betreffend die allgemeinen und gemeinschaftlichen Interessen der Gesellschaft können gegen den Verwaltungsrat oder eins seiner Mitglieder nur Namens der Gesamtheit der Aktionäre und auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung gerichtet werden. Jeder Aktionär, der eine solche Klage herbeiführen will, ist gehalten, sie mindestens einen Monat vor der nächsten Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mitzuteilen, welcher verpflichtet ist, diesen Antrag auf die Tagesordnung dieser Versammlung zu setzen.

Falls der Antrag von der Generalversammlung abgelehnt wird, darf kein Aktionär die Klage in einem Privatinteresse vor den Gerichten wieder vorbringen, falls der Antrag angenommen wird, ernennt die Generalversammlung einen oder mehrere Kommissare, um dem Rechtsstreit Fortgang zu geben.

An die Aktionäre kann keine Einzelzustellung erfolgen. Falls es zum Prozeß kommt, muß der Beschluß der Versammlung den Gerichten zur selben Zeit, wie die Klage selbst, eingereicht werden.

Im Falle eines Rechtsstreits ist jeder Aktionär verpflichtet, einen Wohnsitz in Paris zu wählen und alle Zustellungen und Vorladungen sollen in gültiger Weise an dem von ihm gewählten Wohnsitz ohne Rücksicht auf seinen tatsächlichen Wohnsitz erfolgen.

Falls er keinen Wohnsitz erwählt, erfolgen die gerichtlichen und außergerichtlichen Zustellungen in gültiger Weise bei der Staatsanwaltschaft des Zivilgerichts der Seine.

Der ausdrücklich oder implicite gewählte Wohnsitz hat zur Folge die Zuständigkeit der zuständigen Gerichte des Departements Seine, sowohl für die klagende als die beklagte Partei.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Weihnachtssendungen.

1106. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung

Digitized by Google

geben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehr (Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin, den 22. November 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

1107. Erledigt ist das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat an der St. Paulskirche zu Berlin, Diözese Berlin Stadt III., durch Versetzung des Diakonus Habicht zum 1. Oktober 1905. Die Besetzung steht dem Kirchenregiment zu; über die Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

1108. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Biesenbrow, Diözese Angermünde durch Emeritierung des Pfarrers Dr. Klappenbach zum 1. April 1906.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

1109. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 12. Juli d. J. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 1 Stück und zwar die Nr. 283.

Litt. H. zu 300 Mark 5 Stück und zwar die Nr. 42 54 167 193 207.

Litt. J. zu 75 Mark 2 Stück und zwar die Nr. 101 106.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. Nr. 13 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76 I. vom 2. Januar 1906 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1916 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Gelddetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. August 1905.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

1110. Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Oberförstern Spener in Kunersdorf, Raumann in Colpin und Faber in Alt-Placht den Titel Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse zu verleihen geruht.

Die Försterstelle Großheide in der Oberförsterei Lehnin ist vom 1. Januar 1906 ab dem Förster Lange in Beutel der Oberförsterei Alt-Placht übertragen worden.

Die Försterstelle Nettelgraben in der Oberförsterei Chorin ist vom 1. Januar 1906 ab dem Förster Seeger in Großheide der Oberförsterei Lehnin übertragen worden.

Die Försterstelle Beutel in der Oberförsterei Alt-Placht ist vom 1. Januar 1906 ab dem Förster Steuer in Alt-Placht der Oberförsterei Alt-Placht übertragen worden.

Dem Hilfsförster Koltermann in Lehnin der Oberförsterei Lehnin ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Alt-Placht in der Oberförsterei Alt-Placht vom 1. Januar 1906 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Wendt in Doffow ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Neuendorf mit dem Wohnsitz zu Doffow vom 1. Oktober 1905 ab übertragen worden.

Im Kreise Teltow sind ernannt bezw. wieder ernannt worden zu Amtsvorstehern: 1) Rittergutsbesitzer von Goerzke in Gr. Beuthen für den Bezirk 8 Gr. Beuthen, und 2) der Königliche Forstassessor Hillenkamp zu Forsthaus Grunewald für den Bezirk 39 Grunewald Forst.

Der Predigtamtskandidat Hans Schnieber aus Posen ist zum Hilfsprediger bei der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden evangelisch-lutherischen Parochie Berlin (Südgemeinde) bestellt; seine Befähigung zur Anstellung ist nach Nr. 4 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen worden.

Der Lehrer Heinrich Diemer ist als Rektor an der 94. Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Liefeld, Krah und Schlee sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem cand. theol. Alfred Halling in Dom. Wentow, Kreis Ruppi[illegible]

Digitized by Google

als Erzieherin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist ernannt dem Fräulein Frieda Portig in Ruhlsdorf, Kreis Niederbarnim.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1905.

(Schluß.)

V. Referendare: Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten: Kurzweg, Max Abrahamsohn, Arno Loewenstein, Walter Hesse, Goldberger, Lips, Küntzel, Casdorf, Georg Fischer, Lammers, Lampson und Möhle. Aus dem Justizdienst entlassen sind die Referendare von Münch und Frischen, letzterer behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst. Der Referendar Dr. Mittag ist in den Justizdienst wieder aufgenommen worden.

VI. Subalternbeamte: Der Erste Gerichtsschreiber, Sekretär Sadler aus Baruth ist zum Rechnungsrevisor bei dem Amtsgericht I. in Berlin ernannt. Ferner sind zu Gerichtsschreibern ernannt: Der vormalige Referendar Beutel und der Aktuar Gottschalk bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Aktuar Seidel aus Hettstedt bei dem Amtsgericht in Zehdenick und der Aktuar Jenrich aus Cöpenick bei dem Amtsgericht in Baruth. Versetzt sind der Inspektionsassistent Tusch vom Stadtvogteigefängnis in Berlin an das Gerichtsgefängnis in Charlottenburg und der Gerichtsvollzieher Plath in Soldin an das Amtsgericht II. in Berlin. Der Gerichtsschreiber, Sekretär Hugo Beyer vom Amtsgericht in Rixdorf ist pensioniert, der Gerichtsschreiber, Sekretär Höhne vom Amtsgericht I. in Berlin ist gestorben.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1111. Die im Geschäftsjahr 1906 in Ketzin abzuhaltenden Gerichtstage werden auf folgende Tage bestimmt: den 16. und 17. Januar, den 13. und 14. Februar, den 13. März, den 17. und 18. April, den 15. Mai, den 12. Juni, den 10. und 11. Juli, den 18. und 19. September, den 16. und 17. Oktober, den 13. November und den 18. Dezember.

Potsdam, den 6. November 1905.

Königliches Amtsgericht.

1112. Nachstehender Rechnungsabschluß der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg für das Geschäftsjahr 1904 wird hiermit gemäß §§ 18, 20 der Satzungen veröffentlicht:

Rechnungsergebnisse der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

Ziffer	Gegenstand	Einnahme ℳ	₰	Ausgabe ℳ	₰
1.	Beiträge:				
	a. Markenerlös	8036428	33	—	—
	b. Bare Beiträge für in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte nicht versicherungspflichtige Polen	35641	63	—	—
2.	Zinsen von angekauften Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen	1791866	67	—	—
3.	Verzinsung des Anlagekapitals:				
	a. für die Lungenheilstätte Cottbus	24203	63	—	—
	b. für das Genesungsheim Hohenelse	1825	16	—	—
4.	Strafgelder	17170	—	—	—
5.	Renten	—	—	4401677	64
6.	Beitragserstattungen	—	—	429104	16
7.	Heilverfahren:				
	a. Zuschüsse von Krankenkassen usw.	94704	01	—	—
	b. Kosten der Lungenheilstätte Cottbus:				
	aa. laufende Unterhaltungskosten einschließlich 24203,63 Mark (vergl. Ziffer 3a)	—	—	135909	34
	bb. einmalige Aufwendungen für innere Einrichtung usw.	—	—	56	—
	c. Kosten des Genesungsheims Hohenelse:				
	aa. laufende Unterhaltungskosten einschließlich 1825,16 Mark (vergl. Ziffer 3b.)	—	—	39444	08
	bb. einmalige Aufwendungen für innere Einrichtung usw.	—	—	65916	34
	d. Heilbehandlung in anderen Krankenhäusern usw.	—	—	334520	93
	e. Angehörigenunterstützungen	—	—	29615	01
8.	Außerordentliche Leistungen durch Gewährung höherer Angehörigenunterstützungen	—	—	6458	29
9.	Allgemeine Verwaltungskosten:				
	a. Gehälter usw. für Beamte	—	—	393795	10
	b. Tagegelder, Reisekosten usw. an Vorstandsmitglieder, Anstaltsbeamte und Mitglieder des Ausschusses	—	—	4000	01
	c. Miete usw. für Geschäftsräume	—	—	27697	98

Ziffer	Gegenstand	Einnahme ℳ	₰	Ausgabe ℳ	₰
	übertragen	10001837	43	5868194	88
9.	d. Bureaubedürfnisse	—	—	61173	47
	e. Anschaffung und Unterhaltung des Inventars	—	—	4069	50
	f. Beiträge zur Witwen- und Waisenkasse sowie sonstige Versicherungsbeiträge usw.	—	—	19248	42
	g. Pensionen und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und deren Hinterbliebene	—	—	2239	—
	h. Kosten der Kassenverwaltung und andere nicht vorgesehene Kosten der allgemeinen Verwaltung	—	—	15873	41
10.	Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und bei Beitragserstattungen	—	—	80399	68
11.	Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens	—	—	25900	72
12.	Kosten der Beitragserhebung und Kontrolle:				
	a. für Quittungskarten, Beitragsmarken und Verkauf der letzteren	—	—	15772	73
	b. Vergütung an Krankenkassen und andere mit der Einziehung betraute Stellen	—	—	2782	60
	c. Kosten der Kontrolle	—	—	53085	52
13.	Kosten der Rechtshilfe	—	—	38	50
14.	Andere nicht vorgesehene Kosten	—	—	98	25
	Summe der laufenden Einnahme	10001837	43	—	—
	„ „ „ Ausgabe	—	—	6148876	68
15.	Erwerbung von Kapitalanlagen	—	—	3309780	14
	Gesamt-Einnahme	10001837	43	—	—
	„ Ausgabe	—	—	9458656	82

Abschluß.

Die laufende Einnahme beträgt	10001837	Mark 43	Pf.
Die laufende Ausgabe beträgt	6148876	„ 68	„
mithin Ueberschuß im Berichtsjahre	3852960	Mark 75	Pf.
Zu der Einnahme von	10001837	Mark 43	Pf.
tritt der aus dem Vorjahre übernommene Barbestand mit	1539816	„ 61	„
das sind zusammen	11541654	Mark 04	Pf.
Die Gesamtausgabe beträgt	9458656	„ 82	„
bleibt Barbestand Ende 1904	2082997	Mark 22	Pf.
Hierzu kommt der Betrag des festangelegten Vermögens mit	51931951	„ 92	„
und der Wert der vorhandenen Grundstücke mit	667713	„ 47	„
zusammen	54682662	Mark 61	Pf.

Berlin W., Matthäikirch-Straße Nr. 19, den 21. November 1905.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

In Vertretung Meyer.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 8. Dezember 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Bestellung des Amtsblattes für 1906. S. 423. — Inhalt von Stück 47 des Reichsgesetzblatts. S. 423. — Austritt eines Kreisverbandes aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. S. 423. — Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe der Bäckereien. S. 423. — Bäcker-Zwangsinnung in Trebbin. S. 423. — Aufhebung landespolizeilicher Anordnungen. S. 424. — Viehseuchen. S. 424. — Gewerbesteuerausschuß. S. 424. — Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. 424. — Neue Telegraphenanstalten. S. 425. — Bezirksveränderungen. S. 425. — Frist zur Abgabe von Steuererklärungen. S. 425. — Personal-Chronik. S. 425. — Gerichtstage. S. 426.

(Dieses Stück enthält 1/2 Bogen Amtsblatt, 7 1/2 Bogen öffentl. Anzeiger.)

1113. Bestellung des Amtsblatts für 1906.

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1906 so zeitig bei den Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können.

Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich Verpflichteten (Zwangsabonnenten) und den es unentgeltlich erhaltenden Personen bedarf es einer Bestellung nicht.

Potsdam, den 25. November 1905.

Der Regierungspräsident.

1114. Reichsgesetzblatt.

(Stück 47.) № 3177. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der № XXXVa. in der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 22. November 1905.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Austritt des Kreisverbandes Osthavelland aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

1115. Auf Grund des § 6 Ziffer 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes wird der Kommunalverband des Kreises Osthavelland vom 1. Januar k. Js. ab für leistungsfähig erklärt, diejenigen Lasten zu übernehmen, welche durch die Unfallversicherung bei den von ihm als Unternehmer in anderen als Eisenbahnbetrieben ausgeführten Bauten entstehen werden.

Berlin, den 7. November 1905.

Der Minister des Innern. | Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 24. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe der Bäckereien im Regierungsbezirk Potsdam.

1116. In Ausführung der Vorschriften der § 105b. [illegible] zinal-Angelegenheiten und des Innern **für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam** mit Ausschluß der nach § 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 — G.-S. S. 247 — zum Landespolizeibezirk Berlin gehörigen Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, was folgt:

1. Abschnitt c. Ziffer 1 der Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 21. März 1895 — Amtsblatt Seite 111 — erhält den Zusatz:

„Am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste ist in Bäckereien, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen jedem Arbeiter in der Zeit von 9 1/2 Uhr Vormittags des ersten Feiertags bis 9 1/2 Uhr Abends des zweiten Feiertages ununterbrochene Ruhe zu gewähren."

2. Die Verordnungen vom 26. November 1904 — Amtsblatt Seite 423/424 und vom 15. März 1905 Amtsblatt Seite 116 — werden hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 30. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Bäcker-Zwangsinnung in Trebbin.

1117. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) haben die Bäckermeister in Trebbin beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhan[illegible]

Digitized by Google

Schöneweide, Kl.-Schulzendorf, Lüdersdorf, Gadsdorf, Christinendorf, Runsdorf, Wendisch-Wilmersdorf, Wietstock, Kerzendorf, Löwenbruch, Genshagen, Thyrow, Groß-Beuthen, Klein-Beuthen, Jütchendorf, Siethen und Gröben ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 29. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Aufhebung von landespolizeilichen Anordnungen.

1118. Mit Rücksicht darauf, daß die Seuchengefahr welche zum Erlaß der Anordnungen Anlaß gegeben hat, vollständig beseitigt ist, werden folgende Anordnungen hiermit aufgehoben:

a) die landespolizeiliche Anordnung vom 1. Februar 1900 betreffend die Untersuchung des aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Schwaben, Ober-, Mittel- und Unterfranken im Königreiche Bayern sowie des aus dem Königreiche Sachsen eingeführten Rindviehs — Amtsblatt von 1901 Seite 556 —

b) die landespolizeiliche Anordnung vom 17. Dezember 1900 betreffend das Verbot der Weggabe unabgekochter Magermilch, Buttermilch und Molken aus Genossenschafts- und Sammelmolkereien — Amtsblatt von 1901 Seite 557.

Potsdam, den 4. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1119. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Gütergotz. Kreis N.-Barnim: Mühlenbeck, Fichtenau. Kreis Westhavelland: Mögelin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Paplitz.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Oranienburg. Kreis Oberbarnim: Alt-Lewin.

c. Milzbrand. Kreis Angermünde: Steinhöfel. Kreis Osthavelland: Nauen. Kreis Zauch-Belzig: Schmergow.

II. Erloschen.

a. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Zehlendorf. Kreis N.-Barnim: Weißensee.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Schönefeld. Kreis Westhavelland: Lietzow.

c. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Teltow. Kreis Beeskow-Storkow: Wernsdorf. Kreis Westhavelland: Ratheuow, Neuuhausen, Stechow I. u. II. Jüterbog-Luckenwalde: Petkus, Niebendorf.

Potsdam, den 5. Dezember 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gewerbesteuerausschuß.

1120. Die Zahl der Mitglieder und deren Stellvertreter im Steuerausschusse der Gewerbesteuerklasse IV. für den Stadtkreis Rixdorf wird auf je 13 erhöht.

Potsdam, den 25. November 1905.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

1121. Auf Grund der §§ 105b. Absatz 2 und 41a. der Reichsgewerbeordnung und in Gemäßheit der Ziffern 133 (vergl. 136a.) der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 wird für den Landespolizeibezirk Berlin mit Rücksicht auf den gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 9. November d. Js. folgendes bestimmt:

I. Die Bekanntmachung vom 18. November 1905, nach welcher, abgesehen von den daselbst genannten Ausnahmen, im allgemeinen im Handelsgewerbe am 10., 17. und 24. Dezember 1905 eine Beschäftigungszeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Stunden zugelassen ist, wird dahin abgeändert, daß für den **Handel mit Blumen und Kränzen** die vorerwähnte erweiterte Beschäftigungszeit nur für den 24. Dezember d. Js., nicht aber auch für den 10. und 17. Dezember d. Js. gestattet ist. Dagegen dürfen mit Rücksicht darauf, daß der diesjährige Sylvestertag auf einen Sonntag fällt,

im Handel mit Blumen und Kränzen in offenen Verkaufsstellen am 31. Dezember 1905

Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter

A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 6 Uhr Nachmittags,

B. in Schöneberg von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 6 Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Für den **Neujahrstag 1. Januar 1906** dagegen gelten auch für den Blumenhandel die gewöhnlichen Sonntagsruhevorschriften.

II. Mit Rücksicht darauf, daß im laufenden Jahre der Sylvestertag auf einen Sonntag fällt, wird ferner bestimmt, daß im **Handel mit Back- und Konditorwaren einschließlich Konfitüren** in offenen Verkaufsstellen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, abgesehen von der bereits für den 10., 17. und 24. Dezember d. Js. zugelassenen erweiterten Beschäftigungszeit, noch ausnahmsweise auch **am 31. Dezember 1905**

Digitized by Google

5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 6 Uhr Nachmittags,

B. in Schöneberg von 5 bis 9½ Uhr Vormittags und 11½ bis 6 Uhr Nachmittags beschäftigt werden dürfen. Berlin, den 2. Dezember 1905.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

1122. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Ringofen wird am 2. Dezember der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 27. November 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

1123. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Torwärterhaus Gollin wird am 2. Dezember der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 27. November 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

1124. Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk
1.	Die zum Jagen 136d. der Oberförsterei Dippmannsdorf gehörende und dem Gutsbezirke Dippmannsdorf, Forst, angehörende Ackerfläche der Gemarkung Dippmannsdorf, Karteublatt 1 Trennstück № 240/172 von 0,0772 ha Flächeninhalt.	Fiskalischer Gutsbezirk Dippmannsdorf.	Gemeindebezirk Dippmannsdorf.

Belzig, den 27. November 1905.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen.

1125. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 24 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24sten Juni 1891) ist gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 für das Steuerjahr 1906 auf die Zeit vom **1. bis einschl. 20sten Januar 1906** festgesetzt.

Potsdam, den 1. Dezember 1905.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

1126. Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: der Landwirt Hermann Kuse in Dossow für den Bezirk 14 — Goldbeck —; b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: der Landwirt Paul Eggert jun. in Liebenthal für den Bezirk 12 — Liebenthal —, der Prokurist Willy Krüger in Dorf Zechlin für den Bezirk 17 — Flecken Zechlin —, der Gemeindevorsteher Näcker in Stepenitz für den Bezirk 26 — Marienfließ —, der Gutsbesitzer Hahn in Minnashöh für den Bezirk 42 — Dannenwalde —.

Der Zivilanwärter Rübesam ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Mödlich, Superintendent Paul Friedrich Schuchardt, ist zum Oberpfarrer der Parochie Templin, Diözese Templin, bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Max Sydow ist vom 1. Oktober d. J. ab als Oberlehrer an der 14. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Gericke zu Velten, Diözese Spandau, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

dem Kandidaten der Theologie Hugo Döhler in Retzow (Westhavelland).

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Uebertragen ist dem Ober-Postpraktikanten Emmermann aus Perleberg eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Königsberg (Preußen).

Versetzt sind die Postassistenten Grabow von Jarmen nach Luckenwalde und Schmidt von Luckenwalde nach Jarmen.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin.

Allerhöchst verliehen: dem Regierungs- und Geheimen Baurat Werner bei seiner Versetzung in den Ruhestand (cfr. unten) der Kronen-Orden II. Klasse.

Angenommen: die Bureauanwärter Adam und Zander als Zivilsupernumerare, als Kanzleidiätar der Militäranwärter, bisherige Bureaudiätar Brudna, auf Probe: die Oberfeuerwerker Zagelow und Jahn und der Militäranwärter Uhrmacher.

Vereidigt: die Regierungsbauführer: Friedrich Eisenberg, Hans Ballhausen, Walter Bettenstedt, Johannes Rahn, Georg Schikore, Karl Röhler, Walter Zipffel, Walter Heyder, Ernst Peltesohn, Karl Langen, Eugen Schulz, Erich Roher, Albert Ahlemann.

Angestellt: der Bureaudiätar Hoitz als Regierungssekretär.

Uebertragen: dem Baurat Heydemann die Verwaltung der Kreisbauinspektorenstelle des östlichen Teils

Digitized by Google

Baurat Thiele auftragsweise die Leitung der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau.

Ausgeschieden: der Regierungssekretär Trahndorff infolge Anstellung als Geheimer Registrator beim Ministerium des Innern, der Bureaudiätar Karg infolge Anstellung als Oberhofmarschallamtssekretär.

Versetzt: der Regierungs- und Geheime Baurat Eger hierher, der Landbauinspektor Preller nach Posen, die Bureaudiätare Riemer und Staufenbiel an die Königliche Regierung zu Allenstein.

Pensioniert: der Regierungs- und Geheime Baurat Werner, der expedierende Sekretär und Kalkulator Beck und der Schleusenmeister Görs.

Auf Antrag entlassen: die Bureaudiätare Halbmeyer und Splettstößer und der Oberfeuerwerker Jahn.

Verstorben: Gartendirektor Geitner.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1127. Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1906 auf die nachstehend angegebenen Tage festgesetzt: 5. Januar, 9. Februar, 9. März, 6. April, 1. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. Oktober, 2. November, 14. Dezember. Das Gerichtslokal befindet sich im Rathause zu Joachimsthal.

Eberswalde, den 29. November 1905.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 15. Dezember 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Bestellung des Amtsblattes für 1906. S. 427. — Schonzeiten der Rehböcke und des Flugwildes. S. 427. — Ladenschluß in Spandau. S. 427. — Diphtherieheilserum. S. 427. — Marktpreise. S. 428/429. — Hebammen-Lehrbuch ꝛc. S. 429. — Standesamtsbezirksveränderung. S. 429. — Errichtung eines zweiten Standesamts in Rixdorf. S. 430. — Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Zwangsinnung in Zossen. S. 430. — Viehseuchen. S. 430. — Pferdelotterie. S. 430. — Grundstücksaufhöhung. S. 430. — Weihnachtssendungen. S. 430. — Sonntagsruhe der Zeitungsdruckereien. S. 431. — — Polizei-Verordnung betr. Regelung des Marktverkehrs in den Berliner Markthallen. S. 431. — Marktpreise. S. 432/433. Aktiengesellschaft. S. 432. — Martini-Durchschnitts-Marktpreise. S. 436/437. — Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe. S. 437. — Einlösung fälliger Rentenbriefe. S. 438. — Maschinenbau- und Hüttenschule. S. 438. — Gerichtstage. S. 438. — Reineinkommen der Brandenburgischen Städtebahn. S. 438. — Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften. S. 439. — Personal-Chronik. S. 442.

(Dieses Stück enthält 2 Bogen Amtsblatt, 6 Bogen öffentl. Anzeiger.)

1128. **Bestellung des Amtsblatts für 1906.**

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1906 so zeitig bei den Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können.

Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich Verpflichteten (Zwangsabonnenten) und den es unentgeltlich erhaltenden Personen bedarf es einer Bestellung nicht.

Potsdam, den 25. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Schonzeiten der Rehböcke und des Flugwildes im Landespolizeibezirk Berlin.

1129. Auf Grund des § 3 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, werden für den Landespolizeibezirk Berlin für das Jahr 1906 die Schonzeiten für die im § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 unter 5 und 12—14 genannten Wildarten wie folgt festgesetzt:

a. **für Rehböcke** vom 1. Januar bis einschl. 1. Mai,

b. **für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen** vom 15. Februar bis einschl. 1. September,

c. **für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner** der Schluß der Schonzeit auf den 17. August (einschl.), der Anfang der Schonzeit auf den 15. Dezember,

d. **für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne** der Schluß der Schonzeit auf den 1. September (einschl.). Potsdam, den 2. Dezember 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ladenschluß in Spandau.

1130. Auf Grund des § 139 f. der Reichsgewerbeordnung — R.G. Bl. 1900 Seite 969 — ordne ich nach Anhörung des Magistrats in Spandau hiermit an, daß die offenen Verkaufsstellen der Schuhwarenbranche, Manufakturwarenbranche, Eisen-, Hausstands- und Küchengerätewarenbranche, Fahrräder-, Nähmaschinen- und technischen Artikelwarenbranche, Möbelwarenbranche, Feuerungs- und Brennmaterialienwarenbranche, Schirm-, Hüte- und Mützenwarenbranche, Drogen-, Seifen-, Lacke-, Farben-, Bürsten-, Pinsel- und Schwämmewarenbranche in Spandau vom 2ten Januar 1906 ab das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr Abends ab geschlossen sein müssen. Potsdam, den 11. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

1131. Das Diphtherie-Heilserum mit den Kontrollnummern 79, 80, 82, 83, 112, 117 und 120 geschrieben: neunundsiebenzig, achtzig, zweiundachtzig, dreiundachtzig, einhundertzwölf, einhundertsiebenzehn und einhundertzwanzig aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 11. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B Uebrige Markt-																	
						Hülsenfrüchte.			Stroh.				Fleisch.										
													Rind-										
													im Groß-handel	im Klein-handel									
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Kramm-	Heu		von der Keule		vom Bauch							
		Es kosten je 100 Kilogramm																				Es kostet je 1	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	16	32	15	45	14	64	15	49	25	—	36	—	52	22	3	52	4	—	2	—	3	75	132	50	1	65	1	45
2	Beeskow	17	44	15	46	15	50	15	—	27	50	43	—	45	—	2	95	3	60	—	—	5	—	117	50	1	50	1	15
3	Brandenburg	17	—	15	87	13	60	15	50	26	75	27	50	32	50	3	38	3	88	—	—	3	75	89	—	1	70	1	45
4	Dahme	17	06	15	77	15	—	16	—	30	—	35	—	40	—	3	20	3	50	2	25	6	—	100	—	1	40	1	20
5	Eberswalde	16	81	16	02	15	91	15	22	27	—	34	—	37	50	4	—	4	50	—	—	5	—	132	—	1	70	1	40
6	Jüterbog	17	15	15	90	15	50	15	50	35	—	40	—	40	—	3	40	4	61	—	—	4	54	160	—	1	80	1	50
7	Luckenwalde	18	—	15	88	15	73	15	96	33	—	35	—	45	—	3	62	4	74	—	—	5	50	140	—	1	80	1	60
8	Perleberg	16	36	16	—	—	—	15	57	24	—	38	—	35	—	3	81	3	50	—	—	4	39	135	—	1	70	1	35
9	Potsdam	17	12	15	86	15	17	15	95	26	—	41	—	60	—	3	59	5	27	—	—	4	80	150	—	1	90	1	51
10	Prenzlau	16	41	15	47	14	98	15	09	31	—	41	—	79	—	3	67	4	—	2	25	4	—	132	50	1	65	1	45
11	Pritzwalk	19	13	16	25	16	38	16	25	21	—	38	—	40	—	3	50	3	75	2	75	4	25	—	—	1	70	1	70
12	Rathenow	16	37	15	66	14	53	14	39	25	—	30	89	48	89	3	35	4	07	—	—	3	80	140	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	19	84	16	50	16	50	15	97	40	—	40	—	60	—	3	90	5	50	5	—	5	—	145	—	1	65	1	45
14	Schwedt	17	71	16	62	15	86	15	65	26	67	31	25	37	50	3	94	3	98	—	—	4	37	—	—	1	80	1	60
15	Spandau	16	92	15	78	14	76	15	02	30	—	40	—	52	50	4	50	6	—	—	—	6	50	165	—	2	05	1	55
16	Strausberg	16	50	15	50	16	—	—	—	30	—	40	—	40	—	4	—	5	—	4	—	5	—	150	—	1	80	1	50
17	Teltow	—	—	14	53	15	42	15	17	31	—	35	50	70	—	3	50	2	75	—	—	7	—	140	—	1	90	1	40
18	Templin	16	50	15	50	15	50	15	60	30	—	32	—	36	—	3	—	4	—	2	60	7	—	160	—	2	—	2	—
19	Treuenbrietzen	17	14	16	24	12	84	14	13	30	—	40	—	50	—	3	—	4	—	—	—	4	—	—	—	1	60	1	40
20	Wittstock	—	—	15	85	—	—	15	83	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	120	—	1	35	1	15
21	Wriezen	15	71	14	83	14	31	13	03	24	50	30	—	32	—	3	25	3	50	2	50	4	—	125	—	1	80	1	40
	Durchschnitt	17	13	15	76	15	18	15	32	28	67	36	41	46	66	3	55	4	21	2	92	4	88	135	19	—	—	—	—

Potsdam, den 12. Dezember 1905.

1133. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat November 1905 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Hafer	8	40	8	41	8	33	8	51	8	49	8	38	8	22	8	86	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	36	3	15	2	42	2	66	2	36	2	63	2	29	2	36	
3	Richtstroh	2	16	2	53	2	10	2	88	2	36	2	89	2	09	2	10	

Potsdam, den 12. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

waren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch. Schweine-	Fleisch. Kalb-	Fleisch. Hammel-	Geräucherter Speck (Fliesger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten- Graupe	Gersten- Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee Java mittlerer (roh)	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisefett	Schweineschmalz (Fliesger)
kostet																	
Kilogramm					1 Schk. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 72	1 68	1 70	2 —	2 70	4 80	— 29	— 27	— 35	— 28	— 40	— 40	— 40	— 48	2 10	2 70	— 20	1 90
1 50	1 50	1 40	2 —	2 30	5 40	— 36	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 70	1 50	1 70	1 80	2 40	5 60	— 30	— 28	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 80
1 60	1 20	1 40	1 80	2 40	4 80	— 34	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 80
1 90	1 70	1 50	1 80	2 50	6 40	— 26	— 24	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 60	1 50	1 60	1 80	2 60	5 20	— 35	— 25	— 50	— 50	— 80	— 80	— 40	— 60	2 40	2 —	— 20	1 80
1 70	1 50	1 70	1 90	2 70	4 40	— 32	— 22	— 50	— 50	— 40	— 40	— 35	— 50	2 —	2 60	— 20	1 60
1 70	1 65	1 50	1 90	2 40	5 01	— 25	— 25	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 30	2 70	— 20	2 —
1 98	1 87	1 90	1 91	2 43	5 89	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 60	3 10	— 20	2 40
1 85	1 85	1 45	2 10	2 50	6 20	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 39	— 55	2 60	3 —	— 20	2 10
1 70	1 65	1 45	1 90	2 33	4 15	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 79	1 54	1 60	1 92	2 55	5 29	— 30	— 25	— 55	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 50	3 70	— 20	1 80
1 65	1 50	1 70	1 70	2 70	6 22	— 40	— 38	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 70	3 38	— 20	1 60
1 80	1 40	1 60	2 —	2 60	6 04	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	2 —
2 20	1 90	1 75	2 —	2 50	4 70	— 39	— 28	— 35	— 45	— 40	— 38	— 40	— 50	2 35	2 65	— 20	1 40
1 70	1 70	1 70	1 80	2 80	5 60	— 30	— 25	— 30	— 40	— 40	— 70	— 70	— 70	2 10	2 30	— 20	1 40
1 85	2 20	1 70	2 —	2 40	5 20	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
2 —	1 80	1 80	2 20	2 70	5 60	— 40	— 30	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 50	3 —	— 20	1 90
1 60	1 40	1 60	1 80	2 60	6 20	— 30	— 25	— 50	— —	— 50	— 40	— 40	— 40	— —	— —	— 20	1 60
1 51	1 25	1 25	1 80	2 40	4 74	— 25	— 23	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 15	— 20	1 75
1 60	1 50	1 60	1 80	2 60	5 20	— 30	— 27	— 45	— 28	— 35	— 50	— 50	— 55	2 30	2 80	— 20	1 60

Der Regierungspräsident.

Neues Hebammenlehrbuch nebst Dienstanweisung.

1134. Von dem durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 30. September 1904 (s. Amtsblatt 1904 Seite 370 № 272 und Seite 395 № 93) ist die Herausgabe einer neuen Auflage erforderlich geworden. Dieselbe ist im Verlage von Julius Springer Berlin, Monbijouplatz 3, erschienen und wird zu demselben Preise abgegeben, wie die Ausgabe 1904.

Das Hebammenlehrbuch, Ausgabe 1905, sowie die auf Seite 361 dieses Hebammenlehrbuchs enthaltene Dienstanweisung ist **vom 1. Januar 1906** ab für die Berufstätigkeit der Hebammen maßgebend und bei den Nachprüfungen zugrunde zu legen.

Die in der Auflage 1904 vorgenommenen Aenderungen sind so gehalten, daß die Weiterbenutzung durch die Nachlieferung von Ergänzungsblättern ermöglicht wird. Die Ergänzungsblätter werden den Hebammen kostenlos übermittelt werden. Andere Besitzer der Ausgabe 1904 erhalten die Ergänzungsblätter von der vorgenannten Buchhandlung gegen Einsendung von 20 Pfg. portofrei zugesandt.

Bis zum 1. Juli 1906 sind sämtliche Hebammen einer außerordentlichen Nachprüfung seitens der Kreisärzte zu unterziehen. Die ordentliche Nachprüfung nach § 61 der Dienstanweisung für die Kreisärzte findet in dem Jahre, in welchem die außerordentliche Nachprüfung abgehalten wird, nicht statt.

Potsdam/Berlin, den 12. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

1135. Der aus den Grundstücken des aëronautischen Observatoriums Lindenberg zum 1. Januar 1906 neu zu bildende Gutsbezirk „Observatorium Lindenberg" wird dem Standesamtsbezirke № 26 „Herzberg" des Kreises Beeskow-Storkow zugeteilt.

Potsdam, den 8. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Errichtung eines zweiten Standesamts in Rixdorf.

1136. Der Standesamtsbezirk Rixdorf, bestehend aus dem Stadtbezirke Rixdorf und dem reichsfiskalischen Gutsbezirke Hasenheide, wird mit dem 1. Januar 1906 in zwei Standesamtsbezirke zerlegt. Die Grenzlinie zwischen den beiden Bezirken läuft in der Mittellinie des Straßendammes der Straße 8, durchschneidet in derselben Richtung das Köllnische Ufer, den Rixdorfer Schiffahrtskanal, das Weigand-Ufer und setzt sich in der Mittellinie des Straßendammes der Fuldastraße bis zur Berlinerstraße fort, durchkreuzt diese in der Richtung nach der Münchenerstraße, durchläuft die letztere — Mitte Straßendamm — bis zur Hermannstraße, durchkreuzt diese in gerader Richtung und setzt sich in der Mittellinie des Straßendammes der Wanzlickstraße bis zur Gemarkungsgrenze mit Tempelhof fort.

Der Bezirk südlich dieser Linie bildet den Standesamtsbezirk I., der nördlich dieser Linie belegene Teil von Rixdorf, einschließlich des Gutsbezirks Hasenheide, den Standesamtsbezirk II.

Potsdam, den 7. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Zwangsinnung in Zossen.

1137. Auf Grund der §§ 100/112 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) haben mehrere Schmiede in Blankenfelde, Dahlewitz, Rangsdorf und Jühnsdorf beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Blankenfelde, Dahlewitz, Rangsdorf und Jühnsdorf ausüben, der Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Zwangsinnung in Zossen als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einbeziehung in die genannte Innung zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 8. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1138. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Friedrichsfelde, Hennickendorf, Weißensee. Kreis Angermünde: Angermünde. Kreis Westhavelland: Hohennauen. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Berlitt. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Jüterbog, Zehbenick, Vogelsang.

Milzbrand. Kreis Osthavelland: Königshorst. Westhavelland: Roskow. Kreis Ruppin: Kol. Groß-Dorf. Kreis Zauch-Belzig: Groß-Kreutz. Schafräude. Kreis Westhavelland: Wagenitz.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Treptow, Klausdorf, Marienfelde, Teltow, Trebbin. Kreis Niederbarnim: Werder, Lichtenberg, Kaulsdorf, Blumberg. Kreis Angermünde: Lunow. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Zittau. Kreis Westhavelland: Tremmen, Neu-Friedrichsdorf, Mögelin. Kreis Ostprignitz: Kyritz.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lichtenrade, Töpchin.

c. Bläschenausschlag. Kreis Niederbarnim: Eichhorst. Kreis Ostprignitz: Sophiendorf.

d. Rotzverdacht. Kreis Niederbarnim: Karlshorst.

e. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Albertsheim.

Potsdam, den 12. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Pferdelotterie in Frankfurt a./M.

1139. Dem landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a./M. hat der Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1906 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120000 Lose zu je 1 ℳ ausgegeben werden und Gewinne im Gesamtwerte von 64000 ℳ zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 4. April und 12. September 1906 in Frankfurt a./M. stattfinden.

Potsdam, den 11. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstückaufhöhung.

1140. Der Kiesgrubenbesitzer E. Meyer in Wildpark-Potsdam, Neue Luisenstraße № 17a., beabsichtigt ein Wassergrundstück bei Flottstelle im Schwielow-See (bei km 16,5 der Potsdamer Havel) hochwasserfrei aufzuhöhen, um einen Lagerplatz herzustellen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 6. Dezember 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Weihnachtssendungen.

1141. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die

Digitized by Google

Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehr (Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin, den 8. Dezember 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Sonntagsruhe der Zeitungsdruckereien.

1142. Auf Grund des § 105e der Reichsgewerbeordnung verordne ich mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern für den die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf umfassenden Landespolizeibezirk Berlin, was folgt:

In Zeitungsdruckereien dürfen, abweichend von gangenen allgemeinen Sonntagsruhe-Vorschriften, **am Dienstag, den 26. Dezember 1905,** Arbeiter mit solchen Arbeiten, die zur Herstellung der Morgenausgabe einer Zeitung für den 27. Dezember 1905 erforderlich sind, jedoch frühestens von 6 Uhr Abends ab beschäftigt werden.

Berlin, den 6. Dezember 1905.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen.

1143. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 69 und 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes Nachstehendes verordnet:

§ 1. Der § 2 der Polizei-Verordnung vom 14. März 1896, betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen, erhält folgende Fassung:

1) Die Markthallen sind für den Marktverkehr geöffnet:

A. an Wochentagen

a. für den Großhandel

1) die Zentral-Markthallen I. und Ia. Vormittags vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 3 Uhr Morgens bis 10 Uhr, vom 1. November bis 31. März in der Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr; Nachmittags, außer für den Fleischgroßhandel, zu jeder Jahreszeit von 5 bis 7 Uhr.
2) die Markthalle II. Vormittags vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 3 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, vom 1. November bis 31. März in der Zeit von 4 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags.

   Die Blumenhallen während des ganzen Jahres außerdem noch in der Zeit von 5 bis 8, beziehungsweise bis 9 Uhr Abends.
3) die übrigen Markthallen vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 4 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, vom 1. November bis 31. März in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags.

b. für den Kleinhandel

sämtliche Markthallen außer der Zentral-Markthalle Ia. vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, vom 1. November bis 31. März in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 5 bis 8 Uhr, an den Sonnabenden und den dem Charfreitage, Himmelfahrstage und Bußtage vorhergehenden Wochentagen sowie am 23. und 30. Dezember, sofern dieselben auf einen Wochentag fallen, von 5 bis 9 Uhr Abends.

Digitized by Google

vom Beginn der für den wochentäglichen Markthallenbetrieb festgesetzten Stunden bis 9 Uhr Vormittags. An Sonn- und Festtagen ist jedoch weder ein Handel noch eine Einfuhr von Fleisch im Fleischgroßhandel gestattet.

2) Die verschiedenen Eröffnungs- und Schlußzeiten des Marktverkehrs in den Markthallen werden durch Glockenzeichen bekannt gegeben.

§ 2. Die Polizeiverordnung vom 16. Januar 1905, betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen, wird aufgehoben.

1144. **Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	17	54	17	48	17	42	16	36	16	29	16	21	15	73	15	10	14	52	17	28	16	39
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Tafelbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	35	—	40	72	55	80	5	—	1	70	1	35	1	73	1	60	1	60	1	83	2	50	4	66
in Charlottenburg	35	—	42	50	65	—	4	50	1	70	1	55	1	90	1	90	1	75	1	70	2	60	4	30
in Schöneberg .	36	86	42	53	60	14	4	81	1	64	1	40	1	69	1	69	1	56	1	83	2	51	4	33
in Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	4	50	1	70	1	40	1	70	1	86½	1	58½	1	73½	2	40	4	33½

Berlin, den 6. Dezember 1905.

Aktiengesellschaft.

1145. Nachstehend bringe ich die der Aktiengesellschaft Emil Gebel Company in New York erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 28sten Oktober d. Js. sowie einen Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage beziehungsweise den Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Generalbevollmächtigten für Preußen der in Friedenau, Lauterstraße 3 wohnhafte Kaufmann Emil Gebel bestellt worden ist. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich Annenstraße 22 hierselbst.

Berlin, den 30. November 1905.

Der Polizei-Präsident.
von Borries.

* * *

Der Aktien-Gesellschaft Emil Gebel Company in New-York wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) — hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige spätere Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus oder, falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen sowie auch wegen alle

§ 3. Die Art, die Zeiten und die Bedingungen der Einbringung des Marktgutes in die Stände, die Bewachung desselben sowie die Ordnung und Reinigung der Stände unterliegen der Regelung durch die städtische Markthallendirektion. Den diesbezüglichen Anordnungen der letzteren hat jedermann Folge zu leisten.

§ 4. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1905.

Der Polizei-Präsident.

Monat November 1905.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		unsiebt	rundet					Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.													
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
15 51	24 09	22 37	20 68	16 52	14 24	13 97	6 17	5 93	4 —	126 08	9 29	3 41	3 58
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 35[1])	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1905.

Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Rangoon, mittlerer	Kaffee Java mittlerer (roh)	Kaffee Java in gebr. Bohnen	Kaffee Java, gelb (im gebr. Bohnen)	Speisefett	Schmalz (Schweine-) (Ausgelass.)
Weizen	Roggen	Graupe	Grütze									
Es kostet je ein Kilogramm												
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin . . . . — 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg — 39	— 32	— 43	— 41	— 42	— 45	— 44	— 60	2 43	— —	2 99	— 20	1 20
in Schöneberg . — 43	— 35	— 45	— 45	— 45	— 40	— 45	— 60	3 —	— —	3 95	— 20	1 40
in Rixdorf . . . — 32	— 26	— 35	— 30	— 34	— 36	— 35	— 50	2 10	— —	3 —	— 20	1 60

Der Polizei-Präsident.

aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b. ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vorteile sämtlicher preußischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 28. Oktober 1905.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. v. d. Hagen.

Erlaubnis

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft Emil Gebel Company in New-York.

II a. 4423.

* * *

Gesellschaftsvertrag
der Emil Gebel Company.

Erstens: Der Name der in Aussicht genommenen Gesellschaft ist „Emil Gebel Company".

Zweitens: Die Zwecke, für welche die Gesellschaft gebildet wird, sind: Alle und jede hierin erwähnten Geschäfte in demselben Umfange, wie einzelne Personen solche ausführen oder betreiben könnten, und zwar in irgend einem Teile der Welt als Prinzipale, Agenten oder Unternehmer sowie durch Vermittelung von Bevollmächtigten oder Vertretern, und zwar entweder allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, und zwar speziell in Ausübung und nicht unter Einschränkung der allgemeinen, durch die Gesetze des Staates von New-York erteilten Vollmachten, zu betreiben; ferner wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß die Gesellschaft auch die folgenden Gerechtsame besitzen soll, nämlich:

a. Zu dem Staate von New-York und in anderen verschiedenen Staaten und Gebieten, welche die Vereinigten Staaten von Amerika bilden, sowie in irgend einem Gebiete, Besitztum, Gebiete oder Colonie, aus welchen während der Lebensdauer dieser Gesellschaft die Vereinigten Staaten von Amerika sich zusammen setzen sollten resp. welche von den Vereinigten Staaten erworben oder regiert werden sollten — resp. innerhalb von Territorien und Besitzungen von irgend einem fremden Staate oder Lande, einschließlich des Gebietes von Canada, ein allgemeines kaufmännisches, Import-, Export-, Commissions-, Lagerungs-, Auktions-, Agentur- und Verschiffungsgeschäft in dem Hafen von New-York in dem Staate von New-York sowie in anderen Häfen und Orten der Vereinigten Staaten, endlich in anderen fremden Häfen und Orten, wie das Geschäft der besagten Gesellschaft dies erfordern sollte, — zu betreiben.

b. Ein allgemeines Commissions-, kaufmännisches und Verkaufs-Agenten-Geschäft zu betreiben sowie alle Arten von irgend welchem persönlichen Eigentum, — ohne Beschränkung bezüglich des Betrages, zu kaufen, innezuhaben, zu besitzen, zu fabrizieren, anzufertigen, zu verkaufen und anderweitig darüber zu verfügen, und zwar entweder als Properhändler oder als Agenten, und zwar entweder gegen Commission oder in anderer Weise, — alle Arten von Kontrakten zu schließen und einzugehen, Abmachungen und Verpflichtungen zu übernehmen, und zwar durch oder mit irgend einer Person oder Personen, Gesellschaft oder Gesellschaften, zwecks Ankaufs, Erwerbes, Fabrikation, Reparatur und Verkaufs von irgend welchen Artikeln persönlichen Eigentums, irgend welcher Art oder Gattung und überhaupt, mit voller Befugnis ausgestattet, irgend welche und alle hiermit in Zusammenhang stehenden resp. daraus sich ergebenden resp. damit in Verbindung stehenden Handlungen sowie alle zweckdienlichen oder notwendigen, den Zwecken des Geschäftes dienlichen Maßnahmen zur Ausführung zu bringen.

Drittens: Der Betrag des Aktien-Kapitals beläuft sich auf Dollars Sechzig Tausend (£ 60.000), wovon dreißigtausend Dollars (£ 30,000) Vorzugs-Aktien, und dreißigtausend Dollars (£ 30.000) gewöhnliche Aktien sein sollen.

Viertens: Die Anzahl der Aktien, aus welchen das Aktienkapital bestehen soll, sind sechshundert Aktien im Pari-Werte von je Dollar Einhundert.

Fünftens: Die Inhaber der Vorzugs-Aktien sollen berechtigt sein, von dem Ueberschuß resp. Netto-Gewinne der Gesellschaft, so oft und je nachdem dieselben erklärt werden, jährliche Dividenden zur Rate von sechs Prozent pro Anno zu erhalten, zahlbar halbjährlich an durch die Satzungen festgesetzten Daten. — Die Dividenden auf den Vorzugs-Aktien sollen angesammelt werden, und sind dieselben zahlbar, ehe irgend eine Dividende auf die gewöhnlichen Aktien ausgekehrt resp. bei Seite gelegt wird; so zwar, daß, wenn in irgend einem Jahre sechs Prozent pro Anno betragende Dividenden darauf nicht bezahlt worden sind, der Fehlbetrag zahlbar sein soll, ehe eine Dividende auf das gewöhnliche Aktienkapital bezahlt resp. reserviert werden wird.

Für den Fall, daß in irgend einem Rechnungsjahre die auf das gewöhnliche Aktien-Kapital erklärten und bezahlten Dividenden dreiunddreißig und ein Drittel Prozent übersteigen sollten, so sind die Inhaber der Vorzugs-Aktien berechtigt, außer der jährlichen Dividende von sechs Prozent per annum, den gleichen halben Anteil an irgend einem nach Auszahlung der dreiunddreißig und ein Drittel Prozent auf das gewöhnliche Aktien-Kapital verbleibenden Ueberschusse oder Netto-Gewinne zu erhalten.

Die Inhaber dieser Vorzugs-Aktien sind jedoch nicht stimmberechtigt auf irgend einer Versammlung dieser Gesellschaft.

Die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft und das Abstimmungsrecht bleibt auf die Inhaber der gewöhnlichen Stammaktien beschränkt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche in den Satzungen vorgeschrieben worden sind, anläßlich des eventuellen Verkaufs oder der Hypothekisierung des Eigentums der Gesellschaft.

Siebentens: Der Sitz des hauptsächlichen Geschäfts-Bureaus soll in der Vorstadt Manhattan, in der Stadt New-York, Grafschaft und Staat von New-York belegen sein.

Achtens: Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Neuntens: Die Anzahl der Direktoren soll drei betragen. Um besagte Stellung zu bekleiden, brauchen die besagten Direktoren nicht Inhaber von Aktien der Gesellschaft zu sein.

Satzungen der Gesellschaft.
Artikel I. Aktien-Kapital.

1. Aktien-Zertificate werden in numerischer Reihenfolge conform mit dem Aktien-Zertificats-Buche ausgegeben, und werden dieselben von dem Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister unterzeichnet sowie von dem Sekretär mit dem Gesellschafts-Siegel versehen. Eine

Digitized by Google

Kontrolle eines jeden ausgegebenen Zertifikates wird auf dem Kontrollblatt desselben geführt werden.

2. Uebertragungen von Aktien dürfen nur in den Büchern der Gesellschaft erfolgen, und ehe ein neues Zertifikat ausgestellt wird, muß das alte Zertifikat zwecks Annullierung zurück geliefert werden.

Die Aktienbücher der Gesellschaft bleiben für Uebertragungen geschlossen 20 Tage vor der allgemeinen Wahl und 10 Tage vor einem Dividendentermine.

3. Die durch Zertifikate legitimierten Inhaber von Vorzugs-Aktien besitzen ein Anrecht auf eine jährliche Dividende von 6 Prozent per annum, zahlbar halbjährig aus den Netto-Gewinnen der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividende bei Seite gelegt resp. auf das gewöhnliche Aktien-Kapital bezahlt wird, so zwar, daß, wenn in irgend einem Jahr 6 Prozent betragende Dividende nicht darauf bezahlt worden sind, der Fehlbetrag zahlbar wird, ehe irgend welche Dividenden auf das gewöhnliche Aktien-Kapital ausbezahlt resp. für dasselbe reserviert werde. Für den Fall, daß in irgend einem Rechnungsjahre die auf das gewöhnliche Aktien-Kapital erklärten und bezahlten Dividenden dreiunddreißig und ein drittel Prozent übersteigen sollten, so sind die Inhaber der Vorzugs-Aktien berechtigt, außer der jährlichen Dividende (G. W. S.) von sechs Prozent per annum den gleichen halben Anteil an irgend einem nach Auszahlung der dreiunddreißig und ein drittel Prozent auf das gewöhnliche Aktien-Kapital verbleibende Ueberschüsse oder Netto-Gewinne zu erhalten.

Artikel II. Aktien-Inhaber.

1. Die jährliche Versammlung der Aktien-Inhaber dieser Gesellschaft wird in dem Haupt-Bureau der Gesellschaft in New-York City um 12 Uhr Mittags am ersten Sonnabend im April eines jeden Jahres abgehalten werden, vorausgesetzt, daß derselbe nicht ein gesetzlicher Feiertag ist; sollte derselbe indessen ein gesetzlicher Feiertag sein, so wird dieselbe an dem darauffolgenden (Wochen-) Tage abgehalten werden.

2. Außerordentliche Versammlungen der Aktien-Inhaber können einberufen werden im Haupt-Bureau der Gesellschaft zu irgend einer Zeit, und zwar auf Beschluß des Direktoren-Vorstandes oder im Verfolg eines schriftlichen Antrages von Aktien-Inhabern, in deren Besitz ein Drittel des emittierten Aktien-Kapitales sich befindet.

3. Anzeige von Versammlungen, in geschriebener oder gedruckter Form, für jede gewöhnliche oder außerordentliche Versammlung der Aktien-Inhaber sind fertig zu stellen und an die letzt bekannt gegebene Postadresse eines jeden Aktien-Inhabers zu senden, und zwar nicht später als 10 Tage vor einer derartigen (gewöhnlichen) Versammlung, und, im Falle es sich um eine außerordentliche Versammlung handeln sollte, muß die Anzeige den Zweck resp. die Zwecke derselben namhaft machen.

4. Die beschlußfähige Mitgliederzahl auf irgend einer Versammlung von Aktien-Inhabern muß aus einer Gesellschaft bestehen, welche entweder persönlich erschienen oder durch Vollmacht vertreten sind. Die Mehrzahl einer derartigen beschlußfähigen Versammlung kann über irgend eine Tagesordnung entscheiden, welche der Versammlung vorgelegt wird.

7. Die Inhaber der Vorzugs-Aktien sind nicht stimmberechtigt auf irgend einer Versammlung dieser Gesellschaft; die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft und das Abstimmungsrecht bleibt auf die Inhaber der gewöhnlichen Stamm-Aktien beschränkt, indessen immer vorausgesetzt, daß kein Verkauf des ganzen Besitztumes resp. der baulichen Anlagen, ferner keine Hypothekenaufnahme resp. Belastung des Eigentumes der Gesellschaft stattfindet, es sei denn, daß dies geschehe in Verfolg von auf einer jährlichen Generalversammlung resp. auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Versammlung erfolgten Genehmigung resp. Beschlußfassung der Aktien-Inhaber, und bezüglich solcher Fragen sind die Inhaber von Vorzugs-Aktien berechtigt zu den nämlichen Abstimmungsbefugnissen, welche den Inhabern von gewöhnlichen Aktien zustehen, indessen soll diese Befugnis nicht die Machtvollkommenheit des Direktorenvorstandes beschränken, eine Hypothek aufzunehmen resp. zu bewilligen als Sicherheit für noch unberechtigte Kaufsummen auf irgend welches Grundeigentum resp. Baulichkeiten, welche die Gesellschaft ankaufen sollte.

Artikel III. Direktoren.

1. Das Geschäft und die Eigentums-Interessen der Gesellschaft werden durch einen Vorstand von fünf Direktoren verwaltet, welche Aktien-Inhaber sein müssen und welche jährlich von den Aktien-Inhabern für die Zeitdauer von einem Jahre durch geheime Abstimmung gewählt werden und welche bis zur Wahl und Annahme ihrer ordnungsgemäß qualificierten Nachfolger im Amte verbleiben. Irgend welche Vakanzen können von dem Direktoren-Vorstande für die noch nicht abgelaufene Zeitspanne ausgefüllt werden. Die Direktoren erhalten keine Vergütung für ihre Dienstleistungen.

Artikel IV. Beamte.

1. Die Beamten der Gesellschaft sind ein Vorsitzender, ein Vice-Vorsitzender, ein Geschäftsleiter, ein Sekretär und ein Schatzmeister, welche für ein Jahr ernannt werden und welche im Amte verbleiben, bis daß ihre Nachfolger gewählt und eingearbeitet sind. Die Stellung eines Sekretärs und Schatzmeisters kann in einer Person vereinigt sein.

2. Der Vorsitzende hat in allen Versammlungen den Vorsitz zu führen, und wird derselbe die allgemeine Aufsicht über die Geschäfte der Gesellschaft ausüben, ferner wird er alle, von dem Direktoren-Vorstande genehmigten Zertificate, Verträge und andere Urkunden der Gesellschaft zeichnen resp. gegenzeichnen, weiterhin wird er an die Direktoren und Aktien-Inhaber Berichte erstatten und alle mit seinem Amte verknüpften Obliegenheiten resp. solche, welche von ihm seitens des Direktoren-Vorstandes verlangt werden sollten, zur

Digitized by Google

Krankheitsfalle des Vorsitzenden werden alle seine Obliegenheiten durch den Vice-Vorsitzenden, den Geschäftsleiter sowie durch den Schatzmeister wahrgenommen.

3. Der Vize-Vorsitzende wird mit allen Vollmachten ausgestattet und kann alle Obliegenheiten des Vorsitzenden erfüllen.

4. Der Geschäftsleiter wird mit allen Machtbefugnissen bekleidet und darf alle Pflichten des Vorsitzenden erfüllen.

5. Der Sekretär hat Anzeige von allen Versammlungen zu erlassen, das Protokoll über dieselben zu führen, das Siegel und die Gesellschaftsbücher in Verwahrung zu halten und muß, zusammen mit dem Vorsitzenden, diejenigen Urkunden, welche solcher Unterschrift bedürfen, unterzeichnen und hat außerdem solche Berichte zu erstatten sowie derartige andere Verpflichtungen zu erfüllen, welche mit seinem Amte im Zusammenhange stehen resp. solche, welche von ihm seitens des Direktoren-Vorstandes verlangt werden sollten.

6. Der Schatzmeister hat alle Gelder und Sicherheiten der Gesellschaft in Verwahrsam zu nehmen und darüber ordnungsgemäße Rechnungsbücher zu führen sowie jeden Monat eine Bilanz aus denselben zu ziehen. Derselbe muß alle Urkunden, welche seiner Unterschrift bedürfen, zeichnen resp. gegenzeichnen, hat alle mit seinem Amte im Zusammenhang stehenden Pflichten zu erfüllen, ebenso wie solche, welche von ihm seitens des Vorstandes verlangt werden, ferner hat er Kaution für die treue Ausübung seiner Pflichten bis zu einer solchen Summe und mittels solcher Sicherheiten zu stellen, wie seitens des Direktoren-Vorstandes verlangt wird, es sei denn, daß der Vorstand auf eine solche Kaution Verzicht leistet.

Artikel V. Dividenden und Finanzierung.

1. Dividenden werden nur aus dem Gewinn-Ueberschusse erklärt und zwar zu solchen Zeiten, wie der Direktoren-Vorstand als angebracht erachtet, und dürfen keine Dividenden erklärt werden, welche das Kapital der Gesellschaft schmälern.

Artikel VII. Aufbesserungen.

1. Diese Statuten können gänzlich oder teilweise, auf einer gewöhnlichen oder auch außerordentlichen Versammlung der Aktien-Inhaber durch eine das gesamte emittierte Aktien-Kapital der Gesellschaft vertretende Stimmenmehrheit verbessert, aufgehoben oder verändert werden, nachdem ein solches Verfahren in der Aufforderung resp. Anzeige einer solchen Versammlung zur Kenntnis gebracht worden ist.

2. Der Direktoren-Vorstand kann Zusatz-Statuten annehmen, welche indessen mit Obigem in Uebereinstimmung sich befinden müssen, darf jedoch nicht irgend welche Statuten ändern oder aufheben, welche von den Aktien-Inhabern der Gesellschaft genehmigt worden sind.

Bekanntmachungen der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1146. Nachweisung

der 24-jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1905. § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Nr.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen.	
		Für 1 Neuscheffel.											
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Berlin	6	08	4	98	4	97	—	—	3	50	7	83
2	Beeskow	—	—	5	13	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a./H.	6	21	5	02	4	31	—	—	3	40	10	28
4	Dahme	6	38	5	08	4	27	—	—	3	06	12	15
5	Fürstenwalde a./Spr.	5	83	4	94	4	63	—	—	3	23	—	—
6	Havelberg	6	24	5	23	4	57	—	—	3	15	10	61
7	Jüterbog	6	11	5	02	4	34	—	—	3	29	11	01
8	Lübben	6	92	5	51	5	03	—	—	3	16	10	86
9	Luckenwalde	—	—	5	24	4	24	—	—	3	25	—	—
10	Perleberg	—	—	4	76	—	—	—	—	2	95	—	—
11	Potsdam	—	—	4	99	—	—	—	—	3	43	—	—
12	Prenzlau	5	95	4	84	4	56	—	—	3	02	6	51
13	Pritzwalk	6	18	4	78	4	36	—	—	2	97	7	06
14	Rathenow	5	98	5	02	4	26	—	—	3	21	8	48
15	Neu-Ruppin	—	—	5	06	4	49	—	—	3	48	9	64
16	Schwedt a./O.	6	46	5	15	4	46	—	—	3	30	6	47
17	Treuenbrietzen	6	18	5	08	4	20	—	—	3	12	—	—
18	Wittstock	6	28	4	96	4	52	—	—	3	—	7	62
19	Wittenberg	6	14	5	14	4	66	—	—	3	20	—	—
20	Wriezen a./O.	6	27	5	19	4	84	—	—	3	19	10	09

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten,

Digitized by Google

in der Beilage zu Nr. 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen. Frankfurt a. Oder, den 5. Dezember 1905.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1147. **Nachweisung**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1905.

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Laufd. №	Namen der Städte	Getreide												Kartoffeln für		Rauchfutter	
		Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen				Heu	Stroh
		für		für		für		für		für		für				für 100 kg	
		100 kg	Mschff.	100 kg	Mschff.	100 kg	Mschff.	100 kg	Mschff.	100 kg	Mschff.	100 kg	Mschff.	100 kg	Mschff		
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Berlin [1])	17 17	6 44	15 95	5 63	15 05	5 02	— —	— —	16 55	4 14	23 00	9 26	4 —	1 51	5 90	5 99
2	Beeskow [2])	17 50	6 48	15 50	5 35	15 50	5 58	— —	— —	14 90	3 35	27 50	11 28	2 80	1 04	5 25	3 30
3	Brandenburg a./H. [3])	16 95	6 10	15 90	5 43	13 85	4 78	— —	— —	15 50	3 93	26 00	10 57	3 40	1 28	3 75	3 75
4	Dahme	17 06	6 31	15 77	5 83	15 00	4 35	— —	— —	16 00	3 12	30 00	12 00	3 20	1 46	6 —	3 50
5	Fürstenwalde a./Spr. [4])	16 17	5 64	15 60	5 23	14 57	4 55	— —	— —	15 67	3 60	25 50	10 46	3 60	1 40	4 20	3 80
6	Havelberg [5])	16 50	6 35	15 75	5 99	15 25	5 19	— —	— —	14 75	3 39	24 75	10 79	3 25	1 20	4 25	3 50
7	Jüterbog [6])	17 25	6 56	15 90	5 57	15 00	4 65	— —	— —	15 13	3 48	22 00	9 24	3 —	1 20	4 50	4 10
8	Lübben [7])	18 00	7 20	16 50	6 27	16 00	5 60	— —	— —	15 50	3 41	27 50	11 55	3 50	1 58	5 —	5 40
9	Luckenwalde [8])	18 00	7 36	15 88	6 03	15 88	4 95	— —	— —	15 84	3 67	33 00	12 38	3 50	1 59	5 50	4 67
10	Perleberg	— —	— —	16 02	5 51	— —	— —	— —	— —	15 47	3 37	— —	— —	3 80	1 44	— —	— —
11	Potsdam [9])	17 00	6 06	15 60	5 36	14 60	4 87	— —	— —	16 17	3 07	24 00	9 60	3 60	1 35	4 40	5 10
12	Prenzlau	16 45	5 95	15 43	5 40	14 83	4 82	— —	— —	15 00	3 60	16 25	6 74	3 50	1 28	4 00	4 —
13	Pritzwalk [10])	19 38	7 56	16 38	5 90	16 38	5 32	— —	— —	16 38	3 77	21 00	8 61	3 50	1 37	4 25	3 75
14	Rathenow	16 30	6 10	15 75	5 45	14 50	4 60	— —	— —	14 40	3 15	25 00	10 11	3 35	1 20	3 70	4 10
15	Neu-Ruppin [11])	20 00	7 80	16 50	5 94	16 50	5 45	— —	— —	15 80	3 79	24 00	9 84	3 95	1 53	5 00	5 —
16	Schwedt a./O.	17 75	6 48	16 50	5 69	15 75	4 88	— —	— —	15 65	3 62	16 00	6 48	4 —	1 48	4 35	3 95
17	Treuenbrietzen [12])	16 76	6 45	16 25	5 93	12 86	4 12	— —	— —	14 00	3 15	— —	— —	3 —	1 35	4 —	4 —
18	Wittstock [13])	18 75	7 17	15 78	5 88	15 50	4 88	— —	— —	15 75	3 62	30 00	12 —	3 40	1 33	5 —	5 —
19	Wittenberg	16 50	6 15	16 50	5 90	17 67	5 57	— —	— —	15 67	3 76	— —	— —	4 40	1 72	6 —	4 50
20	Wriezen a./O. [14])	15 65	5 93	14 92	5 66	14 27	4 85	— —	— —	13 93	3 09	27 00	12 42	3 25	1 33	4 —	3 25

[1]) 100 kg Futtererbsen 15,55 Mark, 1 Neuscheffel 6,14 Mark. [2]) 100 kg Futtererbsen 18,00 Mark, 1 Neuscheffel 6,66 Mark. [3]) 100 kg Futtererbsen 16,00 Mark, 1 Neuscheffel 6,43 Mark. [4]) 100 kg Futtererbsen 20,00 Mark, 1 Neuscheffel 8,10 Mark. [5]) 100 kg Futtererbsen 16,75 Mark, 1 Neuscheffel 6,70 Mark. [6]) 100 kg Futtererbsen 19,00 Mark. [7]) 100 kg Futtererbsen 16,50 Mark, 1 Neuscheffel 6,93 Mark. [8]) 100 kg Futtererbsen 17,00 Mark. [9]) 100 kg Futtererbsen 16,00 Mark, 1 Neuscheffel 6,38 Mark. [10]) 100 kg Futtererbsen 16,50 Mark, 1 Neuscheffel 6,44 Mark. [11]) 100 kg Futtererbsen 18,00 Mark. 1 Neuscheffel 7,20 Mark. [12]) 100 kg Futtererbsen 18,00 Mark, 1 Neuscheffel 7,29 Mark. [13]) 100 kg Futtererbsen 26,00 Mark, 1 Neuscheffel 10,14 Mark. [14]) 100 kg Futtererbsen 15,50 Mark, 1 Neuscheffel 7,05 Mark. Frankfurt a./O., am 5. Dezember 1905.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

1148. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 16. November 1905.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern wurden von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse I. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind und zwar:

Digitized by Google

218	Stück	Buchst.	A.	zu	3000	Mark	=	654000 Mark
78	"	"	B.	"	1500	"	=	117000 "
281	"	"	C.	"	300	"	=	84300 "
268	"	"	D.	"	75	"	=	20100 "
13	"	"	E.	"	30	"	=	390 "
1	"	"	F.					3000 "
1	"	"	G.					1500 "
3	"	"	H.	"	300	"	=	900 "
3	"	"	I.	"	75	"	=	225 "
1	"	"	K.					30 "
1	"	"	L.					3000 "
1	"	"	M.					1500 "
4	"	"	N.	"	300	"	=	1200 "
2	"	"	O.	"	75	"	=	150 "
1	"	"	P.					30 "
876	Stück	über	. . . . .					887325 Mark

nebst den dazu gehörigen, im gedachten Verzeichnisse aufgeführten 1853 Zinsscheinen und 876 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet worden.

v. g. u.

gez. Krebs, Notar. gez. Boddin, als Deputierte des Provinzial-Landtags. Mussehl,

g. w. o.

gez. Behrens, Provinzial-Rentmeister. gez. Klose, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 29. November 1905.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe rc.

1149. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 hierselbst, wird

1) die am 2. Januar 1906 fälligen Zinsscheine der 3½ %igen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 20. bis einschließlich 23. Dezember d. Js.,
2) die ausgelosten, am 2. Januar 1906 fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich 23. Dezember d. Js.

einlösen und demnächst vom 2. Januar 1906 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 6. Dezember 1905.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg.

1150. Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg eröffnet am 2. April f. Js. in ihren beiden Abteilungen: 1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende; 2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Zementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang. Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt. Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahn-Verwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse (§ 37,4 der Prüfungsordnung). Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erlaß vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 1. Dezember 1905.

Der Direktor.

Gerichtstage.

1151. Die Gerichtstage in Gramzow U./M. werden im Jahre 1906 an folgenden Tagen abgehalten werden: 9. und 10. Januar, 6. und 7. Februar, 6. und 7. März, 3. und 4. April, 1. und 2. Mai, 12. und 13. Juni, 10. und 11. Juli, 2. und 3. Oktober, 6. und 7. November, 4. und 5. Dezember. Der Gerichtstag beginnt an allen Tagen um 10 Uhr Vormittags. Der zweite Terminstag eines jeden Monats ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunfterteilung usw. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Beteiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 27. November 1905.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen der Brandenburgischen Städtebahn.

1152. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1904/05 bei der **Brandenburgischen Städtebahn** auf 30000 Mark festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 5. Dezember 1905.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Digitized by Google

Prämientarife

für die Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften.

1153. Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698) werden die nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1906 bis 1908 festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin und der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Berlin nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 13. November 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung.

* * *

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Gültig für die Jahre 1906 bis 1908.

Lfd. Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
	Erste Gruppe. Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen.		
1.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, einfache Uferunterhaltung, mit Gewinnung, Herstellung und Anfuhr der Materialien, einschließlich der Fels- und Sprengarbeiten, in ländlichen Gemeinden und größeren Kommunalverbänden	2,3	1,15
2.	Wie vor, jedoch ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien .	1,0	0,50
3.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, einfache Uferunterhaltung, mit Gewinnung, Herstellung und Anfuhr der Materialien, einschließlich der Fels- und Sprengarbeiten, in Städten	2,9	1,45
4.	Wie vor, jedoch ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien .	1,7	0,85
5.	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein, in Städten . .	1,4	0,70
6.	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, in Städten	3,3	1,65
	Zweite Gruppe. Wegebauten.		
7.	Wegebauten mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	2,3	1,15
8.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	3,4	1,70
9.	Wegebauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen zur Boden- und Materialbeförderung, ohne Verwendung maschineller Einrichtungen und ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,1	2,05
10.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	5,2	2,60
11.	Wegebauten mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,3	2,15
12.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	5,5	2,75
	Dritte Gruppe. Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten.		
13.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk	2,2	1,10
14.	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen und sonstigen Geräten, ohne maschinelle Einrichtungen	4,8	2,40
15.	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbauzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen	5,7	2,85
16.	Tunnel-, Stollen- und Schachtbau	6,8	3,40
17.	Eisenbahnoberbau und Straßenbahnbau	4,5	2,25

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
19.	Bauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton, einschließlich der Fundamentausschachtung für diese Bauwerke	5,6	2,80
	Vierte Gruppe.		
	Kulturtechnische, Planierungs-, Ausschachtungs- und ähnliche Erd- und Bauarbeiten.		
20.	Erdarbeiten ohne oder mit nur ausnahmsweiser Verwendung von Handkarren oder Fuhrwerk: Hierher gehören: Einebnungen, Rieselfeld- und Grabenanlagen, Teich-, Schießstand-, Deich- und ähnliche Bauten, auch Ausschachtungen, soweit diese nicht unter die Ziffer 27 fallen . .	0,9	0,45
21.	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Karren, Fuhrwerk oder sonstigem Handgerät, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	1,9	0,95
22.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	3,6	1,80
23.	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen und ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	3,5	1,75
24.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	5,2	2,60
25.	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,5	2,25
26.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	6,3	3,15
27.	Ausschachtungen für Keller, Gebäude- und sonstige Fundamente, Gräber usw., mit Anwendung von Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe, mit Verwendung von Geräten jeglicher Art, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,8	2,40
28.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	6,5	3,25
	Fünfte Gruppe.		
	Kabelverlegungsarbeiten, Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen.		
29.	Kabelverlegungsarbeiten	2,9	1,45
30.	Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen, soweit im allgemeinen die Tiefe der Gräben 1,5 m oder der Durchmesser der Röhren 200 mm nicht übersteigt	3,3	1,65
31.	Kanalisations- und sonstige Rohrleitungsanlagen, als: Gas-, Wasserleitungen, Keller-, Friedhofs- und sonstige tiefe Drainagen, soweit sie nicht unter die Ziffer 30 fallen	4,5	2,25
	Sechste Gruppe.		
	Nebenbetriebe.		
32.	Fuhrwerksbetriebe	5,1	2,55
33.	Hochbau (Maurer-, Zimmerarbeiten usw.)	3,2	1,60
34.	Abbruch von Tiefbauten	11,0	5,50
35.	Abbruch von Hochbauten	20,0	10,00
36.	Brunnenbau und Tiefbohrungen	5,3	2,65
37.	Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten	1,7	0,85
38.	Steinbruchbetriebe	8,8	4,40
39.	Steinschlagherstellung, auch mit Verwendung von Maschinen; Pflastersteinbearbeitung und sonstige Ste[illegible]rbeiten	4,7	2,35

Lfd. Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
40.	Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgräberei	4,8	2,40
41.	Maschinenbetriebe, Pumpwerke usw.	2,9	1,45
42.	Baggerarbeiten zur Unterhaltung von Häfen, Kanälen und sonstigen Wasserläufen	5,9	2,95
43.	Herstellung elektrischer Freileitungen, Stellen von Masten, Montagen, und Demontagen	7,4	3,70
	Siebente Gruppe. Betriebsbeamte.		
44.	Betriebsbeamte mit mehr als 1500 Mark Jahreseinnahme . . . Anmerkung. Für Betriebsbeamte, deren Gehalt oder Lohn 1500 Mark für das Jahr nicht übersteigt, sowie für Schachtmeister, Lokomotiv- und Maschinenführer kommt der Prämiensatz zur Anwendung, der von den Löhnen usw. des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sie beschäftigt sind, erhoben wird.	1,0	0,50

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.
2) Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).
Berlin, den 13. November 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung.

* * *

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1906 bis 1908.

Lfd. Nr.	Gefahrenklassen	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
	Gefahrenklasse A.	2,50	1,25
1.	Stubenbohner,		
2.	Tapezierer,		
3.	Architekten.		
	Gefahrenklasse B.	3,30	1,65
4.	Ofensetzer.		
	Gefahrenklasse C.	4,10	2,05
5.	Glaser,		
6.	Tischler,		
7.	Maler, Anstreicher.		
	Gefahrenklasse D.	4,80	2,40
8.	Asphaltierer, Zementierer, Steinsetzer.		
	Gefahrenklasse E.	5,50	
9.	Ziegeleiarbeiter,		

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gefahrenklassen	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
10.	Bauklempner (Klempner),		
11.	Bauschlosser, Anschläger,		
12.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure),		
13.	Bühnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse F.	6,90	3,45
14.	Steinmetzen, Stuckateure, Steinhauer, Steinschläger,		
15.	Personenfuhrwerk.		
	Gefahrenklasse G.	8,30	4,15
16.	Maurer,		
17.	Zimmerer, Staker, Lehmkleber,		
18.	Schiffsbau in Holz.		
	Gefahrenklasse H.	10,20	5,10
19.	Sand-, Kies-, Lehm- und Tongräberei,		
20.	Mühlenbau in Holz.		
	Gefahrenklasse J.	10,80	5,40
21.	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Blitzableitern.		
	Gefahrenklasse K.	11,40	5,70
22.	Dachdecker,		
23.	Brunnenbauer.		
	Gefahrenklasse L.	13,20	6,60
24.	Lastfuhrwerk.		
	Gefahrenklasse M.	13,80	6,90
25.	Steinsprenger.		
	Gefahrenklasse N.	14,40	7,20
26.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und Arbeitsmaschinen, welche durch Motoren bewegt werden.		
	Gefahrenklasse O.	20,00	10,00
27.	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Prämien- oder Gefahrentarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der Klasse G mit 4,15 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien- noch im Gefahrentarif aufgeführt sind und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse G. zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).

Berlin, den 13. November 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.

1154. Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Dr. Wiesner ist dem Landrate in Rathenow zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Königliche Oberamtmann Kühne in Schmölln für den Bezirk 23 — Schmölln. —

Dem Apotheker Dr. Paul Küster ist die Genehmigung erteilt, die von ihm in Wilmersdorf, Pragerstraße 24 errichtete Apotheke zu eröffnen.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin bei Kindern bis zum vollendeten 9. Lebensjahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Charlotte Stolzenberg in Johannisthal.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1[illegible] berechnet.)
Redigiert von der Königlichen Regierung [illegible]dam

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 22. Dezember 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Bestellung des Amtsblatts für 1906. S. 443. — Inhalt von Stück 44 der Gesetz-Sammlung. S. 443. — Ablagetarif. S. 443. — Tischler-Zwangsinnung zu Berlin. S. 444. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf. S. 444. — Niederlegung der Hebammenpraxis. S. 444. — Anmeldungen für die Polizeischule. S. 444. — Diphtherieheilserum. S. 444. — Viehseuchen. S. 444. — Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 445. — Grundstücksaufhöhung. S. 445. — Vorarbeiten zur Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder und zum Ausbau von Wasserstraßen. S. 445. — Verleihung des Enteignungsrechts. S. 445. — Paketbeförderung nach dem General-Gouvernement Warschau. S. 445. — Erledigte Pfarrstelle. S. 445. — Aenderung von Stationsnamen. S. 445. — Schiffahrtssperre. S. 445. — Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 446. — Polizei-Verordnung betr. Einrichtung, Betrieb und Benutzung von Fähranstalten. S. 446. — Personal-Chronik. S. 449.

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 7 Bogen öffentl Anzeiger.)

1155. **Bestellung des Amtsblatts für 1906.**

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1906 so zeitig bei den Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können.

Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich Verpflichteten (Zwangsabonnenten) und den es unentgeltlich erhaltenden Personen bedarf es einer Bestellung nicht.

Potsdam, den 25. November 1905.

Der Regierungspräsident.

1156 **Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

(Stück 44.) № 10661. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Nassau, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden. Vom 30. November 1905.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Tarif

für die Ablage der Stadtgemeinde Wriezen.

1157. Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem Fahrzeuge, dessen Liegezeit acht Werktage übersteigt, für jeden weiteren Tag . . . 50 Pf.

II. an Ufergeld

beim Ein- oder Ausladen von Gütern für jede Tonne zu 1000 kg:

1) in Güterklasse I. . . . . 6 Pf.
2) in Güterklasse II. . . . . 5 Pf.
3) in Güterklasse III. und IV. . . . . 4 Pf.

III. an Lagergeld

von Gütern, welche länger als 24 Werktagsstunden von sieben Tagen und für jedes Quadratmeter belegter Fläche . . . . . 5 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Angefangene Tarifeinheiten werden für voll gerechnet.
2) Zu II. ist für die Einteilung der Güter in die Tarifklassen das für die fiskalischen Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder jeweilig geltende Güterverzeichnis maßgebend.
3) Die 24stündige Frist unter III. rechnet vom Beginn der nächstfolgenden Stunde nach beendeter Niederlegung der Güter.

Befreiungen.

Befreit sind:

1) Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben zu I., II. und III.,
2) Fahrzeuge, welche wegen hohen Wasserstandes die Brücke bei Neu-Gaul nicht durchfahren oder welche wegen Eisstandes nicht abschwimmen können, von der Abgabe unter I.,
3) Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der

Digitized by Google

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1905.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Rathjen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Bredow.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Ausdehnung der Tischler-Zwangs-Innung zu Berlin.

1158. Die Tischler-Zwangsinnung zu Berlin hat beantragt, den bisher die Stadtgemeinde Berlin umfassenden Innungsbezirk auf nachstehende Ortschaften auszudehnen: Schöneberg, Lichtenberg-Friedrichsberg, Borhagen-Rummelsburg, Stralau, Hohenschönhausen, Heinersdorf, Pankow, Niederschönhausen, Reinickendorf und Tegel.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden dieser Ausdehnung zustimmt, sind für die Ortschaften Lichtenberg-Friedrichsberg, Borhagen-Rummelsburg, Stralau, Hohenschönhausen, Heinersdorf, Pankow, Niederschönhausen, Reinickendorf und Tegel der Landrat des Kreises Niederbarnim und für die Stadt Schöneberg der Oberbürgermeister daselbst gemäß §§ 100u und 100a der Gewerbeordnung und Ziffer 112, 100 und 101 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 von mir zu Kommissaren ernannt worden. Potsdam, den 18. Dezember 1905.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1906.

1159. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1906 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 1., 2., 3., 5., 7., 8., 10., 12., 14., 15., 17., 19., 21., 22., 24., 27., 28., 29., 31.

Februar: 2., 4., 6., 7., 8., 11., 12., 14., 16., 18., 19., 21., 23., 25., 26., 28.

März: 2., 4., 6., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

April: 1., 3., 4., 8., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 22., 23., 25., 29.

Mai: 1., 2., 6., 7., 9., 13., 16., 17., 20., 21., 23., 24., 27., 30., 31.

Juni: 3., 4., 5., 6., 10., 12., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27.

Juli: 1., 3., 4., 5., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.

August: 1., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 20., 22., 26., 29.

September: 1., 2., 3., 5., 9., 11., 12., 16., 17., 19., 23., 26., 27., 30.

Oktober: 2., 3., 7., 8., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 31.

November: 4., 6., 7., 8., 11., 12., 14., 16., 18., 19., 21., 23., 25., 26., 28., 30.

Dezember: 2., 3., 5., 7., 9., 11., 12., 13., 16., 17., 19., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31.

Potsdam, den 18. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Niederlegung der Hebammenpraxis.

1160. Die Hebammen Frau Flieth geb. Lindstedt in Brüssow, Frau Manthey geb. Preperau zu Wismar, Frau Ternant geb. Rieck in Görig, Frau Frenz in Hegdorf, Kreis Prenzlau, Frau Luise Galle geb. Gent in Lehnin und Frau Henriette Enkelmann geb. Seehaus in Seddin, Kreis Zauch-Belzig, haben die Ausübung der Hebammenpraxis eingestellt und ihr Hebammenprüfungszeugnis an mich zurückgegeben. Sie sind fortan zur Ausübung der Hebammenpraxis nicht mehr befugt.

Potsdam, den 14. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Anmeldungen für die Polizeischule.

1161. Am Mittwoch den 3. Januar 1906 beginnt ein neuer Kursus der Polizeischule des Kreises Teltow. Meldungen zur Teilnahme an diesem Kursus sind **sofort** zu bewirken und an den Leiter der Polizeischule in Berlin, Viktoriastraße 23, zu richten.

Potsdam, den 16. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

1162. Das Diphtherieheilserum mit den Kontrollnummern 767, 769, 770, 774, 776 und 779, geschrieben: „Siebenhundertsiebenundsechzig, Siebenhundertneunundsechzig, Siebenhundertsiebenzig, Siebenhundertvierundsiebenzig, Siebenhundertsechsundsiebenzig und Siebenhundertneunundsiebenzig" aus den Höchster Farbwerken und 81 geschrieben „Einundachtzig" aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 18. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1163. I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Rummelsburg. Kreis Ostprignitz: Wulkow. Kreis Zauch-Belzig: Mörz.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde. Kreis Niederbarnim: Hermsdorf.

c. Rotzansteckungsverdacht. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Parallelweg 16.

d. Milzbrand. Kreis Ruppin: Gnewikow. Kreis Prenzlau: Kleptow.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf, Marzahn. Kreis Angermünde: Schmargendorf, Biesenbrow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Paplitz.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Summt, Weißensee.

Digitized by Google

c. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Nauen.

Potsdam, den 19. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierung.

Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

1164. Die Regierungsbezirke Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Hannover, Hildesheim, Stade, Cassel, Wiesbaden, Köln, Trier und der Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 13. Dezember 1905.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

1165. Der Kiesgrubenbesitzer E. Meyer in Wildpark-Potsdam, Neue Luisenstraße № 17a., beabsichtigt ein Wassergrundstück bei Flottstelle im Schwielow-See (bei km 16,5 der Potsdamer Havel) hochwasserfrei aufzuhöhen, um einen Lagerplatz herzustellen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 6. Dezember 1905.

Der Bezirksausschuß. Reich.

Vorarbeiten zur Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder und dem Ausbau von Wasserstraßen — Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin.

1166. Nachdem die Staatsregierung durch Gesetz vom 4. 8. 1904 (G. S. S. 185) zur Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder und durch Gesetz von 1. 4. 1905 (G. S. S. 179) zur Herstellung und zum Ausbau von Wasserstraßen — Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin, (Wasserstraße Berlin—Hohensaathen) — ermächtigt worden ist, wird hiermit für die Strecke Hohensaathen—Stützkow—Schwedt auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 13. Dezember 1905.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts.

1167. Auf Ihren Bericht vom 9. November d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Müllerstraße, der Straße 29 Abteilung X. 1, der Seestraße und der Rigaerstraße erforderlichen Flächen, die auf den anbei zurückfolgenden Plänen rot angelegt sind. hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Kiel, an Bord M. S. „Kaiser Wilhelm II."

den 20. November 1905.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 13. Dezember 1905.

Der Polizei-Präsident. J. A. Lewald.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Paketbeförderung nach dem General-Gouvernement Warschau.

1168. Pakete nach Orten des General-Gouvernements Warschau (Russisch-Polen) werden von den Postanstalten bis auf weiteres nicht zur Beförderung angenommen.

Berlin W. 66, den 12. Dezember 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

1169. Die unter Königlichem Patronat stehende zweite Pfarrstelle zu Steglitz, Diözese Kölln-Land I., kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pastors Dr. Bogan, demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. G. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin.

Aenderung von Stationsnamen.

1170. Die Stationsnamen Dalldorf (Nordbahn) und Dalldorf (Kremmener Bahn) wergen mit Gültigkeit vom 1. Januar 1906 in Wittenau (Nordbahn) und Wittenau (Kremmener Bahn) geändert.

Berlin, 7. Dezember 1995.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtssperre.

1171. Zur Ausführung der notwendigen Au

berger Kanal, der oberen Netze und der unteren Netze bis Stau IV. bei Dratzig, werden diese Wasserstraßen vom 24. Dezember 1905 bis zum 15. März 1906 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 13. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst.

1172. Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachzuholen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. eine Geburtsurkunde;
b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;

c. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugnis.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Beifügung der bei a. bis c. erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich bescheinigten Photographie sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (es bleibt die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen; an Stelle des Englischen darf das Russische treten), spätestens bis zum 1. Februar k. Js. eingereicht werden. Außerdem ist in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Betreffende einer Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission bereits unterzogen hat.

Für die wiederholte Zulassung zur Prüfung sind folgende Grundsätze maßgebend:

„Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber von der Ersatzbehörde dritter Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Ferner ist für die wiederholte Zulassung Voraussetzung, daß die Prüfung noch vor dem 1sten April des Kalenderjahres erfolgen kann, in welchem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet."

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1906 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis **zum 1. Februar 1906** in ihrem Geschäftslokal, Haidestraße 1, einzureichen.

Berlin, den 29. November 1905.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Polizeiverordnung

betreffend die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von Fähranstalten.

1173. Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hiermit für die Fähranstalten an der Elbe und Saale im Bereiche der Elbstrombauverwaltung folgendes bestimmt:

Fährmeister.

§ 1. Der unmittelbare Vorsteher der Fähranstalt (Fährmeister) muß im Besitze eines Befähigungsnachweises sein, welcher von dem Chef der Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg auf Grund einer durch den zuständigen Wasserbauinspektor vorgenommenen Prüfung ausgestellt wird.

Der Fährmeister muß durchaus zuverlässig und nüchtern sein. Fährmeister, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen in ihrem Amte nicht belassen werden.

Verantwortlich für die Auswahl des Fährmeisters ist dessen Auftraggeber (Besitzer bezw. Pächter der Fähre).

Fährleute.

§ 2. Der zuständige Wasserbauinspektor bestimmt,

Digitized by Google

wie viele Fährleute (Gehilfen des Fährmeisters) für den Betrieb notwendig sind und während der Betriebsstunden stets anwesend sein müssen.

Die Fährleute sind dem Wasserbauinspektor namhaft zu machen, sie müssen für ihren Dienst durchaus geeignet, dabei nüchtern und zuverlässig sein.

Fährleute, welche nach pflichtmäßigem Ermessen des Wasserbauinspektors diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind sofort zu entlassen. Für die dienstlichen Handlungen der Fährleute ist der Fährmeister verantwortlich.

Anzahl und Beschaffenheit der Fahrzeuge.

§ 3. Bei jeder Fähranstalt müssen die zum ordnungsmäßigen Betriebe erforderlichen Fahrzeuge vorhanden sein, deren Anzahl, Größe, Bauart und Ausrüstung von dem Wasserbauinspektor je nach dem örtlichen Bedürfnis festgesetzt wird.

Einrichtung der Fährprähme.

§ 4. Der Fährprahm muß zur Sicherheit des Publikums und der Tiere so eingerichtet sein, daß er durch starke Bäume oder Ketten auf beiden Seiten gesperrt werden kann. Die Schranke an der dem Flusse zugekehrten Seite ist stets geschlossen zu halten. Vor der Abfahrt ist auch die andere Schranke zu schließen.

Vor der Abfahrt sind die Fuhrwerke durch unter die Räder zu schiebende Keile festzustellen. Sofern zum Uebersetzen von Fuhrwerk nicht Fährpräme, sondern Fährboote mit Geleisen verwendet werden, müssen die Räder der Fuhrwerke durch am Schiffsboden angebrachte Ketten und Holzteile auf den Geleisen sicher befestigt werden.

Unterhaltung der Fahrzeuge.

§ 5. Die Fährgefäße und ihre Ausrüstung müssen stets in betriebssicherem Zustande erhalten werden. Untauglich gewordene Fährgefäße müssen sofort bis zur Wiederherstellung außer Dienst gestellt und dürfen nicht früher wieder in Gebrauch genommen werden, als bis sie von dem Wasserbauinspektor für dazu geeignet erklärt sind.

Bezeichnung der Fähre an den Fahrzeugen.

§ 6. An jedem zum Fährbetriebe bestimmten Fahrzeuge ist die Bezeichnung der Fähre an geeigneter Stelle in mindestens 5 cm hohen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe auf weißem Grunde anzubringen.

Belastungsfähigkeit.

§ 7. Die Belastungsfähigkeit eines jeden Fährgefäßes muß vor der Inbetriebsetzung durch den Wasserbauinspektor festgestellt werden. Ebenso muß nach jeder Ausbesserung, durch welche die Belastungsfähigkeit verändert worden ist, das Fahrzeug durch den Wasserbauinspektor von neuem geprüft und gegebenen Falles die Tragfähigkeit anderweitig festgestellt werden.

An jedem Fahrzeuge müssen zur Bezeichnung der höchsten Belastungsfähigkeit an den Langseiten je zwei Leisten von mindestens 3 cm Breite angebracht sein. Ueber diese Marken hinaus darf das Fahrzeug nicht belastet werden.

Bei lediglich der Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen ist die zulässige Personenzahl auf dem Fahrzeuge durch Aufschrift bekannt zu geben.

Beleuchtung der Fahrzeuge.

§ 8. Sämtliche bei der Fähranstalt im Betriebe befindlichen Fahrzeuge müssen bei Dunkelheit während der Ueberfahrt mit Laternen versehen sein, die ein helles weißes Licht geben.

Zur Beleuchtung des Fährprahms oder der Fährboote, auf denen Fuhrwerk übergesetzt wird, ist an jeder Seite eine Laterne in Höhe von etwa einem Meter über Bord an Stangen so aufzuhängen, daß sie nur nach der der Fähre abgewendeten Seite ihr Licht wirft; für die Personenboote genügt eine solche Laterne, welche über dem Vordersteven angebracht und nach dem Boote zu abgeblendet ist.

Zugänge zur Fähre.

§ 9. An jeder öffentlichen Fähranstalt sind die Zugänge stets in sicher passierbarem Zustande zu erhalten. Beim Wasserstandswechsel müssen solche Einrichtungen getroffen werden, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherstellung der Fährgäste und Güter usw. angemessen sind.

Das Aufstellen von Wartehallen oder Bänken an den Zugängen hat nach näherer Bestimmung des zuständigen Wasserbauinspektors zu erfolgen.

Signaleinrichtung.

§ 10. Am Landeplatz der Fähranstalt ist auf demjenigen Ufer, an welchem die Fährleute sich gewöhnlich nicht aufhalten, nach näherer Anweisung des Wasserbauinspektors eine Veranstaltung zu treffen, durch welche die Fährgäste den am jenseitigen Ufer befindlichen Fährleuten ein Zeichen zum Ueberholen geben können.

Diese Einrichtungen müssen bei Fähranstalten mit Nachtbetrieb auch während der Nacht benutzbar sein.

Handhabung des Fährbetriebs in Rücksicht auf die Schiffahrt, Verhalten bei Schleppzügen usw.

§ 11. Der Fährbetrieb ist so zu handhaben, daß kein Talschiff oder Floß in seiner Fahrt durch ein Fährgefäß aufgehalten wird.

Die Anfangspunkte der Fährgierseile sind durch einen gelben Bober oder eine gelbe Tonne zu bezeichnen.

Bei den Ueberfahrten einer Gierfähre darf das Fahrzeug an dem Ufer, wo die Fahrinne liegt, nur solange sich aufhalten, als der Fährbetrieb dies erfordert.

Sobald ein Dampfschiff sich einer Fährstelle bis zu einem von dem Wasserbauinspektor bestimmten Punkte, der durch eine diagonal rot-weiß geteilte Tafel örtlich gekennzeichnet ist, genähert und dies durch einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife angekündigt hat, darf das Fährschiff nicht mehr abfahren bis das Dampfschiff vorüber ist. Wenn das Fährschiff bereits in Fahrt ist, muß es die Fahrstraße, namentlich aber die Schlepptette, so rasch als möglich wieder frei machen.

Die im Gange befindlichen Fährgefäße und Fahr-

Digitized by Google

Wenn mehrere zu Berg fahrende Schleppzüge sich an einer Fährstelle unmittelbar folgen, so muß auf das von der Fährstelle her erfolgende Winken mit einer weißen Flagge der zweite oder weiterhin folgende Schleppzug anhalten und zunächst das Fährschiff vorüberlassen.

Der Führer eines Kettendampfschiffes hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kette sich nicht über ein Fährgierseil legt und, wenn solches gleichwohl geschehen, ungesäumt wieder entfernt wird.

In den Ueberfahrtswegen der Fähren darf von Schiffen oder Flößen weder gehalten noch beigelegt, im Bereiche eines Fährgierseils aber weder geankert noch mit schleppenden Ankern, Ketten oder ähnlichen Gegenständen gefackt werden.

Nachts sind alle Fährgefäße so hinzulegen, daß die Schifffahrt nicht behindert wird; machen besondere Umstände dies untunlich, so müssen die Fährgefäße mindestens 5 m hoch über Wasser ein nach beiden Seiten sichtbares helles grünes Licht und 1 m senkrecht unter diesem noch ein helles weißes Licht zeigen.

Zeit des Uebersetzens.

§ 12. Das Uebersetzen muß zu jeder Tageszeit und, sofern die Fähre auch für den nächtlichen Betrieb bestimmt ist, auch zu jeder Nachtzeit ohne Rücksicht auf das Wetter stets ohne erheblichen Zeitverlust geschehen, gleichviel auf welcher Seite des Stromes die Fähre oder der Fährkahn sich befindet.

Unterbrechung des Betriebes.

§ 13. Das Uebersetzen hat zu unterbleiben:

1) bei gefahrdrohendem Eisgange,
2) bei Sturm,
3) wenn der Nebel oder die Dunkelheit so stark ist, daß die Ueberfahrt nicht mit Sicherheit bewerkstelligt werden kann,
4) wenn nicht die genügende Mannschaft vorhanden ist,
5) bei stehendem, jedoch noch so schwachem Eise, daß der Uebergang mit Gefahr verknüpft ist.

Benutzung der Fährprähme.

§ 14. Bei Gierfähren soll in der Regel mit dem Fährprahm übergefahren werden, der Fährkahn aber nur zum Uebersetzen einzelner Personen benutzt werden.

Sobald bei Hochwasser die Gierfähre oder ein Spitzprahm nicht mehr benutzt werden kann, dürfen Fuhrwerke, Pferde und Hornvieh nicht mehr befördert werden. Es können alsdann nur Personen und Kleinvieh mit dem Fährkahn übergesetzt werden.

Bei jeder Ueberfahrt mit dem Fährprahm ist ein Handkahn mitzuführen mit Ausnahme der Fälle, in denen der Fährprahm durch ein Dampf- oder Motorboot geschleppt wird.

Benutzung von Segeln.

§ 15. Sobald bei Wind das Segel benutzt wird, dürfen die Fährgefäße nur bis höchstens zur Hälfte der festgesetzten Tragfähigkeit belastet werden. Die Segelleine darf nicht festgelegt sein, sondern beim Segeln in der Hand gehalten werden.

Reihenfolge der Beförderung.

§ 16. Wenn mehrere Fuhren, Reiter oder Fußgänger gleichzeitig das Uebersetzen verlangen, ohne daß der Zustand der Fähranstalt, die Witterung oder sonstige Umstände dies gestatten, so sind dieselben nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zu befördern.

Kaiserliche Posten, Postboten, in Ausübung ihres Berufes befindliche Aerzte und Hebammen, im Dienste reisende Militärpersonen und Staatsbeamte sowie Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten müssen jedoch vorzugsweise befördert werden.

Uebersetzen von Tieren.

§ 17. Mutwillige oder bösartige Tiere dürfen mit anderen Tieren oder mit Fährgästen nur dann zusammen übergesetzt werden, wenn sie gehörig verwahrt sind.

Benutzung der Eisbahn zur Ueberfahrt.

§ 18. Sobald die Ueberfahrtsstelle mit Eis von solcher Stärke bedeckt ist, daß sie mit Fuhrwerk passiert werden kann, ist die Eisbahn während des Frostes durch Uebergießen mit Wasser zu verstärken, die Grenze der Bahn deutlich zu bezeichnen und, soweit es nach dem Ermessen des Wasserbauinspektors erforderlich ist, für die Sicherheit der Auf- und Abfahrt durch Anbringung von Brettern oder Schwimmbrücken Sorge zu tragen.

Zur Sicherheit des Betretens ist die Eisbahn mit Asche, Kaff oder dergl. zu bestreuen.

Beim Uebergange beladener Fuhrwerke über die Eisbahn hat der Fährmeister bei eigener Verantwortung zu bestimmen, ob diese mit der vollen Ladung oder mit welchem Teil derselben passiert werden kann. Die Führer der Fuhrwerke haben zu diesem Zwecke dem Fährmeister das Gewicht der Ladung anzugeben.

Unterbrechung des Fährbetriebes während des Eisstandes.

§ 19. Fährstellen, an denen der Uebergang über das Eis nur mit unverhältnismäßigen Kosten benutzbar gemacht werden kann, können mit Genehmigung des Wasserbauinspektors so lange geschlossen werden, bis der regelmäßige Fährbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

Absperrung der Eisbahn.

§ 20. Sobald die Eisbahn nicht mehr mit Sicherheit passiert werden kann, sind die Zugänge durch aufgestellte Schranken abzusperren.

Verfahren bei Eintritt von Tauwetter.

§ 21. Bei eintretendem Tauwetter ist die Eisbahn in Entfernungen von etwa 30 m in ihrer ganzen Breite zu durchschneiden oder zu durchhauen.

Nach Abgang des Eises ist die Fähre wieder in Betrieb zu setzen, sobald der Zustand des Stromes dies gestattet.

Verhalten der Fährgäste.

§ 22. Alle diejenigen, welche die Fähranstalt benutzen, haben den Anweisungen der Fährleute unbedingt Folge zu leisten.

Fuhrwerke und Reiter.

§ 23. Fuhrwerke haben in der Uferhöhe der An- und Abfahrtsrampen oder in mindestens 10 m

Digitized by Google

Entfernung von den Anlandeplätzen Halt zu machen, bis die Fähre zur Aufnahme bereit gestellt ist.

Beim Uebersetzen der Fuhrwerke hat jeder Fuhrmann die Aufhalter (Halskoppel) abzunehmen, die Zugtiere abzusträngen und während der Ueberfahrt unmittelbar vor den Zugtieren zu stehen und diese zu halten. Die an den Fuhrwerken etwa vorhandenen Bremsen sind für die Dauer der Ueberfahrt anzuziehen.

Jeder Reiter muß vor dem Betreten des Fährgefäßes absteigen und während des Uebersetzens das Pferd kurz am Zügel halten.

Beschwerdebuch.

§ 24. Auf jeder Fähranstalt ist ein Beschwerdebuch auszulegen, welches jedem Fährgaste auf Erfordern vorzulegen ist. Von den eingetragenen Beschwerden hat der Fährmeister sofort dem Wasserbauinspektor Mitteilung zu machen.

Fährtarif.

§ 25. Der bestätigte Fährtarif ist mindestens an einem Ufer bei der Fähranstalt anzubringen und stets in deutlich lesbarem Zustande zu erhalten.

Insofern die Sätze des Fährtarifs nach den Wasserständen verschieden sind, müssen an den Ufern Marken für die in Betracht kommenden Wasserstände nach Anweisung des Wasserbauinspektors angebracht werden, wenn diese Wasserstände nicht bereits auf andere Weise leicht erkennbar sind.

Auch ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Polizeiverordnung durch Aushang oder Auslegung im Fährhause den Fahrgästen zugänglich zu machen.

Prüfungsbuch.

§ 26. Bei jeder Fähranstalt ist ein Prüfungsbuch zu führen, welches ein Verzeichnis der Fahrzeuge und der dazu gehörigen Geräte enthält und welches bei jeder Prüfung der Fähranstalt und außerdem jederzeit auf Verlangen dem Wasserbauinspektor vorzulegen ist.

Ergänzende Bestimmungen.

§ 27. Ergänzende Bestimmungen für einzelne Fähren werden durch den zuständigen Wasserbauinspektor erlassen.

Strafbestimmungen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder gegen die von dem Wasserbauinspektor oder dem Fährmeister innerhalb ihrer Befugnisse getroffenen Anordnungen werden, falls sie nicht nach den strafgesetzlichen Bestimmungen zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

* * *

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1906 in Kraft; gleichzeitig verlieren die folgenden Bestimmungen, soweit sie die an der Elbe und Saale im Bereiche der Elbstrombauverwaltung befindlichen Fähranstalten betreffen, ihre Gültigkeit, nämlich:

a. die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung, Abteilung des Innern zu Merseburg vom
b. die Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten zu Magdeburg vom 28. Februar 1887 (A. Bl. S. 162), vom 7. Juli 1887 (A. Bl. S. 346) und vom 18. Dezember 1890 (A. Bl. S. 433),
c. die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 29. März 1898 betreffend die Beförderung von Lasten über Brücken, Fähren und Durchlässe im Zuge öffentlicher Wege,
d. die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Lüneburg vom 26. Juni 1888 (A. Bl. S. 353),
e. die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 31. Oktober 1888 (A. Bl. S. 531).

Magdeburg, den 4. November 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen als Chef der Elbstrombauverwaltung.

1174. Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Wasserbauinspektoren Thielecke hierselbst und Zillich in Fürstenberg a./O. den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Besorgung der domänenfiskalischen Geschäfte in den Ortschaften Bernöwe mit Wittenberg und Krenzbruch ist dem Oberförster Brewer in Rehhorst übertragen worden.

Die Besorgung der domänenfiskalischen Geschäfte in der Kolonie Kümmernitz ist dem Forstmeister Oppermann in Havelberg übertragen worden.

Der Bürgermeister Voigt in Neustadt a./D. ist ist zum Bürgermeister der Stadt Kremmen auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 9. Dezember d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum kommissarischen Amtsvorsteher: Bisheriger kommissarischer Amtsvorsteher Schultze in Franz. Buchholz für den Bezirk 29 — Blankenfelde —.

Der Militäranwärter Irmer bei den Veranlagungskommissionen Teltow/Rixdorf in Berlin ist unter Anrechnung eines Diätariendienstalters vom 15. November 1901 vom 1. November 1905 ab zum Kanzleidiätar ernannt.

Dem Forstaufseher Fromm in Zühlsdorf ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Oranienburg mit dem Wohnsitz zu Zühlsdorf vom 1. November 1905 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Kannstaedter in Sandkrug ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Chorin mit dem Wohnsitz zu Sandkrug vom 1. November 1905 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher und Schreibgehilfen Hesse in Ravensbrück ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Neu-Thymen mit dem Wohnsitz zu Ravensbrück

Digitized by Google

Die Gemeindeschullehrerin Hedwig Probst ist als ordentliche Lehrerin an der Viktoriaschule in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Kandidaten der Theologie Paul Koch in Kurhaus Woltersdorfer Schleuse bei Erkner.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Kandidaten der Theologie Herbert Kahle in Wittstock bei Schönermark, Kreis Prenzlau.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der verwitweten Frau Emma Feundt geb. Mahn in Neuemühle bei Wendisch-Rietz.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Lilli Schmidt in Bornow bei Beeskow.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Elfriede Dührfen in Dahmsdorf bei Wendisch-Rietz.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Helene Encke in Selchow (Mark) Kreis Teltow.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. Monat November 1905.

Verliehen ist der Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range eines Rats IV. Kl. dem Postbauinspektor Spalding.

Uebertragen ist eine Bureaubeamtenstelle II. Kl. dem Ober-Telegraphenassistenten Miegel.

Ernannt sind zu Ober-Postassistenten: der Kanzlist Breitkopf; zum Kanzlisten: der Ober-Telegraphenassistent Specht; zu Telegraphenassistenten: die Postassistenten Wiechmann in Charlottenburg, Emil Schmidt aus Constantinopel.

Angestellt sind als Postassistent: die Postanwärter Dröpke in Weißensee bei Berlin, Opitz in Schöneberg bei Berlin, Wichmann in Groß-Lichterfelde, Gawlich, Grüntger, Haar, Junge, Just, Kasper, Mätelburg, Perschke, Bernhard Schlinke, Oswald Schneider, Stahlfeld, Otto Voigt, Wiechert; als Telegraphenassistent: die Telegraphenanwärter Max Adolph, Börner, Gellert, Gork, Herbig, Willi Koch, Paul F. W. Krüger, Lausch, Liebig, Emil Müller, Pätsch, Palutze; als Telegraphen-Mechaniker: der Telegraphen-Hilfsmechaniker Willy Schmidt; als Rohrpostmaschinist: die Postschaffner Bondzio und Brunckmann.

Versetzt sind von Berlin: der Ober-Postinspektor Große-Leege nach Duisburg, die Ober-Postpraktikanten Bierstedt nach Schwerin (Meckl.), Elsner nach Tarnowitz, der Postpraktikant Garlichs nach Tanger, der Postsekretär Peickert nach Cöln, die Telegraphensekretäre Grunow und Wensch nach Charlottenburg, der Ober-Postassistent Albert Behrendt nach Rixdorf, die Ober-Telegraphenassistenten Oswald Lange nach Rixdorf, Zillmann nach Charlottenburg, die Postassistenten Musick nach Fürstenberg (Oder), Radolph nach Rixdorf, Nebel nach Kyritz (Prignitz); nach Berlin: der Ober-Postinspektor Steinecke von Braunschweig, der Postinspektor Schenk von Bonn, der Ober-Postpraktikant Snell von Gehweiler, der Postsekretär Bernhard Schulz von Charlottenburg, die Postassistenten Max Meyer von Strelno, Emil Schmidt von Constantinopel, Friedrich Schultze von Groß-Lichterfelde.

In den Ruhestand getreten sind: der Telegraphensekretär Ahme, die Ober-Postassistenten Kunisch (f. W. Riegersdorf, Ober-Schlesien), Georg Lippert.

Gestorben sind: Ober-Telegraphensekretär Böhmert, die Postsekretäre Eduard Berndt, Thießing, die Postsekretäre a. D. Geist und Käselitz, der Telegraphensekretär a. D. Voegt in Treptow bei Berlin, der Ober-Postassistent Lozynski, der Ober-Telegraphenassistent Stendel, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Thiel.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1905.

I. Richterliche Beamte: Ernannt sind der Landgerichtsdirektor Meyer vom Landgericht II. in Berlin zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Hamm, der Erste Staatsanwalt Stamer aus Posen zum Landgerichtspräsidenten in Landsberg a./W., der Amtsgerichtsrat Dr. Warnatsch in Görlitz zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht I. in Berlin. Ferner sind ernannt zu Landgerichtsräten: die Landrichter Fabritzi, Hagen und Wilke in Berlin und Meyer in Cottbus; zu Amtsgerichtsräten die Amtsrichter Lose, Pelkmann und Wentzel in Berlin, Mann in Cüstrin, Wagner in Baruth, Kronecker in Zielenzig, Ehrenberg in Crossen a./O. und Dr. Grosse in Charlottenburg. Der Fabrikbesitzer Max Loewenstein in Berlin ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin ernannt. Der Landgerichtspräsident Schmig in Landsberg a./W. ist nach Aachen versetzt. Der Amtsrichter Quapp vom Amtsgericht I. in Berlin ist gestorben.

(Schluß folgt.)

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 29. Dezember 1905. **1905.**

Inhaltsverzeichnis. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine elektrische Straßenbahn. S. 458. — Landespolizeiliche Anordnung betr. Vertrieb und Verwendung minderwertigen Fleisches. S. 458. — Sattler- und Tapezierer-Innung in Eberswalde. S. 454. — Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen. S. 454. — Privatanschlußgleis. S. 454. — Postanweisungsverkehr mit Hongkong und China. S. 454. — Neue Telegraphenanstalt. S. 454. — Pfarrstellenerledigung. S. 454. — Steuerämter. S. 454. — Staatsbahngütertarif. S. 454. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 454. — Genehmigungsurkunde für eine Pferdeeisenbahn. S. 456. — Warenhaussteuer-Veranlagung. S. 456. — Personal-Chronik. S. 457. — Gerichtstage. S. 458.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 6 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Spandau.

1177. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin wird hierdurch § 12 Absatz 2 der Genehmigungsurkunde vom 17. April 1895 A. Bl. S. 165/170 folgendermaßen abgeändert:

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf der Strecke vom Bahnhof bis an den Markt bezw. vom Bahnhof bis an die Grunewaldstraße 10 km in der Stunde, auf der Strecke zwischen der Berlin—Lehrter Bahn bis an die Pichelsdorfer Grenze sowie auf der Strecke Grunewaldstraße—Charlottenburger Chaussee (bis Teltower Straße) 20 km in der Stunde, auf den übrigen im Eingang der Genehmigungsurkunde genannten Strecken 15 km in der Stunde und auf der Charlottenburger Chaussee (ab Teltower Straße nach Osten) und auf der Spandauer Chaussee 30 km in der Stunde mit der Maßgabe nicht überschreiten, daß auf der Charlottenburger Chaussee von dem Punkte vor der Militärschießschule, wo die Straßenbahn auf die Chaussee übergeht, bis zu dem Punkte östlich des Gehöfts der Domäne Ruhleben, wo die Straßenbahn die Chaussee wieder verläßt, mit einer Geschwindigkeit von höchstens 12 km in der Stunde gefahren werden darf.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß die Festsetzung der Beförderungspreise der Unternehmerin bis Ende des Jahres 1910 zusteht. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben einschließlich der Abonnementspreise und Fahrpreisermäßigungen (Arbeiterkarten, Schülerkarten und dergl.) durch die Aufsichtsbehörden festgesetzt. Es wird hierbei vorbehalten, die Verausgabung von Abonnements- und Fahrpreisermäßigungen von der Unternehmerin zu fordern und hierfür die Höchstpreise festzusetzen.

Von dem vorgenannten Zeitpunkte ab unterliegen der Züge der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Es bleibt vorbehalten, die Feststellungen bezüglich des Fahrplanes und bezüglich der Festsetzung der Beförderungspreise von 3 zu 3 Jahren zu erneuern.

Potsdam, den 25. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend den Vertrieb und die Verwendung minderwertigen Fleisches.

1178. § 1. Auf Grund des § 24 des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 — R. G. Bl. S. 547 —, des § 7 Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 — Ges. S. S. 229 — und des § 34 der ministeriellen preußischen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 — M. Bl. S. 56 — werden für die Gemeinden des Regierungsbezirks Potsdam **mit mehr als 5000 Einwohnern,** in denen keine Freibänke bestehen, für den Vertrieb und die Verwendung minderwertigen Fleisches folgende in § 11 Abs. 2 u. 3 des Reichsgesetzes enthaltenen Beschränkungen angeordnet.

„Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung des zwar zum Genusse für Menschen tauglichen, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwerte erheblich herabgesetzten (minderwertigen) Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die bezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der angegebenen Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt. Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8 R. G.) feilgehalten oder verkauft wird."

Die Ausdehnung dieser Beschränkungen auf weitere Orte des Regierungsbezirks bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (cfr. auch § 28 u. 29 R. G.).

§ 3. Vorstehende Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Ausdehnung der Sattler- und Tapezierer-Innung in Eberswalde.

1179. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß vom 1. Januar 1906 ab sämtliche Gewerbetreibenden, welche in Eberswalde und den Amtsbezirken Heegermühle, Hohenfinow, Lichterfelde, Trampe und Wolfswinkel das **Seilerhandwerk** ausüben, der Sattler- und Tapezierer-Zwangsinnung in Eberswalde anzugehören haben. Die Innung hat sodann den Namen: Zwangsinnung für das Sattler-, Tapezierer- und Seiler-Handwerk zu Eberswalde zu führen.

Potsdam, den 22. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen.

1180. Im Regierungsbezirk Potsdam mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf endet die Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen mit Ablauf des 17. Januar 1906.

Potsdam, den 12. Dezember 1905.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Privatanschlußgleis.

1181. Die hiesigen städtischen Behörden beabsichtigen am Stralauer Anger eine Hafenanlage einzurichten und dieselbe mit einem Privatanschlußgleis mit Maschinenbetrieb zu versehen.

Gemäß §§ 17, 43 und 47 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 werden die das Privatanschlußgleis betreffenden Pläne nebst Beilagen in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1906 einschließlich in der Registratur der Abteilung IIb des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizeidienstgebäude am Alexanderplatz, Eingang IV, 2 Treppen, Zimmer 343 zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diese Pläne sind bis zum Ablauf der bestimmten Frist bei der Abteilung IIb des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen oder im Zimmer 343 mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 22. Dezember 1905.

Der Polizei-Präsident.

Im Auftrage. Dumrath.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichspostamts.

Postanweisungsverkehr mit Hongkong und China.

1182. Vom 1. Januar 1906 ab sind Postanweisungen nach Hongkong sowie nach den britischen Postanstalten in Hoihow (Kiung-Schow) und Pakhoi (Wei-hai-Wei) (China) von den Absendern nicht mehr in britischer, sondern in deutscher Währung auszustellen. Die bisherige Vermittelung über London kommt für diese Postanweisungen in Wegfall; die Auszahlung erfolgt deshalb ohne Gebühren-Abzug nach dem in Hongkong beim Eingange der deutschen Ueberweisungsliste geltenden Tageskurse.

Berlin, den 18. Dezember 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

1183. Bei den Telegraphenhilfsstellen in den Försterei Bernöve, Bismarck, Remathe, Lottsche und Zerpenschleuse wird am 22. Dezember d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 18. Dezember 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums.

Pfarrstellenerledigung.

1184. Erledigt ist die Pfarrstelle Privat-Patronats zu Papendorf, Diözöse Strasburg U./M., durch Versetzung des Pfarrers Kalmus zum 16. März 1906. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors.

Steueramt in Kyritz.

1185. Das Steueramt I. Klasse in Kyritz im Bezirke des Hauptsteueramts in Neu-Ruppin wird vom 1. Januar 1906 ab unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse in ein Steueramt II. Klasse umgewandelt.

Berlin, den 21. Dezember 1905.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Steueramt in Belzig.

1186. Das Steueramt I. Klasse in Belzig im Bezirke des Hauptsteueramtes in Brandenburg a./H. wird vom 1. Januar 1906 ab unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse in ein Steueramt II. Klasse umgewandelt. Berlin den 20. Dezember 1905.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin.

Staatsbahngütertarif Gemeinsames Heft IIA.

1187. Im Ausnahmetarif 1 (Holztarif) unter 4 — vergl. S. 13 des gemeinsamen Heftes IIA. — wird mit Gültigkeit vom 1. Februar 1906 das Wort „Satzkisten“ ersetzt durch „Satz- und andere leere Kisten, wenn ineinander gesetzt“.

Berlin, 15. Dezember 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Brandenburger Rentenbriefen.

1188. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 20. Oktober d. Js. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Digitized by Google

I. 4 % Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Thlr.)
225 Stück und zwar die №:

403 460 507 743 806 885 957 1172 1207
1237 1247 1327 1547 1586 1820 2220 2466
2648 2666 2796 2892 3002 3044 3331 3361
3417 3477 3537 3538 3581 3687 3706 3728
3795 4058 4112 4220 4229 4542 4568 4723
4906 4978 5079 5182 5209 5228 5306 5483
5515 5589 5787 5839 5998 6046 6253 6274
6355 6440 6529 6552 6943 7014 7039 7144
7184 7249 7277 7742 8139 8163 8290 8397
8474 8559 8605 8691 8838 8889 8891 9003
9044 9081 9095 9151 9155 9161 9195 9400
9540 9556 9706 9852 9925 9984 10005 10113
10131 10203 10240 10296 10370 10441 10511
10546 10555 10589 10647 10702 10743 10835
10938 11077 11098 11113 11334 11357 11410
11624 11658 11690 11720 11996 12000 12083
12105 12125 12232 12313 12373 12435 12479
12526 12537 12590 12611 12775 12784 12800
12839 12899 13114 13221 13488 13949 14027
14175 14273 14344 14477 14539 14559 14591
14736 14744 14819 15048 15080 15096 15177
15243 15285 15292 15386 15529 15553 15563
15671 15903 16156 16332 16437 16490 16512
16523 16591 16932 17047 17222 17505 17547
17560 17610 17635 17681 17730 17795 17808
17817 17945 18027 18101 18196 18303 18417
18516 18606 18816 18830 18834 18936 19033
19055 19101 19114 19125 19219 19257 19439
19472 19550 19689 19692 19703 19709 19817
19828 19845 19862 19882 19967 20084 20085
20107 20190.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Thlr.)
79 Stück und zwar die Nr.:

149 448 715 743 748 794 808 963 1103
1106 1203 1277 1727 1794 1799 1811 1825
1930 1981 2004 2049 2082 2110 2322 2412
2550 2804 2815 2889 2932 2945 2995 3011
3036 3156 3480 3487 3828 3880 4183 4209
4416 4579 4618 4718 4901 5043 5084 5388
5390 5391 5485 5527 5623 5665 5669 5676
5769 5793 6119 6147 6232 6265 6302 6362
6451 6514 6573 6683 6752 6827 6857 6902
6909 7033 7084 7093 7177 7197.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Thlr.)
323 Stück und zwar die №:

302 412 496 565 899 957 1097 1169 1219
1263 1399 1431 1454 1714 2005 2019 2082 2192
2399 2490 2991 3004 3009 3060 3154 3254 3380
3390 3422 3423 3468 3527 3626 3697 3827 3968
4197 4332 4441 4636 4659 5050 5195 5198 5214
5232 5435 5445 5560 5575 5616 5675 5775 5865
5991 6156 6189 6354 6387 6674 6717 6890 6967
6977 7012 7213 7273 7365 7412 7525 7569 7612
7883 8000 8158 8269 8318 8409 8486 8506 8582
9783 10055 10139 10143 10156 10167 10209
10261 10403 10439 10453 10540 10543 10779
10896 10917 10963 11069 11140 11207 11329
11369 11395 11463 11516 11658 11666 11668
11704 11741 11815 11863 11865 12036 12098
12114 12231 12436 13049 13069 13121 13205
13263 13271 13288 13301 13637 13638 13645
13762 13930 14064 14075 14759 14779 14864
15174 15204 15367 15425 15699 15725 15840
15855 15974 16018 16160 16304 16356 16419
16427 16471 16731 16800 16822 16905 17023
17062 17157 17204 17213 17215 17305 17394
17496 17566 17636 17656 17713 17730 17771
17932 17955 18008 18017 18340 18577 18434
18529 18603 18613 18714 18776 18813 18820
19005 19081 19392 19536 19673 19725 19728
19874 19979 20045 20061 20114 20187 20331
20377 20426 20429 20489 20639 20666 20747
20772 20877 20887 21007 21089 21171 21204
21310 21546 21588 22104 22299 22347 22600
22642 22660 22798 22817 22841 22906 22974
23039 23077 23180 23245 23470 23570 23654
23752 23757 23813 23827 23877 24116 24128
24151 24154 24212 24258 24309 24404 24511
24512 24565 24570 24578 24668 24752 24782
24814 24816 24959 25051 25125 25195 25253
25275 25297 25343 25396 25427 25434 25519
25655 25682 25715 25747 25751 25792 25799
25959 26015 26059 26378 26436 26505 26628
26721 26738 26763 26775 26798 26905 26911
26921 26964 26980 27005 27068 27073 27109
27134 27165 27167 27201 27258 27263 27314
27317 27325 27414 27415 27423 27436 27442
27444 27450.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Thlr.)
277 Stück und zwar die №:

72 126 144 267 293 383 436 481 677 741
779 835 1063 1080 1141 1200 1275 1343 1728
1754 1820 1823 1826 2159 2249 2304 2353 2383
2420 2536 2558 2643 2654 2678 3045 3073 3074
3099 3124 3270 3286 3476 3514 3517 3654 3800
3850 3873 4012 4030 4252 4439 4455 4651 4694
4768 5107 5113 5120 5193 5289 5302 5379 5495
5694 5947 6077 6209 6339 6573 6924 7162 7283
7375 7422 7470 7502 7541 7631 7639 7669 7681
7887 7930 8148 8195 8394 8557 8568 8587 8613
8635 8717 8812 8882 8938 9029 9148 9195 9199
9421 9506 9632 9701 9734 9984 9997 10063
10174 10179 10195 10353 10406 10413 10623
10747 10969 11046 11414 11460 11621 11673
11735 11747 11805 11837 11951 12082 12104
12175 12353 12422 12455 12467 12777 12787
12882 12904 12959 13052 13140 13222 13338
13429 13448 13507 13703 13836 13850 13927
14036 14054 14255 14314 14373 14509 14664
14695 14716 14755 14971 15021 15080 15096
15128 15170 15363 15365 15376 15632 15730

Digitized by Google

16135	16245	16415	16567	16585	16677	16801
16817	16913	17103	17184	17286	17326	17410
17478	17488	17805	17924	18003	18011	18128
18164	18355	18557	18586	18930	18963	19027
19040	19045	19144	19309	19648	19656	19668
19893	19909	20001	20051	20192	20253	20338
20576	20608	20646	20717	20739	20791	20827
20911	20938	20964	21041	21126	21227	21230
21261	21263	21277	21296	21389	21395	21537
21587	21592	21637	21656	21659	21782	21796
21813	21882	21954	22076	22128	22176	22237
22269	22293	22307	22318	22331	22344	22579
22583	22591	22664	22685	22705	22724	22730
22782	22850	22862	22879	22886	23032	23055
23155.						

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Tlr.)
16 Stück und zwar die №:

9699 9722 9753 9850 9867 9899 9981 9995
10138 10190 10201 10214 10244 10303 10353
10354.

II. 3½ % Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ 1 Stück und zwar die № 262.
„ M. „ 1500 ℳ 1 Stück „ „ „ № 21.
„ N. „ 300 ℳ 1 Stück „ „ „ № 52.
„ O. „ 75 ℳ 3 Stück „ „ „ № 48
53 126.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. № 16 bezw. Reihe II. № 14 bis 16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse Klosterstraße 76 I. hier vom 1. April 1906 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verjähren am Schlusse des Jahres 1916 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1905.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Genehmigungsurkunde für den Betrieb der Industriebahn von der Havel bei Hohenschöpping bis zur Blumberg'schen Ziegelei in Velten.

1189. Der Gemeinde Velten wird hiermit auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 vorbehaltlich der Rechte Dritter, gegen deren Ansprüche die Gemeinde das Unternehmen lediglich selbst zu vertreten hat, auf die Dauer von 50 — fünfzig — Jahren die Genehmigung erteilt, auf der im Jahre 1868 von den Herren Blumberg und Krause hergestellten Bahnanlage und zwar auf der in dem angehefteten Uebersichtsplan in roter Farbe kenntlich gemachten Strecke von der Abladestelle an der Havel bei Hohenschöpping bis zur Blumberg'schen Ziegelei östlich der Bahnstraße in Velten eine Pferdeeisenbahn unter folgenden Bedingungen zu betreiben.

§ 1.

Die Bahnanlage nebst allen Nebenanlagen und Zubehör ist stets in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Demzufolge müssen sämtliche Wege und Chausseen an den Stellen, an welchen sie von der Bahn durchkreuzt werden, innerhalb der Schienen sowie außerhalb zu beiden Seiten für eine bequeme An- und Ueberfahrt gepflastert und die Schienen dergestalt in das Pflaster eingelegt sein, daß die Schienenköpfe nicht hervorragen, so daß der Verkehr in keiner Weise erschwert wird.

Vorflutanlagen, welche von der Bahn gekreuzt werden, müssen überbrückt sein und die Ueberbrückungen oder Durchlässe in ordnungsmäßigem Zustand dauernd erhalten werden.

§ 2.

Verbesserungen oder Aenderungen an der bestehenden Anlage dürfen nur mit Genehmigung der unterzeichneten Behörde und unter Zustimmung der Wegeunterhaltungspflichtigen vorgenommen werden.

§ 3.

Insoweit die Bahn Chausseegebiet berührt, muß für eine dem Verkehrsbedürfnis entsprechende Sauberkeit und Sicherheit der Anlage gesorgt werden.

§ 4.

Der Betrieb muß spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Genehmigung (§ 9) aufgenommen sein.

§ 5.

Als Betriebsmittel darf nur Pferdekraft verwandt werden. Die Bahn dient zur Beförderung von Gütern. Die Beförderung von Personen ist ausgeschlossen.

§ 6.

Der Betrieb muß unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln, mögen sie für die Betriebssicherheit bereits vorgeschrieben sein oder noch vorgeschrieben werden, erfolgen.

Insbesondere ist zu beachten:

a. Das Bedienungspersonal muß in jeder Beziehung zuverlässig sein.
b. Die Geschwindigkeit der Züge darf bei Kreuzungen der Niveauübergänge nicht größer sein, als ein im Schritt fahrendes Landfuhrwerk fährt.
c. Jedes Pferd muß mit einer lauttönenden Glocke versehen sein.
d. Jeder Zug muß mit einer erforderlichen Anzahl von Bremsen und der nötigen Bedienungsmannschaft versehen sein, für je 3 Wagen mindestens 1 Bremser zu stellen.

Digitized by Google

e. Bei eintretender Dunkelheit sind die Züge zu beleuchten.

§ 7.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin 5 Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die unterzeichnete Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Genehmigungsbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Die Beförderungspreise und jede Aenderung derselben sind mindestens 8 Tage vor ihrer Einführung im Osthavelländischen Kreisblatt und in der Veltener Zeitung zu veröffentlichen.

Außerdem hat die Veröffentlichung auch durch Aushang in den für die Güterbeförderung bestimmten Gebäuden und Räumen zu geschehen.

§ 9.

Diese Genehmigung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Kraft.

Rauen, den 19. Dezember 1905.

Der Landrat v. Wilms.

Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1906.

1190. Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in der Provinz Brandenburg aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar 1906 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab in dem Amtslokale des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV. kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erkärungen werden von dem Unterzeichneten im Dienstzimmer № 49 von 11 bis 1 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Potsdam, Waisenstraße 46, im Dezember 1905.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.

1191. Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Landbauinspektor v. Saltzwedel hier und den Kreisbauinspektoren Ulrich in Freienwalde und Strümpfler in Ranen den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse zu verleihen.

Der Katasterkontrolleur Hillert in Beeskow ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Der Militäranwärter Jenzen bei der Veranlagungskommission Nieder-Barnim in Berlin ist am 13. Dezember 1905 zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Dem Forstaufseher Schulz in Burgwall ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Zehdenick mit dem Wohnsitz zu Burgwall vom 1. November 1905 ab übertragen worden.

Der Volksschullehrer Arnold Stenzel in Steglitz ist vom 1. April 1906 ab als Vorschullehrer angestellt und der Vorschule des Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasiums und des Königlichen Kaiser Wilhelms-Realgymnasiums zu Berlin überwiesen.

Der Gemeindeschullehrer Emil Nicklisch ist vom 1. Januar 1906 ab als ordentlicher Lehrer an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Kandidaten der Philologie Paul Kahl in Berlin SW. 29, Fidicinstraße 13.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Kindergärtnerin Frau Elsbeth Schimmel geb. Bein in Beeskow.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin bei Kindern der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Martha Bauer in Charlottenburg, Fasanenstraße 74.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1905.

(Schluß).

II. Gerichtsassessoren: Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Flach, von Böttticher, Schulze, Weber, Jonas, Student, Biesenthal, Dr. Fabian, Rudolf Weise, Silberstein, Uttech, Lützow Heidenfeld, Kraaz, Dr. Eyck, Maaß und Dr. Claus. Der Gerichtsassessor Dr. Hagena ist aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau in den Kammergerichtsbezirk versetzt. Aus dem Justizdienst sind ausgeschieden die Gerichtsassessoren: Dr. Bochalli

Branchart und von Zur-Westen infolge Uebernahme zum Reichsversicherungsamt sowie Dr. Mudra infolge Ernennung zum etatsmäßigen Vizekonsul.

III. Staatsanwaltschaft: Zu Staatsanwaltschaftsräten sind der Staatsanwalt Dr. Kösler in Frankfurt a./O. und der Staatsanwalt Michaelis in Berlin ernannt. Der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Krebs von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin ist gestorben. Ernannt sind: Der Gräflich von Arnim'sche Forstmeister Deunert zum Forstamtsanwalt für die Forsten der Grafschaft Boitzenburg U./M und der Beigeordnete, Landwirt Paul Erdmann zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Alt-Landsberg.

IV. Rechtsanwälte und Notare: In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Rechtsanwalt Egon Hennig vom Landgericht II. in Berlin und die Gerichtsassessoren Dr. Reinshagen, Berne und Georg Lewy, sämtlich bei dem Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Dr. Kroner vom Landgericht I. in Berlin, Wilhelm Korn vom Amtsgericht II. in Berlin und Dr. Ernst Schindler vom Landgericht I. in Berlin, sämtlich bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Ludowieg aus Frankfurt a./O. bei dem Amtsgericht in Drossen, der Gerichtsassessor Barschall bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Gerichtsassessor Schaefer bei dem Amtsgericht in Wittstock, der frühere Rechtsanwalt Sternberg bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Schöneberg sowie die Gerichtsassessoren Korn und Hülsen bei dem Kammergericht. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht die Rechtsanwälte Dr. Kroner und Dr. Ernst Schindler bei dem Landgericht I. in Berlin, Egon Hennig bei dem Landgericht II. in Berlin, Wilhelm Korn bei dem Amtsgericht II. in Berlin und Ludowieg bei dem Landgericht in Frankfurt a./O., der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Heinrich Cohn in Berlin und der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Dr. Sobernheim in Berlin sind gestorben.

V. Referendare: Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Bause, von Wunsch, Sternberg, Wandel, Schwarzlose, Bürgner, Johannes Wolff, Schauß, von Mosch, Ernst Zimmermann, Abshagen, Frommer, Fuchs, Rothschild, Eichler, Noack, Mann, Bremer, Tesmer, Erdmann, Zorll, Russel, Meseritz, Ludwig Levy, Kirchberg, Kahle, Rosenthal, Eberty, Wilke'm Schneider, Flater, Wutzdorf und Dammann. Aus dem Justizdienst sind ausgeschieden die Referendare Drubba, Dr. Schönberg und Dr. Rudolf Walter infolge ihrer Uebernahme als Dragomane in den Reichsdienst.

VI. Subalternbeamte: Es sind zu Gerichtsschreibern ernannt: die Aktuare Fritz Schneider bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Albert Schulz bei dem Amtsgericht in Cöpenick, Johannes Gaebler bei dem Amtsgericht in Oranienburg und Max Frügel bei dem Landgericht in Potsdam. Versetzt sind: der Sekretär Noack von der Staatsanwaltschaft in Prenzlau als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Willy Wetzel aus Oranienburg als Sekretär an die Staatsanwaltschaft in Prenzlau, der Gerichtsschreiber Hermann Horn aus Cöpenick an das Amtsgericht II. in Berlin sowie der Gefängnisinspektor Trell in Tegel als Gefängnissekretär an das Strafgefängnis in Plötzensee. Der Gerichtsschreiber Kanzleirat Kachne und die Gerichtsschreibergehilfen Andrae und Liebner, sämtlich vom Amtsgericht I. in Berlin sind pensioniert. Der Gerichtsvollzieher Strohmeier vom Amtsgericht I. in Berlin ist gestorben.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

1192. Während des Geschäftsjahres 1906 werden folgende Gerichtstage in dem im Rathause zu Putlitz belegenen Gerichtszimmer abgehalten: 8. und 22sten Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 9ten und 23. April, 7. und 21. Mai, 11. und 18. Juni, 2. und 9. Juli, 17. und 24. September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17ten Dezember. Auf dem Gerichtstage zu Putlitz können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden. Pritzwalk, den 19. Dezember 1905.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1905

des

Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sachregister und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Zahlen geben die Seiten an, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind auf der betreffenden Seite im Öffentlichen Anzeiger zu finden.

Sach-Register.

A.

Abgeordnetenhaus, s. Landtag.

Ablagen.
— Ablagestättegelderhebung an der großen Verschiffungsablage beim sog. Krummen Walle am Finowkanal. 48.
— Tarif für die 3 Ablagen der Stadtgemeinde Brandenburg a. H. am rechten Ufer der Brandenburger Havel und am rechten Ufer des Brandenburger Stadtkanals. 94.
— Tarif für die städtische Ablage am Landgraben zu Freienwalde a. O. 134.
— Tarif für die Ablagen der Stadtgemeinde Rathenow am rechten Ufer des Mühlenarmes ober- und unterhalb der Langen Brücke zu Rathenow. 160.
— Tarif für die Ablage der Gemeinde Kuhlhausen am linken Ufer des bei km 22,9 von der unteren Havel abzweigenden Nebenarmes. 217.
— Tarif für die Ablage der Stadtgemeinde Wriezen. 443.

*Ablösungen.
— Aufgebot von Ablösungssachen. 226. 998. 1678.

Acetylen.
— Polizei-Verordnung, betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen. 265.

*Aerztekammer.
— Neuwahlen. 982.
— Wahlaufruf. 1854.

*Akten, gerichtliche.
— Aufgebot älterer zum Zwecke der Vernichtung. 145. 512. 637. 825. 1148.

*Aktien, s. auch unter Eisenbahnaktien.
— Aufgebot von Aktien. 460. 749. 1242. 1386. 2035.

Aktienbanken und Gesellschaften, vergl. auch Versicherungs-, Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften.
— Aktiengesellschaft für industrielle Sandverwertung in Zürich. 24.

Aktienbanken und Gesellschaften, vergl. auch Versicherungs-, Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften.
— Chesebrough Manufacturing Company Consolidated in New York. 57.
— C. H. Sharp & Sons (Leeds), Limited. 89.
— Aktiengesellschaft, vormals J. Spörri in Zürich. 112.
— Perry & Co. Limited zu Birmingham. 120. 199.
— Internationale Transport-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Wien. 152.
— The York Street Flax Spinning Company Limited in Belfast (Irland). 208.
— The Gordon Cigar Company Limited in London. 244.
— Preußische Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft. 263.
— The French Asphalte Company in London. 405.
— Le Pneu — Cnir Samson Allemand — Aktiengesellschaft Deutscher Samson-Leder-Pneumatik. 414.
— Emil Gebel Company in New York. 432.

Amtsbezirke.
— Abänderung von Amtsbezirken im Kreise Westprignitz. 29.
— Desgl. im Kreise Templin. 220.
— Desgl. im Kreise Ostprignitz. 389.

Amtsblatt.
— Herausgabe des Sach- und Namenregisters für 1904. 5.
— Bestellung des Amtsblatts für 1906. 423.

*Amtskautionen.
— Aufgebot von Amtskautionen. 91. 129. 234. 235. 251. 320. 361. 547. 604. 633. 713. 729. 749. 750. 755. 772. 800. 825. 839. 846. 885. 990. 997. 1089. 1148. 1346. 1360. 1420. 1493. 1511. 1521. 1554. 1560. 1592. 1637. 1677. 1681. 1682. 1706. 1716. 1769. 2058. 2091.

Anleihen.
— Rückständige Schuldurkunden gekündigter Anleihen. 47.

Ansiedelungen.
— Ausführungsanweisung zum Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen. Sonderbeilage zum 4. Stück.

Anstreicher.

Digitized by Google

Apotheken.
— Errichtung von neuen Apotheken in Deutsch-Wilmersdorf, Borsigwalde-Rummelsburg und Karlshorst. 83.
— Anlage von neuen Apotheken in Charlottenburg. 95. 390.
— Errichtung einer neuen Apotheke in Groß-Lichterfelde. 110.
— Errichtung je einer neuen Apotheke in Seegefeld, Kreis Osthavelland, und in Golzow, Kreis Zauch-Belzig. 160.
— Anlage einer neuen Apotheke in Rixdorf. 184.
Desgl. in Schöneberg. 199.
— Anlage neuer Apotheken in Berlin. 204.
— Errichtung einer neuen Apotheke in Lichtenberg, Kreis Niederbarnim (Ortsteil Neu-Lichtenberg). 258.
Desgl. in Spandau. 290.
— Anderweite Vergebung der Apotheke in Dallmin, Kreis Westprignitz, und Errichtung einer neuen Apotheke am Nonnendamm (Spandau). 369.

Apotheker.
— Dispensation von Vorschriften der Prüfungsordnung für die pharmazeutische Vorprüfung. 21.

Arbeiter, Arbeiterversicherung, s. auch unter Invalidenversicherung, Kontraktbrüchige und Schiedsgerichte.

Arzneien.
— Regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen. 59.
Deutsche Arzneitaxe. 110.

Aufzüge.
— Prüfung von Aufzügen und Aufzugsführern 68.

*Auseinandersetzungen.
— Aufgebot von Auseinandersetzungssachen. 226. 998. 1678.

Auslosungen, Ausspielungen, s. unter Lotterien.

B.

Bäckereien.
— Sonntagsruhe in Bäckereien in den Vororten von Berlin. 116.
— Desgl. im Regierungsbezirk Potsdam. 423.

Baufach, Baupolizei, Bauwesen.
— Allgemeine Vertragsbedingungen über die Ausführung von Garnisonbauten (Militärbauten). 101. 179. 579.
— Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen Arbeiten und Lieferungen — für Garnisonbauten (Militärbauten). 106. 179.
— Polizei-Verordnung für die Bebauung von Westend. 153.

Belobigungen (für Rettung aus Gefahr ꝛc.). 24. 48. 84. 140. 182. 244. 267. 308. 349. 370. 378. 384. 389. 394.

Benzinwäschereien.
— Polizei-Verordnung für den Landespolizeibezirk Berlin, betr. Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien. 163.
— Desgl. für den Regierungsbezirk Potsdam. 172.

Bergpolizeiverordnungen:
— betr. die Braunkohlen-Teerschwelereien. 12.
— für die vollspurigen Grubenanschlußbahnen. 69.

Bergrevier in Frankfurt a. O.
— Bureauverlegung. 113. 223.
— Dienststunden des Bergrevierbureaus. 340.

Bergwerkseigentum.
— Verleihung desselben. 295. 363. 364. 372.

Berlin, Polizeiverordnungen ꝛc. für den Stadtkreis und den Landespolizeibezirk Berlin.
Polizei-Verordnung, betr. die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit. 21.
Marktverkehr in den Berliner Markthallen. 20. 131.
Droschkenordnung für Berlin. Beilage zum 10. Stück.
Polizei-Verordnung für die Bebauung von Westend. 153.
Desgl., betr. Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien. 163.
Berlin, Polizeiverordnungen ꝛc. für den Stadtkreis und den Landespolizeibezirk Berlin.
— Verordnung, betr. Sonntagsruhe im Eisbandel und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken. 175.
— Gebührenordnung zur Polizei-Verordnung, betr. die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit. 227.
Vorschriften zum Schutze der Arbeiter in Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden. 281.
Polizei-Verordnung über das Meldewesen im Landespolizeibezirk Berlin. Beilage zum 37. Stück.
— Polizei-Verordnung, betr. die Meldepflicht von Schiffern, welche aus Cholerabezirken kommen. 314.
Verordnung, betr. den Handel mit Druckschriften auf mehreren Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen. 336.
Polizei-Verordnung, betr. die Regelung der Anstellungs- und Entlassungsverhältnisse sowie der Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister im Stadtkreise Berlin. 337.
Landespolizeiliche Anordnung, betr. Beschäftigung von Arbeitern im Fleischergewerbe. 341.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. 371. Berichtigung 384.
— Desgl. auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin. 371.
Desgl., betr. Droschkenverkehr auf den Hauptstraßen. 413.
— Desgl., betr. Jahr- und Weihnachtsmärkte. 413.
— Landespolizeiliche Anordnung betr. Sonntagsschlachtungen. 451.

Berufsgenossenschaften, s. unter Unfall-Berufsgenossenschaften.

Bewässerung.
— Polizeiliche Aufsicht über die Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke in Berlin. 133.

Bezirksausschüsse.
— Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam. 208.
— Desgl. des Bezirksausschusses zu Berlin. 221.

Bezirksveränderungen, s. Gemeindebezirksveränderungen.

Branntweinsteuer.
— Gebührenvorschriften in den Branntweinsteuer-Grundbestimmungen. 385.

Braunkohlen.
— Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlen-Teerschwelereien. 12.

Brieftauben.
Brieftauben-Liebhabervereine, deren Mitglieder ihre Tauben der Militärverwaltung für Kriegszwecke zur Verfügung gestellt haben. 11.

Brücken.
— Brückenbenennung in Berlin. 202.
— Brückengelderhebung für Brücken über Privatflüsse. 359.

C.

Carbid.
— Polizei-Verordnung, betr. die Lagerung von Carbid. 265.

Chausseen, s. auch Kunststraßen.
— Chaussee Eisenbahnhaltestelle Grüna–Kloster Zinna. 5.
— Desgl. Neu-Hartmannsdorf–Spreenhagen–Dickdamm bis zur Storkow-Goyener Chaussee bei Rieplos mit Abzweigung von Dickdamm über Markgrafpieske bis zur Lebuser Kreisgrenze in der Richtung auf Fürstenwalde. 139.
Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf 4 Chausseen des Kreises Niederbarnim. 149.
— Desgl. auf der Chaussee Wiesenburg–Medewitz–Kreisgrenze. 171.
Desgl. auf der Chaussee von Halenbeck nach dem Bahnhof Brügge. 187.

Digitized by Google

Chausseen, s. auch Kunststraßen.
— Anwendbarkeitserklärung der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif auf 3 Kreischausseen im Kreise Teltow 367.
— Vorarbeiten für den Chausseeban Hennickendorf—Rehfelde. 370.
Cholera.
— Cholera-Ueberwachungsstellen 297. 305. 349.
Polizei-Verordnungen, betr. Cholera-Ueberwachungsstellen. 297. 311.
Desgl. für Berlin, betr. die Meldepflicht der Schiffer, welche aus Cholerabezirken kommen. 314.
Desgl. für Berlin, betr. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schiffahrts- und Flößerei-Verkehrs. 317.
— Desgl. für den Landespolizeibezirk Potsdam, betr. die Meldepflicht der Schiffer und Flößer. 320.
Desgl., betr. die Cholera-Ueberwachungsstelle in Saatwinkel. 321.
— Aufhebung der Polizei-Verordnung, betr. Cholera-Ueberwachungsstellen. 411.
— Desgl., betr. die Sperre der Wasserstraße von Tegelort nach Tegel. 411

T.

Deichwesen, Deichpolizei, s. Grundstücke.
Diphtheriehellserum. 39. 115. 239. 349. 427. 444.
Domänen.
— Zahlungen aus Domänen-Veräußerungen. 313.
Droschken.
— Droschken-Ordnung für Berlin Beilage zum 10 Stück.
Polizei-Verordnung, betr. Droschkenverkehr auf den Hauptstraßen Berlins. 413.
Druckschriften.
— Verordnung für Berlin, betr. den Handel mit Druckschriften an Sonn- und Festtagen auf mehreren Bahnhöfen. 336.

E.

Eichprüfung von Schiffsgefäßen. 276.
Einjährig-Freiwillige.
— Einstellung derselben am 1. April 1906. 359.
— Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 446.
Einkommensteuer.
— Frist zur Abgabe der Steuererklärungen. 425.
Eis, Eisfabriken.
— Sonntagsruhe im Handel mit Roheis und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken. 383.
Eisenbahnaktien und Anleihen, s. auch unter Zinsscheine.
— Rückständige Schuldurkunden gekündigter Anleihen. 47.
— Kündigung von Eisenbahn-Anleihescheinen. 87.
— Aufgebot von Eisenbahnaktien. 589. 1187. 1540. 1810.
— Auslosung rc. von Schuldverschreibungen der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft. 1550. 1702. 1838.
Eisenbahnen, s. auch Kleinbahnen rc., Nebeneisenbahnen, Kommunalabgaben der Eisenbahnen, Privatanschlußbahnen.

I. Allgemeines.

— Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. 295.
Landespolizeiliche Anordnung, betr. Desinfektion von Eisenbahnwagen, in denen Schweine befördert sind. 305.

II. Eisenbahn-Verbände.

— Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband. 373.

III. Gemeinschaftliche Angelegenheiten verschiedener Eisenbahndirektionen und Teile von solchen.

— Ausnahmetarif für Futtermittel. 3. 50. 100.
— Ausnahmetarif für Kohlen rc. 31.
Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch. 32. 142. 213. 340.
— Regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen. 59.
— Staatsbahngütertarife. 192. 300. 364. 408. 454.
Ausnahmetarif für gebrannte Steine und Kalksandsteine. 215.
Veränderung von Eisenbahndirektionsbezirken. 263.
— Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation. 300. 315. 351. 373. 408.

IV. Angelegenheiten der einzelnen Bahnen bezw. Eisenbahn-Direktionsbezirke.

a) Eisenbahn-Direktion in Berlin.

— Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahn-Telegraphenstation Werder. 10.
Ladefristen auf Station Wilmersdorf-Friedenau. 34.
— Desgl. auf Station Frankfurter Allee (Berlin). 74.
Eisenbahnhaltestelle Göh an der Berlin-Magdeburger Bahn. 126 258.
Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Lichtenberg-Friedrichsfelde. 142.
— Eisenbahnhaltepunkt Fürstenbrunn. 179.
— Desgl. Dahlewitz. 214.
Eröffnung der Ladestelle Friedenau. 339.
Aenderung des Eisenbahn-Stationsnamens Carow in Karow. 340.
Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Südende. 364.
Aenderung von Stationsnamen 445.

b) Eisenbahn-Direktion in Halle a. S.

Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Groß-Besten. 74.

c) Eisenbahn-Direktion in Stettin.

Betriebseröffnung des zweiten Gleises Oranienburg Löwenberg auf der Teilstrecke Oranienburg—Nassenheide. 10.
— Eröffnung des Haltepunktes Buberow. 90.
— Eisenbahnstrecke Oranienburg—Löwenberg i. d. M. 113.
— Eröffnung des Haltepunktes Sachsenhausen (Mark). 252.
— Desgl. Grüneberg für den Güter- und Tierverkehr. 340.
Eisfabriken, Eishandel.
— Verordnung, betr. Sonntagsruhe im Eishandel und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken für den Landespolizeibezirk Berlin. 175.
Elbe, Elbschiffahrt.
— Elbschiffer-Prüfungen in Wittenberg (Bez. Halle). 20. 42
— Desgl. in Neu-Zittau. 56.
Bezeichnung der Fahröffnungen der Elbbrücken. 122.
Nachtrag zum Tarif für den Winterhafen zu Wittenberge. 133.
Polizei-Verordnung, betr. den Schiffahrtsverkehr für die Zeit der Auswechselung der Drehbrücke im Zuge der Elbbrücke bei Wittenberge. 385.
— Desgl. betr. Einrichtung, Betrieb und Benutzung von Fahranstalten im Bereiche der Elbstrombauverwaltung 446.
Elektrische Bahnen, s. Kleinbahnen

Digitized by Google

Enteignung (Beschränkung) von Grundstücken:
— zur Freilegung der Rigaer und der Voigtstraße in Berlin. 11.
— zur Herstellung der geplanten Entwässerungsanlage der Gemeinde Pankow. 51.
— zur Ausführung des in Charlottenburg geplanten Abfangebauwerks. 297.
— zur Erweiterung des Bahnhofes Friedrichstraße in Berlin. 326.
— zur Freilegung der Müllerstraße, der Straße 99 Abt. X, 1. der Seestraße und der Rigaerstraße in Berlin. 445.
* — Vorladung zu den Terminen. 38. 150. 226. 234. 268. 278. 308. 324. 368. 485. 498. 530. 600. 616. 624. 664. 704. 774. 865. 886. 936. 944. 1006. 1018. 1025. 1026. 1033. 1042. 1054. 1062. 1070. 1094. 1184. 1212. 1252 1304. 1344. 1401. 1402. 1403. 1404. 1482. 1490. 1506. 1580. 1617. 1624. 1641. 1642. 1766. 1828. 1829. 1830. 1838. 1882. 1893. 1932. 1948. 1962. 1967. 2002. 2086. 2201. 2202. 2210. 2225. 2226. 2258.

Entwässerung.
— Polizeiliche Aufsicht über die Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke in Berlin. 183.

Epileptische.
— Kostentarif zum Reglement für die Anstalt für Epileptische Wuhlgarten, betr. Aufnahme 2c. Epileptischer und über die Höhe der zu erstattenden Kosten. 125.

Erben 2c. (verschollene Personen, unbekannte Interessenten, Nachlaßgläubiger).
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte:
Angermünde. 34. 332. 430. 587. 755.
Berlin. 1809. 1843.
Berlin I. 12. 20. 21. 42. 90. 127. 138. 161. 169. 170. 206. 257. 287. 303. 319. 330. 331. 361. 375. 378. 430. 459. 468. 547. 587. 632. 660. 661. 668. 669. 711. 712. 717. 729. 740. 748. 753. 754. 793. 799. 838. 839. 860. 892. 908. 930. 955. 977. 978. 995. 1052. 1057. 1058. 1100. 1124. 1157. 1162. 1178. 1202. 1203. 1299. 1322. 1378. 1391. 1397. 1452. 1509. 1524. 1545. 1554. 1592. 1598. 1615. 1620. 1665. 1682. 1783. 1802. 1825. 1832. 1833. 1869. 1923. 1927. 1934. 1942. 1959. 1980. 2016. 2039. 2121. 2137. 2203. 2222. 2236.
Berlin II. 459. 608. 632. 683. 839. 908. 938. 995. 1267. 1520. 1832. 1980. 1967. 2034.
Brandenburg. 1857.
Charlottenburg. 319. 523. 555. 1379. 1390. 2097.
Cöpenick. 341.
Dahme. 1849. 2028.
Eberswalde. 1660. 1677. 1705. 1875.
Havelberg. 388. 610. 632. 770. 789.
Jüterbog. 1843.
Kalkberge. 21. 52. 1802
Kyritz. 1322. 1359.
Alt-Landsberg. 220. 250
Luckenwalde. 660. 676. 1681.
Mittenwalde. 1592.
Perleberg. 661. 676.
Potsdam. 320. 459. 581. 1202. 1322. 1350. 1875.
Prenzlau. 587. 631. 1622. 1677.
Pritzwalk. 1905.
Rathenow. 347. 1448. 1997. 2033. 2034.
Rhyderi. 117. 604. 770. 1205. 1231. 1981. 2028
Neu-Ruppin. 893. 2197.
Schwedt. 1232.
Spandau. 1100.
Storkow. 1729.
Wittenberge. 1703. 2104. 2236
Wittstock. 560. 597.
Priserhausen a. D. 200. 215. 1660. 1681
Zehdenick. 1036.
Begräbnisse.
[illegible] 1165. 2166.

Erbschaftssteuer
— Verlegung der Diensträume des Erbschaftssteueramts 339.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
— Jahr- und Adreßbuch derselben. 187.

F.

Fähren.
— Tarif für die Fähre über die Spree zwischen Grünau (Steins Restaurant) — linkes Ufer — und dem B. Eckerschen Grundstück — rechtes Ufer. 55.
— Tarif für die Fähre über die Havel-Oder-Wasserstraße oberhalb Spandau — Spandauer Havel km 3,6—4,0 — von Rust nach dem Restaurant Leuchtturm in Tegelort, Valentinswerder und Saatwinkel. 64.
— Desgl. vom Restaurant Leuchtturm in Tegelort nach Rust, Valentinswerder und Saatwinkel. 65.
— Desgl. für die Fähre bei Leißnig im Kreise Lübben über die Spree. 82.
— Desgl. für die Fähre über die Pichelsdorfer Havel zwischen dem rechten Spandauer Ufer und dem Dorfe Tiefwerder. 171.
— Desgl. für die Personenfähre über die Havel vom östlichen Ufer nach der Insel Lindwerder. 182.
— Desgl. für die Handfähre bei Abbendorf a. d. Elbe. 270.
— Desgl. für die Fähre über die Dahme bei km 8,2 zwischen dem Schulzeschen Grundstücke und dem gegenüberliegenden Ufer an der Mündung der Notte in die Dahme. 309.
— Polizei-Verordnung betr. Einrichtung, Betrieb und Benutzung von Fähranstalten im Bereiche der Elbstrombauverwaltung. 446.
*Familienstiftungen. 216. 333.
Feiertage, s. Festtage.
Fernsprechwesen.
— Zementkanäle für Fernsprechkabel. 25. 49. 57. 69. 85. 86. 90. 113. 136. 208. 211. 268.
— Fernsprechgebühren. 90.
— Verlegung eines Faserstoff-Erdkabels. 57.
— Oberirdische Fernsprechlinien. 69. 121.
— Einbettung von Fernsprecherdkabeln. 69. 230. 300. 364. 385.
— Herstellung von Fernsprech-Verteilungskanälen. 89. 176.
— Fernsprechanschlüsse. 230.
Festtage, s. auch „Sonntage“.
Berücksichtigung der Polizei-Verordnung über die äußere Heiligthaltung der Sonn- und Feiertage. 94.
Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe zu Ostern und Pfingsten im Landespolizeibezirke Berlin. 111.
Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe der Bäckereien im Regierungsbezirke Potsdam. 423.
Feuerversicherung.
— Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg:
für das II. Halbjahr 1904. 35.
für das I. Halbjahr 1905. 252.
— Vertretung des Generaldirektors der Landfeuersozietät. 128.
— II. Nachtrag zur Satzung der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg. 144.
— Direktorialrat der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg. 179.
— Verwaltungsergebnisse der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg. 222.
— Desgl. der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg. 261.
Feuerwehrunfallkasse.
— Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehrunfallkasse. 194.
Fischerei.
— Fischereiaufsichtsbeamte. 2. 29. 135. 140. 172. 182. 2[illegible]
[illegible] 324. 329. 384. 443

Digitized by Google

Fischerei.
— Laichschonrevier im Kreise Templin. 8.
— Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Zugnetzfischerei. 95.
— Frühjahrsschonzeit der Fische. 109.
— Polizei-Verordnung, betr. Fischereibetrieb im Kreise Beeskow-Storkow. 110.
— Polizei-Verordnung, betr. Ringpoortfischerei 195.
— Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges. 298.

Fleisch.
— Landespolizeiliche Anordnung betreffend den Vertrieb und die Verwendung minderwertigen Fleisches. 453.

Fleischer.
— Beschäftigung von Arbeitern im Fleischergewerbe an Sonn- und Festtagen im Landespolizeibezirk Potsdam. 334. 451.
— Desgl. im Landespolizeibezirk Berlin. 341. 451.

Fleischschau, Fleischbeschauer, s. auch Trichinenschau.
— Ausbildung nicht tierärztlicher Fleichbeschauer. 56.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ausdehnung des Beschauzwanges auf solche Hausschlachtungen Privater, welche in Schlachthäusern von Schlächtern vorgenommen werden. 325.
— Ausbildung und Prüfung der Trichinenschauer. 411.

Flößerei-Abgaben. 187.

Forstbeamte, Forstschutz.
— Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. 2. 445.

Forstkassen.
— Forstkasse in Spandau. 111.
— Forstkasse in Eberswalde. 299.
— Forstunterkasse in Groß-Schönebeck. 389.

Forst-Veräußerungen.
— Zahlungen aus solchen. 313.

Fürsorgeerziehung.
— Reglement für das Rettungshaus (Brandenburgische Fürsorge-Erziehungsanstalt) in Zühlsdorf, Kreis Arnswalde. 364.
— Desgl. für die Bethlehemstiftung in Nowawes-Neuendorf. 365.

G.

Gase.
— Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen. 321.
— Gebührenordnung hierzu. 325.
— Sachverständige für die Prüfung der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase. 382.

Geflügelcholera, Geflügelseuchen.
— Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Ueberwachung von Gänseentladungen auf den Eisenbahnstationen. 55.

Geisteskranke.
— Kostentarif zum Reglement für die Irrenanstalten der Stadt Berlin, betr. Aufnahme ꝛc. von Geisteskranken und über die Höhe der zu erstattenden Kosten. 125.

Gemeindeanleihen.
— Kündigung von Gemeindeanleihescheinen infolge von Verlosungen, Ausreichung von Zinsscheinen ꝛc.
von Boxhagen-Rummelsburg. 1130.
von Friedenau. 982.
von Lichtenberg. 2210.
von Groß-Lichterfelde. 2234.
von Rixdorf. 574.
von Schöneberg. 165. 1062. 1808.
von Wilmersdorf. 2178.

Gemeinde- ꝛc. Bezirksveränderungen, s. auch Landgemeinden, Gutsbezirke und Stadtgemeinden:
im Kreise Angermünde. 128. 196. 270. 373.

Gemeinde- ꝛc. Bezirksveränderungen, s. auch Landgemeinden, Gutsbezirke und Stadtgemeinden,
— im Kreise Niederbarnim. 34. 37. 128. 204. 247. 378.
— im Kreise Oberbarnim. 3. 88. 166. 262. 365. 391.
— im Kreise Beeskow-Storkow. 39. 246. 250. 333.
— im Kreise Osthavelland. 145. 245. 280. 385. 411/412.
— im Kreise Westhavelland. 250. 312.
— im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 34. 146.
— im Kreise Ostprignitz. 246. 378.
— im Kreise Ruppin. 100. 206. 374.
— im Kreise Teltow. 35. 50. 90. 146. 165. 214. 246. 270. 290. 315. 409. 411/412.
— im Kreise Templin. 46. 64. 89. 172. 247. 373. 408.
— im Kreise Zauch-Belzig. 90. 425.

Gemeinheitsteilungen.
— Umtausch von Grundstücken zweier Gemarkungen. 20.

Gendarmerie.
— Die bei den größeren Truppenübungen fungierenden Gendarmerie-Patrouillen. 228.

Gerichtsärzte.
— Verfahren derselben bei der gerichtlichen Untersuchung menschlicher Leichen. 33.

Gerichtsarztstelle,
— erledigte und wiederbesetzte. 24.

Gerichtstage.
— in Ketzin. 32. 421.
— in Joachimsthal. 75. 426.
— in Velten. 380.
— in Warnow. 386.
— in Niemegk. 392.
— in Putlitz 392. 458.
— in Gerswalde und Boitzenburg U. M. 410.
— in Biesenthal. 410.
— in Gramzow U. M. 438.

Geschenke an Kirchen ꝛc., s. unter „Kirchen".

Gesellenprüfungen
— für das Segelmacherhandwerk. 41.
— für das Orgelbauerhandwerk. 273.

Gesetzsammlung, Inhaltsverzeichnis:
für 1904.
— Stück 41 und 42. S. 1.
für 1905.
— Stück 1. S. 29.
— Stück 2. S. 33.
— Stück 3 u. 4. S. 47.
— Stück 5. S. 61.
— Stück 6. S. 89.
— Stück 7. S. 93.
— Stück 8 bis 12. S. 115.
— Stück 13. S. 123.
— Stück 14 u. 15. S. 139.
— Stück 16. S. 159.
— Stück 17. S. 171.
— Stück 18 u. 19. S. 195.
— Stück 20. S. 203.
— Stück 21. S. 207.
— Stück 22. S. 217.
— Stück 23 u. 24. S. 225.
— Stück 25. S. 239.
— Stück 26 u. 27. S. 249.
— Stück 28 bis 30. S. 257.
— Stück 31. S. 263.
— Stück 32. S. 273.
— Stück 33. S. 289.
— Stück 34. S. 311.
— Stück 35. S. 343.
— Stück 36 u. 37. S. 355.
— Stück 38. S. 377.
— Stück 39 bis 41. S. 381.
— Stück 42. S. 393.

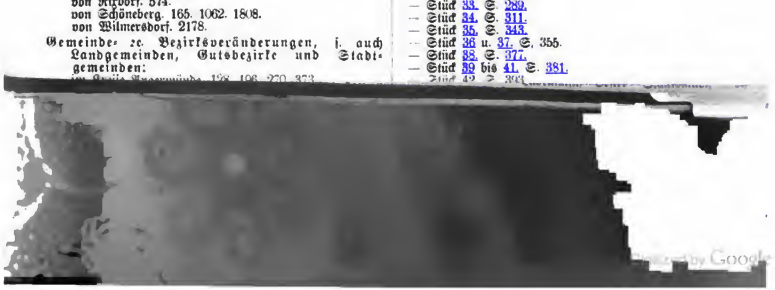

Digitized by Google

Gesetzsammlung, Inhaltsverzeichnis:
für 1905.
— Stück 43. S. 399.
— Stück 44. S. 443.

Gewerbegerichte.
— Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin gemäß § 53 des Gesetzes über die Gewerbegerichte. 100.

Gewerbe-Inspektionen.
— Neue Gewerbe-Inspektion in Berlin (III.). 94.
— Bezirke der Gewerbe-Inspektionen für den Landespolizeibezirk Berlin. 112. 336.

Gewerbeschule.
— Königl. Handels- u. Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam. 311.

Gewerbesteuer.
— Gewerbesteuerausschuß für den Stadtkreis Rixdorf. 424.

Grubenanschlußbahnen.
— Polizeiverordnung für dieselben. 69.

Grundstücke.
— Aufhöhung von Wassergrundstücken. 2. 10. 29. 30. 49. 111. 120. 152. 183. 190. 244. 260. 280. 281. 291. 299. 314. 335. 336. 351. 352. 362. 363. 371. 384. 390. 395. 405. 430. 445.
* — Aufgebot von Grundstücken oder Teilen von solchen. 184. 187. 885. 917. 1037. 1100. 1268. 1435. 1698. 1755. 1976. 2016. 2273.

Gutsbezirke.
— Bildung eines selbständigen Gutsbezirks „Observatorium Lindenberg“ im Kreise Beeskow-Storkow. 333.
— Vereinigung von Gutsbezirken im Kreise Osthavelland. 411.412.
— Desgl. des Gutsbezirks Rudow mit der Landgemeinde Rudow im Kreise Teltow. 411.412.

H.

Hafen.
— Nachtrag zum Tarif für den Winterhafen zu Wittenberge. 133.
— Tarif für die Hafenabgaben in Brahemünde. 225.

Handarbeitslehrerinnenprüfung. 242.

Handelskammer.
— Ergänzungs- bezw. Ersatzwahlen von Mitgliedern der Potsdamer Handelskammer. 4.
— Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung rückständiger Handelskammerbeiträge. 362.
* — Etat der Potsdamer Handelskammer. 360.
* — Kündigung ausgelooster Obligationen. 1650.

Handelsschule.
— Königl. Handels- u. Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam. 311.

Handwerkskammern.
— Wahlen zur Handwerkskammer in Berlin. 33. 305.

Hausschlachtungen.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ausdehnung des Beschauzwanges auf solche Hausschlachtungen Privater, welche in Schlachthäusern von Schlächtern vorgenommen werden. 325.

Hauswirtschaftslehrerinnenprüfung. 242.

Hebammen.
— Einstellung der Hebammenpraxis. 48. 127. 297. 306. 383. 444.
— Zulassung von Hebammen. 96. 113. 142. 267. 362.
— Aberkennung des Hebammenprüfungszeugnisses. 96. 182. 183.
— Hebammenlehrkursus. 276.
— Neues Hebammenlehrbuch nebst Dienstanweisung. 429.
— Hilfen.
— Änderung der Heilgehilfenordnung. 54. 86.

*Hinterlegungsmassen.
— Verzeichnis derjenigen, bei welchen die Einstellung der Verzinsung bevorsteht. 381. 406. 959. 983. 1431. 1459. 1483. 2007. 2063.

Hüttenschule.
— in Duisburg. 21. 438.

Hufschmiede, s. auch unter „Schmiedegewerbe“.
— Prüfungsordnung für Hufschmiede. 6.
— Reglement, betr. Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung. 7.
— Hufbeschlagslehrmittelten. 48.
— Hufbeschlagsprüfung. 140. 249. 377.

*Hypotheken-Dokumente, *Masen, *Posten, *Urkunden.
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte:
Angermünde. 161. 320. 610. 1148. 1190. 1425. 1746. 1768. 1927. 2229.
Baruth. 824. 1934. 1935.
Beeskow. 2084.
Belzig. 120. 555. 788. 1203. 1511. 1554. 1876. 1881. 2197.
Berlin I. 13. 14. 44. 91. 103. 138. 147. 171. 179. 216. 2*8. 363. 378. 471. 503. 551. 644. 669. 676. 754. 800. 863. 909. 926. 927. 1058. 1125. 1141. 1203. 1206. 1225. 1261. 1389. 1385. 1397. 1545. 1628. 1629. 1661. 1665. 1668. 1764. 1833. 1941. 1949. 1966. 1923. 1942. 1967. 2125. 2180. 2229. 2236. 2238.
Berlin II. 103. 220. 251. 321. 363. 426. 472. 523. 589. 540. 610. 637. 669. 717. 791. 839. 893. 1232. 1247. 1261. 1262. 1682. 1729. 1764. 1788. 1810. 1997. 2016. 2104. 2260.
Bernau. 80. 638. 662. 683. 1637.
Brandenburg a. H. 741. 862. 917. 1190. 1646. 1647. 1661. 1745. 1764. 1998. 2035.
Brüssow. 1292. 1825.
Bendisch-Buchholz. 1811.
Charlottenburg. 103. 170. 333. 718. 1125. 1419. 1494. 1706. 1850. 2017. 2091. 2204.
Cöpenick. 120. 297. 431. 589. 604. 682. 800. 1073. 1148. 1582. 1661.
Dahme. 1825.
Eberswalde. 34. 66. 263. 280. 426. 825. 1000. 1032. 1191. 1660.
Fehrbellin. 568. 1232.
Framkfe. 1000. 1857. 2253.
Havelberg. 1769. 2016.
Jüterbog. 1677. 1787. 1810. 1857.
Kalkberge. 1147. 1203. 1267. 1319.
Kremmen. 503. 2137. 2194.
Kyritz. 161. 171. 431. 637. 816. 1764.
Alt Landsberg. 670. 1307. 1338. 1360. 1540. 1857. 1875. 2167. 2197.
Lenzen a. E. 1616.
Liebenwalde. 637. 685. 907. 1283. 1296. 1681. 1722. 1764. 1856. 2166.
Lindow. 1646. 1869.
Luckenwalde. 257. 1000. 1716.
Luchen. 1637.
Meyenburg. 216. 755. 1190. 1899. 1890.
Mittenwalde. 220. 794. 871. 1299. 1637. 1756.
Nauen. 118. 263. 683. 1840.
Oderberg. 179. 816. 1599. 2122.
Oranienburg. 255. 610. 699. 750. 1319. 1698. 2229.
Perleberg. 903. 775. 794. 2126.
Potsdam. 178. 320. 445. 471. 474. 669. 676. 733. 824. 919. 939. 1032. 1046. 1140. 1191. 1206. 1283. 1351. 1622. 1629. 1637. 1647. 1661. 1668. 1746. 1764. 1850.
Prenzlau. 146. 426. 661. 740. 1116. 1267. 1425. 1769. 1882. 1889. 1928.
Prigwalk. 103. 321. 931. 1179. 1225. 1784. 1941. 2091.
Rathenow. 362. 1927. 2166.
Rheinsberg. 637. 2253.
Richard [illegible] 247. 591. 871. 931. 1690. 2278.

Digitized by Google

Hypotheken-Dokumente. -Massen, -Posten, -Urkunden.
Neu-Ruppin. 186.
Schwedt. 750. 1850.
Spandau. 347. 348. 1179. 1190. 1876. 1926.
Storkow. 778. 996. 1555. 1646. 1721. 1764.
Strasburg U.-M. 170. 1307. 1857.
Templin. 220. 978. 1116. 1225. 1646. 1787. 1976.
Trebbin. 333. 461.
Treuenbrietzen. 187. 1113. 1788. 1869.
Werder a. H. 13. 129. 755. 794. 884. 1247. 1689. 1764. 1825. 1858.
Wittenberge. 13. 320. 556. 662. 852. 978. 1089. 1622. 1629. 1833. 2103.
Wittstock. 66. 258. 431. 560. 997. 1037. 1419. 1555. 1598. 1580. 1981.
Wriezen. 546. 547. 884. 1101. 1283. 1307. 1350. 1682. 2084. 2165.
Wronke. 510.
Wusterhausen a. D. 236. 431. 1698. 1716. 1721.
Königswusterhausen. 139. 516. 800. 1032 1699. 1721. 1976. 2016.
Zehdenick. 21. 66. 733. 1073. 1193. 1811. 2229.

J.

Jagd.
— Schonzeiten des Flugwildes. 23.
— Polizei-Verordnung für den Landespolizeibezirk Berlin, betr. die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit. 24.
— Gebührenordnung. 227.
— Schonzeit für Rehböcke im Landespolizeibezirk Berlin. 140.
— Schonzeit der Rehkälber im Regierungsbezirk Potsdam. 183.
— Polizei-Verordnung für den Landespolizeibezirk Potsdam, betr. die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit. 196.
— Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam. 260.
— Schluß der Jagd auf Rebhühner, Wachteln u. schottische Moorhühner. 384.
Schonzeiten der Rehböcke und des Flugwildes im Landespolizeibezirk Berlin. 427.
— Schluß der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhennen 454.

Jahrmärkte, s. unter „Märkte".

Innungen.
— Maler-Zwangsinnung in Borhagen-Rummelsburg. 8.
Zwangsinnungen in Wernenchen. 37. 187.
— Stell- u. Rademacher-Zwangsinnung in Berlin. 54.
— Drechsler-Zwangsinnung in Berlin. 56.
— Bäckerzwangsinnung in Steglitz. 65.
Bäckerzwangsinnung in Mariendorf. 65.
— Fleischerzwangsinnung in Groß-Lichterfelde. 109.
— Schneiderzwangsinnung in Perleberg. 115.
— Schuhmacherzwangsinnung in Brüssow. 127. 377.
— Stell- u. Rademacher-Zwangsinnung in Berlin. 182.
— Zwangsinnung für das Damen- u Mädchenschneider-Konfektionsgewerbe in Rixdorf. 229. 334.
Fleischerzwangsinnung in Groß-Lichterfelde. 230.
— Tischlerzwangsinnung in Cöpenick 264. 381.
Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- u. Perrückenmacher-Handwerk in Schöneberg. 370.
Ausdehnung der Sattler- u. Tapezierer-Innung in Eberswalde. 377.
Bäcker-Zwangsinnung in Trebbin. 428.
Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Zwangsinnung in Zossen 430.
— Ausdehnung der Tischler-Zwangs-Innung zu Berlin. 444.
— Desgl. der Sattler- und Tapezierer-Innung in Eberswalde. 447.
Invalidenversicherung.
— Ausführungsbestimmung zum J.-V.-Gesetz. 140.
— Entwertung der Marken u Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung. 276. 289.
— Rechnungsergebnisse der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg für 1904. 421.
Irrenanstalten.
— Kostentarif zum Reglement für die Irrenanstalten der Stadt Berlin, betr Aufnahme 2c. von Geisteskranken, u. über die Höhe der zu erstattenden Kosten. 125.

K.

Kanalisation in Berlin, Unkosten. 1304.
Kanalisationsverband, s. unter „Zweckverbände".
Kautionen, s. unter „Amtskautionen."
Kirchen.
— Geschenke an Kirchen 2c. 36. 170. 262. 271. 340. 392
Kirchengemeinden, s. auch „Pfarrstellen".
— Umpfarrung der katholischen Einwohner von Eichwalde, Schmöckwitz, Kiekebusch, Miersdorf, Schulzendorf, Grünau, Waltersdorf, Zeuthen aus der Pfarrei Cöpenick in die Kuratie Eichwalde. 62.
— Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde der Stephanuskirche in Berlin. 73. 288.
— Desgleichen einer evangelischen Kirchengemeinde Treptow-Kreis Teltow. 85.
— Einpfarrung der Evangelischen in den Landgemeinden Neu-Medewitz, Neu-Kieh, Eichwerder u. Jäckelsbruch in die St Marien-Kirchengemeinde in Wriezen. 221.
Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde der Thaborkirche in Berlin. 308. 314.
Einpfarrung der Katholiken in der Hasenheide in die katholische Pfarrgemeinde Rixdorf. 361.
Kleinbahnen 2c.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Oppenheim'sche nebenbahnähnliche Kleinbahn vom Steinwiese bis Herzfelde nebst Ziegeleianschlüssen. 42.
— Polizei-Verordnung für die vollspurigen Grubenanschlußbahnen. 69.
— Ergänzung der Genehmigungsurkunde der Berliner elektrischen Straßenbahnen-Aktiengesellschaft. 142.
— Nachtrag zur Ausführungsanweisung zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. 207.
— Nachträge zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn in Spandau. 264. 453.
— Genehmigungsurkunde für die Dampfstraßenbahn Groß-Lichterfelde (Ost) — Teltow—Stahnsdorf bis zur Schleuse bei Klein-Machnow. 328.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Niederschöneweide—Cöpenick. 368.
— Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn vom Bahnhof Steglitz über Dahlem nach dem Gatter des Grunewalds mit Anschluß an die Straßenbahnlinie Berlin—Steglitz. 389.
— Desgl. für die Industriebahn von der Havel bei Hohenschöpping bis zur Blumberg'schen Ziegelei in Velten. 456.
— Fahrpläne der Osthavelländischen Kreisbahnen. 722. 1506.
*— Tarif für Zucker auf denselben Bahnen. 486.
Kliniken.
— Kurkosten bei den Kliniken der Universität Greifswald. 108.
Kollekten.
— Kollekte für die Heidenmission 111.
Kommunalabgaben.
— Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Privatbahnteilstrecke Strasburg i. U.-M.—Landesgrenze bei

Kommunalabgaben.
— Postalische Behandlung der Absendung von fiskalischen Kommunalabgaben. 249.
— Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Dahme-Uckroer Eisenbahn. 364.
— Desgl. der Privateisenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebeck. 379.
— Desgl. der gesamten preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen. 381.
— Desgl. der Niederlausitzer Eisenbahn. 385.
— Desgl. der Paulinenaue—Neu-Ruppiner, der Kreuzmen—Neu-Ruppin—Wittstocker, der Prignitzer, der Wittenberge—Perleberger Eisenbahn und der Ruppiner Kreisbahn. 396.
— Desgl. der Brandenburgischen Städtebahn. 438.

Konsulate.
— Konsulat der Vereinigten Staaten von Kolumbien. 23.
— Niederländisches Generalkonsulat. 66. 243.
— Serbisches und Schweizerisches Konsulat. 95.
— Brasilianischer Vizekonsul. 140.
— Persischer Konsul in Berlin. 207.
— Generalkonsulat für Uruguay. 218.
— Desgl. der Republik Bolivia. 218.
— Desgl. der Republik Peru. 218.
— Konsul der Republik El Salvador. 298.
— Türkischer Generalkonsul in Berlin. 312.
— Vizekonsul für die Niederlande in Berlin. 378.
— Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin. 378.
— Argentinischer Konsul in Berlin. 390.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen. 84. 95. 141. 150. 160. 175. 183. 203. 208. 220. 230. 239. 243. 251. 260. 267. 276. 288. 306. 312. 334. 349. 370. 383.

Kraftfahrzeuge.
— Erhebung von Chausseegeld für Kraftfahrzeuge 218.
— Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 326.

Krankenkassen.
— Zulassung eines mathematischen Sachverständigen zur technischen Prüfung von Krankenkassen. 207.

Krankheiten, vergl. auch Cholera.
— Benennung der Krankheiten ꝛc. 21.
— Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Beilage zum 44. Stück.

Kreditinstitute, s. auch Kur- u. Neumärkisches.
— 7. Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kreditinstitut. 319.

*Kreisanleihen.
— Kündigung von Kreisanleihescheinen infolge von Verlosungen ꝛc. ꝛc.
des Kreises Niederbarnim. 1006.
des Kreises Osthavelland. 1122. 1190. 1686. 1854.
des Kreises Westhavelland 368. 582. 608.
des Kreises Ostprignitz. 142. 1642.
des Kreises Teltow. 486. 522. 920. 1034. 1093. 1288. 1450. 1750. 2233.
des Kreises Templin. 150. 1566

Kreisarzt- und Kreisassistenzarztstellen und -Bezirke.
— erledigte 1. 230.
— Neueinteilung der Kreisarztbezirke. 141.

*Kreisschulinspektionen
— neue für Vororte Berlins. 280. 412. 413.

*Kriegsteilnehmer
— Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer 197

*Krankenhäuser.
— Polizeiverordnung, betr. die Verwendung von Wild eines Kühlhäusern während der Schonzeit 21. 196. Ge-

Kunststraßen, s. auch Chausseen.
— Chaussee Neu-Hartmannsdorf—Spreenhagen—Dickdamm—Markgrafpieske bis zur Potsdamer Kreisgrenze 171.
— Chaussee von der gräflich Fürstenstein'schen Chaussee unweit Bahnhof Wiesenburg über Medewitzerhütten und Medewitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stackelitz. 203.
— Chaussee von Station 14,8 + 87 der Kreischaussee Prizwalk—Freyenstein bei Halenbeck über Dorf Brügge nach Bahnhof Brügge. 207.
— Kreischaussee des Kreises Teltow. 387.

Kurkosten.
— bei den Kliniken der Universität Greifswald. 108.

Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kredit-Institut.
— Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen desselben. 51.
— Aufgebot ꝛc. Kur- u. Neumärkischer Pfandbriefe. 1244. 1573.

Kutscherstände.
— Beschaffenheit derselben in Berlin. 56.

L.

Lackierer.
— Schutz der Arbeiter in Betrieben, in denen Lackierer-Arbeiten ausgeführt werden. 281.

Ladenpreise, s. Marktpreise.

Ladenschluß.
— der Uhrmacher und Goldschmiede in Spandau. 1. 48.
— der offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe in Schmargendorf. 88.
— verschiedener Geschäftskreise in Spandau. 182. 289.
— der Bäcker in Prenzlau. 218.
— Berliner offener Verkaufsstellen. 223.
— in Wittenberge. 268.
— in Perleberg. 401.
— in Spandau. 427.

Ladestellen, s. unter „Lösch- und Ladestellen".

Lagerpläße.
— Tarif für den Lagerplatz des Rohrwebereibesitzers Franz Hoffert am Unterkanal der Hauptstraße bei Ratheinow. 5.

Landtag.
— Ersatzwahlen von Landtagsabgeordneten. 116. 189. 305.
— Einberufung der beiden Häuser des Landtages. 391.

Landwirtschaft.
— Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. 46. 271.
— Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. 92. 310.
— Fortbildungskursus für ländliche Volksschullehrer an der Landwirtschaftsschule in Hildesheim. 162.
— Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer. 116.

Lehrer, Lehrerinnen.
— Verteilungsplan der Alterszulagekasse für die Volksschullehrer und -Lehrerinnen. Beilage zum 19. Stück und 162.
— Fortbildungskursus für ländliche Volksschullehrer an der Landwirtschaftsschule in Hildesheim. 162.
— Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse für die Volksschullehrer und -Lehrerinnen. Beilage zum 22. Stück
— Lehrerinnen-Prüfungen. 242.

Leichen
— Verfahren bei der gerichtlichen Untersuchung menschlicher Leichen 33.

Lösch- und Ladestellen
— Tarif für die öffentlichen Lösch- und Ladestellen im Be-

Digitized by Google

Lotterien.
— Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete. 2.
— Lotterie zur Wiederherstellung des Domes in Wetzlar. 23.
— Verlosung von Pferden, Wagen ꝛc. in Marienburg. 38.
— Desgl. in Zerbst im Herzogtum Anhalt. 48.
— Lotterie zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke. 54.
— Verlosung von Pferden, Wagen ꝛc. in Briesen W.-Pr. 65.
— Desgl. in Quedlinburg. 116.
— Ausspielung von Kunstgegenständen in Berlin. 134.
— Verlosung von Erzeugnissen des Gewerbes in Görlitz. 134.
— Ausspielung von Kunstwerken ꝛc. in München. 134.
— Verlosung von Pferden, Wagen ꝛc. in Stettin. 134.
— Desgl. in Gnesen. 141.
— Ausspielung von Wertgegenständen in Tilsit. 141.
— Desgl. von Pferden und Silbergegenständen. 213.
— Verlosung von Büchern, Prachtwerken ꝛc. in Charlottenburg. 264.
— Desgl. von Pferden, Wagen ꝛc. in Königsberg i. Pr. 394.
— Desgl. i. Frankfurt a. M. 430.
Lungenseuche der Pferde und Rinder.
— Viehentschädigungen in Lungenseuche- ꝛc. Fällen. 145.

M.

Märkte. 277. 382. 404. Polizei-Verordnung für Berlin. 413.
Maler.
— Schutz der Arbeiter in Betrieben, in denen Malerarbeiten ausgeführt werden. 281.
Manöver, s. auch Truppenübungen.
— Dank für die gute Aufnahme der Truppen im Manövergelände. 368. 387.
Markscheider.
— Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders. 128.
— Niederlegung der Markscheiderkonzession. 339.
Markt- und Ladenpreise.
— in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam in den Monaten Dezember (1904) 8, Januar (1905) 42, Februar 62, März 116, April 150, Mai 188, Juni 228, Juli 258, August 306, September 360, Oktober 388, November 428.
— Monatsdurchschnitt der gezahlten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam in den Monaten Dezember (1904) 10, Januar (1905) 38, Februar 64, März 118, April 149, Mai 196, Juni 227, Juli 257, August 305, September 359, Oktober 388, November 428.
— Berliner, Charlottenburger, Rixdorfer und Schöneberger Markt- und Ladenpreise in den Monaten Dezember (1904) 12, Januar (1905) 44, Februar 86, März 120 und 141, April 152, Mai 200, Juni 232, Juli 268, August 308, September 362, Oktober 396, November 432.
— Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Getreide, Stroh und Mehl in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin. 126.
— 24-jährige Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides. 436.
— Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh. 437.
Markthallen.
— Polizeiverordnungen, betr. Marktverkehr in den Markthallen in Berlin. 30. 431.
Maschinenbau- und Hüttenschule.
— in Duisburg. 21. 438.
Mathematischer Sachverständiger.
— Zulassung eines solchen zur technischen Prüfung von Sterbe- und Krankenkassen. 207.
Meldewesen.
— Polizei-Verordnung über das Meldewesen im Landespolizeibezirk Berlin. Beilage zum 37. Stück.
Meliorationen, s. auch unter „Wassergenossenschaften".
— Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds. 165.
Messen. 277.
Militärbauten, s. unter „Bauwesen".
Militärdienst.
— Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. 359.
Milzbrand der Pferde und Rinder.
— Viehentschädigungen in Milzbrand- ꝛc. Fällen 145.
Mineralwässer.
— Vorsicht beim Genuß von Mineralwässern. 150.
Mittelschullehrerprüfung. 241.

N.

*Nachlaßverwaltung, s. auch unter „Erben".
— Anordnung derselben. 91. 116. 129. 162. 171. 333. 445. 605. 778. 870. 979. 1032. 1058. 1125. 1179. 1247. 1378. 1434. 1521. 1540. 1541. 1560. 1755. 1875. 1889. 1934. 1967. 2058. 2084. 2261.
Nebeneisenbahnen.
— Arbeitszugbetrieb auf der Teilstrecke Beelitz (Stadt) bezw. Beelitz (Heilstätten)—Caputh der Neubaulinie Treuenbrietzen—Nauen. 368.
*Notteverband.
— Kündigung ausgelooster Obligationen. 38. 1288.
*Nutheschauverband.
— Kündigung ausgelooster Anleihescheine. 142. 1642.

O.

Oberpräsidenten.
— Niederlegung der Dienstgeschäfte des zum Minister des Innern ernannten bisherigen Oberpräsidenten v. Bethmann-Hollweg. 93.
— Uebernahme der Dienstgeschäfte durch den neu ernannten Oberpräsidenten v. Trott zu Solz. 181.
Obst.
— Verkauf von Obst in Berlin nur nach Gewicht, Stückzahl oder Bundzahl. 233.
Oder.
— Vorarbeiten für die Verbesserung der Vorflut an der unteren Oder. 445.
*Oderbruch.
— Kündigung ausgelooster Obligationen des Nieder-Oderbruchs. 16. 2030.
Ortsbenennungen ꝛc.
— Oberförsterei Brandenburg a. H. (Neustadt). 230.
— Plantagenhaus im Kreise Zauch-Belzig. 275.
— Wittenau im Kreise Niederbarnim. 313.
— Vorwerk Marggraffshof und Vorwerk Struveshof im Kreise Teltow. 394.

P.

Pensionen.
— Zahlung von Zivilpensionen durch die Post. 119. 350.
Pfandbriefamt, Berliner.
— Abänderungen und Berichtigungen des Statuts für dasselbe. 411.
*Pfandbriefe, s. auch Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kredit-Institut.

Digitized by Google

Pfarr- und Oberpfarrstellen, s. auch unter „Kirchengemeinden".
— Neue, erledigte u. wiederbesetzte Pfarr- und Oberpfarrstellen. 3. 40. 57. 85. 96 128. 176. 184. 192 201. 206. 231. 245. 260. 292. 293. 300. 314. 389. 364 378. 385. 406. 420. 445. 454.
— Errichtung einer 6. Pfarrstelle in der evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde in Berlin. 73.
— Desgl. in der evangelischen Luisen-Kirchengemeinde in Charlottenburg. 221.
— Desgl. einer 4. Pfarrstelle in der evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde in Berlin. 260.
Pferdeeisenbahnen, s. Kleinbahnen.
Plätze.
— Benennung von Plätzen in Berlin. 292.
Policen.
— Aufgebot von Versicherungspolicen. 91. 119. 185. 186. 200. 280. 320. 342. 847. 348. 426. 471. 472. 556. 588. 771. 895. 985. 969. 910. 918. 927. 1089. 1125. 1163. 1165. 1222. 1247. 1261. 1419. 1540. 1560. 1575. 1592. 1647. 1661. 1667. 1668. 1707. 1708. 1721. 1729. 1730. 1803. 1857. 1876. 1882. 1890. 1905. 1911. 1912. 1928. 1929. 1935. 1942. 1944. 2105. 2180. 2253.
Polizeischule.
— Anmeldungen für dieselbe. 444.
Polizeiverordnungen 2c. (hie nur den Stadtkreis und den Landespolizeibezirk Berlin betreffenden s. unter „Berlin", die die Schiffahrt betreffenden s. unter „Schiffahrt").
— Bergpolizeiverordnung, betr. die Braunkohlen- u. Teerschwelereien. 12.
— Polizeiverordnung, betreffend die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit. 24. 196.
— Polizeiverordnung für die Steperei von der Penzlin-Meyenburger Grenze bis zur Stauschleuse des Perleberger Wiesenverbandes zu Perleberg. 66.
— Polizeiverordnung für die vollspurigen Grubenanschlußbahnen. 69.
— Berichtigung der Polizeiverordnung über die äußere Heiligthaltung der Sonn- u. Feiertage. 94.
— Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Zugnetzfischerei. 95.
— Polizeiverordnung, betr. Ruderregatta des Berliner Regatta-Vereins. 109.
— Aenderung der Polizeiverordnung über das Meldewesen für die Vororte Berlins. 110.
— Polizeiverordnung, betr. Fischereibetrieb im Kreise Beeskow-Storkow. 110.
— Polizeiverordnung, betr. Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien. 172.
— Polizeiverordnung, betreffend den Straßenverkehr im Amtsbezirke Dahlwitz. 185. Berichtigung. 224.
— Polizeiverordnung, betr. Ringwadfischerei. 195.
— Polizeiverordnung, betr. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung von Acetylen u. Lagerung von Carbid. 265.
— Polizeiverordnung, betr. Cholera-Ueberwachungsstellen. 297. 311.
— Landespolizeiliche Verordnung, betr. eine Cholera-Ueberwachungsstelle. 305.
— Desgl., betr. Desinfektion von Eisenbahnwagen, in denen Schweine befördert sind. 305.
— Polizeiverordnung, betr. Meldepflicht der Schiffer und Flößer. 320.
— Desgl., betr. die Cholera-Ueberwachungsstelle in Saarmund. 321.
— Desgl., betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen. 331.
— Polizeiverordnung hierzu. 337.
— Polizeiverordnung, betr. die Ausdehnung des Beschlusses auf solche Hausschlachtungen Privater, welche in öffentlichen Schlachthäusern von Schlächtern vorgenommen werden. 2425.
Polizeiverordnungen 2c. (die nur den Stadtkreis und den Landespolizeibezirk Berlin betreffenden s. unter „Berlin", die die Schiffahrt betreffenden s. unter „Schiffahrt").
— Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 336.
— Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. 344.
— Aufhebung der Polizeiverordnung, betr. Cholera-Ueberwachungsstellen. 411.
— Desgl., betr. die Sperrung der Wasserstraße von Tegelort nach Tegel. 411.
— Desgl., landespolizeiliche Anordnungen, betr. Untersuchung eingeführten Rindviehs u. das Verbot der Weggabe unabgekochter Milch aus Molkereien. 424.
— Landespolizeiliche Anordnung betreffend den Vertrieb und die Verwertung minderwertigen Fleisches. 453.
Postwesen, vergl. auch „Fernsprech- u. Telegraphenwesen".
a) Allgemeines.
— Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. 124. 367.
— Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. 205.
— Postalische Behandlung der Absendung fiskalischer Kommunalabgaben. 249.
b) Brief- 2c. Bestellung.
— Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger und Posthilfsstelleninhaber. 30. 245.
— Versendung von Paketen während der Osterzeit. 121.
— Weihnachtssendungen. 419. 430.
c) Post- und Telegraphenanstalten 2c.
(Vergl. auch unter „Telegraphenwesen").
— Benennung einer Postagentur „Suckow (Ostprignitz)". 99.
— Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Barenthin (Ostprignitz). 99.
— Desgl. im Dorfe Wernsdorf (Kr. Beeskow-Storkow). 99.
— Desgl. im Dorfe Niederlehme (Kr. Beeskow-Storkow). 113.
— Desgl. im Dorfe Wensickendorf (Kr. Niederbarnim). 121.
— Bezeichnung einer Postagentur „Roskow (Westhavelland)". 136.
— Zweigpostanstalt in Freienwalde (Oder). 176
— Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Jepernick (Kr. Niederbarnim). 191.
— Postanstalt in Werder a. H. während der Kirschen- und Beerenernte. 200.
— Bezeichnung einer Postagentur „Rägelin (Kr. Ruppin)". 221.
— Umwandlung der Postagentur Fürstenwerder (Uckermark) in ein Postamt III. 292. 339.
— Einrichtung eines Postamts „Nonnendamm b. Berlin". 314.
— Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Göhlitz bei Ottisiengrube. 338.
— Namensänderung einer Postagentur „Wittenau (Bez. Berlin)". 378.
d) Postverkehr mit dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten.
— Adressierung der Feldpostsendungen nach Deutsch-Südwestafrika. 191.
— Einführung des Postanweisungsdienstes mit Mexiko. 211.
— Postanweisungsverkehr mit den Marianen (Saipan). 269.
— Einführung des Postanweisungsdienstes mit Bolivien. 338.
— Pakete und Wertbriefe nach Rußland. 386.
— Postverkehr mit Rußland. 385. 395.

Digitized by Google

d) Postverkehr mit dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten.
— Postverkehr nach dem General-Gouvernement Warschau. 406.
— Postpaketbeförderung nach dem General-Gouvernement Warschau. 445.
— Postanweisungsverkehr mit Hongkong und China. 454.
Privatanschlußbahnen, s. auch Kleinbahnen.
— Veränderung von Privatanschlußgleisen in Berlin. 34.
— Herstellung von Privatanschlußgleisen in Berlin. 127. 208. 454.
— Nachtrag zur Ausführungsanweisung zum Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. 207.
Privatflüsse.
— Brückengelderhebung für Brücken über Privatflüsse. 359.
Provinziallandtag der Provinz Brandenburg.
— Wahlen von Provinziallandtagsabgeordneten. 6. 23. 48. 160.
— Einberufung des 31. Provinziallandtages. 33.
— Wahlen zum Provinziallandtage. 201.
Provinzial-Verband von Brandenburg.
— Wahl von Mitgliedern des Provinzialrats. 6. 54.
— Auszug aus dem Hauptetat desselben für 1905. 97.
— Provinzial-Abgabe für 1904. 143.
— Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg. 165.
Prozeßagent. 354.

R.

Regatta.
— Polizei-Verordnung, betr. Ruderregatta des Berliner Regatta-Vereins auf der Wendischen Spree. 109.
— Ruderregatta des Berliner Regatta-Vereins 169.
Reichsanleihen, Reichskassenscheine, Reichsschuldverschreibungen, s. auch unter Zinsscheine.
— Aufgebot von solchen. 206. 460. 990. 1179. 1667. 1834. 1998. 2097.
Reichsgesetzblatt. Inhaltsverzeichnis für 1905.
— Stück 1. S. 23.
— Stück 2. S. 41.
— Stück 3. S. 47.
— Stück 4 u. 5. S. 51.
— Stück 6 u. 8. S. 61.
— Stück 7. S. 77.
— Stück 9. S. 93.
— Stück 10. S. 109.
— Stück 11. S. 123.
— Stück 12 u. 13. S. 133.
— Stück 14 bis 16. S. 139.
— Stück 17. S. 149.
— Stück 18 u. 19. S. 159.
— Stück 20. S. 171.
— Stück 21. S. 195.
— Stück 22 bis 24. S. 203.
— Stück 25. S. 207.
— Stück 26 u. 27. S. 217.
— Stück 28. S. 225.
— Stück 29 bis 31. S. 243.
— Stück 32 bis 34. S. 249.
— Stück 35. S. 257.
— Stück 36. S. 273.
— Stück 37. S. 289.
— Stück 38. S. 301.
— Stück 39 u. 40. S. 343.
— Stück 41 u. 42. S. 377.
— Stück 43 u. 44. S. 387.
Reichstag.
— Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im V. Wahlkreise (Oberbarnim). 188.
Rektorenprüfung. 241.
Remonteankauf. 93. 140.
Rentenbriefe, s. auch unter Zinsscheine.
— Auslosung und Vernichtung von Rentenbriefen, Anberaumung der Termine hierzu). 25. 142. 245. 385.
— Auslosung von Rentenbriefen. 49. 57. 177. (192.) 270. 406.
— Einlösung fälliger Rentenbriefe 2c. 86. 192. 309. 437.
— Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe 192. 437.
— Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten. 221.
Rotzkrankheit der Pferde, s. auch unter Viehseuchen.
— Viehentschädigungen in Rotzkrankheits- 2c. Fällen. 145.
Ruderregatta.
— Polizei-Verordnung, betr. Ruderregatta des Berliner Regatta-Vereins auf der Wendischen Spree. 109.
— Ruderregatta des Berliner Regatta-Vereins. 169.

S.

Sammlungen, s. unter Kollekten.
Schiedsgerichte.
— der Arbeiterversicherung. 36. 59. 68. 89. 95. 141. 192. 232. 395.
Schießplatz bei Kummersdorf.
— Schußfreie Tage auf demselben. 111. 444.
Schiffahrt, s. auch Elbe, Oder, Spree, Fähren, Häfen, Kanäle, Schleusen.
— Sperrung der Schiffahrt wegen Eintritt des Eisstandes 2c. 4. 21. 25. 32. 36. 39.
— Verschiedene Schiffahrtssperren. 46. 174. 230. 239. 243. 250. 255. 275. 333. 412. 445.
— Verlegung der Schiffahrtsabgabenhebestelle in Fürstenberg a. O. von der Unterschleuse nach der Mittelschleuse. 54.
— Abmessung von Schiffsfahrzeugen für die Dahmewasserstraße von Schmöckwitz bis zur Schleuse Neue Mühle. 63.
— Polizei-Verordnung, betr. Ruderregatta des Berliner Regatta-Vereins auf der Wendischen Spree. 109.
— Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnungen. 118. 136.
— Polizei-Verordnung, betr. den Schiffsverkehr mit Schleppzügen. 136. (195.)
— Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau. 143. 351.
— Desgl. für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam. 150. 350.
— Schiffsverkehr bei Mirow. 185.
— Schiffahrts- und Flößereiabgaben. 187.
— Eichprüfung von Schiffsgefäßen. 276.
— Polizei-Verordnung, betr. die Meldepflicht der Schiffer und Flößer. 320.
— Schiffsverkehr im Capnther Gemünde (Potsdamer Havel). 360.
— Polizei-Verordnung, betr. den Schiffsverkehr für die Zeit der Auswechselung der Drehbrücke im Zuge der Elbbrücke bei Wittenberge. 385.
— Schiffsverkehr vor der Glienicker Brücke bei Potsdam. 394.
— Schiffahrtssperre im Winter 1905/1906. 412.
— Vorarbeiten für den Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin. 445.
Schlachthof.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin. 371.
Schlachthäuser.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ausdehnung des Beschau-

*Schlachtsteuer in Potsdam. 574.
Schleusen, s. auch unter Schiffahrt.
— Sperrung der Vorstadtschleuse in Brandenburg a. H. 10.
— Wiedereröffnung der Schleuse Woltersdorf, Neue Mühle und Kummersdorf. 32.
— Verlegung der Zollerhebung für die untere Schleuse des Landwehrkanals. 39.
— Schleusenbetrieb an Sonn- und Festtagen im Friedrich Wilhelms-Kanal. 399.
Schmiedegewerbe, s. auch unter Hufschmiede.
— Hufbeschlaglehrtransitalten. 48.
— Lehrschmiede in Charlottenburg. 34. 207. 312.
Schornsteinfeger, Schornsteinfegerbezirke.
— Anstellung und Entlassung von Bezirksschornsteinfegern im Stadtkreise Potsdam. 75.
im Kreise Ostprignitz. 132.
im Kreise Westprignitz. 132. 262.
im Kreise Zauch-Belzig. 158. 366.
im Stadtkreise Berlin. 165. 199. 240. 395.
im Kreise Teltow. 354.
im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 354.
— Polizei-Verordnung, betr. die Regelung der Anstellungs- und Entlassungsverhältnisse sowie der Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister im Stadtkreise Berlin. 357.
Schulvorsteherinnenprüfung. 242.
Schweinesenchen.
— Landespolizeiliche Anordnung, betr. Desinfektion von Eisenbahnwagen, in denen Schweine befördert sind. 305.
Seminare, s. auch Lehrerinnenseminar.
— Cöpenick.
Aufnahmeprüfung. 31.
Zweite Lehrerprüfung. 31.
Entlassungsprüfung. 31.
— Friesberg N.-M.
Entlassungsprüfung. 241.
Aufnahmeprüfung. 241.
Zweite Lehrerprüfung. 241.
— Königsberg N.-M.
Entlassungsprüfung. 241.
Aufnahmeprüfung. 241.
Zweite Lehrerprüfung. 241.
— Kyritz.
Entlassungsprüfung. 241.
Aufnahmeprüfung. 241.
Zweite Lehrerprüfung. 241.
— Neuzelle.
Entlassungsprüfung. 241.
Aufnahmeprüfung. 241.
Zweite Lehrerprüfung. 241.
— Oranienburg.
Entlassungsprüfung. 241.
Aufnahmeprüfung. 241.
Zweite Lehrerprüfung. 241.
— Neu-Ruppin.
Aufnahmeprüfung. 3.
Entlassungsprüfung. 3.
Zweite Lehrerprüfung. 3.
Sonntage, Sonntagsruhe, s. auch Festtage.
— Berichtigung der Polizei-Verordnung über die äußere Heiligehaltung der Sonn- und Feiertage. 84.
— Sonntagsruhe für Bäckereien in den Vororten von Berlin. 116.
— Verordnung für den Landespolizeibezirk Berlin, betr. die Sonntagsruhe im Eishandel und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken. 175.
— Beschäftigung von Arbeitern im Fleischergewerbe an Sonn- und Festtagen im Landespolizeibezirk Potsdam. 324.
— Sonntagsruhe im Handel mit Roheis und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken. 383.
Sonntage, Sonntagsruhe, s. auch Festtage.
— Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Berlin, Rixdorf, Schöneberg und Charlottenburg. 405. 424.
— Desgl. der Zeitungsdruckereien im Landespolizeibezirk Berlin. 431.
— Sonntagsschlachtungen. 451.
Sparkassen.
*— Aufgebot von Sparkassen-Quittungs-)Büchern. 13. 34. 41. 119. 138. 139. 146. 170. 185. 186. 241. 251. 279. 283. 288. 297. 348. 363. 393. 472. 473. 503. 555. 596. 604. 605. 670. 713. 749. 754. 770. 794. 800. 825. 862. 863. 885. 893. 909. 916. 919. 926. 931. 978. 1067. 1073. 1089. 1100. 1101. 1126. 1148. 1166. 1224. 1225. 1231. 1247. 1352. 1385. 1434. 1494. 1521. 1524. 1592. 1593. 1622. 1629. 1636. 1637. 1646. 1647. 1667. 1668. 1682. 1699. 1706. 1707. 1708. 1721. 1769. 1787. 1802. 1834. 1851. 1876. 1882. 1889. 1905. 1906. 1912. 1928. 1945. 1946. 1950. 2017. 2085. 2104. 2125. 2126. 2137. 2140. 2149. 2150. 2238. 2260.
Sprachlehrerinnenprüfung. 242.
Spree.
— Vorarbeiten für den Ausbau der Spree im Kreise Beeskow-Storkow. 190.
Sprengstoffe.
— Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. 344.
— Verpackung von Sprengstoffen. 359.
Staatsanleihen, Staatspapiere, Staatsschuldscheine ꝛc., s. auch unter Zinsscheine.
— Rückständige Schuldurkunden gekündigter Anleihen. 47.
— Liste der 1904 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden. 176.
*— Aufgebot ꝛc. von Staatsanleihescheinen ꝛc. 129. 179. 236. 540. 588. 604. 632. 713. 748. 1186. 1222. 1351.
Staatsschuldbuch, Preußisches. 157.
*Stadtanleihen, s. auch Gemeindeanleihen.
— Verlosung, Kündigung, Aufgebot verloren gegangener ꝛc. Stadtanleihescheinen, Ausgaben von Zinsscheinen ꝛc.
von Berlin. 16. 118. 179. 460. 589. 605. 749. 1187. 1242. 1243. 1386. 1387. 1545. 1584. 1708. 1810. 2102. 2182. 2262.
von Biesentbal. 115.
von Brandenburg. 268. 486. 1808.
von Charlottenburg. 149. 565. 1105. 1625. 2230.
von Cöpenick. 198. 1104. 2006.
von Oranienburg. 564. 1104.
von Perleberg. 564. 2242.
von Potsdam. 2086.
von Rathenow. 1122. 1184.
von Rixdorf. 1144.
von Schwedt. 16.
von Spandau. 323. 608. 615. 1104. 1144. 1312. 1430. 1756.
von Zossen. 16. 1026. 1838.
Stadtgemeinden.
— Gemeindebezirksveränderungen der Stadt Berlin 37.
— Desgl. der Stadt Jehdenick. 64. 89. 172.
— Desgl. der Stadt Meyenburg. 161.
— Desgl. der Stadt Joachimsthal. 186.
— Desgl. der Stadt Oranienburg. 204.
— Desgl. der Stadt Bresskow. 250.
— Desgl. der Stadt Friesack. 250.
— Desgl. der Stadt Nauen. 280.
— Desgl. der Stadt Rixdorf. 290.
— Desgl. der Stadt Plane. 312.
— Desgl. der Stadt Oderberg. 313.
— Desgl. der Stadt Spandau 412.
Stätteplatz.
— Eingehen des Stätteplatzes der Gemeinde Eichwalde im Kreise Teltow. 289.

Digitized by Google

Standesamtsbezirke.
— Standesamtsbezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim. 182.
— Desgl. im Kreise Osthavelland. 264.
— Desgl. im Kreise Beeskow-Storkow. 429.
— Errichtung eines zweiten Standesamts in Mixdorf. 430.

Standesbeamte.
— Handbuch für Standesbeamte. 333.

Statistik.
— Königliches Preußisches Statistisches Landesamt. 195.

Stempelsteuer.
— Verlegung der Diensträume des Stempelsteueramts. 339.

Stepenitz, f. unter Wasserpolizei.

Sterbekassen.
— Zulassung eines mathematischen Sachverständigen zur technischen Prüfung von Sterbekassen. 207.

Steuerämter.
— Steueramt in Trebbin. 100.
— Steueramt in Strasburg U.-M. 353.
— Steuerämter in Luckenwalde und Wusterhausen a. D. 353.
— Steueramt in Fehrbellin. 372.
— Steueramt in Kyritz. 454.
— Steueramt in Belzig. 454.

Straßen, Straßenverkehr.
— Polizei-Verordnung, betr. den Straßenverkehr im Amtsbezirke Dahlwitz. 185. Berichtigung 224.
— Vorarbeiten für die Anlegung der Pestalozzistraße in Pankow. 252.
— Straßenbenennung in Berlin. 292.
— Straßenbenennung in Charlottenburg. 299.

Strommeister.
— Vorschriften über Annahme und Ausbildung für den Strommeisterdienst. Beilage zum 34. Stück.
— Dienstanweisung für den Strommeister in Fehrbellin, betr. die Bedienung der Bewässerungsarchen Nr. 1 bis 11 im Hauptbewässerungsgraben. 369.

Synode.
— Berliner Stadtsynodalstatut. 262.

T.

Tabak.
— Ausfuhrvergütung für Tabak. 137.

Taubstummenanstalten.
— Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. 115.
— Taubstummenlehrerprüfung. 242.

Teerschwelereien, f. unter Braunkohlen.

Telegraphenwesen, vgl. auch Fernsprech- und Postwesen.
— Abänderung der Telegraphenordnung. 123.
— Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Radewege bei Butzow. 136.
— Desgl. in Wichmannsdorf bei Boitzenburg (Uckermark). 136.
— Desgl. in Groß-Woyz bei Kiek (Elbe). 136.
— Desgl. in Phöben bei Werder (Havel). 157.
— Desgl. in Neschholz bei Belzig. 184.
— Desgl. in Spaatz (Westhavelland). 184.
— Desgl. in Niebede bei Wachow. 184.
— Desgl. in Altenhof (Schorfheide). 191.
— Desgl. in Hohenferchesar bei Priterbe. 200.
— Desgl. in der Oberförsterei Rehhorst bei Liebenwalde. 220.
— Oberirdische Telegraphenlinien. 211. 215.
— Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Tempelfelde bei Grünthal Mark). 211.
— Desgl. in Tornow bei Hohenfinow. 211.
— Desgl. in Pirow bei Ottiliengrube. 211.
— Desgl. in Neuhausen bei Dallmin (Westprignitz) und Kleeste bei Großberge. 221.
— Telegraphenwesen, vgl. auch Fernsprech- und Postwesen.
— Desgl. in Granzow bei Demerthin. 221.
— Desgl. in der Oberförsterei Oranienburg und den Försterei Friedrichsthal, Schmachtenhagen und Lehnitz. 221.
— Desgl. in Mertensdorf bei Putlitz. 221.
— Desgl. in Görike bei Barenthin (Ostprignitz). 231.
— Desgl. in der Försterei Josten. 240.
— Desgl. in den Forstereien Pinnow, Briese und Eisenek. 240.
— Desgl. in Neu-Brüssow. 241.
— Desgl. in Lützlow bei Granzow. 241.
— Desgl. in Königsberg (Ostprignitz). 241.
— Desgl. in Sophiendorf. 245.
— Desgl. in Hohenseefeld (Kr. Jüterbog). 245.
— Desgl. in Helle. 245.
— Desgl. in der Oberförsterei Granzow. 245.
— Desgl. beim Postamt Nr. 2 in Schöneberg bei Berlin. 252.
— Desgl. in Hoage (Westhavelland). 252.
— Desgl. in den Försterein Wensickendorf, Zühlsdorf und Summt. 252.
— Desgl. in der Försterei Südendorf bei Treuenbrietzen. 252.
— Desgl. in der Försterei Dünamünde. 252.
— Desgl. in der Oberförsterei Neu-Glienicke bei Gühlen-Glienicke. 262.
— Desgl. in Melzow bei Warnitz. 268.
— Desgl. beim Postamt 42 in Berlin. 292.
— Desgl. in Bielitz und Schönberg bei Lindow (Mark). 300.
— Desgl. in Storkow, Kr. Templin. 307.
— Desgl. in der Försterei Basdorf. 372.
— Beschädigung der Telegraphenanlagen. 372.
— Eröffnung einer Telegraphenanstalt im Forsthaus Fährkrug bei Templin. 406.
— Desgl. in der Försterei Ringofen. 425.
— Desgl. in der Försterei Torwärterhaus Gollin. 425.
— Desgl. in den Försterein Bernöve, Bismarck, Neuathe, Lottiske und Jerpenschleuse. 454.

Testamente.
— Aufgebot älterer. 1999.

Theater.
— Aufführung des Schauspiels „Märkische Junker" von Thilo von Trotha. 63.

Tierärztliche Hochschule.
— in Berlin. 46. 237.
— in Hannover. 50. 271.

Todesursachen.
— Benennung der Todesursachen. 24.

Trichinenschau, f. auch Fleischschau.
— Ausübung und Prüfung der Trichinenschauer. 411.

Truppenübungen, f. auch Manöver.
— Die bei den größeren Truppenübungen fungierenden Gendarmerie-Patrouillen. 228.

Tüncher.
— Schutz der Arbeiter in Betrieben, in denen Tüncher-Arbeiten ausgeführt werden. 281.

Turnlehrer u. -Lehrerinnen.
— Turnlehrerinnen-Prüfung. 1. 239.
— Turnlehrerkursus. 162.
— Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. 343.
— Turnlehrerprüfung. 350.

U.

Unfall-Berufsgenossenschaften.
— Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft. 54.
— Fleischerei-Berufsgenossenschaft. 84.
— Ziegelei-Berufsgenossenschaft. 127. 382.
— Schmiede-Berufsgenossenschaft. 136. 477.

Unfall-Berufsgenossenschaften.
— Lagerei-Berufsgenossenschaft. 136.
— Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. 160. 359.
— Knappschafts-Berufsgenossenschaft. 239.
— Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft. 297.
— Austritt des Kreiserbandes Ostbavelland aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. 423.
— Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften. 439.
Universität Greifswald.
— Kurkosten bei den Kliniken derselben. 108.
Urkunden.
— Aufgebot verschiedener Urkunden. 44. 118. 119. 120. 185. 186. 187. 206. 220. 251. 280. 281. 288. 298. 321. 342. 347. 348. 363. 388. 431. 461. 473. 474. 479. 511. 512. 610. 662. 749. 771. 772. 909. 918. 919. 927. 1067. 1126. 1164. 1223. 1225. 1225. 1247. 1268. 1397. 1435. 1448. 1488. 1505. 1560. 1593. 1599. 1622. 1706. 1707. 1708. 1721. 1729. 1730. 1756. 1804. 1811. 1890. 1905. 1912. 1928. 1929. 1934. 1935. 1943. 1944. 1945. 2204. 2222. 2238. 2246. 2254.

V.

Verbände, s. auch unter „Zweckverbände“.
— Rechtsfähigkeit des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten. 307.
Vereine.
— Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle. 127.
Verkehrsabgaben.
— Aufsicht über die Erhebung von privaten Verkehrsabgaben. 359.
Verlosungen, s. Lotterien.
Versicherungsgesellschaften, s. unter „Policen“.
Versteigerer.
— Anstellung von Versteigerern. 292. 306. 314.
Viehentschädigungen.
— in Rotzkrankheits-, Lungenseuche- u. Milzbrandfällen. 145.
Viehhof.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. 371. Berichtigung 384.
Viehseuchen, s. auch Geflügelcholera, Maul- u. Klauenseuche, Schweineseuchen, Tollwut.
— Deren Ausbruch oder Erlöschen in Ortschaften der Kreise: Angermünde: 29. 33. 38. 41. 48. 68. 89. 95. 117. 136. 141. 151. 152. 161. 175. 183. 190. 204. 208. 220. 221. 230. 280. 307. 313. 350. 360. 370. 378. 394. 404. 424. 430. 444.
Niederbarnim. 2. 9. 29. 33. 38. 41. 56. 84. 89. 95. 111. 117. 136. 141. 151. 152. 161. 175. 183. 190. 204. 208. 220. 221. 230. 240. 244. 251. 280. 287. 290. 295. 299. 306. 307. 313. 334. 350. 360. 361. 370. 378. 384. 387. 394. 395. 404. 424. 430. 444.
Oberbarnim. 2. 48. 84. 267. 298. 350. 360. 378. 394. 412. 424.
Beeskow-Storkow. 9. 41. 84. 89. 95. 111. 117. 127. 141. 151. 152. 161. 175. 183. 204. 208. 220. 221. 230. 240. 251. 260. 267. 280. 290. 291. 298. 299. 306. 307. 334. 350. 360. 384. 387. 394. 395. 404. 412. 424. 430.
Osthavelland. 2. 29. 29. 33. 34. 38. 48. 56. 68. 84. 89. 95. 111. 117. 136. 141. 151. 152. 161. 175. 183. 199. 204. 208. 220. 221. 240. 243. 267. 298. 299. 350. 360. 378. 387. 404. 424. 430. 445.
Westhavelland. 2. 9. 24. 38. 48. 56. 68. 89. 95. 111. 127. 136. 141. 161. 175. 190. 204. 208. 230. 240. 260. 267. 280. 298. 307. 334. 350. 360. 370. 378. 384. 387. 404. 412. 424. 430.
Teltow. 2. 9. 23. 24. 29. 41. 48. 56. 68. 84. 89. 95. 111. 117. 127. 136. 152. 161. 183. 190. 199. 204. 208. 220. 240. 243. 244. 251. 260. 267. 280. 290. 291. 298. 313. 350. 360. 361. 370. 378. 384. 387. 394. 395. 404. 424. 430. 444.
Templin. 2. 41. 56. 68. 84. 95. 141. 151. 161. 190. 199. 204. 230. 240. 251. 260. 280. 306. 313. 350. 370. 378. 384. 412. 430.
Zauch-Belzig. 2. 9. 23. 24. 29. 41. 48. 68. 84. 117. 127. 136. 152. 161. 183. 190. 199. 220. 221. 244. 290. 350. 360. 394. 404. 412. 424. 430. 444.
— und in den Städten
Brandenburg. 350. 370. 412.
Charlottenburg. 247. 409.
Potsdam. 2. 23. 34. 38. 41. 56. 84. 127. 136. 141. 175. 190. 208. 307. 412.
Spandau. 111. 175. 183. 384.
— Aufhebung von landespolizeilichen Anordnungen. 424.
Volkszählung.
— Ansprache an die Bevölkerung über Bedeutung u. Ausführung der Volkszählung. 390.
Vorflut.
— Vorarbeiten zur Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder. 445.

W.

Wäschereien.
— Polizei-Verordnung für den Landespolizeibezirk Berlin, betr. Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien. 163.
— Desgl. für den Regierungsbezirk Potsdam. 172.
Waisengelder.
— Zahlung derselben durch die Post. 119.
Waisenhäuser, Waisenanstalten.
— Generalversammlung des Stiftungsvereins des Zivil-Waisenhauses in Potsdam. 1686.
— Hauptversammlung des Stiftungsvereins der Klein-Glienicker Waisenversorgungsanstalt. 1734.
Warenhaussteuer-Veranlagung. 20. 457.
Warenstatistik, Warenverkehr, Warenverzeichnis.
— Statistik des Warenverkehrs. 10.
— Aenderungen des statistischen Warenverzeichnisses u. des Verzeichnisses der Massengüter. 129.
Wartegelder.
— Zahlung derselben durch die Post. 119. 350.
Wassergenossenschaften.
— Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Randow zu Löcknitz im Kreise Randow. 77. Berichtigung 258.
— Statut für die Marzahner Fenn-Entwässerungsgenossenschaft zu Marzahne im Kreise Westhavelland. 355.
Wasserleitung.
— Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Wasserleitung. 162.

Digitized by Google

Wasserpolizei, s. auch unter Schiffahrt, Strommeister.
— Aufhöhung von Wassergrundstücken, s. unter „Grundstücke".
— Polizei-Verordnung für die Stepenitz von der Penzlin-Meyenburger Grenze bis zur Stauschleuse des Perleberger Wiesenverbandes zu Perleberg. 66.
— Vorschriften über Annahme u. Ausbildung von Militäranwärtern für den Strommeisterdienst. Beilage zum 34. Stück.

Wasserstraßen.
— Vorarbeiten für den Ausbau von Wasserstraßen (Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin). 445.

Wechsel.
— Aufgebot von Wechseln. 12. 43. 90. 102. 118. 170. 460. 503. 511. 516. 749. 885. 996. 1179. 1191. 1231. 1242. 1243. 1386. 1387. 1488. 1636. 1706. 1787. 1809. 2034. 2091. 2122. 2140. 2149.

Weihnachtsmärkte, s. unter „Märkte".

Weißbinder.
— Schutz der Arbeiter in Betrieben, in denen Weißbinder-Arbeiten ausgeführt werden. 281.

Wild, s. unter „Jagd".

Wirtschaftsgenossenschaften.
— Jahr- u. Adreßbuch derselben. 187.

Witwen- u. Waisengelder (Witwen-Pensionen).
— Zahlung derselben durch die Post. 119. 350.

Witwen- u. Waisen-Kassen u. Versorgungsanstalten.
— Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen- u. Waisen-Versorgungs-Anstalt. 231.
— Uebersicht über die Verhältnisse der Waisen-Versorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg in Klein-Glienicke. 2146.

Z.

Zeichenlehrer u. -Lehrerinnen.
— Prüfung derselben. 90.

Zeitungsdruckereien.
— Sonntagsruhe derselben im Landespolizeibezirke Berlin. 431.

Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten.
— Nachtrag zum Statut derselben. 393.

Zinsscheine.
— Ausreichung von Zinsscheinen zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4% deutschen Reichsanleihe von 1879. 57.
— Desgl. der konsolidierten 3½% Staatsanleihe von 1885 2c. 61.
— Einlösung fälliger Zinsscheine von Rentenbriefen. 86. 192.

Zivilpensionen.
— Zahlung derselben durch die Post. 119. 350.

Zolltarif, Zollwesen.
— Statistik des Warenverkehrs. 10.
— Aenderungen des statistischen Warenverzeichnisses u. des Verzeichnisses der Massengüter. 122.
— Ausfuhrvergütung für Tabak. 137.
— Zollgebührenordnung. 252.

Zweckverbände.
— Statut des Verbandes zur Erhaltung des Bethsaales in Eichwerder. 19.
— Statut des Verbandes zur Erhaltung der Kirche in Neu-Wädenitz. 158.
— Statut, betr. einen die Landgemeinden Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf u. Zehlendorf sowie die Stadtgemeinde Teltow umfassenden Kanalisationsverband. 234.
— Statut, betr. einen die Landgemeinden Lichtenberg u. Boxhagen-Rummelsburg umfassenden Kanalisationsverband. 284.
— Statut, betr. die Bildung eines die Landgemeinden Adlershof, Alt-Glienicke u. Grünau umfassenden Wasserversorgungsverbandes. 301.
— Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Kanalisationsverband Lichtenberg-Boxhagen-Rummelsburg. 387.

Digitized by Google

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Buchh.** Buchhalter; **Bur.** Bureau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Direkt.** Direktor; **Geh.** Geheimer und am Schlusse Gehilfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Voll.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Voll.-Sch.** Gerichts-Vollzieher-Gehilfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspektor; **Insp.** Inspektor; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl. Klasse**; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Kontroll.** Kontrolleur; **Mil.** Militär; **Pfstr.** Pfleger; **ord.** ordentlicher; **Prakt.** Praktikant; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **R.** Rat; **Rechn.-Rev.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Sekr.** Sekretär; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Aufs.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent. **Supern.** Supernumerar; **Telegr. Telegraphen**; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher; **Ziv** Zivil.

A.

Abel, Post-Assist. 167.
Abel, Hegemstr. 391.
Abelmann, Gemeindeschullehrerin 208.
Abermeth, Post-Assist. 27.
Abermeth, Telegr.-Assist. 147.
Abraham, Post-Verw. 130.
Abraham Dr., Ger.-Ref. 310.
Abrahamsohn, Ger. Ref. 60.
Abrahamsohn, Ger.-Ref. 421.
Abshagen, Ger.-Ref. 458.
Adam, Post-Assist. 130.
Adam, Ziv.-Supern. 425.
Adler, Amtsvorst. 166.
Adolph, Post-Assist. 186.
Adolph, Telegr.-Assist. 450.
Ahlemann, Reg.-Bauführer 425.
Ahme, Telegr.-Sekr. 450.
Aisch, Post-Assist. 215.
v. Albedyhl, Reg. Sekr. 234.
Albert, fiskal. Vertr. 39.
Albis, Telegr.-Sekr. 248.
Albrecht, Land-Ger.-Kanzlist. 141.
Albrecht, Ober-Post-Assist. 147.
Albrecht, Eisenb.-Post-Assist. 167.
Albrecht, Otto, Post-Assist. 167.
Alex, Post-Sekr. 167.
Alisch, Post-Sekr. 216.
Alkewitz, Post-Assist. 248.
Allecking, Post-Assist. 167.
Allin, Ger.-Ref. 215.
Alsleben, Post-Assist. 88.
Alt, Rechn.-R. 21.
Altendorf, Erzieherin. 231.
Alter, Post-Assist. 130.
Altrichter, Ger.-Assess. 215.
Ammendick, Instituts-Hilfsdiener 404.
Ammon, Post-Sekr. 147.
Ancker, Post-Sekr. 30.
Andrae, Gerichtsschreiber-Geh. 158.
Andrè, Ober-Post-Assist. 147.
Andreä, Telegr.-Gehilfin. 375.
Andreas, Reg.-Bauführer. 247.
Andrée, Post-Assist. 215.
Andrée, Ger.-Assess. 310.
Andres, Post-Assist. 167.
Apfel Dr., Admiralitäts-R. 169.
Appel, Land-Ger.-R. 214.
Appenrodt, fiskl. Vertreter. 214.
Arend, Post-Assist. 248.
Arens, Ger.-Ref. 27.
Arlt, Kataster-Kontroll., Steuer-Insp 144.
Arlt, Amtsrichter. 215.
Arlt, Post-Assist. 215.
Arndt, Post-Assist 139.
Arndt, Post-Sekr. 147.
Arndt, Post-Assist. 165.
Arndt, Post Sekr. 186.
Arndt, Post-Assist. 186.
Arndt, Post-Insp 193.
Arndt, Notar. 234.
Arndt, Telegr.-Sekr 246.
Arndt, Ober-Post-Assist. 256.
Arndt, Gemeindeschullehrer. 310.
Arndt, Gemeindeschullehrer 310.
Arndt, Ger.-Voll. 366.
Arndts, Landrichter 168.
Arnheim Dr., Amts-Ger.-R 168.
v. Arnim, Amtsvorst 21.
v. Arnim, Amtsvorst.-Stellv 202.
Arnim, Land-Ger.-R 214.
Arnold, Förster 225.
Arnoldt, Post-Assist. 186.
Aronhold Dr., Amtsrichter. 248.
Arons, Handelsrichter 110.
Aronsohn, Justiz-R. 27.
Aschke, Post-Bur.-Beamt. 14 311 139.
Asfalck, Bau-R 137.
Asfalck, Ger. Ref. 234.
v. Asfeldt, Ger.-Ref 110.
Aßmann, Post-Sekr. 147.
Aßmann, Post-Assist 167.
Aßmus, Reg.-Sekr. 234.
Aßmy, Rechtsanw. u. Notar. Justiz-R. 110.
Aue, Ober-Post-Sekr. 262.
Aufrecht, Ger. Assess 310.
Aufrecht, Rechtsanw 110.
Augner, Post-Assist 248.
August, Reg.-Bauführer. 14.
Augustin, Telegr.-Gehilfin 27.
Augustin, Erzieherin. 300.
Auguszinnakowski, Assess. 310.

B.

Baade, Post-Sekr. 147.
Baar, Kataster-Kontr., Steuer-Insp 366.
Baberowski, Geh. Kanzlei-Sekr. 137.
Babick, Oberlehrer. 137.
Bach, Amts-Ger.-R. 254.
Bachaus, Landrichter. 168.
Bachus, Post-Insp. 191.
Bade, Post-Assist. 167.
Bading, Ger.-Ref. 27.
Bähr, Post-Assist 167.
Bährens, Telegr.-Gehilfin 50.
Baker, Reg.-Supern. 91.
Barbalk, Telegr.-Gehilfin. 248.
Barensprung, Ger.-Assess 28.
Bärtke, Gemeindeschullehrer. 108.
Barber, Post-Assist. 167.
Bätke, Steuer-Sekr. 192.
Baginski, Post-Sekr. 50.
Bahls, Post-Sekr 30.
Bahn, Post-Sekr 130.
Bahr, Telegr.-Gehilfin. 216.
Balcke, Amts-Ger.-R. 248.
Balthasien, Reg.-Bauführer 425.
Baltruschat, Ger.-Insp 275.
Bamberg, Handelsrichter. 214.
Bandisch, Gemeindeschullehrer. 185.
Bantmann. Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 109.
Banfuhy Dr., Oberlehrer. 262.
Banning, Staatsanwaltschafts-R 310.
Banse, Ger.-Ref. 158.
Baranecki, Gemeindeschullehrer. 46.
Baranowski, R. IV. Kl. 30.
Baranski, Amtsvorst.-Stellv. 192.
Barenthin. Telegr.-Gehilfin. 27.
Baron, Notar. 21.
Barowski, Gemeindeschullehrer 129.
Barschall, Rechtsanw. 458.
Bartel, Amtsvorst.-Stellv. 242.
Bartel, Post-Sekr. 409.
Barth, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 215.
Barth, Post-Assist. 262.
Barthel, Ober-Post-Assist. 147.
Bartsch, Post-Assist. 167.
Baruske, Ober-Telegr.-Assist. 147.

Digitized by Google

Bau, Telegr.-Gehilfin. 216.
Bastian, Postamts-Vorst., Post-Direkt. 129.
Bathe, Amtsvorst. 26.
Batze, Amtsvorst.-Stellv. 26.
Baudach, Bürgermstr. 3.
Baudisch, Gemeindeschullehrer. 129.
Bauer Dr., Geh. Justiz-R. 25.
Bauer, Amts-Ger.-Kanzlist. 132.
Bauer, Gemeindeschullehrer. 354.
Bauer, Gemeindeschullehrer. 354.
Bauer, Hauslehrerin u. Erzieherin. 447.
Baumgarten, Post-Assist. 167.
Baumhauer, Post-Sekr. a. D. 50.
Baur, Gemeindeschullehrerin. 186.
Baurichter, Post-Assist. 167.
Bausch, Ger.-Vollz. 254.
Bayer, Gerichtsschreiber. 141.
Bayer Dr., Rechtsanw. 199.
Bechstein, Post-Assist. 186.
Beck, Ger.-Rec. 60.
Beck, exped. Sekr. u. Kalkul. 426.
Becker, Ober-Post-Assist. 50.
Becker, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Becker, Telegr.-Sekr. a. D. 130.
Becker, Ober-Post-Assist. 147.
Becker, Post-Sekr. 147.
Becker, Post-Assist. 186.
Becker, Telegr.-Assist. 216.
Becker, Ger.-Rec. 254.
Becker Dr., Oberlehrer. 109.
Beckmann, Post-Assist. 167.
Beckmann, Post-Assist. 248.
Beckmann, Post-Assist. 286.
Bedaej, Reg.-Sekr. 122.
Beck, Staatsanwaltschafts-R. 169.
Beeg, Ober-Post-Prakt. 246.
Beetel, Gerichtsschreiber. 254.
Begrich, Katasterlandmesser. 247.
Behm, Telegr.-Gehilfin. 50.
Behr, Staatsanwaltschafts-Sekr. 27.
Behrends, Rechtsanw. 131.
Behrendt, Steuer-Supern. 26.
Behrendt, Ober-Post-Assist. 150.
Behrens, Gemeindeschullehrerin. 286.
Behringer, Handelsrichter. 168.
Behringer, Post-Assist. 186.
Beilfuß, Post-Assist. 215.
Beinroth, Ober-Post-Prakt. 286.
Beister, Reg.-Sekr. 247.
Belling, Telegr.-Gehilfin. 109.
Below, Bau-Sekr. 114.
Below, Post-Assist. 167.
Bendict, Notar. 91.
Bengelsdorff, Geh. Registrator. 169.
Benisch, Ober-Post-Prakt. 186.
Bennewitz, Amtsrichter. 215.
Benscher Dr., Rechtsanw. 310.
Bensemann, Gemeindeschullehrerin. 186.
Bensing, Post-Assist. 215.
Benzien, Reg.-Sekr. 253.
Ber, Ger.-Assess. 253.
Ber, Rechtsanw. 122.
v. d. Berken, Ger.-Rec. 15.
Berendes, Ober-Post-Prakt. 186.
Berendts Dr. phil., Hauslehrer. 214.
Berg, Post-Assist. 167.
Berg, Ober-Post-Assist. 186.
Bergamedi, Telegr.-Gehilfin. 75.
Bergemann, Kaiserl. Gerichtsschreiber, Ober-Sekr. 215.
Berger, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 50.
Berger, Post-Sekr. 216.
Berger Dr., Oberlehrer. 379.
Bergfeld, Post-Assist. 193.
Bergfels Dr., Amtsrichter. 300.
Bergfels Dr., Amtsrichter. 354.
Bergmann, Justiz-R. 27.
Bergmann, Ger.-Rec. 215.
Bergner, Gemeindeschullehrer. 262.
Berke, Kataster-Hilfszeichner. 224.
Berkholz, Post-Sekr. 147.
Berlin, Post-Verw. 21.
Berlin, Amtsvorst. 32.
Berlin, Post-Assist. 186.
Berlin, Handelsrichter. 410.
Bernard, Post-Sekr. 286.
Berndt, Gemeindeschullehrer. 129.
Berndt, Telegr.-Gehilfin. 130.
Berndt, Steuer-Supern. 288.
Berndt, Post-Assist. 286.
Berndt, Post-Sekr. 450.
Berne, Rechtsanw. 458.
Berncker, Gemeindeschullehrer. 129.
Berner, Gemeindeschullehrer. 316.
Bernhardt, Gerichtsschreiber. 131.
Bernhardt, Ober-Post-Assist. 391.
Berrenschot, Post-Assist. 286.
Bertling, Ger.-Rec. 310.
Bertram, Post-Insp. 27.
Bertram, Pfarrer. 137.
Beschorner, Amtsvorst. 1.
Beisel, Gemeindeschullehrer. 354.
Besserroth, Telegr.-Gehilfin. 316.
Beßler, Post-Assist. 248.
Beßke, Ober-Post-Sekr. 130.
Bettenstedt, Reg.-Bauführer. 425.
Bey, Ober-Post-Prakt. 476.
Beulig, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Beuster, Gerichtsschreiber. 254.
Beutel, Gerichtsschreiber. 421.
Beuthner Dr., Rechtsanw. 251.
Beutler, Gerichtsschreiber. 254.
Bey, Post-Assist. 167.
Beyer, Amtsrichter. 169.
Beyer, Ober-Post-Prakt. 193.
Beyer, Ober-Post-Sekr. 469.
Beyer, Rechtsanw. 410.
Beyer, Gerichtsschreiber, Sekr. 421.
Beyreiß, Pastor. 229.
v. Bezold, Ger.-Rec. 169.
Biesel, Amts-Ger.-R. 91.
Biella, Telegr.-Assist. 167.
Bieneck, Gemeindeschullehrerin. 286.
Bier, Amtsvorst. 214.
Bierbaum, Gerichtsschreiber. 141.
Bierbaum, Post-Assist. 167.
Bierfreund, Ober-Post-Assist. 392.
Bierstedt, Ober-Post-Prakt. 193.
Bierstedt, Ober-Post-Prakt. 450.
Bierwagen, Ober-Post-Assist. 24.
Bierwagen, Ober-Post-Assist. 193.
Biesenthal, Ger.-Assess. 457.
Bigalk, Post-Sekr. 310.
Bilharz, Ger.-Rec. 32.
Binder, Ober-Post-Prakt. 193.
Binkowski, Post-Sekr. 50.
Birnbaum, Reg.-Bauführer. 33.
Birnbaum, Amtsrichter. 168.
Birnbaum, Post-Assist. 193.
Birnbaum, Post-Assist. 286.
Bischur, Gerichtsschreiber. 131.
v. Bittenfeld, Ger.-Assess. 91.
Blasig, Post-Assist. 167.
Blech, Ober-Post-Prakt. 186.
Bleck, Ober-Post-Assist. 296.
Bleschke, Ober-Post-Assist. 147.
Bleyerl, Ger.-Assess. 253.
Block, Justiz-R. 27.
Block, Ger.-Assess. 91.
Blod, Telegr.-Insp. 124.
Blümel, Post-Sekr. 193.
Bloink, Post-Sekr. 216.
Blohm, Post-Assist. 167.
Blohmer, Ober-Post-Prakt. 186.
Blohmer, Post-Sekr. 286.
Blumenthal, Post-Assist. 88.
Blumenthal, Rechtsanw. 110.
Blumenthal, Notar. 410.
Boas, Ger.-Assess. 253.
Bochall Dr., Ger.-Assess. 457.
Bochdanetzky, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 215.
Bochner, Ger.-Assess. 60.
Bock, Land-Ger.-R. 168.
Bock, Post-Insp. 215.
Bodenstein, Ober-Post-Prakt. 375.
Bödte, Ober-Post-Prakt. 27.
Böger, Post-Direkt. 194.
Bogl, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Böhm Dr., Justiz-R. 27.
Böhm, Ober-Post-Assist. 50.
Bochm, Pastor. 74.
Böhm, Reg.-Supern. 233.
Böhme, Post-Assist. 193.
Bochmert Dr., Landrichter. 168.
Böhmert, Ober-Telegr.-Sekr. 150.
Böite, Post-Assist. 167.
v. Bolzkig, Post-Direkt. 193.
Boernicke, Ger.-Rec. 310.
Boerner, Handelsrichter. 168.
Börner, Post-Sekr. 216.
Börner, Telegr.-Assist. 450.
Börnicke, Amtsvorst.-Stellv. 189.
Bösche, Post-Assist. 215.
Bose, Landrichter. 168.
Bose, Land-Ger.-R. 214.
Böttebeck, Ober-Post-Insp. 186.
Böttcher, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Böttcher, Gemeindeschullehrerin. 186.
Böttcher, Post-Assist. 248.
Böttcher, Landmesser. 262.
Böttcher, Gemeindeschullehrer. 262.
Böttcher, Reg.-Sekr. 375.
Böttger, Post-Assist. 167.
Boetger, Staatsanwaltschafts-R. 375.
Böttger, Handelsrichter-Stellv. 410.
v. Böttticher, Ger.-Assess. 457.
Boghann, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 147.
Bogula, Post-Assist. 167
Bohle, Ober-Post-Assist. 147.
Bohlmann, Kataster-Kontr., Steuer-Insp. 295.
Bohn, Ober-Post-Insp. 193.
Bohnhoff, Ger.-Rec. 60.
Bolte, Handelsrichter-Stellv. 60.
Bollendorff, Ger.-Vollz. 132.
Bolter, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 248
Boltze, Rechtsanw. 131.
Bolze, Amts-Ger.-Kanzlist. 131.
Bombe, Gemeindeschullehrerin. 45.
Bombe, Gerichtsschreiber. 254.
Bondzio, Rohrpostmaschinist. 150.
Bonow, Land-Ger.-Kanzlist. 132.
Bontemps, Post-Sekr. 286.
Bonk, Gemeindeschullehrer. 216.

Borchardt Dr., Ger.-Assess. 130.
Borchmann, Post-Sekr. 392.
Borel, Telegr.-Gehilfin. 316.
Borgmann, Hilfsförster. 398.
Bormann, Post-Insp. 129.
Born, Rechtsanw. 131.
v. Born-Hallois, Reg.-Assess. 391.
Bornemann, Gemeindeschullehrer. 354.
Bornitz, Oberlehrer. 91.
Boschan, Kalaster-Kontrolt, Steuer-Insp. 74.
Boschan, Landrichter. 168.
Boschan, Land-Ger.-R. 214.
Bosselmann, Telegr.-Gehilfin. 216.
Bourtzinschky Dr., Kammer-Ger.-R. 168.
Boy, Telegr.-Sekr. 147.
Boy, Telegr.-Gehilfin. 194
Braatz, Ger.-Ref. 27.
Braatz, Amtsvorst.-Stello. 96.
Bracht, Ger.-Assess. 253.
Brachvogel, Ober-Post-Assist. 147.
Bracklein, Post-Assist. 167.
Bräder, Post-Assist. 167.
Brämer, Handelsrichter-Stello. 410.
Bräuer, Reg.-Sekr. 122.
Bräuning, Ober-Post-Assist. 392.
Bräunlich, Ober-Post-Prakt. 186.
Brauchart, Ger.-Assess. 458.
Brand, Post-Assist. 167.
Brand, Amtsrichter. 168.
Brandenburg, Post-Assist. 167.
v. Brandenburg, Amtsanw.-Stello. 375.
Brandenburg, Post-Assist 402.
Brandt, Ger.-Assessl. 60.
Brandt, Gerichtsschreiber. 131.
Brandt, Gerichtsschreiber. 131.
Brandt, Post-Assist. 286.
Brandt, Post-Assist. 409.
Brandtner, Post-Sekr. 50.
Brasch, Lager-Verw. 296.
Brathuhn, Geh. exped. Sekr. u. Kalkul. 169.
Braunann, Postamts-Vorst 129.
Braunann, Post-Direkt. 376.
Braun, Post-Gehilfin 216
Braun, Ger.-Assess 310.
Braun Dr., Rechtsanw., Justiz-R 410.
Branne, Post-Assist. 21.
Braunsdorf, Post-Sekr. 50.
Brausch, Post-Assist 215.
Braul, Staatsanwaltschafts-R 56.
Bredereck, Ger.-Assess 169.
Bredereck, Rechtsanw. 215.
Bree, Gerichtsschreiber. 254.
Brehm, Steuer-Supern 146
v. Brehmer, Ger.-Ref. 27
Breiter, Ober-Post-Assist. 147.
Breiter, Telegr.-Sekr. 316.
Breitkopf, Ober-Post-Assist. 120.
Brell, Ober-Post-Prakt. 186.
Bremer, Post-Assist 167
Bremer, Reg.-Supern. 211.
Bremer, Ober-Telegr.-Assist. 892.
Bremer, Ger.-Sekr. 158.
Brestrich, Post-Sekr 166.
Breßlein, Ober-Post Assist 147
Brewer, Forst-Amtsanw. 375
Brewer, fisk. Vertreter. 349.
Briefsammler, Post-Assist. 147.
Brinckmann, Telegr.-Gehilfin 57
Brinckmann, Ober-Telegr.-Assist. 50
Brinckmann, Rohrpostmaschinist. 150
Bronisch, Post-Sekr. 216.
Brose, Post-Assist. 376.
Broszat, Post-Insp. 186.
vom Bruch, Pfarrer. 4.
Bruchmann, Post-Assist. 286.
Bruck Dr., Rechtsanw. 215.
Bruck, Gemeindeschullehrer. 296.
Brudna, Kanzlei-Diätar. 425.
Brückmann Dr., Ger.-Assess. 215.
Brüggemann, Ober-Post-Prakt. 183.
Brühl Dr., Rechtsanw. 215.
Brülle, Post-Insp. 27.
Brümmlee, Post-Insp. 129.
Brümmlee, Ober-Post-Insp. 375.
Brüning, Gemeindeschullehrer. 129.
Bruhn, Post-Assist. 183.
Bruhns, Staatsanw. 91.
Bruhns, Ger.-Volla. 375.
Brumm, Telegr.-Sekr. 376.
Brummack, Katasterzeichner. 232.
Brune, Ger.-Assess. 354.
Brunier, Ober-Post-Assist. 147.
Brunkow, Amtsrichter. 248.
Brunnacker, Post-Assist. 248.
Brune-Winterfeld, Ger.-Ref. 169.
Brußius, Post-Sekr. 21.
Bry, Handelsrichter-Stello 300.
Buchholz, Post-Sekr. 50.
Buchholz, Ober-Post-Assist. 74
Buchow, Amtsrichter. 168.
Budschun, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
v. Bülzingslöwen, Telegr.-Gehilfin. 50.
Bürgner, Ger.-Ref. 458.
Büttner, Gerichtsschreiber. 131
Büttner, Amtsvorst 262
Büttner, Pfarrer. 253.
Büttner, Supernt. 410.
Buff, Ober-Post-Insp. 193.
Bugow, Post-Assist. 215.
Bukes, Post-Insp. 186.
Bukowiecki, Ober-Post-Assist. 147.
Buller, Amtsvorst.-Stello. 42
Bundt, Silsiörster. 102.
Bunge, Post-Sekr. 130
Bunkarchen, Ober-Post-Insp 147
Bunzel, Schleusenmstr 137.
Burchardt, Gemeindeschullehrerin 296.
Burger, Fachlehrerin 344
Burmeister, R. IV. Kl. 50.
Burow, Telegr.-Gehilfin
Burstan, Telegr.-Sekr a. D. 410.
Burtin, Ger.-Assess 253.
Busch, Post-Assist 167.
Busch, Ober-Telegr.-Assist 392
Busche, Gemeindeschullehrer. 130.
Buschmann, Post-Assist 167
Buschmann, Post-Assist 130.
Buse, Post-Sekr 147
Buse, Post-Verw. 218
Büsten, Ober-Post-Insp 130
Büsten, Ober-Post-Insp 193
Büster, Gerichtsschreiber 131.
But, Gemeindeschullehrer. 221.
Buttlus, Ober-Post-R. a. D. 218
Buttler, Amtsrichter 218.

6

Calo, Ger.-Ref. 27.
Cantzler, Gemeindeschullehrer 130.
Capita, Rohrpostmaschinist 218
Carl 168.
v. Carlen, Handelsrichter 168.
Casdorf, Ger.-Ref. 421.
Caspari Dr., Ger.-Ref. 27.
Caspari, Handelsrichter-Stello. 168.
Cassirer, Handelsrichter. 168.
Cball, Kanzlei-Sekr. 392.
Charlier, Telegr.-Assist. 409.
Charmat, Ger.-Assess. 410.
Chorus, Ger.-Ref. 169.
Clarus, Post-Assist. 215.
Clans Dr., Ger.-Assessl. 457.
Clauseu, Post-Assist. 167.
Clemens, Telegr.-Gehilfin. 316.
Clodius, Maschinist. 233.
Cohn, Ger.-Ref. 27.
Cohn, Rechtsanw. 50.
Cohn, Ger.-Assess. 253.
Cohn, Ger.-Ref. 254.
Cohn Dr., Rechtsanw., Justiz-R. 458.
Cohnitz Dr., Ger.-Assess. 310.
Collin, Post-Sekr. 50.
Conrad, Gemeindeschullehrerin. 296.
Content, Reg.-Supern. 253.
Coprian, Ober-Post-Prakt. 186.
Cohmann Dr., Rechtsanw. 310.
Courtois, Bürgermstr. 185.
Couvreux, Gerichtsschreiber, Sekr. 375.
Cramer, Post-Sekr. 296.
Crenzien, Ober-Post-Assist. 296.
Creydt, Ober-Post-Prakt. 186.
de la Croix, Ober-Post-Kommissarius a. D., Rechn.-R. 376.
Crone, Gemeindeschullehrer 316.
Crüger, Post-Insp. 193.
Crug Dr., Ger.-Assessl. 130.
Cumow, Rechtsanw., Justiz-R. 60
Cumow, Post-Assist. 167.
Curuvy, Post-Sekr. 147.
Czarnojahn, Post-Assist. 409.
Czechatowski, Ger.-Ref. 254.
Czeczatka, Gemeindeschullehrer. 354.
Czerlinski cand. phil. et jur., Hauslehrer. 105.
Czubinski, Ober-Telegr.-Assist. 71.
Czygan, Telegr.-Gehilfin. 88.

D.

Daberich, Seminar-Oberlehrer. 453.
Däsler, Post-Sekr. 392.
Dahl, Telegr.-Sekr. 190.
Dahl, Ober-Telegr.-Sekr. 375.
Dahlheim, Handelsrichter. 168.
Dalchow, Ger.-Ref. 215
Daleil, Gemeindeschullehrer. 392
Dalichow, Gemeindeschullehrer. 107
Damaschke, Post-Assist. 129.
Damerow, Telegr.-Gehilfin. 216.
Damm, Gerichtsschreiber. 131.
Damman, Post-Assist. 167
Dammann, Ger.-Ref. 458.
Danzel, Ober-Post-Assist. 147
Daude, Post-Sekr. 392.
Dauhwort, Post-Insp. 193.
Dauhwort, Post-Insp. 296.
Davse, Gemeindeschullehrer 316.
Dannenbaum, Handelsrichter. 60
Dannenberg, Post-Assist. 167.
Darjow, Telegr.-Insp. 193.
Dahig, Ger.-Insp. 375
Dau, Telegr.-Insp. 193.
Dauter, Ober-Post-Prakt. 193

Digitized by Google

Davids, Post-Assist. 193.
Decker, Post-Bur.Beamt. II. Kl. 50.
Decker, Post-Sekr. 302.
Dedolph, Ger.-Ref. 310.
Dehn, Post-Assist. 167.
Deichsel, Post-Insp. 193.
Deichsel, Ober-Postinsp. 375.
Delius Dr., Kammer-Ger.-R. 168.
Demme Dr., Landrichter. 169.
Demcke, Reg. Sekr. 233.
Demcke, Hilfsförster. 374.
Denkes, Post-Assistent. 215.
Denso, Land-Ger.-Direkt. 169.
Deppe, Amts-Ger.-R. 248.
Delert, Staatsanwaltschafts-Kanzlist. 131.
Delthlof, Post-Assist. 167.
v. Detten, Land-Ger.-Präs. 21.
Demert, Forst-Amtsanw. 158.
Deutsch Dr., Ger.-Assess. 110.
Deutscher, Post-Prakt. 216.
Dewip, Land-Ger.-Kanzlist 131.
Dibbelt, Katasterlandmesser. 71.
Dickow, Gerichtsschreiber 131
Diederichs, Ober-Post-Pradt 193.
Diemer, Gemeindschulrektor. 120.
Diesfeld, Amtsrichter 169.
Dietlel, Ober-Telegr.-Assist 147
Dietzels-Lämmer, Gemeindschullehrerin 391.
Dietzel, Hauslehrerin. 391
Dietz, Bäuer-Bau Insp. 120.
Dietrich, Post-Assist. 167.
Dietsch, Amtsrichter 215.
Dinse, Ger.-Ref. 169.
Dirks, Post Assist 206.
Dirksen, Amts-Ger.-R. 76.
Dittmar, Land-Ger.-R. 169
v. Dobbeler, Ger.-Ref. 215.
Dobberad, Telegr.-Gehilfin. 216.
Dobberstein, Ger.-Assist 29.
Dobe, Ober-Post-Assist. 286.
Dobrichke, R. IV. Kl. 50.
Docter, Gemeindschullehrer 91.
Docter, Post-Assist 215.
Döhler, Hauslehrer 391.
Döhlert, Post-Sekr 193.
Dörr, Förster 120.
Doht, Handelsrichter-Stellv 168.
Doll, Telegr. Assist. 286.
Dominit, Post-Assist. 167.
Domitzlaff, Post-Sekr 302.
Domichen, Post-Assist. 167.
Donner, Post-Assist. 302.
Donner Dr., Ger.-Assess. 110.
Donner Dr., Rechtsanw. 110.
Doose, Gemeindeschullehrer. 391.
Dorneburg, Telegr.-Assist 216.
Dorow, Post-Assist 167.
Dorsch, Post-Assist 129.
v. Dossow, Gemeindschullehrerin. 91.
Dotzke, Gerichtsschreiber 131
Douy, Reg.-Supern 224.
Drasche, Post-Sekr. 147.
Drechsler, Ger.-Assess. 253.
Dreising, Supernt. 210.
v. Drenkmann Dr., Amtsrichter. 191.
v. Drenkmann Dr., Landrichter. 169
Dreicher, Gewerbe-Assist. 192.
Dreisel, Amts-Ger.-R. 375.
Dreßler, Reg.-Supern. 122.
Drewke, Ober-Post-Assist. 147.
Dröge, Post-Insp. 120.
Dröpke, Post-Assist. 446.
Droste, Land-Ger.-Direkt. 168.
Drubba. Ger.-Ref. 458.
Drubig, Ober-Post-Assist 147.
Druhm, Post-Assist. 167.
v. Drygalski, Staatsanw. 169.
Duborg, Ober-Post-Assist. 147.
Duckstein, Post-Assist. 215.
Düesberg, Land-Ger.-Direkt. 168
Dühren, Ober-Post-Sekr, Rechn.-R. 449.
Dührien, Erzieherin. 450.
Dümcke, Ober-Post-Prakt. 186.
Dümcke, Handelsrichter-Stellv. 410.
Dümmbaupt, Post-Sekr. 147.
Düring, Telegr.-Gehilfin. 206.
Düsing, Handelsrichter. 410.
Düsseldorf, Telegr.-Direkt. 193.
Dukath, Ger.-Volls. 366.
Dukip, Gemeindeschullehrerin. 379
Dumk, Rechtsanw. 410.
Dupuis, Kammer-Ger. R. 168
Duit, Reg.-Bauführer. 137.
Dwilling, Amtsvorst 107.
Duba, Gemeindeschullehrer. 91.

E.

Ebel, Oberlehrer. 166.
Ebeling, Post-Assist. 167.
Ebeling, Amtsvorst. 379.
Eberhardt, Post-Assist. 167.
Eberhardt, Handelsrichter-Stellv. 168.
Ebers Dr., Ger.-Assess. 110.
Ebert, Gemeindeschullehrer. 75.
Ebert, Ober-Post-Assist 206.
Eberth, Ger.-Ref. 458.
Eckardt, Amts-Bau-Insp. 344.
Eckelberg, Reg.-R. 206.
Eckert, Ober-Post-Assist. 94.
Eckert, Post-Bur Beamt. I. Kl. 120.
Eckert, Post-Insp. 180.
Ecker, Reg. Bauführer. 137.
Eckstein, Gerichtsschreiber-Gehi. 131
Eckstorff, Ger.-Ref 458.
Edel, Telegr.-Sekr 193.
Edinger Rechtsanw. 206.
Egger, Amts- u. Gren Bau-R 146.
Eggert, Gerichtsschreiber. 131.
Eggert, Amtsvorst.-Stellv 145
Eguer, Telegr.-Assist 216.
Ehemann, Ober-Post-Prakt. 186.
Ehlermann, Gemeindeschulrektor 398.
Ehlers, Post-Assist 193.
Ehm, Landrichter. 168.
Ehmann, Telegr.-Gehilfin. 206.
Ehmke, Ober-Post Assist. 186
Ehrenberg, Amts-Ger. R 150
Ehrenreich, Post-Assist. 129
Ehrentreich, Amtsvorst.-Stellv. 21
Ehrhardt, Erzieherin 379
Ehrlich, Notar. 94.
Ehrlich Dr., Ger.-Assess. 453.
Eich, Post Sekr. 147.
Eichhoff, Vorschullehrer. 180.
Eichler, Ger.-Ref 458.
Eichmann, Gerichtsschreiber 131.
Eichmann, Ger.-Ref 366.
Eichner, Post-Assist. 167.
Eick, Post-Insp. 129.
Eick, Ober-Post-Insp. 376.
Eipel, Post-Sekr. 206.
Eisert, Ober-Telegr.-Sekr. 391.
Eisfeld, Post-Assist. 316.
Eismann, Post-Assist. 206.
Eiswaldt Dr., Rechtsanw. 254.
Eiswaldt Dr., Rechtsanw. 310.
Eiz, Stenet-Insp. 114.
Ellendt, Land-Ger.-R. 26.
v. Elpons, Ober-Post-Prakt. 186.
Elsberg, Telegr.-Assist. 206.
Elsner, Post-Assist. 167.
Elsner, Telegr.-Sekr. 186.
Elsner, Staatsanw. 310.
Elsner, Ober-Post-Prakt. 450.
Elster, Ger.-Ref. 27.
Elze, Amtsrichter. 300.
Elvers, Post-Assist. 248.
Emmerling, Post-Assist. 167.
Emmermann, Post-Bur.-Beamt. I. Kl. 125.
Encke, Kammer-Ger.-R. 168.
Encke, Hauslehrerin. 150.
Endell, Reg.- u. Bau-R. 247.
Engel Dr., Justiz-R. 27.
Engel, Gemeindeschullehrer. 91.
Engel, Gerichtsschreiber. 131.
Engel Dr., Land-Ger.-R. 213.
Engel, Post-Sekr. 206.
Engel, Telegr.-Gehilfin. 216.
v. Engelbrechten-Klow, Ger.-Ref. 60.
Engelke, Post-Assist. 193.
Engelmann, Ober-Post-Prakt. 180.
Engelmann, Telegr.-Gehilfin. 216.
Engelmann, Bau-Insp. 247.
Engler, Reg.-Bauführer. 137.
Epstein Dr., Rechtsanw. 91.
Erbe, Gerichtsschreiber, 131.
Erbe, Gerichtsschreiber. 366.
Erbe, Ober-Post-Prakt. 169.
Erdmann, Post-Assist. 167.
Erdmann, Amtsanw.-Stellv. 158.
Erdmann, Ger. Ref. 458.
Erich, Ger.-Ref. 27.
Ernst, Post-Sekr. 21.
Ernst, Post-Sekr. 50.
Ernst, Handelsrichter-Stellv. 168
Ernst, Telegr.-Assist. 186.
Ernst, Handelsrichter. 410.
Ertelt, Kantor. 74.
Erxleben, Pfarrer. 1.
Eichert, Ober-Post-Assist. 206.
Eßmann, Ober-Post-Sekr. 375.
Etter, Post-Sekr. 147.
Euen, Amtsvorst.-Stellv. 146.
Evers, Gerichtsschreiber. 131.
Evers, Post-Assist 167.
Ewert, Ober-Telegr.-Assist. 402.
Ewert, Amts-Direkt. 409.
Ey, Post-Sekr. 147.
Eyd Dr., Ger.-Assess. 457.
Eyerdberger. Ger.-Ref. 169.

F.

Faber, Ober-Post-Assist. 186.
Faber, Forstmstr. 120.
Fabian, Ger.-Ref. 131.
Fabian Dr., Ger.-Assess. 457.
Fabrizi, Land-Ger.-R. 240.
Fädnitz, Ober-Post-Assist. 147.
Fähndrich, Kammer-Ger.-R. 168.
Fähurich. Katasterzeichner. 232.
Fahtbusch, Gerichtsschreiber. 131.
Falk, Telegr.-Gehilfin. 50.

Digitized by Google

Falk, Ober-Post-Sekr. 375.
Fallenhagen, Gemeindeschullehrer. 262.
Faust, Post-Assist. 167.
Feddersen, Forstamtsamw. 310.
Fedeler, Post-Assist. 129.
Feilchenfeld Max, Rechtsanw. 215.
Feilchenfeld, David, Rechtsanw. 215.
Feiler, Post-Sekr. 147.
Feist, Ober-Post-Assist. 186.
Feist, Ober-Post-Prakt. 193.
Feitkorn, Ober-Post-Prakt. 186.
Feldmann, Ober-Post-Sekr. 375.
Feldt, Hegemstr. 301.
Fellert, Ober-Telegr-Assist. 109.
Fels, Ger.-Ref. 215.
Felgin, Gemeindeschulrektor. 354.
Ferber, Oberlehrer. 91.
Fest, Telegr.-Assist. 296.
Fester, Amtsgerichts-Stellv. 379.
Festenheuer, Telegr.-Mechaniker. 248.
Fettback, Amts-Ger.-R. 168.
Feddicke, Gemeindeschullehrer. 186.
Fiedler, Handelsrichter-Stellv. 99.
Fiedler, Ober-Post-Assist. 296.
Fiegen Dr., Staatsanw. 169.
Fiegert, Post-Assist. 167.
Fielm, Post-Assist. 167.
Fielitz, Amtsgerichtsrat. 91.
Fielitz, Post-Assist. 167.
Fieseler, Handelsrichter. 410.
Fiet, Gerichtsschreiber-Geh. 132.
Figge, Erster Staatsanw. 60.
Fiffe, Telegr.-Sekr. 409.
Find, Hilfsförster. 224.
Finde, Handelsrichter-Stellv. 410.
Finger, Post-Assist. 316.
Finke, Post-Assist. 90.
Fischer, Gewerbe-Insp., Gewerbe-R. 167.
Fischer II, Reg.-Sekr. 122.
Fischer, Ober-Post-Assist. 130.
Fischer, Gerichtsschreiber. 131.
Fischer, Kammer-Ger.-R. 168.
Fischer, Ger.-Ref. 169.
Fischer, Ober-Post-Prakt. 186.
Fischer, Post-Insp. 104.
Fischer, Ober-Post-Prakt. 216.
Fischer, Ger.-Ref. 254.
Fischer, Landmesser. 353.
Fischer I, Ger.-Ref. 366.
Fischer II, Ger.-Ref. 366.
Fischer, Hegemstr. 301.
Fischer, Post-Assist. 322.
Fischer, Post-Sekr. 322.
Fischer, Ger.-Assess. 410.
Fischer, Ger.-Ref. 421.
Flach, Ger.-Assess. 457.
Flägel, Telegr.-Assist. 296.
Flämig, Telegr.-Gehilfin. 130.
Flater, Ger.-Ref. 458.
Fleischer, Post-Assist. 322.
Fleischmann, Post-Sekr. 147.
Flemming, Post-Assist. 167.
Fleutmann, Zeichenlehrer. 409.
Flinsch, Handelsrichter-Stellv. 410.
Flohr, Post-Assist. 248.
Flohr, Post-Assist. 316.
Flügel, Rechtsanw. 76.
Flügel, Rechtsanw. 254.
Flunker, Ober-Post-Assist. 296.
Fontheim, Ger.-Ref. 366.
Foth, Telegr.-Gehilfin. 296.
Fourrier, Handelsrichter-Stellv. 410.
[illegible]schreiber. 131.
Fränkel, Notar. 254.
Frankel, Handelsrichter-Stellv. 410.
v. Fragstein u. Niemsdorff, Ger.-Ref. 310.
Franck, Ger.-Ref. 254.
Francke, Pastor. 46.
Francke, Landrichter. 168.
Francke Dr., Apotheker. 224.
Franke, Gerichtsschreiber-Geh. 132.
Franke, Post-Assist. 167.
Franke, Telegr.-Gehilfin. 216.
Franke, Ober-Telegr.-Assist. 309.
Franke, Post-Assist. 309.
Frankenhoff, Telegr.-Gehilfin. 130
Frantz, Amtsrichter. 309.
Franz, R. IV. Kl. 50.
Franz, Telegr.-Sekr. 216.
Franzke, Gemeindeschullehrer. 114.
Frede, Ger.-Volly. 254.
Frederich, Ober-Post-Assist. 147.
Freiburger, Telegr.-Assist. 248.
Freiburger, Ober-Post-Assist. 322.
Freidank, Post-Assist. 167.
Freier, Post-Sekr. 147.
Freitag, Telegr.-Sekr. 147.
Freitag, Ober-Post-Assist. 186.
Freiwald Dr., Ger.-Ref. 37.
Frenkel, Reg.-Sekr. 122.
Frenkel, Ober-Post-Direkt. 50.
Freudenberg, Handelsrichter-Stellv. 410.
Freudenfeld, Ger.-Ref. 92.
Freudenheim Dr., Ger.-Assess. 26.
Freudenheim Dr., Rechtsanw. 169.
Freund, Telegr.-Gehilfin. 248.
Freund Dr., Sanitäts-R. 398.
Freundt, Post-Assist. 27.
Freundt geb. Mahn, Erzieherin. 130.
Freudenberg, Ober-Landes-Ger.-Senats-Präs. 168.
Freyhan, Amtsrichter. 215.
Freystadt, Handelsrichter-Stellv. 410.
Freytag Dr., Landrichter. 168.
Frentag, Ober-Post-Insp. 193.
Fricke, Amtsvorst.-Stellv. 23.
Fricke, Ober-Post-Assist. 147.
Fricke Dr., Sanitäts-R. 398.
Frickel, Handelslehrerin. 224.
Friebe, Gemeindeschullehrer 130.
Friede, Telegr.-Assist. 216.
Friedemann, Land-Ger.-R. 168.
Friedemann, Ober-Telegr.-Assist. 391.
Friederici, Hauslehrer. 300.
Friedersizki, cand. phil., Hauslehrer. 379.
Friedländer, Handelsrichter-Stellv. 168.
Friedrich, Post-Bau-Beamt. I. Kl. 130
Friedrich, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Friedrich, Post-Assist. 167.
Friedrich, Post-Sekr. 167.
Friedrich, Post-Sekr. 186.
Friedrich, Post-Assist. 296.
Fries Dr., Oberlehrer. 46.
Friese, Gemeindeschullehrer. 91.
Friese, Ger.-Ref. 310.
Friese, Gemeindeschullehrer. 354.
Frisch, Gemeindeschullehrerin. 96.
Fritsche, Ger.-Ref. 92.
Fritsche, Hegemstr. 301.
Fritz, Geh. Justiz-R. 26.
Fritz, Gemeindeschullehrer. 129.
Fritz, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Fritz, Post-Assist. 167.
Fritz, Gemeindeschullehrer. 262.
Fritzchen, Ger.-Ref. 421.
Fröhling, Steuer-Supern. 26.
Fröhling, Ober-Post-Prakt. 190.
Fröse, Post-Assist. 129.
Fromberg, Post-Assist. 316.
Fromm, Amts-Ger.-R. 76.
Fromm, Hilfsförster. 449.
Frommelt, Gemeindeschullehrer. 316.
Frommer, Ger.-Ref. 458.
Frommhagen, Rektor u. Hilfsprediger 147
Frost, Ger.-Ref. 254.
Frungel, Gerichtsschreiber. 458.
Fuchs, Post-Assist. 129.
Fuchs, Amts-Ger.-R. 169.
Fuchs, Ober-Post-Prakt. 186
Fuchs, Post-Assist. 193.
Fuchs, Ger.-Ref. 458.
Fürell Dr., Ger.-Ref. 254.
Fürst Dr., Bergkapitmann. 375.
Fürstenau, Bau-Insp. 137.
Füster, Rechtsanw. 215.
Fuhrmann, Reg.-Sekr. 122.
Fuhrmann, Ger.-Volly. 215.
Fuhrmann, Telegr.-Sekr. 376.
Fulda, Ger.-Assess. 254.
Funk, Ober-Post-Assist. 129.
Funke, Post-Assist. 129.
Fuß Dr., Rechtsanw. 60.

G.

Gabriel, Post-Assist. 50.
Gabriel, Ober-Post-Assist. 130.
Gadebusch, Amtsrichter. 215.
Gadow, Gemeindeschullehrer. 168.
Gadow, Ger.-Ref. 254.
Gaebel, Reg.-Assist. 401.
Gaebler, Gerichtsschreiber. 458.
Gaedecke, Oberlehrer. 474.
v. Gagern, Amtsanw.-Stellv. 215.
Gahnz, Telegr.-Sekr. 296.
Gahnz, Telegr.-Assist. 193.
Gall, Ger.-Assess. 410.
Galle, Telegr.-Sekr. a. D. 248
Gallert, Post-Sekr. 147.
Gallien, Katasterzeichner. 432.
Ganzer, Post-Assist. 167.
Ganz, Land-Ger.-R. 26.
Ganzer, Post-Assist. 75.
Ganzer, Ober-Post-Assist. 186.
Garsich, Ober-Post-Assist. 75.
Garlichs, Post-Prakt. 109.
Garlichs, Post-Prakt. 450.
Garlipp, Ober-Post-Assist. 147.
Garmag, Gemeindeschul-Rektor. 109.
Gatz, Post-Assist. 302.
Gajer, Post-Assist. 215.
Gaße, Gerichtsschreiber. 60.
Gaße, Gerichtsschreiber. 131.
Gast, Reg.-Sekr. 233.
Gast, Telegr.-Sekr. 296.
Gaßner, Oekonomie-Insp. 129.
Gath, Post-Assist. 129.
Gau, Post-Assist. 193.
Gauger, Post-Sekr. 71.
Gauglitz, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 147
Gaul, Gemeindeschullehrer. 46.
Gaule, Post-Assist. 167.
Gawlick, Post-Assist. 450.
Gebauer, Handelsrichter-Stellv. 410.
Gebel, Landrichter. 168.
Gebhardt, Telegr.-Gehilfin. 216.
Gebrmann, Gemeindeschullehrer. 129.
Gebrmann, Post-Assist. 248.
Gebrodt, Post-Assist. 296.

Beier, Hauslehrer. 180.
Beiger, Ger.-Rei. 27.
Beist, Post-Sekr. a. D. 150.
Beistler, Ober-Post-Assist. 139.
Beitner, Garten-Direkt. 136.
Bellers, Post-Assist. 27.
Bellert, Telegr.-Assist. 450.
Bennerich Dr., Rechtsanw. 27.
Benrich Dr., Samtäts-R. 398.
Bensch, Gerichtsschreiber. 131.
Bensch, Telegr.-Assist. 216.
Benilow, Post-Assist. 215.
Benzner, Ger.-Assist. 169.
Berg, Staatsanwaltschafts-Kanzlist. 131.
Berg, Amts-Ger.-Kanzlist. 366
Berge, Ger.-Rei. 215.
Bercke Dr., Ger.-Assess. 169.
Bercke, Amtsrichter. 300.
Bercke, Amtsrichter. 351
Berhardt, Gemeindeschullehrer. 262.
Berich, Post-Sekr. 286.
Berice, Ober-Post-Sekr. 130.
Berice, Amtsvorst.-Stellv. 232
Berice, Reg.-Sekr. 233.
Berice, Kantor. 125.
Berig, Postmstr. a. D. 216.
Berke, Gerichtsschreiber. 375.
Berlach, Telegr.-Sekr. 50.
Berloff Dr., Landrichter. 215.
Berloff, Hegemstr. 398.
Bermer, Ger.-Volz. 92
Beromont, Post-Sekr. 194.
Berth, Gemeindeschullehrerin. 26.
Beschke, Gemeindeschullehrerin. 122.
Beserick, Post-Assist. 129.
Biebelbanden, Reg.-Bauführer. 137.
Biese, Ober-Post-Assist. 147.
Biese, Post-Assist. 186.
Biese, Post-Zuip. 215.
Biese, Reg.-Bauführer. 217.
Biese, Post-Assist. 248.
Bieserte, Post-Assist. 167.
Bieskte, Ger.-Rei. 254.
Biekete, Post-Assist. 296.
Biltmann, Post-Sekr. 216.
Bisevius, Landrichter. 160.
Blasomersky, Telegr.-Sekr. 194.
Blatzel, Reg.-R. 91.
Blaubitt, Gemeindeschullehrer. 253.
Blodde, Post-Assist. 248.
Bloege, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Blowienta, Post-Sekr. 216.
Blüsen, Post-Assist. 50.
Bmuschke, Telegr.-Sekr. 147.
Böbel, Telegr.-Gehilfin. 130.
Böde, Post-Assist. 167.
Bödicke, Post-Assist. 167.
Bodicke, Reg.-Assess. 223.
Böppert Dr., Ger.-Assess. 254.
Bötting, Amtsrichter. 300.
Böhe, Ger.-Rei. 27.
Bodecke, Ger.-Rei. 27.
Boedel, Ger.-Rei. 310.
Böpel, Ober-Post-Assist. 296.
Börcke, Amtsrichter. 169.
Börnandt, Ger.-Rei. 92.
Börner, Gerichtsschreiber. 131
Börs, Schiffermaistr. 136.
v. Boerste, Amtsvorst. 1240
Börz, Telegr.-Gehilfin. 248
Böß, Ober-Post-Assist. 147.
Boldammer, Hauslehrerin u. Erzieherin. 302
Boldberger, Ger.-Rei. 121.
Boldmann Dr., Amtsrichter. 91.
Boldsche, Ger.-Rei. 27.
Boldschmidt Dr., Rechtsanw. 60.
Boldschmidt Dr., Rechtsanw. 91.
Boldschmidt Dr., Ger.-Assess. 110.
Boldtein, Rechtsanw. 76.
Bolch, Ger.-Rei. 27.
Bomoltig, Post-Sekr. 50.
Bork, Telegr.-Assist. 450.
Bößlau, Gemeindeschullehrer. 224.
Bohmann, Notar. 91.
Bottfried, Rechn.-Revis. 375.
Bottgetren, Amtsvorst.-Stellv. 107.
Bottschall Dr., Ger.-Assess. 375.
Bottschall, Gerichtsschreiber. 131.
Brabet, Ger.-Rei. 27.
Brabert, Kgl. Musik-Direkt. 398.
Brabo, Post-Sekr. 21.
Brabow, Post-Assist. 129.
Brabow, Post-Assist. 425.
Brabower, Ger.-Rei. 60.
Brabowski, Handelsrichter. 168.
Braeber Dr., Landrichter. 91.
Braete, Kreis-Sekr. 192.
Bräger, Ober-Post-Assist. 147.
Bräter, Vorschullehrer. 129.
Braff Dr., Rechtsanw. 254.
Braffunder, Telegr.-Gehilfin. 316.
Bragert, Telegr.-Sekr. 296.
Brambow, Post-Sekr. 130.
Brandtke, Förster. 242.
Brantow, Post-Assist. 75.
Brantow, Post-Assist. 186.
Brantow, Gerichtsschreiber, Sekr. 375.
Brasemann, Telegr.-Gehilfin 194.
Brasenack, Post-Sekr. 130
Brasmann, Gemeindeschullehrerin. 186.
Braffe, Baubote. 137.
Brashoff, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 215.
Brashoff, Telegr.-Assist. 248.
Bratkowski, Ober-Post-Assist 130.
Brau, Ger.-Rei. 60.
Brau, Post-Assist. 296.
Braubmann, Geh. Rechn.-R. 88.
Braue, Post-Zuip. 27.
Brauer, Post-Assist. 50.
Braul, Justiz-R. 27.
Brebe, Hilfsförster. 224.
Breiff Dr., Ger.-Assess. 215.
Breiner, Hilfsförster. 40.
Breiner, Post-Assist. 167.
Breiner, Hilfsförster. 253.
Breßler, Ger.-Rei. 131.
Brennuß, Ober-Post-Prakt. 88
Breve, Reg.-Sekr. 375.
Briebel, Ober-Post-Assist. 147.
Briep, Gemeindeschulrektor. 197.
Briese, Post-Assist. 129.
Briele, Amtsrichter. 169.
Brimmer, Förster. 265.
Brimmert, Telegr.-Direkt 409
Bringel, Reg.-Supern. 21.
Bringmuth, Vorschullehrer 197.
Brinow, Post-Zuip. 50.
Brobbel, Ober-Post-Assist 409
v. d. Broeben Dr., Ger.-Rei 141.
Bröling, Ober-Telegr.-Assist 147.
Bröschner, Ger.-Rei 121.
Brouau, Post-Zuip 129.
Brose, Ober-Telegr.-Sekr. a. D., Rechn.-R. 194.
Brosse, Telegr.-Gehilfin. 186.
Brosse Dr., Amts-Ger.-R. 450.
Brog, Reg.-Supern. 122.
Brog, Apotheker. 391.
Brose, Telegr.-Gehilfin. 27.
Brose, Reg.-Supern. 122.
Brose, Ober-Post-Prakt. 186.
Brose-Leege, Ober-Post-Insp. 450.
Broskopf, Post-Assist. 392.
Broßkurth, Post-Zuip. 186.
Brosmann Dr., Ger.-Assess. 91.
Brosmann, Gerichtsschreiber. 181.
Brosmann, Telegr.-Zuip. 193.
roth, Amts-Vorst. 3.
Bruber, Post-Sekr. 130.
Bruch, Hauslehrerin. 224.
Brün, Telegr.-Assist. 216.
Brün, Ger.-Assess. 310.
Bründer, Vorschullehrer. 107.
Brünbger, Post-Assist. 450.
Brüneberg, Post-Assist 129.
Brunhn, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Brunisch, Geh. Registrator. 122.
Brunnach Dr., Ger.-Assess. 110.
Brun, Post-Assist. 167.
Brundmann, Ober-Post-Assist. 147.
Brundt, Ober-Post-Assist. 316.
Brunneberg, Post-Assist. 167.
Brunow, Hegemstr. 391.
Brunow, Telegr.-Sekr. 450.
Brunwald, Post-Assist. 167.
Budenschwager, Ober-Post-Assist. 147.
Budohr, Bur.-Diät. 247.
Budohr, Telegr.-Gehilfin. 392.
Bühne, Post-Assist. 215.
Bildenpfennig, Post-Assist. 258.
Bünther, Gemeindeschullehrer. 129.
Bünther, Ober-Post-Prakt. 130.
Bünther, Kammer-Ger.-Senats-Präs. 168.
Bünther Dr., Amtsrichter. 215.
Bünther Dr., Ger.-Rei. 215.
Bünther, Telegr.-Sekr. 248.
Bünther, Amts-Ger.-R. 300.
Buerfe, Kreissekretär. 26.
Büjio, Ober-Telegr.-Assist. 392.
Bütling, Staatsanwaltschafts-Sekr. 27.
Büttler, Telegr.-Gehilfin. 316.
Bugenheim, Handelsrichter-Stellv. 308.
Bummich, Seminar-Uebungslehrer. 409.
Bumprecht, Rentmstr. 87.
Bundermann, Post-Sekr. 50.
Bundlach, Geh. Registrator 32.
Buth, Bau-R. 32.
Buth, Bau-Zuip., Bau-R 125.
Buthau, Post-Assist 286.
Butzmann, Postmstr. a. D. 194.

C.

Baad, Hilfsförster 308.
Baade, Gemeindeschullehrer. 351.
Baake, Rechtsanw. 168.
Baar, Post-Assist 450.
Baarich, Ober-Post-Sekr. 50.
Baas, Telegr.-Zuip. 194.
Baale, Telegr.-Gehilfin 50.
Baale, Gemeindeschullehrer. 108.
Baale, Gemeindeschullehrerin. 186.
Babel, Telegr.-Gehilfin. 248.
Baberland, Gerichtsschreiber-Geh. 132.
Babicht, Ober-Post-Assist. 147.
Backmann, Bäster. 137.

Hackelöer gen. Kötlinghoff, Kaiserl. Reg.-R. 254.
Hacker, Ober-Post-Prakt. 186.
Hacker, Post-Insp. 193.
Hackerl, Gemeindeschullehrer. 316.
Hackethal, Telegr.-Insp. 129.
Hackethal, Ober-Post-Prakt. 186.
Hackethal, Ober-Post-Insp. 376.
Haecke, Ger.-Assess. 169.
Haendel, Ger.-Ref. 254.
Hänel, Landmesser. 107.
Härm, Post-Assist. 224.
Härtel, Telegr.-Gehilfin. 409.
Häsner, Post-Insp. 186.
Häusler, Amtsvorst. 224.
Haffner, Katasterlandmesser. 205.
Haffner, Katasterlandmesser. 375.
Hagelberg Dr., Ger.-Assess. 91.
Hagelberg Dr., Rechtsanw. 254.
Hagen, Ger.-Assess. 169.
Hagen, Telegr.-Assist. 216.
Hagen, Land-Ger.-R. 450.
Hagena Dr., Ger.-Assess. 457.
Hagenow, Amtsvorst.-Stellv. 158.
Hager, Hilfsförster. 253.
Hagge, Post-Assist. 248.
Hahmeyer, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Hahn, Justiz-R. 27.
Hahn, Gemeindeschullehrerin. 36.
Hahn, Friedrich, Ober-Post-Assist. 147.
Hahn, Otto, Ober-Post-Assist. 147.
Hahn, Ober-Post-Prakt. 186.
Hahn, Telegr.-Assist. 216.
Hahn, Gemeindeschullehrer. 316.
Hahn, Hegemstr. 391.
Hahn, Amtsvorst.-Stellv. 425.
Hahne, Post-Sekr. 216.
Hahne, Ger.-Ref. 310.
Haibedel, Post-Sekr. 147.
Haibmayer, Ger.-Ref. 375.
Haibmeyer, Bur.-Diät. 426.
Halling, cand. theol. Hauslehrer. 420.
Hallwig, Gemeindeschullehrer. 351.
Hahn, Gemeindeschullehrer. 354.
Hamann, Strafgef.-Ober-Insp. 92.
Hamann, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Hamburger, Justiz-R. 27.
Hammann, Ger.-Ref. 310.
Hammel, Post-Assist. 226.
Hammermeister, Post-Sekr. 147.
Hampe, Telegr.-Gehilfin. 88.
Hampel, Ger.-Ref. 254.
Hampel, Post-Assist. 392.
Handke, Ger.-Volz. 92.
Handke, Kammer-Ger.-Kanzlist. 169.
Handtke, Post-Assist. 193.
Handlman, Ger.-Ref. 92.
Handwerk, Post Bur.-Beamt. L Kl 130.
Hanf, Post-Assist. 167.
Hanff, Handelsrichter-Stellv. 410.
Hanfland, Gerichtsschreiber-Sekr. 375.
Hanisch, Telegr.-Gehilfin. 167.
Hanke, Post-Assist. 167.
Hanke, Ger.-Assess. 169.
Hanschke, Kalligraphenzeichner. 233.
Hanschmann, Gemeindeschullehrerin 379.
Hanse, Gemeindeschullehrer. 114.
Harder, Ober-Telegr.-Sekr. 130.
Hardt, Ober-Post-Prakt. 186.
Hardt, Handelsrichter-Stellv. 410.
Harms, Gerichtsschreiber-Geh. 27.
Harnier, Gemeindeschulrektor 366.
Harnisch, Post-Assist. 248.
Hartig, Landmesser. 288.
Hartmann, Ger.-Ref. 27.
Hartmann, Telegr.-Gehilfin. 88.
Hartmann, Post-Sekr. 224.
Hartmann, Ger.-Sekr. 366.
Hartrich, Telegr.-Insp. 193.
Hartung, Telegr.-Sekr. 316.
Hartwig, Postmstr. 21.
Hartwig, Kammer-Ger.-Kanzlist. 131.
Hartwig, Post-Assist. 167.
Hartwig, Hauslehrerin, 247.
Hartzfeld Dr., Rechtsanw. 169.
Harzbecher, Gemeindeschullehrer. 316.
Haseloff, Kreisverordneter. 26.
Haß, Gemeindeschullehrer. 91.
Haß, Gemeindeschulrektor. 193.
Hauck, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Haufe, Post-Sekr. 216.
Haukohl, Handelsrichter. 248.
Hauptmann, Justiz-R. 27.
Haussig, Reg.-Baumstr. 137.
Hausten, Ger.-Ref. 366.
Havestadt, Reg.-Bausührer. 247.
Hay, Reg.-Baumstr. 137.
Hebold, Post-Assist. 167.
Hecht, Gerichtsschreiber. 131.
Hecht, Hilfsförster. 224.
Heck, Rechn.-R. 113.
Heck, Ober-Post-Prakt. 186.
Heering, Post-Assist. 193.
Heering, Reg.-Ziv.-Supern. 247.
Heggemann, Ober-Post-Assist. 147.
Heidemann, Ober-Post-Prakt. 193.
Heiden, Amts-Ger.-Kanzlist. 131.
Heiden, Gerichtsschreiber. 169.
Heidensield, Ger.-Assess. 457.
Heidl, Post-Insp. 129.
Heise, Post-Assist. 167.
Heilgendorff, Ger.-Ref. 27.
Heim, Ober-Post-Prakt 193.
Heim, Dr. phil., Landrichter 214.
Heimann Dr., Rechtsanw. u. Notar 27.
Heimann Dr., Rechtsanw. 27.
Heimhalt, Ober-Postkassen-Buchh. 77.
Heimhalt, Gerichtsschreiber, Sekr 310.
Hein, Post-Assist. 215.
Heine, Post-Insp. 129.
Heine, Post-Sekr. 147.
Heine, Post-Insp. 193.
Heine, Amts-Ger.-R. 214.
Heinn Dr, Reg.-Supern. 125.
Heinrich, Gerichtsschreiber 131.
Heinrich, Gerichtsscheiber, Kanzlei-R 132.
Heinrich, Post-Assist. 167.
Heinrichs, Post-Bur.-Beamt. L Kl. 130.
Heinrath, Post-Sekr. 392.
Heinz, Post-Assist. 167.
Heise, Gemeindeschullehrer. 120
Heise, Gemeindeschullehrer. 264.
Heiß Dr., Land-Ger.-R. 110.
Helbich, Post-Assist. 167.
Held, Post-Assist. 167.
Heller, Handelsrichter-Stellv. 168.
Heller, Ober-Post-Prakt. 186.
Heller, Post-Assist. 215.
Hellmold, Telegr.-Direkt. 101.
Hellner, Post-Insp. 129.
Hellner, Post-Insp. 193.
Hellwig Dr., Sanitäts-R. 90.
Helmert, Land-Ger.-Kanzlist. 131.
Helms, Post-Assist. 226.
Hempel, Amtsrichter. 130
Henkel, Post-Assist 167.
Henkel, Staatsanwaltschafts-Kanzlist 366.
Hennel, Hauslehrerin. 253.
Hennig, Rechtsanw. 91.
Hennig, Telegr.-Insp. 193.
Hennig, Gemeindeschullehrer. 236.
Hennig, Rechtsanw. 458.
Henning, Ger.-Ref. 60.
Henning, Post-Sekr. 147.
Henning, Post-Sekr. 167.
Henning, Post-Sekr. 216.
Henrici, Dr., Amtsrichter. 168.
Henschel, Gemeindeschullehrer. 120
Henichel, Ger.-Assess. 169.
Henschel, Kreis-Sekr. 232
Henschel, Ger.-Assess. 410.
Henschel, Rechtsanw. 410.
Henschke, Ober-Post-Prakt. 186.
Henschke, Telegr.-Gehilfin. 206
Henschke, Telegr.-Sekr. 409.
Hensel, Ober-Post-Prakt. 27.
Hensel, Post-Assist. 216.
Hensel, Ober-Post-Sekr. 216.
Hensel, Telegr.-Gehilfin 316.
Hensel, Post-Assist. 409.
Hentschel, Post-Sekr. 216.
Herbig, Telegr.-Assist. 450.
Herding, Postamts-Vorst. 120.
Herfarth, Rechn.-Revis. 215
Hering, Gerichtsschreiber. 131.
Hermann, Post-Assist. 248.
Hermsdorf, Amtsanw.-Stellv. 131.
Herold, Land-Ger.-Direkt. 168.
Herper, Telegr.-Sekr. 88.
Herrmann Dr., Justiz-R. 27.
Herrmann, Reg.-Bauführer. 32
Herrmann, Post-Sekr. 72.
Herrmann Dr., Ger.-Assess. 91.
Herrmann Dr., Ger.-Assess. 130
Herrmann, Post-Sekr. 130.
Herrmann, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Herrmann, Erzieherin. 202.
Herrmann, Handelsrichter-Stellv. 3001
Herrmann, Gemeindeschullehrer. 316.
Herrmann, Forst-Amtsanw. 410.
Herrnkind, Telegr.-Assist. 147
Hertel, Ober-Post-Sekr. 202
Hertel, Gemeindeschullehrer. 120
Hertel, Ober-Sekr., Kanzlei-R 169
Hertell, Telegr.-Gehilfin. 167.
Hertwig, Rechtsanw. 310.
Hertzog, Ger.-Ref. 92.
Hervig, Post-Assist. 392.
Hert, Post-Insp. 193.
Herzog, Dr., Amtsrichter. 169.
Herzog, Post-Sekr. 186.
Heschel, Supernl. 374
Hesse, Telegr.-Assist. 147.
Hesse, Telegr.-Gehilfin 316.
Hesse, Post-Sekr. 409.
Hesse, Ger.-Ref. 121.
Hesse, Hilfsförster. 449.
Hessel, Handelsrichter. 168.
Hessler, Telegr.-Assist. 216.
Hettner, Gerichtsschreiber. 27.
Heuer, Post-Sekr. 60.
Heuke, Ger.-Insp 375.
d Heureuse, Amtsvorst.-Stellv 91.
Heuser, Amtsvorst. 340.
Heydemann, Gemeindeschullehrerin 21.
Heydemann, Kreis-Bau-Insp. 310

Digitized by Google

v. d. Heyden, Handelsrichter. 410.
Heyder, Reg.-Bauführer. 425.
Heyer, Land-Ger.-Direkt. 168.
Heyer, Ober-Post-Assist. 392.
Hibben, Post-Insp. 296.
Hietscher, Katasterlandmesser. 253.
Hildebrandt, Oberlehrer. 129.
Hildebrandt, Staatsanwaltschafts-Sekr. 131.
Hildebrandt, Post-Assist. 216.
Hildebrandt, Post-Assist. 409.
Hilgers, Ober-Post-Prakt. 186.
Hillenkamp, Forst-Amtsanw. 254.
Hillenkamp, Amtsvorst. 420.
Hillert, Steuer-Insp. 457.
Hilscher, Gemeindeschullehrer. 316.
Hinkelmann, Post-Assist. 167.
Hinsch, Ober-Post-Prakt. 186.
Hintze, Gemeindeschullehrerin. 409.
Hintzen, Post-Assist. 216.
Hintzpeter, Post-Sekr. 409
Hinz, Pfarrer. 180.
Hinz, Reg.-Baumstr., Kreis-Bau-Insp. Berm. 386.
Hinze, Ger.-Ref. 215.
Hinze, Ges.-Insp.-Assist. 366.
Hirsch, Kammer-Ger.-R. 168.
Hirsch, Handelsrichter. 410.
Hirschberg Dr., Ger.-Assess. 26.
Hirschberg Dr., Amtsrichter. 169.
Hirschberg Dr., Rechtsanw. 215.
Hirschfeld, Kindergartenleiterin. 46.
Hirschfeld Dr., Ger.-Assess. 66.
Hirschfeld, Handelsrichter-Stellv. 168.
Hirschmann, Oekonomie-Insp. 129.
Hirschwald, Ger.-Ref. 169.
Hirseland, Post-Assist. 215.
Hirseland, Post-Sekr. 392.
Hirt, Telegr.-Assist. 392.
Hoefer, Gemeindeschullehrerin. 21.
Hoefert, Kammer-Ger.-Kanzlist 169.
Höinghoff, Notar. 91.
Höinghoff, Rechtsanw. u. Notar. 375.
Höft, Post-Assist. 193.
Höhlmann, Post-Assist. 296.
Höhne, Amts-Ger.-R. 26.
Höhne, Diakonus u. Pfarrer. 120.
Höhne, Post-Assist. 167.
Höhne, Gerichtsschreiber, Sekr. 421.
Hoeniger, Rechtsanw. 310.
Höpfner, Vorschullehrer. 206.
Hoffmann, Post-Assist. 21.
Hoffmann, Land-Ger.-R. 26.
Hoffmann, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 27.
Hoffmann, Ger.-Rat. 60.
Hoffmann, Staatsanwaltschafts-Kanzlist 131.
Hoffmann, Reg.-Bauführer. 137.
Hoffmann, Artur, Post-Assist. 167.
Hoffmann, August, Post-Assist. 167
Hoffmann, Telegr.-Assist. 167.
Hoffmann, Ober-Post-Insp. 186.
Hoffmann, Amtsrichter. 300.
Hoffmann, Reg.-Assess. 353.
Hoffmann, Gerichtsschreiber. 375.
Hoffmeister, Post-Assist. 167.
Hohenberg, Landrichter. 211.
Hohenstein, Post-Assist. 167.
Holz, Reg.-Sekr. 122.
Holder-Egger, Landmesser. 206.
Hollmann, Lic. Dr., Pastor. 88.
Hollschau, Ober-Post-Prakt. 216.
Holstein, Telegr.-Gehilfin. 375.
Holz, Telegr.-Gehilfin. 130.
Holzberg, Post-Bur.-Beamt. I. Kl. 130.
Holzhäuser, Telegr.-Gehilfin. 216.
Holzhaus, Ober-Post-Assist. 276.
Holzmann, Gemeindeschullehrer. 306.
Holzrichter, Telegr.-Gehilfin. 375.
Homp, Post-Direkt. 193.
Homuth, Gemeindeschullehrer. 354.
Honemann, Dr., Staatsanw. 169.
Hoof, Gemeindeschullehrerin. 409.
Hopf, Kalaster-Hilfszeichner. 224.
Hopke, Ger.-Voll. 215.
Hopp, Post-Sekr. 409.
Hoppe, Post-Sekr. 193.
Hoppe, Post-Sekr. 296.
Hoppe, Ober-Post-Assist. 409.
Horlitz, Rechtsanw. 60.
Horn, Post-Prakt. 75.
Horn, Land-Ger.-R. 130.
Horn, Gerichtsschreiber. 215.
Horn, Kataster-Insp. 398.
Horst, Gerichtsschreiber. 158.
Hornemann, Amtsvorst. 247.
Horst, Gemeindeschullehrerin. 206.
Horst, Gemeindeschullehrer. 224.
Horstig, Ober-Post-Assist. 147.
Hosemann, Kataster-Hilfszeichner. 224.
Hossenfelder, Hauslehrerin. 186.
Housselle, Dr., Reg.-R. 206.
Hnber, Post-Sekr. 216.
Hubrich, Gemeindeschullehrer. 354.
Hübeler, Abgaben-Revisor. 91.
Hübener, Ober-Post-Assist. 392.
Hübner, Gerichtsschreiber. 131.
Hübner, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 147.
Hübner, Telegr.-Sekr. 216.
Hübscher, Zio.-Supern. 137.
Hückter, Telegr.-Sekr. 88.
Hülsen, Pfarrer. 146.
Hülsen, Ger.-Assess. 410.
Hülsen, Rechtsanw. 458.
Hünerbein, Amtsrichter. 169.
Hünemörder, Post-Assist. 167.
Hnicl, Sekr. 122.
v. Humbert, Hauslehrerin u. Erzieherin. 75.
Hummel, Post-Assist. 186.
Humperdinck, Ober-Berg-R. 147.
Hundertmark, Telegr.-Assist. 248.
Huth, Post-Assist. 216.
Hutt, Ger.-Assess. 410.

J.

Jaap, Post-Sekr. 375.
Jachmann, Telegr.-Gehilfin. 296.
Jacob, Post-Assist. 215.
Jacobi, Gemeindeschullehrerin. 46.
Jacobi, Gewerbe-Ref. 107.
Jacobi, Ober-Post-Prakt. 121.
Jacobid, Amtsrichter. 353.
Jacoby, Ger.-Ref. 310.
Jacoby, Handelsrichter. 410.
Jäger, Ober-Telegr.-Sekr. 130.
Jaeger Dr., Ger.-Assess. 130.
Jäger, Gemeindeschullehrerin. 180.
Jähnicke, Ober-Telegr.-Assist. 316.
Jahns, Post-Assist. 167.
Jahr, Telegr.-Assist. 248.
Jäkel, Ober-Post-Prakt. 186.
Jänichen, Post-Sekr. 147.
Jänicke, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 50.
Jaenicke, Hegemstr. 301.
Jänisch, Ober-Telegr.-Assist. 392.
Jaffé Dr., Ger.-Assess. 26.
Jagelitz, Oberlehrer. 166.
Jagelmann, Vorarbeiter. 214.
v. Jagow, Ger.-Assess. 91.
Jagusch, Ger.-Vollz. 254.
Jahn, Amtsanw.-Stellv. 26.
Jahn, Post-Assist. 130.
Jahn, Post-Sekr. 186.
Jahn, Kanzlei-Diätar. 193.
Jahn, Gerichtsschreiber. 254.
Jahn, Oberseeunverker. 325, 326.
Jahnke, Gemeindeschullehrer. 91.
Jahnke, Telegr.-Gehilfin. 248.
Jahr, Ger.-Ref. 131.
Jakob, Post-Verw. 50.
Jakobsen, Post-Assist. 167.
Jander, Post-Sekr. 147.
Jant, Hilfsbote. 32.
Jankowski, Ger.-Ref. 366.
Jannaschk, Gemeindeschullehrer. 354.
Jansen, Ger.-Ref. 169.
Janzen, Ober-Post-Prakt. 186.
Jaschke, Gemeindeschullehrer. 316.
Jauernick, Amtsrichter. 169.
v. Jaworski, Post-Sekr. 147.
Jben, Post-Direkt. 193.
Jeckstein, Gerichtsschreiber. 27.
Jeder, Ger.-Assess. 410.
Jecusch, Post-Assist. 167.
v. Jenny, Ger.-Ref. 366.
Jenrich, Gerichtsschreiber. 421.
Jensen, Post-Assist. 221.
Jenzen, Steuer-Supern. 457.
Jeserich, Gerichtsschreiber. 131.
Jeske, Ger.-Ref. 92.
Jesse, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Jesse, Post-Insp. 193.
Jessulat, Post-Direkt. 194.
Jhlenfeld, Steuer-Sekr. 122
Jipp, Post-Assist. 88.
Illemann, Kanzlei-Diät. 21.
Imberg, Handelsrichter-Stellv. 300.
Imroth, Telegr.-Assist. 167.
Joachim, Justiz-R. 27.
Jodlauck, Ger.-Ref. 310.
Joel Dr., Staatsanw. 169.
Jörns, Amtsvorst. 129.
Johm, Telegr.-Gehilfin 109.
Johnke, Ger.-Ref. 310.
Jonas Dr., Rechtsanw. 169.
Jonas, Ger.-Assess. 457.
Jordan, Gerichtskassen-Rend., Rechn.-R. 27.
Jordan Dr., Staatsanw. 169.
Jork, Rohrpostmaschinist. 392.
Joseph, Ger.-Ref. 310.
Joski Dr., Rechtsanw. 410.
Joswig, Telegr.-Assist. 167.
Irmer, Ger.-Assess. 130.
Irmer, Kanzlei-Diätar. 149.
Isbarn, Ger.-Assess. 253.
Itterip, Ober-Post-Assist. 306.
Ittmann, Rechtsa-[illegible] 310.
Ittenmann, Dr., Staatsanw. R. 90.
Jürgens, Staatsanwaltschafts-R. 169.
Jürgens, Post-Assist. 193.
Jürgens, Post-Assist. 409.
Jultzsburger, Handelsrichter. 60.
Juwick, Telegr.-Sekr. 147.

Digitized by Google

Jung, Post-Insp. 129.
Jung, Post-Direkt. 194.
Junge, Post-Assist. 456.
Junghans, Ober-Post-Prakt. 186.
Junker, Telegr.-Gehilfin. 50.
Just, Post-Assist. 456.
Jacrs, Justiz-R. 27.
Jwaszkiewicz, Ober-Post-Assist. 376.
Jwer, Gerichtsschreiber, Sekr. 375.

K.

Kabler, Telegr.-Sekr. 216.
Kaebernick, Gemeindeschullehrer. 91.
Käserstein, R. IV. Kl. 50.
Kähne, Post-Assist. 167.
Kaehne, Gerichtsschreiber. 458.
Kämper, Ger.-Ref. 131.
Kämpfer, Telegr.-Assist. 404.
Kaempffer, Staatsanw. 26.
Kaergel, Gerichtsschreiber. 131.
Käselitz, Post-Sekr. u. D. 450.
Käsel, Post-Gehilfin. 50.
Kahl, Hauslehrer. 457.
Kahle, Post-Assist. 140.
Kahle, Forst-Amtsanw. 375.
Kahle, Hauslehrer. 450.
Kahle, Ger.-Ref. 458.
Kalbersberg, Post-Insp. 193.
Kalcher, Ober-Post-Assist. 50.
u. Kalkstein, Telegr.-Gehilfin. 316.
Kalusch, Gemeindeschullehrerin. 186.
Kalle, Gerichtssekretär. 131.
Kallmann, Dr., Rechtsanw. 91.
Kallmann, Ger.-Assess. 169.
Kallmann, Rechtsanw. 253.
Kammann, Post-Assist. 167.
Kamrath, Ger.-Vollz. 132.
Kandt, Förster. 185.
Kaudulski, Ger.-Vollz. 375.
Kanig, Ober-Post-Assist. 137.
Kanig, Post-Sekr. 147.
Kanus, Telegr.-Assist. 167.
Kannstaedter, Hilfsförster. 449
Kantorowicz, Dr., Ger.-Assess. 26.
Kantorowicz Dr., Rechtsanw. 91.
Kantrowicz, Justiz-R. 27.
Kapshammel, Post-Assist. 193.
Kapler, Kgl. Musikdirektor 91
Kapp, Ger.-Assess. 215
Kappstein, Ger.-Vollz. 254
Karbe, Ger.-Ref. 366.
Kardinke, Gemeindeschullehrer. 454
Karg, Post-Assist. 409.
Karg, Oberhofmarschallamts-Sekr. 426.
Karstädt, Gerichtsschreiber. 132.
Karsten Dr., Land-Ger.-Direkt. 168.
Karsten Dr., Landrichter. 168.
Kassiske, Katasterzeichner. 222.
Kasper, Post-Assist. 140.
Kaspereit, Ober-Post-Prakt. 186.
Kassin, Post-Assist. 310.
Katz, Ober-Berg-R. 247.
Katzell, Ober-Post-Prakt. 186
Kaubaum, Reg.-Bauführer. 137.
Kaufmann, prd. Se. Allerhöchst. 366.
Kaufmann, Major. 215
Kaufmann, Gemeindeschullehrer. 186
Kaufmann, Ober-Post-Assist. 168
Kaufmann, Gemeindeschullehrer
Kaufmann, Reg.-Bau-Sekr. 137.
Kayser, Post-Insp. 194.
Kayser, Telegr.-Gehilfin. 216.
Keding, Erzieherin. 193.
Kedor, Gerichtskassen-Rend. 27.
Kedor, Post-Assist. 50.
Kehl, Gerichtsschreiber. 27.
Kehl, Gerichtsschreiber. 99.
Kehrl, Amtsanw.-Stellv. 410.
Keibel, Amtsvorst.-Stellv. 391.
Keil, Stener-Supern. 122.
Keil, Staatsanwaltschafts-Sekr. 131.
Keil, Ger.-Assess., juristischer Hilfsarbeiter. 147.
Keil, Ober-Post-Sekr 409.
Keine, Post-Prakt. 236.
Kekow, Post-Assist. 248
Kelbel, Amtsvorst. 146.
Keller, Ober-Post-Assist. 236.
Keller Dr., Amts-Ger.-R. 390
Keller, Kammer-Ger.-R. 410.
Kellermann, Telegr.-Gehilfin 27.
Kellermann, Gerichtsschreiber. 131.
Kellner, Gemeindeschullehrer. 454
Kempin, Post-Verw. 21.
Kempner, Amts-Ger.-R. 214
Kerb, Handelsrichter. 410.
Kerber, Post-Assist. 216.
Kerklies, Telegr.-Assist. 216.
Kerkow, Ger.-Ref. 310.
Kerl, Katasterlandmesser 247.
Kern, Bau-R. 92.
Kern, Telegr.-Gehilfin 50.
Kern, Rechtsanw. 310.
Kerrinnis, Land-Ger.-Kanzlist 131.
Kerstandt, Ger.-Ref. 131.
Kesiel, Telegr.-Gehilfin 50.
Keßlau, Reg.-Sekr. 233.
Kessler, Ger.-Ref. 27.
Kessler, Ober-Post-Prakt. 130.
Kettel, Kanzlei-Diät. 137.
Kieb, Ober-Post-Assist 193.
Kiener Dr., Amtsrichter. 390.
Kierich, Post-Assist 186.
Kiesche, Ger.-Insp. 373.
Kieschke, Gemeindeschullehrer. 108.
Kiesel, Gemeindeschullehrerin 36.
Kiesner, Ger.-Assess. 91.
Kieß, Post-Sekr. 147.
Kieß, Post-Sekr. 376.
Kindel, Geh. Ober-Justiz-R 26.
Kinze, Post-Assist. 216.
Kinzelmann, Ger.-Vollz. 375.
Kinzer, Telegr.-Sekr. 147.
Kirch, Gemeindeschullehrerin 186.
Kirchberg, Telegr.-Gehilfin. 236.
Kirchberg, Ger.-Ref 458.
Kirchhoff, Ober-Post-Prakt. 193.
Kirsch, Oberlehrer. 91.
Kirsch, Ober-Telegr.-Assist. 129.
Kirsch, Telegr.-Mechaniker 216.
Kirschner, Justiz-R 27.
Kirst, Fisk. Beritr. 236.
Kisiel, Ober-Post-Prakt 409.
Kittel, Telegr.-Assist. 236.
Klacrich, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R 10.
Klaes, Telegr.-Gehilfin. 248.
Klagge, Post-Assist. 215.
Klammer, Post-Assist. 236.
Klaus, Ober-Post-Insp. 186.
Klausenitzer, Gerichtsschreiber. 215.
Klefeldt, Hauslehrerin. 193.
Klein, Post-Sekr. 236.
Kleine Dr., Kammer-Ger.-R. 169.
Kleine, Post-Prakt. 236.
Kleine, Oberlehrer. 409.
Kleinecke, Ger.-Ref. 366.
Kleineidam, Erzpriester, Propst. 137.
Kleinert, Post-Assist. 129.
Kleinert, Post-Verw. 168.
Kleinert, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 310.
Kleinke, Telegr.-Assist. 167.
Klemm, Ober-Post-Assist. 147.
Klenke, Post-Assist. 167.
Klepzig, Post-Assist. 21.
Klein, Post-Sekr. u. D. 248.
Kliche, Ger.-Vollz. 132.
Klein, Telegr.-Gehilfin. 248.
Klietmann, Amtsrichter. 214.
Klinger, Gemeindeschullehrer. 88.
Klinner, Ober-Post-Assist. 147.
Klockow, Gerichtsschreiber. 27.
Klockow, Jio.-Supern. 32.
Klober, Post-Assist. 167.
Klopich, Telegr.-Sekr. 50.
Kloke, Telegr.-Insp. 248.
Kloke, Förster. 366.
Klonst, Telegr.-Mechaniker. 216.
Klünder, Post-Assist. 167.
Kluge, Ger.-Assess. 26.
Kluge, Ger.-Ref. 27.
Kluge, Gerichtsschreiber 131.
Kluge, Gemeindeschullehrer. 454.
Kluge, Ger.-Ref. 373.
Klupich, Gerichtsschreiber 375.
Klutmann, Reg.- u. Geh. Bau-R 247.
Knabe, Telegr.-Gehilfin 375.
Knappe, Post-Assist. 167.
Knappe, Post-Assist. 248.
Knauer, Amtsvorst.-Stellv. 91
Knauff, Post-Assist. 216.
Knaupe, Gerichtsschreiber. 131.
Kneisel, Gerichtsschreiber 131.
Kneisel, Ober-Telegr.-Assist. a. D 194.
Knietzsch, Reg.-Sekr. 21.
Knijzhewski, Gemeindeschullehrer. 114
v. Knoblaud, Amtsvorst 32.
Knoblach, Landrichter. 158.
Knonagel, Amtsanw.-Stellv 310.
Knöbel, Reg.-Sekr. 233.
Knoll, Justiz-R. 27.
Knopf, Ober-Post-Assist. 147.
Knopf, Post-Assist. 167.
Knopf, Ober-Post-Assist. 409.
Knospe, Gerichtsschreiber 131.
Knütter, Gemeindeschullehrer. 114.
Kobelt, Pfarrer. 26.
Kobres, Ober-Post-Prakt 186.
Koch, Ober-Telegr.-Assist. 21.
Koch, Ger.-Vollz. 92.
Koch, Ober-Telegr.-Assist 147
Koch, Land-Ger.-R. 168.
Koch, Post-Assist. 216.
Koch, Ober-Post-Assist 234.
Koch, Erzieherin 310.
Koch, Hegemstr. 391.
Koch, Telegr.-Gehilfin 392.
Koch, Amtsvorst.-Stellv. 408.
Koch, Post-Prakt. 409.
Koch, Telegr.-Assist. 450.
Koch, Hauslehrer. 450.
Köckerin, Post-Assist. 167.

Digitized by Google

Köhler, R. IV. Kl. 50.
Köhler, Ger.-Assess. 91.
Köhler, Gemeindeschullehrer. 114.
Köhler, Gerichtsschreiber. 131.
Köhler, Ober-Post-Prakt. 186.
Köhler, Post-R. 194.
Köhler Dr., Rechtsanw. 215.
v. Köhler Dr., Rechtsanw. 215.
Köhn, Land-Ger.-R. 26.
Köhnemann, Telegr.-Gehilfin. 224.
Koehnen, Gemeindeschullehrer. 75
Köhnke, Post-Sekr. 193.
Kölsch, Gemeindeschullehrer. 354.
Koelz Dr., Rechtsanw. 22.
Koelz, Gemeindeschullehrerin. 379.
König, Gemeindeschullehrerin. 26.
König, Gemeindeschullehrer. 129.
König, Steuer-Supern. 146.
König, Post-Assist. 167.
König, Telegr.-Insp. 194.
König, Post-Sekr. 248.
v. König, Ger.-Assess. 248.
Koenig, Förster. 295.
Köpke, Kammer-Ger.-Kanzlist. 131.
Köppe, Post-Prakt. 130.
Köppe, Gerichtsschreiber. 131.
Köppe II, Reg.-Sekr. 233.
Köppen, Telegr.-Gehilfin. 216.
Köppen, Förster. 288.
Köppen, Gemeindeschullehrer. 354
Körber, Telegr.-Assist. 248.
Koerbig, Ger.-Assess. 26.
Körner, Ober-Telegr.-Assist. 130.
Körner, Telegr.-Gehilfin. 248.
Körwin, Gemeindeschullehrer. 91.
Köster, Post-Sekr. 147.
Köster Dr., Staatsanwaltschafts-R. 458.
Kölschau, Telegr.-Assist. 248.
Kohl, Post-Assist. 167.
Kohl, Telegr.-Sekr. 168.
Kohler, Post-Prakt. 248.
Kohlmann, Pfarrer 199.
Kohte, Land-Bau-Insp. 137
Koferbeck, Bau-Sekr. 386.
Kokert, Ober-Post-Assist. 147.
Kolbow, Telegr.-Gehilfin. 248.
Kolditz, Land-Ger.-Ober-Sekr. 27.
Kolshorn, Telegr.-Gehilfin. 248
Koltermann, Förster 130.
Kolwalewski, Ger.-Ref. 27.
Kouschak, Telegr.-Gehilfin. 167
Kopf, Ober-Post-Assist. 302.
Kopietz, Gemeindeschullehrer 46.
Kopp, Post-Assist. 167.
Koppe, Katasterzeichner. 222
Kopsch, Gemeindeschullehrer 46
Korn, Gemeindeschullehrer 32
Korn, Rechtsanw. 131.
Korn, Gemeindeschullehrer. 253.
Korn, Gemeindeschullehrer 366.
Korn, Rechtsanw. 458.
Korodi, Oberlehrer. 40.
Korschel Dr., Landrichter. 60
Korth, Gerichtsschreiber 131.
Kosel, Post-Sekr. 147.
Koselack, Guter-Exped. 386.
Koslad, Kataster-Hilfszeichner. 221.
Kottemann, Post-Assist 167.
Kotterba, Pastor. 32.
v. Kotze, Ger.-Ref. 310.
Kotzur, Post-Insp. 194.
Kowalski, Post-Assist. 50.
Kraaz, Gemeindeschullehrer. 354.
Kraaz, Post-Assist. 409.
Kraaz, Ger.-Assess. 457.
Kraczer, Ger.-Ref. 234.
Krätzschmar, Post-Assist. 167.
Kraft, Telegr.-Sekr. 216.
Krah, Gemeindeschullehrer. 130.
Krakau, Gemeindeschullehrer. 366.
Kralisch, Amtsanw.-Stelle. 91.
Krambeer, Ober-Post-Assist. 147.
Kramer, Ober-Post-Sekr. 248.
Kramer, Gemeindeschullehrer. 296.
Krampfl, Post-Sekr. 50.
Krampe, Hilfsförster. 242
Krause, Ger.-Ref. 27.
Krause, Amtsvorst.-Stellv. 46.
Krause, Gemeindeschullehrer. 107
Krause, Gemeindeschullehrer. 122.
Krause, Gerichtsschreiber. 131.
Krause, Post-Sekr. 147.
Krause, Pfarrer. 166.
Krause, Gesanglehrer. 166.
Krause, Post-Assist. 167.
Krause, Post-Sekr. 186.
Krebs, Gemeindeschullehrer. 129.
Krebs, Gerichtsschreiber. 131.
Krebs, Telegr.-Gehilfin. 216.
Krebs, Staatsanwaltschafts-R. 458.
Krech Dr., Ger.-Assess. 253.
Krechel, Rechtsanw. 215.
Kreft, Post-Assist. 167.
Krege, Post-Assist. 167.
Krels, Telegr.-Gehilfin. 216.
Krell, Gerichtsschreiber. 92.
Krell, Gemeindeschullehrerin. 296.
Kremin, Reg.-Supern. 233.
Kretschmar, Ger.-Ref. 60.
Kreutzner, Ober-Post-Assist. 147.
Kreuz, Post-Assist. 248.
Kricheberg, Ober-Post-Sekr. 375.
Krieg, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Krieg, Hilfsförster. 368.
Krüchen, R. IV. Kl. 50.
Krihinger, Superint. 296.
v. Kröcher, Amtsvorst. 146
Kroeck, Ger.-Ref. 169.
Kröske, Post-Assist. 248.
Krohne, Ober-Post-Assist 147.
Kromrey, Ger.-Ref. 131.
Kronecker, Amts-Ger.-R. 450.
Kroner, Amtsrichter. 214.
Kroner Dr., Rechtsanw. 458.
Krostewitz, Telegr.-Gehilfin a. D. 50
Krüger, Rechn.-R. 26.
Krüger, Ger.-Vollz. 27.
Krüger, Post-Insp. 40.
Krüger, Ober-Post-Assist 50.
Krüger, Telegr.-Sekr. 130.
Krüger, Post-Assist. 143
Krüger, Post-Assist. 215.
Krüger, Ober-Post-Sekr a. D. 216.
Krüger, Ober-Telegr.-Assist a. D. 216.
Krüger, Reg.-Bauinspektor. 247.
Krüger, Post-Assist. 296.
Krüger, Gemeindeschullehrer 354.
Krüger, Gemeindeschullehrerin 379.
Krüger, Ger.-Assess. 410.
Krüger, Amtsvorst.-Stellv. 425.
Krüger, Telegr.-Assist 450.
Kruge, Post-Direkt. a. D. 216
Krull, Ober-Telegr.-Assist. 302.
Krumm, Post-Assist. 147.
Kruschel, Post-Sekr. 147.
Krutzsch, Post-Assist. 167.
Kubale, Amtsrichter, 169.
Kubale, Post-Assist. 248.
Kuban, Gemeindeschullehrer. 374.
Kubat, Ober-Telegr.-Assist. 296.
Kube, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Kubick, Post-Assist. 50.
Kuckling, Post-Assist. 248.
Kudritzki, Post-Assist. 316.
Kübler, Post-Assist. 167.
Kuchling Dr., Oberlehrer. 88.
Kühl, Ober-Post-Prakt. 186.
Kühlich, Ober-Post-Assist. 392.
Kühn, Gemeindeschullehrer. 32.
Kühn, Post-Sekr. 130.
Kühn, Ober-Post-Assist. 147.
Kühn, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 169.
Kühn, Post-Sekr. 193.
Kühn, Gerichtsschreiber, Sekr. 375.
Kühn, Post-Assist. 392.
Kühnau, Land-Ger.-Direkt. 168.
Kühnau, Steuer-Insp.-Assist. 132.
Kühne, Landrichter. 91
Kühne, Post-Assist. 167.
Kühne, Telegr.-Assist 248.
Kühne, Telegr.-Gehilfin. 248.
Kühne, Amtsvorst. 442.
Kühnel, Post-Assist. 248.
Kühnreich, Reg.-Supern. 379.
Kühtze, Telegr.-Gehilfin. 296.
Küken, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Künzel, Ger.-Ref. 421.
Küster Dr., Apotheker. 442.
Künwick, Post-Assist. 167.
Kugel, Amts-Ger.-Kanzlist. 131.
Kuhlig, Gemeindeschullehrerin. 46.
Kulemann, Pastor. 137.
Kullrich Dr., Oberlehrer. 129.
Kulms, Post-Assist. 186.
Kumbier, Ger.-Assess. 130.
Kummer, Gerichtsschreiber 92.
Kunerth, Gemeindeschullehrer. 253.
Kunisch, Ober-Post-Assist. 450.
Kunith, Gemeindeschullehrerin. 296.
Kunschke, Fachlehrerin. 354.
Kunte, Post-Assist. 248.
Kunike, Gemeindeschullehrer. 129.
Kunze, Telegr.-Assist. 248.
Kunze, Telegr.-Gehilfin. 316.
Kunz, Post-Assist. 167.
Kunze, Gemeindeschullehrer. 122.
Kunze Dr., Oberlehrer. 180.
Kunze, Post-Sekr. 296.
Kunze, Gemeindeschullehrer. 316.
Kurzhalß, Reg.-Sekr. 32.
Kurz, Hauslehrer. 214.
Kurzweg, Ger.-Ref. 121.
Kuse, Amtsvorst. 425.
Kuscher, Post-Aux.-Beamt. II. Kl. 27.
Kuter, Gemeindeschullehrer. 46.
Kutzer, Gemeindeschullehrer. 253.
Kuz, Ger.-Ref. 27.

L.

Laacke, Gemeindeschullehrerin. 186.
Laage, Ober-Post-Prakt. 186.
Labahki, Post-Assist. 296.
Labisch, Gemeindeschullehrer. 129.
Ladage, Post-Assist 167.
Lademann, Erster Sch[illegible]

Lämmel, Geh. Justiz-R. 131.
Lässig, Erzieherin. 271.
Lahmann, Rentmstr. 122.
Lahmer, Gemeindeschullehrerin. 21.
Lamm, Post-Assist. 167.
Lammers, Ger.-Ref. 421.
Lampe, Post-Assist. 167.
Lamprecht Dr., Landrichter 168.
Lamprecht, Post-Assist. 316.
Lamprecht, Oberlehrer. 286.
Lampson, Ger.-Ref. 421.
Landau, Ger.-Ref. 169.
Landsberg, Handelsrichter. 168.
Landsberg, Ger.-Ref. 254.
Lang, Ober-Post-Prakt. 186.
Lang, Post-Assist. 296.
Lang, Gemeindeschullehrer. 354.
Lange, Gemeindeschullehrer. 32.
Lange, Ober-Telegr.-Assist. 50.
Lange, Gemeindeschullehrer. 122.
Lange, Post-Assist. 130.
Lange, Land-Ger.-Kanzlist. 131.
Lange, Land-Ger.-Kanzlist. 131.
Lange, Rechtsanw. 169.
Lange, Amts-Ger.-Kanzlist. 254.
Lange, Post-Assist. 302.
Lange, Telegr.-Sekr. 309.
Lange, Förster. 320.
Lange, Ober-Telegr.-Assist. 350.
Langen, Reg.-Bauinspektor. 295.
Langer, Telegr.-Gehilfin. 248.
Langer, Fachlehrerin. 354.
Langmann, Post-Assist. 167
Langner, Gerichtsschreiber 131.
Langhoff, Amtsvorst. 50.
Langhoff, Reg.-R. 90.
Langula, Post-Assist 167.
Lanieki, Ober-Post-Assist. 293.
Lanitzhe, Post-Assist. 296.
Lany, Gerichtsschreiber 131.
Lastig, Post Assist. 216.
Lattermann, Hilfsreferent. 130.
Lattey, Post-Assist. 75.
Lattey, Post-Assist. 186.
Lau, Post-Assist. 186.
Laue Dr., Amtsanw. 26.
Laugisch, Gemeindeschullehrer. 129.
Laurent, Post-Sekr. 130.
Lauisch, Telegr.-Assist. 150.
Laute, Post-Assist. 75.
Laute, Post-Assist. 193.
Lauz, Gerichtsschreiber. 275.
Lebecke, Ober-Post-Prakt. 193.
Leeder, Hauslehrerin u. Erzieherin. 354.
Lehmann, Post-Sekr. 50.
Lehmann, Telegr.-Gehilfin. 50.
Lehmann, Post-Assist. 129.
Lehmann, Land-Ger.-Kanzlist. 131.
Lehmann, Ger.-Kanzlist 152.
Lehmann, Ger.-Assess., juristischer Hilfsarbeiter. 147.
Lehmann Dr., Ober-Reg.-R., Abteilungsdirigent 166.
Lehmann, Post-Assist. 167.
Lehmann, Ger.-Assess. 169.
Lehmann Dr., Staatsanw. 169.
Lehmann II., Reg.-Sekr. 239
Lehmann, Ger.-Vollz. 254.
Lehmann, Post-Sekr. 296.
Lehmann, Post-Assist. 316.
Lehmann, Oberlehrer. 338.
Leichtner, Kreis-Bau-Insp. 340.
Graf Lehndorff, Amtsvorst. 26.
Lehniger, Post-Assist. 167.
Lehrs, Landrichter. 168.
Leibwald, Ger.-Vollz. 366.
Leicht, Telegr.-Gehilfin. 236.
Leinert, Ober-Telegr.-Assist. 302.
Leipoldt, Ober-Post-Insp. 186.
Leisering Dr., Oberlehrer. 306.
Leist, Gemeindeschullehrerin. 21.
Leisterer, Ger.-Rat. 312.
Leithold, Kreis-Bau-Insp., Bau-R 262.
Leithold, Kreis-Bau-Insp., Bau-R 310.
Leitner, Ober-Post-Assist. 147.
Leitner, Rechtsanw., Justiz-R. 366.
Lemberg, Rechtsanw., Justiz-R. 366.
Lemke, Telegr.-Sekr. 147.
Lemke, Hegemstr. 308.
Lemm, Reg.-Sekr. 374.
Lemme, Ober-Post-Assist. 147
Lenz, Oberlehrer. 386.
Lenzner, Telegr.-Gehilfin. 248.
Leonhardt, Gemeindeschullehrer. 46
Leonhardt, Post-Assist. 167.
Leonhardt, Gemeindeschullehrer. 262.
Leonhardt, Post-Assist 286.
Leschke, Post-Assist. 186.
Leschinsky Dr., Amts-Ger.-R 211.
Leske, Ger.-Ref 27.
Lesse, Post-Sekr. 130.
Leisel, Post-Assist. 296.
Leiser, Amtsrichter. 168.
Lessing, Amtsvorst. 26.
Leß, Zim.-Supern. 32.
Leszynsky Dr., Ger.-Assess. 26.
Leszynsky Dr., Rechtsanw. 215.
Leu, Land-Ger.-Kanzlist. 132.
Leukroth, Gerichtsschreiber. 60.
Leuschner, Telegr.-Assist. 167.
Leydehow Dr., Rechtsanw 375.
Levy, Ger.-Assess. 26.
Levy Dr., Rechtsanw. 60.
Levy, Handelsrichter-Stellv. 130.
Levy, Ger.-Ref. 158.
Lewald, Staatsanwaltschafts-Kanzlist. 366.
Lewed, Ober-Post-Prakt. 186
Lewent, Oberlehrer. 202
Lewerenz, Post-Assist. 167.
Lewerenz, Kataster-Zeichner. 232.
Lewin, Geh. Justiz-Justiz-R. 26.
Lewinski Dr., Rechtsanw. 26.
Lewy, Ger.-Assess. 416.
Lewy, Rechtsanw. 458.
Leye, Ober-Post-Assist. 141.
Libbert, Ober-Post-Prakt. 248.
Liebelt, Post-Sekr. 216.
Liebenow, Gemeindeschullehrer. 91.
Liebenthal, Notar. 91.
Lieber, Amts-Ger.-R. 214.
Lieber, Ober-Post-Prakt. 169
Liebich, Post-Sekr. 50.
Liebig, Telegr.-Assist. 350.
Liebner, Gerichtsschreiber-Geh 158.
Liebrecht, Notar. 27.
Liebrecht, Ger.-Assess. 254.
Liebreich, Land-Ger.-Kanzlist. 131
Liedtke, Amts-Ger.-R 91.
Liedtke, Gerichtsschreiber. 131.
Liefeld, Gemeindeschullehrer 170.
Lier, Post-Sekr 296.
Liese, Wasser-Bau-Insp. 122.
Liesegang, Post-Assist. 167.
Lietke, Post-Sekr. 302.
Liman, Landrichter. 168.
Linack, Gerichtsschreiber. 254.
Lindau, Post-Assist. 167.
Linde, Amtsanw.-Stellv. 215.
Linde, Hilfsförster. 224.
Linde, Hilfsförster. 232.
Linde, Hilfsförster. 253.
Lindeholz, Geh. Registrator. 169.
Lindemann, Rechtsanw. 91.
Lindemann, Post-Assist. 248.
Lindemann Dr., Kreisarzt. 271.
Lindenau, Ober-Post-Prakt. 88.
Lindenberg, Ober-Post-Assist. 75.
Lindenberg, Ober-Post-Assist. 147.
Lindner, Post-Assist. 248.
Lindner, Gerichtsschreiber. 254.
Linke, Telegr.-Gehilfin. 316.
Linz, Gemeindeschullehrerin. 379.
Lippelt Dr., Notar. 254.
Lippert, Ober-Post-Assist. 450.
Lips, Ger.-Ref. 421.
Lipski, Gemeindeschullehrerin. 186.
Lisicke, Post-Assist 186.
Löbel, Post-Assist. 409.
Löbsack, Ger.-Ref. 215.
Löchel, Telegr.-Gehilfin. 27.
Löbde, Post-Assist. 248.
Loeppke, Gerichtsschreiber. 215.
Löich, Post-Assist 50.
Löser, Notar. 254.
Löwe, Telegr.-Gehilfin. 28.
Löwe, Telegr.-Gehilfin. 216.
Loewenstein, Ger.-Ref. 421.
Loewenstein, Handelsrichter-Stellv. 450.
Loewenthal, Handelsrichter. 410.
Löwenkrant, Gemeindeschullehrerin. 186.
Loewy Dr., Justiz-R. 27.
Loewy Dr., Rechtsanwalt. 366.
Lohfeld, Gemeindeschullehrer. 46.
Lohfeld, Gemeindeschullehrer. 253.
Lohmeyer, Kantor. 91.
Lohoff, Reg.-Bauinspektor. 147.
Lohre Dr., Oberlehrer. 91.
Lompe, Post-Insp. 248.
Lorenz, Reg.-Sekr. 21.
Lorenz, Ober-Post-Assist. 147.
Lorenz, Landrichter. 168.
Lorenz, Straßen-Insp. 215.
Lobchtzki, Ober-Post-Sekr. 248
Loie, Amts-Ger.-R. 450.
Lothaly Dr., Amtsrichter. 215.
Lotzin, Telegr.-Gehilfin. 316.
Loois. Rechtsanw. 60.
Lonal, Gemeindeschullehrer. 129.
Lozynski, Ober-Post-Assist. 450.
Lucas, Ger.-Ref. 169.
Luck, Reg.-Sekr. 158.
Ludwig, Telegr.-Assist. 167.
Ludowieg, Rechtsanw. 131.
Ludowieg, Rechtsanw. 458.
Ludwig Dr., Sanitäts-R. 90.
Lübke, Ober-Post-Assist. 248.
Lück, Ger.-Vollz. 42.
Lückemeyer, Post-Assist. 376.
Lüdecke Dr., Amtsrichter. 168.
Lüdecke, Amtsrichter. 215.
Lüdeke, Hilfsförster. 21.
Lüdert, Wasserbauwart. 87.
Lüdicke, Telegr.-Gehilfin. 296.
Frhr. v. Lüdinghausen gen. Wolff, Ger.-Ref. 254.

Digitized by Google

Lüschow, Ober-Post-Prakt. 183.
v. Lukowicz, Amts-Ger.-R. 60.
Luneburg, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Lustig, Handelsrichter-Stellv. 410.
Luther, Handelsrichter. 410.
Lux, Post-Insp. 183.
Lux, Post-Direkt. 375.
Lysakowski, Gemeindeschullehrer. 354
Lyß, Ober-Post-Assist. 147.

M.

Maaß, Post-Assist. 129
Maaß, Post-Assist. 130.
Maaß, Post-Sekr. 194
Maaß, Ger.-Assess. 252.
Maaßen, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Mad, Amtsvorst. 21.
Madeprang, Post-Assist. 167
Madeja, Post-Assist. 296.
Modsack, Post-Sekr. 400
Mädchin, Fachlehrerin. 354.
Mätselburg, Post-Assist. 150.
Mätzer, Gemeindeschullehrer. 354
Märtens, Ober-Post-Assist. 193.
Magdeburg, Land-Ger.-Kanzlist. 251.
Mahling, Ober-Telegr.-Assist 147.
Mahlke, Telegr.-Assist. 167.
Maigatter, Post-Sekr. 147.
Major, Gemeindeschullehrer. 354
Maiwald, Post-Assist. 216.
Malling, Gemeindeschullehrerin. 287
Mallon, Telegr.-Gehilfin. 216.
Malotta, Post-Insp. 50.
v. Malotki, Ober-Post-Prakt 193.
v. Malotki, Post-Assist. 167.
Mamuroth, Ger.-Assess. 20
Mandler, Post-Assist. 215.
Mangelsdorf, Amtsvorst.-Stellv. 88.
Mangelsdorf, Telegr.-Gehilfin 248.
Manfiewicz Dr., Staatsanw. 169.
Mankowski, Ger.-Ref 131.
Mann, Ger.-Assess 130.
Mann, Handelsrichter. 168.
Mann, Amts-Ger.-R 150
Mann, Ger.-Ref. 458.
Manthey, Post-Assist. 167.
Manthey, Ger.-Ref 252.
Manske, Amtsvorst.-Stellv. 37.
Marohl, Telegr.-Bur. Diätar. a. T. 296.
Maroske, Gemeindeschullehrer. 316.
Marotzke, Ober-Post-Assist. 147
Marquardt, Hauslehrerin u. Erzieherin. 75.
Marquardt, Telegr.-Assist. 248.
Marquardt, Ober-Post-Assist. 392
Mars, Post-Sekr. 147.
Marx, Gerichtsschreiber. 215.
Marsch, Amtsvorst. 316.
Marschall, Post-Assist. 167.
Marschall, Ober-Post-Prakt. 186.
Marschneider, Ober-Telegr.-Assist. 50.
Martens, Post-Assist. 167.
Martens, Reg.-Bauinspektor. 247.
v. d. Marwitz, Amtsvorst.-Stellv. 398.
Marx, Ger.-Ref. 27.
Marx, Reg.-Bauinspektor. 137.
Marzilger, Reg.-Sekr. 122.
Masch, Ger.-Assess 169.
Masch, Rechtsanw. 410
Maske, Post-Assist. 167.
Maslutka, Ober-Post-Assist. 147

Mathies, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 132.
Mathies, Strommeist. 137.
Matho, Post-Sekr. 130.
Mattgeicheck, Telegr.-Gehilfin. 88.
Matthäi, Reg.-Sekr. 374.
Matthes, Telegr.-Gehilfin. 296.
Matthes, Ober-Post-Assist. 409
Matthesius, Post-Sekr. 147.
Matthias Dr., Ger.-Assess. 91.
Matthias, Ober-Berg-R. 375.
Matthies, Post-Assist. 392
Matzat, Ober-Post-Assist. 27.
Matzner, Gemeindeschullehrer. 91
Mau, Hauslehrer. 300.
Mauer, Reg.-Supern. 74.
Maul, Rechtsanw. 215.
Maulel, Gemeindeschullehrer. 32
Meese, Ober-Telegr.-Assist. 392
Meeske, Ober-Post-Assist. 147.
Megelin, Post-Assist. 167
Mehl, Gemeindeschullehrer. 129
Mehner, Post-Assist. 296.
Meier, Ober-Post-Insp. 193.
Meier, Gemeindeschullehrerin. 296.
Meier, Ober-Telegr.-Assist. 392
Meiners, Post-Assist. 167.
Meinerz Dr., Reg.-R. 122
Meinhardt, Rechtsanw. 366.
Meinke, Ger.-Ref. 27.
Meinke, Gemeindeschullehrer 253.
Meise, Post-Assist. 215.
Meissner, Förster. 158.
Meissner, Telegr.-Gehilfin. 392
Mellin, Ober-Post-Assist 147.
Mellnig, Ger.-Volls. 92.
Memelsdorf, Rechtsanw. 410
Mend, Land-Ger.-Kanzlist. 325.
Mende, Ger.-Ref. 131.
Mendelsohn Dr., Ortler Staatsanw. 310.
Mengel, Justiz-R. 27.
Mengerin, Gerichtsschreiber. 131.
Mengers, Handelsrichter-Stellv. 168.
Mennicke, Staatsanw 169.
Menichell, Gemeindeschulrektor. 354.
Menning, Telegr.-Gehilfin. 296
Mentkowski, Post-Assist 193.
Menz, Gemeindeschullehrer. 262.
Menz, Kreis-Bau-Insp. 316.
Menz, Post-Assist. 196.
Menzel, Forst-Amtsanw. 410.
Merkens, Amtsvorst.-Stellv. 316.
Merkle, Staats-gynaltschafts-Assist. 131.
Merz, Land-Ger.-Direkt. 168.
Meserig, Ger.-Ref. 158.
du Mesnil Dr., Konsistorial-Assess 215.
Messerschmidt, Reg.-Sekr. 21.
Messerschmidt, Stations-Einnehmer. 147.
Metelling, Post-Assist. 193.
Methner, Land-Ger.-R. 91
Metz, Ger.-Assess. 254.
Metze, Telegr.-Sekr. 392.
Metzel Dr., Kammer-Ger.-R 130
Metzendorf, Post-Assist. 167
Meurer, Post-Assist. 167.
Meurer, Post-Assist. 215.
Meurhoff, Telegr.-Gehilfin. 409
Meuses, Post-Sekr. 215.
Mewis, Gerichtsschreiber. 131.
Meu, Post-Assist. 167
Meyen, Dr., Kreisarzt. 451
Meyer, Justiz-R. 27.
Meyer, Postmstr. 50.

Meyer II, Gerichtsschreiber. 60.
Meyer, Abgaben-Revisor. 91.
Meyer, Steuer-Sekr. 122.
Meyer, Ober-Post-Prakt. 130.
Meyer, Land-Ger.-Kanzlist. 131.
Meyer, Ger.-Volls. 132.
Meyer, Land-Ger. Kanzlist. 132.
Meyer, Handelsrichter. 168.
Meyer, A. H. G., Ober-Post-Prakt. 193.
Meyer, P. F. E., Ober-Post-Prakt. 193.
Meyer, Post-Sekr. 216.
Meyer, Telegr.-Gehilfin. 248.
Meyer, Telegr.-Assist. 296.
Meyer, Landrichter. 300.
Meyer, Handelsrichter. 354.
Meyer, Post-Assist. 376.
Meyer, Ober-Post-Assist. 392.
Meyer, Post-Assist. 450.
Meyer, Ober-Landes-Ger.-Senats Präs. 450.
Meyer, Land-Ger.-R. 450.
Meyerheine, Gerichtsschreiber. 131.
v. Miaskowski, Reg.-Bauführer. 247.
Michael, Post-Sekr. 50.
Michaelis, Ober-Post-Assist. 147.
Michaelis, Reg.-R. 233.
Michaelis, Kreis-Bau-Insp. 247.
Michaelis, Staatsanwaltschafts-R. 458.
Michaelsen, Ger.-Volls. 366.
Michaels, Gerichtsschreiber-Geh. 60.
Micke, Forst-Amtsanw. 410.
Mickley, Oberlehrer. 366.
Miegel, Ober Telegr.-Assist. 147.
Miegel, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 150.
Miers, Post-Sekr. 167.
Miething, Ober-Post-Assist. 21.
Miethling, Post-Sekr. 50.
Mikels, Ober-Post-Assist. 296.
Mikke, Kantor. 354.
Mirecki, Ober-Post-Prakt. 130.
Mittag, Land-Ger.-Direkt. 168.
Mittelmann, Ger.-Ref. 131.
Mittelstädt, Gerichtsschreiber-Sekr. 375.
Mitternacht, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Mittreiter, Post-Assist. 167.
Miz, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Modricker, Reg.-Bauführer. 137.
Möbius, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Möbius, Post-Assist. 392.
Moebeck, Kammer-Ger.-Kanzlist 131.
Möhle, Ger.-Ref. 421.
Möhring, Gerichtsschreiber. 254.
Möllendorff, Reg.-Sekr. 137.
Möller, Post-Assist. 248.
Möschler, Ober-Post-Sekr. 129.
Möschler, Ober-Post-Sekr. 398.
Möske, Telegr.-Gehilfin. 167.
Möwe, Post-Assist. 167.
Moldenhauer, Post-Assist. 248.
Molenaar, Handelsrichter 410
Monkhorst, Ger.-Ref. 60.
Moosdorf, Handelsrichter-Stellv. 168.
Morgenstern, Ober-Post-Prakt. 186.
Morgenstern, Post-Assist. 248.
Moritz, Ober-Post-Assist. 27.
Moritz, Kurl. Post-Assist. 167.
Moritz, Albert, Post-Assist. 167.
Moritz, Post-Assist. 248.
v. Mosch, Ger.-Ref. 458.
Mosemann, Post-Prakt. 88.
Mosisch, Amtsvorst.-Stellv. 158.
Moß, Katasterlandmesser. 223.

Mudra Dr., Ger.-Assess. 458.
Mücke, Ober-Post-Prakt. 193.
Mücklich, Gemeindeschullehrer. 224.
v. Müstling, Reg.-Assess. 316.
Mugge, Post-Assist. 167.
Müggenburg, Telegr.-Sekr. 50.
Mühlam, Handelsrichter. 168.
Müllenhoff, Gemeindeschullehrerin. 36.
Müller, Hauslehrer. 21.
Müller I, Reg.-Sekr. 21
Müller, Elsbeth, Gemeindeschullehrerin. 20.
Müller, Else, Gemeindeschullehrerin. 26.
Müller, Ger.-Ref. 27.
Müller, Staatsanwaltschafts-Assist. 27.
Müller, Amtsvorst. 50.
Müller, Ober-Post-Prakt. 50.
Müller, Gerichtsschreiber-Geh. 60.
Müller, Kataster-Kontroll. 73.
Müller I Dr., Oberlehrer. 74.
Müller, Telegr.-Gehilfin. 88.
Müller, Gerichtsschreiber. 131.
Müller, Kammer-Ger.-Kanzlist. 131.
Müller, Post-Sekr. 147.
Müller, Ober-Post-Assist. 147.
Müller, Ober-Post-Assist. 193.
Müller, Post-Assist. 215.
Müller, Post-Assist. 216.
Müller, Post-Sekr. 216.
Müller, Telegraphen-Mechaniker a. D. 216.
Müller V, Reg.-Sekr 233.
Müller, Amtsvorst. 242.
Müller, Reg.-Bauführer. 247.
Müller, Post-Assist. 248.
Müller, Land-Ger.-R. 248.
Müller, Gerichtsschreiber. 254.
Müller, Telegr.-Sekr. 266.
Müller, Ober-Telegr.-Assist. 266.
Müller, Post-Assist. 266.
Müller, Ober-Post-Insp. 375.
Müller, Hegemeister. 321.
Müller, Ober-Telegr.-Assist. 392.
Müller, Post-Assist. 392.
Müller, Oberlehrer. 398.
Müller, Telegr.-Assist. 450.
Müllerstowski, Post-Assist. 248.
v. Münch, Ger.-Ref. 121.
Münchgesang, Telegr.-Assist. 392.
Münster, Post-Sekr. 147.
Münzner, Erster Gerichtsschreiber. 60.
Münzel, Dr., Rechtsanw. 375.
Müthe, Ober-Post-Insp. 193.
Muhme, Post-Assist. 130
Muhs, Ober-Post-Assist. 129.
Munckel, Ger.-Ref. 131.
Munk, Ger.-Ref. 310.
Mulche, Amtsanw. 26.
Musick, Post-Assist. 450.
Muth, Gemeindeschullehrerin 109.

N.

Nachtigall, Ober-Post-Assist. 409.
Nadler, Oberlehrer. 386.
Nadolny, Post-Assist. 450.
Nagel, Amtsvorst.-Stellv. 425.
Nagel, Gemeindeschullehrer. 36.
Nagel, Post-Assist 216.
Nagendt Dr., Ger.-Ref. 366
Nagner, Post-Insp. 194.
Nagy, Reg.- u. Bau-R. 107.
[illegible] 130
Nathan Dr., Rechtsanw. 169.
v. Natzmer, Reg.-Ref. 398.
Nauck, Ober-Post-Prakt. 186.
Naue Dr., Ger.-Assess. 410.
Naumann, Amtsanw. 169.
Naumann, Forstmstr. 420.
Nawo, Post-Assist. 215.
Nebel, Gerichtsschreiber. 131.
Nebel, Post-Assist. 376.
Nebel, Post-Assist. 450.
Nebelung, Telegr.-Gehilfin. 27.
Nestel, Rechtsanw. 91.
Nebring, Ger.-Assist. 26.
Nehse, Ger.-Assess. 310.
Neinann, Ger.-Ref. 27.
Neisser, Oberlehrer. 91.
Nentwig, Post-Assist. 167.
Neth, Post-Insp. 88.
Nette, Ober-Telegr.-Assist. 392.
Neubacher, Reg.-Bauführer. 137.
Neubauer, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Neuberg, Handelsrichter. 168.
Neuendorff, Gemeindeschullehrer. 36.
Neufeld, Amtsanw.-Stellv. 410.
Neuhaus, Landrichter. 168.
Neumann, Post-Sekr. 147.
Neumann, Post-Assist. 167.
Neumann, Ober-Post-Prakt. 186.
Neumann, Ober-Post-Insp. 193.
Neumann, Berg-R., Bergrevierbeamter. 214.
Neumann, Amts-Ger.-R. 214.
Neumann, Post-Sekr. 216.
Neumann, Berg-R., Bergrevierbeamter. 248.
Neumann, Ober-Post-Sekr. 262.
Neumann, Förster. 295.
Neumann, Telegr.-Gehilfin 375.
Neumann, Post-Sekr. 409.
Neun, Gerichtsschreiber. 60.
Neunaik, Telegr.-Gehilfin. 27.
Neurohr, Ober-Post-Prakt. 186.
Neuschäffer, Post-Sekr. 147.
Ney, Telegr.-Gehilfin. 248.
Nicke, Gemeindeschullehrer. 224.
Nickels, Ger.-Voll. 366.
Nicklisch, ord. Lehrer. 457.
Nickolaus, Gemeindeschullehrer. 316.
Niclasien, Handelsrichter-Stellv. 168
Nicolai, Rechtsanw. 254.
Nicolai, Notar. 254.
Nicolai, Post-Assist. 376.
Nicolai, Telegr.-Gehilfin. 392.
Nicolas, Reg.-Bauführer. 32.
Nicolaus, Rechtsanw. 91.
Niechciol, Hilfsförster. 166.
Nielow, Post-Assist. 215.
Nielseln, Reg.-Supern. 123.
Niemann, Ober-Post-Assist 147.
Niendorf, Post-Assist. 129.
Niermeyer, R. IV. Kl. 50.
Niese Dr., Ger.-Assess. 130.
Niese, Gemeindeschullehrer. 253.
Nigmann, Ger.-Ref. 27.
Nimbach, Land-Ger.-R. 214.
Nimtschke, Telegr.-Gehilfin. 88.
Ninz, Ober-Telegr.-Assist. 266.
Ninke, Post-Sekr. 216.
Nitsche, Amtsvorst. 3.
Nitschke, Revierförster. 4.
Nitschke, Post-Sekr. 147.
Nitz, Gerichtsschreiber-Geh. 254.
[illegible]
Noack, Ober-Postkassen-Buchh. a. D., Rechn.-R. 27.
Noack, Reg.-Sekr. 233.
Noack, Gemeindeschullehrerin. 271.
Noack, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 316.
Noack, Ger.-Ref. 458.
Noack, Gerichtsschreiber. 458.
Noah Dr., Handelsrichter-Stellv. 168.
Noël, Land-Ger.-Präs. 309.
Nöldechen, Ober-Post-Prakt. 88.
Nöthling Dr., Ger.-Assess. 310.
Nohrer, Reg.-Bauführer. 425.
Nolte, Kreissteuerrat. 409.
Nonvbaar, Post-Assist. 216.
Nonk, Post-Assist. 186.
Noß, Ger.-Ref. 27.
Noß, Reg.-Supern. 123.
Nowakowski, Ober-Post-Assist. 147.
Nürnberg, Post-Sekr. 147.
Nürnberger, Ober-Telegr.-Assist. 147.

O.

Obermeyer, Gerichtsschreiber. 131.
Obst, Gemeindeschullehrer. 262.
v. Obstfelder, Landmesser. 224.
Oehring, Telegr.-Direkt. 409.
Oelrichs, Ger.-Ref. 215.
Oertelt, Ger.-Ref. 169.
Oetterich, Post-Sekr. 50.
Oehrich, Post-Assist. 266.
Oesting, Ober-Post-Assist. 147.
Offermann, Ger.-Ref. 310.
Ohnesorge, Ober-Post-Insp. 375.
Ollenburg, Telegr.-Gehilfin. 316.
Ollenroth, Amtsrichter. 60.
Olshausen Dr., Ger.-Assess. 60.
Olwig, Gemeindeschullehrerin. 186.
Onaich, 2. Charit.-Prediger. 253.
Onaich, 2. Prediger. 316.
Opitz, Post-Assist. 450.
Oppenheim, Ger.-Ref. 310.
Oppermann, Forst-Amtsanw. 375.
Oppermann, fisk. Vertreter. 449.
Orlopp, Hilfsförster. 21.
v. Osten, Spezialkommissions-Sekr. 253.
Oßwald, Post-Assist. 266.
Otto, Ober-Post-Prakt. 27.
Otto, Gemeindeschullehrer. 114.
Otto, Gerichtsschreiber. 131.
Otto, Post-Assist. 167.
Otto, Landrichter. 169.
Otto, Ober-Telegr.-Assist. 193.
Otto, Ober-Post-Assist. 266.
v. Otten, Post-Insp. 193.
Overdhck, Amts-Ger.-R. 91.

P.

Paasch, Telegr.-Sekr. 266.
Packe, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Pachter Dr., Rechtsanw. 91.
Päpke, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 216.
Päsler, Post-Sekr. 147.
Paclow, Amtsvorst.-Stellv. 36.
Pätow, Amtsvorst. 202.
Paetsch, Ger.-Assist. 91.
Pätsch, Telegr.-Assist 450.
Patz, Telegr.-Assist. 167.
Pahl, Ober-Post-Assist. 21.
Pahl, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Pahl, Post-Assist. 193.

Digitized by Google

Pahnke, Gemeindeschullehrer. 316.
Palm, Post-Assist. 130.
Palutze, Telegr.-Assist. 450.
Pankay, Post-Prakt. 193.
Pankrag, Staatsanwaltschafts-Kanzlist. 366.
Pardemann, Ger.-Ref. 131.
Parusel, Post-Assist. 248.
Patzer, Post-Sekr. 302.
Patzwahl, Gerichtsschreiber. 131.
Pau, Telegr.-Sekr. 409.
Paul, Post-Assist. 216.
Pauls, Ober-Post-Assist. 147.
Pauls, Post-Assist. 130.
Pawlowski, Post-Assist. 167.
Pawlowski, Telegr.-Assist 248.
Pech, Post-Insp. 130.
Peglow, Telegr.-Assist. 216.
Peickert, Gerichtsschreiber. 60.
Peickert, Post-Sekr. 450.
Pein, Amtsvorst.-Stello. 107.
Peisker, Post-Bur.-Vorst. L. Kl. 130.
Peltmann, Ober-Post-Assist. 130.
Pelkmann, Amts-Ger.-R. 450.
Pellengahr, Kammer-Ger.-Senats-Präs. 168.
Peltasohn, Land-Ger.-R. 168.
Peltesohn, Reg.-Baufuhrer. 425.
Pereh, Dr., Telegr.-Sekr. 147.
Perls, Rechtsanw. 26.
Pernet, Handelsrichter. 168.
Perschke, Post-Assist. 450.
Perske, Post-Assist. 206.
Peske, Gemeindeschullehrer. 132.
Pessara, Telegr.-Gehilfin. 296.
Peter, Telegr.-Assist. 167.
Peter, Amts-Ger.-Kanzlist. 169.
Peters, Post-Assist. 120.
Peters, Ger.-Ref. 169.
Peters, Post-Sekr. 146.
Peters, Ger.-Sekr. 215.
Peters, Hilfsförster. 224.
Peters, Steuer-Sekr. 247.
Peters, Post-Sekr. 304.
Petersen, Telegr.-Sekr. 186.
Petersen, Ober-Post-Assist. 193.
Petersen, Land-Bau-Insp. 247.
Petersen, Post-Assist. 248.
Petri Dr., Ger.-Assess. 60.
Petri, Oberlehrer. 296.
Petroschka, Post-Assist. 215.
Petrus, Ober-Post-Assist. 147.
Peter, Hegemstr. 398.
Pfalzgraf, Post-Sekr. 50.
Pfandt, Ger.-Voll. 92.
Pfarrer, Ober-Post-Assist. 248
Pfau, Post-Sekr. 167.
Pfau, Post-Sekr. 216.
Pfeiffer, Post-Assist. 50.
Pfeiffer, Gemeindeschullehrer. 253.
Pfennigschmidt, Post-Assist. 129.
Pfennigschmidt, Post-Assist. 310.
Pfitzner, Gerichtsschreiber. 254.
Pflug, Gemeindeschullehrer 253.
Pflug, Reg.-Sekr. 374.
Pfuhl, Gerichtsschreiber. 60.
Pfuhl, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Pfuhl, Gemeindeschulrektor. 254.
v. Pfuhlstein, Reg.-R. 233.
Pfumfel, Telegr.-Gehilfin. 167
Pfundt, Post-Assist. 167
Philipp, Post-Insp. 194.
Philipsen Dr., Rechtsanw. 254.
Picard, Post-Sekr. a. D. 84.
Pielchen Dr., Amtsrichter. 248.
Pielmann, Hegemstr. 291.
Piepenbrink, Ober-Post-Prakt. 186.
Pieper Dr., Handelsrichter-Stello. 168.
Pieper, Reg.-Sekr. 374.
Pierisch, Post-Sekr. 147.
Pigluiewicz, Ober-Post-Prakt. 409.
Pilkahn, Post-Assist. 296.
Pillmann, Kommissions-R. 310.
Pincus, Notar. 91.
Pinkert, Telegr.-Insp. 194.
Pinkert, Telegr.-Insp. 248.
Pintus, Oberlehrer. 296.
Piotrowski, Telegr.-Gehilfin. 375.
Piper, Ober-Telegr.-Assist 147.
Pippo, Ger.-Ref. 131.
Pischel Dr., Ger.-Assist. 310.
Piske, Förster. 262.
Pitsch, Ger.-Ref. 92.
Pinda, Ober-Post-Prakt. 193.
Plagemann, Amtsvorst.-Stellv. 366.
Planert, Post-Sekr. a. D. 216.
Plate, Ger.-Ref. 310.
Plath, Hauslehrerin. 374.
Plath, Ger.-Voll. 421.
Plathner, Rechtsanw. 131.
Plehwe, Gerichtsschreiber. 131.
Plein, Post-Insp. 194.
Plener, Post-Assist. 248.
Plesson, Post-Sekr. 40.
Plinzner, Justiz-R. 27.
v. Podewils, Ger.-Assess. 253.
Poenicke, Amtsvorst. 32.
Pöplingshausen, Ober-Post-Sekr. a. D. 248.
Pötsch, Reg.-Sekr. 233.
Pötter, Gerichtsschreiber. 131.
Pohl, Ober-Post-Assist. 206.
Pohland, Gemeindeschullehrer. 354.
Pohlenz, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Pohlmann, Landrichter. 168.
Pohrt, Reg.-Sekr 233.
Pohrt, Ger.-Ref. 310.
Polehn, Ober-Post-Assist. 50.
v. Polheim, Amtsrichter. 215.
Pollack, Ger.-Ref. 310.
Polster, Post-Sekr. 370.
Polzin, Gemeindeschullehrer. 354.
Pommerenke, Telegr.-Gehilfin. 392.
v. Ponickau, Ober-Post-Sekr. 375.
Poniewacz, Telegr.-Gehilfin. 216.
Poppelauer, Rechtsanw. 366.
Porath, Ober-Post-Assist. 216.
Porger Dr., Prof. 358.
Poring, Erzieherin. 421.
Post, Amtsanw.-Stello. 131.
Potlin, Gemeindeschullehrerin. 36.
Pracht, Ger.-Ref. 169.
Präßler, Ober-Post-Assist. 409.
Pramann, Post-Assist. 167.
Prause, Handelsrichter. 168.
Prause, Ober-Post-Assist. 296.
Prehm, Telegr.-Sekr. 216.
Prehn, Telegr.-Gehilfin. 316.
Preis, Rechtsanw. 410.
Preller, Land-Bau-Insp. 425.
Preuschoff, Ober-Post-Assist. 147.
Preuß, Kammer-Ger.-Kanzlist. 131.
Preuße, Ober-Post-Insp. 186.
Priebe, Amtsanw.-Stello. 254.
Prietzel, Gemeindeschullehrerin. 46.
Prieve, Oberlehrer. 180.
Primus, Post-Assist. 376.
Prime, Ger.-Assess. 60.
Probst, ord. Lehrerin. 450.
Prochnow, Post-Assist. 75.
Prölß Dr., Sanitäts-R. 90.
Proß, Post-Assist. 75.
Proß, Post-Assist. 186.
Proß, Post-Assist. 193.
Prüfert, Post-Assist. 310.
Prüßß Dr., Ger.-Assess. 26.
Prygade, Post-Assist. 50.
v. Przysiecki, Telegr.-Gehilfin. 316.
Püschel, Rechtsanw. 60.
Puhlmann, Reg.-Supern. 21.
Pukaß, Telegr.-Gehilfin. 302.
Pupke, Gerichtsschreiber. 254.
Pusch Dr., Land-Ger.-Direkt. 168.
Puschendorf, Gerichtsschreiber. 131.
Puschmann, Rechn.-R. 296.
Puschmann, Ober-Telegr.-Sekr. a. D., Rechn.-R. 376.
zu Putlitz, Ober-Post-Assist. 147.
v. Puttkamer, Postkassierer, Rechn.-R. 191.
Pyrig, Post-Assist. 167.

Q.

Quante, Post-Assist. 194.
Quapp, Amtsrichter. 215.
Quapp, Amtsrichter. 450.
Quasdorff, Post-Assist. 216.
Quassowski, Telegr.-Gehilfin. 167.
Quast, Land-Ger.-Direkt. 248.
Quint, Telegr.-Sekr. 206.
Quoß, Ober-Post-Assist. 302.

R.

Raab, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 316.
Raabe, Ober-Post-Assist. 147.
Raack, Telegr.-Insp. 130.
Raake, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 316.
Raake Dr., Oberlehrer. 316.
Rabbach, Post-Assist. 129.
Rabe, R. IV. Kl. 50.
Rabe, Telegr.-Gehilfin. 302.
Rabart, Ger.-Assess. 215.
Rachvoll, Telegr.-Gehilfin. 194
Radau, Post-Sekr. 147.
Radeke, Telegr.-Gehilfin. 296.
Radicke, Gemeindeschullehrerin. 186
Radicke, Telegr.-Gehilfin. 216.
Radke, Land-Ger.-Kanzlist. 131.
Radt Dr., Rechtsanw. 410.
Radtke, Ger.-Voll. 132.
Rättig, Diakonus 379.
Raegell, Amts-Ger.-R., Geh. Justiz-R. 410.
Rahn, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Rahn, Reg.-Baufuhrer. 425.
Rahr, Gemeindeschullehrer. 316
Rammin, Telegr.-Sekr. 130.
Rappaport, Reg.-Baufuhrer. 32.
Rasmus, Amtsvorst.-Stello. 301.
Rast, Telegr.-Gehilfin. 27.
Rast, Post-Assist. 248.
Rathenau, Handelsrichter. 130.
Rathje, Post-Assist. 409.
Rathmann Dr., Kammer-Ger.-Senats-Präs., Geh. Ober-Justiz-R. 180.
Ratzlaff, Sekr. 216.

Digitized by Google

Raue, Post-Assist. 206.
Raumann, Notar. 91.
Rausch, Amtsvorst. 391.
Rauschning, Amtsvorst. 3.
Rautenberger, Strafgef.-Rendant. 366.
Rebeschke, Ober-Telegr.-Assist. 302.
Rebhan, Ober-Post-Sekr. 375.
Reckzeh, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 130.
Reclam, Ger.-Ref. 27.
Reddemann, Post-Assist. 167.
Redeker, Post-Sekr. 147.
Redetzky, Hilfsförster. 202.
Redlich Dr., Rechtsanw. 131.
Redlich, Gerichtsschreiber, Sekr. 310.
Reed, Post-Assist. 248.
Reecke, Post-Assist. 167.
Reecke, Post-Assist. 216.
Reef, Post-Assist. 186.
Reese, Post-Assist. 167.
Reese, Ger.-Assess. 310.
Reese, Rechtsanw. 410.
Rehropp, Gerichtsschreiber, Sekr. 366.
v. Reibnitz Dr., Ger.-Ref. 60.
Reich, Verwaltungs-Ger.-Direkt. 32.
Reich, Amts-Ger.-R. 168.
Reich, Post-Assist. 402.
Reichardt, Ger.-Assess. 130.
Reiche, Post-Assist. 167.
Reichel, Post-Sekr. 50.
Reichel, Post-Sekr. 193.
Reichert, Amtsvorst.-Stello. 21.
Reif, Landmesser. 247.
Reimer, Post-Assist. 50.
Reimer, Notar. 91.
Reimer, Ober-Post-Assist. 147.
Reinberger, Notar. 91.
Reincke Dr. Ger.-Assess. 91.
Reincke Dr., Rechtsanw. 376.
Reiner, Ger.-Ref. 310.
Reinhardt, Ger.-Ref. 254.
Reinicke, Land-Ger.-R. 26.
Reinicke, Post-Prakt. 186.
Reins, Postmstr. 216.
Reinsch, Telegr.-Gehilfin 216.
Reinshagen Dr., Rechtsanw. 458.
Reisdorf, Gemeindeschullehrerin. 36.
Reiß, Telegr.-Assist. 206.
Reißaus, Post-Assist. 216.
Reiter, Telegr.-Assist. 27.
Reith, Ober-Telegr.-Assist. 302.
v. Rekowski, Post-Assist. 216.
Remcken, Telegr.-Assist. 248.
Renck, Oberlehrer. 166.
Renzi, Landmesser. 242.
Resicke, Hegemstr. 391.
Rettel, Ober-Post-Assist. 147.
Reyzloff, Land-Ger.-R. 214.
Reuscher, Pfarrer. 122.
Reuter, Ober-Post-Prakt. 130.
Reutermann, Gemeindeschullehrerin. 402.
Rhode Dr., Notar. 91.
Rhode, Post-Sekr. 186.
Rhode, Vorschullehrer. 308.
Ribbe, Reg.-Supern. 21.
Richards, Amtsvorst.-Stello. 32.
Richard, Ger.-Ref. 310.
Richter, Amtsvorst. 197.
Richter, Telegr.-Sekr. 130.
Richter, Gerichtsschreiber. 131.
Richter, Post-Assist. 167.
Richter, Kammer-Ger.-R. 168.
Richter, Post-Sekr. 188.
Richter, Ober-Post-Prakt. 193.
Richter, Ger.-Ref. 215.
Richter, Reg.-Sekr. 239.
Richter, Reg.-Bauführer. 247.
Richter, Kassen-Sekr. 247.
Richter, Telegr.-Gehilfin. 296.
Richter, Post-Prakt. 296.
Richter, Fachlehrerin. 354.
Richter, fisk. Verw. 398.
Riebold, Rechtsanw. 26.
Riedel, Post-Assist. 167.
Riedel, Post-Assist. 167.
Riedel, Ger.-Assess. 169.
Riedel, Telegr.-Mechaniker. 296.
Riegelmann, Oberlehrer. 296.
Rieger, Post-Gehilfin. 316.
Riegner, Ger.-Assess. 26.
Riegner, Rechtsanw. 91.
Riekesmann, Gerichtsschreiber-Geh. 132.
Riemann, Maschinenheizer. 32.
Riemann, Ober-Telegr.-Assist. 50.
Riemann, Maschinenheizer. 247.
Riemer, Fachlehrerin. 354.
Riemer, Bur.-Diätar. 426.
Riese Dr., Sanitäts-R. 202.
Rieß, Ober-Telegr.-Assist. 27.
Rietsch, Land-Ger.-Kanzlist. 132.
Rietscher, Post-Sekr. 248
Rinck, Oberbergamtskassen-Rend., Rechn.-R. 147.
Rinck, Gemeindeschullehrer. 354.
Ringeltaube, Gemeindeschullehrer. 137
Rinsland, Ober-Post-Prakt. 193.
Rintelen, Ger.-Ref. 310.
Risch, Gemeindeschulrektor. 75.
Risch, Post-Assist. 248.
Riske, Post-Assist. 296.
Ritter, Gerichtsschreiber. 131.
Ritter Dr., Kammer-Ger.-R 168
Ritter, Ober-Post-Prakt. 193.
Ritter, Hilfsförster. 202.
Ritter, Handelsrichter-Stello. 300.
Rittermann, Ger.-Assess. 60.
Rittel, Erster Staatsanw. 26.
Ritzenfeldt, Gemeindeschullehrer. 253.
Robiller, Post-Assist. 129.
Roch, Gerichtsschreiber-Geh. 169.
La Roche, Pfarrer. 40.
Rocholl, Amts-Ger.-R 130.
Rockohl, Post-Sekr. 296.
Rodenstein, Post-Bur.-Beamt. 1. Kl. 130
Röchling Dr., Land-Ger.-R. 168
Roedenbeck Dr., Kammer-Ger.-Senats-Präs. 168.
Rädern, Rechtsanw. 60.
Graf. v. Rödern, kommiss. Landratsamts-Verw. 87.
Gref. v Roedern, Landrat. 353.
Röding, Post-Insp. 193.
Röhler, Reg.-Bauführer. 425.
Röhlike, Ger.-Assess. 60.
Röhrig, Geh. Ober-Post-R. 83.
Römer, Ober-Post-Assist. 147.
Rönnefarth, Amtsvorst. 400.
Röper, Post-Insp. 186.
Rösler, Land-Ger.-Direkt., Geh. Justiz-R 375.
Röstel, Post-Assist. 167.
Röstel, Gustav. Post-Assist. 167.
Rogge, Post-Sekr. 147.
Rogge, Post-Assist. 216.
Roggenbuck, Förster 206.
Rohde, Post-Assist. 167.
Rohde, Gemeindeschullehrer. 262.
Rohloff, Amtsvorst. 88.
Rohn, Ober-Post-Prakt. 186.
Rohr, Post-Assist. 167.
Rohrbein, Gemeindeschullehrer. 129.
Rojahn, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Rokte, Stations-Verw. 147.
Rorarius, Post-Assist. 129.
Roschke, Hilfsförster. 233.
Roschke, Ober-Telegr.-Assist. 206.
Rosenberg Dr., Rechtsanw. 26.
Rosenberg Dr., Rechtsanw. 27.
Rosenblatt, Ober-Post-Sekr. 206.
Rosenfeld, Just.-R. 27.
Rosenfeld, Telegr.-Assist. 216.
Rosenfeld Dr., Ger.-Assess. 310.
Rosenfeld Dr., Rechtsanw. 366
Rosenhayn, Telegr.-Direkt. 375.
Rosenkranz, Fachlehrerin. 354.
Rosenow, Handelsrichter-Stello. 130.
Rosenplanter Dr., Oberlehrer. 398.
Rosenstock, Handelsrichter-Stello. 300.
Rosenthal, fisk Verte. 36.
Rosenthal, Amtsvorst. 46.
Rosenthal, Handelsrichter. 300.
Rosenthal Dr., Amts-Ger.-R. 354.
Rosenthal, Ger.-Ref. 458.
Rosin Dr., Ger.-Assess. 130.
Rosinsky, Förster. 353.
Roskamp, Post-Assist. 302.
Rosochacki, Telegr.-Gehilfin. 316.
Rossean, Telegr.-Gehilfin. 27.
Rossow, Post-Assist 216.
Roß, Wasser-Bau-Insp. 122.
Roß, Telegr.-Sekr. 248.
Roß, Post-Sekr. 302.
Roß, Post-Assist. 167.
Roßdam, Telegr.-Assist. 248.
Roßmann, Post-Sekr. 129.
Roter, Post-Sekr. 376.
Rothe, Gemeindeschullehrer. 122.
Rothe, Telegr.-Gehilfin 302.
Rothenstein, Handelsrichter-Stello. 168.
Rother, Gemeindeschullehrer. 107.
Rothkopf, Ober-Post-Assist. 147.
Rothkugel, Ger.-Ref. 169.
Rothschild, Handelsrichter. 410.
Rotschild, Ger.-Ref. 458.
Rothstein Dr., Oberlehrer. 114.
Ruch, Post-Sekr 296.
Rudloff, Ger.-Assess. 410.
Rudnick, Telegr.-Gehilfin. 248.
Rudolph Dr., Amtsrichter. 168.
Rudolphi Dr., Amts-Ger.-R. 214.
Rüdeiam, Reg.-Supern. 425.
Rückert, Post-Assist. 167.
Rüdiger, Rechn.-R. 88.
Rüdiger, Hegemstr. 398.
Rühe, Ober-Post-Assist. 50.
Rühl Dr., Sanitäts-R. 90.
Rühle, Amtsvorst.-Stello. 46.
Rühle, Post-Assist. 167.
Rühle, Post-Assist. 316.
Rüppel, Ober-Post-Sekr. 376.
Rüter, Post-Assist. 167.
Rüthnick, Förster. 242
Rütz, Post-Insp. 194.
Ruhl, Post-Assist. 216.
Rumland, Gemeindeschullehrer. 91.
Runge, Post-Sekr 88.
Runge, Ober-Post-Assist. 147.

Digitized by Google

Ruppert, Telegr.-Sekr. 409.
Rusch, Ger.-Ref. 27.
Rusch, Post-Assist. 167.
Rusch, Post-Assist. 248.
Rustike, Amtsvorst.-Stellv. 340.
Russel, Ger.-Ref. 428.
Ruthe, Post-Sekr. 296.
Rutschke, ord. Seminarlehrer. 253

S.

Sachs, Ger.-Ref. 92.
Sachs, Reg.-Sekr. 123.
Sachs, Rechtsanw. 169.
Sachs, Ober-Post-Prakt. 248.
Sachse, Erster Staatsanw. 215.
Sackel, Gemeindeschullehrer. 114.
Sacks, Telegr.-Sekr. 295.
Sadler, Rechn.-Revis. 121.
Sadrozinski Dr., Amtsrichter. 215.
Sänger, Ober-Post-Prakt. 193.
Säuberlich, Handelsrichter-Stellv. 410.
Sagebiel, Post-Assist. 50.
Sahl, Post-Assist. 167.
Sahm, Steuer-Insp. 146.
Salemann, Post-Assist. 216.
Salenz Dr., Sanitäts-R. 232.
Salinger, Ger.-Ref. 169.
Salinger, Handelsrichter-Stellv. 410.
Salomon, Amtsvorst. 46.
Salomon, Ober-Post-Assist. 147.
Salomon, Post-Sekr. 302.
Salpeter, Post-Sekr. 130.
Salza, Post-Assist. 296.
v. Salzwedel, Bau-R. u. IV. Kl. 157.
Samter, Amts-Ger.-R. 168.
Sander, Post-Assist. 215.
Sanders, Post-Assist. 167.
Sarcander, Gemeindeschullehrer. 36.
Sarcander, Telegr.-Gehilfin. 316.
Sartzapp Dr., Rechtsanw. 91.
Sasse, Gustav, Ober-Post-Assist. 147.
Sasse, Reinhold, Ober-Post-Assist. 147.
Sasse, Post-Assist. 302
Sator, Post-Assist. 296.
Sauer, Post-Sekr. 147.
Sauer, Ger.-Ref. 254.
Sauer, Gewerbe-R. 288.
Sauerland Dr., Amtsrichter. 300.
Sawade, Post-Sekr. a. D. 88.
Schachnow Dr., Ger.-Assess. 310.
Schachnow Dr. Rechtsanw. 375.
Schacht, Pfarrer. 137.
Schade, Post-Assist. 167.
Schade, Hauslehrerin. 193.
Schadebrodt, Ober-Telegr.-Assist. 50.
Schäfer, Hilfsförster. 165.
Schäfer, Post-Insp. 210.
Schäfer, Telegr.-Mechaniker. 216.
Schäfer, Telegr.-Gehilfin. 248.
Schaefer, Land-Ger.-Kanzlist. 371.
Schäfer, Ober-Telegr.-Assist. 402.
Schaefer, Rechtsanw. 458.
Schäferbarthold, Post-Assist. 296.
Schaeffer, Diakonus. 86.
Schäffer, Post-Direkt. 130.
Schäffer, Post-Direkt. 193.
Schärf, Kgl. Musik-Direkt. 7.
Schätz, Ober-Post-Assist. 409.
v. Schaven, Geh. Justiz-R. 26.
Schalhorn, Handelsrichter. 168.
Scharenberg, Telegr.-Gehilfin. 50.
Schatz, Erzieherin. 224.
Schauer, Telegr.-Gehilfin. 50.
Schaumann, Gemeindeschullehrer. 114.
Schauß, Ger.-Ref. 458.
Schawer, Förster. 296.
Scheel, Amtsanw.-Stellv. 375.
Scheele, Reg.-Bauführer. 32.
Scheffler, Post Assist. 216.
Scheibel, Telegr.-Mechaniker. 248.
Scheik, Amtsvorst.-Stellv. 4.
Scheletzky, Gemeindeschullehrerin. 21.
Schelthas Dr., Landrichter. 168.
Schelthas Dr., Land-Ger.-R. 214.
Schellhorn, Post-Insp. 186.
Schellanga, Gemeindeschullehrer. 129
Schenk, Post-Insp. 450.
Scherf, Steuer-Supern. 202.
Scherf, Telegr.-Sekr. 302.
Scherrer, Post-Assist. 302.
Scherz, Amtsvorst. 21.
Scherz, Amtsvorst. 366.
Schich, Post-Verw. 301.
Schicht, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 376.
Schiebel, Ober-Telegr.-Assist. 302.
Schielke, Telegr.-Gehilfin. 216.
Schienagel, Steuer-Supern. 206.
Schierwagen, Gerichtsschreiber. 92.
Schieß Dr., Staatsanw. 91.
Schiffner, Post-Sekr. 147.
Schirmer, Telegr.-Gehilfin. 50.
Schikore, Reg.-Bauführer. 425.
Schilling, Handelsrichter-Stellv. 168.
Schimmel, Handelsrichter. 457.
Schinz, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Schindler, Ger.-Assess. 215.
Schindler, Telegr.-Gehilfin. 216.
Schindler Dr., Rechtsanw., 458
Schinck, Gemeindeschullehrer. 36.
Schippan, Post-Assist. 129.
Schipper, Telegr.-Sekr. 147.
Schlademann, Post-Assist. 193.
Schlee, Gemeindeschullehrer. 420.
Schleevogt, Gemeindeschullehrer. 185.
Schleich, Post-Assist. 167.
Schlemann, Ger.-Voll.-Z. 132.
Schlensiedt, Reg.-Bauführer. 32
Schleps, Post-Prakt. 248.
Schlesier, Land-Ger.-R. 26.
Schlesinger, Ludwig, Handelsrichter-Stellv. 410.
Schlesinger, Hans, Handelsrichter-Stellv. 410.
Schlich, Post-Sekr. 147.
Schleiener, Ober-Telegr.-Assist. 302.
Schlichter, Landrichter. 169.
Schlinke, Post-Assist. 450.
Schlipphacke, Ger.-Assess. 26.
Schlockermann, Kammer-Ger.-R. 168.
Schlösser, Post-Assist. 167.
Schlötcke, Reg.-Sekr. 242.
Schlottmann Dr., Ger.-Assess. 60.
Schlünder, Ober-Post-Sekr. 50.
Schlüter, Telegr.-Assist. 216.
Schlüter, Hauslehrer. 234.
Schmalz, Prof., Reg.- u. Bau-R. 247.
Schmerse, Gemeindeschullehrer. 107.
Schmidt, Telegr.-Gehilfin 27.
Schmidt, Schichtmstr. 32.
Schmidt, Kgl. IV. Kl. 50.
Schmidt, Rend. 92.
Schmidt, Post-Verw. 130.
Schmidt, Gerichtsschreiber-Gehilfe 129
Schmidt, Hermann, Post-Assist. 167.
Schmidt, Ger.-Assess. 169.
Schmidt Dr., Post-Insp. 193.
Schmidt, K. A. E., Post-Insp. 193.
Schmidt, Land-Ger.-R. 214.
Schmidt, Post-Assist. 215.
Schmidt, Telegr.-Sekr. 216.
Schmidt, Katasterzeichner. 232
Schmidt, Hauslehrerin u. Erzieherin. 247.
Schmidt, Ger.-Ref. 254.
Schmidt, Ger.-Voll.-Z. 254.
Schmidt, Telegr.-Assist. 296.
Schmidt, Post-Sekr. a. D. 296.
Schmidt, Hilfsförster. 366.
Schmidt Dr., Ober-Post-Insp. 375.
Schmidt, Post-Assist. 392.
Schmidt, Oberlehrer. 398
Schmidt, Amts-Ger.-R. 410.
Schmidt, Post-Assist. 425.
Schmidt, Erzieherin. 450.
Schmidt, Telegr.-Mechaniker. 450.
Schmidt, Post-Assist. 450.
Schmidt, Telegr.-Assist. 450.
Schmidtchen, Ober-Telegr.-Assist. 21.
Schmidtke, Post-Assist. 167.
Schmiedehaus, Gerichtsschreiber. 131.
Schmiedel, Post-Assist. 167.
Schmiet, Post-Sekr. 193.
Schmittendorf, Staatsanw. 169.
Schmitz, Land-Ger.-Direkt. 168.
Schmitz, Land-Ger.-Präs. 450.
Schmohl, Oberlehrer. 74.
Schmolinsky, Pfarrer. 4.
Schmoll, Amtsvorst.-Stellv. 107.
Schmücker, Post-Insp. 216.
Schmuhl, Post-Insp. 129.
Schnabel, Gerichtsschreiber. 131.
Schnabel, Ober-Post-Prakt. 186.
Schneck, Post-Assist. 167.
Schneider, Post-Bur.-Beamt. I. Kl. 130.
Schneider, Telegr.-Gehilfin. 130.
Schneider, Gerichtsschreiber. 131.
Schneider, Ober-Post-Assist. 147.
Schneider, Post-Assist. 167.
Schneider, Ober-Post-Prakt. 186.
Schneider, Land-Ger.-Präs. 215.
Schneider, Post-Sekr. a. D. 216.
Schneider, Förster. 262.
Schneider, Handelsrichter-Stellv. 300.
Schneider, Ober-Post-Sekr. 402.
Schneider, Post-Assist. 450.
Schneider, Ger.-Ref. 458.
Schneider, Gerichtsschreiber. 458.
Schneidereit, Gerichtsschreiber. 375.
Schnell, Post-Sekr. 147.
Schniebet, Hilfsprediger. 420.
Schöier, Post-Sekr. 216.
Schöller, Rechtsanw. 410.
Schönbach, Amtsanw.-Stellv. 91.
Schönberg Dr., Ger.-Ref. 458.
Schönhuse, Amtsrichter. 21.
Schönfeld, Steuer-Sekr. 122
Schönfeld, Land-Ger.-Direkt. 168.
Schönfeld, Post-Assist. 186.
Schönknecht, Staatsanwaltschafts-Kanzlist. 131.
Schöpwinkel, Post-Insp. 193.
Scholl, Hegemstr. 301.
Scholz, Ober-Post-Assist. 193.
Scholze, Post-Assist. 296.
Scholz, Gemeindeschullehrer. 46.
Scholz, Ger.-Ref. 131.

Scholz, Post-Assist. 216.
Scholz, Gemeindeschullehrer. 253.
Schomburg, Post-Assist. 248.
Schrader, Reg.-Baukondukt. 32.
Schrader, Post-Assist. 167.
Schrader, Amtsvorst. 354.
Schramm, Ober-Post-Insp. 186.
Schreck, Post-Sekr. 147.
Schrein, Telegr.-Assist. 216.
Schreinert, Post-Assist. 216.
Schroeder, Ger.-Ref. 27.
Schröder, Post-Sekr. 130.
Schroeder, Gerichtsschreiber. 131.
Schröder, Post-Sekr. 147.
Schröder, Post-Assist. 167.
Schröder, Amtsrichter. 168.
Schroeder Dr., Amts-Ger.-R. 214.
Schröder, Post-Assist. 248.
Schroeder, Amtsvorst.-Stellv. 340.
Schroeder, Amtsrichter. 354.
Schroeder Dr., Rechtsanw. 410.
Schroedter Dr., Ger.-Assess. 91.
Schroedter, Hauslehrerin. 253.
Schröler, Gerichtsschreiber. 131.
Schröter, Post-Assist. 167.
Schröler, Post-Assist. 248.
Schubart, Ger.-Assess. 91.
Schubert, Post-Verw. 130.
Schubert, Post-Assist. 310.
Schuch, Katasterzeichner. 232.
Schuchardt, Superint. 374.
Schuchardt, Oberpfarrer. 425.
Schuchmann, Ober-Telegr.-Assist. 206.
Schüler, Amtsvorst.-Stellv. 32.
Schülke, Amtsvorst.-Stellv. 107.
Schümann, Post-Sekr. 147.
Schünemann, Post-Assist. 133.
Schünemann, Post-Assist. 215.
Schünemann Dr., Oberlehrer. 386.
Schütt, Telegr.-Gehilfin. 50.
Schütte, Rentmstr., Rechn.-R. 146.
Schüttemeier, Post-Assist. 186.
Schütz, Amtsvorst.-Stellv. 166.
Schütz, Post-Assist. 194.
Schütze, Gemeindeschullehrer. 262.
Schütze, Telegr.-Assist. 296.
Schütze, Hegemstr. 398.
Grf. v. d. Schulenburg, Amtsvorst. 205.
Schuleit, Ober-Post-Assist. 375.
Schulle, Bergmstr., Bergrevierbeamter. 214.
Schulle, Bergmstr., Bergrevierbeamter. 248.
Schultz, Ger.-Assess. 26.
Schultz, Gerichtsschreiber. 131.
Schultz, Gemeindeschulrektor. 206.
Schultz, Ober-Post-Assist. a. D. 296.
Schultz, Kreis-Bau-Insp. 316.
Schultz, Telegr.-Gehilfin. 316.
Schultz, Post-Assist. 316.
Schultze, Land-Ger.-R. 60.
Schultze, Amtsvorst. 214.
Schultze, fisk. Vertr. 266.
Schultze, Forst-Amtsanw. 375.
Schultze, kommiss. Amtsvorst. 331.
Schultze, Handelsrichter. 410.
Schultze, kommiss. Amtsvorst. 449.
Schulz, Bur.-Diät. 32.
Schulz, Gemeindeschullehrer. 46.
Schulz, Gemeindeschullehrer. 114.
Schulz, Post-Assist. 129.
Schulz, Ober-Post-Assist. 129.
Schulz, Land-Ger.-Kanzlist. 131.
Schulz, Ober-Post-Assist. 147.
Schulz, Wilhelm, Post-Assist. 167.
Schulz, Paul, Post-Assist. 167.
Schulz, Martin, Post-Assist. 167.
Schulz, Richard, Post-Assist. 167.
Schulz, Ober-Post-Prakt. 194.
Schulz, Post-Assist. 215.
Schulz, Post-Assist. 216.
Schulz, Amtsrichter. 248.
Schulz, Gerichtsschreiber. 254.
Schulz, Gemeindeschullehrer. 296.
Schulz, Ober-Post-Assist. 296.
Schulz, Telegr.-Gehilfin. 296.
Schulz, Ober-Post-Prakt. 296.
Schulz, Amtsrichter. 340.
Schulz, Ger.-Assess. 410.
Schulz, Gemeindeschullehrer. 316.
Schulz, Telegr.-Gehilfin. 316.
Schulz, Amtsrichter. 354.
Schulz, Gemeindeschullehrerin. 379.
Schulz, Hegemstr. 391.
Schulz, Amts-Ger.-R. 410.
Schulz, Reg.-Baukondukt. 425.
Schulz, Post-Sekr. 430.
Schulz, Hilfsförster. 457.
Schulz, Gerichtsschreiber. 458.
Schulze, Kreissecretär. 40.
Schulze, Ober-Telegr.-Assist. 50.
Schulze, Gemeindeschullehrer. 107.
Schulze, Gemeindeschullehrer. 129.
Schulze, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Schulze, Kantor. 166.
Schulze, Post-Assist. 167.
Schulze, Hermann, Telegr.-Assist. 167.
Schulze, Louis, Telegr.-Assist. 167.
Schulze, Gemeindeschullehrerin. 180.
Schulze, Amtsrichter. 214.
Schulze, Ger.-Ref. 254.
Schulze, Gemeindeschullehrer. 316.
Schulze, Katasterlandmesser. 366.
Schulze, Post-Assist. 430.
Schulze, Ger.-Assess. 457.
Schulzenberg, Rechtsanw. 254.
Schumann, Post-Insp. 194.
Schuppien, Post-Assist. 167.
Schuster, Kreissecretär. 40.
Schuster, Post-Assist. 296.
Schwaack, Ober-Post-Assist. 322.
Schwabacher, Ger.-Ref. 215.
Schwan, Post-Assist. 296.
Schwander, Post-Assist. 167.
Schwandt, Pfarrer. 40.
Schwarz, Ger.-Assess. 215.
Schwartzkopff Dr., Amtsrichter. 168.
Schwarz, Erster Staatsanw. 131.
Schwarz, Handelsrichter. 168.
Schwarz, Telegr.-Gehilfin. 296.
Schwarz, Gemeindeschullehrer. 316.
Schwarze, Land-Bau-Insp. 386.
Schwarzlose, Ger.-Ref. 458.
Schwebs, Telegr.-Assist. 248.
Schweichler, Staatsanw. 410.
Schweitzer, Handelsrichter-Stellv. 168.
Schwickerath Dr., Staatsanw. 169.
Schwidetzky, Ger.-Assess. 60.
Schwilsky, Post-Assist. 167.
Schwinge, Telegr.-Gehilfin. 248.
Sechlem, Ober-Post-Prakt. 194.
Seckl Dr., Ger.-Assess. 169.
Seeger, Ober-Post-Assist. 129.
Seeg[illegible] 420.
Seibl, Telegr.-Gehilfin. 216.
Seidel, Amtsvorst. 26.
Seidel, Amtsrichter. 26.
Seidel, Amts-Ger.-Kanzlist. 131.
Seidel, Amts-Ger.-R. 215.
Seidel, Ger.-Assess. 410.
Seidel, Gerichtsschreiber. 421.
Seifert, Ober-Telegr.-Assist. 194.
Seifert, Ober-Telegr.-Assist. 216.
Seiffert, Post-Sekr. 398.
Seiler, Gemeindeschullehrerin. 21.
Selbiger Dr., Rechtsanw. 375.
Selbmann, Gemeindeschullehrerin. 379.
Sembries, Gemeindeschullehrer. 354.
Semmelroth, Post-Insp. 129.
Semmelroth, Post-Insp. 193.
Senff, Post-Assist. 167.
Senff, Amts-Ger.-R. 248.
Seng, Post-Assist. 376.
Senge, Ober-Post-Prakt. 186.
Senkel, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Sennewald Dr., Amtsrichter. 168.
Sennewald, Telegr.-Gehilfin. 248.
Sewekow, Amtsvorst. 4.
Seyffert, Staatsanwaltschafts-Sekr. 131.
Siebach, Telegr.-Gehilfin. 296.
Siebecke, Amtsvorst. 46.
Siebel, Strafgef.-Insp. 215.
Siebert, Ger.-Assess. 169.
Siebert, Ober-Post-Prakt. 186.
Siedentopf, Schichtmstr. 32.
Siedler, Telegr.-Gehilfin. 27.
Siegmann, Bergwerks-Direkt., Berg-R. 247.
Siegert, Gemeindeschullehrer. 224.
Siegert, Gerichtsschreiber. 375.
Siegmann, Landrichter. 168.
Sieke, Ober-Post-Assist. 50.
Sievert, Staatsanwaltschafts-Sekr. 131.
Siggel, Telegr.-Gehilfin. 130.
Silberberg Dr., Rechtsanw. 410.
Silberstein, Ger.-Assess. 457.
Simon Dr., Ger.-Assess. 60.
Simon, Post-Assist. 167.
Simon, Ger.-Assess. 215.
Simon, Post-Verw. 248.
Simon, Post-Assist. 316.
Simony Dr., Rechtsanw. 375.
Singer, Ober-Telegr.-Assist. 322.
Sterde, Ober-Post-Assist. 50.
Slomeit, Post-Assist. 167.
Slonietzki, Kammer-Ger.-R. 168.
Sluyter, Pfarrer. 107.
Smaczny, Post-Assist. 248.
Smell, Ober-Post-Prakt. 450.
Smethlage, Amtsvorst. 340.
Sobczyk, Post-Assist. 248.
Soberuheim, Ger.-Ref. 60.
Soberuheim Dr., Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 458.
Sobieralski, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Sochaczewer Dr., Amtsrichter. 375.
Sönderop, Kammer-Ger.-Senats-Präs. 168.
Sörensen, Post-Assist. 167.
Sokolowsky, Post-Assist. 310.
Solbrig Dr., Kreisarzt. 60.
Solon, Ger.-Ref. 169.
Sommer, Hilfsförster. 21.
Sommer, Post-Sekr. 147.
Sommerfeld, Ober-Post-Prakt. 186.
Sommerfeldt, Strafgef.-Ober-Insp. 169.

Digitized by Google

Sonnenbrodt Dr., Rechtsanw., 91.
Sonnenburg, Post-Sekr. 27.
Sonnenburg, Ober-Post-Prakt. 186.
Sorge, Post-Assist. 216.
Sorische, Ger.-Sekr. 92.
Spalding, Bau-R., R. IV. Kl. 459.
Specht, Post-Kanzlist. 450.
Speer, Post-Assist. 193.
Spener, Forstmstr. 420.
Sperhake, Ober-Post-Assist. 186.
Spettlhöfer, Bureau-Diät. 247.
Spielhagen, Ger.-Vollz. 375.
Spieß, Ober-Telegr.-Assist. 50.
Spielhagen, Gerichtsschreiber. 27.
Spiller, Kammer-Ger.-Kanzlist. 131.
Spitta, Ober-Post-Assist. 147.
Splettlhöfer, Bur.-Diät. 426.
Spohn, Amtsvorst.-Stellv. 366.
Spring, Amts-Ger.-R. 168.
Spring, Ger.-Sekr. 254.
Springer, Gemeindeschullehrer. 316.
Sprosse, Ober-Post-Assist. 186.
Sprung, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Staats, Gemeindeschullehrer. 91.
Staats, Telegr.-Sekr. a. D. 296.
Staats, Post-Sekr. 409.
Stadthagen, Ger.-Rej. 375.
Staedling, Förster. 50.
Stämmler, Ober-Post-Assist. 147.
Stage, Ober-Post-Assist. 129.
Stage, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 167.
Stahlbusch, Post-Sekr. 147.
Stahlfeld, Post-Assist. 450.
Stahn, Post-Assist. 216.
Stamer, Land-Ger.-Präs. 450.
Standke, Gerichtsschreiber 131.
Stargardt Dr., Amtsrichter. 214.
Starke, Ober-Post-Assist. 129.
Starke, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 130.
Starke, Post-Sekr. 216.
Starke Dr., Ger.-Assessf. 310.
Staffel, Ober-Post-Prakt. 186.
Stauch, Katasterzeichner. 232
Stauche, Ober-Post-Prakt. 130.
Staufenbiel, Bureau-Diät. 426.
Stechert, Amtsrichter. 169.
Stehnken, Post-Assist. 167.
Steiger, Ober-Post-Prakt. 186.
Stein, Gerichtsschreiber. 131.
Stein, Ober-Post-Prakt. 248.
Stein, Post-Sekr. 392.
Steinau, Justiz-R. 37.
v. Steinau Steinrück, Ger.-Rej. 92.
Steinbrück, Amtsanw.-Stellv. 169.
Steindamm, Post-Sekr. 147.
Steindel, Telegr.-Gehilfin. 130.
Steineck, Ober-Post-Insp. 450.
Steinhöfel, Post-Assist. 216.
Steinhoff, Ger.-Rej. 92.
Steinke, Post-Assist. 167.
Steinmeister, Reg.-R. 233.
Steinschen, Post-Assist. 409.
Steinschneider, Justiz-R. 27.
Steinsohn, Gemeindeschullehrer. 354.
Stelter, Gemeindeschullehrer. 122.
Stendel, Ober-Telegr.-Assist. 392.
Stendel, Ober-Telegr.-Assist. 450.
Stengel, Reg.-Sekr. 32.
Stenzel, Land-Ger.-Kanzlist. 131.
Stenzel, Post-Assist. 167.
Stenzel, Telegr.-Sekr. 316.
Stenzel, Vorschullehrer. 457.
Stephan, Reg.-Bauführer. 247.
Stephany Dr., Ger.-Assess. 69.
Stern, Notar. 91.
Stern, Ger.-Rej. 131.
Stern, Rechtsanw. u. Notar. Justiz-R. 366.
Stern, Ger.-Rej. 366.
Sternberg Dr., Rechtsanw. 131.
Sternberg, Rechtsanw. 458.
Sternberg, Ger.-Rej. 458.
Sterzel Dr., Amts-Ger.-R. 248.
Steuer, Förster. 420.
Stiebig, Telegr.-Assist. 316.
Stiebler, Gerichtsschreiber. 131.
Stichl, Post-Assist. 129.
Stift, Staatsanwaltschafts-Kanzlist. 131.
Stille, Ober-Post-Prakt. 193.
Stobbe, Ober-Post-Assist. 147.
Stock, Postmstr. 193.
Stockhaus, Steuer-Sekr. 122.
Stockmann, Post-Bur.-Beamt II. Kl. 316.
Stöhmer, Ober-Post-Assist. 147.
Stöphasius, Post-Insp. 193.
Stöveno, Reg.-Sekr. 233.
Stöveno, Geh. exped. Sekr. u. Kalkul. 374.
Stöwesand, Hilfsförster. 21.
Stöwesand, Hilfsförster. 185.
Stoffer, Post-Assist. 167.
Stoll, Staatsanwaltschafts-Sekr. 131.
Stoly, Amts-Ger.-R. 214.
Stolzenberg, Post-Assist. 167.
Stolzenberg, Hauslehrerin u. Erzieherin. 442.
Stolzenburg Dr., Sanitäts-R. 232.
Stopper, Stations-Vorst. I. Kl. 147.
Storch, Gemeindeschullehrer. 354.
Stornke, Telegr.-Gehilfin. 248.
Strache, Förster. 295.
Strahl, Reg.-Supern. 122.
Strahn, Ober-Post-Prakt. 193.
Strebe, Post-Assist. 216.
Strecker, Post-Assist. 248.
Strehlau, Post-Sekr. 216.
Strehlow, Telegr.-Gehilfin. 130.
Strehmann, Land-Ger.-Kanzlist. 131.
Streit, Reg.-Sekr. 375.
Stroetzel, Ger.-Rej. 310.
Strohbusch, Gemeindeschullehrer. 129.
Strohmeier, Ger.-Vollz. 458
Strube, Telegr.-Gehilfin. 27.
Struck, Telegr.-Assist 50.
Struck, Hauslehrerin. 129.
Strümpfler, Bau-R., R IV. Kl. 457.
Struensen, Ger.-Rej. 27.
Struve, Post-Sekr. 40.
Stubbe, Ober Post-Assist. 147.
Stube, Ober-Post-Assist. 147.
Stubenrauch, Forst-Amtsanw. 310.
Student, Post-Insp. 194.
Student, Ger.-Assess. 457.
Stüben, Ger.-Rej. 169.
Südemann, Post-Assist. 216.
Stümke, Rohrpostmaschinist. 216.
Stuber, Ger.-Rej. 310.
Suck Dr., Oberlehrer. 166.
Suckau, Telegr.-Gehilfin. 375.
Süß, Post-Direkt. a. D. 50.
Suffrian, Gerichtsschreiber. 131.
Suhr, Post-Assist. 167.
Suin de Boutemard, Förster. 295.
Suppe, Telegr.-Gehilfin. 27.
Surhoff, Post-Assist. 167.
Sydow, Ger.-Assess. 215.
Symons, Amts-Vorst.-Stellv. 21.
Szczeblewski, Post-Assist. 248.

T.

Tabor, Gemeindeschullehrer. 354.
Tapernon, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Taubert, Telegr.-Gehilfin. 316.
Tauschel, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Tecklenburg, Telegr.-Assist. 409.
Teichmann, Post-Assist. 167.
Teichmann, Ober-Post-Prakt. 186.
Tempelhagen, Ger.-Rej. 366.
Tenter, Ober-Post-Assist. 147.
Tepler, Land-Ger.-Direkt. 168.
Teschke, Telegr.-Sekr. 147.
Tesmer, Ger.-Rej. 458.
Tettweiler, Telegr.-Gehilfin. 27.
Teuchet, Telegr.-Gehilfin. 50.
Teuchert, Telegr.-Gehilfin. 316.
Thäns, Post-Assist. 129.
Thal, Post-Sekr. 224.
Thassilen, Ger.-Rej. 254.
Thede, Hauslehrerin. 147.
Theel, Ober Post-Sekr. 376.
Theilig, Ober-Post-Assist. 147.
Thele, Ober-Post-Prakt. 409.
Thiede, Rechn.-R. 26.
Thiel, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Thiel, Ober-Post-Prakt. 193.
Thiel, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 450.
Thiele Dr., Ger.-Assess. 26.
Thiele, Amtsvorst. 40.
Thiele, Telegr.-Sekr. 129.
Thiele, Telegr.-Gehilfin. 130.
Thiele, Ober-Post-Assist. 147.
Thiele, Hegemstr. 398.
Thiele, Bau-R. 426.
Thieleke, Post-Assist. 167.
Thieleke, Bau-R., R. IV. Kl. 449.
Thieleke, Katasterzeichner. 232.
Thielmann, Ger.-Assess., juristischer Hilfsarbeiter. 147.
Thieme, Handelsrichter. 168.
Thierbach, Kataster-Hilfszeichner. 224.
Thiersch, Gerichtsschreiber. 131.
Thießeng, Post-Sekr. 450.
Thimm, Ober-Post-Assist. 147.
Thoholte, Reg.- u. Bau-R. 87.
Thomas, Telegr.-Insp. 130.
Thomas, Amts-Ger.-Kanzlist. 131.
Thomas, Post-Prakt. 216.
Thomas, Gemeindeschullehrer. 224.
Thun, Gerichtsschreiber-Geh. 27.
Tiede, Post-Assist. 167.
Tiede, Post-Assist. 376.
Tiedemann, Post-Assist. 167.
Tiedtke, Hauslehrerin. 391.
Tiefensee, Gemeindeschullehrer. 114.
Tiel, Post-Assist. 193.
Tieg, Hilfsförster. 158.
Tieg, Gerichtsschreiber. 254.
Tillack, Post-Assist. 167.
Timm, Telegr.-Sekr. 147.
Timm, Post-Assist. 248.
Timme, Kammer-Ger.-R. 168.
Timmermann, Rechtsanw. 215.
Timmermann, Kreis-Bau-Insp. 247. 168.
Tismer, Gerichtsschreiber. 131. 315
Titze, Gemeindeschullehrer 129. 8
Titzmann, Gemeindeschullehrer. 114.

Digitized by Google

Todt, Ger.-Ref. 375.
Toegel, Land-Ger.-R. 248.
Tölke, Ger.-Ref. 375.
Tölle, Telegr.-Gehilfin. 216.
Tolk, Staatsanw. 131.
Tomaschat, Seminar-Direkt. 316.
Tonn, Post-Sekr. 147.
Torman, Ger.-Ref. 215.
Tornow, Post-Assist. 129.
Trahndorff, Geh. Registrator. 426.
Trapp, Post-Assist. 262.
Trebbin, Gemeindeschullehrer. 107.
Trebel, Post-Assist. 402.
Treff, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 248.
Trell, Gef.-Sekr. 458.
Trenn, Telegr.-Gehilfin 392.
Treptow, Ober-Post-Assist. 194.
Treptow, Kammer-Ger.-Sekr. 375.
Treubrodt, Gemeindeschullehrerin. 21.
Treuter, Amtsanw. 131.
Triebel, Staatsanw. 169.
Triebel, Gemeindeschullehrer. 296.
Triebenier, Ger.-Assess. 375.
Triloff, Ger.-Assess. 26.
Troge, Ger.-Volls. 254.
Trojahn, Post-Sekr. 296.
Trojan, Ger.-Assess. 91.
Tropfke Dr., Oberlehrer. 316.
Trübe, Gerichtsschreiber-Geh. 60.
Tschepel, Post-Assist 50.
Tuchtenhagen, Ger.-Volls. 254.
Tuckermann, Post-Bau-R., Geh. Post-R. 402.
Tümmel, Gemeindeschullehrer. 91.
Türcke, Hegemstr 391
Tusch, Gef.-Insp.-Assist. 441.
Twiehaus, Reg.- u. Bau-R 113.
Typke, Amtsrichter. 354.

U.

Uber, Ober-Post-Assist. 147.
Uhlbach, Rechtsanw. 60.
Uhlmann, Gemeindeschullehrer. 129
Uhrbach, Ober-Post-Prakt. 186.
Uhrlandt, Post-Assist. 216.
Uhrmacher. Mil-Anwärter. 425.
Ukro, Post-Assist. 248.
Ulbrich, Land-Ger.-R. 26.
Ulbrich, Telegr.-Assist. 402.
Ullenei, Gemeindeschullehrer. 91.
Ulrich, Rechtsanw., Justiz-R 254.
Ulrich, Bau-R., R. IV. Kl. 457.
Ulrichs, Gewerbe-Assess. 202.
Umbach, Post-Assist. 216.
Unbehau, Post-Assist 193.
Unger, Justiz-R. 27.
Unger, Ger.-Volls. 42.
Unger, Ober-Post-Assist. 296.
Unruh, Geh. Sekret. Assist. 137.
Unk, Telegr.-Gehilfin 218.
Unverferth, Telegr.-Gehilfin. 296.
Urban, Ober-Telegr.-Sekr. a. D. 130.
v. Usedom, Kanzlei-Sekr. 254.
Utermark, Post-Assist 50.
Utsch, Ger.-Assess. 457.

V.

Dr., Rechtsanw. 26.
Handelsrichter-Stellv. 410.
Stations-Insp. 107.
Vathke, Post-Assist. 129.
van der Velde, Post-Insp. 193.
Veltwisch, Ober-Post-Sekr. 130.
Venzke, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Vespermann, Post-Assist. 248.
Vick, Post-Assist. 167
Victorius, Handelsrichter-Stellv. 168.
Viebweg, Telegr.-Gehilfin 392.
Vielhaack, Amtsv.-Stellv. 21.
Vieth, Post-Sekr. 167
Viezens Dr., Kammer-Ger.-R 168.
Voegt, Telegr.-Sekr. a. D. 450.
Voelker Dr., Rechtsanw. 27.
Völker, Telegr.-Gehilfin. 296.
Vogt, Land-Ger.-R. 130.
Vogel, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Vogel, Post-Sekr. 147.
Vogel, Amts-Ger.-Kanzlist. Kanzlei-Insp. 169.
Vogel, Amtsrichter. 248.
Vogt, Post-Sekr. 27.
Vogt, Ger.-Ref. 375.
Vohl, Bau-R 32.
Voigt, Geh. Justiz-R. 26.
Voigt Dr. med. Kreisarzt 60.
Voigt, Gerichtsschreiber. 131.
Voigt, Post-Assist 376.
Voigt, Bürgermstr. 449.
Voigt, Post-Assist. 450.
Voigtgalt, Kataster-Kontr., Steuer-Insp. 366.
Volchert geb. Lietz, Hauslehrerin. 108.
Volkmar Dr., Ger.-Ref. 60.
Volkmar, Ober-Landes-Ger.-R. 168.
Volling, Post-Sekr. 27.
Vondermühl, Post-Sekr. 216.
Vorbaum, Amtsrichter. 168.
Vorbeck, Ober-Post-Direkt., Geh. Ober-Post-R. 248
Vorwerk, Telegr.-Assist 248
Voß, Telegr.-Gehilfin. 167.
Voß, Post-Direkt 193.
Voß, Ger.-Assess. 253.

W.

Wache, Post-Assist. 376.
Wachtel, Kammer-Ger.-R. 168.
Wacks, Gemeindeschullehrer. 354.
Wächter, Frau, Wwe. 214.
Wächter, Forst-Aufs.-Anw. 215.
Wagner, Post-Prakt. 193.
Walch, Post-Assist. 248.
Wagener, Post-Insp. 193.
Wagenitz, Ger.-Assess. 410.
Wagenknecht, Rechtsanw. 60.
Wagenknecht, Hilfsförster. 158.
Wagenknecht, Hilfsförster. 253.
Wagner, Justiz-R. 27.
Wagner, Pastor. 88.
Wagner, Ober-Post-Assist. 147
Wagner, Post-Sekr. 147.
Wagner, Post-R. 167.
Wagner, Amts-Ger.-R. 169
Wagner, Post-Insp. 194.
Wagner, Erster Staatsanw. 310.
Wagner, Amts-Ger.-R. 450.
Wagnitz, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Wahle, Land-Ger.-Kanzlist 131.
Wahrendorf, Post-Assist. 376.
Waldeck Dr., Rechtsanw. 131.
Waldmann, Spezialkommissarius, Sekr.
Wallmann, Telegr.-Gehilfin. 296.
Walkemode, Post-Assist. 186.
Walter, Rotar 27.
Walter, Post-Assist. 129.
Walter, Post-Assist. 167.
Walter, Telegr.-Sekr. 248.
Walter, Post-Bau-Insp., Bau-R. 296.
Walter, Gerichtsschreiber, Sekr. 366.
Walter Dr., Ger.-Assess. 410.
Walter Dr., Dragoman. 458.
Walther, Ober-Post-Insp. 193.
Waubel, Hauslehrer. 166.
Wandel, Ger.-Ref., 458.
Wangemann Dr., Rechtsanw. 169.
Wanglier, Telegr.-Assist. 216.
Wanke, Ob.-r Post-Prakt. 186.
Warnat, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 50.
Warnatsch Dr, Land-Ger.-Direkt. 450.
Warneck, Gemeindeschullehrer. 36.
Warnstedt, Post-Assist. 130.
Warsow, Ger.-Ref. 366
Wartenberger, Ger.-Assess. 215.
Wartenberger, Handelsrichter. 354.
Wasmund, Post-Assist. 296.
Wasserfall, Ger.-Ref. 60.
Wassermann, Gemeindeschullehrerin. 379.
Weber, Geh. Ober-Justiz-R. 26.
Web-r, Post-Assist. 216.
Weber, Gef.-Insp. 366.
Weber, Ger.-Assess. 457.
Weckens, Pfarrer. 74.
Wedekind, Amtsrichter. 168.
v Wedel-Parlow, Ger.-Assess. 410.
Wegener, R IV. Kl. 50.
Wegener, Amtsrichter. 91.
Wegener, Ober-Post-Sekr. 130.
Wegener, Ober-Post-Assist. 147.
Wegener Dr., Ger.-Assess. 310.
Wehlan, Notar 91.
Wehrmann, Ger.-Assess. 215.
Wehrtpohn, Post-Assist 296.
Wehrtmann, Amtsvorst. Stellv. 129.
Weiche, Abgaben-Revisor 91.
Weidemann, Post-Sekr. 218.
Weidemann Dr., Ger.-Assess. 410.
Weidner, Telegr.-Sekr. 186.
Weighardt, Post-Assist. 167.
Weiland, Post-Assist 129.
Weilemann, Rechn.-R. 25
Weinbender, Postaufs. 75.
Weinberg, Bau-Inspektor. 168.
Weinbrenner, Post-Prakt 248.
Weimed, Amtsrichter 248.
Weingarten, Gemeindeschullehrerin. 21.
Weinmann, Gerichtsschreiber. 310.
Weinstock, Ger.-Ref. 60.
Weisbach Dr., Sanitäts-R. 232.
Weile, Ger.-Ref. 60.
Weise, Post-Sekr. 224.
Weise, Ger.-Assess. 457.
Weishaupt, Ober-Post-Sekr. 129.
Weishaupt, Ober-Post-Sekr. 398.
Weiß, Post-Direkt 193.
Weiß, Telegr.-Assist 296.
Weiße, Post-Sekr 216.
Weißenfels, Post-Assist. 167.
Weißer, Land-Ger.-R. 215.
Weißhuhn, Gerichtsschreiber. 375.
Welk, Post-Assist. 215.
Welker, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 130.
Welker, Post-Assist. 248.
Weller, Post-[illegible] 167.

Digitized by Google

Welz, Post-Assist. 215.
Welzel, Gemeindeschullehrer. 129.
Wendorff, Post-Assist. 409.
Wendt, Landmesser. 224.
Wendt, Hilfsförster. 420.
Wenger, Ober-Post-Assist. 147.
Wenke, Pfarrer. 409.
Wenn, Ober-Telegr.-Assist. 147.
Wenn, Ober-Telegr.-Assist. 409.
Wenisch, Telegr.-Sekr. 450.
Wentzel, Zeichenlehrerin. 180.
Wentzel, Amts-Ger.-N. 450.
Wengel, Schichtmstr. 32.
Wenzel, Post-Assist. 167.
Werda, Ger.-Ref. 375.
Werdermann, Gemeindeschullehrer. 354.
Wergin, Post-Assist. 167.
Wernecke, Post-Assist. 215.
Wernecke, Post-Sekr. 409.
Werner, Post-Assist. 348.
Werner, Post-Sekr. 167.
Werner, Ger.-Assess. 169
Werner, Post-Insp. 193.
Werner, Post-Sekr. 216.
Werner, Reg.- u. Geh. Bau-R. 425. 426.
Wernicke, Gerichtsschreiber. 131.
Wernig, Reg.-Sekr. 137.
Wierschkull, Amtsrichter. 214.
Wierth, Gemeindeschullehrer. 354.
Wiertheim, Land-Ger.-R. 130.
Werther, Post-Assist. 167.
v. Zur-Westen, Ger.-Assess. 458.
Westphal, Telegr.-Sekr. 88.
Westphal, Post-Insp 129.
Westphal, Post-Assist. 130.
Westphal, Telegr.-Assist. 147.
Westphal, Telegr.-Gehilfin. 409.
Westphal, Telegr.-Sekr. 409.
Wegel, Förster. 185.
Wetzel, Staatsanwaltschafts-Sekr. 458.
Wewezer, Telegr.-Assist. 248.
Weyergang, Post-Prakt. 193.
Weykopf, Ober-Telegr.-Sekr 194.
Wiazewski, Post-Sekr. 147.
Wichgraf, Kreis-Bau-Insp. 310.
Wichmann, Telegr.-Assist 167
Wichmann, Post-Sekr. 409.
Wichmann, Post-Assist. 450.
Wicht, Telegr.-Assist. a. D. 409.
Wickboldt, Amtsvorst. 232.
Widikamp, Post-Assist. 130.
Wiechert, Post-Assist. 450.
Wiechmann, Telegr.-Assist. 450.
Wiedecke, Post-Assist. 167.
Wiegel, Reg.-Sekr. 374.
Wieget, Post-Insp. 216.
Wiegner Dr., Ger.-Voll. 92
Wieland, Gerichtsschreiber. 60.
Wieland, Telegr.-Assist. 216.
Wiener, Rechtsanw. 215.
Wiener, Handelsrichter-Stellv. 300.
Wienholz, Ger.-Ref. 131.
Wiens, Reg.-Bauführer. 137.
Wiensfowski, Kammer-Ger.-R. 168.
Wienstruck, Handelsrichter-Stellv. 168.
Wiese, Post-Assist. 167.
Wiese, Telegr.-Gehilfin. 167.
Wieske, Gerichtsschreiber. 375.
Wiesner, Ger.-Ref. 310.
Wiesner Dr., Reg.-Assess. 442.
Wiesniewski, Ger.-Voll. 132.
v. Wietersheim, Telegr.-Gehilfin. 87.
Wilde 11, Reg.-Sekr. 233.
Wildt, Telegr.-Sekr. 409.
Wilhihr, Ober-Post-Assistent. 188.
Wilhelm Dr., Kreisarzt. 310.
Wilke, Ger.-Ref. 60.
Wilke, Gerichtsschreiber. 131.
Wilke, Post-Assist. 194.
Wilke, Förster. 295.
Wilke, Post-Assist. 296.
Wilke, Ges.-Insp.-Assist. 375.
Wilke, Land-Ger.-R. 450.
Will, Ober-Post-Assist. 193.
Willhöft, Post-Assist. 167.
Willhöft, Post-Assist. 376.
Willigmann, Ger.-Ref. 375.
Willmann, Ger.-Ref. 310.
Willmow, Handelsrichter. 168.
Wimmel, Rechtsanw. 169.
Windaus, Post-Sekr. 194.
Winde, Gemeindeschullehrer. 253.
Windels, Ger.-Ref. 92.
Windels Dr., Ger.-Assess. 215.
Windmüller, Ger.-Voll. 375.
Winkel, Telegr.-Gehilfin. 167.
Winkel, Gerichtsschreiber. 169.
Winkler, Gemeindeschullehrer. 129.
Winkler, Telegr.-Assist. 186.
Winkler, Ger.-Ref. 310.
Winneg, Ober-Post-Assist. 147.
Winter, Gemeindeschullehrer. 107.
Winter, Post-Assist. 129
Winter, Tiergarten-Regimenter. 137.
Winter, Post-Assist. 215.
v. Winterfeld, Amtsvorst. 91.
v. Winterfeld, Amtsvorst. 379.
Wintzheimer, Förster. 295.
Wirth, Förster. 166.
Wirth, Ger.-Assess. 169.
Wirth, Rechtsanw. 215.
Wirth Dr., Staatsanw. 254.
Wirth Dr, Ger.-Ref. 310.
Wittke, Pfarrer. 40.
Witte, Superint. 129.
Witte, Post-Assist. 193.
Witte, Ger.-Ref. 310.
Witte, Hegemstr. 398.
Wittenberg, Rechtsanw. 91.
Wittenberg, Post-Bur.-Beamt. I. Kl. 130.
Witter, Post-Sekr. 409.
Wittichen, Telegr.-Insp. 186.
Wittig, Post-Assist. 215.
Witting, Ober-Post-Assist. 60.
v. Witzleben, Post-Direkt. 130.
Wobig, Telegr.-Insp. 194.
Wocke, Ger.-Voll. 366.
Wodtke, Post-Assist. 248
Wobbeking, Post-Assist. 216.
Woldike, Gerichtsschreiber. 131.
Wölfing, Evangelischer Feldpropst. 192.
Wörpel, Gerichtsschreiber. 131.
Wohlers, Fachlehrerin 354.
Wohlstein, Gemeindeschullehrer. 114.
Wojahn, Gemeindeschullehrer. 46.
Wojahn, Gemeindeschullehrer. 253.
Woitaske, Turnlehrer. 409.
Woite, Amtsvorst.-Stellv. 59.
Woite, Post-Assist. 296.
Wolf, Ger.-Ref. 60.
Wolf, Telegr.-Sekr. 130.
Wolf, Ober-Post-Prakt. 193.
Wolf, Post-Assist. 248
Wolff, Amtsvorst.-Stellv. 21.
Wolff, Amtsanw. 91.
Wolff, Notar. 91.
Wolff, Land-Ger.-Kanzlist. 131.
Wolff, Ober-Post-Prakt. 186.
Wolff, Förster. 224.
Wolff, Ger.-Ref. 310.
Wolff, Gemeindeschullehrer. 354.
Wolff, Gemeindeschullehrer. 354.
Wolff, Gemeindeschullehrer. 366.
Wolff, Hegemstr. 391.
Wolff, Hegemstr. 398.
Wolff, Ger.-Ref. 458.
Wolfram, Ger.-Ref. 375.
Wollanke, Hegemstr. 50.
Wolle, Gemeindeschulrektor. 354.
Wollenberg, Post-Assist. 248.
Wollenberg, Reg.-Zis.-Supern. 391.
Wollmann, Post-Bur.-Beamt. I. Kl. 130.
Wolter, Post-Assist. 167.
Wolter, Post-Assist. 216.
Wolter Dr. jur., Amtsanw.-Stellv. 376.
Worm, Gerichtsschreiber. 131.
Wrede, Post-Bur.-Beamt. I. Kl. 130.
Wrede, Amtsvorst. 316.
Wrede, Amtsvorst. 379.
Wünn, Hegemstr. 398.
Wünsch, Amtsrichter. 169.
Wüst, Zeichenlehrer. 249.
Wulff, Hauslehrerin. 186.
Wulff, Post-Bur.-Bgamt. II. Kl. 298.
Wulk, Gemeindeschulrektor. 366.
Wunderlich, Ger.-Ref. 27.
Wunnecke, Fachlehrerin. 354.
v. Wunsch, Ger.-Ref. 458.
Wurl, Hilfsförster. 158.
Wurm, Post-Assist. 167.
Wurmstich, Telegr.-Sekr. 147.
Wurstmacher, Post-Assist. 215.
Wuthenow, Telegr.-Gehilfin. 50.
Wuthenow, Erster Staatsanw. 91.
Wuttke, Gemeindeschullehrer. 137.
Wuthdorf, Ger.-Ref. 458.
Wuthn, Ober-Telegr.-Assist. 147.

J.

Zaar, Telegr.-Gehilfin. 130.
Zagelow, Oberfeuerwerker. 425.
Zagunn, Telegr.-Assist. 216.
Zahn, Post-Sekr. 392.
Zander, Gerichtsschreiber. 27.
Zander, Zis.-Supern. 425.
Zarbock, Land-Ger. Kanzlist. 131.
Zarnack, Ger.-Ref. 131.
Zech, Post-Direkt. 194.
Zechlin, Amtsvorst.-Stellv. 391.
Zehle, Post-Assist 248.
Zeidler, Telegr.-Gehilfin. 167.
Zeidler, Ober-Post-Prakt. 186.
Zeidler, Ger.-Assess. 215.
Zeige, Telegr.-Gehilfin. 129.
Zeile, Post-Insp. 186.
Zeiting, Ober-Landes-Ger.-R. 168.
Zeitler, Post-Assist. 60.
Zeller, Ober-Post-Assist. 147.
Zellmer, Gemeindeschulrektor. 353.
Zeltinger, Post-Sekr. 296.
Zemplin, Kgl. Werkmstr. 129.
Zenthöfer, Ober-Post Assist. 296.
Zerbock, Post-Assist. 216.
Zerdit, Pfarrer. 359.
Zermikow, Ger.-Assess. 410.

Digitized by Google

Ziburra, Post-Sekr. 216.
Ziebell, Rechtsanw. 254.
Ziebell, Ober-Post-Assist. 322.
Ziecke, exped. Sekr. u. Kalkul. 247.
Ziegel, Amts-Ger.-R. 169.
Ziegler, Amtsvorst. 214
Frhr. v. Ziegesar, Reg.-Ref. 295.
Frhr. v Ziegesar, Ger.-Ref. 366.
Ziegler, Telegr.-Sekr. 88.
Ziegler Dr., Sanitäts-R. 232.
Ziehm, Telegr.-Gehilfin. 248.
Zielenziger, Amts-Ger.-R. 248.
Ziemann, Post-Sekr. 147.
Ziemer, Post-Assist. 50.
Ziemssen Dr. jur., Reg.-Ref. 391.
Ziemßen, Notar. 366.
Zierenberg, Post-Sekr. 50.
Zierkmann, Ober-Postkassen-Buchh. 21.
Zierhen Dr., Ger.-Assess. 253.
Zillgitt, Ger.-Vollz. 132.
Zillich, Bau-R., R. IV. Kl. 449.
Zillmann, Ober-Telegr.-Assist. 450.
Zimbars, Post-Direkt. 193.
Zimmer, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Zimmer, Amts-Ger.-Kanzlist. 132.
Zimmer, Ober-Post-Assist. 147.
Zimmer Dr., Kreisarzt 271.
Zimmermann, Ober-Post-Prakt. 186.
Zimmermann, Telegr. Assist 216.
Zimmermann, Kreis-Bau-Insp. 340.
Zimmermann, Ger.-Ref. 428.
Zindler, Gerichtsschreiber. 27.
Zingel, Gemeindeschullehrer. 137.
Zinnow, Kreisverordneter. 26.
Ziolkowski, Reg.-Supern. 353.
Zipfel, Reg.-Bauführer 425.
Zitelmann, Ger.-Ref. 92.
Ziglaff, Post-Bur.-Beamt. I. Kl. 130.
Zöger, Kantor. 26.
Zoepfel Dr., Kaiserl. Konsul. 169.
Zoll, Ger.-Ref., 458.
Zorn, Gerichtsschreiber-Geh. 131.
Zuchors, Rechtsanw. 131.
Zucht, Gemeindeschullehrer. 75.
Zuhrt, Post-Sekr. 409.
Zuk, Amts-Ger.-R. 214.
Zweigert, Gemeindeschullehrerin. 36.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 681 923

J57
G3
190

DATE DUE

Digitized by Google